

Schriften des Europäischen
Instituts für Sozioökonomie e.V. Band 7

Wirksamkeitschancen des "Anti-Doping-Rechts"

Eine interdisziplinäre Analyse zu den Anforderungen an
Dopingbekämpfungsmechanismen und deren Umsetzung

Katja Senkel



universaar

Universitätsverlag des Saarlandes
Saarland University Press
Presses Universitaires de la Sarre

Schriften des Europäischen
Instituts für Sozioökonomie e.V.
Band 7

Katja Senkel

Wirksamkeitschancen des "Anti-Doping-Rechts"

Eine interdisziplinäre Analyse zu den Anforderungen an
Dopingbekämpfungsmechanismen und deren Umsetzung



universaar

Universitätsverlag des Saarlandes
Saarland University Press
Presses Universitaires de la Sarre

© 2021 universaar
Universitätsverlag des Saarlandes
Saarland University Press
Presses Universitaires de la Sarre
Postfach 151141, 66041 Saarbrücken
D 291



Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie
der Philosophischen Fakultät III der Universität des Saarlandes
Dekan: Prof. Dr. phil. Roland Brünken
Berichterstatter: Prof. Dr. Eike Emrich; Prof. Dr. Carsten Momsen
Tag der letzten Prüfungsleistung: 26. Februar 2014

ISBN 978-3-86223-148-5 gedruckte Ausgabe
ISBN 978-3-86223-149-2 Online-Ausgabe
URN urn:nbn:de:bsz:291-universaar-1298

Projektbetreuung *universaar*: Susanne Alt, Natascha Magyar

Satz: Bernhard Schiestel

Umschlaggestaltung: Julian Wichert

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier durch readbox unipress
Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über abrufbar.

„Vor allen Dingen: belügen Sie nicht sich selbst! Wer sich selbst belügt und an seine eigene Lüge glaubt, der kann zuletzt keine Wahrheit mehr unterscheiden, weder in sich noch um sich herum; er achtet schließlich weder sich selbst noch andere.“

(Fjodor M. Dostojewski, in: Die Brüder Karamasow)

Vorwort

Die Beschäftigung mit dem Dopingproblem im Sport ist für die Juristen kein Neuland mehr. Inzwischen existieren zahlreiche Untersuchungen, die sich mit den vielfältigen rechtlichen Aspekten, die dieses Phänomen mit sich bringt, auseinandersetzen. Gleichwohl bleibt dabei die Frage nach der Wirksamkeit weitestgehend außen vor, wenn man diese nicht allein im rechtlichen Sinn verstanden wissen will. Welchen Beitrag das „Anti-Doping-Recht“ für den Sport tatsächlich zu leisten vermag und welche grundlegenden Voraussetzungen dabei zu berücksichtigen sind, diese Fragen wurden bislang kaum erörtert. Dass auch die aktuellen Diskussionen um Änderungen und Neuerungen des „Anti-Doping-Rechts“ vor diesem unbefriedigenden Zustand geführt werden, veranlasste mich, die offenen Fragen zugleich aus einer sozial- und rechtswissenschaftlichen Perspektive zu betrachten. Ob die dabei erzielten Ergebnisse überraschen? Diese Bewertung möge jeder Leser für sich vornehmen.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich zugleich um meine Dissertation, die der Philosophischen Fakultät III der Universität des Saarlandes im Sommersemester 2013 vorgelegt wurde. Sie befindet sich auf dem Stand vom Juli 2013.

Mein Dank gebührt an erster Stelle meinem Doktorvater Prof. Dr. phil. Eike Emrich, der den Entstehungsprozess der Arbeit stets ermutigend und geduldig begleitet hat. Für seine wertvollen Anregungen und kritischen Anmerkungen bin ich ihm ebenso verbunden wie Herrn Prof. Dr. jur. Carsten Momsen, der die Arbeit über die Erstattung des Zweitgutachtens hinaus mit hilfreichen Hinweisen gefördert hat. Beiden danke ich sehr für die angenehme, wertschätzende Atmosphäre, in der die Arbeit im nötigen Freiraum gedeihen konnte.

Den Herausgebern danke ich für die Aufnahme in die Reihe „Schriften des Europäischen Instituts für Sozioökonomie“ und die Übernahme der Druckkosten.

Für das mühevollen Korrekturlesen danke ich vor allem Heidi Senkel, die sich vom ersten bis zum letzten Satz durch das Manuskript hindurchgekämpft hat. Mein Dank gilt diesbezüglich auch Sabine Wolf und Regina Sigmund. Volker Heinrich Schneider, Sabine Wolf und Heiko Friedrich bin ich darüber hinaus für ihre Unterstützung in technischen Angelegenheiten dankbar und ihrem Geschick, mich stets aufmunternd zu begleiten.

Meinen Eltern, Heidi und Frank Senkel, danke ich von Herzen für ihre stete Unterstützung, ohne die der Abschluss dieser Arbeit so nicht möglich gewesen wäre. Herzlicher Dank gilt auch meinem Bruder Marcus für seinen liebevollen und ruhigen Beistand.

Schließlich liegt mir am Herzen, zu erwähnen, dass die Zeit des Verfassens dieser Schrift für mich in vielerlei Hinsicht eine ganz besonders prägende war. Die Arbeit an dem Dissertationsprojekt ließ mich zu neuen Erlebnistiefen in ihrer ganzen Bandbreite vordringen, die mein Leben sehr bereichern. Das Glück, den besonderen Zusammenhalt der mir nahestehenden Menschen intensiv spüren und sich ereignende Wunder bewusst wahrnehmen zu dürfen, weiß ich mehr als zu schätzen. Den Dank dafür vermag ich mit Worten nicht wiederzugeben: „Die großen ewigen Wahrheiten lassen sich nicht durch menschliche Worte mitteilen; vielmehr wählen sie das Schweigen als Brücke zwischen den Seelen“ (Khalil Gibran).

Nieder-Olm, im April 2014

Katja Senkel

* "Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle aller zitierten Links zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, kann die Autorin keine Garantie für die Fortexistenz von Links übernehmen, die als Quelle genutzt wurden. Um den verlinkten Inhalt zum Zeitpunkt der Verteidigung der Arbeit einsehen zu können, ist die Nutzung der Wayback Machine des Internet Archive nützlich: <https://archive.org/web/>. Zudem wird keine Haftung für die Inhalte externer Links übernommen. Für den Inhalt und das Hosting der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich."

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abbildungsverzeichnis	XXIX
Tabellenverzeichnis	XXX
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
§ 1 Einleitung	1
A Problemstellung	1
B Gegenstand und Ziel der Untersuchung.....	3
C Gang der Darstellung	5
1. Teil	
Grundlagen	
Zur Beurteilung der Wirksamkeitschancen rechtlicher	
Mechanismen	7
1. Kapitel	
Begriffliche Annäherungen	7
§ 2 Explikation der grundlegenden Begrifflichkeiten	7
A „Anti-Doping-Recht“ im Gefüge von Sport, Recht und Sportrecht	8
I Der Begriff des Sports und die Rolle des Rechts.....	8
II „Sportrecht“ und „Anti-Doping-Recht“	15
III Exkurs: Anmerkungen zur Einordnung der zentralen	
Sanktionen des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“	17
B Bausteine des „Anti-Doping-Rechts“: Werte, Normen, Regeln.....	19
C Wirkung, Wirksamkeit, Effektivität und Effizienz des	
„Anti-Doping-Rechts“	23
I Notwendigkeit einer analytischen Differenzierung	23
II Explikation der einzelnen Begriffselemente.....	24
III Zusammenfassung	31

2. Kapitel

Kriterien zur Beurteilung der Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“	35
---	-----------

§ 3 Methodik, theoretische Konzeption und Grundannahmen der Rechtswirksamkeitsforschung.....	35
---	-----------

A Die funktionale Betrachtung des Rechts als Voraussetzungen der Rechtswirksamkeitsforschung	36
I Die Funktionen des Rechts	36
II Die Funktionen des Strafrechts und der Strafe	54
B Etablierung der Rechtswirksamkeitsforschung zur Lösung der „Detailfragen“	62
I Analyserahmen zur mehrperspektivischen Erfassung der „Wirksamkeitsfaktoren“	63
II Zu den Grundannahmen der Rechtswirksamkeitsforschung	79

§ 4 Herausarbeitung weiterer Kriterien für die Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“	109
--	------------

A Einflussgrößen auf die Wirksamkeit i.e.S.	110
I Ergänzende Bemerkungen zur Adressierung von Primär- und Sekundärnormen	110
II Zur Normbefolgung durch die Adressaten der Primärnorm	111
III Zur „Normbefolgung“ durch die Adressaten der Sekundärnormen	128
B Einflussgrößen auf die Wirksamkeit i.w.S.	139
I Methodische und theoretische Konzeptionen zur Ermittlung der Einflussgrößen	140
II Anmerkungen zum Maßstab der Wirksamkeit i.w.S.	143
III Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Erfassung des Sachproblems	144
IV Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Bearbeitung des Sachproblems	154
C Zusammenfassung und Gang der weiteren Darstellung	164

2. Teil

Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“. Überlegungen zu den Zielen und Maßnahmen der Dopingbekämpfung..... 169

1. Kapitel

Das Dopingproblem und die Ziele der Dopingbekämpfung..... 169

§ 5 Doping als sportspezifisches Problem und dessen unterschiedliche Wahrnehmung..... 169

A Darstellung der „objektiven Problemsituation“ 170

I Der Soll-Zustand: Die „Idee des Sports“ 171

II Der Ist-Zustand 183

III Ergebnis 198

B Problemwahrnehmung: Perspektiven der Problemanalyse..... 200

I „Doping“: Begriffliche Annäherungen an den Problemgegenstand 200

II Doping als Rechtsproblem..... 213

III Ursachen des Dopingproblems: Die Akteure im Sport und ihre Handlungsbedingungen 214

§ 6 Die Ziele des „Anti-Doping-Rechts“ 224

A Zum Prozess der Erfassung des Sachproblems „Doping“ 224

I Darstellung der Ziele des „Anti-Doping-Rechts“ an ausgewählten Beispielen 224

II Die Entwicklung der Zielvorstellungen 241

B Zusammenfassung zur Analyse der Erfassung des Sachproblems „Doping“ 288

2. Kapitel

Die rechtlichen Instrumentarien zur Bearbeitung des Dopingproblems 291

§ 7 Geeignetheit der Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ zur Bewältigung des Sachproblems..... 291

A Zur Kohärenz des „Anti-Doping-Rechts“ 292

I Ergänzende Anmerkungen zu Begriff und Anforderungen der Kohärenz..... 292

II	Organisationsstruktur und Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ im Überblick	295
III	Überlegungen zur Vollständigkeit der Programme des „Anti-Doping-Rechts“	330
IV	Überlegungen zur Systemgemäßheit der Programme des „Anti-Doping-Rechts“	404
V	Überlegungen zur äußeren Konsistenz des „Anti-Doping-Rechts“	458
VI	Überlegungen zur inneren Konsistenz der Programme des „Anti-Doping-Rechts“	575
VII	Überlegungen zur Folgerichtigkeit des „Anti-Doping-Rechts“	600
B	Ergebnis zur Kohärenz des „Anti-Doping-Rechts“	656
3. Teil		
	Zusammenfassung, Bewertung und Ausblick.....	663
§ 8	Zusammenfassung.....	663
A	Ergebnisse des ersten Teils: Grundlagen	663
I	Begriffe	663
II	Methodik und theoretische Konzeption	665
III	Wirksamkeitskriterien.....	667
B	Ergebnisse des zweiten Teils: Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“	670
I	Dopingproblem	670
II	Erfassung des Sachproblems „Doping“	672
III	Bearbeitung des Sachproblems „Doping“	674
§ 9	Bewertung und Ausblick.....	681
	Quellen- und Urteilsverzeichnis.....	687
	Literaturverzeichnis.....	723

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abbildungsverzeichnis	XXIX
Tabellenverzeichnis	XXX
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
§ 1 Einleitung	1
A Problemstellung	1
B Gegenstand und Ziel der Untersuchung.....	3
C Gang der Darstellung	5
1. Teil	
Grundlagen	
Zur Beurteilung der Wirksamkeitschancen rechtlicher	
Mechanismen	7
1. Kapitel	
Begriffliche Annäherungen	7
§ 2 Explikation der grundlegenden Begrifflichkeiten	7
A „Anti-Doping-Recht“ im Gefüge von Sport, Recht und Sportrecht	8
I Der Begriff des Sports und die Rolle des Rechts.....	8
1 Das Sportverständnis zwischen Tradition und Moderne.....	8
2 Der „rechtsfreie Raum des Sports“ und dessen	
„Verrechtlichung“	12
II „Sportrecht“ und „Anti-Doping-Recht“	15
III Exkurs: Anmerkungen zur Einordnung der zentralen	
Sanktionen des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“	17
B Bausteine des „Anti-Doping-Rechts“: Werte, Normen, Regeln.....	19
C Wirkung, Wirksamkeit, Effektivität und Effizienz des	
„Anti-Doping-Rechts“	23

XIV	Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“	
I	Notwendigkeit einer analytischen Differenzierung	23
II	Explication der einzelnen Begriffselemente	24
1	Die „Verhaltenskomponente“ der Wirksamkeit.....	24
2	Die „Ziel-Mittel-Komponente“ der Wirksamkeit	28
III	Zusammenfassung.....	31
2. Kapitel		
	Kriterien zur Beurteilung der Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“	35
§ 3	Methodik, theoretische Konzeption und Grundannahmen der Rechtswirksamkeitsforschung.....	35
A	Die funktionale Betrachtung des Rechts als Voraussetzungen der Rechtswirksamkeitsforschung	36
I	Die Funktionen des Rechts	36
1	Die sozialintegrativen Funktionen des Rechts	38
2	Recht als Steuerungsinstrument	40
a)	Von der sozialintegrativen zur regulativen Funktion des Rechts	40
b)	Arten rechtlicher Steuerung.....	42
c)	Grenzen rechtlicher Steuerungsfähigkeit.....	42
d)	Vom „regulatorischen“ zum „postregulatorischen“ Recht.....	45
e)	Instrumentelle und symbolische Funktionen.....	48
f)	Fazit	50
3	Überblick über die Funktionen des Rechts (nach REHBINDER).....	51
a)	Reaktions- und Ordnungsfunktion.....	52
b)	Verfassungsfunktion.....	53
c)	Planungsfunktion	53
d)	Überwachungsfunktion.....	54
II	Die Funktionen des Strafrechts und der Strafe	54
1	Die Aufgaben des Strafrechts.....	55
2	Die Zwecke der Strafe im Lichte der Straftheorien	57
a)	Die absolute Straftheorie	57

b) Die Strafzwecke der relativen Straftheorien.....	58
c) Die Strafzwecke der sogenannten Vereinigungstheorien.....	60
3 Fazit.....	61
B Etablierung der Rechtswirksamkeitsforschung zur Lösung der „Detailfragen“.....	62
I Analyserahmen zur mehrperspektivischen Erfassung der „Wirksamkeitsfaktoren“	63
1 Rechtswirksamkeitsforschung als Effektivitäts-, Implementations- und Evaluationsforschung.....	63
a) Effektivitätsforschung	63
b) Implementationsforschung	64
c) Evaluationsforschung	66
d) Fazit	67
2 Der interdisziplinäre Ansatz der Rechtswirksamkeitsforschung.....	68
a) Rechts- und kriminalsoziologische Erklärungsansätze als Ausgangspunkt.....	68
b) Die Erweiterung der Perspektive: „ökonomische Theorien“ und „Rechtsethologie“	73
3 Kritik und Grenzen der Rechtswirksamkeitsforschung	77
II Zu den Grundannahmen der Rechtswirksamkeitsforschung	79
1 Die GEIGERSche „Effektivitätsquote“	80
2 Das „Abschreckungsmodell“	80
a) Zur theoretischen Begründung der Abschreckungswirkung	81
(1) Der utilitaristische Ansatz BENTHAMs.....	83
(2) Die ökonomischen Ansätze	85
(3) Weitere personen- und gesellschaftsbezogene Erklärungsansätze	88
b) Erkenntnisse empirischer Untersuchungen	91
3 Exkurs*: Wirkungen der positiven General- und Spezial- prävention im Hinblick auf normkonformes Verhalten	95

4	Exkurs: Wirkungen von negativer und positiver General-Prävention im Hinblick auf die Normbefolgung Jugendlicher und Heranwachsender	97
5	Strafwirkungen und Normbefolgung – eine Zusammenfassung von „Wirksamkeitskriterien“	100
§ 4 Herausarbeitung weiterer Kriterien für die Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“		109
A	Einflussgrößen auf die Wirksamkeit i.e.S.	110
I	Ergänzende Bemerkungen zur Adressierung von Primär- und Sekundärnormen	110
II	Zur Normbefolgung durch die Adressaten der Primärnorm	111
1	Der individuelle Akteur	112
a)	Die Faktoren von OPP und DIEKMANN im Überblick	112
b)	Der Einfluss positiver formaler Sanktionen	115
c)	Der Einfluss informeller Sanktionen	117
2	Der korporative Akteur	120
3	Der Einfluss der symbolischen Gesetzgebung auf die Normbefolgung	126
III	Zur „Normbefolgung“ durch die Adressaten der Sekundärnormen	128
1	Sekundärnormen und deren Adressaten	128
a)	Arten von Sekundärnormen	128
b)	Korporative Akteure als Adressaten der Sekundärnormen	130
2	Kriterien für die „Normbefolgung“ durch die Adressaten der Sekundärnormen	131
a)	Merkmale und Eigenschaften des Regelungsprogramms	132
b)	Die Akteurskonstellation des Implementationszusammenhangs	134
B	Einflussgrößen auf die Wirksamkeit i.w.S.	139
I	Methodische und theoretische Konzeptionen zur Ermittlung der Einflussgrößen	140
II	Anmerkungen zum Maßstab der Wirksamkeit i.w.S.	143

III	Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Erfassung des Sachproblems.....	144
1	Zum Prozess der Zielformulierung	145
a)	Von der Problemstruktur zur politischen Zielsetzung	145
b)	Von der politischen Zielsetzung zur Zielformulierung ..	148
c)	Anmerkungen zum Rechtsetzungsverfahren von Verbänden.....	151
2	Kriterien für die Wirksamkeit i.w.S. im Hinblick auf die Zielformulierung	152
IV	Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Bearbeitung des Sachproblems.....	154
1	Wahl der Regelungsinstrumente und Ausgestaltung des Regelungsprogramms.....	155
2	Wirkungen des Regelungsprogramms	157
a)	Anmerkungen zum Verhältnis von Zielen und Mitteln..	158
b)	Wirkungskategorien.....	161
3	Kriterien für die Wirksamkeit i.w.S. im Hinblick auf das Regelungsprogramm	163
C	Zusammenfassung und Gang der weiteren Darstellung	164
2. Teil		
	Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“. Überlegungen zu den Zielen und Maßnahmen der Dopingbekämpfung.....	169
1. Kapitel		
	Das Dopingproblem und die Ziele der Dopingbekämpfung.....	169
§ 5 Doping als sportspezifisches Problem und dessen unterschiedliche Wahrnehmung.....		169
A	Darstellung der „objektiven Problemsituation“	170
I	Der Soll-Zustand: Die „Idee des Sports“	171
1	Allgemeine Anmerkungen zu den Konzepten der Sportethik	172
2	Die „sportliche Leistung“	173
a)	Voraussetzungen und Elemente einer „sportlichen Leistung“	173

b)	Das sportethische Prinzip der Fairness und Chancengleichheit.....	174
(1)	Kriterien und Differenzierungen der Fairness	175
(2)	Chancengleichheit als Wettkampfvoraussetzung und Element der Fairness	180
II	Der Ist-Zustand	183
1	Das Hellfeld: Ergebnisse von Dopingkontrollen.....	184
2	Zur Ermittlung des Dunkelfeldes	195
III	Ergebnis	198
B	Problemwahrnehmung: Perspektiven der Problemanalyse.....	200
I	„Doping“: Begriffliche Annäherungen an den Problemgegenstand.....	200
1	Zum Ursprung des Begriffs „Doping“	200
2	Zum gegenwärtigen Verständnis des Begriffs „Doping“	202
a)	Die Verwendung des Begriffs in Regelwerken des „Anti-Doping-Rechts“	202
b)	Überlegungen zur Definierbarkeit von „Doping“: Abgrenzungsschwierigkeiten.....	209
3	Fazit	212
II	Doping als Rechtsproblem.....	213
III	Ursachen des Dopingproblems: Die Akteure im Sport und ihre Handlungsbedingungen	214
1	Die Akteure im Sport und ihre Motivation	214
2	Die Handlungsbedingungen	218
3	Fazit: Doping als „Konstellationsphänomen“	222
§ 6	Die Ziele des „Anti-Doping-Rechts“	224
A	Zum Prozess der Erfassung des Sachproblems „Doping“	224
I	Darstellung der Ziele des „Anti-Doping-Rechts“ an ausgewählten Beispielen.....	224
1	Anmerkung zur Auswahl der Beispiele und Materialien	225
2	Das Ergebnis des Normgebungsprozesses im Hinblick auf die Zielformulierung	225
a)	Die Ziele des WADC.....	226

b) Die Ziele des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport	230
c) Die Ziele des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“	235
3 Fazit.....	239
II Die Entwicklung der Zielvorstellungen.....	241
1 Zu den Problemimpulsen	242
2 Die Betrachtung des Normgebungsprozesses	249
a) Die Normgeber des Welt-Anti-Doping-Codes (WADC)	250
b) Die Normgeber des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport.....	255
c) Die Normgeber des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“	261
d) Zwischenfazit.....	268
e) Überlegungen zum Ablauf des informellen Normgebungsprozesses und Ergebnis	274
3 Die Komplexität des Sachproblems als Schranke für dessen adäquate Erfassung im Normgebungsprozess	284
B Zusammenfassung zur Analyse der Erfassung des Sachproblems „Doping“	288
2. Kapitel	
Die rechtlichen Instrumentarien zur Bearbeitung des Dopingproblems	291
§ 7 Geeignetheit der Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ zur Bewältigung des Sachproblems.....	291
A Zur Kohärenz des „Anti-Doping-Rechts“.....	292
I Ergänzende Anmerkungen zu Begriff und Anforderungen der Kohärenz.....	292
II Organisationsstruktur und Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ im Überblick	295
1 Das nicht-staatliche „Anti-Doping-Recht“	295
a) Zur Organisationsstruktur des Sports	296
(1) Prinzipien der Organisationsstruktur des Sports.....	297

(2) Die Organisationsstruktur des nationalen und internationalen Sportbetriebs	299
b) Allgemeine Anmerkungen zur Situation vor Einführung des WADC.....	300
c) Das internationale nicht-staatliche „Anti-Doping-Recht“.....	303
d) Das nationale nicht-staatliche „Anti-Doping-Recht“ am Beispiel Deutschland	308
2 Das zwischen-staatliche „Anti-Doping-Recht“	312
3 Das staatliche „Anti-Doping-Recht“	317
a) Die Rechtslage in Deutschland.....	318
(1) Finanzielle und politische Maßnahmen	319
(2) Legislative Maßnahmen.....	321
(3) Anwendung allgemeiner Rechtsnormen auf Dopingsachverhalte.....	322
(a) Strafrechtliche und nebenstrafrechtliche Bestimmungen.....	323
(b) Zivilrechtliche Konsequenzen	325
b) Die Rechtslage in anderen Staaten	328
4 Fazit.....	329
III Überlegungen zur Vollständigkeit der Programme des „Anti-Doping-Rechts“	330
1 Anmerkungen zu den Programmen des „Anti-Doping-Rechts“	330
2 Zur Vollständigkeit der regulativen Programme.....	332
a) Zur Vollständigkeit des WADC	333
(1) Programmkern.....	333
(2) Programmschale.....	339
(a) Normierung der administrativen Verfahrensweise	339
(b) Bestimmung der Durchführungsinstanzen	343
(3) „Infra“-Ressourcen	345
b) Zur Vollständigkeit des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport.....	347

- c) Zur Vollständigkeit staatlicher regulativer Programme . 349
 - (1) Programmkern 349
 - (2) Programmschale..... 355
 - (3) „Infra“-Ressourcen 358
- d) Fazit 359
- 3 Zur Vollständigkeit von Anreiz- und Leistungsprogrammen..... 359
 - a) Zur Vollständigkeit des WADC 361
 - b) Zur Vollständigkeit staatlicher Anreizprogramme 366
 - c) Fazit 372
- 4 Zur Vollständigkeit persuasiver Programme..... 373
 - a) Zur Vollständigkeit des WADC 374
 - b) Zur Vollständigkeit des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport..... 378
 - c) Fazit 380
- 5 Ergebnis zur Vollständigkeit der Programme des „Anti-Doping-Rechts“ und Implikationen für die Wirksamkeitschance i.e.S. 381
- 6 Ergänzende Überlegungen zur Vollständigkeit des „Anti-Doping-Rechts“: Zum Vorschlag der Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC..... 386
 - a) Erläuterung des Vorschlags und allgemeine Anmerkungen zu Funktion und Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips..... 386
 - b) Anwendung des Subsidiaritätsprinzips als Kompetenzausübungsregel im WADC 392
 - c) Anwendungsvoraussetzungen des Subsidiaritätsprinzips..... 393
 - (1) Hierarchisch gestuftes Über-/Unterordnungsverhältnis 394
 - (2) Gemeinsamer Aufgabenbereich: Konkurrierende Kompetenzen 395
 - (3) Gemeinsame Zielverwirklichung..... 396

(a)	Die Abhängigkeit des Subsidiaritätsprinzips vom gemeinsamen Zielhorizont	396
(b)	Die Zielvorstellungen der WADA und der Internationalen Sportverbände.....	398
d)	Fazit	401
IV	Überlegungen zur Systemgemäßheit der Programme des „Anti-Doping-Rechts“	404
1	Bewahrung der Besonderheiten der „Idee des Sports“	405
a)	Zur Umsetzung der Besonderheiten in der Regelstruktur: Regelungsrationalität des normativen Kleids des Sports	406
(1)	Die konstitutiven Regeln des Sports	408
(2)	Besonderheiten der Regeldurchsetzung.....	413
b)	Das Dopingverbot als konstitutive Regel des Sports: Implikationen für die Anforderungen an Anti-Doping-Programme.....	415
(1)	Transparenz und Verständlichkeit des Dopingverbots	416
(2)	Systemgemäßheit der Dopingsanktionen.....	420
(a)	Disqualifikation/Annullierung.....	421
(b)	Dopingsperre	424
(c)	Vorläufige Suspendierung	426
(d)	Verwarnung	429
(3)	Überlegungen zur Systemgemäßheit des „strict liability“-Grundsatzes und der beweisrechtlichen Regelungen des WADC	429
(a)	Zum Umgang mit der Schuld	430
(b)	Zum Nachweis der Schuld.....	433
(c)	Fazit	439
c)	Fazit zur Gestaltung des „Anti-Doping-Rechts“ im Sinne der Besonderheiten der „Idee des Sports“	441
2	Zur Unternehmenskultur von Sportorganisationen: Aspekte eines „intelligenten Eingehens“ auf den Regelungskontext	443

a)	Ausgewählte Einflussfaktoren und Elemente einer Unternehmenskultur von Sportorganisationen	445
b)	Implikationen für die Gestaltung und Durchsetzung der Programme des „Anti-Doping-Rechts“	451
c)	Fazit	457
V	Überlegungen zur äußeren Konsistenz des „Anti-Doping-Rechts“	458
1	Zur Einheitlichkeit und zum Zusammenspiel des „Anti-Doping-Rechts“	459
a)	Das nicht-staatliche „Anti-Doping-Recht“	460
(1)	Einheitlichkeit	460
(a)	Die Bindung der Programmadressaten als Voraussetzung zur einheitlichen Anwendung und Durchsetzung der nicht-staatlichen Programme	461
(aa)	Bindung der Sekundäadressaten	461
(bb)	Bindung der Primäadressaten	462
(cc)	Fazit	467
(b)	Die Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Codes durch die nicht-staatlichen Akteure	467
(2)	Zusammenspiel	472
(a)	Regelung von Kompetenzüberschneidungen ...	473
(aa)	Dopingkontrollverfahren	473
(bb)	Dopingsanktions- und Rechtsmittelverfahren..	476
(cc)	Entwicklung und Durchführung persuasiver Programme	479
(b)	Unterstützung bei der Durchsetzung der Programme	480
(3)	Fazit	485
b)	Das zwischen-staatliche „Anti-Doping-Recht“	487
(1)	Einheitlichkeit	487
(2)	Zusammenspiel	490

(3) Fazit	493
c) Das staatliche „Anti-Doping-Recht“	493
(1) Einheitlichkeit	494
(2) Zusammenspiel	505
(3) Fazit	506
d) Harmonisierung und Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Ebenen	507
(1) Zusammenspiel	507
(2) Harmonisierung.....	513
(3) Fazit	516
e) Ergebnis zur Einheitlichkeit und zum Zusammenspiel des „Anti-Doping-Rechts“	517
2 Zur Widerspruchsfreiheit des „Anti-Doping-Rechts“	519
a) Widersprüche aufgrund von Überschneidungen und Uneinheitlichkeiten.....	519
(1) Widersprüche aufgrund uneinheitlicher Anti-Doping-Bestimmungen.....	520
(2) Widersprüche aufgrund der Ausgestaltung des Zusammenspiels	521
b) Widersprüche zu weiteren Vorschriften des Sportsystems.....	522
(1) Widerspruch zu Qualifikationsnormen	522
(2) Widerspruch der Artikel 10.5.3 und 10.5.4 WADC zu DOSB-Nominierungsgrundsätzen	523
c) Widersprüche zu höherrangigem Recht: Überblick über die Rechtmäßigkeit des „Anti-Doping-Rechts“	527
(1) Zur Rechtmäßigkeit nicht-staatlicher regulativer Anti-Doping-Programme	528
(a) Dopingverbot.....	528
(b) Dopingkontrollen und -verfahren	532
(aa) Meldepflichten	533
(bb) Kontrollarten	536
(cc) Kontrollplanung und -ablauf.....	540

(dd) Dopingkontrollen zur Unzeit.....	542
(ee) Analysemethoden und -verlauf	543
(ff) Nachkontrollen.....	546
(gg) Aufbewahrung der Proben und Veröffentlichung des Analyseergebnisses	547
(c) Dopingsanktionen und -verfahren	549
(aa) Sanktionsarten und deren Ausgestaltung	550
(bb) Dopingsanktionsverfahren, Rechtsmittel, Einstweiliger Rechtsschutz	557
(cc) Verschuldens- und Beweislastregeln	561
(dd) Überlegungen zur Rechtmäßigkeit der Sanktionen und des Sanktionsverfahrens im Hinblick auf minderjährige Athleten	563
(2) Die Rechtmäßigkeit des deutschen staatlichen „Anti-Doping-Rechts“	569
(a) Die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes ..	569
(b) „Anti-Doping-Klauseln“ der Sportförderungsbescheide	572
(3) Die Rechtmäßigkeit des UNESCO- Übereinkommens gegen Doping im Sport.....	573
d) Ergebnis zur Widerspruchsfreiheit des „Anti-Doping-Rechts“	573
3 Ergebnis zur äußeren Konsistenz des „Anti-Doping-Rechts“	574
VI Überlegungen zur inneren Konsistenz der Programme des „Anti-Doping-Rechts“	575
1 Zur inneren Konsistenz nicht-staatlicher regulativer Anti-Doping-Programme	575
a) Der Dopingverstoß gemäß Artikel 2.1 WADC	576
(1) Der Verbotstatbestand.....	576
(a) Die Ausgestaltung der Verbotsliste	577
(b) Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung	580

(2) Der Nachweis eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 WADC	582
(3) Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 WADC	587
b) Der Dopingverstoß gemäß Art. 2.2 WADC	590
c) Die Dopingverstöße gemäß Art. 2.3, 2.4 und 2.5 WADC	595
2 Ergebnis zur inneren Konsistenz des „Anti-Doping-Rechts“	598
VII Überlegungen zur Folgerichtigkeit des „Anti-Doping-Rechts“	600
1 Die „Null Toleranz“-Strategie des regulativen nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“	601
a) Zur Ziel-Mittel-Konzeption der „Null-Toleranz“-Strategie und deren Umsetzung	601
b) Folgen der „Null-Toleranz“-Strategie für den Sport und dessen Akteure	609
(1) Auswirkungen einer entstehenden Atmosphäre des Misstrauens	609
(2) Auswirkungen auf jugendliche Athleten	615
(3) Vernachlässigung möglicher ergänzender und / oder alternativer Maßnahmen	626
c) Exkurs: Überlegungen zu alternativen Gestaltungsmöglichkeiten	637
(1) Das Konzept des „reintegrative shaming“	638
(2) Allgemeine Anwendungsfelder des „reintegrative shaming“	644
(3) Anwendungsmöglichkeiten im Rahmen der Dopingbekämpfung	649
2 Zur Folgerichtigkeit des staatlichen „Anti-Doping-Rechts“	651
3 Ergebnis zur Folgerichtigkeit des „Anti-Doping-Rechts“	654
B Ergebnis zur Kohärenz des „Anti-Doping-Rechts“	656

3. Teil

Zusammenfassung, Bewertung und Ausblick	663
§ 8 Zusammenfassung.....	663
A Ergebnisse des ersten Teils: Grundlagen.....	663
I Begriffe	663
II Methodik und theoretische Konzeption.....	665
1 Zur funktionalen Betrachtung des Rechts	665
2 Methodischer und theoretischer Rahmen der Rechtswirksamkeitsforschung.....	666
III Wirksamkeitskriterien.....	667
1 Die Wirksamkeitschance i.e.S.....	667
2 Die Wirksamkeitschance i.w.S. (Erfassung und Bearbeitung des Sachproblems).....	669
B Ergebnisse des zweiten Teils: Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“	670
I Dopingproblem	670
II Erfassung des Sachproblems „Doping“	672
1 Ziele des „Anti-Doping-Rechts“	672
2 Entwicklung der Zielvorstellungen	673
III Bearbeitung des Sachproblems „Doping“	674
§ 9 Bewertung und Ausblick	681
Quellen- und Urteilsverzeichnis.....	687
Literaturverzeichnis.....	723

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Modell nach Opp (1973) und Diekmann (1980), modifizierte Darstellung.	114
Abb. 2: Verhaltensanalyse Doping nach Wörz (2002), Doping, S. 10.	218
Abb. 3: Intensität der Medienberichterstattung im Vorfeld und Verlauf der Schaffung des WADC	246
Abb. 4: Intensität der Medienberichterstattung im Vorfeld und Verlauf der Schaffung des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport.....	247
Abb. 5: Intensität der Medienberichterstattung im Vorfeld und Verlauf der Schaffung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport.....	248
Abb. 6: Übersicht über die Rückforderungen von Fördergeldern aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping-Auflagen 2008 – 2010.....	383

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften 1960 – 1969 (Beispiele)	186
Tab. 2: Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen 1968	186
Tab. 3: Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften 1970 – 1978 (Beispiele)	187
Tab. 4: Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen 1972 und 1976	188
Tab. 5: Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften 1980 – 1989 (Beispiele)	189
Tab. 6: Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen 1980 – 1988	189
Tab. 7: Trainingskontrollen 1990 – 1996 (Beispiele)	190
Tab. 8: Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften 1990 – 1999 (Beispiele)	191
Tab. 9: Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen 1990 – 1998	191
Tab. 10: Trainingskontrollen 2004 – 2009 (durchgeführt „im deutschen Sport“)	193
Tab. 11: Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften 2000 – 2010 (Beispiele)	194
Tab. 12: Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen 2000 – 2010	195

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abb.	Abbildung
ABD	Archiv-Bibliothek-Dokumentation
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABDA	Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
Abl.	Amtsblatt
ABP-OG	Athlete Biological Passport – Operating Guidelines
Abs.	Absatz
ADAMS	Anti-Doping Administration and Management System
ADC	Anti-Doping-Code
ADK	Anti-Doping-Kommission
ADO	Anti-Doping-Organisation
ADR	Anti-Doping-Richtlinien
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFLD	Agence Française de Lutte Contre le Dopage
AFVD	American Football Verband Deutschland
AIOWF	Association of International Olympic Winter Sports Federations
AMG	Arzneimittelgesetz
ANADO	Association of National Anti-Doping Organizations
ANOC	Association of National Olympic Committees
APMU	Athlete Passport Management Unit
ARISF	Association of IOC Recognised International Sports Federations
Art.	Artikel
ASDA	Australian Sports Drug Agency
ASOIF	Association of Summer Olympic International Federations
AT	Allgemeiner Teil
ATP	Allgemeiner Testpool

Bd.	Band
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BISp	Bundesinstitut für Sportwissenschaft
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BMF	Bundesfinanzministerium
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVDG	Bundesverband Deutscher Gewichtheber
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
CAHAMA	Ad hoc European Committee for the World Anti-Doping Agency
CAS	Court of Arbitration for Sport
CCES	Canadian Centre for Ethics in Sport

CDDS	Comité Directeur pour le Développement du Sport
CDU	Christlich Demokratische Union
CERA	Continuous Erythropoiesis Receptor Activator
c-g-s	centimetre-gram-second
CIGEPS	Intergovernmental Committee for Physical Education and Sport
CoE	Council of Europe
CONI	Comitato Olimpico Nazionale Italiano
CSU	Christlich-Soziale Union
DBV	Deutscher Badminton Verband
DEB	Deutscher Eishockey-Bund
Def.	Definition
ders. / dies.	derselbe / dieselbe
DFB	Deutscher Fußball-Bund
DIS	Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DKS	Doping-Kontroll-System
DLV	Deutscher Leichtathletik-Verband
DmMV	Dopingmittel-Mengen-Verordnung
DNA	Deoxyribo Nucleic Acid
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
dpa	Deutsche Presse-Agentur
DRiG	Deutsches Richtergesetz
Drs.	Drucksache
Drucks.	Drucksache
DRV	Deutscher Ruder-Verband
DSB	Deutscher Sport-Bund
dsj	Deutsche Sport-Jugend
DSV	Deutscher Schwimm-Verband
DSV-ADO	Deutscher Schwimm-Verband Anti-Doping-Ordnung
DTB	Deutscher Tennis-Bund
ebd.	ebenda
ECHR	European Convention of Human Rights

ECOSOC	Economic and Social Council
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EHRR	European Human Rights Reports
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPO	Erythropoetin
et al.	et alteri (-ae, -a)
EU	Europäische Union
f.	folgende
FAKommMedR	Fachanwaltskommentar Medizinrecht
FDP	Freie Demokratische Partei
FES	Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten
FFMFAC	Fédération Française d'Haltérophilie, Musculation, Force Athlétique et Culturisme
FIA	Fédération Internationale de l'Automobile
FIDEPS	Fonds international pour le développement de l'éducation physique et du sport
FIBA	Fédération Internationale de Basketball
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FILA	Fédération Internationale des Luttes Associées
FINA	Fédération Internationale de Natation
FIS	Fédération Internationale des Ski
FISA	Fédération Internationale des Sociétés d'Aviron
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
GAISF	General Association of International Sports Federations
GFA	Gesetzesfolgenanalyse
GG	Grundgesetz
HBSportR	Handbuch Sportrecht
h.M.	herrschende Meinung
IAAF	International Association of Athletics Federations

IAT	Institut für Angewandte Trainingswissenschaft
IBC	International Boxing Council
IBF	International Boxing Federation
IBU	International Biathlon Union
ICAS	International Council of Arbitration for Sport
i.e.S.	im engeren Sinn
IF	International Federation
IFPMA	International Federation of Pharmaceutical Manufacturers & Associations
IICGADS	International Intergovernmental Consultative Group on Anti-Doping in Sport
IKPO / Interpol	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation
IOC	Internationales Olympisches Komitee
IPC	International Paralympic Committee
IRG	Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i.S.d.	im Sinne des
IS-DK	Internationaler Standard der WADA für Dopingkontrollen
IS-L	Internationaler Standard der WADA für Labore
IS-TUE	Internationaler Standard der WADA für Therapeutic Use Exemption
ISU	International Skating Union
i.V.m.	in Verbindung mit
IWF	International Weightlifting Federation
i.w.S.	im weiteren Sinn
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KNSB	Koninklijke Nederlandsche Schaatsenrijders Bond (niederländischer Eissportverband)
KOM	Kommission
LG	Landgericht
MINEPS	International Ministerial Conference on Physical Education and Sport
ml	Milliliter
MüKo	Münchener Kommentar

Mrd.	Milliarde
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NADA	Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland
NADC	Nationaler Anti-Doping-Code
NADO	Nationale Anti-Doping-Organisation
NDPP	Nationaler Dopingpräventionsplan
NGO	Non-Governmental Organization
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOK	Nationales Olympisches Komitee
NPC/NPK	National Paralympic Committee / Nationales Paralympisches Komitee
NRW	Nordrhein-Westfalen
NTP	Nationaler Testpool
o.A.	ohne Angaben
OC	Olympische Charta
o.g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
OMADC	Olympic Movement Anti-Doping-Code
PHBSportR	Praxishandbuch Sportrecht
PG D	Projektgruppe Sonderprüfung Doping
PIPr	Plenar-Protokoll
RA	Rechtsausschuss
RADO	Regional Anti-Doping-Organization
ReSpoDo	Rechtskommission des Sports gegen Doping
RFA	Rechtsfolgenanalyse
RiLi	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
RTP	Registered Testing Pool
RVO-DLV	Rechts- und Verfahrensordnung Deutscher Leichtathletik-Verband
SAIDS	South African Institute for Drug-Free Sport

SEU	Subjective Expected Utility
SFG	Sportförderungsgesetz (Schweiz)
Sid	Sport-Informations-Dienst
SMK	Sport-Minister-Konferenz
s.o.	siehe oben
SoKo	Sonderkommission
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SpoRePrax	Sportrecht in der Praxis
SpuRt	Sport und Recht
SRK	Sport-Referenten-Konferenz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
Tab.	Tabelle
TAS	Tribunal Arbitral du Sport
THC	Tetrahydrocannabinol
TierSchG	Tierschutzgesetz
TUE	Therapeutic Use Exemption
UCI	Union Cycliste Internationale
UEFA	Union of European Football Association
UKAD	United Kingdom Anti-Doping
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
USA	United States of America
USADA	United States Anti-Doping Agency
USATF	USA Track & Field
USOC	United States Olympic Committee
VAÜ	Verfahrensordnung für die Administrative Überprüfung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen
Verf.	Verfasserin

Vgl.	Vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WADA	Welt-Anti-Doping-Agentur
WADA-RiLi	WADA-Richtlinie
WADA-TD	WADA-Technisches Dokument
WADC	Welt-Anti-Doping-Code
WBA	World Boxing Association
WBC	World Boxing Council
WBF	World Boxing Federation
WM	Weltmeisterschaft
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
zit. n.	zitiert nach
ZKA	Zollkriminalamt
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung

§ 1 Einleitung

A Problemstellung

Das Normgebungskarussell dreht sich weiter. Im November 2013 wurde der neue Welt-Anti-Doping-Code (WADC) auf der Weltkonferenz der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) im südafrikanischen Johannesburg beschlossen. Sein Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2015 vorgesehen. In dieser Überarbeitung des Regelwerks wird unter anderem eine „Regelsperre“ für Athleten¹ von vier Jahren anvisiert (Art. 10.2.1 Entwurf-WADC 2015),² womit die (juristische) Diskussion um die Vereinbarkeit des Codes mit nationalem Recht wieder auflebt.³ Nach ähnlichen Diskussionen im Vorfeld und im Zuge der Schaffung des WADC 2004 wurde von einer solchen Einführung abgesehen. Der Wunsch nach Verschärfungen wird aktuell auch auf der Ebene des deutschen nationalen Rechts vorgetragen.⁴ In einem Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg vom 10. April 2013 (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Dopingbekämpfung) wird etwa gefordert, einer Berufssport treibenden Person, in deren Körper sich eine verbotene Substanz befindet und die dabei an einem berufssportlichen Wettkampf teilnimmt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen (§ 6a Abs. 4, 5 i.V.m. § 95 Abs. 1a Nr. 3 AMG-E, BR-Drucks. 266/13).

Die mehrjährige Entstehungsphase der vorliegenden Arbeit war von derartigen Initiativen und öffentlichen Diskussionen stets begleitet. Insgesamt sind in den vergangenen Jahren auf staatlicher, zwischen-staatlicher und nicht-staatlicher Ebene eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen worden, um dem Dopingproblem im Sport zu begegnen. Begleitet wurde die Arbeit gleichzeitig aber auch von folgenden Feststellungen: „Die Wirksamkeit von Dopingkontrollen ist [...] offensichtlich“ (DONIKE 1972, 233; DERS. 1986,

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

² Vgl. WADA, World-Anti-Doping-Code 2015, Draft, Version 3.0.

³ Vgl. etwa dpa-Meldung vom 24.4.2013, 17:14 Uhr, in der die Bedenken der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) aufgegriffen werden.

⁴ Ebenso will Spanien sein Anti-Doping-Gesetz verschärfen. Als Grund hierfür spielen Wirksamkeitsüberlegungen offensichtlich keine Rolle. Der spanische Sportminister Jose Ignacio Wert gibt zu verstehen, dass die Bewerbung für die Olympischen Spiele ausschlaggebend sei: "Wir müssen alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um unsere Kandidatur zum Erfolg zu führen, [dazu gehört auch] "ein Anti-Doping-Gesetz, das internationalen Anforderungen gerecht wird", zitiert nach sid-Meldung vom 9.5.2013, 20:11 Uhr.

409; vgl. auch CLASING 1992, 133); „Die Zielrichtung ist genau richtig, weil man durch die hohe Anzahl der Kontrollen einen Abschreckungseffekt erzielt. Dieser Effekt ist gegeben, auch wenn die Zahlen verhältnismäßig gering sind“ (so der NADA-Vorstand, zitiert nach sid-Meldung vom 3.7.2013, 14:03 Uhr); hinsichtlich der Umsetzung des nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) „muss [insgesamt] festgestellt werden, dass dem privaten Sportwesen [...] ein effektives Mittel zur Bekämpfung von Doping zur Seite gestellt wurde“ (REISSINGER 2010, 225; ebenso REISSINGER & SCHMIDT 2008, 24) oder allgemein „Mit dem Strafrecht steht dem Staat ein [...] wirksames [...] Mittel zur Verfügung“ (BR-Drucks. 266/13, 1). Fraglich ist daher, welcher Maßstab bei der Beurteilung der Wirksamkeit zugrunde gelegt wurde, wenn gleichzeitig immer wieder Neuerungen zur Diskussion gestellt werden. Kritisch sind einseitige oder pauschale Wirksamkeitsüberlegungen auch deshalb zu betrachten, weil die Annahme der Wirksamkeit nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ Voraussetzung für die Förderung derartiger Maßnahmen durch den Staat ist.⁵

Die aktuellen Normgebungsinitiativen verdeutlichen, dass die Überlegungen letztlich immer wieder in eine Richtung zielen. Als alleiniges Konzept wird die Abschreckung herangezogen, die unterschiedslos auf rational kalkulierende Akteure abzielt und im Rahmen der Dopingproblematik plakativ mit der „Null Toleranz“-Lösung verbunden wird. Nachdem zwischenzeitlich, eingedenk der Athletenrechte und der Vereinbarkeit mit nationalen Rechten, einige Regelungen „entschärft“ wurden, zeigen die derzeitigen Bestrebungen, dass sich die Diskussion im Kreis dreht. So finden sich nunmehr auch Forderungen der WADA zur Abschaffung der B-Probe.⁶

Jedoch können bereits bei einem eher intuitiven Vorgehen Zweifel an der Wirksamkeit der Abschreckungsidee und damit der „Null-Toleranz“-Politik – gerade im Bereich des Sports, in dem mit der Fairnessidee als einem zentralen Wert die Aspekte des Vertrauens, der Verantwortung oder der Gegenseitigkeit betont werden – hervorgerufen werden.⁷ Versetzt man sich unter dem RAWLSSchen „Schleier des Nichtwissens“ (RAWLS 2003, 40, 139 ff.) in die Hauptakteure des Sports hinein, um derentwegen die Anti-Doping-Regeln laut

⁵ Insofern sei eine solche Unterstützung Ausdruck einer staatlichen Gewährleistungsverantwortung, die sich aus der Konkretisierung des in Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport eingeräumten Beurteilungs- und Ermessensspielraum ergibt, SCHMIDT (2009), Internationale Dopingbekämpfung, S. 155.

⁶ Vgl. etwa dpa-Meldung vom 4.4.2011, 16:08 Uhr.

⁷ Nicht so bei NICKEL (2009), Doping, S. 205, der in einer Regelsperre von vier Jahren „eine Aufwertung des Fair Plays im Sport“ sieht.

WADC 2009 (vgl. Zielsetzung WADC, S. 6) hauptsächlich erlassen werden, so wird das Dilemma vielleicht spürbar. Die Problematik spitzt sich zu, wenn man berücksichtigt, zu welchen „Ersatzreaktionen“ Normgeber tendieren, wenn sie mit der Regulierung kaum zu lösender Probleme konfrontiert werden: „Ein Problem, das unlösbar ist, wird symbolisch gelöst“ (NOLL 1981, 361). Die Erkenntnis, die bereits Martin LUTHER betonte, dass nämlich Gesetze nur sagen, was man tun soll, nicht aber zugleich die Kraft geben, sich entsprechend zu verhalten,⁸ wird hier mehr als deutlich. Die Überlegung verweist jedenfalls auf einen wichtigen Ansatzpunkt, wenn es um den Aspekt der Normbefolgung (jenseits einer rein rational kalkulierenden Person im Sinne eines strikten Indeterminismus) geht und führt zu der Frage, mit welchen Vorgehensweisen die Verleihung derartiger Kräfte gefördert werden kann. Zudem wird so deutlich, dass die Bekräftigung der Dopingverbotsnorm auch auf andere Weise erzielt werden kann. Daneben erscheint mit dieser Überlegung die Möglichkeit der Lösung des grundsätzlichen Sachproblems „Doping“ mittels der unangefochtenen Vorherrschaft der Abschreckungsidee im Rahmen der regulativen Anti-Doping-Programme überdenkenswert. Fraglich ist, ob die damit verbundenen Wirkungen stets mit der „Idee des Sports“ vereinbar sind und insbesondere den sporttypischen Werten wie der Fairness genügend Raum verbleibt. Mit dem Einsatz der Maßnahmen zur Dopingbekämpfung, sozusagen als Kampfmittel, scheint vielmehr die Zielrichtung dokumentiert, bei der die delinquenten Akteure als Feinde verstanden werden, die es zu kontrollieren gilt und denen grundsätzlich prozessuale Garantien zu versagen sind.

Angesichts des sich abzeichnenden Normgebungskarussells und des oftmals unkritischen bzw. einseitigen Umgangs mit der bislang zugrunde gelegten Wirkungsüberlegung erscheint die Gebotenheit einer umfassenden Prüfung der Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“, die über den Befolgungsaspekt hinausgeht, unstrittig. Einen ersten Versuch hierzu will die vorliegende Untersuchung unternehmen.

B Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung ist das „Anti-Doping-Recht“, wobei darunter alle nicht-staatlichen, zwischen-staatlichen und staatlichen Maßnahmen subsumiert werden sollen, die zur Lösung des Dopingproblems im

⁸ Zitiert nach Eugen DREWERMANN, Vortrag vom 3. Juni 2013 in Birkenfeld.

(Wettkampf)Sport herangezogen werden.⁹ Die Analyse erfolgt anhand von Beispielen (WADC, UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport, Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport) der jeweiligen Ebenen. Dabei bilden die regulativen Programme den Schwerpunkt. Berücksichtigt werden aber auch vorhandene persuasive sowie Anreiz- und Leistungsprogramme. Gänzlich außen vor bleibt indes die Frage nach der Wirksamkeit von Maßnahmen im Hinblick auf das Doping bei Tieren.¹⁰

Weiterhin ist zu klären, was als „Wirksamkeit“ Gegenstand der Untersuchung sein soll. Unterschieden wird vorliegend die Wirksamkeit i.e.S. und die Wirksamkeit i.w.S. Eine ausführliche Darstellung dazu erfolgt im ersten Teil der Arbeit.¹¹ BLANKENBURG (1986) weist hier darauf hin, dass „die Schwierigkeit, die Wirksamkeit von Gesetzen zu erforschen, nicht allein aus der Vielfalt von Einflüssen und Abhängigkeiten resultiert“ (ebd., 112), sondern gerade aus den verschiedenen Verständnismöglichkeiten des Wirksamkeitsbegriffs, welche das Hinzuziehen von Beiträgen verschiedener Disziplinen unerlässlich mache. Aufgrund dieser notwendigen Interdisziplinarität betont HELMRICH (2000), dass „sich diese Forschungsrichtung [...] nirgends von allein ansiedeln und auf Dauer Bestand haben wird“ (ebd., 483). Dies erklärt möglicherweise (unter anderem) das Fehlen von umfassenden Wirksamkeitsbetrachtungen im Hinblick auf sportrechtliche Mechanismen und leitet über zu dem zentralen Anliegen der Untersuchung.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, diese Lücke zu schließen, indem der mehrperspektivische Ansatz der Wirksamkeitsforschung für den Zweig von Sport und Recht aufgegriffen und anhand des Beispiels der Dopingbekämpfung diskutiert wird. Hierzu finden sich bislang allein juristische Wirksamkeitsüberlegungen, mit denen das rechtmäßige Zustandekommen einer Norm und deren Übereinstimmung mit anderen, höherrangigen Normen erfasst werden. Es ist nun der umfassenderen Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der Erfassung und Bearbeitung des Sachproblems „Doping“ mit den Mitteln des „Anti-Doping-Rechts“ nachzugehen. Dabei sind erste Anhaltspunkte für die Wirksamkeitschance der eingesetzten rechtlichen Maßnahmen zu formulieren. Anzumerken ist, dass im Folgenden bei der Untersuchung der Bearbeitung des Sachproblems die Gestaltung der Programme in den Vordergrund rückt („law in books“) und der Blick auf die tatsächliche

⁹ Zu den jeweiligen Begriffen siehe Teil 1, Kapitel 1, § 2, A.

¹⁰ Vgl. dazu etwa ACKERMANN (2006), Doping im Reitsport, S. 165 ff.; DIES. (2007), Strafrechtliche Aspekte des Pferdeleistungssports, S. 38 ff.

¹¹ Siehe Teil 1, Kapitel 1, § 2, C.

Programmanwendung demgegenüber etwas zurücksteht. Es bedarf künftig weiterer Analysen, in denen etwa die Rechtsprechung und die tatsächliche Verfahrenspraxis („law in action“)¹² gründlich beleuchtet werden. Insofern stellt die vorliegende Untersuchung nur einen ersten Schritt dar, mit dem der Blick auf derartige Fragen der Wirksamkeitsproblematik geschärft werden soll. Die Einnahme einer solchen Perspektive erscheint nicht zuletzt deshalb dringlich, weil bisherige Untersuchungen gezeigt haben, dass „eine Kluft zwischen symbolischem Ausdruck von Erwartungen und der Wirksamkeit der operativen Maßnahmen“ desto eher zu erwarten ist, je „mehr ein Politikbereich im Blickpunkt allgemeiner Diskussionen ist“ (BLANKENBURG 1977, 56). Dabei werde die Unwirksamkeit von Gesetzen bewusst in Kauf genommen (ebd., 55). Die Berichterstattung und die öffentliche Diskussion zum Thema Doping im Sport befinden sich seit Jahren kontinuierlich auf einem hohen Niveau. In diesem Sinne könnte man – in Anlehnung an OTT (1972, 407) – geneigt sein, folgende These zu formulieren und einer Überprüfung zuzuführen: Anti-Doping-Recht dient wesentlich der systematischen Verdeckung der Ineffektivität und Unwirksamkeit von Anti-Doping-Recht.

C Gang der Darstellung

In dem *ersten Teil* werden die Grundlagen für die Untersuchung gelegt, die auf den Erkenntnissen der Wirksamkeitsforschung des Rechts basieren. Nach einer begrifflichen Annäherung an den Untersuchungsgegenstand und seiner Verortung (Kapitel 1), werden das methodische Vorgehen und die theoretischen Konzeptionen der Rechtswirksamkeitsforschung dargestellt (Kapitel 2). Die Fragestellung nach der Wirksamkeitschance verlangt nach einem interdisziplinären Zugriff, der in diesem ersten Teil näher erläutert und abgesteckt werden soll. Die dabei gewonnenen Wirksamkeitskriterien werden dann der Untersuchung des „Anti-Doping-Rechts“ zugrunde gelegt. Neben Überlegungen zur Normbefolgung individueller und korporativer Akteure (Wirksamkeit i.e.S.) betreffen diese Kriterien die Möglichkeiten und Grenzen der Erfassung und Bearbeitung des Sachproblems „Doping“ (Wirksamkeit i.w.S.).

Im *zweiten Teil*, dem Hauptteil der Arbeit, werden die Ziele und Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ anhand der Wirksamkeitskriterien betrachtet und analysiert, wie sich der Prozess der Erfassung (Kapitel 1) und Bearbeitung (Kapitel 2) des Sachproblems gestaltet. Dabei wird die Frage nach der Wirksamkeit i.e.S. in die Betrachtung der Wirksamkeit i.w.S.

¹² Zur Unterscheidung POUND (1910), *Law in books and law in action*, S. 12 ff.

eingebettet. Neben den offiziellen Zielen des „Anti-Doping-Rechts“ wird die Entwicklung der Zielvorstellungen im Rahmen der Normgebungsprozesse untersucht. Das erste Kapitel des zweiten Teils umfasst zudem die Darstellung des sportspezifischen Dopingproblems, wobei auch dessen Ursachen skizziert werden. Die Untersuchung der Geeignetheit der Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ im zweiten Kapitel erfolgt unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der Kohärenz, der hier die Elemente der Vollständigkeit, Systemgemäßheit, Konsistenz und Folgerichtigkeit beinhaltet. Schließlich wird im Rahmen der Folgerichtigkeit des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ ersten Überlegungen zu alternativen Gestaltungsmöglichkeiten nachgegangen.

Die Untersuchung schließt im *dritten Teil* mit einer Zusammenfassung ihrer Ergebnisse und einem kursorischen Ausblick auf künftige Anstrengungen.

1. Teil

Grundlagen

Zur Beurteilung der Wirksamkeitschancen rechtlicher Mechanismen

Im ersten Teil der Arbeit sollen die theoretischen und methodischen Grundlagen der weiteren Untersuchung erarbeitet und präzisiert werden. Zunächst werden dazu die zentralen Begrifflichkeiten umrissen und für die weitere Untersuchung transparent gemacht (Kapitel 1). In einem weiteren Schritt wird auf die Methodik der Wirksamkeitsforschung im Recht und auf die dabei zugrunde liegenden theoretischen Modelle eingegangen. Dabei erfolgt in kritischer Auseinandersetzung mit diesen Grundannahmen die Herausarbeitung der relevanten Theoriebausteine für die vorliegende Untersuchung (Kapitel 2).

1. Kapitel

Begriffliche Annäherungen

§ 2 Explikation der grundlegenden Begrifflichkeiten

In diesem ersten Kapitel werden die zentralen Begrifflichkeiten, welche die Untersuchung durchweg begleiten und daher nicht stets neu formuliert werden sollen, in ihrem Bedeutungsgehalt und -umfang genauer bestimmt und für die weitere Analyse fruchtbar gemacht.

Hiervon ist eine Ausnahme zu machen. Auf den Begriff und den Gehalt des Dopings, auf den dies freilich auch zutrifft, ist erst im zweiten Teil der Arbeit einzugehen, da dessen Analyse und Präzisierung für die Beschreibung des Dopingproblems und damit für die Beurteilung der Wirksamkeit i.w.S. von entscheidender Bedeutung ist.¹³

¹³ Siehe zum Dopingbegriff Teil 2, Kapitel 1, § 5, B, I und zum Maßstab der Wirksamkeit i.w.S. Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, II.

A „Anti-Doping-Recht“ im Gefüge von Sport, Recht und Sportrecht

Zu beginnen ist mit der terminologischen Erfassung des Rahmens, in dem das „Anti-Doping-Recht“ wirkt (I). Dies schließt freilich die begriffliche Fassung des hier gewählten allgemeinen Ausdrucks „Anti-Doping-Recht“ (II) mit ein.

I Der Begriff des Sports und die Rolle des Rechts

Um die Rolle des Rechts im Sport bestimmen zu können (2), bedarf es zunächst einer Klärung, was mit „dem“ Sport allgemein und in der vorliegenden Untersuchung gemeint ist (1).

1 Das Sportverständnis zwischen Tradition und Moderne

Der Beschreibung „des“ Sports dienen heute zahlreiche Merkmale. Nicht alle lassen sich miteinander vereinbaren. Die Verwendung des Begriffs zeigt sich mithin abhängig vom jeweiligen Kontext. Er wird etwa mit den Attributen Wettkampf, Gesundheit, Erlebnis, Fitness, Show, Trend oder Spaß versehen. In seinen heutigen Ausprägungen kann er kaum mehr als ein einheitliches Gebilde beschrieben werden. Dies spiegelt sich auch in den sportwissenschaftlichen Definitionsversuchen und der Kontroverse, ob eine allgemeine Begriffsbestimmung möglich ist, wider. Für die Bestimmung des Gegenstandsbereichs des „Sportrechts“ sind diese Erwägungen von Bedeutung.¹⁴ Im Hinblick auf die Dopingproblematik wird kritisiert, dass viele dort auftauchende Probleme am Defizit eines grundlegenden Sportbegriffs hängen würden (so etwa GREGOR 2010, 41).

Der Begriff „Sport“ stammt aus England und wurde dort zu Beginn des 19. Jahrhunderts erstmals lexikalisch erwähnt.¹⁵ Der Terminus leitet sich etymologisch vom lateinischen „deportare“ (sich vergnügen) ab. Damit wurde ein weites Feld von Aktivitäten umschrieben, die man „in sport“, d.h. zum Vergnügen tat (EISENBERG 2003, 32). Diese Aktivitäten umfassten „Ballspiele wie Cricket, Fußball, Hockey, [...] Kampfsportarten wie Boxen, Fechten und Ringen und [...] diverse modische Freizeitbetätigungen wie Rudern, Reiten, Rad- und Rollschuhfahren, Schwimmen und [...] die sogenannte

¹⁴ Vgl. GARDINER (2006a), *Historical and Cultural Perspectives*, S. 14, und die Kritik im HBSportR, A, Rn. 5: Die Unschärfe des Begriffs „Sportrecht“ resultiere unter anderem daraus, dass „es der Sportwissenschaft bis heute nicht gelungen ist, eine genaue und allseits anerkannte Definition des Begriffs ‘Sport’ zu erarbeiten.“

¹⁵ Zur Geschichte der Leibesübungen seit der Antike siehe UEBERHORST (1978).

‚Athletik‘ – also Laufen, Springen, Werfen etc.“ (EISENBERG 2003, 32 f.). Gemeinsam ist diesen Aktivitäten, dass „klar bestimmte Leistungsziele [...] in einer sportlichen [regelgebundenen] Konkurrenz zu erreichen sind, in der der Sieger ermittelt wird“ (HEINEMANN 2007, 57; vgl. auch EISENBERG 1999, 432).¹⁶ In Deutschland taucht der Begriff „Sport“ wohl erstmals 1810 in einem Brief des Lausitzer Landschaftsarchitekten Hermann Ludwig Heinrich Fürst von Pückler-Muskau auf (vgl. ELIAS 1984 [1971], 9, 44).¹⁷ Hier wurden bewegungskulturelle Aktivitäten zu jener Zeit als „Exercitien“, „Gymnastik“ oder „Turnen“ bezeichnet. Im Mittelpunkt stand insbesondere ein turnerisches Erziehungskonzept, welches von der Bildung und Erziehung des ganzen Menschen durch Turnen ausging und so neben der bloßen Körperübung ein politisches Bekenntnis umfasste (KRÜGER 2005b, 193).¹⁸ Auf diese Traditionen, den englischen „sports“ und dem Turnen sowie der Gymnastik kann der Sport (in Deutschland) zurückgeführt werden (GRUPE & KRÜGER 1998, 478; ausführlich EISENBERG 1999).

Der sog. „englische Sport“ fand nicht zuletzt durch die Begründung der Olympischen Spiele der Neuzeit durch Pierre de Coubertin eine weltweite Verbreitung.¹⁹ Coubertin legte „die geistigen, kulturellen und pädagogischen Wurzeln des modernen Sports frei“ (KRÜGER 2005a, 14).²⁰ Die Internationalität ist heute eines der „[a]uffallendsten Merkmale“ (GRUPE & KRÜGER 1998, 483) „des“ Sports. Daraus resultiert nun wiederum ein (sehr) weites Verständnis des Sportbegriffs, indem sich der „englische Sport“ in anderen Ländern und Kulturen mit jeweils unterschiedlichen Interessen, Motiven und Sinnmustern für körperliche Aktivitäten vermischt und sich so „aus unterschiedlichsten Traditionen speist“ (KRÜGER 2005a, 14). Der Sportbegriff wird

¹⁶ So auch KRÜGER (2005a), S. 38: „Leistungsstreben, Wettkämpfe und Rekorde wurden zu den gemeinsamen Merkmalen der `sports`. Außer den formalen Regeln von solchen Spielen und Wettkämpfen entwickelte sich auch ein bestimmter Sportsgeist [...] wie dieser Sport zu betreiben sei.“

¹⁷ Anders als ELIAS (1984 [1971]), der auf die „Briefe eines Verstorbenen“ vom 9. Oktober 1810 abstellt, bezieht sich KRÜGER (2005a), S. 20, auf einen Brief aus dem Jahr 1828. Fürst von Pückler-Muskau wurde 1785 auf Schloss Muskau geboren. Er verstarb 1871 auf Schloss Branitz bei Cottbus. Mit seiner Reise nach England (1826-1829) erhoffte er sich (vergeblich), eine vermögende Frau kennenzulernen.

¹⁸ Zur Entwicklung der Leibesübungen in Deutschland siehe einführend auch SPITZER (1993), Anfänge, S. 9 ff.

¹⁹ Dass die „Geschichte der Leibesübungen im 20. Jahrhundert [...] die Geschichte des Sports“ ist, betont KRÜGER (2005a), Einführung, S. 9.

²⁰ Ausführlich dazu LENK (1964), Werte, Ziele, Wirklichkeit der modernen Olympischen Spiele, Schorndorf.

„auch für nicht-kompetitive Betätigungen [...] [verwendet], für die es durchaus auch andere, meist präzisere Begriffe gab. Dazu gehören Turnen und Körpererziehung, Tanzen, touristisches Wandern und Wildwasserfahrten sowie bestimmte Formen der gesundheitlichen Rehabilitation. In diesem breiten Wortgebrauch ist 'Sport' heute ein Sammelbegriff für tendenziell beliebige Ausprägungen der menschlichen Körperkultur“ (EISENBERG 2003, 33; vgl. auch KRÜGER 2005a, 15), was etwa GÜLDENPFENNIG (2000, 191) veranlasst, von einem heterogenen „mixtum compositum“ zu sprechen. Der Sportbegriff wird heute umgangssprachlich weltweit verwendet. Dabei wird das Begriffsverständnis von kulturellen, sozialen oder ökonomischen Gegebenheiten und vom faktischen Geschehen geprägt bzw. erweitert und differenziert (vgl. RÖTHIG & PROHL 2003, 493), so dass vom Sport als „sozialem Konstrukt“ (HEINEMANN 2007, 56; KRÜGER 2005a, 14) gesprochen wird.

Vor diesem Hintergrund zeigen sich auch die (sport)wissenschaftlichen Versuche einer Definition des Sportbegriffs äußerst vielfältig. Neben Vertretern, die von der Nicht-Definierbarkeit des Sportbegriffs ausgehen (KLEINMAN 1979 [1968]; MCBRIDE 1975),²¹ finden Nominal- und Realdefinitionen (DIEM 1964, 1 ff.; HÄGELE 1982, 195 ff.)²² ebenso Verwendung wie verschiedene Sportmodelle (vgl. HEINEMANN 2007, 56 ff.; DIGEL 1984, 61; RITTNER 1984, 46) und Typisierungsversuche (KETTELER 1997, 73 ff.; PHBSportRPFISTER 2007, 3 ff.), die vor allem aufgrund der Nicht-Definierbarkeit vorgenommen werden. Daneben finden sich auch empirische Untersuchungen zum Sportbegriff (vgl. HAVERKAMP & WILLIMCZIK 2005). Im Ergebnis werden eine „statische und dynamische Vagheit des Sports“ (HAVERKAMP & WILLIMCZIK 2005, 288) und damit seine begriffliche „Offenheit“ (KETTELER 1997; HOLZKE 2001) festgestellt. Seine verschiedenen Extensionen, die immer mehr zunehmen, lassen keine begrifflich scharfen Grenzen zu, sondern „fransen nach den Rändern hin aus“ (WILLIMCZIK 2008, 91). Dennoch zeichnet sich das historisch gewachsene Verständnis des kompetitiven Sports als „Kern des Sports“ ab, womit neben allen Unterschieden ein gemeinsamer Begriffskern angenommen werden kann (vgl. KETTELER 1997, 76). Dieser ist gekennzeichnet durch die Merkmale Wettkampf bzw. formale Konkurrenz, Leistungs- und Rekordstreben, Quantifizierbarkeit (Messbarkeit und Berechenbarkeit), Chancengleichheit, Regeln und Organisation (vgl. EISENBERG 2004, 73; GARDINER 2006a, 18). Dass auch im Alltagsgebrauch ein leistungs-

²¹ Näheres dazu bei HOLZKE (2001), Der Begriff Sport, S. 82 ff.

²² Die Definition des Wissenschaftlichen Beirats des DSB (1980), S. 437 ff., stellt zum Beispiel eine Nominaldefinition dar.

sportliches Grundverständnis vorherrscht, wird von empirischen Untersuchungen bestätigt (HAVERKAMP & WILLIMCZIK 2005, 284). Unter „dem“ Sport wird „auch heute noch ganz offensichtlich“ der „traditionelle Sport“ verstanden (WILLIMCZIK 2007, 30).

Ein allgemeinsprachliches Verständnis des Sports wird bisweilen auch für den *rechtswissenschaftlichen Gebrauch* gefordert, wobei im „Zusammenhang einer einzelnen Bestimmung [...] dann jeweils zu fragen [sei], ob ein abweichendes Begriffsverständnis vonnöten ist“ (HOLZKE 2001, 247). Einen solchen allgemeinsprachlichen Sportbegriff, der dem gegenwärtigen Recht zugrunde gelegt werden kann, versuchte HOLZKE (2001) zu entwickeln. Er begreift den Sport als Wettkampf- und Körpersport.²³ Vorherrschend sind aber nach wie vor Typisierungsversuche, mit denen der nicht hinnehmbaren Unklarheit des (Rechts)Begriffs Sport (KETTELER 1997, 73; HOLZKE 2001, 1; RIGOZZI 2005, 13 f.) zu begegnen versucht wird. Dem Begriff werden zu meist folgende Kriterien, die als „das *Sport-Typische* [Hervorhebung im Original, die Verf.]“ (PHBSportR-PFISTER 2007, 6) bezeichnet werden, zugrunde gelegt: körperliche Bewegung / eigenmotorische Aktivität; Leistung / Leistungssteigerung; Wettkampf / Leistungsvergleich; einheitliche Regeln und (weltweite) Organisation (vgl. PFISTER 1991, 171 f.; KETTELER 1997, 73 ff.; PHBSportR-PFISTER 2007, 3 ff.; WAX 2009, 60; Wissenschaftlicher Beirat des DSB 1980, 437 ff.).²⁴ Vor allem die beiden letztgenannten Merkmale sind Anknüpfungsgrund rechtlicher Bemühungen.²⁵ Insgesamt wird deutlich, dass auch hier der Sport vor allem als Leistungssport begriffen wird. Wenn in der vorliegenden Untersuchung von „dem“ Sport gesprochen wird, so ist damit

²³ Er definiert „Sport“ wie folgt: „Wettkampfsport =(def.) menschliche Betätigung, mit der in einem nach (inter)national einheitlichen Regeln organisierten Wettkampf das Erreichen von Leistungen erstrebt wird, die außerhalb des Wettkampfs keinen Nutzen haben. Körpersport =(def.) menschliche Betätigung, die eine körperliche Kraftentfaltung oder eine besondere körperliche Koordination erfordert und als Wettkampfsport oder in Anlehnung an eine Wettkampfsportart oder zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit betrieben wird. Sport im engeren Sinn =(def.) menschliche Betätigung, die sowohl Wettkampfsport als auch Körpersport ist. Sport im weiteren Sinn =(def.) menschliche Betätigung, die Wettkampfsport oder Körpersport ist.“, HOLZKE (2001), S. 157.

²⁴ Diese Kriterien seien ggf. im Rahmen der Rechtsanwendung durch den Gesetzeszweck, das Selbstverständnis des Sports und die allgemeinen Verkehrsauffassung zu relativieren, so KETTELER (1997), S. 75 f.

²⁵ Insofern wird „die Bestimmung, was zum Sport zu zählen ist, jedenfalls für ein Handbuch des Sportrechts [wie folgt] geklärt: Alle Sportarten, die sich verbandsmäßig organisieren [...] gehören zum Sport.“, PHBSportR-PFISTER (2007), S. 6. Damit blieben die Angebote gewerblicher Sportanbieter wie etwa Fitnessstudios, Tanzschulen oder Sportparks unberücksichtigt.

der professionelle Wettkampfsport in Form des Spitzen- bzw. Hochleistungssports gemeint, der das „Nachfolgemodell des alten Amateur-Leistungs- und Wettkampfsports“ (KRÜGER 2005a, 208) darstellt. Im Hinblick auf die Dopingbekämpfung erschwert der hier skizzierte weite Sportbegriff die Problembehandlung, da sich dadurch die Anstrengungen bisweilen auf Bereiche konzentrieren, die von der Problematik schon nicht erfasst sind – wie beispielsweise der Fitness-, Freizeit- oder Schulsport.²⁶ Hier erscheint es angemessener vom – gleichwohl problematischen – Drogenkonsum oder Medikamentenmissbrauch zu sprechen.²⁷ Die Dopingproblematik jedenfalls ist allein Thema des (regelgebundenen) Wettkampfsports, bei dem durch das Dopingverbot die Reinheit der sportlichen Konkurrenz gesichert werden soll.²⁸

2 Der „rechtsfreie Raum des Sports“ und dessen „Verrechtlichung“

Die Rolle des Rechts im Sport zeigt sich abhängig vom zugrunde liegenden Sportverständnis. So gerät etwa der (regellose) Freizeitsport kaum in den Blickpunkt des Rechts und der Rechtswissenschaft.²⁹ Man könnte hier weitgehend von einem „rechtsfreien Raum“ sprechen, womit gemeint ist, dass es Bereiche der Beziehungen zwischen Menschen gibt, die die Rechtsordnung ungeregelt lässt (vgl. ENGISCH 1952, 385 ff.). Vorliegend interessiert allein

²⁶ Vgl. zum „Doping“ im Fitnesport STRIEGEL (2008).

²⁷ Unklar daher GLOCKER (2009), Die strafrechtliche Bedeutung von Doping, S. 65 ff., der Elemente der Dopingdefinition ausklammert und dennoch von Doping sprechen will. Damit kommt er zu dem Ergebnis: „Doping ist kein sporteigenes Problem“ (ebd.), S. 67. Im Olympischen Eid wird indes zwischen Doping und Drogen unterschieden, vgl. Olympic Charter 2000, Kap. 5, Bye-Law to Rule 69, 1.12, S. 94. Vor diesem Hintergrund problematisch ist auch, dass etwa in den USA der Begriff „Doping“ nicht sehr verbreitet ist. Dort wird vielmehr der allgemeine Ausdruck „drug abuse“ verwendet, vgl. LÜSCHEN (2006), Doping, S. 462.

²⁸ So wird dies auch im Welt-Anti-Doping-Code (WADC) verstanden. Vgl. etwa die dortige Athleten-Definition, wonach ein Athlet eine Person darstellt, die auf internationaler und/oder nationaler Ebene an Sportveranstaltungen teilnimmt, vgl. WADC, Anhang 1, S. 88. Damit wird nicht in Abrede gestellt, dass der Dopinggebrauch im (Leistungs)sport Einfluss auf den Drogenkonsum oder Medikamentenkonsum in anderen „sportlichen“ und gesellschaftlichen Bereichen haben kann. Zur Unterscheidung von Doping und Enhancement siehe ASMUTH (2010), Praktische Aporien, S. 114 ff.

²⁹ Dennoch stellen sich auch hier rechtliche Fragen wie zum Beispiel nach der Zahlungsverpflichtung gesetzlicher Krankenversicherungen für Sportunfälle in der Freizeit oder nach den Voraussetzungen beim Sport im öffentlichen Verkehrsraum, vgl. zu diesen Beispielen HAAS (2003), Sportrecht, S. 450, Fn. 7, m.w.N.

die Rolle des Rechts im weltweit organisierten Wettkampfsport. Auch dort ist bisweilen die Rede vom „rechtsfreien Raum des Sports“.

Dabei geht es um die Frage, „ob das gesamte Regelwerk aus *Rechts*regeln [Hervorhebung im Original, die Verf.] besteht, oder nicht für einen Kernbereich des Sports und der für ihn wesentlichen Regeln ein rechtsfreier Raum anzuerkennen ist“ (PFISTER 1999, 459).³⁰ Mit dem Terminus „Recht“ erfasst PFISTER (1999) dabei allein das staatliche Recht. Der Hinweis, das Recht mache den Wettkampfsport überhaupt erst möglich (HAAS 2003, 426; vgl. auch ADOLPHSEN 2003a, 18), betrifft insofern allein die zur Verfügung gestellte Autonomie. Das Regelwerk des Sports kann sich aufgrund der durch Art. 9 Abs. 1 GG garantierten Autonomie eigenständig entwickeln. Es setzt sich aus verschiedenen Regelungstypen zusammen. Ein „rechtsfreier Raum“ wird dabei allein für die „sport-typischen“ Regeln (PFISTER 1999, 460) diskutiert, wobei auch hier weiter differenziert wird: Die Sportregeln i.e.S. (Sportausübung „auf dem Platz“) fallen in den rechtsfreien Raum. Bei den Sportregeln i.w.S., zu denen etwa Regeln der Organisation des Wettkampfbetriebs, der technischen Voraussetzungen oder die Zulassungsregeln gezählt werden, bedarf es einer Abwägung, wobei zu berücksichtigen ist, ob mit den Regeln unmittelbar in Rechtspositionen des Betroffenen eingegriffen wird (PFISTER 1999, 467 f.). Im Hinblick auf die Anerkennung eines „rechtsfreien Raums“ ist insbesondere zu beachten, dass der Rechtsordnung die Grenzziehung obliegt und sie diese jederzeit verändern kann, aber auch, dass die am Sportgeschehen Beteiligten selbst ihre Beziehung mittels rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen in die Sphäre des Rechts heben können (PFISTER 1999, 463 f.). Hier wird dann zumeist von der „Verrechtlichung“ des Sports gesprochen, d.h. von dem „wachsenden Einfluss staatlichen Rechts auf die organisierte Sportausübung entgegen dem Prinzip der Nichtintervention“ (ADOLPHSEN 2003a, 19; DERS. 2003b, 284).³¹

Diese rechtstatsächliche Entwicklung wird bisweilen plakativ beschrieben mit den Wendungen der „Sport sei auf die Juristen gekommen“ (vgl. HAAS 2003, 426; SCHILD 2002, 7; STEINER 2000, 125) und – im Gegensatz dazu – die „Juristen seien auf den Sport gekommen“. Mit Letzterem meint DIGEL (2001), dass sich das „System des Rechts [...] schleichend des Sportsystems bemächtigt“ (ebd., 35) hat, wobei die Juristen weder planvoll gesteuert

³⁰ RÖSSNER (1998a), *Recht im Sport*, S. 423, spricht insofern vom „rechtsarmen Raum“ des Sports.

³¹ Hinzuweisen ist darauf, dass es sich hierbei keineswegs um einen linearen Prozess handeln muss, da u.a. die betroffenen Personen des gesellschaftlichen Systems auf die Verrechtlichung reagieren, vgl. ADOLPHSEN (2003a), *Dopingstrafen*, S. 22.

noch von rational nachvollziehbaren Intentionen geleitet, vorgingen (vgl. ebd., 34, 36). Obgleich die hierin zum Ausdruck kommende Skepsis an der rechtsdogmatischen Denkweise der Juristen durchaus berechtigt ist und daher auf eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Sports geachtet werden muss, ist der Prozess der Verrechtlichung differenziert zu betrachten. Dieser ist nicht zufällig eingetreten, sondern unter anderem auch in der Organisation des Spitzensports begründet; etwa durch die Mediatisierung der Sportler und das nachhaltige Demokratiedefizit (ADOLPHSEN 2003a, 24 f.; HESS 2006, 3; PFISTER 1991, 176; SCHILD 2002, 9). Die Machtkonzentration bei den Sportorganisationen bedingt asymmetrische Beziehungen, die das Gebot der Zurückhaltung der juristischen gegenüber der nicht-juristischen Ordnung in den Hintergrund treten lässt (ADOLPHSEN 2003a, 21). Daneben werden die Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sports als Ursachen für die „Verrechtlichung“ identifiziert (vgl. RESCHKE 1989, 170; HAAS 2003, 426; PETRI 2004, 2; GARDINER 2006b, 91; WAX 2009, 32).³²

Umfang und Inhalt der Verrechtlichung hängen nicht nur davon ab, inwiefern der Staat Einfluss nehmen will bzw. muss, sondern auch davon, inwiefern die am Sportgeschehen Beteiligten für ihre Konfliktlösungen staatlichen Rechtsschutz suchen (vgl. PFISTER 1999, 467; RESCHKE 1989, 170). Die „Verrechtlichung“ zeigt sich so etwa in einer gesteigerten Überprüfungsichte verbandlicher Entscheidungen (ADOLPHSEN 2003a, 20) oder in einer „problemadäquaten Neufassung sportlicher Regelwerke“ (GÜLDENPFENNIG 2000, 68). Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass sich der internationale Sport anders „als bei der Verrechtlichung gesellschaftlicher normativer nicht-juristischer Ordnungen [...] schon nicht räumlich in *eine* [Hervorhebung im Original, die Verf.] juristische Ordnung ein[fügt]“ (ADOLPHSEN 2003a, 19). Vielmehr nehmen verschiedene juristische Ordnungen mit unterschiedlichen Instrumentarien Einfluss auf die nicht-juristische Ordnung des internationalen Sports (ebd.; DERS. 2003b, 284). Ergebnis der Verrechtlichung ist die Herausbildung und Etablierung des „Sportrechts“ als Disziplin der Rechtswissenschaft.³³

³² Die Kommerzialisierung wird zumeist auch als „Hauptgrund“ für die „Verrechtlichung“ angesehen, vgl. etwa HAAS (2003), S. 426; GARDINER (2006b), S. 40 ff., 91.

³³ Mit der Verwendung des Terminus „Sportrecht“ wird die oben angedeutete und in der Rechtswissenschaft übliche Verwendung des Begriffs „Recht“ für allein staatliche Ordnungssysteme (monistisches Rechtsverständnis) nicht (mehr) deutlich. Vielmehr wird mit dem Begriff „Sportrecht“ ein pluralistisches Rechtsverständnis suggeriert, bei dem auch solche (Rechts)Quellen und Normen als Recht bezeichnet werden, die von besonders dafür

II „Sportrecht“ und „Anti-Doping-Recht“

Das Sportrecht hat innerhalb der Rechtswissenschaft kontinuierlich an Bedeutung gewonnen.³⁴ Dennoch herrscht keine Einigkeit darüber, was genau unter dem Begriff des „Sportrechts“ zu verstehen ist (vgl. EVANS 1993, 31; ERECIŃSKI 1993, 159; HBSportR-HAAS, A, Rn. 5; WAX 2009, 34). Zunächst gilt es zu beachten, dass sich sportrechtliche Fragen über nationale Grenzen hinaus stellen und so zwischen nationalem und internationalem Sportrecht zu unterscheiden ist, wobei das nationale Sportrecht recht verschieden eingekleidet ist.³⁵

Für die Beschreibung des *nationalen Sportrechts* in Deutschland hat sich das Bild von den zwei Säulen des Sportrechts (PHBSportR-PFISTER 2007, 6, 8) bzw. von dessen „Zweispurigkeit“ (VIEWEG 1983, 825; ADOLPHSEN 2003, 48) etabliert. Auf der einen Seite besteht ein detailliertes Ordnungssystem der Sportverbände, auf der anderen Seite ist der Sport geöffnet für die Anwendung staatlicher Rechtsnormen, die in vielfältiger Hinsicht ermöglichend, steuernd und begrenzend auf den Sport einwirken. Die zahlreichen, privatautonom gesetzten Regelungen der Sportorganisationen (z.B. Satzungsbestimmungen, Wettkampf- oder Spielregeln) werden auch als „Sportrecht i.e.S.“ (RESCHKE 1989, 160) oder als „wirkliche (private) *lex sportiva* [Hervorhebung im Original, die Verf.]“ (PHBSportR-PFISTER 2007, 6; NOLTE 2004, 18) bezeichnet. Sie werden auf nationaler Ebene legitimiert durch die in Art. 9 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG garantierte und einfachgesetzlich in den §§ 21 ff. BGB geregelte Vereinigungsfreiheit, welche die Autonomie des Sports bzw. der Sportorganisation gewährleistet. Die zweite Säule, die das gesamte staatliche Recht, das den Sport betrifft, beinhaltet, umfasst etwa

bestellten Personen erlassen und überwacht werden. Vgl. NOLTE (2004), Sport und Recht, S. 17 f.

³⁴ Davon zeugen eigene Buch- und Schriftenreihen (z.B. „Beiträge zum Sportrecht“, „Schriften zum Sportrecht“, „Recht und Sport“), eigene nationale und internationale Zeitschriften (z.B. „SpuRt“, „Causa Sport“, „Marquette Sports Law Review“, „Revue juridique et économique du sport“, „International Sports Law Review“, „Journal of Legal Aspects of Sport“), Handbücher bzw. Loseblattsammlungen, die Etablierung von Lehrstühlen für Sportrecht oder von Weiterbildungsstudiengängen (z.B. FernUniversität Hagen, LL.M.-Studiengänge z.B. an der Marquette University [USA], Griffith University [Australien]). Erstmals verwendet wurde der Terminus „Sportrecht“ im deutschsprachigen Schrifttum einem Hinweis von WAX (2009) zufolge von WALDEYER (1934), Rechtsverhältnisse im deutschen Sport, S. 5: „das noch jungfräuliche Sportrecht“ (zit. n. WAX 2009, S. 56).

³⁵ Zum Sportrecht in verschiedenen Ländern siehe WILL (Hrsg.). Sportrecht in Europa. Heidelberg 1993. Zum Sportrecht in Großbritannien vgl. auch GARDINER (2006c), S. 95 ff.

steuer-, „polizei-, umwelt-, bau-, medien-, versicherungs-, vereins-, arbeits- oder strafrechtliche“ Normen (NOLTE 2004, 19). Es bildet einen Querschnitt aus der gängigen Einteilung des Rechts in Öffentliches Recht, Strafrecht und Privatrecht. Dieses wird bisweilen auch als *lex extra sportiva* (NOLTE 2004, 19) oder als Sportrecht i.w.S. (RESCHKE 1989, 161) bezeichnet. Das nationale Sportrecht zeigt sich so als „Gesamtheit der verbandsautonomen und sporterheblichen staatlichen Regelungen“ (NOLTE 2004, 18), wobei die zwei Säulen in einem steten Spannungsverhältnis stehen (PHBSportR-PFISTER 2007, 10). Die Schaffung eines in sich geschlossenen Sportrechts durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft steht jedenfalls noch am Anfang (HAAS 2003, 427).

Im Hinblick auf das *internationale Sportrecht* will NOLTE (2004, 19) die Säulen aufstocken und spricht daher von einem Viersäulenmodell oder von einem „zweistöckigen Zweisäulenmodell“ (ebd.). Damit sollen die Regelwerke der internationalen Sportorganisationen sowie die „sportrelevanten (zwischen-)staatlichen Vorschriften über international-rechtliche Rechtsstreitigkeiten“ (NOLTE 2004, 23) erfasst werden. Darüber hinaus werden von WAX (2009, 81) das „Sportvölkerrecht“ und „diejenigen staatlichen Rechtsnormen, die auf Sachverhalte des internationalen Sports Anwendung finden“ sowie Regelungen nationaler Sportorganisationen, „sofern sie internationalen Sport betreffen“, zum internationalen Sportrecht gezählt, so dass letztlich darunter „alles Sportrecht zu verstehen [ist], das kein nationales Sportrecht ist“ (ebd., 82, Fn. 183).

Mit dem Begriff „*Anti-Doping-Recht*“ soll diesen Modellen gefolgt werden. Damit werden auf nationaler Ebene sowohl die verbandsrechtlichen als auch die staatlichen Normen erfasst, die sich der Dopingbekämpfung widmen bzw. die auf die Problematik Anwendung finden können (*de lege lata* und *de lege ferenda*). Hinzu kommen eine Reihe von Regelwerken und Bestimmungen internationaler (Sport)Organisationen, die im Zuge der Dopingbekämpfung zu berücksichtigen sind. Wie sich das „Anti-Doping-Recht“ inhaltlich im Einzelnen zusammensetzt, wird im zweiten Teil der Arbeit ausführlich dargestellt.³⁶ Mit der Terminologie der Implementationsforschung wird dabei auch von Regelungsprogrammen die Rede sein.

³⁶ Siehe insbesondere Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II.

III Exkurs: Anmerkungen zur Einordnung der zentralen Sanktionen des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“

Die heute geläufige Einordnung der bedeutsamsten Sanktion des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“, der Dopingsperre, als „echte Strafe“ hat eine zentrale Bedeutung für den Aufbau des ersten Teils dieser Arbeit. Daher soll hier kurz Stellung dazu genommen werden.³⁷

Die Dopingsperre wird vom überwiegenden sportrechtlichen Schrifttum aufgrund ihrer Ähnlichkeit zur staatlichen Kriminalstrafe als „echte Strafe“ verstanden (vgl. LÜER 2006, 43 ff.; PETRI 2004, 48; ADOLPHSEN 2003a, 40; RÖSSNER 2000, 117). Dies wird vom internationalen Sportschiedsgerichtshof (CAS) nunmehr auch für die sog. „Osaka-Regel“ angenommen, die den Ausschluss von Athleten, die mit einer mehr als sechsmonatigen Dopingsperre sanktioniert wurden, für die nächsten Olympischen Spiele vorsieht (CAS 2011/O/2422 USOC vs. IOC, 17, Rn. 8.15).³⁸ Ihnen würden die Elemente, die das Wesen einer Strafe ausmachen, innewohnen. Dazu gehört neben einer zwangsweisen Übelzufügung und einer Zweckbindung, insbesondere die Auferlegung eines missbilligenden, sozialetischen Unwertsurteils (MEIER 2009, 15 f.; BRINGEWAT 2008, 27 f.).

Der Ausschluss eines Athleten vom Wettkampf- und Sportbetrieb stellt für diesen nicht nur normativ ein Übel dar. Durch dieses personenbezogene Übel erleidet die betreffende Person erhebliche (Rechts)Einbußen (RÖSSNER 2000, 121). Mit der Dopingsperre wird nicht das Ziel der Herstellung gleicher Wettkampfbedingungen verfolgt,³⁹ sondern allein spezial- wie generalpräventive Zwecke. Auf der symbolischen Wiederherstellung der bewusst übertretenen Norm (RÖSSNER 2000, 121) und der Abschreckung potentieller „Dopingsünder“ liegt dabei nach offizieller Verlautbarung das Hauptaugenmerk (vgl. auch KERN 2007, 395; ADOLPHSEN 2003, 40). Das Unwertsurteil ist schließlich nach Ansicht der Rechtsprechung das entscheidende Kriterium für die Abgrenzung der Kriminalstrafe von anderen Sanktionsformen, wie etwa den Bußen des Ordnungswidrigkeitenrechts oder den Disziplinarstrafen, wobei es entscheidend auf die Schwere des ethischen Unwertsurteils ankommen soll

³⁷ Ausführlich zu den einzelnen Sanktionen des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (2) sowie Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (c), (aa) und Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1.

³⁸ Nicht als Strafe, sondern als Zulassungsregel will ORTH (2012), Abschied ohne Not, S. 96, die „Osaka-Regel“ verstanden wissen.

³⁹ Mithin entfällt nach EBERT (2004), Pönale Elemente, S. 276, bei Vereinsstrafen „jegliche, auch nur mittelbare, Schadensausgleichsfunktion“.

(vgl. EBERT 2004, 285 f. m.w.N.). Bisweilen wird schon die Möglichkeit der Aussprache eines Unwerturteils im Zivilrecht verneint (vgl. LÜER 2006, 73 m.w.N.). In der sportrechtlichen Literatur wird das Vorhandensein eines solchen Unwerturteils über den Sportler – z.T. unter kritischer Auseinandersetzung mit den Positionen – gleichwohl bejaht (LÜER 2006, 75; PETRI 2004, 42; LENZ 2000, 90; SUMMERER 1990, 148; SCHERRER 1982, 133). Mit der Dopingsperre kommt ein moralisches und sozialetisches Unwerturteil der Akteure des gesellschaftlichen Teilbereichs „Sport“ hinsichtlich der Tat und des Täters zum Ausdruck. Zwar handelt es sich nicht um ein Unwerturteil der staatlichen Rechtsordnung, sondern allein um eines der „Sportrechtsordnung“, die der staatlichen nicht gleichgestellt ist (LÜER 2006, 73; EBERT 2004, 291), jedoch wird der delinquente Athlet „in die Nähe eines Betrügers gerückt“ (ADOLPHSEN 2007, 258). Damit wird dem erforderlichen „Ernst der staatlichen Strafe“ (EBERT 2004, 286) recht nahe gekommen. Die mit der Eintragung ins Strafregister verbundene stigmatisierende Wirkung der Vorstrafe (ebd.), wird durch die tatsächliche, öffentlichkeitswirksame anprangernde Wirkung der Dopingsperre gewissermaßen „kompensiert“.⁴⁰ Schließlich sind die Unterschiede im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit und den Strafanspruch zu berücksichtigen. Der Strafanspruch bei Dopingsperren muss immer durch rechtsgeschäftlichen Akt (indes nicht nur vertraglich) begründet werden (EBERT 2004, 291). Hierin stimmen die unterschiedlichen Auffassungen über die Rechtsnatur der Vereinsstrafe, auf die es für die vorliegende Betrachtung nicht vordergründig ankommt, überein (ebd.).⁴¹ Allerdings ist zu beachten, dass der von der Dopingsperre ausgehende Zwang aufgrund der Monopolstellung der Sportverbände durchaus mit dem Zwangscharakter staatlicher Strafen verglichen werden kann. Der organisatorische Rahmen des Sports bedingt eine gewisse „Alternativlosigkeit bzw. Unentrinnbarkeit“ (PETRI 2004, 44; vgl. auch RÖSSNER 2000, 117). Für die Durchsetzung der Dopingsperre wurde ein justizähnliches Verfahren etabliert. Entscheidend für die Qualifizierung der Dopingsanktion als Strafe sind deren materielle Wirkungen. Insofern „ist die Vereinsstrafe [...] echte Strafe“ (EBERT 2004, 291).

⁴⁰ Den erheblichen Stigmatisierungseffekt betont auch ADOLPHSEN (2003a), Dopingstrafen, S. 198 f.

⁴¹ Ausführlich zu der Kontroverse über die dogmatische Einordnung der Vereinsstrafe in das Privatrechtssystem EBERT (2004), S. 277 ff. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass „die praktischen Auswirkungen der Unterschiede zwischen den verschiedenen Auffassungen aber ohnehin nicht allzu gravierend [sind]“ (ebd., S. 290). WESTERMANN (1972), Verbandsstrafgehalt, S. 39, spricht mit Blick auf den Sport von einer „Typenvermischung“.

Sie entspricht in ihrer „Funktion und Ausgestaltung [...] bezogen auf den Kreis der Vereinsmitglieder [...] in vielerlei Hinsicht den Zielvorgaben der Kriminalstrafen für den Staat“ (ebd., 277).

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den Strafzwecken und ihren tatsächlichen Wirkungen⁴² nicht nur für die strafrechtlichen Sanktionen Geltung beanspruchen, sondern auch für die nicht-staatlichen Dopingstrafen. Hinsichtlich der Wirksamkeitsüberlegungen i.e.S.⁴³ spielt die Vergleichbarkeit der Sanktionsarten keine entscheidende Rolle. Vielmehr stellt die Frage der Effektivität „kein originär rechtliches [...] Problem [dar]“ (HOF 1996, 483) und sie hat auch „keine spezifisch rechtliche Ausprägung erfahren“ (ebd.). Diese Überlegungen können grundsätzlich auf abweichendes Verhalten von sozialen Normen bezogen werden (DIEKMANN 1980, 41; HOERSTER 1983, 586).

B Bausteine des „Anti-Doping-Rechts“: Werte, Normen, Regeln

Für die Untersuchung der Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“ sind vorab zudem diejenigen Bausteine begrifflich zu erfassen, welche die Grundstruktur des „Anti-Doping-Rechts“ bilden. Erst dadurch ist es in der Folge möglich, in einer inhaltlichen Auseinandersetzung die Strukturen ob ihrer Wirksamkeitschance zu analysieren (vgl. NOLL 1984, 71). Diese Bausteine umfassen die Handlungsorientierungen Werte, Normen und Regeln, die auch als „Strukturelemente des Rechts“ (RÖHL & RÖHL 2008, 288) bezeichnet werden.⁴⁴ Diese Begriffe werden häufig vermischt, so dass zu verdeutlichen ist, wie sie in der vorliegenden Untersuchung verwendet werden.

Die Dopingbekämpfung steht im Zeichen ganz bestimmter *Werte*.⁴⁵ Sie markieren den Ausgangspunkt der rechtlichen Bemühungen und legitimieren diese zugleich.⁴⁶

Dem Begriff „Wert“, der ursprünglich aus der Nationalökonomie stammt (HÜGLI 2004, 556), kommt heute eine Vielzahl von Bedeutungen zu, so dass

⁴² Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, II und Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II.

⁴³ Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, A.

⁴⁴ RÖHL & RÖHL (2008), S. 288, sprechen indes von „Regeln, Prinzipien und Werten“.

⁴⁵ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 1, § 5, A, I.

⁴⁶ „Werte verpflichten zu vollem Einsatz [...] [und] ihr wahrheitsähnlicher Geltungsanspruch kann zur Legitimation rigoroser Forderungen dienen“, RÖHL & RÖHL (2008), Allgemeine Rechtslehre, S. 273. Siehe beispielsweise zur „strict liability“-Problematik Teil 2, Kapitel 2, § 7, IV, 1, b), (3) oder zu den Kontrollanforderungen Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (b), (aa) und insgesamt zur „Null Toleranz“-Forderung Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1.

bisweilen von einem „babylonischen Sprachgewir“ (KMIĘCIAK 1976, 147 m.w.N.) die Rede ist. Als Handlungsorientierungen zeigen sich die Werte sehr abstrakt, indem sie an Idealen und der Sittlichkeit ausgerichtet sind. Sie haben so eher die Eigenart einer Idee (HARTMANN 1949 [1926], 155) und können mit PARSONS (1951, 12) in einer Gemeinschaft als „ein Element eines gemeinsamen Symbolsystems“ („shared symbolic system“) begriffen werden. Dabei haben die Werte (im Sinne des Pragmatismus) ihren Ursprung in sozialen Interaktionen (RUST 2004, 572). Sie zeigen sich weder bloß subjektiv, d.h. als Resultat individueller Wertungen (so aber NIETZSCHE (1967 [1887/88], 351); HOMANS 1960, 140; INGLEHART 1977), noch können sie allein objektiv a priori als „Ansichseiendes“ (vgl. SCHELER 1954 [1916], 68 ff.) aufgefunden werden (HOMANN 1980, 252).⁴⁷

Als das (moralisch) Wünschenswerte erheben sie in der jeweiligen Gesellschaft oder Gemeinschaft den Anspruch auf Allgemeingültigkeit, Unanfechtbarkeit und überindividuelle, wahrheitsähnliche Gültigkeit (vgl. RÖHL & RÖHL 2008, 273), wobei in einem axiologischen System ein oberster Wert an der Spitze steht, wie etwa die Gerechtigkeit oder die Menschenwürde. Als Handlungsorientierungen sind sie indes nicht geeignet, um unmittelbar ein moralisches Sollen und genaue Zielvorstellungen zu begründen. Sie weisen lediglich die Richtung, in der Handlungsziele zu suchen sind (ebd., 272; vgl. auch OPP 1983, 119). Damit sie mit einem konkreten Geltungsbezug vertreten werden und zu einem bestimmten Verhalten verpflichten können, bedarf es der Konkretisierung von Werten anhand bestimmter Normen (vgl. auch LAUTMANN 1969, 108). Insofern bestehen Werte vor dem und außerhalb des Rechts (RÖHL & RÖHL 2008, 289).⁴⁸

Als Normen werden in der Soziologie verschiedene Erscheinungen wie zum Beispiel die Verhaltensgleichförmigkeit, die Verhaltensforderung oder die Verhaltensbewertung bezeichnet (Spittler 1967, 9 ff.). Ganz überwiegend wird die (soziale) Norm aber allgemein als verbindliche Verhaltensanforderung in wiederkehrenden Situationen verstanden, wobei sich die Verbindlichkeit in der Sanktionierung abweichenden Verhaltens zeigt (Spittler 1967, 14, 26; Lautmann 1969, 108; Geiger 1987 [1947], 23 f.; Röhl & Röhl 2008,

⁴⁷ Vgl. zu den maßgeblichen philosophischen Strömungen des 20. Jahrhunderts, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, die jeweiligen Beiträge unter dem Stichwort „Wert“ im Historischen Wörterbuch der Philosophie, 2004, Sp. 558 ff.

⁴⁸ Die für die Rechtsordnung maßgeblichen Wertorientierungen können aus verschiedenen Quellen stammen: Sitte, Philosophie, Weltanschauung oder Religion. Entscheidend für den Einfluss solcher Wertbilder auf das Recht sei ihre reale Repräsentation in der jeweiligen Rechtsgemeinschaft, RÜTHERS (1986), Rechtsordnung, S. 46.

201).⁴⁹ Die Rechtsnormen unterscheiden sich dabei von außerrechtlichen sozialen Normen allein dadurch, dass „sie unter der Kontrolle der Gerichte vom staatlichen Rechtsapparat verwaltet werden“ (RÖHL & RÖHL 2008, 190).

Die Begriffe Norm und *Regel* werden zumeist synonym verwendet. Versuche einer begrifflichen Unterscheidung kommen oft zu verschiedenen Ergebnissen. Dennoch zeichnet sich ein gemeinsames Unterscheidungskriterium ab. DUX (1978, 62) begriff als Regel die reine Wiederkehr bestimmter Verhaltensweisen in gleichgelagerten Fällen, womit seine Definition der Regel mit der des Brauchs von WEBER (1972 [1921], 14 f.) einhergeht.⁵⁰ Die Norm sei dagegen durch eine Verbindlichkeit gekennzeichnet, Interessen Rechnung zu tragen (DUX 1978, 65). RÖHL & RÖHL (2008, 288) differenzieren zwischen konkreten Normen, die sie als Regeln begreifen und „Normen von großer Allgemeinheit“, die sie als Prinzipien bezeichnen. Beide Varianten seien Verhaltensforderungen, die sich lediglich in ihrer Abstraktheit unterscheiden. Anders sieht BULYGIN (1965, 46 f.) die Verhaltensforderung im Sinne eines „Sollens“ allein als Element der Norm. Die Regeln dagegen enthielten keine Direktiven. Gemeinsam sei ihnen aber der Gebrauch zur Begründung von rechtlichen Entscheidungen. Deutlich wird diese Unterscheidung von Norm und Regel anhand des Sollenselements auch bei ROBLES (1987). Dieser unterscheidet drei Regeltypen (ontische, technische und deontische Regeln),⁵¹ von denen nur die deontischen Regeln als Normen begriffen werden könnten.⁵² Eine Verhaltensforderung enthielten aber daneben auch die technischen Regeln, die unverzichtbar sei, damit „das Subjekt an der Handlung des praktisch-ontischen Bereiches teilnehmen“ kann (ebd., 70). Diese Verhaltensforderung sei durch ein „Müssen“ gekennzeichnet (ebd., 133 f.).

⁴⁹ Zu sanktionslosen Rechtsnormen, die als *leges imperfectae* bezeichnet werden, vgl. RÖHL & RÖHL (2008), S. 222.

⁵⁰ DUX (1978), Rechtssoziologie, S. 62: „*Regeln sind in einer Gesellschaft für näher bestimmte Situationen eingespielte Verhaltensweisen, ohne daß das Verhalten als geschuldet gilt.*“ [Hervorhebung im Original, die Verf.].

⁵¹ Zu den konstitutiven Regeln des Sports, die auch als ontische Regeln verstanden werden können, siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1.

⁵² Unter ontischen Regeln versteht ROBLES (1987), Rechtsregeln, S. 89, Regeln, „die mittels der Sprache die notwendigen Elemente der Konvention, d.h. das Handlungsfeld, die Handlungszeit, die Handlungssubjekte und die jeweiligen Zuständigkeiten der Subjekte ausdrücken und die Handlung nicht unmittelbar berühren.“ Unter die technischen Regeln fasst er diejenigen Regeln, „die die notwendigen Mittel zur Erlangung eines gesetzten Ziels bezeichnen“, wobei sie als „Richtlinie für eine Handlung [formuliert sind], die den Einsatz bestimmter Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele erfordert“, ebd., S. 106.

Eine solche Differenzierung der Begriffe „Norm“ und „Regel“ wird durch die in der Rechtswissenschaft gebräuchliche und auch in der vorliegenden Untersuchung verwendete Unterscheidung der (Rechts)Normen in *Primär- und Sekundärnormen* verschleiert.⁵³ Um zu verdeutlichen, was mit dieser Unterscheidung gemeint ist, ist die Betrachtung der Normstruktur hilfreich. Die (vollständige)⁵⁴ Rechtsnorm setzt sich zusammen aus einem Tatbestand und einer Rechtsfolge und ist in dem Normsatz „Wenn T ist, dann soll R sein“ – also z.B. „Wenn ein Athlet gedopt ist, dann soll er gesperrt werden“ – formuliert. Dieser Normsatz bezeichnet die Sekundärnorm, in der die Primärnorm eingeschlossen ist.⁵⁵ Die Primärnorm drückt die direkt an den Bürger gerichtete Pflicht aus und lässt sich etwa wie folgt formulieren: „(Jemand) soll nicht T“, also z.B. „Athleten sollen nicht dopen“. Die Sekundärnorm ist dagegen an den jeweiligen Verwaltungsapparat gerichtet und mit der Aufgabe verbunden, den Akteur, der sich nicht der Primärnorm entsprechend verhält, mit Sanktionen zu belegen. Sie enthält sämtliche Elemente der Rechtsnorm, d.h. Tatbestand und Sanktion sowie implizit auch die Primärnorm. Mit dem Normsatz „Wenn T ist, dann soll R sein“ sind verschiedene Pflichten und damit verschiedene Normen verknüpft: die Pflicht des Bürgers zu einer bestimmten Verhaltensweise, die Pflicht des Entscheidungsorgans zur Anordnung von Sanktionen und die Pflicht des Vollzugsorgans zur Durchsetzung von Sanktionen (vgl. ROBLES 1987, 149 ff.). Daneben werden mit der Sekundärnorm noch weitere Regeln verbunden, denen eine andere Struktur zugrunde liegt und die in der Rechtstheorie als unvollständige Normen bzw. als unselbständige Bestandteile der (Sekundär)Norm bezeichnet werden, da sie keine Verhaltensforderung enthalten.⁵⁶ Zu ihnen gehören etwa Verfahrens-, Organisations- oder Zuständigkeitsregeln. Sie können mit ROBLES (1987) als technische und/oder ontische Regeln bezeichnet werden.

⁵³ Vgl. zur Unterscheidung von Primär- und Sekundärnormen auch Teil 1, Kapitel 1, § 2, C, II oder Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, I. Mit RÖHL (1987), S. 208, ist hier auf die Relativität dieser Unterscheidung hinzuweisen. Insofern zeigt sich der Sprachgebrauch uneinheitlich, vgl. auch den Hinweis von ROTTLEUTHNER (1987), S. 54. So werden die an den Rechtsstab adressierten Normen teilweise als primäre und teilweise als sekundäre Normen bezeichnet.

⁵⁴ Der Differenzierung von vollständigen und unvollständigen Rechtsnormen liegt die Imperativtheorie zugrunde. Vgl. dazu THON (1964 [1878]), Rechtsnorm, S. 3; JHERING (1904 [1877]), *Der Zweck im Recht*, S. 256 ff.; BIERLING (1961 [1894]), *Juristische Prinzipienlehre*, S. 26 ff.; NAWIASKY (1948 [1941]), *Allgemeine Rechtslehre*, S. 9 ff.

⁵⁵ Zum sog. „Adressatenproblem im Strafrecht“ siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, I.

⁵⁶ Zu den verschiedenen „Arten von Sekundärnormen“ siehe auch Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, III, 1, a).

C Wirkung, Wirksamkeit, Effektivität und Effizienz des
„Anti-Doping-Rechts“

I Notwendigkeit einer analytischen Differenzierung

Von zentraler Bedeutung für die Untersuchung ist die Klärung, welche Sachverhalte mit den Begriffen „Wirkung“, „Wirksamkeit“, „Effektivität“ und „Effizienz“ erfasst werden und ob und ggf. wie sich die Inhalte dieser Begriffe voneinander unterscheiden und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Hinzu gesellen sich in diesem Kontext bisweilen die Ausdrücke „(faktische) Geltung“ (RÖHL 1987, 248; BLANKENBURG 1977, 31; GARRN 1969, 170) oder „soziale Wirksamkeit“ (NOLL 1972, 261). All diese Ausdrücke erfahren häufig eine Vermischung, so dass die Annahme nahe liegt, es handle sich um einen einheitlichen, allgemeinen Bedeutungsgehalt. Schon in der Rechtstheorie, Rechtssoziologie und auch in der Rechtswirkungsforschung ist diese terminologische Vermengung erkennbar.⁵⁷ Schließlich zeigt die Durchsicht der rechts- wie sportwissenschaftlichen Arbeiten zur Dopingproblematik, die sich zentral oder am Rande mit der Wirksamkeit von Anti-Doping-Maßnahmen befassen, keine einheitliche Verwendung des Wirksamkeitsbegriffs.

Dies verdeckt den Umstand, dass die – sogleich näher zu bestimmende – „Wirksamkeitschance“ rechtlicher Mechanismen von einer Vielzahl von Komponenten abhängt. Hier setzen auch die kritischen Stimmen an, die die Unbestimmtheit des Wirksamkeitsbegriffs bemängeln, so etwa für den Bereich der empirischen Gesetzes- und Rechtsfolgenanalyse (GFA/RFA).⁵⁸ Im Rahmen der Effektivitäts- bzw. Wirkungsforschung ist zu beobachten, dass die einzelnen Untersuchungen nur selten aufeinander Bezug nehmen. Auch dies wird auf die uneinheitlichen Maßstäbe für die Bewertung der Effektivität des Rechts zurückgeführt, die den jeweiligen Untersuchungen zugrunde liegen.⁵⁹ Eine Begriffsunterscheidung ist hier von beachtlicher analytischer Relevanz, offenbart sie doch erst die gesamte Bandbreite relevanter „Wirksamkeitsfaktoren“.⁶⁰ Von einem einheitlichen Bedeutungsgehalt auszugehen, versperrt die Möglichkeit einer umfassenden Analyse und der Vergleichbarkeit

⁵⁷ Vgl. auch den Befund von PERRIN (1984), Effektivität einer Rechtsnorm, S. 76.

⁵⁸ Zum Beispiel von KRÜGER (1999), Methodische Desiderate, S. 489 f.

⁵⁹ Vgl. das Resümee von SANDER (2001), Methodische Probleme, S. 340 f.

⁶⁰ So betonen etwa auch BLANKENBURG (1977), Unwirksamkeit von Gesetzen, S. 41 und BULYGIN (1965), Begriff der Wirksamkeit, S. 39, den rein analytischen Nutzen der Begriffsunterscheidung.

der bisherigen Untersuchungen. Daher gilt es in einem ersten Schritt, die verschiedenen Begrifflichkeiten inhaltlich zu ordnen, wobei es schon einer näheren Betrachtung bedarf, um diese begrifflichen Verflechtungen zu lösen. Sodann erfolgt eine Begriffsbestimmung, welche auch den Aufbau der Untersuchung maßgeblich prägt.

II Explikation der einzelnen Begriffselemente

1 Die „Verhaltenskomponente“ der Wirksamkeit

Anzusetzen ist bei dem *Begriff der „Wirksamkeit“*. Darunter subsumiert die Mehrheit von Autoren die Befolgung von Normen,⁶¹ aber auch ihre Durchsetzung⁶², ihre Anwendung⁶³ und ihren Gebrauch⁶⁴. Im Einklang mit dieser inhaltlichen Fassung von „Wirksamkeit“ stehen die Definitionen einiger Autoren, wenn sie von „Effektivität“ (GARRN 1969, 173; JOST 1998, 59; KARPEN 2008, 43), „Geltung“ (BLANKENBURG 1977, 31; BRUSIIN 1966 [1949], 19; RÖHL 1987, 248), „Rechtsakzeptanz“ (HOF 1996, 427) oder „Wirkung“ (GEIGER 1987 [1947], 32) sprechen.⁶⁵

Diese Elemente der Wirksamkeit – Befolgung, Anwendung sowie Durchsetzung und Gebrauch – umfassen „alle Verhaltensweisen, die eine Verhaltensvorgabe in entsprechendes tatsächliches Verhalten umsetzen könnte“ (HOF 1996, 406).⁶⁶

⁶¹ Vgl. GARRN (1969), S. 168; NOLL (1972), S. 259; REHBINDER (2007), S. 21; FRIEDMAN (1972), S. 206; KRAMER (1972), S. 252; KELSEN (1960), *Reine Rechtslehre*, S. 122; KARSTEDT (1993), *Normbindung*, S. 27.

⁶² Vgl. NOLL (1972), S. 259; KRAMER (1972), S. 252; GARRN (1969), S. 168; MAYNTZ (1984, 11); KARSTEDT (1993), S. 27, die sich auf die Definition von GARRN (1969) bezieht.

⁶³ Vgl. KELSEN (1960), S. 11, 122; a.A. GARRN (1969), S. 166.

⁶⁴ Vgl. BULYGIN (1965), S. 46; HOF (1996), S. 410; MAYNTZ (1984), S. 17; BLANKENBURG (1977), S. 37 f.; REIFNER (1998), S. 105.

⁶⁵ Anzumerken ist, dass eine zunächst sinnvoll erscheinende Differenzierung dieses Abschnitts nach Arten von Normen dem Wirksamkeitsverständnis nicht weiter hilft, wie auch VOB (1989), S. 54, betont. Dies auch deshalb, weil eine klare Unterscheidung zwischen der Eigenschaft als Verhaltensregelung und als Regelungsangebot nicht möglich ist (a.A. BLANKENBURG 1977, S. 37 ff.). Vielmehr kann eine Norm auch beide Aspekte enthalten.

⁶⁶ Hinzuweisen sei an dieser Stelle bereits darauf, dass sich die Wirksamkeit nicht anhand eines äußerlich normkonformen Verhaltens ablesen lässt. Vgl. GEIGER (1987 [1947]); MAYNTZ (1984), S. 12. Anders versteht HOERSTER (1983), „Wirksamkeit“, S. 590, unter Wirksamkeit gerade jedes nach außen sichtbare normkonforme Verhalten: „Daß die Existenz der Norm für das normkonforme Verhalten eine Ursache bildet, wird hiernach für die Wirksamkeit der Norm nicht vorausgesetzt.“ HOERSTER (1983) differenziert insoweit zwischen

Unter *Befolgung* wird dabei jede Realisierung des Norminhalts durch einen Normadressaten verstanden, wobei Normadressat ist, wer sich in der normierten Situation "s" befindet.⁶⁷ Zu unterscheiden sind dabei die Normadressaten der Primär- („Rechtsunterworfenen“) von denen der Sekundärnorm („Rechtsstab“).⁶⁸ Die Primärnormen als sog. „Handlungs-“ (REHBINDER 2007, 155) oder „Aktionsnormen,“ (GEIGER 1987 [1947], 105) richten sich – mit dem Ziel, sozial unerwünschtes Verhalten zu unterbinden – (direkt oder indirekt) an die „Rechtsunterworfenen“ und fordern diese auf, ihren Inhalt zu befolgen.⁶⁹ Die Sekundärnormen werden als „Anwendungs-“ (GARRN 1969, 168), „Sanktions-“ (RÖHL 1987, 208), „Reaktions-“ (GEIGER 1987 [1947], 104) oder „Entscheidungsnormen“ (REHBINDER 2007, 155) bezeichnet. Deren Befolgung äußert sich in der Implementierung, Anwendung und Durchsetzung der Primärnorm (vgl. ROTTLEUTHNER 1987, 54; GARRN 1969, 168).

Weiterhin werden die Begriffe der Durchsetzung und der Anwendung einer Norm uneinheitlich gehandhabt. KELSEN (1960), der die Norm (reine Sollens-Sphäre) als Deutungsschema begreift (ebd., 3 ff.), versteht unter der *Anwendung* einer Norm die Anordnung und Vollstreckung einer Sanktion (ebd., 11). GARRN (1969, 166 f.) weist hingegen darauf hin, dass zwischen der Anordnung und der Vollstreckung zu unterscheiden ist. Mit der Anordnung

der Geltung und der Wirksamkeit einer Norm, wobei er annimmt, dass eine Norm nur gilt, „wenn eben diese Norm in der Motivation des Betroffenen einen unmittelbaren Grund für sein Verhalten bildet.“, ebd., S. 589.

⁶⁷ So GEIGER (1987), S. 11; GARRN (1969), S. 168; NOLL (1972), S. 259; HOF (1996), S. 420; FRIEDMAN (1972), S. 207, der die *Absicht* als Voraussetzung für eine Befolgung betont. HOERSTER (1983), S. 589, unterscheidet darüber hinaus die Adressaten einer Norm von den Akzeptanten einer Norm. Wie oben skizziert, beschreibt der Begriff des Normadressaten, an wen sich die Norm mit ihrem spezifischen Inhalt richtet. Für die Normakzeptanten stellt die Norm den unmittelbaren Grund für die gezeigte Verhaltensweise dar (ebd.).

⁶⁸ Diese Differenzierung in primäre Verhaltens- und sekundäre Sanktionsnormen ist wohl zurückzuführen auf AUGUST THON (vgl. RÖHL & RÖHL 2008, S. 223). Davon zu unterscheiden ist die Differenzierung von H. L. A. HART in „primary rules“ und „secondary rules“. Als „primary rules“ bezeichnet er alle Gebots- und Verbotsnormen, d.h. die hier sog. primären und sekundären Verhaltensnormen sowie die Sanktionsnormen. „Secondary rules“ sind dagegen diejenigen Normen, nach denen sich die Geltung der „primary rules“ bestimmt, RÖHL & RÖHL (2008), S. 223. Vgl. etwa BLANKENBURG (1986), Rechtswirksamkeitsforschung, S. 111; KRAMER (1972), S. 252.

⁶⁹ Hinzuweisen ist hier schon auf die Feststellung BINDINGS (1922 [1872]), S. 26 ff., dass das Strafgesetzbuch unmittelbar keine Verhaltensnormen formuliert, die sich an die Rechtsunterworfenen richten, sondern nur Sanktionsnormen, die die Reaktionsweisen des Rechtsstabs bei Normübertretungen (der Primärnorm) festlegen. Vgl. dazu Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, I.

einer Norm will er die „konkretisierende Normfeststellung“ und damit die Normanwendung verstanden wissen, wobei diese die Rechtsprechung und „jegliche Rechtserzeugung, soweit diese den Charakter konkretisierender Normfeststellung hat“ (ebd., 167), umfasse.⁷⁰ Er weist insbesondere darauf hin, dass sich die Wirksamkeit von Rechtsnormen nicht in ihrer Anwendung widerspiegeln, sondern (neben ihrer Befolgung) nur in ihrer Durchsetzung (GARRN 1969, 166). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anwendung der Norm gewissermaßen eine Voraussetzung für ihre Durchsetzung ist und diese insofern bedingt. HOF (1996, 412) spricht dementsprechend von der „Durchsetzung im Zuge der Normanwendung“⁷¹ und GARRN (1969, 167) betont, dass die Anwendung der Norm somit im „Vorfeld“ der Normwirksamkeit angesiedelt sei. Daher ist auch für die vorliegende Untersuchung zu beachten, dass die Anwendung von Normen durchaus für die Wirksamkeitschance im Sinne der hier angesprochenen Verhaltenskomponente der Wirksamkeit von Bedeutung sein kann.

Mit dem Begriff der *Durchsetzung* meint GARRN (1969, 169) nun die „Realisierung des Norminhalts durch die Anwendung von Zwangsmitteln“ [„im Wege der Zwangsvollstreckung“ (S. 167)].⁷² Damit gelangt eine weitere, für die Untersuchung zentrale Unterscheidung in den Blick. Nach der Ansicht von GARRN (1969, 169) ist nämlich eine Norm unwirksam, wenn auf das normabweichende Verhalten mit Sanktionen reagiert wird. Auch NOLL (1972, 259) will die Beantwortung von Normverletzungen durch Sanktionen nicht als Durchsetzung der Norm verstanden wissen. Anders gehen etwa GEIGER (1987 [1947], 31 ff.) oder KELSEN (1960, 11) davon aus, dass die Verhängung

⁷⁰ Von „konkretisierender Normfeststellung“ spricht etwa auch das OLG Dresden, Beschluss v. 18.12.2003 – W 035/03Kart, abgedruckt in: SpuRt 2004, S. 74-79.

⁷¹ Dabei grenzt er eben diese Durchsetzung von der Durchsetzung im Zuge der Normsetzung ab. Diese beinhaltet die Geltendmachung einer Regelung gegen konkurrierende oder anders gerichtete Regelungsentwürfe, Werte oder Normen, HOF (1996), S. 412. Die Durchsetzung im Zuge der Normanwendung sei demgegenüber ein ausschließlich vom Recht geprägter Vorgang (ebd.), S. 413. Eine ähnliche Differenzierung des Kriteriums der Durchsetzbarkeit findet sich bei DECKERT (1995), S. 94.

⁷² Auf diese Definition bezieht sich auch NOLL (1972), S. 259. Angemerkt sei hier, dass es zwar eine Fülle von Abhandlungen zum Thema der Durchsetzung von Normen bzw. der Rechtsdurchsetzung gibt, indes die Frage, wie der Begriff „Durchsetzbarkeit“ zu definieren ist, überwiegend unbeantwortet bleibt. LUHMANN (1972), Rechtssoziologie, Bd. 2, S. 267, spricht von Durchsetzung, „wenn und soweit nichtnormgemäßes Handeln besondere Aktivitäten auslöst, die der Erhaltung des Rechts oder der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände dienen.“

von Sanktionen bei der Verletzung einer Norm von dem Begriff der Durchsetzung (bzw. der Anwendung bei KELSEN) des Rechts umfasst ist und damit die Wirksamkeit einer Norm mitbestimmt.⁷³

Die Zweckmäßigkeit der Begründungen von NOLL (1972) und GARRN (1969) werden auf den ersten Blick nicht deutlich. NOLL (1972, 259) argumentiert am Beispiel des Diebstahls, dass durch die Bestrafung des Diebes nicht das Diebstahlverbot, sondern das Gebot zur Bestrafung des Diebes befolgt werde und dass dies zwei verschiedene Normen seien. Obgleich dem nicht zu widersprechen ist, der Unterschied von Primär- und Sekundärnorm wurde bereits dargelegt, geht es bei der Durchsetzung einer (Primär)Norm (auch) um die Verschaffung ihrer Geltung für die Zukunft und damit um ihre „Wirksamkeitschance“. Genau diesen Aspekt wollen NOLL (1972) und GARRN (1969) im Hinblick auf die Durchsetzung gerade nicht erfasst wissen. Sie beschränken den Wirksamkeitsbegriff auf eine abgeschlossene Normsituation (GARRN 1969, 172).⁷⁴ Insofern wird sowohl die Begründung von NOLL (1972) als auch die von GARRN (1969, 169), der auf die Vorstellung der Wiedergutmachung durch die Verhängung von Sanktionen Bezug nimmt, verständlich. Da in der vorliegenden Untersuchung insbesondere die „Wirksamkeitschance“ diskutiert werden soll, ist es aber erforderlich, die Zukunftsperspektive mit zu berücksichtigen und die Verhängung von Sanktionen unter den Begriff der Durchsetzung der Norm zu subsumieren.

Schließlich wird der *Gebrauch* einer Norm als Wirksamkeitskomponente angesprochen. Eine Norm zu gebrauchen heißt für BULYGIN (1965, 46), sie als Mittel zur Rechtfertigung und zur Kritikübung einer Handlung einzusetzen. Nach HOF (1996, 406) unterscheidet sich der *Normgebrauch* aus verhaltenstheoretischer Sicht von der Befolgung der Norm durch eine verstärkte Eigeninitiative des jeweiligen Akteurs, welcher „die als Regelungsangebot verstandene Norm zur Verfolgung eigener Ziele verwendet.“ (ebd.).⁷⁵ In diesem Sinne könnte man auch den von FRIEDMAN (1972, 207) verwendeten Begriff der „Umgehung“ hier einordnen, den er als eine „mittlere“ Reaktion zwischen den Polen Befolgung und Abweichung verstanden wissen will. An den Begriff des Regelungsangebots knüpft MAYNTZ (1984, 17) an, die aber damit das Maß der Nutzung von v.a. Privatrechtsnormen erfassen möchte. In diesem Sinne hänge der Schutz privater Interessen vom Gebrauch dieses

⁷³ So auch VOß (1989), S. 54: „Durchsetzung bedeutet: Entfaltung besonderer Aktivitäten nach dem Normverstoß zur Erhaltung des Rechts und zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände.“; BRUSHIN (1966 [1949]), S. 19 ff.

⁷⁴ Für den Blick in die Zukunft verwenden sie den Begriff der „faktischen Geltung“

⁷⁵ Ähnlich auch REIFNER (1998), S. 105.

Schutzangebots und damit von der Bereitschaft der Betroffenen ab, sich des Rechtswegs zu bedienen (ebd.). Hier stellt der Nicht-Gebrauch der Norm – anders als bei FRIEDMAN (1972) – kein abweichendes Verhalten dar und lässt sich insofern auch nicht auf einer Skala zwischen Befolgung und Abweichung einordnen. Ebenso verbindet BLANKENBURG (1977, 37) die Frage nach dem „Gebrauch“ einer Rechtsnorm – wobei diese vom Typ „Regelungsangebot“ angesprochen ist – mit der Frage nach ihrer Geltung, wobei dies keine „Frage nach der Konformität mit Verhaltensnormen, sondern danach [sei], wieweit soziale Beziehungen verrechtlicht sind oder wie weit sie informellen Regelungen folgen.“

2 Die „Ziel-Mittel-Komponente“ der Wirksamkeit

Auf der anderen Seite wird unter „Wirksamkeit“ die (instrumentelle) Eignung der eingesetzten rechtlichen Mechanismen zur Erreichung der rechtspolitischen Ziele bzw. zur Lösung des Sachproblems verstanden.⁷⁶ Freilich werden auch hier wieder zur Erfassung dieses Tatbestands weitere Begriffe verwendet, wie etwa „soziale Wirksamkeit“ (NOLL 1972, 261), „Effizienz“ (LEIDIG 1986, 233; VOB 1989, 55) oder „Effektivität“ (OTT 1972, 364; ZIPPELIUS 1991, 31; HOF 1996, 483).

In den Mittelpunkt gerät so die Betrachtung des Prozesses der Zielformulierung, der Wahl und Ausgestaltung von Regelungsinstrumenten, deren Wirkungen sowie der Ziel-Mittel- bzw. Zweck-Mittel-Relation.⁷⁷ Ausgangspunkt dieser Komponente der Wirksamkeit ist die der Etablierung von Maßnahmen zugrunde liegende *Zielvorstellung* sowie die Frage nach dem Grad der Zielerreichung. Angesprochen werden hierbei unter anderem Fragen nach der Realitätsangemessenheit der Ziele (BLANKENBURG 1977, 54), nach „Norm-Kreuzungen“ (OTT 1972, 364; NOLL 1984, 66), dem Verhältnis von individuellen und kollektiven Zielen (VANBERG 1983), dem kulturellen Hintergrund

⁷⁶ Vgl. REHBINDER (2007), S. 21; RYFFEL (1972), S. 234; JOST (1998), S. 59; MAYNTZ (1984), S. 12; BLANKENBURG (1977), S. 31, 40; ZIPPELIUS (1991), S. 63; FRIEDMAN (1972), S. 208; RÖHL (1987), S. 248; GIESE & RUNDE (1999), Wirkungsmodell, S. 41.

⁷⁷ Auf die Unterscheidung von Ziel und Zweck weist etwa MAYNTZ (1963), Soziologie, S. 58 f., hin. Eine genaue begriffliche Unterscheidung erweist sich indes als schwierig und ist allenfalls vor dem Hintergrund systemtheoretischer Überlegungen angebracht. Insofern scheint einzig die Verwendung des „Zweck“-Begriffs für die systemtheoretische Analyse möglich, da dieser dabei über die Bedeutung des Terminus „Ziel“ hinausgehen kann. Siehe zu diesen Hinweisen HOMANN (1980), Interdependenz, S. 2. In der vorliegenden Untersuchung werden die beiden Begriffe weitestgehend synonym verwendet. Ein ggf. unterschiedlicher Gebrauch wird an der jeweiligen Stelle besonders hervorgehoben.

(OTT 1972, 364) oder dem Wirken von Ideologien bei den Adressaten der Sekundärnorm (ebd.). Die Probleme, die sich im Hinblick auf die *Maßnahmen* bzw. auf den Anwendungsgrad der Mittel auf tun, formieren sich vor allem um die Struktur des Rechts, dem Verhältnis von Rechtsnormen zu den sozialen Normen des Teilsystems (RYFFEL 1972, 243; BÜLLESBACH 2004, 410), der Mobilisierung des Rechts durch seine Adressaten (BLANKENBURG 1977, 54) oder der Organisation des Kontroll- und Sanktionsprozesses (OTT 1972, 364). Die Betrachtung der *Ziel-Mittel-Relation* eröffnet schließlich den Blick für die intendierten und nicht-intendierten Folgen der Verwendung der aufgezeigten Mittel. Diese Folgen gilt es zu erfassen, sie als positiv oder negativ zu bewerten und zu bilanzieren (RÖHL 1987, 249). Die Wirksamkeit ist dann ein „Erfolgsindex, der etwas über die Wirkungen von Gesetzen in dem für sie relevanten Bereich aussagt“ (VOß 1989, 55).⁷⁸

In diesem Zusammenhang bedarf es einer Stellungnahme zu den Begriffen der Wirkung und der Effektivität. Unter den *Begriff der „Wirkung“* werden insbesondere die Folgen eines Handlungsprogramms subsumiert.⁷⁹ Häufig wird auch von Auswirkungen gesprochen (vgl. DECKERT 1995, 94; BLANKENBURG 1977, 31).⁸⁰ Insofern kommt der Betrachtung der Wirkungen bei der Untersuchung der „Ziel-Mittel-Komponente“ der Wirksamkeit Bedeutung zu, wobei stets die Perspektive eines außenstehenden Analytikers einzunehmen ist (BLANKENBURG 1977, 31). Der Begriff der Wirkung gewinnt hier freilich inhaltlich erst Konturen, wenn man ihn in Bezug zu den vorangegangenen Ursachen setzt (HOF 1996, 458).

Der *Begriff der Effektivität* wird zwar häufig synonym mit dem Begriff der Wirksamkeit verwendet (s.o.), indes werden mit ihm nur Ausschnitte des hier explizierten Wirksamkeitsbegriffs erfasst. PERRIN (1984) nimmt allein die Mittel in den Blick, wenn er von der Effektivität einer Maßnahme spricht. Er unterscheidet die hier behandelte „Ziel-Mittel-Komponente“ der Wirksamkeit in den Aspekt der „Wirksamkeit“ und den der „Effektivität“. Unter

⁷⁸ In Anlehnung an LEIDIG (1986), S. 233.

⁷⁹ Vgl. ROTTLEUTHNER (1987), S. 55; KOHLER (2002), S. 65; BLANKENBURG (1977), S. 31; BÜLLESBACH (2004), S. 418. Für die Verhaltensweisen, die eine Norm mit sich bringen kann, verwendet ROTTLEUTHNER (1999), Wirkungsforschung, S. 45, nicht den Begriff der Wirkung, sondern die Bezeichnung *Entsprechung/Nicht-Entsprechung*.

⁸⁰ DECKERT (1995), S. 7, unterscheidet insofern begrifflich zwischen Folgen und Wirkungen. Mit Folgen seien danach zukünftige Tatsachen zu bezeichnen, wobei die Tatsache jeden realen Sachverhalt umfasse: „Folge ist die objektive Verknüpfung zwischen mehreren Gliedern einer logischen Kette“ (ebd.). Die Wirkung stelle dabei das Endglied einer kausalen Reihe dar.

Wirksamkeit versteht er dabei den Grad, mit welchem das Ziel erreicht wurde (ohne die Betrachtung, ob die hierbei verwendeten Mittel zum Einsatz gekommen sind).⁸¹ Als „Effektivität“ bezeichnet er dann den tatsächlichen Anwendungsgrad des Mittels (ebd., 75), wobei sich dieser aus der Gegenüberstellung des von der Norm vorgeschriebenen mit dem konkret aufgetauchten Verhalten ergebe (ebd., 76). Dem folgt VOB (1989, 55), indem sie den Begriff der Effektivität auf die Frage bezieht, „ob eine Norm das vorgesehene Verhalten hervorrufen kann“ (ebd.). Diese Unterscheidung betrifft die Fälle, in denen der Inhalt und der Zweck der Norm differieren. Diese Betrachtungsweise der Effektivität vernachlässigt den Bereich der Wirkungen und damit das Verhältnis zwischen den Zielen und den Mitteln. Diesen Bereich nehmen BÖHRET & HUGGER (1980, 24) in den Blick, indem sie eine Maßnahme als effektiv bezeichnen, „wenn ihre Wirkungen und Auswirkungen in vollem Umfang den mit der Regelung verfolgten Zielen entsprechen.“ Im Mittelpunkt steht damit ein „Ziel-Wirkungs-Vergleich“ (DECKERT 1995, 94). Die von VOB (1989) und PERRIN (1984) eingebrachten Verständnisweisen von Effektivität machen indes deutlich, dass bei der Untersuchung des hier vorläufig als „Ziel-Mittel-Komponente“ bezeichneten Wirksamkeitsaspekts analytisch zwischen der Analyse des Mitteleinsatzes, des Grades der Zielerreichung sowie der Analyse der Wirkungen bzw. Folgen des Mitteleinsatzes zu unterscheiden ist.

Die Aspekte der Effektivität sind damit eng mit dem Wirksamkeitsbegriff verflochten, wobei die so verstandene Effektivität allein den „Strukturaspekt“ der Wirksamkeit im Blick hat. Die Effektivität zeigt sich so als notwendige Voraussetzung dieser Wirksamkeit.

Hinzuweisen bleibt schließlich auf die Unterscheidung der Begriffe Effektivität und Effizienz. Die „*Effizienz*“ wird vor allem als eine Bewertungsgröße verstanden, anhand derer die Kosten und Nutzen einer Regelung verglichen werden und so ihre „Wirtschaftlichkeit“ ermittelt wird (DECKERT 1995, 94).⁸² Sie steht im Mittelpunkt der theoretischen Konzepte des Utilitarismus, der Wohlfahrtsökonomie oder der Ökonomischen Analyse des Rechts.

⁸¹ Anderer Ansicht ist WALLERATH (2002), Zielverfehlungen, S. 16, der unter Effektivität den Zielerreichungsgrad versteht.

⁸² Vgl. zum Begriff der Effizienz auch KYRER (1972), Effizienz, S. 125-129; LEISNER (1971), Effizienz, S. 6 ff.; WALLERATH (2002), S. 16. Anders verwendet HOF (1996), S. 484, Fn. 187, die Begriffe Effizienz und Effektivität synonym. LEIDIG (1986), S. 232, weist darauf hin, dass der Begriff der Effizienz weder in der Wirtschafts- noch in der Rechtswissenschaft einheitlich verwendet wird. Er selbst verwendet den Begriff im Sinne der „Wirksamkeit i.w.S.“ (siehe dazu sogleich in Abs. III).

Welche Aspekte von der Effizienz inhaltlich erfasst werden, hängt unter anderem von dem Verständnis der Kosten und Nutzen ab (ebd., 99). Zu nennen sind etwa Opportunitätskosten (SCHÄFER & OTT 2000 [1986], 77), Sozialkosten bzw. externe Kosten (KAPP 1958 [1950], 12 ff.) oder Folgekosten (BÖHRET & HUGGER 1980) im Hinblick auf soziale und ökologische Folgen (LEIPERT 1989, 87 ff.) und Transaktions- sowie Bürokratiekosten (RECKTENWALD 1984, 399). Mit Effizienz wird demnach das Verhältnis von Ertrag und Aufwand oder Nutzenzuwachs und Nutzenentgang beschrieben. Eine Maßnahme erweist sich als effizient, wenn der Nutzen die Kosten übersteigt, wobei insofern die Effizienz mit der Differenz zwischen Nutzen und Kosten steigt. Wirksam kann hingegen eine Maßnahme (im Zweifel)⁸³ auch sein, wenn die Kosten den Nutzen übersteigen.

III Zusammenfassung

Der Bedeutungsumfang des Wirksamkeitsbegriffs wird durch die Vermengung mit anderen eng verwandten Begrifflichkeiten und durch die uneinheitliche Handhabung des Begriffs nur schwer deutlich. Es besteht somit die Gefahr einer unterkomplexen Bearbeitung des Themas. Daher ist es notwendig, verschiedene Komponenten oder Ebenen der Wirksamkeit zu unterscheiden und systematisch darzustellen. Bevor dies geschieht, ist auf eine weitere grundsätzliche Differenzierung hinzuweisen. In der Analyse wird nicht von der Wirksamkeit einer Maßnahme die Rede sein, sondern von ihrer *Wirksamkeitschance*. Damit wird auf die (hinreichende) Wahrscheinlichkeit der Realisierung des gewünschten Norminhalts bzw. des Maßnahmenziels i.S.d. Lösung des Sachproblems abgestellt. Es geht um die Untersuchung der Komponenten, die die Wirksamkeit einer Maßnahme beeinflussen können, wobei der konkrete Umfang und die Kausalität des Einflusses der einzelnen Komponenten sowie ihr Zusammenwirken nicht ermittelt werden können und

⁸³ KARPEN (2001), S. 330, weist darauf hin, dass die Effizienz insofern einen Wirksamkeitsfaktor darstellt, als sie die Rechtsakzeptanz des Bürgers beeinflusst: „Denn die Rechtsakzeptanz leidet, wenn der Bürger Entstehung, Umsetzung und Kosten von Normen nicht übersehen kann“ (ebd.). Damit ist sie durchaus als Wirksamkeitsfaktor i.e.S. bedeutsam. Dem ist weiterhin hinzuzufügen, dass die Effizienz dann für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Maßnahme bedeutsam ist, wenn sie zugleich ein Ziel der Maßnahme darstellt. Dies wird etwa von der Institutionenökonomie oder der Neuen Ökonomischen Theorie so gehandhabt, vgl. auch WALLERATH (2002), S. 16 f., der einen solchen Ansatz aber nicht beantwortet, da er sich für die juristische Betrachtung als problematisch erweise.

sollen. Insofern ist auch darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit keine statische Größe darstellt. Die Wirksamkeit einer Norm oder einer Maßnahme kann nur quantitativ durch den Ausdruck ihrer Intensität erfasst werden.⁸⁴

Für die vorliegende Untersuchung ist es zweckmäßig, folgende analytische Unterscheidungen zu treffen und diese dem Aufbau der Arbeit zugrunde zu legen:

Wirksamkeitschance i.e.S.: Mit der Wirksamkeitschance im engeren Sinn soll die Verhaltenskomponente der Wirksamkeit erfasst werden. Hierunter sind „alle Verhaltensweisen zu verstehen, die eine Verhaltensvorgabe in entsprechendes tatsächliches Verhalten umsetzen könnte“ (HOF 1996, 406). Dies sind die Befolgung, die Anwendung sowie die Durchsetzung und der Gebrauch von Normen durch die jeweiligen Normadressaten.

Wirksamkeitschance i.w.S.: Der vorläufig als „Ziel-Mittel-Komponente“ bezeichnete Aspekt der Wirksamkeit wird im Folgenden unter den Begriff der Wirksamkeitschance im weiteren Sinn subsumiert. Er umfasst zwei Komponenten: (1) die Beachtung der Normen, d.h. die Wirksamkeitschance i.e.S. und (2) die Frage, ob die eingesetzten Regelungsinstrumente auch zur Erreichung des Regelungsziels bzw. zur Lösung des in Frage stehenden Sachproblems geeignet sind. Dies ist unter anderem abhängig von dem Grad und den Folgen (= Wirkungen) des Mitteleinsatzes, d.h. von dessen Effektivität.

Effizienz: Effizienz bezieht sich auf den Vergleich von Kosten und Nutzen einer Regelung. Sie ist ein Bewertungsmaßstab, mit dem das Verhältnis der Erreichung erwünschter Ziele und dem dafür eingesetzten Ressourcenverbrauch beurteilt wird. Sie ist von der Frage nach der Wirksamkeitschance einer Maßnahme nicht völlig unabhängig. Zum einen kann die Effizienz explizit zum Ziel der Maßnahme erklärt werden. Zum anderen kann sie in die Bewertung der Normadressaten eingehen und so über dessen Akzeptanz des rechtlichen Instrumentariums mitentscheiden.

⁸⁴ Vgl. auch GEIGER (1987), S. 34; HOERSTER (1983), S. 590; NOLL (1982), Effektivität, S. 132. VOB (1989), S. 50 meint, dass sich ROTTLEUTHNER (1981) gegen ein quantitatives Verständnis von Wirksamkeit ausspricht und verweist dabei auf seine Ausführungen in „Rechtstheorie und Rechtssoziologie“, S. 98. Dort weist dieser indes darauf hin, dass der normative Geltungsbegriff keine Abstufungen erlaubt. Die Wirksamkeit, die er als eine Bedingung für die (normative) Geltung versteht, sei sehr wohl quantitativ erfassbar („in welchem Maß [...] die Wirksamkeit der Norm – erfüllt ist“, ebd.). Auch KELSEN (1960), S. 215 f. betont den Unterschied von Geltung und Wirksamkeit.

Vor dem Hintergrund dieser Differenzierung ist im Folgenden auch von der „Rechtswirksamkeitsforschung“ anstelle der gebräuchlichen Bezeichnung „Rechtswirkungsforschung“ die Rede.⁸⁵ Damit wird der mehrperspektivische Zugang dieses Forschungszweigs eher deutlich.

⁸⁵ Von Rechtswirksamkeitsforschung spricht etwa auch TEUBNER (1992), S. 146.

2. Kapitel

Kriterien zur Beurteilung der Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“

Die vorliegende Untersuchung basiert auf den Erkenntnissen der Wirksamkeitsforschung des Rechts. Da in diesem Rahmen (noch) keine theoretisch stringent ausformulierten Wirkungszusammenhänge bzw. „Wirksamkeitskriterien“ vorliegen und wahrscheinlich auch in dieser Form nicht ermittelt werden können – handelt es sich doch bei der Wirksamkeit um das Ergebnis einer äußerst komplexen Faktorenkonstellation –, bedarf es in diesem Kapitel einer ausführlicheren Darstellung der Methoden und theoretischen Konzeptionen dieses Forschungszweigs. Es sollen dabei die dort gewonnenen bzw. zusammengetragenen theoretischen Konzepte der Untersuchung der Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“ zugrunde gelegt werden. Nachdem die Konzepte und die methodischen Grundlagen skizziert und einer kritischen Würdigung unterzogen worden sind (§ 3), gilt es, die Wirksamkeitsfaktoren für die Untersuchung des „Anti-Doping-Rechts“ dem Untersuchungsdesign entsprechend zu systematisieren und den Analyserahmen der zu führenden Wirksamkeitsdiskussion darzustellen (§ 4).

§ 3 Methodik, theoretische Konzeption und Grundannahmen der Rechtswirksamkeitsforschung

Die Rechtswirksamkeitsforschung setzt ihrem Gegenstand nach eine instrumentelle Betrachtungsweise des Rechts voraus.⁸⁶ Im ersten Abschnitt (A) werden daher zunächst allgemein die Funktionen des Rechts skizziert, wobei die Steuerungsfunktion des Rechts und insbesondere des Strafrechts näher zu beleuchten ist. Anschließend werden die Methoden der Rechtswirksamkeitsforschung skizziert und die ersten „Wirksamkeitskriterien“ anhand der ihr zugrunde liegenden theoretischen Konzepte herausgearbeitet (B).

⁸⁶ Die Wertfrage nach der „Richtigkeit“ der Gesetzeszwecke und -mittel bleibt dabei nur scheinbar außen vor, da sie untrennbar mit der Frage nach der „Erfüllbarkeit“ verbunden ist. Vgl. dazu auch KRAWIETZ (1967), Das positive Recht, S. 66; RÖHL & RÖHL (2008), S. 336 f.

A Die funktionale Betrachtung des Rechts als Voraussetzungen der Rechtswirksamkeitsforschung

Die Rechtswirksamkeitsforschung setzt implizit voraus, dass mit Hilfe des Rechts bestimmte Ziele und Zwecke erreicht werden können bzw. sollen. Im Hinblick auf die Dopingproblematik wird gemeinhin unterstellt, dass das Recht, verstanden als „Sportrecht“⁸⁷, zu dessen Lösung einen bzw. den entscheidenden Beitrag zu leisten vermag. Es ist heute zu einer Selbstverständlichkeit geworden, dass Rechtsnormen als Instrumente zur Erreichung von Zielen gebraucht werden (ROTTLEUTHNER 1999, 43; vgl. auch KRAWIETZ 1967, 77 f.; NOLL 1972, 261; 1973, 63; SCHULTE 2003, 787). Diese Erwartungen gründen auf einem instrumentellen Rechtsverständnis, welches keineswegs stets rechtstheoretische Überlegungen begleitet hat.⁸⁸ Vielmehr war und ist daneben von der „relativen Wirkungslosigkeit des Rechts“ die Rede.⁸⁹ Neben der Betrachtung der „klassischen“ sozialintegrativen Funktionen des Rechts, ist daher insbesondere auf dessen Steuerungsfunktion näher einzugehen (I). Dabei sollen die Funktionen des Strafrechts und der Strafe im Hinblick auf ihre soziale, normative Sinngebung und auf ihre tatsächlichen Wirkungen dargestellt werden. Gerade von den Instrumentarien des Strafrechts wird sich für die Bekämpfung des Dopings Erfolg erhofft (II).

I Die Funktionen des Rechts

Die Auseinandersetzung mit den Funktionen des Rechts verlangt zunächst die Klärung des Funktionsbegriffs. Dieser ist unscharf und wird in verschiedenen Bedeutungsvarianten verwendet.⁹⁰ So sprechen RÖHL & RÖHL (2008, 264) etwa von Funktionen als „Wirkungen, die eintreten ohne Rücksicht darauf, ob sie bezweckt worden sind“ und unterscheiden demgegenüber die Zwecke, die sie als beabsichtigte Folgen einer Handlung verstehen (ebd., 263). Dies entspricht in etwa den „latenten“ und „manifesten“ Funktionen, die MERTON (1968 [1949], 73 ff.) seiner gesellschaftlichen Funktionsanalyse zugrunde

⁸⁷ Siehe Teil I, Kapitel 1, § 2, A, II.

⁸⁸ Dazu PAWLOWSKI (1981), Methodenlehre, S. 194, Rn. 373.

⁸⁹ SCHULTE (2003), S. 784, bemerkt, dass immer dann, wenn von Funktionen sozialer Systeme die Rede ist, „im gleichen Atemzug ihr Funktionsverlust thematisiert“ wird.

⁹⁰ Zum semantischen Bezugsrahmen des Funktionsbegriffs SCHMID (1974), Funktionsanalyse, S. 28, und allgemein zur semantischen und pragmatischen Beziehung der Zeichen einer Sprache, CARNAP (1934), Logische Syntax der Sprache, S. 106 ff.; KRAFT (1960), Erkenntnislehre, S. 36 ff.

gelegt hat. Danach sind manifeste Funktionen solche, die von den Beteiligten im System beabsichtigt und wahrgenommen werden. Latente Funktionen hingegen würden gar nicht antizipiert (ebd., 105). Dagegen betont KRAWIETZ (1967, 42) (allein) den Beziehungszusammenhang⁹¹ des Funktionsbegriffs und unterscheidet drei Funktionsaspekte; den Aspekt der Tätigkeit, der Aufgabe und der Leistung: „Daher meint Funktion einerseits *Tätigkeit* als die auf die Erreichung eines bestimmten Zweckes gerichtete Verrichtung, andererseits aber auch die Zweckbestimmung dieser Tätigkeit als solche, die mit einer Tätigkeit zu erfüllende *Aufgabe* und die in der Erfüllung dieser Aufgabe durch die Tätigkeit liegende *Leistung* [Hervorhebungen im Original, die Verf.]“ (ebd., 39). Ähnlich, indes weniger differenzierend, spricht RYFFEL (1974, 117) statt von Funktionen von Aufgaben oder Leistungen.⁹² In eben diesem Sinn als „Aufgabe“ soll der Funktionsbegriff vorliegend verstanden werden. Auch LLEWELLYN (1940, 1357) spricht von „law-job“, von den Aufgaben, die das Recht in der Gesellschaft zu erfüllen hat.

Da diese Aufgaben mit DURKHEIM (1977 [1893], 89) auch als Bedürfnisbefriedigung im weitesten Sinn verstanden werden können, ist weiterhin zu Fragen, worauf sich diese Aufgaben beziehen. Auch insofern ergeben sich verschiedene Anhaltspunkte im Hinblick auf die Funktionen des Rechts. MAIHOFER (1970) und SCHELSKY (1970) unterscheiden gesellschaftliche und anthropologische Funktionen⁹³ des Rechts. Unter Letztgenannten begreift SCHELSKY (1970, 57) die „Vorgänge des sozialen Lebens (Handlungen, Einrichtungen, Normen usw.) als eine Leistung für konstante, in der menschlichen Natur begründete Ansprüche und Bedürfnisse.“⁹⁴ Die meisten rechtssoziologischen Untersuchungen haben allein die gesellschaftlichen Funktionen im Blick (vgl.

⁹¹ So auch RÖHL (1987), S. 535. Mit diesem Aspekt übereinstimmend ist auch das Funktionsverständnis in der Biologie und auch in der Physik oder Mathematik, vgl. SCHELSKY (1970), S. 43 ff.; SCHMID (1974), S. 31 f.; SCHOTT (1970), S. 111; RYFFEL (1974), S. 118 f. Siehe dort auch zum Unterschied von „mathematischem“ und „biologischem“ Funktionsbegriff.

⁹² Siehe so auch MAIHOFER (1970), Die gesellschaftliche Funktion, S. 25, der den Leistungsaspekt betont; ebenso REHBINDER (2007), S. 91; SCHELSKY (1970); PRIESTER (1970), S. 484. Hingegen fordert SCHULTE (2003), Begriff und Funktion des Rechts, S. 788 f., der sich der Problematik aus systemtheoretischer Sicht nähert, die Differenzierung von Leistung und Funktion des Rechtssystemes. Die Bedeutung der Unterscheidung liege insbesondere in der unterschiedlichen Reichweite funktionaler Äquivalente. Sie werde vor allem vor dem Hintergrund der Thematisierung der Grenzen rechtlicher Steuerung relevant.

⁹³ Zu den anthropologischen Funktionen zählt MAIHOFER (1970) die rationalisierende und die antizipierende Funktion des Rechts.

⁹⁴ Diesen individuellen Bezug betont schon MALINOWSKI (1975 [1944]), S. 29.

REHBINDER 2007; RAISER 2007, RÖHL 1987; ZIPPELIUS 1991)⁹⁵, d.h. die möglichen Leistungen des Rechts für die Gesellschaft (MAIHOFFER 1970, 25). Dabei sind neben einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtungsweise verschiedene Subsysteme als Bezugspunkte zu unterscheiden, wie die Wirtschaft, Politik, Religion und auch der Sport.

1 Die sozialintegrativen Funktionen des Rechts

Unter den sozialintegrativen Funktionen des Rechts sollen die „klassischen“ gesellschaftlichen Aufgaben des Rechts zur „Ordnungs- und Friedenssicherung“ verstanden werden (vgl. KAUFMANN 1983, 5; SCHÄFER 1989, 73 ff.). Diese Vorstellung ist aufs engste verknüpft mit der Ansicht, das Recht diene der sozialen Kontrolle („social control“). Die Integration der Rechtsgemeinschaft sei „die Hauptaufgabe“ des Rechts (REHBINDER 2007, 91; vgl. auch PARSONS 1962, 58). PARSONS (1962, 58) schreibt, es diene dazu, die potentiellen Elemente des Konflikts zu mildern und die Maschinerie des sozialen Verkehrs zu ölen. Damit sind die Komponenten der Verhaltenssteuerung und Konfliktregulierung angesprochen, die als Orientierungs- und Reaktionsfunktion Unterfunktionen zur sozialen Integration darstellen (REHBINDER 2007, 91; vgl. auch SCHOTT 1970, 120 ff.).⁹⁶

Die Verhaltenssteuerung dient in diesem „klassischen“ Sinn der *Gewährleistung von Rechtssicherheit* und soll durch die verbindliche Anordnung von Verhaltensmustern die Beziehungen zwischen den Bürgern und zwischen Bürger und Staat vorhersehbar machen (RAISER 2007, 185; ZIPPELIUS 1991, 50; KARGL 1995, 110).⁹⁷ Dabei trägt das Recht zur Abgrenzung individueller Interessenssphären und zur Schaffung und Gewährleistung der Entfaltung der individuellen Freiheit bei (LUHMANN 1974 [1965]). Schon Kant und Fichte verbanden mit dem Recht die Funktion, die Freiheit des einen gegen die Freiheit der anderen nach allgemeinen Gesetzen abzugrenzen (ZIPPELIUS 1991, 51).

⁹⁵ Insofern fordert RÖHL (1987), S. 535, bei der Darstellung der Funktionen den Systembezug.

⁹⁶ Ähnlich auch die Unterscheidung von DURKHEIM (1977 [1893]), S. 109 f., der „wiedergutmachende“ und „repressive“ Funktionen des Rechts erkannte, diese indes als Entwicklungsphasen des Rechts deutete.

⁹⁷ LUHMANN (1974), Funktionen des Rechts, S. 31 f., hingegen versteht die Erwartungssicherung und die Verhaltenssteuerung – ab einem bestimmten „Anspruchsniveau“ – als alternative Funktionen des Rechts, wobei die Möglichkeit bestehe, dass die eine der anderen Funktion schade. Diese Differenzierung zeigt sich hier auch in der Unterscheidung von „sozialintegrativen“ und „regulativen“ Funktionen.

Zu einer derartigen Koordination und Organisation des gesellschaftlichen Handelns bedarf es auch der Erzwingung bestimmter Verhaltensregeln, so dass insofern auch von der „Schrankenfunktion“ des Rechts die Rede ist.⁹⁸

Das Ziel der Verhaltenssteuerung, Rechtssicherheit zu erzeugen, werde dabei durch vier „formale Prinzipien der Gerechtigkeit“ (REHBINDER 2007, 97) zu verwirklichen versucht: die Idee der Reziprozität, der Dauer im Recht, der Rollendefinition und des Interessenausgleichs (ebd.). Die Rechtssicherheit zeigt sich beim Adressaten in einer Orientierungssicherheit, d.h. einer sich aus normkonformem Verhalten ergebenden Gewissheit über den Inhalt und die Realisierung des Rechts (ebd., 96; RAISER 2007, 186; GEIGER (1987 [1947], 64), wobei die „normative Orientierungsgewissheit“ (ZIPPELIUS 1991, 51) auch durch die Sicherung der Rechtsverwirklichung, d.h. der Realisierungsgewissheit, gewährleistet wird.

Die Sicherung der Rechtsverwirklichung soll durch die Reaktionsfunktion des Rechts garantiert werden. Die Reaktionsfunktion besteht in der Bereinigung von Konflikten die aufgrund von Interessengegensätzen und Normabweichungen entstehen. Es dient in diesem Sinne (auch) der *Erhaltung bzw. Wiederherstellung des sozialen Friedens*, indem es durch Kompromisse und der Suche nach einem Interessenausgleich Konflikte einer geordneten Lösung zuführt (SCHOTT 1970, 133; FECHNER 1970, 93; ZIPPELIUS 1991, 50). Hierfür werden nach rechtlichen Normen Institutionen und Verfahren etabliert, die eine kalkulierbare und vorhersehbare Grundlage für die Aufarbeitung von Konflikten bilden (ZIPPELIUS 1991, 50 f.).

Schließlich bedarf es noch einer begrifflichen Klarstellung. Die Verhaltenssteuerung wird im Allgemeinen als regulative Funktion des Rechts verstanden (vgl. etwa REHBINDER 2007, 91), womit aber die Komponenten der Verhaltenssteuerung für das hier gewählte Begriffssystem nicht deutlich genug auseinandergehalten werden können. Um dies zu vermeiden, wird vorliegend mit der regulativen Funktion des Rechts allein dessen Steuerungsfunktion erfasst. Im Zusammenhang mit der sozialintegrativen Funktion ist stattdessen von Orientierungsfunktion zu sprechen, was insofern dem Ziel der so verstandenen Regulierung entspricht. Dementsprechend ist die unter die

⁹⁸ KARGL (1995), Funktion des Strafrechts, S. 36, verweist dagegen allein auf die Funktion der „rechtlichen Symbolisierung“: „Der deutliche Schwerpunkt der rechtlichen Norm liegt somit nicht bei der Herstellung des Zustands, der dem Recht entspricht, sondern bei der Stützung, der Sicherung oder Stabilisierung jener Erwartungen, die in Normen symbolisch generalisiert und durch Sanktionen enttäuschungsfest fixiert sind.“

sozialintegrative Funktion fallende Komponente der Verhaltenssteuerung als „Verhaltenssteuerung im klassischen Sinn“ zu verstehen, indem diese mit dem Ziel der Schaffung von „Rechtssicherheit“ erfolgt.⁹⁹

2 Recht als Steuerungsinstrument

Neben diesen klassischen, sozialintegrativen Funktionen der „Sicherung von Frieden und Ordnung“ traten Überlegungen zum Recht als „Steuerungsinstrument“.

a) Von der sozialintegrativen zur regulativen Funktion des Rechts

Die Idee der regulativen Funktion des Rechts, die mit der Vorstellung verbunden ist, dass das Recht sozialen Wandel bewirken könne, wird mit der These von der notwendigen Ineffektivität des Rechts bestritten (dazu RÖHL 1987, 533; ZIPPELIUS 1991, 53).¹⁰⁰ Diese Überlegungen gehen zurück auf SUMNER (1959 [1906]), dessen Resümee, „stateways cannot change folkways“ auf breites Gehör gestoßen ist. Er geht davon aus, dass die Gesetzgebung nur wenig bzw. gar keinen Einfluss auf das Verhalten der Rechtsadressaten hat. Vielmehr sei sie nicht fähig, fest verwurzelte Gewohnheiten („mores“) zu ändern. Diese Vorstellungen waren insbesondere beeinflusst von der historischen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts, die sich gegen die Naturrechtsphilosophie wandte und den Zusammenhang zwischen Kultur und Gesetz und zwischen Volksgeist und Normen betonte (vgl. RÖHL 1987, 533). Ähnlich gestaltet sich das Fazit von EHRlich (1967 [1913], 302), der aber schon etwas differenzierter Stellung bezieht. Er nimmt unter anderem an, dass

⁹⁹ Anzumerken ist freilich, dass das Ziel der „sozialintegrativen Verhaltenssteuerung“ einen Beitrag zur Erreichung des Ziels der „regulativen Verhaltenssteuerung“ leistet, indem – ganz allgemein gesprochen – die Rechtssicherheit eine Wirksamkeitskomponente darstellt.

¹⁰⁰ Zu bemerken ist, dass zwischen der bloßen Anpassung des Rechts an die Verhältnisse seiner Umwelt und dem Recht als Vorreiter sozialen Wandels zu differenzieren ist, RÖHL (1987), S. 532. Insofern ist die Kritik an der „Ineffektivität“ des Rechts von der Diskussion des prinzipiellen Abstands des Rechts von der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung („cultural lag“) zu unterscheiden. RÖHL (1987), S. 533, weist dabei darauf hin, dass es häufig sogar das statische Element des Rechts sei, welches es in bestimmten Bereichen zum Motor des sozialen Wandels werden lasse.

man sich an den Gedanken gewöhnen müsse, dass gewisse Dinge durch ein Gesetz überhaupt nicht bewirkt werden können und, dass für die Folgen eines Gesetzes die Absicht seines Schöpfers ganz gleichgültig ist.¹⁰¹

Mit dem technischen und wirtschaftlichen Wandel, so RÖHL (1987, 534), erfolgte auch ein Wandel im Hinblick auf die Einstellung gegenüber dem Recht. Dieses ist nun (insbesondere) auf die Gestaltung der Zukunft gerichtet, womit die Kontinuität zwischen ihm und dem Ordnungsgefüge von Kultur oder Sitte unterbrochen wurde, um neue Gestaltungen durchzusetzen (OTT 1972, 354 f.; RAISER 2007, 187). Durch diese Lösung von der traditionellen Ordnung verliert das Recht seinen traditionellen Charakter als statisches Ordnungsgefüge und die Eignung des Rechts als „Instrument“ gewinnt an Bedeutung (ebd.).¹⁰² Das Recht sei nunmehr nicht allein auf die bestehende Ordnung und ihren Erhalt bezogen, sondern hat zunehmend die Aufgabe erhalten, „politisches Führungsinstrument“ zu sein (OTT 1972, 354; DECKERT 1995, 24 f.). Mit diesem instrumentellen Einsatz von Recht gerät dessen Steuerungsvermögen in den Blick (BREUNUNG 1998, 157).¹⁰³ Ihren Ausgangspunkt nahm diese Betrachtungsweise bei ROSCOE POUND, der die „Schule der Sociological Jurisprudence“ vertrat und untersuchte, wie das Recht zu einer optimalen Bedürfnisbefriedigung eingesetzt werden könnte (vgl. EVAN 1980, 378 f.). Für das so verstandene Recht als „Mittel zum Zweck“¹⁰⁴ prägte POUND (1955 [1922]) den heute geläufigen Ausdruck des „social engineering“ (ebd., 47).

¹⁰¹ Dort heißt es weiter: „Einmal in Kraft getreten, geht das Gesetz seine eigenen Wege: ob der Rechtssatz wirkt, ob er so wirkt, wie er gewollt wurde, das hängt ausschließlich davon ab, ob er ein taugliches Mittel ist, um diesen Erfolg zu erzielen. Man muß sich endlich an den Gedanken gewöhnen, daß für die Folgen eines Rechtssatzes nicht die Auslegung maßgeblich ist [...]; daß andere Umstände dafür viel wichtiger sind: die Eigenart des Volkes, die herrschenden sittlichen Anschauungen, die Machtmittel, die ihn durchsetzen sollen, die Art des Streitverfahrens. Das Gesetz wirkt nicht durch sein bloßes Dasein, sondern durch seine Kraft.“, EHRLICH (1967 [1913]), S. 302 f. Zu diesen Aspekten siehe auch die Wirksamkeitsüberlegungen in Teil 1, Kapitel 2, § 4.

¹⁰² OTT (1972), S. 355, folgert daraus, dass mit dem Blick auf den instrumentalen Aspekt des Rechts auch SUMNER (1959[1906]) widerlegt sei.

¹⁰³ PAWLOWSKI (1991), Methodenlehre, 2. Aufl., S. 301, Rn. 684, spricht in diesem Zusammenhang von der Verbesserungs- und Planungsfunktion des Gesetzes und WÄLDE (1979), Folgenorientierung, S. 1, bezeichnet diesen Prozess als „Übergang vom Spielregelcharakter zum Gestaltungscharakter des Rechts“.

¹⁰⁴ Vgl. auch RÖHL & RÖHL (2008), S. 268, im Lehrbuch zur „Allgemeinen Rechtslehre“: „Jede Norm kann als Mittel zum Zweck betrachtet werden.“

Mittlerweile ist die Einnahme dieser Perspektive selbstverständlich. Die Funktionen des Rechts bzw. der einzelnen Gesetze oder Vorschriften erschöpfen sich nicht darin, bestimmte Verhaltensweisen anzuordnen, sondern weiter gehende politische Ziele zu verfolgen. Im Mittelpunkt steht die Steuerungsfunktion des so verstandenen regulatorischen (RÖHL 1987, 534; RAISER 2007, 246) bzw. interventionistischen Rechts (RÖHL & RÖHL 2008, 251).¹⁰⁵

Die Steuerung erfolgt dabei entweder direkt mittel Gebots- und Verbotsnormen, die den Normadressaten unmittelbar das erwünschte Verhalten abverlangen oder indirekt durch Belohnung bzw. positive Anreize für erwünschtes und negative Anreize für unerwünschtes Verhalten, die insbesondere auch durch eine entsprechende Rahmenordnung geschaffen werden sollen (RÖHL & RÖHL 2008, 251).¹⁰⁶

b) Arten rechtlicher Steuerung

In diesem Zusammenhang lassen sich mit VOIGT (1990b, 2 f.) drei Arten rechtlicher Steuerung unterscheiden. Die „legislatorische Programmsteuerung“ bezeichnet die Steuerung durch das Parlament und die Regierung mit Hilfe von Gesetzen. Die „administrative Vollzugssteuerung“ bezieht sich auf die Steuerung durch die Verwaltung mit Hilfe einer interpretierenden Anwendung von Rechtsvorschriften. Die „judizielle Urteilssteuerung“ erfolgt schließlich durch die Gerichtsbarkeit, in dem die den Gerichtsurteilen zugrunde gelegten Rechtsnormen (interpretierend) ausgelegt werden. Diese Formen der rechtlichen Steuerung, die eng miteinander verbunden sind, werden in der (rechts)politischen Diskussion auch als „Arenen“ begriffen.¹⁰⁷

c) Grenzen rechtlicher Steuerungsfähigkeit

Die anfängliche „Planbarkeitseuphorie“ (DECKERT 1995, 24; SCHNEIDER 2002, 69) wich bald einer „nüchternen Einschätzung“ (SCHNEIDER 2002, 69). Die Diskussion über die sog. „Krise“ des Rechts, über dessen Steuerungsschwächen und -versagen, war bis weit in die 1980er Jahre verbreitet (vgl. BREUNUNG 1998, 157). Im Mittelpunkt standen dabei unter anderem das Umweltrecht und dessen Vollzugsdefizite (vgl. FISAHN 1999). TEUBNER

¹⁰⁵ Auch ALBERT (1978), Traktat, S. 75 ff., charakterisiert das Recht als Mittel „sozialer Steuerung“.

¹⁰⁶ Siehe dazu auch Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, I, 2, d).

¹⁰⁷ Zum sog. „Arenenmodell“ siehe LOWI (1964), S. 677 ff.

(1984, 313 ff.) spricht von einem „regulatorischen Trilemma“.¹⁰⁸ Aber auch heute sind kritische Töne zu vernehmen. So ist etwa BOEHME-NEBLER (2008) davon überzeugt, dass die Rechtsetzung „weniger mit Planung, Systematisierung, ausgefeilter Konstruktion und Implementation zu tun“ hat, sondern eine solche Steuerung „eher Zufall als absichtsvolles Handeln“ (ebd., 552) darstellt.

Die von VOIGT (1990b) als „Kaleidoskop von Steuerungsproblemen“ (ebd., 197) bezeichneten Schwierigkeiten rechtlicher Interventionen sollen hier, je nachdem ob die Ursachen auf einer fehlerhaften Handhabung bzw. Umsetzung beruhen oder dem rechtlichen System immanent sind, als „Hürden“ und „Grenzen“ bezeichnet werden, wobei eine Unterscheidung im Zweifel nicht immer möglich ist, da die Fehlleistungen auch systemimmanent begründet sein können. Im Hinblick auf die Grenzen rechtlicher Steuerungsfähigkeit dient ihre Bewusstmachung vor allem der Ziel- und Erwartungskorrektur und eröffnet die Möglichkeit der Suche nach alternativen (rechtlichen) Steuerungsmöglichkeiten. Die Hürden können überwunden werden, obgleich dies mit einigem Aufwand verbunden sein kann. So kann zum Beispiel eine unzureichende oder fehlende Analyse der sozialen Strukturen, auf die eingewirkt werden soll (in Kenntnis der „Kontextgebundenheit“), die gewählten rechtlichen Steuerungsinstrumente „ins Leere laufen“ lassen, weil von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen wird (vgl. auch RAISER 2007, 251).¹⁰⁹ BRANDENBURG (1986, 367) spricht hier von „Anschauungsfehlern“. Andererseits kann es aber sein, dass auch eine erschöpfende Erfassung des zu regulierenden Lebensbereichs in der rechtlichen Entscheidung – etwa aufgrund der Struktur der rechtlichen Norm – nicht berücksichtigt werden kann.

Insofern zählt zu den „systemimmanenten Ursachen“, die die *Grenzen* der rechtlichen Steuerungsfähigkeit markieren, eben auch die Struktur von rechtlichen Normen.¹¹⁰ So kann „der für die jeweilige Norm maßgebliche Sachverhalt [...] häufig enger [sein] als das zu lösende soziale Problem“ (HOFFMAN-RIEM 2005, 521; vgl. auch BRANDENBURG 1986, 367). Insgesamt entsprechen die „Funktionsmodi, Rationalitätskriterien und Organisations-

¹⁰⁸ Siehe dazu sogleich Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, I, 2, d). In Bezug auf diese systemtheoretischen Überlegungen stellt SCHULTE (2003), Begriff und Funktion, S. 787, fest, dass sich ein solches Steuerungskonzept letztlich als rechts- und gesellschaftstheoretisch unterkomplex erweise.

¹⁰⁹ Zur symbolischen Funktion des Rechts vgl. Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, I, 2, e) und Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 3.

¹¹⁰ Zur Unterscheidung von Verhaltens- und Sanktionsnormen siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, I. Vgl. auch HAFFKE (1995), S. 89 ff.; SCHMIDHÄUSER (1989), Normentheorie, S. 421 m. w. N.

muster“ (VOIGT 1990b, 154) des Rechts nicht unbedingt denen, des zu regelnden Teilsystems, so dass entsprechende Anpassungsleistungen notwendig werden (ebd.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der zu regulierende Bereich als „resistent gegenüber rechtlichen Änderungen“ erweisen kann (VOIGT 1990b, 155). PAWLOWSKI (1981, 626 ff.; 1986, 358) sieht vor allem in der „Spannung zwischen politischen und juristisch-normativen Bedürfnissen“ Steuerungsprobleme, die sich der Rechtsorganisation als „unvermeidlich“ darstellen (vgl. auch VOIGT 1990b, 154). VOIGT (1990b, 150, 153) hebt schließlich hervor, dass die unbeabsichtigten Nebenwirkungen steuernder Eingriffe kaum prognostizierbar seien und eine organisationsbedingte Überlastung (fehlende Machtmittel zur Durchsetzung von Sanktionen; verwaltungsinterne Reibungsverluste etc.) der Steuerungsfähigkeit Grenzen setze. Um eine „ideale“ Steuerung durch das Recht erreichen zu können, müssten nach VOIGT (1990b, 150, 159) die Regelungen einem „magischen Viereck“ entsprechen, d.h. eindeutig sein, sich flexibel handhaben lassen, den im Vollzug auftretenden Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf decken sowie den an politische Steuerung generell gestellten Ansprüchen genügen (ebd.).

Neben den bereits erwähnten „Anschauungsfehlern“, die auch in der mangelnden Kenntnis des bereits vorhandenen Normbestands des zu regulierenden gesellschaftlichen Teilbereichs liegen können (siehe BRANDENBURG 1986, 367), sind als *Hürden* der rechtlichen Steuerungsfähigkeit unter anderem folgende „Fehlleistungen“ hervorzuheben: Es besteht die Möglichkeit, dass der durch die rechtlichen Instrumentarien tatsächlich eröffnete Handlungsspielraum aufgrund eines „fehlerhaften“ Verständnisses von den Funktionen der Rechtsnormen nicht (zielfördernd) ausgenutzt wird, „indem nicht berücksichtigt wird, was man mit Gesetzen tun kann“ (PAWLOWSKI 1986, 358). Weiterhin kann die Auswahl der steuerungsrelevanten Faktoren für die Erreichung eines bestimmten Steuerungsziels oder schon dessen Konkretisierung unangemessen sein, was insbesondere auch an der steigenden Zahl möglicher Einflussvariablen liegen kann (vgl. VOIGT 1990b, 149). Die „normativ fehlerhafte Verbindung verschiedener Zielvorstellungen“ (PAWLOWSKI 1986, 362) stellt eine weitere Hürde für die rechtliche Steuerungsfähigkeit dar.

Grundsätzlich weisen RÖHL & RÖHL (2008, 252) darauf hin, dass neu wahrgenommene Probleme bis zu zwei Jahrzehnte oder länger existieren, bis es der Politik möglich sei, ihnen mit einem annähernd verlässlichen rechtlichen Rahmen begegnen zu können. Zudem seien die Ursachen des Versagens staatlicher Steuerung, wenn man denn überhaupt davon sprechen könne, weniger in der Umsetzung verfügbarer rechtlicher Mittel zu suchen, als vielmehr in den politischen Steuerungssignalen. Insofern sei Steuerungsfähigkeit des Staates abhängig von der Entscheidungsfähigkeit der Politik und des zu

behebenden Regelungsfelds. Das Recht komme hier erst in zweiter Linie auf den Plan, indem es als Instrument der Umsetzung der politischen Ziele fungiere sowie auch als Schranke für staatliche Interventionen (ebd.). Vor diesem Hintergrund bestehe kein Grund für einen prinzipiellen Steuerungs pessimismus.¹¹¹ Für die Berücksichtigung der genannten Widerstände (Grenzen und Hürden) müsse aber für jeden einzelnen Fall geprüft werden, welcher Art die Widerstände sind und welche Steuerungsinstrumente und -arten für den zu regulierenden Bereich am Erfolgversprechendsten sind (RAISER 2007, 250 f.).

Schließlich bleibt noch zweierlei zu bemerken. Zum einen sind auch der Beobachtung der Steuerungsfähigkeit des Rechts Grenzen gesetzt. Diese resultieren nicht zuletzt aus den methodischen Möglichkeiten und Grenzen der Rechtswirksamkeitsforschung und sollen daher dort dargestellt werden.¹¹² Zum anderen ist mit Blick auf die sozialintegrative Funktion des Rechts zu berücksichtigen, dass es auf das „Maß“ der rechtlichen Steuerung ankommt. Ein „Zu viel“ an rechtlichen Steuerungszielen kann der Funktion der Gewährleistung von Erwartungssicherheit abträglich sein (vgl. Luhmann 1974, 32).

d) Vom „regulatorischen“ zum „postregulatorischen“ Recht

Ausgelöst von dem Steuerungs pessimismus, der die Steuerungsformen und die Steuerungskapazität des Rechts für unzureichend erklärt, traten Überlegungen über eine Anpassung der rechtlichen Steuerungsinstrumente an eine „veränderte Wirklichkeit“ (RÖHL & RÖHL 2008, 253). Diese Entwicklung hin zu neuen Rechtsformen wird als „postinterventionistisches“ Recht (RÖHL & RÖHL 2008, 253) oder, um in der hier gewählten Terminologie zu verbleiben, als „postregulatorisches“ Recht gekennzeichnet. Neben der unmittelbaren Erreichung der erwünschten Zustände durch Verbote und Gebote, wird dabei die Etablierung eines rechtlichen Rahmens gefordert, der die Selbstorganisationskräfte der Gesellschaft begünstigt. Diese Überlegungen werden aus theoretischer Sicht mit den Begriffen „reflexives Recht“ (TEUBNER 1982; TEUBNER & WILKE 1984), „prozedurales Recht“ (WIETHÖLTER 1968;¹¹³ LADEUR 1986;

¹¹¹ Einem solchen unterliegt auch nicht LUHMANN (1991), *Steuerung*, S. 143 f., der Steuerung als „Differenzminderung“ versteht. Er betont aber, dass er die Steuerungsfähigkeit dann als gering bzw. nicht vorhanden ansieht, wenn unter Steuerung die „Bestimmung eines Systemzustandes von außen“ verstanden werden soll.

¹¹² Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, I, 3.

¹¹³ Siehe dazu auch FISCHER-LESCANO & TEUBNER (2006), *Prozedurale Rechtstheorie*, S. 79 ff.

CALLIESS 1999), „Gewährleistungsstaat“ und „regulierte Selbstregulierung“ (HOFFMANN-RIEM 2006, 448) oder „Governance“ (MAYNTZ 2006; SCHUPPERT 2007) erfasst.

Ausgehend von der Vorstellung eines „regulatorischen Trilemmas“¹¹⁴ (TEUBNER 1984, 313 ff. – Desintegration der Politik, des Rechts und des zu regulierenden Systems) gewinnt die *Idee des „reflexiven Rechts“* an Bedeutung.¹¹⁵ Mit ihr ist die Forderung nach einer Selbstverwaltung in dezentraler Autonomie verbunden (vgl. RÖHL 1987, 562). TEUBNER stellt dabei die These auf, dass die autopoietische Geschlossenheit der Subsysteme eine (zusätzliche) Grenze für die rechtliche Steuerung darstellt (TEUBNER 1989, 121). Durch die operative Geschlossenheit der Subsysteme könne das Recht in diese kaum eindringen. Diese Schließung folge daraus, dass die Systeme sich jeweils selbst aus den Elementen, aus denen sie bestehen, erneuern und fortentwickeln, so dass systemfremde Elemente nicht einzudringen vermögen (vgl. RÖHL & RÖHL 2008, 253). Durch diese Schließung erfahren sie eine Art Autonomie. Die systemfremden Elemente der Außenwelt, worunter auch das Recht subsumiert werden kann, werden von dem jeweiligen Subsystem nach eigenen, systemintern entwickelten Kriterien beobachtet und beurteilt. Insofern sei die „in selbstreferentiellen Verhältnissen wurzelnde Systemautonomie gesellschaftlicher Teilbereiche [...] einer gesetzgeberischen Direktintervention unzugänglich“ (TEUBNER 1989, 96). RÖHL & RÖHL (2008, 253) führen als Beispiel die Sicht der Wirtschaft auf das Recht an, die in einem Gesetz keine Norm sehe, der man aufgrund ihrer Rechtsqualität Folge zu leisten habe, sondern bestenfalls, weil sie einen Kostenfaktor darstelle.

Vor diesem Hintergrund habe das Recht allein die Möglichkeit, indirekten Einfluss auf das jeweilige Subsystem auszuüben. Insofern liefere dieses Anregungen und Irritationen, die von dem Subsystem zwar nach eigenen Maßstäben beurteilt werden, aber durch die „wechselseitige Selbstbeobachtung“ in das Subsystem einfließen könnten. TEUBNER (1992) empfiehlt daher, dass „regulatorische Recht“ durch ein „reflexives Recht“ zu ersetzen, welches die Fähigkeit der Subsysteme zur Selbstorganisation betont und darauf Rücksicht nimmt. Aus diesen Überlegungen leitet sich auch der Begriff des reflexiven Rechts ab. Dieser ergibt sich deshalb, „weil bei seiner Gestaltung

¹¹⁴ Dieses umschreibt TEUBNER (1984, 316) wie folgt: „Jeder regulatorische Eingriff, der die Grenzen überschreitet, ist entweder irrelevant oder hat desintegrierende Wirkungen für den gesellschaftlichen Lebensbereich oder aber desintegrierende Wirkungen auf das regulatorische Recht selbst zur Folge.“ [Hervorhebung im Original, die Verf.].

¹¹⁵ Zur Kritik NAHAMOWITZ (1990), Autopoietische Rechtstheorie, S. 137 ff.; MAYNTZ (1987), Politische Steuerung, S. 100 ff.

innerhalb des Rechtssystems mitbedacht werde, dass es nicht direkt, sondern allenfalls indirekt steuern könne“ (RÖHL & RÖHL 2008, 254). Das staatliche Recht solle daher auf eine bloße „Kontextsteuerung“ beschränkt werden. Dabei habe es Vorkehrungen zu treffen, um die Rahmenbedingungen für die Selbststeuerung der autonomen Subsysteme (optimal) beeinflussen zu können (vgl. RÖHL 1987, 564; RAISER 2007, 250).

Ebenso wie die Theorie des reflexiven Rechts baut auch die *Theorie des „prozeduralen Rechts“* auf diesen systemtheoretischen Überlegungen auf. Sie führt diese in gewisser Weise weiter, indem sie die Form des allgemeinen Gesetzes zugunsten „prozeduraler Rationalitätsvorstellungen“ (CALLIESS 1999, 83) – die von der Grundidee einer politisch angeleiteten „Verflüssigung des materiellen Rechts im Verfahren“ (RÖHL & RÖHL 2008, 255) getragen seien – verwirft. Das Recht stelle sich hier als „lernendes System“ (VOIGT 1990b, 105) dar, da es in der „Wissens- und Informationsgesellschaft“ mit dem Problem ungenügender Information über die zu regelnden Bereiche konfrontiert sei. Der Normgeber habe daher lediglich Verfahren zu schaffen, in denen die Subsysteme ihre Probleme selbst einer Lösung zuführen können (RÖHL 1987, 211).

Aufgrund dieser theoretischen Überlegungen haben sich im juristischen Bereich die Ideen des „Gewährleistungsstaates“ bzw. der „regulierten Selbstregulierung“ und des „Governance“ entwickelt.¹¹⁶ Die *Idee des „Gewährleistungsstaates“* (HOFFMANN-RIEM 2005, 89 ff.)¹¹⁷ begreift dessen Zuständigkeit in der Schaffung eines rechtlichen Rahmens aus Zielvorgaben, Organisationstypen und Verfahrensregeln, um damit eine gemeinwohlorientierte gesellschaftliche Selbstregulierung zu gewährleisten. Korrigierende Eingriffe im Falle der Zielverfehlung und Drohungen mit ordnungsrechtlichen Pflichten oder auch direkte Interventionen sollen dieses Wirken ergänzen (vgl. RÖHL & RÖHL 2008, 258).

Schließlich erlangt die *Idee des „Governance“* Aufmerksamkeit in der juristischen Diskussion. Der Begriff „Governance“ stammt aus der Praxis der Weltbank. Dort werden unter diesem Terminus die rechtlichen und organisatorischen Mindeststandards erfasst, die für eine Kreditvergabe erforderlich sind (RÖHL & RÖHL 2008, 259). Im Vordergrund des „Governance“, „Good Governance“ oder „Corporate Governance“ stehen Überlegungen zu

¹¹⁶ Siehe zum Beispiel die Ziele der Verhaltenssteuerung im Umweltrecht, KOHLER (2002), Verhaltenssteuerung, S. 62.

¹¹⁷ Auf den lediglich beschreibenden Gehalt der Begriffe „Gewährleistungsstaat“ und „regulierte Selbstregulierung“ weisen RÖHL & RÖHL (2008), S. 258, hin.

Maßnahmen zur Eindämmung von opportunistischem Verhalten in Organisationen (ebd.). Der Begriff „Corporate Governance“ steht für die Verbindung von gesetzlichen Vorgaben mit Grundsätzen „guter Unternehmensführung“ als Maßstab für das kollektive Handeln. RÖHL & RÖHL (2008, 259) bringen die Idee auf den Punkt: „Was für das Individuum die Moral (im Sinne von Sozialmoral), ist für Kollektive aller Art Governance.“¹¹⁸ Die Rolle des Staates in dieser rechtlichen Verfassung bestehe vor allem in der Beobachtung und Anregung (ebd.).

e) Instrumentelle und symbolische Funktionen

Die Ausführungen zur Steuerungsfunktion des Rechts haben bisher allein die instrumentelle Betrachtungsweise des Rechts im Blick gehabt, indem das Recht – gleichviel ob direkt oder indirekt – als Mittel zur Erreichung erwünschter Zustände begriffen wird. Durch (materielle) Anreize, Kompetenz- und Verfahrensregeln, Regelungsangebote, Gebote und Verbote soll das Verhalten derart gesteuert werden und der strukturelle Rahmen derart geformt werden, dass die erhofften Wirkungen im Hinblick auf die Zielerreichung eintreten. Mit dieser instrumentellen Sichtweise sind indes noch nicht alle Funktionen des Rechts erfasst.

Einen prominenten Platz nehmen auch die sog. symbolischen Funktionen ein, die bisweilen durch die Betonung der instrumentellen Aufgaben des Rechts verdeckt bleiben (vgl. RAISER 2007, 243 f.). Die symbolische Funktion des Rechts dient der (politischen) „Beeinflussung des öffentlichen Bewusstseins“ und sei insofern mit der instrumentellen Funktion der „Bewältigung des Sachproblems“ gleichberechtigt (HEGENBARTH 1981, 201; PAWLOWSKI 1986, 355; VOß 1989, 181 ff.; RAISER 2007, 244).¹¹⁹ Die symbolische Funktion des Rechts beruhe darauf, dass allein schon durch die Tatsache der Normierung eines Lebensbereichs das Vertrauen in die staatliche Handlungsfähigkeit gestärkt werden kann (HEGENBARTH 1981, 201). Zudem schaffe es aus der Realität

¹¹⁸ Diesen Aspekt als notwendige Voraussetzung einer wirksamen Dopingbekämpfung erwähnten schon SENKEL (2005), Play True, S. 199; SENKEL & EMRICH & MOMSEN (2009), S. 159. Zur Corporate Governance von Sportverbänden siehe nun PACHMANN (2007).

¹¹⁹ SCHILD (1986b), S. 205, kritisiert daher, dass die symbolische Funktion häufig mit dem Wörtchen „nur“ versehen wird und die Gründe für diese Abwertung gegenüber der instrumentellen Funktion nicht offengelegt werden. Er hält die Begründung, dass die instrumentelle Funktion eben die „offizielle“ bzw. manifeste Funktion sei, für ungenügend. a.A. FUNCKE-AUFFERMANN (2007), S. 55, der annimmt, dass „es sich um zwei disparate Bezeichnungen handelt: Das eine ist die latente Folge des anderen.“

unvereinbarer Wertvorstellungen eine Illusion der Einheit (ARNOLD 1935, 247 ff.), was gerade im Hinblick auf die Dopingproblematik von besonderer Relevanz ist.¹²⁰ Die Wertvorstellungen des Normgebers werden dabei „demonstrativ plakatiert“ (RÖHL 1987, 248) ohne ernsthafte Vorkehrungen zur tatsächlichen Veränderung des auf der Tagesordnung stehenden problematischen Sachverhalts zu treffen.¹²¹ Bisweilen dient die symbolische Funktion so auch dem Erhalt der Interessen bestimmter Gruppen. Mit BECKER (1981, 133) kann insofern von "moralischen Unternehmern" oder "Moralkreuzfahrern" gesprochen werden.¹²² Als Beispiel seien hier die Verurteilung des Dopings und die Appelle an den „Geist des Sports“ und an eine „faire“ Grundhaltung genannt, die für die Befriedigung kommerzieller Interessen (u.a.) der Sportorganisationen notwendig erscheinen, da sie (derzeit) der Erhaltung der Attraktivität des Sports dienen. Damit versuchen „vergangenheitsorientierte Moralunternehmer“ (VOß 1989, 201) dem gesellschaftlichen Wandel entgegenzuwirken und ihre Identität und Orientierungen zu schützen.¹²³

Als „gegenwartsbezogene Erfordernisse“ für eine solche symbolische Funktion nennt VOß (1989, 181 ff.) in Anlehnung an die systemtheoretischen Überlegungen von *Luhmann* die – eben schon angeklungene – Vertrauenswerbung, Zeit- und Komplexitätsprobleme¹²⁴ sowie die Imagepflege. Im Hin-

¹²⁰ Siehe zu den unterschiedlichen Anforderungen des Sportsystems Teil 2, Kapitel 1, § 5, die die individuellen Akteure in eine Dilemma-Situationen führen, da offiziell ein Verhalten verlangt wird, welches sich tatsächlich kaum realisieren lässt.

¹²¹ PAWLOWSKI (1986), S. 356, unterscheidet die symbolische Gesetzgebung von der „agitatoren Gesetzgebung“, bei der der Gesetzgeber sich aus politischen Gründen veranlasst sehe, Gesetzen öffentlich und amtlich eine andere Bedeutung zuzusprechen, als sie auch nach seiner Vorstellung haben. Er nennt hierfür das Beispiel der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs.

¹²² SCHILD (1986b), S. 199, weist darauf hin, dass im Gegensatz zu BECKER, der noch auf die starken humanitären Antriebe hinweist (BECKER 1981, S. 133 f.), die Betonung heute (vor allem von den Theoretikern, die die symbolische Funktion in kritischer Absicht analysieren) auf dem Versuch läge, „die Dominanz einer nicht mehr herrschenden Schicht mit ihrer Lebensweise wenigstens im Strafrecht (wenn auch mit seinen Mitteln ebenfalls nicht real durchsetzbar) symbolisch als herrschend darzustellen“. Gleichzeitig betont er, dass die damit implizit formulierte Kritik meist nicht offengelegt wird. Diese bestehe in der „zugrundeliegenden Vorstellung des richtigen Rechts“ (S. 205).

¹²³ BOCKER (1991), Kronzeuge, S. 120, nennt hierzu beispielhaft die Anti-Terror-Gesetze. Als Äußerungsform werde hier die Sorge um die Sicherheit der Bevölkerung benutzt. Darin „soll sich ein vermeintliches Universalinteresse an abstrakten Werten [...] verbalisieren. Jedoch steht dahinter die konkrete Absicht der Vorteilsbeschaffung für bestimmte gesellschaftliche Gruppierungen. Deren partikuläre Interessen werden zu universellen Interessen der (Gesamt-)Bevölkerung stilisiert.“ (ebd.).

¹²⁴ VOIGT (1990b), S. 194, gebraucht hierfür das Bild vom „hektischen Gesetzgeber“.

blick auf die Vertrauenswerbung betont sie gerade die Konkurrenz zwischen „Zweckprinzip“ bzw. der „zukunftsbezogenen Ereigniskontrolle“ und der „gegenwärtigen Bestandssicherheit“ (ebd., 181 f.).¹²⁵ Bei der Verfolgung von Zielen für die Zukunft dürften nie die Auswirkungen dieser Zweckverfolgung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart ausgeblendet werden (ebd.). Die Bestandserhaltung erfordere ein Handeln, dessen Bedeutung sich direkt in der Gegenwart entfaltet, um das Bedürfnis der Normadressaten nach (Rechts)Sicherheit zu befriedigen (ebd.).¹²⁶ Hierfür seien „vertrauensbildende Maßnahmen auf einer expressiven Ebene“ (ebd.) notwendig, da der instrumentelle Blick auf die Ziel- bzw. Zweckerreichung bisweilen langwierige Planungen erfordere, die gerade kein Vertrauen in der Gegenwart auszulösen vermögen. Dabei sei es (zunächst) gleichgültig, ob dieses Vertrauen auf einer Täuschung beruht, da das Vertrauen an der Wirklichkeit nicht überprüft werden könne und entsprechende Indizien unter Umständen sogar das Vertrauen kontrafaktisch aufrechterhalten könnten (ebd.; vgl. auch HEGENBARTH 1981, 203). Der Wirklichkeitsbezug wird bei symbolischen Gesetzen bzw. Normen durch eine fiktive Wirklichkeit ersetzt.

Die Berücksichtigung dieser symbolischen Funktion des Rechts, die sich in Eindrucksmanipulationen und Situationsbewältigungsmechanismen zeigt und auf Akzeptanz der Normadressaten gerichtet ist, ist für die Wirksamkeitsbetrachtung zwingend. Gerade im Strafrecht ist sie von erheblicher Bedeutung. Die symbolische Funktion kann die Wirksamkeitschancen sowohl in positiver¹²⁷ als auch in negativer Hinsicht beeinflussen.

f) Fazit

Diese Perspektiven auf die Steuerungsfunktion des Rechts bilden, unabhängig davon, wie man die Steuerungsfunktion des Rechts letztlich begrifflich erfasst, ob als regulatorisches oder reflexives bzw. postregulatorisches Recht,

¹²⁵ VOB (1989), S. 181, bezeichnet das Verhältnis von instrumentellen und expressiven (= symbolischen) Handlungen als Dilemma. Vgl. dazu auch NEUMANN & SCHROTH (1980), S. 115.

¹²⁶ VOB (1989), S. 77, spricht auch von einem „integrationsrelevanten Verständigungsbedarf“. Vgl. ebenso NEUMANN & SCHROTH (1980), S. 115. Vgl. zur Orientierungsfunktion Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, I, 1.

¹²⁷ Dies setzt voraus, dass zumindest diese symbolischen Ziele erreicht werden (so auch ROTTLEUTHNER 1999, S. 44). Vgl. zum Einfluss der symbolischen Gesetzgebung auf die Normbefolgung Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 3.

den Rahmen der möglichen Steuerungsinstrumente.¹²⁸ Die Steuerung erfolgt entweder direkt mittels Gebots- und Verbotsnormen, die den Normadressaten unmittelbar das erwünschte Verhalten abverlangen oder indirekt durch positive Anreize für erwünschtes und negative Anreize für unerwünschtes Verhalten. Dazu kann auch die Etablierung einer entsprechenden Rahmenordnung beitragen. Durch den „Ausbau“ der indirekten Steuerung ist indes eine Verlagerung von primären Verhaltensnormen auf Kompetenz- und Verfahrensregeln zu beobachten sowie ein zunehmender Einsatz ökonomischer Instrumente. Die Verwendung bzw. die Möglichkeit der Verwendung all dieser Instrumente sind bei der Analyse der Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“ zu berücksichtigen.¹²⁹ Hinzu kommt der Einfluss der sozialintegrativen und symbolischen Funktion des Rechts auf die Wirksamkeitschancen rechtlicher Mechanismen zur Erreichung eines bestimmten Ziels. Insoweit sei auch auf das Problem der Vereinbarkeit der einzelnen Funktionen hingewiesen.¹³⁰ Während es bei der Frage nach den Funktionen des Rechts um die „Bedingtheit gesellschaftlicher Tatbestände durch Rechtsnormen“ geht, tritt für die Ermittlung der Wirksamkeitsfaktoren und damit auch für die Ermittlung der Grenzen der rechtlichen Steuerungsfähigkeit die Frage nach der „Bedingtheit des Rechts durch gesellschaftliche Tatbestände“ hinzu (vgl. ZIPPELIUS 1991). Diese wechselseitige Beziehung prägt die Wirksamkeitschance des Rechts.

3 Überblick über die Funktionen des Rechts (nach REHBINDER)

Abschließend soll ein zusammenfassender Überblick über die zentralen gesellschaftlichen Funktionen des Rechts gegeben werden. Dabei wird die Differenzierung der rechtlichen Funktionen von REHBINDER (1973; 2007) zugrunde gelegt. Er fasste wohl erstmals (zumindest im deutschsprachigen Raum) die sozialintegrativen und regulativen Funktionen zusammen, was BÜLLESBACH (2004, 405) dazu veranlasste, von einer „Neuinterpretation in

¹²⁸ RÖHL & RÖHL (2008), S. 255, weisen darauf hin, dass eine solche Erfassung auch das interventionistische Recht ermögliche und es insofern keines Rückgriffs auf ein sog. „reflexives Recht“ bedarf: „Auch interventionistisches Recht weist reflexive Merkmale auf, indem es entweder bestimmte Aufgaben näher zu den Betroffenen delegiert oder seine Entscheidung in anderer Weise an den zu regelnden Bereich zurückkoppelt. Dezentralisierung oder bloße Anhörung und Beteiligung der Betroffenen machen aber noch kein reflexives Recht im Sinne der Theorie“.

¹²⁹ Siehe zu den Steuerungsinstrumenten, die im Rahmen der Dopingbekämpfung ergriffen werden Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II und III.

¹³⁰ Vgl. dazu SCHILD (1986b), S. 204 f.; RYFFEL (1978), S. 65; DERS. (1969); DERS. (1974).

der Rechtswissenschaft“ durch REHBINDERS Darstellung zu sprechen. Tatsächlich erfährt seine Differenzierung der Funktionen des Rechts eine weite Verbreitung im Schrifttum.¹³¹ Er selbst bezeichnet seine Ausführungen als „erste grobe Einteilung“, die nicht abschließend sei (2007, 104).

Bei der Darstellung der rechtlichen Funktionen lehnt sich REHBINDER (1973; 2007) dann auch an die Ausführungen von LLEWELLYN (1940, 1373 ff.) an, der fünf „law-jobs“ unterscheidet. Jene Ausführungen sind als Beschreibung von Idealtypen der Rechtsfunktion zu verstehen.

REHBINDER (1973; 2007) nimmt den Blick auf die Normadressaten und damit die verschiedenen Normarten als Ausgangspunkt seiner Darstellung. Diese Perspektive mache die Notwendigkeit der Erweiterung der Rechtsfunktionen besonders deutlich (ebd. 2007, 92).

a) Reaktions- und Ordnungsfunktion

Die Reaktions- und die Ordnungsfunktion des Rechts stellen die beiden Komponenten der sozialintegrativen Funktion des Rechts dar. Da diese bereits näher dargestellt worden sind¹³², sollen sie hier verkürzt zusammen erwähnt werden.

Die *Reaktionsfunktion* ist in der Reaktion des Rechtsstabs auf eine Rechtsverletzung zu sehen. Sie dient der Bereinigung von Konflikten, wobei Konflikte in diesem (rechtlichen) Sinne erst mit der Beobachtung eines konkreten Normbruchs vorliegen (vgl. REHBINDER 1972, 34). Die hierfür notwendigen Normen richten sich dann auch in erster Linie an den Rechtsstab (ebd.).

Die *Ordnungsfunktion* des Rechts besteht in der Verhaltenssteuerung und damit in der Erwartungssicherung der Adressaten der Primärnorm, an die auch die hierfür notwendigen Normen gerichtet sind (REHBINDER 1972, 34). Unter Verhaltenssteuerung versteht REHBINDER (2007, 96) die Aufgabe des Rechts, „durch eine lebendige Ordnung den individuellen und sozialen Wirkungsbereich des einzelnen zu gewährleisten und einen geregelten Ablauf des Lebens in Gruppen und Untergruppen zu schaffen und aufrechtzuerhalten“.

¹³¹ So beziehen sich die Abhandlungen von (z.B.) RAISER (2007), S. 185; VOB (1989), S. 43 f. oder NOLL (1973), S. 175 f. auf diese Differenzierung.

¹³² Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, I, 1.

b) Verfassungsfunktion

Die Verfassungsfunktion des Rechts besteht in der Legitimierung und Organisation sozialer Herrschaft (REHBINDER 1972, 35; so auch RAISER 2007, 186). Im Mittelpunkt steht die Verteilung der autoritativen Entscheidungsgewalt sowie die Etablierung entsprechender Verfahren (REHBINDER 2007, 101). Es geht um Aufteilung der Macht nach bestimmten Zuständigkeits- und Verfahrensregeln, denen eine besondere Legitimationsfunktion zukommt (REHBINDER 1972, 35). Insofern sei auch die von SCHOTT (1970, 165)¹³³ als „politische Funktion“ bezeichnete Aufgabe des Rechts nicht – wie von SCHOTT vorgeschlagen – als sekundäre Funktion des Rechts einzuordnen, sondern sie bilde vielmehr eine Hauptfunktion des Rechts (REHBINDER 2007, 100).¹³⁴ Diese Zuständigkeits- und Verfahrensnormen richten sich in erster Linie an den Inhaber sozialer Macht sowie auch an den Rechtsstab (REHBINDER 1972, 35).

c) Planungsfunktion

Mit der Planungsfunktion soll die „Gestaltung von Lebensbedingungen“ einhergehen (REHBINDER 2007, 101). Das Recht wird hier als Instrument der Steuerung der Gesellschaft und Sozialgestaltung eingesetzt („social engineering“, s.o.). Dabei hat es Aufgaben „des sozialen Fortschritts unter dem Leitbild des Sozialstaates“ (REHBINDER 1972, 35), als auch die der Daseinsvorsorge oder Wirtschaftslenkung (RAISER 2007, 188) zu erfüllen. REHBINDER (2007, 102; 1972, 35) versteht darunter ferner die Ausübung einer Rahmengesetzgebung, durch die die Erfüllung von Allgemeinwohlaufgaben der gesellschaftlichen Selbstorganisation (private governance) überlassen und nur bei deren Versagen eingegriffen werden soll. Hierfür seien „gestaltende“ anstelle von „kontrollierenden“ Rechtsnormen erforderlich.

¹³³ SCHOTT (1970), der die Funktionen des Rechts in primitiven Gesellschaften untersucht, unterscheidet primäre und sekundäre Funktionen des Rechts. Zu den primären Funktionen zählt er die Ordnungs- und Kontrollfunktion des Rechts. Die sekundären Funktionen würden umfassen: erzieherische Funktionen, therapeutische Funktionen, Unterhaltungsfunktionen, religiöse und magische Funktionen, wirtschaftliche Funktionen sowie politische Funktionen.

¹³⁴ REHBINDER (2007), S. 101, bemerkt aber auch, dass sich diese Funktion mit den vorgenannten in einigen Fällen überschneiden kann.

d) Überwachungsfunktion

Die Überwachungsfunktion des Rechts bezieht REHBINDER (2007, 102) auf die Rechtspflege. „Überwacht“ werden soll die Handhabung – „die Anwendung gewisser Techniken und handwerklicher Kunstfertigkeiten“ – des Rechts, damit dieses seine Funktionen erfüllen kann (REHBINDER 2007, 103). Die Überwachungsfunktion bestehe insofern auch „in der Effektivierung des Rechts und seiner ständigen Anpassung an die soziale Entwicklung“ (REHBINDER 1972, 35).

Im Hinblick auf diese Überwachungsfunktion gibt REHBINDER (2007, 103) aber zu verstehen, dass es sich eigentlich nicht um eine eigenständige Funktion des Rechts handle. Vielmehr Sorge sie lediglich dafür, dass das Recht alle seine anderen Funktionen erfüllt.

II Die Funktionen des Strafrechts und der Strafe

Das Strafrecht und dessen Instrumentarium der Strafe werden bisweilen als besonders gewinnbringend für die Dopingbekämpfung erachtet. Da einige Dopingsanktionen der Sportorganisationen wie „echte“ Strafen wirken,¹³⁵ ist dieses Instrumentarium hier nicht nur innerhalb des Strafrechts von Bedeutung. Die Strafandrohung und die Strafe sind zentrale Elemente auch des sportverbandlichen „Anti-Doping-Rechts“.¹³⁶ Dabei gründet sich die Hoffnung vor allem auf der sog. „sittenbildenden Kraft“ der Strafe (MAYER 1962, 15)¹³⁷ und dessen negativen generalpräventiven Effekten. Es wird angenommen, dass sanktionsbedrohte und als sanktioniert wahrgenommene Normen menschliches Verhalten zu steuern vermögen (vgl. JUNG 1992, 23).¹³⁸

Daher werden die Funktionen des Strafrechts und der Strafe¹³⁹ zunächst mit Blick auf ihre sozialen Sinngebungen bzw. normativ-dogmatischen Aufgaben dargestellt und später mit Blick auf die tatsächlichen bzw. empirisch-

¹³⁵ Vgl. Teil 1, Kapitel 1, § 2, A, III.

¹³⁶ Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II; Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 2, a) oder Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, b).

¹³⁷ So auch JESCHECK (1978 [1969]), S. 3, 53 f. Nach MAYER (1967), S. 21 ist die „sittenbildende Kraft der Strafe“ entscheidend. Die „Strafe ist wesentlich beteiligt an der Ausbildung der sozialetischen Grundhaltung“ (ebd.). Danach gestaltet also das Strafrecht die Moral mit.

¹³⁸ Anzumerken ist, dass zunehmend nicht nur die Möglichkeiten der Steuerung individuellen Verhaltens, sondern auch kollektiven Verhaltens durch Strafrecht betrachtet werden. Vgl. Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 2.

¹³⁹ Auf diese Unterscheidung weist ROXIN (1997), Strafrecht AT, Bd. 1, § 4, Rn. 1, S. 41, hin.

realen Wirkungen betrachtet, die aufgrund von Analysen sozialer Zusammenhänge gewonnen werden.¹⁴⁰ Insofern sind die Funktionen als Basis für eine normative Strafzwecktheorie und als soziologischer Befund zu unterscheiden (ROXIN 1997, 48; HEFENDEHL 2003, 27; NEUMANN 2007, 437 f.).

1 Die Aufgaben des Strafrechts

Bevor die Funktionen der Strafe anhand der Straftheorien erläutert werden, ist die Funktion des Strafrechts im allgemeinen zu umreißen, da die Strafzwecke gerade den Aufgaben des Strafrechts genügen müssen (vgl. ROXIN 1997, 41). Über diese Aufgaben besteht indes keine Einigkeit.

Nach herrschender Ansicht dient das (klassische) Strafrecht dem Schutz bestimmter Rechtsgüter und damit der Aufrechterhaltung der zwischenmenschlichen Ordnung.¹⁴¹ Zu den Rechtsgütern zählen etwa das Leben (§§ 211 ff. StGB), die körperliche Integrität (§§ 223 ff. StGB), die Ehre (§§ 185 ff. StGB) oder die Rechtspflege (§§ 153 ff. StGB), d.h. Individualrechtsgüter und Güter der Allgemeinheit.¹⁴² Der Rechtsgüterschutz durch das Strafrecht ist subsidiär, weil es nur als Letztes unter allen in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen heranzuziehen ist, um so dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen. Insofern sind der Strafe die milderen Mittel des Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinarrechts vorrangig.¹⁴³ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den „fragmentarischen Charakter“ des Strafrechts, d.h. das Strafrecht schützt nur einen Teil der Rechtsgüter und diesen oft auch nur gegenüber bestimmten Angriffsarten (vgl. MAIWALD 1972, 9 ff.).¹⁴⁴

Mit dem (subsidiären) Rechtsgüterschutz soll die freie Entfaltung des Einzelnen gewährleistet sowie auch der Rechtsfrieden insgesamt gestärkt und durch die Ab- und Ausgrenzung des verbotenen Verhaltens die Solidarität der „normtreuen“ Bürger gefestigt werden (ROXIN 1997, 41; SCHILD 1986b, 200). Andererseits kann das Strafrecht diese soziale Funktion auch mit Blick auf

¹⁴⁰ Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 2.

¹⁴¹ JESCHECK & WEIGEND (1996), Strafrecht, S. 7 f.; BAUMANN, WEBER & MITSCH (2003), Strafrecht, S. 12 f. WELZEL (1969) betrachtet den Rechtsgüterschutz indes lediglich als Reflex: „Aufgabe des Strafrechts ist der Schutz der elementaren sozialetischen Gesinnungs- (Handlungs-)werte und erst darin eingeschlossen der Schutz der einzelnen Rechtsgüter.“ (ebd.), S. 4.

¹⁴² Die Schwierigkeiten, die dem Rechtsgüterbegriff inne wohnen, umreißt ROXIN (1997), § 2, Rn. 5 ff., S. 13 ff.

¹⁴³ Zur (kriminalpolitischen) Problematik der Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ROXIN (1997), § 2, Rn. 40, S. 26.

¹⁴⁴ Der Ausdruck geht zurück auf BINDING (1902), Strafrecht, S. 20 ff.

die Straftäter haben, was sich in der Bildung von „Gangs“ oder „Banden“ zeigt (SCHILD 1986b, 200 f.). SCHILD (1986b, 200 f.) spricht insofern von einer kriminogenen, kriminalitätsproduzierenden Funktion des Strafrechts.¹⁴⁵

Die Frage, ob das Strafrecht den Rechtsgüterschutz tatsächlich bewerkstelligen kann, gerät nach HASSEMER (2000, 187) durch ein gelingendes symbolisches Strafrecht gar nicht erst in den Blick.¹⁴⁶ Das Strafrecht sei in dem Maße symbolisch, „in dem die latenten Funktionen [...] die manifesten Funktionen überwiegen: indem zu erwarten ist, daß durch die Norm und ihre Anwendung eher andere als die von der Norm selber bezeichneten Zustände realisiert werden.“ (ebd., 179). Dieses symbolische Strafrecht sei nun auch als Reaktion auf die zunehmend „dienende Funktion [des Strafrechts] für die Lösung bestimmter externer Probleme“ (HASSEMER 2008, 244) zu verstehen (HASSEMER 2000, 188). So wird seit dem Ende des 20. Jahrhunderts eine Entwicklung hin zum „symbolischen Risikostrafrecht“ und „Sicherheitsstrafrecht“ festgestellt, bei der nicht mehr der Schutz der Freiheit des Einzelnen im Mittelpunkt steht, sondern Überlegungen zur Gewährleistung von Sicherheit (vgl. ALBRECHT 2006, 290). Auch die Entwicklung des Strafrechts hin zu einem „Bürger- und Feindstrafrecht“ (JAKOBS 2004, 88 ff.)¹⁴⁷ stelle einen Schritt des Strafrechts zu einem „Gefahrenabwehrrecht“ dar (HASSEMER 2008, 256). Anzumerken ist, dass die Vorgehensweise bei der Dopingproblematik (Stichwort „Null Toleranz“)¹⁴⁸ bisweilen an das Konzept des Feindstrafrechts von JAKOBS (2004) erinnert, in dem der Beschuldigte gar nicht mehr als Mitmensch, sondern als ein „gefährliches Individuum“ (ebd., 89) betrachtet wird, das seinen personalen Status verwirkt hat (ebd., 91 f.). Insofern könnten ihm prinzipiell auch strafprozessuale Garantien versagt werden (vgl. ebd., 93). Kennzeichnend für das Feindstrafrecht sei, dass der betreffende Akteur in allen Lebensbereichen der staatlichen Kontrolle unterliegt und ihm keinerlei Intimität zuerkannt werde, um einen präventiven Rechtsgüterschutz zu gewährleisten (vgl. MORGUET 2009, 37 f.). Nach außen sichtbar werde die Zielrichtung auch durch die Verwendung eines sog. Bekämpfungsvokabulars (ebd., 104 ff.). Dieses hat sich inzwischen auch im Rahmen des

¹⁴⁵ Zur Theorie des „labeling approach“ siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, I, 2, a).

¹⁴⁶ Da weder der Begriff des Rechtsguts geklärt ist, noch, was Rechtsgüterschutz konkret ist, gäbe es nach HASSEMER (2000), S. 181, das symbolische Strafrecht („Weil es an beiden hapert, gibt es symbolisches Strafrecht.“).

¹⁴⁷ Vgl. auch ALBRECHT (2006), Abschied vom Recht, S. 291 f.; HASSEMER (2008), Strafrecht, S. 256 ff. Zu Einzelheiten, insbesondere zu den materiellen und prozessualen Inhalten des Feindstrafrechts, siehe MORGUET (2009), Feindstrafrecht, S. 40 ff.

¹⁴⁸ Vgl. dazu insbesondere Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1.

„Anti-Doping-Rechts“ fest etabliert (vgl. „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“, BGBl. II, 2007, Nr. 54, 2510; „Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings“, DSB 1970).

Insgesamt ist festzuhalten, dass vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen die in der „bloßen Beschreibung auftretende ‚Funktion‘ der Strafe [...] zum einzig Beständigen wird, was sich über das Strafrecht sagen lässt“ (STÜBINGER 2008, 179).

2 Die Zwecke der Strafe im Lichte der Straftheorien

Die Funktionen der Strafe stellen zunächst eine normative Entscheidung der Gesellschaft dar. Sie dienen der Legitimation der (staatlichen) Strafe und sind insofern nicht durch die sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen über die Wirksamkeit der jeweiligen Strafzwecke determiniert (NEUMANN 2007, 438). Antworten auf die Frage nach den Funktionen der Strafe geben die sog. Straftheorien, die absolute und relative Strafzwecke unterscheiden (dazu aktuell STÜBINGER 2008, 289 ff.).¹⁴⁹ Mit den relativen Strafzwecken geht die Differenzierung der positiven wie negativen Spezial- und Generalprävention einher. Schließlich bemühen sich die sog. Vereinigungstheorien um eine Verbindung dieser unterschiedlichen Strafzwecke.

a) Die absolute Straftheorie

Die sog. absoluten Straftheorien verweisen auf die retributive Struktur des Instrumentariums der Strafe. Ihre Bezeichnung „absolut“ (lat. absolutus = losgelöst) wird ihnen deshalb beigelegt, weil für sie der Sinn und Zweck der Strafe von der gesellschaftlichen Funktion und Wirkung unabhängig ist (ROXIN 1997, 41).¹⁵⁰ Die Strafe stellt durch die Auferlegung eines Übels eine ausgleichende Vergeltung dar. Die Schuld des Täters soll in gerechter Weise vergolten werden. Dieser Gedanke, hinter dem das Talionsprinzip steht, lässt sich bis ins Altertum zurückverfolgen und ist vor allem durch die Philosophie von Kant und Hegel lange im Bewusstsein geblieben und hat sich so ihren

¹⁴⁹ Einen einführenden Überblick über die Straftheorien geben MOMSEN & RACKOW (2004), S. 338 ff. Ein anderes Modell verfolgt VON HIRSCH (2005), Fairness, S. 41 ff., der die Trennung von absoluten und relativen Straftheorien als hinderlich für weitere Überlegungen über die Rechtfertigung der Strafe begreift; Einzelheiten dazu ebd.

¹⁵⁰ Umstritten ist, ob man gemäß dieser Lehre überhaupt von Strafzwecken sprechen kann, wenn die Vergeltung als „zweckfrei“ angesehen wird. Vgl. den Hinweis bei ROXIN (1997), § 3, Rn. 2, S. 41, der dies letztendlich bejaht.

Einfluss gesichert. Nach Kant hat die Strafe um der Gerechtigkeit Willen ihren Sinn allein in sich selbst, da der Mensch niemals bloß als Mittel zu anderen Zwecken eingesetzt werden darf (KANT 1922 [1797], 158). Im Unterschied zu Kant definiert HEGEL (1821, 96 f., 99 ff.), der von dem Gedanken der Wertgleichheit von Verbrechen und Strafe ausgeht, die Vergeltung durch Strafe als einen kommunikativen Prozess (vgl. MOMSEN & RACKOW 2004, 339).¹⁵¹ ROXIN (1997, 43) weist darauf hin, dass der Vergeltungsgedanke auch in der Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit hinein eine nicht unwesentliche Rolle gespielt hat.

Der dem Strafzweck der Vergeltung innewohnende Vorteil kann in dessen „freiheitswahrender Funktion“ (ROXIN 1997, 43) gesehen werden, da mit ihm die Begrenzung der Strafe anhand der individuellen Schuld verbunden ist. Hierin liegt ein Maßstab für die Ermittlung der Strafhöhe.

Mit Blick auf die Aufgabe des Strafrechts, den Schutz von Rechtsgütern zu gewährleisten, lässt sich der Strafzweck der Vergeltung allerdings nicht mehr vereinbaren, da hierfür auf einen Rückgriff auf die sozialen Zwecke der Strafe nicht verzichtet werden kann (MOMSEN & RACKOW 2004, 339).

b) Die Strafzwecke der relativen Straftheorien

Die sog. relativen Straftheorien richten den Blick auf die möglichen sozialen Funktionen, die mit der Strafe verbunden sein können. Im Mittelpunkt dieser Theorien steht der Zweck der Verbrechenverhütung. Insofern erhalten sie ihre Bezeichnung „relativ“ (von lat. *referre* = beziehen auf) aufgrund der mit ihnen verbundenen sozialen, „konkreten verbrechensprophylaktischen Zwecke“ (MOMSEN & RACKOW 2004, 337; vgl. auch ROXIN 1997, 44 f.).¹⁵² Diese „verbrechensvorbeugenden“ Funktionen lassen sich in positive wie negative spezial- und generalpräventive Zwecke unterteilen.

Die „*Theorie der Generalprävention*“ ist differenziert von Paul Johann Anselm v. Feuerbach (1775–1833) auf der Grundlage der von ihm vertretenen „psychologischen Zwangstheorie“ entwickelt worden (vgl. BÖNITZ 1991,

¹⁵¹ Zur kommunikativen Funktion von Strafe auch JUNG (1992), Sanktionensysteme, S. 21 f.

¹⁵² Ein Abriss zum ideengeschichtlichen Hintergrund ist zu finden bei ROXIN (1997), § 3, Rn. 11, S. 45: „Schon bei Seneca [...] findet sich [...] die klassische Formulierung aller präventiven Lehren: ‚Nam, ut Plato ait: `nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur...‘“ („Denn, wie Platon sagt: `Kein kluger Mensch straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht gesündigt werde...‘“).

15 f.).¹⁵³ Er betont den *negativen* Aspekt der Generalprävention, wenn er in der Zwangswirkung der Strafandrohung sowie auch – um die Wirksamkeit der Androhung zu garantieren – im Vollzug der Strafe die Abschreckung anderer vor dem Normbruch erhofft. Notwendig hierfür ist, dass die tatgeneigte Person überhaupt der Abschreckung zugänglich ist, d.h. ihr Vorgehen von einer Art Vorteil-Nachteil-Überlegung abhängig macht, was wiederum die genaue Kenntnis von der Art der Sanktion erfordere (ROXIN 1997, 50; kritisch KAUFMANN 1983, 16). Mit dem *positiven* Aspekt der Generalprävention soll allgemein die Stärkung der Rechtstreue der Bevölkerung erfasst werden. Mit der Strafe wird die Erhaltung „des Vertrauens in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung“ verbunden, indem der Geltungsanspruch der verletzten Norm bestärkt wird (ROXIN 1997, 50). ROXIN (1997, 50 f.) differenziert die Zwecke bzw. Funktionen der positiven Generalprävention wie folgt: Erzielung (1) eines sozialpädagogisch motivierten Lerneffekts (Einübung von Rechtstreue); (2) eines Vertrauenseffekts und (3) eines Befriedigungseffekts. Letzterer wird auch mit dem geläufigen Begriff der „Integrationsprävention“ (vgl. etwa MÜLLER-DIETZ 1985) erfasst.

Mit diesen Funktionen orientiert sich die „Theorie der Generalprävention“ direkt an der „Schutzaufgabe des Strafrechts“ (ROXIN 1997, 51). Allerdings ist diese Theorie auch Einwänden ausgesetzt. Zuvörderst ist auf den fehlenden Maßstab zur Begrenzung der Strafhöhe hinzuweisen, was im Zweifel im Widerspruch zur Menschenwürde stehen kann (dazu KÖHLER 1983).¹⁵⁴ Der Bestrafte gerät zudem zu einem „bloßen“ Mittel, da er nur deshalb mit einer (harten) Strafe belegt wird, um die Allgemeinheit von der Begehung einer Straftat abzuhalten.¹⁵⁵ Ferner wird hier nicht der Schaden, den die Normverletzung bewirkt, zum Bezugsobjekt gemacht, sondern der Vorteil, den die tatgeneigte Person sich vom normgemäßen Verhalten erhofft, wenn

¹⁵³ Die Abschreckungsfunktion von Strafen betonte schon *Cesare Beccaria* in seinem 1766 erschienen Buch „*Dei delitti e delle pene*“ („Über Verbrechen und Strafe“, deutsch 1966). Als Vordenker des negativen Präventionsaspekts der Strafe gilt auch *Jeremy Bentham* (1748 – 1832), der auch als „Begründer“ des Utilitarismus angesehen wird. Auch in der Bibel lassen sich bereits Hinweise auf derartige Überlegungen finden, vgl. die Hinweise bei BÖNITZ (1991), S. 13.

¹⁵⁴ Dagegen gibt MERLE (2007), Strafen, S. 168, zu bedenken, dass auch der Retributivismus der absoluten Straftheorie gegen die Menschenwürde verstoßen kann.

¹⁵⁵ Dies führte letztlich zur Verankerung des der absoluten Straftheorie innewohnenden Schuldprinzips im Strafgesetzbuch.

sie ihre „Lust“ an der Übertretung (FEUERBACH 1996 [1801], 16) mit den negativen Konsequenzen der Tat abwägt (vgl. zu dieser Kritik MOMSEN & RACKOW 2004, 337).¹⁵⁶

Die „*Theorie der Spezialprävention*“, deren konzeptionelle Ausarbeitung Franz von Liszt (1851–1919) leistete, sieht die Funktion der Strafe darin, den individuellen Täter durch positive oder negative Einwirkungen von künftigen Straftaten abzuhalten. Nach seinen Vorstellungen sind unterschiedliche Tätertypen zu unterscheiden, was zur Verfolgung dreier verschiedener Ziele der Spezialprävention führt. Zum einen diene die Strafe der Sicherung der Allgemeinheit durch die Einsperrung des „weder abzuschreckenden noch zu bessernden Gewohnheitstäters“. Zum Zweiten soll die Strafe den „bloßen Gelegenheitstäter“ vor der Begehung weiterer Taten abschrecken. Drittens sei der „besserungsfähige Täter“ durch Besserung vor einer Rückfälligkeit zu bewahren (vgl. ROXIN 1997, 45). Insofern spricht man auch von der Resozialisierung des Normbrechers.

Obgleich auch die (positive und negative) Spezialprävention der Aufgabe des Strafrechts unmittelbar gerecht wird, ist wiederum die fehlende Begrenzung für das Strafmaß besonders problematisch (vgl. ROXIN 1997, 47).

c) Die Strafzwecke der sogenannten Vereinigungstheorien

Aufgrund der den jeweiligen Straftheorien innewohnenden Unzulänglichkeiten sind die bestehenden Straftheorien modifiziert worden, um den Inhalt und die Grenze der Strafe angemessen erfassen zu können. Die sog. „Vereinigungstheorien“ berücksichtigen die verschiedenen absoluten und relativen Strafzwecke in je unterschiedlichem Maß.¹⁵⁷

Die „additive Vereinigungstheorie“ (ROXIN 1997, 54) begnügt sich mit der bloßen Aneinanderreihung der verschiedenen Strafzwecke. Schuldgleich, Prävention, Resozialisierung Sühne und Vergeltung werden allesamt als inhaltlich angemessene Aspekte der Strafe zusammengefasst. Einer solchen Kombination der Strafzwecke fehlt es indes an einem tragfähigen theoretischen Fundament. Im Gegenteil summieren sich die den einzelnen Theorien attestierten Mängel (vgl. ROXIN 1997, 54).

Eine andere Variante besteht darin, die unterschiedlichen Strafzwecke auf die verschiedenen zeitlichen Phasen eines Verfahrens zu beziehen (dazu MOMSEN & RACKOW 2004, 339 f.; ROXIN 1997, 56 f.). Danach sei die einem

¹⁵⁶ Zu weiterer Kritik siehe ROXIN (1997), § 3, Rn. 32, S. 52 f.

¹⁵⁷ Vgl. auch STÜBINGER (2008), Strafrecht, S. 291 m. w. N.

Verfahren vorausgehende abstrakte Strafdrohung von generalpräventiver Wirkung, während der Strafprozess vergeltenden Charakter habe und mit der Strafvollstreckung das Ziel der Spezialprävention verfolgt werde (MOMSEN & RACKOW 2004, 340).

Eine „präventive, dialektische Vereinigungstheorie“ verfolgt ROXIN (1997, 54). Mit ihr sollen „die überlieferten Theorien mit ihren antithetischen Zielsetzungen zu einer Synthese verarbeitet werden“ (ebd.). Dabei seien die zutreffenden Aspekte der Theorien unter Aufgabe des Vergeltungsgedankens in eine übergreifende Konzeption einzugliedern, wobei „ihre Schwächen durch ein System gegenseitiger Ergänzung und Beschränkung getilgt werden“ sollen (ebd.). Im Ergebnis kommt ROXIN (1997, 62) zu folgender Straftheorie: „Die Strafe dient den Zwecken der Spezial- und Generalprävention. Sie wird in ihrer Höhe durch das Maß der Schuld begrenzt, darf dieses Maß aber unterschreiten, soweit spezialpräventive Bedürfnisse dies notwendig machen und generalpräventive Mindestanforderungen dem nicht entgegenstehen.“

3 Fazit

Es wurde deutlich, dass die relativen Straftheorien die Möglichkeit der Verhaltenssteuerung durch strafrechtliche Sanktionen betonen. Das Strafrecht erscheint so als Steuerungsinstrument zu verschiedenen wandelbaren Zwecken (SMAUS 1985). Da die Theorien der General- und Spezialprävention die Strafe nicht als Selbstzweck betrachten, schulden sie letztendlich auch einen tatsächlichen Erfolg. Damit wird freilich nicht die normative präventive Grundlage der „Institution Strafe“ (dazu NEUMANN 2007) in Frage gestellt. Sie schiene indes bei „dauernder Erfolglosigkeit auch dann sinnlos, wenn man sie theoretisch für richtig hält“ (ROXIN 1997, 48). Daher sind im Folgenden die tatsächlichen Wirkungen von Strafen und Strafandrohungen zu hinterfragen.

Der Blick auf die Wirksamkeit des Abschreckungskalküls ist auch deshalb bedeutsam, weil dies den Ausgangspunkt für zahlreiche Theorien der Normbefolgung bildet. Insofern stellen die Theorien zur Generalprävention nicht nur die Grundlage einer Strafrechtsdogmatik dar, sondern es müssen sich auch beobachtbare Konsequenzen ableiten lassen (BÖNITZ 1991, 23).¹⁵⁸

Die Darstellung der verschiedenen Strafzwecke macht auch die Gefahren einer isolierten Betrachtung der Generalprävention – wie sie in der Diskussion um die (sportverbandliche) Bekämpfung des Dopings zu beobachten ist –

¹⁵⁸ Dazu Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 2 und 3.

deutlich. Ohne die Berücksichtigung der individuellen Schuld als Begrenzung für die Höhe der Strafe, wird der „Täter“ durch die generalpräventive Idee der Abschreckung instrumentalisiert. Nicht nur, dass dies die Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“ negativ beeinflussen kann,¹⁵⁹ – insbesondere wenn zudem die tatsächlichen generalpräventiven Wirkungen in Frage stehen sollten – könnte dies auch der Menschenwürde zuwider laufen (vgl. KÖHLER 1983, 40).

B Etablierung der Rechtswirksamkeitsforschung zur Lösung der „Detailfragen“

Die Aufgabe der Rechtswirksamkeitsforschung besteht in der Prüfung, inwiefern das Recht seine Steuerungsfunktion erfüllt und die vom Gesetzgeber postulierten und intendierten Ziele durch die gewählten rechtlichen Mechanismen tatsächlich erreicht werden. Sie hat sich der Beantwortung dieser „Detailfragen“ (RÖHL 1987, 534) verschrieben. Ihr Erkenntnisinteresse richtet sich dabei auf die Frage, „welchen Unterschied es macht, daß Verhalten gesteuert und Konflikte geregelt werden sollen mit Hilfe von rechtlichen Institutionen“ (BLANKENBURG 1986, 113). Anders gewendet gilt es zu ermitteln, was im Recht und mit den Mitteln des Rechts praktisch möglich ist (REHBINDER 2007, 21). Die sich daraus ergebenden Fragestellungen sind äußerst vielfältig, womit auch die Erwartungen, die heute an die Rechtswirksamkeitsforschung gestellt werden, recht umfangreich sind. Es werden sich unter anderem Erkenntnisse erhofft, die in die Lage versetzen, „Gesetze so zu formulieren, dass sie die damit ersehnten und/oder darin formulierten Ziele erreichen, wobei sie ohne Widerstand befolgt und ohne Umgehungsversuch angewandt werden sollen (so BLANKENBURG 1986, 113). Insofern wird die Rechtswirksamkeitsforschung verstanden als „Instrument zur Verbesserung von Gesetzen, zur Erhöhung ihrer Effektivität und ihrer Akzeptanz“ (HOF 1999, 19).

Ein Abriss der Entwicklung der Wirksamkeitsforschung des Rechts und die sich dabei nach und nach hinzugesellenden Forschungszweige zeigen die Versuche, diesem differenzierten Erkenntnisinteresse gerecht zu werden. Der aktuelle Forschungsstand der Wirksamkeitsforschung im Recht gibt Auskunft über die vielfältigen methodischen und theoretischen Zugänge zur Erfassung der Wirksamkeitsfrage, macht aber auch deutlich, dass die Ergebnisse der heutigen Rechtswirksamkeitsforschung kaum über das hinaus gehen, was die

¹⁵⁹ Zu den möglichen Wirksamkeitsfaktoren siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5 und Teil 1, Kapitel 2, § 4.

verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen in den vergangenen Jahrzehnten über die Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen ermittelt haben (so LÜBBE-WOLFF 1999, 654). Es ist daher von Nutzen, diese Disziplinen in ihrem Ausgangspunkt und Fortgang näher zu betrachten. Sie haben im Wesentlichen zu den Erkenntnissen über die Wirksamkeit des Rechts beigetragen und ihre Ergebnisse gilt es, auch den hier angestellten Wirksamkeitsüberlegungen zugrunde zu legen.

I Analyserahmen zur mehrperspektivischen Erfassung der „Wirksamkeitsfaktoren“

In diesem Abschnitt werden die der Rechtswirksamkeitsforschung zugrunde liegenden „Analyseebenen“ skizziert (1) und die Entwicklung der Forschungszweige einer Rechtswirksamkeitsforschung vorgestellt (2 und 3). Dabei sind die diesen Ansätzen zugrunde liegenden theoretischen Annahmen und methodischen Konzepte näher zu betrachten.

1 Rechtswirksamkeitsforschung als Effektivitäts-, Implementations- und Evaluationsforschung

Es haben sich drei methodische Zugänge zu den Fragen der Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen etabliert, die in gewisser Weise auch die Analyseebenen der Rechtswirksamkeitsforschung („Interaktions-, Organisationsebene, Ebene der gesellschaftlichen Teilsysteme“, vgl. GAWRON & ROGOWSKI 1996) widerspiegeln. Dies sind (1) der aus der Rechtssoziologie stammende Zugang der Effektivitätsforschung, (2) der aus der Politikwissenschaft entlehnte Zugang über die Implementationsforschung und (3) der sozialwissenschaftliche Ansatz der Evaluationsforschung.

a) Effektivitätsforschung

Den Ausgangspunkt zur Wirksamkeitsforschung im Recht markiert die rechtssoziologische Effektivitätsforschung. Sie richtet den Blick auf die Adressaten der Primärnorm und behandelt die Frage nach der Rechtswirksamkeit in erster Linie als Problem der Perzeption und der Befolgung seitens dieser Rechtsadressaten, wobei zumeist behavioristische Methoden verwendet werden (GAWRON & ROGOWSKI 1996, 179). Die Verwirklichung der mit der Rechtsnorm erhofften Wirkungen wird vor allem anhand des Verhaltens und der Einstellungen der Normadressaten zu messen versucht.

Hierfür werden verschiedene Erklärungsmodelle herangezogen (vgl. u.a. OPP 1973; DIEKMANN 1980; ROTTLEUTHNER 1987; TYLER 2006 [1990]), die insbesondere auch die empirische Überprüfbarkeit im Blick haben (ROTTLEUTHNER 1987, 56).¹⁶⁰ Diese Modelle gehen in der Regel von einem „zweckrational-utilitaristisch“ handelnden Adressaten aus, der die Folgen seiner Handlung berücksichtigt und seinem Handeln eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorausgehen lässt. Daneben findet (am Rande) auch der Handlungstypus „wert-rational-prinzipiell“ Beachtung, indem mitberücksichtigt wird, dass die Möglichkeiten der Folgenabwägung – etwa durch den Grad der Informiertheit – beeinträchtigt sein können und konkurrierende Normorientierungen auch wertrational entschieden werden können, indem nicht die Orientierung an Folgen, sondern an Prinzipien im Vordergrund steht (ROTTLEUTHNER 1987, 73). Eher außen vor bleibt bei diesen Modellen der „expressive“ Handlungstypus, bei dem die Handlungen „den Ausdruck innerer Zustände“ widerspiegeln (ebd.).¹⁶¹

Die Modelle der Effektivitätsforschung behandeln den Normadressaten als ein „einsames Subjekt“ und gehen von einer „allenfalls dyadischen Beziehung“ zwischen ihm und dem Rechtssetzer aus (ROTTLEUTHNER 1987, 71). Die sozialen Beziehungen des Normadressaten und die Prozesse der „Umsetzung“ von Normen werden mit diesem Ansatz nicht erfasst (ebd.).

b) Implementationsforschung

Die aus der politikwissenschaftlichen Steuerungsdiskussion stammende Implementationsforschung liefert, ebenso wie die Effektivitätsforschung, Aspekte für die Erklärung der Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen auf der Handlungsebene (vgl. GAWRON & ROGOWSKI 1996, 183).¹⁶² Im Rahmen der Umsetzung rechtlicher „Programme“ geraten hier indes die „Organisationen“ in den Blick. Unter dem in der Implementationsforschung verwendeten Begriff des Handlungsprogramms sind Gesetzesvorschriften, Rechtsverordnungen, Verfahrensregeln, ministerielle Erlasse und fachliche Maßnahmenplanungen zu subsumieren (MAYNTZ 1984, 10; VOIGT 1990a, 27; HOFFMANN-RIEM 1990, 126; SCHNEIDER & JANNING 2006, 56 f.). Mit Implementation ist die

¹⁶⁰ Näher dazu in Teil I, Kapitel 2, § 3, B, II und § 4, A, I.

¹⁶¹ ROTTLEUTHNER (1987), S. 73, betont, dass gerade dieser expressive Handlungstypus für Vertreter der „abschreckenden Wirkung von Strafen“ zum Problem gerät. Vgl. dazu auch Teil I, Kapitel 2, § 3, B, II, 2.

¹⁶² Erste theoretische Überlegungen zu diesem (in der BRD bis dato neuen) Forschungsgebiet stellte 1977 Renate Mayntz in der Zeitschrift „Die Verwaltung“ an.

Durchführung bzw. Anwendung der Handlungsprogramme gemeint (MAYNTZ 1977, 51), womit sich die Implementationsforschung auf den Prozess des Programmvollzugs konzentriert und nach den Bedingungen und Störungen sucht, die zu Vollzugsdefiziten führen können (RÖHL 1987, 301). Von dieser Perspektive umfasst ist ebenso die Implementation von Gerichts- bzw. Rechtsentscheidungen (siehe dazu BLANKENBURG et al. 1985; VOIGT 1990a; BLANKENBURG 2001).

Von zentralem Interesse ist dabei, wie die Organisationen an der Programmverwirklichung mitwirken und welche Handlungsspielräume sie besitzen (GAWRON & ROGOWSKI 1996, 185). Die Implementationsforschung beschränkt sich jedoch nicht auf die Untersuchung des Vollzugs fertiger Programme, sondern bezieht den Prozess der Programmentwicklung ebenso mit ein (MAYNTZ 1977, 54; RÖHL 1987, 306). Insofern wird auch nach dem Beitrag der Organisationen bei der Programmformulierung gefragt. Das Wechselverhältnis zwischen Programmentwicklung und -verwirklichung und damit der Rückbezug der Steuerungserfolge bzw. -misserfolge auf die Konkretisierung des Steuerungsziels, sind angesichts der meist nicht eindeutig bestimm- baren politischen Steuerungsziele besonders bedeutsam (HOFFMANN-RIEM 1990, 127). GAWRON & ROGOWSKI (1996, 181 f.) fassen die wesentlichen Untersuchungsbereiche wie folgt zusammen: (1) Steuerung durch Programm, (2) Umsetzung als Prozess und (3) Autonomie in der Implementation.¹⁶³

Die Bewertung der Folgen der Implementation eines Handlungsprogramms erfolgt nicht rein konditional an einer rechtlichen Vorgabe, sondern zielorientiert an den erwünschten Folgen des Handlungsprogramms, wobei als Folge auch der Nicht-Vollzug Berücksichtigung findet (BLANKENBURG 2001, 225; JOST 1998, 10; HOFFMANN-RIEM 1990, 126 f.). Die Realisierung politischer Programmziele wird so zum außertheoretischen normativen Bezugspunkt (MAYNTZ 1977, 56). Insofern ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht zur Unterstellung, das Erreichen dieser Ziele sei ein positiver Wert, führen darf. Vielmehr ist deutlich zwischen der „Feststellung von Wirkungszusammenhängen, die ein höheres oder geringeres Maß der Programmverwirklichung erklären können, und der Beurteilung des je erreichten Verwirklichungsgrades aus anderen, übergeordneten Gesichtspunkten zu unterscheiden“ (MAYNTZ 1977, 56 f.).

¹⁶³ Zur Autonomie des Gesetzgebers vgl. NEISSER (1986).

c) Evaluationsforschung

Schließlich nähert sich die Evaluationsforschung den Wirksamkeitsfragen aus einer zum Teil makrotheoretischen Perspektive. Mit ihr werden die (auch gesellschaftlichen) Folgen eines rechtlichen Regelungsprogramms untersucht. Sie fragt nach den intendierten und nicht intendierten Wirkungen von Interventionsprogrammen (GAWRON & ROGOWSKI 1996, 185; RÖHL 1987, 301; KÖNIG 1986, 99 f.). Ihre gesamtgesellschaftliche Perspektive gewinnt die Evaluationsforschung durch den Blick auf die Systembeziehungen und -wirkungen unter Berücksichtigung der Einflüsse des Wertewandels (GAWRON & ROGOWSKI 1996, 185).¹⁶⁴

Analysiert werden die strukturellen Bedingungen des Systems für die Wirksamkeit der rechtlichen Maßnahmen. Dabei geraten unter anderem Erkenntnisse über die Sozialstruktur für die Beurteilung der Geeignetheit des Programms zur Erreichung der formulierten Ziele ebenso wie die Bedingungen und Wirkungen der Zielformulierung selbst in den Mittelpunkt der Betrachtung. Eine solche Analyse kann als ex ante-, ex post- oder Begleit-Evaluation konzipiert werden (vgl. KÖNIG 1986, 99).

Indem der Programmsetzer durch die Evaluationsforschung über die Wirkungen seines Programms informiert wird, kann so eine Programmdiskussion ausgelöst und die Programmeffektivität überprüft werden. Mit einer solchen „internen Thematisierung externer Wirkungen“ trägt die Evaluationsforschung zur „Erfolgskontrolle“ rechtlicher Programme bei (GAWRON & ROGOWSKI 1996, 184 f.; KÖNIG 1986, 96 ff.).¹⁶⁵ Sie sollte ihrem Selbstverständnis entsprechend Bestandteil jeder Programmsetzung sein (BODEMER 1989, 216 f.). Diese reflexive Wirkungsanalyse wird auch unter der Bezeichnung „Folgenabschätzung“¹⁶⁶ vom Bereich der Evaluationsforschung erfasst (GAWRON & ROGOWSKI 1996, 185).

¹⁶⁴ GAWRON & ROGOWSKI (1996), S. 183, sprechen von der „Ebene gesellschaftlicher Teilsysteme“ und arbeiten drei Parameter der Evaluationsperspektive heraus: (1) Systemwirkungen, (2) Wertewirkungen und (3) reflexive Programmwirkungen. In diesem Sinne weist auch HOFFMANN-RIEM (1990), S. 127, auf die Bedeutung der Betrachtung des gesellschaftlichen Umfelds und des Zusammenwirkens der verschiedenen Teilsysteme für die Steuerungskraft verschiedener Programme hin.

¹⁶⁵ KÖNIG (1986), Evaluation, S. 100, weist darauf hin, dass der Begriff der Erfolgskontrolle auch etwas Suggestives beinhaltet, weshalb er häufig kritisiert wird.

¹⁶⁶ Siehe dazu auch BÖHRET & HUGGER (1980b), Praxistest von Gesetzen, S. 19 ff.

d) Fazit

Diese methodischen Ansätze werden im Rahmen der Wirksamkeitsforschung des Rechts häufig zusammen herangezogen, kombiniert und variiert. So resümiert ROTTLEUTHNER (1999, 43), dass „die Wirkungs- und Effektivitätsforschung im Bereich der Rechtssoziologie, [...] auch irgendwie mit der Evaluations- und Implementationsforschung zusammenhängt.“ Dies kann durchaus ambivalent gesehen werden. Einerseits birgt es die Gefahr, dass die Ergebnisse schwer vergleichbar sind (SANDER 2001, 340). Andererseits ergibt sich daraus aber die Chance, einen umfassenderen Analyserahmen zu erhalten und damit ein mehrperspektivisches Bild auf die (potentiellen) Wirksamkeitsfaktoren bekommen zu können, indem die Analyse auf verschiedenen „Ebenen“ erfolgt (vgl. GAWRON & ROGOWSKI 1996). Unter der Offenlegung des jeweiligen methodischen Zugangs können diese Ansätze gewinnbringend kumulativ eingesetzt werden. Eine solche Handhabung ist für eine aussagekräftige Wirksamkeitsforschung unerlässlich.

Einen solchen „kombinierten“ Ansatz verfolgt etwa BLANKENBURG (1986), der angibt, bei der Frage nach der Wirksamkeit von Gesetzen eine „soziologische Analyse des Politikprozesses“ durchzuführen. Dieser Ansatz soll hier exemplarisch skizziert werden. BLANKENBURG (1986, 110 ff.) hebt ausdrücklich hervor, dass für die Beantwortung dieser Frage verschiedene Analyseschritte notwendig sind. Zunächst stelle eine Absichtsanalyse den Beginn einer jeden Wirksamkeitsforschung dar. Sodann seien drei Ebenen zu unterscheiden, die wiederum entsprechend ihrer Komplexität aufeinander aufbauend zu analysieren sind: (1) Verwirklichung der erklärten Oberziele; (2) der Gebrauch von Rechten und die Einhaltung von Pflichten durch die gesellschaftlichen Normadressaten; (3) Einhaltung der Durchführungsvorschriften durch die ausführenden Institutionen. Daraus ergebe sich folgender Untersuchungsverlauf: a) Untersuchung, wie weit Sekundärnormen eingehalten werden; b) Untersuchung, wie weit Primärnormen eingehalten werden; c) Effektivitätsuntersuchungen, wie weit die Sekundärnormen wirksam sind für die Einhaltung der Primärnorm; d) Evaluationsforschung, wie weit das Zusammenwirken von Primär- und Sekundärnormen das Erreichen der Oberziele befördert; e) Funktionsanalysen, die Befolgung und Nichtbefolgung, Wirksamkeit und Unwirksamkeit im Zusammenhang untersuchen. Ein ähnlicher Analyserahmen wird bei der vorliegenden Untersuchung verwendet, wobei

auf sog. „Wirksamkeitskriterien“ zurückgegriffen werden soll, die Indizien für die Kohärenz und die Norm- bzw. „Programm“-Befolgung darstellen.¹⁶⁷ Die hierzu relevanten Theoriebausteine sind nachfolgend herauszuarbeiten.

2 Der interdisziplinäre Ansatz der Rechtswirksamkeitsforschung

Dieser Analyserahmen der Rechtswirksamkeitsforschung wird nun von verschiedenen theoretischen Erklärungsansätzen und empirischen Untersuchungen ausgefüllt, die jeweils einen Beitrag zur Beantwortung der Fragen der Rechtswirksamkeitsforschung beizusteuern vermögen und sich insofern nicht als absolut verstehen, sondern ihre verschiedenen Erkenntnisse integrieren und ergänzen (RODI 2002b, 40; HOF 1999, 16). Es geht dabei weniger um eine (trennscharfe) Abgrenzung verschiedener Disziplinen, dessen Schwierigkeiten schon ROTTLEUTHNER (1987) veranlasst haben, ein solches Vorhaben als ein „eigen Ding“ (ebd., 4) zu bezeichnen. Vielmehr sollen die verschiedenen Erklärungsansätze und Zugangsweisen dieser Disziplinen zur Rechtswirksamkeitsforschung skizziert werden.

a) Rechts- und kriminalsoziologische Erklärungsansätze als Ausgangspunkt

Die Erklärungsansätze der *Rechts- und Kriminalsoziologie* nehmen traditionell einen breiten Raum bei der Wirksamkeitsforschung des Rechts ein. Seit der Arbeit von EUGEN EHRLICH zum „lebenden Recht“ (1967 [1911]) wird der Unterschied von Rechtssätzen und Rechtstatsachen in der *Rechtssoziologie* problematisiert und untersucht. Dabei wurde bald neben dem juristischen Geltungsbegriff einer Norm ein soziologischer Begriff der Normgeltung entwickelt (WEBER 1972 [1921], 181 ff.; GEIGER 1987 [1947], 167 ff.). Letzterer bezieht sich ausschließlich auf beobachtbares Verhalten, während der juristische Geltungsbegriff nach den ideellen Grundlagen der Rechtsgeltung fragt. Mit dieser Differenzierung trat die Frage nach den Bedingungen der tatsächlichen Normbefolgung endgültig in Erscheinung.¹⁶⁸ Zuvor widmete sich bereits die *Kriminalsoziologie* in Ansätzen dieser Problematik. Sie nahm ihren Aus-

¹⁶⁷ Vgl. zum Aufbau der Untersuchung Teil 1, Kapitel 2, § 4, C.

¹⁶⁸ Mittlerweile enthalten sämtliche Lehrbücher der Rechtssoziologie Ausführungen zu Wirksamkeitsfragen des Rechts, siehe LUHMANN (1972), Rechtssoziologie, Bd. 2, S. 267 ff.; OPP (1973), S. 190 ff.; RAISER (2007), S. 237 ff.; REHBINDER (2007), S. 105 ff.; RÖHL (1987), S. 243 ff.; ROTTLEUTHNER (1987), S. 54 ff.; RYFFEL (1974), S. 245 ff.; ZIPPELIUS (1991), S. 63 ff.

gangspunkt in der italienisch-französischen Schule (dazu RÖHL 1987, 17 ff.; BOCK 2008a, 14 f.) und war später neben deutschen (VON LISZT 2002 [1882/83]), vor allem amerikanischen Forschungsarbeiten verhaftet (dazu SACK & KÖNIG 1974). Somit ist auch die Kriminologie seit ihren Anfängen eng mit Fragen der Rechtswirksamkeit verbunden (DÜNKEL 2002, 109; ALBRECHT 1999, 28). Dabei greift die Kriminologie in ihrer soziologischen Ausrichtung auf ähnliche theoretische Erklärungsansätze zurück wie die Rechtssoziologie. Insgesamt ist die kriminologische Perspektive einerseits weiter als die der Rechtssoziologie, da sie sich auch psychologischer und biologischer Erklärungsansätze bedient.¹⁶⁹ Andererseits verengt sich der Blick der Kriminologie auf strafrechtswidriges und anderweitiges abweichendes Verhalten (vgl. JUNG 2007, 17).

Für die Erklärung dieses Gegenstandsbereichs nimmt die traditionelle Kriminologie Anleihen bei ihren Bezugswissenschaften, so auch bei der Soziologie. Diese „kriminalsoziologischen“ Erklärungsansätze lassen sich in personenbezogene, auf das Individuum zentrierte und gesellschaftsbezogene, sozialstrukturelle theoretische Erklärungsmodelle unterscheiden, wobei diese wiederum einem ätiologischen und einem sog. Labeling-Ansatz verhaftet sein können (ALBRECHT 1999, 31). Bei letzterem Ansatz wird bisweilen auch von Kriminalisierungs-, anstatt von Kriminalitätstheorien gesprochen (vgl. VON DANWITZ 2004, 24 ff.). Zu den personenbezogenen (ätiologischen) Modellen gehören die Theorie der differentiellen Assoziation (SUTHERLAND 1974) sowie kontrolltheoretische Ansätze (HIRSCHI 1972 [1969]; GOTTFREDSON & HIRSCHI 1990; TITTLE 1995), wobei erstere eher vermittelnd zwischen personen- und gesellschaftsbezogenen Konzepten steht. Die Theorie der differentiellen Assoziation, mit der angenommen wird, dass kriminelles Verhalten durch persönliche Beziehungen erlernt wird, versucht auch Antworten auf die Frage zu geben, warum Individuen trotz kriminalitätsträchtigen „Lernmilieu“ nicht kriminell werden (ALBRECHT 1999, 35; SCHNEIDER 1987, 505 ff.). An diesen Ansatz knüpft die Theorie der Neutralisierungstechniken (SYKES & MATZA 1974 [1957]) insofern an, als auch diese Techniken der Rechtfertigung von Normverstößen erlernt werden (vgl. VON DANWITZ 2004, 28; NEUMANN & SCHROTH 1980, 71 f.). Die sog. „Kontrolltheorien“ fokussieren die Bedeutung der inneren und äußeren Bindungen des Individuums an die

¹⁶⁹ Zur Kritik an den sog. biologischen Kriminalitätstheorien siehe RÖHL (1987), S. 122 ff.; KAISER (1996), Kriminologie, S. 476. Dieser biologische Ansatz zur Erklärung von Kriminalität geht zurück auf CESARE LOMBROSO (1836-1909), der die These vom „geborenen Verbrecher“ vertrat, vgl. dazu EISENBERG (2005), Kriminologie, S. 987.

Gesellschaft für das Erlernen konformen Verhaltens (vgl. BOCK 2008b, 130 ff.). Aus diesen personenbezogenen Ansätzen wird gefolgert, dass der Anknüpfungspunkt kriminalpräventiver Überlegungen beim Individuum liegen muss und insbesondere general- und spezialpräventive Effekte im Mittelpunkt stehen müssen, um das unerwünschte, abweichende Verhalten zu unterbinden (ALBRECHT 1999, 36).

Neben diesen personenbezogenen Ansätzen sind die Anomietheorie (DURKHEIM 1977 [1893], 410 ff.); MERTON 1968 [1949], 185 ff.), die Subkulturtheorien (COHEN 1971 [1955]; WHYTE 1996 [1943]; MILLER 1974 [1958])¹⁷⁰ und die Kulturkonflikttheorie (SELLIN 1938) als gesellschaftsbezogene (ätiologische) Erklärungsmodelle hervorzuheben. Diese sozialstrukturellen Erklärungsansätze fördern eine „verstehende Kriminologie“, welche Delinquenz als ein normales, allgemein verbreitetes Phänomen betrachtet und dieses zwar im individuellen defizitären Verhalten sucht, dies aber über sozialstrukturelle Wirkmechanismen vermittelt sieht (ALBRECHT 1999, 40). Die (präventiven) Möglichkeiten der Reduktion abweichenden Verhaltens werden in der Veränderung der Gruppennormen oder der faktischen Lebensbedingungen gesehen, indem diese den Standards der herrschenden Mittelschicht anzupassen sind (ebd., 41).

Ogleich mit diesen Ansätzen regelmäßig die Entstehung devianten Verhaltens erklärt werden soll, werden diese Ansätze (vor allem die ätiologischen Modelle) auch bei der Entwicklung einer „Theorie der Normbefolgung“ im Rahmen der Wirksamkeitsforschung herangezogen.¹⁷¹ Diesbezüglich betont SACK (1993), dass es bei der Analyse normgetreuen Verhaltens prinzipiell keiner anderen theoretischen und methodologischen Voraussetzungen bedarf als bei der Untersuchung kriminellen Verhaltens (ebd., 271). BLANKENBURG (1986, 113) fügt dem einschränkend hinzu, dass durch die (rechts)-soziologische Betrachtungsweise auf abweichendes Verhalten die Bedingungen für normkonformes Verhalten nur *indirekt* erfasst werden, indem die Reaktionen auf abweichendes Verhalten eine Rückwirkung auf Konformitätsverhalten haben können, was ihn richtig vermuten lässt, dass die Erwartungen, die an die Rechtswirksamkeitsforschung gerichtet werden, allein durch diese Ansätze nicht erfüllt werden können.

¹⁷⁰ WHYTE (1996 [1943]), spricht indes nicht von Subkultur, sondern vielmehr von der jeweils „lokalen Kultur“, womit seine Perspektive der sozialen Wirklichkeit der Gruppe verhaftet ist, vgl. die einführenden Gedanken von Peter Atteslander, S. XIII.

¹⁷¹ Dies gilt im Übrigen auch für die ökonomischen Kriminalitätstheorien, vgl. etwa WITTIG (1993), S. 57.

Schließlich sind die sog. „Labeling-Ansätze“ zu erwähnen, denen sowohl individualisierende wie gesellschaftstheoretische Betrachtungen eigen sind (Albrecht 1999, 41 ff.). Sie verstehen Kriminalität allgemein als Ergebnis einer Zuschreibung durch Strafverfolgung und stellen somit die gesellschaftlichen und strafrechtlichen Reaktionen auf abweichendes Verhalten in den Mittelpunkt (Jung 2007, 83). Diesem Ansatz gab Howard S. Becker (1981) einen wesentlichen theoriebildenden Impuls, indem er abweichendes Verhalten als Resultat von Regelsetzungen und deren erfolgreiche Anwendung auf den „Außenseiter“ versteht: „Ich meine vielmehr, daß gesellschaftliche Gruppen abweichendes Verhalten dadurch schaffen, daß sie Regeln aufstellen, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert [Hervorhebung im Original, die Verf.], und daß sie diese Regeln auf bestimmte Menschen anwenden, die sie zu Außenseitern abstempeln“ (ebd., 8).¹⁷² Damit geraten die Träger und Institutionen der sozialen Kontrolle zum Gegenstand der Untersuchung, indem die Entstehung von (Strafrechts)Normen sowie deren Anwendungsprozesse thematisiert werden (Jung 2007, 85).¹⁷³ Insofern können von diesem Ansatz weniger Aussagen über die Bedingungen für Delinquenz erwartet werden, als vielmehr über den Vorgang der Kriminalisierung (vgl. Albrecht 1999, 42 f.). Für präventive Maßnahmen folge daraus, dass kurzfristige und technische Lösungen, die allein zur Normbefolgung ermuntern, abgelehnt werden (ebd., 46).

Dieser Blickwinkel eröffnet nun nicht nur die Möglichkeit, die Normbefolgung der Adressaten der Sekundärnormen zu analysieren, d.h. den Prozess der Durchsetzung und Implementierung von Normen, sondern auch die Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen im weiteren Sinn, d.h. die Erreichung der gesetzten Ziele mit den gewählten (straf)rechtlichen Mitteln kritisch zu hinterfragen (vgl. SACK & DEICHSEL 1993, 500 ff.; DÜNKEL 2002, 109).¹⁷⁴ Dabei wird den „sachverhaltsbezogenen Elementen“ der Norm eine besondere Aufmerksamkeit zuteil, mit der die Frage nach den „faktischen Bedingungen,

¹⁷² BECKER (1981), S. 8, FN. 6, bezieht sich hier auf Tannenbaum (1938), Lemert (1951) und Kitsuse (1962), die ebenfalls als „Väter des Labeling-Ansatzes“ gelten, vgl. LAMNEK (2007), S. 225 f.

¹⁷³ Zur weitergehenden Forderung einer „autonomen Strafrechtssoziologie“ SACK & DEICHSEL (1993), S. 500 ff.: „Insgesamt hat eine Soziologie des Strafrechts die Strukturen und Prozesse in den Blick zu nehmen und herauszuarbeiten, die sein *aktives Gestaltungspotential* [Hervorhebung im Original, die Verf.] zur Begründung, Herstellung und Kontrolle sozialer Beziehungen bloßlegen, und zwar gegen den Strich seines eigenen, wesentlich reaktiv begriffenen Verständnisses.“ (S. 506).

¹⁷⁴ Zur Kritik an der Interpretation des Labeling-Ansatzes durch SACK siehe BOCK (2008c), S. 161 f.

die die konditional programmierte Rechtsfolge nach sich zieht“, verbunden ist (SACK & DEICHSEL 1993, 504). Aus dieser Perspektive sei der soziologisch relevante Aspekt der „Unschuldsvermutung“, „Waffengleichheit“ oder „Rechtsstaatlichkeit“ entzifferbar und ließen sich die „empirisch-soziologische Bedeutung und der kontrollstrategische wie kriminalpolitische Stellenwert z. B. der sprachlichen Struktur von Rechtsnormen, die den Verfahrensregeln zu entnehmenden Ermittlungsressourcen der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle [oder] die dem Normadressaten eingeräumten Abwehr- und Teilnahmechancen am Strafverfahren“ ermitteln (ebd.).¹⁷⁵ Als analytisches Instrument zur weiteren Erhellung dieser Zusammenhänge dient bisweilen die *soziologische Konflikttheorie*, mit der die Kriminalität als Mechanismus „der Absorption von sozialem und politischem Konfliktpotential durch deren Transformation in den ‚apolitischen‘ Raum des Rechts“ erscheint (ebd., 505).

Diesen theoretischen Erklärungsansätzen folgten (auch) für die Aufarbeitung der Frage nach der Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen entsprechende empirische Untersuchungen in Deutschland seit Mitte der 1960er Jahre mit dem Aufkommen der *Rechtstatsachenforschung* (NUBBAUM 1968 [1914], HARTWIEG 1975). Den Schwerpunkt der Untersuchungen dieser empirischen Rechtssoziologie (REHBINDER 2007, 4) bildeten zunächst die strafrechtlichen Normen, wobei sich die Rechtstatsachenforschung immer weiter ausdifferenzierte. Sie umfasst die empirische Kriminologie mit der Dunkelfeld-, Instanzen- und Sanktionsforschung (dazu SCHNEIDER 2008, 557 ff.) sowie nunmehr auch die empirische Gesetzesfolgenanalyse (BÖHRET 1997) im Rahmen der Gesetzgebungslehre (NOLL 1973; HILL 1982) und die Rechtsprechungsanalyse (ACHTERBERG 1986).¹⁷⁶ Insbesondere die Gesetzgebungslehre und die Gesetzesfolgenanalyse nehmen im Rahmen der Wirksamkeitsforschung heute einen breiten Raum ein.¹⁷⁷

¹⁷⁵ Ergebnis dieser Forschungen sei (u.a.), dass „das gesellschaftliche Gut ‚Gerechtigkeit‘ auf andere Weise, an anderen Orten, mit anderem Ergebnis erzeugt wird, als es in den Büchern des Rechts, der Rechtsdogmatik und der Rechtswissenschaft nachzulesen ist“, SACK & DEICHSEL (1993), S. 504.

¹⁷⁶ Siehe dazu die grundlegenden Sammelwerke von ACHTERBERG (1986); HOPPE & KRAWITZ & SCHULTE (1992) sowie im Rahmen der Wirkungsforschung HOF & SCHULTE (2001).

¹⁷⁷ Näheres hierzu Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, I.

b) Die Erweiterung der Perspektive: „ökonomische Theorien“ und „Rechtsethologie“

Die Rechtswirksamkeitsforschung wird neben den soeben dargestellten rechts- und kriminalsoziologischen Ansätzen insbesondere von ökonomischen und rechtsethologischen Erklärungsansätzen ergänzt und vorangetrieben.¹⁷⁸

Im Mittelpunkt der *ökonomischen Betrachtung* steht das rationale Verhalten der jeweiligen Akteure. So geht etwa die Untersuchung der Effektivität des Rechts von JOST (1998) davon aus, dass das Handeln des Rechtsadressaten dem Rationalitätsprinzip folgt und der Prozess der Sozialisation keinen Einfluss auf die Normbefolgung des Einzelnen hat (ebd., 58).¹⁷⁹ Unter Rationalität wird dabei allgemein verstanden, dass sich das Individuum systematisch nach seinen Präferenzen verhält, d.h. sich an den eigenen Bedürfnissen und den von ihm erwarteten Handlungsfolgen orientiert (FÜHR 2000, 32; KIRCHGÄSSNER 1991, 13 f.).¹⁸⁰ Die Rationalität des homo oeconomicus kann so auch mit WEBER (1972 [1921]) als Zweckrationalität verstanden werden.¹⁸¹

Mit dem Rationalitätsprinzip wird schon eine Komponente des „homo oeconomicus“ umschrieben, der Teil des sog. „ökonomischen Paradigmas“ ist. Daneben ist das Verhaltensmodell des „homo oeconomicus“ geprägt durch Präferenzen, d.h. den Wertvorstellungen des Individuums und dem

¹⁷⁸ Nach WITTIG (1993), S. 57, zeichnet sich die ökonomische Kriminalitätslehre insbesondere durch folgende drei Aspekte aus: (1) individualistische Sichtweise des Verbrechens, (2) Annahme rationalen, eigeninteressierten Verhaltens, (3) einheitlicher Erklärungsansatz für konformes und abweichendes Verhalten.

¹⁷⁹ Vgl. zum Begriff der Rationalität LUCE & RAIFFA (1967 [1957]), Games and Decisions, S. 3 ff.; BECKER (1962), Irrational Behavior, S. 1 ff.

¹⁸⁰ Zum Unterschied der Rationalität im neoklassischen (objektive Situationslogik) und neoinstitutionellen (subjektive, perspektivische Logik) „Homo Oeconomicus-Modell“ JANSON (2004), S. 38 ff. Dieser liegt insbesondere in der Annahme über die verfügbaren Informationen (vollständig vS. „bounded rationality“). SCHMIDTCHEN (1994), Ökonomik des Vertrauens, S. 131, weist darauf hin, dass gerade „eingeschränkt rationales Verhalten den Menschen besser dient, weshalb man es auch hyperrational nennen kann.“ Anders sprechen etwa RICHTER & FURUBOTN (1999), Neue Institutionenökonomik, S. 4, dann von „Hyperrationalität“, wenn es sich gerade um eine „perfekte Rationalität“ im Sinne des neoklassischen Modells handelt. Die subjektive Komponente des Rationalitätsbegriffs sei nun Anknüpfungspunkt für das Verschmelzen der ökonomischen Sozialtheorie mit den Annahmen der psychologischen Verhaltenstheorie, vgl. dazu OTTO (1982), S. 103 ff.

¹⁸¹ WEBER (1972 [1921]) definiert zweckrationales Handeln wie folgt: „Zweckrational handelt, wer sein Handeln nach Zweck, Mitteln und Nebenfolgen orientiert und dabei sowohl die Mittel gegen die Zwecke, wie die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie endlich die verschiedenen möglichen Zwecke gegeneinander rational abwägt“ (ebd.), S. 13.

Merkmal der Eigennützigkeit.¹⁸² Mit der Eigennützigkeit ist die Frage verbunden, was dem Individuum Nutzen verschafft bzw. wie seine Präferenzstruktur aussieht. Insofern bezeichnet KIRCHGÄSSNER (1991, 45 f.) die Eigennützigkeit als „Charakter“ des homo oeconomicus.¹⁸³ Neben dem Modell des „homo oeconomicus“ ist das „ökonomische Paradigma“ gekennzeichnet durch den methodologischen Individualismus und die Annahme der Ressourcenknappheit.¹⁸⁴

Vor diesem Hintergrund taucht das ökonomische Programm in der Rechtswissenschaft in drei Varianten auf. Neben dem verhaltensökonomischen Ansatz ist die (neue und klassische) ökonomische Rechts- und Sozialtheorie sowie die Wohlfahrtsökonomie zu nennen (vgl. WITTIG 1993, 31).¹⁸⁵ Insgesamt zeigt sich das ökonomische Programm als eine „Theorie des Entscheidungsverhaltens aller Menschen“ (ADAMS 2004, 523) mit je unterschiedlichen (mikro- und makroökonomischen) Bezugspunkten.¹⁸⁶

Für die Wirksamkeitsforschung sind insbesondere die neoinstitutionellen Ansätze der *positiven ökonomischen Rechtslehre* bedeutsam, die u.a. die Property-Rights-, die Transaktionskosten- und die Prinzipal-Agent-Theorie umfassen. Sie stellen einen Teilbereich der Neuen Institutionenökonomie dar, die verschiedene Ansätze vereint.¹⁸⁷ Der positive Ansatz dieser Rechtsökonomie lässt sich in eine ex ante- und eine ex post-Betrachtung unterteilen. Um die rechtliche Steuerungsfunktion zu gewährleisten, können auf der Grundlage des ökonomischen Verhaltensmodells im Rahmen der positiven Betrachtung ex ante die Auswirkungen prognostiziert werden, die eine Änderung von (Rechts)Normen auf das Handeln der Akteure hat (vgl. JANSON 2004, 22).

¹⁸² JANSON (2004), *Ökonomische Theorie im Recht*, S. 46 ff., weist explizit darauf hin, dass es sich bei dem „homo oeconomicus“ nicht um ein Menschbild handelt.

¹⁸³ Hierzu auch JANSON (2004), S. 31 ff.

¹⁸⁴ Für eine ausführlichere Darstellung, die hier nicht geleistet werden soll, sei verwiesen auf ERLEI, LESCHKE & SAUERLAND (2007), *Neue Institutionenökonomik*, S. 2 ff.

¹⁸⁵ Auf den Verhaltenshypothesen des verhaltensökonomischen Ansatzes, der auf dem Rational-Choice-Ansatz basiert, bauen die anderen Varianten der ökonomischen Betrachtung auf, so WITTIG (1993), S. 177.

¹⁸⁶ Insofern favorisiert eine ökonomische Strafzwecklehre die negative Generalprävention, da angenommen wird, dass höhere Strafen das Entscheidungsverhalten zugunsten normkonformen Verhaltens beeinflussen kann. WITTIG (1993), S. 57, weist aber auch darauf hin, dass aus einer wohlfahrtsökonomischen Perspektive die Kompensation als Strafzweck maßgebend ist.

¹⁸⁷ Man spricht insofern auch von der „ökonomischen Theorie des Rechts“. Die Neue Institutionenökonomie steht zwar auf der Basis neoklassischer Theorien, „macht aber durch Modifikationen einiger Annahmen eine umfassende Betrachtung des Rechts überhaupt erst möglich“, JANSON (2004), S. 21.

Mit einer derartigen Folgenanalyse unterstützt diese Variante der ökonomischen Analyse die rechtssoziologische Wirksamkeitsforschung.¹⁸⁸ Mit ihrer Hilfe können die ökonomischen Anreizfunktionen von Institutionen¹⁸⁹ aller Art ermittelt werden und es kann eine Prognose erstellt werden, ob mit einer Rechtsänderung die von der Norm erhoffte Funktion erfüllt oder eher vereitelt wird (ebd., 253 f.).¹⁹⁰

Der Blickwinkel der ökonomischen, aber auch soziologischen Betrachtung auf das rationale Verhalten der Akteure, soll durch das Hinzuziehen weiterer Erklärungsansätze erweitert bzw. relativiert werden. Damit rückt der Ansatz der *Rechtsethologie* in den Vordergrund, der die Wechselbeziehungen von Verhalten und rechtlicher Verhaltensregelung gerade nicht nur auf der Grundlage des rational handelnden Akteurs beleuchtet, sondern auch nicht rationale Verhaltenselemente in die Erklärung einschließt (HOF 1991, 71; REDEKER 1999, 1687).¹⁹¹ Mitberücksichtigt werden dabei auch funktionale Äquivalente zum Recht (HOF 1996, 22; 1998, 66). Dabei widmet sich die Rechtsethologie auch der (zuerst) von der Rechtssoziologie formulierten Fragestellung nach der Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen (dazu HOF 1996, 405 ff., 457 ff.)

Die Rechtsethologie baut auf anderen Disziplinen auf und verbindet die verschiedenen Erklärungsansätze im Hinblick auf das Verhältnis von Recht und Verhalten. Insoweit umfasst sie sozial- und tiefenpsychologische Ansätze, Erkenntnisse aus der Verhaltensforschung und Soziobiologie sowie auch der Wirtschaftswissenschaften durch Querverbindungen zur Neuen Institutionen-

¹⁸⁸ Dagegen dient die positive Untersuchung *ex post* dazu, das Zustandekommen von Institutionen aller Art zu erklären, so JANSON (2004), S. 23. Weiter heißt es dort: „Sofern sie nach den das Normsystem tatsächlich prägenden Prinzipien sucht, kann sie also letztlich als Ergänzung der Rechtstatsachenforschung und damit als Grundlage der soziologischen Jurisprudenz verstanden werden.“

¹⁸⁹ Unter einer Institution im Sinne der Neuen Institutionenökonomik versteht man sowohl eine Ordnung bzw. ein System von Regeln (z.B. das gesamte Rechtssystem), als auch jede einzelne Norm, HOMANN (1999), S. 53. In der Alltagssprache und in der sozialwissenschaftlichen Literatur wird der Begriff der Institution hingegen nicht einheitlich verwendet, vgl. VANBERG (1982a), S. 32 f. m. w. N. Siehe auch Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 2.

¹⁹⁰ Die normative Rechtsökonomik, die die positive ökonomische Theorie als Grundlage verwendet, versucht, das Recht systematisch anhand des Effizienz- bzw. Konsensgedankens auszurichten, JANSON (2004), S. 254.

¹⁹¹ Den Begriff „Rechtsethologie“ prägte nach Angaben von REDEKER (1999), S. 1687, Wolfgang Fikentscher im Jahre 1985. Wichtige Vorarbeiten lieferten GRUTER (1976), Die Bedeutung der Verhaltensforschung für die Rechtswissenschaft, Berlin; GRUTER & REHBINDER (Hrsg.), (1983), Der Beitrag der Biologie zu Fragen von Recht und Ethik, Berlin. Siehe auch GRUTER (1993), Rechtsverhalten, Köln.

ökonomie (HOF 1998, 66 f.; REDEKER 1999, 1687). Neben den theoretischen Erklärungsmodellen dieser Disziplinen bedient sie sich auch empirischer Befunde (ebd.).¹⁹²

Den Ausgangspunkt einer solchen Betrachtung bildet eine Gegenüberstellung von Individuum und Situation, welche durch das Verhalten miteinander verknüpft werden (HOF 1996). Durch den mit dieser Gegenüberstellung bewirkten Perspektivenwechsel sollen der Einzelne als auch übergeordnete Einheiten und das Recht als Instrument individueller und partikularer Interessen erfasst werden (HOF 1998, 70). Dabei stellen die mit den individuellen Antrieben und Hemmungen verbundenen „Wertungen die Weichen, über die Wahrnehmung und Verständnis der jeweiligen Situation in Verhalten und Verhaltensregelung umgesetzt werden“ (HOF 1996, 522). Diese Wertungen sind zugleich Elementarbausteine der verschiedenen Regelungskonzepte und bilden zusammen mit diesen das System der Verhaltensregelung (ebd., 523). Aufgrund der Fülle möglicher Wertungen werden von HOF (1996) folgende Schlüsselwertungen herausgearbeitet: Achtung, Vertrauen, Freiheit, Bindung, individuelle Zuordnung von Verhalten, von Gegenständen und Bereichen, sowie Sicherheit, Wettbewerb, Gleichbehandlung und Gerechtigkeit (ebd., 185 ff.).¹⁹³ Vor diesem Hintergrund gelangt HOF (1996) durch die rechtsethologische Perspektive zu relevanten Faktoren, welche die Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen beeinflussen können.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Rechtswirksamkeitsforschung durch ein solches „Zusammenführen der problembezogenen Perspektiven verschiedener Disziplinen, Ansätze und Methoden“ einer „perspektivische[n] Verengung monodisziplinärer Forschung“ (HOF 1998, 71) entgegenzuwirken versucht. Prinzipiell können diese Erklärungsansätze auch für die Analyse „kriminogener Wirkungen der Eingliederung in eine Organisation und möglicher Reaktionen hierauf“ (HEFENDEHL 2003, 30 ff.) herangezogen werden.¹⁹⁴

¹⁹² Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang etwa die sozialpsychologische Procedural-Justice-Forschung (vgl. u.a. LIND & TYLER 1988) und die Arbeit von PICHLER & GIESE (1993) zur Rechtsakzeptanz.

¹⁹³ HOF (1996), S. 526, gibt zu Bedenken, dass diese Konzeption anhand der Gegebenheiten in Deutschland entstanden ist und eine Übertragung der Schlüsselwertungen auf die Beobachtung des (Rechts)Verhaltens in anderen Ländern nicht ohne weiteres möglich ist. Vielmehr müssten solche Schlüsselwertungen je neu ermittelt werden, da sie sich aus dem jeweiligen kulturspezifischen Hintergrund ergeben.

¹⁹⁴ Dieser „Umweg“ sei – logisch – deshalb erforderlich, weil es gerade keine Kriminalitätstheorien der Organisation geben kann, da nur Individuen unmittelbar Rechtsgüter verletzen können, HEFENDEHL (2003), S. 30.

3 Kritik und Grenzen der Rechtswirksamkeitsforschung

Obleich vielfältige Ansätze zur Untersuchung der Wirksamkeit von Recht vorhanden sind, kann die Frage nach den Wirkungen und der Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen nicht eindeutig und abschließend beantwortet werden, womit die Frage nach der Wirksamkeit von Wirkungsforschung zu beantworten ist (vgl. SCHMIDT-EICHSTAEDT 1999, 624; WOLFF 1999, 495). Erste Zweifel könnten sich aufgrund der von POPITZ (1968) erkannten „präventiven Wirkung des Nichtwissens“ ergeben, da gerade auch dieses „Nichtwissen“ durch die Rechtswirksamkeitsforschung abgebaut werden soll. Dies veranlasst RÖHL (1999, 431), vom „performativen Selbstwiderspruch“ der Wirksamkeitsforschung zu sprechen.¹⁹⁵

Das Verhalten der Normadressaten ist für die Wirksamkeit und die Wirkungen rechtlicher Mechanismen von entscheidender Bedeutung (Wirksamkeit i.e.S.). Das sich dabei ergebende zentrale methodische Problem der Rechtswirksamkeitsforschung wird schon durch die Analyse von WEBER (1960, 71 f.) offensichtlich, der feststellt, dass soziales Verhalten stets durch einen Komplex gesellschaftlicher Bestimmungsgründe entsteht und Grenzverläufe zwischen verschiedenen Normensystemen kaum auszumachen sind. Aufgrund der *Vielfalt möglicher Ursachen* für das gezeigte Handeln und aufgrund der mangelnden Feststellbarkeit von *Kausalität* können die Wirkungen, die vom Einsatz rechtlicher Instrumentarien herrühren, nicht eindeutig identifiziert werden (ROTTLEUTHNER 1999, 48; SCHMIDT-EICHSTAEDT 1999, 617; KARPEN 2001, 331).¹⁹⁶ Insofern ist es nicht möglich, normkonformes Verhalten allein als rechtlich relevantes Verhalten zu interpretieren, da es als solches nicht erkennbar ist (MAYNTZ 1984, 12; BLANKENBURG 1986, 113; BEHLERT 1990, 36; BENDA-BECKMANN 2007, 15).¹⁹⁷ Hinzu kommt eine gewisse zeitliche Verzögerung bis sich die jeweiligen Effekte einstellen.

¹⁹⁵ Fraglich erscheint aber schon, inwiefern solche Forschungsergebnisse den Normadressaten tatsächlich erreichen. Diese dürften in erster Linie von Fachleuten, d.h. von einem sehr geringen Teil potentieller Normadressaten, aufgenommen und verarbeitet werden, womit eher die Chance verbunden ist, die Erkenntnisse für eine künftige Normbefolgung der Adressaten fruchtbar zu machen.

¹⁹⁶ SCHMIDT-EICHSTAEDT (1999), S. 618, führt diese Ursachenvielfalt auch auf die für die BRD typische „Kompetenzmischung“ zurück.

¹⁹⁷ „Recht tritt explizit erst dann ein, wenn Abweichungen erfolgen, die sanktioniert werden, oder wenn es über die Rechtsanwendung zum Konflikt kommt.“, BLANKENBURG (1986), S. 113. Wohl um dieses Problem für die empirische Handhabung zu umgehen, versteht HÖRSTER (1983), „Wirksamkeit“, S. 590, im Gegensatz dazu unter der Wirksamkeit einer Norm jedes nach außen sichtbare normkonforme Verhalten.

Dazwischen liegen „lange Handlungsketten bzw. Felder der Einflußnahme durch Störvariablen der verschiedensten Art“ und „vor allem [intersystemische] *Sinn Grenzen*“ [Hervorhebung im Original, die Verf.], (WOLFF 1999, 497).¹⁹⁸

Diese Grenzen werden durch eine allgemeine Kritik an den Vorgehensweisen der Rechtswirksamkeitsforschung ergänzt. So wurde festgestellt, dass die einzelnen Untersuchungen kaum aufeinander Bezug nehmen und verschiedene Maßstäbe für die Messung und Bewertung der Effektivität des Rechts herangezogen werden (SANDER 2001, 339 f.). STREMPER (1999, 631) betont, dass in Sachen Methodik ein „großer Forschungs- und Erprobungsbedarf“ besteht.

Aufgrund der genannten Defizite erstaunt es nicht, dass es „derzeit weder eine erprobte sozialwissenschaftliche Methodologie zur fehlerfreien Erfassung rechtlicher Wirksamkeitsfaktoren, noch ein bewährtes allgemeines theoretisches Modell zur Wirkung von juristischen Gesetzen“ (BEHLERT 1990, 36) gibt. Für die Prognose der Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen sind vor allem nicht-empirische, wissenschaftlich fundierte Einschätzungen über Wirkungszusammenhänge erforderlich (vgl. LÜBBE-WOLFF 1999, 655).

Vor diesem Hintergrund ist das Anliegen der vorliegenden Analyse, verschiedene theoretische Konzepte „im Sinne einer pragmatischen, bedarfsorientierten, kritisch-unterstützenden wechselseitigen Ergänzung“ (ebd., 656) für die Frage nach den Wirksamkeitschancen rechtlicher Mechanismen heranzuziehen und die dort gewonnenen Kriterien am Untersuchungsobjekt „Anti-Doping-Recht“ systematisch auf ihr Vorhandensein zu überprüfen. Durch das Hinzuziehen verschiedener theoretischer Modelle kann der Blick für unterschiedliche Gesichtspunkte und Untersuchungsebenen (individuell, sozialstrukturell, institutionell) geschärft werden. Für die Plausibilität der einzelnen Faktoren kann dabei (zusätzlich) sprechen, dass sie von unterschiedlichen Theorien – mit abweichenden Erklärungsansätzen – als relevant ermittelt worden sind. Das Ergebnis einer solchen Analyse kann aber immer nur in der Formulierung einer Wirksamkeitschance bestehen.¹⁹⁹ Insoweit dient die

¹⁹⁸ Auch RÖHL (1999), S. 420, weist darauf hin, dass „die Zusammenhänge komplizierter [werden], so kompliziert, dass Empirie nur noch kleine Bausteine beisteuern kann und Theorie in Gefahr gerät, zur Spekulation zu werden.“

¹⁹⁹ Siehe auch die Kritik bei JUNG (2007), Kriminalsoziologie, S. 73, der den Kriminalitätstheorien allenfalls eine Orientierungsfunktion attestiert und fordert, eher von Annahmen als von Theorien zu sprechen.

Untersuchung der „Erzeugung von Urteilsfähigkeit“ (LÜBBE-WOLFF 1999, 655), was angesichts des derzeitigen, oft unkritischen Umgangs mit diesen Fragen im Rahmen der Dopingbekämpfung nicht unterschätzt werden sollte.

II Zu den Grundannahmen der Rechtswirksamkeitsforschung

Die in der relativen Straftheorie zum Ausdruck kommende Idee der abschreckenden Wirkung der Strafe wird heute als Grundannahme der Wirksamkeitsforschung angesehen (vgl. RÖHL 1987, 252; 1999, 419).²⁰⁰ Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sich der erhoffte Wirkungszusammenhang tatsächlich einstellen kann und sich so der „Realitätsgehalt“ der straftheoretischen Überlegungen feststellen lässt.²⁰¹ Auf diese Wirkidee (2) und auf die GEIGERSche „Effektivitätsquote“ (1) ist im Folgenden einzugehen. Daneben sind die tatsächlichen Wirkungszusammenhänge der positiven General- und Spezialprävention im Hinblick auf die Frage nach ihrer Tauglichkeit für die Gewährleistung der Normbefolgung durch die Adressaten der Primärnorm zu beleuchten (3). Erst damit gelingt ein umfassender Blick auf die potentiellen Wirkungen von Strafe. Bevor anhand dessen die ersten „Wirksamkeitsfaktoren“ herausgestellt werden (5), sind auch die Strafwirkungen auf Jugendliche und Heranwachsende zu skizzieren (4), wobei nach etwaigen Besonderheiten zu fragen ist.

²⁰⁰ Siehe zu den Straftheorien Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, II, 1, b). Dass mit diesem Ausgangspunkt der materiellen Strafwirkungen keine implizite Beschränkung der Wirksamkeitsbeurteilung auf das Strafrecht verbunden ist, wurde bereits in Teil 1, Kapitel 1, § 2, A, III erwähnt.

²⁰¹ Die Möglichkeiten der Generalprävention und die damit verbundene Frage, ob Strafrecht für die Herstellung von Konformität in Anspruch genommen werden soll, ist in der Strafrechtswissenschaft durchaus umstritten. BLATH (1990), S. 104, bezeichnet die Frage als „Mode der 80er Jahre“. Hierzu gibt es eine Vielzahl von allein deutschsprachigen Veröffentlichungen: Siehe z.B. HASSEMER, LÜDERSSEN & NAUCKE (Hrsg.), 1979, Hauptprobleme der Generalprävention, Frankfurt a.M.; SCHUMANN et al., Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied, Darmstadt 1987; DIEKMANN, Die Befolgung von Gesetzen, Berlin 1980; VANBERG, Verbrechen, Strafe und Abschreckung, Tübingen 1982b; ALBRECHT, Die generalpräventive Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen, in: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie, Freiburg 1980; HASSEMER, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, München 1981 (S. 285 ff.); SCHÖCH (1985), Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: FS Jeschek, S. 1081-1105; Vgl. auch die zahlreichen Beiträge in: Kriminologisches Journal (19) 1987.

1 Die GEIGERSche „Effektivitätsquote“

Der Grad der Wirksamkeit des Rechts im engeren Sinn wird zumeist mit der von Theodor GEIGER (1987 [1947], 188 ff.) entwickelten „Effektivitätsquote“ erfasst (REHBINDER 2007; RAISER 1990). Danach ist eine Norm wirksam, wenn der Norminhalt von den Adressaten entweder befolgt wird (Verhaltensgeltung) oder wenn normwidriges Verhalten mit der Verhängung von Sanktionen beantwortet wird (Sanktionsgeltung). Eine Norm ist unwirksam, wenn sie weder eingehalten, noch sanktioniert wird (Nichtgeltung) (dazu GEIGER 1987 [1947], 188 ff.). Die „Effektivitätsquote“ bezeichnet nun die Relation zwischen der Wirksamkeit und der Unwirksamkeit der Norm, wobei diese eine messbare Größe darstellt und von GEIGER als „alternative Wirkungschance“ definiert wird (ebd., 188). Offen bleiben dabei die Fragen, unter welchen Bedingungen die Norm „freiwillig“ befolgt wird und welches die Faktoren sind, die das Einschreiten der Sanktionsorgane garantieren (RAISER 1990, 48).

Tatsächlich erweist sich die „Effektivitätsquote“ als empirisch kaum fassbar, da insbesondere die Verhaltensgeltung kaum operationalisierbar ist (vgl. RÖHL 1987, 245 f.). Zudem ist nicht nur das Verhalten der individuellen Akteure als Normadressaten relevant, sondern auch „eine Vielzahl intermediärer Implementations- und Sanktionsinstanzen“ (RÖHL 1999, 420). Weiterhin kann mit Hilfe der Effektivitätsquote auch nicht die Wirksamkeit einer Norm im weiteren Sinn ermittelt werden (vgl. RÖHL 1987, 248). Schließlich wird das Modell der „Effektivitätsquote“ den Gegebenheiten des „modernen Rechts“ nicht mehr gerecht, wobei es noch am ehesten auf das Strafrecht angewendet werden kann.²⁰² Insgesamt sind weitere Differenzierungen und Abstufungen erforderlich, um das komplexe Problem der faktischen Normgeltung erfassen zu können (RÖHL 1987, 246, 300; 1999, 420; RAISER 1990, 48; DÜNKEL 2002, 113).

2 Das „Abschreckungsmodell“

Blickt man auf die langjährige Diskussion zur Verbesserung der Dopingbekämpfung, so fällt auf, dass gerade das „Abschreckungsmodell“ einen prominenten Platz einnimmt. Dies vermag kaum zu verwundern, wird es doch von Anbeginn an zur Legitimation von Strafe herangezogen²⁰³ und erweckt so

²⁰² HOFFMANN-RIEM (1990), S. 128, bezeichnet sie daher als "geradezu idyllisch". Siehe zur Kritik auch BENDA-BECKMANN (2007), S. 15.

²⁰³ Siehe dazu bereits Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, II, 1, b).

bisweilen den Anschein, als sei es als zentraler Mechanismus allein für die Gewährleistung von Normkonformität geeignet. Hier soll etwas differenzierter mit diesem Modell ob seiner Wirkungszusammenhänge umgegangen werden. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil nur so im weiteren Verlauf der Untersuchung der Zusammenhang (Gewichtung und Zusammenspiel) mit weiteren (potentiellen) Wirksamkeitsfaktoren entschlüsselt werden und infolge dessen die Wirksamkeitschance präziser ermittelt werden kann.

Im Folgenden gilt es daher zu klären, ob und inwiefern der Strafzweck der negativen Generalprävention (Abschreckung der Allgemeinheit) wie auch der negativen Spezialprävention (Individualabschreckung) tatsächlich zur Normbefolgung der Adressaten der Primärnorm beizutragen vermag. Hierzu werden die verschiedenen theoretischen Erklärungsmodelle und Ergebnisse empirischer Untersuchungen herangezogen.²⁰⁴

a) Zur theoretischen Begründung der Abschreckungswirkung

Die Zwecke der negativen General- und bisweilen auch Spezialprävention werden verstanden als „reine Abschreckungsprävention“, d.h. die abschreckende Wirkung der Strafe soll sich in dem Unterlassen einer abweichenden Handlung als Reaktion auf ein wahrgenommenes Risiko und die Furcht vor der Bestrafung des gegenteiligen Verhaltens zeigen (GIBBS 1975, 2).²⁰⁵ Die Abschreckungshypothese basiert dabei auf der Annahme, dass der potentielle Normabweichler aufgrund von „Straffurcht“ (KARSTEDT 1993, 27) seine Überlegungen bezüglich der Normbefolgung von einer Kosten-Nutzen-Abwägung abhängig macht, wobei das wahrgenommene Strafrisiko einen Kostenfaktor darstellt.²⁰⁶

Ob mit der Strafe die negativen Aspekte der Abschreckung oder die positiven der Normbegräftigung verbunden sind, ist abhängig vom *Adressatenkreis bzw. den jeweiligen Einstellungen der Normadressaten*. Handelt es sich um potentielle „Normabweichler“, so soll mit der Strafe vor der Abweichung abgeschreckt werden. Im Hinblick auf die „Gemeinschaft der Rechtstreuen“

²⁰⁴ Vgl. zur Einheit von Straftheorien und Kriminalitätstheorien HERMANN (2003), Werte, S. 43, 307 ff.

²⁰⁵ Mit der positiven Generalprävention wird der Blick hingegen auf die möglichen Wirkungen der Strafe gerichtet, die gerade nicht (unmittelbar) auf die Furcht vor der Strafe zurückgeführt werden können. Siehe dazu Teil 1, Kapitel 2, § 2, B, II, 3. JAKOBS (1991), Strafrecht, S. 14, bezeichnet den negativen Aspekt denn auch als „Beigaben der Strafe“.

²⁰⁶ Dabei ist fraglich, ob es zu einer (permanenten) Kosten-Nutzen-Abwägung kommt oder sich eher Lern- und Habitualisierungseffekte einstellen, KARSTEDT (1993), S. 23.

soll hingegen die Bereitschaft zur Normbefolgung sowie das Vertrauen in die Geltung der bestehenden Normen bestärkt und so die Normanerkennung „eingetübt“ (JAKOBS 1991, 13 f.) werden (positive Generalprävention).²⁰⁷

Die abschreckende Wirkung bezieht sich nach verbreiteter Ansicht nun nicht auf die Strafe als solche, sondern es lassen sich analytisch verschiedene „Stadien der Realisierung der Strafe“ unterscheiden (vgl. MAURACH & ZIPF 1992, 67; SCHMIDHÄUSER 1975, 58 ff.).²⁰⁸ Zunächst wird sich bereits mit der *Strafandrohung* eine abschreckende Wirkung erhofft, indem diese dem potentiellen Normabweichler als Warnung dient oder ihn in seinen „Abweichungsimpulsen“ hemmt. Eine solche „Androhungsprävention“ anerkannte FEUERBACH (1996 [1801], 18 f.) seinerzeit als einzig zulässigen Strafzweck, obgleich auch er den Vollzug der Strafe als notwendig für das Gelingen einer solchen Prävention erachtete (vgl. auch BENTHAM 1843 [1780], 392 ff.; BECCARIA 1966 [1766], 60 f.). Eine abschreckende Wirkung soll daneben mit dem *Urteilsspruch* verbunden sein, durch welchen die Missbilligung des Normbrechers zum Ausdruck gebracht wird. Schließlich dient auch der *Strafvollzug* der Abschreckung potentieller Normbrecher, da diesen damit die Kostenfolgen abweichenden Verhaltens aufgezeigt werden. Die „Abschreckungsprävention“ lässt sich danach in die Androhungsprävention, die Aufklärungs- und Verfolgungsprävention, die Strafzumessungsprävention und die Vollstreckungsprävention unterteilen (vgl. BÖNITZ 1991, 4).²⁰⁹

Hinzuweisen ist schließlich mit den ökonomischen Theorien und dem Rational-Choice-Ansatz (CORNISH & CLARK 1986, 1 ff.) auf die Notwendigkeit der Differenzierung verschiedener Täter- und Deliktstypen im Hinblick auf die Beurteilung der Abschreckungswirkung, da das Entscheidungsverhalten in normrelevanten Situationen sowohl unter dem Aspekt der „Erfahrung“ als auch unter dem Aspekt des „sozialen Kontextes“ untersucht werden kann

²⁰⁷ Zu den Wirkungen der positiven General- und Spezialprävention siehe im nächsten Abschnitt, Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 3.

²⁰⁸ Kritisch zum Drei-Säulen-Modell der Strafrechtspflege KAISER & SCHÖCH (2002), Strafvollzug, S. 179 f.

²⁰⁹ Im Anschluss an diese Stadien der Realisierung der Strafe entwickelte ZIMRING (1971) eine Typologie der Abschreckungseffekte. Er unterscheidet eine partielle, eine marginale und eine absolute Abschreckung. Mit der partiellen Abschreckung beschreibt er den Effekt der Strafandrohung, der kein normkonformes Verhalten bewirke, sondern lediglich eine „Kanalisierung des Verhaltens in Richtung der Konformität“. Die marginale Abschreckung sei dann gegeben, wenn eine Strafverschärfung oder eine erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit durch intensivere Kontrollen zu einer Reduktion des betreffenden abweichenden Verhaltens führe. Schließlich bezeichne die absolute Abschreckung den gesamten Abschreckungseffekt einer Strafe (zit. nach KARSTEDT 1993, S. 24).

(BÖNITZ 1991, 20; KARSTEDT 1993, 35, 66; EISENBERG 2005, 588).²¹⁰ Exemplarisch zu nennen ist die Typologie der Delikte und Täter nach CHAMBLISS (1967), der instrumentelle und expressive Delikte unterscheidet und den Letzteren eine gänzliche Wirkungslosigkeit der Abschreckung attestiert.²¹¹

Für die Erzielung einer Abschreckungswirkung werden insbesondere drei Faktoren als maßgeblich angesehen. Dies sind die Schwere der zu erwartenden Strafe, die zeitliche Differenz zwischen Normverstoß und Sanktionierung sowie die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung des Normbruchs und der tatsächlichen Verhängung einer solchen Sanktion (vgl. DÖLLING 1990, 8; KAISER 1996, 259 ff.; RÖSSNER 1999, 137; MEIER 2009, 28). Diese Komponenten werden bereits von BECCARIA (1966 [1766]) und BENTHAM (1843 [1780], 396) diskutiert. Die Wirkungsweise und das Zusammenspiel dieser und weiterer Komponenten werden nunmehr in verschiedenen Theorien über die Abschreckungswirkung unterschiedlich beurteilt. Diese Erklärungsansätze sind nun zu umreißen.

(1) Der utilitaristische Ansatz BENTHAMS

Das Fundament für die Theorien der Abschreckung legten BECCARIA (1966 [1766]), BENTHAM (1843 [1780]) und FEUERBACH (1996 [1801]), indem sie versuchten, den staatlichen Strafanspruch rational zu begründen (vgl. KARSTEDT 1993, 57; VANBERG 1982b, 14). Dabei legte BENTHAM seinen Überlegungen einen utilitaristischen Erklärungsansatz zugrunde. Die Handlung des Individuums erfolge vor dem Hintergrund eines rationalen Nützlichkeitskalküls, welches in hedonistischer Weise im Dienste der Verwirklichung des Lustprinzips steht (BENTHAM 1843 [1780], 1 ff.).²¹² Eine abschreckende Wirkung sei den Rechtsnormen dann zu entnehmen, wenn für den potentiellen Normbrecher der Nutzen des abweichenden Verhaltens geringer ist als die mit der Übertretung verbundenen Kosten, wobei die Schnelle der folgenden Reaktion, die Sicherheit ihres Eintretens sowie die Sanktionshärte ausschlaggebend seien (BENTHAM 1843 [1780], 396). Je sicherer, strenger und schneller die Bestrafung erfolge, desto höher sei der Abschreckungseffekt. Er geht von einem additiven Zusammenspiel dieser Faktoren aus, bei dem diese aber

²¹⁰ Eine solche Differenzierung liegt auch dem Modell von OPP (1971; 1973) zugrunde, siehe dazu im Überblick Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 1, a).

²¹¹ Näher dazu und zu anderen Typologien SCHUMANN u.a. (1987), S. 24 ff., 29 ff.

²¹² Zur These der gegenseitigen Affinität von Utilitarismus und Spitzensport und zur Begründung einer utilitaristischen Sportethik siehe PAWLENKA (2002).

bis zu einem gewissen Grad substituiert werden könnten. Sind Normübertretungen schwer feststellbar und ist somit der Eintritt der Strafe ungewiss, so sei das Strafmaß entsprechend zu erhöhen (ebd., 520). Eben diese Erwägungen scheinen auch bei der Dopingbekämpfung angestellt zu werden, wenn immer wieder über die Erhöhung der Sperrdauer diskutiert wird. Ausschlaggebend könnten auch hier die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Norm sein, wie dies einige Historiker im Hinblick auf die extrem harten Strafen des früheren englischen Rechts annehmen (vgl. BECKER 1974, 17 f.).

Voraussetzung für die Normbefolgung sei deshalb das Wissen über die jeweiligen Rechtsnormen, ihren Inhalt, die Strafdrohung und ihre Durchsetzungschance. Nur so könne eine Abwägung von Nutzen und Kosten der Normübertretung überhaupt erfolgen (vgl. J. MÜLLER 1996, 22).²¹³ Einen Beitrag für diese Wissensvermittlung könnten laut BENTHAM (1843 [1780], 396) „exemplarische Bestrafungen“ leisten.

In seinem utilitaristischen Moralkonzept, in dem das Nutzenprinzip dominiert, finden sich indes auch Hinweise zur Begrenzung der zu verhängenden Strafen. Danach sei es umso besser um die Wohlfahrt des gesamten Kollektivs bestellt, je weniger Personen weniger hart bestraft werden (vgl. J. MÜLLER 1996, 19 ff.).

Die BENTHAMschen Annahmen wurden in der Folge vor allem im Rahmen von ökonomischen Erklärungsansätzen weiterentwickelt und sind so Ausgangspunkt einer theoretischen Konzeption der Normbefolgung (vgl. J. MÜLLER 1996, 18; KARSTEDT 1993, 60; BÖNITZ 1991, 25).²¹⁴

²¹³ Allerdings weist J. MÜLLER (1996), S. 43 f., relativierend darauf hin, dass, um Abschreckungseffekte erzielen zu können, keine detaillierte Gesetzeskenntnis notwendig sei, sondern ein „allgemein lebendiges Bewußtsein“ ausreiche.

²¹⁴ Zu der Beziehung des utilitaristischen Ansatzes BENTHAMS zu der sozialen Austauschtheorie und behavioristischen Verhaltenstheorien siehe ausführlich OTTO (1982), Generalprävention, S. 78 ff., 101 ff. Dieser weist indes darauf hin, dass die psychologische Lerntheorie die eigentliche Theorie generalpräventiver Abschreckung sei: „Speziell die Theorie des Modelllernens beinhaltet in psychologischer Terminologie die klassischen Aussagen über die abschreckende Wirkung der bei Dritten beobachteten negativen Konsequenzen unerwünschten Verhaltens [...]. So beruht [...] das gesamte Kriminalrechtssystem auf dem mit Bestrafungen verbundenen psychologischen Prinzip der Vermeidens- und Fluchtreaktion“ (ebd., S. 122 f.), wobei er sich hier auf JEFFERY (1979) bezieht.

(2) Die ökonomischen Ansätze

Die „natürliche Verwandtschaft“ zwischen dem utilitaristischen Denkansatz und der Ökonomie nutzte BECKER (1974) zur Entwicklung seiner „ökonomischen Theorie der Kriminalität“, wobei diesem dabei eine „gewisse Schlüsselrolle“ zukommt (so VANBERG 1982b, 17 f.).²¹⁵

BECKER (1974) legt seiner Analyse einen einfachen alloktionstheoretischen Ansatz zugrunde, mit dem unterstellt wird, dass der potentielle Normbrecher seine Zeit entweder für eine legale oder für eine illegale Tätigkeit verwendet, nicht jedoch für beide zugleich, wie dies beim portfoliotheoretischen Ansatz angenommen wird. Das Individuum werde sich für die illegale Handlung entscheiden, wenn der Nutzen, den es aus dem Normbruch erwartet, größer ist als der erwartete Nutzen einer ihm gleichfalls möglichen normkonformen Handlung. Entsprechend dem subjektivierten Verständnis von Rationalität werde der Nutzen dabei nicht allein anhand von pekuniären Gewinn-/Verlusterwartungen, sondern auch durch einen psychischen und gesellschaftlichen Faktor bestimmt (vgl. OTTO 1982, 83). BECKER (1974) wählt die Elemente seiner Nutzenfunktion so, dass die Kosten, welche durch die Strafe entstehen, von Individuum zu Individuum variieren. Aufgrund dessen muss von einer Risikopräferenz auf Seiten der Individuen ausgegangen werden (vgl. dazu WITTIG 1993, 122). Im Ergebnis gelangt BECKER (1974, 43 ff.) zu folgenden Annahmen über die Wirkung von Abschreckungsmaßnahmen: Eine Verbesserung der Strafverfolgung führe tendenziell zu einer Verringerung der Kriminalitätsrate. Die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit erwischt zu werden, minimiere dabei den subjektiv erwarteten Nutzen der strafbewährten Abweichung. Ebendies gelte für die Erhöhung des Strafmaßes. Strafhöhe und

²¹⁵ Diesem Modell sowie weiteren ökonomischen Kriminalitätstheorien liegt die ursprünglich für betriebswirtschaftliche Sachverhalte entwickelte Entscheidungstheorie – hier in Gestalt des SEU-Modells (Subjective Expected Utility) – zugrunde (behavioristische oder psychologische Entscheidungstheorie). Mit ihr wird unterstellt, dass die Entscheidung eines potentiellen Straftäters, ob und ggf. welche Straftat er verüben soll, eine Entscheidung unter Risiko darstellt, wobei er grundsätzlich diejenige Handlungsalternative wählen wird, von der er sich den größten Nettonutzen erwartet. Das Rationalitätsprinzip, welchem das SEU-Modell verpflichtet ist, wird als Ausdruck einer subjektiven, perspektivischen Logik verstanden (siehe zu dieser Differenzierung Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, I, 2, b). Die Anwendung des SEU-Modells setzt damit die Fähigkeit des potentiellen Normbrechers voraus, wenigstens eine subjektive Wahrscheinlichkeit über die Möglichkeit der Bestrafung zu bilden. Folgende Komponenten können danach das *Ausbleiben* der Abschreckungswirkung höherer Strafen und/oder eines größeren Entdeckungsrisikos bewirken: fehlende Information i.V.m. einer positiven Einstellung zu riskanten Handlungen und subjektive Fehleinschätzungen bezüglich des Entdeckungsrisikos. Ausführlicher dazu J. MÜLLER (1996), S. 91-128.

Entdeckungswahrscheinlichkeiten könnten demnach eine abschreckende Wirkung entfalten, wobei mit der Verbesserung der Strafverfolgung eine größere Abschreckungswirkung erzielt werden könnte. Diese Faktoren seien indes nicht für die Beurteilung individuellen normkonformen bzw. abweichenden Verhaltens allein entscheidend. Vielmehr wären weitere Variablen bedeutsam, die u.a. in der Persönlichkeit des Individuums zu suchen seien (z.B. allgemein die Bereitschaft eines Individuums zur Straftatbegehung; Risikofreudigkeit) (BECKER 1974, 9).²¹⁶

Einige „erweiterte“ allokatorentheoretische Ansätze gelangen zu einem anderen Zusammenspiel der „Abschreckungskomponenten“. BARTLING (1974), der von einem risikoneutralen Verhalten der Entscheidungsträger ausgeht, gelangt zu folgenden kriminalpolitischen Vorschlägen zur Stärkung der Abschreckungswirkung und damit zur Erhöhung normkonformen Verhaltens: Maßgeblich seien auch hier das Strafmaß und die Entdeckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit, wobei eine Erhöhung einer oder beider Faktoren abschreckend wirke und zu einer Reduzierung illegaler Tätigkeiten führe (ebd., 327). Beide Faktoren könnten diese Wirkung im gleichen Maß erzielen, so dass eine Erhöhung des Strafmaßes bei gleichzeitiger Verminderung der Entdeckungswahrscheinlichkeit, letztere voll kompensieren könne (ebd.). Die Verhaltensannahmen in dem Modell von EHRlich (1974) weisen hingegen sehr große Ähnlichkeiten mit den Annahmen BECKERS (1974) auf. Indes besteht der Unterschied hinsichtlich der Abschreckungswirkung darin, dass BECKER (1974) die Veränderung der gesamten Strafandrohung für die vom Täter geplante Handlungsalternative betrachtet und EHRlich (1974) hingegen die Veränderung des marginalen Strafsatzes. Damit verdeutlicht EHRlich (1974), dass die Auswirkungen einer härteren Kriminalpolitik auf die zuletzt verübten Straftaten am größten sind. Zur Abschätzung der Höhe des Abschreckungseffekts müsste jede Zeiteinheit, die der Normbrecher mit illegalen Tätigkeiten verbringt, auf ihren neuen Nettobetrag überprüft werden (vgl. J. MÜLLER 1996, 170 f.).

Relevant für die Erklärung der Bedeutung der Abschreckung für normkonformes Verhalten sind schließlich auch die Erklärungsansätze anhand von „Markt-Modellen“.²¹⁷ Diese untersuchen abweichendes Verhalten im Zusammenspiel von Nachfrage nach illegalen Aktivitäten und dem Angebot, welches

²¹⁶ Näheres zu dem Modell von BECKER ist zu finden bei J. MÜLLER (1996), S. 137 ff., an dessen Ausführungen sich hier angelehnt wurde. Zu den kriminalpolitischen Implikationen von BECKERS Annahmen siehe im Überblick KARSTEDT (1993), S. 64 f.

²¹⁷ Zu diesem Erklärungsmodell in Anwendung auf die Dopingproblematik siehe DAUMANN (2008).

dafür grundsätzlich zur Verfügung steht. Angebot und Nachfrage werden dabei – neben einer Reihe anderer sozio-ökonomischer Opportunitätsfaktoren – durch die Komponenten Strafhöhe und Entdeckungswahrscheinlichkeit bestimmt. Ob diese Faktoren der Angebots- oder der Nachfrageseite zugeordnet werden, hängt von dem jeweils zugrunde gelegten Marktmodell ab (vgl. dazu näher J. MÜLLER 1996, 188 ff.). Ganz allgemein wird auch hier festgestellt, dass eine Erhöhung des Strafmaßes und/oder des Entdeckungsrisikos zu vermehrten Kosten des (potentiellen) Delinquenten führen und so den Verlauf der „Angebots- bzw. Grenzkostenkurve“ beeinflussen kann. Werden die Kosten illegaler Verhaltensweisen durch eine Strafandrohung erhöht, so sinkt die Nachfrage an illegalen Aktivitäten (TULLOCK 1974, 105), wobei der Wirkungsgrad auch davon abhängt, ob man diese Kosten als fixe und/oder variable Kosten begreift (vgl. J. MÜLLER 1996, 211). Dies gelte nach MCKENZIE & TULLOCK (1984 [1978]) auch für irrationale Delinquenten. Der Einfluss des Sanktionsrisikos und der Sanktionsschwere weisen indes gegenüber weiteren sozio-ökonomischen Bedingungen, die die Opportunitätsstrukturen beeinflussen, einen geringeren kriminalitätssenkenden Effekt auf (vgl. KARSTEDT 1993, 67).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die ökonomischen Kriminalitätstheorien einen generalpräventiven Effekt von Abschreckungsmaßnahmen annehmen.²¹⁸ Sie unterscheiden sich vor allem in der Prognose des Zusammenspiels der Variablen, durch die eine abschreckende Wirkung erzielt werden soll. Diese sind abhängig von den Annahmen über die Verfügbarkeit von Einkommen, über zeitliche Dispositionen, über Konkurrenz und Markt sowie über die Berücksichtigung von Risikoeinstellungen und nicht-monetärer Kosten- und Nutzenfaktoren (vgl. J. MÜLLER 1996).²¹⁹

²¹⁸ Zur theorieimmanenten Kritik am Abschreckungsgedanken der „traditionellen“ ökonomischen Kriminalitätstheorien siehe J. MÜLLER (1996), S. 217 ff.

²¹⁹ KARSTEDT (1993) betont indes die besondere Bedeutung der „*Rational-Choice-Ansätze*“ neben diesen ökonomischen Erklärungsmodellen für die Ermittlung der Abschreckungswirkungen von (formalen) Strafen. Sie bezieht sich hier auf das Modell von CLARKE & CORNISH (1985), die die Bedeutung und Konsequenzen eines „überlegenden Täters“ herausarbeiten und insofern deliktsspezifisch und situationszentriert vorgehen (ebd., S. 165 f.). Damit gelangen sie zu einer Entwicklung unterschiedlicher Entscheidungsmodelle für das Deliktseignis und kriminelle Karrieren. Die möglichen Entscheidungsbedingungen würden in diesem Ansatz gegenüber den ökonomischen Ansätzen durch die Berücksichtigung der kognitiven Psychologie, der Wert-Erwartungs-Theorien und des Risikoverhaltens sowie normativer Bindungen erweitert, so KARSTEDT (1993), S. 92. Näher dazu KARSTEDT (1993), S. 91-95.

(3) Weitere personen- und gesellschaftsbezogene Erklärungsansätze

Die ökonomischen Ansätze zur Erklärung der Abschreckungswirkung sollen nun durch Annahmen weiterer Kriminalitätstheorien ergänzt und ggf. relativiert werden. Schon GEIGER (1987 [1947], 68) machte darauf aufmerksam, dass zweckrationale Erwägungen das Handeln nur in begrenztem Umfang zu steuern vermögen (vgl. auch FISHAHN 2003, 272). Herangezogen werden insbesondere sozialpsychologische, lern- und verhaltenstheoretische, d.h. personenbezogene Ansätze und gesellschaftsbezogene Ansätze wie etwa die Anomie- oder Subkulturtheorien.

Mit den sozialpsychologischen Ansätzen wird die Bedeutung der subjektiven Einschätzung von Entdeckungsrisiko und Sanktionshärte auf der individuellen Ebene des Handelns betrachtet. Hierbei spielen neben den individuell erwarteten (formellen) Sanktionsmerkmalen, erwartete informelle Reaktionen im sozialen Umfeld (KARSTEDT-HENKE 1992, 183 ff.), das Ausmaß der moralischen Verurteilung von Delikten bzw. das Ausmaß der moralischen Bindung an Normen (vgl. HIRSCHI 1972 [1969]) sowie Merkmale des sozialen Umfelds (SCHUMANN u.a. 1987) und individuelle Risikoneigungen (CLASTER 1967) eine Rolle (vgl. KARSTEDT 1993, 88). Daraus ist dann die Bedeutung und die Rolle der objektiven Sanktionsmerkmale zu bestimmen (TITTLE 1980, 10 f., 22 ff.). AMELANG (1986, 281 f.) spricht daher von „differentieller Abschreckung“.

Diese Ansätze legen nahe, im Gegensatz zum additiven Modell BENTHAMscher Prägung,²²⁰ von einem eher multiplikativen Modell der Wirkungen von Entdeckungsrisiko und Strafhärte auszugehen, womit bei niedriger Entdeckungswahrscheinlichkeit selbst hohe Strafen keinen Einfluss auf das Verhalten hätten. Indes könne bei hinreichender Entdeckungswahrscheinlichkeit auch die erwartete Strafhöhe verhaltensrelevant werden. Im Hinblick auf die Gewichtung der beiden Komponenten zeigen sich Übereinstimmungen mit den ökonomischen Ansätzen, d.h. dem Entdeckungsrisiko kommt eine größere Bedeutung zu. Zu berücksichtigen seien in besonderem Maß die delikt-spezifischen Abschreckungswirkungen, wobei die unterschiedliche moralische Bewertung von Delikten sowie die „Stimulusgeneralisierung“ zu beachten seien (vgl. KARSTEDT 1993, 87 f.; DIEKMANN 1980, 128, 132).

Diesen Erklärungsansätzen sind zusammenfassend folgende Wirkungszusammenhänge zu entnehmen: Die Abschreckungswirkung formaler Strafen ist vor allem von moralischen Standards und individueller Normbindung abhängig.

²²⁰ Dazu Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 2, a), (1).

Sind diese Faktoren hoch, so können formelle Strafen kaum eine abschreckende Wirkung entfalten. Andererseits erhöht sich die Abschreckungswirkung, bei schwacher normativer Bindung und moralischer Verurteilung. Zudem ist die Bedeutung der Erwartung informeller sozialer Sanktionen höher zu gewichten als die Einschätzung des Entdeckungsrisikos bei Verletzung formeller Sanktionen. Mithin stellen die informellen Sanktionen einen gewichtigen und unabhängigen Abschreckungseffekt dar (vgl. J. MÜLLER 1996, 44). Insgesamt haben moralische Standards und soziale Kosten bzw. soziale Missbilligungen eine deutlich höhere Bedeutung für die Normbefolgung als formelle Abschreckungsfaktoren (vgl. DIEKMANN 1980, 138), wenngleich deren potentielle sozialisierende und edukative Effekte nicht unberücksichtigt bleiben dürften (vgl. KARSTEDT 1993, 89 f.; J. MÜLLER 1996, 43).

Die subjektive Einschätzung über die Sanktionsvariablen könnten nach DIEKMANN (1980, 126) durch die Informiertheit über ein Gesetz oder eine Norm beeinflusst werden und so zur Herausbildung bestimmter Sanktionserwartungen führen. Insgesamt sei sowohl der Einfluss objektiver und subjektiv perzipierter negativer Sanktionen für die Erzielung einer abschreckenden Wirkung und damit der Normbefolgung nachweisbar (ebd., 138). Dabei sei die objektive Sanktionsschwere und -wahrscheinlichkeit mit den subjektiven Perzeptionen kausal verknüpft, wobei es bisweilen zu einer Überschätzung der tatsächlichen Sanktionswahrscheinlichkeit kommt. Die Differenz zwischen faktischen und geschätzten Strafrisiken werde nach ERICKSON u.a. (1977, 316) durch den Einfluss moralischer Bewertungen geprägt, wobei die für wünschenswert und erforderlich gehaltenen Entdeckungsrisiken für die faktischen gehalten werden. KARSTEDT (1993, 90) weist hier auch darauf hin, dass bestimmte „Netzwerkqualitäten“ des sozialen Umfelds die Einschätzung der formellen Sanktionsrisiken erhöhen können. Der genaue Einfluss objektiver Strafen auf die handlungsrelevanten subjektiven Perzeptionen sei indes bisher noch nicht zweifelsfrei geklärt (DIEKMANN 1980, 143).

Karstedt (1993, 77 ff.) betont hierfür unter Berufung auf die Analyse von Geerken & Gove (1975) sowie Henshel & Carey (1975) die Bedeutung des Kommunikationsprozesses. Für Geerken & Gove (1975, 499) ist das „System der Abschreckung“ ein Kommunikationssystem, welches die Botschaft zu vermitteln versucht, dass für Normabweichler „justice is certain and terrible“ (ebd.). Die Abschreckungswirkung ist danach abhängig von dem Maß, mit dem diese Botschaft erfolgreich an potentielle Täter übermittelt wird (ebd.). Damit würden zur Erzielung einer Abschreckungswirkung nicht nur die Instanzen sozialer Kontrolle zählen, sondern auch die Kommunikationsprozesse innerhalb von Gruppen sowie durch die Medien. Insgesamt würden Differenzen zwischen Dunkelfeld und entdeckter Kriminalität (dazu Popitz 1968), die

Informationen in den Medien und auch die durch eigene und fremde Erfahrungen gewonnenen Erkenntnisse zu unterschiedlichen Wahrnehmungen von Strafhöhe und Entdeckungswahrscheinlichkeit führen (vgl. Karstedt 1993, 78). Geerken & Gove (1975, 504 f.) gehen dabei von folgenden Relationen aus: Je indirekter die Kommunikationsquelle ist, desto mehr werde das Strafrisiko insgesamt überschätzt. Der Abschreckungseffekt sei danach umso geringer, je direkter die Informationsquelle ist und je detaillierter die verfügbaren Informationen über die Strafe sind. Dies gelte insbesondere für spezifische Subpopulationen (vgl. Karstedt 1993, 80)²²¹

Die Interpretation der Abschreckung als Kommunikationsprozess lässt sich an die Theorie der differentiellen Assoziation (SUTHERLAND 1944), d.h. sowohl an personenbezogene Ansätze, als auch an die Theorien über delinquente Subkulturen und die dort angewandten Neutralisierungstechniken (SYKES & MATZA 1974 [1957]) anschließen (vgl. KARSTEDT 1993, 80; OTTO 1982, 120 f.). So kann das Individuum als Gruppenmitglied etwaige Sanktionsrisiken unmittelbar beobachten und die Botschaft der Norm kann im Hinblick auf die moralische Verurteilung neutralisiert und entwertet werden (ebd.). Bei der Ermittlung der Abschreckungswirkung formaler Strafen müssten daher die Diskrepanzen zwischen den subkulturell neutralisierten Normen sowie den neutralisierten Folgen von Normbrüchen und den faktischen Normen und Strafrisiken berücksichtigt werden (ebd.; vgl. J. MÜLLER 1996, 44 f.).

Den Ausführungen von Geerken & Gove (1975) ist insgesamt aber ein äußerst ambivalentes Bild des Aspekts der „exakten Kommunikation“ zu entnehmen. Diese sei einerseits im Hinblick auf die Inhalte der Normen und der in der Strafandrohung enthaltenen moralischen Bewertung für das gesamte „Abschreckungssystem“ förderlich, wohingegen „detaillierte Kenntnisse über die faktische Normdurchsetzung geradezu verheerende Wirkungen auf den Abschreckungseffekt entfalten“ können (KARSTEDT 1993, 80; vgl. auch DIEKMANN 1980, 39 f.). Kritiker an dem Kommunikationsmodell betonen, dass der erstgenannte Effekt aber überschätzt werde (vgl. KARSTEDT 1993, 81). Es sei weniger die Exaktheit der Information als vielmehr die „Gesamtbotschaft“, die sich auf die moralische Bewertung und damit auf den

²²¹ Im Hinblick auf die Gesamtheit der Normadressaten stellen GEERKEN & GOVE (1975), S. 510, dagegen die These auf, dass je komplexer soziale Systeme sind und je mehr Rechtsnormen das Verhalten steuern sollen, desto weniger präzise werde die Botschaft der Norm und desto geringer seien die Wirkungen des „Abschreckungssystems“ insgesamt.

Abschreckungseffekt auswirke (vgl. ebd., 83).²²² Auch lerntheoretische Überlegungen relativieren die Bedeutung des Wissens bzw. der Informationen über das objektive Sanktionskalkül, indem sie ein eher unbewusst nutzenorientiertes Handlungsmodell nahelegen und so darauf aufmerksam machen, dass zur Erzielung einer Abschreckungswirkung wohl gar keine bewusst rationale Entscheidung des potentiellen Normabweichers notwendig ist.

Insgesamt bleibt es bei der allgemeinen Feststellung DIEKMANNNS (1980), dass Veränderungen objektiver Sanktionsrisiken sich zumindest mittelbar auf die subjektiv perzipierten Einschätzungen über die Strafhöhe und Entdeckungswahrscheinlichkeit auswirken und so auch verhaltensrelevant werden können. Ob dies normkonformes Verhalten fördert oder nicht, hängt von der Gewichtung der einzelnen Komponenten ab, was im Detail recht unterschiedlich beurteilt wird, so dass es im Ergebnis das genaue Maß zu ermitteln gilt. Hier sei auch auf einige soziologische Theorien hingewiesen, die insgesamt die Hoffnung in die negative (General)Prävention schmälern. Diese Ansätze zur Begründung der Abschreckungswirkung von Strafe können als Theorien verstanden werden, die „die Strukturmerkmale einer Gesellschaft oder eines Kollektivs in die Erklärung der Wirksamkeit der Abschreckung einbeziehen“ (KARSTEDT 1993, 72 f.).²²³ Tendenziell kann festgestellt werden, dass anhand dieser Erklärungsansätze die abschreckende Wirkung von Strafen (weiter) relativiert wird.

b) Erkenntnisse empirischer Untersuchungen

Zu den möglichen generalpräventiven Effekten der Strafe und des Strafrechts und zu dessen verhaltenssteuernden Möglichkeiten insgesamt gibt es eine Fülle von empirischen Untersuchungen, die vor allem im Rahmen der kriminologischen Sanktionsforschung durchgeführt worden sind (vgl. KERNER 1993b, 441). In diesem Abschnitt soll insbesondere auf die Schwierigkeiten der empirischen Erfassung von Abschreckungswirkung und Abschreckungsfaktoren hingewiesen werden.

²²² Im Rahmen der Theorie des klassischen Konditionierens wird die These vertreten, dass das Gewissen, welches ein konditionierter Reflex sei, die meisten Straftaten verhindere und daher von seiner Abschreckungswirkung her wesentlich bedeutsamer sei als formale Sanktionskalküle (EYSENCK 1977 [1964]). Indes wird heute der Vergleich menschlichen Verhaltens mit Reflexverhalten kaum mehr vertreten, vgl. OTTO (1982), S. 107 f.

²²³ Als Ausgangspunkt für diese Überlegungen wird DURKHEIM (1977 [1893]) mit seiner „Theorie der Arbeitsteilung“ genannt, vgl. KARSTEDT (1993), S. 73; GIBBS (1975).

Eine umfassende Darstellung und Differenzierung der einzelnen Untersuchungen kann hier aufgrund der Materialfülle und aufgrund der bisweilen kumulativ herangezogenen Erklärungsansätze nicht geleistet werden.²²⁴

Anzuknüpfen ist zunächst an einen Befund, der die Zweifel an der (allgemeinen) Eignung des Strafrechts für die Erzeugung von Konformität abermals hervorruft. So veranlassen die Ergebnisse des „Milgram-Experiments“ (MILGRAM 1974)²²⁵ nicht nur KARGL (1995), an der verhaltenssteuernden Wirkung der Strafe zu zweifeln: „Dieses Experiment zeigt, dass sich das Präventionskonzept der Verhaltenssteuerung nur blamieren kann“ (ebd., 21). Aufgrund des „unentwirrbaren Knäuel[s] aus konditionalen und normativen Faktoren“ (ebd., 22), aus dem menschliches Handeln besteht, könne sich das Strafrecht keinen „meßbaren Anteil am menschlichen Verhalten zuschreiben“ (ebd., 23). Da durch das Strafrecht kein normgemäßes Handeln sichergestellt werden könne, sei der Blick vielmehr auf die Ermöglichung von Erwartungssicherheit zu lenken, welches die „einzigartige Leistung“ des Rechts darstelle (ebd., 37).²²⁶

Letztendlich weist diese Kritik auch auf die vielfältigen Schwierigkeiten einer empirischen Überprüfung der „Theorie der Abschreckung“ hin. Schon aus der begrifflichen Fassung der Abschreckung als Unterlassung einer Handlung als Reaktion auf die subjektive Einschätzung des Sanktionskalküls ergibt sich, dass es sich bei dieser um ein allenfalls mittelbar beobachtbares und messbares Phänomen handelt (GIBBS 1975, 13). Der Abschreckungsvorgang spielt sich in der Psyche ab, weshalb ERICKSON et al. (1977, 305) die Abschreckungstheorie als psychologische Theorie verstehen und deshalb fordern, psychologische Erklärungsvariablen in die Untersuchungen mit einzu beziehen. Insofern ist es u.a. problematisch, dass die Vorstellungen über das Sanktionskalkül nicht zum Zeitpunkt der Tatbegehung erfasst werden können. Dieser Problematik widmeten sich SALTZMAN et al. (1982), die die Stabilität der Risikoeinschätzung über eine längere Zeitspanne untersuchten und anschließend Quer- und Längsschnittuntersuchungen verglichen haben. Weiterhin wird bemängelt, dass den Studien unterschiedliche Begriffsdefinitionen und Operationalisierungen zugrunde gelegt werden, so dass die Studien untereinander kaum vergleichbar sind (DIEKMANN 1980, 132). Auch kann

²²⁴ Eine Auflistung von 42 empirischen Analysen zur Generalprävention samt ihrer Variablen bietet BÖNITZ (1991), S. 41-49.

²²⁵ MILGRAM (1974) konnte in seinem (berühmten) Laborexperiment die Versuchspersonen durch normativ gestützte Autorität zu massiven Aggressionen gegen Dritte bewegen.

²²⁶ KARGL (1995), S. 40 f., merkt aber an, dass hierfür die Erkennbarkeit von Handlungen Voraussetzung sei, die aber in der „neuzeitlichen Gesellschaft“ kaum mehr gegeben sei.

häufig nicht eindeutig ersehen werden, welche These mit der empirischen Untersuchung gerade überprüft wird. Die ermittelten Zusammenhänge sind oftmals auch deshalb nicht schlüssig, weil das subjektiv erwartete Strafkalkül und die Delinquenz in ihrer Kausalität erfasst werden, jedoch der durch die Abschreckung postulierte Zusammenhang, die Erzielung von Konformität aus Angst vor der Strafe, gar nicht geprüft wird (vgl. zu dieser Kritik HERBERGER 2000, 121 ff.; J. MÜLLER 1996, 36 f.). Im Hinblick auf die negative Spezialprävention kommt EISENBERG (2005, 595) zu dem Ergebnis, dass eher Überzeugungen als hinreichend differenzierte Befunde vorliegen.²²⁷

Die methodischen Probleme betreffen sowohl den kriminalistischen Ansatz, mit dem versucht wird, die (general)präventiven Effekte von ihrem Ergebnis her zu prüfen, als auch die sog. Befragungsstudien, mit denen versucht wird, die Kosten-Nutzen-Abwägung von Delinquenz unmittelbar zu erfassen (SCHNEIDER 2008, 565; J. MÜLLER 1996, 35 f.). Beide Verfahren seien nicht geeignet, eine Abschreckungswirkung formaler Strafen eindeutig nachzuweisen (J. MÜLLER 1996, 39 f.).

Dadurch konnte bislang die Kontroverse bezüglich der Abschreckungswirkung nicht (gänzlich) aufgelöst werden (vgl. dazu auch DIEKMANN 1980, 129 ff.). Nach wie vor wird einerseits die (abschreckende) generalpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen weitgehend bestritten (vgl. etwa BOCKELMANN 1961, 33; PLACK 1974, 105 ff.; STEINERT 1976, 337 ff.; KARGL 1995) oder ihr nur eine „immunisierende Funktion“ attestiert (BLANKENBURG 1986, 113) und andererseits wird die Generalprävention zum dominanten Prinzip der Strafe erhoben (so z. B. VANBERG 1982b, 45 f.; HOERSTER 1970, 272 ff.). Zu einem etwas differenzierteren Ergebnis gelangt SCHÖCH (1985, 1104), der darauf hinweist, dass die generalpräventive Funktion des Strafrechts „durchaus empirisch fundiert ist“,²²⁸ wenngleich offenbar wird, dass „zur Verhinderung von Straftaten und zur Erhaltung der Strafrechtsgeltung in der Normalbevölkerung Strafverschärfungen fast durchgehend nicht erforderlich und auch nicht erfolgversprechend sind“ (ebd.). Vielmehr könne jede Strafe, welche die Normverletzung verdeutlicht und nicht herunterspielt, den

²²⁷ Diese Kritik an der negativen General-, aber auch Spezialprävention lässt sich im Großen und Ganzen auch auf die Untersuchungen der positiven Generalprävention übertragen, wenngleich die überwiegende Mehrheit der Untersuchungen sich auf die Abschreckungsprävention konzentriert hat, so das Resümee von DÖLLING (1990), Generalprävention, S. 2 f.

²²⁸ Dies bestätigend auch KAISER (1999); KRÜGER (1999); SCHÖCH (1999) im Sammelband: Wirkungsforschung zum Recht, Bd.1. Zur Kritik (auch) an dieser Studie SCHUMAN et al. (1987), S. 53 ff.

generalpräventiven Zweck der Strafe verwirklichen. Daher könnten das Niveau der richterlichen Strafzumessungspraxis gesenkt und die Spielräume für individuelle Sanktionen erweitert werden. Die generalpräventive Kraft des Strafrechts würde dadurch nicht geschwächt, da die verhaltenssteuernde und einstellungsprägende Wirkung des Strafrechts äußerst stark sei (ebd., 1105). Den Elementen der Normakzeptanz bzw. der moralischen Verbindlichkeit der Norm, die bei der positiven Generalprävention (eher) berücksichtigt werden, komme ein größeres Gewicht für ein normgerechtes Verhalten zu als den Variablen der negativen Generalprävention (ebd.; vgl. auch HERMANN 2003). Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt nach der Durchsicht empirischer Untersuchungen später auch HEFENDEHL (2003, 38). Er resümiert zudem, dass es nicht die Höhe bzw. Härte der Strafandrohung oder Strafe sei, von denen eine generalpräventive Wirkung ausgehe, sondern die Vorstellung, überhaupt bestraft werden zu können.²²⁹

Zusammenfassend bleibt zu betonen, dass aufgrund der genannten methodologischen Probleme die empirischen Untersuchungen kritisch zu bewerten sind und nicht ohne eine vertiefende Betrachtung Wirksamkeitsüberlegungen zugrunde gelegt werden können. Vor diesem Hintergrund eines „Vakuums des empirischen Nichtwissens“ (J. MÜLLER 1996, 40) sind vielmehr die Plausibilitätsargumente der theoretischen Erklärungsansätze entscheidend,²³⁰ wobei auf eine allgemeine Theorie der Abschreckung nicht zurückgegriffen werden kann (vgl. RÖHL 1987, 254).

²²⁹ KILIAS (1985), Rechtsgefühl, S. 265 ff., kommt zu dem Ergebnis, dass schon die Existenz einer strafbewehrten Norm die Befolgung – unabhängig vom Entdeckungsrisiko und Strafhöhe – fördert. Seine Untersuchungen führte er am Beispiel des Gesetzes zur Gurtpflicht für Kraftfahrer in verschiedenen Kantonen der Schweiz durch. Dies bestätigt auch KARSTEDT-HENKE (1985). Zum aktuellen Stand generalpräventiver empirischer Untersuchungen siehe EISENBERG (2005), S. 587 ff.; KAISER (1996), Kriminologie, S. 259 ff.

²³⁰ Siehe dazu bereits Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 2, a).

3 Exkurs*: Wirkungen der positiven General- und Spezialprävention im Hinblick auf normkonformes Verhalten

Der Begriff der Generalprävention erfuhr durch MAYER (1936) eine Korrektur, indem er die konformitätserzeugende Kraft der durch Sozialisation vermittelten kollektiven Sitten und Wertvorstellungen betonte. Die grundlegende generalpräventive Wirkung der Strafe liege – so Mayer – nicht in ihrer abschreckenden, sondern ihrer sittenbildenden Kraft (ebd., 26). Durch die Setzung und Anwendung einer Norm, die deren Bestätigung ausdrückt, werde beim Adressaten ein Lernprozess ausgelöst, welcher in Verbindung mit weiteren (externen) Faktoren die innere Disposition so verändert, dass Normen freiwillig eingehalten werden. Die durch die Norm geschützten Rechtsgüter würden in das eigene Wertesystem integriert und so auch als schützenswert empfunden (EISENBERG 2005, 587). Diese Interpretation entspricht der Auffassung DURKHEIMS (1977 [1893], 149), wonach der eigentliche Zweck der Strafe in der Stärkung der moralischen Solidarität und Verbundenheit der Gemeinschaft liege. Die Strafandrohung und die Bestrafung seien geeignet, sozialpädagogische, langfristig-erzieherische Wirkung im Hinblick auf die Allgemeinheit zu entfalten. Diese Wirkungsweise wird zumeist als „Normverinnerlichung“ bezeichnet, was auf den gedanklichen Einfluss FREUDS schließen lasse (vgl. OTTO 1982, 14). Auf diesen Grundlagen bauen denn auch die Argumente der tiefenpsychologischen, generalpräventiven Theorien auf (vgl. HAFFKE 1976; STRENG 1980; 1987). Durch PARSONS (1951) wurde diese Idee der „Normensozialisation“ qua Norminternalisierung zu einem Hauptaspekt soziologischer Erklärungsansätze (vgl. OTTO 1982, 283).²³²

Der Aspekt der positiven Generalprävention dient auch der Bestätigung der formellen Normgeltung (JAKOBS 1991, 13 f.). Von Bedeutung ist dabei der Zusammenhang zwischen den Strukturmerkmalen einer Gesellschaft und

* Der Abschnitt wird deshalb als Exkurs gekennzeichnet, weil die Behandlung der positiven General- bzw. Spezialpräventionskomponente hier innerhalb der Diskussion um die Grundannahmen der Abschreckung erfolgt. Gleichwohl kommt diesem Aspekt im Hinblick auf die Normbefolgung ein zentraler Stellenwert zu, so dass der Exkurs nicht eigentlich als „Abschweifung“ zu verstehen ist und ihm die Bewertung anhaftet, für die Beurteilung der Wirksamkeit i.e.S. weniger bedeutsam zu sein. Diese Aspekte sind bereits hier zu erörtern, um mögliche Verbindungen und gemeinsame Voraussetzungen der Präventionsarten besser thematisieren zu können.

²³² Zum Zusammenhang von positiver Generalprävention und symbolischer Gesetzgebung siehe VOB (1989), S. 102 ff.; FUNCKE-AUFFERMANN (2007), S. 21 ff., 64 ff. Diese stellen fest, dass die „symbolische Gesetzgebung durchaus einen vorteilhaften Effekt im Sinne einer Sozialisationsfunktion habe“ (FUNCKE-AUFFERMANN 2007, S. 64).

den Merkmalen des Normsystems. DURKHEIM (1977 [1893], 149 f.) weist darauf hin, dass in Gesellschaften dann harte Strafen verhängt werden, wenn – bei mechanischer Arbeitsteilung – das Kollektiv einer intensiven Bestätigung der Norm bedarf. Die Strafe führt danach zu einer allgemeinen, übereinstimmenden Bekräftigung und Anerkennung der Norm, wodurch die Deliktsrate gesenkt werde. In diesem Sinne diene die Strafe der Einübung in die Normanerkennung, welche aus drei Komponenten bestehe: der Einübung in Normvertrauen, der Einübung in Rechtstreue sowie der Einübung in die Akzeptanz der Konsequenzen (JAKOBS 1991, 13 f.). Hierfür kann die Strafe wiederum in einzelne Stadien der Strafrealisierung unterteilt werden. Durch die *Strafandrohung* werden die Grenzen von allgemein akzeptierten Handlungsspielräumen aufgezeigt und das Vertrauen der Allgemeinheit in Gültigkeit der Norm gestärkt (ebd.). Auch durch das *Strafurteil* kann die Befolgungsbereitschaft und das Vertrauen der Bürger in Tätigkeit und Effektivität der Strafjustiz gestärkt werden, indem gezeigt wird, dass es sich bei dem sanktionierten Verhalten um eine nicht diskutabile Verhaltensweise handelt gegen die entsprechend vorgegangen wird und Recht sich so gegen Unrecht durchsetzt. Der *Strafvollzug* zeigt schließlich die allgemeinen Kostenfolgen abweichenden Verhaltens auf und dient der Beruhigung des durch die Tat erschütterten Rechtsbewusstseins. Indem der Konflikt mit den Normabweichern entschärft wird, kommt dem Strafvollzug auch ein Befriedigungseffekt zu (ROXIN 1997, 51). Diese Phase der Strafrealisierung ist vor allem für die positive Spezialprävention bedeutsam. Diese umfasst die Besserung bzw. Erziehung und/oder Resozialisierung des Normabweichers. Im Strafvollzug könne dieser so erzogen bzw. resozialisiert werden, dass er in Zukunft von Normabweichungen absieht und ein straffreies Leben führt (vgl. dazu KAISER 1996, 265 ff.).

Ob die Mittel der Pönalisierung und Strafandrohung indes die geeigneten Mittel zur Motivierung des Einzelnen zu normkonformen Verhalten aus freiem Entschluss sind, ist umstritten (vgl. u.a. SCHUMANN 1992). Empirische Untersuchungen über diese Effekte geben Anlass für Zweifel, wobei wiederum die zahlreichen methodologischen Probleme bei der Interpretation dieser Ergebnisse zu vergegenwärtigen sind. EISENBERG (2005, 587) stellt die Geeignetheit der Strafe grundsätzlich nicht in Frage und nennt die Anerkennung der Legitimität des Gesetzgebers und die Kenntnis des Individuums von der (symbolisch) bestätigenden Anwendung der Norm als Voraussetzungen für die positive Beeinflussung der Einstellung jedes Einzelnen durch die erzieherische Wirkung der Strafe (vgl. auch ANDENAES 1974, 110 ff., 121). Darüber hinaus wird es entscheidend auf die konkrete Ausgestaltung der Strafe ankommen, wobei von hohen Strafen eher abzuraten ist. Dem Gewissen kommt

bei der Erzielung konformen Verhaltens eine entscheidende Bedeutung zu. Dieses werde eher durch eine „Milde der Justiz“ gefördert (SCHUMANN 1992, 163 f.). Mit hohen Strafen würde die Gefahr begründet, dass es eher zu einer Solidarisierung gegen die Justiz und somit mittelbar gegen die Normen kommt (ebd.; vgl. auch OTTO 1982, 283; HOF 1996, 411). Jedenfalls würde eine zurückhaltende Sanktionierung nicht zu einer Schwächung der Norminternalisierung führen (SCHUMANN 1992, 163 f.).

Insgesamt ist auf den von NOLL (1966, 227) betonten Wirkungszusammenhang normativer Prävention „durch Orientierung und Appell an die Einsicht und die Fähigkeit zur autonomen Selbstbestimmung“ hinzuweisen, der deutlich macht, dass das Konzept der positiven Generalprävention eine „auf einer höheren Abstraktionsebene gelagerte moralische Norm [anspricht], nämlich das Bewusstsein individueller Verantwortlichkeit als solches“ (OTTO 1982, 280). Erst in dieser abstrakten Bedeutung sei der eigentliche Kern dieses generalpräventiven Wirkungsverständnisses zu suchen. Die Konsequenz daraus sei, dass die Instanzen, die für die Durchsetzung der sanktionierten Normen zuständig sind, bei eben dieser Aufgabe das Prinzip der autonomen Verantwortung ihrerseits nicht missachten dürfen, womit ein Verzicht auf übermäßige (generalpräventive) Überwachung verbunden wäre. Denn damit würden Geringschätzung und Misstrauen gegenüber der Fähigkeit der Normadressaten zur Eigenverantwortung ausgedrückt, womit insgesamt eine Abwertung dieses Prinzips einhergehe (OTTO 1982, 280 f.).

4 Exkurs: Wirkungen von negativer und positiver Generalprävention im Hinblick auf die Normbefolgung Jugendlicher und Heranwachsender

Von besonderem Interesse ist schließlich die Frage, ob im Hinblick auf die Normbefolgung Jugendlicher und Heranwachsender besondere Wirkungszusammenhänge der negativen und positiven Generalprävention zu berücksichtigen sind (vgl. HOF 1996, 426). Dies ist deshalb von Bedeutung, weil es sich bei den Adressaten der Primärnorm im Bereich des Leistungssports sehr oft um Personen dieser Altersgruppe handelt.²³³ Die bisherigen Überlegungen zur generalpräventiven Wirkung von „Anti-Doping-Recht“ erscheinen (auch) vor diesem Hintergrund nicht differenziert genug.²³⁴

²³³ Vgl. die Angaben bei der Untersuchung der Folgerichtigkeit Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, b), (2).

²³⁴ Diesen Aspekt berücksichtigt indes DAUMANN (2008), S. 102 f., der aus ökonomischer Sicht Überlegungen zum Entscheidungskalkül Minderjähriger heranzieht.

Von den hierzu vorliegenden Untersuchungen werden (meist) diejenigen Personen erfasst, die dem Jugendstrafrecht unterliegen, d.h. alle Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) sowie diejenigen Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre), bei denen Reiferückstände vorhanden sind oder die ein „jugendspezifisches“ Delikt begangen haben (vgl. §§ 1 II, 105 JGG).²³⁵ Die „klassischen“ Theorien der Normbefolgung thematisieren etwaige Besonderheiten normkonformen Verhaltens Jugendlicher nicht.²³⁶

Der Analyse von HERBERGER (2000) sind folgende Wirkungszusammenhänge zu entnehmen: Die Zielrichtung der positiven Generalprävention und der Moralerziehungsprogramme ist dieselbe, da durch die Stärkung der Geltungskraft von Normen der Jugendliche zu normkonformem Verhalten bewegt bzw. erzogen werden soll. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der (moralischen) Bewertung der Handlung und normkonformen Verhaltens, wie in den Theorien der positiven und negativen Generalprävention unterstellt, könne aber nicht festgestellt werden. So sei nicht die fehlende Kenntnis, sondern die fehlende Motivation Jugendlicher zur Rechtskonformität für abweichendes Verhalten ausschlaggebend, so dass an sich eine Normbegründung nicht unbedingt erforderlich ist. Nicht moralische Defizite, sondern ein „Überwiegen motivationaler Gegentriebe“ (HERBERGER 2000, 216) befördere die Neigung zur Delinquenz. Zur Lösung dieses Problems seien neben der Stärkung der moralischen Urteilsfähigkeit weitere Faktoren für moralisches bzw. konformes Handeln notwendig. Eine Verbindung zwischen moralischem Urteil und moralischem Handeln sei durch ein Zusammenwirken von konventionellem Urteilsvermögen und dem Interesse am moralischen Selbst zu erreichen, wobei der Existenz gefestigter Meinungen über bestimmte Verhaltensweisen, der Berücksichtigung anderer Interessen, der Fähigkeit sich in Andere und ihre Interessen hineinzuversetzen sowie eine gefestigte Persönlichkeit und ein starkes Ich eine entscheidende Bedeutung zukommt. Diese Faktoren seien für die Förderung normkonformen Verhaltens künftig verstärkt zu berücksichtigen, wobei die genaue Gewichtung und das Zusammenspiel dieser Faktoren einer näheren Klärung bedürfe (HERBERGER 2000, 216 f.). Der mit der positiven Generalprävention erhoffte Wirkungszusammenhang, durch

²³⁵ Möglicherweise ist hier eine weitere Differenzierung notwendig, da durchaus Unterschiede in der Entwicklung von minderjährigen und heranwachsenden Sportlern und Nicht-Sportlern bestehen können.

²³⁶ Siehe zu dem Modell von OPP (1973) und DIEKMANN (1980) u.a. Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 1, a).

Strafe bzw. Strafandrohung eine Normbegründung zu erzielen und durch Normakzeptanz normkonformes Verhalten zu fördern, könne durch die kognitive Entwicklungstheorie jedenfalls nicht bestätigt werden (ebd., 213).

Von den generalpräventiven Grundannahmen völlig ausgeblendet bleibe, dass das Entscheidungs- und Urteilsverhalten Jugendlicher im Hinblick auf die Geltung von Normen verschiedene Entwicklungsstadien durchläuft, die nicht einfach übersprungen und so beschleunigt werden können. Faktoren für normkonformes Verhalten, wie z.B. die moralische Verbindlichkeit der Norm, entstehen vor allem durch die Interaktion zwischen dem Jugendlichen und den Eltern sowie weiterer sozialer Interaktionen mit seinem Umfeld, wobei auch das (vermutete) Verhalten der Peer-Gruppe eine entscheidende Rolle spielt.²³⁷ Insbesondere die Androhung informeller Sanktionen wiegt weit mehr als eine Verschärfung des formellen Strafrechts.²³⁸ Erforderlich für die Wirksamkeit rechtlicher Maßnahmen ist daher, dass diese die (sich im Fluss befindenden) Denk- und Motivationsstrukturen Jugendlicher (Selbstbehauptung, Drang zu erhöhtem Risikoverhalten etc.) angemessen berücksichtigen (ebd.). Aufgabe muss es daher sein, zu prüfen, inwieweit eine Annäherung an die maßgeblichen Faktoren durch die Gestaltung rechtlicher Mechanismen möglich ist.²³⁹

Insgesamt könne der Steuerungskraft der normbegründenden Wirkung des Strafrechts gegenüber Minderjährigen und Heranwachsenden derzeit eine nur geringe Bedeutung beigemessen werden. Diesem fehle weitestgehend die Möglichkeit der Stärkung derjenigen Aspekte, die Voraussetzung für eine moralische Weiterentwicklung sind, wie die Empathiefähigkeit oder die Fähigkeit zur Rollenübernahme (ebd., 220). Die Mittel härterer Strafen sind hierfür ungeeignet. Im Gegenteil stehe sogar zu befürchten, dass durch den Abschreckungsaspekt eher eine moralische Weiterentwicklung gehemmt als gefördert wird, weil durch diesen dem Einzelnen keine positive Vorstellung über den moralischen Wert der Norm vermittelt, sondern bloß eine negative Reaktion angedroht wird. Wird die Norm (dennoch) befolgt, so jedenfalls ohne die Reflektion über den Geltungssinn der Norm wie dies auch beim macht-ausübenden Erziehungsstil zu erwarten ist (ebd., 221).

²³⁷ Nach einer Studie von TYLER (1990) sei gerade dies für Erwachsene weniger zutreffend. Dort spiele der Einfluss der sozialen Umwelt lediglich eine untergeordnete Rolle und die „peer opinion“ vermag auf den Rechtsadressaten keinen wesentlichen Einfluss auszuüben, vgl. PICHLER & GIESE (1993), S. 302.

²³⁸ Vgl. allgemein zum Einfluss von informellen Sanktionen auf die Normbefolgung der Adressaten der Primärnorm Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, I, 1, c).

²³⁹ Dies wird durch die „Null Toleranz“-Strategie des nicht-staatlichen Anti-Doping-Rechts nicht eingelöst. Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, b), (2).

5 Strafwirkungen und Normbefolgung – eine Zusammenfassung von „Wirksamkeitskriterien“

Die Überlegungen zur Realisierung der negativen, aber auch positiven Strafzwecke bilden den Ausgangspunkt und sind zentrales Element der Diskussion um die Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen. Diese Aspekte stellen jedoch nur einen Ausschnitt der möglichen und erforderlichen Perspektiven auf die Wirksamkeit dar.²⁴⁰ Es handelt sich bei dieser Wirksamkeitsbetrachtung um den Aspekt der *Normbefolgung durch die Adressaten der Primärnorm*, wobei insbesondere der individuelle Akteur im Zentrum der Aufmerksamkeit steht. Mit dieser eingeschränkten Betrachtungsweise auf die erhofften Strafwirkungen kann indes ein nur vorläufiges bzw. unvollständiges Bild gezeichnet werden.²⁴¹

Die Normbefolgung durch die Adressaten der Primärnorm soll nach den vorgestellten Ansätzen durch drei Effekte erreicht werden: Abschreckung, Normanerkennung oder Norminternalisierung. Der (erhoffte) Wirkungszusammenhang zwischen Abschreckung, Norminternalisierung oder Normanerkennung und Normbefolgung soll durch die Gestaltung des Instruments der (formellen) Strafe verwirklicht werden, wobei die Elemente „Höhe der Strafe bzw. Schwere der Strafandrohung“, „Entdeckungswahrscheinlichkeit des Normbruchs“, „Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Verhängung der Strafe“ sowie die „Schnelligkeit der Sanktionierung von Normabweichungen“ in ihrer Ausgestaltung zur Diskussion stehen. Obgleich die Sanktionshypothese nach wie vor noch nicht eindeutig bestätigt werden konnte, ist der Einfluss objektiver und subjektiv perzipierter Sanktionen auf die Normbefolgung grundsätzlich nachweisbar (DIEKMANN 1980, 133; PICHLER & GIESE 1993, 301). Dabei ergibt sich aus der Zusammenschau der Ergebnisse der Wirksamkeitsforschung, dass die objektive formelle Strafe nicht unmittelbar verhaltensrelevant ist.²⁴² Sie gewinnt vielmehr erst durch die unmittelbar auf die Normbefolgung wirkende subjektive Perzeption der formellen negativen Sanktionen bei Übertretung der Norm sowie durch den Einfluss auf den Grad

²⁴⁰ Dies ist bereits der einführenden Begriffsanalyse zu entnehmen, siehe Teil 1, Kapitel 1, § 2, C.

²⁴¹ Auch eine Einordnung, mit welchem Gewicht diese Komponenten im Vergleich zu informellen Sanktionen und zu sonstigen konformitätsbegünstigenden persönlichen und strukturellen Merkmalen bei der Frage nach der Wirksamkeit i.e.S. zu berücksichtigen sein könnten, kann erst erfolgen, nachdem die weiteren Wirksamkeitskriterien ermittelt worden sind. Siehe dazu sogleich Teil 1, Kapitel 2, § 4.

²⁴² Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 2, a), (3).

der normativen Bindung an Bedeutung für die Normbefolgung. Mit diesen Variablen ist das objektive Strafkalkül kausal verbunden (vgl. OPP 1973, 202; GIBBS 1979, 658; DIEKMANN 1980, 143, 146; RÖHL 1987, 254).

Für die *Erzielung einer abschreckenden Wirkung* und damit von Normkonformität durch die (objektive) Strafe ist – neben einer grundsätzlichen delikts-, personen- und gesellschaftsspezifischen Differenzierung (HERMANN 2003, 313 f.; ANDENAES 1974, 45 ff.) – also deren Perzeption durch den individuellen Normadressaten ausschlaggebend. Dabei wird angenommen, dass die Person umso eher die Norm befolgen wird, je höher der Grad der erwarteten negativen Sanktionen bei Normübertretung ist (DIEKMANN 1980, 35). Voraussetzung hierfür ist ein gewisses Maß an rationalem Verhalten des Akteurs. Wie die Kausalbeziehung zwischen erwarteter und objektiver negativer Sanktion im Einzelnen aussieht, ist gleichwohl nicht eindeutig geklärt. OPP (1973) nimmt an, dass „je höher die Strafe ist und je präziser die Strafe festgelegt ist, d.h. je höher der Grad der gesetzlichen Sanktion ist, desto höher [...] der Grad der erwarteten negativen Sanktionen“ (ebd., 204) wird. Die Elemente der erwarteten Sanktionswahrscheinlichkeit und der erwarteten Schwere der Sanktion hätten dabei die gleiche Einflussstärke auf die Normbefolgung, so dass hier von einem multiplikativen Effekt ausgegangen wird (DIEKMANN 1980, 144). DIEKMANN (1980, 145) vermutet eine nichtlineare Beziehung zwischen objektiven und perzipierten Sanktionen, die er mit dem sog. Gossenschen Gesetz erklärt. Danach rufe „eine zusätzliche Einheit einer objektiven negativen Sanktion einen geringeren Zuwachs an perzipierten Sanktionen hervor [...] als die vorangehende Einheit“ (ebd.). Dies bedeutet, dass der „generalpräventive Effekt einer zusätzlichen Straferhöhung ab einem bestimmten Schwellenwert faktisch gleich null“ ist (ebd., 145 f.). Insofern kann dies auch als Argument für die Begrenzung des Strafmaßes herangezogen werden.

Im Hinblick auf die Bedingungen, die über die (für die Normbefolgung förderliche) Wahrnehmung des objektiven Sanktionskalküls entscheiden, ist zum einen die Struktur des sozialen Umfelds (etwa Konkurrenz und Markt, Verfügbarkeit von Einkommen oder die Häufigkeit der normrelevanten Situation) bedeutend (vgl. J. MÜLLER 1996). Zum anderen sind die persönlichen Präferenzen, Handlungsbedingungen und Eigenschaften des jeweiligen Akteurs zu berücksichtigen. Die Erzielung einer abschreckenden Wirkung, auf die bei der Bekämpfung des Dopings ganz besonders gesetzt wird, ist insofern von folgenden, im Rahmen der Wirksamkeitsforschung auf der Grundlage der zuvor skizzierten theoretischen und empirischen Überlegungen herausgestellten, Kriterien abhängig: der Risikoeinstellung, dem Alter, der Bedeutung nicht-monetärer Kosten- und Nutzenfaktoren (u.a. psychologischer

und gesellschaftlicher Faktor) neben dem pekuniären Faktor, der Motivierbarkeit (vgl. HASSEMER 1979, 45 f.; FRIEDMAN 1972, 215), der allgemeinen Bereitschaft zur Straftatbegehung bzw. Einstellung zum Recht insgesamt (Rechtsbewusstsein, vgl. RAISER 2007, 278)²⁴³, zeitlichen Dispositionen, des Eingebundenseins des Akteurs in eine spezifische Subkultur (vgl. PODGÓRECKI 1967, 271 ff.; RYFFEL 1972, 242; RAISER 2007, 261; GEIGER 1987 [1947], 40; BLANKENBURG 1977, 51 ff.) und der grundsätzlichen Möglichkeit zur Normbefolgung („Person muss in der Lage sein, Norm zu befolgen“, FRIEDMAN 1972, 215 – Stichwort: entgegengesetzte Verhaltensanforderungen). Diese Aspekte müssten im Rahmen der Normgebungsprozesse des „Anti-Doping-Rechts“ diskutiert worden sein, wenn die Wirkungen der eingesetzten Mittel nicht von Zufälligkeiten abhängig sein sollen.²⁴⁴ Aufschluss darüber, ob und inwiefern die Person des Adressaten der Dopingverbotsnorm bei den (nicht-staatlichen) regulativen Programmen eine Rolle spielt, gibt auch der Blick auf die Folgerichtigkeit des „Anti-Doping-Rechts“.²⁴⁵

Dass das objektive Sanktionskalkül eine unterschiedliche deliktsspezifische Wirksamkeit besitzt, wurde bereits angedeutet. Insofern sind „mala-in se“-Delikte von „mala-prohibita“-Delikten zu unterscheiden (DIEKMANN 1980, 146).²⁴⁶ Erstere werden in hohem Maß als moralisch verwerflich angesehen, womit ein geringerer Einfluss vor allem des objektiven Sanktionskalküls auf die Normbefolgung verbunden ist. Bei „mala-prohibita“-Delikten hat der Sanktionseffekt eine größere Bedeutung (ebd.; ALBRECHT 1980, 318 ff.). Die derzeitige (enumerative) Ausgestaltung des Dopingverbots erinnert eher an ein „mala-prohibita“-Delikt, wengleich das Verbot gerade auch sportethischen Wertvorstellungen entspringt.²⁴⁷ Der Sanktionseffekt erscheint insofern jedenfalls nicht nur marginal.

Die Bedeutung der objektiven Sanktionswahrscheinlichkeit zeigt sich auch vor dem Hintergrund der Erklärung der Zeitfunktion des Befolgungsverhaltens, die bisweilen als „Strohfeuereffekt neuer Gesetze“ gekennzeichnet wird (DIEKMANN 1980, 146 f.). Dass nach einem anfänglichen Anstieg der Befolgung nach dem Erlass eines neuen Gesetzes das Befolgungsniveau alsbald wieder absinkt, erklärt DIEKMANN (1980, 147) mit der mit dem neuen

²⁴³ Auch KARSTEDT-HENKE (1985), S. 73, betont den Einfluss eines „moralischen Faktors“ auf die Perzeption.

²⁴⁴ Vgl. dazu Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2.

²⁴⁵ Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1.

²⁴⁶ Die Unterscheidung stammt von ANDENAES (1966), *Preventive Effects*, S. 957. Vgl. auch ANDENAES (1974), S. 45.

²⁴⁷ Vgl. Teil 2, Kapitel 1, § 5.

Gesetz einhergehenden erhöhten Kontrollintensität, die mit der Zeit wieder zurück genommen wird. Durch die weite Verbreitung des Gesetzes in den Medien kommt es zudem zu einer starken Überschätzung der Sanktionswahrscheinlichkeit, die mit der Zeit durch den sich einstellenden Lerneffekt wieder abnimmt. Kann die Normbefolgung nicht durch eine Internalisierung der Norm herbeigeführt werden, ist es nach DIEKMANN (1980) erforderlich, das objektive Sanktionsniveau einigermaßen konstant zu halten (ebd.).²⁴⁸

Welche Rolle bei der Bestimmung des Verhältnisses von subjektiv perzipierter und objektiver Sanktion die Mechanismen der Kommunikation und Information spielen, versuchten GEERKEN & GOVE (1975) zu ermitteln.²⁴⁹ Relevant seien die Kommunikationsprozesse innerhalb von Gruppen und durch die Medien sowie die Eigen- und Fremdwahrnehmung. Die daraus resultierenden Effekte zeigen sich aber äußerst ambivalent, so dass es mit DIEKMANN (1980, 144) vorerst bei der Feststellung bleiben muss, dass hier noch vieles offen ist und die Ermittlung der Beziehungen ein „Forschungsprogramm hoher Priorität“ (ebd.) sein sollte. Als Wirksamkeitskriterium ist der *Grad der Informiertheit* in jedem Fall relevant (vgl. u.a. FRIEDMAN 1972, 215; OTT 1972, 353; HASSEMER 1979, 41 f.; DIEKMANN 1980, 126; RÖHL 1987, 262 f.; HOF 1996, 481; GAWRON & ROGOWSKI 1996, 179 f.; KAGAN & SCHOLZ 1980; 365 ff.; ADAMS 2004, 19).²⁵⁰ Davon umfasst sind die Kenntnis der Norm, des Norminhalts, der mit der Norm verbundenen Sanktionen, des Normbruchs sowie der bestätigenden Anwendung der Norm durch die jeweils zuständigen Instanzen. Die Ambivalenz dieses Wirksamkeitsaspekts zeigt sich insbesondere bei der „professionellen Kriminalität“. Dort ist die Kriminalität ein Teil des betriebswirtschaftlichen Kalküls und ein rationales Täterverhalten ist besonders wahrscheinlich (vgl. BOCK 2008c, 171). Dies wird für den Bereich des Dopings im Sport durchaus angenommen. Ein hoher Grad an Informiertheit kann hier kontraproduktiv auf die Normbefolgung wirken, indem der informierte Akteur sich umso detaillierter Möglichkeiten einfallen lassen kann, um sich an die neue Situation anzupassen – MERTON (1968 [1949], 195 ff.) spricht von „Innovation.“

²⁴⁸ ADAMS (2004), *Ökonomische Theorie des Rechts*, S. 20, weist hier darauf hin, dass dieser „Zwang der Rechtsordnung, ihre Sanktionsdrohung auch in die Wirklichkeit umsetzen zu müssen, [...] vor dem Hintergrund eines optimal arbeitend gedachten Rechtssystems bereits ein Versagen der Anreizordnung des Rechts“ darstelle.

²⁴⁹ Siehe dazu bereits Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 2, a), (3).

²⁵⁰ Mit der empirischen Erfassung der Rechtskenntnis der Bevölkerung und ihrer Einstellung zum Recht beschäftigt sich die „KOL-Forschung“ (Knowledge and Opinion about Law).

Als weitere bedeutsame Faktoren, die Einfluss auf die Erzielung einer abschreckenden Wirkung von Strafe haben und sich auch in dem Modell der Normbefolgung von OPP (1973) und DIEKMANN (1980) finden, sind zu nennen:²⁵¹

*Merkmale der Kommunikation über Rechtsnormen innerhalb eines Kollektivs:*²⁵²

- Verständlichkeit der Norm bzw. des Gesetzestextes (vgl. auch RAISER 2007, 275; SCHNEIDER 2004, 343; HOF 1996, 416)
- Verbreitung der Norm bzw. des Gesetzes durch Kommunikationsmittel (vgl. auch RAISER 2007, 275)

Merkmale der normrelevanten Situation:

- Sichtbarkeit der Normübertretung (Anzahl der Personen, die von Normübertretung Kenntnis haben)
- Privatheit der Situation der Normübertretung (ist gegeben, wenn den Durchsetzungsinstanzen der Zugang zur Übertretungssituation nur unter ganz bestimmten Bedingungen gestattet ist)

Merkmale des untersuchten Kollektivs:

- Aufklärungsquote (Verhältnis der aufgeklärten zu der Gesamtzahl der Normverletzungen; auf die ambivalente Bedeutung des Aspekts weist POPITZ (1968) hin)

²⁵¹ Die Erläuterungen zu den einzelnen Faktoren sind den Ausführungen von DIEKMANN (1980) S. 36 und OPP (1973), S. 201 ff., entnommen. Die in den Theorien von OPP (1973) und DIEKMANN (1980) herausgearbeiteten Kriterien sind in der Rechtssoziologie weithin anerkannt und werden meist auch in kriminologischen Untersuchungen verwendet. Zu diesen Kriterien siehe auch RÖHL (1987), S. 252, 256 f., 262.

²⁵² Kategorien nach KARSTEDT (1993), S. 98. Da es kein allgemeines Modell der Wirksamkeitsfaktoren gibt, weisen auch die im rechtssoziologischen Schrifttum verwendeten Gliederungen beträchtliche Unterschiede auf. RAISER (2007), S. 255 ff., unterteilt die Faktoren wie folgt: (1) Faktoren aus der Sphäre der Norm und des Normgebers, (2) Faktoren im Bereich der Vollzugs- und Sanktionsinstanzen, (3) Übereinstimmung mit den allgemeinen Wertvorstellungen der Bevölkerung, (4) Übereinstimmung mit den Wertvorstellungen der Bezugsgruppe des Normempfängers, (5) in der Person des Normadressaten verwurzelte Wirksamkeitsfaktoren. Er vermischt dabei die Aspekte der Wirksamkeit im engeren und im weiteren Sinn. Den Problemen der Verständlichkeit und Verbreitung der Norm nimmt sich die Gesetzgebungslehre an, vgl. dazu NOLL (1973), Gesetzgebungslehre; HILL (1982), Einführung in die Gesetzgebungslehre; HUGGER (1983), Gesetze – Ihre Vorbereitung, Abfassung und Prüfung.

- Stigmatisierung (faktisches Sanktionsverhalten der sozialen Umwelt bei Bekanntwerden einer Normübertretung)
- Anzeigeneigung (Bereitschaft von über ein Delikt informierten Personen, Anzeige zu erstatten)

Wahrnehmung und Bewertung des Rechtssystems:

Vor allem für die Anzeigeneigung spielt die

- Anerkennung der Legitimität und Kompetenz des Gesetzgebers (moralische und fachliche Autorität, die der jeweilige Akteur der Instanz zuschreibt) (TYLER 2006, 19 ff.) und
- die Anerkennung der Legitimität und Kompetenz der Durchsetzungsinstanzen

eine Rolle, so dass diese in die Reihe der Wirksamkeitsfaktoren aufzunehmen sind. Mit letzterem Kriterium ist auch die Notwendigkeit der Normbefolgung der Adressaten der Sekundärnorm sowie die Ausgestaltung der Sekundärnormen für die Wirksamkeit der Primärnorm zu betonen (vgl. auch RÖHL 1987, 257; HOF 1996, 411, 486; BLANKENBURG 1986, 111).²⁵³

Damit bleibt der Einfluss des objektiven Sanktionskalküls für die *Erziehung von Normkonformität qua Normanerkennung und Norminternalisierung* zu erörtern. Diesem wird insgesamt ein geringerer Stellenwert zugeschrieben, obwohl hier (vor allem) eine personenspezifische Differenzierung nicht erforderlich ist (HERMANN 2003, 313 f.). Dennoch konnte DIEKMANN (1980) feststellen, dass den formellen negativen Sanktionen auch im Hinblick auf den unmittelbar verhaltensrelevanten Aspekt der normativen Bindung eine gewisse Bedeutung zukommt.²⁵⁴ Dabei wird angenommen, dass die Person umso eher die Norm befolgen wird, je geringer der Grad der normativen Abweichung der Person von dem Gesetz bzw. der Norm ist (DIEKMANN 1980, 35; OPP 1973, 196; RAISER 2007, 258 f.; GAWRON & ROGOWSKI 1996, 180; HOF 1996, 406 ff.; DÜNKEL 2002, 116) bzw. je mehr die anerkannten sozialen Normen mit den Rechtsnormen im Einklang stehen (vgl. PICHLER & GIESE 1993, 423; ZIPPELIUS 1991, 65; RYFFEL 1972, 242 f.; OTT 1972, 353;

²⁵³ Zu den Wirkungen der symbolischen Gesetzgebung auf die Normbefolgung durch die Adressaten der Primärnorm siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 3.

²⁵⁴ Unter dem Grad der normativen Abweichung ist das Ausmaß zu verstehen, in dem eine Person andere Normen als die Gesetzesnorm bzw. die zur Diskussion stehende Norm akzeptiert, wobei die Befolgung der Gesetzesnorm eher zu erwarten ist, je weniger die für verbindlich gehaltene Norm von der gesetzlich vorgeschriebenen abweicht, DIEKMANN (1980), S. 34.

PODGÓRECKI 1967, 271 ff.).²⁵⁵ Die objektive Strafe bzw. das Sanktionskalkül trage nun zur Reduzierung des Grades der normativen Abweichung und damit mittelbar zur Entstehung von Normkonformität bei.²⁵⁶ Als kaum geklärt dürfte dabei die Kausalbeziehung von normativer Bindung und objektivem Sanktionskalkül bezeichnet werden (vgl. auch KARSTEDT-HENKE 1985). Die Vertreter der positiven Generalprävention, die die „sittenbildende Kraft des Strafrechts“ betonen, sehen jedenfalls diese Beziehung in der Stärkung der moralischen Geltung der Norm durch die negativen Sanktionen verwirklicht.²⁵⁷ Obgleich dies von vielen empirischen Studien nicht eindeutig bestätigt werden konnte (vgl. RÖHL 1987, 277),²⁵⁸ vermutet auch DIEKMANN (1980), dass formelle Sanktionsdrohungen zumindest langfristig auf die moralische Einstellung zur Norm wirken bzw. diese „unterstützen“ (ebd., 148). Auch OPP (1973, 210) ist der Meinung, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass formelle negative Sanktionen eine Wirkung auf die moralische Bewertung der entsprechenden Handlung bzw. Norm haben können. Unter Rückgriff auf die zentralen Hypothesen der positiven Generalprävention kommt es darauf an, dass die Strafe als gerecht empfunden wird. Dies fördere die Aufrechterhaltung der Normgültigkeit und die Herstellung von Normakzeptanz. Die Normakzeptanz wiederum trage zur Normbefolgung bei (HERMANN 2003, 309).²⁵⁹ Hierzu sind insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Kriterien zu berücksichtigen.

²⁵⁵ Die Bedeutung der normativen Bindung für normkonformes Verhalten erklärt HIRSCHI (1972 [1969]) mit der sog. Kontrolltheorie. Danach ist die Einbindung der Person in die Gesellschaft Maßstab für die Angepasstheit des VerhaltenS. In der älteren Fassung der Theorie werden vier Bindungen unterschieden: (1) Anbindung an andere (attachment to meaningful persons), (2) Ausmaß der Investitionen in konforme Aktivitäten (commitment to conventional goals), (3) Einbindung in konforme Verpflichtungen (involvement in conventional activities) und (4) Überzeugung von gesellschaftlichen Normen (belief in social rules), ebd., S. 16 ff.; im Überblick BOCK (2008b), S.131.

²⁵⁶ Im OPPschen Beziehungsschema ist eine solche Verbindung indes nicht vermerkt, siehe OPP (1973), S. 202.

²⁵⁷ Dies wird auch als „declaratory argument“, vgl. OPP (1973), S. 210, oder als „Deklarations-theorie“, vgl. RÖHL (1987), S. 277, bezeichnet.

²⁵⁸ HEFENDEHL (2003), S. 38, weist darauf hin, dass der Aspekt der positiven Generalprävention empirisch noch weniger überprüfbar, weil nicht voll operationalisierbar, ist. Vgl. auch HERMANN (2003), Werte, S. 310 ff.

²⁵⁹ Diese Hypothese sei – so HERMANN (2003), S. 309 – identisch mit Hypothesen der allgemeinen Kriminalitätstheorie. Zur Bestätigung dieser Hypothese siehe SCHÖCH (1985), S. 1088 ff.

Die

- konstante Aufrechterhaltung des Sanktionskalküls

ist für die Erzielung eines Lerneffekts erforderlich. Dadurch soll auch die Erwartungssicherheit und damit das Vertrauen in die Gültigkeit der Norm und in die Tätigkeit und Effektivität der Rechtsinstanzen bestärkt werden. Damit in enger Verbindung steht die Notwendigkeit der

- Anerkennung der Legitimität und Kompetenz des Gesetzgebers (TYLER 2006, 19 ff.; HERMANN 2003, 342)
- und der Anerkennung der Legitimität und Kompetenz der Durchsetzungsinstanzen (HERMANN 2003, 342; ORTLOFF 2001, 343; HOF 1996, 411; JOST 1998, 58).

Hierfür ist die Gestaltung des Mitteleinsatzes von besonderer Relevanz. Dabei ist darauf zu achten, dass

- dem Prinzip der Reziprozität (HOF 2000, WESCHE 2000; DERS. 2001) und
- dem Prinzip der autonomen Verantwortung der Normadressaten durch die rechtlichen Instanzen (NOLL 1966; KOHLER 2002)

genügend getan wird, um so den erforderlichen Grad der Mittelakzeptanz zu gewährleisten. Relevant für die Gestaltung der Sanktionen sind dabei auch die Gerechtigkeitsvorstellungen der Bevölkerung (MÜLLER-DIETZ 1985, 819 f.; HERMANN 2003, 342), wobei freilich bei der Ausgestaltung der Primär- und Sekundärnorm grundsätzlich nicht gegen (gesetzlich garantierte) Rechte der Normadressaten verstoßen werden darf. Daneben ist die

- (perzipierte) Zielrelevanz (vgl. GAWRON & ROGOWSKI 1996, 180; DÜNKEL 2002, 117)

zu beachten. Die Zielrelevanz wird von OPP (1973, 205) wie folgt definiert: „Je mehr eigene Ziele in der Perzeption einer Person durch die Befolgung eines Gesetzes in um so höherem Grad realisiert werden und je stärker die Person an der Realisierung dieser Ziele interessiert ist“, desto höher ist die wahrgenommene Zielrelevanz und damit auch die moralische Wirkung von Sanktionsnormen (vgl. RÖHL 1987, 277). Problematisch hierfür ist der Aspekt, dass eine Norm kontradiktorisch sein kann und/oder den „normalen Trieben [...] nicht genügend Raum lässt und die Individuen überfordert, indem [...] [sie] ihnen Leistungen ohne genügende Gegenleistung abverlangt“ (NOLL 1972, 266). Auch kann die fehlende Einsicht in die Notwendigkeit der

Norm durch eine mangelnde Begründung dieser für die Zielrelevanz und damit für die Normbefolgung abträglich sein.²⁶⁰ Dabei ist ferner das

- Verhältnis der Strukturmerkmale der Gesellschaft bzw. von gesellschaftlichen Teilsystemen zu den Merkmalen des Normsystems (HASSEMER 1979, 47; BOHNERT & KLITZSCH 1980, 207)

zu berücksichtigen. Schließlich sind wiederum der

- Grad der Informiertheit und das
- Rechtsbewusstsein sowie das Rechtsgefühl

hervorzuheben.²⁶¹ Letztere werden zumeist in positives, ideales und allgemeines Rechtsbewusstsein bzw. Rechtsgefühl gegliedert, wobei von Rechtsbewusstsein dann gesprochen wird, wenn „in der psychologischen Erscheinungsform des Rechts die kognitiven Elemente vorherrschen, und von Rechtsgefühl, wenn die kognitiven Elemente hinter emotionalen Elementen zurücktreten“ (REHBINDER 2007, 112).²⁶² Damit sind auch der Grad der Informiertheit und das Rechtsbewusstsein bzw. das Rechtsgefühl eng verknüpft. Ohne ein entsprechendes Rechtsbewusstsein kann die Vermittlung von Rechtskenntnis zu Phänomenen wie dem des „Dienstes nach Vorschrift“ führen (dazu HELFER 1965).

Insgesamt wird deutlich, dass für die Erzielung von normkonformen Verhaltens mittels der negativen formalen Strafe zahlreiche Voraussetzungen zu berücksichtigen sind und einfache kriminalpolitische Rezepte nicht ausgestellt werden können (so auch BOCK 2008c, 171). Insbesondere die abschreckende Wirkung ist auch von personen- und deliktsspezifischen Merkmalen abhängig, die bei der Programmgestaltung in Rechnung gestellt werden müssen. Erforderlich sind hier stets utilitaristische Abwägungen, wobei der Entdeckungswahrscheinlichkeit ein zentraler Stellenwert zukommt. Es kann dabei mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Sanktionswahrscheinlichkeit eine stärkere Wirkung gegenüber der Sanktionshärte

²⁶⁰ Dazu im Hinblick auf die Dopingbekämpfung bereits SENKEL (2005).

²⁶¹ Gleichwohl sind die meisten der bereits vorn aufgeführten Faktoren im Hinblick auf die persönlichen Präferenzen und Eigenschaften des jeweiligen Akteurs auch hier zu beachten.

²⁶² Zur Wesensverschiedenheit von Rechtsgefühl und Gewissen RIEZLER (1946), Rechtsgefühl, S. 40. Danach ist das Gewissen eher das verinnerlichte, individuelle Rechtsgefühl, mit welchem die in dem Individuum stattfindenden Regungen beurteilt werden. Dazu auch Rehbinder (2007), S. 116 f.

besitzt.²⁶³ Ist dieses Element etwa aufgrund deliktsspezifischer Eigenheiten nur schwer zu verwirklichen, wie dies auch bei dem Vorgehen gegen Doping der Fall ist,²⁶⁴ so kann aus den verschiedenen Untersuchungen gefolgert werden, dass das Potential des Sanktionskalküls nicht unbedingt in der (unbegrenzten) Steigerung der Sanktionshärte gesucht werden sollte, um den Mangel zu kompensieren. Vielmehr erscheint es geboten, die Erzielung von Normakzeptanz in den Mittelpunkt zu rücken, da hier zum einen eine personenspezifische Differenzierung nicht erforderlich scheint (HERMANN 2003, 314) und zum anderen mit steigender Normakzeptanz die Handlungsrelevanz der in der Norm enthaltenen Sanktionsdrohung abnimmt (HERMANN 2003, 328). Das bedeutet nicht, dass es auf die Ausgestaltung der Norm nicht ankommt. Vielmehr ist für die Erzielung von Akzeptanz eine gerechte Konzeptionierung erforderlich. Gemeint ist, dass Kosten-Nutzen-Abwägungen bei hoher Normakzeptanz keinen oder nur einen äußerst geringen Einfluss auf die Normbefolgung haben (ebd., 333).

§ 4 Herausarbeitung weiterer Kriterien für die Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“

Aus den sog. „Grundmodellen“ der Rechtswirksamkeitsforschung (RÖHL 1999, 419) konnten erste Anhaltspunkte für die Wirksamkeitschance des Instrumentariums der Strafe gewonnen werden. Da diese Annahmen jedoch nur das Verhalten der individuellen Akteure als Adressaten der Primärnorm beleuchten – und dies auch nur in Ausschnitten –, ist es notwendig, nach weiteren Indikatoren für die Wirksamkeit von „Anti-Doping-Recht“ zu fragen, wobei dabei weitere Ebenen und Instrumentarien mit einzubeziehen sind. Hierfür soll auf die Differenzierung der Wirksamkeit in die Wirksamkeit im engeren und im weiteren Sinn zurückgegriffen werden.²⁶⁵ Dabei wird deutlich, dass die Bedingungen der Normbefolgung korporativer Akteure sowie der individuellen und korporativen Adressaten der Sekundärnorm und die Ausgestaltung der Implementations- und Sanktionsinstanzen in die Wirksamkeitsbetrachtung zu integrieren sind (vgl. auch RÖHL 1999, 419; BLANKENBURG 1986, 111 f.).

²⁶³ Zu betonen ist, dass diese Relation nur für die objektiven Sanktionen und nicht auch auf der Perzeptionsebene gilt. Dort ist – wie bereits erwähnt – von einem multiplikativen Effekt auszugehen, DIEKMANN (1980), S. 133.

²⁶⁴ Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 5, A, II.

²⁶⁵ Siehe zu dieser Unterscheidung Teil 1, Kapitel 1, § 2, C.

Dies kommt bei der Diskussion um die Ausgestaltung eines „Anti-Doping-Rechts“ bislang zu kurz. Die Herausarbeitung dieser weiteren Wirksamkeitsaspekte soll nachfolgend geleistet werden.

A Einflussgrößen auf die Wirksamkeit i.e.S.

Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit i.e.S. betreffen die Befolgung, Anwendung bzw. Durchsetzung und den Gebrauch von Normen durch die jeweiligen Normadressaten. Dabei sind Primär- von Sekundärnormen zu unterscheiden.

I Ergänzende Bemerkungen zur Adressierung von Primär- und Sekundärnormen

Auf die Unterscheidung von Primär- und Sekundärnormen ist bereits eingangs hingewiesen worden.²⁶⁶ Es wurde festgestellt, dass die Primärnormen dem Adressaten ein äußeres Verhalten vorschreiben, während die Sekundärnormen sich an die jeweils zuständigen Sanktionsinstanzen richten und diesen vorschreiben, bei Nichteinhaltung der Primärnorm einzuschreiten. Dabei ist die Unterscheidung von Primär- und Sekundärnormen relativ, so dass die für den Rechtsstab aus der Sicht der Rechtsunterworfenen sekundären Normen für diese primäre Normen darstellen, wobei dahinter wiederum „Sanktionsnormen zweiten Grades“ stehen können (RÖHL 1987, 208; ROTTLEUTHNER 1981, 105).²⁶⁷

An dieser Stelle soll auf das „*Adressatenproblem im Strafrecht*“ hingewiesen werden.²⁶⁸ Das Strafgesetzbuch formuliert unmittelbar keine Verhaltensnormen, die sich an die Rechtsunterworfenen richten. Vielmehr enthält es (tatbestandlich) nur Sanktionsnormen, welche dem Rechtsstab die Reaktionsweisen auf Normverletzungen vorschreiben (dazu im Überblick ROTTLEUTHNER 1981, 105; RÖHL & RÖHL 2008, 224). Dies festgestellt zu haben gilt als Verdienst BINDINGS (1922 [1872]), der dies zur Grundlage seiner Normentheorie machte (vgl. auch DURKHEIM 1977 [1893], 116). Dieser unterscheidet zwischen dem Tatbestand und der daraus abzuleitenden Verhaltens-

²⁶⁶ Siehe Teil 1, Kapitel 1, § 2, B und Teil 1, Kapitel 1, § 2, C, II, 1.

²⁶⁷ Zur Frage: „Quis custodiet custodes ipsos? siehe RHEINSTEIN (1974), Wer wacht über die Wächter, S. 409 ff.

²⁶⁸ Angemerkt sei hier auch, dass durch den Ausbau der indirekten rechtlichen Steuerung teilweise eine Verlagerung von primären Verhaltensnormen auf Kompetenz- und Verfahrensregeln stattfindet. Zum funktionellen Hintergrund siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, I, 2.

norm, die selbst nicht Bestandteil des Strafgesetzes sei (BINDING (1922 [1872]), 7 f.). Demzufolge wären die Strafgesetze auch ausschließlich an die staatlichen Verfolgungsorgane adressiert (SCHMIDHÄUSER 1988, 41 f.). Im Gegensatz dazu wird vertreten, dass Verhaltensnorm und Tatbestand als Bestandteile eines vollständigen Strafrechtssatzes anzusehen sind (vgl. RÖHL & RÖHL 2008, 225), wobei das charakteristische Merkmal der Verhaltensnorm im Vergleich zu den korrelierenden Tatbeständen ihre gegenläufige Orientierung sei: „Da jeder Tatbestand implizit dasjenige Verhalten verbietet, das mit Straffolge bedroht wird, ist das gegenläufige, auf Sanktionsvermeidung gerichtete Verhalten gesollt“ (SCHROTH 1993, 15).²⁶⁹ Insofern sei von einer „zweispurigen Adressatentheorie“ (RÖHL & RÖHL 2008, 225; HOERSTER 1989, 10) auszugehen, bei der sich die Strafgesetze sowohl an die Rechtsunterworfenen als auch an den Rechtsstab richten. Dies ist einsichtig, wenn man berücksichtigt, dass sich die Verbindlichkeit der Befehle der Verhaltensnorm erst dann einstellt, wenn sie an diejenigen gerichtet werden, die gebunden werden sollen (SCHROTH 1993, 16).²⁷⁰

Aus der Kontroverse wird jedenfalls deutlich, dass der Rechtsunterworfenene „als Adressat von der Rechtspraxis nicht ernst genommen [wird]“ (RÖHL & RÖHL 2008, 226). Der Gesetzgeber sei weder um Verständlichkeit der Rechtsnormen bemüht, noch werde im Übertretungsfall die Bestrafung von der positiven Kenntnis des Strafgesetzes abhängig gemacht (Rechtsfahrlässigkeit) (RÖHL & RÖHL 2008, 226). Dies ist für die vorliegende Untersuchung deshalb bedeutsam, weil gerade auch die Einstellungen des individuellen Akteurs als Wirksamkeitskriterien für die Normbefolgung relevant sind.

II Zur Normbefolgung durch die Adressaten der Primärnorm

Die Normbefolgung durch die Adressaten der Primärnorm kann entweder durch einen sog. Abschreckungseffekt, durch Belohnungen oder durch die Anerkennung bzw. Internalisierung der Norm erreicht werden. Das Instrument der objektiven formalen Strafe beeinflusst dabei – wie gesehen – die Normkonformität vor allem über die Variable der erwarteten negativen Sanktionen. Die für die Erzielung von Normkonformität durch Strafe notwendigen Voraussetzungen,

²⁶⁹ Dabei enthalte die Verhaltensnorm Befehle bzw. Imperative in Form von Ge- oder Verboten. Siehe zur Imperativentheorie, die Verhaltensbefehle als Wesenselemente von Rechtsnormen begreift, THON (1964 [1878]), S. 3; JHERING (1904 [1877]), S. 256 ff.; BIERLING (1961 [1894]), Juristische Prinzipienlehre, S. 26 ff.; NAWIASKY (1948 [1941]), S. 9 ff.

²⁷⁰ Siehe zur Diskussion HOERSTER (1989), S. 10 ff. und 425 ff. sowie SCHMIDHÄUSER (1989), S. 419 ff.

sind in der jeweiligen Norm, in der Person des Normadressaten sowie dessen Umfeld zu suchen. Damit ist neben dem individuellen Akteur auch der korporative Akteur in den Blick zu nehmen, wenn die Wirksamkeitsfaktoren weiterer (rechtlicher) Instrumentarien, ob ihrer Tauglichkeit zur Erzielung von Normkonformität betrachtet werden.

1 Der individuelle Akteur

Einen ersten Anhaltspunkt, welche weiteren Instrumentarien in Betracht kommen, liefert das Modell der Normbefolgung von OPP (1973) und DIEKMANN (1980), die neben den erwarteten formalen negativen Sanktionen bei Übertretung der Norm vor allem die erwarteten positiven wie negativen informellen Sanktionen und die positiven formalen Sanktionen erwähnen. Dies soll nachfolgend veranschaulicht und weiter diskutiert werden.

a) Die Faktoren von OPP und DIEKMANN im Überblick

Die „Theorie zur Befolgung von Gesetzen“ nach OPP (1973) und DIEKMANN (1980) basiert auf verhaltenstheoretischen Annahmen. OPP (1973) versuchte, einige Variablen der verschiedenen Erklärungsansätze und Autoren als relevant für die Befolgung von Gesetzen herauszuarbeiten und zu einer einheitlichen Theorie zusammenzufassen. DIEKMANN (1980) modifizierte dieses Modell im Anschluss um weitere Variablen. Als Übersicht über die bereits behandelten und weiteren Faktoren soll dieses Modell grafisch dargestellt werden (s. Abbildung 1).

Daraus wird deutlich, dass das Modell insbesondere dem Abschreckungs- bzw. Anreizmechanismus verhaftet ist und die Bedingungen für normkonformes Verhalten grundsätzlich auf ähnlichen Annahmen basieren wie die ökonomischen Erklärungsansätze. Beide Ansätze sind geprägt von einem Verständnis der Normadressaten als nutzenmaximierende Individuen im utilitaristischen Sinn (vgl. OTTO 1982, 130 f.).²⁷¹

²⁷¹ Dennoch will OPP die verbale Unterscheidung beibehalten, weil sie so üblich sei, vgl. OPP (1978), S. 131. KARSTEDT-HENKE (1985) hingegen betont die Bedeutung der generellen Einstellung zum Recht (zu Strafzielen, auf Grundlage spezifischer moralischer Anschauungen, „belief-systems“) für die Einschätzung von Strafkonsequenzen und sieht diese weniger als Bestandteil eines ökonomischen Kalküls. Grundsätzlich erkennt dies freilich auch DIEKMANN (1980). Siehe dazu bereits Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5.

Für die Beurteilung der Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“ scheint dieses Modell von Relevanz, da diese Erklärungsansätze für instrumentelle Delikte eine große Plausibilität aufweisen.

Hinzuweisen ist schließlich auf die Erweiterung des Modells durch ROTTLEUTHNER (1987), der versucht, auch die „Regulierungsnormen“ zu erfassen, von denen der Normadressat Gebrauch machen kann. Er macht diesbezüglich auf drei Unterschiede aufmerksam. Dem „Grad der Informiertheit“ komme für die Inanspruchnahme von Gesetzen eine zentrale Stellung zu. „Rechtskenntnisse und soziale Fertigkeiten sind in diesem Fall notwendige Bedingungen“ (ebd., 63). Im Hinblick auf die „perzipierte Zielrelevanz“ seien sog. „Mitnahmeeffekte“ zu vergegenwärtigen, die eine zusätzliche Stimulation durch diese Variable ausschließe. Damit wirke die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Gesetzgebers nicht ebenso förderlich wie für die Normbefolgung von Geboten und Verboten. Schließlich ersetzt ROTTLEUTHNER (1987) die Variablen der Anzeigenneigung, Aufklärungsquote, Privatheit der Übertretungssituation und Sichtbarkeit der Übertretung durch die Variable „Kontrollintensität“. Das Vorliegen der für die Inanspruchnahme von Leistungen und Verfahren notwendigen Voraussetzungen müsse kontrolliert werden, um einen Missbrauch der Norm zu verhindern (ebd.).²⁷²

²⁷² In der nachfolgenden Grafik ist die Modifizierung durch ROTTLEUTHNER (1987) nicht enthalten.

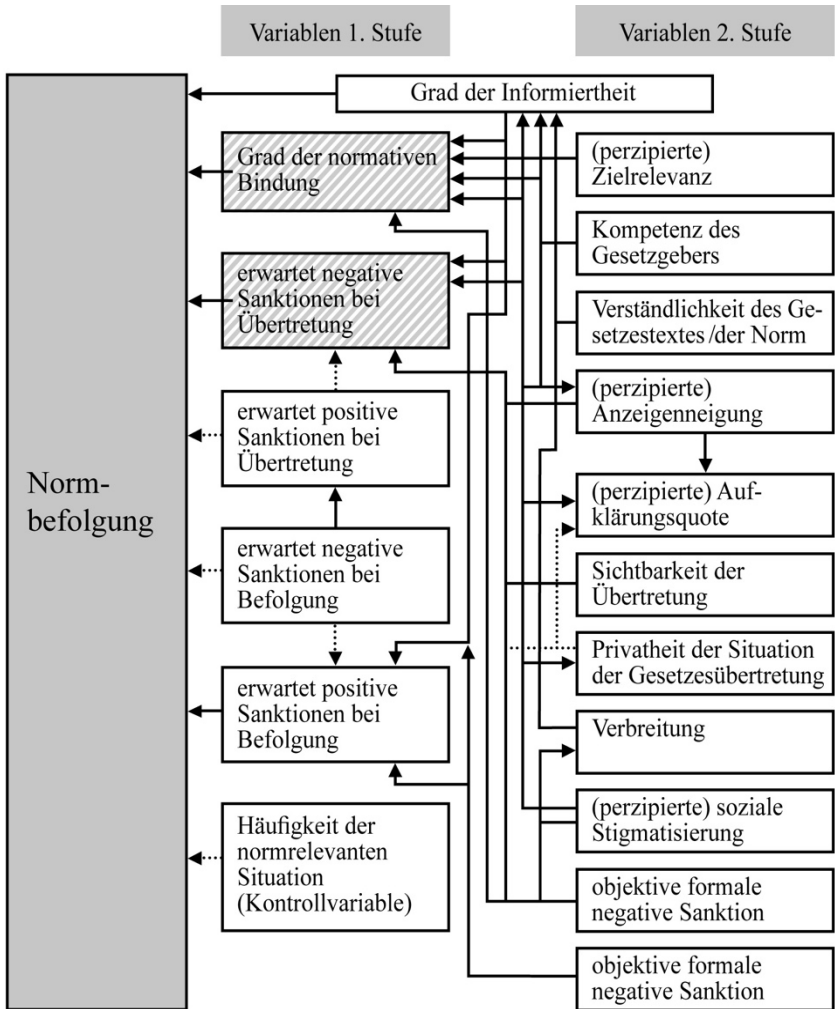


Abb. 1: Modell nach OPP (1973) und DIEKMANN (1980), modifizierte Darstellung.²⁷³

²⁷³ Die Kennzeichnung von negativen Beziehungen erfolgt mittels einer gepunkteten Linie. Auf das ambivalente Verhältnis des Grades der Informiertheit wurde bereits hingewiesen. Für OPP (1973) ist dies eine Variable der 1. Stufe. DIEKMANN (1980), S. 126, hingegen will sie eher als Variable 2. Stufe verstanden wissen. Der Einfluss der beiden schraffierten Variab-

b) Der Einfluss positiver formaler Sanktionen

Positive Sanktionen sollen normkonformes Verhalten durch Vorteile und Belohnungen gewährleisten. Nach OPP (1973, 198) ist der Grad der erwarteten positiven Sanktion bei Befolgung der Norm umso höher, je sicherer die Person mit positiven Sanktionen rechnet und je positiver diese Sanktionen von der Person bewertet werden. Aufgrund einer antizipatorischen Vor- und Nachteils kalkulation wird der Akteur diejenige Handlung wählen, welche die größte Belohnung verspricht. Insofern stellt die Belohnung einen Utilitätsfaktor dar (WEINBERGER 1986, 127). Insgesamt zeigt sich die positive Sanktion aus lernpsychologischer Sicht gegenüber der Strafe als ein befriedigenderes Mittel der Verhaltenskontrolle (HOMANS 1972 [1961], 24 f.; vgl. auch OPP 1973, 198; SPITTLER 1970, 222; DIEKMANN 1980, 35; RÖHL 1987, 205).²⁷⁴ Einen Grund dafür sieht HOMANS (1972 [1961], 49) in der mit dem Tausch von Strafen verbundenen Instabilität einer Beziehung, d.h. mit der Verhängung der Strafe kann der Rückzug des Betroffenen aus der sozialen Beziehung einhergehen. Die Vermeidung eines „Aufschaukelungseffekts“ bei positiven Sanktionen betont RÖHL (1987, 205). Nimmt der Bestrafte die Bestrafung als Aggression wahr, steht zu erwarten, dass dieser mit Gegenaggressionen reagiert (ebd.; vgl. auch GRUSEC 1989, 113). Die durch Belohnung erreichten Verhaltensänderungen erweisen sich zudem als beständiger als die durch Strafe bewirkten (BURGESS & AKERS 1966; KERNER 1993a, 438; OPP 1973, 197).

Mit der neueren Verhaltenspsychologie, die sich insoweit mit der Lerntheorie überschneidet, sind Belohnungen und Bestrafungen als Stimuli zu begreifen, die das Verhalten als „positive Verstärker“ bzw. „negative Verstärker“ beeinflussen. Von entscheidender Bedeutung ist der Wert der Belohnung für das Individuum. Dieser hängt vom jeweiligen Deprivationsniveau ab, womit der Belohnungscharakter sowohl individuell als auch kulturell verschieden sein kann. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Wert des positiven Stimulus umso geringer ist, je häufiger dieser Stimulus aufgetreten ist (d.h. je geringer der Grad der Deprivation ist). Daraus wird gefolgert, dass

len 1. Stufe wurde bereits unter Teil 1, Kapitel 2, § 3, B II im Hinblick auf das Instrumentarium der formalen Strafe behandelt.

²⁷⁴ GRUSEC (1989), *Sanctions and Rewards*, S. 113, merkt indes an, dass „moderate levels of punishment, administered by a humane and caring agent so that the contingency between the individual's behaviour and the aversive outcome is clear, are just as effective in controlling behaviour as is the use of positive reinforcements such as food, water, and money.“

eine variierende Reaktionsquoten-Zeitintervallverstärkung eine optimale Verteilung belohnender Handlungen darstellt (vgl. LAMNEK 2007, 201). Auf diesen verhaltenstheoretischen Grundlagen basiert auch die Theorie der differentiellen Verstärkung von BURGESS & AKERS (1966). Diese nehmen an, dass kriminelles Verhalten dann erlernt wird, wenn das Individuum selbst oder eine Person, von deren Handlung das Individuum Kenntnis erlangt, bei abweichendem Verhalten häufiger und nachhaltiger belohnt als bestraft wird, wobei dies vor allem innerhalb solcher Gruppen erlernt wird, welche die Hauptquellen der Verstärkung für das Individuum darstellen. Das Erlernen kriminellen bzw. konformen Verhaltens hängt von dem Vorhandensein wirksamer Verstärker ab, womit die Verstärkungsrate für normkonformes Verhalten unter anderem durch den Bestand effektiver Verstärker für gesetzestreu Verhalten bestimmt wird (BURGESS & AKERS 1966, 145). Erfolgt keine Verstärkung für konformes Verhalten, so treten eine Schwächung und ein Zustand der Deprivation ein. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass abweichende Verhaltensweisen verstärkt werden und damit häufiger auftreten. Als negative Verstärker wirken Rationalisierungen (Neutralisierungstechniken), welche Normverletzungen begünstigen, indem sie vor unangenehmen Konsequenzen der Übertretung bewahren. Die entscheidenden Faktoren für abweichendes bzw. konformes Verhalten sind danach der Betrag, die Häufigkeit und die Wahrscheinlichkeit der positiven Verstärkung des Verhaltens unter Berücksichtigung der negativen Verstärkungsanteile (vgl. LAMNEK 2007, 203 ff.).

Nachteilig wirkt sich das Knappheitsproblem positiver Sanktionen aus, womit auch die Asymmetrie von positiven und negativen Sanktionen erklärt werden kann (RÖHL 1987, 205). Nicht zuletzt deshalb kommt den positiven Sanktionen als rechtliches Instrumentarium gegenüber den negativen Sanktionen eine geringere Rolle zu. Zu nennen ist zweifelsfrei einzig der Finderlohn gem. § 971 BGB. Ob auch Subventionen, Steuervergünstigungen, staatliche Transferleistungen und sonstige Anreizprogramme als positive Sanktionen betrachtet werden können, ist nicht geklärt.²⁷⁵ Dies wird etwa von RÖHL

²⁷⁵ SCHARPF (1983), S. 101, unterscheidet die positiven Anreize von den reinen Transfer- oder Subventionsprogrammen. Erstere könnten analytisch als Verbindung einer „Regelungskomponente“ und einer „Motivationskomponente“ betrachtet werden, während es den Letzteren nicht auf eine Verhaltensänderung ankomme, sondern nur „auf die Erhaltung oder Verbesserung der Existenzbedingungen ihrer Adressaten“. Insofern enthielten sie keine Regelungskomponente, womit der gewährte Vorteil nicht als „Anreiz“ aufzufassen sei. Siehe dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3. Zur „Kronzeugenregelung“ im WADC siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, a).

(1987, 211) und RAISER (2007, 223) verneint, weil dabei das gewünschte Verhalten nicht als Pflicht gefordert wird.²⁷⁶ Allenfalls mit einer sehr weiten Fassung des Begriffs der positiven Sanktionen können solche Anreizprogramme erfasst werden. In diesem weiten Sinne versteht REHBINDER (2007, 102) die positiven Sanktionen und hebt deren gestalterischen Charakter hervor. Mit der Einräumung von Vergünstigungen und rechtlich geschützten Freiheiten könnte das erwünschte Verhalten hervorgerufen werden, welches im Interesse des Einzelnen und der Gruppe liegt („Gruppenintegration“). Insofern könne durch eine Rahmengesetzgebung die Erfüllung von Allgemeinwohlaufgaben der gesellschaftlichen Selbstorganisation überlassen werden (ebd.).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der tatsächliche Bestand an positiven formalen Sanktionen sehr gering ist,²⁷⁷ obgleich diesen gegenüber negativen Sanktionen eine erhöhte Wirkungskraft im Hinblick auf normkonformes Verhalten zugeschrieben wird. Die Bereitstellung geeigneter positiver Sanktionen könnte nach alledem die Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“ erhöhen. Gleichwohl wird es dabei stets auf die Ausgestaltung und Vollständigkeit eines derartigen Programms ankommen wie die Überlegungen zur Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC zeigen werden.²⁷⁸

c) Der Einfluss informeller Sanktionen

Informelle Sanktionen und außerrechtliche Normensysteme können auf die Normbefolgung einen erheblichen Einfluss haben (OTT 1972).²⁷⁹ Nach DIEKMANN (1980, 36) ist die soziale Stigmatisierung „ein Ausdruck für das faktische Sanktionsverhalten der sozialen Umwelt, für die Reaktionen der Verwandten und Freunde, der Nachbarn und Passanten bei Bekanntwerden einer Gesetzesverletzung.“ Bei diesem faktischen Sanktionsverhalten ist auch von informellen Sanktionen die Rede. Diese erlangen nach STEHR (1993) ihren besonderen Charakter dadurch, dass sie auf „Behauptung und Darstellung von Mitgliedschaft“ (ebd., 124) zielen. Informelle Sanktionen können sehr verschieden sein, weshalb RÖHL (1987, 205) oder RAISER (2007, 234) auch von unspezifischen Sanktionen sprechen. Zu ihnen zählen etwa die Nichtbeach-

²⁷⁶ Vgl. auch SPITTLER (1970), S. 222 f.

²⁷⁷ Dies gilt auch für das „Anti-Doping-Recht“. Siehe zu diesen Anreizprogrammen Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, 5.

²⁷⁸ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 5.

²⁷⁹ Vgl. zur unterschiedlichen sozialen Kontrolle des Dopings in Frankreich und den USA LÜSCHEN & LÜSCHEN (1998), Struktur des Dopings, S. 263 ff.

tung, verbale Reaktionen, die (bloße) Feststellung des Normbruchs, Tadel und Beschimpfungen, die Entziehung von Privilegien, die Störung der Kooperation bzw. der Ausstoß aus der Gruppe, physische Sanktionen wie etwa Prügel, aber auch besonderes Vertrauen, Ansehen oder ein starker Kontaktwert, wobei vor allem letztere eher an eine Verhaltensbilanz anknüpfen (RÖHL 1987, 204 f.). Daraus wird schon deutlich, dass auch informelle Sanktionen positiv und negativ ausfallen können. Neben informellen Sanktionen, die vom engeren sozialen Umfeld auferlegt werden, erwähnt BENTHAM (1843 [1780], 14 f.) noch natürliche Sanktionen („physical sanctions“) und versteht darunter etwa Gesundheitsschädigungen (vgl. LAMNEK 2008, 97).

Mit den vorangegangenen Ausführungen – insbesondere auch im Hinblick auf Jugendliche und Heranwachsende – wurde bereits angedeutet, dass die Erwartung informeller Sanktionen, insbesondere durch Familie und Freundeskreis, bisweilen eine größere Bedeutung für normkonformes Verhalten zu besitzen scheinen als die erwarteten Konsequenzen der formalen Strafe (vgl. SCHÖCH 1985, 1099; SCHUMANN u.a. 1987, 164).²⁸⁰ Zu fragen ist daher, wie die Verhängung informeller Sanktionen die Wirksamkeit formaler Sanktionen und letztlich die Normbefolgung beeinflusst. Grundsätzlich können formale und informelle Sanktionen sowohl unabhängig voneinander auftreten, als sich auch gegenseitig beeinflussen (vgl. LAMNEK 2007, 237). Die informellen Sanktionen wirken sich nach OPP (1973) und DIEKMANN (1980) sowohl auf den Grad der Informiertheit, auf den Grad der normativen Abweichung und auf den Grad der erwarteten negativen Sanktionen aus als auch auf die Aufklärungsquote und Anzeigenneigung als Variablen zweiter Stufe. OPP (1973, 204) nimmt dabei an, dass eine hohe soziale Stigmatisierung, wobei er darunter vor allem die negative informelle Sanktionierung von Normbrüchen versteht, den Grad der normativen Abweichung vermindern dürfte und so zur Normbefolgung beiträgt. In diesem Sinne förderlich wirken sich derartige informelle Sanktionen auch auf den Grad der erwarteten negativen formalen Sanktionen sowie auf den Grad der Informiertheit aus, indem sie diese erhöhen. Die Wirksamkeit von formalen Sanktionen kann also durch positive informelle Sanktionen bei der Befolgung der Norm bzw. durch negative informelle Sanktionen bei Übertretung verstärkt werden. Dies ist dann zu erwarten, wenn die normative Bindung der sozialen Umwelt an die in Frage stehende Norm recht hoch ist.

Hinzuweisen ist indes auch auf die unerwünschten Nebenwirkungen. Gerade die negativen informellen Sanktionen können als Begleiterscheinungen

²⁸⁰ Vgl. etwa Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 4.

der formalen Strafe mit der Normübertretung einhergehen, womit „deren Wirkung auf schwer kontrollierbare Weise“ (RAISER 2007, 234) verstärkt wird und es so zu einer außerrechtlichen Bestrafung kommt die prinzipiell rechtswidrig ist (ebd.). Dies betont FEELEY (1979), der feststellt „The Process is the Punishment“. Obgleich rechtliche Verfahren nicht als Sanktion gedacht sind, stellen sie für den Betroffenen eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die oft schwerer wiegt, als die eigentliche Verurteilung (vgl. RÖHL 1987, 207). Umso erheblicher ist der Nachteil für denjenigen, der fälschlicherweise verdächtigt bzw. verurteilt wird. Dies kann unter Umständen sogar Auswirkungen auf sein künftiges normrelevantes Verhalten haben, indem er sich so verhält wie er längst etikettiert wird, d.h. Mechanismen der „self-fulfilling prophecy“ wirksam werden (vgl. BECKER 1981). Diese „Stigmatisierungszeremonien“ (BOCK 2008c, 161), die von den Kontrollorganen bewirkt werden, sind als unerwünschte Nebenwirkungen der formalen Strafe bzw. des damit verbundenen Prozesses zu vergegenwärtigen.

Negativ wirken sich informelle Sanktionen auf die Normbefolgung auch aus, wenn mit diesen Normübertretungen belohnt werden und normkonformes Verhalten negativ sanktioniert wird. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Normadressat in spezifische Subkulturen eingebunden ist und daraus ein erhöhter Grad der normativen Abweichung resultiert. So können gesamtgesellschaftlich als abweichend definierte Verhaltensweisen subkulturell konform sein.²⁸¹ Hat sich der Normadressat an ein Umfeld gebunden, indem Normverletzungen positiv bewertet werden, so wird auch dieser gemäß der Theorie der differentiellen Kontakte (SUTHERLAND 1974) eher zu Normbrüchen tendieren. Dabei erlernt dieser Akteur dann Techniken, um die Normverletzungen entsprechend zu rechtfertigen, sog. Neutralisierungstechniken (SYKES & MATZA 1974 [1957]). Die jeweiligen informellen Sanktionen haben eine größere Wirkung auf den Normadressaten, wenn sich dieser mit den so Sanktionierenden identifiziert oder er zumindest deren Funktion innerhalb des betreffenden Subsystems akzeptiert (GLASER 1956).

Aufmerksam zu machen ist in diesem Zusammenhang noch auf etwaige Besonderheiten für die Erzielung normkonformen Verhaltens, welche aus der Einbindung des Individuums in den jeweiligen Beruf resultieren können.²⁸²

²⁸¹ Einen Überblick über die Subkulturtheorien liefert LAMNEK (2007), S. 147-189. Zum Projekt der „positive peer culture“, das diesen Tendenzen entgegenwirken möchte, siehe BOCK (2007), S. 266 ff.

²⁸² Regelmäßig ist der individuelle Akteur hier Mitglied eines korporativen Akteurs. Zu diesem Begriff und zu etwaigen Besonderheiten korporativen Handelns siehe die Ausführungen in Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, I, 2.

Hervorzuheben ist neben berufsspezifischen Gelegenheits- und Kontrollstrukturen und berufstypischen Risikoausprägungen hier insbesondere der innerbetriebliche Konformitätsdruck durch Vorgesetzte und Kollegen (SPIESS 1993, 77). Durch diesen kann der Akteur unter Umständen zur Deckung von und Mitwirkung an branchen- und betriebsüblichen Regelverstößen genötigt werden, wobei fehlende Loyalität negativ sanktioniert wird (ebd.). Auch SASS (1999, 523 ff.) betont die Relevanz der Berufskultur bzw. des Berufsethos als Wirksamkeitsfaktor für die Normbefolgung.²⁸³

2 Der korporative Akteur

Bislang außen vor blieb die Betrachtung der Normbefolgung durch Organisationen und ähnlichen sozialen Gebilden, die hier als korporative Akteure (COLEMAN 1979; VANBERG 1982a) verstanden werden sollen. Zu fragen ist, inwiefern hierbei Besonderheiten zu vergegenwärtigen sind, welche die Normbefolgung dieser Adressaten beeinflussen. Zunächst gilt es, den korporativen Akteur allgemein und als Adressaten der Primärnorm zu betrachten.²⁸⁴ Als Bezeichnung für korporative Akteure ist (in der Soziologie) der Begriff des Verbandes (vgl. TÖNNIES 1959 [1931], 186) ebenso gebräuchlich wie der der (organisierten) Gruppe (vgl. SIMMEL 1958 [1908], 32 ff., 375 ff., 527 ff.), der Organisation (RÖHL 1987, 421) oder der Institution, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Bezeichnungen bisweilen auch recht uneinheitlich verwendet werden (vgl. VANBERG 1982a, 23, 30, 32).²⁸⁵ Mit dem Begriff des korporativen Akteurs sollen *„institutionell geregelte Zusammenschlüsse von Personen [...] [erfasst werden], die als Gruppe so organisiert und mit Institutionen ausgestattet sind, dass sie kollektive Entscheidungen fällen und in bestimmten Handlungskontexten wie Individuen agieren können“* [Hervorhebung im Original, die Verf.], (ABRAHAM & BÜSCHGES 2009, 82; vgl. auch

²⁸³ Siehe dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 2.

²⁸⁴ Erst im Anschluss daran erfolgt eine Auseinandersetzung mit den „Wirksamkeitsfaktoren“ im Hinblick auf die korporativen (und individuellen) Akteure bei der Anwendung und Durchsetzung der Primärnorm, d.h. der Befolgung der Sekundärnormen, siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, III.

²⁸⁵ Insbesondere auf die Doppeldeutigkeit des Institutionen-Begriffs ist hier aufmerksam zu machen (vgl. ETZIONI 1973 [1967], S. 13). Zum einen werden darunter organisierte Gruppen verstanden und zum anderen dient der Begriff als umfassende Bezeichnung für normative Regelungen jeglicher Art, vgl. VANBERG (1982a), S. 32. Vorliegend sollen Institutionen mit dem letzteren Bedeutungsgehalt verbunden werden.

SCHIMANK 2007, 306 f.).²⁸⁶ Der Unterschied von individuellem und korporativem Handeln ist damit strukturell bedingt und liegt im institutionellen Kontext (VANBERG 1982a, 3; RÖHL 1987, 428). Die Handlungsbedingungen korporativer Akteure bilden die Gegebenheiten der sozialen Umwelt, die Eigenschaften der Organisation bzw. des korporativen Akteurs (z.B. Struktur, Ziele) sowie die Eigenschaften und Präferenzen der darin agierenden Individuen und somit das individuelle Handeln (ABRAHAM & BÜSCHGES 2009, 84).²⁸⁷ Mit den Eigenschaften korporativer Akteure, deren Innensteuerung und Behauptung in der Umwelt, beschäftigt sich die Organisationssoziologie. Dabei werden (u.a.) die Merkmale der arbeitsteiligen Struktur, der Rollentrennung und der Informationslenkung als Voraussetzungen korporativer Steuerungsprozesse genannt (vgl. ABRAHAM & BÜSCHGES 2009, 21 f.; SCHROTH 1993, 20). Diese Merkmale sind es auch, die korporative Akteure bei rechtlichen Auseinandersetzungen mit individuellen Akteuren als überlegen erscheinen lassen (RÖHL 1987, 428 f.; RAISER 2007, 306 f.; COLEMAN 1979, 62).²⁸⁸

Als Adressaten von (straf)rechtlichen Handlungsnormen (Primärnormen) spielen korporative gegenüber individuellen Akteuren nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Obgleich sie (inzwischen) zu den wichtigsten Akteuren des Rechtssystems zählen, bildet das Individuum als Träger von Rechten und Pflichten den zentralen Anknüpfungspunkt des Rechtssystems. Diese individuelle Grundkonzeption des Rechts bewirkt die „Organisationsblindheit der Jurisprudenz“ (BLANKENBURG & LENK 1980a, 15; vgl. auch RÖHL 1987,

²⁸⁶ Wie der Prozess der Entscheidungsfindung dabei strukturell gestaltet ist, spielt für die Erfassung eines sozialen Gebildes als korporativer Akteur keine Rolle. VANBERG (1982a), S. 18 f., unterscheidet diesbezüglich zwei Regelungsmuster: das „monokratisch-hierarchische“ Grundmuster und den „genossenschaftlich-demokratischen“ Typ als Grundtypen der Organisation korporativen Handelns. Dagegen unterscheiden LÜDEMANN & OHLEMACHER (2002), S. 96, kollektive und korporative Akteure, wobei letztere „eine spezielle Art kollektiver Akteure“ seien, „deren Besonderheit darin besteht, dass sie ein Entscheidungszentrum [...] und einen Sprecher [...] haben.“ (ebd.).

²⁸⁷ Siehe zur Unternehmenskultur von Sportorganisationen Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 2.

²⁸⁸ RÖHL (1987), S. 428, nennt diesbezüglich fünf Strukturmerkmale: „(1) Spezialisierung durch den Organisationszweck und innere Arbeitsteilung, (2) instrumentell-rationale Bedürfnis- und Motivationsstrukturen, (3) Förmlichkeit und Affinität zum Recht, (4) Unpersönlichkeit und die daraus folgende Undurchschaubarkeit, (5) Ansammlung überlegener materieller Ressourcen.“ Er weist darauf hin, dass diese fünf Strukturmerkmale zusammen wirken und sich soweit ergänzen und verstärken, dass bei rechtlichen Auseinandersetzungen Organisationen dem Einzelmenschen als Akteure prinzipiell überlegen seien (ebd., S. 430). Zu den Auswirkungen dieser Differenz im rechtlichen Kontext siehe RÖHL (1987), S. 500 ff.

427 f.). Dabei werden korporative Akteure unter bestimmten Voraussetzungen (dazu RÖHL & RÖHL 2008, 467 f.) als juristische Personen erfasst (COLEMAN 1979, 61; LÜDEMANN & OHLEMACHER 2002, 96). Als solche sind sie, wie der individuelle Akteur (natürliche Person), Träger von Rechten und Pflichten und diesen damit grundsätzlich gleichgestellt (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG). Indes ist zu bemerken, dass sie strafrechtlich nicht im gleichen Maß in der Verantwortung stehen.²⁸⁹ Vielmehr können sie dort vor allem wegen Ordnungswidrigkeiten zur Verantwortung gezogen werden (vgl. KIRCH-HEIM 2007, 36).²⁹⁰ Dies erscheint wegen der zu beobachtenden Zunahme von Unternehmenskriminalität (ebd., 15 m.w.N.) und der allgemein großen Bedeutung korporativer Akteure in der Gesellschaft äußerst problematisch. Auch die Sanktionierung von Sportverbänden erweist sich – nicht nur im Rahmen der Dopingbekämpfung – als unzureichend.²⁹¹ Betrachtet man sich die Unternehmenskultur dieser korporativen Akteure, so liegt es schon deshalb nahe, hier ein verstärktes Tätigwerden zu fordern, wenn das Verhalten im Sinne der offiziellen Zielstellung gesteuert werden soll. Dabei spielt freilich die Art und Ausgestaltung der Sanktionen wiederum eine entscheidende Rolle.

Mit der Beeinflussung des Verhaltens korporativer Akteure sind einige Schwierigkeiten verbunden. Dass hier Normbefehle an die individuellen Akteure als Mitglieder von Organisationen nicht ausreichend sind, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass korporative Akteure eigenständige Einheiten darstellen, deren Verhalten nicht lediglich aus der Summe der Individualverhaltensweisen der Mitglieder resultiert. Insofern sind derartige Verhaltens- bzw. Befehlsnormen an die jeweiligen korporativen Akteure zu richten, wenn sie ihrer Zielsetzung entsprechend das Verhalten dieser Akteure lenken wollen (SCHROTH 1993, 20; GESER 1989, 211 f.). Dabei mutmaßt RÖHL (1987), dass sich korporative Akteure aufgrund ihrer spezifischen Handlungsbedingungen, insbesondere ihrer Affinität zum Recht, „leichter durch Rechtsnormen lenken lassen als Individuen“ (ebd., 430), was freilich im Widerspruch zu den meisten institutionenökonomischen Ansätzen steht, insoweit diese auf systemische Effekte rekurren.

²⁸⁹ Vgl. zur derzeitigen Rechtslage KIRCH-HEIM (2007), Sanktionen, S. 36, 232. Er beurteilt diese als inkohärent und strukturell defizitär.

²⁹⁰ Zur Kritik siehe BLANKENBURG & LENK (1980a), S. 15: „Man kann ihre Organisationsblindheit wohl kaum deutlicher ausdrücken als durch die Konstruktion von „juristischen Personen“, die zwar im strafrechtlichen Sinn nicht schuldfähig, aber im privatrechtlichen Recht Träger von subjektiven und objektiven Rechten und Pflichten sein können.“; vgl. auch RÖHL (1987), S. 428.

²⁹¹ Siehe für die Dopingbekämpfung ausführlich Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III.

Der (weiteren) Frage, welche Bedingungen dann erfüllt sein müssen, um die korporativen Akteure zur Normbefolgung zu bewegen, wurde bislang in der Rechtssoziologie und Rechtswirksamkeitsforschung – soweit ersichtlich – noch unzureichend nachgegangen.²⁹² Die Antworten zeigen sich bisweilen widersprüchlich und versacken nicht selten in der allgemeinen Feststellung, dass die „organisationsbedingten Gesetzmäßigkeiten rechtsrelevanten Verhaltens“ (BLANKENBURG & LENK 1980a, 15) zu berücksichtigen sind, da korporative Akteure als Adressaten von Rechtsnormen „anders reagieren als Einzelmenschen“ (RÖHL 1987, 429).²⁹³

KAGAN & SCHOLZ (1980) nennen drei Gründe für abweichendes Verhalten von korporativen Akteuren, speziell Wirtschaftsunternehmen: An erster Stelle wird das wirtschaftliche Kalkül hervorgehoben. Weiterhin werden eine grundsätzliche Ablehnung und die Unkenntnis als Abweichungsgründe erwähnt. Die Steuerung des Verhaltens der korporativen Akteure sei nun von diesen Gründen abhängig zu machen, so dass insofern drei Varianten in Betracht kommen: (1) Abschreckung, (2) Verhandlung und (3) Aufklärung. Beschränkt man sich nun auf nur jeweils eine Steuerungsmöglichkeit, so wirke sich dies negativ auf das normkonforme Verhalten aus, wenn die Abweichung aus einem anderen Grund erfolgte als mit der Wahl der Steuerungsvariante angenommen.²⁹⁴ Förderlich für normkonformes Verhalten sei ein flexibles Vorgehen, welches sich an den jeweiligen Nichteinhaltungsgründen orientiert (ebd., 356 ff.). Wie KAGAN & SCHOLZ (1980) erwähnen auch BLANKENBURG & LENK (1980a, 14) die ungenügende Kenntnis über rechtliche Normen als Grund für das abweichende Verhalten und folgern daraus, dass man den korporativen Akteuren nicht lediglich rationales Verhalten unterstellen darf, sondern vielmehr „deren Unvollkommenheit und Irrationalitäten in Rechnung stellen“ muss (ebd., 15). Überwiegend wird der korporative Akteur jedoch als rundherum rational handelnd gesehen, der sehr scharf auf ökonomische Vor- und Nachteile reagiert (RÖHL 1987, 429).

²⁹² In einschlägigen Lehrbüchern und Abhandlungen ist zu diesem Thema – im Vergleich zur Frage nach der Normbefolgung durch individuelle Akteure – wenig zu finden.

²⁹³ So hebt HUCK (1980), S. 84, hervor, dass, im Gegensatz zu Individuen, bei Organisationen als künstlich geschaffene soziale Gebilde eine Internalisierung von Rechtsnormen nicht erwartet werden könne. Eine Selbstbindung könne allenfalls dann zu erwarten sein, wenn die Regulierung der Organisationsziele nicht restringiert werde, sondern vielmehr gefördert.

²⁹⁴ Zu den negativen Konsequenzen falscher Anreize insgesamt OLSON (1968 [1965]), Die Logik kollektiven Handelns. Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen, Tübingen.

Damit gerät zumeist allein der Abschreckungseffekt aufgrund von Straffurcht im Hinblick auf die Möglichkeiten der Gewährleistung normkonformen Handelns durch korporative Akteure in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Entscheidend wird es hierfür auf die Ausgestaltung der Sanktionen ankommen und auf die unmittelbare Adressierung an den korporativen Akteur. Fraglich erscheint die abschreckende Wirkung von Sanktionen gegenüber Mitarbeitern bzw. individuellen Mitgliedern korporativer Akteure und die mit dieser Sanktion erhoffte Wirkung, den deliktischen Gewinn des abweichend handelnden korporativen Akteurs zumindest reduzieren zu können. Den „herkömmlichen Individualsanktionen“, die nicht im Verhältnis zum wirtschaftlichen Gewicht des korporativen Akteurs stehen, wird dabei keine ausreichende Präventionswirkung gegenüber korporativen Akteuren zugeschrieben, so dass bestimmte Normverletzungen für diese weiterhin lohnend erscheinen (SCHROTH 1993, 5f.).²⁹⁵ Im Hinblick auf das Sanktionskalkül können wohl ähnliche Überlegungen angestellt werden wie bei den individuellen Akteuren. So sei vor allem eher mit einer Normbefolgung zu rechnen, wenn entsprechende Überwachungsinstanzen vorhanden sind, die eine hohe Kontrolldichte gewährleisten können (vgl. BLANKENBURG & LENK 1980b, 350).

Empirische Untersuchungen zur abschreckenden Wirkung von formellen negativen Sanktionen gegenüber korporativen Akteuren wurden von BRAITHWAITE & MAKKAI (1991) und PATERNOSTER & SIMPSON (1996) durchgeführt. Aus den Ergebnissen wird gefolgert, dass die Akteure ihr Handeln von einer Kosten-Nutzen-Analyse abhängig machen, wobei der individuelle Nutzen (innerbetriebliche Aufstiegschancen, Gehaltserhöhungen, soziale Wertschätzung durch Kollegen etc.) sowie der Nutzen für den korporativen Akteur (Einsparungen aufgrund der Deliktsbegehung, Ruf des Unternehmens, Steigerung des Unternehmensgewinns, Verminderung von Wettbewerbsnachteilen auf dem Markt etc.) in die Überlegungen einbezogen werden.²⁹⁶ Auf der Kostenseite finden im Hinblick auf den korporativen Akteur etwaige formelle

²⁹⁵ Zu diesem Problem auch OTT (1972), der Beispiele für die Wirkungslosigkeit von individualbezogenen Sanktionen bei Übertretung organisationsbezogener Rechtsnormen liefert: „es führt schließlich zu so konsequenten und zugleich absurden Erscheinungen wie der, daß Geldstrafen für verbotene Preisabsprachen als Betriebsausgaben in der Preisgestaltung wieder zutage treten oder wie dem »sit-in-Direktor«, den sich amerikanische Unternehmenskorporationen eigens dazu in den board holen, damit er etwaige Gefängnisstrafen für das Unternehmen absitze“ (ebd., S. 357). Insofern sind auch die Möglichkeiten der Organisationen in Rechnung zu stellen, die Macht des Rechts zu neutralisieren, vgl. dazu EVAN (1980).

²⁹⁶ Zunächst vermutete Unterschiede im Abschreckungseffekt aufgrund des Prinzipal-Agent-Problems konnten in der Untersuchung von BRAITHWAITE & MAKKAI (1991) nicht bestätigt werden.

Sanktionen diesem gegenüber Berücksichtigung. Darüber hinaus werden die individuellen Kosten abgewogen, die sich aus informellen Sanktionen (Verlust sozialer Wertschätzung, schlechtes Gewissen etc.) und zivil- und strafrechtlichen formellen Sanktionen gegenüber der natürlichen Person ergeben.²⁹⁷ PATERNOSTER & SIMPSON (1996) kommen dabei zu dem Ergebnis, dass die moralische Bewertung des Delikts die stärksten Effekte für normkonformes Verhalten aufweist, so dass Investitionen in eine Unternehmensethik lohnend erscheinen. Die moralische Bewertung verändere sowohl den Effekt instrumenteller Anreize bzw. Sanktionen, als auch – unabhängig davon – die Verhaltensintention insgesamt (vgl. LÜDEMANN & OHLEMACHER 2002, 108). GESER (1989, 211) betont in diesem Zusammenhang, dass „Organisationen im Vergleich zu Individuen über eine ungleich höhere, vor allem aber auch viel besser steuerbare Moralfähigkeit“ (ebd.) verfügen würden.²⁹⁸ Hierbei wird bisweilen auch von „governance“ gesprochen²⁹⁹, wobei „corporate governance“ nicht nur eine Orientierung an gesetzlichen Vorgaben fordert, sondern vielmehr auch auf die Entwicklung und Einhaltung von „Grundsätzen guter Unternehmensführung“ gerichtet ist (RÖHL & RÖHL 2008, 259).

Insgesamt bleibt (lediglich) festzuhalten, dass etwaige Besonderheiten bei der Normbefolgung durch korporative Akteure zum einen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Norm und Sanktion und zum anderen im Hinblick auf das Gefüge der Handlungsbedingungen der korporativen Akteure zu berücksichtigen sind. EVAN (1980) nennt sieben Bedingungen³⁰⁰, unter denen das Recht

²⁹⁷ Nicht berücksichtigt wurde in der Untersuchung von BRAITHWAITE & MAKKAI (1991) der mögliche Nutzen der Normverletzung für die Organisation und den individuellen Akteur.

²⁹⁸ Dies versucht er mit folgenden Argumenten zu untermauern: Zum einen seien Organisationen als Adressaten normativer Erwartungen aufgrund ihres erhöhten Grades an Selbstverantwortlichkeit für eigene Handlungen besser als individuelle Akteure geeignet (GESER 1989, 214). Zum Zweiten zeige sich die moralische Überlegenheit korporativer Akteure in der Autonomie bei der Beschaffung von Handlungsmotivationen (ebd., 215). Weiterhin könne den korporativen Akteuren eher zugemutet werden, die ethische Verantwortung für komplexe aktive Handlungsvollzüge zu übernehmen (ebd., 216). Zudem besäßen sie eine höhere Fähigkeit zu verantwortungsethischem Handeln, weil ihnen die Ausstattung mit dem nötigen Wissen und entsprechenden Qualifikationen technischer und kognitiver Art eher zugemutet werden kann als individuellen Akteuren (ebd., 217). Schließlich würden sie über die Fähigkeit verfügen, die von ihnen anzuwendenden Normen selbst mitzugestalten und diskursiv zu begründen bzw. zu legitimieren (ebd., S. 218).

²⁹⁹ RÖHL & RÖHL (2008), S. 259: „Was für das Individuum die Moral [...], ist für Kollektive aller Art Governance.“

³⁰⁰ “1. Interactions between organizations [...] influence the enactment, interpretation and administration of a law. [...] 2. A law, in its very formulation as well as in its implementation, can inadvertently limit its own efficacy. [...] 3. The organizational design of an administrative

das Verhalten von Organisationen zu steuern vermag, wobei auch er hervorhebt, dass „in sum, organizational factors, within and without a legal system, affect the efficacy of a law“ (ebd., 385). Die Eigenschaften der Organisation sowie das Zusammenspiel der Handlungsfaktoren auf der Makro-, Meso- und Mikroebene, die das korporative Handeln erst formen, sind jedenfalls für eine Analyse der Wirksamkeitsfaktoren bedeutsam. Im Hinblick auf die perzipierte Zielrelevanz scheint das Zusammenspiel von individuellen und kollektiven Zielen beachtlich und die sich daraus ergebenden Probleme.

3 Der Einfluss der symbolischen Gesetzgebung auf die Normbefolgung

Mit der symbolischen Gesetzgebung wird die Hoffnung verbunden, (zumindest) Vertrauen in die Gegenwart, in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung schaffen zu können und damit, wie die positive Generalprävention, die Akzeptanz der Normadressaten zu bewirken.³⁰¹ Fraglich ist, unter welchen Bedingungen die symbolische Gesetzgebung die Wirksamkeitschancen in positiver Hinsicht zu beeinflussen vermag, da gerade auch die Tätigkeit und die Kompetenz des Rechtsstabs bzw. die Wahrnehmung dessen als Wirksamkeitsfaktor für die Normbefolgung der Adressaten der Primärnorm fungiert.³⁰² Das zu bewirkende Vertrauen der Rechtsadressaten basiert bei der symbolischen Gesetzgebung in erster Linie auf einer Täuschung (VOB 1989, 182; DÜNKEL 2002, 110 f.).³⁰³ Daher wird es entscheidend darauf ankommen, wie

agency can have the unanticipated effect of limiting its efficacy. [...] 4. Interorganizational dependency can unanticipatedly limit the effectiveness of a law. [...] 5. [...] to the extent that a law fails to equalize the power of organizational contestants [...] the actual interpretation and administration of a law is influenced by the asymmetry of organizational power. 6. If the power imbalance of organizational contestants directly or indirectly influences the interpretation and administration of a law, then it further tends to impair the efficacy of the law. 7. As the efficacy of a law diminishes, there is a tendency for the weaker organizational adversary to have recourse to *political* rather than *legal* [Hervorhebung im Original, die Verf.] remedies.”, EVAN (1980), S. 384 f.

³⁰¹ Sie scheint beispielsweise im Umweltrecht nicht selten anzutreffen zu sein (NEWIG 2003). Zur symbolischen Funktion des Rechts siehe bereits Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, I, 2, e). Nach NOLL (1972), S. 263, erfolgt die symbolische Gesetzgebung allein deshalb, weil „der Gesetzgeber durch den legislativen Akt häufig nur sich selbst entlasten, vom politischen Druck, der hinter einem legislativen Postulat steht, befreien, die Sache erledigen, vom Tisch haben will, gleichgültig, ob und welche Wirkung der Gesetzgebungsakt zeitigen wird.“

³⁰² Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5.

³⁰³ LUHMANN (1968a), S. 30, betont, dass Vertrauen eigentlich immer auf einer Täuschung beruht. Er meint damit, dass eigentlich nie so viele Informationen gegeben sind, um „erfolgssicher handeln zu können“ und Vertrauen zu verifizieren (ebd.).

die Aufrechterhaltung dieser Täuschung gelingt und der Glaube an die instrumentelle Wirkung der Gesetze und das Vertrauen in die Rechtspflege bewahrt werden kann.

Damit steht die Akzeptanz aber von Beginn an auf wackeligen Beinen, steht doch stets zu befürchten, dass die unzureichende Fähigkeit und Bereitschaft des Rechtsstabs, die Normen auch anzuwenden und durchzusetzen, von den Adressaten der Primärnorm aufgedeckt wird. Insofern würde sich hier ein erhöhter Grad der Informiertheit negativ auswirken.³⁰⁴ Allenfalls ein ausgeprägter Legalitätsglaube, die „Benevolenz der Beherrschten“ (HELPER 1965, 104), könnte diesen negativen Effekt des Informiertseins möglicherweise abmildern. Dass ein solcher Glaube im Hinblick auf die Akteure des Sports gegeben sein könnte, legt jedenfalls eine Befragung von VIEWEG (1998) nahe, der unter anderem feststellt, dass die Dopingliste nicht hinterfragt wird. 90 Prozent der Befragten (Athleten, Trainer, Funktionäre) fordern eine Bestrafung allein deshalb, weil die entdeckte Substanz auf der Dopingliste steht, auch wenn diese tatsächlich nicht leistungssteigernd wirkt (ebd., 123). Fraglich ist allerdings die Aussagekraft der Befragung. Zum einen werden die Ergebnisse der Befragung nicht nach den verschiedenen Akteursgruppen differenziert. Zum anderen bleibt offen, wieviel tatsächlich Betroffene, also Akteure, denen bereits ein Verstoß gegen die Dopingbestimmungen vorgeworfen wurde, von der Untersuchung erfasst wurden.

Insgesamt sind die Möglichkeiten, durch eine symbolische Gesetzgebung die Wirksamkeitschancen in positiver Hinsicht zu beeinflussen, eher kritisch zu betrachten. Vielmehr ist ein negativer Einfluss auf die Normbefolgung durch die Adressaten der Primärnorm zu erwarten, da bei Bekanntwerden der Täuschung die Wahrnehmung der Kompetenz des Rechtsstabs sinken kann. Zudem birgt ein bewusst symbolisches Tätigwerden des Gesetzgebers beachtliche Legitimitätsprobleme (FUNCKE-AUFFERMANN 2007, 54). Freilich ist die Erkennbarkeit einer solchen berechnenden Entscheidung des Gesetzgebers erheblich eingeschränkt. Hierzu sind der politische Hintergrund, die Gesetzesentwicklung (ebd., 53) und die Steuerungsvorgänge in der Implementationsphase (MAYNTZ 1977, 57) genauer in den Blick zu nehmen.

Jedenfalls sind Investitionen in eine rein symbolische Gesetzgebung weniger lohnend, wenn mit ihr auch dem offiziell proklamierten Ziel durch die Schaffung von Vertrauen und Akzeptanz näher gekommen werden soll.

³⁰⁴ Zur Ambivalenz des „Grads der Informiertheit“ als Wirksamkeitsfaktor, siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5.

III Zur „Normbefolgung“ durch die Adressaten der Sekundärnormen

Die „Normbefolgung“ durch die Adressaten der Sekundärnormen zeigt sich in der Anwendung und Durchsetzung der Primärnorm.³⁰⁵ Mit dieser Frage beschäftigt sich insbesondere die Implementationsforschung, die sich insgesamt mit der Umsetzung politischer Programme in die Wirklichkeit befasst.³⁰⁶ Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zwischen „die Normen und die individuellen Endadressaten [...] eine Vielzahl intermediärer Implementations- und Sanktionsinstanzen“ (RÖHL 1999, 419) treten, die einen erheblichen Einfluss auf die Wirksamkeitschance haben.³⁰⁷

Mit diesem analytischen Gerüst können die Kriterien herausgearbeitet werden, die eine erfolversprechende Umsetzung der (Rechts)Norm bzw. der damit verbundenen Zielvorgaben gestattet. Insofern gilt es, die für die „Normbefolgung“ durch die Adressaten der Sekundärnormen relevanten Kriterien zu ermitteln, wobei auch die Konsequenzen im Fall der „Nichtbefolgung“ für diese Adressaten zu hinterfragen sind (2). Zuvor sollen die verschiedenen Arten von Sekundärnormen und Adressaten dargestellt werden (1).

1 Sekundärnormen und deren Adressaten

Die Sekundärnormen wurden eingangs als „Anwendungs-, Sanktions-, Reaktions- oder Entscheidungsnormen bezeichnet.“³⁰⁸ Hier soll eine nähere Ausdifferenzierung erfolgen, welche auch auf die Kriterien der Unterscheidung der Adressaten der Sekundärnormen und deren Aufgaben hinweist.

a) Arten von Sekundärnormen

Die Sekundärnormen dienen der Durchsetzung und Einhaltung der primären Verhaltensnorm. Sie geben ihren Adressaten auf, unter bestimmten Voraussetzungen eine bestimmte Entscheidung zu treffen oder eine Handlung zu vollziehen, das heißt auch, im Fall der Übertretung der primären Norm einzuschreiten. Hierfür sind (weitere) Regeln erforderlich, die den Rahmen und die

³⁰⁵ Vgl. Teil 1, Kapitel 1, § 2, C, II, 1.

³⁰⁶ Dazu bereits Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, I, 1, b).

³⁰⁷ Im Hinblick auf die Rolle der rechtsetzenden, normausfüllenden und rechtsanwendenden Instanzen erklärte einst FRIDO WAGENER, dass „auf dem Wege vom gesetzgeberischen Input bis zur Rechtsanwendung, bis zur Ausführung vor Ort - Recht und Gerechtigkeit versickerten“, zitiert nach HELMRICH (2000), S. 471.

³⁰⁸ Siehe Teil 1, Kapitel 1, § 2, C, II, 1.

Bedingungen der Normanwendung und -durchsetzung vorgeben. Diese werden innerhalb der Implementationsforschung auch als Implementationsregeln bezeichnet und umfassen sowohl verfahrensrechtliche Regeln (z.B. Beweislastregeln), institutionelle Rahmenbedingungen (z.B. Bestimmung der Vollzugsinstanzen, Vollzugsbudget) als auch „zusätzliche Rechtsnormen zur Durchsetzung der Regulierungsregel“ (JOST 1998, 61). Die Kompetenz-, Organisations- und Verfahrensregeln enthalten selbst keine Imperative, sondern zeigen sich als „unselbständige Bestandteile von Befehlsnormen“ (RÖHL & RÖHL 2008, 233).³⁰⁹ In diesem Sinne enthalten *Kompetenzregeln* als Ermächtigungsnormen das Gebot, dem Gebot eines anderen zu folgen (ebd., 237). Sie ermächtigen eine bestimmte Person bzw. Instanz nachrangige Rechtsnormen zu setzen bzw. diese Ermächtigung zu delegieren (ebd.). Hierzu sind wiederum bestimmte *Organisations- und Verfahrensregeln* erforderlich. Sie bilden das statische und dynamische Element der Kompetenz. Erstgenannte schaffen erst ein „berechtigungs-fähiges Objekt, das heißt ein Rechtssubjekt“ (ebd., 238) und beschreiben so die jeweilige organisationale Struktur. Die Verfahrensnormen regeln den „Weg zur Entscheidung“ (ebd., 239), wobei die Entscheidung ein gerichtliches Urteil, ein Gesetzesbeschluss oder rechtsgeschäftlicher Art sein kann. RÖHL (1987, 208) bezeichnet diese Kompetenz-, Organisations- und Verfahrensregeln auch als „Sanktionsnormen im weiteren Sinne.“

Der für die Sekundärnorm häufig synonym verwendete Begriff der Sanktionsnorm deutet schon an, dass im Mittelpunkt der rechtlichen Bemühungen „regulative Programme“ stehen,³¹⁰ die mit Geboten und Verboten versuchen, das Verhalten der Adressaten direkt zu beeinflussen (vgl. SCHNEIDER & JANNING 2006, 60).³¹¹ Erforderlich dafür ist unter anderem die Bereitstellung spezifischer Kontroll- und Sanktionsinstanzen sowie Verfahren, so dass sich die Präzisierung der Sekundärnormen in Abhängigkeit von den verschiedenen Programmtypen gestaltet.

³⁰⁹ ROBLES (1987) bezeichnet diese Regeln als technische Regeln. Vgl. Teil 1, Kapitel 1, § 2, B.

³¹⁰ Innerhalb der Implementationsforschung werden folgende „Programme“ unterschieden: (1) regulative Programme (z.B. Ge- und Verbote), (2) Anreizprogramme (z.B. Belohnungen), (3) Leistungsprogramme (z.B. Transferleistungen), (4) persuasive Programme (z.B. Aufklärung) und (5) prozedurale Programme (z.B. Emmissionszertifikate). Vgl. MAYNTZ (1980), S. 243 f. Diese Unterscheidung wird in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III aufgegriffen.

³¹¹ Freilich können neben diesen regulativen Programmen auch andere Programme, z.B. Anreiz- oder persuasive Programme als flankierende Maßnahmen eingesetzt werden. Diese können die Wirkung des regulativen Programms ergänzen oder unterstützen, vgl. MAYNTZ (1983), S. 55.

b) Korporative Akteure als Adressaten der Sekundärnormen

Die Sekundärnormen richten sich in erster Linie an *korporative Akteure*, d.h. an bestimmte Vollzugs- bzw. Durchführungsinstanzen (vgl. auch ROBLES 1987, 148). Insofern finden die individuellen Akteure allein mittelbar als Mitglieder oder Mitarbeiter dieser Instanzen Beachtung.³¹²

Zu den Vollzugs- bzw. Durchführungsinstanzen zählen sowohl Verfolgungs- und Ermittlungseinrichtungen, als auch die Gerichtsbarkeit als Erzwingungsinstanz (vgl. MAYNTZ 1977, 62; JOST 1998, 63). Sie sind für die Kontrolle des Verhaltens der Adressaten der Primärnorm und (bei regulativen Programmen) für die Ahndung von Normverstößen zuständig. Hier ist zu differenzieren, ob es sich bei diesen Instanzen um *staatliche oder private Einrichtungen* handelt. Diese Unterscheidung wirkt sich auf die Beschaffenheit der Implementationsstruktur, auf die Akteurskonstellationen und damit auf die Wirksamkeitsbedingungen des jeweiligen (politischen) Programms aus.³¹³ So bemerkt etwa JOST (1998, 45) aus ökonomischer Sicht, dass im Falle einer behördlichen Vollzugsinstanz eher davon ausgegangen werde, dass „ihre Interessen mit der Zielsetzung des sozialen Planers übereinstimmen“ (ebd.; vgl. auch BLANKENBURG & LENK 1980a, 12; ROTTLEUTHNER 1999, 46)³¹⁴, während private Vollzugsinstanzen nur dann an einem Vollzug interessiert seien, „wenn die erwarteten Einnahmen aus den Sanktionen zumindest ihre Vollzugskosten decken“ (JOST 1998, 46). Letztere unterscheiden sich auch im Hinblick auf ihre Marktform, d.h. Konkurrenz der Vollzugsinstanzen oder Vorhandensein eines Vollzugsmonopols (ebd.).

Im Zusammenhang mit den *staatlichen Vollzugsinstanzen* ist zumeist auch von dem Rechtsstab die Rede, womit im Sinne der (älteren) Lehre von der Gewaltenteilung die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtsprechung erfasst, indes auch klar auseinander gehalten werden (vgl. REHBINDER 2007, 125).³¹⁵ Dieses normative Modell findet in der Rechtspraxis keine

³¹² Siehe zum Handlungsgefüge Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 2 und insgesamt zu den individuellen und korporativen Akteuren als Adressaten der Primärnorm Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, II.

³¹³ Bürokratie- und Organisationstheorie weisen seit Max Weber darauf hin, dass die Rechtsanwendung und -durchsetzung (auch) den Verhaltensgesetzmäßigkeiten der Form ihrer Organisation unterliegt, so BLANKENBURG & LENK (1980a), S. 11.

³¹⁴ Zu diesem Vorurteil, das bisweilen dazu führt, dass das Verhalten der Durchführungsinstanzen nicht problematisiert wird, vgl. HELFER (1965), S. 98 ff. ROTTLEUTHNER (1999), S. 46, nennt als Gründe für diese Annahme die Sozialisation und das Berufsethos des Rechtsstabs.

³¹⁵ ROTTLEUTHNER (1981), S. 117, unterscheidet zwischen Gesetzgebung und Rechtsstab, wobei er zu verstehen gibt, dass seine Differenzierung lediglich eine analytische sei und sich eine solche tatsächlich nicht (mehr) finden lässt.

derartige Entsprechung. Vielmehr kommt es dort zu einer Vermischung von administrativen und politischen Funktionen, so dass die Verwaltung nicht nur als Exekutive, sondern bisweilen auch bei der Rechtsbildung in Erscheinung tritt (NOLL 1973, 48; ROTTLEUTHNER 1981, 117; ÖHLINGER 1982b, 41; KARPEN 1989, 30; REHBINDER 2007, 151).³¹⁶ Durch Prozesse der Kompetenzverschiebung, -konkurrenz und -anmaßung (ROTTLEUTHNER 1981, 118) liegen die rechtssetzenden, rechtsanwendenden und normausfüllenden Instanzen (RÖHL 1999, 420) eng beieinander.

Insgesamt ergeben sich bei der Durchführung von politischen Programmen bzw. bei der Rechtsanwendung und -durchsetzung *vielfältige Verflechtungen*. Die Akteure stellen durch formale und informale Beziehungen ein „loses, zuweilen dicht geflochtenes Netzwerk“ der Organisationen her (BLANKENBURG & LENK 1980a, 18). Im Gegensatz zu der allgemeinen Bürokratie- und Organisationstheorie, bemüht sich die Implementationsforschung daher vor allem auch um die Erfassung dieser, über die einzelnen Organisationsstrukturen und -kompetenzen hinausgehenden, netzwerkartigen Verschlingungen (ebd.).³¹⁷

2 Kriterien für die „Normbefolgung“ durch die Adressaten der Sekundärnormen

Die Wirksamkeitskriterien für die „Normbefolgung“ durch die Adressaten der Sekundärnormen können – in Anlehnung an SCHNEIDER & JANNING (2006, 59) – in zwei übergeordnete Faktorenkomplexe zusammengefasst werden, wobei deren Beziehung ebenfalls für die „Normbefolgung“ relevant ist (vgl. BLANKENBURG & LENK 1980a, 12). Dies sind zum einen die Akteurskonstellationen des Implementationszusammenhangs und zum anderen die Erfordernisse, die sich aus den Merkmalen und Eigenschaften des jeweiligen Handlungs- bzw. Regelungsprogramms ergeben,³¹⁸ wobei sich freilich auch Überschneidungen nicht vermeiden lassen.³¹⁹ Zu berücksichtigen sind dabei die Anwendungs- bzw. Durchsetzungsfähigkeit und -bereitschaft (REHBINDER 2007, 157).

³¹⁶ Das erfahrungswissenschaftliche Modell der Verwaltung spricht von „politischer Verwaltung“ und begreift diese als maßgeblichen Akteur im politischen Entscheidungsprozess (REHBINDER 2007), S. 151.

³¹⁷ Vgl. auch Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, III, 2, a).

³¹⁸ Zu diesem Begriff siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, I, 1, b).

³¹⁹ Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern skizziert die Parameter, die in der Literatur als zentral diskutiert werden.

Grundsätzlich ist wiederum zu bemerken, dass sich die Einhaltung der Sekundärnormen durch die jeweiligen Adressaten, die Passivität von Vollzugsinstanzen, Unterlassungen oder „strukturelles Nicht-Entscheiden“ bisweilen nicht ohne weiteres beobachten lassen, womit Schwierigkeiten für empirische Untersuchungen verbunden sind.³²⁰ Dies vor allem dann, wenn den Akteuren ein Ermessensspielraum zukommt oder Generalklauseln angewendet werden sollen (BLANKENBURG 1986, 111).³²¹ Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine isolierte Betrachtung einzelner Faktoren die Wirkkomplexität nicht angemessen wiederzugeben vermag. Vielmehr zeigen sich die Probleme und Zwänge oft erst im Zusammenspiel mehrerer Faktoren (vgl. MAYNTZ 1977, 66). Dies ist bei der Analyse der Wirksamkeitsbedingungen stets zu vergegenwärtigen.

a) Merkmale und Eigenschaften des Regelungsprogramms

Die Normbefolgung durch die Adressaten der Sekundärnormen kann zunächst durch die Merkmale und Eigenschaften des jeweiligen Regelungsprogramms beeinflusst sein. Insofern sind verschiedene Programmtypen zu unterscheiden, die jeweils unterschiedliche Anforderungen an die „Implementeure“ stellen.³²²

Die regulativen Programme sind etwa mit einem hohen Kontroll- und Sanktionsaufwand verbunden und erfordern hohe Befolgungskosten. Damit stellen die

- jeweiligen personellen, technischen, finanziellen und arbeitsmäßigen Kapazitäten der Durchführungsinstanzen (vgl. MAYNTZ 1983, 63 f.; 1984, 16; HOF 1996, 416; KAISER 1996, 232; REHBINDER 2007, 155)

einen Indikator für die Befolgungswahrscheinlichkeit der Adressaten der Sekundärnormen dar.³²³ Auf die grundsätzlich begrenzte Steigerungsfähigkeit

³²⁰ Zu weiteren Methodenproblemen der Implementationsforschung siehe HUCKE & WOLLMANN (1980), S. 216 ff.

³²¹ Vgl. zu einer Untersuchung der „Befolgung“ von prozessrechtlichen Vorschriften durch Richter BLANKENBURG (1979), *Wirksamkeit*, S. 216 ff. Er kommt zu dem Ergebnis, dass weder anhand der Größe der Gerichte noch anhand der weiteren Organisationsmerkmale erklärt werden kann, nach welchem Verfahren Richter Prozesse führen (ebd.), S. 218.

³²² Zur Wahl der Regelungsinstrumente siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, IV, 1.

³²³ Vgl. dazu auch die Untersuchungen von EPPLE & VISSCHER (1984), *Environmental Pollution*, S. 29 ff. und MAGAT & VISCUSI (1990), *Effectiveness*, S. 331 ff. Diese Untersuchungen zeigen im Zusammenhang mit dem Umweltrecht, dass die Sanktionswahrscheinlichkeit und Sanktionshöhe bei Gesetzesverstößen von dem Vollzugsbudget der Behörden abhängen.

dieser Kapazitäten der Vollzugs- und Sanktionsinstanzen des Strafrechts weist DÜNKEL (2002, 115) hin. Auch MAYNTZ (1977, 61) betont die praktischen Grenzen des Ausbaus der für regulative Programme notwendigen Instrumentarien, die zumeist schon erreicht sind, „ehe die Dunkelziffer der Normübertretung minimal und damit das Übertretungsrisiko maximal wird“ (ebd.). Zudem können die erforderlichen Kontrollen und die damit verbundene Sammlung und Verarbeitung der Kontrolldaten zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen, der weitere Vollzugstätigkeiten und Aufgaben der jeweiligen Instanz behindert (MAYNTZ 1983, 57 f.; vgl. auch JOST 1998, 58). Die Schwierigkeiten bei der Sanktionierung fördern die „Neigung der Vollzugsbehörden, die Normbefolgung [der Primäradressaten] nicht um jeden Preis mit den ihnen zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln durchzusetzen (ebd., 68).³²⁴ Daneben weist die

- **Regelungsdichte**

auf die Chancen der tatsächlichen Normbefolgung der Durchführungsinstanzen hin, da eine „Regelungsflut“ zu einem Vollzugsopportunismus führen kann (LANGE 1980, 273 f.; MAYNTZ 1983, 71 f.).³²⁵ Die Regelungsdichte kann unter Umständen auch Regelungswidersprüche bedingen und insofern zu einer Rechtsunsicherheit führen, die die Rechtsanwendung behindert, indem sie Passivität fördert (LÜBBE-WOLFF 1993, 389 f.).³²⁶

Damit ist die Gewährleistung von

- **Rechtssicherheit**

ein wesentlicher Faktor, um Vollzugsdefizite zu unterbinden und die Normbefolgung der Adressaten der Sekundärnorm zu fördern. Ähnliche Schwierigkeiten, welche die Gefahr einer Zielverschiebung in sich bergen, können sich durch eine großzügige Ausgestaltung der

³²⁴ So haben auch empirische Studien gezeigt, dass die Implementation regulativer Programme weniger durch eine sofortige und strikte Sanktionierung der Primäradressaten bei Normverstößen erfolgt, sondern, dass durch Verhandlungen zwischen Vollzugsbehörde und Adressaten eine Konfliktregelung angestrebt wird, siehe die Hinweise bei JOST (1998), S. 34

³²⁵ Nach LANGE (1980), S. 268, stellen sich die Probleme, die aus einer hohen Regelungsdichte resultieren, wie folgt dar: „Sie überfordert tendenziell die Informationsaufnahmefähigkeit der Normadressaten, beeinträchtigt die Legitimität von Normen, verursacht hohe Kosten, verhindert die sachgerechte Flexibilität von Einzelfallentscheidungen, erstickt Eigeninitiative und erschwert die Kontrolle des Normvollzugs.“

³²⁶ MAYNTZ (1983), S. 60, erklärt indes, dass gerade die Schaffung von Rechtssicherheit der Anlass für die zunehmende Regelungsdichte war. Insgesamt sei die Zweckmäßigkeit der Entscheidung für ein relativ offenes oder eher genaues Regelungsprogramm von weiteren „Zusatzfaktoren“ abhängig (ebd.).

- Handlungs- und Interpretationsspielräume der Sekundäradressaten ergeben (MAYNTZ 1977, 63; LÜBBE-WOLFF 1993, 388 f.; REHBINDER 2007, 155).

Insofern kann in der Rechtsanwendung nicht nur die Reproduktion, sondern die Produktion von Norminhalt liegen (ESSER 1972, 28; vgl. auch MAYNTZ 1983, 59). Zudem kann ein großer Ermessensspielraum bei der Rechtsanwendung leichter zu Konflikten und langandauernder Auseinandersetzungen mit widerstrebenden Primäradressaten führen (MAYNTZ 1983, 67). Die Gestaltung der Handlungsspielräume ist unter anderem abhängig vom jeweiligen Programmtyp, wobei hier zwischen Zweck- und Konditionalprogrammen unterschieden werden kann (LUHMANN 1973, 101 ff.).³²⁷ Bei Konditionalprogrammen, d.h. zwingenden „Wenn-Dann-Regelungen“ ist der Handlungs- und Interpretationsspielraum grundsätzlich geringer als bei Zweckprogrammen, bei denen es um die Realisierung eher vager Zielvorgaben geht und die Mittelwahl weniger eingeschränkt ist (ROTTLEUTHNER 1981, 118; MAYNTZ 1977, 63).³²⁸ Die Neigung zu abweichendem Durchführungsverhalten hängt dabei auch davon ab, „wie intensiv die jeweils übergeordnete Instanz ihre Steuerungsfunktion (von der Zielvorgabe bis zur Kontrolle) der nachgeordneten Behörde gegenüber wahrnimmt“ (MAYNTZ 1977, 64). Insgesamt kann auf diese Faktoren jedoch nur begrenzt Einfluss genommen werden (ebd., 66).

b) Die Akteurskonstellation des Implementationszusammenhangs

Die Betrachtung der Akteurskonstellation des Implementationszusammenhangs umfasst sowohl die Präferenzen und Eigenschaften der korporativen und individuellen Akteure, als auch die Implementationsstruktur, d.h. die

³²⁷ REHBINDER (2007), S. 148, weist darauf hin, dass diese Unterscheidung auf Max WEBERS (1972 [1921], 12 f.) Differenzierung von Wert- und Zweckrationalität zurückzuführen ist.

³²⁸ Zu beachten ist, dass Konditionalprogramme zwar den Entscheider entlasten, indem u.a. die Verantwortung vom Entscheider zum Normgeber abgegeben wird und eine relativ strenge Kontrolle der Rechtsanwendung stattfinden kann, jedoch mit diesen auch stets Vereinfachungen verbunden sind und eine Folgenberücksichtigung (durch den Entscheider) nicht möglich ist, RÖHL & RÖHL (2008), S. 244 f. Vgl. auch MAYNTZ 1983, 59 f. BENDER (1980), Vorschläge, S. 290, betont daher, dass verschiedene Vorschriften notwendig seien, die von den Durchführungsinstanzen entweder „strikten Gehorsam“ oder „denkenden Gehorsam“ fordern.

Beschaffenheit, organisatorische Verankerungen und Verflechtungen sowie die personelle Ausstattung der Durchführungsinstanzen.³²⁹

Im Hinblick auf die *Präferenzen und Eigenschaften der korporativen und individuellen Akteure* kann grundsätzlich auf die vorangegangenen Ausführungen und die dabei ermittelten Wirksamkeitsindizien verwiesen werden.³³⁰ Für die „Normbefolgung“ durch die „Sekundäradressaten“ wird insbesondere die Bedeutung der

- Akzeptanz des jeweiligen Programms durch die Rechtsanwender bzw. Implementeure (REHBINDER 2007, 121; DÜNKEL 2002, 116; RÖHL 1999, 424 ff.; LENK 1980, 257)

als Wirksamkeitsfaktor betont.³³¹ Dabei sei auch die Akzeptanz einzelner Sanktionen seitens der Erzwingungsinstanz beachtlich (DÜNKEL 2002, 115) und damit generell die Bereitschaft zur Anwendung von Zwangsmitteln (GARRN 1969, 177). Auf diese Weise rückt die Bedeutung der Zielübereinkunft, die „Identifikation des mit der Aufgabenerfüllung betrauten Personals mit den Programmzielen“ (MAYNTZ 1983, 69; 84, 16), d.h. die normative Bindung in den Blick. Die Motivation der Sekundäradressaten zur Normbefolgung ist dabei auch von

- der Gestaltung und Interpretation der eigenen Aufgabenstellung

abhängig. Insofern kann es hier aufgrund traditioneller Leitbilder und eigener institutioneller Interessen zu einem Widerspruch mit den Zielen des durchzuführenden Programms kommen (MAYNTZ 1977, 63). Indes kann aber auch das Verhalten der Adressaten der Primärnorm bzw. das Zusammenspiel von Primäradressaten und Vollzugsinstanzen (JOST 1998, 10) maßgeblich für das abweichende Verhalten der Durchführungsinstanzen sein, indem diese so versuchen, „das Programm durch Anpassung und Abstriche vor dem völligen Scheitern zu retten oder aber nicht vorgesehene negative Nebenwirkungen [...] zu vermeiden“ (MAYNTZ 1977, 63).

³²⁹ MANYTZ (1977), S. 62, versteht unter der Implementationsstruktur, die „Gesamtheit der steuernd, kontrollierend oder unmittelbar durchführend mit der Implementation eines bestimmten Programms befassten administrativen Einheiten“, wobei eben „bestimmte Merkmale der Implementationsstruktur [...] bestimmte Probleme [bedingen]“, (ebd., S. 63).

³³⁰ Siehe Teil I, Kapitel 2, § 3, B, II, 5 sowie Teil I, Kapitel 2, § 4, A, II, 1 und 2. REHBINDER (2007), S. 119 f., betont im Hinblick auf den „Rechtsstab“ (wiederum) die Bedeutung der Rechtskenntnis, welche durch vier Prinzipien gewährleistet werde: (1) Gesetzesökonomie, (2) Prinzip der verständlichen sprachlichen Fassung, (3) Prinzip der systematischen Ordnung, (4) Prinzip der adäquaten Kundmachung (ebd.).

³³¹ Zur Optimierung des Verwaltungshandelns durch akzeptanzschaffende Verwaltungsverfahren siehe WÜRTENBERGER (1999), Rechtliche Optimierungsgebote, S. 139 ff.

Des Weiteren ist allgemein das

- Rollenverständnis des Personals (MAYNTZ 1977, 63)

als Wirksamkeitsindikator beachtlich sowie die

- Qualifikation und Fähigkeiten der Akteure in den Durchführungsinstanzen (MAYNTZ 1977, 63; LÜBBE-WOLFF 1993, 394; KAISER 1996, 232; JOST 1998, 60; REHBINDER 2007, 157).³³²

Da die Adressaten der Sekundärnormen, sei es, dass es sich bei diesen um staatliche oder private Durchführungsinstanzen handelt, auch *Eigeninteressen* verfolgen (LÜBBE-WOLFF 1993, 386 f.; MAYNTZ 1983, 63; LENK 1980, 255) und sie ihr Handeln insofern von einem Kosten-Nutzen-Kalkül abhängig machen,³³³ ist die

- Kontrolle und Sanktionierung der Adressaten der Sekundärnormen im Falle der „Nichtbefolgung“ dieser Normen (vgl. LENK 1980, 258; RAISER 2007, 232)

für die Wirksamkeit des Regelungsprogramms notwendig. Die „Nichtbefolgung“ der Sekundärnormen muss für die jeweiligen Adressaten mit negativen Konsequenzen verbunden sein. Hierbei sind einige Probleme zu vergegenwärtigen, die sich vor allem auch aus der Endlichkeit der Kette von Sanktionsnormen ergeben und zur Folge haben, dass am Ende „leges imperfectae“ stehen, die keine Sanktionen vorsehen (vgl. RÖHL & RÖHL 2008, 222). Es stellt sich daher mit RHEINSTEIN (1974) die Frage, „Wer wacht über die Wächter?“ (ebd., 409; vgl. auch OTTO 1982, 268 ff.). Diese „Kehrseite der Kompetenz-Kompetenz“ (RÖHL & RÖHL 2008, 223) stelle indes insofern kein Problem dar, als ein „Geflecht [entsteht], dass sich gegenseitig hält und stützt“ (ebd.). Gerade die politische Kontrolle durch die aktive Öffentlichkeit wird dabei unter dem Stichpunkt „Vollzugsdruck von außen“ angeführt (LÜBBE-WOLFF

³³² Die Qualifikations- und Motivationsprobleme (bei staatlichen Durchführungsinstanzen) hängen nach LÜBBE-WOLFF (1993), S. 394, mit den „bekannten allgemeinen Problemen des öffentlichen Dienstrechts zusammen: Mit Rekrutierungshindernissen, mit fehlenden Leistungsanreizen [...], mit der Konkurrenz der Industrie“ (ebd.).

³³³ Die Aufgabenerfüllung bzw. Normbefolgung konkurriert dabei vor allem „mit den Notwendigkeiten organisatorischer Selbsterhaltung, wozu es auch gehört, weder die eigenen Ressourcen, noch die eigenen Mitglieder zu überbeanspruchen, eine Verkleinerung der eigenen Domäne zu vermeiden, sich nicht in Abhängigkeiten zu anderen Behörden zu begeben, sich nicht ständigen Konflikten mit anderen Adressaten auszusetzen und ganz generell sich so zu verhalten, daß die relevante Umwelt darauf nicht feindselig und sogar mit Sanktionen reagiert.“, MAYNTZ (1983), Implementation, S. 63. Welches Verhalten im organisatorischen Eigeninteresse liegt, bestimmt sich nicht zuletzt durch Abhängigkeiten von anderen Instanzen (ebd., S. 64). Vgl. im Überblick auch REHBINDER (2007), S. 157.

1993, 393). Handelt es sich bei den Durchführungsinstanzen um staatliche Organisationen, so kann zudem auf verwaltungsinterne Kontrollen (formlose und förmliche Rechtsbehelfe, Dienst- und Fachaufsicht, Disziplinarrecht) zurückgegriffen werden, die bisweilen aufgrund der angenommenen „internalisierten Legalitätsbindung der Verwaltung“ als „funktionales Äquivalent der Verwaltungsfremdkontrolle“ angesehen werden (HEGENBARTH 1980a, 140 f.).³³⁴ Indes wird auch auf eine gerichtliche Kontrolle der Verwaltungstätigkeit nicht verzichtet werden können (ebd., 141). Tatsächlich zeigt sich bereits hier, dass vorhandene Kontrollmöglichkeiten „nur halbherzig genutzt“ werden (HEGENBARTH 1980a, 148; so auch MAYNTZ 1983, 62)³³⁵, so dass auch das ggf. vorhandene Sanktionspotential – „gerichtliche Akteure“ können etwa mit strafrechtlichen (z.B. § 258a, §§ 331 ff. StGB), disziplinarischen (z.B. §§ 61 ff. DRiG) oder (über Umwegen) haftungsrechtlichen (z.B. § 839 BGB) Sanktionen belegt werden (RÖHL & RÖHL 2008, 223) – eher unzureichend ausgenutzt wird. Hinzu kommt, dass das „Nebeneinander unterschiedlicher Kontrollformen [...] [dem Akteur] die Möglichkeit [verschafft], sich im Kräftefeld konkurrierender Instanzen gegenüber Interventionen abzusichern, indem sie die Handlungsanforderungen der einen gegen die einer anderen Kontrollinstanz ausspielt.“ (HEGENBARTH 1980a, 142). Im Hinblick auf private Durchführungsinstanzen stehen zwar (u.a.) die staatlichen Gerichte (für „Teilaspekte“) als Kontrollinstanzen zur Verfügung, indes werden diese nicht gleichsam „automatisch“ tätig, sondern es bedarf vielmehr eines aktiven Tätigwerdens, etwa eines von der „Nichtbefolgung“ betroffenen Akteurs.

³³⁴ JOST (1998), S. 33, nennt weitere Möglichkeiten der politischen Entscheidungsträger, die Vollzugsbehörden durch Sanktionen oder Anreize zu einem normkonformen Verhalten zu bewegen: Die Behörden können z.B. durch Reorganisation, Änderung ihres Zuständigkeitsbereichs oder Einschränkung ihres Budgets sanktioniert werden. Daneben wird (im Hinblick auf staatliche Durchführungsinstanzen) die Möglichkeit der Schaffung eines Marktes für Vollzugsaufgaben mit freiem Marktzutritt diskutiert. Vgl. BECKER & STIGLER (1974), Law Enforcement, S. 1 ff.

³³⁵ MAYNTZ (1983), S. 62, verweist dabei auf entsprechende empirische Implementationsstudien. Die unzureichende Tätigkeit der jeweils vorgesetzten Instanz resultiere u.a. aus deren Selbstverständnis. Diese würden sich meist „nicht in erster Linie als Aufsichts- und Kontrollinstanz [sehen], sondern als Vollzugs- und darüber hinaus eventuell als Planungsinstanz“ (ebd.).

Insgesamt sind bereits bei der

- Wahl von Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen die Präferenzen und das Verhalten der Implementationsträger zu berücksichtigen, wobei auf eine „fortlaufende reagible Prozeßsteuerung der Implementation“ zu achten ist (MAYNTZ 1983, 65). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Normbefolgung durch die Adressaten der Sekundärnormen auch durch den
- Bedarf an Kooperationsleistungen dieser Adressaten

beeinflusst wird. Dabei zeigen sie sich bei einem hohen Bedarf an Kooperationsleistungen weniger anwendungs- bzw. durchsetzungsbereit (LÜBBE-WOLFF 1993, 391).

Letztere „Wirksamkeitsindizien“ könnten ebenso im Rahmen der Implementationsstruktur thematisiert werden, da dort vor allem die Schwierigkeiten der vielfältigen Verflechtungen der Adressaten der Sekundärnormen offenbar werden. Insofern stellt die Implementationsstruktur bzw. die Struktur des Beziehungsgeflechts einen bedeutsamen Wirksamkeitskomplex dar, auf den wiederum nur in engen Grenzen eingewirkt werden kann (Mayntz 1977, 62). Sie zeigt sich als sehr komplex und keineswegs nur als schlichtes Nebeneinander gleichartiger Vollzugsbehörden (Mayntz 1983, 61). In „jeder größeren territorialen Einheit [ist] ein sowohl vertikal wie oft auch horizontal differenziertes Aktorensystem mit der Implementation eines gegebenen Programms befaßt“ (ebd.), welches in vielfältigen formellen und informellen Beziehungen steht. Aus den verschiedenen vertikalen und horizontalen Differenzierungen, die die mehrstufige Implementationsstruktur formen, ergeben sich vielfältige interdependente „Prinzipal-Agent-Beziehungen“, in denen die durch Transaktionskosten und Informationsasymmetrien bzw. -vorsprüngen entstehenden Handlungsspielräume genutzt werden, um Einfluss auf das jeweilige Regelungsprogramm ausüben zu können (Jost 1998, 28).³³⁶ Hinzu kommt eine grundsätzlich angenommene „Verselbständigungstendenz“ bzw. „Eigendynamik“ von Vollzugsbehörden (Weber 1972 [1921], 572 ff.; vgl. auch RÖHL 1999, 420; REHBINDER 2007, 152), die zu berücksichtigen ist.³³⁷ Vor dem Hintergrund dieser komplexen Implementationsstrukturen, durch die

³³⁶ Dieser Informationsvorsprung könne sowohl im Hinblick auf die Programmentwicklung als auch im Rahmen der Programmkonkretisierung genutzt werden, wobei die Behörde die Programmentwicklung durch selektive Informationsweitergabe oder Verzerrung von Informationen beeinflussen kann (JOST 1998).

³³⁷ Zu den Gründen für diese Verselbständigungstendenzen siehe im Überblick REHBINDER (2007), S. 152. Einschränkend dazu MAYNTZ (1983), S. 62.

„Reibungsverluste“ (HOF 1996, 416) und Zielverschiebungen gewissermaßen vorprogrammiert scheinen, ist (zumindest) auf eine

- Minimierung der Abstimmungs- und Koordinationskosten (MAYNTZ 1983, 69; REHBINDER 2007, 157)

zu achten, da diese dem normkonformen Verhalten entgegenstehen können. Schließlich kommt es auf die jeweilige

- Beziehung von Primär- und Sekundäradressaten an (vgl. REHBINDER 2007, 157).

SCHNEIDER & JANNING (2006, 60 f.) unterscheiden dabei verschiedene Beziehungskonstellationen zwischen staatlichen Vollzugsträgern und gesellschaftlichen Normadressaten, die je unterschiedliche Anforderungen stellen, je nachdem, ob es sich um die „Dominanz eines starken Staates gegenüber relativ schwachen Normadressaten“ handelt oder ob, „staatliche Vollzugsträger das Verhalten mächtiger gesellschaftlicher Akteure steuern wollen“ und „letztere sich [...] der Normbefolgung relativ folgenlos entziehen“ können³³⁸ oder ob sich schließlich „die relative Stärke der beiden Parteien die Waage hält“ (ebd.). Insgesamt kann sich das Beziehungsgeflecht also höchst unterschiedlich zeigen, so dass ein „allgemeines Rezept“ für die Wirksamkeitschance nicht gegeben werden kann. Jedenfalls wird die „Kenntnis bzw. Antizipation von Widerständen der Betroffenen“ (BLANKENBURG & LENK 1980a, 18) zu berücksichtigen sein.

B Einflussgrößen auf die Wirksamkeit i.w.S.

Mit der Wirksamkeit im weiteren Sinn wird nach dem Prozess der Erfassung des Sachproblems, der Zielformulierung, der Wahl der rechtlichen Regelungsinstrumente, der inhaltlichen Ausgestaltung des Regelungsprogramms und dessen Wirkungen gefragt.³³⁹ Zu beurteilen ist die instrumentelle Eignung der eingesetzten Regelungsinstrumente zur Zielerreichung bzw. zur Lösung des Sachproblems. Dabei sind neben dem Aspekt der „Normbefolgung“ durch die Adressaten der Primär- und Sekundärnormen, nunmehr insbesondere die Wirkungen und Folgen des Mitteleinsatzes im Hinblick auf die Bewältigung des Sachproblems zu berücksichtigen. Damit ruht das Augenmerk vor allem auf

³³⁸ Insofern ist die Durchsetzung von Recht auch abhängig von der Macht, Sanktionen auch gegen den Widerstand der Adressaten durchzusetzen, BLANKENBURG & LENK (1980b), S. 350; vgl. auch HOF (1996), S. 416.

³³⁹ Siehe zur begrifflichen Fassung bereits Teil 1, Kapitel 1, § 2, C, II, 2.

den intendierten und nicht-intendierten Wirkungen des Regelungsprogramms, d.h. auf der Konzeption des Ursache-Wirkungszusammenhangs bzw. auf der Ziel-Mittel-Relation.

Mit diesen Fragen beschäftigen sich unter anderem die Gesetzgebungslehre und die Gesetzesfolgenanalyse (I). Die in diesem Rahmen entwickelten Vorgehensweisen und gewonnenen Erkenntnisse sollen der Betrachtung der Einflussgrößen auf die Wirksamkeit i.w.S. zugrunde gelegt werden, wobei neben Anmerkungen zum Maßstab der Wirksamkeit i.w.S. (II), der Prozess der Erfassung des Sachproblems und der Zielformulierung (III) sowie die Wahl und Ausgestaltung der Instrumentarien (IV) vertiefend zu behandeln sind.

I Methodische und theoretische Konzeptionen zur Ermittlung der Einflussgrößen

Zur theoretischen Erfassung der Fragen nach der Gestaltung der Zielformulierung und der Berücksichtigung der Folgen eines Regelungsprogramms haben sich aus der Rechtssoziologie die Zweige der Gesetzgebungslehre sowie der Gesetzesfolgenanalyse entwickelt (vgl. REHBINDER 2007, 170).

Die *Gesetzgebungslehre*, als Wissenschaft von der Gesetzgebung, beschäftigt sich mit der Verbesserung der Gesetze und ihrer Wirkung (KARPEN 2008, 28).³⁴⁰ Die zentrale Frage der Gesetzgebungslehre formuliert NOLL (1973, 63) wie folgt: „*Wie können mit gesetzlichen Normen soziale Zustände in einem erwünschten Sinn beeinflusst werden?*“ [Hervorhebung im Original, die Verf.]. Ziel ist es danach, aus der Untersuchung von Form und Inhalt der Rechtsnormen, „Kriterien, Richtlinien und Anleitungen zur rationalen Normgebung und Normgestaltung zu erarbeiten“ (NOLL 1973, 15). Untersuchungsgegenstand sind dabei nicht allein formelle Gesetze, sondern sämtliche Rechtsnormen sowie die „soziale Realität“, auf die eingewirkt werden soll, so dass bisweilen auch von der „Rechtsetzungswissenschaft“ gesprochen wird (KARPEN 1989, 15). Insofern erfordert sie einen interdisziplinären Zugang. Es werden fünf Perspektiven dieser Forschungsdisziplin unterschieden: (1) die Gesetzesanalytik, (2) die Gesetzestaktik, (3) die Gesetzesmethodik, die (4) die Gesetzestechnik und (5) die Untersuchung der Akzeptanz eines Gesetzes (KARPEN 2008, 13 f.; vgl. auch HILL 1982, 4 ff.). Angesprochen sind dabei sowohl die

³⁴⁰ Zur Entwicklung der Gesetzgebungslehre und den maßgeblichen Schriften siehe SCHNEIDER (2002), S. 1 ff.; KARPEN (1989), S. 20 ff. Zu historischen und philosophischen Grundfragen der Gesetzgebungslehre siehe HEYEN (1986), S. 11 ff.

statische als auch die dynamische Komponente der Rechtsetzung. Erstere befasst sich vor allem mit der Ausgestaltung des Regelungsprogramms und dabei mit Problemen der Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit des Programms, mit der Verwendung von Legaldefinitionen, Fiktionen und Verweisungen. Der dynamische Aspekt beinhaltet die Auseinandersetzung mit dem zu formulierenden Regelungsgehalt, wozu beispielsweise der Prozess der Entstehung von Problemimpulsen, die Erfassung des Regelungsgegenstands, der Entwurf von Zielvorstellungen und die Erfolgskontrolle zählen (vgl. VOß 1989, 10). Insofern gilt es auch zu ermitteln, auf welche Weise beim Prozess der Zielformulierung das zu lösende Sachproblem, dessen Bewältigung als Maßstab für die Beurteilung der Wirksamkeit i.w.S. dient, in geeigneter Weise aufgegriffen und angegangen wird. Die Gesetzgebungslehre informiert hier über die notwendigen Schritte, um einer solchen Problembearbeitung näherzukommen. Dabei wird die Notwendigkeit einer mit der Zieldefinition einhergehenden Tatsachen- und Ursachenanalyse betont, um die „Realitätsbezogenheit des Gesetzesziels“ (BÖHRET & HUGGER 1980a, 23) zu gewährleisten. Für die Frage nach dem Prozess der Erfassung des Sachproblems und der Zielformulierung ist entscheidend, dass die Gesetzgebungslehre unter anderem auf folgende Sachverhalte aufmerksam macht:

- Notwendigkeit der Unterscheidung formeller Strukturen des Gesetzgebungsprozesses und des faktischen Ablaufs des Gesetzgebungsverfahrens („gesetzgeberische Verhaltensforschung“, KARPEN 1989, 34);
- Möglichkeiten der rationalen Analyse und Prognose zur Erfassung des Sachproblems und zur Begründung der Wertentscheidungen über Ziele und Mittel (KARPEN 1989, 41);
- Bedeutung der politischen Komponente der Rechtsetzung (KARPEN 1989, 42; SCHNEIDER 2002, 5 f.) sowie insgesamt
- Möglichkeiten der „optimalen“³⁴¹ Entscheidungsformulierung (KARPEN 1989, 46).

Die Beschäftigung mit möglichen Sach- und Entscheidungszwängen kann Aufschluss darüber geben, welche Aspekte den Prozess der Zielformulierung und Mittelwahl beeinflussen und wie diese ggf. verbessert werden können. Da in der vorliegenden Untersuchung nicht nur die staatliche Rechtsetzung

³⁴¹ BÖHRET & HUGGER (1986), S. 135, verstehen unter „optimal“, „die unter den gegebenen (strukturellen, prozessualen und rechtstechnischen) Bedingungen weitmöglichste Annäherung an das ideale bzw. maximale Gesetzesziel.“ (ebd.).

von Belang ist, sind des Weiteren etwaige Besonderheiten privater Rechtsetzung (dazu KIRCHHOF 1987) und zwischenstaatlicher Normgebung (vgl. etwa HARTEL 2006) für die Zielformulierung und Mittelwahl zu berücksichtigen.

Im Rahmen der *Gesetzesfolgenanalyse* geht es darüber hinaus um die Betrachtung des ganzen potentiellen Wirkungsfeldes, um die möglichen Neben- und Folgewirkungen (BÖHRET & HUGGER 1980a, 120). Sie kann als prospektive, begleitende und retrospektive Evaluation durchgeführt werden und setzt sich zusammen aus analytischen und bewertenden Elementen.³⁴² Als ideal wird die Durchführung folgender Schritte angesehen:

- Notwendigkeitsprüfung: Darstellung des Problemfelds und Ermittlung des Regelungsbedarfs,
- systematische Erfassung der Regelungsfolgen und ihrer Interdependenzen,
- Darstellung verschiedener Regelungsalternativen als Problemlösungsweg,
- Entwicklung von Bewertungsmaßstäben (individuell/gesellschaftlich) und
- Bewertung der Regelungsfolgen und -alternativen (BÖHRET 1997, 8).³⁴³

Daraus geht hervor, dass die Folgen durchaus aus unterschiedlicher Sichtweise (Gesetzgeber, Normadressat etc.) zu beurteilen sind (BÖHRET 1997, 7). So geraten auch die (nicht-intendierten) Folgen des Regelungsprogramms für die Betroffenen, d.h. vor allem für die Adressaten der Primärnorm, in den Blick. Dies ist nicht nur verantwortungsethisch zu fordern, sondern stets auch Kriterium für die Normbefolgung durch die Adressaten.

Insgesamt ist es im Rahmen der Gesetzgebungslehre und Gesetzesfolgenanalyse notwendig, dass „ihre faktischen und normativen Grenzen mitreflektiert“ (Karpen 2008, 29) werden (vgl. auch Böhret & Hugger 1986, 138; König 1986, 100). Dadurch wird offenbar, dass eine vollkommene Rationalität nicht erreicht werden kann und dies auch nicht wünschenswert erscheint. Weder sind alle Wirkungsfaktoren in ihrer Kausalität erfassbar, noch kann über den „freiheitsvernichtenden und daher verfassungswidrigen totalen Zugriff“ (ebd., 28), den eine umfassende Kontrolle der Wirkungsfaktoren der Rechtsetzung mit sich bringt, hinweggesehen werden.

³⁴² Insofern ist zu bemerken, dass „Folgenforschung nicht wertfrei sein kann. Sie muss Relevanzentscheidungen treffen, die nicht nur immanent wissenschaftlichen Kriterien genügen, sondern die gesellschaftliche, ethische oder politische Konnotationen tragen.“ (GRUNWALD 2002, 35 f.). Vgl. auch WÄLDE (1979), S. 6 f.

³⁴³ In der Literatur finden sich weitere Vorschläge für Verfahrensschritte, die sich allesamt an die Entscheidungstheorie anlehnen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Ansätze von WÄLDE (1979) oder LAUTMANN (1970), Entscheidung, S. 381 ff.

Logisch-mathematische Ansätze in der Gesetzgebungslehre, mit dem Ziel der Schaffung von „automationsgerechten Normen“ (Voß 1989, 14) sind insofern abzulehnen.³⁴⁴ Der Rationalitätsbegriff der Gesetzgebungslehre ist als „Zwekrationalität unter Berücksichtigung wertrationaler Momente“ (ebd., 19) zu verstehen.³⁴⁵

Hingewiesen sei noch auf die Rolle der *Rechtsprechung und Rechtsprechungslehre* im Hinblick auf die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels. Diesbezüglich ist es die Aufgabe des Richters, die Verwirklichung, Anwendung und Vollziehung des Gesetzes zu kontrollieren und damit auch der Verwirklichung des Gesetzesziels zum Durchbruch zu verhelfen (KARPEN 1989, 102). Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Rechtsprechung geprägt ist durch ein Spannungsfeld von Bindung und Freiheit (ebd., 101). Im Hinblick auf die Gesetzgebung kommen der Rechtsprechungslehre drei Aufgaben zu: Entscheidungslehre, Dogmatik und Anforderungen an Kontrollmaßstäbe (ebd., 106).

II Anmerkungen zum Maßstab der Wirksamkeit i.w.S.

Für die Beantwortung der Frage nach der Wirksamkeit von Regelungsprogrammen muss geklärt sein, welche Perspektive und welcher Beurteilungsmaßstab herangezogen werden sollen (vgl. ZEH 1984, 46). Außertheoretischer normativer Bezugspunkt für die Wirksamkeit i.w.S. ist vorliegend die *Bewältigung des Sachproblems*, im Sinne einer Verbesserung der realen Situation.³⁴⁶ Als Maßstab für die Bewertung der Wirkungen des Regelungsprogramms und damit auch für die Beurteilung der Wirksamkeit i.w.S. dient zumeist die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, welches dem Regelungsprogramm zugrunde gelegt wird (vgl. ÖHLINGER 1982a, 11; ZEH 1984, 47; MAYNTZ 1984, 12; HOFFMANN-RIEM 1990, 126; ZIPPELIUS 1991, 75; HOF 1996, 483; JOST 1998, 10; KARPEN 2008, 43). Damit dieses im Sinne des

³⁴⁴ Einen solchen Ansatz verfolgt etwa RÖDIG (1976), Zum Begriff des Gesetzes, S. 16 ff.

³⁴⁵ HOMANN (1980), Interdependenz, S. 215 ff., hingegen konzipiert Rationalität nicht als Zweck-, sondern als Verfahrensrationalität, womit er die zentrale Aufgabe in der organisatorischen Ermöglichung und Sicherstellung von gesellschaftlichen Lernprozessen erblickt. Nicht die Zwecke sind dabei die Bezugspunkte, „sondern die jeweils erreichten bzw. vorgeschlagenen Problemlösungen [...], denen Alternativen gegenübergestellt werden.“ (ebd.), S. 299.

³⁴⁶ Siehe ausführlich zum Dopingproblem Teil 2, Kapitel 1, § 5. Neben der Verbesserung der realen Situation können Probleme auch durch eine Deflation des Anspruchsniveaus gelöst werden, vgl. etwa SCHARPF (1976), Politikverflechtung, S. 14.

Untersuchungsziels als Maßstab für die Wirksamkeit i.w.S. dienen kann, muss das zu bewältigende Sachproblem möglichst genau in die gesetzgeberische Zielsetzung eingehen. Entscheidend sind dabei die den Prozess der Zielformulierung beeinflussenden Aspekte, die in unterschiedlichem Ausmaß zur Disposition stehen. Es wird daher bisweilen vorgeschlagen, zwischen gesetzgeberischen Motiven (z.B. Wahlkampfrolle), Gesetzeszwecken (Wirkungsauftrag des Gesetzes) und dem Ziel des Gesetzes (mit dem Gesetz angestrebte Auswirkungen) zu unterscheiden (BÖHRET & HUGGER 1986, 136).³⁴⁷

Da vorliegend nach der Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen gefragt wird, muss es sich um *legitime Ziele* handeln, d.h. sie müssen ethisch und verfassungsrechtlich vertreten werden können.³⁴⁸ Dies soll hier für die Lösung des Sachproblems unterstellt werden. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass auch legitime Ziele nicht die Mittel „heiligen“.³⁴⁹ Insofern sind Beschränkungen der (legitimen) Interessen der Regelungsadressaten nicht schrankenlos hinzunehmen, sondern vielmehr in eine Abwägung einzustellen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Eine derartige Beschränkung anderer legitimer Interessen wäre für die Zielerreichung zumeist auch eher kontraproduktiv, da bereits das Ziel bzw. Sachproblem eine Begrenzung der Mittelwahl und des Mitteleinsatzes nahelegen kann. Insofern sind die Auswirkungen auf die Betroffenen, deren Interessenberücksichtigung und Akzeptanz, gerade ein wichtiger Faktor für die Wirksamkeit des rechtlichen Instrumentariums im Sinne der Zielerreichung.³⁵⁰

III Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Erfassung des Sachproblems

Die bereits angedeuteten Schwierigkeiten der Erfassung des Sachproblems im Prozess der Bestimmung des Ziels des Regelungsprogramms und dessen Formulierung sollen nun identifiziert werden.

³⁴⁷ Dazu sogleich in Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, III.

³⁴⁸ Auch NOLL (1973), S. 63, betont, dass „die Ausgangsfrage der Gesetzgebungslehre die Wertfrage [Hervorhebung im Original, die Verf.] mitenthalten muß.“

³⁴⁹ Dadurch kommt im Übrigen zum Ausdruck, dass die Bewertung des Mittels durch die Ableitung von der Bewertung des entsprechenden Ziels – wie dies im Rahmen des Naturalismus, Dogmatismus, Dezisionismus und Instrumentalismus geschieht – kritisch zu betrachten ist, vgl. HOMANN (1980), Interdependenz, S. 5.

³⁵⁰ Vgl. zu den Wirksamkeitskriterien im Hinblick auf die Normbefolgung Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5 und § 4, A, III, 2 und zum Verhältnis von Zielen und Mittel Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, IV, 2, a).

1 Zum Prozess der Zielformulierung

Der Weg der Zielformulierung ist analytisch in zwei Abschnitte zu gliedern. Ausgangspunkt ist das zu lösende Sachproblem und die Problemstruktur. Von dort aus bestimmen die Wahrnehmung des Problems und die politische Zielsetzung über die weitere Behandlung des Sachproblems. Schließlich sind formelle Restriktionen zu beachten, die über die Art und Weise der Zielformulierung entscheiden können.

a) Von der Problemstruktur zur politischen Zielsetzung

Eine möglichst präzise Erfassung der *Merkmale des zu lösenden Problems* bildet die Grundlage für die Etablierung wirksamer Regelungsprogramme. Daher sollte auch bei den Überlegungen zum Einsatz rechtlicher Regelungsprogramme eine Problemanalyse nicht zu kurz kommen. Eine solche Analyse hat die relevanten gesellschaftlichen Bereiche, die sozialen Strukturen und ihre Akteure, den Problemgegenstand und die derzeit zur Lösung dieses Problems ergriffenen Maßnahmen, d.h. die Ausgangssituation, in den Blick zu nehmen (vgl. GRÜN 1997, 14). Diesbezüglich trifft den (staatlichen) Gesetzgeber eine Ermittlungspflicht, wobei er sämtliche verfügbaren Materialien zu berücksichtigen und alle zugänglichen Erkenntnisquellen auszuschöpfen hat (HILL 1982, 68; vgl. auch KARPEN 2000, 23).³⁵¹ Erst im Anschluss kann in der Regel eine Entscheidung darüber getroffen werden, was in der Zukunft genau erreicht werden soll, d.h. welche Ziele dem (künftigen) Regelungsprogramm zugrunde zu legen sind.

Von der genauen Analyse, worin das zu lösende Problem eigentlich besteht, ist der *Problemimpuls* (NOLL 1973, 72) zu unterscheiden, wobei bisweilen angemerkt wird, dass dieser in der Praxis nicht selten die eigentliche Problemanalyse ersetzt³⁵² und Überlegungen, wie sich das Problem objektiv darstellt, gar nicht erst angestellt werden.³⁵³ Mit dem Problemimpuls werden

³⁵¹ Es soll dabei zurückgegriffen werden auf: vorhandene Datenbanken, empirische Erhebungen, Expertengespräche und -befragungen, die Anhörung von Betroffenen sowie die Mitwirkung von Verbänden am Gesetzgebungsverfahren (HILL 1982), S. 68. Tatsächlich stellt sich jedoch die Informationsbeschaffung als eines der Hauptprobleme der Gesetzgebung dar (ebd.).

³⁵² Einen Grund dafür sieht NOLL (1973), S. 80, darin, dass „ein Mißstand so allgemein als solcher empfunden wird, daß er gerade deswegen keiner näheren Umschreibung mehr bedarf.“

³⁵³ Zu berücksichtigen ist freilich, dass auch schon die Problemdefinition ein normatives und ein analytisches Element enthält und so eng mit der Wertfrage verbunden ist. Insofern muss

„alle Gründe, die die gesetzgebenden Gremien dazu bewegen, normativ tätig zu werden“ (NOLL 1973, 73) erfasst. Damit wird schon deutlich, dass individualpsychologische Überlegungen hinsichtlich der Ermittlung von Kriterien persönlicher Entscheidungsfindung, nur in einem „übertragenen Sinn“ (ebd., 72) auf den Gesetzgebungs- bzw. Rechtsetzungsprozess angewandt werden können. Dies deshalb, weil die *Figur des Gesetzgebers bzw. Rechtsetzers*³⁵⁴ ein „pluriformes Gebilde“ bezeichnet, „in welchem die verschiedensten Instanzen und Meinungsträger mit formellen oder informellen Kompetenzen zum Zuge kommen“ (ebd.; vgl. auch ÖHLINGER 1982a, 8; NEISSER 1986, 272 f.). Insofern sind die Bezeichnungen Gesetzgeber oder Rechtsetzer „lediglich symbolische Ausdrücke zur Erfassung des gesamten Rechtsschöpfungsprozesses“ (BEUTEL 1971 [1957], 83). Als formeller (staatlicher) Gesetzgeber fungiert das Parlament, wobei schon bei der formellen Gesetzgebung weitere Organe beteiligt sind, etwa bei der Initiative, in den Ausschüssen, im Plenum des Parlaments oder bei den Urkunds- und Formalisierungshandlungen (WINKLER 1981, 125).³⁵⁵ Als materieller bzw. informeller Gesetzgeber fungieren weitere Instanzen und Akteure, welche das Gesetz maßgeblich gestalten, wie etwa die Ministerialbürokratie (WINKLER 1981, 126).

Jedoch ist auch diese nur ein Mosaikstein aus einer „unendlichen Kette von personifizierbaren Faktoren, die auf das Produkt der Gesetzgebung einwirken“ (NOLL 1973, 45).

Ähnliches gilt für die private Rechtsetzung. Auch hier beteiligen sich die unterschiedlichsten privaten Akteure innerhalb der verschiedenen Verfahrensabschnitte an der Normproduktion. Aus diesem „Gemenge“ (KIRCHHOF 1987, 99) identifiziert KIRCHHOF (1987) denjenigen Akteur als Rechtsetzer, der „im jeweiligen, konkreten Rechtsetzungsverfahren den Norminhalt [endgültig] bestimmt und gestaltet“ (ebd., 100), wobei er unter Rechtsetzung die „eigenverantwortliche, selbständige Bildung von Rechtsbefehlen“ (ebd., 101) versteht. Dies entspräche in etwa dem formellen Gesetzgeber des staatlichen Rechts (ebd., 100).

erst einmal etwas – gefühlsmäßig oder reflektiert – als Problem, d.h. als ungelöste Aufgabe, empfunden werden, vgl. NOLL (1973), S. 81.

³⁵⁴ BEUTEL (1971 [1957]), *Experimentelle Rechtswissenschaft*, S. 83, bezeichnet diese als „eine Mischung aus Dichtung und Wahrheit“.

³⁵⁵ In der Öffentlichkeit wird zumeist „die Regierung“ als Gesetzgeber angesehen, die tatsächlich auch nach außen diese Rolle für sich in Anspruch nimmt.

Aus dieser Heterogenität der am Gesetzgebungs- bzw. Rechtsetzungsprozess beteiligten Akteure resultieren nun freilich auch Unterschiede in der Problemwahrnehmung und politischen Zielsetzung. Der Inhalt von Problemimpulsen, der sich aus einer Vielzahl individueller Motive zusammensetzt, wird zumeist von Interessen bestimmt (NOLL 1973, 75).³⁵⁶ Ein Abgeordneter soll etwa die Interessen seiner Wähler vertreten und sich zugleich an die Parteilinie halten, wobei er von Partikularinteressen voreingenommen und abhängig sein kann (ebd., 46). Ob ein Problem als klärungsbedürftig angesehen wird, hängt von der Stärke des Problemimpulses ab, die wiederum auch durch die „öffentliche Aufmerksamkeit“ beeinflusst ist (ebd., 73).³⁵⁷ Insofern „kann die Möglichkeit, Aufmerksamkeit zu erregen, durchaus mit Macht gleichgesetzt werden“ (ebd.). Die Durchsetzung eines Problemimpulses ist daher abhängig von Begründungsstrategien, Informationsmaßnahmen und einer kontinuierlichen Verfolgung (SCHWEIZER 1978, 20). Hinzu kommt der Aspekt des „doubletalk“ (BLANKENBURG 1986, 110), d.h. dass offizielle Verlautbarungen keineswegs identisch zu sein brauchen mit den inoffiziellen Motiven und die jeweiligen individuellen Ziele von den Kollektiven abweichen können (vgl. auch MAYNTZ & ZIEGLER 1969, 468; RODI 2002b, 41).³⁵⁸

Letztendlich ist die Rechtsetzung eine politische Entscheidung (KARPEN 1989, 41; SCHNEIDER 2002, 5) und die Pluralität und Konkurrenz von Problemimpulsen zwingen die zuständigen Akteure im Rechtsetzungsprozess eine bewertende und rechtfertigende Wahl zu treffen (SCHWEIZER 1978, 23).³⁵⁹ Die Politik setzt Wertprioritäten, beeinflusst so den Entwurf von Zielvorstellungen und bildet damit auch die Grenze für den Einfluss von Tatsachen- und Ursachenfeststellungen im Rahmen einer umfassenden Problemanalyse (vgl. NOLL 1973, 59). Im Ergebnis kommt es daher in der Regel zu sog. „Kompromissgesetzen“, die den Endpunkt unentschiedener politischer Machtkämpfe markieren. Obgleich mit einem solchen politischen Kompromiss die Gefahr verbunden sein kann, „dass nichtssagende, dilatorische Formeln verwendet

³⁵⁶ SCHWEIZER (1978), *Motive der Rechtssetzung*, S. 20, spricht von Motiven, wenn er die „personalen Antriebskräfte und Beweggründe einer Rechtssetzung benennen will.“

³⁵⁷ Zu unterscheiden ist das quantitative Merkmal „öffentliche Aufmerksamkeit“ von der „öffentliche Meinung“. Vgl. dazu etwa NEWIG (2003), *Symbolische Umweltgesetzgebung*, S. 124 ff.

³⁵⁸ Nur im Falle einer (maximalen) mechanischen Solidarität im Sinne DURKHEIMS (1977 [1893]) entsprechen die individuellen Zielsetzungen vollkommen den Kollektiven.

³⁵⁹ Politik stellt sich grundsätzlich als kollektives Handeln dar und unterliegt damit spezifisch anderen Bedingungen als individuelles Handeln (HOMANN 1980, 16). Vgl. zum Ablauf politischer Entscheidungsprozesse BEHRENS (1980), *Entscheidungsprozesse*, S. 37 ff.

werden, mit denen der Gesetzgeber die Lösung des Problems auf den Richter oder auf die Verwaltung abschiebt“ (NOLL 1973, 158; vgl. auch ZEH 1984, 44; BLANKENBURG 1986, 110; RAISER 2007, 252), ist er keinesfalls nur negativ zu verstehen. Vielmehr kann mit KARPEN (1989) im Zwang zum Kompromiss auch ein wichtiger, der Gesetzgebung zugrunde liegender Zweck gesehen werden. So kann etwa im Prozess des Aushandelns eine Integrationswirkung entfaltet werden (ebd., 42).³⁶⁰

b) Von der politischen Zielsetzung zur Zielformulierung

Die jeweiligen Problemimpulse bilden – ggf. gepaart mit einer (objektiven) Problemanalyse – im weiteren Verlauf die Grundlage für die Entwicklung von Zielvorstellungen.³⁶¹ Hierzu ist es erforderlich, dass der künftige erwünschte Zustand möglichst genau beschrieben wird und Überlegungen angestellt werden, welche alternativen Entwicklungen dem derzeitig als problematisch empfundenen Zustand vorzuziehen wären. Dabei ist vor allem aus Gründen der Gesetzgebungsökonomie die „Höhe des Wertgefälles zwischen gegebenem und angestrebtem Zustand“ (NOLL 1973, 82) zu ermitteln und argumentativ darzustellen (ebd.).

In der Praxis der Gesetzgebung kommt die Beschreibung des erwünschten Zustandes jedoch häufig zu kurz (ebd., 83). Die Gründe hierfür werden u.a. in der – auch in der Gesetzgebung festzustellenden – Wirkung psychologischer Momente gesehen, denen zufolge Vorstellungen über nicht für erstrebenswert gehaltene Zustände eher entwickelt werden, als Bilder von erwünschten Verhältnissen (ebd.; vgl. auch HILL 1982, 70). Hier können wissenschaftliche Untersuchungen einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie sich um die Klärung des Zielsystems bemühen, „und zwar zunächst durch

³⁶⁰ Zur Kritik einer rein negativen Bewertung des Kompromisses auch ZEH (1984, 46), der meint, dass diese „Vorstellung [...] einer ausschließlich sektoralen, fachorientierten Sicht [entspricht], aus der gelegentlich unbemerkt bleiben kann, daß sich nicht jedes der zahlreichen Programme oder Gesetze für sich allein optimieren läßt.“ (ebd.). In diesem Sinne betrachtet auch SIMMEL (1958 [1908]), *Soziologie*, S. 250, den Kompromiss als eine „der größten Erfindungen der Menschheit“ (ebd.). Insgesamt zu den Chancen und Gefahren des politischen Kompromisses für die Rationalität der Gesetzgebung SCHULZE-FIELITZ (1988a), S. 290 ff.

³⁶¹ NOLL (1973), S. 82, weist darauf hin, dass der Prozess des Gesetzgebungsaktes keineswegs linear verläuft und die Festlegung einer Reihenfolge eher „künstlich“ ist. Im Gegenteil bedingen sich die „Vorstellungen in allen diesen theoretisch abgrenzbaren Einzelbereichen“ gegenseitig (ebd.). Gleichwohl ist eine solche Festlegung hier für eine analytische Darstellung erforderlich.

logische Analyse, durch eine Überprüfung deklarerer und praktizierter Ziele auf ihre Konsistenz und durch Vorschläge zur Konkretisierung von vage formulierten Zielen“ (GANDENBERGER 1970, 46; dazu auch REISINGER 1986, 224 f.). Dabei ist neben der generellen „Realitätsangemessenheit der Ziele“ (BLANKENBURG 1977, 54) auch zu ermitteln, ob die in der Zielhierarchie nachgeordneten Ziele überhaupt der Erreichung der allgemeineren übergeordneten Ziele dienen (NOLL 1973, 83). Insofern ist „tabula rasa-Vorstellungen“, bei denen ein „energisches Durchgreifen ohne differenzierende Rücksichtnahmen z.B. auf rechtsstaatliche Garantien im Strafprozeßrecht“ (ebd., 84) höchste Priorität besitzt, vorzubeugen.

Für den Entwurf eines Zielsystems wird zumeist empfohlen, sog. Leitbilder heranzuziehen, die „künftige, auf bestimmte Ziele ausgerichtete Zustände [...] [beschreiben], welche durch zweckmäßiges Handeln und Verhalten [...] erreicht werden können“ (ebd., 84). Dies setzt voraus, dass jedes Leitbild in sich widerspruchsfrei und realisierbar ist und daher die jeweiligen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen und Gegebenheiten berücksichtigt (ebd., vgl. auch BLANKENBURG 1977, 54). Die Vorstellung von einem solchen „Leitbild“ eröffnet indes nicht nur die Frage nach dem „Planungsverantwortlichen“ (BUSSE 2000, 56), sondern auch die, in welcher Art der erwünschte Zustand gedacht ist.

Aus den bereits dargestellten unterschiedlichen Interessen bei der Problemwahrnehmung und -definition ergeben sich nun auch unterschiedliche Erwartungen an die Zukunft bzw. an die Zielvorstellung. Im Hinblick auf die erste Fragestellung ist daher zu bemerken, dass auch die Findung politischer Ziele ein „multidimensionaler Vorgang“ (ebd., 57) ist, bei welchem zahlreiche Kontroversen auszutragen und Zielkonflikte zu lösen sind. Dabei hängt die Entscheidung, welche der Ziele zum Gegenstand der Gesetzgebungsarbeit werden, v.a. von der Bewertung und Rangordnung der einzelnen Ziele ab und damit davon, wie sich die politischen Mehrheitsverhältnisse gestalten (ebd.).³⁶² Letztendlich gehen in den „Zielkomplex eines Gesetzes [...] zahlreiche Elemente ein: Neben den aus Parteiprogrammen, Regierungserklärungen, Verbandsinteressen und artikulierten Forderungen stammenden unterschiedlichen Gestaltungsvorstellungen auch gleichsam nachträglich sich entwickelnde Erwartungen von Zielgruppen und Zielpersonen eines Gesetzes sowie auch

³⁶² Zum Ablauf des äußeren Gesetzgebungsverfahrens vgl. HILL (1982), S. 82 ff. Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren werden drei Abschnitte unterschieden: ein Einleitungs- oder Initiativverfahren, ein Haupt- oder Beschlussverfahren sowie ein Abschlussverfahren. Dem Einleitungsverfahren gehen entsprechende Impulse und Vorarbeiten durch die Ministerien voraus (Referentenentwurf etc.).

der subjektive Anteil bei der Wahrnehmung und Interpretation all dieser Elemente in der Person eines jeden Forschers, Verwaltungsbeamten, Politikers.“ (ZEH 1984, 46).

Mit der zuletzt genannten Frage wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vorstellungen von einem bestimmten, erwünschten Zustand definitiv oder dynamisch sein können. Bei Ersterem handelt es sich zumeist um die Erreichung von Idealzuständen, denen gleichsam statisch eine „Harmonie der Ziele“ (NOLL 1973, 84) zugrunde liegt. Damit sind (für die Praxis) verschiedene Schwierigkeiten verbunden. Zum einen kann ein solches Leitbild so allgemein und unabweisbar formuliert werden, dass eine Ableitung von Unterzielen nicht möglich ist (ZEH 1984, 44). Zum anderen ist die Verwirklichung von vorgestellten Endzuständen schon grundsätzlich „für die gesellschaftliche Entwicklung weder empirisch noch normativ erreichbar“ (ZEH 1984, 46; vgl. auch NOLL 1973, 85). Zudem können „definitive Problemlösungen neue, unter Umständen schwerer lösbare Probleme schaffen [...], weil das Gesamtsystem auf die Problemlösung nicht eingerichtet ist und auf sie nicht angemessen reagieren kann“ (NOLL 1973, 86). Daher sollen mit Leitbildern und Zielen nicht – wie es der Begriff vielleicht nahelegen könnte – definitive Zustände umschrieben werden,³⁶³ sondern dynamische, veränderbare Größen. Eine Harmonie von Zielen ist nicht zuletzt schon aufgrund der „angeborenen Relativität politischer Ziele“ (ZEH 1984, 46) nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund steht die *Mobilisierung von Gegenkräften gegen vorhandene, unerwünschte Tendenzen* (NOLL 1973, 85; vgl. auch ROTTLEUTHNER 1999, 46) im Mittelpunkt und Aufgabe ist es, „Richtpunktdefinitionen“ (NOLL 1973, 86) zu entwickeln, mit denen die tendenziell anzustrebenden Ziele, wie zum Beispiel die Bekämpfung von Doping, möglichst genau bezeichnet werden (vgl. ebd.). Insofern wären statt negativer bzw. positiver Zustände, negative bzw. positive Kräfte und Faktoren zu erfassen (ebd.) und der Zeithorizont als Entscheidungselement zu berücksichtigen (ZEH 1984, 45; HILL 1982, 70).

Schließlich bilden die *formalen Strukturen* bei der Gesetzesformulierung eine weitere Hürde für die möglichst präzise Erfassung der Merkmale des zu lösenden Sachproblems. Man kann diesen Prozess auch als Transformation des Ausgangsproblems in die „Sprache des Rechts“ bezeichnen. Es geht hierbei u.a. um das Problem, „den politischen Willen in eine gesetzliche Form

³⁶³ So meint NOLL (1973), S. 85, dass „Ziele und Leitbilder [...] zu sehr die Vorstellung [vermitteln], daß man bestimmte Zustände erreichen könnte, die so konstituiert sind, daß das gestellte Problem sich definitiv nicht mehr stellt.“

umzusetzen, die sowohl den politischen Intentionen des Gesetzgebers als auch den Anforderungen der Rechtskenntnis und Rechtssicherheit soweit wie möglich gerecht wird“ (ÖHLINGER 1982a, 13). Die politischen Zielsetzungen werden nunmehr nach rechtlichen Relevanzkriterien beurteilt und müssen daher so (um)formuliert werden, dass sie dem rechtsstaatlichen Präzisionsgebot und den systematischen Anforderungen des Rechts genügen, wobei insbesondere „Mängel der Sprache“ zu vergegenwärtigen sind (vgl. ebd.). Die strukturellen Anforderungen, die das Rechtssystem bei der Formulierung des Regelungsprogramms stellt, können zu einer „Lockerung des Zweckbezugs“ führen und ein „Spannungsfeld [erzeugen] zwischen Wortlaut und materialem Zweck einer Norm“ (OTT 1972, 364 f.). WEBER (1972 [1921], 469) spricht insofern vom „unvermeidliche[n] Widerspruch zwischen dem abstrakten Formalismus der Rechtslogik und dem Bedürfnis nach Erfüllung materialer Postulate durch das Recht“. Angesprochen sind damit vor allem die Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzgebungstechnik, die folgende Aspekte beinhaltet: Mitteilungstechnik, Sprachregulierungen, Fragen der Terminologie und der Redundanz im Rechtssystem, Vollständigkeit der Normierung eines bestimmten Normierungsthemas sowie Zweckmäßigkeit der Systematik (WEINBERGER 1982, 170; vgl. auch KARPEN 1989, 46 ff.).³⁶⁴ Gerade der letztgenannte Aspekt hat eine nicht zu vernachlässigende faktische Bedeutung, da dem systematischen Ort eines Rechtssatzes auch eine plakative Funktion zukommt (NOLL 1973, 171). Insgesamt sind bei dem Prozess der Zielformulierung stets die Interdependenzen vom Inhalt politischer Zielsetzungen und der juristischen Form zu beachten (vgl. ÖHLINGER 1982a, 10 f.).

c) Anmerkungen zum Rechtsetzungsverfahren von Verbänden

Die vorangegangenen Ausführungen haben einige wichtige Determinanten des gesetzgeberischen Prozesses der Zielformulierung aufgezeigt, wobei insbesondere die Gegebenheiten des staatlichen Gesetzgebungsprozesses im Vordergrund standen. Im Folgenden ist zu skizzieren, wie sich das formelle Rechtsetzungsverfahren von Verbänden gestaltet. Einblicke in das innere, informelle Rechtsetzungsverfahren zu erhalten, gestaltet sich ungleich schwieriger. Diesbezüglich ist insbesondere auf organisationssoziologische Studien zu verweisen, die sich insgesamt auch mit informellen Strukturen und Prozessen privater Verbände beschäftigen.

³⁶⁴ Dass die Gesetzgebungstechnik erhebliche materiellrechtliche Folgen hat, betont auch NOLL (1973), S. 170.

Der private, verbandliche Rechtsetzer, dessen Zusammensetzung bereits umrissen wurde, ist nicht dem Demokratieprinzip verpflichtet (KIRCHHOF 1987, 294). Die Gewährleistung der „Normrichtigkeit“ ist dadurch indes nicht zwingend gefährdet, da verschiedene (gegen)regulierende Mechanismen existieren (ebd., 295).

Der idealtypische Verein verfolgt eine monistische Rechtsetzung. Das Regelungsprogramm entsteht durch den Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder, wobei die Abstimmung über sämtliche Entscheidungen durch ein Beschlussorgan erfolgen kann. Besondere Verfahrensvorschriften sind allein für die Satzung vorgesehen. Diese „Allzuständigkeit“ kommt der Mitgliederversammlung zu, die aus allen „echten“ Mitgliedern besteht. Sie kann nahezu über alle Fragen entscheiden, so auch über die der Normbildung. In der Praxis werden die der Mitgliederversammlung zukommenden Befugnisse häufig durch die Satzung einer kleineren Gruppe von Delegierten zugewiesen. Die Entscheidungen werden dann durch diese Delegiertenversammlung getroffen (vgl. ebd., 297).

Es bestehen indes auch Möglichkeiten zur Fremdsteuerung. Insofern können Dritte in die Entscheidungsgremien entsandt werden, die Mitglieder der Vereinsorgane bestellen oder die Wirksamkeit von Beschlüssen kann von der Zustimmung Dritter abhängig gemacht werden (ebd., 298). Bei letzterer Variante handelt es sich dann um eine dualistische Rechtsetzung (ebd., 300).

Eine ausdrückliche staatliche Regelung für die Bekanntgabe privater Verbandsnormen, die nicht Satzung sind, existiert nicht. Gleichwohl muss es den Adressaten der jeweiligen Normen möglich gemacht werden, von der Norm Kenntnis zu erlangen. Hierfür stehen in der Regel vielfältige Publikationsmethoden zur Verfügung (ebd.).

2 Kriterien für die Wirksamkeit i.w.S. im Hinblick auf die Zielformulierung

Das Ziel der Bewältigung des Sachproblems spiegelt sich nicht eins zu eins in der Zielformulierung durch den Rechtsetzer wider. Zumeist ist auch die Erreichung des rechtspolitischen Ziels nicht identisch mit der Bewältigung des Sachproblems als Maßstab für die Wirksamkeit i.w.S. Damit das Sachproblem möglichst präzise in die gesetzgeberische Zielformulierung Eingang finden kann, sind eine Reihe von (veränderbaren und nicht veränderbaren) Einflussgrößen zu beachten. Diese sollen nun zusammenfassend aufgelistet werden.

Zum einen gilt es, stets den Einfluss der Wirkung von Ideologien (vgl. OTT 1972, 374; DREIER 1997, 15) und Interessengegensätzen (vgl. NOLL 1973, 137 ff.) sowie die vielfältigen Abstimmungserfordernisse im politischen

Prozess der Rechtsetzung zu berücksichtigen und diesen bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten zu gewichten und in Rechnung zu stellen. Hierzu könnte eine erhöhte Transparenz des jeweiligen Rechtsetzungsprozesses (LEIDIG 1986, 235; BRANDT 1999, 29) mit dem Ziel

- der Verringerung des Abstands zwischen formellem und informellem Gesetzgeber (KARPEN 1989, 36)

dienlich sein. Zum anderen sind die Möglichkeiten eines rationalen Diskurses im Prozess der Zielformulierung zu sichern und auszuschöpfen. Angesprochen ist damit die Notwendigkeit der Durchführung von Problem-, Tatsachen-, Interessen- und Zielanalysen. Einen Beitrag hierzu können die Wissenschaft und ggf. auch das Hinzuziehen von Betroffenen leisten (vgl. LEIDIG 1986, 235).

Voraussetzung für eine dem Sachproblem gerecht werdende Zielfindung und -formulierung sind die

- Kenntnis der zu beeinflussenden Sachverhalte sowie die
- Kenntnis der Ursachen für den als unbefriedigend empfundenen Zustand (vgl. NOLL 1973, 87; MAYNTZ 1983, 17; BURGHART 1996, 124 f.; RAISER 2007, 251).

Hierfür sind die jeweiligen Informationen möglichst vollständig und zutreffend zu ermitteln sowie objektiv zu analysieren (NOLL 1973, 94).³⁶⁵ Im Mittelpunkt einer solchen Untersuchung steht das sozial oder gesetzlich normierte Verhalten, wobei es zu ermitteln gilt, „welche Normen einem bestimmten Mißstand zugrunde liegen und wie sie geändert werden können“ (NOLL 1973, 87). Dabei taucht die in der politischen Diskussion häufig kritisch verwendete und aus dem medizinischen Bereich stammende Differenzierung von *Ursachen und Symptomen* auf, mit der im Bereich des sozialen Handelns jedoch eher wenig gewonnen scheint (ebd.). Das Bestreben der Rechtsetzung kann eher dahingehend beschrieben werden, dass sie „nicht primär Ursachen eines gegebenen Zustandes zu beseitigen [sucht], sondern vielmehr *kompensierende Gegenursachen* [Hervorhebung im Original, die Verf.] setzt“ (NOLL 1973, 87 f.). Insofern zeigt sich „eine Tatsachenanalyse je nützlicher [...], je eindeutiger sie sich in ihrer Methode darauf ausrichtet, das Verhältnis konkurrierender Ursachen und eingesetzter Gegenkräfte klarzustellen.“ (ebd., 88).

³⁶⁵ NOLL (1973), S. 94, kritisiert jedoch, dass das Gesetzgebungsverfahren keine ausreichenden Garantien für diese Vorgehensweisen bietet und greift das Postulat nach „verfahrensmäßigen Wahrheitsgarantien im Gesetzgebungsverfahren“ (ebd.) auf.

Weiterhin ist in den Prozess der Zielformulierung ausreichend *Zeit* zu investieren, um die in Frage stehenden Probleme angemessen aufarbeiten und auch Alternativvorschläge erarbeiten zu können. Dabei sollte auf eine

- klare Formulierung der legislativen Ziele (vgl. OPP 1973, 127; NOLL 1984, 66; SCHULZE-FIELITZ 1988b, 516; DREIER 1997, 5; ROTTLEUTHNER 1999, 46; RAISER 2007, 255) ebenso geachtet werden, wie auf ihre
- Realitätsangemessenheit, Widerspruchslosigkeit und Konkretheit (NOLL 1970, 58; BLANKENBURG 1977, 54; NOLL 1984, 66; DÜNDEL 2002, 115).

Hierfür sind die Realisierungsbedingungen in einer pluralistischen Gesellschaft umfassend zu analysieren und zu prognostizieren (vgl. ÖHLINGER 1982a, 8 f.). Freilich sollten mit diesen Überlegungen zur Zielformulierung auch schon Überlegungen zu den Folgen der Realisierung einhergehen (vgl. OPP 1973, 127). Dieser Aspekt ist indes (aufgrund der analytischen Trennung) erst im nächsten Abschnitt zu behandeln.³⁶⁶

Schließlich können durch die Suche nach Möglichkeiten zur

- Verbesserung der Rechts- bzw. Gesetzgebungstechnik (ÖHLINGER 1982a, 13) formale Hürden leichter, d.h. ohne größere Reibungsverluste für die Bewältigung des Sachproblems, überwunden werden. Dabei sind unter anderem Vorkehrungen zu treffen, damit die Formalität nicht zum Schwerpunkt des Rechts wird (OTT 1972, 365). Insofern ist nach Möglichkeiten zu suchen, wie das begriffliche Instrumentarium des Rechts verfeinert und die „Schärfeneinstellung des Rechts“ so verbessert werden könnten, dass die materiale Rationalität der Rechtsnorm gegenüber ihrer Formalität zum Tragen kommen kann (ebd.).

IV Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Bearbeitung des Sachproblems

Mit der Zielformulierung geht auch die Konzeption des Regelungsprogramms einher. Nicht selten wird über „Ziele und Mittel [...] im politischen Entscheidungsprozess [...] simultan entschieden“ (GANDENBERGER 1970, 45).³⁶⁷ Zu

³⁶⁶ Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, IV.

³⁶⁷ Dass diese Vorgehensweise – entgegen dem „allgemeinen“ Verständnis des Ziel-Mittel-Schemas – durchaus rational sein kann, wird deutlich, wenn man die verschiedenen Ebenen, die das Ziel-Mittel-Schema konstituieren, strikt auseinander hält (siehe dazu sogleich, Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, IV, 2, a). Dann wird deutlich, dass die Forderung nach Rationalität in dem Sinne, dass zuerst die Festlegung von Zielen zu erfolgen hat und erst im Anschluss nach geeigneten Mitteln zu ihrer Realisierung zu suchen ist, aus der Vermischung der ver-

fragen ist dabei, ob und welche Regelungsinstrumentarien zur Wahl stehen, wie diese inhaltlich ausgestaltet und miteinander kombiniert werden können, wie die Ziel-Mittel-Relation dabei gedacht ist und sich tatsächlich gestaltet sowie welche (unerwünschten) Spät- und Nebenfolgen beim Einsatz des Regelungsprogramms zu erwarten sein können.

1 Wahl der Regelungsinstrumente und Ausgestaltung des Regelungsprogramms

Im Hinblick auf die Wahl der Regelungsinstrumente wird unter anderem gefordert, dass diese sich in Abhängigkeit des zu regelnden gesellschaftlichen Kontexts und der dort vorhandenen normativen Strukturen gestalten sollte (MAYNTZ 1977, 60; DIES. 1979, 60).³⁶⁸ Das Programm muss auf das Problem passen (MAYNTZ 1983, 17).³⁶⁹ Dies setzt voraus, dass eine Wahl zwischen verschiedenen Regelungsinstrumenten möglich ist. Zweifel könnten sich deshalb ergeben, weil die Programmentwicklung inhaltlich durch die (ggf.) vorgegebene Implementationsstruktur und die Antizipation von Schwierigkeiten im Vollzug beeinflusst wird (MAYNTZ 1977, 58). Dennoch wird im Rahmen der Implementationsforschung von der – zumindest prinzipiellen – Wählbarkeit von Programmmerkmalen ausgegangen.

Das rechtliche Regelungsprogramm als komplexer Handlungsentwurf (vgl. MAYNTZ 1979, 56) umfasst „alle auf ein bestimmtes Ziel bezogenen Normsetzungen (von Gesetzesparagrafen über Rechtsverordnungen bis zu Verwaltungsvorschriften), staatliche Maßnahmenplanungen, Aktionsprogramme und Ressourcenallokationen“ (MAYNTZ 1983, 54 f.).³⁷⁰ Es besteht ganz allgemein aus gesetzlichen Normen, mit denen soziales Verhalten beeinflusst werden soll, wobei es Regulierungs- und Implementationsregeln umfasst. Für die Art und Weise der Verhaltensbeeinflussung stehen inhaltlich verschiedene Regelungsmöglichkeiten zur Verfügung. Insofern zeigt sich das rechtliche

schiedenen Ebenen resultiert, was mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein kann wie HOMANN (1980) zeigt. Vgl. auch HAMEL (1973), Zielvariation, S. 739 ff.

³⁶⁸ Zur Kontingenz von Programmwahlen siehe MAYNTZ (1979), Regulative Politik, S. 60 f.

³⁶⁹ Tatsächlich haben empirische Untersuchungen gezeigt, dass bisweilen die Einigung über Maßnahmen unter bewusstem Verzicht auf eine Diskussion oder Einigung über die Ziele und damit auch ohne Berücksichtigung des Problems, zur Voraussetzung für das Zustandekommen politischer Entscheidungen gemacht wird. Vgl. LINDBLOM (1976), Wissenschaft vom „Durchwursteln“, S. 376 ff.

³⁷⁰ Zu der begrifflichen Unterscheidung von „policy“, „Programm“ und „Instrument“ und den verschiedenen Typisierungsversuchen siehe KAUFMANN & ROSEWITZ (1983), Typisierung, S. 34 ff.

Regelungsprogramm als ein „Bündel von Instrumenten [...], die zusammen einem Programmziel zugeordnet sind“ (MAYNTZ 1979, 56).³⁷¹ Die rechtlichen Steuerungsinstrumente können auf der Grundlage von regulativen und persuasiven, Anreiz- oder Leistungsprogrammen konzipiert werden. Je nachdem, welche Problemursachen identifiziert werden bzw. aus welchen Gründen die Normverletzung erfolgt, können verschiedene Strategien (Abschreckung, Information und Beratung, Überzeugung) verfolgt werden. Da zumeist von verschiedenen Ursachen auszugehen sein wird bzw. Probleme sich als äußerst komplex erweisen, sind „reine“ regulative Programme meist nicht (zweck-)dienlich (vgl. HOF 1996, 416). Insofern werden regulative Normsetzungen begleitet von flankierenden Maßnahmen wie zum Beispiel finanziellen Anreizen oder Informationen bzw. Informationspflichten, welche die regulativen Bemühungen ergänzen und unterstützen (vgl. MAYNTZ 1983, 55).³⁷² Bei der Ausgestaltung des rechtlichen Programms ist – in Abhängigkeit von der jeweiligen Struktur der Regelungsinstrumentarien – auf eine Reihe von Elementen Einfluss zu nehmen.

Die *regulativen Instrumentarien* bestehen im Kern aus der Norm, um deren Verwirklichung es geht. Dabei sind auch die Primäradressaten und Sanktionen zu bestimmen sowie weitere Zielangaben, für den Fall, dass der Normierungsgegenstand und die Zielvariable nicht identisch sind (MAYNTZ 1983, 55). Neben diesem Programmkern bedarf es weiterer Elemente, durch welche die Umsetzung des Programms strukturiert und garantiert werden soll. Hierzu zählen (unter anderem) die Bestimmung der mit der Implementation betrauten Durchführungsinstanzen, die Normierung der administrativen Verfahrensweise, die Regelung der zeitlichen Geltungsdauer oder auch Regelungen über bestimmte Lernmechanismen (ebd.). Die Wahl und Ausgestaltung der Implementationsinstanzen sowie der Kontroll- und Sanktionsverfahren sind dabei für die Zielerreichung von erheblicher Bedeutung.³⁷³

³⁷¹ Der analytische Begriff des Instruments dient hier der Klassifikation politischer Maßnahmen nach der Art ihrer Wirkungsweise (KAUFMANN & ROSEWITZ 1983), S. 36.

³⁷² MAYNTZ (1977), S. 60, listet etwa folgende Regelungsinstrumente auf: Verbote und Gebote, konditionale Erlaubnisse bzw. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, positive und negative (finanzielle) Anreize, einfache finanzielle Transfers, Verfahrensnormen, Bereitstellung von Einrichtungen der Infrastruktur sowie die Bereitstellung von technischen und personalen Dienstleistungen durch die öffentliche Verwaltung. Sie bezieht sich dabei auf die Typologie von OFFE (1975), Berufsbildungsreform, S. 85 ff. Zu dieser Typologie siehe auch KAUFMANN & ROSEWITZ (1983), S. 37 f.

³⁷³ Vgl. zu einigen Gründen die Ausführungen in Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, III.

Für die Ausgestaltung von *Anreizprogrammen* ist die Geltungsdauer besonders beachtlich (SCHARPF 1983, 107). Werden solche Instrumente eher kurzfristig eingesetzt, kann die mit Anreizprogrammen zumeist verbundene Hoffnung auf wenig bürokratische Erfordernisse kaum erfüllt werden. In diesem Fall ist eine „aktive Implementation unerlässliche Voraussetzung für den Programmerfolg“, da es insofern einer verstärkten Information, Beratung und Motivation der Adressaten bedarf (ebd., 115).

Persuasive Programme kommen vor allem in Betracht, wenn die Problemursache in mangelndem Wissen zu finden ist. Sie dienen der „kommunikativen, symbolisch vermittelten Beeinflussung von Einstellungs- und Verhaltensweisen“ und können rational oder emotional ausgerichtet sein (DAHME & GRUNOW 1983, 118 f.). Für die Umsetzung dieser Programme ist es zumeist erforderlich, dass Implementationsträger durch rechtliche Regelungen bestimmt und motiviert werden (ebd., 119). Insofern enthalten Überzeugungsprogramme eine Reihe von regulativen Elementen. Bei der Ausgestaltung dieses Instrumentariums werden als besondere Erfordernisse eine klare Zielvorgabe und die Berücksichtigung der Konsequenzen von Gegeninformationen und einer verkürzten Problemsicht hervorgehoben (ebd., 122 ff.).

2 Wirkungen des Regelungsprogramms

Für die Beantwortung der Frage, ob das Programm auf das Problem passt, müssen die (tatsächlichen und antizipierten) Wirkungen des Programms im jeweiligen Kontext analysiert werden. Die Möglichkeiten zur Bearbeitung und Erreichung des gesetzgeberischen Ziels sind auf der Grundlage der Problem- und Tatsachenanalyse zu hinterfragen. Der Analyse der Möglichkeiten zur Zielerreichung kommt auch *verfassungsrechtliche Bedeutung* zu, da die Wahl und Ausgestaltung der Mittel von den Grundsätzen des Übermaßverbots (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit) und des Willkürverbots bzw. Differenzierungsgebots bestimmt sein muss (HILL 1982, 71; vgl. auch KÖNIG 1986, 98). Insofern sind rechtliche und außerrechtliche Maßnahmen, wie zum Beispiel vorhandene Selbstregulierungsmechanismen, zu berücksichtigen (HILL 1982, 72).

Bei diesem sog. „Maßnahmenproblem“ (OPP 1973, 27 ff.) handelt es sich in erster Linie um die (empirische) Frage, welche Ursachen welche Wirkungen zeitigen. Die Suche, mit welchen Maßnahmen gegebene Ziele erreicht werden können, erfolgt in der Regel instrumentalistisch durch eine vorangehende Überprüfung des Zielsystems, etwa auf dessen Widerspruchslosigkeit, und einer anschließenden Untersuchung der Realisierungsmöglichkeiten gegebener Ziele. Da indes nicht (stets) von einer Dichotomie von Zielen und

Mitteln ausgegangen werden kann, sind insofern auch vorhandene Interdependenzen in Rechnung zu stellen, was unter Umständen eine gegenseitige Anpassung von Zielen und Mitteln erforderlich macht. Um die dabei auftauchenden Probleme zu verdeutlichen, ist zunächst auf das Ziel-Mittel-Schema und die damit implizierten Elemente einzugehen. Im Anschluss daran geraten die verschiedenen Wirkungsarten in den Mittelpunkt der Betrachtung.

a) Anmerkungen zum Verhältnis von Zielen und Mitteln

Die präskriptive Frage nach den Möglichkeiten des Rechts zur Lösung eines bestimmten Sachproblems beinhaltet grundsätzlich ganz bestimmte Annahmen über die Möglichkeiten der Ziel-Mittel-Konzeption. Angesprochen sind damit folgende Ebenen, die analytisch zu trennen sind: die Betrachtung der Kausalzusammenhänge, die Betrachtung der Bewertungszusammenhänge, die Betrachtung der Genese von Ziel-Mittel-Kombinationen sowie die Betrachtung von Rationalitätskonzeptionen, d.h. der Frage, wie sich die Generierung von Ziel-Mittel-Kombinationen gestalten sollte (vgl. HOMANN 1980, 4 ff.).

Dem Ziel-Mittel-Schema liegt das Ursache-Wirkungs-Schema zugrunde, womit der *Aspekt des Kausalzusammenhangs* angesprochen wird. Die Wirkung bezeichnet danach die Tatsachenkomponente des Ziels (verstanden als einer spezifischen Wirkung). Ausgangspunkt bildet die Ursache, die in der Folge bestimmte Wirkungen nach sich zieht (HOMANN 1980, 7). Für die Ermittlung von Wirkungen werden nomologische Hypothesen über Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge formuliert.

Solche Gesetzmäßigkeiten werden mittels empirischer Forschung gewonnen und müssen daher den allgemeinen methodischen Anforderungen empirischer Wissenschaften genügen (vgl. dazu OPP 1973, 211 ff.).³⁷⁴

Das Ziel-Mittel-Schema impliziert bestimmte Bewertungen. Das Ziel wird zur erwünschten Wirkung erklärt, die aus einer Ursache oder einer Ursachenkombination hervorgeht (HOMANN 1980, 4).³⁷⁵ Ihm kommt (auf dieser Ebene) eine logische und ggf. auch wertmäßige Priorität gegenüber dem Mittel zu. Ob das Mittel ebenso wie das Ziel neben der Tatsachen- eine eigene Wertkomponente besitzt, wird unterschiedlich beantwortet.

³⁷⁴ Zu den Möglichkeiten der Ermittlung der Wirkungen von rechtlichen Regelungsprogrammen siehe sogleich, Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, IV, 2, c).

³⁷⁵ Indem HOMANN (1980, 4) das Ziel als „erwünschte Wirkung bewußten menschlichen Handelns“ definiert, scheiden als Ziele Ergebnisse affektiver und zufälliger Handlungen aus, obwohl sie unter Umständen positiv bewertet werden können.

Nach traditioneller Auffassung gestaltet sich der *Bewertungszusammenhang* im Hinblick auf das Mittel wie folgt: „Eine Ursache wird zum Mittel für ein Ziel, wenn unter Anwendung nomologischer Hypothesen über Kausalzusammenhänge die Ursache bewußt oder planmäßig hergestellt, manipuliert o.ä. wird, damit die erwünschte Wirkung eintritt.“ (HOMANN 1980, 5). Insofern zeigt sich das Mittel als „eine um des Zieles willen bewußt eingesetzte Ursache“ (ebd.), womit die Bewertung des Mittels allein durch die des Ziels vermittelt wird. Dies hätte zur Konsequenz, dass der „Zweck die Mittel heiligen“ kann und so unter Umständen utopische Ideale mit allen Mitteln zu ihrer Verwirklichung verfolgt werden können.

Nach anderer Ansicht wird das Mittel nicht als wertneutral gedeutet (vgl. SIMON 1955, 45; ALBERT 1960, 217; GÄFGEN 1963, 103 f.; MYRDAL 1965, 217; DEWEY 1972 [1939], 40 ff.). Ihm wird vielmehr eine eigene Wertkomponente zuerkannt. Damit wird den „Realitäten der sozialen Wirklichkeit“ eher Rechnung getragen (HOMANN 1980, 113). Als Beispiel kann hier das Verhältnis zwischen materiellem Recht und Prozessrecht angeführt werden. Letzteres wird gemeinhin als Mittel zur Verwirklichung des materiellen Rechts betrachtet. Tatsächlich verfolgt es zahlreiche Selbstzwecke, wie etwa die Garantie bestimmter Schutzmechanismen für die Prozessbeteiligten. Dadurch kann die Verwirklichung des materiellen Rechts unter Umständen behindert werden (vgl. NOLL 1973, 108 f.). Insofern kann der Wert der Mittel als Kosten für die Ziele verstanden werden (DEWEY 1972 [1939], 40 f.). Für die Suche nach Handlungsalternativen bedeutet dies, dass bei der Selektion nicht allein die Ziele maßgeblich sein sollten, sondern auch die Mittel (HOMANN 1980, 108).³⁷⁶

Die *Betrachtung der Genese von Ziel-Mittel-Kombinationen* lenkt (zunächst) den Blick auf das *faktische* Zustandekommen von Ziel-Mittel-Konzeptionen, auf deren Aufstellung und Legitimierung. Zur Ermittlung der dabei relevanten Einflussgrößen sind wiederum empirische Untersuchungen notwendig, auf deren Grundlage nomologische Hypothesen aufgestellt werden können (HOMANN 1980, 6). Dabei ist auch zu untersuchen, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Aufstellung von Zielen und Mitteln stattfindet. Hier sind verschiedene Abfolgen denkbar. Zum einen kann das Ziel vor der Suche nach den Mitteln bestimmt werden. Im Gegensatz dazu können die Mittel vor der Zielsetzung bekannt sein. Weiterhin können die Ziele und

³⁷⁶ DIEDERICHSEN (1997, 167) hält eine solche Zweck-Mittel-Relation für unverhältnismäßig, bei der die Höhe der aufzuwendenden Mittel außer Verhältnis zum Wert des verfolgten Zwecks steht. Vgl. auch KÖNIG (1986), S. 98.

Mittel gleichzeitig aufgestellt werden oder die Aufstellung von Zielen und Mitteln stellt sich als ein Prozess dar, in dessen Verlauf es zu einer „schrittweisen wechselseitigen Anpassung von Zielen und Mitteln [...] [kommt], bei dem zu Beginn weder Ziele noch Mittel in der später zum Zuge kommenden Form feststehen“ (HOMANN 1980, 7).

Schließlich beinhaltet die Suche nach den Wirksamkeitskriterien die *normative* Frage, wie sich die Genese von Ziel-Mittel-Kombinationen gestalten sollte. Damit ist die Forderung nach Rationalität verbunden (HOMANN 1980, 6; vgl. auch ZEH 1984, 46). Nach der traditionellen Auffassung wird für eine rationale Verwendung des Ziel-Mittel-Schemas unter anderem eine „zeitliche Abfolge der als Schritte interpretierten Elemente“ gefordert (HOMANN 1980, 120). Danach gilt folgende Reihenfolge als rational: (1) Festlegung der Ziele, (2) Informationssuche, (3) Ausarbeitung von Alternativen, (4) Entscheidung und (5) Durchführung und Kontrolle der Entscheidung (ebd.). Dies kann nach anderer Auffassung in der Allgemeinheit nicht aufrechterhalten werden (vgl. HOMANN 1980, 120; WITTE 1968, 625 ff.; HAMEL 1974; 1973, 741 f.). Vielmehr sind die Interdependenzen von Zielen und Mittel sowie der politische Entscheidungsprozess zu berücksichtigen (HOMANN 1980, 121). Den Grund für diese Forderung der traditionellen Auffassung sieht HOMANN (1980, 8) darin, dass sie den logischen und (ggf.) wertmäßigen Vorrang des Ziels vor dem Mittel auf der Bewertungsebene auf der Rationalitätsebene zusätzlich als zeitlichen Vorrang interpretieren. Indes würden sich logische Ableitungszusammenhänge als Paradigma für rationales Verhalten als völlig ungeeignet erweisen (ebd.). Die zeitliche Priorität sei daher für eine rationale Ziel-Mittel-Konzeption irrelevant (ebd., 9). Vielmehr müssten „Ziele, Mittel, Daten und Nebenwirkungen grundsätzlich zusammen diskutiert werden“ (ebd., 294).³⁷⁷ Dies entspricht auch den Forderungen WEBERS (1972 [1921], 13) der erklärt, dass „sowohl die Mittel gegen die Zwecke, wie die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie endlich auch die verschiedenen möglichen Zwecke gegeneinander rational“ abzuwägen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Mittel gegenüber den Zwecken ein Eigengewicht haben können, dass Zwecke untereinander gewogen werden können und, dass auch Nebenfolgen gegen Zwecke gewogen werden können (HOMANN 1980, 103).

³⁷⁷ HOMANN (1980), S. 169: „Für die Ziele sind Mittel zu suchen, gleichzeitig müssen für die Mittel auch mögliche Ziele gesucht und beurteilt werden [...]. Mittel sind Kosten, und Kosten sind alternative Ziele“.

Aus dieser Vorstellung vom „Gegeneinander-Abwägen“ folgt für eine rationale Ziel-Mittel-Konzeption, dass das Zusammenspiel von Zwecken, Mitteln und Nebenfolgen insgesamt einer Analyse bedarf.

b) Wirkungskategorien

Die Wirkungen rechtlicher Regelungsprogramme zeigen sich mannigfaltig. Sie zeigen sich beispielsweise als systeminterne Wirkungen und beziehen sich dabei auf das Rechtssystem oder den Rechtsstab, als externe Wirkungen (HASSEMER 1982, 512 f.) oder als Individual- und Sozialfolgen (SAMBUC 1977, 101 f.). Es bedarf daher einer systematischen Darstellung der verschiedenen Wirkungsarten bzw. Wirkungskategorien.

Zunächst ist zwischen *Rechts-* und *Realfolgen* zu differenzieren. Rechtsfolgen sind Folgen, „die das Recht an das Vorliegen bestimmter zuvor festzustellender tatsächlicher oder auch rechtlicher Voraussetzungen knüpft“ (SOMMERMANN 2002, 39; vgl. auch LÜBBE-WOLFF 1981, 25). Unter Realfolgen werden die „tatsächlichen Folgen der Geltung und Anwendung von Rechtssätzen“ (LÜBBE-WOLFF 1981, 25) verstanden.

Für die Frage nach der Wirksamkeit rechtlicher Regelungsprogramme ist es notwendig, vor allem die zahlreichen *Realfolgen*, die über die Rechtsfolgen hinausgehen, zu berücksichtigen. Die Differenzierung verschiedener Realfolgen erfolgt nicht einheitlich. LÜBBE-WOLFF (1981, 139) unterscheidet Entscheidungs- und Adaptationsfolgen. Unter Entscheidungsfolgen fasst sie „diejenigen Folgen der Geltung und Anwendung einer Rechtsnorm, deren Realisierung durch aufgrund dieser Rechtsnorm ergehende autoritative Entscheidung angeordnet wird, sowie die sich daraus ergebenden mittelbaren Folgen“ (ebd.). Erstere Variante bezeichnet sie auch als „realisierte Rechtsfolgen“ (ebd., 25). Die Adaptationsfolgen bezieht sie auf die verhaltensbeeinflussende Wirkung rechtlicher Regelungsprogramme (ebd., 139). In diesem Sinne zeigen sie sich als Ergebnis der Anpassung an die Geltung eines Regelungsprogramms (ebd., 140). Als Beispiel ist hier die (angenommene) generalpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen zu nennen.³⁷⁸ Im Hinblick auf die Bewertung von Entscheidungs- und Adaptationsfolgen können sich zwischen diesen Folgen auch Divergenzen ergeben (ebd., 141 ff.).³⁷⁹ WÄLDE (1979, 6) differenziert die Realfolgen in Mikro- und Makrofolgen, wobei er unter Mikrofolgen die Konsequenzen versteht, die eine einzelne juristische

³⁷⁸ Dazu ausführlich Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 3.

³⁷⁹ Beispiele dazu bei LÜBBE-WOLFF (1981), Rechtsfolgen, S. 142 f.; NOLL (1973), 156 f.

Entscheidung auf die Verfahrensbeteiligten und das unmittelbare Umfeld hat. Dem Bereich der Makrofolgen rechnet er diejenigen Wirkungen zu, die „juristische Entscheidungen weit über den Kreis der unmittelbar Verfahrensbeteiligten im sozialen Regelkreis bis hin zu gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen verursachen“ (ebd.). Damit gerät nicht nur der eigentliche Regelungsbereich in den Blick, sondern auch (betroffene) Nebenbereiche, d.h. Norm- und Regelungsfelder anderer Normen. Der Regelungsbereich, den man auch als Normbereich oder Sozialbereich bezeichnen kann, ergibt sich aus der anzuwendenden Norm selbst und umfasst den Ausschnitt der sozialen Wirklichkeit, welchen der Rechtsetzer mit dem Regelungsprogramm beeinflussen will (DECKERT 1995, 118).

Vor dem Hintergrund der Frage nach der Zielerreichung können in diesem sog. Regelungsbereich *intendierte und nicht-intendierte Wirkungen* auftreten. Ob eine Wirkung intendiert ist, ergibt sich aus der Zielsetzung des Rechtsetzers und der dabei zugrunde gelegten Ursache-Wirkungs-Konzeption. Zu den nicht-intendierten Wirkungen im Regelungsbereich zählen die Folge- bzw. Spätwirkungen (vgl. BÖHRET & HUGGER 1980a, 120). Sie können als Folge des erwünschten Zustands selbst erwünscht, neutral oder unerwünscht sein. Stellen sich unerwünschte Spätwirkungen ein, so können sie nicht (einfach) durch eine Veränderung oder Anpassung der gesetzgeberischen Mittel behoben werden (NOLL 1973, 159). In den sog. Nebenbereichen können sowohl Folge- und Spätwirkungen als auch (nicht-intendierte) Nebenwirkungen auftreten.³⁸⁰ Diese Nebenwirkungen können wiederum erwünscht, neutral oder unerwünscht sein. Unerwünschte Nebenwirkungen können durch eine entsprechende Problem- und Tatsachenanalyse erkannt und ggf. korrigiert werden (ebd.).³⁸¹

³⁸⁰ Insofern verstehen auch BÖHRET & HUGGER (1980a), S. 120, unter Nebenwirkungen die unbeabsichtigten Auswirkungen einer Regelung in anderen Regelungsbereichen.

³⁸¹ Die Ermittlung von Nebenwirkungen und sonstigen Wirkungen eines Mitteleinsatzes gehört nach der Ansicht von POPPER (1977), *Die offene Gesellschaft*, S. 121 und HAYEK (1969), S. 97-107, zu den Hauptaufgaben der Sozialwissenschaften. Als „Paradebeispiel“ für unerwünschte Nebenwirkungen führt ZIPPELIUS (1991), S. 61, die Folgen der nordamerikanischen Prohibitionsgesetzgebung der zwanziger Jahre auf (Verbot der Herstellung, des Transports und des Verkaufs alkoholischer Getränke). Tatsächlich dehnten sich die illegalen Tätigkeiten aus und es entwickelte sich eine entsprechende Beschaffungskriminalität. Zudem schadete sie „der Achtung vor dem Gesetz, indem sie Verbote aufstellte, die keinen hinreichenden Rückhalt in der Sozialmoral hatten und viele zum Verstoß reizten, deren Einhaltung überdies nicht genügend gewährleistet werden konnte“ (ebd.).

Mit der Wirkungsanalyse werden alle tatsächlichen Wirkungen zu erfassen versucht. Dabei werden verschiedene Prüfungs- und Testmethoden eingesetzt,³⁸² wobei freilich stets zu berücksichtigen ist, dass komplexe Wirkungszusammenhänge nur mit einer mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können (vgl. DURKHEIM 1961 [1895], 208 ff.). Für die Konzeption des Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs wird es daher auf die Beantwortung der Frage ankommen, mit welcher Wahrscheinlichkeit bestimmte Faktoren zu den erhofften Konsequenzen führen. Als Maßstab dient hier bisweilen die „hinreichende Plausibilität einer Beziehung zum Gesetz“ (ZEH 1984, 62).

3 Kriterien für die Wirksamkeit i.w.S. im Hinblick auf das Regelungsprogramm

Zahlreiche Kriterien für die Wirksamkeit i.w.S., die auch die Wirksamkeit des rechtlichen Regelungsprogramms und damit die Möglichkeiten der Bearbeitung des Sachproblems betreffen, sind bereits in den vorangegangenen Ausführungen dargestellt worden. Aufgrund der vielfältigen Interdependenzen sind sie zu finden bei den Kriterien im Hinblick auf die Befolgung der Primär- und Sekundärnormen sowie im Hinblick auf die Zielformulierung. Darauf sei hier verwiesen. Als Voraussetzung für eine wirksame Bearbeitung des Sachproblems ist (nochmals) explizit auf die Bedeutung der

- „richtigen“, d.h. zweckmäßigen Konzeption des Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs (vgl. NOLL 1973, 156; BENDER 1980, 290; ZIPPELIUS 1991, 75; JOST 1998, 60; RAISER 2007, 257)

aufmerksam zu machen, wofür eine umfassende Problem-, Ursachen- und Tatsachenanalyse erforderlich ist. Dabei sind auch die Eigengesetzlichkeiten des sozialen Regelungsbereichs zu berücksichtigen (ROTTLEUTHNER 1987, 56; MAYNTZ 1983, 17). Andernfalls steht zu befürchten, dass das Regelungsprogramm seinen Zweck verfehlt, auch wenn es befolgt würde (NOLL 1973, 156).

Weiterhin kommt es bei der Wahl und Ausgestaltung des Regelungsprogramms vor allem auf die begrifflich-systematische Stimmigkeit bzw. auf die

- Kohärenz des Regelungsprogramms (vgl. DREIER 1997, 6 f.) an.

³⁸² Zu den Verfahren zur Ermittlung der Wirkungen des Regelungsprogramms siehe BÖHRET & HUGGER (1980a), Test und Prüfung von Gesetzesentwürfen, (v.a.) S. 120 ff. (Wirkungs- und Systemanalyse).

Dies umfasst die

- Konsistenz des Regelungsprogramms (vgl. WIELINGER 1982, 156 ff.; WEINBERGER 1982, 170; BLANKENBURG 1986, 111; MAYNTZ 1988, 143 f.) sowie die
- Folgerichtigkeit, Vollständigkeit, Kompatibilität und Systemgemäßheit (vgl. DREIER 1997, 6 f.).

Dabei zeigt sich die Frage nach der Verankerung des Regelungsprogramms als eine Voraussetzung für die adäquate Aufnahme bzw. Erfassung des Sachproblems. Im Hinblick auf die Konsistenz kann zwischen innerer und äußerer Konsistenz unterschieden werden, d.h. die „einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes müssen zueinander und das Gesetz als Ganzes muß in das Gefüge der übrigen Rechtsvorschriften passen“ (WIELINGER 1982, 156 f.). Für die Erzielung eines konsistenten Regelungsprogramms müssen die einzelnen Bestimmungen bzw. Regelungsprogramme aufeinander abgestimmt sein. In diesem Zusammenhang sind auch die jeweiligen Implementationsbedingungen zu berücksichtigen, wozu nicht zuletzt die Leistungsfähigkeit der Implementationsinstanzen zählt (vgl. ebd., 163).

Auch bei der Wahl und Ausgestaltung des Regelungsprogramms sind eine Reihe von Einflussgrößen in Rechnung zu stellen, auf die nicht oder nur bedingt eingewirkt werden kann. Zu nennen sind neben den (ggf.) begrenzten Ressourcen, die Kontextbedingungen und vor allem auch die „Realien der Gesetzgebung“ (KARPEN 2008, 46) und dabei die spezifischen Bedingungen kollektiven Handelns. Insofern sollen die in dieser Untersuchung aufgestellten Wirksamkeitskriterien nicht dahingehend verstanden werden, dass hier von einer „utopischen“ Rationalitätskonzeption ausgegangen wird, die unter Umständen „zu einem leeren Postulieren des Richtigen ohne jede Rücksicht auf seine Realisierungsmöglichkeiten führt“ (HOMANN 1980, 126). Vielmehr gilt es, unter der Berücksichtigung, dass jedes Sollen ein Können voraussetzt, eine mögliche Annäherung an die Kriterien zu versuchen.

C Zusammenfassung und Gang der weiteren Darstellung

Die Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“ ist von zahlreichen Faktoren abhängig, von denen die Normbefolgung durch die Sportler nur einen von vielen darstellt und nicht losgelöst von den übrigen Bedingungen betrachtet werden kann. Dies ist in den bisherigen Diskussionen über die Vorgehensweisen gegen Doping oft zu kurz gekommen. Im folgenden zweiten Untersuchungsteil soll der Befolgungsaspekt in die Betrachtung der Wirksamkeit i.w.S. eingebettet werden, wobei sowohl die Ziele (Teil 2, Kapitel 1)

als auch die Maßnahmen (Teil 2, Kapitel 2) der Dopingbekämpfung ausführlich zu betrachten sind. Dabei werden Anhaltspunkte für die Normbefolgung und damit insbesondere für die Akzeptanz der Ziele und Mittel nicht unmittelbar, etwa mit den Methoden der Befragung oder Beobachtung, gewonnen, sondern es gilt, Schlüsse aus dem Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen entsprechender Wirksamkeitsaspekte zu ziehen.³⁸³

Im Mittelpunkt der Ausführungen zur Wirksamkeit i.e.S. stand die Frage, unter welchen Bedingungen mit den Mitteln der formalen negativen, aber auch positiven Sanktionen die Befolgung der Norm bzw. des Regelungsprogramms durch die Adressaten der Primärnorm erzielt werden kann, wobei ebenso die Rolle informeller Sanktionen in Rechnung gestellt wurde. Dabei gerieten die spezifischen Bedingungen sowohl der individuellen als auch der korporativen Akteure in den Blick. Daneben wurden zudem die Kriterien herausgearbeitet, durch die die Einhaltung der Sekundärnormen durch die jeweiligen Implementations- und Durchsetzungsinstanzen (weitestgehend) gewährleistet werden kann.

Schon mit der Anwendung des Instrumentariums der Strafe wird sich die Normbefolgung nicht nur durch einen Abschreckungseffekt erhofft, sondern auch durch eine Normanerkennung und -internalisierung. Letzteres stellt für die Erzielung von Normkonformität grundsätzlich die stabilere Variante dar (vgl. HERMANN 2003), wird aber im Konzept der (nicht-staatlichen) Dopingbekämpfung nicht favorisiert, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden.³⁸⁴ Damit gewinnt die Akzeptanz für die Wirksamkeit i.e.S. eine tragende Rolle und viele der in diesem Rahmen herausgestellten Kriterien dienen in diesem Sinne der Erzielung von Akzeptanz. Insofern ist hier ein ganz bestimmter Typus von Akzeptanz angesprochen, der mit einem Interesse an der Normbefolgung einhergeht. Dass dies nicht zwingend so ist, kann etwa der RAWLSSchen Differenzierung entnommen werden. RAWLS (1993) bezeichnet die hier angesprochene Akzeptanz als „overlapping consensus“ und versteht darunter eine robuste, fortdauernde allgemeine Akzeptanz, die

³⁸³ Da ein detailliertes Eingehen auf sämtliche in diesem ersten Teil herausgestellten Kriterien und ihre Wirkungsbeziehungen aufgrund der Ressourcenknappheit nicht möglich ist, gilt es zu berücksichtigen, dass mit der Auswahl die Betonung bestimmter Aspekte und damit eine Bewertung einhergehen. Insofern hebt MANNHEIM (1952) hervor, dass zwar erst durch die Aktzentuierung gewisser Aspekte bestimmte Zusammenhänge verständlich werden, zugleich aber dadurch ein Bewertungsprozess unvermeidbar ist. Dies ist freilich bei der abschließenden Formulierung der Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen.

³⁸⁴ Siehe zur „Null Toleranz“-Strategie nicht-staatlicher Anti-Doping-Programme unter anderem Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII.

gegenüber Änderungen äußerer Umstände weitgehend immun ist. Bei dieser kann von der Zustimmung zur Zielstellung auf die Befolgung der daraufhin ergangenen Norm geschlossen werden. Dies gilt nicht für die Akzeptanz im Sinne des „modus vivendi“. Diese kann nicht als Indikator für die Befolgung der dem Ziel dienenden Norm herangezogen werden, da sie sich laut RAWLS (1993) als kaum widerstandsfähig gegenüber Änderungen der relevanten Umstände und damit als instabil erweist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die analytische Unterscheidung von Geltungs- und Befolungsinteresse von VANBERG (1999),³⁸⁵ wobei diese Interessen dann auseinanderdriften können, wenn der Einzelne (rationale Akteur) im Hinblick auf die eigene Vorteilsverschaffung auf die Geltung der Norm angewiesen ist und erst durch den eigenen Regelbruch Vorteile erlangt.³⁸⁶ Um vom Geltungs- auf das Befolungsinteresse schließen zu können, sei auch nach VANBERG (1999) eine faktisch bestehende, fortdauernde und freiwillige Akzeptanz erforderlich. LUCKE (1996) betont daher die Notwendigkeit der Bildung von Akzeptanztypen. Sie unterscheidet etwa konditionale, kontingente und kontextuelle Akzeptanz (ebd., 477) sowie manifeste Akzeptanz, latente Akzeptanzbereitschaft und grundsätzliche Akzeptierbarkeit (LUCKE 2006, 13).³⁸⁷

Um eine solche robuste Akzeptanz und damit die Normbefolgung erzielen zu können, ist sowohl die Akzeptanz des Ziels als auch der Mittel notwendig. Die Akzeptanz des Ziels „Dopingbekämpfung“ bestimmt dabei über das Interesse an der Geltung des Dopingverbots als auch über das der Befolgung. Im Mittelpunkt stehen die Fragen des „Ob“ der Dopingbekämpfung und des „Wie“ des Geltungsinteresses der Dopingverbotsnorm. Die Stabilität der Wertentscheidung für einen dopingfreien Sport und der daraus resultierenden Dopingverbotsnorm ist abhängig vom Akzeptanzniveau, wobei die Kosten der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen den Nutzen erheblich übersteigen können, wenn es sich um die Sicherung einer durch mangelnde Akzeptanz als labil zu bezeichnenden Norm handelt (vgl. WEBER 1972 [1921], 16). Im Hinblick auf die Zielakzeptanz wird vorliegend vor allem der Stellen-

³⁸⁵ Diese Unterscheidung trifft er in Anlehnung an die Differenzierung der Handlungs- und Regelordnung im Sinne HAYEKS (1967).

³⁸⁶ MERTON (1949, 185-214; 1968, 215-248) bezeichnet ein solches abweichendes Verhalten als „innovation“. „Innovativ“ ist ein Handeln, wenn es sozial als legitim angesehene Ziele durch einen illegitimen Mitteleinsatz zu erreichen sucht. Weitere Reaktionsformen auf anomische Situationen sind nach Merton „ritualism“, „retreatism“, „rebellion“.

³⁸⁷ LUCKE (1996), Grenzen der Legitimation, S. 478, weist darauf hin, dass die grundsätzliche Akzeptierbarkeit tatsächlich oft mit der faktischen Akzeptanz gleichgesetzt wird. Siehe auch LUCKE & HRADIL (1988) zu inflationären Begründungen und reduzierten Akzeptanzen.

wert der Ziele für die individuellen und korporativen Akteure betrachtet.³⁸⁸ Dabei sind individuelle von kollektiven Zielen zu unterscheiden und es ist zu prüfen, in welcher Beziehung diese zueinander stehen und ob Zielkonflikte vorliegen.³⁸⁹ Die Akzeptanz des Ziels ist umso robuster, je mehr dieses den individuellen Interessen der Akteure entspricht und je mehr sich individueller und kollektiver Zielhorizont decken. Im Mittelpunkt der Betrachtung der Ziele des „Anti-Doping-Rechts“ steht gleichwohl die Frage, inwiefern diese das Sachproblem „Doping“ adäquat erfassen. Hierzu ist neben den deklarierten Zielen, die Entwicklung der Zielvorstellungen in den Blick zu nehmen.

Daneben ist die Akzeptanz des rechtlichen Regelungsprogramms, welches zur Verwirklichung des Ziels ergriffen wird, für die Normbefolgung von entscheidender Bedeutung. Dabei spielen die Kriterien der Anerkennung der Legitimität und Kompetenz der Normgeber sowie der Durchsetzungsinstanzen ebenso eine Rolle (hier werden wiederum die Aspekte für die „Normbefolgung“ durch die Adressaten der Sekundärnorm relevant), wie die (perzipierte) Zielrelevanz, das Rechtsbewusstsein oder die Gestaltung des Mitteleinsatzes im Sinne der Reziprozität. Der sog. Mittelakzeptanz liegt damit unter anderem „die Annahme zugrunde, daß diejenigen Rechtsadressaten, die die Rechtsregelung als angemessen, sachlich adäquat und einsichtig erachten, eine Art innerer Verpflichtung verspüren, dem jeweiligen gesetzlichen Anforderungsprofil zu entsprechen.“ (PICHLER & GIESE 1993, 270 f.). Der Blick auf die Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ (Teil 2, Kapitel 2) soll vorliegend unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der Kohärenz erfolgen, da er mit den Elementen der Vollständigkeit, Systemgemäßheit, Konsistenz und Folgerichtigkeit eine umfassende Berücksichtigung der hier skizzierten Wirksamkeitskriterien erlaubt.³⁹⁰

³⁸⁸ Siehe Teil 2, Kapitel 1 und Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 6.

³⁸⁹ Siehe zu der Frage nach den Konsequenzen von Zielkonflikten auch OPP (1983), S. 129, und speziell zu den Konsequenzen beim Vorliegen divergierender rechtlicher und anderer Normen PICHLER & GIESE (1993), S. 275.

³⁹⁰ Siehe auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, I.

2. Teil

Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“. Überlegungen zu den Zielen und Maßnahmen der Dopingbekämpfung

Die Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“ im weiteren Sinn ist vorliegend am Maßstab der Bewältigung des Sachproblems „Doping“ zu beurteilen.³⁹¹ Hierfür ist es erforderlich, die Ziele und Maßnahmen der Dopingbekämpfung genau zu betrachten und zu analysieren, wie sich der Prozess der Erfassung (Kapitel 1) und Bearbeitung (Kapitel 2) des Sachproblems gestaltet.³⁹²

1. Kapitel

Das Dopingproblem und die Ziele der Dopingbekämpfung

Bevor die Ziele der Dopingbekämpfung und des „Anti-Doping-Rechts“ in den Blick geraten (§ 6), ist das Dopingproblem als zu bewältigendes Sachproblem darzustellen (§ 5), da nur so geklärt werden kann, ob sich das Problem in den Zielformulierungen adäquat wieder finden lässt und die gewählten Mittel grundsätzlich einen Beitrag zur Problemlösung zu leisten vermögen.

§ 5 Doping als sportspezifisches Problem und dessen unterschiedliche Wahrnehmung

Doping gilt weithin als Missstand im Sport. Dabei wird einerseits davon gesprochen, dass Doping einen „hochkomplexen Problemzusammenhang“ (BETTE & SCHIMANK 2006, 17; vgl. auch MIETH 2010, 153) oder ein „vielschichtiges Problem“ (MEINBERG 2007, 13) darstellt. Andererseits wird resümiert, dass es schwierig sei, Doping bzw. das Dopingverbot zu begründen (vgl. u.a. SCHILD 2002, 135).³⁹³ Obwohl im allgemeinen Sprachgebrauch die

³⁹¹ Siehe dazu Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, II.

³⁹² Ausführlich zu den Wirksamkeitskriterien i.w.S. Teil 1, Kapitel 2, § 4, B.

³⁹³ So wirken manche rechtswissenschaftliche Versuche seltsam hilflos, wie etwa der sportethische Begründungsversuch von KLUG (1996), S. 27, wenn er schreibt: „[...] diese Ansicht erkennt die Tragweite des Dopings in seinem ganzen Ausmaß. Hier geht es nicht nur um

Rede von „dem Dopingproblem“ seit langem üblich ist, wird auf eine nähere Umschreibung des Problems zumeist verzichtet. Es stellt sich daher die Frage, wie sich Doping als Problem des Sports darstellt und wie dieses aus unterschiedlichen Perspektiven wahrgenommen und analysiert wird.

A Darstellung der „objektiven Problemsituation“

Mit einer Problemanalyse soll ermittelt werden, wie sich ein bestimmtes Problem objektiv darstellt. Ob und wann von einer solchen „objektiven Problemsituation“ (vgl. etwa NEWIG 2003, 118) gesprochen werden kann, bedarf einer kurzen Erläuterung. Ein Problem liegt nach MACH (1926 [1905], 251 f.) vor, wenn „Inkongruenz der Gedanken und Tatsachen, sowie jene der Gedanken untereinander“ mangelnde Anpassung fühlbar machen. Daraus geht schon hervor, dass der Problembegriff ein analytisches und ein normatives Element enthält. Bezeichnet man ein Problem als Differenz zwischen einem Soll- und einem Ist-Zustand, so ist die Definition des Soll-Zustands stets aufs Engste mit der Wertfrage verknüpft.³⁹⁴ Ist die Festlegung des Soll-Zustands das Ergebnis eines allgemeinen Konsenses aufgrund der Geltung bestimmter (allgemeiner oder spezifischer) Werte und Normen, dann soll hier von einer (im weitesten Sinn) „objektiven Problemsituation“ gesprochen werden können. Hiervon abzugrenzen sind dann die Problemwahrnehmung und der Problemimpuls, bei denen bestimmte bereichsspezifische Vorgaben bzw. Interessen über die Betrachtung eines bestehenden Zustands als zu bewältigendes Problem entscheiden.³⁹⁵

den einzelnen, sondern auch um die Gemeinschaft der Sportler: Ein gedopter Sportler kann eine Gefahr für seine Mitkonkurrenten darstellen, wenn z.B. bei einer gefährlichen Abfahrt im Radsport das Dopingmittel mit seinen negativen Auswirkungen voll durchgreift und z.B. ein Ohnmachtsanfall des Radsportlers die Folge davon wäre, dann gefährdet er nicht nur sich, sondern alle, die an dieser Abfahrt beteiligt sind.“

³⁹⁴ Daher betont SCHARPF (1976), Politikverflechtung, S. 14, dass Probleme keine (im engeren Sinn) „objektive“ Existenz haben. Vgl. auch FISCH & WOLF (1990), Komplexität, S. 12; BLUMER (1975), Soziale Probleme, S. 102. Insofern erfolgt vorliegend auch eine Relativierung der Bezeichnung „objektive Problemsituation“. Für die Lösung von Problemen bieten sich nach SCHARPF (1976) daher zwei Möglichkeiten an. Neben der tatsächlichen Verbesserung der Situation kommt die Lösung des Problems durch eine Deflation des Anspruchsniveaus in Betracht (ebd.). Vorliegend wird untersucht, ob die Problemlösung durch reale Verbesserungen erreicht werden kann.

³⁹⁵ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 1, § 5, B. Zum Problemimpuls siehe Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 1.

I Der Soll-Zustand: Die „Idee des Sports“

Der Soll-Zustand wird geprägt durch die Betonung bestimmter Werte, die sich im Laufe der Zeit in der westlichen Kultur ausgeprägt und international im Rahmen des Wettkampfsports als normative Leitvorstellung verfestigt haben.³⁹⁶ Sie definieren die „Idee“ bzw. das „Ideal“ des Sports.³⁹⁷ Diese normativen Erwartungen sind – meist als (ideologische) Organisationsziele – in den Satzungen oder Grundsatzserklärungen der nationalen und internationalen Sportorganisationen festgehalten,³⁹⁸ finden sich indes nicht stets in den einzelnen, die Sportausübung formenden Regeln wieder.³⁹⁹ Formell wird dort vor allem die Leistungskomponente betont, während Fairnessaspekte als informelle Verhaltensanforderungen behandelt werden und in den Regeln keinen hinreichenden Niederschlag finden.⁴⁰⁰

Im Mittelpunkt dieser „Idee des Sports“ steht die Reinheit des Wettbewerbs, welcher gekennzeichnet ist durch das Leistungs- und Konkurrenzprinzip, die Chancengleichheit und Fairness. Mit diesen Elementen soll gewährleistet werden, dass der Sportler seine Leistungsfähigkeit, die er nur durch sein Talent und mit Hilfe seines Ehrgeizes und Fleißes verbessern darf, in einer weltweiten formalen Konkurrenz präsentieren kann (vgl. EMRICH & PITSCH 2009a, 12). Die „Idee des Sports“ resultiert so aus der Verbindung eines „asketischen Perfektionismus und der Idee eines Wettbewerbs der Besten“ (RIPPE 2005, 243). Die Definition der „sportlichen Leistung“ ist damit geprägt von ganz bestimmten Vorstellungen und Werten, die in den Konzepten der Sportethik (als Tugenden) formuliert werden.⁴⁰¹

³⁹⁶ Zu dem der Untersuchung zugrunde liegenden Sportbegriff siehe Teil 1, Kapitel 1, § 2, A, I, 1.

³⁹⁷ Der Begriff der „Idee“ wird bisweilen von dem des „Ideals“ abgegrenzt. „Ideal“ wird dabei im Sinne von „vollkommen“ oder „optimal“ verstanden. Dagegen wird der Begriff der „Idee“ im Sinne von „bloß vorgestellt“, „fiktiv“ angewendet. Vgl. AXELOS (1976), Ideal, Sp. 25 ff. Vorliegend sollen die Begriffe weitgehend synonym verwendet werden, wobei sie sich auf den erstgenannten Inhalt beziehen, der freilich meist auch fiktiv ist.

³⁹⁸ Vgl. etwa § 3 Abs. 1 sowie Präambel Nr. 3, 6 DOSB-Satzung.

³⁹⁹ Siehe zur Organisationsstruktur des Sports (die im Lichte dieser Werte gestaltet sein sollte) Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1, a).

⁴⁰⁰ Zu den bereits daraus resultierenden Widersprüchen siehe Teil 2, Kapitel 1, § 5, B, III, 2.

⁴⁰¹ Hinweise zur Ähnlichkeit dieser Werte mit denen des Protestantismus lassen sich den Ausführungen von WEBER (1993 [1904/05]), Die protestantische Ethik, S. 53 ff., entnehmen.

1 Allgemeine Anmerkungen zu den Konzepten der Sportethik

In den Konzepten der Sportethik spiegelt sich der allgemeine Ethikpluralismus wider. Die Rede ist etwa von einer „pragmatisierten Sportethik“ (LENK, FRANKE), einem „co-existentialen Ansatz“ (MEINBERG), einer „institutionellen Sportethik“ (LIEBER, NITSCH), normen- und wertethischen Positionen (DE WACHTER, KUCHLER), ferner von funktionalen Ansätze (APEL, DREXEL, HERINGER, GERHARDT) und vermittelnden Positionen (HERMS) sowie schließlich von einer vermittelnd-funktionalen Sportethik nach COURT. Viele dieser sportethischen Konzepte lassen sich auf die allgemeinen moralphilosophischen Positionen der traditionellen Ansätze, wie der Kantischen Pflichtenethik, der Nützlichkeithetik des Utilitarismus in der Tradition von Jeremy Bentham und John Stuart Mill sowie der Aristotelischen Glücksethik, zurück führen (vgl. SENKEL 2005, 107 ff.).

Ein Überblick über die verschiedenen sportethischen Konzepte macht deutlich, dass einige dieser Ansätze (implizit oder explizit) Überlegungen zum „guten Leben“ enthalten. Die Theorien des „guten Lebens“ beschäftigen sich damit, wie Menschen konkret ihr Leben führen sollen, wobei daraus Gebote der zwischenmenschlichen Moral erwachsen (vgl. dazu NUSSBAUM 1999 [1988]). Dem Sport liegt danach eine spezielle Auffassung menschlicher Exzellenz zugrunde, eine „sog. perfektionistische Konzeption des Guten“ (RIPPE 2005, 239 f.). Im Mittelpunkt stehen dabei Selbstüberwindung und Selbstperfektionierung, indem die Sportler ihre angeborenen Talente und Fähigkeiten bestmöglich zu entfalten versuchen und sich dem sportlichen Leistungsvergleich stellen. Das Austesten der eigenen Leistungsgrenzen, der Wille zur Höchstleistung und die stete Selbstüberwindung fordern die körperlichen und charakterlichen Eigenschaften in höchstem Maße, wobei eine asketische Grundeinstellung zentral ist. Diese verlangt Disziplin, Fleiß, Schmerzüberwindung, Verzicht und ist Ausdruck „einer inneren Bejahung von Anstrengung“ (ENZ 1998, 45). Askese mahnt indes auch eine „Denk- und Verhaltensweise an, die humane, immaterielle Werte im Ernstfall höher schätzt. [...] Dabei werden nicht das Leistungsstreben an sich, das agonale Prinzip, sondern die Situationsentscheidungen relativiert, in denen das sportliche Leistungsstreben keine höhere Ordnung mehr kennt und respektiert.“ (ebd.). In diesem Sinne könne die Fairness als Ausdruck einer asketischen Grundhaltung betrachtet werden (ebd., 47).

2 Die „sportliche Leistung“

Um als eine Leistung im Sport (idealtypisch) anerkannt zu werden, muss also die jeweilige Leistung ganz bestimmte Bedingungen erfüllen. Diese gilt es nun zu umreißen.

a) Voraussetzungen und Elemente einer „sportlichen Leistung“

Als Ausgangspunkt für die Betrachtung der Voraussetzungen und Elemente einer „sportlichen Leistung“ bietet sich die allgemeine Definition von SCHNABEL (1994, 37) an, der sportliche Leistung als „Einheit von Vollzug und Ergebnis einer sportlichen Handlung bzw. einer komplexen Handlungsfolge, gemessen bzw. bewertet an bestimmten sozial determinierten Normen“ versteht. Der sportlichen Leistung kommen danach eine Vollzugs- und eine Ergebniskomponente zu (vgl. GRUPE 1998, 332).

Eine sportliche Leistung ist (zunächst) das Ergebnis eines Leistungsvergleichs, d.h. eines sportlichen Wettkampfs bzw. Wettbewerbs. Die Bewertung der Leistung setzt voraus, dass die Bewegungshandlung beobachtet und verglichen werden kann. Hierfür muss ein verbindlicher Bewertungsmaßstab existieren und es müssen die Bedingungen der Leistungserbringung (annähernd) gleich sein, so dass das Ergebnis einer Bewegungshandlung durch die aktuell verfügbare sportliche Leistungsfähigkeit⁴⁰² zustande kommt und nicht durch „sportexterne“ Vorteile (SCHWIER 1998, 82). Dies soll durch das Prinzip der Chancengleichheit verwirklicht werden. Die Bewertung der Bewegungshandlung erfolgt aufgrund verbindlicher (äußerer) Gütemaßstäbe, die auf Quantifizierung beruhen, wobei die Verfahren sportartspezifisch differieren. In den sog. c-g-s-Sportarten wird die Leistung in Zentimetern, Kilogramm oder Sekunden gemessen. In Sportspielen ergibt sich die Rangreihe aus zusammengezählten Punkten. In technisch-kompositorischen Sportarten wird die Qualität der Bewegungsausführung in Punkten abgestuft. Schließlich werden in einigen Sportarten, wie zum Beispiel im Skispringen, diese Verfahren kombiniert (vgl. PROHL 2003, 337). Diese Gütekriterien müssen den

⁴⁰² Unter Leistungsfähigkeit ist mit SCHNABEL (1994), Sportliche Leistung, S. 44 f., die „Gesamtheit der personalen Voraussetzungen für die Bewältigung bestimmter Leistungsanforderungen, d.h. ihre Ausprägung und ihre Struktur“ zu verstehen. Zu diesen personalen Voraussetzungen gehören neben handlungsbezogenen Elementen (allgemeine Fertigkeiten, Gewohnheiten, Kenntnisse, Niveau der Antriebsregulation, physische und psychische Belastbarkeit) die physischen und psychischen Grundvoraussetzungen wie Knochenbau, Muskelfaserstruktur etc. (ebd., S. 43).

Anforderungen einer Leistungsgerechtigkeit genügen (vgl. LENK 2002, 271 f.). Die Bewegungshandlung wird nur bewertet, wenn bei der Präsentation der Leistungsfähigkeit die sportlichen Regeln beachtet werden.

Eine abschließende Bewertung der erbrachten Leistung als eine „sportliche Leistung“ anhand dieser äußeren Gütemaßstäbe kann aber nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Prinzipien der Chancengleichheit und Fairness (auch) beim Erwerb der Leistungsfähigkeit handlungsleitend waren. Damit ist ebenso der Weg des Leistungserwerbs (im Vorfeld des Wettkampfs) für die Bewertung einer „sportlichen Leistung“ maßgeblich, womit (u.a.) der Leistungswille und der Blick auf die individuelle Leistungsfähigkeit mitumfasst werden. So betonte etwa COUBERTIN, dass es neben dem „citius, altius, fortius“ entscheidend sei, gut gekämpft und sich beharrlich bemüht zu haben (zit. n. MÜLLER 2008, 8).⁴⁰³ Diesbezüglich wird den Akteuren ein besonderes Vertrauen entgegengebracht. Die Prinzipien der Fairness und Chancengleichheit sind daher als Voraussetzungen der sportlichen Leistung im Folgenden näher zu betrachten.

b) Das sportethische Prinzip der Fairness und Chancengleichheit

Die sportliche Fairness wird als „das Fundament des sportlichen Ethos“ (HERMS 1999, 33) oder als eine Art „Grundgesetz des Sports“ verstanden. Dabei werden ihr vielfältige Bedeutungen zugewiesen.⁴⁰⁴ Die Kriterien und Differenzierungen der Fairness im Sport eröffnen den Blick auf die Dimensionen des Begriffs.

⁴⁰³ Vgl. dazu auch LENK (1964), S. 74.

⁴⁰⁴ Hinweise zum Fairnessbegriff lassen sich auch aus der Geschichte – aus Ursprung und Entwicklung – der Fairness entnehmen. Hierfür sei verwiesen auf die Darstellungen von LENK & PILZ (1989), Das Prinzip Fairneß, S. 40 ff.; JOST (1970), Die Fairneß, S. 18 ff.; WISCHMANN (1962), Die Fairneß, S. 56 ff.; GABLER (1998), Art. Fairneß/Fair play, S. 150; GUTTMAN (1987), Ursprünge, soziale Basis und Zukunft des Fairplay, S. 9 ff.; LIPPERT (1979), Fairness, S. 33 ff. Die Definitionsversuche zum Fairnessbegriff sind zahlreich. Dem Sportwissenschaftlichen Lexikon (5. Aufl.) ist folgende Definition zu entnehmen: Fairness „ist in ihrem Kern ein ‚einheim.‘ Begriff des *SportS*. Sie gebietet v. a. die Anerkennung und Einhaltung der *Spielregeln*, den partnerschaftl. Umgang mit dem Gegner, die Fähigkeit sich in krit. Situationen des Kampfes und Wettstreits von der eigenen Rolle zu distanzieren, auf gleiche Chancen und Bedingungen zu achten, das Gewinnmotiv zu ‚begrenzen‘, ‚rechte Haltung in Sieg und Niederlage‘, ‚echter Einsatz der eigenen Kräfte‘. Diese Gebote sind verankert in einer allgemeineren eth. Forderung nach kampfverhaltendem Engagement, nach einer entsprechenden *Haltung* und *Einstellung* [Hervorhebungen im Original, die Verf.]“; JOST (1983), Art. Fairneß, S. 131.

(1) Kriterien und Differenzierungen der Fairness

Zunächst werden Kriterien der Fairness im Hinblick auf die Wettkampfhandlung formuliert. Hier zeigt sich die Fairness „im Bemühen der Sportler, die Regeln konsequent und bewußt (auch unter erschwerten Bedingungen) einzuhalten oder sie zumindest nur selten zu übertreten, im Interesse der Chancengleichheit im Wettkampf weder unangemessene Vorteile entgegenzunehmen noch unangemessene Nachteile des Gegners auszunutzen und den Gegner nicht als Feind zu sehen, sondern als Person und Partner zu achten“ (GABLER 1998, 152). Dazu gehört auch die Achtung der Fähigkeiten des Gegners.

Inbesondere bei der Wettkampfvorbereitung verlangt die sportliche Fairness darüber hinaus, sich dem hinter den Sportregeln stehenden Sinn zu verpflichten und das Handeln dementsprechend auszurichten. Gefordert wird hier die Erbringung einer (humanen) „Eigenleistung“ (LENK 2002, 208 ff., 214), die (u.a.) Freiwilligkeit sowie die Achtung der individuellen Leistungsgrenzen voraussetzt. Unter Beachtung dieser Bedingungen verpflichtet sich der Sportler, den (Leistungs)Imperativen des sportlichen Handelns zu folgen.

In der sportwissenschaftlichen Literatur finden sich zahlreiche Differenzierungsmodelle der Fairness, die sich häufig auf ganz unterschiedliche Bezugspunkte stützen.⁴⁰⁵ Dabei ist festzustellen, dass zwar die Unterscheidungen verschieden ausfallen, aber dennoch immer wieder dieselben Inhalte auftauchen.⁴⁰⁶

Die bekannteste Unterteilung stammt von HANS LENK (1964). Sie bildet den Ausgangspunkt der sportethischen Diskussion um die Binnendifferenzierung der Fairness. Er unterscheidet zwischen formeller und informeller Fairness. Dabei versteht LENK unter der formellen Fairness die „zwingend vorgeschriebene Normforderung, die Spielregeln einzuhalten“ (LENK & PILZ 1989, 37).

⁴⁰⁵ Mit den Arten der Fairness beschäftigten sich u. a. – vgl. nicht abschließend – COURT (1994), Die Kant-Rezeption in der Sportwissenschaft, S. 198 ff.; DE WACHTER (1983), Spielregeln und ethische Problematik, S. 278 ff.; GERHARDT (1995), Fairneß – Die Tugend des Sports, S. 5 ff.; DERS. (1991), Die Moral des Sports, S. 125 ff.; HERINGER (1995), Fairneß und Moral, S. 55 ff.; DERS. (1990a), Regeln und Fairneß, S. 27 ff.; DERS. (1990b), Regeln, Fairness, Gerechtigkeit, S. 101 ff.; JOST (1970), Die Fairneß; LENK (1995), Fairneß und Fair play, S. 25 ff.; DERS. (1964), Werte, Ziele, Wirklichkeit der modernen Olympischen Spiele; LENK & PILZ (1989), Das Prinzip Fairneß; PAWLENKA (2002), Utilitarismus und Sportethik; PIEPER (1995), Fairneß als ethisches Prinzip, S. 41 ff.; PROHL (2004), Der „Fairness“ auf der Spur, S. 167 ff.; SIEP (1995), Arten und Kriterien der Fairneß im Sport, S. 87 ff.; WISCHMANN (1962), Die Fairneß.

⁴⁰⁶ Die folgenden Ausführungen entstammen weitestgehend der Darstellung von SENKEL (2005), S. 138 ff.

Die informelle Fairness verlange hingegen „Achtung und ritterlichen Geist gegenüber dem Gegner und Schiedsrichter“, welches nicht durch Sanktionen erzwungen werden kann (ebd).⁴⁰⁷ Diese Unterscheidung führt zur Differenzierung von „Muss-Normen“ des formellen Fair Play und „Soll-Normen“ der informellen Fairness. Unter den Muss-Normen könne man reine Spielregelverletzungen von ernsthaften Fouls und Übertretungen der Chancengleichheitsnorm (soweit diese den Spielregeln nicht widerspricht) unterscheiden. LENK bezieht sich bei der Erläuterung seiner Unterscheidung auf das Kantische Begriffspaar von Legalität und Moralität. So vertreten die Muss-Normen die Legalität und Konstitutivität der Regelstruktur. Über das formelle Moment der Regelerfüllung hinaus, geht hingegen die informelle Fairness, die sich eher als Moralität im Sinne des „traditionellen Sportlichkeitsgeistes oder der vielbeschworenen Ritterlichkeit“ (LENK & PILZ 1989, 38) zeige.

Verschiedentlich wird dieser Differenzierung Kritik entgegen gebracht. So hält COURT die Trennung zwischen den Kantischen Begriffen der Legalität und Moralität in Bezug auf die Fairness für falsch⁴⁰⁸, da die Konstitutivität des Spiels nicht nur in den Bereich der Legalität, sondern grundlegender in den seiner Moralität falle (COURT 1992, 109). Man könne nicht die Pflicht, den Gegner nicht in seinem Recht als Person zu beeinträchtigen, als bloße informelle Fairness betrachten. Die Feststellung LENKS, dass die Konstitutivität der Regelstruktur das Spiel erst ermöglicht, übersehe, dass die Einhaltung dieser Struktur selbst schon Moralität voraussetze.⁴⁰⁹ LENKS Darstellung entspreche einer legalistischen Außenbetrachtung, der zufolge die Moral erst da beginne, wo das Spiel bereits geregelt ist, d. h. in seinen ungeregelten Inter-

⁴⁰⁷ So bleibe zur Sicherung nur die formelle Fairness durch „ein juridisches Verfahren mit äußeren schiedsrichterlichen Kontrollen und normierten Sanktionen“, da „man die Gesinnung der Spieler weder prüfen kann noch ernsthaft prüfen möchte“, GERHARDT (1991), S. 135.

⁴⁰⁸ Darauf erwidert LENK, dass eine strikte Unterscheidung von Moralität und Legalität bezüglich der Fairness in der Tat unpassend sei und er dies auch nicht im Sinn hatte: „Ich hatte schon 1964 geschrieben, daß die Muß-Normen des formellen, verordneten Fair play also der Spielregelbeachtung, gleichsam die Legalität und spielkonstitutiven Regeln ‘vertreten’, diese sich also im *formellen* Fair play ‘zeigen’ (durchaus im quasirechtsanalogen Sinn), während im *informellen* [Hervorhebungen im Original, die Verf.] Fair-play-Verhalten sich idealtypisch ‘eher ..., Moralität’ im Sinne des traditionellen Sportlichkeitsgeistes oder der vielbeschworenen ‘Ritterlichkeit’ zeigt. Dies besagt keineswegs, wie Gerhardt oder Court mir fälschlicherweise unterstellen, daß ‘formelles Fair play’ mit Legalität und ‘informelles Fair play’ mit Moralität gleichgesetzt wurden.“, LENK (1995), Fairneß, S. 28.

⁴⁰⁹ Somit wäre auch die Trennung zwischen Soll- und Muss-Normen hinfällig, ebd.

pretationsspielräumen.⁴¹⁰ Es sei aber vielmehr so, dass nach KANT die ethische Gesetzgebung die juristische umfasse und damit die Moralität die grundlegendere Kategorie sei, die die Legalität mit einschlieÙe (COURT 1992, 109).

Die Unterscheidung von formeller und informeller Fairness wird durch SCHWIER bekräftigt, der in letzterer eine „Tendenz zur postkonventionellen Relativierung der normativ vorgegebenen Sportwirklichkeit“ sieht, die „immer schon auf eine bessere, ideale Sportlergemeinschaft gerichtet“ (SCHWIER 1992, 218) sei. Die Position von COURT laufe Gefahr, die normative Verpflichtung zur Regelbefolgung als moralische Verpflichtung zu interpretieren (so ebd., 215). So könne nur die informelle Fairness „zwischen Sportlern eine Form der Beziehung herstellen, die für KANT die einzig moralische ist: nämlich eine Beziehung, bei der jeder den anderen als Ziel und nicht als Mittel für private Zwecke behandelt.“ (SCHWIER 1993, 202).

Auch PAWLENKA (2002) spricht sich für die Beibehaltung der Binnendifferenzierung der Fairness in formelles und informelles Fair play aus, hält aber ebenso wenig wie COURT die Begriffe der Legalität und Moralität zur Begründung dieser Unterscheidung für geeignet, „da sie auf formell wie auf informell faire Handlungen *gleichermaßen* [Hervorhebung im Original, die Verf.] anwendbar sind“ (ebd., 266).⁴¹¹ PAWLENKA (2002) schlägt deshalb vor, in der Tradition KANTS, eine Unterscheidung von vollkommenen und unvollkommenen Pflichten bzw. Rechts- und Tugendpflichten vorzunehmen.⁴¹² Diese entspreche ganz genau der Differenzierung LENKS in formelle und informelle Fairness. Beide Formen der Fairness seien damit als Soll-Normen zu qualifizieren, die sich nur im Grad ihrer Verbindlichkeit unterscheiden. So entspreche die formelle Fairness einer starken Sollens-Norm, während die informelle Fairness als schwache Sollens-Norm anzusehen sei (PAWLENKA 2002, 269).

⁴¹⁰ „Während LENK von *außen*, aus der Warte der Legalität, auf das Verhältnis von Spiel und Fairneß reflektiert, geht es GERHARDT um den Blick von *innen*. Wo LENK das Spiel dort seinen Lauf nehmen lässt, wo die *Regel* die Funktion der *Moral* ermöglicht, garantiert umgekehrt bei Gerhardt die *Moral* die Funktion der *Regel* [Hervorhebungen im Original, die Verf.]“, COURT (1992), S. 109.

⁴¹¹ Das Begriffspaar könne nicht zur Einteilung objektiv unterscheidbarer Pflichten beitragen, „weil sich die Frage der *Legalität/Moralität* immer auf die (*subjektive*) *Innensicht* des Handelnden bezieht“, PAWLENKA (2002), S. 266, und weiter heißt es, dass „die *formelle* ebenso wie die *informelle* Fairnessnorm *Soll-Normen* [sind] und die „dahinterstehende Haltung *eine* [Hervorhebungen im Original, die Verf.] Tugend“ ist, ebd., S. 271.

⁴¹² PAWLENKA (2002), S. 266, meint auch, dass diese Differenzierung ebenso der utilitaristischen Ethik geläufig sei. Siehe bei KANT (1994), S. 43 ff.

Eine weitere Differenzierung stammt von SIEP (1995), der drei Arten der Fairness unterscheidet und damit die Anwendungsvielfalt der Fairness innerhalb sportlicher Handlungen, also auf mikro-ethischer Ebene, verdeutlicht. Er unterscheidet die Fairness als Regeltreue, die Fairness gegenüber anderen sowie die Fairness gegenüber sich selbst.

Die Fairness als Regeltreue drückt sich allein in der Befolgung des geschriebenen, sportlichen Regelwerks aus, wobei die oben genannten Kriterien hier zu beachten sind. Für die Vertreter des Formalismus macht dies allein die Fairness aus. Als Teilaspekt der Fairness findet man ihn auch bei LENK (1995) unter dem Gesichtspunkt der formellen Fairness als zwingend vorgeschriebener, d. h. gegebenenfalls sanktionierbarer Normforderung (ebd., 27).⁴¹³ Im Sinne KANTS handelt es sich bei der formellen Fairness um eine vollkommene Pflicht (Rechtspflicht), für welche eine äußere Gesetzgebung möglich ist. Die Einhaltung dieser Pflicht kann durch externe Kontrolle, so durch einen Schiedsrichter, erzwungen werden.

Auch für die Fairness gegenüber anderen können Regeln statuiert worden sein, deren Einhaltung die formelle Fairness verlangt. Darüber hinaus werden hier, wie auch bei der Fairness gegenüber sich selbst, die informellen Aspekte der Fairness deutlich. Die Chancengleichheit ist zu der Fairness gegenüber anderen zu zählen. Auf diese ist im nächsten Abschnitt gesondert einzugehen. Mit der Fairness gegenüber anderen ist vor allem die Fairness gegenüber dem Mitspieler, dem Kontrahenten und dem Zuschauer gemeint (SIEP (1995, 95). Angesprochen wird damit deren Achtung als Partner, wobei Partnerschaft getragen ist von dem Gedanken des ehrlichen, aufrichtigen Umgangs miteinander.

Den dritten Aspekt der Fairness bildet die Fairness gegenüber sich selbst.⁴¹⁴ SIEP (1995, 98) differenziert hier die Fairness gegenüber demjenigen, der man in Zukunft sein wird und in Bezug auf das, was der Sportler in seiner Person darstellt.⁴¹⁵ Der erstgenannte Aspekt orientiert sich an verschiedenen

⁴¹³ LENK (1995), S. 27, spricht daher auch von sog. Muss-Normen, denen man sich zu unterwerfen hat. In seinem Buch *Erfolg oder Fairneß?* (2002), S. 97, spricht er diesbezüglich von einer gewissen Minimaldefinition der Fairness. Neben den konstitutiven Regeln werden häufig auch die regulativen Vorschriften, zu denen beispielsweise die jeweilige Wettkampfordnung zählt, dazugerechnet. Hierzu gehört auch das Dopingverbot, das stets auch in Wettkampfbestimmungen zu finden ist.

⁴¹⁴ Dieser Ansatzpunkt der Fairness wird auch von DE MARÉES (1982), *Sport und Menschenwürde*, S. 167, gefordert.

⁴¹⁵ SIEP (1995), S. 98. Dieser Bezugspunkt der Fairness wurde nun auch aufgegriffen von CAYSA (2004), *Was ist ein fairer Umgang mit dem Körper*, S. 149 ff.

Personenkonzeptionen. Konzepte der persönlichen Identität kritisieren die traditionelle Vorstellung einer bei allen Änderungen des Körpers, des Gedächtnisses, der Wünsche gleichbleibenden, unverändert-identischen Person oder Seele.⁴¹⁶ Stattdessen wird das Modell einer Serie von Personen vorgeschlagen, die in unserem Leben aneinander folgen. Diese seien intern durch einen hohen Grad psychischer Kontinuität ausgezeichnet, untereinander aber nicht identisch.⁴¹⁷ CAYSA (2004) schlägt vor, den Körper wie einen Eigenwert, wie ein „Quasi-Subjekt“ zu behandeln und ihm in diesem Sinne Eigenrechte zuzuerkennen, die wir stellvertretend für ihn wahrnehmen.⁴¹⁸ Die „Wahrung der körperlichen Autonomie als Körperfairneß ist ein Machtverhältnis, in dem das Individuum selbst die Sorge um den eigenen Körper übernimmt.“ (ebd., 158). Die Wahrung der Rechte des Körpers hätten sich an der Wahrung der Würde des Menschen zu orientieren, worin auch die Grenzen einer Körpertechnologisierung auszumachen seien (ebd., 153). Hierin wird auch deutlich, dass die Gesundheit im Rahmen der Fairness zu berücksichtigen ist.

Im Hinblick auf die zweite von SIEP (1995) vorgeschlagenen Konzeption der Fairness gegenüber sich selbst, meint dieser, dass man einem bestimmten Maß des Menschlichen in einem natürlichen Körper gerecht werden muss (ebd., 99). Er führt weiter aus: Wenn man den Menschen darauf verpflichtet, die Möglichkeiten sportlicher Übungen und Leistungssteigerungen als solche zu betreiben und nicht nur als Mittel zu anderen Zwecken, dann verpflichte er sich gegenüber einem menschlichen Maß seines eigenen Körpers (ebd.). CAYSA (2004) formuliert hierfür einen „körpertechnologischen Imperativ“: *„Handle so, daß du die verwendete Körperpraktik immer wieder wollen kannst und du den anderen und dir selbst niemals bloß Mittel, sondern immer auch Zweck bist [Hervorhebung im Original, die Verf.]“* (ebd., 156). Das natürliche Maß des Körpers dürfe nicht überschritten werden. Hier findet sich

⁴¹⁶ Siehe zur Abhebung zwischen dem Begriff der Person bei SIEP und dem der allgemeineren Tradition im Historischen Wörterbuch der Philosophie SCHERER (1989), Art. Person, Sp. 300-319; SCHÜTT (1989), Art. Person, Sp. 319-322.

⁴¹⁷ Der Verweis auf die Philosophen, die diese Konzeption entwickelt haben – Derek Parfit und Dawid Lewis – bei SIEP (1995), S. 98.

⁴¹⁸ CAYSA (2004), S. 153 f.: „Diese interessengeleitete Als-Ob-Annahme von Rechten des Körpers ist die mögliche Grundlage für einen ökologischen Körpervertrag, mit dem wir uns selbst verpflichten könnten, uns nicht in unseren leiblichen Existenzbedingungen zu zerstören, und folglich untereinander zu vereinbaren, bestimmte Körperinstrumentalisierungen zu unterlassen.“

das Kriterium der Natürlichkeit.⁴¹⁹ Die Fairness gegenüber sich selbst gebiete einen natürlichen Umgang mit dem Körper, der die Grenze zur Künstlichkeit nicht überschreiten dürfe.⁴²⁰

(2) Chancengleichheit als Wettkampfvoraussetzung und Element der Fairness

Die (sportliche) Chancengleichheit gilt als Errungenschaft des modernen Sports und wird als sein originäres Merkmal angesehen.⁴²¹ Sie stellt die zentrale Voraussetzung für den sportlichen Wettbewerb dar, wobei auch sie als Element des sportethischen Fairnessprinzips (idealtypisch) formelle und informelle Aspekte beinhaltet.

Mit der Chancengleichheit soll zunächst die Gleichheit der Wettkampfbedingungen erreicht werden, um eine „gerechte“ und effiziente Leistungsmessung gewährleisten zu können. Die Chancengleichheit ist damit ein formales Erfordernis des Leistungsvergleichs. Durch das sportliche Regelwerk wird bestimmt, dass der Leistungsvergleich im Wettkampf unter gleichen Ausgangsbedingungen stattfinden soll. Insofern ist die formelle

⁴¹⁹ Kritische Stimmen geben zu bedenken, dass es der Fairness nicht dienlich ist, wenn man sie auf einem Natürlichkeitskonzept aufbaut, dass der Hochleistungssport heute täglich mit den Füßen tritt. Nichts am Hochleistungssport sei natürlich. Auch sei der Mensch ohnehin nicht auf Natürlichkeit ausgelegt, vgl. u. a. HASTEDT (2004), Ethik, S. 272 f.; IRRGANG (2004), Wie unnatürlich ist Doping, S. 281. Um diese Kritik zu relativieren, fügt RÄNSCH-TRILL (2004), S. 253, an, dass natürlich Natur immer schon künstlich-technische Natur ist, Natürlichkeit immer schon als durch Technik für uns und durch uns hergestellte Natürlichkeit ist. In diesem Sinne auch die Differenzierung von PAWLENKA (2004a), Doping, S. 295, in Natürlichkeit „in toto“ und Natürlichkeit „in parte“. Bei aller Unschärfe des Begriffs der Natürlichkeit betont auch LENK (2002), S. 235, dass sich hinter der Einschätzung über legitime Maßnahmen und Mittel im Sport seit einem halben Jahrhundert die Idee der Natürlichkeit des Sports verbirgt, die bei aller Technisierung dem Menschen keine „unnatürlichen“ Mittel zur Erzielung des sportlichen Erfolgs erlauben und PAWLENKA (2004a), Doping, S. 293, stellt fest, dass trotz aller skeptisch-kritischen Äußerungen, vorwiegend aus soziologischer und philosophischer Sicht, hartnäckig an Natürlichkeitsgrundsätzen festgehalten wird.

⁴²⁰ Näheres zu den Natürlichkeitsansätzen innerhalb der Dopingproblematik ist zu finden bei PAWLENKA (2004a), S. 293-308.

⁴²¹ Vgl. GUTTMAN (1979), Vom Ritual zum Rekord, S. 35–45; SCHWIER (1990), Zur Moralität des sportlichen Wettkampfspiels, S. 390 f.; DERS. (1998), S. 80. So sind u.a. nach ELIAS (1984 [1971]) und BOURDIEU (1986), die Konzepte der Chancengleichheit und der Fairness erst mit den Anfängen des Sports in England des 18. und 19. Jahrhunderts zu verorten und damit notwendig an bestimmte zivilisatorische Standards und Gesellschaftsstrukturen zu binden. Näheres zur Chancengleichheit in ihrer Entstehungszeit findet sich bei SCHWIER (1998), S. 81.

Chancengleichheit „faktisch in die unterschiedlichen sportlichen Regelwerke eingebaut worden“ (OTT 2004, 143).⁴²² Die „Möglichkeit des Gelingens“ (SCHWIER 1998, 80) soll für alle, nach Maßgabe der vorgegebenen Regeln, gleich sein. Damit meint die Chancengleichheit die „Gleichheit auf der *Startlinie* [Hervorhebung im Original, die Verf.]“ (HERZOG 2002, 251). Die (formelle) Chancengleichheit verlange danach nicht, dass sich der Einzelne für das Herstellen gerechter Handlungsbedingungen einzusetzen habe (SCHWIER 1990, 395).⁴²³ Vorhandene Vorteile, welcher Art auch immer, bräuchten von den Sportlern selbst nicht durch eine angemessene Verteilung ausgeglichen werden. So fielen unterschiedliche genetische körperliche und physische Voraussetzungen der Sportler oder Witterungsbedingungen nicht unter das Kriterium der formalen Chancengleichheit. Diesbezüglich sei der Sport „eine Welt *Ungleicher* [Hervorhebung im Original, die Verf.], die sich nur innerhalb einer künstlich geschaffenen kategorialen Gleichheit begegnen“ (HERZOG 2002, 252).

Jedoch werden insbesondere mit Blick auf die Gleichheit bei der Wettkampfvorbereitung informelle Aspekte der Chancengleichheit eingefordert. Unterschiedliche Ausgangsbedingungen entstehen vor allem durch technische Neuerungen, Fortschritte in der trainingswissenschaftlichen Forschung sowie spezieller Förderung und Betreuung von Athleten. Diese Unterschiede bei der Wettkampfvorbereitung können zu Wettbewerbsverzerrungen hinsichtlich der Chancengleichheit führen. LENK (2002, 235) hebt hervor, dass Mannschaften aus Nationen, die ein größeres ingenieurswissenschaftliches Untersuchungsprogramm zur Optimierung ihrer Wettkampfausrüstung und -vorbereitung durchgeführt haben oder finanziell durchzuführen in der Lage waren, dadurch gegebenenfalls einen „ungerechten“ Vorteil gegenüber den Sportlern ärmerer oder wissenschaftlich rückständiger Länder erzielen können. Das sportliche Regelwerk enthält hierzu (zumeist) keine Bestimmungen. Diese Ausklammerung der „kontextuellen Chancengleichheit“ (SCHWIER 1998, 83)⁴²⁴ im Regelwerk hält OTT (2004, 143) für problematisch und schlägt daher vor, verstärkt Eingriffe in das sportliche Regelwerk vorzunehmen, um die realen

⁴²² Zur Gestaltung der Organisationsstruktur des Sports in diesem Sinne siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1, a).

⁴²³ So betont auch TURNER (1991b), Rechtsprobleme, S. 574, dass es vermessen wäre, eine absolute Chancengleichheit im Sport zu erwarten.

⁴²⁴ So bezeichnet SCHWIER (1998), S. 83, die Gleichheit in Bezug auf die Vorbereitung zum Wettkampf.

Chancen zu verbessern.⁴²⁵ Auch SIEP (1995, 97) betont, dass man mit Rücksicht auf das Prinzip der Chancengleichheit die Regeln ändern oder Neuerungen verbieten müsse. Zu beachten seien jedenfalls diese informellen Aspekte der Chancengleichheit. Bestehende Vorteile seien nicht allein an den existierenden Sportregeln, sondern am allgemeinen Prinzip der Chancengleichheit zu messen (ebd.). Dadurch werde zum Ausdruck gebracht, dass man den Leistungsvergleich im Wettkampf nicht durch externe Einflüsse, sondern aufgrund der eigenen physischen und psychischen Fähigkeiten gewinnen möchte, die nur durch sportliches und mentales Training zu optimieren sind.⁴²⁶ Die Chancengleichheit erhält eine moralische Dimension, wenn sie im Sinne einer „fairen, gerechten und angemessenen Verteilung der sportlichen Handlungschancen verwirklicht wird.“ (SCHWIER 1998, 84; vgl. auch TREBELS 1989, 89.).

Darüber hinaus wird mit ihr bisweilen auch die Forderung nach der Herstellung absoluter Chancengleichheit verknüpft und sie in Verbindung mit allgemein-ethischen Vorstellungen gebracht wird. Der Sport repräsentiere „zwangsläufig die moderne Idee, daß niemand diskriminiert werden darf.“ (DE WACHTER 2004, 261). Er interessiere sich nicht für die Unterschiede der Rassen, der Geschlechter oder der finanziellen Situation der Teilnehmer an einem Wettkampf. Vielmehr solle jeder die Möglichkeit haben, unter denselben Voraussetzungen die Vorzüge seines eigenen Könnens zu beweisen. Man könne die Chancengleichheit insofern als „Symbol der Demokratie im Sport“ (DE WACHTER 1983, 284) betrachten, bei der die soziale Stellung der am Sport Beteiligten keine Rolle spielt.⁴²⁷ Diese Zwangsläufigkeit resultiere nun aber nicht in erster Linie aus dieser Orientierung an moralischen Normen, sondern aus der Zielstellung des Sports: „[U]m herausragende Leistungen messen zu können, müssen alle diejenigen Elemente aus dem Spiel ausgeschlossen werden, die nichts mit dieser spezifischen Höchstleistung zu tun haben.“ (DE WACHTER 2004, 261.). Für DE WACHTER (2004, 262) ist die

⁴²⁵ „Wenn ein stärkerer Athlet gegen einen schwächeren ‚keine Chance‘ hat, nur weil dieser über das bessere Gerät verfügt, so scheint dies intuitiv nicht gerecht. Natürliche Talente sind etwas, das, obschon kontingent, den Athleten ‚innerlich‘ zugehört, während Ausstattung mit Gerät etwas Äußerlich-Kontingentes darstellt“, OTT (2004), S. 143.

⁴²⁶ Im Interesse der Chancengleichheit seien keine unangemessenen Vorteile entgegenzunehmen oder unangemessene Nachteile des Gegners auszunutzen, TREBELS (1989), S. 88.

⁴²⁷ „Bei den Olympischen Spielen basiert der Sieg auf Verdiensten. Jeder besitzt gleiche Chancen, und der Schnellste wird den Wettkampf gewinnen, was auch immer seine Hautfarbe, sein Glauben oder seine politischen Überzeugung sei. Eine solche Welt wünschen wir uns alle“ so AVERY BRUNDAGE (1964), S. 63; zit. n. WACHTER (2004), Dopingregel, S. 262.

Gleichheit in den nicht-spielerischen Elementen die Voraussetzung um spielerische Elemente ausmachen und das spielerische Können in eine Rangordnung bringen zu können.⁴²⁸ Auch für OTT (2004) beschränkt sich die Chancengleichheit nicht auf „Trivialitäten der Art [...], dass es im Ballsport zu Beginn des Spiels 0:0 steht und dass im Wettlauf keiner früher loslaufen darf als der andere“ (OTT 2004, 144).

II Der Ist-Zustand

Nachdem das Idealbild des Sports skizziert worden ist, gilt es nun, einen Blick auf den tatsächlichen bzw. vermuteten Ist-Zustand zu werfen. Aussagen über den tatsächlichen Ist-Zustand können nur im Hinblick auf die nach außen sichtbare bzw. öffentlich bekannt gewordene sportliche Praxis zweifelsfrei getroffen werden. Sichtbar ist etwa, dass dem sportlichen Wettbewerb (zumindest in einigen Sportarten) ein großes öffentliches Interesse zuteil wird (u.a. vermittelt durch die mediale Berichterstattung), dass es weltweit eine Vielzahl solcher Leistungsvergleiche gibt, dass die Sportler mit der (erfolgreichen) Präsentation ihrer Leistungsfähigkeit ihre Erwerbchancen zu sichern suchen, dass hierfür die Trainingsmethoden optimiert und das Training intensiviert und wissenschaftlich begleitet wird, dass der letztgenannte Aspekt mit finanziellem Aufwand verbunden ist, den sich nicht alle Sportler gleichermaßen leisten können oder dass Regelübertretungen alltäglich sind.

Daneben werden Vermutungen über den Ist-Zustand, sei es auf wissenschaftlicher Grundlage oder nur aufgrund intuitiver Annahmen, angestellt. Derartige Überlegungen sind für die nicht-sichtbaren Anforderungen bei der Leistungserbringung, vor allem auch im Vorfeld eines Wettkampfs, erforderlich. Ob ausschließlich auf die dem Soll-Zustand entsprechenden Möglichkeiten und Mittel der Zielerreichung (Leistungssteigerung, Sieg im Wettkampf) zurückgegriffen wird, kann stets nur annähernd bestimmt werden. Zu den (bekannt gewordenen) vom Soll-Zustand abweichenden Formen der Zielerreichung gehören, neben Manipulationen von Sportgeräten oder Bestechungen und Absprachen über den Wettkampfausgang, auch die unter den Begriff

⁴²⁸ Ebd., S. 262, „nur ohne Diskriminierung und mit Chancengleichheit [besteht] diejenige innere Voraussetzung [...], die es zuläßt, daß es so etwas wie institutionellen Sport überhaupt gibt.“ Daher verwundert es ihn nicht, „daß sich die olympische Ideologie in solchem Maße gegen Diskriminierung gestellt hat und z.B. immer so ausdrücklich gegen die Apartheid agiert hat – man denke nur an den Ausschluß des ehemaligen Südafrika aus dem IOC und an all die damit verbunden Folgen bei den Olympischen Spielen in Montreal.“

„Doping“⁴²⁹ zusammengefassten Verhaltensweisen wie etwa die Einnahme von Medikamenten in der Hoffnung, dadurch eine Leistungssteigerung erzielen zu können. MERTON (1968 [1949], 195 ff., 230 ff.) spricht bei einer solchen Vorgehensweise von „Innovation“ und meint damit, dass zur Erreichung sozial akzeptierter Ziele sozial nicht akzeptierte Mittel eingesetzt werden. Dies führt letztlich zu einer Wettbewerbsverzerrung. Nachfolgend soll der Ist-Zustand im Hinblick auf die Verwendung der sozial nicht akzeptierten, mit dem Begriff „Doping“ umschriebenen Mittel nachgezeichnet werden.

1 Das Hellfeld: Ergebnisse von Dopingkontrollen

Der (näherungsweise) Bestimmung des Ausmaßes der Wettbewerbsverzerrung durch „Doping“ liegen unterschiedliche Ansätze zugrunde. Zunächst können die Ergebnisse von Dopingkontrollen (mehr oder weniger verlässlich)⁴³⁰ Auskunft über das sog. Hellfeld, d.h. über die Zahl der entdeckten Dopingvergehen, geben. Dabei werden Urin- und Blutproben von Athleten auf das Vorhandensein bestimmter Substanzen untersucht. Im Folgenden soll ein Überblick über die Ergebnisse von Dopingkontrollen seit ihrer ersten (systematischen) Durchführung Anfang der 1960er Jahre in Italien (vgl. CLASING 1992, 6 f.) gegeben werden, um eventuelle Wandlungen des Ist-Zustands bzw. des Hellfeldes miterfassen zu können.⁴³¹ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl und der Zeitpunkt der Dopingkontrollen, deren Koordination und Veröffentlichung, die kontrollierten Sportarten und Substanzen

⁴²⁹ Zu diesem Begriff sogleich. Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 5, B, I.

⁴³⁰ Vgl. zu Mängeln bei der Dopingkontrolle PITSCH (2009), Dopingkontrollen, S. 95 ff. Problematisch sind u.a. unzureichende Testverfahren (sowohl was die Ergebnissicherheit als auch die Vollständigkeit der zu testenden Substanzen und Methoden angeht) und die Vertuschungs- und Manipulationsmöglichkeiten von Testergebnissen. So ist durch einen langjährigen Kontrolleur des amerikanischen Olympiakomitees (OSOC), Wade Exum, bekannt geworden, dass in den Jahren 1998 – 2000 positive Dopingtests von mehr als 100 US-Athleten, die insgesamt 19 Medaillen bei Olympischen Spielen gewonnen hatten, systematisch vertuscht worden waren. Exum verkaufte nach seinem Ausscheiden entsprechende Dokumente im Umfang von 30.000 Seiten an die Zeitschrift Sports Illustrated. Vgl. dpa-Meldung vom 22.6.2000, 13:45 Uhr.

⁴³¹ Laut der Angaben von SCHNEIDER-GROHE (1979), S. 25, soll der erste wissenschaftliche Nachweis des Dopings 1910 in Österreich geführt worden sein, vgl. auch FABER (1974), S. 23. Es wurden dort 218 Speichelproben von Pferden untersucht. In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts befasste sich auch die humanmedizinische Wissenschaft verstärkt mit dem Nachweis leistungssteigernder Präparate, SCHNEIDER-GROHE (1979), S. 25 f. Dokumentiert ist die Durchführung von 25 Urinkontrollen im Radsport aus dem Jahr 1955, von denen fünf positiv ausfielen (ebd., S. 27).

sehr unterschiedlich darstellen. Anzumerken ist auch, dass die Ergebnisse teilweise in Abhängigkeit der hinzugezogenen Quellen (leicht) variieren.⁴³² Eine Tendenz kann hier dennoch aufgezeigt werden.

1960 – 1969

In diesem Zeitraum wurden die ersten Dopingkontrollen durchgeführt. Bekannt geworden sind beispielsweise Analyseergebnisse vom Fußball und Radsport in Italien und Belgien. SCHNEIDER-GROHE (1979, 32) berichtet, dass 27 % der kontrollierten Fälle im italienischen Fußball im Jahre 1961 positiv waren. Zwei Jahre später seien die Dopingkontrollen dort alle negativ gewesen. Im Radsport wären 1965 in Italien 32,9 % der Kontrollen positiv ausgefallen, 1968 hingegen nur noch 2,7 % (vgl. ebd., 31). Im Hinblick auf die Zahl der positiven Fälle bei kontrollierten Radsportlern 1965 in Belgien variieren die Angaben zwischen 25,5 % (SCHNEIDER-GROHE 1979, 31) und 37 % bei den Profis und 23 % bei den Amateuren (SCHIFFER 2001, 9). Ein Jahr später sei der Prozentsatz dort auf 20 % zurückgegangen, 1967 gar auf 8 % (SCHNEIDER-GROHE 1979, 31).

Auch bei Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen gibt es in diesem Jahrzehnt die ersten Dopingtests. Einige Ergebnisse sind der nachfolgenden Übersicht (Tabelle 1) zu entnehmen. Die ersten Dopingkontrollen während Olympischer Spiele wurden 1968 in Mexico City und Grenoble mit folgenden Ergebnissen durchgeführt (s. Tabelle 2).

⁴³² So enthält zum Beispiel der Jahresbericht der NADA aus dem Jahr 2005 andere Zahlen zu positiven Testergebnissen für das Jahr 2004 als der Jahresbericht der NADA aus dem Jahr 2006.

<i>Weltmeisterschaften</i>	<i>Anzahl Dopingkontrollen</i>	<i>Anzahl positiver Testergebnisse</i>	<i>Prozent</i>
Straßenrad-WM Italien 1962 ⁴³³	30	14	46,6
Fußball-WM England 1966 ⁴³⁴	128	3	2,34
Radsport-WM Amsterdam 1967 ⁴³⁵	o. A.	13	–

Tab. 1: Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften 1960 – 1969 (Beispiele).

<i>Olympische Spiele</i>	<i>Anzahl Dopingkontrollen</i>	<i>Anzahl positiver Testergebnisse</i>	<i>Prozent</i>
Mexico City 1968 ⁴³⁶	668	1	0,15
Grenoble 1968	86	-	0

Tab. 2: Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen 1968.

Insgesamt ist festzustellen, dass die positiven Ergebnisse, die ausschließlich von Wettkampfkontrollen stammen, zwischen 46,6 % und 0 % erheblich schwanken. Neben den positiven Dopingkontrollen wird in diesem Zeitraum häufig von Todesfällen aufgrund der Einnahme von leistungssteigernden Substanzen berichtet. So ist beispielsweise bei den Olympischen Spielen 1960 in Rom der dänische Radrennfahrer Knut Enmark Jensen an einer Überdosis Amphetamin und Nikotinsäurederivat ums Leben gekommen oder 1967 der englische Radsportler Tom Simpson bei der Tour de France aufgrund der Einnahme von Amphetaminen (vgl. SCHNEIDER-GROHE 1979, 28).⁴³⁷

⁴³³ Die Angaben stammen von DONIKE (1972), S. 233.

⁴³⁴ Die Angaben zur Fußball-WM in England 1966 stammen von Jean-Pierre de Mondenard, in: Les Dopés du Foot, 2012, S. 279, zitiert nach <http://www.cycling4fans.de/index.php?id=4364> (Zugriff zuletzt: 14.2.2013).

⁴³⁵ Die Angaben stammen von CLASING (1992), Doping, S. 129.

⁴³⁶ Die Angaben zu den Olympischen Spielen in Mexico City und Grenoble stammen von SCHIFFER (2001), S. 9 f.; siehe auch SCHNEIDER-GROHE (1979), S. 30, die das Ergebnis als „klägliches Versagen der Dopingkontrollen 1968 in Mexico City durch das IOC“ wertet. Anders sieht dies DONIKE (1972), Doping, S. 233, der derartige Ergebnisse als offensichtliche Wirksamkeit von Dopingkontrollen interpretiert. Diese Einschätzung teilt CLASING (1992), S. 133.

⁴³⁷ Vgl. zu weiteren Fällen SCHNEIDER-GROHE (1979), S. 29 m.w.N.

1970 – 1979

In den 1970er Jahren werden die Dopingkontrollen während der Wettkämpfe intensiviert. Obwohl die Verwendung anaboler Steroide seit Anfang der 1960er Jahre möglich und üblich ist, wird deren Einnahme erstmalig bei den Commonwealth-Spielen 1974 in Neuseeland (vgl. SCHIFFER 2001, 10) und in der Folge bei den Olympischen Spielen 1976 in Montreal kontrolliert (vgl. SCHNEIDER-GROHE 1979, 31). Auf die Verbotsliste werden die anabolen Steroide zuerst vom internationalen und amerikanischen Leichtathletikverband 1970/71 gesetzt. Das IOC rückt diesbezüglich 1974 nach (vgl. SCHIFFER 2001, 10).

<i>Weltmeisterschaften</i>	<i>Anzahl Dopingkontrollen</i>	<i>Anzahl positiver Testergebnisse</i>	<i>Prozent</i>
Fußball-WM Mexiko 1970 ⁴³⁸	128	0	0
Fußball-WM Deutschland 1974	128	1	0,78
Fußball-WM Argentinien 1978	128	1	0,78

Tab. 3: Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften 1970 – 1978 (Beispiele).

Bei SCHNEIDER-GROHE (1979, 33) heißt es, dass in der Bundesrepublik in diesem Zeitraum „kein Zwischenfall mehr bekannt geworden“ ist. Die positiven Kontrollergebnisse bei den Berufsradsrennfahrern in Italien liegen 1971 bei unter 1 % und pendeln sich in diesem Niveau ein (ebd., 31). Ähnliche Ergebnisse werden bei den Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften in diesem Zeitraum erzielt (s. Tabelle 3).

Für die Olympischen Spiele ergibt sich das in Tabelle 4 dargestellte Bild. Festzuhalten ist, dass die positiven Testergebnisse nunmehr ausschließlich im Bereich von unter einem Prozent liegen.

⁴³⁸ Die Angaben zu den Fußball-Weltmeisterschaften stammen von SCHNEIDER-GROHE (1979), S. 32 und MONDENARD (2012), S. 279.

<i>Olympische Spiele</i>	<i>Anzahl Dopingkontrollen</i>	<i>Anzahl positiver Testergebnisse</i>	<i>Prozent</i>
München 1972 ⁴³⁹	2.079	9	0,43
Sapporo 1972 ⁴⁴⁰	211	1	0,47
Montreal 1976	1.786 ⁴⁴¹	11	0,62
Innsbruck 1976	390	2	0,51

Tab. 4: Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen 1972 und 1976.

1980 – 1989

Neben den Wettkampfkontrollen werden seit Ende der 1980er Jahre auch Trainingskontrollen durchgeführt. Das Nationale Olympische Komitee der Bundesrepublik Deutschland beschließt 1988 die Durchführung solcher Kontrollen (vgl. SCHIFFER 2001, 11). Ein Jahr später kommen sie in den Sportarten Leichtathletik, Gewichtheben, Rudern und Eisschnelllauf zum Einsatz (vgl. SCHÄNZER 2000a, 195; LÜNSCH 1991, 38), wobei diese Kontrollen bis 1992 lediglich mit einer Vorwarnung erfolgen (vgl. SOYEZ 2002, 105). Die deutschen Fachverbände haben 1989 insgesamt 96 Trainingskontrollen durchgeführt (vgl. NADA-Jahresbericht 2006, 16). Positive Analyseergebnisse wurden dabei nicht erzielt (vgl. CLASING 1992, 126). Bereits 1982 sollen in Norwegen und Schweden erste Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen durch die nationalen Sportverbände durchgeführt worden sein (vgl. DONIKE & RAUTH 1996, 22).⁴⁴²

⁴³⁹ Siehe SCHIFFER (2001), S. 10; CLASING (1992), S. 130. Abweichend davon berichtet SCHÄNZER (2000a), Die medizinische Revolution, S. 191 von sieben positiven Befunden. Tatsächlich wurden nur sieben der neun positiv getesteten Athleten disqualifiziert.

⁴⁴⁰ Die Angaben für die Olympischen Spiele von 1972 bis 1988 stammen von CLASING (1992), S. 130 ff.

⁴⁴¹ Laut sid-Meldung vom 24.08.2008, 14:14 Uhr handelt es sich lediglich um 786 Dopingtests.

⁴⁴² Vgl. zur Einführung unangekündigter Trainingskontrollen auch Europarat, Empfehlung vom Juni 1988.

<i>Weltmeisterschaften</i>	<i>Anzahl Dopingkontrollen</i>	<i>Anzahl positiver Testergebnisse</i>	<i>Prozent</i>
Leichtathletik-WM Helsinki 1983 ⁴⁴³	214	0	0
Leichtathletik-WM Rom 1987	196	3	1,53
Fußball-WM Spanien 1982 ⁴⁴⁴	208	0	0
Fußball-WM Mexiko 1986	208	0	0

Tab. 5: Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften 1980 – 1989 (Beispiele).

<i>Olympische Spiele</i>	<i>Anzahl Dopingkontrollen</i>	<i>Anzahl positiver Testergebnisse</i>	<i>Prozent</i>
Moskau 1980	1.645 ⁴⁴⁵	0	0
Lake Placid 1980	440	0	0
Los Angeles 1984	1.507	12	0,80
Sarajewo 1984	424	1	0,24
Seoul 1988	1.598	10	0,63
Calgary 1988	492	1	0,20

Tab. 6: Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen 1980 – 1988.

Auch die Durchführung von Blutproben wird seit 1989 durch einige internationale Verbände wie etwa dem Internationalen Ski-Verband veranlasst (vgl. DONIKE & RAUTH 1996, 29).

Die Analyse-Ergebnisse für die Olympischen Spiele und Weltmeisterschaften ergeben ein ähnliches Bild wie in dem Jahrzehnt zuvor.

⁴⁴³ Die Angaben zu den Leichtathletik-Weltmeisterschaften von Helsinki 1983 und Rom 1987 sind der sid-Meldung vom 23.8.2009, 17:40 Uhr entnommen.

⁴⁴⁴ Die Angaben von der Fußball-WM in Spanien 1982 und Mexiko 1986 stammen von MONDENARD (2012), S. 279.

⁴⁴⁵ Laut sid-Meldung vom 24.08.2008, 14:14 Uhr handelt es sich lediglich um 645 Dopingtests.

1990 – 1999

Seit der Welt-Anti-Doping-Konferenz 1999 in Lausanne sind Trainingskontrollen in allen olympischen Verbänden verbindlich vorgeschrieben (vgl. FEIDEN & BLASIUŠ 2002, 53). Obwohl seit 1992 die Trainingskontrollen auch ohne Vorankündigung durchgeführt werden, wird dies nicht stets so gehandhabt.

<i>Trainingskontrollen/Jahr</i>	<i>Anzahl Dopingkontrollen</i>	<i>Anzahl positiver Testergebnisse</i>	<i>Prozent</i>
1990 ⁴⁴⁶	28.218	309	1,10
1991	34.076	267	0,78
1992	36.414	306	0,84
1996 ⁴⁴⁷	45.372	576	1,27

Tab. 7: Trainingskontrollen 1990 – 1996 (Beispiele).

Dies gilt bis heute.⁴⁴⁸ So wurden zum Beispiel im Jahr 2004 lediglich 41,4 % und im Jahr 2005 43,8 % der Trainingskontrollen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht vorher angekündigt.⁴⁴⁹

Insgesamt wird deutlich, dass sich auch durch das Hinzuziehen von Trainingskontrollen kein (signifikant) verändertes Bild im Hinblick auf die positiven Testergebnisse ergibt.⁴⁵⁰

⁴⁴⁶ Die Angaben für 1990 bis 1992 geben die Dopingstatistiken des Internationalen Olympischen Komitees wieder. Diese sind zusammengefasst abgedruckt in: SpuRt (4) 1994, S. 164.

⁴⁴⁷ Die Angabe stammt von PROKOP (2000a), Dopingverbote, S. 24.

⁴⁴⁸ Einer Vorankündigung kommt gewissermaßen auch die sog. „Ein-Stunden-Regel“ gleich. Vgl. dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, c).

⁴⁴⁹ Vgl. NADA-Dopingbilanzen von 2004 (S. 6) und 2005 (S. 5).

⁴⁵⁰ Ähnliche Zahlen ergeben sich in der Schweiz. Siehe für die Jahre 1990-2005, bei denen die Zahl der positiven Testergebnisse nie über 1,5 % lag, KAMBER (2007), Dopingbekämpfung, S. 68.

<i>Weltmeisterschaften</i>	<i>Anzahl Dopingkontrollen</i>	<i>Anzahl positiver Testergebnisse</i>	<i>Prozent</i>
Fußball-WM Italien 1990 ⁴⁵¹	208	0	0
Fußball-WM USA 1994	208	1	0,48
Fußball-WM Frankreich 1998	256	0	0
Leichtathletik-WM Tokio 1991 ⁴⁵²	216	3	1,39
Leichtathletik-WM Stuttgart 1993	218	4	1,83
Leichtathletik-WM Göteborg 1995	275	0	0
Leichtathletik-WM Athen 1997	378	6	1,59
Leichtathletik-WM Sevilla 1999	298	6	2,01

Tab. 8: Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften 1990 – 1999 (Beispiele).

<i>Olympische Spiele</i>	<i>Anzahl Dopingkontrollen</i>	<i>Anzahl positiver Testergebnisse</i>	<i>Prozent</i>
Barcelona 1992 ⁴⁵³	1.848	5	0,27
Albertville 1992	522	0	0
Lillehammer 1994	529	0	0
Atlanta 1996	1.923	2	0,1
Nagano 1998	621	0	0

Tab. 9: Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen 1990 – 1998.

⁴⁵¹ Die Angaben von der Fußball-WM 1990 bis Frankreich 1998 stammen von MONDENARD (2012), S. 279.

⁴⁵² Die Angaben zu den Leichtathletik-Weltmeisterschaften von Tokio 1991 bis Sevilla 1999 sind der sid-Meldung vom 23.8.2009, 17:40 Uhr entnommen.

⁴⁵³ Die Angaben zu den Olympischen Spielen von 1992 bis 1998 wurden der sid-Meldung vom 24.08.2008, 14:14 Uhr entnommen.

2000 – 2010

Auch die Daten aus dem ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts dokumentieren keine veränderte Situation hinsichtlich der durch Dopingtests ermittelten positiven Befunde, obwohl seit 2007 zusätzlich auch Blutproben entnommen werden.⁴⁵⁴ Ein Vergleich der durchgeführten Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen zeigt deren stetige Ausweitung, wobei die Anzahl der positiven Testergebnisse mit einem Anteil zwischen 0 bis 0,8 Prozent unverändert geblieben ist. Obwohl mit der Durchführung von Trainingskontrollen der Anteil positiver Testergebnisse teilweise auf über einen Prozent angestiegen ist, kann der auf diese Weise ins Hellfeld geratene Anteil von Dopingverstößen kaum als besonders problematisch betrachtet werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, mit der dem Athleten bescheinigt wird, aus medizinisch indizierten Gründen eine gemäß der WADA-Verbotsliste unerlaubte Substanz einnehmen oder eine Methode anwenden zu dürfen. Im Rahmen der Olympischen Spiele in Peking 2008 wurden zum Beispiel über 1000 solcher Ausnahmegenehmigungen bestätigt oder neu erteilt. 61 positive Testergebnisse wurden aufgrund des Vorliegens derartiger Genehmigungen nicht als Dopingverstöße gewertet.⁴⁵⁵

Betrachtet man sich dieses durch die Dopingkontrollen ermittelte und hier exemplarisch dargestellte Hellfeld, so ist festzustellen, dass – bis auf die anfänglich hohen Zahlen in den 1960er Jahren – die Anzahl der positiven Dopingkontrollen in den letzten 50 Jahren kaum mehr als 2 % ausmacht. Hinzuzählen sind nunmehr unter anderem auch Verweigerungen von Dopingkontrollen oder der Besitz von Dopingmitteln, die ebenso einen Dopingverstoß begründen können. Aber auch damit ist die Anzahl entdeckter Dopingvergehen noch sehr gering.

⁴⁵⁴ Vgl. NADA-Jahresbericht 2007, S. 9.

⁴⁵⁵ Siehe Independent Observer-Report, Olympic Games 2008, S. 4 und 37.

<i>Trainingskontrollen/Jahr</i>	<i>Anzahl Dopingkontrollen</i>	<i>Anzahl positiver Testergebnisse</i>	<i>Prozent</i>
2004 ⁴⁵⁶	4.417	72	1,63
2005 ⁴⁵⁷	4.679	67	1,43
2006 ⁴⁵⁸	4.736	12	0,25
2007 ⁴⁵⁹	5.317	14	0,26
2008 ⁴⁶⁰	8.368	10	0,12
2009 ⁴⁶¹	9.408	7	0,07

Tab. 10: Trainingskontrollen 2004 – 2009 (durchgeführt „im deutschen Sport“).

⁴⁵⁶ Siehe NADA-Doping-Bilanz 2004, S. 10. Erfasst werden hier (und in den Jahren 2005 und 2006) die Kontrollen durch die NADA, die deutschen und internationalen Fachverbände sowie die WADA.

⁴⁵⁷ Siehe NADA-Doping-Bilanz 2005, S. 8.

⁴⁵⁸ Siehe NADA-Jahresbericht 2006, S. 3 ff.

⁴⁵⁹ Siehe NADA-Jahresbericht 2007, S. 11 ff. Erfasst werden hier (und in den Jahren 2008 und 2009) die Trainingskontrollen der NADA und die „im Auftrag Dritter“. Dabei wurden zehn positive Testergebnisse und zusätzlich vier positive Ergebnisse auf das nur im Wettkampf verbotene THC erzielt. Hinzu kommt eine Verweigerung der Trainingskontrolle (S. 16).

⁴⁶⁰ Siehe NADA-Jahresbericht 2008, S. 13 f. und 21. Von den zehn positiven Testergebnissen stellen nur sechs einen Dopingverstoß dar, da in vier Fällen Ausnahmegenehmigungen vorlagen. Hinzu kommen sieben Trainingskontrollverweigerungen.

⁴⁶¹ Siehe NADA-Jahrbuch 2009, S. 47 und 52. Hinzu kommen drei Trainingskontrollverweigerungen.

<i>Weltmeisterschaften</i>	<i>Anzahl Dopingkontrollen</i>	<i>Anzahl positiver Testergebnisse</i>	<i>Prozent</i>
Leichtathletik-WM Edmonton 2001 ⁴⁶²	390	16	4,10
Leichtathletik-WM Paris 2003	405	10	2,47
Leichtathletik-WM Helsinki 2005	885	2	0,23
Leichtathletik-WM Osaka 2007	1.132	6	0,53
Leichtathletik-WM Berlin 2009 ⁴⁶³	1.039	3	0,29
Fußball-WM Japan/Südkorea 2002 ⁴⁶⁴	512	0	0
Fußball-WM Südafrika 2010 ⁴⁶⁵	552	0	0

Tab. 11: Dopingkontrollen bei Weltmeisterschaften 2000 – 2010 (Beispiele).

⁴⁶² Die Angaben zu den Leichtathletik-Weltmeisterschaften von Edmonton 2001 bis Osaka 2007 sind der sid-Meldung vom 23.8.2009, 17:40 Uhr entnommen.

⁴⁶³ Vgl. DLV, Anti-Doping-Newsletter 9/2009.

⁴⁶⁴ Die Angabe bezieht sich auf eine Analyse von Jean-Pierre de Mondenard, in: Les Dopés du Foot 2012, S. 279.

⁴⁶⁵ Vgl. FIFA, News zur WM 2010.

<i>Olympische Spiele</i>	<i>Anzahl Dopingkontrollen</i>	<i>Anzahl positiver Testergebnisse</i>	<i>Prozent</i>
Sydney 2000 ⁴⁶⁶	3.200	14	0,44
Salt Lake City 2002	800	7	0,88
Athen 2004	3.700	28	0,76
Turin 2006	1.200	7	0,58
Peking 2008	ca. 5.000	10	0,20
Vancouver 2010 ⁴⁶⁷	ca. 2.000	0	0
Singapur 2010 (Jugendspiele) ⁴⁶⁸	1.231	2	0,16

Tab. 12: Dopingkontrollen bei Olympischen Spielen 2000 – 2010.

2 Zur Ermittlung des Dunkelfeldes

Diese Zahlen könnten wohl kaum ein Problembewusstsein begründen, wenn nicht die vermutete Zahl über die tatsächliche Verwendung von leistungssteigernden Substanzen oder Methoden viel höher angesetzt werden würde.⁴⁶⁹ Dieses Dunkelfeld, d.h. die Differenz zwischen dem Hellfeld und der angenommenen Zahl der tatsächlich begangenen Dopingverstöße (vgl. EISENBERG 2005, 131), wird nun mit Hilfe grober Schätzungen, der Aussagen einiger Sportler (ggf. auch in Gestalt von Kronzeugen) und verschiedener sozialwissenschaftlicher Befragungstechniken zu ergründen versucht (aktuell etwa PITSCH, MAATS & EMRICH 2009; STRIEGEL, ULRICH & SIMON 2010). Als Schätzinstrumente zur Ermittlung der Häufigkeit von Doping dienen etwa auch Messungen von Einstellungen zum Doping (ANSHEL 1991; ANSHEL & RUSSELL 1997)⁴⁷⁰ oder die Analyse möglicher Determinanten des Dopings

⁴⁶⁶ Die Angaben zu den Olympischen Spielen 2000 bis 2008 sind der sid-Meldung vom 24.08.2008, 14:14 Uhr entnommen.

⁴⁶⁷ Vgl. dpa-Meldung vom 28.02.2010, 21:21 Uhr.

⁴⁶⁸ Vgl. dpa-Meldung vom 15.10.2010, 19:10 Uhr.

⁴⁶⁹ Anders PROKOP (2000a), S. 24, der bereits die Zahlen des Hellfeldes als „Tatsache des unveränderten Dopingproblems“ (ebd.) betrachtet.

⁴⁷⁰ Eine 16 Angaben enthaltene Übersicht über Untersuchungen zur Einstellung zum Doping (einschließlich Methodik und Ergebniszusammenfassung) findet sich in WADA, International Literature Review, 2007, S. 22 ff.

(TANGEN et al. 1997). Die sozialwissenschaftlichen Erhebungen erfolgen sowohl mit „klassischen“ (z.B. Fragebogen) Instrumenten (ALARANTA et al. 2006; TANGEN et al. 1997; YESALIS et al. 1990), mit der Randomized-Response-Technik (PLESSNER & MUSCH 2002; PITTSCH, EMRICH & KLEIN 2005, DIES. 2007; PITTSCH, MAATS & EMRICH 2009; STRIEGEL, ULRICH & SIMON 2010) oder rein analytisch (z.B. BETTE & SCHIMANK 2006). Daneben können Untersuchungen über den Dopingmarkt Anhaltspunkte für die Verbreitung von Doping im Sport geben (vgl. dazu DAUMANN 2008; DONATI 2007).

Eine Umfrage der italienischen Fußballorganisation aus dem Jahre 1961, zu deren Gestaltung und Durchführung nichts Näheres bekannt ist, ergab, dass 17 % der Spieler während eines Wettkampfs Psychotonika eingenommen und 94 % der A-Liga-Vereine bei ihren Spielern während des Trainings verschiedene Dopingmittel entdeckt hätten (vgl. SCHNEIDER-GROHE 1979, 28). SCHNEIDER-GROHE (1979, 34) berichtet weiterhin von einer „vertraulichen Umfrage“ des schwedischen Wissenschaftlers Arne Lundquist, nach dessen Ermittlungen rund ein Drittel der führenden Leichtathleten während des Trainings anabole Steroide verwenden würden. Der ehemalige Diskusweltrekordler Jay Silvester befragte 1972 Mitsportler über ihren Dopingkonsum mit dem Ergebnis, dass zwei Drittel der Befragten zugaben, während ihres Trainings Steroide zu sich zu nehmen. Während der letzten sechs Monate vor den Olympischen Spielen in München hätten noch 61 % der Befragten leistungssteigernde Mittel verwendet (vgl. SCHIFFER 2001, 10). Erwähnt seien auch eine Reihe von Schätzungen von (ehemaligen) Sportlern und „Kennern der Szene“: Der Apotheker Horst Klehr ging seinerzeit davon aus, dass 40 % der deutschen Leichtathletiknationalmannschaft für die Olympischen Spiele in Montreal 1976 Anabolika einnehmen würden. Der ehemalige Leichtathlet Manfred Ommer sprach von einem Anteil von 90 % Doper im Nationalteam des Deutschen Leichtathletik-Verbands (ebenso Thomas Wessinghage) und Edwin Klein gar von 95 % der DLV-Olympiateilnehmer (vgl. SCHNEIDER-GROHE 1979, 34). Die ehemalige Diskuswerferin Brigitte Berendonk geht von ähnlichen Zahlen aus: „Nahezu alle Zehnkämpfer der Weltklasse nehmen die „Pille“, 90 % der Werfer, Stoßer und Gewichtheber, etwa die Hälfte der Springer und Sprinter und auch bei Ruderern, Schwimmern und Mannschaftsspielern wird sie immer beliebter“ (BERENDONK 1969).⁴⁷¹

⁴⁷¹ Siehe BERENDONK, in: „DIE ZEIT“ vom 5.12.1969.

Ähnliche Aussagen finden sich auch für die heutige Zeit.⁴⁷² Verlässliche Angaben können auf diese Weise indes nicht erzielt werden.

Daher wird nun versucht, mit Hilfe von sozialwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden exaktere Angaben zur Häufigkeit des Dopings zu erhalten. PLESSNER & MUSCH (2002) führten eine Internet-Umfrage mit Hilfe der Randomized-Response-Technik durch bei der sie 467 „Wettkampfsportler“⁴⁷³ befragten, ob sie „schon einmal verbotene leistungssteigernde Methoden oder Substanzen (Doping) verwendet“ (ebd., 78) haben. Sie erhielten dabei 42 % bejahende Stimmen. Bei der direkten Befragung hingegen bejahten nur acht Prozent die Verwendung von „Dopingmitteln oder -methoden“ (ebd., 78 f.). Neuere Untersuchungen stammen von PITSCH, EMRICH & KLEIN (2005) sowie von PITSCH, MAATS & EMRICH (2009), die ebenso das „Randomized Response-Technique“-Verfahren wählten, um eine absolute Anonymität gewährleisten zu können. Die Onlinebefragung aus dem Jahr 2005 unter den deutschen Kaderathleten ergab, dass der Anteil derjenigen, die jemals unerlaubte Mittel zum Zweck der Leistungssteigerung im Verlauf ihrer Karriere verwendet haben, zwischen 25,8 % und 48,1 % liegt. In der Saison 2005 lag der Anteil der „Doper“ danach zwischen 20,4 % und 38,7 % (vgl. PITSCH, EMRICH & KLEIN 2005, 63). Diese Studie wurde 2008 erneut durchgeführt, wobei eine Hälfte der deutschen Kaderathleten schriftlich und die andere online befragt wurde (PITSCH, MAATS & EMRICH 2009, 20). Die Frage lautete dabei: „Haben sie jemals wissentlich verbotene Dopingsubstanzen zum Zweck der Leistungssteigerung zu sich genommen?“ (ebd., 21). Im Ergebnis können die Resultate der Befragung aus dem Jahr 2005 tendenziell bestätigt werden: Zwischen 9,6 % und 35 % der Befragten geben an, jemals Dopingmittel konsumiert zu haben. Für die Saison 2008 haben 10 % bis 35 % der Befragten die Verwendung von Doping zugegeben (ebd., 28).

Aussagen über die Verwendung von Doping vor allem bei Jugendlichen können der Untersuchung von STRIEGEL, ULRICH & SIMON (2010) entnommen werden. Sie befragten ebenso mittels des „Randomized Response-Technique“-Verfahrens 480 deutsche Kaderathleten, die vorwiegend dem Jugend-D-Kader angehörten, zu ihrem Dopingkonsum.

⁴⁷² Vgl. etwa GEIPEL, die von einer „Generalgewissheit“ spricht. Siehe das Interview in „Der Tagesspiegel“ vom 31.3.2013, S. 19.

⁴⁷³ Eine Definition des Begriffs „Wettkampfsportler“ leisten sie dort jedoch nicht, so dass unklar bleibt, welche Athleten tatsächlich befragt worden sind.

Das Durchschnittsalter der Befragten lag bei 16 Jahren. Die jüngsten Untersuchungsteilnehmer waren 13 Jahre alt. Im Ergebnis haben 6,8 % der Befragten die Verwendung von Doping bekundet.

Neben derartigen Befragungen können Hinweise auf die Häufigkeit des Dopings auch mittelbar gewonnen werden. Mit der Verwendung von Dopingmitteln durch die Sportler entsteht die Notwendigkeit eines Dopingmarkts, auf dem solche Mittel gehandelt werden. Nach DAUMANN (2008, 63) kann Schätzungen zufolge von einem Umfang des Dopingmarkts von etwa 15 Mrd. Euro ausgegangen werden, wobei jährlich 700 Tonnen anabole Steroide, 70 Tonnen Testosteron und 34 Millionen Ampullen Epo und Wachstumshormone umgeschlagen werden.⁴⁷⁴ Aufgrund dieser Zahlen könne insgesamt von einer Anzahl von etwa 15,5 Millionen Sportlern, die Dopingmittel verwenden, ausgegangen werden (ebd., 64). Freilich ist zu berücksichtigen, dass damit auch der Gebrauch solcher Mittel im Fitnesssportbereich bzw. in der Bodybuilder-Szene umfasst ist. Die Zahlen sprechen dennoch für eine nicht unerhebliche Dunkelziffer auch im professionellen Wettkampfsportbetrieb.

III Ergebnis

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Differenz zwischen dem Soll- und dem Ist-Zustand vorliegt, wobei diese Differenz unter anderem durch die Verwendung illegitimer leistungssteigernder Mittel und Methoden („Doping“) bedingt ist. Betrachtet man sich allein das Hellfeld, so erscheint es indes höchst fraglich, ob diese Abweichungen als auffällig im soziologischen Sinn verstanden werden können, da abweichendes Verhalten bis zu einem bestimmten Maß „normal“ ist (vgl. DURKHEIM 1961 [1895], 156 ff.). Hinzu kommt, dass es sich bei dem hier skizzierten Soll-Zustand um einen Idealzustand handelt, bei dem das „äußere System“ des Sports (vgl. LÜSCHEN 1976, 52 f.), welches die Handlungsbedingungen mitbestimmt, nicht berücksichtigt wird. Außen vor bleiben so die Einbindungen und Abhängigkeiten von anderen gesellschaftlichen Subsystemen, aber auch die Grundbedürfnisse und Handlungsmotive des Menschen. In diesem Sinne könnte auch von einer Ideologie oder Utopie gesprochen werden, bei der es sich lediglich um die Vorstellung bestehender unerreichbarer Inhalte von Wünschen handelt (vgl.

⁴⁷⁴ DAUMANN (2008) beruft sich dabei auf die Berechnungen von DONATI (2007), S. 102, der in seiner Studie die Ergebnisse der Zollfahnder und Polizisten in den Mittelpunkt stellt und anhand des Ausmaßes an sichergestellten Waren u.ä. den jährlich weltweiten Verbrauch an Dopingsubstanzen abschätzt.

zu diesen Begriffen GEIGER 1984 [1949], 184 ff.). Deutlich wird auch, dass sich damit der Problembereich allein auf den (Wettkampf)Sport erstreckt. Nur für diesen Bereich ist der Soll-Zustand derart definiert. Damit kann (u.a.) im Rahmen des Fitnesssports, des Schulsports oder in der Wissenschaft oder Musik bei der Einnahme von (vermeintlich) leistungssteigernden Mitteln nicht von einem „Dopingproblem“ gesprochen werden. Gemeinsam ist diesen Erscheinungsformen allein der Einsatz von Substanzen und Wirkstoffen zur Beeinflussung der Leistungsfähigkeit und/oder allgemeinen Befindlichkeit, was stets die generelle Verfügbarkeit derartiger Mittel voraussetzt.⁴⁷⁵ Das Dopingproblem ist ein (wettkampf)sportspezifisches Problem.⁴⁷⁶

Vor diesem Hintergrund sind auch die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung zu betrachten. Danach kann davon ausgegangen werden, dass (wenigstens) ein Drittel der deutschen Kaderathleten illegitime Mittel und Methoden zur Leistungssteigerung verwenden. Aktuelle empirische Ergebnisse zur Häufigkeit von Doping in anderen Ländern liegen hingegen – soweit ersichtlich – nicht vor, so dass hierüber nur spekuliert werden kann. Es erscheint jedoch aufgrund der in Deutschland anzutreffenden hohen Kontrollstandards bzw. der anderswo fehlenden oder mangelhaften nationalen Dopingkontrollsysteme naheliegend, die Zahl der Abweichungen in anderen Ländern jedenfalls nicht geringer anzusetzen. In diesem Fall müssten nach EMRICH & PITSCHE (2009b, 114) von den jährlich rund 200.000 WADA-Kontrollen bei Annahme einer Quote von 20 % dopender Athleten 40.000 positive Proben entnommen werden. Wie die Ergebnisse zu den Dopingkontrollen zeigen, werden tatsächlich nur etwa 2 % positiver Analyseergebnisse festgestellt, was bedeuten würde, dass 90 % der begründet vermuteten Doper nicht entdeckt werden (ebd.).

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zudem zu berücksichtigen, dass die Untersuchungsfrage auf die Verwendung von verbotenen Mitteln und Methoden abzielt und insofern keine Aussagen über das Problembewusstsein und damit über die Verbreitung der Einstellung „erlaubt ist, was nicht verboten ist“ anhand der Befragung gewonnen werden können.

⁴⁷⁵ Vgl. zur Unterscheidung von Doping und Enhancement ASMUTH (2010), *Praktische Apoptik*, S. 114 ff.

⁴⁷⁶ Anderer Ansicht etwa GLOCKER (2009), *Strafrechtliche Bedeutung von Doping*, S. 67; KÖRNER (1989), *Doping*, S. 418 f.

B Problemwahrnehmung: Perspektiven der Problemanalyse

Die Wahrnehmung des soeben skizzierten Sachverhalts als Problem und damit die Problemanalyse gestaltet sich je nach Perspektive aufgrund bereicherspezifischer Vorgaben und Nutzenfunktionen unterschiedlich. In diesem Abschnitt soll untersucht werden, wie der Problemgegenstand „Doping“ in offiziellen Dokumenten verwendet wird und ob bzw. wie der Begriff (eindeutig) definiert werden kann. Die Begriffsbestimmungen stellen Indizien dar, wie das Problem jeweils wahrgenommen wird.⁴⁷⁷ In der Folge ist das „Dopingproblem“ aus der Sicht des Rechts zu skizzieren, da diese Vorstellungen für die (rechtliche) Bearbeitung des Problems maßgeblich sind. Schließlich gilt es, sich anhand von verschiedenen Erklärungsansätzen mit den Problemursachen auseinander zu setzen.

I „Doping“: Begriffliche Annäherungen an den Problemgegenstand

Im Folgenden ist zu zeigen, woher der Begriff „Doping“ stammt, welche Verständnisweisen mit ihm verbunden werden und wie „Doping“ gegenwärtig definiert wird.

1 Zum Ursprung des Begriffs „Doping“

Seit den 1930er Jahren gehört das Wort „Doping“ zum allgemeinen Sprachgebrauch.⁴⁷⁸ Zum ersten Mal taucht der Begriff 1889 in einem englischen Wörterbuch auf und dient der Umschreibung einer Mischung von Opium und Narkotika, die bei Pferderennen eingesetzt wird (SCHNEIDER-GROHE 1979, 23).⁴⁷⁹ Die Ursprünge des Begriffs sind indes nach den hierzu existierenden Theorien nicht in England zu finden.⁴⁸⁰

⁴⁷⁷ Daher wurde zunächst bei der Beschreibung des Ist-Zustands auf eine allgemeine Umschreibung zurückgegriffen und auf eine Auseinandersetzung mit dem Dopingbegriff dort verzichtet.

⁴⁷⁸ SCHNEIDER-GROHE (1979), S. 24, findet den Begriff in „einschlägigen Lexikas“ aus dem Jahr 1933, wie etwa in „Beckmanns Sportlexikon“.

⁴⁷⁹ Andere Autoren nennen hier das Jahr 1869. Vgl. etwa COURT & HOLLMANN (1998), Doping, S. 98; SOYEZ (2002), Verhältnismäßigkeit, S. 57.

⁴⁸⁰ Eine andere Ansicht vertritt JOHANNESMEIER (1971), Doping, S. 557 ff., der den Begriff vom englischen „dope“ = „lackartiger Überzug“ oder „,to dope“ = „eintauchen, eintunken“ herleitet. Zitiert nach LÜNSCH (1991), Doping, S. 12.

Nach einer Ansicht geht der Ursprung des Wortes auf einen Dialekt der im südlichen Afrika lebenden Xhosa zurück, die bisweilen auch als Kaffer bezeichnet werden.⁴⁸¹ Der Ausdruck „dop“ wurde später ins Afrikaans, einer Sprache, die durch die niederländischen Kolonialisten entstanden ist, übernommen und gelangte so durch die Buren nach Europa.⁴⁸² Mit dem Wort „dop“ wurde ein traditionelles alkoholisches Getränk bezeichnet, das bei Kulthandlungen als Stimulanz eingesetzt wurde (ebd.).

Einer anderen Ansicht zufolge stammt das Wort „Doping“ aus den Niederlanden. Es existieren dort die Begriffe „doppen“ (tauchen, taufen) und „doop“, worunter eine dickflüssige Mischung verstanden wird, die eine Steigerung der Leistung bewirken soll (ebd., 24; FABER 1974, 21). Von dort soll der Begriff durch niederländische Kolonialisten nach Amerika gelangt sein. Sie verwendeten „doop“ um ihre Arbeitskraft bei der Entstehung von Niew Amsterdam (New York) zu steigern. Das Wort „doop“ fand so alsbald Eingang in die amerikanische Umgangssprache als „doping“ (SCHNEIDER-GROHE 1979, 24).⁴⁸³

Insgesamt ist festzustellen, dass den Ansätzen ein verbindendes Element zukommt. In beiden „Ursprungstheorien“ spielt die niederländische Kolonialpolitik eine Rolle. Das durch die Buren entstandene Afrikaans hat das Wort von dem südafrikanischen Dialekt der Xhosa übernommen. Es kam so nach Europa, wo es möglicherweise Eingang in die niederländische Sprache fand und von dort wiederum nach Nordamerika gelangte. Zudem wird deutlich, dass mit dem Wort „dop“ bzw. „doop“ ähnliche Gegenstände bzw. Handlungen beschrieben wurden, die auch im gegenwärtigen Begriffsverständnis eine Rolle spielen.

⁴⁸¹ Die Bezeichnung „Kaffer“ für die Xhosa und später auch für weitere Bantuvölker wurde von europäischen Kolonialisten eingeführt. Der Ausdruck gilt als Schimpfwort und sein Gebrauch ist heute in Südafrika und Namibia verboten, vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Kaffer> (Zugriff: 23.9.2010).

⁴⁸² Die europäischstämmigen Einwohner Südafrikas und Namibias werden etwa seit Ende des 18. Jahrhunderts als Buren bezeichnet, vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Buren> (Zugriff: 23.9.2010).

⁴⁸³ Heute ist der Begriff „Doping“ im Zusammenhang mit der Verwendung illegitimer Substanzen und Methoden zur Leistungssteigerung im Sport in den USA weniger gebräuchlich. Diese Verhaltensweisen werden dort eher unter den allgemeinen Terminus „drug abuse“ gefasst, vgl. LÜSCHEN (2006), S. 462.

2 Zum gegenwärtigen Verständnis des Begriffs „Doping“

Nachdem es in den 1950er Jahren verstärkt zu Todesfällen von Sportlern gekommen ist und bei den Olympischen Winterspielen in Oslo 1952 große Mengen zerbrochener Ampullen und Spritzen in den Kabinen der Athleten gefunden wurden (vgl. SCHNEIDER-GROHE 1979, 27),⁴⁸⁴ bemühten sich die verschiedensten Stellen um ein Verbot und die begriffliche Erfassung dieser unerwünschten sportlichen Praxis. Das Bedürfnis nach einer Definition des „Dopings“ führt dabei auch zu der Frage, ob „Doping“ überhaupt definierbar ist. Dies setzt in jedem Fall voraus, dass der Begriff und die Begriffselemente gegen andere ausreichend abgrenzbar sind (vgl. ESSER, KLENOVITS & ZEHN-PFENNIG 1977, 68 ff.).

a) Die Verwendung des Begriffs in Regelwerken des „Anti-Doping-Rechts“

Bereits 1927 beschäftigte sich der Deutsche Sportärztebund auf einem Kongress in Berlin mit dem Thema „Doping im Sport“, wobei für die Bestimmung des Begriffs „Doping“ auf die Motivation („Leistungssteigerung am Wettkampftag“) zur Einnahme einer bestimmten Substanz abgestellt wurde (COURT & HOLLMANN 1998, 98).⁴⁸⁵ Im Jahr 1952 bestimmten sie dann, dass „jedes Medikament – ob es wirksam ist oder nicht – mit der Absicht der Leistungssteigerung vor dem Wettkampf gegeben, [...] als Doping zu betrachten“ ist (vgl. CLASING 1992, 10). Der Vorsatz der Leistungssteigerung durch Medikamente bildet danach das zentrale Begriffselement.

Dies gilt auch für die Definition des Europarats von 1963, wobei hier die Absicht der Leistungssteigerung zusätzlich als „künstlich“ und „unfair“ umschrieben wird. Damit werden Begriffselemente hinzugefügt, die auch der (sportethischen) Konzeption der sportlichen Leistung zugrunde liegen.⁴⁸⁶

⁴⁸⁴ Siehe zum Aspekt „Problemimpuls“ Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 1.

⁴⁸⁵ Dass der internationale Leichtathletikverband (IAAF) eine Definition des Dopingbegriffs erstmals 1928 aufstellte, erwähnt PROKOP (2000a), Dopingverbote, S. 86.

⁴⁸⁶ Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 5, A, I.

Die Definition des Komitees für außerschulische Erziehung lautet wie folgt:

„Doping ist die Verabreichung oder der Gebrauch körperfremder Substanzen in jeder Form und physiologischer Substanzen in abnormaler Form oder auf abnormalem Weg an gesunde Personen mit dem einzigen Ziel der künstlichen und unfairen Steigerung der Leistung für den Wettkampf. Außerdem müssen verschiedene psychologische Maßnahmen zur Leistungssteigerung des Sportlers als Doping angesehen werden [Hervorhebung im Original, die Verf.]“ (zit. n. Donike & Rauth 1996, 1).

Der Dopingbegriff spiegelt durch die Verwendung der Begriffe „unfair“, „abnormal“, „künstlich“ und „körperfremd“ die mit dem „Ideal des Sports“ beschriebenen Wertvorstellungen wider.

Mit der Begriffsbestimmung des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) von 1971 liegt eine Verlagerung der allgemeinen Problemwahrnehmung nahe. Nachdem 1967 die Medizinische Kommission des IOC ins Leben gerufen wurde, entwickelte sie im Hinblick auf die anstehenden Olympischen Spiele auf der Grundlage der Regel 48 der Olympischen Charta einen „Medizinischen Kodex“ und definierte Doping wie folgt:

„Doping besteht aus: 1. der Verwendung von Substanzen aus den verbotenen pharmakologischen Wirkstoffgruppen und / oder 2. der Anwendung verbotener Methoden“ (Kapitel II des IOC „Medical Code“, zit. n. PROKOP 2000a, 81).

Die ersten internationalen Fachverbände (FIFA, UCI) stellten bereits 1966/67 Listen verbotener Wirkstoffe und Substanzen auf, um die Durchführung von Dopingkontrollen zu gewährleisten. Die medizinische Kommission des IOC entwarf eine erste Liste für die Olympischen Spiele 1968 (vgl. CLASING 2004, 30). Eine solche Negativliste beinhaltet alle Substanzen und Verfahren, deren Anwendung als Doping zu gelten haben. Damit wurde der Begriff Doping konkretisiert. Insofern fallen leistungssteigernde Substanzen und Verfahren, die nicht in der Liste enthalten sind, aber gleichwohl dem skizzierten „Ideal des Sports“ widersprechen, nicht unter den Begriff des Dopings.⁴⁸⁷ Später wurde versucht, durch Formulierungen wie „und ähnliche Wirkstoffe“ diesen, der Negativliste innewohnenden, Defiziten entgegenzuwirken (siehe sogleich).

⁴⁸⁷ COURT (1995), Kritik ethischer Modelle, S. 328, weist darauf hin, dass der Begriff des „Pragmatischen“ stets als moralisch defizitär gekennzeichnet ist, vgl. auch GERSTMEYER (1990), Die nicht-pragmatische Legitimation, S. 245 ff.

Ebenso wird im ersten internationalen Anti-Doping-Abkommen mit Gesetzeskraft, der Anti-Doping-Konvention des Europarates von 1989, von „Dopingwirkstoffen“ gesprochen, was gleichfalls den Bezug zu einer Liste verbotener Substanzen und Methoden hervortreten lässt:

„Doping im Sport bedeutet „die Verabreichung pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden an Sportler und Sportlerinnen oder die Anwendung solcher Wirkstoffe oder Methoden durch diese Personen“ (Art. 2 Abs. 1 a Europarat, Übereinkommen gegen Doping vom 16.11.1989).“

Der Zweck der Einnahme der auf einer Liste verzeichneten Wirkstoffe und Methoden spielt in dieser Definition keine Rolle mehr.

Eine pragmatische Begriffsbestimmung verfolgte auch der Deutsche Sportbund (DSB)⁴⁸⁸ in seinen am 26. September 1970 erlassenen „Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings“. Diese wurden im Dezember 1977 durch die Aufnahme anaboler Steroide erstmals geändert. In § 2 der DSB Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 1. Dezember 2001 heißt es:

„1. Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z. B. Blutdoping).

2. Die Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen umfasst z. B. Stimulanzien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind sowie Cannabinoide.

3. Sportartspezifisch können weitere Substanzen und Wirkstoffgruppen, z. B. Alkohol, Sedativa, Psychopharmaka, Beta-Blocker unter den Doping-Substanzen aufgeführt werden.

4. Sportler/innen können sich dann nicht auf Unklarheit berufen, wenn die Anwendung der Medikamente ohne ärztliche Verschreibung aufgrund medizinischer Indikation erfolgt ist. Das gleiche gilt für Medikamente, die nicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 angegeben worden sind.

⁴⁸⁸ Am 20. Mai 2006 schloss sich der Deutsche Sportbund (DSB) mit dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland (NOK) zum Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zusammen.

5. Der „Anhang A des Anti-Doping Kodex der Olympischen Bewegung“ einschließlich der Beispiele und Erläuterungen (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Rahmen-Richtlinien. Sie ist von den Spitzenverbänden zum Bestandteil ihrer Wettkampfbestimmungen zu machen.“

Nach dieser Begriffsbestimmung ist wiederum der Verwendungszweck der auf einer Liste aufgeführten Substanzen und Methoden (Versuch der Leistungssteigerung) beachtlich. Auch in der neu gefassten Definition des IOC vom 1. Januar 2000 finden solche Erwägungen Eingang. Nachdem es seit der 1. Weltkonferenz gegen Doping im Sport 1988 in Kanada weltweit Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Dopingregelwerks auf internationaler Ebene gibt, enthält die Definition des IOC eine zweifache Formulierung. Neben die pragmatische Komponente in enumerativer Form, tritt erneut eine ethische, abstrakte hinzu. Zudem ist Doping nun nicht mehr nur eine bestimmte Handlungsweise, sondern auch ein Zustand, da auf das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper des Athleten abgestellt wird:

„Als Doping gilt 1. die Verwendung eines Hilfsmittels (Wirkstoff oder Methode), das potentiell schädlich für die Gesundheit des Sportlers/der Sportlerin ist und / oder leistungssteigernd wirken kann oder 2. die Existenz eines verbotenen Wirkstoffs im Körper eines Sportlers/einer Sportlerin oder der Nachweis seiner Verwendung bzw. der Nachweis des Einsatzes einer verbotenen Methode.“ (zit. n. PROKOP 2000a, 82).

In der letzten von der Medizinischen Kommission des IOC verabschiedeten Definition vom 31. Januar 2001 wird – neben dem pragmatischen Teil – noch allgemeiner auf die sportliche und medizinische Ethik abgestellt:

„Doping widerspricht der Ethik sowohl im Sport als auch in der Medizin. Doping besteht aus der Verabreichung von Wirkstoffen, die verbotenen Gruppen pharmakologischer Wirkstoffe angehören und/oder dem Einsatz verbotener Methoden“ (zit. n. CLASING 2001, 17).

Diese auf das „Ideal des Sports“ abzielenden Begriffselemente hatten wiederum keinen langen Bestand. In der aktuellen Begriffsbestimmung durch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) heißt es in Artikel 1: „Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.“

Mit dem Begriff „Doping“ werden so acht Handlungsweisen oder Zustände erfasst:

- Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (vgl. Art. 2.1 WADC),
- Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (vgl. Art. 2.2 WADC),
- Weigerung oder Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen Probenahme zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer Probenahme (vgl. Art. 2.3 WADC),
- Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich Meldepflichtversäumnisse und versäumte Kontrollen, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem „International Standard for Testing“ entsprechen (jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und / oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten, die von für Athleten zuständigen Anti-Doping-Organisationen festgestellt wurden, stellt Verstoß dar, vgl. Art. 2.4 WADC),
- unzulässige Einflussnahme oder Versuch unzulässiger Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens (vgl. Art. 2.5 WADC),
- Besitz verbotener Substanzen und verbotener Methoden (vgl. Art. 2.6 WADC),
- Inverkehrbringen oder Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (vgl. Art. 2.7 WADC) sowie
- Verabreichung oder Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen innerhalb des Wettkampfs, oder außerhalb des Wettkampfs; Verabreichung oder Versuch der Verabreichung an Athleten von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen (vgl. Art. 2.8 WADC).

Gleiches gilt für die Dopingdefinition im UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport von 2005. Auch hier wird in Art. 2 Nr. 9 „Doping im Sport“ umschrieben als „Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln“, die in Art. 2 Nr. 3 in acht Formen definiert sind.

Die verschiedenen Definitionsversuche sind der für die juristische Handhabung des Problems erforderlichen Bestimmtheit geschuldet. Dabei hat sich der Rückgriff auf eine Liste von verbotenen Wirkstoffen und Methoden durchgesetzt. Die mit dieser Negativliste verbundene Hoffnung der (adäquaten) Problemkonkretisierung wird jedoch nur scheinbar erreicht. So wurde die Liste, aufgrund des zwangsläufig mit ihr verbundenen Umgehungsproblems, durch Formulierungen wie „und andere Substanzen mit ähnlicher Struktur oder ähnlichen Wirkungen“ offen gestaltet. In der derzeit gültigen Anti-Dopingliste der WADA finden sich wenige Bereiche der verbotenen Wirkstoffe die abschließend definiert sind wie z.B. Narkotika.⁴⁸⁹ Durch diese offene Formulierung hat sich das den abstrakten Definitionen innewohnende (rechtliche) Problem der Unbestimmtheit lediglich in die Listen verlagert. Erneut ergeben sich hier Abgrenzungsschwierigkeiten, die Interpretationsspielräume mit erheblicher Unsicherheit eröffnen. Diese werden auch mit Blick auf die Kriterien, anhand derer über die Aufnahme eines Wirkstoffs oder einer Methode in die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden entschieden wird, nicht geringer. Danach muss eine Substanz oder eine Methode (1) das Potenzial zur Leistungssteigerung haben, (2) ein Gesundheitsrisiko darstellen und/oder (3) gegen den Sportsgeist verstoßen (vgl. Art. 4.3 WADC).⁴⁹⁰ Zur Aufnahme einer Substanz oder einer Methode in die Verbotsliste müssen zwei der drei Kriterien erfüllt sein (vgl. Anmerkungen zu Art. 4.3.2 WADC).⁴⁹¹ Hier wird also zum Teil auf Elemente zurückgegriffen, die bei ihrer Verwendung in den abstrakten Definitionen aufgrund ihrer Unbestimmtheit für die juristische Handhabung dort in die Kritik geraten sind.⁴⁹²

⁴⁸⁹ Siehe WADA, Verbotsliste 2011.

⁴⁹⁰ Ein weiteres Kriterium bildet das Maskierungspotential (vgl. Art. 4.3.2).

⁴⁹¹ Die alleinige Definitionshoheit, wann eine Substanz oder eine Methode diese Kriterien erfüllt, obliegt der WADA bzw. der von dieser Organisation zusammengestellten „Expertengruppe“. Vgl. zur Zusammensetzung der Gruppe: WADA, Prohibited List Expert Group. Das Potential zur Leistungssteigerung und Gesundheitsgefährdung soll anhand eines medizinischen oder sonstigen wissenschaftlichen Beweises der pharmakologischen Wirkung ermittelt werden oder aufgrund entsprechender leistungssteigernder/gesundheitsgefährdender Erfahrung.

⁴⁹² Vgl. dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (1), (a).

Mit der Einführung des § 6a Arzneimittelgesetz (AMG) findet der Begriff Doping erstmals Eingang in deutsche Gesetze. Eine (eigenständige) Definition dieses Begriffs erfolgte bislang jedoch nicht. Lediglich im Gesetzentwurf vom 3. März 1998 wurde auf die „Steigerung der Leistung im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten“ abgestellt: „Eine Einnahme zur Leistungssteigerung liegt insbesondere vor, wenn [...] die körperlichen Kräfte oder die Ausdauer erhöht werden sollen“, worunter auch „die Stärkung des Muskelwachstums“ fallen soll (BT-Drucks. 13/9996, 13). Es findet sich ein ausdrücklicher Hinweis auf die Begriffsbestimmung im Europäischen Übereinkommen von 1989 (ebd., 12). Zudem ist gemäß § 6a Abs. 2 AMG der Anwendungsbereich auf Arzneimittel, die Stoffe der im Anhang des Übereinkommens des Europarats gegen Doping im Sport aufgeführten Gruppen von Dopingwirkstoffen enthalten, begrenzt. Fraglich ist daher, wie nach dieser Verweisung auf das Europaratsabkommen das Handeln „zu Dopingzwecken“ (Art. §§ 6a, 95 Abs. 1 AMG) zu verstehen sein soll. Die konsequente Anwendung der dortigen Begriffsbestimmung hätte zur Folge, dass „zu Dopingzwecken“ zum Zweck des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln bedeuten würde. Insofern benötigt das AMG eine andere, positive Bestimmung von Doping. Im Kommentar zum AMG werden als „Zwecke der Dopingmittel“ die Muskelbildung und Muskelerhaltung, die Trainingsverbesserung, die Leistungssteigerung sowie der Sieg im Wettkampf genannt (KÖRNER 2007, AMG Kommentar, § 95, Rn. 25).⁴⁹³

Insgesamt wird deutlich, dass sich die Definition des Problemgegenstands „Doping“ in der Praxis als schwierig gestaltet und so im Laufe der Zeit unterschiedliche Ansätze verfolgt wurden. Zunächst finden sich Begriffselemente, die deutlich die Wertvorstellungen des „Ideals des Sports“ kennzeichnen, womit gleichzeitig eine hohe Abstraktheit derartiger Definitionsversuche verbunden ist. Im Zuge der (rechtlichen) Dopingbekämpfung wurde daher versucht, den Problemgegenstand so zu konkretisieren, dass klar abgrenzbare Verhaltensweisen oder Zustände definiert werden können. Mit diesen

⁴⁹³ Im schweizerischen Recht stellt Art. 11 f Sportförderungsgesetz (SFG) die einzige spezifische Dopingstrafnorm dar, vgl. JÖRGER (2006), Strafbarkeit von Doping, S. 24. In diesem Gesetz wird Doping sowohl durch eine inhaltliche Bestimmung in Form einer abstrakten Umschreibung als auch durch eine konkrete Auflistung verbotener Wirkstoffe und Methoden bestimmt (ebd.). Doping wird in Art. 1 h SFG als zu bewältigender „Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport“ verstanden. Der normative Gehalt des Dopingverbots werde jedoch erst in Verbindung mit Art. 11 c SFG i.V.m. der Dopingmittelverordnung samt Anhang, in dem die verbotenen Wirkstoffe und Methoden aufgelistet sind, deutlich (ebd.).

Konkretisierungen werden jedoch allenfalls Ausschnitte der „objektiven Problemsituation“ erfasst, so dass eine Verschiebung der Problemwahrnehmung sehr wahrscheinlich ist. Zudem sind nun bei der Begriffsbestimmung die sich aus der Konkretisierung ergebenden Folgeprobleme zu beachten, wie nicht zuletzt das Beispiel zum § 6a AMG zeigt.

b) Überlegungen zur Definierbarkeit von „Doping“:
Abgrenzungsschwierigkeiten

Der Blick auf die Verwendung des Begriffs „Doping“ in den Regelwerken des „Anti-Doping-Rechts“ macht deutlich, dass eine Definition des Wortes äußerst schwierig ist. Die anfänglichen Versuche einer inhaltlichen, positiven Umschreibung des Begriffs, erwiesen sich für die juristische Handhabung als unzureichend und wurden daraufhin nicht weiter verfolgt. Es stellt sich daher die Frage, ob der Begriff „Doping“ dem „Wesen“ nach überhaupt definierbar ist bzw. worin die Schwierigkeiten einer solchen Begriffsbestimmung liegen. Für die sachgemäße Bestimmung von „Doping“ ist eine klare Abgrenzung gegenüber anderen (ähnlichen) Begriffen erforderlich.

Aus soziologischer Sicht ist Doping zunächst eine Form abweichenden Verhaltens im Sport (vgl. EMRICH 2004, 297; BETTE 1999, 221). Darunter ist ein Verhalten zu verstehen, das institutionellen Erwartungen zuwiderläuft und gegen kollektiv gesetzte Normen, Regeln oder Vorschriften verstößt. Nach EMRICH (2004) handelt es sich damit beim Doping „um eine im Sportsystem anzutreffende Teilklasse körperbezogenen abweichenden Verhaltens, und zwar um jene Teilklasse möglicher leistungssteigernder körperbezogener Techniken und Verhaltensmustern, die zu einem gegebenen Zeitpunkt als illegal (nach den Regeln des Sports und/oder des Strafgesetzbuches) und/oder illegitim (nach geltenden ethisch-moralischen Auffassungen) angesehen und/oder definiert werden“ (EMRICH 2004, 298). Die Abweichung besteht beim Doping in der Verwendung sozial nicht akzeptierter Mittel zur Erreichung eines sozial akzeptierten Ziels.⁴⁹⁴ Insofern stellt Doping einen „*wett-kampf*bezogenen Makel der allgemeinen Sportlerlebensführung [Hervorhebung im Original, die Verf.]“ (Steiner 1991, 2736) dar. Was legitimerweise vom Sportler erwartet werden darf, ergibt sich in erster Linie aus den dem Sport zugrunde liegenden Wertvorstellungen.⁴⁹⁵

⁴⁹⁴ MERTON (1968 [1949]), S. 195 ff., 230 ff., spricht von „Innovation“. Vgl. bereits Teil 2, Kapitel 1, § 5, A, II.

⁴⁹⁵ Siehe zum „Soll-Zustand“ Teil 2, Kapitel 1, § 5, A, I.

Diese sind mit den Umschreibungen „natürlich“, „fair“, „gesund“ (etc.) als Begriffselemente in den Versuchen einer Wesensdefinition des Dopings zu finden.⁴⁹⁶ Fraglich ist nun, inwiefern diese Begriffselemente ihrerseits bestimmt genug sind, um zur Abgrenzung des Begriffs „Doping“ zu anderen Phänomenen einen Beitrag leisten zu können.

Anzuknüpfen ist an die Feststellung, dass Sport und Doping als eine „antagonistische Symbiose“ (Emrich & Pitsch 2009) verstanden werden können. Insofern ist Doping nicht als etwas dem Sport deutlich Wesensfremdes zu begreifen. Der Begriff der Leistungssteigerung ist dabei sowohl positiv wie negativ besetzt. Zunächst ist die Leistungssteigerung das Ziel der sportlichen Handlung, wobei diese durch ein kontinuierliches Training, welches die gesamte Lebensführung bestimmt, erreicht werden soll. Andererseits ist eine Leistungssteigerung durch die Verwendung bestimmter Medikamente/Substanzen und Methoden illegitim. Um den positiv besetzten Begriff der Leistungssteigerung im Sport näher zu bestimmen, wird auf die Umschreibungen „natürlich“, „fair“ oder „gesund“ zurückgegriffen. Das für die Erzielung einer Leistungssteigerung notwendige Training ist nun aber oft nicht ohne (schädliche) Nebenwirkungen für die Gesundheit des Athleten zu haben. Die dem Idealbild des Sports entspringende Vorstellung von einem positiven Zusammenhang von Sport und Gesundheit wird also nicht erst durch die Verwendung von „Doping“ gestört. Die Einnahme bestimmter pharmazeutischer Präparate im Sport kann damit ebenso der „Therapie“ dienen, d.h. der Wiederherstellung eines gesunden Normalzustands. Vor diesem Hintergrund müsste Doping von der legitimen und notwendigen Substitution abgegrenzt werden können. Nach einer Erklärung des Deutschen Sportärztebundes von 1983 ist bei Leistungssportlern unter Substitution der Ersatz von für den Körper unbedingt notwendigen Substanzen zu verstehen, die für den Energie- und Baustoffwechsel benötigt werden, die vom Organismus selbst nicht synthetisiert werden können und deren ungenügende Zufuhr die sportliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.⁴⁹⁷ Die Zufuhr von Substanzen, die von einem gesunden Organismus selbst synthetisiert werden können, wie Hormone (z. B. Testosteron, Cortisol, Wachstumshormone) widerspricht dem medizinischen Verständnis des Begriffs Substitution (Clasing 2002, 41; Clasing & Müller

⁴⁹⁶ Vgl. auch die Definition des Europarats von 1963, zitiert in Teil 2, Kapitel 1, § 5, B, I, 2, a).

⁴⁹⁷ Siehe Deutscher Sportärztebund, Def. Substitution. Im sportwissenschaftlichen Lexikon wird Substitution wie folgt definiert: „Künstliche Zufuhr von dem Organismus physiologischerweise ausreichend zur Verfügung stehenden Substanzen, z.B. bei Unterfunktion oder Versagen von Organen, wie Insulingaben bei Diabetes mellitus, oder auch Flüssigkeitszufuhr als Blut- oder Volumenersatz“, MICHNA (2003), S. 571.

2004, 81). Nach Gerstmeyer (1995, 296) ist „Substitution [eine] hoch differenzierte und spezialisierte, genau auf das Maß der sportlichen Anstrengung ausgerichtete Nahrungsaufnahme.“ Damit erweisen sich schon die Übergänge zwischen therapeutischer Behandlung und Leistungssteigerung als fließend.

Die Verwendung von Medikamenten ohne Indikation vornehmlich zur Steigerung der Leistungsfähigkeit wird im Allgemeinen als „Enhancement“ bezeichnet. Doping stelle dabei einen Sonderfall des Enhancements dar (Asmuth 2010, 114). Eine solche Verwendung von Medikamenten wird im Sport als „künstlich/unnatürlich“ gekennzeichnet, wobei hier die Natur des Menschen als ein positiver Wert verstanden wird. Tatsächlich erweisen sich die Natur und die durch technische Entwicklungen entstandene Künstlichkeit in der Lebenswelt des Menschen als ununterscheidbar, was auch im Sport offen zu Tage tritt. Dort kommen etwa Trainingsmethoden zum Einsatz die mit dem Begriff der Natürlichkeit kaum in Einklang zu bringen sind. Mit dem Kriterium der Natürlichkeit gelingt daher eine hinreichende Abgrenzung des Begriffs „Doping“ nicht.⁴⁹⁸ Mithin enthält der Begriff der Natürlichkeit „als semantisches Konstrukt mehrere gravierende, kaum ausräumbar erscheinende Uneindeutigkeiten“ (Bette & Schimank 2006, 156).

Schließlich wird Doping als „unfaire Leistungssteigerung“ gekennzeichnet. Wenngleich bestimmbar ist, welche Aspekte die Fairness beinhaltet,⁴⁹⁹ so sind doch auch hier Abgrenzungsschwierigkeiten offenkundig. Welche Handlungsweisen die Fairness in der Praxis im Einzelnen fordert, kann ebenso wenig eindeutig bestimmt werden, wie die mit der Gerechtigkeit zu konkretisierenden Verhaltensanforderungen. Derartigen Versuchen einer näheren Umschreibung von Handlungsanweisungen kann vor allem keine eindeutige Grenzziehung entnommen werden. Gerstmeyer (1995) bezieht die Fairness etwa auf den Aspekt der „individuellen Verursachung“ sportlicher Leistungen. Insofern definiert er Doping als die „biochemische Indifferenzierung individueller Verursachung und multifunktionaler Mitwirkung bei der Steigerung und Präsentation sportlicher Leistung“ (ebd., 296).⁵⁰⁰ Auf biochemischem Weg würde dem Leib Trainingsarbeit abgenommen, die er hätte allein leisten müssen. Durch Doping werde die Differenz zwischen individueller Verursachung sportlicher Leistung und ihrer multifunktionalen Mitwirkung arglistig verdunkelt. Unter multifunktionaler Mitwirkung versteht Gerstmeyer

⁴⁹⁸ Näher zum Kriterium der Natürlichkeit: PAWLENKA (2010), Ethik, Natur und Doping, Paderborn; ASMUTH (2010), Praktische Aporien, S. 105 ff.

⁴⁹⁹ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 1, § 5, A, I.

⁵⁰⁰ Diese Definition hat sich auch STYGERMEER (1999), Der Sport und seine Ethik, S. 122, ohne Verweis auf GERSTMAYER (1995) zu Eigen gemacht.

jederzeit austauschbare technische Mitwirkung für sportliche Leistung, wie beispielsweise Trainer, Mediziner, Psychologen, Köche. Man soll zwischen der Rolle des Gesamtkomplexes und der Leistung des Sportlers differenzieren können. Doping verwische den Unterschied zwischen individueller Verursachung und multifunktionaler Mitwirkung und sei aufgrund dieser Indifferenzierung „unsportlich“ (ebd.). Doch auch mit diesem Deutungsversuch lassen sich die Abgrenzungsschwierigkeiten nicht ohne weiteres aus dem Weg räumen.

Insgesamt wird deutlich, dass der Begriff „Doping“ mit Merkmalen umschrieben wird, die sich selbst einer eindeutigen Definition entziehen und, dass das Verhältnis von Sport und Doping kein ausschließlich gegensätzliches ist. Dies führt dazu, dass sich Doping (dem „Wesen“ nach) nicht trennscharf definieren lässt.

3 Fazit

Die begriffliche Bestimmung des Problemgegenstands „Doping“ erweist sich als schwierig. Obgleich „Doping“ zu einem vielgebrauchten Begriff geworden ist, herrscht doch Unklarheit, ob und wie die einzelnen Begriffselemente zu konkretisieren sind. Diese Unklarheiten, die sich nicht mit den Erfordernissen einer rechtlichen Handhabung des Problems decken, führten dazu, dass nicht mehr die „Fairness“, „Gesundheit“ oder „Natur“ als positive Prädikate des Sports Dreh- und Angelpunkt der Dopingdefinition sind, sondern Verstöße gegen eine bestimmte Verbotsliste. Damit einher geht eine Verschiebung der Problemwahrnehmung: „Das sportethische Thema verlagert sich aus der unmittelbaren Praxis der Sporttreibenden in die sportpolitische Dimension der inhaltlichen Formulierung der Verbote durch die Verbände“ (SCHILD 2008, 51; vgl. auch KRÜGER 2000, 19). Im Mittelpunkt steht nicht mehr die Frage, was Doping im Zusammenhang mit der ethischen Auffassung des Sports bedeutet, sondern vielmehr, ob sich eine Formel für die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Dopingproblem finden lässt. Die aktuelle Definition der WADA zeigt, dass als „Schutzobjekt hinter den Dopingregeln nun die formalisierte und abstrakte Sportorganisation als ‘Behördenapparat’ und ihr Verfahren erscheint“ (SCHILD 2008, 52). Im Folgenden soll daher das Dopingproblem aus der Perspektive des Rechts skizziert werden.

II Doping als Rechtsproblem

Die Beispiele über die Verwendung des Begriffs in den Regelwerken des „Anti-Doping-Rechts“ verdeutlichen die Veränderungen in der Annäherung an den Problemgegenstand „Doping“. Mit der Entscheidung, Doping im Sport zu sanktionieren, geht das Erfordernis einher, Doping als Tatbestand eindeutig und trennscharf zu definieren.

Durch die Behandlung des Dopings als Rechtsproblem erfolgt eine Verschiebung der Problemwahrnehmung in zweierlei Hinsicht, was wiederum Auswirkungen auf die Problemlösung haben kann. Zunächst sind im Hinblick auf die begriffliche Bestimmung des Problemgegenstands „Doping“ die formalen Strukturen der Gesetzesformulierung und die Anforderungen an die Bestimmtheit und Transparenz von Rechtsbegriffen zu beachten.⁵⁰¹ Daneben ergeht im Hinblick auf das staatliche Recht die Entscheidung, ob Doping überhaupt als ein Rechtsproblem zu begreifen ist, nach rechtlichen Relevanzkriterien. Es stellt sich insofern die Frage, „ob die als störend herausgearbeiteten Aspekte am Phänomen Doping überhaupt rechtlich abzubilden sind“ (MOMSEN-PFLANZ 2005, 45). In diesem Sinne müssen durch „Doping“ entweder rechtlich geschützte Interessen bzw. sog. Rechtsgüter verletzt werden oder aber zivil- oder strafrechtliche (Haftungs)Tatbestände erfüllt sein. In diesem Rahmen begegnet man auch der Frage nach der Legitimation des Dopingverbots, d.h. der Frage, welche Interessen und Rechtsgüter den Eingriff in bestimmte andere Rechtsgüter rechtfertigen können. Daher kann allgemein auch von einer Transformation des Ausgangsproblems in ein Rechtsproblem gesprochen werden (vgl. MESSMER 2005, 264). Zwischen dem Ausgangsproblem und der Problemlösung tritt ein Kodierungs- und (bestenfalls) ein Dekodierungsprozess (GALTUNG 1973, 125). Diese stellen (bereits) eine Schranke für die sachangemessene Erfassung des Problems dar und sind daher bei den Ausführungen zu den Zielen des „Anti-Doping-Rechts“ zu berücksichtigen.⁵⁰²

Das Ergebnis dieser Transformation zeigt sich hier unter anderem in der Etablierung einer Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden, die als Doping betrachtet werden. Aus dieser nunmehr (rechtspositivistischen) Perspektive lassen sich die sportethischen Bezüge nicht mehr (unmittelbar) ermitteln. Stattdessen werden unter Doping „alle Verhaltensmuster [und Zustände] im Sport, die durch die Dopingbekämpfung unterbunden werden sollen“ (HAAS

⁵⁰¹ Vgl. auch Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, III, 1, b).

⁵⁰² Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 6.

& PROKOP 2000, 5), verstanden. Dieser Ansatz bildet dann auch den Maßstab für alle Folgeprobleme (PROKOP 2000a, 74). Eines dieser Folgeprobleme besteht beispielsweise in der Festlegung von Grenzwerten anhand derer zulässiges Verhalten von unerlaubtem Doping abgegrenzt wird (dazu PAUL 2004a). Im Rahmen der Kohärenzprüfung des „Anti-Doping-Rechts“ wird auf derartige Probleme einzugehen sein.⁵⁰³

Mit dieser Problemwahrnehmung geht also eine veränderte Betrachtungsweise auf die Ziele und denkbaren Lösungsoptionen einher. Dies wird nicht zuletzt dadurch deutlich, dass sich die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung bei dem Thema Doping allenfalls am Rande mit den Ursachen des Dopingproblems befasst.

III Ursachen des Dopingproblems: Die Akteure im Sport und ihre Handlungsbedingungen

Die Beantwortung der Frage nach den Gründen der Soll-Ist-Abweichung durch Doping ist für Überlegungen zur Problemlösung von zentraler Bedeutung. Damit geraten die individuellen und korporativen Akteure und ihre tatsächlichen Handlungsbedingungen in den Blick. Im Folgenden sollen einige der zahlreichen theoretischen Erklärungsansätze zu den Ursachen des Dopings umrissen werden, um später prüfen zu können, ob, wie und mit welcher Gewichtung diese Ursachen zum Ausgangspunkt der rechtlichen Überlegungen zur Dopingbekämpfung aufgenommen worden sind.

1 Die Akteure im Sport und ihre Motivation

Zunächst werden auf einer „Mikro-Ebene“ die individuellen und korporativen Akteure im Sport betrachtet, wobei der Schwerpunkt bei den Sportlern liegt, die als „Zentralgestalt des Dopinggeschehens“ (vgl. etwa ADOLPHSEN 2008, 88; MOMSEN 2009, 186) angesehen werden. Aus dieser Perspektive wird zumeist gefragt, warum Sportler dopen. Diese Frage zielt auf die Motivation der einzelnen Akteure ab, wobei mit der Motivation als hypothetischem Konstrukt nicht unmittelbar beobachtbare, im Menschen ablaufende Prozesse umschrieben werden (MAYER 2005, 83).⁵⁰⁴ Die Antworten zur Motivation der

⁵⁰³ Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A.

⁵⁰⁴ Nach MAYER (2005), S. 83, werden im Begriff der Motivation „die Antriebswirkungen von Emotionen und Trieben sowie die kognitiven Wirkungen der Verhaltenssteuerung zusammengefasst, wobei die grundlegenden aktivierenden Vorgänge – Emotionen und Triebe – untereinander und mit den kognitiven Vorgängen in wechselseitiger Beziehung stehen.“

Sportler für den Gebrauch von Doping stellen auf rationale und nicht-rationale bzw. emotionale Faktoren ab, wobei die Erklärungsansätze zur Beschreibung der erstgenannten Kategorie überwiegen.⁵⁰⁵

Zurückgegriffen wird hier zum Beispiel auf die Spieltheorie (zuerst BREIVIK 1987). Mit diesem ökonomischen Ansatz werden die Wechselwirkungen des Handelns mehrerer Akteure in Entscheidungssituationen erklärt. Das ökonomische Verhaltensmodell unterstellt (ausschließlich) rationale Entscheidungen der Akteure.⁵⁰⁶ In einer Entscheidungssituation werden von den Akteuren die Kosten und Nutzen der einzelnen Handlungsoptionen abgewogen, wobei schließlich diejenige Option gewählt wird, die dabei das günstigste Verhältnis aufweist. Danach wird angenommen, dass Athleten dann dopen, wenn der Nutzen des Dopings dessen Kosten übersteigt (BREIVIK 1987, 83). Als Kosten- und Nutzenkategorien werden dabei materielle Aspekte wie Preis- oder Fördergelder, Erlöse aus Sponsoren- oder Werbeverträgen, Beschaffungskosten oder die Möglichkeit einer Gesundheitsschädigung sowie immaterielle Faktoren wie Prestige, Popularität, Ansehen bzw. Ansehensverlust oder moralische Bedenken in Anschlag gebracht (vgl. DAUMANN 2008, 84). Dieser Erklärungsansatz wird bisweilen auch für die Entscheidung minderjähriger Athleten herangezogen, wobei dort „das Entscheidungskalkül des Kindes oder des Jugendlichen durch das des Trainers zu ersetzen“ sei (DAUMANN 2008, 102).⁵⁰⁷

KECK & WAGNER (1990) stellen diese Kosten-Nutzen-Kalküle aus Sicht der Spieltheorie als ein Gefangenendilemma dar und versuchen zu zeigen, dass asymmetrische Informationen als eine Ursache für Doping anzusehen sind. In einer Situation, in der nur wenige Sportler sich dopen, kann für diese der Nutzen des Dopings größer sein als die Kosten, da sich durch Doping die Siegeschancen gegenüber den Sportlern, die nicht dopen, erhöhen. Einen solchen „positiven Nettonutzen“ (ebd., 110) erzielen die dopenden Sportler nicht, wenn alle bzw. die meisten Sportler dopen. Die Siegeschancen erhöhen sich dann für keinen der Sportler. In dieser Situation werden durch Doping nicht nur keine Vorteile erzielt, es werden auch die Kosten (Gesundheit, Beschaffung etc.) gegenüber der Ausgangssituation, bei der nur wenige Sportler dopen, erhöht. Obwohl bei dieser Sachlage die Sportler besser dastehen würden, wenn sie auf Doping verzichten, wird von beiden die Strategie Doping

⁵⁰⁵ Eine Übersicht über Untersuchungen zur Einstellung zum Doping findet sich in WADA, *International Literature Review*, 2007, S. 22 ff.

⁵⁰⁶ Siehe zum ökonomischen Verhaltensmodell bereits Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, I, 2, b) sowie Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 2, a), (2).

⁵⁰⁷ Vgl. zu den Auswirkungen Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, b), (2).

gewählt. Es liegt somit ein sog. Gefangenendilemma vor. Da das Verhalten des jeweils anderen Sportlers nicht sichtbar ist, können kooperative von nicht kooperativen Zügen kaum unterschieden werden, womit beim Doping kooperative Lösungen eher ausscheiden (ebd.). Als Lösungsstrategie favorisieren KECK & WAGNER (1990) daher, den „Athleten selbst für den Abbau der asymmetrischen Informationen“ (ebd., 112) zu verpflichten.

Ein solcher ökonomischer Erklärungsansatz für die Ursachen des Dopings kann auch im Hinblick auf die korporativen Akteure zugrunde gelegt werden. Die Sportorganisationen stehen in einem Wettbewerb um Zuschauer- und mediale Aufmerksamkeit, und die Rekrutierung monetärer Ressourcen. Der (nicht entdeckte) Gebrauch von Doping durch die Athleten lässt sich hier zur Befriedigung individueller Nutzenkalküle nutzbar machen, da sensationelle sportliche Höchstleistungen und Rekorde aufmerksamkeitssteigernd wirken.

Neben dem rational Kosten und Nutzen abwägenden Akteur haben FLATAU & SCHRÖDER (2009) auch eher emotional geprägte Faktoren wie zum Beispiel die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder die Leidenschaft für eine Sportart als Motive von Sportlern für die Verwendung von verbotenen Mitteln und Methoden anhand einer Umfrage ermittelt. SCHNEIDER-GROHE (1979) unterscheidet wirtschaftliche, ichbezogene und fremdbezogene Motive. Letztere unterteilt sie weiter in philanthropische (Dopinggebrauch aufgrund „Mannschafts- oder Kameradschaftsgeist“) und misanthropische bzw. mit dem Stichwort „nationale Indikation“ versehene Beweggründe (ebd., 73). Zu dem von ihr als ichbezogene Motive bezeichneten Faktorenkomplex zählt sie den Aspekt der „subjektiven Not“ und „egozentrische Motive“ wie Ehrgeiz und soziale Reputation (ebd., 71 f.). Für das Entstehen eines „extremen persönlichen Ehrgeizes“ (DONIKE 1972, 225) bzw. eines „übersteigerten Erfolgsbedürfnisses“ (ACKER 1972, 7) können verschiedene Erklärungsansätze herangezogen werden.

Aus lerntheoretischer Sicht kann der Aspekt des „Wertseins“ bzw. der Wertschätzung ins Spiel gebracht werden. Der Wert eines Menschen wird in einer erfolgsorientierten Gesellschaft nicht selten über die Leistung definiert (zum Folgenden WÖRZ 2002, 9 ff.). Es wird daher oftmals versucht, vorhandene Defizite in Bereichen wie der Liebe und Zuneigung durch als erstrebenswert erachtete Leistungen zu kompensieren. Wie mit internen und externen leistungsorientierten Erwartungshaltungen und -forderungen umgegangen wird, ist in hohem Maße von der Persönlichkeit des Individuums abhängig. Maßgeblich für das Werte- und Bewertungssystem sind meist Kindheitserfahrungen, d.h. Erfahrungen, die die jeweilige Lerngeschichte geprägt haben. Fehlen etwa Erfahrungen wie das Geliebtwerden unabhängig von Leistungs-

erbringungen so besteht die Möglichkeit der Entwicklung einer labilen Persönlichkeitsstruktur, wodurch Anerkennungsdefizite unter Umständen durch ein rücksichts- und kompromissloses Leistungsstreben zu beheben versucht werden. Die Fähigkeiten im Umgang mit Leistungsforderungen sind abhängig vom jeweiligen, durch Erziehung und Erfahrung geprägten Selbstregulationsmechanismus. Vor diesem Hintergrund erscheint Doping als eine Strategie für solche Personen in Betracht zu kommen, „die übersteigerte Erwartungen an die positiven Wirkungen der verbotenen Substanzen zur Befriedigung primärer Bedürfnisse wie Liebe, Anerkennung, Geborgenheit haben“ (WÖRZ 2002, 11). Dies wird in Abbildung 2 veranschaulicht dargestellt:

Liegt die Motivation für den sportlichen Erfolg dagegen in erster Linie in dem „Bedürfnis nach Leistung im Sinne McClellands“ (FLATAU & SCHRÖDER 2009, 52), so wirkt sich dieser Erfolg im Falle seines Eintretens erst dann positiv auf das Selbstwertgefühl aus, wenn es sich um eine „echte“ sportliche „Eigenleistung“ (LENK 2002, 208) handelt. Dies kann als ein Grund betrachtet werden, warum Sportler nicht dopen. Zu diesen Gründen zählt auch eine überdurchschnittliche Internalisierung sportethischer Werte, die sich in entsprechenden Handlungen ausdrückt (vgl. FLATAU & SCHRÖDER 2009, 53).

Insgesamt wird deutlich, dass der Gebrauch von Doping neben rein ökonomischen Interessensgesichtspunkten auch deshalb erwogen wird, weil sich dadurch – je nach Lerngeschichte und Bewertungssystem – die Befriedigung menschlicher (Grund)Bedürfnisse wie Wertschätzung, Zuneigung oder Liebe erhofft wird.⁵⁰⁸

⁵⁰⁸ Vgl. zur sog. Bedürfnispyramide MASLOW (1999 [1954]), Motivation und Persönlichkeit, S. 127 ff.

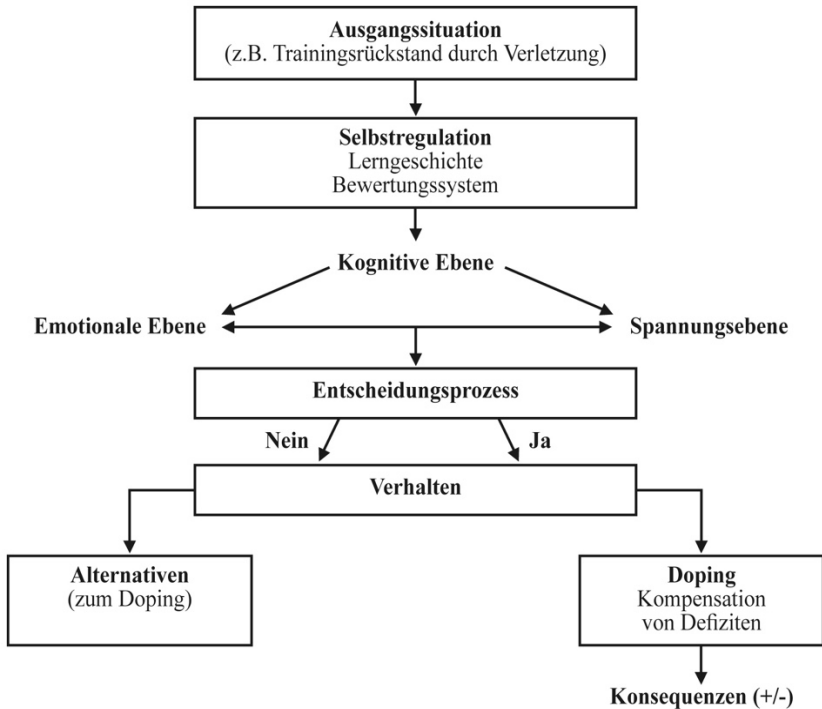


Abb. 2: Verhaltensanalyse Doping nach Würz (2002), Doping, S. 10.

2 Die Handlungsbedingungen

Neben den individuellen Motiven der Akteure sind es insbesondere die Handlungsbedingungen, die als Ursachen für den Gebrauch von Doping in Betracht kommen. Anzusetzen ist hier schon beim „normativen Kleid des Sports“ aus dem prinzipiell unvereinbare bzw. sehr schwer zu verwirklichende Verhaltenserwartungen erwachsen können. Dabei zeigt ein Blick auf die sportlichen Regelwerke, dass diese in erster Linie Regeln und Normen enthalten, die dem Wert des Leistens Nachdruck verleihen sollen, wie etwa die Normierung von sehr hohen Qualifikationsnormen.⁵⁰⁹ Die den Sport neben der Leistung bestimmenden Werte wie die Fairness finden keinen vergleichbaren Niederschlag im sportlichen Regelwerk, was nicht zuletzt mit Einbußen an

⁵⁰⁹ Zur Unterscheidung von Normen, Werten und Regeln siehe Teil 1, Kapitel 1, § 2, B.

deren Verbindlichkeit verbunden ist. Im Zweifelsfall wird der einzelne Athlet wohl die klar formulierten leistungsbezogenen Verhaltensvorgaben vorziehen, da sie über sein sportliches Fortkommen maßgeblich entscheiden. Der strukturelle Rahmen des (Leistungs)Sports bietet für die Berücksichtigung von Werten wie der Fairness wenige Ansätze. Im Gegenteil entsteht durch verschiedenste Abhängigkeiten zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen ein noch höheres Ungleichgewicht zugunsten der „Leistungskomponente“. Insofern betonen BETTE & SCHIMANK (2006), dass Doping „aus dem Wechselverhältnis zwischen der Eigenlogik spitzensportlichen Handelns und den Abhängigkeiten dieses Handelns von wirtschaftlichen, politischen, erzieherischen, wissenschaftlichen u.a. Bezügen hervorgeht“ (ebd., 25).

Soziologischen Analysen kann entnommen werden, dass nicht nur individuelle, sondern vor allem soziale Faktoren für die sog. biographische Fixierung der Sportlerkarriere ausschlaggebend sind (ebd., 120). Um eine sportliche Leistung oder einen sportlichen Erfolg erzielen zu können, bedarf es stets eines erheblichen Trainingsaufwands. Im Zuge dessen kommt es zu einer biographischen Selbstfixierung, zu einer auf dem Prinzip der Leistungsindividualisierung des Athleten beruhenden Identitätskonstruktion, welche eine absolute Leistungsorientierung und den Einsatz des ganzen Athleten fordert (AMESBERGER 2002, 70). Der im Siegescode des Sports angelegte Leistungsindividualismus wird dabei verstärkt durch die „Umweltansprüche und Ressourcenversprechen von Massenmedien, Wirtschaft und Politik“ (BETTE & SCHIMANK 2006, 140; vgl. auch EMRICH 2004, 299 f.). HEINILÄ (1982) spricht von der „Totalisierung“ des internationalen Sports. Diese biographische Fixierung bezieht sich dann sowohl auf die zeitliche Beanspruchung durch den Sport, wodurch dieser zum sinnstiftenden sachlichen Zentrum der Lebensführung wird, als auch auf die soziale Schließung der Kontaktkreise auf das sportliche Unterstützungsumfeld, weshalb BETTE & SCHIMANK (2006, 117) hier auch von einer „biographischen Falle“ sprechen: „Je irreversibler die Wahl eines bestimmten Pfades ausfällt und je ungewisser der Verlauf zum Zeitpunkt der Wahl ist, desto höher wird das Risiko, in einer *biographischen Falle* [Hervorhebung im Original, die Verf.] zu landen“ (ebd., 120). Hinzu kommt zumeist ein (sozialer und/oder struktureller) Erwartungsdruck, welcher abweichendes Verhalten durch die Verwendung von Doping fördert (vgl. BETTE & SCHIMANK 2006, 26). Dieser Erwartungs- bzw. Erfolgsdruck trägt dazu bei, die in der olympischen Formel „Dabeisein ist alles“ zum Ausdruck kommende prinzipielle „Gleichrangigkeit der sich strebend Bemühenden“ zu verwischen (ebd., 139).

Die biographischen Dynamiken im Spitzensport werden von BETTE & SCHIMANK (2006) mit dem differenzierungstheoretischen Konzept der Inklusion von Personen in gesellschaftliche Teilsysteme beschrieben, wobei sie sich maßgeblich an dem Konzept der „Hyperinklusion“ von GOEBEL & SCHMIDT (1998, 111 ff.) orientieren. Danach ähnelt die Situation des Athleten einem vormodernen Inklusionsprofil, vergleichbar mit den Bedingungen in der mittelalterlichen Gesellschaft, in der die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand für das gesamte Leben prägend war (BETTE & SCHIMANK 2006, 425). Im Gegensatz zur „multiplen Partialinklusion in tendenziell sämtliche Teilsysteme“ (ebd.) der modernen Gesellschaft, in der durch den ständigen Rollenwechsel gewisse Freiheitsgrade gegenüber den Inklusionen erwachsen, sind mit der „Hyperinklusion“ des Sportlers durch die ausschließliche Orientierung der Lebensweise an den Erfordernissen des Sports einseitige Abhängigkeiten und Prägungen verbunden (ebd.). Daraus resultieren spezifische Risikofaktoren einer spitzensportlichen Karriere, die mit Doping als einer Strategie, mit den besonderen Bedingungen und Zwänge ihrer Situation fertig zu werden, zu minimieren versucht werden (ebd.). Das Hauptrisiko stellt dabei der Misserfolg dar, wobei dieser nicht nur den einzelnen Sportler trifft, sondern auch „das gesamte sportinterne Unterstützungsmilieu als auch außersportliche Bezugsgruppen“ (ebd., 427). Als weitere Risikofaktoren werden hier die Knappheit und Instabilität der Förderungsbedingungen, die tatsächliche oder vermutete Dopingdurchsetztheit der eigenen Sportart sowie die zögerliche Haltung vieler Fachverbände im Dopingkampf genannt, wobei es aufgrund der Vielzahl von Faktoren zu einer Verstärkung des Risikoniveaus kommen kann (ebd., 426 f.). Mithin befindet sich der Athlet in einer Hochkostensituation (Hochkostenstatus) zu der als weiterer Risikokomplex die Zukunftsunsicherheit nach Beendigung der Sportkarriere hinzu kommt (ebd., 427 f.). Hierbei besteht neben einem ökonomischen Risiko die Gefahr eines Sinn- und Identitätsverlusts, da der Sportler aufgrund der Totalisierung der sportlichen Lebenswelt seine dort erworbenen Macht- oder Partizipationschancen, die sein Athletendasein geprägt haben, (ggf. ersatzlos) verliert. Aus diesen Risiken, die eine Sportkarriere mit sich bringt, erwachsen so eine Vielzahl von Gründen für die Verwendung von Doping, weshalb BETTE & SCHIMANK (2006) Doping als ein „überdeterminiertes Phänomen“ (ebd., 430) verstehen. Insgesamt ist festzuhalten, dass die biographischen Dynamiken von Spitzensportlern stets auch vor dem Hintergrund gesellschaftstheoretischer Analysen zu betrachten sind und so neben den Handlungsmotiven die Handlungsbedingungen Beachtung finden müssen (vgl. ebd., 424).

Da BETTE & SCHIMANK (2006) die Ursachen des Dopingproblems in einer „Mehr-Ebenen-Analyse“ zu ergründen versuchen, rücken neben den Sportlern auch die Sportorganisationen und das Spitzensportsystem in den Blick. Der Sport ist als ein gesellschaftliches Teilsystem in ein „Ensemble anderer Teilsysteme eingebettet“, woraus ein „dauerhafter, tendenziell flächendeckender und sich immer mehr intensivierender [...] struktureller [...] Dopingdruck“ erwachsen kann (BETTE & SCHIMANK 2006, 424). Die (fortschreitenden) Nutzenverschränkungen des Spitzensports mit Medien, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft führen zu „intersystemischen Tauschbeziehungen“ (ebd., 113), wobei es jedoch keineswegs zu einer einseitigen Vereinnahmung des Sports durch die anderen Teilsysteme kommt, da gegenseitige Zugeständnisse für eine Tauschbeziehung charakteristisch sind (ebd., 113 f.; vgl. auch PREUß & ALFS 2010, 156).⁵¹⁰ Ausschlaggebend für die Nutzeffekte des Sports für die Medien, die Wirtschaft und die Politik ist das Publikumsinteresse für sportliche Leistungen, womit wiederum die Eigenlogik und Autonomie des Sports maßgeblich sind (BETTE & SCHIMANK 2006, 114).⁵¹¹ Letztlich verstärken so die Umwelterwartungen und Nutzenverschränkungen den (Leistungs)Druck der Athleten, die sich in einer anomischen Situation befinden (vgl. dazu EMRICH 2004, 308 ff.).

Dies gilt auch für die Situation der Sportverbände. Sie sind „in ihrem Handeln [...] nur dann angemessen zu begreifen, wenn die spezifischen Makrobezüge zu ihrem gesellschaftlichen Kontext in anderen Teilsystemen sowie zum inkludierten Publikum analytisch in Rechnung gestellt werden“ (BETTE & SCHIMANK 2006, 436). Durch die strukturellen Kopplungen befinden sich die Sportverbände als korporative Akteure untereinander in einer Konkurrenz um öffentliche Aufmerksamkeit und finanzielle Zuwendungen, womit die korporativen Bezugsakteure in anderen gesellschaftlichen Teilbereichen sowie das Publikum zu umwerben sind (ebd., 432). Um dabei erfolgreich zu sein, sind die Verbände von den Leistungen der Athleten existentiell abhängig, weshalb sie „die gesellschaftlichen Pressionen für die Athleten in unmißverständliche Forderungen“ übersetzen (ebd., 430). Insofern wird bisweilen von dem „Humankapital auf der Aschenbahn“ (BETTE & SCHIMANK 2006, 432) gesprochen. Mit dieser Abhängigkeit von den Leistungen der Athleten unterscheiden sich die Sportverbände von vielen anderen Organisationen, die

⁵¹⁰ Die Einseitigkeit betonen z.B. BECKER (1987), Steigerung und Knappheit, S. 36 und HEINEMANN (1987), Ökonomische Aspekte, S. 159 ff.

⁵¹¹ Zu den einzelnen Faktoren des Publikumsinteresses siehe BETTE & SCHIMANK (2006), S. 69 ff.

sich in einer Leistungskonkurrenz befinden, da der Athlet hier nicht so leicht gegen einen Neuen austauschbar ist (ebd.).⁵¹² Durch das anhand der Prinzipal-Agent-Theorie deutlich werdende Beziehungsgeflecht⁵¹³ sehen sich die Sportverbände zum Teil gegensätzlichen Verhaltenserwartungen ausgesetzt, was eine Unterscheidung von „Reden und Handeln“ (BRUNSSON 1989) notwendig werden lässt (vgl. BETTE & SCHIMANK 2006, 434 f.). Dies wiederum wirkt auf die Handlungsbedingungen der Athleten zurück.

3 Fazit: Doping als „Konstellationsphänomen“

Die hier nur angedeuteten zahlreichen Verflechtungen auf den verschiedenen Ebenen machen deutlich, dass die Ursachen für den Gebrauch von Doping äußerst vielfältig sind. Eine Voraussetzung für die Entstehung „des Dopingproblems“ ist dabei der pharmazeutische und medizinische Fortschritt. Als Produkt unterschiedlicher externer Einflüsse und interner Verhaltensmuster kann Doping auch mit BETTE & SCHIMANK (2006) als ein „Konstellationsphänomen“ verstanden werden: „Dopingdevianz [ist] das Resultat von Verkopplungen individueller und korporativer Akteursinteressen sowie von Nutzenverschränkungen sportinterner Dynamiken mit außersportlichen Leistungserwartungen“ (ebd., 26). Die Ursachen für den Gebrauch von Doping lassen sich daher weder linear aus den Handlungsintentionen einzelner Personen ableiten, noch allein aus den Handlungsbedingungen des Sportsystems. Vielmehr stehen der Kontext, d.h. die Handlungsbedingungen und das tatsächliche Handeln in einer nichtdeterministischen Beziehung zueinander. Anders ließe sich auch nicht erklären, dass viele Sportler nicht dopen. Insofern sind intervenierende Variablen zu berücksichtigen, die als „Moraläquivalente“ wirksam werden können (ebd., 428). Durch ein „rational-analytisches Nachvollziehen der Handlungsdeliberation“ auf der Grundlage einer „Strukturtheorie der Informationsverarbeitung im Motivationsprozeß und [von] Erfahrungswerten über die Interessenstruktur der Adressaten“ kann jedoch „eine gewisse Basis für die Abschätzung voraussichtlicher motivatorischer Auswirkungen rechtlicher Institutionen bzw. Maßnahmen“ gewonnen werden, wobei diese Prognosen „mit ständiger ex-post-Prüfung [zu] verbinden“ sind (WEINBERGER 1986, 129). Dass im Rahmen des Leistungssports rationale

⁵¹² Dass die Athleten als Arbeitnehmer nicht so leicht austauschbar sind, drückt sich etwa auch dadurch aus, dass im Sport der ansonsten wenig gebräuchliche § 628 Abs. 2 BGB als Schadensersatzanspruch in Betracht kommt.

⁵¹³ Mithin stellt sich die Lage der Verbände als eine mehrstufige Prinzipal-Agent-Beziehung dar. So BETTE & SCHIMANK (2006), S. 434.

Kosten-Nutzen-Überlegungen nicht unbedingt an erster Stelle stehen, könnte aus der Entscheidung für die Ausübung des Leistungssports gefolgert werden. Aufgrund der zahlreichen dem Sport anhaftenden Risikofaktoren, Entbehrungen, die sich auf die gesamte Lebensführung erstrecken und Zufälligkeiten, die über Sieg und Niederlage entscheiden können, kann eine derartige Entscheidung kaum als rational bezeichnet werden. Mithin ist der Misserfolg stets wahrscheinlicher als der Erfolg, wobei freilich auch der jeweils individuelle Erfolgsmaßstab zu berücksichtigen ist. Für die Dominanz einer „nicht-ökonomischen Motivationsstruktur“ von Sportlern spricht auch die Bedeutung des Aspekts der Wertschätzung (s.o.). Der Leistungssport ist ein Bereich, in dem der Wert eines Menschen in erheblichem Maß über dessen Leistung definiert wird bzw. sich ein solcher Eindruck dem Sportler rasch vermitteln kann. Der Umgang mit dieser Erfahrung hängt von der Persönlichkeit des Individuums ab und wird von Kindheitserfahrungen geprägt. Da nun in vielen Sportarten der Erfolg von einem frühzeitigen, d.h. die Kindheit umfassenden, Training abhängt, dürfte – bei entsprechendem Verhalten der Bezugspersonen (Eltern, Trainer etc.) – der Versuch der Kompensation von Liebe durch Leistung als Leitmotiv nicht selten anzutreffen sein. Derartige Erwägungen sollten bei der Suche nach geeigneten Interventionsinstrumenten im Rahmen der Dopingbekämpfung berücksichtigt werden.⁵¹⁴ Tatsächlich lässt sich ein Überwiegen ökonomischer Überlegungen feststellen (vgl. etwa DAUMANN 2008).

Für die Formulierung von Zielvorstellungen und die Suche nach Lösungswegen bedeutet diese Problemkomplexität, dass einfache Postulate und monokausale Konzeptionen nicht dienlich sind.⁵¹⁵ Vielmehr sind mehrdimensionale Problemlösungsstrategien erforderlich, da kollektiv erzeugte Probleme nur kollektiv gelöst werden können (BETTE & SCHIMANK 2006, 439).⁵¹⁶ Dabei ist neben den verschiedenen „Doppelbindungsprozessen“ (EMRICH 2003, 152) vor allem zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Werte, die mit dem Sport verbunden und als positiv erachtet werden, sich weder

⁵¹⁴ Ein allein auf Abschreckung und „Null Toleranz“ zielender Konfliktlösungsmechanismus erscheint (auch) vor diesem Hintergrund eher verfehlt. Siehe zur Folgerichtigkeit des „Anti-Doping-Rechts“ Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII.

⁵¹⁵ Siehe zu den Auswirkungen der Komplexität für die Erfassung des Sachproblems Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 3.

⁵¹⁶ Zur Korrespondenzhypothese siehe etwa KIRSCH (1988), Entscheidungsprobleme, S. 215 ff.; HAUSCHILDT (1990), Komplexität, S. 135.

„einfach addieren oder assoziativ nebeneinanderstellen [lassen], ohne dass dabei störende Interferenzen auftauchen“, noch „eindeutig hierarchisch ordnen“ lassen (ASMUTH 2010, 102).

§ 6 Die Ziele des „Anti-Doping-Rechts“

A Zum Prozess der Erfassung des Sachproblems „Doping“

Nachdem das Dopingproblem in seinen Grundzügen umrissen worden ist, gilt es nun, näher auf die Ziele des „Anti-Doping-Rechts“⁵¹⁷ einzugehen und zu prüfen, inwiefern hierfür eine Analyse des Sachproblems „Doping“ erfolgt ist und welche Aspekte des Problems zum Gegenstand der Zielüberlegungen gemacht worden sind. Damit verbunden ist die Frage nach dem Grad der Erfassung des Sachproblems und somit insgesamt der Chance für eine adäquate Problemlösung. Hierfür sollen nicht nur die offiziellen, in den Regelungswerken deklarierten Ziele betrachtet werden (Abschnitt I), sondern vielmehr soll der Blick auch auf den Prozess der Zielfindung gelenkt werden (Abschnitt II).

I Darstellung der Ziele des „Anti-Doping-Rechts“ an ausgewählten Beispielen

Die offiziellen Ziele des „Anti-Doping-Rechts“ sollen anhand von Beispielen dargestellt und auf ihre „inhaltliche Dimensionierung“ (HUGGER 1983, 121), d.h. auf ihre Problemangemessenheit⁵¹⁸ sowie auf ihre Realitätsangemessenheit, Konkretheit und Widerspruchsfreiheit überprüft werden.⁵¹⁹ Dabei sind neben den Aussagen in den jeweiligen Normtexten zu den Sachzielen auch die jeweiligen Entwurfsfassungen sowie anderweitige Erklärungen zu den Zielvorstellungen zu betrachten.

⁵¹⁷ Zum hier gewählten Begriff „Anti-Doping-Recht“ siehe Teil 1, Kapitel 1, § 2, A, II.

⁵¹⁸ SCHULZE-FIELITZ (1988b), S. 536, spricht auch von „Sachangemessenheit“.

⁵¹⁹ Siehe zu diesen Wirksamkeitskriterien Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, III.

1 Anmerkung zur Auswahl der Beispiele und Materialien

Aufgrund der Vielzahl der an der rechtlichen Dopingbekämpfung beteiligten Organisationen⁵²⁰ sollen vorliegend die (offiziellen) Ziele sowie die Entwicklung der Zielvorstellungen des „Anti-Doping-Rechts“ an jeweils einem Beispiel aus dem staatlichen, nicht-staatlichen und zwischen-staatlichen Bereich analysiert werden. Betrachtet werden sollen das deutsche „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“, der Welt-Anti-Doping-Code sowie das UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport. Ausschlaggebend für die Auswahl der Beispiele waren ihre Bedeutung innerhalb des „Anti-Doping-Rechts“ und/oder die Verfügbarkeit der Materialien.

Für die Ermittlung der Ziele und die Analyse der Entwicklung der Zielvorstellungen⁵²¹ werden neben dem Normtext, die jeweiligen Entwurfsfassungen, politische Absichtserklärungen (wie z.B. Regierungserklärungen, Deklarationen gegen Doping im Sport) sowie diverse Arbeitsgruppenberichte, Protokolle von Expertenanhörungen und/oder Tagungsprotokolle der Normgeber hinzugezogen.⁵²²

2 Das Ergebnis des Normgebungsprozesses im Hinblick auf die Zielformulierung

Das Ergebnis des Normgebungsprozesses im Hinblick auf die Zielformulierung(en) zeigt sich in der Regel als Produkt aus den formalen Strukturen der Normformulierung, bereits vorhandener Mittel und der Austarierung der verschiedenen Interessen in Form eines Kompromisses. Die im betriebswirtschaftlichen Schrifttum geläufige Bestimmung eines Ziels mit den Merkmalen

⁵²⁰ Ein Überblick über das „Anti-Doping-Recht“ und den organisatorischen Rahmen wird in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II gegeben.

⁵²¹ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II.

⁵²² Vgl. zur Rekonstruktion der politischen Zielsetzung auch HOFFMANN-RIEM (1990), S. 126. Im Detail werden etwa für den WADC folgende Materialien bemüht: Normtext (aktuelle Version), Entwurfsfassungen 1-3, Lausanner Deklaration gegen Doping im Sport vom 4.2.1999, Deklaration von Kopenhagen gegen Doping vom 5.3.2003, Tagungsprotokolle des WADA Foundation Board von 2000-2003 (Dokumente sind zu finden unter: <http://www.wada-ama.org/en/About-WADA/Governance/Foundation-Board/> [letzter Zugriff: 5.6.2011], Tagungsprotokolle des WADA Executive Committee von 2000-2003, Tagungsprotokolle der verschiedenen WADA-Kommissionen von 2000-2003 (auch diese Protokolle können auf den Seiten der WADA eingesehen werden: <http://www.wada-ama.org/en/About-WADA/Governance/>), Protokolle und andere Dokumente im Hinblick auf die erste Welt-Anti-Doping-Konferenz 1999 (für das Überlassen dieser Unterlagen danke ich Herrn Prof. Dr. Norbert Müller, Universität Mainz).

Zukunftsbezug, Zuordnung einer positiven Valenz, Bestimmung eines Zustands, Ereignisses oder Vorgangs (HAMEL 1973, 740) soll auch für die vorliegende Betrachtung maßgeblich sein. Weiterhin sollen die Ziele in Ergebnis- und Verfahrensziele unterschieden werden (vgl. ZEH 1984, 73 ff.), was auch der Unterscheidung in Ober- und Unterziele oder in regulative und operative Ziele entspricht. Damit verbunden sind die Fragestellungen „was soll erreicht werden“ und „was soll gemacht werden“ (ebd.).⁵²³

a) Die Ziele des WADC

Die Ziele des WADC werden in der (präambelartigen) Einleitung zum Normtext formuliert.⁵²⁴ Daneben finden sich dort Hinweise zum Geltungsbereich und der Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des Codes sowie die Formulierung des allgemeinen Grundgedankens des WADC. In der zweiten Entwurfsfassung war in der Einleitung zudem eine allgemeine Beschreibung von Doping zu finden. Diese Definition, die in die endgültige Fassung nicht aufgenommen wurde, stellte eine Modifikation der Dopingdefinition im Normtext dar (vgl. WADC-E Changes vs. 1.0 & 2.0 Final, 1). Eine Auslegung der einzelnen Bestimmungen des WADC hat nicht zuletzt im Lichte der in der Einleitung vorgenommenen Problemidentifikation und Zielformulierung zu erfolgen (vgl. KERN 2007, 332).⁵²⁵

Die Ziele des WADC werden in der aktuellen Fassung von 2009 wie folgt umschrieben:

“The purposes of the World Anti-Doping Code and the World Anti-Doping Program which supports it are:

To protect the *Athletes'* fundamental right to participate in doping-free sport and thus promote health, fairness and equality for *Athletes* worldwide, and

To ensure harmonized, coordinated and effective anti-doping programs at the international and national level with regard to detection, deterrence and prevention of doping [Hervorhebung im Original, die Verf.]”

⁵²³ Zur Ziel-Mittel-Relation siehe bereits Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, IV, 2, a).

⁵²⁴ Einen historischen Abriss über die Funktionen von Präambeln gibt RETHORN (1976), Präambeln, S. 296 ff.

⁵²⁵ KERN (2007), S. 229, scheint hierin jedoch unter Umständen eine „Gefahr für die Auslegung von Dopingtatbeständen“ zu sehen.

In der Entwurfsfassung (WADC-E version 2.0) war der Gesundheitsaspekt noch nicht enthalten. Ansonsten stimmt die aktuelle Version mit den Entwurfsfassungen überein. Diese Ziele stehen im Einklang mit den Organisationszielen der WADA (vgl. Art. 4 WADA-Statuten). Mit der Zielformulierung erfolgt eine Zweiteilung in Ergebnis- und Verfahrensziele.

Als (oberstes) Ergebnisziel wird der Schutz des Athletenrechts auf einen dopingfreien Sport formuliert. Damit wird sehr allgemein ein definitiver Idealzustand beschrieben, wobei das Ziel „dopingfreier Sport“ hier mit den Begriffen Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit umrissen wird.⁵²⁶

Diese werden als zentrale sportethische Werte verstanden, wie sich aus der Formulierung des Grundgedankens des WADC ergibt. Eine allgemeine Beschreibung des Dopingbegriffs wird jedoch nicht mehr vorgenommen. In der zweiten Entwurfsfassung des WADC wurde Doping in der Einleitung noch wie folgt beschrieben:

„Doping is the involment of prohibited drugs or methods in sport to enhance sport performance. Doping includes the use, or the presence in an *Athlete's bodily specimen*, of any *Prohibited Substance* or *prohibited method*. Substances and methods are prohibited because they have the potential to enhance sport performance and either poses a risk of harm to *Athletes* or otherwise contrary to the spirit of sport. Substances that mask the use of *Prohibited Substances* or methods are also prohibited. Violations of other anti-doping rules are also considered doping.“ (WADC-E version 2.0, S. 6, Hervorhebung im Original, die Verf.).⁵²⁷

Auch aus dieser Begriffsbestimmung wird deutlich, dass das Ziel „dopingfreier Sport“ mit dem Schutz sportethischer Werte und damit der Reinheit des sportlichen Wettbewerbs verbunden wird. Obgleich damit das Sachproblem zutreffend erfasst wird, fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit den Anforderungen, die sich aus der Achtung dieser Werte ergeben, wie auch aus der

⁵²⁶ In der deutschen Übersetzung der Einleitung des WADC wird „equality“ mit Gleichbehandlung der Athleten übersetzt. Nach COAKLEY (2007), *Sports in Society*, S. 60, basiert equality „on the ideas that participation should be open to everyone regardless of family or social background and that all contestants in a sport event should face the same competitive conditions“, womit die Chancengleichheit im Wettkampf bzw. die Gleichheit der Wettkampfbedingungen vom Begriff „equality“ mitumfasst ist.

⁵²⁷ Anzumerken ist, dass Elemente dieser – z.T. als zu abstrakt kritisierten – Definition sich nunmehr wortgleich in Art. 4.3 WADC als Kriterien für die Bestimmung über die Aufnahme eines Wirkstoffs oder einer Methode in die Liste verbotener Substanzen und Methoden wieder finden, obwohl die WADA bereits damals betonte, dass dieser Definition keinerlei rechtliche Bedeutung zukomme, sondern lediglich erzieherischen Zwecken diene, indem sie das Problem allgemeiner umschreibt (WADC-E Changes vS. 1.0 & 2.0 Final, 1).

Formulierung des Grundgedankens des WADC deutlich wird. Dort heißt es, dass der sog. „Sportsgeist“, gegen den Doping verstoße, sich durch folgende Werte auszeichnet:

- ethics, fair play and honesty
- health
- excellence in performance
- character and education
- fun and joy
- teamwork
- dedication and commitment
- respect for rules and laws
- respect for self and other participants
- courage
- community and solidarity.⁵²⁸

Den Tagungsprotokollen des WADA Foundation Board ist diesbezüglich zu entnehmen, dass es gerade das ausdrückliche Ziel war, den „Geist des Sports“ sehr positiv zu umschreiben (vgl. Tagungsprotokoll WADA Foundation Board vom 4. Juni 2002, Montreal, 4). Damit verbunden ist der Verzicht auf eine konkretisierende Darstellung der aus diesen Werten resultierenden, äußerst differenzierten Verhaltensanforderungen. Aus der losen Auflistung einzelner Prinzipien lassen sich solche jedenfalls nicht ohne weiteres ableiten. Dies gilt auch für Hinweise auf den dabei zugrunde liegenden Sportbegriff. Für eine umfassende, auch die Ursachen berücksichtigende Erfassung des Sachproblems wäre eine Klarstellung, dass sich die mit dem Sport verbundenen Werte, gerade nicht einfach so nebeneinander reihen lassen, ohne dass störende Interferenzen vermieden werden können, erforderlich.⁵²⁹ Erst eine Gewichtung und Erörterung des Zusammenspiels der einzelnen Aspekte des „Sportgeists“ vermag eine Idee von den Handlungsanforderungen zu vermitteln.

Betrachtet man sich die vor dem Hintergrund der notwendigen rechtlichen Bestimmtheit verfasste Dopingdefinition in Art. 1 WADC, so wird der Zusammenhang zwischen dem Ziel „dopingfreier Sport“ und dem Schutz

⁵²⁸ In der ersten Entwurfsversion fanden sich noch viele weitere Prinzipien, vgl. WADC-E Changes vS. 1.0 & 2.0 Final, 1.

⁵²⁹ Siehe dazu ausführlich Teil 2, Kapitel 1, § 5.

sportethischer Werte nicht mehr deutlich. Fraglich ist dabei insbesondere, ob ein derart definierter dopingfreier Sport zur Gewährleistung des Schutzes der Athletenrechte und der Sicherung sportethischer Werte beitragen kann. Der Zielformulierung ist zu entnehmen, dass der Zustand eines dopingfreien Sports deshalb erreicht werden soll, weil dieser ein Grundrecht des Athleten darstellt. Insofern sollten – nicht zuletzt um Widersprüche zu vermeiden – die Rechte des Athleten für die Auslegung und Konkretisierung der Zielvorstellungen und Mittel maßgeblich sein.⁵³⁰

Das Ziel der Erreichung eines mit den Werten des Sports umschriebenen (definitiven) Idealzustands erweist sich freilich als kaum realitätsnah. Fraglich ist, ob mit der Formulierung der Verfahrensziele zumindest die Bekämpfung des Dopings derart vorangetrieben werden kann, dass (kompensierende) Gegenursachen geschaffen werden. Voraussetzung hierfür wäre eine Analyse der Problemursachen. Als oberstes Verfahrensziel des WADC wird die Etablierung eines harmonisierten, koordinierten und effektiven Anti-Doping-Programms auf nationaler und internationaler Ebene erklärt. Dass dieses sehr allgemein formulierte Ziel der Problemlösung dienlich sein kann, liegt auf der Hand. Die Notwendigkeit zur Harmonisierung der Anti-Doping-Maßnahmen wird auch aus den Analysen zu den bisherigen Anti-Doping-Maßnahmen deutlich (vgl. etwa SENKEL 2005; KERN 2007).⁵³¹ Die zahlreichen Maßnahmen zeigten sich nicht nur uneinheitlich, auch wurde der internationale Charakter des Problems verkannt.⁵³² Der Schutz der sportethischen Werte, insbesondere der Fairness und Chancengleichheit, konnte so nicht gewährleistet werden. Mit dem WADC soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

⁵³⁰ Damit wäre der „dopingfreie Sport“ nur dann als Ziel anzustreben, wenn die Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Ziels die Rechte des Athleten insgesamt wahren. Fraglich erscheint, in welchem Ausmaß die Verletzung anderer Rechte des Athleten hinzunehmen ist, „nur“ um das Recht des Athleten an einem dopingfreien Sport zu sichern. Dies betont auch O’LEARY (2006), *Legal Regulation of Doping*, S. 297, indem er den WADC diesbezüglich kritisiert, da mit diesem gerade nicht versucht werde, allgemeine Rechte der Athleten zu schützen: „[...] in its preamble WADA does not attempt to promote the Code as a document protecting athletes’ rights. Indeed, the only ‘fundamental right’ that the Code acknowledges athletes deserve is to ‘participate in doping-free sport and thus promote health, fairness and equality for Athletes worldwide’.“ Er sieht darin die Gefahr eines Ungleichgewichts “between sport and the rights of its most precious commodity.” (ebd).

⁵³¹ Eine umfangreiche Analyse der bisherigen Anti-Doping-Maßnahmen wurde auch im Zuge der Erarbeitung des WADC durchgeführt. Diese (von Norbert Müller, Universität Mainz, zur Verfügung gestellten) Dokumente liegen der Verfasserin vor und können dort eingesehen werden.

⁵³² Zur (nach wie vor problematischen) Einheitlichkeit des gegenwärtigen „Anti-Doping-Rechts“ siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1.

Hierzu wird das Verfahrensziel weiter konkretisiert und ein Anti-Doping-Programm dann als effektiv betrachtet, wenn es die Bereiche Aufdeckung, Abschreckung und Prävention abdeckt. Damit wird indes der inhaltliche Schwerpunkt der bisherigen Anti-Doping-Maßnahmen beibehalten.⁵³³ Die der Dopingbekämpfung zugrunde liegenden Prinzipien werden nicht neu überdacht. Es scheint daher naheliegend, dass auch auf eine diesbezügliche Problemanalyse verzichtet worden ist. Ob mit diesen Schwerpunktsetzungen tatsächlich (kompensierende) Gegenursachen geschaffen wurden, wird im weiteren Verlauf der Arbeit weiter untersucht.⁵³⁴

b) Die Ziele des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport

Aussagen über die Ziele des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport finden sich insbesondere in der Präambel zum Normtext. Sie ist zwar nicht Bestandteil des verbindlichen Vertragstextes, jedoch bei der Auslegung des Vertrags zu berücksichtigen (vgl. DELBRÜCK & WOLFRUM 2002, 546).⁵³⁵ Daneben enthalten Artikel 1, 3 und 5 Hinweise auf die Ziele des Übereinkommens. In Artikel 1 des Übereinkommens heißt es dazu:

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, im Rahmen der Strategie und des Tätigkeitsprogramms der UNESCO im Bereich der Leibeserziehung und des Sports die Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport zu fördern mit dem Ziel der vollständigen Ausmerzung des Dopings.“⁵³⁶

Daraus wird sogleich die Perspektive, aus der das Dopingproblem betrachtet wird, deutlich. Das Engagement der UNESCO im Kampf gegen Doping steht im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Hauptaufgabe der Friedenssicherung und Stärkung der Menschenrechte. Ein ebensolcher ausdrücklicher Bezug zu den Organisationszielen der UNESCO findet sich im ersten Abschnitt

⁵³³ Diesbezüglich betonen etwa FISCH & WOLF (1990), Komplexität, S. 22, dass es kaum der tatsächlichen Praxis entspricht, dass „Problemlöser sich darum bemühen, das Ziel bewusst zu definieren und somit den potentiell verfügbaren Handlungsspielraum zu identifizieren bzw. aktiv zu verändern. Stattdessen werden Lösungen inkremental in der Nähe der offensichtlichen Symptome und der bisherigen Aktivitäten gesucht.“

⁵³⁴ Vgl. insbesondere Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII.

⁵³⁵ Dies ist – ebenso für die Präambel der UN-Charta – indes nicht unumstritten. Ob sie als rechtlich verbindliche Interpretationslinie aufzufassen ist, wie etwa MEYN (1997), Funktion und Bedeutung, S. 29 meint, oder es sich bei ihr eher um eine moralische und politische Regelung handelt, scheint nicht abschließend geklärt zu sein.

⁵³⁶ Zitiert wird hier die amtliche – zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte – deutsche Übersetzung, vgl. UNESCO-Übereinkommens.

der Präambel, indem das Ziel der UNESCO verkürzt umschrieben wird. In der Verfassung der UNESCO ist in Art. 1 Abs. 1 die vollständige Zielsetzung enthalten:

„Ziel der UNESCO ist es, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern in Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, die den Völkern der Welt ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion durch die Charta der Vereinten Nationen bestätigt worden sind.“

Ausgangspunkt der Anti-Doping-Aktivitäten der UNESCO ist die Annahme, dass für die Erreichung der eben genannten Organisationsziele der Sport einen Beitrag zu leisten vermag, sofern dieser ohne Doping erfolgt.⁵³⁷ Daher wird in der Präambel auf die Bedeutung des Sports für die Erhaltung der Gesundheit, für die geistige, kulturelle und körperliche Erziehung sowie für die Förderung des Weltfriedens und der Völkerverständigung wie sie auch in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 58/5 erklärt wird,⁵³⁸ hingewiesen (vgl. Abschnitt 3 und 4 der Präambel).⁵³⁹ Ausdrücklich erwähnt wird zudem die Vorbildfunktion der Spitzensportler für Jugendliche (Abschnitt 12 der Präambel). Für die Erfüllung dieser Funktionen sei die Achtung der Fairness und weiterer ethischer Grundsätze und erzieherischer Werte wie sie in der „Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport der UNESCO“ und in der „Olympischen Charta“ enthalten sind, erforderlich (vgl. Abschnitt 6 und 7 der Präambel). Durch den Verweis auf bestehende völkerrechtliche Übereinkünfte mit Menschenrechtsbezug in Abschnitt zwei der Präambel wird die Ansicht verdeutlicht, dass Doping auch mit dem Wertesystem des Völkerrechts nicht in Einklang steht. Mit der Bekämpfung des Dopings soll der Gefährdung dieser Grundsätze und Werte begegnet und damit die Bedeutung des Sports für die o.g. (gesamt)gesellschaftlichen Zwecke gesichert werden. Dies beinhaltet auch, das Ziel der

⁵³⁷ Die Vereinten Nationen gehen von einem sehr weiten Sportbegriff aus, der „all forms of physical activity that contribute to physical fitness, mental wellbeing and social interaction“ umfasst (United Nations 2003, Sport for Development and Peace: Towards Achieving the Millennium Development Goals. Report from the United Nations Inter-Agency Task Force on Sport for Development and Peace, S. V, 2).

⁵³⁸ Vgl. Vereinte Nationen, Resolution 58/5 (Sport as a means to promote education, health, development and peace, 17.11.2003).

⁵³⁹ Zu den mit dem Sport verbundenen Funktionen siehe z.B. WOLF (2009), Sport für eine bessere Welt, S. 25 ff.

Dopingfreiheit als ein Athletenrecht zu verstehen. So wurde bereits in der „Europäischen Charta des Sports für alle“ von 1976 die Notwendigkeit des Schutzes der Sportler „vor missbräuchlichen und herabwürdigenden Praktiken“ betont (vgl. Europäische Charta des Sports für alle, Art. 5).⁵⁴⁰ Insofern es um die Wahrung dieser ethischen Prinzipien geht, erscheint die hier verfolgte Betrachtung des Dopings dem Problem durchaus angemessen.⁵⁴¹ Gleichwohl wird deutlich, dass Doping als ein gesamtgesellschaftliches Problem betrachtet wird. So geht etwa aus dem Erklärenden Bericht zum Europaratsübereinkommen, auf das sich auch das UNESCO-Übereinkommen bezieht (vgl. Abschnitt 8 der Präambel), hervor, dass Doping im Zusammenhang mit dem allgemeinen Problem des Drogenmissbrauchs in der Gesellschaft gesehen wird (SCHMIDT 2009, 32).

Die im UNESCO-Übereinkommen formulierten Ziele zeigen sich beeinflusst von vorangegangenen Texten und Erklärungen zur Dopingbekämpfung wie aus den Abschnitten 8, 9, 10 und 11 der Präambel deutlich wird. Dem Übereinkommen liegen (ausdrücklich) das Übereinkommen des Europarats und dessen Zusatzprotokoll, die auf den Tagungen in Moskau (1988), Punta del Este (1999) und Athen (2004) verabschiedeten Empfehlungen zum Doping, die UNESCO-Resolution 32 C/9, der Welt-Anti-Doping-Code und die Kopenhagener Erklärung über die Dopingbekämpfung zugrunde.⁵⁴² Ein Vergleich der Präambel des UNESCO-Übereinkommens mit der des Europarats zeigt, dass einige Abschnitte annähernd wortgleich übernommen wurden (z.B. 5, 8 und 16). Mit den in den Abschnitten 13 und 14 der Präambel formulierten Verfahrenszielen (Forschung, Aufklärung) werden gegenüber dem Europaratsabkommen indes auch eigene Schwerpunkte gesetzt (SCHMIDT 2009, 83).

Zum obersten Ergebnisziel wird die „vollständige Ausmerzung des Dopings“ (Art. 1 des Übereinkommens sowie Abschnitte 6, 18 und 19 der Präambel) erklärt, wobei unter „Doping im Sport“ gem. Art. 2 Abs. 9 das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln verstanden wird, die wiederum in Art. 2 Abs. 3 aufgelistet werden und denen des WADC entsprechen. Bereits der erstgenannte Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln, das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körperprobe eines Athleten, scheint im Widerspruch mit den mit dem

⁵⁴⁰ Siehe CM CE Resolution (76) 41 vom 24.9.1976 (On the Principles for a Policy of Sport for all).

⁵⁴¹ Im Hinblick auf das Verständnis des Dopingbegriffs wird indes auf enumerativ aufgelistete Regelverletzungen im Sport verwiesen (Art. 2 Abs. 9 i.V.m. Art. 2 Abs. 3).

⁵⁴² Siehe zum Entstehungsprozess des Übereinkommens Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 1, b).

Ziel verbundenen (sportethischen) Grundsätzen zu stehen.⁵⁴³ Darüber hinaus zeigt sich das Ziel der „vollständigen Ausmerzung des Dopings“ kaum realistisch und soll daher wohl eher Entschlossenheit ausdrücken. Es wird indes durch folgende Verfahrensziele konkretisiert:

- Forschungsförderung im Hinblick auf den Nachweis von Doping und im Hinblick auf eine Ursachenanalyse zum Dopinggebrauch (Abschnitt 13 der Präambel)
- Aufklärung von Athleten, Athletenbetreuern und der Gesellschaft insgesamt (Abschnitt 14 der Präambel)
- Aufbau von Kapazitäten der Vertragsstaaten für die Durchführung von Dopingbekämpfungsprogrammen (Abschnitt 15 der Präambel)
- enge Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden und Sportorganisationen (Abschnitte 16, 17 und 18 der Präambel)
- stufenweise Harmonisierung der Dopingbekämpfungsstandards und -praktiken im Sport (Abschnitt 19 der Präambel)

Im Mittelpunkt stehen Aspekte der Prävention, vor allem der Erziehung und Aufklärung, so dass auf die Erfahrungen der UNESCO aus anderen Erziehungs- und Bildungsprojekten zurückgegriffen werden kann. Hinzuweisen ist indes darauf, dass dies für die Bearbeitung des Dopingproblems nicht nur von Vorteil sein könnte, da vorhandene Maßnahmen ohne Modifizierungen zur Anwendung gelangen könnten. Es besteht hier die Gefahr, die Besonderheiten des Dopingproblems nicht genügend zu hinterfragen und herauszuarbeiten, womit ein problemadäquates Vorgehen eher verhindert werden könnte.

Weitere Ausführungen zu den Verfahrenszielen finden sich in Art. 3 und 5 des Übereinkommens, wobei in Art. 3 („Mittel zur Erreichung des Zwecks des Übereinkommens“) zunächst die grundsätzlichen Leitlinien formuliert werden und in Art. 5 („Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens“) der Maßnahmenbegriff konkretisiert wird. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wobei die Maßnahmen in Form von Gesetzen, sonstigen Vorschriften, politischen Maßnahmen oder Verwaltungspraktiken getroffen werden können (Art. 5). Mit Art. 3 verpflichten sich die Vertragsstaaten:

„a) auf nationaler und internationaler Ebene angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Grundsätzen des Codes vereinbar sind;

⁵⁴³ Vgl. dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (3) und Teil 2 Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a).

b) zu allen Formen der internationalen Zusammenarbeit zu ermutigen, die darauf abzielen, die Athleten und die Ethik im Sport zu schützen und Forschungsergebnisse weiterzugeben;

c) die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und den führenden Organisationen im Bereich der Bekämpfung des Dopings im Sport, insbesondere der Welt-Anti-Doping-Agentur, zu fördern.“ (Art. 3 UNESCO-Übereinkommen)“

Die Maßnahmen müssen in Übereinstimmung mit dem WADC getroffen werden, wobei auch zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden können (Art. 4). Die in Art. 3 formulierten Leitlinien werden in den Art. 7 ff. zu konkretisieren versucht. Deutlich wird hier, dass den verpflichteten Vertragsstaaten doch ein erheblicher Auslegungs- und Ermessensspielraum zukommt.

Auf nationaler Ebene werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Anwendung des Übereinkommens (Art. 7), zur Einschränkung der Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Wirkstoffe und Methoden im Sport, insbesondere im Hinblick auf das Inverkehrbringen, die Produktion, Verbringung, Einfuhr, den Vertrieb und Verkauf (Art. 8); zur Sanktionierung von Athletenbetreuern (Art. 9), zur Ermutigung von Herstellern und Vertreibern von Nahrungsergänzungsmitteln zu vorbildlichen Vorgehensweisen (Art. 10), zur finanziellen Sanktionierung von Athleten, Athletenbetreuern, Sport- und Anti-Doping-Organisationen (Art. 11) sowie zur Erleichterung von Dopingkontrollen (Art. 12) gefordert. Auf internationaler Ebene soll unter anderem die Finanzierung und Unterstützung der WADA (Art. 14, 15) und die Zusammenarbeit zwischen Anti-Doping-Organisationen und Sportorganisationen (Art. 13), insbesondere bei der Dopingkontrolle (Art. 16) sichergestellt werden. Darüber hinaus werden Grundsätze und Gesichtspunkte für die Ausgestaltung der Maßnahmen im Hinblick auf die Erziehung, Schulung und Forschung gegeben (Art. 19 ff.).

Es wird deutlich, dass die in der Präambel formulierten Verfahrensziele in den Art. 7 bis 27 aufgegriffen und konkretisiert werden. Dabei werden die Regierungen und Regierungsorganisationen verstärkt in die Verantwortung für die Dopingbekämpfung genommen, indem mit dem UNESCO-Übereinkommen die Normen des WADC für die Staaten juristisch fruchtbar gemacht wurden. Den privaten Sportorganisationen wird dabei weniger Raum als im Europaratsübereinkommen gegeben (SCHMIDT 2009, 83).

c) Die Ziele des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“

Dem deutschen „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ vom 24. Oktober 2007 (BGBl. 2007 I, Nr. 54, 2510) sind explizit keine Zielformulierungen zu entnehmen. Da es sich bei diesem Gesetz um ein Änderungsgesetz handelt, ist dies auch die Regel (vgl. LACHNER 2007, 31 ff.). Anhaltspunkte zu den Zielvorstellungen und deren inhaltlicher Dimensionierung finden sich jedoch neben den allgemeinen Gesetzeszwecken der zu ändernden Gesetze auch in den Vorarbeiten zu dem Gesetz, d.h. in Begründungen zu den Gesetzentwürfen, den Beschlussempfehlungen oder Regierungserklärungen.

Im Vordergrund des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ stehen Änderungen des Arzneimittelgesetzes. Der allgemeine Zweck dieses Gesetzes, der bei der Auslegung einzelner Vorschriften des Gesetzes heranzuziehen ist (REHMANN 2008, § 1, Rn. 1; FAKommMedR-GUTTMANN 2010, § 1 AMG, Rn. 1; MüKo-StGB-FREUND, Nebenstrafrecht I, § 1 AMG, Rn. 2), wird in § 1 AMG wie folgt formuliert:

„Es ist der Zweck dieses Gesetzes, im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln, insbesondere für die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu sorgen.“

Die Sicherheit im Arzneimittelverkehr stellt damit das Ergebnis- bzw. Oberziel dar, welches programmatisch und wenig konkret formuliert ist (vgl. REHMANN 2008, § 1, Rn. 1). Mit Sicherheit ist hier der Schutz vor spezifischen Gefahren gemeint, welche dem Verkehr mit Arzneimitteln inne wohnen wie etwa Gesundheitsschädigungen. Daneben sind aber auch der Schutz vor Vermögensbeeinträchtigungen oder Beschränkungen der Dispositionsfreiheit umfasst, die dadurch entstehen, dass die Verbraucher „für „gutes Geld“ qualitativ minderwertige oder gar unwirksame Arzneimittel erhalten“ (MüKo-StGB-FREUND, Nebenstrafrecht I, § 1 AMG, Rn. 1).⁵⁴⁴ Die Arzneimittelsicherheit wird dabei definiert durch die Begriffe Qualität, Wirksamkeit

⁵⁴⁴ MüKo-StGB-FREUND, Nebenstrafrecht I, § 6a, Rn. 9, will gar den Arzneimittelkonsumenten nicht als Schutzsubjekt verstanden wissen, wenn er im Hinblick auf § 6a schreibt: „[...] nur geht es dabei nicht um den Schutz des sich dopenden Athleten, sondern um den **Schutz des „sauberen“ Sportlers** [Hervorhebung im Original, die Verf.], der sich nicht herausfordert und in gewissem Sinne auch unter Druck gesetzt fühlen soll, ebenfalls zu Dopingsubstanzen zu greifen.“

und Unbedenklichkeit (FAKommMedR-GUTTMANN 2010, § 1 AMG, Rn. 1) und soll etwa durch Regelungen zur klinischen Prüfung, zum Inverkehrbringen und zur Überwachung des Arzneimittelverkehrs erreicht werden (REHMANN 2008, § 1, Rn. 1).

Fraglich ist, ob und inwiefern diese Zielsetzung dem Sachproblem Doping gerecht wird. Durch die Verwendung von Doping werden die spezifischen Anforderungen an eine sportliche Leistung missachtet, wodurch es zu einer Verfälschung des sportlichen Wettbewerbs kommt.⁵⁴⁵ Dies wird gerade durch die Verwendung von wirksamen und qualitativ hochwertigen Arzneimitteln – wie sie durch das AMG sichergestellt werden sollen – gefördert, so dass diese Zielsetzung dem Sachproblem nicht nur nicht gerecht wird, sondern grundsätzlich entgegensteht. Der Schutz der Arzneimittelkonsumenten vor Vermögensbeeinträchtigungen und vor Beschränkungen der Dispositionsfreiheit streifen die Problemmerkmale und -ursachen nicht einmal am Rande. Im Gegenteil sind gerade gewisse diesbezügliche Beschränkungen für die Erbringung einer sportlichen Leistung erforderlich. Obgleich der ebenfalls vom AMG erfasste Gesundheitsschutz für die Dopingproblematik nicht ganz unerheblich ist (u.a. Stichwort „Fairness gegenüber sich selbst“), trifft auch dieser Schutzzweck nicht den Kern des Problems.⁵⁴⁶ Insbesondere die Gewährleistung der allgemeinen Volksgesundheit hat mit dem zu lösenden Sachproblem nichts bzw. nur äußerst entfernt etwas zu tun. Im Falle der (annähernden) Verwirklichung des Ziels der Volksgesundheit ist damit nicht sogleich der in § 5 skizzierte Soll-Zustand erreicht. Mit der allgemeinen Zielsetzung des AMG wird das Dopingproblem demnach nicht bzw. völlig unangemessen erfasst.

Weitere Anhaltspunkte zu den Zielvorstellungen des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ finden sich möglicherweise in der Regierungserklärung, den Gesetzentwürfen und -begründungen sowie der Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf. Dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 ist zunächst zu entnehmen, dass sich die Bundesregierung den sportlichen Werten verpflichtet sieht, indem sie sehr allgemein auf das Ziel eines „sauberen und fairen Sports“ und dessen Unterstützung verweist (Koalitionsvertrag 2005, 115).⁵⁴⁷

⁵⁴⁵ Siehe zum Soll-Zustand Teil 2, Kapitel 1, § 5, A, I.

⁵⁴⁶ Daher ist auch das Gesundheitsargument zur Legitimation des Dopingverbots nicht überzeugend. Zudem tauchen in diesem Rahmen eine Reihe von Problemen auf. Im Überblick SENKEL, EMRICH & MOMSEN (2009), S. 131.

⁵⁴⁷ In dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP wird die Dopingbekämpfung explizit erwähnt, vgl. Koalitionsvertrag „Wachstum, Bildung, Zusammenhalt“, S. 97. Die

Nicht viel konkreter gestaltet sich die Formulierung des Oberziels im Titel des Gesetzes, wo erklärt wird, dass die „Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ erreicht werden soll, weil sich die Bundesregierung „den ethisch-moralischen Werten des Sports und der Volksgesundheit verpflichtet [sieht und] Doping [...] diese Werte [zerstört], [...] die Mitstreitenden im Wettkampf, die Öffentlichkeit sowie die Veranstalter [täuscht] und [...] nicht zuletzt die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler [gefährdet]“ (BT-Drucks. 16/5526, 1). Eine genaue Beschreibung des erwünschten Zustands erfolgt indes nicht. Dies gilt auch für die Beratungen des Gesetzentwurfs, in denen stets allgemein auf die Grundwerte des Sports und der Gesundheit verwiesen wird, wie den Plenarprotokollen zu entnehmen ist. Dort heißt es etwa: „Wir stehen zu Leistung und Erfolg, aber fördern nur und fordern sauberen, manipulationsfreien Sport“ (BT-PlPr 16/108, 11075 B). Eine Analyse, ob vordere Platzierungen bei internationalen Wettkämpfen ohne Doping – also Erfolge im vorgenannten Sinn – überhaupt noch zu erreichen sind, liegt den Überlegungen indes nicht zugrunde. Insgesamt ist ein solcher Verweis auf den Schutz bestimmter Werte für die Begründung von konkreten Zielvorstellungen ungeeignet, da Werte als Handlungsorientierungen stets nur abstrakt sind.

Zum obersten Verfahrensziel wird eine „wirksame Bekämpfung [...] [der] kriminellen Netzwerke national und international“ (BT-Drucks. 16/5526, 1) erklärt. Daneben sollen die Sportler präventiv über die möglichen gesundheitlichen Gefahren von Doping bei der Einnahme von Arzneimitteln informiert werden (ebd., 7). Diese Ziele werden durch folgende verfahrensorientierte Gestaltungsvorstellungen konkretisiert:

- Strafverschärfungen für banden- und gewerbsmäßige Dopingstraftaten und Abschöpfung der Vermögensvorteile,
- Übertragung von Ermittlungsbefugnissen auf das Bundeskriminalamt,
- Nutzung der Telefonüberwachung bei schweren Dopingdelikten,
- Verpflichtung zur Aufnahme von Warnhinweisen bei Arzneimitteln, die für Doping geeignet sind sowie
- Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen bestimmter Dopingsubstanzen.

Bundesregierung betont darin, „den Sport bei der Sicherung und Realisierung seiner Werte unterstützen [zu wollen] (ebd., S. 97). Im Mittelpunkt stehe die konsequente Bekämpfung von Doping „im Zusammenwirken von sportlichen Sanktionen und strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen“ (ebd.).

Weitere Verfahrensziele werden in dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport aus dem Jahr 2006 formuliert.⁵⁴⁸ Dies sind neben weiterer gesetzlicher Regelungen (Ratifizierung des Zusatzprotokolls des Europarats und des UNESCO-Übereinkommens), die Einrichtung eines „Runden Tisches“ zum Gendoping, die Forschungsförderung zum Blutdoping sowie zur Verbesserung EPO-Analytik, die Unterstützung der NADA, die Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die Durchführung von Präventionsmaßnahmen in Fitnessstudios sowie die Gewährleistung von Ausbildung und Prävention im Rahmen der staatlichen Ausbildungsverantwortung der Länder für Sportlehrer, Ausbilder und Sportärzte. Ferner sollen die Sportverbände stärker in die Verantwortung genommen werden. Sie werden angehalten, den Informationspflichten gegenüber der NADA nachzukommen, die Regelung zu den Dopingkontrollen zu verschärfen, Sportschiedsgerichte zu etablieren und anzurufen sowie die Rolle des Anti-Doping-Beauftragten aufzuwerten (Maßnahmenpaket, 8 ff.).

Insgesamt wird deutlich, dass im Mittelpunkt der Zielvorstellungen neben dem Schutz der ethisch-moralischen Werte des Sports die Volksgesundheit steht. Eine Beschreibung, wie die ethisch-moralischen Werte den Sport konkret prägen (sollen) und der erwünschte Zustand gedacht ist, erfolgt zwar nicht. Jedoch betrifft der Schutz dieser Werte einen zentralen Gesichtspunkt des Dopingproblems. Diese Zielvorstellung findet indes im Arzneimittelgesetz keine Entsprechung.⁵⁴⁹ Bei einer Auslegung der Vorschrift des § 6a AMG können derartige Erwägungen daher nicht berücksichtigt werden. Mit dem letztgenannten Aspekt der Volksgesundheit gelingt die notwendige Verbindung zu der Zwecksetzung des Arzneimittelgesetzes. Damit wird aber das Sachproblem unangemessen erfasst. Es geht vor allem um die antizipierten Folgen der Verwendung von Doping auf die Gesundheit der Gesamtbevölkerung. Es soll verhindert werden, dass Personen mit erlaubnispflichtigen und potentiell gesundheitsschädlichen Stoffen in Kontakt kommen, diese besitzen oder sie anderen verschaffen und auf diese Weise Gefahren (z.B. Suchtgefahren) für Dritte schaffen. Der Schutz der ethisch-moralischen Werte des Sports und damit die Gewährleistung der Erbringung einer „sportlichen Leistung“ geraten somit gänzlich aus dem Blick. Das Sachproblem „Doping“ wird vor völlig ungeeigneten und unangemessenen Vorzeichen betrachtet. Ein Indiz

⁵⁴⁸ In dem „Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport“ wird auch auf die Arbeit der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zurückgegriffen (siehe Maßnahmenpaket, S. 5).

⁵⁴⁹ Die Fairness als Schutzzweck des § 6a AMG wird ausdrücklich abgelehnt. Siehe BT-DruckS. 13/9996, S. 13. Vgl. auch MAYER (2002), Anzeigerstattung, S. 98.

dafür, dass das Ziel der Volksgesundheit nur deshalb aufgenommen wurde, um die Verbindung und Inkorporierung der gesetzlichen Maßnahmen ins Arzneimittelgesetz zu ermöglichen, stellt auch die Tatsache dar, dass das Ziel des Schutzes der Volksgesundheit im Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport nicht auftaucht.⁵⁵⁰ Schließlich ist zu bemerken, dass auch im Hinblick auf das Ziel des Gesundheitsschutzes Widersprüche erkennbar werden. So erscheint etwa das pauschale Verfahrensziel der Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen bestimmter Dopingsubstanzen problematisch, wenngleich bisweilen bereits geringe Mengen bestimmter Arzneimittel geeignet sind, erhebliche Gesundheitsgefahren hervorzurufen. Gleiches gilt für die Voraussetzung, dass die Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport verwendet werden müssen. Eine Gesundheitsgefährdung ergibt sich freilich nicht erst durch den Gebrauch der Arzneimittel zu Dopingzwecken.⁵⁵¹

3 Fazit

Hinsichtlich der *Problemangemessenheit*, also der Frage, ob mit dem offiziellen Ziel das zu bewältigende Sachproblem „Doping“ präzise und vollumfänglich erfasst wird, ist in erster Linie das „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings“ zu beanstanden.⁵⁵² Durch den Rückgriff auf das Arzneimittelgesetz kommt es zu einer dem Sachproblem „Doping“ in keinsterweise gerecht werdenden Zielbestimmung. Die (Ergebnis)Ziele des Welt-Anti-Doping-Codes und des UNESCO-Übereinkommens sind zwar durch ihre sehr allgemein gehaltene Formulierung und den Bezug auf die sportethischen Werte für die angemessene Erfassung des Problems offen. Indes zeigt bereits ein flüchtiger Blick auf die Verfahrensziele, dass diese (wohl) nur bedingt den Anforderungen des Sachproblems gerecht werden können.⁵⁵³ Zudem wird deutlich, dass – mit Ausnahme des Welt-Anti-Doping-Codes – das Dopingproblem als ein gesamtgesellschaftliches Problem wahrgenommen wird und es so zu einer Vermischung mit dem des Medikamentenmissbrauchs

⁵⁵⁰ Hinzuweisen ist ferner auf den Umstand, dass die Entwurfserarbeitung federführend neben dem Bundesministerium des Inneren bei dem Bundesministerium für Gesundheit lag. Vgl. auch Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 1, c).

⁵⁵¹ Zur problematischen Definition des Dopingbegriffs („Dopingzwecke“) im Rahmen des § 6a AMG siehe bereits Teil 2, Kapitel 1, § 5, B, I, 2, a).

⁵⁵² Im Hinblick auf die schweizerischen Bemühungen zur staatlichen Dopingbekämpfung kritisiert JÖRGER (2006), Strafbarkeit von Doping, S. 205, dass der „Gesetzgeber Ziel und Zweck der Doping-Gesetzgebung unzureichend umschrieben und konkretisiert“ hat.

⁵⁵³ Eingehend dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III ff.

kommt. Damit gerät der sportspezifische Schwerpunkt bisweilen aus dem Blick, was die Chance verringert, die spezifischen Ursachen des Sachproblems zu erkennen und diesen entgegenwirken zu können. Schließlich ist festzustellen, dass es durch die unzulängliche Konkretisierung des Dopingbegriffs allein vor dem Hintergrund und mit dem Maßstab der rechtlichen Bestimmtheit zu einer unangemessenen Erfassung des Sachproblems kommt. Insgesamt wird deutlich, dass neben Mängeln bei den Ergebniszielen im Hinblick auf die Problemangemessenheit, diesbezügliche Defizite auch durch eine unsachgemäße Konkretisierung in Verfahrensziele hervorgerufen werden.

Nicht zuletzt durch eine solche unzureichende Konkretisierung können den offiziellen Zielen *Widersprüche* anhaften.⁵⁵⁴ Ob es durch die Konkretisierung der Ergebnisziele in Verfahrensziele zu Widersprüchen kommt, ist ausführlich im zweiten Kapitel dieses Teils der Arbeit zu beleuchten. Gleichwohl konnten hier erste Anzeichen für das Fehlen der Widerspruchsfreiheit identifiziert werden. Sie ergeben sich auch durch den (unreflektierten) Rückgriff auf bereits existierende Mittel.

Die *Realitätsangemessenheit und Konkretheit* der untersuchten Ziele zeigt sich ähnlich unzureichend, wobei eine abschließende Beurteilung gerade des erstgenannten Kriteriums ebenso erst nach der im folgenden Kapitel vorzunehmenden Analyse getroffen werden kann.⁵⁵⁵ Es mangelt an präzisen Zielvorstellungen aus denen hervorgeht, welcher qualitative Zielzustand den Normgebern vorschwebt. Dies wird insbesondere durch die negativen Formulierungen wie etwa Ausmerzung oder Bekämpfung des Dopings deutlich (vgl. SCHULZE-FIELITZ 1988b, 517, 522). Damit fehlt nicht nur die Voraussetzung für eine optimale Gesetzesformulierung, vielmehr liegt bei derart allgemein und unklar formulierten Zielen die Divergenz zwischen der Zielerfüllungsforderung und dem Zielerfüllungspotential auf der Hand (vgl. HAMEL 1974, 56). Durch die fehlende nähere Umschreibung werden zugleich eine „Harmonie der Ziele“ (NOLL 1973, 84) und der dem Ziel zugrunde liegenden Werte suggeriert, die in der Realität nicht anzutreffen sind.⁵⁵⁶ Auch erscheint eine (unmittelbare) Ableitung von Verfahrenszielen aus so unablehnbar und allgemein formulierten Ergebniszielen nicht bzw. nur sehr schwer möglich (ZEH 1984, 44). Ein Grund für derart vage Zielvorstellungen kann die Komplexität

⁵⁵⁴ FISCH & WOLF (1990), S. 20 betonen, dass es selbst bei von allen akzeptierten allgemeinen Zielen es bei ihrer Konkretisierung zu sehr unterschiedlichen und auch untereinander nicht immer vereinbarenden Teilzielen kommen kann.

⁵⁵⁵ Siehe diesbezüglich vor allem Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III.

⁵⁵⁶ FISCH & WOLF (1990), S. 25, begreifen dies als „Chance, dass die durch unterschiedliche Interessen und Wertvorstellungen entstehenden Zielkonflikte bewältigt werden können.“

des Problems und dessen schwache Strukturierung darstellen (FISCH & WOLF 1990, 19).⁵⁵⁷

Anhand der Untersuchung der offiziellen Ziele des „Welt-Anti-Doping-Codes“, des „UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport“ sowie des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ können somit erste, vorsichtige Anzeichen für die Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“ gewonnen werden. Obgleich im Hinblick auf die formalen, offiziellen Ziele einige Gegebenheiten, welche die Wirksamkeit negativ beeinflussen, als kaum veränderbar hingenommen werden müssen,⁵⁵⁸ zeigen sich doch auch einige Mängel bei den – zumindest in einem gewissen Maß – beeinflussbaren Kriterien der Problem- und Realitätsangemessenheit, der Konkretheit und Widerspruchsfreiheit. Weitere Hinweise auf den Umgang mit dem Sachproblem, die schon eine umfassendere Beurteilung der Wirksamkeitschance erlauben, ergeben sich aus dem Blick auf die Entwicklung der Zielvorstellungen.

II Die Entwicklung der Zielvorstellungen

Im Folgenden ist zu fragen, inwieweit Überlegungen zum Sachproblem bei der Entwicklung der Zielvorstellungen im Mittelpunkt standen und die Möglichkeiten zu einem sachangemessenen Diskurs bei der Normgebung ausgeschöpft wurden.⁵⁵⁹ Dabei gilt es, weniger positiv zu prüfen, ob eine Problem-analyse tatsächlich durchgeführt worden ist, als vielmehr zu untersuchen, ob sich Anhaltspunkte für das Unterbleiben eines solchen sachbezogenen Diskurses finden lassen. Hierzu ist zunächst der Blick auf die Problemimpulse (1) und Normgeber (2) zu werfen. Anhaltspunkte, die hier eher für eine Vernachlässigung des Sachproblems sprechen, sind zum einen ein hoher Problem- bzw. Handlungsdruck und zum anderen das Zusammentreffen und der Einfluss konfligierender Interessen. Daneben sind als Einflussgrößen der zeitliche Rahmen des Normgebungsprozesses (vgl. SCHULZE-FIELITZ 1988b, 397 ff.; SCHNEIDER 1970, 421 ff.) und die Anhörung und Berücksichtigung von Expertenmeinungen bzw. der „richtige“ Umgang damit (REHBINDER 2007,

⁵⁵⁷ Siehe zum Aspekt der Problemkomplexität auch Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 3.

⁵⁵⁸ Vgl. Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, III; vgl. auch SCHULZE-FIELITZ (1988b), Gesetzgebung, S. 395.

⁵⁵⁹ Dass gewisse Sach- und Entscheidungszwänge mehr oder weniger hinzunehmen sind, ist bereits in den Ausführungen zu den Wirksamkeitskriterien im ersten Teil der Untersuchung angedeutet worden. Vgl. auch SCHULZE-FIELITZ (1988b), S. 395 f.

175 f.) zu berücksichtigen. Voraussetzung, um hierüber Aufschluss bekommen zu können, ist die Transparenz des Normgebungsprozesses (REDEKER 2004, 162 f.). Schließlich liegt mit der Komplexität des Sachproblems ein weiterer Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit der Durchführung einer Problemanalyse vor (3). Bei den meisten dieser Kriterien handelt es sich um vor dem Hintergrund polit-ökonomischer Überlegungen gewonnener Faktoren, die das Vorliegen einer symbolischen Gesetzgebung, d.h. einer Gesetzgebung, bei der sachlich-materielle Erwägungen gegenüber symbolisch-politischen in den Hintergrund treten, indizieren (vgl. NEWIG 2003).⁵⁶⁰ Überlegungen zum Sachproblem spielen dabei keine bzw. nur eine sehr untergeordnete Rolle.

1 Zu den Problemimpulsen

Mit der Betrachtung der Problemimpulse können Anhaltspunkte für den Umgang mit dem Sachproblem gewonnen werden. Mit dem Problemimpuls wird nicht in erster Linie das offizielle Gesetzgebungsverfahren mit seinem Initiativrecht erfasst, „sondern das Wirken der ‚soziologischen Legislativkräfte‘ (Eichenberger), die im Vorfeld versuchen, eine Gesetzesinitiative auf den Weg zu bringen, zu verhindern, oder ihren Inhalt in ihrem Sinne zu beeinflussen“ (MENGEL 1997, 294; vgl. auch REHBINDER 2007, 171 f.). In den Blick geraten die Gründe, die die gesetzgebenden Gremien dazu bewegen, normativ tätig zu werden (NOLL 1973, 73). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund des „prinzipiellen Überschuß[es] von Problemen [...] über die verfügbaren Handlungsmöglichkeiten [...] in der Politik fast immer darum [geht], unter der Fülle unabweisbarer Probleme die jeweils ökonomisch und politisch dringendsten zu identifizieren und ein aufs äußerste beschränktes Handlungsinstrumentarium mit möglichst großem ökonomischen und politischen Effekt auf die jeweils vordringlichsten Problemprioritäten einzusetzen“ (SCHARPF 1976, 17; vgl. dazu auch MEYER-KRAHMER 1979, 142 f.). Zu einem für die Politik dringenden Problem wird ein Sachverhalt insbesondere dann, wenn dieser von der breiten Öffentlichkeit als lösungsbedürftig wahrgenommen und mit der Forderung zum normativen Tätigwerden verbunden wird, so dass für die Politik diesbezüglich ein großer Handlungsdruck entsteht.⁵⁶¹

⁵⁶⁰ Zur symbolischen Funktion des Rechts und zum Einfluss der symbolischen Gesetzgebung auf die Normbefolgung siehe bereits Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, I, 2, e) und Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 3.

⁵⁶¹ Solche „Problemkonjunkturen [kann die Politik] nur selten initiieren und kaum direkt steuern“, womit sie „mit dem systemtypischen Nebeneinander von hohem Problemdruck

Ein derartiger Problemdruck⁵⁶² von Seiten der Öffentlichkeit sowie bestimmter Interessengruppen fördert eine symbolische Gesetzgebung. Damit wird hier folgender Zusammenhang angenommen: Besteht der Problemimpuls in erster Linie in der Reduzierung des Handlungsdrucks, der etwa durch die Politisierung der Materie⁵⁶³ und/oder einer hohen allgemeinen öffentlichen Aufmerksamkeit hervorgerufen wurde, so verringert sich die Chance einer (umfassenden) Analyse des zu bearbeitenden Sachproblems (vgl. zu dieser Annahme KINDERMANN 1988, 234; SCHULZE-FIELITZ 1988b, 396; ZEH 1984, 50; BLANKENBURG 1977, 56; SCHARPF 1976, 17). Dabei kann es insofern auch zu einem „Funktionswandel der Referentenentwürfe von einem primär sachlösungsorientierten Entwurf eines Referenten zu einem bereits frühzeitig von der politischen Spitze im Ministerium nach politischen Vorgaben vorgeprägten Entwurf“ kommen (SCHULZE-FIELITZ 1988b, 396). Für die Reduzierung des Handlungsdrucks sind schnelle Lösungen erforderlich (vgl. NEWIG 2003, 112).

Die Reduzierung des Handlungsdrucks dient dabei zugleich der Stärkung der Akzeptanz und des Vertrauens in die jeweiligen politischen Akteure durch die Demonstration von Handlungsfähigkeit (vgl. SCHULZE-FIELITZ 1988b, 396).⁵⁶⁴ Mit der Normgebung soll verdeutlicht werden, dass den Forderungen der Öffentlichkeit zur Problembearbeitung nachgekommen wird, um sich die Akzeptanz bei der breiten Öffentlichkeit zu sichern. Als Indizien für eine derartige Normgebungsabsicht dienen neben der entsprechenden öffentlichen Debatte auch der Zeitpunkt der Normgebung (z.B. anstehende Wahlen) sowie die Ausgestaltung der Norm (harte Rechtsfolgen) und ihre Stellung in der Normenhierarchie (NEWIG 2003, 80).

und hohen Handlungsrestriktionen konfrontiert [bleibt], das der politischen Problemverarbeitung den Charakter des Instrumentellen oder ‚Technokratischen‘ verleiht“, SCHARPF (1976), S. 17.

⁵⁶² SCHARPF (1976), S. 14, spricht von einem hohen Problemdruck, „wenn in einem System charakteristischerweise entweder die realen Leistungen das etablierte Anspruchsniveau unterschreiten oder das Anspruchsniveau über die realen Leistungsmöglichkeiten hinaus erhöht wird.“

⁵⁶³ BLANKENBURG (1977), S. 56, bezeichnet mit dem Begriff „Politisierung“ einen Prozess, in dem Beteiligte am politischen Entscheidungsprozess Alternativen in die öffentliche Diskussion bringen und mit Hilfe der Mobilisierung von Meinungen in sozialen Gruppen und in den Massenmedien Unterstützung für ihre Präferenzen suchen.

⁵⁶⁴ Anzumerken ist freilich, dass es sich dabei allenfalls um eine instabile Akzeptanz handeln kann, da sie auf einer Täuschung beruht und diese von den Bürgern jederzeit entdeckt werden kann. Vgl. dazu bereits Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 3; vgl. auch KINDERMANN (1988), S. 235.

Als Indiz für einen hohen Handlungsdruck auf die Normgeber soll hier in erster Linie der Grad der öffentlichen Aufmerksamkeit im Vorfeld der Normgebung herangezogen werden. Die als theoretisches Konstrukt zu verstehende Variable „*öffentliche Aufmerksamkeit*“ stellt einen Faktor für den politischen Druck auf die Normgeber dar, d.h. sie beschreibt den (quantitativen) Anteil der Öffentlichkeit am Handlungsdruck in Bezug auf ein bestimmtes Thema (NEWIG 2003, 130; VOB 1989, 39).⁵⁶⁵

Voraussetzung für einen geeigneten Indikator ist daher deren Wahrnehmbarkeit für die Normgeber (NEWIG 2003, 130). Darüber hinaus muss die Verfügbarkeit der Daten gewährleistet sein. Für die Beantwortung der Frage, wie sich die „öffentliche Aufmerksamkeit“ im Vorfeld des jeweiligen Normgebungsprozesses darstellt, soll hier als Indikator die *Intensität der Medienberichterstattung* zum Sachproblem dienen. Hinzuweisen ist dabei auf die ambivalente Rolle der Medien im Umgang mit politisch relevanten Informationen, wobei im Streit steht, ob die Medien die öffentliche Aufmerksamkeit beeinflussen oder umgekehrt. Da sich für beide Ansichten empirische Befunde finden lassen, kann im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass sich beide Variablen gegenseitig beeinflussen. Jedenfalls liefert die Medienberichterstattung Anhaltspunkte für das Interesse der Öffentlichkeit an bestimmten Themen (ebd., 131).⁵⁶⁶

Da der Indikator „Medienberichterstattung“ sämtliche Medien wie Rundfunk, Print, Fernsehen oder Internet umfasst und diese nicht in gleichem Maß für die Analyse verfügbar sind, bedarf es einer *Beschränkung der quantitativen Untersuchung* auf die Printmedien und die Fernsehberichterstattung. Im Rahmen der Printmedien sollen mit Hilfe der elektronischen Datenbank „Sphinx“ des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) in erster Linie überregionale

⁵⁶⁵ Zu unterscheiden ist die „öffentliche Aufmerksamkeit“ von der „öffentlichen Meinung“ zu einem bestimmten Thema. Die „öffentliche Aufmerksamkeit“ ist in erster Linie ein quantitatives Merkmal, wohingegen bei der „öffentlichen Meinung“ inhaltliche Aspekte im Vordergrund stehen, vgl. NEWIG (2003), S. 124 ff. Einen Überblick über die Öffentliche Meinung zur Dopingbekämpfung kann der von WUTTKE (1999) erarbeiteten Zusammenstellung der Berichterstattung in den Printmedien im Zeitraum von Juli 1998 bis Mai 1999 entnommen werden. Vgl. zu den diesbezüglichen Meinungen und Einstellungen von Sportjournalisten KAUTZ (2011). Er kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Ansichten über die Mittel der Dopingbekämpfung deutliche Kontroversen bestehen, ebd., S. 189.

⁵⁶⁶ Zu den unterschiedlichen Auffassungen über das Verhältnis von Medien und Politik (Stichwort: Dependenzthese vS. Instrumentalisierungsthese) siehe näher SCHULZ (1997), Politische Kommunikation, S. 24 ff.

Zeitungen⁵⁶⁷ und Agenturmeldungen ausgewertet werden.⁵⁶⁸ Neben den deutschen Nachrichtenagenturen „Deutsche Presseagentur“ (dpa) und „Sportinformationsdienst“ (sid), die in der Abbildung mit der Säule „Agenturen“ erfasst werden, ist auch der englischsprachige Reuters-Dienst hinzuzuziehen. Erst dadurch kann dem Kriterium der Wahrnehmbarkeit im Hinblick auf die Normwerke der WADA und UNESCO entsprochen werden. Im Hinblick auf die Fernsehberichterstattung finden allein die Beiträge des Zweiten Deutschen Fernsehens Berücksichtigung.⁵⁶⁹

Als Schlüsselbegriff für die Erfassung des Themenbereichs wird das Schlagwort „Doping“ verwendet.⁵⁷⁰ Für die Auswertung werden die relevanten Meldungen bzw. Beiträge pro Zeiteinheit (hier: Beiträge pro Jahr) gezählt, wobei eine Zeitreihe für die „öffentliche Aufmerksamkeit“ vom Vorfeld der Normgebung über die einzelnen Phasen des Normgebungsprozesses entsteht.⁵⁷¹ Im Ergebnis stellt sich die Intensität der Medienberichterstattung wie folgt dar (s. Abbildung 3).

Aus der Abbildung wird deutlich, dass der Gründung der WADA im Jahr 1999 und dem Beginn der Arbeiten zum Entwurf des Welt-Anti-Doping-Codes mit dem Jahr 2000 ein Höhepunkt in der Medienberichterstattung über Doping vorausgeht. Erinnert sei an den Tour de France-Skandal 1998, die Vorfälle im italienischen Fußball, die Vertuschung von Dopingkontrollen durch das Dopingkontrolllabor des italienischen NOKs oder an den Tod der amerikanischen Leichtathletin Florence Griffith-Joyner (epileptischer Anfall) im gleichen Jahr. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die Intensität der Dopingberichterstattung fast verdoppelt, was ein deutliches Indiz für die Reduzierung des

⁵⁶⁷ In der „ABD Quellentabelle“ finden sich weit über 1.000 Angaben.

⁵⁶⁸ Für die freundliche Genehmigung der Nutzungsmöglichkeit dieser Datenbank danke ich Herrn Veit Scheller.

⁵⁶⁹ Gleichwohl soll diese Fernsehberichterstattung auch für die Betrachtung des Handlungsdrucks im Hinblick auf den WADC und das UNESCO-Übereinkommen herangezogen werden. Dies erscheint nicht zuletzt deshalb möglich, weil es sich beim ZDF um eine der größten Medienanstalten Europas handelt und damit auch von einer gewissen Informationsmacht ausgegangen werden kann.

⁵⁷⁰ Eine Kombination mit weiteren Schlagwörtern wie etwa „Sport“ oder „Politik“ o.ä. erwies sich als nicht zielführend. Es bleibt daher nicht aus, dass gelegentlich Beiträge erfasst werden, die sich nicht mit dem Thema „Doping im Sport“ beschäftigen. Da dies jedoch in nur sehr geringem Umfang der Fall ist, werden die (quantitativen) Ergebnisse dadurch nicht (entscheidend) verfälscht. Eine Tendenz bleibt ablesbar. Dies gilt auch für die nicht ganz auszuschließende Dopplung bzw. Mehrfachzählung von Beiträgen.

⁵⁷¹ Zur Zeitreihen-Analyse siehe KEPLINGER et.al. (1989), Einfluß der Fernsehnachrichten, S. 90 ff.

Handlungsdrucks als Problemimpuls zur Schaffung der WADA und des WADC ist. Besonders erfolgreich war das Unterfangen diesbezüglich jedoch nicht, wie die kaum erkennbare bzw. nur sehr kurzfristige De-Thematisierung in den Jahren 2001 bis 2003 zeigt. Im Gegenteil kann von einer Auflösung des Drucks durch De-Thematisierung im Jahr des Inkrafttretens des WADC zu den Olympischen Spielen 2004 keine Rede sein.⁵⁷² Dass es den Normgebern mit der Schaffung des WADC auch auf die Förderung ihrer Akzeptanz durch die Demonstration von Handlungsfähigkeit ob des hohen Problemdrucks ankam, wird auch offenbar, wenn man sich die Geschehnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Normgebung betrachtet. Zu erinnern ist etwa an den Korruptions-Skandal des IOC (vgl. zur Chronologie des Skandals sid-Meldung vom 12.12.1999, 14:01 Uhr).

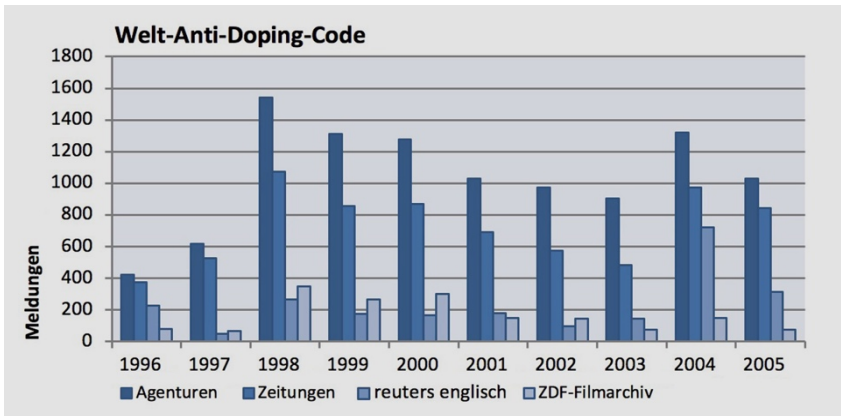


Abb. 3: Intensität der Medienberichterstattung im Vorfeld und Verlauf der Schaffung des WADC

Nicht zuletzt durch das unzureichende Gelingen der De-Thematisierung können auch die weiteren Bemühungen anderer Organisationen wie etwa der UNESCO erklärt werden. Aus der Abbildung 4 geht hervor, dass die Medienberichterstattung im Vorfeld der Normgebung über die Entwurfserarbeitung 2003 bis zur Verabschiedung des Übereinkommens 2005 gleichbleibend hoch bzw. sogar leicht angestiegen ist. Eine De-Thematisierung gelang indes auch mit dem UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport nicht. Zwei Jahre nach der Verabschiedung sollte die Intensität der Medienberichterstattung zum

⁵⁷² Vgl. zur allgemeinen öffentlichen Kritik an der ersten Weltkonferenz gegen Doping im Sport WUTTKE (1999), Dopingbekämpfung, S. 7.

Thema Doping mit der Verdreifachung der Beiträge und Agenturmeldungen eine neue Dimension erreichen. In dieser Zeit erregte der Skandal um den spanischen Arzt Eufemiano Fuentes („Fuentes Liste“, Jan Ullrich), die Aberkennung der Olympia-Medailen von Marion Jones, die Vorfälle in der Uniklinik Freiburg, der sog. „Mitchell-Report“ über die Verbreitung von Doping im US-Baseball sowie abermals die Tour de France, bei der die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten die Live-Berichterstattung abgebrochen haben, besondere Aufmerksamkeit.

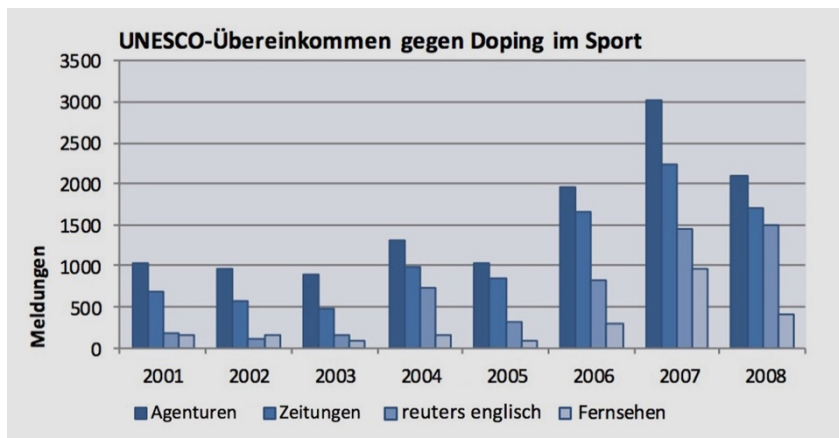


Abb. 4: Intensität der Medienberichterstattung im Vorfeld und Verlauf der Schaffung des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport

Schließlich zeigt auch der Blick auf die Intensität der Medienberichterstattung im Vorfeld der Schaffung des deutschen „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“, dass wohl auch hier der hohe Handlungsdruck den entscheidenden Impuls zum Tätigwerden der Normgeber gegeben hat. Bestätigt wird dies durch die in den Plenarprotokollen zu findenden Aussagen. Daraus wird deutlich, dass für den Erlass des Gesetzes die aktuellen negativen Ereignisse vor allem aus dem Bereich des Radsports sowie der sportmedizinischen Betreuung (Fälle Basso, Landis, Ullrich, Aufdeckung des Dopingnetzwerks in Madrid etc.), die als Skandale in den Medien fortwährend thematisiert und mit der Forderung zur Beseitigung der Missstände verbunden wurden, mitursächlich waren. In den Stellungnahmen der Bundestagsabgeordneten finden sich stets Bezüge zu diesen Geschehnissen

und zu der Mediendiskussion (vgl. etwa BT-PIPr 16/102).⁵⁷³ Auch wurde auf die bisherigen Todesfälle durch die Verwendung von Dopingmitteln oder -methoden verwiesen (BT-PIPr 16/108, 11077 B).⁵⁷⁴

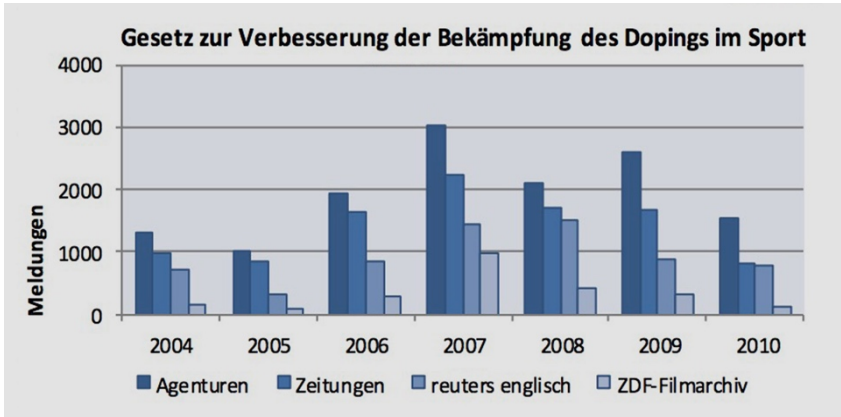


Abb. 5: Intensität der Medienberichterstattung im Vorfeld und Verlauf der Schaffung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport

Insgesamt wird deutlich, dass die Reduzierung des Handlungsdrucks als zentraler Problemimpuls bei allen hier untersuchten Normgebungsprozessen in Betracht kommt, mit der Folge der Vernachlässigung des Sachproblems im Normgebungsprozess.⁵⁷⁵ Die in der Medienberichterstattung manifestierte öffentliche Aufmerksamkeit sorgt als eine Quelle des politischen Drucks für das Überwiegen des symbolisch-politischen Gesetzgebungsziels, welches in der Eindämmung der intensiven (negativen) Berichterstattung liegt. Aber

⁵⁷³ Siehe zum Beispiel BT-PIPr 16/102, S. 10526 C: „Ich habe Ihnen Presseauszüge aus den letzten Wochen zum Thema Doping mitgebracht. Es sind zig Seiten, die die öffentliche Bedeutung dieses Themas belegen.“; S. 10527 C: Das „Thema [ist] zum unrühmlichen Renner auf den Titelseiten der Printmedien und Aufmacher in den TV-Nachrichten geworden“. Deshalb ist es „umso wichtiger [...], dass sich die für den Sport in Deutschland Verantwortlichen ihrer Verantwortung endlich stellen. Bundesregierung und Koalition tun dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.“

⁵⁷⁴ Zu weiteren Gründen, die zur Einleitung des Gesetzgebungsprozesses geführt haben, siehe Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, c).

⁵⁷⁵ Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn man sich die Interessenstruktur der beteiligten Akteure bzw. die inoffiziellen Ziele der Normgeber betrachtet. Siehe dazu Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, e). Danach erscheint eine effektive Dopingbekämpfung nicht zwangsläufig im Eigeninteresse der Beteiligten zu liegen.

auch die Erreichung dieses Ziels, die De-Thematisierung des Dopingproblems, ist mit keinem der hier aufgezeigten Normgebungsvorhaben wirklich gelungen. Aufgrund dieses Handlungsdrucks erscheint es auch naheliegend, dass hier von dem Interesse an der Regelgeltung nicht auf das Regelbefolgungsinteresse geschlossen werden kann. Die Akzeptanz stellt in diesem Fall keinen aussagekräftigen Indikator für die Normbefolgung dar. Nach VANBERG (1999, 45) ist es eine Faktenfrage, ob die Akzeptanz einer Institution die Bereitschaft zur Regelbefolgung erhöht. Durch den vorliegenden Handlungsdruck, der durch die öffentliche Berichterstattung erzeugt bzw. verstärkt wird, erscheint für die Akteure die Demonstration des Regelgeltungsinteresses zur Nachteilsvermeidung unumgänglich. Das Regelgeltungsinteresse positiv beeinflussen kann indes ein gegebenenfalls nur bruchstückhaft vorhandener Kontrollmechanismus⁵⁷⁶, der den Vorteil der eigenen Regelübertretung ermöglicht. So steht jedoch die Akzeptanz der Anti-Doping-Programme auf wackeligen Beinen. Es kommt zwar eine Einigung auf die Implementierung einer Regelordnung zustande, jedoch erfolgt diese überwiegend nur widerwillig, weil angesichts der gegebenen Umstände – Forderung der Öffentlichkeit nach Dopingbekämpfung – keine Wahl bleibt; ein Zustand den RAWLS (1993, 133 ff.) als „modus vivendi“ bezeichnet.⁵⁷⁷ Die Anti-Doping-Programme basieren zwar auf einem anfänglichen Konsens. Dieser Konsens ist aber kaum widerstandsfähig gegenüber Änderungen der relevanten Umstände und damit instabil. Sobald die für die Normgeber und -anwender unvorteilhaften Ausgangsbedingungen nicht mehr gegeben sind, also etwa die Berichterstattung zum Thema Doping nachlässt, werden diejenigen, die nur widerwillig zugestimmt haben, auf Regeländerungen bzw. -verwerfung drängen (vgl. VANBERG 1999, 46). Letztlich kann ein Übergewicht des symbolisch-politischen Gesetzgebungsziels festgestellt werden.

2 Die Betrachtung des Normgebungsprozesses

Die Entwicklung der Zielvorstellungen zu betrachten bedeutet vor allem, einen Blick auf die jeweiligen Normgeber zu werfen. Dass es sich bei der Bezeichnung „Normgeber“ oder „Rechtsetzer“ um in erster Linie symbolische

⁵⁷⁶ Vgl. zur Vollständigkeit des „Anti-Doping-Rechts“ Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III.

⁵⁷⁷ Im Gegensatz dazu bezeichnet er eine Situation, in der eine Regelordnung eine solide, gegenüber Änderungen in den äußeren Umständen weitgehend robuste, allgemeine Akzeptanz findet, als „overlapping consensus“, RAWLS (1993). Auch von WEBER (1972 [1921], 16) wird die Labilität einer rein aus zweckrationalen Motiven eingehaltenen Ordnung betont.

Ausdrücke zur Erfassung des Normgebungsprozesses handelt, wurde bereits im ersten Teil der Untersuchung erwähnt.⁵⁷⁸ Nunmehr gilt es vor dem Hintergrund der soeben erwähnten Kriterien zu prüfen, wie sich dieser Prozess der Erarbeitung des Welt-Anti-Doping-Codes, des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport und des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport gestaltet. Dabei kann freilich nur der offizielle Gang der Normgebung nachgezeichnet werden. Hinweise auf die Gestaltung des informellen Normgebungsprozesses und damit auf die informellen Ziele der offiziellen Gesetzgeber sowie auf den Einfluss weiterer Akteure als informelle Normgeber sollen anschließend anhand theoretischer, polit-ökonomischer Überlegungen gewonnen werden.⁵⁷⁹

a) Die Normgeber des Welt-Anti-Doping-Codes (WADC)

Der Welt-Anti-Doping-Code wurde am 5. März 2003 in Kopenhagen durch das Foundation Board der WADA per Akklamation einstimmig angenommen.⁵⁸⁰ Am gleichen Tag wurde auf der rund 1.000 Teilnehmer umfassenden Welt-Konferenz gegen Doping im Sport, auf der neben dem IOC⁵⁸¹ rund 80 Regierungen, 60 nationale Olympische Komitees, 70 internationale Sportverbände, 30 nationale Anti-Doping-Organisationen und 20 Athleten teilnahmen (SOEK 2008, 4 ff.), die „Deklaration von Kopenhagen gegen Doping im Sport“ verfasst, mit der die Welt-Konferenz den WADC als Basis für den weltweiten Kampf gegen Doping akzeptiert (ebd.). Die offiziellen Normgeber des Ursprungstextes des WADC sind damit die Akteure, die die Deklaration auf der zweiten Welt-Konferenz gegen Doping im Sport in Kopenhagen am 5. März 2003 unterzeichnet haben.⁵⁸² Der WADA kommt diesbezüglich keine originäre

⁵⁷⁸ Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, III, 1, a). Vgl. auch SCHULZE-FIELITZ (1988b), Gesetzgebung, S. 255: „Unter den Bedingungen einer Verfassung des Pluralismus wirkt anstelle „des“ Gesetz-Gebers eine unübersehbare Vielfalt von „extrakonstitutionellen“ tatsächlichen Wirkkräften und Entscheidungs(bei)trägern in einem abgestuften, sich wechselseitig beeinflussenden, dauerhaften und durch die Verkündung eines Gesetzes nicht einmal beendeten Kommunikations- und Entscheidungsprozess.“

⁵⁷⁹ Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, e).

⁵⁸⁰ Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, Tagung vom 5. März 2003, Kopenhagen, S. 2 f.

⁵⁸¹ Das IOC hat die formelle Annahme des WADC auf seiner Sitzung in Prag am 4.7.2003 erklärt, SpoRePrax-ADOLPHSEN (2012), S. 251.

⁵⁸² Bei KERN (2007), S. 275 heißt es indes, dass die „den WADC unterzeichnenden Einheiten [...] Schöpfer des Regelwerks“ sind. Dies ist indes ungenau, da nicht der WADC unter-

Rechtsetzungskompetenz zu (KERN 2007, 275). Bei dem WADC handelt es sich um eine Richtlinie ohne unmittelbare Geltungskraft für die Verbände (HILPERT 2007, 311; SpoRePrax-ADOLPHSEN 2012, 253). Der WADC trat am 1. Januar 2004 „in Kraft“. Die derzeit gültige Fassung des WADC wurde im Herbst 2007 erarbeitet und trat am 1. Januar 2009 „in Kraft“ (SpoRePrax-ADOLPHSEN 2012, 251).⁵⁸³ Zurzeit erfolgt eine erneute Überarbeitung des Regelwerks, welches am 1. Januar 2015 wirksam werden soll.⁵⁸⁴

Bei der Erarbeitung des Codes war die WADA federführend. Nachdem diese am 10. November 1999 als Stiftung nach schweizerischem Recht gegründet wurde, hatte sie sich als Hauptaufgabe die Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Dopingbekämpfung und damit die Schaffung eines internationalen Regelwerks gesetzt (vgl. Art. 4 WADA-Verfassung). Innerhalb der WADA beschäftigten sich sämtliche Stellen mit der Schaffung des Codes. Beteiligt waren somit der erweiterte Stiftungsrat (Foundation Board), dessen Mitglieder vom Stifter, d.h. dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC), benannt werden,⁵⁸⁵ der engere Stiftungsrat (Executive Committee) und die verschiedenen Ausschüsse wie etwa der Rechtsausschuss, der Erziehungsausschuss und Ausschuss für ethische Fragen, der Finanz- und Verwaltungsausschuss oder der Gesundheits- und Forschungsausschuss. Darüber hinaus wurde vom Executive Committee im März 2001 die Schaffung einer Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des Codes angeregt.⁵⁸⁶ Zwei Monate später wurde das sog. „Projektteam WADC“ eingesetzt.⁵⁸⁷

Der Erarbeitungsprozess kann in drei bzw. vier Phasen eingeteilt werden: Vorarbeiten und Arbeit am ersten Entwurf (2000 – Mai 2002), Arbeit am zweiten Entwurf (Juni 2002 – Oktober 2002), Arbeit am dritten Entwurf

zeichnet wird, sondern die „Deklaration von Kopenhagen gegen Doping im Sport“ über die Anerkennung des Codes.

⁵⁸³ Für diese Fassung ist die WADA offizieller Normgeber, da sie für die Regeländerungen des WADC kompetent ist, vgl. KERN (2007), S. 276. Siehe auch die Regelung über die Änderung des WADC in Art. 23.6 WADC.

⁵⁸⁴ Diese Überarbeitungsphase wird in der vorliegenden Arbeit allerdings nicht mehr berücksichtigt. Vgl. zum Entwurf: WADA, WADC 2015 Version 3.0.

⁵⁸⁵ Der erweiterte Stiftungsrat setzt sich aus 38 Mitgliedern zusammen, von denen 16 IOC-Mitglieder sind und sechs Präsidenten internationaler Sportverbände. Unter ihnen auch der die WADA (lange Zeit) kritisierende FIFA-Präsident Josef Blatter. Siehe WADA, Mitglieder Stiftungsrat.

⁵⁸⁶ Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Executive Committees, 6. März 2001, Lausanne, S. 19.

⁵⁸⁷ Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, 3. Dezember 2001, Lausanne, S. 3. Laut Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards vom 4. Juni 2002, Montreal, S. 3, waren 35 Experten „von verschiedenen Anti-Doping-Stellen“ beteiligt.

(November 2002 – Februar 2003) und eine abschließende Diskussion des dritten Entwurfs auf der Weltkonferenz gegen Doping im Sport in Kopenhagen (März 2003). Für die Gestaltung des Entwicklungsprozesses des WADC hat das „Projektteam WADC“ folgende Schlüsselbegriffe formuliert: Offenheit und Transparenz (Information und Kommunikation), Ergebnisorientierung (Ziele, Meilensteine, Entwürfe, Projektteam etc.) sowie proaktives (Beratung und Kooperation, Hinzuziehung von Interessenvertretern, Experten etc.) und inklusives Vorgehen.⁵⁸⁸ Der Projektplan, der im August 2001 vom Foundation Board genehmigt worden ist,⁵⁸⁹ sah eine Fertigstellung des WADC und dessen „Inkrafttreten“ für die Olympischen Spiele von Athen 2004 vor.

Auf Wunsch des Foundation Boards hat der Rechtsausschuss der WADA bereits im Jahr 2000 mit der Entwicklung des WADC begonnen,⁵⁹⁰ wobei er vor allem die Rechtsgrundlagen für den WADC auslotete.⁵⁹¹ Das „Projektteam WADC“ hatte sich zunächst die bereits existierenden Anti-Dopingregelwerke wie den Olympic Movement Anti-Doping-Code (OMADC), den IOC Medical Code, die Olympische Charta gegen Doping im Sport, die Anti-Doping-Regeln von fast allen internationalen Sportverbänden, Regierungserklärungen, Regelwerke nationaler Olympischer Komitees und Entscheidungen des Internationalen Sportschiedsgerichts (CAS) sowie verschiedener nationaler Gerichte angesehen, in der Hoffnung einige Aspekte aus den jeweiligen Dokumenten in den ersten Entwurf des WADC übernehmen zu können.⁵⁹² Insofern stellt der WADC kein gänzlich neues Anti-Doping-Regelwerk dar. Vielmehr ging es um eine Verbesserung und Vereinheitlichung der vielen bereits existierenden Regelwerke.⁵⁹³ Der Rückgriff auf die bereits

⁵⁸⁸ Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Executive Committees, 3. Juni 2002, Montreal, S. 3.

⁵⁸⁹ Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, 3. Dezember 2001, Lausanne, S. 3.

⁵⁹⁰ Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, 14. November 2000, Oslo, S. 3. Dabei forderte das „Ethics and Education Committee“ eine Einbindung in diesen Prozess. Es wolle eine ethische Analyse durchführen und erzieherische Fragen aufwerfen und vertiefen, vgl. Tagungsprotokoll des WADA Ethics and Education Committees, Tagung vom 3./4. August 2000, Lausanne, S. 6. Ein Jahr später wurde das „Ethics and Education Committee“ vom „Projektteam WADC“ gebeten, zu den vom Team herausgestellten offenen (ethischen und erzieherischen) Fragen Stellung zu nehmen, vgl. Tagungsprotokoll des WADA Ethics and Education Committees, Tagung vom 13./14. Oktober 2001, Lausanne, S. 3.

⁵⁹¹ Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, 21. August 2001, Tallin, S. 13.

⁵⁹² Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, 4. Juni 2002, Montreal, Punkt 5, S. 4.

⁵⁹³ Vom Executive Committee heißt es: „[...] it [is not] necessary to reinvent the wheel. [...]. There were some improvements that could be made, but he did not think that it would be

vorhandenen Regelwerke ist Indiz dafür, dass eine eigene, umfassende Analyse des Dopingproblems und eine „Ziel-Mittel-Analyse“ wohl nicht (mehr) im Mittelpunkt der Überlegungen standen, sondern in erster Linie (rechtliche) Überlegungen zur Vereinheitlichung der Instrumentarien der Dopingbekämpfung.

Das „Projektteam WADC“ hat im Jahr 2001 drei Tagungen durchgeführt,⁵⁹⁴ wobei das erste Treffen unter Abwesenheit der Mitglieder der Olympischen Bewegung stattfand.⁵⁹⁵ Immer wieder wurden auch Anmerkungen zum ersten Entwurf vom Executive Committee und anderen Ausschüssen der WADA eingeholt und verarbeitet.⁵⁹⁶ Daneben wurden erste Gespräche mit externen Interessenvertretern, Regierungsvertretern aus Frankreich, China, Norwegen und Kanada, mit den nationalen Anti-Doping-Organisationen (NADOs) aus den USA (USADA), Australien (ASDA), Südafrika (SAIDS) und Kanada (CCES) sowie mit dem internationalen Schwimmverband (FINA), dem internationalen Leichtathletikverband (IAAF), dem internationalen Verband für Gewichtheben (IWF), dem internationalen Biathlonverband (IBU) sowie mit der ATP-Tour geführt, um sicher zu gehen, dass der Prozess der Erarbeitung des WADC „in die richtige Richtung zielt“.⁵⁹⁷ Hierzu dienten auch die Treffen mit dem IOC, der IOC Athletenkommission, der Arbeitsgruppe der Internationalen Zwischenstaatlichen Beratungsgruppe zur Dopingbekämpfung im Sport (IICGADS), dem Verband der internationalen Sportverbände (GAISF), dem internationalen Sportschiedsgerichtshof (CAS) und der Beobachtergruppe des Europarats.⁵⁹⁸ Daran wird deutlich, dass diese Akteure grundsätzlich die Möglichkeit hatten, einen starken Einfluss auf die inhaltliche Konzeption des Regelwerks auszuüben. Im Januar 2002 wurde der Entwurf des WADC auf einer Tagung in Marrakesch 37 Regierungen und den

necessary to start from zero.“, Tagungsprotokoll des WADA Executive Committees, 6. März 2001, Lausanne, S. 20.

⁵⁹⁴ Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, 3. Dezember 2001, Lausanne, S. 3. Von August 2001 bis zum Juni 2002 fanden zwölf Treffen der Projektgruppe statt, vgl. Tagungsprotokoll des WADA Executive Committees, 3. Juni 2002, Montreal, S. 2.

⁵⁹⁵ Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Executive Committees, 1. Juni 2001, Kapstadt, S. 20.

⁵⁹⁶ Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, 4. Juni 2002, Montreal, Punkt 5, S. 4.

⁵⁹⁷ So die Formulierung im Tagungsprotokoll des WADA Foundation Board Treffens vom 3. Dezember 2001, Lausanne, S. 4.

⁵⁹⁸ Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, 3. Dezember 2001, Lausanne, S. 4 sowie Tagungsprotokoll über das informale Treffen des WADA Foundation Boards, 8. Februar 2002, Salt Lake City, S. 4.

teilnehmenden nationalen Olympischen Komitees vorgestellt.⁵⁹⁹ Insgesamt wird deutlich, dass bereits der erste Entwurf des WADC Produkt eines breit angelegten Beratungsprozesses war, im Zuge dessen das „Projektteam WADC“ rund 140 Kommentare erhalten und den Entwurf etwa 500 – 600 Akteuren präsentiert hat.⁶⁰⁰

Nachdem der erweiterte Stiftungsrat der WADA die *erste Version des Codes* gebilligt hat,⁶⁰¹ wurde diese im Juni 2002 an alle offiziell mit der Dopingbekämpfung befassten Stellen mit der Bitte um Stellungnahmen und Kommentierungen innerhalb der nächsten drei Monaten verschickt.⁶⁰² Die WADA erhielt daraufhin rund 120 Rückmeldungen, die in einer sehr kurzen Überarbeitungsphase erfasst und analysiert wurden. Dabei wurden alle Anmerkungen vom „Projektteam WADC“ in einer Datenbank gesammelt und entsprechend ihrer Relevanz geordnet. Die Kommentare wurden zudem auf der Internetseite der WADA veröffentlicht. Außerdem sollten all diejenigen, die Kommentare eingebracht haben, von der WADA eine Antwort darauf erhalten.⁶⁰³ Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Transparenzfördernden Maßnahmen auch dazu dienten, bereits in diesem Stadium die für die Normbefolgung/-anwendung notwendige Akzeptanz des neuen Regelwerks zu schaffen. Diese ist für die Umsetzung des WADC entscheidend.

Nach der Einarbeitung der Kommentare wurde am 10. Oktober 2002 der *zweite Entwurf des WADC* veröffentlicht und abermals an sämtliche an der Dopingbekämpfung beteiligten Akteure (siehe oben) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 10. Dezember 2002 versandt.⁶⁰⁴ Auf der Grundlage der rund 90 Stellungnahmen, die daraufhin bei der WADA eingingen, wurde der *dritte Entwurf des Codes* erarbeitet (vgl. SOEK 2008).

Daneben sollten wiederum Treffen mit verschiedenen Interessenvertretern wie dem IOC, den internationalen Sportverbänden, dem Verband der internati-

⁵⁹⁹ Tagungsprotokoll über das informale Treffen des WADA Foundation Boards, 8. Februar 2002, Salt Lake City, S. 4. Zu erwähnen ist auch, dass im April 2002 Überlegungen zum WADC ebenso auf dem „European Working Congress on Harmonisation and Future Developments in Anti-Doping Policy“ im niederländischen Papendal und auf der Konferenz der Internationalen Zwischenstaatlichen Beratungsgruppe zur Dopingbekämpfung im Sport (ICGADS) in Kuala Lumpur angestellt wurden.

⁶⁰⁰ Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, 4. Juni 2002, S. 3.

⁶⁰¹ Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, 4. Juni 2002, Montreal, Punkt 5, S. 2 ff.

⁶⁰² Es heißt, dass der erste Entwurf an über 1.000 Akteure geschickt worden ist, vgl. „Update on the Code-process, SEF – 02.10.08“.

⁶⁰³ Tagungsprotokoll des WADA Executive Committees, 1. Oktober 2002, Montreal, S. 3.

⁶⁰⁴ Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, 25. November 2002, Montreal, S. 12.

onalen Sportverbände (GAISF), dem Europarat und der Internationalen Zwischenstaatlichen Beratungsgruppe zur Dopingbekämpfung im Sport (ILCG-ADS) stattfinden.⁶⁰⁵ Die dritte Version des WADC wurde im Februar 2003 veröffentlicht und vor der Annahme auf der Welt-Konferenz gegen Doping im Sport in Kopenhagen diskutiert.

b) Die Normgeber des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport

Das UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport wurde am 19. Oktober 2005 einstimmig von der Generalversammlung der UNESCO in Paris im Rahmen ihrer 33. Sitzung verabschiedet.⁶⁰⁶ Es ist am 1. Februar 2007 nach der Ratifikation Luxemburgs am 11. Dezember 2006 als 30. Staat entsprechend Art. 37 Abs. 1 des Übereinkommens in Kraft getreten. Das Übereinkommen stellt ebenso wie die Anti-Doping-Konvention des Europarats von 1989 einen multilateralen, rechtsetzenden völkerrechtlichen Vertrag dar, d.h. eine Vereinbarung, mit der die Staaten und andere Völkerrechtssubjekte die grundsätzliche Ordnung einzelner Bereiche des zwischenstaatlichen Zusammenlebens – hier die sportpolitischen Leitlinien der Dopingbekämpfung – regeln (vgl. HERDEGEN 2009, 107 ff.). Das Zustandekommen eines solchen Vertrages vollzieht sich in einem mehrstufigen Prozess bei dem insbesondere die Festlegung des Vertragsinhalts von dem Eingehen der Vertragsbindung zu unterscheiden ist (vgl. dazu ebd., 111 ff.).

Der offizielle Anstoß für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Doping im Sport erfolgte mit der Zustimmung der UNESCO-Generalkonferenz zu diesem Projekt auf ihrer 32. Sitzung am 15. Oktober 2003 in Paris.⁶⁰⁷ Der konkrete Vorschlag für die Erarbeitung eines völkerrechtlichen Vertrags zur Dopingbekämpfung mit weltweitem Geltungsanspruch wurde im Januar 2003 von den Sportministern von 103 UNESCO-Mitgliedstaaten unterbreitet (SCHMIDT 2009, 78).⁶⁰⁸ Dieser Vorschlag wurde im März vom UNESCO-Exekutivrat aufgenommen, indem die möglichen Formen der Mitwirkung der UNESCO an einem solchen Vertrag erörtert

⁶⁰⁵ Tagungsprotokoll des WADA Foundation Boards, Tagung vom 25. November 2002 in Montreal, S. 12.

⁶⁰⁶ UNESCO, Records of the General Conference, 33. Session 2005, Volume 1 Resolutions, S. 29 ff.

⁶⁰⁷ UNESCO, Records of the General Conference, 32. Session 2003, S. 22 f. (GC UNESCO 32 C/Resolution 9 – Preparation of an International Anti-Doping Convention in Sport).

⁶⁰⁸ Die Ausführungen lehnen sich im Folgenden an die von SCHMIDT (2009), S. 78 ff., an.

wurden.⁶⁰⁹ Daraufhin erging der Beschluss, das Thema auf die Agenda der nächsten Generalkonferenz zu setzen und den Generaldirektor aufzufordern, eine Expertengruppe zur Umsetzung der Empfehlungen des Sportministertreffens ins Leben zu rufen.⁶¹⁰ Diese Expertengruppe, die im Juni 2003 zum ersten Mal zusammentraf, bestätigte – nicht zuletzt aufgrund der im März 2003 beschlossenen „Copenhagen Declaration on Anti-Doping in Sport“ – die Einschätzung der Sportminister über die Notwendigkeit eines internationalen Abkommens zur Koordinierung der Regierungsaktivitäten im Rahmen der Dopingbekämpfung.⁶¹¹ Hierfür unterbreiteten sie unter Berücksichtigung der Verfahrensregeln (v.a. Art. IV Abs. 4 UNESCO-Verfassung) einen ersten Vorschlag für einen Zeitplan, der eine Fertigstellung der Entwurfsfassung bis zur 33. Generalkonferenz im Jahr 2005 vorsah.⁶¹² Inhaltlich kamen sie überein, dass im Mittelpunkt eines solchen Übereinkommens Fragen der internationalen Zusammenarbeit, Erziehung, Prävention und Aufklärung stehen und es auf dem Übereinkommen des Europarats und seines Zusatzprotokolls, der Kopenhagen Deklaration, dem WADC und dem Entwurf der gemeinsamen Arbeitsgruppe von UNESCO und Europarat aufbauen sollte.⁶¹³ Über die nähere rechtliche Ausgestaltung und den Entwicklungsprozess sollten die Mitgliedsstaaten auf der nächsten Generalkonferenz im Oktober 2003 abstimmen. Dem

⁶⁰⁹ UNESCO, Executive Board, Follow-Up to the Round Table of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport, 166 EX/42, 21. März 2003, S. 2 ff.

⁶¹⁰ UNESCO, Executive Board, Decisions Adopted by the Executive Board at its 166th session, 14. Mai 2003, 166 EX/Decisions, Decision 3.2.2, S. 6.

⁶¹¹ Als Vorsitzender der Expertengruppe wurde Jean Pierre Blais (Assistent Deputy Minister, International and Inter-governmental Affairs, Canada) und als stellvertretender Vorsitzender Jian Zhao (Vorsitzender der Anti-Doping-Kommission des Nationalen Olympischen Komitees von China) ernannt, vgl. UNESCO, Director-General at the Opening of the Experts Meeting to Consider an International Instrument against Doping in Sport, 24. Juni 2003, DG/2003/091, S. 4. Allerdings bekleideten bald darauf folgende Personen die Position des stellvertretenden Vorsitzenden: Francois-Claude Dikoumé (Kamerun), Shin Asakawa (Japan) und Zakia Bartegi (Tunesien), vgl. UNESCO, Director-General on the Occasion of the Opening of the Second Session of the Intergovernmental Meeting (Category II) on the Preparation of an International Instrument against Doping in Sport, 10. Mai 2004, DG/2004/062, S. 1. Siehe zur Expertentagung UNESCO, Meeting of Experts for the Drafting of an International Instrument against Doping in Sport, Paris, 24.-26. Juni 2003, Working Document, ED-2003/CONF.611/3.

⁶¹² UNESCO, Meeting of Experts for the Drafting of an International Instrument against Doping in Sport, Paris, 24.-26. Juni 2003, Working Document, ED-2003/CONF.611/3, Paris, S. 7 (Procedere for the Elaboration of an International Convention by the General Conference).

⁶¹³ Vgl. UNESCO, Meeting of Experts for the Drafting of an International Instrument against Doping in Sport, Paris, 24.-26. Juni 2003, Working Document, ED-2003/CONF.611/3.

Generaldirektor empfohlen sie, für die Entwurfserarbeitung eine Arbeitsgruppe einzusetzen.⁶¹⁴ Noch vor der 32. Generalkonferenz legte der Exekutivrat den Mitgliedstaaten nahe, für die Ausarbeitung eines solchen völkerrechtlichen Vertrags unter der Leitung der UNESCO zu stimmen.⁶¹⁵ Die vom Generaldirektor einberufene Expertengruppe hatte nun die Aufgabe, im Rahmen ihrer Tagungen im November und Dezember 2003 die Zusammenkünfte der Regierungsvertreter vorzubereiten, indem sie einen Vertragsentwurf für das erste Kategorie II-Treffen der UNESCO Mitgliedstaaten erarbeiten sollten (vgl. Schmidt 2009, 80). Hierfür sollte ihnen der überarbeitete Entwurf eines internationalen Übereinkommens der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Europarat und dem zwischenstaatlichen Ausschuss für Sport und Leibeserziehung (CIGEPS) als Grundlage dienen, welches wiederum auf der Basis des Europaratübereinkommens erarbeitet wurde.⁶¹⁶ Damit wird deutlich, dass vor allem das Europaratübereinkommen die Arbeit der UNESCO an einem Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport beeinflusst hat.

Im Januar 2004 begann dann mit dem ersten Kategorie II-Treffen der UNESCO-Mitgliedstaaten der formelle Ausarbeitungsprozess gemäß dem UNESCO-Reglement. Auf diesem Treffen bestätigte sich, dass das Europaratsabkommen von 1989 nicht unverändert in das neue Übereinkommen aufgenommen werden konnte (vgl. SCHMIDT 2009, 80). Es folgte eine Tagung der von den Mitgliedstaaten eingesetzten Arbeitsgruppe im Februar 2004 und ein weiteres Kategorie II-Treffen der UNESCO-Mitgliedstaaten im Mai 2004. Im Juli des gleichen Jahres übersandte der Generaldirektor einen vorläufigen Bericht über die Entwicklung des Entwurfs an alle Mitgliedstaaten und die in den Prozess einbezogenen Organisationen wie dem Europarat und der WADA mit der Bitte um Stellungnahme und Kommentierung bis Mitte November 2004.⁶¹⁷ Das Generalsekretariat erhielt daraufhin Anmerkungen

⁶¹⁴ Vgl. UNESCO, Meeting of Experts for the Drafting of an International Instrument against Doping in Sport, Paris, 24.-26. Juni 2003, Working Document, ED-2003/CONF.611/3.

⁶¹⁵ UNESCO, General Conference, 32nd Session 2003, 18. Juli 2003, Follow-Up to the Round Table of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport. Preliminary Study on the Technical and Legal Aspects of an International Anti-Doping Convention in Sport, 32 C/50, S. 4.

⁶¹⁶ Vgl. Monitoring Group, Draft International Anti-Doping Convention, T-DO (2002) 35 rev. 8, zit. nach SCHMIDT (2009), S. 80, Fn. 245.

⁶¹⁷ Vgl. UNESCO, Director-General, Director General's Preliminary Report on the Preparation of the International Convention against Doping in Sport, ED/2004/CONV-DOP Rep., S. 9 f.; UNESCO, Third Session of the Intergovernmental Meeting of Experts on the Preliminary Draft of an International Convention against Doping in Sport, 10.-15. Januar 2005, Working Document, ED-2005/CONF.211/3, Introduction.

von 33 Mitgliedstaaten, der WADA und dem Europarat.⁶¹⁸ Auf der Konferenz der Sportminister der UNESCO-Mitgliedstaaten (MINEPS IV) im Dezember 2004 wurde der Entwurf des Übereinkommens diskutiert und die Mitgliedstaaten gebeten, an der Lösung der noch offenen Fragen bis zur nächsten Generalkonferenz mitzuwirken.⁶¹⁹ Bevor der Generaldirektor im März 2005 seinen Abschlussbericht vorlegte,⁶²⁰ fand im Januar des gleichen Jahres ein weiteres Kategorie II-Treffen der UNESCO-Mitgliedstaaten statt, auf dem die Hauptaspekte der von den Mitgliedstaaten, der WADA und dem Europarat erhaltenen Stellungnahmen zur Entwurfsfassung erörtert wurden.⁶²¹ Eine abschließende Diskussion noch offener Fragen sollte dann auf der 33. Generalkonferenz im Oktober erfolgen, auf der dann auch der Entwurf für ein internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport einstimmig angenommen wurde.

Entscheidend für die Entwicklung der Anti-Doping-Aktivitäten der UNESCO in diese Richtung waren die Lausanner Erklärung zum Doping im Sport, die Gründung der WADA und der Internationalen Zwischenstaatlichen Beratungsgruppe zur Dopingbekämpfung im Sport (IICGADS) im Jahr 1999 (vgl. SCHMIDT 2009, 76 f.).⁶²²

Letztere sollte der Entwicklung gemeinsamer Positionen zur Ausgestaltung der WADA und der Harmonisierung der nationalen Anti-Doping-Politiken durch einen informellen Konsultationsprozess dienen (ebd.).

⁶¹⁸ UNESCO, Third Session of the Intergovernmental Meeting of Experts on the Preliminary Draft of an International Convention against Doping in Sport, 10-15 January 2005, Working Document, ED-2005/CONF.211/3, Introduction.

⁶¹⁹ Vgl. UNESCO, ED-2005/WS/30, Annex 2 Recommendations, Commission I, International Convention Against Doping in Sport, S. 1 ff.

⁶²⁰ Director-General, Director General's Final Report on the preparation of the international convention against doping in sport, ED/2005/CONV-DOP Rep1.

⁶²¹ Vgl. UNESCO, Third Session of the Intergovernmental Meeting of Experts on the Preliminary Draft of an International Convention against Doping in Sport, 10.-15. Januar 2005, Working Document, ED-2005/CONF.211/3, Introduction. An diesem Treffen nahmen insgesamt rund 190 Akteure aus 97 Staaten, dem Europarat, der WADA, dem Internationalen Paralympics Komitee (IPC), der "African Union of Sports Medicine", der Afrikanischen Union sowie der Arabischen Liga teil, vgl. UNESCO, Oral Report of the Rapporteur of the 3rd Session of the Intergovernmental Meeting of Experts on the Draft International Convention against Doping in Sport, 10.-15. Januar 2005, ED/2005/CONV-DOP Rapp 1, S. 2.

⁶²² Die IICGADS wurde auf dem Internationalen Kongress zum Thema Drogen im Sport in Sydney im November 1999 gegründet, an dem 25 Länder, die EU-Kommission und vier Beobachter – darunter der Europarat und das IOC – teilnahmen, vgl. SCHMIDT (2009), S. 76.

Ogbleich der entscheidende Anstoß für das UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport in der Gründung der WADA und der Lausanner Erklärung zum Doping im Sport 1999 gesehen werden kann, beschäftigte sich die UNESCO bereits seit den späten 1960er Jahren mit dem Dopingproblem. Insofern basiert das Übereinkommen von 2005/2007 auch auf diesen Überlegungen. Die erste Auseinandersetzung der Vereinten Nationen mit dem Thema Doping im Sport fand im Rahmen des UN-Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) statt,⁶²³ der 1968 eine diesbezügliche Resolution verabschiedete (vgl. WAX 2009, 273).⁶²⁴ Zu dieser Zeit hatte der Europarat bereits eine Dopingdefinition entwickelt (1963)⁶²⁵ und mit der 1967 erlassenen Anti-Doping-Resolution des Ministerkomitees den ersten internationalen Text zu diesem Thema verfasst (vgl. ebd., 268).⁶²⁶ Insgesamt zeichnet sich die Beschäftigung der UNESCO mit dem Thema Doping in dem vergangenen Jahrhundert durch lose, rechtlich unverbindliche und kaum konkrete Empfehlungen aus (ebd., 274). Zu erwähnen sind dabei die Internationale Charta für Leibeserziehung und Sport aus dem Jahr 1978,⁶²⁷ der Aufruf der Sportminister der UNESCO-Mitgliedstaaten auf ihrer Konferenz (MINEPS II) 1988 zur Ergreifung von Maßnahmen zur Dopingbekämpfung,⁶²⁸ die Thematisierung der Dopingproblematik auf der 25. Sitzung der Generalkonferenz im Jahr 1989,⁶²⁹ die

⁶²³ Anders SCHMIDT (2009), S. 73, die die Anfänge der Beschäftigung der UNESCO mit dem Dopingproblem auf die 1980er Jahre datiert.

⁶²⁴ WAX (2009), S. 273, weist daraufhin, dass die UN-Suchtstoffkommission – eine Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats – eine gleichlautende Resolution schon im Januar 1968 erlassen hat.

⁶²⁵ Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 5, B, I, 2, a).

⁶²⁶ Siehe Council of Europe, Resolution 67/12 (Resolution on the Doping of Athletes), 29. Juni 1967. Problemimpuls hierbei war insbesondere der Tod des Radrennfahrers Tom Simpson, vgl. SCHMIDT (2009), S. 24.

⁶²⁷ Siehe UNESCO, Records of the General Conference, Twentieth Session, 24. Oktober – 28. November 1978, Volume 1: Resolutions, Resolution 1/5.4/2 (International Charter of Physical Education and Sport), S. 31-34.

⁶²⁸ Vgl. UNESCO, Second International Conference of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport, Final Report, ED/MD/87, März 1989, Recommendation 5, S. 29 f. Anlass hierfür war die 1988 erstmals veranstaltete Welt-Anti-Doping-Konferenz, vgl. SCHMIDT (2009), S. 74.

⁶²⁹ UNESCO, Records of the General Conference, 25th Session 1989, Volume 1: Resolutions, 25 C/Resolution 1.19, S. 89 f. Dort wurden der Generaldirektor und der CIGEPS-Ausschuss aufgefordert, eine ausdrückliche Referenz zur Dopingbekämpfung in die Internationale Charta für Sport und Leibeserziehung aufzunehmen und die Möglichkeiten zur Förderung eines internationalen Instruments gegen Doping im Sport zu prüfen, vgl. auch SCHMIDT (2009), S. 74.

26. Sitzung der Generalkonferenz im August 1991, auf der seitens der Vereinten Nationen erstmals der Wille zur Schaffung eines internationalen Übereinkommens zum Doping geäußert und eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben wurde,⁶³⁰ die eingehende Auseinandersetzung des UNESCO-Exekutivrats mit diesem Thema im März 1993⁶³¹ und auf der 27. Sitzung der Generalkonferenz 1993, auf der es zu einer Verständigung über die Eingrenzung des Engagements gegen Doping auf die Bereiche Erziehung und Aufklärung kam,⁶³² der Aufruf der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der Olympischen Bewegung bei präventiven Erziehungsprogrammen im Bereich Doping vom November 1995⁶³³ und schließlich die auf der Konferenz der Sportminister der UNESCO-Mitgliedstaaten (MINEPS III) in Punta del Este im Dezember 1999⁶³⁴ ergangene Aufforderung an alle Staaten weltweit, das Europaratübereinkommen gegen Doping im Sport zu unterzeichnen (vgl. ebd.; SCHMIDT 2009, 74 ff.).⁶³⁵ Da die UNESCO jedoch bald zur Kenntnis nehmen musste, dass dieser Aufforderung von vielen nichteuropäischen Mitgliedstaaten nicht nachgekommen worden ist,⁶³⁶ beschloss der zwischenstaatliche Ausschuss für Sport und Leibeserziehung (CIGEPS) eine Arbeitsgruppe zum Thema Doping zu etablieren,

⁶³⁰ Siehe GC UNESCO ReS. 26 C/35 vom 20. August 1991 (Desirability of Adopting an International Instrument to Combat Doping in Sport).

⁶³¹ UNESCO Executive Board, Study on the Technical and Legal Aspects of the Desirability of Developing a New International Instrument to Combat Doping in Sport, Covering Education, Prevention, Co-operation and Information, 24. März 1993, EB UNESCO 141 EX/15.

⁶³² UNESCO, Records of the General Conference, 27th Session 1993, Volume 1: Resolutions, 27 C/Resolution 5.18, S. 71.

⁶³³ United Nations, General Assembly, Resolution: A/Res/50/13 (The Olympic Ideal), November 1995, Ziffer 4.

⁶³⁴ Siehe UNESCO, Third International Conference of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport (MINEPS III), 30.11. – 3.12.1999, Uruguay, Final Report, Annex 1: Declaration of Punta del Este.

⁶³⁵ Eingehend zur Anti-Doping-Konvention des Europarats von 1989, die die weltweit erste zwischenstaatliche Anti-Doping-Konvention und die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der bis dato ergangenen unverbindlichen Akte des Europarats darstellt, SCHMIDT (2009), S. 22 ff. sowie WAX (2009), S. 268 ff. Ausschlaggebend für den Erlass dieser Konvention waren insbesondere die Dopingfälle bei den Olympischen Spielen von Seoul 1988 (so auch WAX 2009, 269 f.). Für die Ausarbeitung dieser Konvention wurde an die Mitgliedstaaten ein Fragebogen mit Fragen zu verschiedenen Aspekten des Dopingproblems versendet, vgl. Tagungsprotokoll des „Ethics und Education Committees“ der WADA, 11. und 12. November 2000, Oslo, S. 2.

⁶³⁶ Die Gründe für den Nichtbeitritt nicht-europäischer Länder lägen unter anderem in deren Wahrnehmung einer zu starken Ausrichtung des Übereinkommens auf europäische Standards und Verhältnisse, SCHMIDT (2009), S. 77.

welche zur Aufgabe hatte, die Möglichkeiten einer Erweiterung des Europaratübereinkommens zu einem weltweiten Instrument gegen Doping zu analysieren (vgl. SCHMIDT 2009, 77).

Diese Arbeitsgruppe, der sich bald der Europarat anschloss, erarbeitete auf der Grundlage des Übereinkommens des Europarats einen ersten Entwurf für ein neues, globales Abkommen (ebd., 78).

c) Die Normgeber des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“

Das „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ wurde am 24. Oktober 2007 verabschiedet und trat am 1. November 2007 in Kraft (BGBl. I, 2007, Nr. 54, 2510).⁶³⁷ Es handelt sich bei diesem Gesetz um ein sog. Artikelgesetz mit dem festgelegt wird, welche Bestimmungen aus verschiedenen Gesetzen geändert werden (vgl. dazu LACHNER 2007). Änderungen sind hier im Arzneimittelgesetz (AMG), im Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) sowie in der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehen.

Als Anstoß für die Gesetzesinitiative kann – neben den bereits bei den Problemimpulsen erwähnten Gründen⁶³⁸ – der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 angesehen werden, in dem angekündigt wird, das Bemühen um einen sauberen und fairen Sport unterstützen und die Verpflichtungen Deutschlands aus dem WADC umsetzen zu wollen (Koalitionsvertrag CDU, CSU, SPD 2005, 115). Als entscheidend für die Erarbeitung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport erscheint der Erlass zweier Gesetze. Im gleichen Jahr wurde im März das Gesetz zum internationalen Übereinkommen vom 19.10.2005 gegen Doping im Sport (UNESCO-Übereinkommen) und im Mai das Gesetz zum

⁶³⁷ In der Folge wurden noch folgende Änderungen vorgenommen: Mit dem „Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ (BGBl. 2009 I, S. 1992, 3578) erfolgte eine Ausdehnung des Besitzverbots auf Wirkstoffe durch die Änderung des § 6a Abs. 2a S. 1 AMG. Die Strafvorschrift in § 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG wurde mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes“ (BGBl. 2010 I, S. 2274) entsprechend ergänzt. Aus dem durch das „Zweite Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ (BGBl. 2012 I, S. 2194) geänderten §6a Abs. 2 S. 1 AMG ergibt sich nun eindeutig eine dynamische Verweisung auf die Verbotsliste („in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs des Übereinkommens“).

⁶³⁸ Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 1.

Zusatzprotokoll vom 12.9.2002 zum Übereinkommen vom 16.11.1989 gegen Doping im Sport (Zusatzprotokoll zum Europaratabkommen) verabschiedet.⁶³⁹ Insofern kann die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens auch als Erfüllung einer Rechtspflicht betrachtet werden.⁶⁴⁰

So geht das Gesetz auch zurück auf die Initiative der Bundesregierung, die im März 2007 einen ersten Gesetzentwurf unterbreitet hat (BR-Drucks. 223/07).⁶⁴¹ Für die Vorbereitung dieses Entwurfs, die „fast das ganze Jahr 2006“ gedauert hat und als „mühevoller Prozess“ beschrieben wird (BT-PIPr 16/102, 10530 A), wurde das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium des Inneren als sachgebietsmäßig zuständig erachtet und mit der Federführung beauftragt (vgl. BR-Drucks. 223/07, Anschreiben). Hierfür haben diese nicht nur die einschlägigen Rechtsvorschriften zu betrachten, sondern sich auch ein umfassendes Bild von der tatsächlichen Lage und den Entwicklungstendenzen zu machen (SCHNEIDER 2002, 65; BURGHART 1996, 125 f.). Dazu sind Vertreter aus der Wissenschaft als regierungsamtlich bestellte Sachverständige sowie die zuständigen Landesministerien und betroffene Verbände und Organisationen hinzuzuziehen, um Materialien zu sammeln und Stellungnahmen auszutauschen. Daneben sind Rechtsprechung und Fachliteratur zu verfolgen und auszuwerten (vgl. BURGHART 1996, 125; SCHREINER & LINN 2007, 81). Ob und inwiefern derartige Aktivitäten hier vorgenommen wurden, kann mangels zugänglicher Informationen nicht abschließend beurteilt werden. Jedenfalls wurden Vertreter aus der

⁶³⁹ Siehe hinsichtlich des UNESCO-Übereinkommens: BGBl. II, Nr. 9, S. 354 und hinsichtlich des Europarat-Übereinkommens/Zusatzprotokolls: BGBl. II, Nr. 15, S. 706.

⁶⁴⁰ So heißt es im Plenar-Protokoll 79, S. 8003 C, dass die Besitzstrafbarkeit eine mögliche Alternative wäre, um der Zielrichtung des Europaratsübereinkommens nachzukommen. Eine andere Ansicht (mit Blick auf das UNESCO-Übereinkommen) wird jedoch mit der „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Detlef Parr, Joachim Günther (Plauen), Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP“ (BT-DruckS. 16/4264) auf die Frage 28 vertreten, wenn es dort heißt: „Konkrete Aktivitäten der Bundesregierung sind nicht erforderlich“.

⁶⁴¹ Damit handelt es sich um den Regelfall. Die meisten Gesetzesvorlagen (etwa Zweidrittel der Entwürfe) stammen von der Bundesregierung. Dies sei typisch für das parlamentarische Regierungssystem, weil „die Regierung aus der Mehrheit des Bundestages hervorgebracht wird, bleibt sie mit dieser politisch identisch, und deshalb ist es nahe liegend, dass die Gesetzentwürfe, die diese Parlamentsmehrheit beschließen will, inhaltlich, technisch und redaktionell durch die Regierung und ihre Beamten erarbeitet und vorbereitet werden.“, SCHREINER & LINN (2007), Bundestag, S. 79. Hier wurde folglich nicht versucht, den Gesetzentwurf durch die die Bundesregierung tragenden Fraktionen einzubringen, um so Zeit zu sparen, da diese Vorlagen nicht dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen.

Wissenschaft als Sachverständige hinzugezogen, wobei diese grundsätzlich keinen unmittelbaren Einfluss auf den ministeriellen Entwurf haben (vgl. SCHNEIDER 2002, 69). Zudem fand am 8. März 2006 eine öffentliche Sitzung zu dem Thema im Sportausschuss des Bundestags statt. Im Anschluss daran kündigte die Bundesregierung an, nach der Sommerpause ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Dopings vorzustellen. Dieses Paket, welches im Dezember 2006 veröffentlicht wurde, bildet die Grundlage für den Gesetzentwurf (vgl. BT-PIPr 16/102, 10524 D). Der Inhalt wurde mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) abgestimmt und setzt (auch) Empfehlungen der „Rechtskommission des Sports gegen Doping“ (ReSpoDo) des DOSB um (vgl. BT-Drucks. 16/4264, 3, 5).⁶⁴² Die Ergebnisse der vom DOSB eingesetzten „Arbeitsgruppe Besitzstrafbarkeit“, an der das Bundesministerium des Inneren als Beobachter beteiligt war, nimmt die Bundesregierung „zur Kenntnis“ (ebd.).

Im Januar 2007 starteten Abgeordnete und die Fraktion der FDP eine 28 Fragen beinhaltende „Kleine Anfrage“ zum Thema „Ziele und Wege einer effizienten Anti-Doping-Politik in der Bundesrepublik Deutschland“ (BT-Drucks. 16/4097) auf die sie im darauffolgenden Monat eine Antwort der Bundesregierung (BT-Drucks. 16/4264) erhielten. Anfragen zu diesem Thema wurden auch auf der Länderebene gestellt, so etwa von Sachsen (Kleine Anfrage, Dezember 2006), Bremen (Große Anfrage, Dezember 2006) oder Sachsen-Anhalt (Kleine Anfrage, November 2006).⁶⁴³

Zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ waren die Beratungen zum bayerischen Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport“ vom September 2006 (BR-Drucks. 658/06) noch nicht abgeschlossen. Zudem wurden in dieser Phase ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Januar 2007) zur „Bekämpfung des Dopings im Sport“ (BT-Drucks. 16/4166) und von Abgeordneten und der Fraktion der FDP (März 2007) mit der Forderung „Bekämpfung des Dopings im Sport vorantreiben und Optimierungsmöglichkeiten ausschöpfen“ (BT-Drucks. 16/4738) eingebracht. Über diese Anträge, die schließlich abgelehnt worden sind, wurde zeitgleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten. Auf der Länderebene beantragte in Nordrhein-Westfalen die Fraktion der SPD im August 2006 eine Bundesratsinitiative zur Dopingbekämpfung zu

⁶⁴² Diese legte ihren Abschlussbericht zur rechtlichen Verbesserung der Dopingbekämpfung am 15. 6. 2005 vor.

⁶⁴³ Erste Anfragen zum Thema Doping stammen aus den 1980er Jahren. Siehe etwa BT-Drucks. 11/404: Kleine Anfrage der SPD Fraktion 1987 zur Humanität im Leistungssport.

starten (Drs. 14/2414). Daneben sind zahlreiche Aktivitäten von Niedersachsen zu verzeichnen. So finden sich eine Reihe von Entschließungsanträgen zum Beispiel zu einem Anti-Doping-Aktionsplan, zur Sportförderung, zur Schaffung eines Straftatbestands Sportbetrug oder zur Schaffung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften.⁶⁴⁴ Zeitgleich zur Gesetzesinitiative der Bundesregierung beschäftigte sich auch der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 16/1297) zur Dopingbekämpfung.⁶⁴⁵

Trotz dieser Initiativen mit weiteren Vorschlägen zur Dopingbekämpfung (Schaffung Straftatbestand Sportbetrug etc.) enthält der Gesetzentwurf die Formulierung „Alternativen: Keine“ (BR-Drucks. 223/07, 2). Dies kann indes am politischen Willen liegen, jede andere Regelung von vornherein auszuschalten, etwa weil es ansonsten zu zeitlichen Verzögerungen kommt oder der Entwurf mit dem Koalitionspartner abgesprochen ist (SCHNEIDER 2002, 77; vgl. dazu auch SCHULZE-FIELITZ 1988b, 487 ff.).

Nachdem der Entwurf mit weiteren fachlich beteiligten Ministerien abgestimmt, dem Normenkontrollrat zur Stellungnahme übersandt und dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde er am 30. März 2007 dem Bundesrat zugeleitet. Daraufhin überprüften die Ausschüsse des Bundesrats den Gesetzentwurf der Bundesregierung und gaben am 30. April 2007 sieben Empfehlungen ab (BR-Drucks. 223/1/07). Daneben wurden Landesanträge von Sachsen (BR-Drucks. 223/2/07) und Bayern (BR-Drucks. 223/3-5/07) vorgelegt. Am 11. Mai 2007 wurde die Stellungnahme durch das Plenum des Bundesrates auf der 833. Sitzung beschlossen (BR-Drucks. 223/07). Dabei wurden zwei der insgesamt elf Empfehlungen und Anträge in die Stellungnahme des Bundesrates aufgenommen.⁶⁴⁶ In der Gegenäußerung der Bundes-

⁶⁴⁴ Vgl. Niedersächsischer Landtag, Plenarprotokoll 15/119 vom 5. Juni 2007, S. 14072 ff.; Niedersächsischer Landtag DrS. 15/3645 vom 8. März 2007.

⁶⁴⁵ Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, 16. WP, 74. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 11. Juni 2008, S. 6. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthielt die Bitte an den Schleswig-Holsteinischen Landtag im Wege eines einfachen Beschlusses drei Ziele zur Dopingbekämpfung zu formulieren: 1. Verbesserung der Dopingbekämpfung im Sport, 2. Weiterentwicklung gesetzlicher Grundlagen zur Dopingbekämpfung, 3. Gemeinsame Strategien und Aktionsplan.

⁶⁴⁶ Es handelt sich hierbei um den Vorschlag, das Verbringen von Arzneimitteln zu Dopingzwecken über die Grenze unter Strafe zu stellen und um die Empfehlung, die Kooperationsbereitschaft des Täters durch eine Strafmilderung zu honorieren. Nicht berücksichtigt wurden die Bitte um Überlegungen zu einem umfassenden Anti-Doping-Gesetz bzw. zu einem Straftatbestand „Sportbetrug“, zur Erweiterung der Tathandlungen auf der „Abgabeseite“ von Dopingmitteln, zur Streichung der Informationspflicht (Warnhinweise) bzw. zur

regierung bekundet diese, den Vorschlag der Einführung einer Strafbarkeit für die Einfuhr von Arzneimitteln zu Dopingzwecken prüfen zu wollen. Dagegen wird die Empfehlung, die Kooperationsbereitschaft des Täters zu honorieren, von der Bundesregierung abgelehnt (vgl. BT-Drucks. 16/5526, Anlage 4).

Am 30. Mai 2007 wurde der Gesetzentwurf mit den Stellungnahmen des Normenkontrollrates (Anlage 2), des Bundesrates (Anlage 3) und der Gegenäußerung der Bundesregierung (Anlage 4) dem Bundestag zugeführt, wo er in drei Lesungen beraten wurde. Am gleichen Tag wurde vom Bundesministerium des Inneren die Projektgruppe „Sonderprüfung Doping“ eingerichtet, deren Aufgabe es war, festzustellen, ob und inwieweit Sportfördergelder des Bundes für Dopingzwecke missbraucht wurden und ob die Empfänger der Förderung den NADA-Code eingehalten haben. Hierzu legte sie im Dezember 2007 einen Abschlussbericht vor.⁶⁴⁷ Bevor die erste Beratung am 13. Juni 2007 auf der 102. Sitzung des Bundestages stattfand, beschäftigten sich die Fraktionen mit dem Gesetzentwurf.

Für die erste Beratung des Gesetzentwurfs wurde (interfraktionell) eine Aussprache von einer halben Stunde vorgesehen.⁶⁴⁸ Dass eine Aussprache bereits in der ersten Lesung anberaumt wird, kann als Indiz für das besondere öffentliche und politische Interesse an dem Gesetzesvorhaben angesehen werden (SCHREINER & LINN 2007, 89). In diesen Aussprachen geht es insbesondere darum, der Öffentlichkeit das Problem zu schildern, die Motive für den Gesetzentwurf und die verschiedenen Positionen näher darzustellen (ebd., 89 f.). Insofern wurde auch der Gesetzentwurf vorliegend weniger inhaltlich besprochen, als vielmehr die – im Hinblick auf das Oberziel einheitlichen, indes in der Umsetzung unterschiedlichen – Positionen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen verdeutlicht. Am Ende der Beratung wurde die Überweisung des Gesetzentwurfs an den

Änderung dieser, zur Statuierung eines Erwerbsverbots von Arzneimitteln zu Dopingzwecken, zur Beschleunigung der Ermöglichung der Telekommunikationsüberwachung zur Bekämpfung von Dopingnetzwerken sowie zur Aufhebung der Einschränkung der Besitzstrafbarkeit auf bestimmte Arzneimittel und bestimmte Mengen.

⁶⁴⁷ Vgl. Bundesministerium des Inneren, Abschlussbericht PG D.

⁶⁴⁸ Im Rahmen dieser Aussprache sollte auch der Antrag der FDP-Fraktion „Bekämpfung des Dopings im Sport vorantreiben und Optimierungsmöglichkeiten ausschöpfen“ (BT-Drucks. 16/4738) beraten werden, vgl. BT-PIPr 16/102, S. 10524 C.

Sportausschuss (federführend), den Innenausschuss, den Rechtsausschuss sowie an den Ausschuss für Gesundheit beschlossen.⁶⁴⁹

In diesen Ausschüssen erfolgte eine (intensivere) inhaltliche Beschäftigung mit dem Gesetzentwurf. Der (federführende) Sportausschuss führte hierfür drei Ausschuss-Sitzungen durch. Die erste Beratung fand bereits eine Woche nach der ersten Lesung des Bundestags am 20. Juni 2007 auf der 34. Sitzung des Sportausschusses statt. Am gleichen Tag wurde eine weitere Sitzung des Sportausschusses (35. Sitzung) festgesetzt, in deren Rahmen eine öffentliche Anhörung mit elf Sachverständigen durchgeführt wurde. Eine solche Anhörung erfolgt meist dann, wenn es sich „um eine fachlich schwierige Materie und zudem noch um ein politisch umstrittenes Regelungsziel“ (ebd., 95) handelt. Unter den Sachverständigen befinden sich sieben Juristen, von denen zwei (hauptberuflich) in Interessenverbänden (DOSB, NADA) tätig sind, drei Rechtswissenschaftler (Universitäten Gießen, Erlangen-Nürnberg, Bielefeld) sowie zwei Praktiker (Oberstaatsanwalt, Landgerichtspräsident). Daneben kamen ein Mediziner (Vorsitzender der Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft), ein Soziologe (zugleich Generaldirektor des DOSB) und zwei Sportwissenschaftler zu Wort.

Damit wird deutlich, dass sich die Problemanalyse in den Ausschüssen in erster Linie als eine rechtliche darstellt und überwiegend spezifisch rechtliche Fallstricke der Dopingproblematik diskutiert wurden.⁶⁵⁰ Im Hinblick auf den Einfluss von Interessenvertretern ist zudem zu bemerken, dass zwei der sechs Berichterstatter im federführenden Sportausschuss daneben die Position des Vizepräsidenten eines überregionalen und regionalen Sportfachverbandes bekleiden. Insofern verfügen die Sportorganisationen über ein bedeutendes Einflusspotential auf allen Ebenen der politischen Entscheidung (Beziehungsressourcen).

Eine abschließende Beratung des Sportausschusses fand am 4. Juli 2007 auf seiner 36. Sitzung statt. Am gleichen Tag trafen der mitberatende Innenausschuss (46. Sitzung), der Rechtsausschuss (71. Sitzung) sowie der Aus-

⁶⁴⁹ Da der Sportausschuss federführend ist, ist dieser verantwortlich für die weitere Behandlung des Entwurfs und muss dem Bundestag am Ende der Beratungen einen bestimmten Beschluss empfehlen. Hierzu müssen sich die Berichterstatter „in besonderer Weise mit dem Inhalt und den politischen Schwerpunkten des Entwurfs vertraut machen, sich mit einschlägigen Stellungnahmen und mit der Fachliteratur sowie mit den Forderungen und Wünschen von Verbänden und Organisationen, daneben auch mit den in der Presse geäußerten Auffassungen zu dem Vorhaben, beschäftigen.“, SCHREINER & LINN (2007), S. 92 f.

⁶⁵⁰ Dazu gehörte insbesondere die Erörterung über eine Besitzstrafbarkeit, bei der die Sachverständigen alle unterschiedliche Meinungen vertreten hätten (vgl. BT-PIPr 16/108, 11077 D).

schuss für Gesundheit (59. Sitzung) zur Besprechung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zusammen. Während der Innenausschuss die (vorbehaltlose) Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt,⁶⁵¹ schlagen der Rechtsausschuss⁶⁵² und der Ausschuss für Gesundheit⁶⁵³ die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 16(5)129) vor. Damit wurde von den mitberatenden Ausschüssen nur einer der beiden Änderungsanträge von Seiten der Fraktionen CDU/CSU und SPD befürwortet. Ein erster Änderungsantrag wurde von diesen Fraktionen bereits am 20. Juni 2007 in der 34. Sitzung des Sportausschusses eingebracht (Ausschussdrucksache 16(5)123). Zudem fand der Änderungsantrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung eines § 298 a (Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport) ins Strafgesetzbuch (Ausschussdrucksache Nr. 128) sowohl im federführenden Sportausschuss als auch in den mitberatenden Ausschüssen keinen Rückhalt. In der Beschlussempfehlung vom 4. Juli 2007 schlägt der federführende Sportausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen von CDU/CSU und SPD auf den Ausschussdrucksachen 16(5)123 und 16(5)129 vor (vgl. BT-Drucks. 16/5937, 9).⁶⁵⁴

Die zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Bundestag fand am 5. Juli 2007 statt. Zu der Empfehlung des Sportausschusses, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Ausschussfassung anzunehmen (vgl. BT-Drucks. 16/5937), lag ein Änderungsantrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vor, in dem die Einführung eines § 298 a (Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport) ins Strafgesetzbuch vorgeschlagen wird (BT-Drucks. 16/5938). Dieser Antrag wurde abgelehnt. Ebenso wurde mit den Entschließungsanträgen der Fraktionen FDP (BT-Drucks. 16/5942) und Die Linke (BT-Drucks. 16/5941) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung verfahren. Zudem wurden die Empfehlungen des

⁶⁵¹ Die Stimmen verteilen sich wie folgt: Zustimmung: Fraktionen CDU/CSU und SPD, Ablehnung: Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen, Enthaltung: FDP-Fraktion (BT-DruckS. 16/5937, S. 8).

⁶⁵² Zustimmung: Fraktionen CDU/CSU, SPD, Ablehnung: Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/Grünen, Enthaltung: FDP.

⁶⁵³ Zustimmung: Fraktionen CDU/CSU, SPD, Ablehnung: Fraktionen Die Linke, Bündnis 90/Grünen, Enthaltung: FDP.

⁶⁵⁴ Zustimmung: Fraktionen CDU/CSU, SPD, Ablehnung: Fraktion Die Linke, Enthaltung: Fraktionen FDP und Bündnis 90/Die Grünen (BT-DruckS. 16/5937, S. 2). Die Berichterstattung erfolgte durch die Abgeordneten Peter Danckert, Klaus Riegert, Dagmar Freitag, Detlef Parr, Katrin Kunert und Winfried Hermann.

Sportausschusses zur Ablehnung der Anträge der Fraktionen FDP (BT-Drucks. 16/4738) und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucks. 16/4166) angenommen, nachdem elf Redner in einer allgemeinen Aussprache abermals ihre Standpunkte offen legten.

Am Ende der zweiten Beratung wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Ausschussfassung mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD – Gegenstimmen: Die Linke, Enthaltungen: Bündnis 90/Die Grünen, FDP – angenommen. In der dritten Lesung wurde dieses Ergebnis bestätigt. Eine Aussprache erfolgte hier nicht mehr.

Nachdem der Bundesrat über den Gesetzesbeschluss des Bundestags am 31. August 2007 unterrichtet wurde (BR-Drucks. 580/07), beschloss dieser auf seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 nach einer Rede der bayerischen Staatsministerin der Justiz auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten. Damit war der Weg frei für die Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes.

d) Zwischenfazit

Der offizielle Normgebungsprozess des Welt-Anti-Doping-Codes, des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport sowie des deutschen Gesetzes zur Verbesserung der Dopingbekämpfung konnte jeweils in seinen groben Zügen nachgezeichnet werden. Die jeweiligen Normgebungsprozesse zeigen sich zumindest so transparent, dass Informationen zum offiziellen Rahmen der Normgebung und damit Hinweise auf den zeitlichen Verlauf, auf die Durchführung der einzelnen (offiziellen) Schritte, auf die offiziell beteiligten korporativen Akteure und zum Teil auf die inhaltliche Diskussion zu erhalten waren. Hierfür waren jeweils die gut verfügbaren Tagungs- und/oder Sitzungsprotokolle hilfreich. Die Transparenz ist jedoch nicht so weitreichend, dass sie eine abschließende Bewertung zum Umgang mit dem Sachproblem erlaubt. Nicht ermittelt werden konnte etwa, welche Überlegungen und Abwägungen bei der Entwurfserarbeitung konkret angestellt wurden oder wie die Informationsbeschaffung und Alternativenwahl im Einzelnen vor sich ging. Auch fehlen im Einzelnen Anhaltspunkte zu den beteiligten individuellen Akteuren. Damit bleibt aber gerade das Handeln an den Stellen nicht beobachtbar, an denen es für eine Kontrolle der offiziellen Normgeber notwendig wäre. Es verbleiben so zahlreiche diskretionäre Handlungsspielräume für Diskussions-, Kompromiss-, und Entscheidungsfindungsprozesse, die sowohl die offiziellen Normgeber für die Durchsetzung ihrer individuellen

Interessen nutzen können, als auch den Einfluss informeller Normgeber ermöglichen.⁶⁵⁵ Daneben konnte ein Eindruck darüber gewonnen werden, wieviel Einfluss externer Interessenvertreter die offizielle Struktur der Normgebung zulässt. Es wurde deutlich, dass in allen Fällen in den verschiedenen Phasen der Normgebung solche Einflussmöglichkeiten vorgesehen sind.⁶⁵⁶

Für eine vollständigere Beurteilung des Umgangs mit dem Sachproblem „Doping“ bedarf es daher der Berücksichtigung des inoffiziellen Normgebungsverfahrens, welches sich jedoch einer tatsächlichen Analyse aufgrund mangelnder Belegbarkeit entzieht.⁶⁵⁷ Die Untersuchung der Normgeber wird deshalb im nächsten Abschnitt um theoretische Überlegungen zum Ablauf des inoffiziellen Normgebungsprozesses ergänzt. Als Zwischenfazit gilt es zuvor folgendes festzuhalten:

Der Blick auf den offiziellen Gang der Normgebung macht deutlich, dass sich dieser in allen Beispielen äußerst rasch vollzog. Der WADC, das UNESCO-Übereinkommen und das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport wurden in einem eineinhalb bis drei Jahre währenden Prozess erarbeitet. Insbesondere der Normgebungsprozess des WADC stand aufgrund des politisch gesetzten Termins für das Inkrafttreten zu den Olympischen Spielen von Athen 2004 unter hohem Zeitdruck. Im Hinblick auf das UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport resümiert der (damalige) Generaldirektor der UNESCO Koichiro Matsuura: „In terms of the speed of its development and entry into force, this is the most successful international convention in the long history of UNESCO.“⁶⁵⁸

⁶⁵⁵ So betont auch SCHRÖDER (1976), Gesetzgebung, S. 146, den praktisch kaum erforschbaren informalen Charakter dieser Einflussnahmen.

⁶⁵⁶ Dass die externen Interessenvertreter vor allem das Vorbereitungsstadium zum Ziel ihrer Einflussnahme machen, weil an dieser Stelle der wesentliche Inhalt des Normwerkes festgelegt wird, hebt SCHRÖDER (1976), S. 154, im Hinblick auf das staatliche Gesetzgebungsverfahren hervor. Er weist aber auch darauf hin, dass diese Akteure ebenso alle übrigen Stadien des Normgebungsverfahrens zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen nutzen (ebd.).

⁶⁵⁷ Eine ähnliche Forderung findet sich bei SCHULZE-FIELITZ (1988b), S. 354: „Eine realistische Betrachtung des Gesetzgebungsverfahrens wird nicht nur die rechtlich vorgesehenen Verfahrensstationen und die dort formell vorgesehenen Diskussions- und Entscheidungsprozesse ansehen, sondern sie zugleich im Zusammenhang mit den außerverfahrensrechtlichen Prozeduren betrachten.“ Vgl. auch SCHRÖDER (1976), S. 152 f.

⁶⁵⁸ UNESCO, Director-General on the occasion of the First Session of Conference of Parties to the International Convention against Doping in Sport, 5. Februar 2007, DG/2007/009, S. 1. Vgl. auch LJUNGQVIST (2010), Anti-Doping-Kampf, S. 25: „Noch nie wurde eine solche Konvention in einem kürzeren Zeitraum erarbeitet, vorgelegt und unterzeichnet.“

Diese Schnelligkeit ist freilich der Qualität der Erfassung des Sachproblems nicht unbedingt zuträglich. Vielmehr ist eine Akzeleration der Informationssammlung oder gar deren Vermeidung ebenso zu erwarten wie eine oberflächliche Informationsverarbeitung (vgl. FUNKE 1990, 96), da die Beratungs- und Überarbeitungsphasen dann zu kurz und inhaltlich nicht genügend tiefgreifend sind (vgl. SCHULZE-FIELITZ 1988b, 400; HUGGER 1983, 66). Zudem kann die Schnelligkeit auch als ein Indiz für eine symbolische Gesetzgebung betrachtet werden, da hierfür ein schnelles Vorgehen zur Demonstration von Handlungsfähigkeit und Entschlossenheit notwendig sind (vgl. MEYER-KRAHMER 1979, 145). Dass sich vorliegend die „Gesetzgebungshektik“ negativ auf die Qualität des Normwerks ausgewirkt haben könnte, wird schließlich durch die Notwendigkeit von zahlreichen Nachbesserungen deutlich (vgl. SCHULZE-FIELITZ 1988b, 398). So wurde bereits drei Jahre später der WADC überarbeitet.⁶⁵⁹ Bei dem deutschen „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ handelt es sich bereits um eine Nachbesserung des im Jahre 1998 ins Arzneimittelgesetz eingefügten § 6a AMG. Weitere Änderungen erfolgten in den Jahren 2009 (BGBl. 2009 I, Nr. 43, 1990; Nr. 69, 3578), 2010 (BGBl. 2010 I, Nr. 67, 2274) und 2012 (BGBl. 2012 I, Nr. 50, 2194).⁶⁶⁰

Zu berücksichtigen ist freilich, dass die Gründe für eine solche, der adäquaten Erfassung des Sachproblems abträgliche, Normgebungshektik insgesamt in „dem“ politischen Prozess als solchem zu finden sind und dies allenfalls in „kleinen Schritten“ geändert werden kann (SCHULZE-FIELITZ 1988b, 402 f.). Neben der Schnelligkeit des Normgebungsprozesses insgesamt, ergeben sich für alle Normgeber erhebliche zeitliche Belastungen aus den (internen) Koordinationsnotwendigkeiten (vgl. ebd., 397), die auch vorliegend durch die Beteiligung verschiedener Arbeitsgruppen und Ausschüsse nicht unbeachtlich sind.

Weitere Anhaltspunkte für den Umgang mit dem Sachproblem können aus der Zusammensetzung der am Normgebungsprozess beteiligten Akteure gewonnen werden, wobei hier in erster Linie Aussagen zum Kreis der offiziellen Normgeber gemacht werden können und eine Identifizierung individueller Akteure selten möglich war. An den Stellen, an denen jedoch individuelle Akteure als Beteiligte am Normgebungsprozess ausfindig gemacht werden

⁶⁵⁹ Die neue Fassung des WADC trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Derzeit wird abermals an einer Neufassung des Codes für 2015 gearbeitet.

⁶⁶⁰ In dem „Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ vom September 2012 sind weitere Änderungsvorschläge enthalten.

konnten, liegt zugleich die Vermutung für Rollen- und Interessenkonflikte nahe. Insgesamt zeigt sich, dass die Erarbeitung des Entwurfs in allen Fällen einer Arbeitsgruppe bzw. eines Ausschusses überantwortet wurde und dass frühzeitig (externe) Stellungnahmen von Interessenvertretern und/oder Sachverständigen eingeholt wurden.

Da die Normsetzung eine Kollektiventscheidung ist (KIRCHNER 2009, 134)⁶⁶¹, sind im Hinblick auf den *Umgang mit Informationen* vor allem gruppenspezifische Besonderheiten in Entscheidungssituationen zu berücksichtigen.⁶⁶² Eine adäquate Informationssammlung und -verarbeitung kann durch verschiedene Gruppenprozesse verhindert werden (vgl. JANIS 1982, 174 ff.). Insofern kann es etwa zu einer selektiven Informationssammlung kommen, indem Informationen, die dem Gruppenkonsens zuwiderlaufen, gar nicht erst nachgefragt werden. Auch wird eine Tendenz zur Informationsverzerrung betont, indem wichtige, indes dem eigenen (inoffiziellen) Ziel zuwiderlaufende Informationen bagatellisiert werden. Ferner konnte FREY (1991, 51 ff.) zeigen, dass Gruppen viel eher dazu neigen, im Sinne der kognitiven Dissonanztheorie (FESTINGER 1978 [1957]) widersprüchliche Informationen nicht aktiv aufzusuchen oder wahrzunehmen, so dass eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Sachproblem verhindert wird.⁶⁶³ Diese Informationsvermeidungsstrategie führt nach FREY (1991, 54) schließlich dazu, dass Expertengremien zu risikoreicheren Entscheidungen tendieren.⁶⁶⁴ Um diese Effekte zu minimieren und die positiven Effekte, die mit der Hinzuziehung verschiedener Experten verbunden ist, nutzen zu können, betont SCHULZE-FIELITZ (1988b, 470, 507) die Notwendigkeit einer ausgewogenen (interdisziplinären und pluralistischen) Zusammensetzung der Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder

⁶⁶¹ Nach DOWNS (1974), Nichtmarktwirtschaftliche Entscheidungssysteme, S. 199, handelt es sich bei einem Entscheidungskollektiv um ein „System bewußt koordinierter Aktivitäten oder Kräfte von zwei oder mehr Personen, das explizit zur Erlangung bestimmter Ziele geschaffen wurde.“

⁶⁶² Da diese allgemeinen gruppenspezifischen Besonderheiten (weitgehend) unabhängig von der jeweiligen Rechtsnatur des Normwerkes und dessen Entstehungsbedingungen betrachtet werden können, können die Ausführungen vorliegend sowohl auf den staatlichen, als auch auf den zwischen-staatlichen und nicht-staatlichen Normgeber bezogen werden.

⁶⁶³ Gleichzeitig betont FREY (1981) aber, dass es „naiv [ist] anzunehmen, [...] daß Individuen immer bestrebt sind, dissonante Informationen zu vermeiden und konsonante zu suchen“ (ebd., S. 286).

⁶⁶⁴ HUGGER (1983), Gesetze, S. 58, betont in diesem Zusammenhang auch die Folgen eines feststellbaren „Ressortegoismus“, der eine spezialisiert-arbeitsteilige und damit fragmentierte Entwurfserarbeitung zur Folge habe, die zu konterkarierenden Folge- und Nebenwirkungen führe.

(Sachverständigen)kommissionen. Nicht nur der Blick auf den Normgebungsprozess des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport zeigt, dass diesen Anforderungen bei der Auswahl der Sachverständigenkommissionen eher nicht entsprochen wurde.⁶⁶⁵ Indes kann die Zusammensetzung der einzelnen Arbeitsgruppen und Gremien mangels einschlägiger Belege nicht abschließend beurteilt werden. Dies gilt auch für die Ermittlung der aus gruppenspezifischen Gründen optimalen Gruppengröße von drei bis fünf Mitgliedern (ebd., 485). In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Zusammenarbeit in Kommissionen die Verantwortung und Selbstkritik schwächen und so das Verharren beim Alten begünstigen kann (Stichwort Verantwortungsdiffusion, vgl. FREY 1991, 53). Insofern würde auch bei einer hohen Qualität der Mitglieder das Niveau auf den unteren Durchschnitt gesenkt (SCHNEIDER 2002, 68).

Aus den Hinweisen zum selektiven Umgang mit Informationen folgt im Hinblick auf die Hinzuziehung von Sachverständigen zweierlei: Zum einen gilt es sich bewusst zu machen, dass die Auswahl der Sachverständigen regelmäßig vor dem Hintergrund der Bestätigung der eigenen Ansichten und Absichten erfolgt.⁶⁶⁶ Zum anderen werden auch die Experten in der Regel nur diejenigen Informationen weiterleiten, die ihren eigenen Interessen bzw. den Verbandszielen zumindest nicht entgegenstehen (vgl. MEYER-KRAHMER 1979, 131; JOST 1998, 30). Dies kann sowohl für „interessenorganisatorisch“ gebundene und ungebundene Sachverständige (SCHULZE-FIELITZ 1988b, 470) angenommen werden.⁶⁶⁷

Der Darstellung der jeweiligen Normgebungsprozesse kann entnommen werden, dass vorliegend ein solcher Umgang mit Informationen besonders nahe liegend erscheint. Deutlich wurde zudem, dass bei der Erarbeitung der jeweiligen Regelungsentwürfe in erster Linie auf bereits vorhandene Maßnahmen und Regelungen zurückgegriffen und diese zum Ausgangspunkt der Überlegungen gemacht wurden. Auch dies bedingt einen selektiven Umgang

⁶⁶⁵ Andererseits wurde der Entwurf von unterschiedlichen Bundestagsausschüssen mitberaten. Vgl. Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, c).

⁶⁶⁶ Mit den Worten von REHBINDER (2007), S. 175 f., heißt dies: „Um partikuläre Interessenstandpunkte als dem Gemeinwohl entsprechend und durch Sachzwänge geboten erscheinen zu lassen, werden Experten (Sachverständige) aufgeboden, die mit wissenschaftlicher Autorität die Gesetzesvorlage als einzig rational vertretbare Lösung erscheinen lassen.“ Er zitiert dabei Nietzsche (Zarathustra): „So mancher Mächtige, der gut fahren wollte mit dem Volke, spannte vor seine Rosse noch ein Eselein, einen berühmten Weisen“ (entnommen, ebd., S. 176, Fn. 22).

⁶⁶⁷ REHBINDER (2007), S. 175, spricht daher von einer „regelmäßig nur vorgetäuschten Interessenneutralität“ der Experten.

mit Informationen, da (aus informationsökonomischer Sicht) vor allem solche Informationen gesucht und berücksichtigt werden, die diese Ansätze unterstützen (vgl. FISCH & WOLF 1990, 28; MEYER-KRAHMER 1979, 68 f.). Zudem gerät dann meist das Sachproblem als solches schon gar nicht mehr unmittelbar in den Blick. Dies lässt die Wahrscheinlichkeit für eine adäquate Erfassung des Sachproblems eher gering erscheinen. Zu erwarten ist eher ein Prozess der nach FISCH & WOLF (1990) als „Verstrickung“ gekennzeichnet ist, da bei diesen Investitionen in erfolglose Aktivitäten nahe liegen (ebd., 28). Mit Blick auf den Gesetzgebungsprozess des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport fällt diesbezüglich auf, dass es im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucks. 223/07) „Alternativen: keine“ heißt, obgleich solche tatsächlich vorliegen (z.B. Gesetzesinitiative Bayerns). Und auch die Einholung von Stellungnahmen bzw. der Umgang mit diesen im Rahmen der Erarbeitung des WADC und des UNESCO-Übereinkommens muss vor diesem Hintergrund kritisch betrachtet werden. Insofern können nicht, wie etwa MAYNTZ & ZIEGLER (1969, 468 f.) annehmen, aufschlussreiche Hinweise auf die tatsächlich angestrebten Ziele allein aus der Analyse des gewünschten Informationsrückflusses, d.h. der Informationen die die Normgeber zu erhalten suchen, gewonnen werden. Zu berücksichtigen ist vielmehr auch der Umgang mit diesen Informationen. Die Einholung der zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen des Normgebungsprozesses des WADC und des UNESCO-Übereinkommens vermitteln vielmehr nur den Eindruck eines hohen gewünschten Informationsrückflusses zur adäquaten Erfassung des Sachproblems. Mit der Diskussion über neue Alternativen entsteht aber die Notwendigkeit, andere, bislang vielleicht nicht diskutierte Aspekte zu berücksichtigen und unter Umständen Korrekturen an den Entwürfen vorzunehmen. Dies ist mit erhöhten Informations- und Transaktionskosten verbunden, die die Normgeber freilich in ihre Kosten-Nutzen-Überlegungen einfließen lassen. Insofern kann angenommen werden, dass die Einholung der Stellungnahmen weniger der umfassenden Informationssammlung dient, sondern vielmehr der Schaffung der für die Normsetzung notwendigen Akzeptanz, indem die Möglichkeit der Beteiligung am Normgebungsprozess zumindest suggeriert wird.⁶⁶⁸

⁶⁶⁸ Auch aus konsenthetoretischer Sicht geht es „gar nicht so sehr um das Herausfiltern der optimalen Regelungslösung, sondern um den Rückkopplungsprozess zu den (künftigen) Normadressaten über die Herstellung von Transparenz, um eine Ausrichtung der Normsetzung an den Präferenzen der Normadressaten zu ermöglichen“ (KIRCHNER 2009, 160). Siehe dazu auch den Aspekt des Tausches von Kooperation im nächsten Abschnitt. Vgl. ebenso RIGOZZI et al. (2003): „The adoption of a code [...] was only made possible thanks to a

Die tatsächliche Berücksichtigung der Stellungnahmen erfolgt nach alledem wiederum selektiv; je nachdem, ob diese das eigene Vorgehen bestätigen oder nicht.

e) Überlegungen zum Ablauf des informellen Normgebungsprozesses und Ergebnis

Die theoretischen Überlegungen zum Ablauf des informellen Normgebungsprozesses basieren insbesondere auf den Annahmen der „Neuen Politischen Ökonomie“, in deren Rahmen das ökonomische Verhaltensmodell zur Analyse politischer Prozesse herangezogen wird (vgl. ERLEI et. al. 2007, 352; BEHRENDTS 2001, 3).⁶⁶⁹ Damit richtet sich die Aufmerksamkeit auf das eigennutzorientierte Verhalten der Akteure bei kollektiven Entscheidungsprozessen.⁶⁷⁰ Daneben wird eine Marktanalogie bemüht, wenn die aus dem Gütermarktmodell stammenden Kategorien Angebot, Nachfrage und Tausch herangezogen

broad consultation of all stakeholders.“ Zitiert nach O’LEARY (2006), Regulation of Doping, S. 297.

⁶⁶⁹ Die Betrachtung des Handelns politischer Akteure mit Hilfe des ökonomischen Instrumentariums gehen auf Downs (1957) und Herder-Dorneich (1958) zurück, so ERLEI, LESCHKE & SAUERLAND (2007), S. 364. Da die im Rahmen der „Neuen Politischen Ökonomie“ betrachteten Akteure in einer demokratisch verfassten Marktwirtschaft agieren (ERLEI, LESCHKE & SAUERLAND 2007, 352), vorliegend aber nicht allein der staatliche Gesetzgeber betrachtet wird, bedarf es einer Klärung, inwiefern die Ergebnisse auf die nicht-staatlichen und zwischen-staatlichen Normgeber übertragbar sind. Aufgrund des allgemeinen Musters der Delegation von Entscheidungskompetenz an gewählte Vertreter erscheint es nach HOFMEISTER (2006, 39) – der die Strukturen des Internationalen Olympischen Komitees analysiert – möglich, den ursprünglichen Anwendungsbereich der demokratischen Entscheidungsstrukturen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene auf gesellschaftliche Subkollektive auszudehnen: „Diese weitgehende strukturelle Übereinstimmung zwischen beiden institutionellen Arrangements legt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Neuen Politischen Ökonomie über den politischen Bereich hinaus nahe und ermöglicht eine Verwendung des Instrumentariums der Ökonomischen Theorie der Politik auch im Rahmen einer auf der Mikroebene angesiedelten mitgliedschaftlich strukturierten Korporation“ (ebd., 66). Im Folgenden werden daher die Annahmen der „Neuen Politischen Ökonomie“ allen hier behandelten Beispielen zugrunde gelegt. Siehe zum ökonomischen Verhaltensmodell auch Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, I, 2, b) und Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 2, a), (2).

⁶⁷⁰ Damit vollzieht die Ökonomische Theorie der Politik eine Abkehr von der Vorstellung der traditionellen neoklassisch-wohlfahrtsökonomisch geprägten Theorie, wirtschaftspolitische Entscheidungsträger seien ausschließlich bestrebt, die soziale Wohlfahrt im Sinne des Gemeinwohls zu maximieren; vgl. BEHRENDTS (2001), Neue Politische Ökonomie, S. 15.

werden (KIRSCH 2004, 204; ERLEI et. al. 2007, 356).⁶⁷¹ Insofern werden die beteiligten Akteure in Anbieter und Nachfrager politischer Leistungen unterteilt. Die Nachfragerseite umfasst organisierte und unorganisierte Interessengruppen, wohingegen der offizielle Normgeber als Anbieter fungiert, indem er für die Bereitstellung bestimmter politischer Maßnahmen zuständig ist (vgl. ERLEI et. al. 2007, 356).

Mit dem informellen Normgebungsprozess geraten die informellen Ziele der offiziellen Normgeber sowie der Einfluss weiterer Akteure als informelle Normgeber in den Blick.⁶⁷² Unter informellen Normgebern sollen dabei diejenigen (externen) Interessengruppen verstanden werden, die hinreichend Macht besitzen, die offiziellen Normgeber und damit das Normwerk in ihrem Sinne zu beeinflussen.⁶⁷³ Als Indizien für eine entsprechende Machtposition nennt NEWIG (2003, 135) Informationsvorsprünge sowie finanzielle und sonstige Ressourcen (vgl. auch SCHNEIDER & JANNING 2006, 122 ff., MEYER-KRAHMER 1979, 130 f.). Damit wird sogleich ein eigennütziges Handeln politischer Entscheidungsträger unterstellt (ERLEI et. al. 2007, 359; GERUSCHKAT 2010, 56). Die jeweiligen offiziellen Normgeber verfolgen neben den deklarierten auch inoffizielle, individuelle Ziele, die von den

⁶⁷¹ Kritisch zur Übertragung des Marktmodells auf politische Entscheidungen äußern sich SCHNEIDER & JANNING (2006), Politikfeldanalyse, S. 88, da „wichtige normative Handlungszwänge, generell unübersichtliche Akteurskonstellationen in einer demokratischen Politikgestaltung und institutionelle Kontexte eines Akteurverhaltens außer Acht“ gelassen würden.

⁶⁷² Dass die prinzipielle Möglichkeit der Einflussnahme inoffizieller Normgeber bereits in den Strukturen der jeweiligen offiziellen Normgebungsprozesse angelegt ist, wurde soeben dargestellt. Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, a-d). Vgl. auch SCHRÖDER (1976), Gesetzgebung, S. 155 im Hinblick auf den staatlichen Gesetzgeber. Anzumerken ist, dass sich von den offiziellen Einflussmöglichkeiten externer Interessengruppen, etwa von der Anhörung von Verbänden, in erster Linie positive Effekte erhofft werden: „Die Einbeziehung der Verbände kanalisiert die Einflussnahme der Interessenten und erlaubt es den Ministerialbeamten, sich ein Bild von den unterschiedlichen Interessen zu machen“ (SCHNEIDER 2002, S. 72). Gleichwohl verbleiben vielfältige „parallele informale Einflussinstanzen“ für „Diskussions-, Kompromiss- und Entscheidungsfindungsprozesse“ (SCHULZE-FIELITZ 1988b, S. 356). Zudem bleibt fraglich, ob die Verbände in dem offiziellen Rahmen auch ihre individuellen, inoffiziellen Ziele verdeutlichen. Zum Aspekt der Entkopplung von Reden und Handeln siehe BRUNSSON (1989). Zum Aspekt der Selektion der Informationsweitergabe siehe soeben, Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, d).

⁶⁷³ Grundsätzlich kann Macht mit Max WEBER (1972 [1921], 28) als Chance definiert werden, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben anderer durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.

Offiziellen abweichen können (vgl. auch MAYNTZ & ZIEGLER 1969, 468).⁶⁷⁴ Dies wird bei vielen Darstellungen zur rechtlichen Bewältigung der Dopingproblematik verkannt (vgl. etwa KERN 2007, 11).⁶⁷⁵

Indem im Folgenden Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit der Konsistenz von deklarierten und praktizierten Zielen erörtert werden, soll eine genauere Einordnung des Umgangs mit dem Sachproblem bei der jeweiligen Normgebung ermöglicht werden. Hierzu gehört in erster Linie eine Auseinandersetzung mit der Interessenstruktur der beteiligten Akteure, um so mögliche konfligierende Interessen identifizieren zu können.⁶⁷⁶ Dabei wird angenommen, dass konfligierende Interessen eine symbolische Gesetzgebung fördern und dass in diesem Fall die Normgeber dazu tendieren, das mächtigere Interesse faktisch (sachlich-materiell) zu bedienen, das schwächere Interesse hingegen nur symbolisch (NEWIG 2003, 113). Vor dem Hintergrund des ökonomischen Ansatzes erscheint ein Interesse umso „mächtiger“, je mehr es zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse geeignet ist bzw. je mehr es sich mit den individuellen Zielen deckt (vgl. ERLEI, LESCHKE & SAUERLAND 2007, 357).⁶⁷⁷ Man spricht insofern auch von der motivierenden Kraft des Selbstinteresses.

Die inoffiziellen, individuellen Ziele der offiziellen Normgeber bestehen daher ganz allgemein in der Maximierung monetärer und nicht-monetärer Privilegien wie Macht, Prestige oder Einkommen.⁶⁷⁸

⁶⁷⁴ Nur im Falle einer (maximalen) mechanischen Solidarität im Sinne DURKHEIMS (1977 [1893]) entsprechen die individuellen Zielsetzungen vollkommen den Kollektiven. Dass individuelles Vorteilsstreben indes nicht zwangsläufig die Verfolgung des offiziellen Ziels schädigen muss, sondern auch für dieses wünschenswert sein kann, betont VOGT (1999), S. 275. Zur Logik kollektiven Handelns siehe OLSON (1968 [1965]), zur Logik kollektiven Handelns bei Delegation SCHMIDT-TRENZ (1996).

⁶⁷⁵ Dieser schreibt etwa: „Zwischen dem Interesse bzw. den Einzelinteressen der an der [...] Sportorganisation Beteiligten an dopingfreiem Sport und dem Ist-Zustand [...] besteht ein Widerspruch.“, KERN (2007), S. 12.

⁶⁷⁶ Es geht mit anderen Worten v.a. darum, „die offiziell verkündeten Zielsetzungen zu transzendieren und zu den wirklichen Absichten des Gesetzgebers durchzustoßen“, BRANDT (1999), Vergleich, S. 28.

⁶⁷⁷ Vgl. auch SENKEL, EMRICH & MOMSEN (2009), Maßnahmen, S. 150: „Aufgrund der entwickelten Konkurrenz handeln Akteure intentional auf individuelle Ziele und den eigenen Vorteil hin, wobei das individuelle Handlungsziel der eigene Wohlstand ist und nicht mehr derjenige einer Gemeinschaft.“

⁶⁷⁸ Hierbei wird angenommen, dass nicht-monetäre Ziele häufiger im Vordergrund stehen, wenn ein Amt selbst nur wenig monetäre Anreize bietet, vgl. HOFMEISTER (2006), S. 163. Die Unterscheidung von Macht und Prestige kann vor dem Hintergrund der WEBERSchen

Zu fragen ist dabei, inwiefern diese mit dem offiziellen Ziel der Dopingbekämpfung in Einklang stehen.

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass zahlreiche offizielle Normgeber neben dieser Rolle weitere Funktionen bekleiden. Am deutlichsten wird dies bei den Normgebern des WADC. Wie bereits im Abschnitt über die Normgeber dargestellt, erscheint die WADA bei der Programmplanung als federführend. Diese ist indes personell nicht so unabhängig wie in den offiziellen Statuten behauptet wird. Vielmehr konnten zahlreiche personelle Verflechtungen ausfindig gemacht werden.⁶⁷⁹ Nicht nur, dass die Mitglieder des Foundation Board vom IOC (als Stifter) benannt werden und so zahlreiche IOC-Mitglieder und Präsidenten Internationaler Sportverbände diesem erweiterten Stiftungsrat angehören, auch zeigen sich diese Akteursgruppen den Ausschüssen und Arbeitsgruppen zugehörig. Aber auch beim deutschen Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport wurden als offizielle Normgeber Akteure ausfindig gemacht, die zugleich eine führende Position in nationalen Sportorganisationen innehatten.⁶⁸⁰ Damit kommen sog. „externe Interessenvertreter“, die i.d.R. in erster Linie als informelle Normgeber agieren, bereits als offizielle Normgeber zum Zuge. Die Interessen der Sportorganisationen spiegeln sich so auch in den individuellen Zielen der offiziellen Normgeber wider, da diese zugleich bemüht sein werden, ihre Machtpositionen im Verband zu erhalten, zu festigen oder auszubauen.

Die Sportverbände und das IOC als Hersteller des Produkts „Sport“ sind an der bestmöglichen Vermarktung ihres Produkts interessiert, wobei die vom Konsumenten wahrgenommene Qualität des Produkts von der gezeigten Leistung und ihrer regelgetreuen Erbringung abhängt (so EMRICH & PITSCH 2009b, 111 ff.). Insofern handelt es sich bei dem Produkt „Sport“ um ein „Kuppelprodukt“, „da die beiden Bestandteile nur im Produktionsprozess des sportlichen Wettkampfs und jeweils nur gemeinsam hergestellt werden können“ (ebd., 112).⁶⁸¹ Im Gegensatz zu der nach außen gut sichtbaren, da messbaren Leistungserbringung, kann die Regeltreue von den Konsumenten nicht zweifelsfrei wahrgenommen werden. Um die Nachfrage und damit die wahrgenommene Qualität ihres Produktes zu erhöhen, werden die Hersteller bestrebt sein, die direkt beobachtbare Komponente der Leistungserbringung

(1958 [1926]), S. 9, Differenzierung von Macht als Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele und der Macht als Selbstzweck, eben in Gestalt von Prestige, betrachtet werden.

⁶⁷⁹ Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, a).

⁶⁸⁰ Vgl. Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, c). Ähnliches gilt auch für die Normgeber des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport. Siehe dazu Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, b).

⁶⁸¹ Vgl. auch Teil 2, Kapitel 1, § 5, A, I, 2.

zu steigern und dabei gleichzeitig Abstriche bei der Regeltreue in Kauf zu nehmen.⁶⁸² Somit dient Doping bei unentdeckter Normabweichung der Gewinnmaximierung der Sportanbieter, da spektakuläre sportliche Leistungen und Rekorde aufmerksamkeitssteigernd wirken. Die Sportverbände sind letztlich von den Leistungen ihrer Athleten existentiell abhängig (BETTE & SCHIMANK 2006, 432). Und selbst die Entdeckung gelegentlicher Regelverstöße durch Doping kann die Nachfrage nach dem „Sportprodukt“ positiv beeinflussen, indem diese zur Stabilisierung des Glaubens an die Regeltreue der nicht positiv getesteten Sportler beiträgt (EMRICH & PITSCH 2009b, 113). BETTE & SCHIMANK (2006, 370) sprechen daher auch in Anlehnung an Luhmann von „brauchbarer Illegalität“ und FRANCK (2009, 546) von der Suche nach dem „optimalen Betrugsniveau“. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass das offizielle Ziel der Normgeber (bei deren personeller Verflechtung mit Sportorganisationen) mit deren inoffiziellen Zielen nicht in Einklang zu bringen ist. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass entdeckte Dopingverstöße zu einer Selbstdiffamierung der Sportanbieter führen (vgl. BETTE & SCHIMANK 2006, 341), die mit einem Ansehensverlust und einem Ressourcenentzug einhergehen kann.

Doch auch bei nicht bestehenden personellen Verflechtungen der offiziellen Normgeber kann der unentdeckte Gebrauch von Doping in deren eigenützigem Interesse liegen. So ist unentdecktes Doping etwa aufgrund der „Konkurrenz von Nationalgesellschaften untereinander“ ebenso im Interesse staatlicher Akteure (BETTE & SCHIMANK 2006, 449).⁶⁸³ Zu erwähnen sind daneben die hohen Kosten, die mit der Etablierung wirksamer Dopingbekämpfungsmaßnahmen einhergehen. Im Hinblick auf den staatlichen Gesetzgeber ist zu berücksichtigen, dass der Sport insgesamt ein Einflussfaktor und Druckmittel auf die staatlichen Akteure sein kann (vgl. dazu ZINK 2009). Hier kommt ZINK (2009) in seiner Untersuchung über die vielfältigen Verflechtungen von Sport und Staat zu dem Ergebnis, dass der Sport „als Mittel zu Politik gelten [kann], indem er eine Rolle spielt in Planungs- und Entscheidungsprozessen innen- und außenpolitischer Art, und zwar im weitesten Sinne.“ (ebd., 178). Der Sport bleibe „im Wechselbad des Politischen, wobei jeweils die Einschätzung von Faktizitäten aus den politischen Bereichen seine Rolle ausmacht“ (ebd.).

⁶⁸² EMRICH & PITSCH (2009b), Dopingkontrollmarkt, S. 113: „Eine Steigerung der Regeltreue steigert den Wert des Komplementes jedoch nicht, der wiederum, Vertrauen der Konsumenten in die Regeltreue vorausgesetzt, von der Höhe der sportlichen Leistung abhängt.“

⁶⁸³ Vgl. zum Sport als Instrument der Außenpolitik NAFZIGER (1988), *International Sports Law*, S. 49 ff.

Nach außen wird dies nicht zuletzt durch die Präsenz der staatlichen Akteure bei sportlichen Großereignissen deutlich (vgl. ebd., 179).

Insgesamt erscheint es daher naheliegend, dass hier die offiziellen Normgeber die vorhandenen diskretionären Handlungsspielräume nutzen, um entgegen der offiziellen Zielsetzung die Dopingbekämpfung mit einem entsprechenden Normwerk nur scheinbar vorantreiben. Bemühungen um eine adäquate Erfassung des Sachproblems stehen den eigennützigen Interessen dieser Akteure jedenfalls entgegen. Allein aufgrund des Problemdrucks⁶⁸⁴ und damit der Vermeidung eines Ansehensverlusts und von Niederlagen im politischen Wettbewerb scheint die Verfolgung des offiziellen Ziels im Rahmen der individuellen Interessen zu liegen. Insofern könnte sich insbesondere die Sicherung des Erfolgs im politischen Wettbewerb als Restriktion für das eigennützige Handeln der Normgeber darstellen.

Um die inoffiziellen, individuellen Ziele erreichen zu können, muss zuvor die Wahl bzw. Wiederwahl der Akteure gesichert werden. Damit ist für die jeweiligen Normgeber die „Erringung einer Mehrheit bei Wahlen [...] das Mittel zum Zweck der Erlangung gestalterischen Spielraums“ (ERLEI et. al. 2007, 360). Ähnliches gilt auch für die offiziellen Normgeber im nicht-staatlichen Bereich (ibd., 362). Die erfolgreiche Wahl und damit der Erfolg im politischen Wettbewerb stellt das „Zwischenziel“ dieser Akteure dar (ibd., 360). Die mögliche Abwahl stellt eine Restriktion für ihr eigennütziges Handeln dar, da der politische Erfolg von der Befriedigung der Wählerinteressen abhängig ist (ibd., 362). Da vorliegend indes keine weiteren Übereinstimmungen der offiziellen mit den inoffiziellen Zielen zu verzeichnen und diskretionäre Handlungsspielräume vorhanden sind, so dass Informationsvorsprünge zur Verfolgung der individuellen Ziele ausgenutzt werden können, liegt die Wahrscheinlichkeit einer nur scheinbaren Befriedigung der Wählerinteressen nahe. Zu berücksichtigen ist auch die grundsätzlich nur begrenzte „Sanktionskraft von Wahlen“ (GERUSCHKAT 2010, 57). Das offizielle Ziel zeigt sich als das Schwächere, da es sich nicht im Rahmen der individuellen Ziele der offiziellen Normgeber verorten lässt. Vielmehr steht es diesen Interessen sogar entgegen. Dies legt eine symbolische Gesetzgebung zugunsten der Verwirklichung der inoffiziellen Ziele und damit eine Vernachlässigung der Analyse des Sachproblems nahe.

Daneben kann es durch den Einfluss externer Interessengruppen auf die offiziellen Normgeber zu einer von den offiziellen Zielen abweichenden Zielverfolgung kommen. Dies setzt voraus, dass diese Interessengruppen über

⁶⁸⁴ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 1.

hinreichend Macht verfügen, die offiziellen Normgeber in ihrem Sinne zu beeinflussen (vgl. SCHNEIDER & JANNING 2006, 123 f.).⁶⁸⁵ Vorliegend können sowohl im Hinblick auf den WADC als auch auf das UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport insbesondere internationale Sportorganisationen (v.a. Sportverbände, IOC) als informelle Normgeber im oben definierten Sinn betrachtet werden. Für das deutsche Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport sind es in erster Linie die nationalen Fachsportverbände sowie der Deutsche Olympische Sportbund. Damit kann im Hinblick auf die Identifizierung ihrer Interessen auf die Ausführungen zu den inoffiziellen Zielen der offiziellen Normgeber bei deren personeller Verflechtung verwiesen werden. Unentdecktes Doping bzw. nur vereinzelt aufgedeckte Dopingfälle liegen im (eigennutzorientierten) Interesse der Sportorganisationen. Daneben können vor allem auch die Wirtschaftsunternehmen, die sich mit der Produktion und dem Handel von Dopingmitteln beschäftigen, als informelle Normgeber in Erwägung gezogen werden. Dies sind neben den Unternehmen, die ausschließlich als Produzenten von Dopingmitteln tätig sind, auch Pharmaunternehmen und Pharmagroßhändler (vgl. DAUMANN 2008, 73 ff.). Sie sind bestrebt, ihre Mittel auf dem Markt gewinnbringend abzusetzen. Eine wirksame Dopingbekämpfung steht diesen Interessen entgegen.

Zwischen all diesen Akteuren und den offiziellen Normgebern bestehen Ressourcenabhängigkeiten, die zu politischen Tauschprozessen führen.⁶⁸⁶ Einige von diesen Tauschoptionen sind hier anzudeuten. Nicht nur die staatlichen Normgeber sind etwa aufgrund der sich stetig ausweitenden, differenzierten Aufgabenfülle gezwungen, die erforderlichen politischen Ressourcen über Austauschprozesse mit gesellschaftlichen Akteuren zu akquirieren (vgl. SCHNEIDER & JANNING 2006, 161). Die für einen Gesetzentwurf erforderlichen Informationen zu dem zu bewältigenden Problem sind häufig nur über Kooperationsbeziehungen mit anderen Organisationen und zusätzlichen Informationskanälen zu privaten Organisationen zu erhalten (ebd., 122 f.).

⁶⁸⁵ Dabei verstehen SCHNEIDER & JANNING (2006), Politikfeldanalyse, S. 124, die Macht hier als Kehrseite von Abhängigkeiten: „Ein Akteur, der seine existentiell notwendigen Ressourcen zum Großteil von anderen Akteuren bezieht, selbst aber an diese keine oder nur geringe Ressourcen liefert, wird daher im Interesse seiner eigenen Ressourcensicherheit die Interessen seiner Ressourcenlieferanten in seinem Handeln berücksichtigen.“ Dies trifft deutlich auf die WADA und die Schaffung des WADC zu. Dazu sogleich.

⁶⁸⁶ Dass die offiziellen Normgeber ihre Eigeninteressen (Macht, Einfluss, Geld usw.) am besten durch einen politischen Tauschhandel mit z.T. organisierten Einzelinteressen befriedigen können, betont auch NEWIG (2003), S. 107. Vgl. auch SCHNEIDER & JANNING (2006), Politikfeldanalyse, S. 117 ff.

Als Gegenleistung können die offiziellen Normgeber dann auf ihre Ressource der Gesetzgebungskompetenz zurückgreifen und den entsprechenden Organisationen etwa Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Programmformulierung einräumen (ebd., 123 f.).⁶⁸⁷

Die Wahrscheinlichkeit, dass die offiziellen Ziele hinter den Zielen der informellen Normgeber zurückbleiben erhöht sich regelmäßig dann, wenn die offiziellen Normgeber (existentiell) auf spezielle Ressourcen externer Interessenvertreter angewiesen sind. Es können sich dann asymmetrische Beziehungen entwickeln, in denen die offiziellen Normgeber als abhängige Partner erpressbar werden. Sie sind dann gezwungen, die Ziele und Interessen jener Akteure bei der Programmformulierung zu berücksichtigen, von denen sie abhängig sind (ebd., 124). Dies gilt insbesondere für den Tausch von Kooperation. Hier verfügen externe Interessengruppen aufgrund ihres Vetopotential über eine Ressource, die für das Gelingen des Normgebungsprozesses von entscheidender Bedeutung ist. Für die Erzielung der Kooperationsbereitschaft dieser Akteure werden die offiziellen Normgeber ihnen die Beteiligung an der Entwicklung des Normwerks oder gar detaillierte Absprachen über dessen inhaltliche Gestaltung anbieten (vgl. ebd., 123). Diese Kooperationsnotwendigkeit trifft insbesondere auf den Normgebungsprozess des WADC zu. Hier ist für die erfolgreiche Normgebung die Unterzeichnung bzw. Anerkennung des Normwerks durch die relevanten Akteure erforderlich.⁶⁸⁸ Aus der Skizzierung des offiziellen Normgebungsprozesses geht hervor, dass die Normgeber schon offiziell Mitwirkungsmöglichkeiten für externe Interessenvertreter geschaffen haben. So hatten diese stets die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den jeweiligen Entwurfsfassungen abzugeben. Getauscht wird hier die Option der Zustimmung zum Normwerk gegen die Berücksichtigung der Interessen der für die Anerkennung relevanten Akteursgruppen im WADC. Eine Verbesserung der Probleme, die sich aus der personellen Verflechtung von Normgeber und Normdurchsetzer bei den Sportverbänden ergeben, wird dann nur bedingt erzielt. Der Tausch geht auf die Kosten des offiziellen Ziels bzw.

⁶⁸⁷ Hinzuweisen ist mit SCHNEIDER & JANNING (2006), S. 134, darauf, dass die Modellierung politischer Prozesse als Tauschsysteme u.a. aufgrund des Charakters politischer Tauschgüter auch problematisch sein kann. So sind die Tauschobjekte nur selten teilbar. Dies gilt insbesondere für die Ressource „Informationen“. Bei diesen handelt es sich um komplexe Konfigurationen, die insgesamt wertlos sein können, wenn ein wichtiges Detail fehlt. Problematisch seien auch die impliziten Annahmen über das individuelle Entscheidungsverhalten, da insofern keine Transaktionsrisiken berücksichtigt werden und die Akteure sich vollkommen vertragskonform verhalten (ebd.).

⁶⁸⁸ Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, a).

der adäquaten Erfassung und Bearbeitung des Sachproblems. Die offiziellen Normgeber, die mit der Interessenberücksichtigung der für die Anerkennung relevanten Akteursgruppen im Regelwerk in Vorleistung gehen, gehen in der Regel auch deshalb als Verlierer dieses Tausches hervor, weil stets die Möglichkeit besteht, dass sich die jeweiligen Tauschpartner später nicht an ihre Tauschverpflichtung halten und so die Situation ausnutzen. Erwähnt sei an dieser Stelle beispielsweise, dass auf Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den internationalen Verbänden im WADC bislang verzichtet wird. So existieren zwar etwa in Art. 23 WADC entsprechende Bestimmungen, jedoch ziehen diese keine eigenständigen Sanktionsbefugnisse nach sich.

Für die Eröffnung von Einflussmöglichkeiten externer Interessenvertreter können diese als Tauschmöglichkeit in der Regel auch auf finanzielle Ressourcen zurückgreifen. Möglich erscheint hier eine entsprechende (informelle) Einflussnahme als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung der Trägerorganisation der Normgebung, also etwa der WADA. Diese ist existentiell auf eine solche Ressourcenzufuhr angewiesen. Auch die Verweigerung einer derartigen Unterstützung kann als Druckmittel für die Ermöglichung einer Einflussnahme auf die Normgebung dienen.⁶⁸⁹ Diese Option besteht durchaus auch im Rahmen staatlicher Normgebung, wenn man an die Einflussmöglichkeiten (legale Parteispende bis Bestechung) der Pharmakonzerne denkt.⁶⁹⁰

Schließlich kann bei allen genannten Interessengruppen von einer hohen „strukturellen Macht“ ausgegangen werden, die sich in geringen Transaktionskosten für ihren Versuch der politischen Einflussnahme zeigt (vgl. NEWIG 2003, 137). Sowohl die internationalen und nationalen Sportorganisationen als auch die jeweiligen Wirtschaftsunternehmen, die sich mit Produktion und Handel von Dopingmitteln beschäftigen, verfügen über einen hohen Organisationsgrad. Daneben bestehen in vielen Fällen gute (informelle) Beziehungen zu den offiziellen Normgebern, die für eine entsprechende Einflussnahme nutzbar gemacht werden können. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Möglichkeit der „Selbstregulierung als Tausch“ (SCHNEIDER & JANNING 2006, 123) hinzuweisen. Durch das Inaussichtstellen eines konsequenten Vorgehens gegen Doping durch die Sportorganisationen verzichtet der Staat im Gegenzug auf eine entsprechende gesetzliche Regelung. Damit wird der

⁶⁸⁹ Dies kann auch als Tausch von Kooperation betrachtet werden.

⁶⁹⁰ Wirtschaftsunternehmen können daneben grundsätzlich auch von ihrer Marktmacht profitieren und etwa mit einer Abwanderung ins Ausland oder einer Verzögerung von Investitionsentscheidungen drohen, wenn sie ihre Interessen nicht entsprechend berücksichtigt wissen, vgl. NEWIG (2003), S. 99.

Sportorganisation ein „politischer Kredit gewährt, den [...] sie durch spätere wirksame Selbstregulierung einlösen muss“ (ebd.). Freilich ist zu berücksichtigen, dass die staatlichen Akteure die verbandlichen Maßnahmen dann auf ihre Wirksamkeit überprüfen müssten, wobei die Möglichkeit einer Simulation der Dopingbekämpfung in Rechnung zu stellen wäre. Dies wiederum verursacht zusätzliche Kosten, so dass die Wahrscheinlichkeit einer umfangreichen Überprüfung eher gering ist. Das deutsche Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport kann durchaus als ein solches Tauschprodukt verstanden werden. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich hier auf flankierende Maßnahmen. Gleichwohl fand eine umfassende, unabhängige Kontrolle der sportverbandlichen Regelungen (soweit ersichtlich) nicht statt. Eine Befragung der sportverbandlichen Akteure kann aufgrund ihrer vom offiziellen Dopingbekämpfungsziel abweichenden Eigeninteressen nicht als ausreichend betrachtet werden. Entsprechend zufrieden zeigten sich diese Akteure über das Zustandekommen des Gesetzes. So sprach etwa der DOSB-Präsident von einer „Übereinstimmung zu unseren Beschlüssen“.⁶⁹¹

Insgesamt wird deutlich, dass sowohl die individuellen Interessen der offiziellen Normgeber sowie die Interessen der informellen Normgeber zum Teil erheblich vom offiziellen Ziel der Dopingbekämpfung abweichen. Den wenigen polit-ökonomischen Überlegungen kann bereits entnommen werden, dass vorliegend aufgrund der konfligierenden Interessen die Wahrscheinlichkeit der Konsistenz von deklarierten und praktizierten Zielen äußerst gering und damit die Wahrscheinlichkeit einer symbolischen Gesetzgebung zuungunsten des offiziellen Ziels sehr hoch ist. Die symbolische (Doping) Gesetzgebung kann insofern auch als eine Form des „moral hazard“ verstanden werden. Bestehende, durch mangelnde Transparenz ermöglichte Informationssasymmetrien werden für verdecktes opportunistisches Verhalten der Normgeber genutzt, indem das Interesse an einer wirksamen Dopingbekämpfung zwar zum offiziellen Ziel erklärt wird, tatsächlich aber keine ernsthaften, sachlich-materiellen Lösungen gesucht werden. Das Interesse an einer wirksamen Dopingbekämpfung wird nur symbolisch befriedigt. Versuche, diesen Tendenzen im Rahmen der Anti-Doping-Normgebung entgegenzuwirken und die Verringerung des Abstands zwischen formellen und informellen Normgeber zu fördern, etwa indem nach Möglichkeiten gesucht wird, die informellen Ziele dem offiziellen Ziel durch entsprechende Anreize anzugleichen, sind nicht ersichtlich.

⁶⁹¹ Stuttgarter Zeitung 20.1.2007, S. 37. Vgl. auch KARGL (2007), Begründungsprobleme, S. 489.

3 Die Komplexität des Sachproblems als Schranke für dessen adäquate Erfassung im Normgebungsprozess

Weiterhin kann bereits die Komplexität des Sachproblems Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit der Durchführung einer umfassenden, adäquaten Problemanalyse bei der Entwicklung der Zielvorstellungen im Normgebungsprozess liefern. Sie stellt insgesamt eine Schranke der politischen Planung dar (so SCHARPF 1973). Zurückgegriffen wird hier in erster Linie auf organisations- und entscheidungstheoretische Überlegungen zum Informationsverhalten in Entscheidungsprozessen.⁶⁹² Die Problemkomplexität wird dabei definiert „durch die Anzahl seiner Elemente, [...] durch die Menge der Beziehungen zwischen diesen Elementen (Relationen), [...] durch die Verschiedenartigkeit dieser Beziehungen [...] [sowie] die Zeitdimension [...] [und] die Anzahl und die Verschiedenartigkeit der Beziehungen zwischen einem Problem und anderen Problemen in einem weiteren Problemzusammenhang“ (FISCH & WOLF 1990, 13).⁶⁹³ Dass es sich unter Berücksichtigung dieser Aspekte bei dem Dopingproblem um ein äußerst komplexes Problem handelt, kann den Ausführungen in § 5 des zweiten Teils der Untersuchung entnommen werden (vgl. auch BETTE & SCHIMANK 2006, 418; DIGEL & NICKEL 1993, 51 f.).

⁶⁹² Auffällig ist, dass sich sowohl die Neue Institutionenökonomie, bei der der Transaktionskostenansatz einen zentralen Baustein darstellt, als auch die Ökonomische Theorie der Politik allenfalls am Rande mit der Problematik „Komplexität“ beschäftigen. Siehe allein SIMON (1973), *Ill Structured Problems*, S. 181 ff. Zur Komplexität von Organisationen siehe ERLEI & LESCHKE & SAUERLAND (2007), *Institutionenökonomik*, S. 92 ff.

⁶⁹³ Ähnlich KIRSCH (1988), *Entscheidungsprobleme*, S. 204 ff.; HAYEK (1972), *Theorie komplexer Phänomene*, S. 12 ff.; BRONNER (1990), *Experimente*, S. 215 oder TOWFIGH (2009), S. 31 f., der die Dimensionen der Komplexität im Hinblick auf normative Regelungen mit der Dichte und Interdependenz erfasst wissen will. Mit der Dichte meint er „die Anzahl der zu berücksichtigenden normativen Informationen, also die Zahl der Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgenanordnungen bzw. Wirkungen innerhalb einer positiven Rechtsnorm.“ Bei den Interdependenzen unterscheidet er interne (zwischen Voraussetzungen und Wirkungen ein und derselben Norm) und externe (zwischen verschiedenen Normen) Interdependenzen (ebd.). Im Gegensatz zur entscheidungstheoretischen Perspektive, bei der die Komplexität objektbezogen bestimmt wird, betont HAUSCHILDT (1990), *Komplexität*, S. 134, dass komplexe Probleme vom handelnden Individuum aus, d.h. subjektbezogen definiert werden müssten, da Komplexität stets aus Beziehungen von Menschen zu Problemen erwachse. Da sich vorliegend im Hinblick auf die (perzipierte und „tatsächliche“) Komplexität des Problems als Anhaltspunkt für den Umgang des Sachproblems im Normgebungsprozess keine entscheidenden Unterschiede ergeben, bedarf es keiner weiteren Erörterungen hierzu. Jedenfalls erwähnt auch HAUSCHILDT (1990), dass sich das „Problem der Subjektbindung [...] in dem Maße [mindert], als man den Entscheidungsvorgang von einem einzigen Subjekt löst“ (ebd., 137).

Bereits dort konnten die zahlreichen Verflechtungen auf den verschiedenen Ebenen nur angedeutet werden. Insbesondere die Beschäftigung mit den Problemursachen machte deutlich, dass sich diese weder linear aus den Handlungsintentionen einzelner Personen ableiten lassen, noch allein aus den Handlungsbedingungen des Sportsystems.⁶⁹⁴

Zunächst stellt die Komplexität des Problems bzw. die perzipierte Komplexität des Problems vor dem Hintergrund der Ressourcenknappheit deshalb eine Schranke für seine adäquate, d.h. vor allem vollständige und zutreffende Erfassung dar, weil mit steigender Komplexität die Informations- und Transaktionskosten (etwa kognitive, zeitliche oder monetäre Kosten) hierfür steigen (NEWIG 2003, 122; vgl. auch TOWFIGH 2009, 34 f.; KIRSCH 2004, 202).⁶⁹⁵ Für eine problemgerechte Entscheidung erhöhen sich bei komplexen Gegenständen der Informationsbedarf und die Anforderungen an die Informationsverarbeitung und damit die hierfür aufzubringenden Informationskosten (vgl. SCHARPF 1973, 84; LANDAUER 1996, 64; KIRCHNER 2009, 131). Gleichzeitig verbleibt selbst bei einer umfassenden Informationssammlung ein erhöhtes Risiko für das gesetzgeberische Handeln (vgl. SCHULZE-FIELITZ 1988b, 490).

Zu berücksichtigen ist zudem die begrenzte menschliche Informationsverarbeitungskapazität, die dazu führt, dass selbst bei einer nahezu vollständigen Informationssammlung diese Informationen bei komplexen Problemen nicht mehr vollständig verarbeitet werden können (FISCH & WOLF 1990, 13 f.; vgl. auch TOWFIGH 2009, 34 f.). Das Arbeitsgedächtnis, welches für die bewusste Verarbeitung von Informationen zuständig ist, verfügt über eine kognitive Kapazitätsgrenze (Gedächtnisspanne) von 7 (\pm 2) Informationseinheiten. Große Informationsmengen werden mit Hilfe des Langzeitgedächtnisses verarbeitet, indem diese in komplexe Informationseinheiten eingeteilt werden. Voraussetzung für diese Zusammenfassung von Informationen (chunking) sowie deren späteres Auseinanderdividieren ist ein gewisses Strukturierungswissen bzw. darüber hinaus gehendes fachspezifisches Wissen. Je höher nun die Komplexität des Problems ist, desto mehr kognitive Kosten (Aufmerksamkeit) fallen für das „Entpacken“ von Inhalten an, was wiederum die verfügbare Aufmerksamkeit verringert, die benötigt wird, um

⁶⁹⁴ Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 5, B, III.

⁶⁹⁵ Hinzuweisen ist auf die Anmerkung HAUSCHILDTS (1990), S. 139, die Steigerung der Komplexität ziehe nicht unbedingt negative Folgen nach sich, sondern könne oft sogar positiv auf die Effizienz wirken. Zu bemerken ist jedoch, dass er von der Vorstellung einer „optimalen Komplexität“ ausgeht. Ist diese überschritten, komme es ebenso zu negativen Auswirkungen, weshalb SIMON (1973) in diesem Zusammenhang von Überkomplexität spricht. Um diese geht es hier.

andere Inhalte im Gedächtnis zu halten. Damit reduziert die Problemkomplexität die Anzahl der Informationseinheiten, die im Arbeitsgedächtnis gehalten werden können.⁶⁹⁶ Um die kognitive Kapazitätsgrenze hinauszuschieben wird bisweilen auf den Rat von Experten zurückgegriffen (entnommen TOWFIGH 2009, 34 f.). Damit erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass die sportverbandlichen Akteure oder sonstige als Experten angehörte Interessenvertreter bei hoher Problemkomplexität kraft ihrer Informationsvorsprünge für sie günstigere Regelungen aushandeln können.

Dies wirft nun die Frage auf, ob die Normgeber überhaupt fähig sind, eine adäquate politische Regelung für komplexe, interdependente Problemzusammenhänge zu treffen. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere Zuständigkeitsgrenzen als Handlungsschranken, die dazu führen dass in dezentralen Entscheidungssystemen – vor allem durch die in der Praxis vorherrschende „negative Koordination“ bei der Verarbeitung von Probleminterdependenzen (SCHARPF 1973, 87 ff.) – die Entscheidung zu Teilmaßnahmen begünstigt wird, „die gegenüber interdependenten Problemzusammenhängen in der Tendenz zu kurz greifen und zu wenig wirksam [...] werden“ (ebd., 83).⁶⁹⁷ Aber auch eine stärkere Zentralisierung von Problemverarbeitungsprozessen kann diesbezüglich keine Abhilfe schaffen. Im Gegenteil ist hier eher noch eine Verschlechterung der Entscheidungsqualität zu erwarten, da neben den für die Erfassung und Bearbeitung eines komplexen Problems notwendigen spezialisierten Informationen differenziertes Hintergrundwissen erforderlich ist, welches nur durch die „spezialisierten Basiseinheiten und die dort anknüpfenden fachlich-politischen Kontakte und Austauschbeziehungen“ verfügbar gemacht werden kann (ebd., 84). In beiden Fällen kommt es zu einer Überforderung der Informationsverarbeitungskapazität durch zu große Komplexität, weshalb SCHARPF (1973) auch von Komplexität als Schranke der politischen Planung spricht. Insofern betont KIRSCH (1988, 220), dass komplexe Probleme in der Regel nicht gelöst, sondern allenfalls gehandhabt werden. Bei unlösbaren

⁶⁹⁶ Insofern stellen FISCH & WOLF (1990), S. 27, fest, dass vor dem Hintergrund der begrenzten Informationsverarbeitungskapazität ein Zuviel an Informationen „gefährlicher“ ist als unzureichende Informationen, da zu große Informationsmengen bisweilen nicht adäquat verarbeitet werden können und im Zuge dessen irrationale Verhaltensweisen – wie etwa eine stärkere (unangemessene) Überzeugung von der Richtigkeit einer Entscheidung – zu erwarten seien.

⁶⁹⁷ SCHARPF (1973) nennt als entscheidenden Grund für die Vorherrschaft des negativen Koordinationsmusters dessen Fähigkeit, „die Koordinationskosten drastisch zu senken und komplexe Problemzusammenhänge so weit zu vereinfachen, daß Informationsverarbeitung und Konsensbildung überhaupt möglich werden“ (ebd., S. 90).

Problemen wiederum wird auf eine symbolische Gesetzgebung zurückgegriffen (NOLL 1981, 361), was auch die nachfolgende Differenzierung verdeutlicht.

Für die Handhabung komplexer Probleme bei kollektiven Entscheidungsprozessen hat KIRSCH (1988) drei Grundformen herausgearbeitet: die Komplexitätsleugnung, die Komplexitätsbejahung und die Komplexitätsvergewaltigung. Bei der *Bejahung der Komplexität* wird versucht, das Problem aus unterschiedlichen kontextspezifischen Perspektiven zu betrachten und es einer simultanen Problemverarbeitung zugänglich zu machen (ebd., 221). Dass die Wahrscheinlichkeit hierfür in der Praxis eher gering ist, zeigt der Blick auf den rational handelnden Akteur, der diejenige Vorgehensweise wählen wird, von der er den größten Nutzen erwartet und kann auch den Ausführungen von SCHARPF (1973) entnommen werden. Die *Komplexitätsleugnung* basiert auf einer Unterschätzung der Komplexität, d.h. die tatsächliche Komplexität stimmt mit der wahrgenommenen Komplexität nicht überein. Informationen aus anderen Blickwinkeln werden als unbrauchbar oder gar falsch angesehen, da das Bewusstsein für die „Existenz fremder, inkommensurabler Kontexte“ fehlt (ebd., 222). Im Zuge der *Vergewaltigung der Problemkomplexität* wird diese zwar relativ zutreffend eingeschätzt, jedoch tendieren die Akteure im Entscheidungsprozess dazu, „die Entscheidungsarena klein zu halten und darüber hinaus auch so zu strukturieren [...], daß eigentlich relevante Kontexte keine Chance besitzen, am Problemhandlungsprozeß zu partizipieren“ (ebd., 223). Eingesetzt werden vereinfachende Verfahren und Heuristiken (FISCH & WOLF 1990, 14), was den Kosten-Nutzen-Überlegungen des eigennutzorientiert rational handelnden Akteurs entspricht. Hinzu kommen im Normgebungsprozess verschiedene Gruppendynamiken, die einen selektiven Umgang mit Informationsmöglichkeiten verstärken. Dazu gehört etwa, dass korporative Akteure wesentlich stärker als Individuen dazu neigen, im Sinne der kognitiven Dissonanztheorie (FESTINGER 1978 [1957]) widersprüchliche Informationen – wie sie komplexen Problemen eigen sind – nicht aktiv aufzusuchen bzw. sie gar nicht erst wahrzunehmen (FREY 1991, 51 ff.). Diese Informationsvermeidungsstrategie führe zu risikoreicheren Entscheidungen von Expertengremien im Bereich von Wirtschaft, Politik und Rechtsprechung (vgl. ebd.). Aus diesen Gründen kann auch von der Dominanz dieser Form der Komplexitätshandhabung in der Praxis ausgegangen werden.

Schließlich ist zu erwähnen, dass die Komplexität des Problems sich auch auf das – aus der Perspektive der Normgeber – *Gelingen* symbolischer Gesetzgebung auswirken kann. Die mit dieser Gesetzgebung verbundene Täuschung der Bürger ist erfolversprechender, da auch für diese ein höherer

Informationsaufwand besteht. Es wird angenommen, dass die Bürger umso schlechter informiert sind, je höher sich die Komplexität des Problems zeigt (NEWIG 2003, 114). Außerdem liegt es nahe, dass im Falle der Entdeckung der Täuschung weniger gravierende Akzeptanzdefizite zu erwarten sind, da die Normgeber sich eher auf ungeklärte Ursache-Wirkungszusammenhänge berufen können (ebd.). Auch aus verhaltenstheoretischer Perspektive scheint dies angenommen werden zu können, da sich gezeigt hat, dass eine höhere Komplexität zu größerem Vertrauen in die mit dem Problem befassten Berater oder Entscheider führt (vgl. den Hinweis bei TOWFIGH 2009, 57).

Insgesamt wird deutlich, dass die Komplexität des Problems einen Aspekt darstellt, der zur Begrenztheit der Steuerungsfähigkeit des Rechts beiträgt.⁶⁹⁸ Da es sich bei dem Dopingproblem um einen solchen komplexen Gegenstand handelt, ist diese Schranke bei der Beurteilung der Wirksamkeitschancen der rechtlichen Bemühungen zu berücksichtigen. Sowohl die begrenzte Informationsverarbeitungskapazität, als auch die begrenzten zeitlichen Ressourcen sowie die Notwendigkeit des Aufbringens höherer sonstiger Informations- und Transaktionskosten für die Erfassung und Bearbeitung komplexer Probleme führen dazu, dass lediglich eine selektive Informationsbeschaffung und -verarbeitung erfolgt. Eine symbolische Gesetzgebung liegt nahe. Im Hinblick auf die Verbesserung der strukturellen Schwierigkeiten für die Bewältigung komplexer Probleme lässt sich nur allgemein die Forderung formulieren, dass „die begrenzte Kapazität von Informations- und Entscheidungssystem so zu organisieren [sind], dass ein höheres Maß an problemkongruenter Verarbeitung komplexer Zusammenhänge möglich wird“ (SCHARPF 1973, 112). Dass dieser Versuch vorliegend unternommen worden wäre, ist nicht ersichtlich.

B Zusammenfassung zur Analyse der Erfassung des Sachproblems „Doping“

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Durchführung einer adäquaten Analyse des Dopingproblems im Rahmen der Entwicklung des „Anti-Doping-Rechts“ gering ist und das Problem daher unzureichend bzw. auch unangemessen erfasst wird. Fragen nach den Ursachen des Sachproblems tauchen bei der Programmwahl allenfalls am Rande auf. Sie werden jedenfalls nicht zur Grundlage der Programmwahl und der

⁶⁹⁸ Allgemein zur Steuerungsfähigkeit des Rechts siehe bereits Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, I, 2.

Regelungsentwürfe gemacht. Schon damit verringert sich die Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“.

Die Untersuchung der *Entwicklung der Zielvorstellungen* hat gezeigt, dass in allen Fällen Überlegungen zum Sachproblem eine nur untergeordnete Rolle spielen. Dies wird offenbar durch das Vorliegen zahlreicher Anhaltspunkte, die gegen die Durchführung einer umfassenden Problemanalyse und (damit) gegen die Ausschöpfung der Möglichkeiten zum rationalen (im Sinne eines sachangemessenen) Diskurs bei der Normgebung sprechen. Diese Anhaltspunkte ergeben sich sowohl aus dem Blick auf die Problemimpulse als auch auf die Normgeber und ihren Interessenkonstellationen. Weiterhin kann aus der hier vorliegenden Komplexität des Sachproblems auf eine eher geringe Wahrscheinlichkeit der Durchführung einer adäquaten Problemanalyse geschlossen werden. Dies deshalb, weil der notwendig erhöhte Informationsbedarf die Begrenztheit der Informationsverarbeitungskapazität der Normgeber und deren zeitlicher Ressourcen offenbart. Zudem sind höhere Informations- und Transaktionskosten in Rechnung zu stellen. Die Problemkomplexität stellt daher eine Schranke der politischen Planung dar (SCHARPF 1973).

Der Blick auf die jeweiligen Problemimpulse macht deutlich, dass diese in allen Fällen in erster Linie in der Reduzierung des Handlungsdrucks liegen. Indikator dieses Handlungsdrucks ist die in allen Fällen beobachtbare sehr hohe öffentliche Aufmerksamkeit, wobei diese im Vorfeld der Schaffung des WADC besonders deutlich war. Damit einher geht die unzureichende Erfassung des Sachproblems, da zur Reduzierung des Handlungsdrucks schnelle Lösungen erforderlich sind, die die Handlungsfähigkeit der Normgeber demonstrieren. Dies spricht eher für eine symbolische Gesetzgebung und weniger für die Nachhaltigkeit der Lösung des Sachproblems.

Schließlich lassen sich im gesamten Normgebungsprozess eine Reihe von Indizien ausfindig machen, die auf eine Vernachlässigung des Sachproblems bei der Entwicklung der Zielvorstellungen hindeuten. Schon der Blick auf den offiziellen Gang der Normgebung verrät nicht zuletzt durch dessen – in allen Fällen festzustellenden – Schnelligkeit, dass eine umfassende Problemanalyse unwahrscheinlich ist. Gleiches gilt (teilweise) für die Zusammensetzung der offiziell am Normgebungsprozess beteiligten Akteure und deren Umgang mit Informationen. Hinzu kommt der Einfluss des informellen Normgebungsprozesses, bei dem die inoffiziellen, individuellen Interessen der offiziellen Normgeber sowie die Interessen weiterer Akteure als informelle Normgeber zu berücksichtigen sind. Sie sind für den Umgang mit dem Sachproblem (mit)entscheidend. Dabei ergeben sich durch die an vielen Stellen zu verzeichnende Intransparenz des Normgebungsprozesses für die zuständigen Akteure diskretionäre Handlungsspielräume, die sie für die Durchsetzung

ihrer individuellen Interessen nutzen können. Dies ist der adäquaten Erfassung des Dopingproblems abträglich, da festgestellt werden konnte, dass die Wahrscheinlichkeit der Konsistenz der deklarierten und praktizierten Ziele vorliegend äußerst gering ist.

Dies hat zur Folge, dass nicht unbedingt die Aspekte des Problems zum Gegenstand der Zielüberlegungen gemacht worden sind, die der Lösung des Sachproblems „Doping“ gerecht werden. Das wird aus der *Betrachtung der offiziellen Ziele des „Anti-Doping-Rechts“* anhand der Beispiele aus dem staatlichen, nicht-staatlichen und zwischen-staatlichen Bereich deutlich. Vor allem durch die staatlichen Bemühungen zur Schaffung eines Anti-Doping-Gesetzes wird das Dopingproblem völlig unangemessen erfasst, indem es im Rahmen des Arzneimittelgesetzes behandelt und so insbesondere die Volksgesundheit zum Mittelpunkt der Zielüberlegungen gemacht wird. Aber auch bei den offiziellen Zielen des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport steht Doping als gesamtgesellschaftliches Problem im Vordergrund, womit die Erfassung gerade der sportspezifischen Besonderheiten und damit des Problemkerns zu kurz kommt. Die offiziellen (Ergebnis)Ziele des WADC werden zwar sehr allgemein formuliert, stehen aber durch die Betonung der sportethischen Problemkomponente grundsätzlich einer angemessenen Erfassung des Sachproblems nicht entgegen. Dies gilt allerdings nicht für die Konkretisierung in Verfahrensziele. Dadurch verschiebt sich bisweilen die Problemperspektive derart, dass sich Widersprüche auftun. Dies ist jedoch im nachfolgenden Kapitel näher zu untersuchen, indem dort ausführlich auf die Maßnahmen und die Ziel-Mittel-Relation des „Anti-Doping-Rechts“ eingegangen wird.

2. Kapitel

Die rechtlichen Instrumentarien zur Bearbeitung des Dopingproblems

Nunmehr gilt es, die (instrumentelle) Geeignetheit der Maßnahmen zur Bewältigung des Dopingproblems zu untersuchen. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die im Rahmen des „Anti-Doping-Rechts“ ergriffenen Mittel tauglich sind, das Sachproblem einer adäquaten Lösung zuzuführen. Zur ihrer Beantwortung sollen die im ersten Teil herausgearbeiteten allgemeinen Kriterien für die Geeignetheit der Maßnahmen bzw. für die Wirksamkeitschance i.w.S. herangezogen werden.⁶⁹⁹ Überlegungen zur Befolgung der jeweiligen Maßnahmen werden stets dann eingebunden, wenn die entsprechenden Wirksamkeitsaspekte unmittelbar auf die Frage der Wirksamkeit i.e.S. verweisen.

§ 7 Geeignetheit der Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ zur Bewältigung des Sachproblems

Neben der adäquaten Erfassung des Sachproblems „Doping“ ist die Geeignetheit der Maßnahmen zur Problembewältigung für den Erfolg des „Anti-Doping-Rechts“ entscheidend. Die materielle Geeignetheit der Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ soll im Folgenden anhand des Kriteriums der Kohärenz bestimmt werden, welches insofern als übergeordneter Wirksamkeitsgesichtspunkt verstanden wird. Damit unterscheidet sich der hier gewählte Maßstab von der juristischen Geeignetheit, mit der lediglich gefordert wird, dass mit Hilfe des Gesetzes das angestrebte Ziel zumindest gefördert werden kann (IPSEN 2012, 192), so dass eine Teileignung („Schritt in die richtige Richtung“) genügt. Nur bei evidenter Untauglichkeit wird die Maßnahme als ungeeignet betrachtet (IPSEN 2012, 51). Dieser geringe Maßstab führte bislang meist dazu, dass die Geeignetheit der Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ im Rahmen der juristischen Verhältnismäßigkeitsprüfung – ohne die Berücksichtigung von Überlegungen der Wirksamkeitsforschung⁷⁰⁰ – überwiegend bejaht wurde.⁷⁰¹

⁶⁹⁹ Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, IV.

⁷⁰⁰ Die Notwendigkeit derartiger Erwägungen betont aber DREIER (1997), S. 12. Dies sei sowohl ein „Gebot praktischer Vernunft als auch ein Ratschlag politischer Klugheit“.

⁷⁰¹ Vgl. etwa HUMBERG (2006), Förderung des Hochleistungssports, S. 349 f.; kritisch gleichwohl SOYEZ (2002), Verhältnismäßigkeit, S. 202 f. Vgl. dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c) m.w.N.

Vorliegend haben die Maßnahmen konkret den Anforderungen der Konsistenz, Vollständigkeit, Systemgemäßheit und Folgerichtigkeit zu genügen, um als geeignet qualifiziert werden zu können.

A Zur Kohärenz des „Anti-Doping-Rechts“

Die Kohärenz des „Anti-Doping-Rechts“ stellt ein zentrales Wirksamkeitskriterium dar (vgl. BUSSMANN et al. 1997, 91; DREIER 1997, 6 f.). Ihre Prüfung erfordert die Berücksichtigung der Elemente der Vollständigkeit, der Systemgemäßheit, der (inneren und äußeren) Konsistenz sowie der Folgerichtigkeit, wobei aufgrund der fließenden Übergänge zwischen den einzelnen Elementen Überschneidungen möglich sind (I). Die einzelnen Probleme sollen dort vertieft werden, wo ihr jeweiliger Schwerpunkt liegt.

Im Folgenden ist – ausgehend von der Organisationsstruktur (II) – näher auf die einzelnen Programme des „Anti-Doping-Rechts“ einzugehen, wobei die Kohärenz-Analyse auf ausgewählte Problemfelder beschränkt bleibt. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Bestimmung der Kohärenz des „Anti-Doping-Rechts“ hier nur tendenziell möglich ist.

I Ergänzende Anmerkungen zu Begriff und Anforderungen der Kohärenz

Der Begriff der Kohärenz wird bisweilen als „Schlüssel zu einer Theorie systematischen Denkens“ angesehen, wobei er jedoch aufgrund mangelnder Bestimmtheit meist nur assoziativ verwendet wird (BRACKER 2000, 13). Kohärenzkonzeptionen finden sich sowohl in der Philosophie als auch in der Rechtstheorie. Das Begriffsverständnis zeigt sich von der allgemein-philosophischen Kohärenz-Diskussion inspiriert (dazu ausführlich BRACKER 2000). Insofern wird die Berücksichtigung des Postulats der Kohärenz auch als Ausprägung des allgemeinen Gerechtigkeitsprinzips, insbesondere des Gleichheitsprinzips angesehen (DREIER 1997, 6 f.; ALEXY 1990, 106).

Innerhalb der Rechtswirksamkeitsforschung wird mit der Kohärenz insbesondere die „begrifflich-systematische Stimmigkeit“ eines Normenkomplexes bzw. dessen „dogmatische Ausgereiftheit“ erfasst und mit den Elementen der Konsistenz, Folgerichtigkeit, Vollständigkeit, Kompatibilität und Systemgemäßheit verbunden (DREIER 1997, 6 f.; vgl. auch MAYNTZ 1988, 143 f.;

THIELER-MEVISSEN 1976, 628 f.; BÖHRET & HUGGER 1986, 145).⁷⁰² Vorliegend soll dabei neben dem formalen Aspekt der Kohärenz auch deren inhaltliche Dimension, die den einzelnen Elementen innewohnt, untersucht werden (vgl. BÖHRET & KONZENDORF 1998, 93 f.). Mit der Vorstellung von Kohärenz geht nicht nur in der Rechtswirksamkeitsforschung die Hoffnung der Verwirklichung praktischer Rationalität einher (DREIER 1997, 12; vgl. daher auch ALEXY & PECZENIK 1990, 130 ff.; ALEXY 1990, 106).⁷⁰³ Dabei gilt es, im Sinne einer realen Kohärenz, eine möglichst weitgehende Annäherung an die ideale Kohärenz, bei der sämtliche Kohärenzkriterien vollständig erfüllt sind, zu erreichen (vgl. BRACKER 2000, 169).

Mit dem Element der *Vollständigkeit* werden vorliegend neben formalen auch inhaltliche Aspekte erfasst. Einige Autoren sprechen auch von Umfassendheit und wollen diesen als übergeordneten Begriff verstanden wissen, der wiederum die Elemente der inferentiellen Geschlossenheit, der logischen Eingeschlossenheit und Vollständigkeit umfasst und auf verschiedenen, der allgemeinen Logik folgenden, Definitionen beruht (BRACKER 2000, 167 f.; RESCHER 1973, 169 ff.). Danach ist eine Satzmenge umfassend, wenn sie jeden Satz oder seine Negation, ihre eigenen logischen Konsequenzen sowie alle „Thesen der Logik“ enthält (BRACKER 2000, 171 f.; RESCHER 1973, 170 f.; ähnlich THIELER-MEVISSEN 1976, 629). Die Vollständigkeit soll sich vorliegend sowohl auf die Vollständigkeit des einzelnen Regelungsprogramms im Sinne des Vorhandenseins der erforderlichen Programmelemente, als auch auf die vollständige Erfassung sämtlicher, der (gesetzgeberischen) Regelungsabsicht unterfallender Sachverhalte beziehen.⁷⁰⁴ Es ist zu fragen, ob sämtliche, für das „Anti-Doping-Recht“ erfolversprechende Programmarten berücksichtigt werden. Erforderlich ist zudem die Berücksichtigung der (logisch) aus den Programmelementen resultierenden Anforderungen wie etwa die personellen, technischen und finanziellen Kapazitäten der Durchführungsinstanzen (etwa zur Deckung der Kontroll- und Sanktionskosten), die Regelungsdichte oder das Ausmaß der jeweils erforderlichen Kooperationsleistungen.

⁷⁰² BRACKER (2000) ermittelte die Merkmale der Konsistenz, Umfassendheit und des positiven Zusammenhangs als für sämtliche philosophische und rechtstheoretische Kohärenzkonzeptionen maßgebliche Elemente (ebd., S. 167). Die Begriffe der Systemgemäßheit und Kompatibilität werden vorliegend – anders als bei DREIER (1997) – synonym verwendet.

⁷⁰³ Zu den verschiedenen Rationalitätsaspekten, die in der Rechtswirkungsforschung diskutiert werden, siehe RODI (2002b), Wirkungen, S. 50 ff.

⁷⁰⁴ DREIER (1997), S. 7, spricht mit Blick auf die letztgenannte Konstellation von interner Kohärenz.

Die Forderung nach *Systemgemäßheit* oder auch Kompatibilität beruht auf der Erkenntnis, dass der Erfolg der jeweiligen Maßnahmen entscheidend von den Regelungsstrukturen abhängt, die den Gegenstandsbereich beherrschen (BOHNERT & KLITZSCH 1980, 207; vgl. auch RYFFEL 1974, 261). Die Systemgemäßheit setzt voraus, dass sich das Regelungsprogramm in die bereits vorhandenen „Gesetze, Verfügungen, Rechtsauslegungen, Sitten und Normen, Traditionen und stabilisierten erfolgreichen Strategien der Konfliktbeseitigung und Kooperation – all jenes, welches konkretes Handeln und konkrete Einstellungen der in diesem Bereich agierenden Personen und Organisationen beeinflusst“ (BOHNERT & KLITZSCH 1980, 207), einpasst bzw. auf diese Bedingungen intelligent eingeht (ebd.). Die Berücksichtigung dieses, historisch gewachsenen und durch Interessenkämpfe der Beteiligten entstandenen, Regelungskontextes erweist sich als äußerst komplex. Zu untersuchen ist hier neben den Anforderungen, die aus den Besonderheiten des Sports resultieren, die Unternehmenskultur des Sportbetriebs.

Mit dem Element der *Konsistenz* soll der Frage nachgegangen werden, ob einzelne Bestimmungen des Regelungsprogramms zueinander passen (innere Konsistenz) und, ob das Regelungsprogramm in das Gefüge der übrigen Rechtsvorschriften bzw. Regelungsprogramme passt (äußere Konsistenz) (WIELINGER 1982, 156 f.),⁷⁰⁵ wobei sich das „Zueinanderpassen“ im Sinne der Widerspruchsfreiheit sowohl auf den (logischen) Aufbau (ALEXY 1990, 96; THIELER-MEVISSSEN 1976, 628 f.) als auch auf die inhaltlichen Dimensionen der Programmgestaltung (vgl. BÖHRET & KONZENDORF 1998, 93) und Praktikabilität bezieht. Dazu gehört auch der Aspekt der „Nicht-Überschneidung“ etwa im Hinblick auf die Zuständigkeiten bei der Programmdurchführung oder auf die Geltungsbereiche der jeweiligen Regelungen (MAYNTZ 1988, 143 f.).

Die *Folgerichtigkeit* bezieht sich vor allem auf die Konzeption des Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs, wobei hier auch die wertungsmäßige Folgerichtigkeit mitumfasst ist. Bisweilen wird dieses (substantielle) Kohärenzmerkmal auch als „positiver Zusammenhang“ (BRACKER 2000, 168) bezeichnet. Ein solcher liegt nach BRACKER (2000) vor, wenn die logischen Implikationsverhältnisse, Erklärungsrelationen, konkreten Vorrangrelationen (Prinzipien), gemeinsamen Elemente bei Urteilen sowie empirischen Reiz-Reaktions-Verknüpfungen konsistent und umfassend sind (ebd., 168 f.).

⁷⁰⁵ MAYNTZ (1988), Implementationsprobleme, S. 144, versteht unter dieser äußeren Konsistenz die Kompatibilität. Der Begriff der Kompatibilität wird hier indes im Zusammenhang mit der Systemgemäßheit verwendet.

Diese Aspekte sind hier, sofern sie nicht schon bei den vorhergehenden Untersuchungsgesichtspunkten abgehandelt worden sind, näher zu untersuchen. Im Mittelpunkt soll die Frage nach der Folgerichtigkeit der Gesamtstrategie stehen.

II Organisationsstruktur und Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ im Überblick

Der Überblick über die in die Dopingbekämpfung involvierten Organisationen und ihren Maßnahmen soll den Ausgangspunkt für die Beurteilung der Kohärenz – insbesondere für die Systemgemäßheit und äußere Konsistenz – des „Anti-Doping-Rechts“ bilden.

Die Organisation des nationalen und internationalen Sports zeigt sich als weitverzweigtes und verflochtenes System verschiedener, den Sport verwaltender Stellen (PHBSportR-SUMMERER 2007, 112). So setzt sich auch das „Anti-Doping-Recht“ zusammen aus Bestimmungen staatlicher, zwischenstaatlicher und nicht-staatlicher Organisationen im nationalen und internationalen Rahmen. Im Hinblick auf das staatliche „Anti-Doping-Recht“ ist zu skizzieren, welche Nationalstaaten entsprechende Bestimmungen erlassen haben, wobei sich der Blick über Deutschland und Europa hinaus auf die weltweite Gestaltung richten soll (3). Als Träger zwischenstaatlicher Maßnahmen sind insbesondere die UNESCO und der Europarat zu nennen (2). Im nicht-staatlichen Bereich stehen die nationalen und internationalen Sportorganisationen im Mittelpunkt der Betrachtung (1).

1 Das nicht-staatliche „Anti-Doping-Recht“

Das nicht-staatliche „Anti-Doping-Recht“ – eingangs auch als *lex sportiva* bezeichnet⁷⁰⁶ – umfasst Bestimmungen nationaler und internationaler Sportorganisationen, wobei mit dem Begriff „internationale Sportorganisation“ vorliegend neben den internationalen, universalen Sportverbänden auch die kontinentalen Sportverbände erfasst werden (vgl. WAX 2009, 78). Mit der Verwendung des Terminus „Organisation“ bleibt zudem Raum für die Berücksichtigung von Stiftungen und sonstigen Organisationen anderer Rechtsformen wie etwa der Welt-Anti-Doping-Agentur.

⁷⁰⁶ Siehe Teil 1, Kapitel 1, § 2, A, II.

Bevor auf die beteiligten Akteure des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ einzugehen ist, soll die Organisationsstruktur des Sports insgesamt skizziert werden, da sie den Anknüpfungspunkt für den Aufbau des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ bildet und als sportspezifische Besonderheit Voraussetzung für eine wirksame Dopingbekämpfung ist. Erinnerung sei an die Notwendigkeit, „stets die besonderen Gegebenheiten und Strukturen der verschiedenen sozialen Bereiche zu berücksichtigen, in denen die Probleme untersucht werden“ (RYFFEL 1974, 261) bzw., dass ein neues Regelungsprogramm nur dann „funktional“ ist, wenn es „sich in die vorhandenen Strukturen und Funktionszusammenhänge einpassen läßt“ (RAISER 1995, 277).⁷⁰⁷

a) Zur Organisationsstruktur des Sports

Im vorherrschenden Rahmen der Selbstorganisation des Sports⁷⁰⁸ sind die Sportorganisationen befugt, Regeln selbst zu setzen, anzuwenden und mit Sanktionen durchzusetzen, wobei ihnen eine (gewisse) Unabhängigkeit von Eingriffen und Kontrollen Dritter, vor allem von staatlichen Stellen, zukommt (sog. Verbandsautonomie).⁷⁰⁹ Die Organisationsstruktur des (Wettkampf-)Sports wird dabei auf nationaler und internationaler Ebene (weitgehend) von denselben Prinzipien bestimmt (vgl. PHBSportR-PFISTER 2007, 12 f.) und ist geprägt von einer vertikalen und horizontalen Gliederung.⁷¹⁰ Sie wird getragen von dem sog. „Ein-Platz“- bzw. „Ein-Verbands-Prinzip“ und folgt einem

⁷⁰⁷ Siehe zur Systemgemäßheit Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV.

⁷⁰⁸ Dies ist nicht in allen Staaten der Fall. So fällt etwa in Frankreich die Organisation des Sports nicht primär in die Regelungskompetenz der Sportorganisationen. Dies wird als staatliche Aufgabe verstanden. Die Ausübung der Regelungskompetenz steht den nationalen Sportorganisationen nur durch eine Beauftragung (délégation) zu. Vgl. WAX (2009), S. 105. Verbände, die ohne eine erforderliche „délégation“ Aufgaben wahrnehmen, können mit einem Bußgeld belegt werden, ADOLPHSEN (2003), S. 42. Vgl. zur Situation im Ausland auch die Beiträge in WILL (1993), (Hrsg.). Sportrecht in Europa.

⁷⁰⁹ Zum Begriff der Verbandsautonomie siehe VIEWEG (1990), S. 147 ff. Zur Autonomie des Sports vgl. PFISTER (1991), S. 180 ff.; STEINER (2003).

⁷¹⁰ Aufgrund der für die Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Olympischen Spielen erforderlichen Mitgliedschaft im Weltverband, besteht für das nationale Sportverbandswesen ein erheblicher Druck zu einer diesen Prinzipien folgenden Organisation, PHBSportR-SUMMERER (2007), S. 155. Insofern findet sich etwa das „Ein-Platz-Prinzip“ auch in den Sportgesetzen der Länder, die den Sport öffentlich-rechtlich organisiert haben: Spanien: Art. 14.3 Sportgesetz 13/1980; Frankreich: Art. 17 Sportgesetz nr. 610 vom 16.7.1984; Italien: Präsidialdekret vom 28.3.1986 n. 157. Siehe die Angaben in PHB-SportR-SUMMERER (2007), ebd.; vgl. auch ADOLPHSEN (2003), S. 42.

pyramidenförmigen Aufbau.⁷¹¹ Damit soll die Einheitlichkeit der Regelbildung, -bindung und -durchsetzung innerhalb der jeweiligen Sportart und so die Durchführung von Wettkämpfen auf weltweiter, nationaler oder regionaler Ebene ermöglicht werden (ebd.; vgl. auch HBSportR-HAAS 2007, 23, Rn. 53).⁷¹²

(1) Prinzipien der Organisationsstruktur des Sports

Der *vertikale, pyramidenförmig-hierarchische Aufbau* trägt dem Erfordernis der Vergleichbarkeit der sportlichen Leistung und damit der Einheitlichkeit der Regeln des Sports Rechnung und beinhaltet die Pflicht der jeweils unteren Einheit, die Vorgaben der ihnen übergeordneten Einheit zu beachten (VIEWEG 1983, 826; PHBSportR-PFISTER 2007, 14). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gründungsvereine gegenüber der übergeordneten Hierarchiestufe ihre Selbständigkeit und Eigenständigkeit verlieren (HBSportR-HAAS 2007, 23 f., Rn. 54). Diese Pflicht resultiert aus rechtlicher Sicht aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, da die Regelungen eines Verbandes immer nur dessen unmittelbare Mitglieder binden.⁷¹³ Die Regelsetzung erfolgt von oben nach unten, wobei das Regelwerk der internationalen Verbände auch bei nationalen Wettkämpfen Geltung beansprucht (ADOLPHSEN 2003a, 44).

Die Gliederung der meisten Fachsportverbände folgt diesem pyramidenförmigen Aufbau. Doch auch die vorhandenen horizontalen Strukturen passen sich diesem Erfordernis an, indem diese Organisationen entweder ihrerseits in dem jeweiligen Sachbereich hierarchische Strukturen schaffen wie etwa das IOC (vgl. Regel 26 f. OC) oder indem diese Organisationen von solchen Maßnahmen absehen bzw. nicht umsetzen können, welche die Einheitlichkeit der Sportausübung gefährden. So verfügt etwa der DOSB über keine Weisungs- und Durchgriffsbefugnisse (vgl. KERN 2007, 21).

Daneben dient auch das „*Ein-Platz-Prinzip*“ der Gewährleistung einer (weltweit) einheitlichen Sportausübung, indem es einen fachlichen und räumlichen Alleinvertretungsanspruch und damit eine monopolistische Struktur

⁷¹¹ KERN (2007) will daneben als Organisationsprinzip die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfasst wissen. Dies könne schon aus der sporttypischen, systemerhaltenden Prämisse des Fair Play abgeleitet werden. Vgl. dazu ebd., S. 25 f.

⁷¹² Der Freizeit- und Breitensport befindet sich heute überwiegend außerhalb dieser Strukturen. Er wird etwa in Fitnessstudios, Betriebssportvereinigungen etc. betrieben, vgl. PHBSportR-SUMMERER (2007), S. 104.

⁷¹³ Zur Bindungsproblematik siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (1), (a).

normiert.⁷¹⁴ Mit ihm ist die jeweils höhere Einheit in der Pflicht, jeweils nur eine Untereinheit je Sportart und/oder Land anzuerkennen (vgl. VIEWEG 1990, 61 ff.). Damit soll das Entstehen konkurrierender, die Einheitlichkeit der Sportausübung gefährdender Sportorganisationsstrukturen unterbunden werden.⁷¹⁵ Auf nationaler Ebene in Deutschland führt das Ein-Platz-Prinzip dazu, dass für jedes Bundesland nur ein Landessportbund und für jede Sportart nur ein Spitzenverband in den DOSB aufgenommen wird (§ 6 DOSB-Satzung i.V.m. § 4 Abs. 2 DOSB-Aufnahmeordnung), so dass jede Region nur einmal in der jeweils übergeordneten Hierarchieebene vertreten wird (HBSportR-HAAS 2007, 22, Rn. 52). Den nachgeordneten Sportverbänden und -vereinen ist es nicht erlaubt, gleichzeitig Mitglied in einer konkurrierenden „Verbandssportfamilie“ zu sein (ebd.). Dies wird durch die Satzungen der jeweiligen Sportverbände abgesichert. Das „Ein-Platz-Prinzip“ findet sich auch in den Statuten des IOC und den Satzungen der internationalen Fachsportverbände (IF) (vgl. § 4 Abs. 1 IAAF-Satzung). Das IOC erkennt pro Land nur ein Nationales Olympisches Komitee (NOK) an.⁷¹⁶ Folge des „Ein-Platz-Prinzips“ ist eine international abgesicherte monopolistische Struktur, die den Spitzenverbänden eine herausragende Machtstellung einräumt und kartellähnliche Vereinbarungen ermöglicht (PHBSportR-PFISTER 2007, 15; HBSportR-HAAS 2007, 22 f., Rn. 52).

⁷¹⁴ PFISTER (1991), *Autonomie des Sports*, S. 183, hält dieses, die Organisationsstruktur des Sports prägende Prinzip für nicht „sportnotwendig“, da ein „einheitliches Regelwerk – das sport-typisch und daher ein legitimes Anliegen ist – [...] auch bei mehreren parallelen Verbänden durchgesetzt werden“ könnte (ebd.).

⁷¹⁵ Durchbrochen wird das Prinzip etwa beim Boxen. Im Berufsboxsport konkurrieren fünf Weltverbände miteinander: World Boxing Council (WBC), World Boxing Association (WBA), World Boxing Federation (WBF), International Boxing Federation (IBF) und International Boxing Council (IBC).

⁷¹⁶ PHBSportR-SUMMERER (2007), S. 155: „Die NOKs müssen zwar ihrerseits alle nationalen Sportverbände, die eine olympische Disziplin vertreten, aufnehmen, sofern diese Mitglied in dem vom IOC anerkannten internationalen Fachverband ihrer Disziplin sind. Da aber die Statuten der Weltfachverbände wiederum vorsehen, dass jeweils nur ein nationaler Fachverband Mitglied im internationalen Fachverband werden kann und der Alleinvertretungsanspruch fachlich und räumlich gewährleistet sein muss, kann vom DOSB nicht mehr als ein nationaler Verband für jede olympische Disziplin anerkannt werden (Ausführungsbestimmung 1.2 zu § 28 und 29 der IOC-Satzung).“ Zu den organisatorischen Unterschieden von IOC und IFs vgl. ADOLPHSEN (2003), S. 46.

(2) Die Organisationsstruktur des nationalen und internationalen Sportbetriebs

Auf der untersten bzw. ersten Ebene des pyramidenförmigen Aufbaus des Organisationsgefüges des deutschen Sports steht der Sportler, der Mitglied in einem Sportverein (zweite Ebene) ist.⁷¹⁷ Der Sportverein ist wiederum Mitglied in einem übergeordneten regionalen Landesfachsportverband (dritte Ebene). Dieser ist schließlich Mitglied in einem die organisierte Sportausübung der jeweiligen Fachsportart national repräsentierenden Bundesverband (vierte Ebene), wie etwa der Deutsche Fußballbund (DFB), der mit mehr als 6,8 Millionen Mitgliedern⁷¹⁸ als größter nationaler Sportverband weltweit gilt (HBSportR-HAAS 2007, 20, Rn. 49).

Neben dieser vertikalen Struktur innerhalb der jeweiligen Fachsportart existieren auch horizontale Organisationsstrukturen für die Verfolgung überfachlicher Aufgaben wie etwa der Förderung des Sports insgesamt oder der Vertretung des organisierten Sports gegenüber Staat, Gemeinden und Öffentlichkeit (HBSportR-HAAS 2007, 20, Rn. 50). Auf der Bundesebene werden diese Gesamtsportinteressen seit dem 20. Mai 2006 vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) vertreten, der mit 27 Millionen Menschen in etwa 90.000 angeschlossenen Vereinen zum personenstärksten Zusammenschluss Deutschlands gehört (WAX 2009, 102). Mitglieder im DOSB sind die 16 Landessportbünde, 33 Olympische Spitzenverbände, 27 Nichtolympische Spitzenverbände, 19 Verbände mit besonderen Aufgaben, zwei deutsche IOC-Mitglieder und (bis zu) 15 persönliche Mitglieder, wobei sämtliche Mitgliedsorganisationen sowohl in fachlicher als auch in organisatorischer Hinsicht selbständig sind und keinem unmittelbaren Weisungsrecht unterliegen (HBSportR-HAAS 2007, 21 f., Rn. 51).

Die nationalen Spitzenverbände sind wiederum Mitgliedsorganisationen der kontinentalen (z.B. UEFA) und internationalen Fachsportverbände, die in der Regel als Vereine nach dem Recht ihres jeweiligen Sitzstaates organisiert⁷¹⁹ und vielfach in der Schweiz angesiedelt sind.⁷²⁰ Zurzeit existieren etwa

⁷¹⁷ Eigentlich ist der Sportler nicht (direkt) in die organisatorischen Strukturen des nationalen und internationalen Sports eingebunden (siehe ADOLPHSEN 2003, 42 m.w.N.). Eine diesbezügliche Verbandsmitgliedschaft existiert nicht. Gleichwohl bestehen andere Möglichkeiten, die Sportler an die Regelwerke zu binden, so dass hier mit HAAS, in: HBSportR (2007), Bd. 1, B, Kap. 1, S. 20, Rn. 49, der Sportler mit erfasst wird.

⁷¹⁸ Vgl. DFB, Mitgliederstatistik 2012.

⁷¹⁹ Dies gilt grundsätzlich auch für die Kontinentalverbände. Sie sind nach WAX (2009) keine Mitglieder der internationalen Sportverbände (a.A. PHBSportR-PFISTER 2007, S. 508), sondern prinzipiell anerkannte Verbände bzw. Konföderationen der internationalen Verbände,

100 internationale Sportverbände für die jeweiligen Sportarten (vgl. WAX 2009, 95), wobei die FIFA, die FIBA und die IAAF mit über 200 nationalen Mitgliedsverbänden zu den größten Dachsportverbänden gehören (PHBSportR-SUMMERER 2007, 114). Auf der horizontalen Ebene existiert ein Zusammenschluss der internationalen Sportverbände, die General Association of International Sports Federations (GAISF), die in erster Linie dem Informationsaustausch und der gemeinsamen Interessenvertretung nach außen dient. Ebenso haben die olympischen Sommer- (ASOIF) und Wintersportverbände (AIOWF) eine eigene Vereinigung. Als Verwalter der Olympischen Idee gilt das IOC, welches (offiziell) als Verein nach schweizerischem Recht organisiert ist. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Kooptation. Das IOC wird auf nationaler Ebene durch ein von ihm anerkanntes NOK unterstützt. Die verschiedenen NOKs koordinieren ihre Interessen in der Vereinigung der NOKs (ANOC) (HBSportR-HAAS 2007, 25, Rn. 57).

Die privatrechtliche Stiftung Nationale-Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA), die – anders als etwa in Frankreich die „Agence Française de Lutte Contre le Dopage“ (AFLD) als Staatsbehörde – keine Hoheitsrechte ausübt, steht außerhalb der mitgliedschaftlichen Struktur des nationalen und internationalen Sports. Dies gilt auch für die WADA als Stiftung nach schweizerischem Recht. Bis vor kurzem existierte noch ein Zusammenschluss der nationalen Anti-Doping-Agenturen (ANADO), der jedoch aus Kostengründen die Arbeit aufgeben musste (vgl. Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, 29).⁷²¹

b) Allgemeine Anmerkungen zur Situation vor Einführung des WADC

Vor Einführung des WADC waren die Bemühungen im Kampf gegen Doping sehr uneinheitlich und unkoordiniert. Im internationalen Rahmen waren sowohl die Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Fachverbände als auch die des IOC zu beachten, ohne dass diese aufeinander abgestimmt waren. Der allgemeinen Organisationsstruktur des Sports folgend, kommt den internationalen Fachsportverbänden (bei der Durchführung ihrer eigenen

die indes ebenso ihr Regelwerk den jeweils übergeordneten internationalen Verbänden anzupassen haben, WAX (2009), S. 98.

⁷²⁰ Zu den sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen siehe RIEMER (2004), Sportrechts-Weltmacht Schweiz, S. 106 f.

⁷²¹ Vgl. dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (2), (b).

Wettkämpfe) die primäre Kompetenz zur Dopingbekämpfung zu.⁷²² Sie entwarfen daher je für sich eigene diesbezügliche Regelwerke und Leitlinien (vgl. FEIDEN & BLASIUS 2002, 45). So unterlagen die internationalen Wettbewerbe in der Regel unterschiedlichen Dopingbestimmungen (vgl. CAS 94/128). Das Vorgehen gegen Doping variierte zwischen den internationalen Fachverbänden zum Teil erheblich. Dies betraf nicht nur die Ausgestaltung der Dopingverbote, sondern auch die Kontrolldichte oder die Sanktionierung von Dopingverstößen (vgl. dazu auch SENKEL 2005, 99 f.). Diese Strukturen gerieten mehr und mehr in die Kritik: „The history of doping regulation in sport is littered with examples of governing bodies failing to draft their doping codes competently. Little thought was given to the compatibility of doping rules between sports. Also, governing bodies seemed unaware of how previous doping rules of their own sport interacted with new provisions.” (O’LEARY 2006, 270). Um Vereinheitlichung der Vorgehensweisen war insbesondere das IOC bemüht. Zunächst galt der 1967 verabschiedete sog. „Medical Code“ für die olympische Bewegung. Dieser wurde im Rahmen der Harmonisierungsbestrebungen im Jahr 2000 durch den als Modellgesetz konzipierten „Olympic Movement Anti-Doping-Code“ (OMADC) ersetzt (vgl. FEIDEN & BLASIUS 2002, 65; VIEWEG & SIEKMANN 2007, 410). Auch der OMADC galt jedoch unmittelbar nur für Wettkämpfe, die in der Verantwortung oder mit Unterstützung des IOC veranstaltet werden, also insbesondere für die Olympischen Spiele. Eine unmittelbare Rechtspflicht zur Übernahme dieses Regelwerks durch die internationalen Fachsportverbände bestand nicht. Das IOC hatte aber 1999 beschlossen, nur solchen Verbänden den Verbleib im Olympischen Programm zu garantieren, die den Anforderungen des OMADC genügen (PAUL 2004a, 27). Doch auch diese Bemühungen zeigten sich als unbefriedigend. Nicht zuletzt deshalb, weil auch diese Regelungen „tend to resemble the architecture of an ancient building: a wing added here, a loft there, a buttress elsewhere, without adequate consideration of whether the additional parts affect adversely the symmetry of the whole” (BELOFF 2000, 40).⁷²³ Dies führte schließlich zur Gründung der WADA (vgl. O’LEARY 2006, 271), die seitdem die zentrale Organisation im internationalen Anti-Doping-Kampf darstellt.

⁷²² So existieren zum Beispiel in der Leichtathletik seit 1928 Anti-Doping-Bestimmungen in den Regelwerken des internationalen Leichtathletikverbands (IAAF), vgl. PROKOP (2000a), S. 86.

⁷²³ Zitiert nach O’LEARY (2007), S. 271.

Die Uneinheitlichkeiten setzten sich freilich auf nationaler Ebene fort. Die den internationalen Fachverbänden nachgeordneten nationalen Organisationen werden in der Regel kraft Mitgliedschaft im internationalen Verband verpflichtet, dessen Dopingbestimmungen zum Bestandteil ihrer Satzung zu machen (vgl. VIEWEG 1990, 68 f.; PROKOP 2000a, 94).⁷²⁴ Gleichwohl kommt den nationalen Fachverbänden die jeweilige nationale Zuständigkeit im Dopingkampf zu. Zuständigkeitskonflikte und Streitigkeiten über die Regelauslegung blieben nicht aus.⁷²⁵ Eine vollständige Angleichung von nationalen und internationalen Dopingregelungen der Verbände konnte nicht verwirklicht werden (KERN 2007, 48). PAUL (2004a) spricht insofern von einer „erheblichen potentiellen Regelungsvielfalt“ (ebd., 25). Schließlich existierten auf nationaler Ebene in Deutschland die sog. „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung von Doping“ der gemeinsamen Anti-Doping-Kommission des Deutschen Sportbundes (DSB) und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland (NOK). Sie verpflichteten alle Mitgliedsverbände des DSB zur Etablierung von Anti-Doping-Maßnahmen (vgl. FEIDEN & BLASIUS 2002, 46 f.).

Auf diese Weise beteiligte sich der DSB im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion am Anti-Doping-Kampf. Der Erfüllung seiner Dienstleistungsfunktion kam der DSB durch die Etablierung der sog. Anti-Doping-Kommission (ADK) nach, die 1991 zunächst als Präsidialkommission des DSB gegründet und später als gemeinsame Kommission von DSB und NOK ausgestaltet wurde (KERN 2007, 38 f.).⁷²⁶ Ihre Aufgabe bestand in der Überwachung, Durchführung und Weiterentwicklung des Doping-Kontroll-Systems (DKS). Dopingkontrollen führte sie – aufgrund der primären Zuständigkeit der Fachverbände – allein außerhalb von Wettkämpfen durch, wobei sich die im DSB organisierten Fachsportverbände, bis auf den Deutschen Fußballbund (DFB), den Deutschen Tennisbund (DTB) und die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), 1991 dem DKS unterworfen haben.

⁷²⁴ Vgl. auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (1).

⁷²⁵ Als Beispiel nennt KERN (2007), S. 47 f. (m.w.N.), die Kontroverse zwischen dem US-amerikanischen Leichtathletikverband (USATF) und dem internationalen Verband (IAAF) um die Bekanntgabe der Namen amerikanischer Dopingsünder.

⁷²⁶ Zuvor richteten DSB und NOK folgende Kommissionen ein: (1) „Unabhängige Dopingkommission“ zur Entwicklung von Handlungskonzepten zur Dopingbekämpfung (Vorsitz: Heinrich Reiter), (2) „ad-hoc-Kommission zur Beratung in Doping-Fragen“ (Vorsitz: Manfred von Richthofen), (3) „Ständige Kommission zur Überwachung der Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes (Vorsitz: Hans Evers). Vgl. Bundesministerium des Inneren, Abschlussbericht PG D. Diese Aufgaben übernahm dann die ADK.

Damit verpflichteten sich die Verbände, für Trainingskontrollen in Betracht kommende Athleten der Kommission zu melden. Zur Durchführung der Kontrollen beauftragte die Anti-Doping-Kommission private Unternehmen (ebd., 39).

Das NOK beteiligte sich an der nationalen Dopingbekämpfung zum einen durch die Mitwirkung im Rahmen des Dopingkontrollsystems und zum anderen durch die Umsetzung des Anti-Doping-Regelwerks der Olympischen Bewegung in die eigene Satzung (§ 2.4 NOK-Satzung) (KERN 2007, 39).⁷²⁷

c) Das internationale nicht-staatliche „Anti-Doping-Recht“

Auf internationaler nicht-staatlicher Ebene trat neben die bislang am Anti-Doping-Kampf beteiligten Organisationen die Welt-Anti-Doping-Agentur. Die WADA wurde am 10. November 1999 in Lausanne in der Rechtsform einer Stiftung schweizerischen Rechts als unabhängige Agentur zur Koordinierung des „Anti-Doping-Rechts“ gegründet (vgl. Art. 4 WADA Statut). Neben der Koordinierungstätigkeit, die insbesondere in der Schaffung des WADC ihren Ausdruck findet, ist die WADA zuständig für die Durchführung von Dopingkontrollen (Art. 15.2 WADC), die Unterstützung von Forschungs-vorhaben im Bereich der Dopingbekämpfung (Art. 19 WADC), die Bestimmung einheitlicher Standards der Dopinganalytik (Art. 6 i.V.m. IS-DK, IS-L), die Akkreditierung von Dopingkontrolllaboren (Art. 6.1 WADC), die Förderung präventiver Anti-Doping-Programme (Art. 18 WADC) sowie für die Erstellung und Aktualisierung der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden (Art. 4 WADC).

Der WADC ist heute das maßgebliche Regelwerk im internationalen Kampf gegen Doping. Er vereint dabei verschiedene Regelungsprogramme bzw. Rahmenrichtlinien, wobei das regulative Programm im Mittelpunkt steht.⁷²⁸ Gemäß Art. 23.1.1 WADC sind folgende Organisationen aufgefordert, den Code als Unterzeichner anzunehmen: WADA, IOC, IPC, IFs, NOKs, NPCs, NADOs und Veranstalter großer Sportwettkämpfe.⁷²⁹

⁷²⁷ Eine Zusammenstellung der Anti-Doping-Bestimmungen der einzelnen internationalen Sportorganisationen, die bis zum WADC von Relevanz waren, findet sich bei SIEKMANN, SOEK & BELLANI, *Doping Rules of International Sports Organisations*, 1999.

⁷²⁸ Siehe zu den verschiedenen Programmarten Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III.

⁷²⁹ Derzeit haben 656 Organisationen den WADC angenommen (Stand Februar 2012). Annahmeerklärungen fehlen insbesondere noch von den Commonwealth Games Associations (17 von 71) und von den Nationalen Paralympischen Komitees (160 von 167), vgl. WADA, *Code Signatories*.

Damit die Bestimmungen des WADC Verbindlichkeit erlangen, muss er von den Unterzeichnern entsprechend umgesetzt werden.⁷³⁰

Die Übernahme des WADC in die Regelwerke der Unterzeichner muss dabei hinsichtlich der Vorschriften aus Art. 1 (Definition Doping), Art. 2 (Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen), Art. 3 (Nachweis von Doping), Art. 4.2.2. (Spezielle Wirkstoffe), Art. 4.3.3 (Festlegung der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden durch WADA), Art. 7.6 (Beendigung der aktiven Laufbahn), Art. 9 (Automatische Annullierung von Einzelergebnissen), Art. 10 (Sanktionen gegen Einzelpersonen), Art. 11 (Maßnahmen bei Mannschaften), Art. 13 (Rechtsbehelfe, Ausnahme: Art. 13.2.2, 13.5), Art. 15.4 (Gegenseitige Anerkennung), Art. 17 (Verjährung), Art. 24 (Auslegung des Code) sowie Anhang 1 (Begriffsbestimmungen) ohne wesentliche Änderungen erfolgen (Art. 23.2.2 WADC). Abweichende Regelungen hinsichtlich Minimal- und Maximalstandards sind nach der Neufassung des Codes nicht mehr zulässig. Es dürfen insofern keine Regelungen hinzugefügt werden, die die Wirkung der aufgelisteten Artikel ändern. Deutlich wird, dass sich die Harmonisierungsbestrebungen vor allem auf die regulativen Anti-Doping-Programme beziehen.

Für die Anwendung und Durchsetzung des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ sind nach Maßgabe des WADC (weiterhin) verschiedene Sportorganisationen zuständig (vgl. KERN 2007, 276 f.). Ein neuer, eigener Vollzugs- und Verwaltungsapparat der WADA ist daher nicht vorgesehen (ebd., 281). Die Normgeber sind der Überzeugung, nur so eine effektive Dopingbekämpfung gewährleisten zu können (vgl. Kommentar zu Art. 15 WADC).⁷³¹

Für das *Dopingkontrollprozedere* sind die Zuständigkeiten in Art. 5 und 15 WADC festgelegt. Grundsätzlich ist jede Anti-Doping-Organisation befugt, Dopingkontrollen durchzuführen (vgl. Art. 5 WADC). Gemäß Art. 5.1 WADC ist jede Anti-Doping-Organisation für die Dopingkontrollen der Athleten zuständig, die sich in dem Land der Nationalen Anti-Doping-Organisation aufhalten oder die Staatsangehörige, Einwohner, Lizenznehmer oder Mitglieder von Sportorganisationen des betreffenden Landes sind.⁷³²

⁷³⁰ Siehe zur Bindung an den WADC Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (1), (b). Bei fehlender Umsetzung des WADC nach Ablauf von 6 Monaten ab der Annahmeerklärung erwägt die WADA, die Organisation von der Liste der Organisationen, die den Code angenommen haben, zu streichen, vgl. WADA, *Outside the Olympic Movement*.

⁷³¹ Zu den Problemen, die sich aus dem Zuständigkeitssystem des WADC ergeben, siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (2), (a).

⁷³² Zu berücksichtigen ist jedoch die Einschränkung der Befugnis bei Wettkampfkontrollen gem. Art. 15.1 WADC.

Sie richten für diese Athleten einen nationalen „Registered Testing Pool“ ein. Die internationalen Sportfachverbände sind für die Kontrollen der Athleten zuständig, die Mitglieder ihrer nationalen Teilfachverbände sind oder an ihren Wettkampfveranstaltungen teilnehmen. Für internationale Spitzenathleten richten sie einen „Registered Testing Pool“ ein.

Die Zuständigkeiten einer Gruppe werden nicht zugunsten der ausschließlichen Kompetenz einer anderen Gruppe beschränkt. Vielmehr ist es erklärtes Ziel des WADC, Regelungen zur Lösung von Überschneidungen von Zuständigkeiten anzubieten (vgl. Kommentar zu Art. 15 WADC). Dies soll „durch die Harmonisierung auf einer viel höheren Ebene und [...] durch die Festlegung von Vorrangs- und Zusammenarbeitsregeln in bestimmten Bereichen“ (ebd.) geschehen. Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen während Wettkampfveranstaltungen* soll i.d.R. nur durch eine einzige Organisation erfolgen.
- Dopingkontrollen bei internationalen Sportwettkämpfen sollen von der internationalen Sportorganisation, die den Wettkampf veranstaltet, vorgenommen werden.
- Dopingkontrollen bei nationalen Sportwettkämpfen sind von der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes durchzuführen.
- Die jeweils zuständigen Anti-Doping-Organisationen können nach eigenem Ermessen mit anderen Organisationen Vereinbarungen treffen und die Zuständigkeiten für das Dopingkontrollverfahren an diese Organisationen übertragen.
- Eine weitere Anti-Doping-Organisation kann zusätzliche Dopingkontrollen während einer Wettkampfveranstaltung durchführen, wenn sie eine Genehmigung des Wettkampfveranstalters erwirkt oder – im Falle einer ablehnenden Haltung des Veranstalters – eine Genehmigung von der WADA erhält.

Die Zuständigkeiten für die Wettkampfkontrollen sind grundsätzlich konkurrierend ausgestaltet (KERN 2007, 279), d.h. die Zuständigkeiten sind an verschiedene Stellen verteilt, eine Stelle hat es jedoch in der Hand, durch die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit eine Sperrwirkung für die Zuständigkeit der anderen Stelle zu erzeugen. Für die Trainingskontrollen erfolgt keine explizite Zuständigkeitsverteilung, sondern nur eine Auflistung der möglichen zuständigen Stellen:

- *Trainingskontrollen* können sowohl von internationalen als auch von nationalen Organisationen veranlasst und durchgeführt werden. Zu diesen Organisationen gehören: die WADA, das IOC/IPC im Zusammenhang mit den Olympischen oder Paralympischen Spielen, der internationale Fachverband des Athleten und jede andere Anti-Doping-Organisation, die berechtigt ist, bei dem Athleten gemäß Art. 5.1 WADC Dopingkontrollen durchzuführen.
- Die Koordinierung der Trainingskontrollen soll nach Möglichkeit über ADAMS erfolgen.
- Zusätzliche Befugnisse zur Durchführung von Trainingskontrollen können durch bilaterale oder multilaterale Verträge zwischen den Unterzeichnern und Regierungen eingeräumt werden.

Für die *Dopinganalyse* zur Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 2.1 WADC sind gemäß Art. 6.1 WADC allein die von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA (im Vorfeld der Analyse) anerkannten Labore zuständig. Welches dieser Labore für die anstehende Probenanalyse herangezogen werden soll, entscheidet die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation. Für die Analyse zur Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 2.2 WADC fehlten bislang Zuständigkeitsregeln, so dass etwa Blutwerte zur Schlussfolgerung auf Blutdoping auch von Laboren herangezogen werden konnten, die nicht von der WADA akkreditiert waren. Nunmehr sind für die Erstellung von Langzeitprofilen seit 2010 auch die WADA-akkreditierten Labore einzubinden (Annex C, 1, WADA-TD2010-BAR).⁷³³ Eine gleichzeitige Zuständigkeit von zwei WADA-akkreditierten Laboren ist für den Fall des EPO/CERA-Verfahrens vorgesehen. Ein positives Ergebnis der A-Probe ist erst nach der Einholung einer Zweitmeinung auszusprechen (Ziff. 4 WADA-TD2009EPO).

Die Zuständigkeit für das *Verfahren nach Feststellung eines Dopingverstoßes* ergibt sich aufgrund einer Annexkompetenz bzw. aufgrund der Kompetenz kraft Sachzusammenhangs (KERN 2007, 280):

- Die *Zuständigkeit für das Ergebnismanagement* und für Anhörungen richtet sich nach der Zuständigkeit der Anti-Doping-Organisation, welche die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat bzw., die den Verstoß aufgedeckt hat.

⁷³³ Zu den Richtlinien zum Biologischen Athletenpass (Version 2.0) vom Januar 2010 siehe WADA, Athlete Biological Passport Operating Guidelines, Version 2.0.

- Der internationale Sportfachverband des Athleten oder einer anderen Person wird zur letzten Instanz für das Ergebnismanagement gewählt, wenn sich keine für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation findet.
- Wird ein Dopingverstoß von einer NADO bei einem Athleten festgestellt, der kein Staatsangehöriger, Einwohner, Lizenznehmer oder Mitglied von Sportorganisationen des betreffenden Landes ist, werden das Ergebnismanagement und die Anhörungen nach den Regeln des zuständigen internationalen Sportfachverbands durchgeführt. Die Entscheidung über die Vorgehensweise in diesen Fällen obliegt dem internationalen Sportfachverband. Es besteht sowohl die Möglichkeit, dass der Fall an die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten oder an den internationalen Sportfachverband verwiesen wird, als auch die Option, es bei der Zuständigkeit der Anti-Doping-Organisation zu belassen, welche die Probe entnommen bzw. den Dopingverstoß aufgedeckt hat.
- Wird ein Dopingverstoß vom IOC, IPC oder von einem Veranstalter großer Sportwettkämpfe festgestellt, so ist das Ergebnismanagement und die Durchführung von Anhörungen auf den jeweiligen internationalen Fachsportverband zu übertragen, wenn zu erwarten ist, dass der Verstoß nicht nur eine Disqualifikation nach sich zieht.

Für die *Rechtsprechung* wird der internationale Sportschiedsgerichtshof (CAS) als grundsätzlich zuständige Berufungsinstanz für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem WADC erklärt (Art. 13 WADC). Sind nationale Spitzenathleten beteiligt, können auch Rechtsmittel vor einem unabhängigen und unparteiischen Organ gemäß den Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Organisation eingelegt werden (Art. 13.2.2 WADC). Zur Einlegung eines Rechtsmittels müssen jedoch grundsätzlich sämtliche Möglichkeiten der rechtlichen Überprüfung der Entscheidung innerhalb der die Entscheidung aussprechenden Anti-Doping-Organisation ausgeschöpft werden. Damit sind die Rechtsprechungskompetenzen parallel zu den Exekutivkompetenzen verteilt (KERN 2007, 284).

Hinsichtlich der *Zuständigkeiten für persuasive Anti-Doping-Programme* sieht der WADC in Art. 18.1 vor, dass sie von allen Unterzeichnern im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander geplant, umgesetzt und überwacht werden sollen. Zuständig für die Förderung, Durchführung, Beauftragung, Finanzierung und Koordinierung von Forschungsaktivitäten ist gemäß Art. 20.7.6 WADC die WADA.

d) Das nationale nicht-staatliche „Anti-Doping-Recht“ am Beispiel Deutschland

Als nationale Pendant zur WADA finden sich in vielen Ländern nationale Anti-Doping-Agenturen. Laut WADA existieren derzeit 129 solcher Organisationen.⁷³⁴ Tatsächlich funktionsfähig seien jedoch nur 60 (siehe die Anfrage von EMRICH & PITTSCH 2009b, 127).⁷³⁵

Die NADA Deutschland hat am 1. Juli 2003 die Tätigkeit der Anti-Doping-Kommission von DSB und NOK übernommen (SpoRePrax-ADOLPHSEN 2012, 255). Sie wurde ein Jahr zuvor in Bonn als privatrechtliche Stiftung gegründet. Als Gründungstifter fungierten der Bund, die Länder,⁷³⁶ der DSB, das NOK, die Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie zwei Wirtschaftsunternehmen (KERN 2007, 40). Als Stiftungsvermögen der NADA, welches derzeit knapp 14 Millionen Euro beträgt, war bei ihrer Gründung ein Kapital in Höhe von 60 bis 80 Millionen Euro vorgesehen.⁷³⁷ Die NADA Deutschland übt, anders als ihre europäischen Pendanten, keine Hoheitsrechte aus. Die französische „Agence française de lutte contre le dopage“ (AFLD) stellt beispielsweise ebenso eine Staatsbehörde dar, wie die direkt vom italienischen Gesundheitsministerium eingesetzte „Commissione per la vigilanza ed il controllo sul doping e per la tutela della salute nelle attività sportive“ (WAX 2009, 105; DERS. 2008, 60 ff.).

Das Ziel der NADA Deutschland besteht in der Koordinierung und Zentralisierung sämtlicher Maßnahmen zur Dopingbekämpfung, um der bisherigen Zuständigkeitsvielfalt zwischen den nationalen Fachverbänden, der ADK des DSB und den staatlichen Stellen zu begegnen und damit Reibungsverluste und Doppelarbeit zu minimieren. Zudem sollen strukturelle und personelle Überbelastungen behoben und die Unabhängigkeit einer zentralen Instanz zur

⁷³⁴ Siehe die zuletzt im Mai 2011 aktualisierte Internetseite der WADA: <http://www.wada-ama.org/en/Anti-Doping-Community/NADOs/List-of-NADOs/> (letzter Zugriff: 7.11.2011).

⁷³⁵ Vgl. dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 2, a), (3).

⁷³⁶ Die Länder werden teilweise nicht als Gründungstifter, sondern als Zustifter qualifiziert. Vgl. dpa-Meldung vom 22.11.2002, 15:15 Uhr.

⁷³⁷ Vgl. den Hinweis unter: <http://www.nada-bonn.de/aktuelles/news/details/archiv/2012/februar/28/artikel/nada-hofft-auf-signalwirkung> (Zugriff zuletzt: 4.4.2012); WAX 2009, 105. Nach Angaben der NADA werden ihr im nächsten Jahr (2013) 1,3 Millionen Euro fehlen, da der Bund nicht mehr gewillt ist, den Hauptanteil der NADA-Finanzierung zu übernehmen und auch die Wirtschaftsunternehmen, die ein neues, staatliches Finanzierungsmodell vorschlagen, ihre Beiträge erheblich reduziert haben. Vgl. den Beitrag im Deutschlandfunk vom 3.3.2012.

Dopingbekämpfung gesichert werden. Die NADA ist bestrebt, mittelfristig sämtliche präventive und repressive Anti-Doping-Maßnahmen zentral durchzuführen (vgl. AUGUSTIN 2007, 81 f.). Die Aufgaben der NADA sind der Stiftungsverfassung zu entnehmen. Der Stiftungszweck besteht gemäß § 2 Stiftungsverfassung in der

„Förderung des Fair Play im Sport durch geeignete pädagogische, soziale, medizinische, wissenschaftliche und sportliche Maßnahmen, insbesondere

- durch die Förderung und Koordinierung des Kampfes gegen Doping im Sport auf nationaler Ebene, vor allem durch Einrichtung eines Doping-Kontroll-Systems innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen;
- durch die Durchführung, Weiter- und Fortentwicklung des Dopingkontroll-Systems, insbesondere durch Erstellung und Durchsetzung der Kontrollmechanismen, Analyseverfahren, Dopingverbote, Sanktionskataloge und Disziplinarverfahren;
- durch die Zusammenarbeit, Beratung und Förderung der mit Dopingfragen befassten wissenschaftlichen, politischen und sonstigen Institutionen sowie Sportorganisationen;
- durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung, insbesondere mit anderen Anti-Doping-Institutionen sowie durch Beratung und Hilfe für Länder, die zu einer eigenständigen Anti-Doping-Agentur nicht in der Lage sind;
- durch die Erstellung und Verbreitung von Aufklärungs- und Erziehungsmaterial zur Problematik des Dopings im Sport;
- durch die Errichtung und Unterhaltung eines Sportschiedsgerichts in den Fällen der Ziffer 2;
- durch die Tätigkeit als Beratungs- und Auskunftsstelle für Sportler, Sportlerinnen und Sportverbände in Dopingfragen“ (zit. nach SpoRePrax-ADOLPHSEN 2012, 255).

Im Oktober 2004 hat die NADA mit dem NADA-Code (NADC) ein umfangreiches Regelwerk gegen Doping erlassen, welches die zwingenden Regelungen des WADC, den „Internationalen Standard für Dopingkontrollen“ (IS-DK) und den Internationalen Standard für die Erteilung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen ebenso enthält wie die Rahmenrichtlinien der ADK und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden (PHBSportR-Summerer 2007, 190). Da neben deutschen Sportlern auch ausländische Athleten Adressaten des NADC sein können (vgl. Geleitwort NADC 2009), kann das Regelwerk (auch) in das internationale Sportrecht

eingeorde net werden (Wax 2009, 107). Verbindlichkeit erlangt der NADC für die deutschen Sportfachverbände durch vertragliche Vereinbarungen (sog. Trainingskontrollvereinbarungen) (Art. 18.3 NADC). Auch die Übertragung von Verbandskompetenzen auf die NADA, die für die zentrale Wahrnehmung von Anti-Doping-Maßnahmen durch die NADA notwendig ist, erfolgt nur durch einen freien Willensakt.

Für die Anwendung und Durchsetzung des nicht-staatlichen nationalen Anti-Doping-Rechts sieht der NADC folgende Verteilung von Zuständigkeiten vor:

- Für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* bei Athleten des Testpools der NADA und sonstiger dem Anwendungsbereich des NADC unterfallender Athleten ist die NADA zuständig (Art. 5.1.1 NADC).
- Daneben sind auch die WADA, das IOC, das IPC und die IFs zur Durchführung von Trainingskontrollen berechtigt.
- Die Durchführung von *Wettkampfkontrollen* obliegt der den Wettkampf veranstaltenden Anti-Doping-Organisation. Die Zuständigkeit hierfür kann von dieser auch an die NADA übertragen werden (Art. 5.1.2 NADC).
- Die NADA ist berechtigt, neben dem Veranstalter (in Absprache mit diesem) zusätzliche Wettkampfkontrollen durchzuführen (Art. 5.1.2 NADC).
- Für die *Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* ist die NADA zuständig (Art. 7.1.3 NADC).
- Für das *Ergebnismanagement bei Trainingskontrollen* ist der jeweilige nationale Sportfachverband zuständig (Art. 7.1.2 NADC).
- Für das *Ergebnismanagement bei Wettkampfkontrollen* ist die Organisation zuständig, die den Wettkampf veranstaltet (Art. 7.1.2 NADC).
- Für die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1 NADC ist die NADA zuständig (Art. 7.1.2 NADC).
- Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf eine andere Anti-Doping-Organisation übertragen werden (Art. 7.1.2 NADC).

- Als zuständiges Organ für die *Durchführung des Disziplinarverfahrens* kann das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz oder ein anderes Schiedsgericht, soweit die Schiedsvereinbarung ein solches vorsieht, oder das gemäß der Verfahrensordnung der Anti-Doping-Organisation zuständige Organ vereinbart werden (Art. 12.1.3 NADC).
- Für die Planung, Umsetzung und Überwachung von *persuasiven Anti-Doping-Programmen* sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen sämtliche Anti-Doping-Organisationen zuständig, wobei sie zur Zusammenarbeit aufgerufen sind (Art. 15.2 NADC).

Die nationalen Sportfachverbände wirken an der präventiven Dopingbekämpfung auch durch die Ausbildung von Trainern und Übungsleitern mit (KERN 2007, 42).

Aus dem Abschlussbericht der Rechtskommission gegen Doping im Sport (ReSpoDo) geht hervor, dass die nationalen Sportfachverbände ihre Kompetenzen in ganz unterschiedlichem Umfang auf die NADA übertragen. Derzeit werden Maßnahmen zur Dopingbekämpfung (noch) in erster Linie von den nationalen Fachsportverbänden vorgenommen (PROKOP 2000c, 78 f.). Die Möglichkeit der Übertragung von Verbandskompetenzen auf die NADA ist jedoch nicht ganz unproblematisch, wie im weiteren Verlauf der Arbeit noch zu zeigen sein wird.⁷³⁸

Die aktuellen Anti-Doping-Maßnahmen des DOSB liegen insbesondere im politischen und finanziellen Bereich. Nach eigenem Selbstverständnis begreift sich der DOSB „als das Kompetenzzentrum des deutschen Sports im Kampf gegen Doping“, sieht sich jedoch ausdrücklich nicht als „Kontrollinstanz“ der NADA.⁷³⁹ So bekennt sich der DOSB zu einer „Null-Toleranz-Politik“ und tritt für die Verschärfung des WADC sowie der gesetzlichen Grundlagen der Dopingbekämpfung ein. Zur Mithilfe bei der Überwachung der Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen fordert der DOSB von den Verbänden „Compliance-Berichte“ an, die er dem BMI zur Verfügung stellt. Die Nominierungsrichtlinien des DOSB für die Olympischen Spiele sehen die Einhaltung der Anti-Doping-Regeln als Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Sportereignis vor. Zudem ist die Unterzeichnung einer „Ehren- und Verpflichtungserklärung für Ärzte, Tierärzte, Physiotherapeuten, Trainer und Betreuer“ Voraussetzung für eine Nominierung. Neben einer direkten finanziellen Unterstützung der NADA ist der DOSB (nach eigenen Angaben) bemüht, weitere Organisationen zur Leistung finanzieller Beiträge an

⁷³⁸ Siehe dazu Teil 2 Kapitel 2, § 7, A, V, 2, a), (1).

⁷³⁹ Vgl. die Übersicht zu den Anti-Doping-Aktivitäten: DOSB, Anti-Doping-Aktivitäten, S. 9.

die NADA zu gewinnen. Präventive Anti-Doping-Maßnahmen unterstützt der DOSB durch die Schaffung der Position von „Anti-Doping-Vertrauensleuten des DOSB“, die an Veranstaltungen zum Thema Aufklärung und Erziehung teilnehmen und dabei in erster Linie Nachwuchsathleten ansprechen wollen. Auch die Deutsche Sportjugend (dsj) ist im Bereich der Dopingprävention engagiert. Im Mai 2007 hat der DOSB ein ständiges medizinisches Expertengremium eingerichtet, welches die Mitgliedsverbände zur Beantwortung sämtlicher dopingrelevanter Fragen in Anspruch nehmen können.⁷⁴⁰ Schließlich hat der DOSB an der Schaffung des Gütesiegels „Arzt im Spitzensport des DOSB“ maßgeblich mitgewirkt.

2 Das zwischen-staatliche „Anti-Doping-Recht“

Ebenfalls mit der Bekämpfung des Dopings befasst sind zwischen-staatliche Stellen auf kontinentaler und internationaler Ebene. Die völkerrechtlichen Verträge, die im Rahmen des Europarats und der UNESCO abgeschlossen wurden, kodifizieren für ihre jeweiligen Vertragsstaaten die sportpolitischen Leitlinien der Dopingbekämpfung. Neben diesen völkerrechtlichen Instrumenten werden weitere Maßnahmen zur Dopingbekämpfung von der Europäischen Union ergriffen, die in erster Linie die völkerrechtlichen Bemühungen ergänzen und unterstützen sollen (vgl. dazu SCHMIDT 2009; TOKARSKI & STEINBACH 2001; RÖTHEL 2000).

Die *Anti-Doping-Konvention des Europarats* vom 16. November 1989, die am 1. März 1990 in Kraft getreten ist, stellt die erste Initiative auf völkerrechtlicher Ebene dar, mit der die Staaten aufgefordert werden, konkrete rechtsverbindliche Schritte gegen Doping zu ergreifen (SCHMIDT 2009, 187; TOKARSKI & STEINBACH 2001, 66).⁷⁴¹ In ihrem tatsächlichen Anwendungs-

⁷⁴⁰ Für die Rechtsberatung seiner Mitgliedsorganisationen in Anti-Doping-Angelegenheiten ist der DOSB nicht mehr zuständig. Diese liegt nun in den Händen der NADA. Gleichwohl würden Rückfragen gerade von kleineren Verbänden durch das Justitiariat des DOSB beantwortet, vgl. DOSB, Anti-Doping-Aktivitäten, S. 9.

⁷⁴¹ Vgl. Europarat, Übereinkommen gegen Doping vom 16.11.1989. Der Europarat legte bereits 1954 mit der Verabschiedung der Kulturkonvention die formalrechtlichen Grundlagen für seine Beschäftigung mit sportpolitischen Themen. Er gründete 1976 das „Comité directeur pour le développement du sport“ (CDDS), welches sich u.a. mit der sinnvollen Kompetenzverteilung der sportbezogenen Aufgaben zwischen den Regierungsinstitutionen und der selbstverwalteten Sportbewegung beschäftigt (TOKARSKI & STEINBACH (2001), S. 63; HBSportR-HAAS (2007), S. 41, Rn. 80). Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehört daneben die Überprüfung der Umsetzung der beschlossenen Konventionen durch die Mitgliedsstaaten (HBSportR-HAAS (2007), S. 41, Rn. 80). Zwei Jahre später (1978) wurde

bereich ist sie im Wesentlichen auf die europäischen Länder und einige Industriestaaten wie Kanada und Australien beschränkt (ebd., 119). Heute haben 49 Staaten die Konvention ratifiziert.⁷⁴² Indem es sowohl die von den Staaten zu ergreifenden Maßnahmen als auch die Zuständigkeitsbereiche der Sportorganisationen erfasst, liegt der Anti-Doping-Konvention ein „ganzheitlicher Ansatz“ zugrunde (SCHMIDT 2009, 70). Dabei obliegen den Staaten „Zuständigkeiten sowohl im Sinne einer echten, eigenen Erfüllungsverantwortung als auch einer indirekten Gewährleistungsverantwortung durch Unterstützung und Finanzierung privat getragener Maßnahmen der Sportorganisationen und -verbände“ (ebd.). Durch das am 12. September 2002 verabschiedete und am 1. April 2004 in Kraft getretene Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats gegen Doping im Sport, mit dem (u.a.) die gegenseitige Anerkennung von Dopingkontrollen gewährleistet werden soll, geht eine gewisse Verschiebung der Verantwortungsbereiche von Staat und Sport einher, indem die Vertragsstaaten derartige Vereinbarungen nicht mehr nur passiv fördern, sondern selbst aktiv zur Durchführung transnationaler Dopingkontrollen beitragen sollen (SCHMIDT 2009, 71).⁷⁴³ Mit dem Zusatzprotokoll werden zugleich die Überwachungsmechanismen im Hinblick auf die Umsetzung der Anti-Doping-Konvention durch die Vertragsstaaten verschärft (vgl. Art. 2 Zusatzprotokoll). Anzumerken ist gleichwohl, dass „sich die veränderten globalen Realitäten nicht vollständig im Vertragstext widerspiegeln“ und insbesondere die umfassende Rolle der WADA nicht ausreichend gewürdigt wird (SCHMIDT 2009, 71).

von der UNESCO der zwischenstaatliche Ausschuss für Körpererziehung und Sport (CI-GEPS) gegründet.

⁷⁴² Vertragsparteien sind: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidtschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Weißrussland und Zypern (Stand: Oktober 2008).

⁷⁴³ Das Zusatzprotokoll ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Mai 2008 – nach dem Erlass des Zustimmungsgesetzes zum Zusatzprotokoll vom 16. Mai 2007 (in Kraft 23. Mai 2007) und der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Europarats am 15. Januar 2008 – wirksam geworden (BGBl. 2008 II, S. 571), vgl. SCHMIDT (2009), S. 63.

Als einen entscheidenden Grund hierfür nennt SCHMIDT (2009, 72) die mit der Entwicklung des UNESCO-Übereinkommens anfänglich einhergehende Annahme, die Anti-Doping-Konvention des Europarats würde in das neue Vertragswerk inkorporiert werden und bedürfte insofern keiner weiteren Überarbeitung.⁷⁴⁴

Das *UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport* wurde am 19. Oktober 2005 von der Generalkonferenz der UNESCO angenommen und ist am 1. Februar 2007 in Kraft getreten. Es stellt das erste globale völkerrechtliche Instrument zur Dopingbekämpfung dar, da es von einer Vielzahl an Mitgliedern der internationalen Staatengemeinschaft getragen wird. Derzeit haben 102 Staaten das Übereinkommen ratifiziert.⁷⁴⁵ Um die Beteiligung möglichst vieler Länder zu gewährleisten, orientieren sich die einzelnen Verpflichtungen an der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Vertragsstaaten (SCHMIDT 2009, 22). Realisiert wird dies etwa mit Formulierungen wie „in geeigneten Fällen“ oder „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“, was freilich mit einigen Problemen verbunden ist (ebd., 119; vgl. auch WAX 2009, 288). Das UNESCO-Übereinkommen basiert auf der Anti-Doping-Konvention des Europarats, dem WADC sowie den von der WADA formulierten sonstigen Regelungen und Standards.⁷⁴⁶ Es inkorporiert zum Teil von der WADA privatrechtlich gesetztes Recht und erhebt es auf diese Weise in den Rang völkerrechtlichen Vertragsrechts (SCHMIDT 2009, 118). Daneben wird mit dem UNESCO-Übereinkommen besonders die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen betont, indem diese sowohl ideell durch die langjährige Erfahrung der UNESCO in der Bildungsarbeit als auch finanziell durch eine Unterstützung aus dem „Freiwilligen Fonds“ gefördert

⁷⁴⁴ Vgl. dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, b).

⁷⁴⁵ Vertragsparteien sind: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalaam, Bulgarien, Burundi, China, Cook Island, Cote d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaica, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kap Verde, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Libyen, Malaysia, Mali, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mozambique, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saint Kitts and Nevis, Saint Lucia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Trinidad and Tobago, Tschad, Tschechien, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika (Stand: Oktober 2008).

⁷⁴⁶ Siehe zum Normgebungsprozess Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, b).

werden sollen (SCHMIDT 2009, 118). Den Vertragsstaaten obliegt dabei wiederum sowohl eine „echte, eigene Erfüllungsverantwortung als auch [eine] indirekte Gewährleistungsverantwortung durch Unterstützung der Maßnahmen der privaten Sportorganisationen“ (ebd.).

Auf der Ebene der *Europäischen Union* befassen sich die „Sport Unit“ der Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission und der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport des Europäischen Parlaments mit Fragen des Sports und auch des Dopings (vgl. TOKARSKI & STEINBACH 2001, 71 f.). Der Europäischen Gemeinschaft stehen dabei keine echten Regelungs- und Harmonisierungskompetenzen, etwa zum Erlass verbindlicher Anti-Doping-Regelungen, zu (SCHNEIDER, K.-H. 2002, 138; RÖTHEL 2000, 113 ff.).⁷⁴⁷ Gleichwohl kann sich die Europäische Union im Hinblick auf informative und präventive Maßnahmen je nach deren konkreter Ausrichtung auf verschiedene Kompetenztitel stützen. Für ein Engagement in der Dopingbekämpfung können etwa die Bildungs- und Jugendpolitik (Art. 149 f. EGV), die Kulturpolitik (Art. 151 EG-Vertrag), die Gesundheitspolitik (Art. 152 EG-Vertrag), der Verbraucherschutz (Art. 153 EG-Vertrag) und die Forschungsförderung (Art. 163 ff. EG-Vertrag) herangezogen werden (RÖTHEL 2000, 113). Dabei sind die Gemeinschaftsorgane angehalten, die Aktivitäten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu fördern, zu ergänzen und zu koordinieren (vgl. Art. 149 Abs. 1, Art. 150 Abs. 1, Art. 151 Abs. 2, Art. 152 Abs. 1, 2, Art. 163 Abs. 1 EGV) sowie das Auftreten ihrer Mitgliedstaaten in den jeweiligen Vertragsorganen und der WADA zu koordinieren (SCHMIDT 2009, 122).⁷⁴⁸ Nunmehr sind mit dem am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erstmals Regelungen für den Sport im primären Gemeinschaftsrecht enthalten. In Art. 165 AEUV ist vorgesehen, dass die Europäische Union einen Beitrag zur Förderung der europäischen Dimensionen des Sports leistet, unter anderem, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen und die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Sport zuständigen internationalen Organisationen (vor allem Europarat)

⁷⁴⁷ Dies gilt auch nach der Einführung des Art. 165 AEUV, da dieser keine unmittelbaren rechtlichen Kompetenzen für den Sport enthält. Vgl. PERSCH (2010), Europäische Dopingbekämpfung, S. 107.

⁷⁴⁸ Zum Unionsziel der Sportförderung (Art. 149) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Vertrag von Lissabon) und die damit verbundenen Kompetenzen zur Dopingbekämpfung siehe SCHMIDT (2009), Internationale Dopingbekämpfung, S. 125 ff.; HBSportR-HAAS (2007), S. 43 f., Rn. 82a.

unterstützt (vgl. zum Ganzen PERSCH 2010, 103). Insofern soll die Europäische Union gemäß Art. 6 lit. e AEUV für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig sein. Mit Art. 165 AEUV ist auch eine Grundlage für eine europäische Dopingbekämpfung geschaffen worden (ebd., 103 f.). Möglich Maßnahmen können insbesondere in der Vernetzung oder Institutionalisierung im Rahmen der Strafverfolgung sowie in der Entwicklung einer Anti-Doping-Richtlinie gesehen werden (ebd., 105). Daneben können gemeinsame Schulungen oder Tagungen den Informationsaustausch fördern und zur Zusammenarbeit der Akteure auf den verschiedenen Ebenen der Dopingbekämpfung beitragen (ebd.).

Im Februar 1992 beschloss der Rat der Europäischen Union einen „Anti-Doping-Verhaltenskodex“.⁷⁴⁹ Dieser richtet sich an die breite Öffentlichkeit, wobei im Einzelnen Eltern, Jugendliche, Schulen, Universitäten, Sportdirektoren und Trainer, Sportler, Angehörige der Gesundheitsberufe, Wettkampfanveranstalter, nationale und internationale Sportverbände, Labore und die Medien aufgeführt werden. Die Notwendigkeit eines koordinierten Vorgehens von den Mitgliedstaaten, Kommissionen und Sportorganisationen in der Dopingbekämpfung wurde vom Europäischen Rat erstmals im Dezember 1998 in Wien hervorgehoben. Dort wurde auch die „Entschließung des Europäischen Parlaments zu den erforderlichen Sofortmaßnahmen gegen Doping im Sport“ verfasst (ABl. C 98 vom 9.4.1999, 291, Nr. 12 d). In der Folge trafen sich die für den Sport zuständigen Minister der Mitgliedstaaten im Januar 1999 in Bonn, um ihre Vorgehensweise für die erste Weltkonferenz gegen Doping im Sport im Februar 1999 in Lausanne und die Möglichkeiten der Finanzierung der WADA zu besprechen. Im Dezember 1999 teilte die Kommission als Reaktion auf den Europäischen Rat von Wien 1998 mit, welche Maßnahmen ihr für eine effektive Dopingbekämpfung notwendig erscheinen (WAX 2009, 87).⁷⁵⁰ Hierzu zählen die Einholung von Sachverständigenmeinungen über die ethische, rechtliche und wissenschaftliche Tragweite von Doping, die Zusammenarbeit mit der Olympischen Bewegung bei der Einrichtung der WADA sowie die Mobilisierung der Gemeinschaftsinstrumente, um die von

⁷⁴⁹ Vgl. Europäische Union, Anti-Doping-Verhaltenskodex, 5. Februar 1992.

⁷⁵⁰ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Ministerrat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen. Plan für den Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung“ vom 1. Dezember 1999 [KOM (99) 643 endgültig]. Siehe in diesem Zusammenhang auch den sog. HARDOP-Bericht (Final Project Report SMT4-CT98-6530), der von der Europäischen Kommission gemeinsam mit dem IOC erarbeitet wurde.

den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu ergänzen (SCHMIDT 2009, 123; TOKARSKI & STEINBACH 2001, 81).

Schließlich enthält auch das „Weißbuch Sport“, welches von der Europäischen Kommission im Juli 2007 herausgebracht wurde, Überlegungen zum Dopingproblem.⁷⁵¹ Darin empfiehlt die Kommission zum einen, den Handel mit verbotenen Substanzen in der EU ebenso zu verfolgen, wie den illegalen Drogenhandel (Weißbuch Sport, Ziff. 2.2, S. 5). Zum anderen spricht sie sich für eine ordnungsgemäße Anwendung des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport durch die Mitgliedstaaten aus, da nur so ein koordinierter Ansatz zwischen Sport- und Staatenwelt gelingen könne (ebd.). Das Europäische Parlament hat diese Haltung der Kommission in einer Entschließung zum Weißbuch Sport unterstützt und unter anderem gefordert, einen Aktionsplan zur Bekämpfung des Dopings bis zu den Olympischen Spielen in London 2012 zu erarbeiten (SCHMIDT 2009, 124).⁷⁵²

3 Das staatliche „Anti-Doping-Recht“

Mit dem staatlichen „Anti-Doping-Recht“ werden zum einen die legislativen Bemühungen der Staaten zur Dopingbekämpfung erfasst. Hierzu zählt die Statuierung von Anti-Doping-Gesetzen, wobei damit nicht nur eigenständige, in sich geschlossene Gesetze gemeint sind, sondern auch sog. Artikelgesetze, mit denen durch die Änderung verschiedener, bereits bestehender Gesetze entsprechende Anti-Doping-Bestimmungen integriert werden (vgl. SpoRe-Prax-ADOLPHSEN 2012, 249). Daneben sind finanzielle und politische Maßnahmen zum staatlichen „Anti-Doping-Recht“ zu zählen. Schließlich können auch allgemeine Normen des staatlichen Rechts „Anti-Doping-Recht“ darstellen, wenn sie auf Sachverhalte des internationalen Sports Anwendung finden. Umfasst sind davon strafrechtliche Normen ebenso, wie sonstige Rechtsnormen aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und auch des Zivilrechts. Diese allgemeinen, auf Dopingsachverhalte anwendbaren, Rechtsnormen sollen nachfolgend allein im Hinblick auf die deutsche Rechtslage erörtert werden.

⁷⁵¹ Vgl. Europäische Kommission, Weißbuch Sport vom 11. Juli 2007 [KOM (2007) 391 final].

⁷⁵² Vgl. Europäisches Parlament, Weißbuch Sport, Entschließung zum Weißbuch Sport, 8.5.2008 (P6_TA-PROV(2008)0198).

Sie dienen allenfalls mittelbar der Dopingbekämpfung, indem sie die spezifischen Maßnahmen ergänzen können. Jedenfalls beziehen sie sich auf den Schutz (anderer) Rechtsgüter als auf den eines dopingfreien Sports.⁷⁵³

Die Skizzierung der Rechtslage in anderen Ländern beschränkt sich auf die Nennung von Anti-Doping-Gesetzen, wobei Angaben über die weltweite Anzahl derartiger Bestimmungen und deren tatsächliche Anwendung nicht ermittelt werden können.⁷⁵⁴

a) Die Rechtslage in Deutschland

In Deutschland existiert kein eigenständiges, in sich geschlossenes Anti-Doping-Gesetz. Den allgemeinen Strukturen der nationalen Organisation des Sports folgend, sind die staatlichen Stellen nur für bestimmte Bereiche der Sportverwaltung zuständig. Während der überwiegende Teil der den Sport betreffenden Verwaltungstätigkeit durch diesen verbandsautonom durchgeführt wird, werden die öffentlichen Stellen flankierend, finanziell unterstützend, repräsentativ oder programmatisch tätig (KERN 2007, 30).⁷⁵⁵ Dies gilt auch im Hinblick auf staatliche Maßnahmen zur Dopingbekämpfung. Diesbezüglich hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit den Zustimmungsgesetzen zum Übereinkommen des Europarats gegen Doping vom 2. März 1994 (BGBl. 1994 II, Nr. 11, 334, 1250), zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats gegen Doping vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II, 706; 2008 II, 571) sowie zum UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport vom 26. März 2007 (BGBl. 2007 II, 354) verpflichtet, an der Bekämpfung

⁷⁵³ Vgl. zur möglichen Entwicklung vom sportethischen Schutz eines dopingfreien Sports zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut MOMSEN-PFLANZ (2005), Sportethische und strafrechtliche Bedeutung, S. 45 ff.

⁷⁵⁴ Die WADA ist nunmehr bestrebt, in Zusammenarbeit u.a. mit dem Europarat eine Datenbank über die einschlägigen Gesetze und Vorschriften der einzelnen Länder zu entwickeln, vgl. WADA-RiLi Koordinierung (2011), S. 22. Eine vergleichende Übersicht liefert auch die Untersuchung von VIEWEG & SIEKMANN (2007), die den Stand bis zur Erarbeitung des WADC enthält.

⁷⁵⁵ Der öffentlichen Sportverwaltung auf der Bundesebene steht der Bundespräsident als Schirmherr vor (KERN 2007, 30). Sowohl der Bund, als auch die Länder und Kommunen befassen sich im Rahmen der öffentlichen Sportverwaltung u.a. mit der Förderung des Schulsports, des Breiten- und Freizeitsports sowie mit dem Sportstättenbau und der Pflege und Erneuerung der Sportanlagen. Vgl. NIESE (1997), Sport im Wandel, S. 13 ff.

des Dopings durch entsprechende finanzielle, legislative und politische Umsetzungsmaßnahmen mitzuwirken (vgl. SCHMIDT 2009, 145 ff.).⁷⁵⁶

(1) Finanzielle und politische Maßnahmen

Für die Koordinierung der sportbezogenen Aufgaben der Bundesregierung ist das Bundesministerium des Inneren (BMI) zuständig, welches hierfür eine eigenständige Abteilung „SP“ etabliert hat (HBSportR-HAAS 2007, 39, Rn. 76). Diese ist insbesondere auch für die *Förderung des Spitzensports* verantwortlich (SCHMIDT 2009, 147). Charakteristisch für die Ausgestaltung der Sportförderung ist, dass der Sport grundsätzlich keine Rechtsansprüche auf die staatlichen Leistungen besitzt (ebd.; vgl. dazu HUMBERG 2006, 119 ff.). Direkte finanzielle Zuwendungen des Bundes im Bereich des Spitzensports werden an Bundesfachsportverbände, Olympiasstützpunkte und Bundesleistungszentren gewährt. Die entsprechenden Mittel werden durch Zuwendungsbescheid des Bundesverwaltungsamts im Auftrag des Bundesinnenministeriums bewilligt, wenn die einschlägigen Förderrichtlinien des Bundesinnenministeriums erfüllt werden.⁷⁵⁷ Als Grundvoraussetzung für die Förderung des Spitzensports durch den Bund wird dabei dessen Dopingfreiheit erklärt. Insofern enthalten alle Zuwendungsbescheide des Bundes „Anti-Doping-Klauseln“,⁷⁵⁸ die als Auflagen im Sinne von § 36 II Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgestaltet sind (SCHMIDT 2009, 159, a.A. HUMBERG 2006, 314).⁷⁵⁹ Auch die Bundesländer koppeln die Vergabe ihre Fördergelder an die Beteiligung der Zuwendungsempfänger an der Dopingbekämpfung (SCHMIDT 2009, 162).⁷⁶⁰ Hierdurch erhofft sich die Bundesrepublik Deutschland, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 4 II, III b) Europarat- und Art. 11 b) und c) UNESCO-Übereinkommen nachzukommen (ebd., 165; KERN 2007, 40), die missbräuchliche Verwendung seiner Fördergelder zur Finanzierung

⁷⁵⁶ Zum Begriff der „Umsetzungsmaßnahme“ siehe SCHMIDT (2009), S. 128 ff. Eine Verpflichtung des Staates zur Etablierung eines eigenständigen Anti-Doping-Gesetzes ergibt sich aus den völkerrechtlichen Verträgen nicht. Vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping vom 11.2.1993, BT-DruckS. 12/4327, S. 26, 31.

⁷⁵⁷ Vgl. dazu Teil 2, Kapitel 2, § 6, A, III, 3, b).

⁷⁵⁸ Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit siehe ausführlich HUMBERG (2006).

⁷⁵⁹ SCHMIDT (2009), S. 159, weist darauf hin, dass die Nebenbestimmungen teilweise auch als (aufschiebende) Bedingungen im Sinne von § 36 II Nr. 2 VwVfG verstanden werden. So etwa von HUMBERG (2006), S. 314. Dazu und zu den diesbezüglichen Konsequenzen siehe SCHMIDT (2009), S. 159 sowie HUMBERG (2006), S. 306 ff.

⁷⁶⁰ Zur Sportförderung der Bundesländer siehe auch HUMBERG (2006), S. 108 ff.

von Dopingpraktiken zu verhindern und so zu einer nachhaltigen Dopingbekämpfung, auch durch das Zusammenwirken mit den privaten Sportorganisationen, beizutragen (SCHMIDT 2009, 158).

Mit den „Anti-Doping-Klauseln“ des Bundes wird den Sportfachverbänden als Zuwendungsempfängern insbesondere die Anerkennung und Umsetzung des NADC und die uneingeschränkte Teilnahme am Dopingkontrollsystem der NADA auferlegt. Ähnliche Verpflichtungen bestehen für die Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren. Im Falle des Verstoßes der Zuwendungsempfänger gegen die Auflagen zur Dopingbekämpfung ist eine Überprüfung der Bundesförderung vorgesehen. Durch einen Widerruf des Zuwendungsbescheides sollen bereits gewährte Zuwendungen zurückgefordert werden können (§§ 49 III 1 Nr. 2, 49a I 1 Alt. 2 VwVfG). Daneben kann auch eine Kürzung oder Einstellung der Förderung für die Zukunft erfolgen (SCHMIDT 2009, 163).

Ebenso werden im Hinblick auf die Spitzensportförderung bei der Bundespolizei, Bundeswehr und dem Zoll Anti-Doping-Maßnahmen ergriffen, indem die in diesen Institutionen geförderten Sportler eine entsprechende Versicherung unterzeichnen müssen. Die Bindung der Fördermittel des Bundes an die aktive Mitwirkung im Kampf gegen Doping wird ergänzt durch die Förderbedingungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe, deren Förderung eine Verpflichtungserklärung zur Teilnahme an unangemeldeten Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen voraussetzt (KERN 2007, 40).

Neben dieser Einwirkungsmöglichkeit des Bundes auf die Dopingbekämpfung, soll er weiterhin durch die unmittelbare Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Anti-Doping-Maßnahmen von Verbänden und Anti-Doping-Organisationen sowie zur Einrichtung und Unterhaltung von Laboren zur Bekämpfung des Dopings beitragen.⁷⁶¹ Voraussetzung für diese Unterstützung ist, dass die von den deutschen Sportverbänden etablierten Maßnahmen zur Dopingbekämpfung nachhaltig und ausreichend sind (SCHMIDT 2009, 155). Schließlich folgt aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen eine Gewährleistungsverantwortung der Bundesrepublik Deutschland zur finanziellen Unterstützung eines nationalen, von privaten Akteuren betriebenen *Sportschiedsgerichts* (SCHMIDT 2009, 167). Dieser kommt sie mittelbar durch die finanzielle Unterstützung der NADA, die das Sportschiedsgericht zusammen mit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) betreibt, nach (ebd., 168).

⁷⁶¹ Ausführlich dazu und zur Höhe der einzelnen Beiträge SCHMIDT (2009), S. 153 ff.

Das staatliche „Anti-Doping-Recht“ umfasst auch politische und sonstige Maßnahmen zur Dopingbekämpfung. Zu nennen sind hier z.B. die internationale Zusammenarbeit mit anderen Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens und der Anti-Doping-Konvention des Europarats, der WADA und internationalen Sportverbänden etwa im Hinblick auf die Planung und Durchführung von Dopingkontrollen, Präventionsmaßnahmen und die Anti-Doping-Forschung.⁷⁶² Bei Letzterer stehen Forschungsprojekte zur Verbesserung der Dopinganalytik im Vordergrund, wobei diese Forschungsmaßnahmen sowohl in den Dopingkontrolllaboren in Köln und Kreischa, als auch an verschiedenen Hochschulinstituten, dem Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) sowie dem Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) durchgeführt und (u.a.) durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) gefördert werden (vgl. SCHMIDT 2009, 177 f.). Die Zusammenarbeit mit der WADA erfolgt zum einen durch die Förderung der NADA mit staatlichen Geldern und zum anderen über die Mitwirkung von Regierungsvertretern in der WADA, wobei die Bundesregierung mittelbar über Abgesandte der EU und des Europarats in das Foundation Board der WADA vertreten wird (ebd., 170).

(2) Legislative Maßnahmen

Ein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz existiert in Deutschland nicht. Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes, welches am 11. September 1998 in Kraft trat, erfolgte mit der Einführung der Vorschrift des § 6a AMG die Aufnahme einer Regelung zur Dopingbekämpfung in das Nebenstrafrecht (BGBl. 1998 I, Nr. 80, 3591).⁷⁶³ Seitdem ist das In-Verkehr-Bringen, Verschreiben sowie die Anwendung von Arzneimitteln bei anderen zu Dopingzwecken im Sport verboten (§ 6a Abs. 1 AMG). Ein Verstoß gegen das Verbot aus § 6a Abs. 1 AMG kann nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 3 AMG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe, bei besonders schweren Fällen sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden. Eine Strafbarkeit des Sportlers – abgesehen von der Konstellation eines mit Arzneimitteln Handel treibenden Athleten (SCHILD 2002, 170) –

⁷⁶² Zum Zusammenspiel auf staatlicher Ebene und zwischen den verschiedenen Ebenen siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, c), (2) und Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, d), (1).

⁷⁶³ Zur Rechtslage vor der Einführung des § 6 a AMG vgl. TURNER (1991b), Rechtsprobleme, S. 574.

ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht. Im Mittelpunkt stehen vielmehr die Erfassung des Umfelds des Athleten und damit die Sanktionierung der sog. „Hintermänner“.

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ vom 24. Oktober 2007 (BGBl. 2007 II, Nr. 54, 2510), welches Änderungen im Arzneimittelgesetz (AMG), im Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) sowie in der Strafprozessordnung (StPO) vorsieht, wird nun auch der Besitz nicht geringer Mengen von Arzneimitteln, die im Anhang zum Gesetz genannte Stoffe enthalten, zu Dopingzwecken im Sport verboten, wovon auch der Sportler betroffen sein kann (§ 6a Abs. 2a S. 1 AMG).⁷⁶⁴ Daneben wird mit § 6a Abs. 2 S. 2 AMG der Hersteller von Arzneimitteln verpflichtet, die Packungsbeilage mit einem Warnhinweis zu versehen, wenn der Gebrauch des Mittels bei Dopingkontrollen zu positiven Ergebnissen führen kann. Schließlich erfolgte durch das „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ eine Erweiterung der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden. Hierzu wurde zum einen der Straftatenkatalog für die Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung im Sinne des § 100a StPO um den Fall des gewerbs- oder bandenmäßigen Inverkehrbringens, Verschreibens oder Anwendens von „Dopingsubstanzen“ erweitert (§ 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO). Zum anderen wurde mit § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BKAG eine Zuständigkeit des Bundeskriminalamts für Fälle des international organisierten illegalen Handels mit Arzneimitteln sowie der damit im Zusammenhang begangenen Straftaten begründet.

(3) Anwendung allgemeiner Rechtsnormen auf Dopingsachverhalte

Schließlich können mit allgemeinen Rechtsnormen des staatlichen Rechts dopingrelevante Praktiken erfasst werden. Umfasst sind davon strafrechtliche Normen ebenso, wie sonstige Rechtsnormen aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und des Zivilrechts. Die Grundrechte des Grundgesetzes spielen insbesondere bei der Ausgestaltung von Anti-Doping-Maßnahmen eine bedeutende Rolle; sowohl in ihrer primären Funktion als gegen den Staat

⁷⁶⁴ Dies gilt auch für den derzeit vorgesehenen Vorschlag der Einführung des Verbotstatbestands des Erwerbs in § 6a Abs. 2a S. 1 AMG, vgl. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ vom 16. April 2013 (BT-DruckS. 17/13083, S. 3).

gerichtete Abwehrrechte, als auch in ihrer in die zivilrechtliche Beziehung zwischen Sportler und Sportorganisation ausstrahlenden Drittwirkung (dazu ausführlich KROGMANN 1998).⁷⁶⁵

(a) Strafrechtliche und nebenstrafrechtliche Bestimmungen

Anhand von straf- und nebenstrafrechtlichen Bestimmungen können sowohl der Sportler als auch sonstige Beteiligte im Zusammenhang mit Doping im Sport bestraft werden.⁷⁶⁶ Im Hinblick auf den Sportler kommt eine Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 StGB), die Verwirklichung von Urkundsdelikten (§§ 267 ff. StGB) sowie der Verletzung von Vorschriften des Arznei- und Betäubungsmittelgesetzes in Betracht.⁷⁶⁷ Weitere an Dopingpraktiken beteiligte Akteure können sich aus Körperverletzungs- (§§ 223 ff. StGB) und Tötungsdelikten (§§ 211 ff. StGB), wegen der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB), wegen Betrugs (§ 263 StGB) sowie aufgrund der Verletzung von Vorschriften aus dem Betäubungs- und Arzneimittelgesetz strafbar machen.⁷⁶⁸

Eine *Betrugsstrafbarkeit des Athleten* ergibt sich ungeachtet der verschiedenen möglichen Konstellationen wohl nur gegenüber dem eine Sach- oder Geldprämie auslobenden oder eine Antrittsprämie zahlenden Veranstalter und gegenüber seinen Sponsoren, wobei die Strafbarkeit allein auf den vertraglichen Verbindungen und Verpflichtungen zwischen den Beteiligten beruht (vgl. dazu ausführlich GLOCKER 2009, 140 ff.; CHERKEH 2000). Die grundsätzliche Möglichkeit der Betrugsstrafbarkeit bei eigenverantwortlichem Doping des Athleten stellte kürzlich das OLG Stuttgart ausdrücklich fest (OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.9.2011 – 2 Ws 33/11, SpuRt 2012, 74 ff.; vgl. dazu auch KUDLICH 2012, 54 ff.).

⁷⁶⁵ Siehe zur Rechtmäßigkeit des „Anti-Doping-Rechts“ in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c).

⁷⁶⁶ Ausführlich zum Doping aus strafrechtlicher Sicht GLOCKER (2009), Strafrechtliche Bedeutung; SCHILD (2002), Sportstrafrecht; HEGER (2001), Strafbarkeit von Doping, S. 92 ff.; CHERKEH (2000), Betrug; CHERKEH & MOMSEN (2001), Doping als Wettbewerbsverzerrung, S. 1745 ff.; KÜHL (1998), Zur strafrechtlichen Relevanz, S. 77 ff.; AHLERS (1994), Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit; OTTO (1994), Zur Strafbarkeit des Dopings, S. 10 ff.; MÜLLER (1993), Doping im Sport; SCHILD (1986a), Doping, S. 13 ff.

⁷⁶⁷ Zur Strafbarkeit aus dem Arzneimittelgesetz siehe bereits im Überblick Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, I, 3, a), (3).

⁷⁶⁸ Zur strafrechtlichen Würdigung des Dopings bei Tieren siehe ACKERMANN (2006), Doping im Reitsport, S. 165 ff. Strafbarkeiten können sich hier aus § 303 I StGB oder § 18 I Nr. 4 i.V.m. § 3 Nr. 1b TierSchG ergeben.

Eine *Strafbarkeit des Sportlers wegen Verstoßes gegen die Urkundsdelikte der §§ 267 ff. StGB* kann nach GLOCKER (2009, 172 f.) dann in Betracht kommen, wenn dieser entweder eine Fälschung am Dopingkontrollformular vornimmt oder aber eine Dopingprobe verfälscht. Dabei handelt es sich im Hinblick auf die Dopingprobe um eine zusammengesetzte Urkunde (ebd.).

Hinsichtlich der *Strafbarkeit des Sportlers nach betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen* kommt dem § 29 Abs. 1 BtMG besondere Bedeutung zu. Viele der laut WADA-Liste verbotenen „Dopingmittel“ stellen Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 BtMG dar.⁷⁶⁹ Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG ist der Sportler strafbar, wenn er derartige Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen handelt, sie einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG ist der Sportler – im Gegensatz zu der Bestimmung in § 6a AMG – unabhängig von einer bestimmten Menge wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln strafbar. Jedoch kann nach § 29 Abs. 5 BtMG im Falle des Besitzes (u.ä.) geringer Mengen von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch von einer Strafe abgesehen werden. Zudem ist der Konsum als solcher auch nach dem Betäubungsmittelgesetz straflos.⁷⁷⁰

Die Verwirklichung von Körperverletzungs- (§§ 223 ff. StGB) und Tötungstatbeständen (§§ 211 ff. StGB) durch *sonstige Beteiligte*, wie z.B. Ärzte, Trainer oder Betreuer, ist grundsätzlich möglich (ausführlich GLOCKER 2009, 179 ff., 217 ff.; MESTWERDT 1997, 68 ff.). Im Hinblick auf die Betrugsstrafbarkeit dieser Akteursgruppen kommen insbesondere Beteiligungsformen der Beihilfe und Mittäterschaft in Betracht (ebd., 256 f.). Mögliche Täter im Hinblick auf die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) sind vor allem Eltern, Trainer oder sonstige sportliche und medizinische Betreuer. Diesbezüglich sei zu berücksichtigen, dass sich eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht aufgrund der andauernden körperlichen Überanstrengung (ggf.) auch schon aus der Ausübung des Leistungssports als

⁷⁶⁹ Nicht erfasst sind aber diverse Dopingwirkstoffe der Gruppe der anabolen Steroide wie Testosteron oder Nandrolon. Diese würden jedoch etwa 40 Prozent der eingesetzten Dopingwirkstoffe umfassen. Vgl. HAUPTMANN & RÜBENSTAHL (2007a), Doping-Besitzstrafbarkeit, S. 274.

⁷⁷⁰ So lasse nach KG StV 1992, 424 der Nachweis von Betäubungsmitteln im Urin noch keinen Rückschluss auf eine vorhergehende Besitzstrafbarkeit zu, zitiert nach GLOCKER (2009), S. 178. HAUPTMANN & RÜBENSTAHL (2007a), S. 277, fordern daher unter Bezugnahme auf die Rechtskommission des Sports gegen Doping Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes.

solcher ergeben kann (ebd., 257; AHLERS 1994, 197; HEGER 2003, 79).⁷⁷¹ Damit der Totalalternative des In-Verkehr-Bringens eines Arzneimittels zu Dopingzwecken gem. § 6a AMG grundsätzlich Hersteller, Händler, Dealer, Trainer, Ärzte oder Betreuer erfasst werden können, stellt diese dort die bedeutsamste Tathandlung dar (GLOCKER 2009, 258). Schließlich ist hinsichtlich des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz durch einen beteiligten Arzt die Tathandlung gem. § 29 I Nr. 6 BtMG zu ergänzen, die das indikationslose Verschreiben oder Verabreichen von Betäubungsmitteln verbietet (ebd., 259).

(b) Zivilrechtliche Konsequenzen

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann auch zivilrechtliche Konsequenzen haben.⁷⁷² Neben vertraglichen und deliktischen Schadensersatzansprüchen besteht die Möglichkeit der Verhängung von Vertragsstrafen. *Vertragliche Schadensersatzansprüche* können grundsätzlich sowohl vom Athleten, Verein, Veranstalter, Konkurrenten und Sponsor geltend gemacht werden.⁷⁷³

In Betracht kommen zunächst vertragliche Schadensersatzansprüche des Athleten gegen den ihn behandelnden Arzt aufgrund einer Nebenpflichtverletzung aus dem zwischen ihnen bestehenden Behandlungsvertrags (Dienstvertrag gem. § 611 BGB) (LONGRÉE 2003, 153 ff.; TURNER 1991b, 574 f.). Möglich erscheint auch eine Schadensersatzpflicht gegen den zuständigen Verband bei einer unrechtmäßig verhängten Dopingsanktion, etwa aus einem Sonderrechtsverhältnis zwischen dem Athleten und dem sanktionierenden Verband, einem mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnis oder einem schuldrechtlichen Vertrag, der aus einem Einzel-, Melde-, Teilnahme-, Nominierungs- oder Lizenzvertrag resultiert (LONGRÉE 2003, 125 ff.).

⁷⁷¹ Zur Problematik der Verantwortung im Hinblick auf den Hochleistungssport Minderjähriger siehe BOHNSTEDT & SENKEL (2007), Minderjährige, S. 191 ff.

⁷⁷² Dazu ausführlich STEINIGEN (2003), Zivilrechtliche Aspekte; LONGRÉE (2003), Doping-sperre; BERGERMANN (2002) Doping und Zivilrecht; SCHRÖDER & BEDAU (1999), Doping, S. 3361 ff.; SIEVERS (1996), Zivilrechtliche Haftung; GUTHEIL (1996), Doping; FRIEDRICH (1995), Doping, S. 8 ff.; TURNER (1992), Doping und Zivilrecht, S. 720 ff.; SCHWAB (1986), Zivilrechtliche Haftung, S. 35 ff.

⁷⁷³ Der Zuschauer hat keine vertraglichen Ansprüche aufgrund eines Dopingvergehens eines Athleten. Vgl. dazu TURNER (1992), S. 722; BERGERMANN (2002), S. 230 f.; RICHTSFELD (1992), Rechtsverhältnis, S. 77 ff., 89; SCHWAB (1986), Zivilrechtliche Haftung, S. 45.

Ist der Athlet Angestellter eines Vereins, Teams oder Rennstalls, ist er als Arbeitnehmer zu qualifizieren (WEISEMANN 1983, 12), wobei die Arbeitnehmereigenschaft für Individualsportler jedoch umstritten ist (GLOCKER 2009, 130; REIMANN 2009, 52 ff.). Im Falle eines Dopingvergehens verstößt der angestellte Sportler jedenfalls gegen eine Nebenpflicht des Anstellungsvertrages und kann insoweit gegenüber seinem Arbeitgeber schadensersatzpflichtig sein (GLOCKER 2009, 130; REIMANN 2009, 97). Umstritten ist, ob sich eine Schadensersatzpflicht des dopenden Athleten gegenüber seinem Verein allein aus dessen Mitgliedschaftsverhältnis ergeben kann (GLOCKER 2009, 130 f. m.w.N.).

Der Veranstalter eines sportlichen Wettkampfs kann einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den gedopten Athleten haben, wenn er mit dem Athleten einen entsprechenden Vertrag (i.d.R. verstanden als Dienstvertrag gem. § 611 Abs. 1 BGB) über die Teilnahme am Wettkampf (etwa) gegen Zahlung einer Start- oder Antrittsprämie geschlossen hat. Der gedopte Athlet kann die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringen, da die Teilnahme am Wettkampf durch die zwingende inhaltliche Übernahme der Regelungen des WADC an die Beachtung der geltenden Zulassungsvoraussetzungen gebunden ist (GLOCKER 2009, 131; BERGERMANN 2002, 232 f.).

Da die Athleten untereinander in der Regel keine Verträge geschlossen haben, sind Ansprüche des Konkurrenten gegen den gedopten Athleten allenfalls über die Konstruktion des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter denkbar, wenn der Konkurrent in den Schutzbereich des Vertrags zwischen dem gedopten Athleten und dem Veranstalter des Wettkampfs einbezogen wird (näher dazu BERGERMANN 2002, 225 f.; SCHRÖDER & BEDAU 1999, 3363 ff.).

Der Sponsor kann von dem gesponserten Athleten Schadensersatz verlangen, wenn der Sponsoringvertrag eine entsprechende „Dopingklausel“ enthält. Der Athlet macht sich dann im Falle eines Dopingverstoßes wegen einer Vertragspflichtverletzung gemäß §§ 280 ff. BGB schadensersatzpflichtig. In Betracht kommt daneben aber auch eine Schadensersatzpflicht aufgrund der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht, wenn der Vertrag keine spezifische „Dopingklausel“ beinhaltet, da durch einen Dopingverstoß der Markt- und Werbewert des Athleten in der Regel erheblich gemindert wird (HOLZER & FRITZWEILER 2000, 76 f.).

Deliktische Schadensersatzansprüche betreffen allein den Sportler (GLOCKER 2009, 135; TURNER 1999, 671 ff.; DERS. 1992, 722). Der unwissentlich gedopte Sportler kann gegen den Arzt, der ihm – mit oder ohne medizinische Indikation – verbotene Wirkstoffe verabreicht hat, einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB haben (GLOCKER 2009, 132 f.; BERGERMANN 2002, 187 f.;

TURNER 1999, 671; LAUFS 1993, 269). Ähnliches gilt für den wissentlich gedopten Athleten, wobei hier vieles strittig ist (siehe dazu BERGERMANN 2002, 196 f.; DERLEDER & DEPPE 1992, 119; LONGRÉE 2003, 160 f.; SCHWAB 1986, 37 ff.; TURNER 1991a, 2945). Jedenfalls wird ihm das Mitwirken als Mitverschulden i.S.d. § 254 Abs. 1 BGB angerechnet werden müssen (BERGERMANN 2002, 198; DERLEDER & DEPPE 1992, 118; SCHWAB 1986, 41; TURNER 1991a, 2945). Daneben kommt auch ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB in Betracht, etwa in Verbindung mit §§ 223 Abs. 1, 229 StGB, § 6a AMG, § 29 BtMG, die Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB darstellen (LONGRÉE 2003, 161 f.). Als Anspruchsgegner kommen neben dem Arzt auch Trainer, Betreuer, Verein, Verband oder sonstige Dritte in Frage (GLOCKER 2009, 134 f.; LONGRÉE 2003, 135 ff., 170, 180 f.; ADOLPHSEN 2003a, 234 ff., 244 ff.).

Die Vereine, Teams, Rennställe oder Veranstalter gehen nunmehr verstärkt dazu über, *Vertragsstrafen* gegen die Athleten im Falle des Dopings zu verhängen. Hierfür arbeiten sie in die mit dem Sportler geschlossenen Anstellungs- oder Startverträge entsprechende Strafversprechen ein, die diesen verpflichten, bei Vorliegen eines Dopingverstoßes eine bestimmte Summe als Strafe an den jeweiligen Vertragspartner oder eine sonstige Stelle zu entrichten (GLOCKER 2009, 135). In Betracht kommen hier Vertragsstrafversprechen im Sinne von § 339 BGB, die derzeit vor allem im Radsport und Triathlon Anwendung finden (vgl. GLOCKER 2009, 137; REIMANN 2009, 201 ff.).⁷⁷⁴ Einen anderen Weg wählte im Vorfeld der Tour de France 2007 der internationale Radsportverband UCI, der die Unterzeichnung einer sog. Ehrenerklärung zur Voraussetzung der Teilnahme an dem Radrennen machte. Diese Ehrenerklärung wird bisweilen als ein aufschiebend bedingtes abstraktes Schuldanerkenntnis im Sinne von § 781 BGB qualifiziert (BAHNERS & SCHÖNE 2007, 228). Ihr werden indes erhebliche Zweifel ob ihrer (rechtlichen) Wirksamkeit entgegengebracht (vgl. ebd., 228 ff.).

⁷⁷⁴ Zu den Grenzen derartiger Vertragsstrafen siehe GLOCKER (2009), Strafrechtliche Bedeutung, S. 137 f.; NESEMANN (2007), Vertragsstrafen, S. 2083 ff. Dabei wird insbesondere die Notwendigkeit betont, eine verschuldensunabhängige Regelung in den jeweiligen Vertrag einzubetten. Vgl. GLOCKER (2009), S. 137. Zum Verschuldenserfordernis REIMANN (2009), Doping im Arbeitsverhältnis, S. 204 f., 209 ff.

b) Die Rechtslage in anderen Staaten

Ein vollständiger Überblick über sämtliche staatliche Anti-Doping-Aktivitäten in anderen Ländern ist nicht verfügbar.⁷⁷⁵ Diesbezüglich will sich die WADA nunmehr um die Etablierung einer Datenbank bemühen, in der die einschlägigen Gesetze und Vorschriften der einzelnen Staaten erfasst werden (vgl. WADA-RiLi Koordinierung 2011, 22).⁷⁷⁶

Nicht alle Länder haben entsprechende Anti-Doping-Maßnahmen ergriffen. So verfügen einige Staaten nach wie vor weder über ein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz, noch wurden entsprechende Regelungen in sonstige Gesetze aufgenommen. Dies gilt jedoch weder für die USA, in denen etwa der Besitz von anabolen Steroiden und Prohormonen strafbar ist,⁷⁷⁷ noch länger für Russland.⁷⁷⁸ In Europa verfügen etwa Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal,⁷⁷⁹ Schweden oder Spanien über eigenständige Anti-Doping-Gesetze. Finnland,⁷⁸⁰ Großbritannien oder die Niederlande haben diesbezügliche Bestimmungen in ihre allgemeinen Gesetze (Medikamentengesetz, Strafgesetz) integriert (FRITZWEILER 2000, 159 f.). Außerhalb Europas haben beispielsweise Kolumbien, Uruguay oder die Türkei eigenständige Anti-Doping-Gesetze (vgl. SILANCE 1998b, 236 f.). Anti-Doping-Regelungen in allgemeine Gesetze eingebettet haben etwa Australien und China (vgl. KROGMANN 2000b, 106; DIGEL 2007, 112 ff.).

Die Aufnahme und der Umgang mit dopingrelevanten Regelungen erfolgt nicht nur gesetzestechnisch ganz unterschiedlich. Unterschiede ergeben sich neben der rechtlichen Verortung (Integration in allgemeine Gesetze, eigenständige Anti-Doping-Gesetze) und den jeweiligen Zuständigkeiten, vor allem im Hinblick auf die möglichen Täter und Tathandlungen, die Tatobjekte

⁷⁷⁵ Vgl. jedoch Europarat, Übersicht Anti-Doping-Maßnahmen II. Hier ist die Rechtslage von 36 Ländern aufgeführt.

⁷⁷⁶ Die Angaben in der Sekundärliteratur erweisen sich als wenig verlässlich. Zum Teil wird dort auf veraltete Angaben und Gesetze zurückgegriffen, ohne dies zu kennzeichnen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die „Halbwertszeiten“ der gesetzlichen Regelungen oft nur wenige Jahre betragen (PARZELLER et al. 2010, 322).

⁷⁷⁷ Die Strafbarkeit ergibt sich seit Januar 2005 aufgrund des Gesetzes „Anabolic Steroid Control Act of 2004“. Vgl. zudem seit dem 7.1.2011 die Bestimmungen des U.S.Codes in Title 21, Chapter 25 „Miscellaneous Anti-Drug Abuse Provisions“, §§ 2001 ff., S. 690 ff.

⁷⁷⁸ Vgl. nunmehr Russland, Federal Law about Physical Culture and Sport in the Russian Federation vom 23. November 2007.

⁷⁷⁹ Siehe das portugiesische Gesetz Nr. 27/2009 vom 19. Juni 2009. Zu den Bestimmungen der übrigen hier genannten Staaten siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, c), (1).

⁷⁸⁰ Vgl. Finnland, Chapter 44, Infringement of regulations given for the protection of life, health and property.

oder den Straffrahmen.⁷⁸¹ Als Schutzgüter stehen meist die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit des Sportlers im Mittelpunkt. Daneben werden zum Beispiel in Italien und der Schweiz auch die Sportethik und der Wettbewerbsschutz als zu schützende Rechtsgüter anerkannt (PARZELLER et al. 2010, 318).

4 Fazit

Der Überblick über die Organisationsstruktur und die Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ lassen eine enorme Regelungsdichte deutlich werden.⁷⁸² Auf den verschiedenen Ebenen sind zahlreiche Akteure mit der Durchführung von verschiedenen Anti-Doping-Maßnahmen betraut. Diese Regelungsdichte kann die Normbefolgung sowohl der Primär- als auch der Sekundäradressaten negativ beeinflussen.⁷⁸³ Die „Regelungsflut“ kann sowohl zu einem Vollzugsopportunismus der Durchführungsinstanzen führen (vgl. MAYNTZ 1983, 71 f.), da mit ihr unter anderem eine Überforderung der Informationsaufnahmekapazität, eine Beeinträchtigung der Kontrolle des Normvollzugs und der Legitimität der Normen einhergehen (LANGE 1980, 268). Sie kann sich aber auch negativ auf die Normbefolgung der Adressaten der Primärnorm auswirken, da die Regelungsdichte den Grad der Informiertheit negativ beeinflussen kann, der gerade ein Wirksamkeitskriterium i.e.S. darstellt (vgl. OPP 1973; DIEKMANN 1980). Nicht zuletzt deshalb ist es notwendig, bei der Programmimplementierung und Durchsetzung auf deren Einheitlichkeit und Koordination (äußere Konsistenz) zu achten.⁷⁸⁴ Die Gefahr von Regelungswidersprüchen ist bei einer solchen Regelungsdichte besonders groß (vgl. auch LÜBBE-WOLFF 1993, 389 f.).

⁷⁸¹ Siehe zur Einheitlichkeit des staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ ausführlicher in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, c), (1).

⁷⁸² Diese ist gleichwohl (noch) ungleichmäßig verteilt. In einigen (wenigen) Ländern fehlen Anti-Doping-Bestimmungen noch weitestgehend.

⁷⁸³ Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, III, 2, a) und Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5.

⁷⁸⁴ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1.

III Überlegungen zur Vollständigkeit der Programme des „Anti-Doping-Rechts“

Der Untersuchung der Vollständigkeit der Programme des „Anti-Doping-Rechts“ liegt die Differenzierung nach den in den Programmen enthaltenen Steuerungsinstrumenten zugrunde (2 bis 4). Insofern ist vorab kurz auf diese Unterscheidung einzugehen und zu erläutern, welche Aspekte bei der Analyse der Vollständigkeit zu berücksichtigen sind (1).

1 Anmerkungen zu den Programmen des „Anti-Doping-Rechts“

Im Rahmen der Darstellung der Organisationsstruktur des „Anti-Doping-Rechts“ konnte ein (erster) Überblick über die jeweiligen von den verschiedenen Organisationen zur Problemlösung bereitgestellten Programme gewonnen werden, wobei Programme in Anlehnung an DERLIEN (1981) als „eine Menge von gemeinsam auf eines oder mehrere deklarierte Ziele ausgerichteten Aktionen“ von Organisationen verstanden werden (ebd., 9; ähnlich MAYNTZ 1983, 54 f.). Die jeweiligen Maßnahmen sind damit ebenso Elemente des Programms, wie die Programmform (z.B. Gesetz, Verordnung, Regierungserklärung), die Zielbestimmung, die Festlegung der Akteure, Adressaten und Steuerungsinstrumente (JANN 1983, 124).

Bei der analytischen Differenzierung nach den Steuerungsinstrumenten der Programme steht die Art und Weise der Verhaltensbeeinflussung im Mittelpunkt und damit die mit den Maßnahmen erhofften Ursache-Wirkungsannahmen.⁷⁸⁵ So können etwa bestimmte Handlungen bzw. Handlungsalternativen angeregt, ermöglicht, erleichtert, erschwert, befohlen oder untersagt werden (JANN 1983, 141).⁷⁸⁶

⁷⁸⁵ Allgemein zu den Möglichkeiten der Programmstrukturierung JANN (1983), S. 114 ff. und zu den damit verbundenen Schwierigkeiten JANN (1983), S. 487 ff. Siehe zur vorliegend gewählten Differenzierung auch die Ausführungen in Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, IV, 1.

⁷⁸⁶ JANN (1983) weist darauf hin, dass insofern Steuerung hier „nicht deterministisch aufgefaßt [wird] (engerer Begriff der Steuerung: die Verhaltensweisen des gesteuerten Systems sind völlig festgelegt, keine Möglichkeiten der Rückwirkung), sondern eher in Übereinstimmung mit dem kybernetischen Konzept der Regelung (weiterer Begriff der Steuerung: Einwirkung eines sozialen Systems auf ein anderes, wodurch dessen Funktionen und Strukturen beeinflußt werden, ohne daß eine streng einseitige Gerichtetheit und eine strikte Befolgung vorausgesetzt werden)“, (ebd., S. 142).

Unterschieden werden kann weiterhin eine interne (Verhaltensbeeinflussung der Sekundäradressaten) und externe (Verhaltensbeeinflussung der Primäradressaten) Steuerung (ebd., 210).⁷⁸⁷

Durchgesetzt hat sich die Unterscheidung von drei Instrumententypen: Regulation, Finanzierung und Information. Nach JANN (1983) sind diese um die Typen „Leistung“ und „Strukturierung“ zu ergänzen, wobei diese Kategorien auch in den Vorgenannten aufgehen können (ebd., 145). Dabei kann die Steuerung direkt (z.B. regulative Politik) oder indirekt (z.B. Finanzierung, Regulierung, Überzeugung) sowie generell oder spezifisch sein (ebd., 148). Bei der konkreten Anwendung dieser Typologie können sich Schwierigkeiten bei der Zuordnung einer Maßnahme zu einem bestimmten Instrumententyp ergeben, weil eine Maßnahme häufig auch mehrere Instrumententypen beinhalten kann oder eine Abgrenzung nicht immer zweifelsfrei möglich ist, wie etwa bei der Unterscheidung zwischen negativen Anreizen und regulativen Programmen. Insofern erfolgt mit der Charakterisierung die Hervorhebung des wichtigsten Instrumententyps (JANN 1983, 487 ff.).

Mit MAYNTZ (1988, 133) können jeweils ein Programmkern und ein Durchführungsteil bzw. eine Programmschale unterschieden werden.⁷⁸⁸ Neben diesen sog. „instrumental resources“ (ROGERS 1974, 1425) sind die sog. „infra-resources“ (personelle und finanzielle Ausstattung, technische Kapazitäten etc.) für die Vollständigkeit der Programme entscheidend. Insgesamt sollten folgende Dimensionen, die bisweilen auch als Implementationsanforderungen bezeichnet werden, bei der Analyse der Vollständigkeit der Programme berücksichtigt werden: räumlich, sachlich, instrumentell, zeitlich, institutionell und personell (JANN 1983, 134). Diese Dimensionen betreffen die Organisations-, Personal- und Prozessstrukturen der Programme (ebd., 136). Schließlich ist in diesem Rahmen zu fragen, ob sämtliche zweckdienliche Steuerungsinstrumente ergriffen wurden oder ob aus den Ausführungen im ersten Teil zu den Verhaltensvermutungen die Wahl anderer (besser geeigneter) Steuerungsinstrumente nahe liegt („inhaltliche Vollständigkeit“).

⁷⁸⁷ Vgl. zur Unterscheidung von Primär- und Sekundäradressaten Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, I und Teil 1, Kapitel 1, § 2, C, II, 1.

⁷⁸⁸ Da sich die Präzisierung der einzelnen Elemente der Programmschale in Abhängigkeit vom jeweiligen Programmtyp gestaltet, soll auf diese im Rahmen der sogleich vorzunehmenden Analyse der Vollständigkeit der jeweiligen Programmart eingegangen werden.

Im Vordergrund der Programme des „Anti-Doping-Rechts“ stehen die regulativen Steuerungsinstrumente, wobei hierfür unterschiedliche Programmformen im staatlichen, zwischen-staatlichen und nicht-staatlichen Bereich gewählt wurden. Aber auch Anreiz- und Leistungs- sowie persuasive Steuerungsinstrumente sind vorhanden.

2 Zur Vollständigkeit der regulativen Programme

Zu den regulativen Instrumenten, deren Steuerungsressourcen „Macht“ und „Autorität“ darstellen (JANN 1983, 143), gehören Ge- und Verbotsnormen sowie Anzeige- und/oder Genehmigungspflichten für Tätigkeiten, die ohne solche Erlaubnisse verboten sind. Regulative Programme zielen auf eine direkte Verhaltensbeeinflussung, wobei sie einen hohen administrativen (Kontroll- und Sanktions) -Aufwand erfordern (SCHNEIDER & JANNING 2006, 59; JANN 1983, 144). Daher ist im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung diesen Elementen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die regulativen Instrumentarien bestehen im Kern aus Ge- und / oder Verbotsnormen. Hinzu kommen die Bestimmung der Adressaten und Sanktionen sowie weiterer Zielangaben für den Fall, dass der Normierungsgegenstand und die Zielvariable nicht identisch sind (MAYNTZ 1983, 55). Als unerlässliche Elemente der Programmschale sind mit MAYNTZ (1983, 55) die Bestimmung der mit der Implementation betrauten Durchführungsinstanzen sowie die Normierung der administrativen Verfahrensweise (u.a. Regelungen zum Kontrollverfahren, zur Festlegung des Vorgehens bei der Prüfung von Genehmigungsvoraussetzungen) zu nennen. Daneben werden von ihr die Regelung von Widerspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten, die Regelung eventueller Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger oder Betroffene (u.ä.), die Regelung bestimmter Lernmechanismen (Regelungen, die zu Anpassungen oder Veränderungen im Programm in Abhängigkeit von bestimmten Wirkungen führen) sowie die Regelung der zeitlichen Geltungsdauer genannt, die indes nicht stets in jedem regulativen Programm formuliert sein müssen (ebd., 55 f.).⁷⁸⁹

Auf regulative Programme bei der Dopingbekämpfung wird insbesondere im nicht-staatlichen und staatlichen Bereich zurückgegriffen.⁷⁹⁰ Im Folgenden werden die Maßnahmen des WADC, des UNESCO-Übereinkommens und

⁷⁸⁹ Ähnlich zeigt sich die Differenzierung von JANN (1983, 134 ff.), der das Programm in ein Wirkungs- und Durchführungsmodell unterteilt, wobei der Wirkungsteil dem MAYNTZ-schen Programmkern und der Durchführungsteil der Programmschale entspricht.

⁷⁹⁰ HAAS (2001), Doping-Sanktionen, S. 177, sieht in der Möglichkeit der Strafe das einzig mögliche Mittel zur Wahrung des Charakters des Sports.

auf staatlicher Ebene die in Deutschland vorhandenen Programme untersucht, wobei stets exemplarisch auf besondere Problempunkte aufmerksam gemacht werden soll. Der WADC eignet sich als Beispiel für den gesamten nicht-staatlichen Bereich, da er die „best governance“ in der Dopingbekämpfung verkörpert bzw. verkörpern soll. So können anhand des „Erst-Recht-Schlusses“ – vor allem hinsichtlich des Programmkerns – Folgerungen auf den Zustand weiterer regulativer Programme in diesem Bereich gezogen werden. Zeigen sich Mängel bereits beim WADC, so ist es sehr wahrscheinlich, dass auch die Regelwerke der Sportorganisationen unvollständig sind.

a) Zur Vollständigkeit des WADC

Der WADC ist Teil des „Welt-Anti-Doping-Programms“ der WADA, welches daneben aus den „International Standards“ und den „Models of Best Practice“ besteht. Da die „International Standards“ im Wege der Verweisung dem WADC inkorporiert sind, sind sie nachfolgend mitzuberücksichtigen.⁷⁹¹ Mit diesen vor allem technischen und organisatorischen Bestimmungen, werden die Vorgaben des WADC konkretisiert. Im Gegensatz dazu stellen die „Models of Best Practice“ lediglich nicht verpflichtende Empfehlungen zur Ausgestaltung von mit dem WADC im Einklang stehenden Anti-Doping-Bestimmungen an die jeweils zuständigen Organisationen dar (KERN 2007, 158). Sie sollen bei der Frage nach der Vollständigkeit keine Rolle spielen.

(1) Programmkern

Zahlreiche Verbotsnormen finden sich in Artikel 2 WADC. Eine Genehmigungspflicht zur therapeutischen Anwendung von sonst verbotenen Wirkstoffen und Methoden enthält Artikel 4.4 WADC, der für das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf den entsprechenden „International Standard“ verweist.

Im Mittelpunkt des (*externen*) regulativen Programms des Welt-Anti-Doping-Codes steht das sog. „Dopingverbot“ (Art. 2 WADC). Verboten ist danach das Vorhandensein (Art. 2.1), die Anwendung/versuchte Anwendung (Art. 2.2), der Besitz (Art. 2.6), das Inverkehrbringen (Art. 2.7) und die Verabreichung/versuchte Verabreichung einschließlich verschiedener Tatbeteiligungskonstellationen von verbotenen Wirkstoffen und/oder verbotenen

⁷⁹¹ Sie sind nach KERN (2007), S. 158, mit den Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf staatlicher Ebene vergleichbar.

Methoden (Art. 2.8). Daneben sind eine Entziehung (Weigerung, Unterlassung etc.) der Probenahme (Art. 2.3), die Nichteinhaltung der Vorschriften über die Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen (Art. 2.4) sowie eine (versuchte) unzulässige Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren (Art. 2.5) verboten. Es zeigt sich, dass einige Verbotsnormen allein darauf gerichtet sind, die Kontrolle und Sanktionierung der Verwendung von Doping zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Verboten ist also nicht nur ein Verhalten, dass gegen den „Sportsgeist“ verstößt, leistungssteigernd wirkt oder ein gesundheitliches Risiko darstellt,⁷⁹² sondern dem Funktionieren des regulativen Programms entgegensteht. Weiterhin sollen mit dem Verbot des Besitzes und des Inverkehrbringens von Dopingmitteln deren Verfügbarkeit eingeschränkt und damit die Beschaffungskosten erhöht werden. Unter „Inverkehrbringen“ wird gemäß der Begriffsbestimmungen des WADC der Verkauf, die Abgabe, die Beförderung, die Versendung, die Lieferung oder der Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode – durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt – an eine dritte Person verstanden. Der Begriff des „Besitzes“ ist weit auszulegen. Unter Besitz wird der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz verstanden. Letzterer liegt nur dann vor, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über das verbotene Mittel oder die Räumlichkeiten, in denen ein verbotenes Mittel vorhanden ist, inne hat (vgl. Anhang 1 WADC).

Adressaten der Verbote von 2.1 bis 2.8 sind stets „Athleten“. Nach der Begriffsbestimmung des WADC wird die Bezeichnung „Athlet“ in Abhängigkeit des zugrunde liegenden Programms unterschiedlich definiert.⁷⁹³ Hinsichtlich der regulativen Maßnahmen wird (mit Ausnahme von Art. 2.8) unter einem Athleten eine Person verstanden, die auf internationaler und nationaler Ebene (jeweils von den internationalen Sportfachverbänden und nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt oder jeder andere Sportwettkämpfer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code angenommen hat, unterliegt.⁷⁹⁴ Für die letztgenannte Personengruppe besteht jedoch keine

⁷⁹² So lauten jedoch die drei Kriterien für die Aufnahme von Wirkstoffen und Methoden in die Verbotsliste (Art. 4.3 WADC).

⁷⁹³ Siehe zur Begriffsbestimmung für persuasive Programme in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 4, a).

⁷⁹⁴ Anzumerken ist, dass unter dem – für die Athletendefinition verwendeten – Begriff „Person“ im WADC eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung verstanden wird und die Begriffsbestimmung insofern inkonsistent ist. Wenn es sich hierbei um ei-

Verpflichtung der nationalen Anti-Doping-Organisationen, die Anti-Doping-Bestimmungen auf sie anzuwenden („können“). Insofern ist die Bestimmung des Adressatenkreises abhängig von Regelungen der nationalen Sportorganisationen. Dies kann zur unvollständigen und uneinheitlichen Festlegung der Adressaten führen. Ähnliches gilt für die Bestimmung des Kreises der Personen, die auf internationaler und nationaler Ebene an Sportveranstaltungen teilnehmen. Zwar „müssen“ die Anti-Doping-Bestimmungen auf internationale und nationale Wettkämpfer angewandt werden, jedoch liegt es hier in der Definitionshoheit der jeweiligen Organisationen (Festlegung des Niveaus der sportlichen Betätigung bzw. des Begriffs internationaler/nationaler Sport), wann eine Person als Athlet zum Adressatenkreis der Anti-Doping-Bestimmungen gehört. Fehlen derartige Regelungen oder führen sie dazu, dass nur wenige Wettkämpfer erfasst werden, wäre der „Programmkern“ insofern unvollständig. Zwar sieht der WADC (Kommentar zur Begriffsbestimmung) bei der Festlegung des Niveaus gewisse Mindestanforderungen vor, diese beziehen sich jedoch mit der Erfassung von Personen in Nationalmannschaften und solchen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft qualifiziert haben, nur auf die nationale Ebene. Es wird deutlich, dass nicht jeder Sportler, der an einer sportlichen Wettkampfveranstaltung teilnimmt, zum Adressatenkreis der Anti-Doping-Bestimmungen gehören muss. Ursache hierfür können praktische Erwägungen sein, da die Anwendung des Dopingkontrollverfahrens auf sämtliche Sportwettkämpfer nicht möglich ist.⁷⁹⁵ Schließlich ist zu beachten, dass die Athletendefinition hinsichtlich der Verabreichung oder versuchten Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen und Methoden (Art. 2.8) erheblich erweitert wird. Danach ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen – unabhängig vom Leistungsniveau – unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADC, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code annimmt, teilnimmt.

Als weitere Adressaten werden ausdrücklich allein „Athletenbetreuer“ hinsichtlich des Verbots des Besitzes (Art. 2.6.2) genannt. Als Athletenbetreuer werden Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Funktionäre oder Teammitglieder sowie medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen bezeichnet, die mit Athleten zusammenarbeiten, sie unterstützen oder diese behandeln. Durch die Formulierung

nen redaktionellen Fehler handelt, bleibt unklar, warum dieser mit der Neufassung des Codes nicht behoben wurde.

⁷⁹⁵ So jedenfalls die Überlegungen zum UNESCO-Übereinkommen. Vgl. den Verweis bei SCHMIDT (2009), S. 85.

„andere Personen“ werden aufgrund der Begriffsbestimmung des WADC (Anhang 1) auch korporative Akteure erfasst. Mit dieser offenen Definition ist sie gegenüber der alten WADC-Version weiter gefasst. Nunmehr werden auch sämtliche Beteiligte berücksichtigt, was den Adressatenkreis des Besitzverbotes weiter vervollständigt. Freilich sind auch hier weiterhin die Einschränkungen bei der Athletendefinition zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der unzulässigen Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren (Art. 2.5), des Inverkehrbringens (Art. 2.7) und der Verabreichung (Art. 2.8) fehlt ein ausdrücklicher Hinweis auf den Adressatenkreis. Jedoch ergibt sich dieser hier durch die normative Tatbestandsumschreibung. Eine Beschränkung allein auf „Athleten“ resultiert daraus gerade nicht. Auch fehlen Hinweise, dass sonstige Eingrenzungen beabsichtigt wären.

Als *Sanktion* ist in erster Linie die „Sperrung“ für den Verstoß gegen alle Anti-Doping-Bestimmungen (2.1 bis 2.8) vorgesehen. Die Sperrung bewirkt neben einem Teilnahmeverbot auch die Einbehaltung etwaiger finanzieller Unterstützung (Art. 10.10). Dies werde laut „Projektgruppe Sonderprüfung Doping“ (PG D) in der Praxis aber kaum umgesetzt. Nur wenige Verbände hätten diesbezügliche Vorschriften in die Athletenvereinbarungen integriert. Grund hierfür sei die schwere Durchsetzbarkeit, auch weil sowohl im WADC als auch im NADC eine nähere Konkretisierung zur praktischen Umsetzung der Maßnahme fehlt.⁷⁹⁶ Hinsichtlich der Verstöße gegen Art. 2.1, 2.2 und 2.6 richtet sich die Sperrung nach Art. 10.2. Für Verstöße gegen Art. 2.3 und 2.5 gilt hingegen Art. 10.3.1, für Art. 2.7 und 2.8 der Art. 10.3.2 und für den Verstoß gegen Art. 2.4 der Art. 10.3.3. Daneben kommen die Streichung von Wettkampfergebnissen (Art. 10.1) und zusätzliche Konsequenzen für Mannschaften (Art. 11) in Betracht.⁷⁹⁷ Möglich ist auch die Verhängung von finanziellen Sanktionen (Art. 10.12) für (alle) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Auch hierzu enthalten weder WADC noch NADC konkretisierende Bestimmungen. Ein cursorischer Blick auf die Sanktionsarten einiger Sportorganisationen zeigt, dass tatsächlich eher selten finanzielle Dopingsanktionen vorgesehen zu sein scheinen. Da die Sanktionsform der Sperrung aber nur für direkt am Wettkampfgeschehen beteiligte Akteure sinnvoll ist und etwa für Eltern, sonstige Betreuer, Wirkstoffhersteller oder -vertreiber ins Leere läuft, können die Maßnahmen zur Sanktionierung als unvollständig betrachtet

⁷⁹⁶ Siehe Bundesministerium des Innern, Abschlussbericht, Projektgruppe Sonderprüfung Doping (2007), S. 26.

⁷⁹⁷ Hinter dem Art. 12 (Sanktionen gegen Sportorganisationen) verbirgt sich (lediglich) die ausdrückliche Befugnis der Unterzeichner, Sanktionen gegen Sportorganisationen zu verhängen.

werden.⁷⁹⁸ An dieser Bewertung vermag auch die Möglichkeit der Meldung von bestimmten (schweren) Verstößen gegen das Verbot des Inverkehrbringens (Art. 2.7) und der Verabreichung (Art. 2.8) an die zuständigen staatlichen Behörden (Art. 10.3.2), die dann gegebenenfalls andere Sanktionsformen anwenden können, nur bedingt etwas zu ändern. Auch dabei werden nicht alle Adressatengruppen erfasst. Für den Besitz (Art. 2.6) und die unzulässige Einflussnahme (Art. 2.5) ist diese Möglichkeit jedenfalls nicht vorgesehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass Sanktionen gegen Athleten grundsätzlich als vollständig betrachtet werden können,⁷⁹⁹ hingegen Vorkehrungen gegen die sog. Athletenbetreuer lückenhaft sind. Mit der Modifizierung der Überschrift des Artikels zehn von „Sanktionen gegen Einzelsportler“ (WADC 2004) in „Sanktionen gegen Einzelpersonen“ (WADC 2009) gehen keine entscheidenden Veränderungen des Sanktionskanons einher. Zwar werden nun auch finanzielle Sanktionen vorgesehen. Sie sind jedoch sehr unbestimmt und werden von den Anti-Doping-Organisationen nicht im gewünschten Umfang aufgegriffen. Freilich ist zu berücksichtigen, dass der Grund hierfür vor allem in der rechtlichen Problematik der Bindung und Sanktionsgewalt zu sehen ist. Dies ändert jedoch an der Unvollständigkeit des Programmkerns nichts.

Die Aufgabe der Umsetzung des WADC durch die Etablierung entsprechender Regelwerke und Strategien wird in Art. 23.2 festgelegt. Hierzu zählen neben den ohne wesentliche Änderungen umzusetzenden Artikeln hinsichtlich des Dopingkontrollverfahrens (Art. 23.2.2) auch die in Artikel 20 ff. formulierten (zusätzlichen) Aufgaben. Als Adressaten werden die Unterzeichner sowie die Regierungen bestimmt (Art. 23.2.1). Ob es sich dabei um eine (*interne*) regulative Maßnahme oder um einen negativen Anreiz handelt, ist nicht eindeutig bestimmbar. Als Konsequenzen für die Nichteinhaltung des von den Adressaten geforderten Verhaltens sind hier etwa die Ablehnung oder der Ausschluss von einer Bewerbung für Wettkampfveranstaltungen vorgesehen (gemäß Artikel 20.1.8 i.V.m. 23.5 durch das IOC vorzunehmen, gemäß Art. 20.3.10 i.V.m. 23.5 durch die internationalen Sportfachverbände und gemäß Art. 20.6.6 i.V.m. 23.5 durch Veranstalter von großen Sportwettkämpfen). Damit wird (lediglich) eine Handlungsoption verschlossen. Zudem ist selbst bei entsprechender Normbefolgung der Eintritt des Ziels der Bewerbung (Ausrichtung der

⁷⁹⁸ Die Sportorganisationen können lediglich noch gegen diese Akteure den Entzug von Akkreditierungen, Lizenzen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen androhen.

⁷⁹⁹ Zu berücksichtigen ist gleichwohl die noch fehlende inhaltliche Vollständigkeit (z.B. keine Bewährungsstrafe). Zu weiteren Sanktionsmöglichkeiten siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, c).

Wettkampfveranstaltung) sehr ungewiss. Aufgrund der weniger pönalen Ausrichtung dieser Steuerungsressource kann diese eher als negativer Anreiz verstanden werden.⁸⁰⁰ Im Gegensatz dazu kann man hinsichtlich der Absage einer internationalen Wettkampfveranstaltung und dem Verlust von Ämtern und Positionen in der WADA nicht mehr von einem Anreiz sprechen. Es tritt bei ihnen ein Verlust einer bereits innegehabten Position ein. Ob dies auch für weitere „symbolische Konsequenzen und andere Konsequenzen gemäß der Olympischen Charta“ (Art. 23.5) gilt, muss aufgrund der unbestimmten Formulierung offen bleiben. Letztlich ist hier eine genaue Differenzierung nicht möglich. Vielmehr handelt es sich um eine Mischform aus regulativer Maßnahme und Anreizprogramm.⁸⁰¹

Die Vorkehrungen für den Fall der unzureichenden Umsetzung des WADC erweisen sich insgesamt als zu allgemein und lückenhaft. Zwar sind solche mit der Neufassung des Codes nun nicht mehr nur für Regierungen und das Nationale Olympische Komitee eines Landes vorgesehen,⁸⁰² sondern nach dem Wortlaut von Artikel 23.5 für alle „Unterzeichner“. Jedoch betrifft der ausdrücklich genannte Ausschluss von einer Bewerbung für Wettkampfveranstaltungen nach wie vor nicht alle Adressaten. Der daneben aufgeführte Verlust von Ämtern und Posten in der WADA betrifft ebenso nur einen (kleinen) Ausschnitt der Unterzeichner. Zudem fehlen Hinweise auf den Umfang der Verhaltenspflicht (vollständige Einhaltung erforderlich oder Abweichungen in bestimmtem Umfang möglich). Schließlich wird nicht deutlich, wie weitere „symbolische Konsequenzen und andere Konsequenzen gemäß der Olympischen Charta“ konkret aussehen sollen. Hilflös erscheint etwa auch die Erwägung, als Sanktion für die Nichteinhaltung der zwischen NADA und Sportverbänden geschlossenen Trainingskontrollvereinbarungen eine Kündigung dieser Vereinbarungen vorzusehen.⁸⁰³ Insgesamt wird daraus deutlich,

⁸⁰⁰ Die Darstellung erfolgt daher erst im Rahmen der nicht-staatlichen Anreizprogramme. Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, a).

⁸⁰¹ Daher sollen die Ausführungen zur Programmschale bei der Darstellung der regulativen Maßnahmen erfolgen. Gleichwohl sind sie für die Ausgestaltung des negativen Anreizprogramms beachtlich.

⁸⁰² So aber in der alten Fassung des WADC 2004 (Art. 23.5).

⁸⁰³ Siehe zu dieser Überlegung der Geschäftsführung der NADA das Wortprotokoll der 64. Sitzung des Sportausschusses, 17.12.2008, Protokoll-Nr. 16/64, S. 41. Dass dies kaum sinnvoll sein kann, wird auch von der NADA gesehen: „Eine andere Möglichkeit haben wir nicht. Das haben wir in einem Ausnahmefall gemacht. Würden wir dies ständig regelmäßig machen, dann würden wir keinerlei Trainingskontrollen in den Sportarten mehr durchführen. [...] Das ist ein Schwert, was man ganz spät und vielleicht auch nur selten ziehen kann, sonst machen wir alles das, was wir an Kontrollsystem aufgebaut haben [...] kaputt.“ Ob

dass das Vorgehen gegen korporative Akteure (auch) im Rahmen der Dopingbekämpfung Schwierigkeiten bereitet.⁸⁰⁴ Es kann festgestellt werden, dass bereits der Programmkern unvollständig ist.

(2) Programmschale

Für die Vollständigkeit der Programmschale sind insbesondere die Normierung der administrativen Verfahrensweise, wozu Bestimmungen zum Kontroll- und Sanktionsverfahren gehören, und die Etablierung von Regelungen zu den Durchführungsinstanzen erforderlich.

(a) Normierung der administrativen Verfahrensweise

Die Normierung der administrativen Verfahrensweise erfolgt mit den Regelungen zum Kontrollverfahren (Art. 3 ff.) und den Vorschriften zum Sanktionsverfahren (Art. 8 ff.) einschließlich der Festlegung von Widerspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten (Art. 13).

Problematisch erscheint insbesondere die Vollständigkeit des Kontrollverfahrens hinsichtlich der Verbote aus Art. 2.6 bis 2.8, die sog. nicht-analytische Kontrollen erfordern.⁸⁰⁵ Zu den Regelungen zum Kontrollverfahren gehören neben den „International Standards“, die die Bestimmungen zur Dopingkontrolle (Art. 5), zur Dopingliste (Art. 4), zur Analyse von Proben (Art. 6) und zum Ergebnismanagement (Art. 7) konkretisieren, die Vorschriften zum Dopingnachweis (Art. 3) und zur Vertraulichkeit und Berichterstattung (Art. 14).⁸⁰⁶ Dabei wird schnell deutlich, dass sich sämtliche dieser Vorschriften auf die Kontrolle der Verbote des Vorhandenseins eines verbotenen Mittels (Art. 2.1) und der Anwendung verbotener Mittel/Methoden (Art. 2.2) beziehen, wobei auch für den letztgenannten indirekten Dopingnachweis derzeit ausschließlich Richtlinien zu Blutprofilen bestehen.⁸⁰⁷

man diese Sanktionsform als „Schwert“ bezeichnen kann, erscheint freilich höchst fraglich. Vielmehr wird man wohl von einer gänzlich ungeeigneten Konsequenz sprechen müssen.

⁸⁰⁴ Vgl. zur grundsätzlich unzureichenden Sanktionierung korporativer Akteure Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 2.

⁸⁰⁵ Dies gilt bisweilen auch für die Kontrolle von Meldepflichtverstößen, wie aus der Diskussion auf der 64. Sitzung des Sportausschusses 2008 hervorgeht. Vgl. Protokoll-Nr. 16/64, S. 30 f.

⁸⁰⁶ Zu erwähnen ist auch Art. 16, der Bestimmungen zum Dopingkontrollverfahren bei Tieren, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, enthält. Darauf ist hier aufgrund der Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands jedoch nicht näher einzugehen.

⁸⁰⁷ Vgl. dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, b).

Das Kontrollverfahren des WADC ist ausschließlich als Test- und Analyseverfahren ausgestaltet. Die Verbote der Entziehung der Probenahme (Art. 2.3) und des Verstoßes gegen die Vorschriften über die Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen (Art. 2.4) dienen der Erleichterung dieses Kontrollverfahrens. Insofern sind die Athleten zur Mitwirkung verpflichtet. Regelungen zur Kontrolle der Befolgung der Verbote des Besitzes, des Inverkehrbringens, der Teilnahme bei der Verabreichung und zum Teil hinsichtlich der unzulässigen Einflussnahme sind kaum enthalten. Als Kontrollmöglichkeiten sind hier allein die Mithilfe von überführten Athleten bei der Aufklärung von Verstößen, die dafür eine Strafmilderung erhalten (Art. 10.5.3) und die Nutzung detaillierter Langzeitprofile von Athleten (Art. 6.2) zu nennen. Für eine umfassende und effektive Befragung kooperationsbereiter Athleten sind geschulte Mitarbeiter im Rahmen des Ergebnismanagements erforderlich.⁸⁰⁸ Als weitere Kontrollformen nicht-analytischer Dopingverstöße werden von der WADA die Verpflichtung gut ausgebildeter Dopingkontrollleure, die bei der Probenahme auf die Gewinnung nützlicher Erkenntnisse achten, die Knüpfung von Beziehungen zu Athleten und Trainern durch die Anti-Doping-Organisationen, die Einrichtung einer Anti-Doping-Hotline für Hinweisgeber und die Suche nach sonstigen Ermittlungstechniken durch die Sportorganisationen sowie die Weiterentwicklung von Ermittlungsbefugnissen vorgeschlagen (WADA-RiLi Koordinierung 2011, Anhang 2). Darüber hinaus ruft die WADA mit der Empfehlung zur „Koordinierung von Ermittlungen und Austausch von Informationen und Beweismitteln zur Dopingbekämpfung“ (2011), die kein verpflichtender Standard und keine verbindliche Richtlinie ist (WADA-RiLi Koordinierung 2011, 5), die jeweiligen Durchführungsinstanzen zur Etablierung von Partnerschaften auf, um dadurch auf andere Kontrollmöglichkeiten (z.B. Durchsuchungs-, Beschlagnahme- oder Überwachungsbefugnisse staatlicher Behörden) zurückgreifen zu können. Die WADA hat im Februar 2009 eine Kooperationsvereinbarung mit Interpol getroffen, in der der Austausch von Informationen und Fachwissen und eine bessere Bekämpfung des Dopinghandels angestrebt werden.⁸⁰⁹ Derzeit sind jedoch solche Kontrollmöglichkeiten nicht bzw. nur unzureichend vorhanden.

⁸⁰⁸ Fraglich ist, ob dieser Personalbedarf ob der knappen „infra“-Ressourcen abgedeckt werden kann. Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 2, a), (3).

⁸⁰⁹ Siehe zum Zusammenspiel Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, d), (1).

Gleiches gilt für die Kontrolle der meisten Gebote des Art. 21 (zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten von Athleten und anderen Personen). Die Regelungen zum Kontrollverfahren sind insofern unvollständig.

Bestimmungen zum Sanktions- bzw. Erkenntnisverfahren enthalten neben Art. 8, der das Recht auf ein faires Anhörungsverfahren statuiert, Art. 3 zum Dopingnachweis und Art. 14 zur Vertraulichkeit und Berichterstattung. Die in Art. 8 vorgesehenen Verfahrensstandards sind als Mindestanforderungen zu verstehen, denen die zuständigen Sportorganisationen genügen müssen. Konkrete Regelungen zum Ablauf des Verfahrens enthält der WADC nicht. Diese sind von den jeweiligen Sportorganisationen aufzustellen. Daher kann von der Vollständigkeit der Bestimmungen zur Gestaltung des Sanktionsverfahrens nur dann gesprochen werden, wenn die Sportorganisationen über derartige Regelungen verfügen. Im NADC sind in Artikel 12 Bestimmungen zur Durchführung des Disziplinarverfahrens enthalten, wobei auch die NADA bei Untätigkeit der Verbandsorgane das Verfahren einleiten kann (Art. 12.1.2 NADC).

Für die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht der Unterzeichner zur Etablierung entsprechender Regelungen (Art. 23.2) wird mit den Berichtspflichten (Art. 23.4.2) eine indirekte Kontrollform gewählt (vgl. MAYNTZ 1983, 57). Problematisch dabei ist, dass die Organisationen so ihre eigene Normbefolgung zu dokumentieren haben. Mit der Etablierung einer Rechtsmittelbefugnis der WADA (Art. 13.2.3) erhält sie daneben die Möglichkeit, die Einhaltung der Vorgaben der WADA durch die Sportfachverbände vor dem CAS überprüfen zu lassen (SpoRePrax-ADOLPHSEN 2012, 250). Dabei ist jedoch einschränkend zu bemerken, dass diese Befugnis tatsächlich nur greift, wenn die Sportverbände ein entsprechendes Rechtsmittel vorsehen (ebd.). Da dies nicht stets der Fall ist, erscheint auch diese Kontrollmöglichkeit unzureichend. Grundsätzlich sieht der WADC vor, dass von sämtlichen involvierten Akteuren (Art. 13.2.3) gegen Entscheidungen, die auf der Grundlage des WADC oder der Regeln, die gemäß des WADC angenommen werden, Rechtsbehelfe eingelegt werden können (Art. 13.1). Eine Unvollständigkeit ergibt sich hier insofern, als gegen die Aufnahme eines Wirkstoffs auf die Liste der verbotenen Mittel und Methoden nicht vorgegangen werden kann (vgl. Art. 4.3.3).⁸¹⁰ Auch die Kontrollinstanz der Öffentlichkeit entfällt im Anhörungsverfahren in der Regel. Diesbezüglich kann die Etablierung einer

⁸¹⁰ Gegen einzelne „missed tests“ verlagert sich die Rechtsschutzmöglichkeit nach hinten, da zunächst eine administrative Überprüfung (zurzeit durch den DOSB) vorgesehen ist. Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, c).

unabhängigen Beobachtergruppe („Independent Observer Program“) jedenfalls im Rahmen von großen Wettkampfveranstaltungen als „Ersatz“ betrachtet werden. Bei dieser Beobachtergruppe handelt es sich laut der Begriffsbestimmung im WADC um eine „Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, die die Durchführung des gesamten Dopingkontrollverfahrens bei bestimmten Wettkampfveranstaltungen beobachtet und über ihre Beobachtungen berichtet.“⁸¹¹ Die Aufsicht wird einer anderen unabhängigen Organisation übertragen, wenn die WADA bei einer Veranstaltung Wettkampfkontrollen durchführt. Eine solche Beobachtergruppe wurde erstmals bei den Olympischen Spielen 2000 in Sydney tätig. Die Pflicht zur Etablierung eines solchen Programms durch die WADA ist Artikel 20.7.7 zu entnehmen. Das IOC und IPC sind ebenso zur Förderung dieses Programms verpflichtet (Art. 20.1.5 und 20.2.5) wie die internationalen Sportfachverbände und Veranstalter großer Sportwettkämpfe zur Genehmigung und Unterstützung (Art. 20.3.7 und 20.6.3).

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung des NADC durch die jeweiligen Durchführungsinstanzen im Rahmen des Ergebnismanagements und des Disziplinarverfahrens erfolgt vor allem durch die in Art. 12.1.4 NADC vorgesehene Verpflichtung dieser Instanzen, die NADA unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis des Verfahrens zu informieren. Auf Anfrage der NADA haben die zuständigen Akteure über den aktuellen Stand des Verfahrens Auskunft zu geben und der NADA relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die NADA hat zudem das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Sie ist daher rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu unterrichten (Art. 12.1.4 NADC). Damit erlangt die NADA einen umfangreichen Einblick in das Verfahren und kann so eine etwaig fehlerhafte Anwendung des NADC dokumentieren und durch einen späteren Rechtsbehelf geltend machen und die Beobachtungen entsprechend einbringen. Fraglich bleibt gleichwohl, ob der NADA zur Wahrnehmung dieser Kompetenzen ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.

Regelungen zum Sanktionsverfahren von Verstößen der Unterzeichner sind im WADC nicht enthalten. Auch diesbezüglich zeigt sich das regulative Programm des WADC unvollständig. Dass die Möglichkeit zu einem solchen Vertragsverletzungsverfahren im WADC grundsätzlich angelegt ist, kann Art. 13.5 entnommen werden. Darin wird die Berechtigung der Unterzeichner zur Anfechtung von gegen sie ergangene Maßnahmen vor dem CAS festgelegt.

⁸¹¹ Vgl. WADA, Independent Observers Reports.

(b) Bestimmung der Durchführungsinstanzen

Die Regelungen zur Bestimmung der Durchführungsinstanzen können wiederum unterschieden werden in Zuständigkeiten für das Kontroll- und Sanktionsverfahren (jeweils intern und extern). Sie sind zu finden in den Artikeln 5.1, 6.1, 13, 15 und 20 ff. Allgemeine Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeiten enthält der WADC nicht.⁸¹²

Diese Zuständigkeitsbestimmungen beziehen sich wiederum ausschließlich auf das Kontrollprozedere hinsichtlich der Verbote der Artikel 2.1 und 2.2. Mit Artikel 5.1 werden ebenso Regelungen für Wettkampf- und Trainingskontrollen getroffen, wie mit Artikel 15.1 und 15.2. Daraus können Überschneidungen resultieren. Die Vollständigkeit verlangt nach entsprechenden Bestimmungen zur Auflösung dieser Kollision. Der WADC sieht insofern Absprachen (Art. 5.1) und „wenn möglich“ die Koordinierung über ADAMS (Art. 15.2) vor.⁸¹³ In Artikel 6.1 wird bestimmt, dass für die Analyse der Proben von der WADA anerkannte Labore zuständig sind.⁸¹⁴ Aus diesen kann die jeweils für das Ergebnismanagement zuständige Organisation wählen (Art. 6.1). Spezifische Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Kontrolle der übrigen in Artikel 2 genannten Verbote und der Gebote aus Artikel 21 – für die schon keine spezifischen Kontrollverfahren vorgesehen sind – existieren nicht. Hier werden wohl auch die jeweiligen Sportverbände bzw. ihre Anti-Doping-Beauftragten geeignete Vorkehrungen treffen müssen.

Hinsichtlich der internen Kontrolle ist die WADA oder eine von ihr beauftragte Institution zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Codes durch die Unterzeichner (Art. 20.7.2, 23.4.1). Für bestimmte sportliche Großveranstaltungen kann eine unabhängige Beobachtergruppe für die Kontrolle des Test-, Analyse- und Anhörungsverfahrens eingesetzt werden (vgl. Art. 20.7.7). Die noch in der alten Fassung des WADC vorgesehene Zuständigkeit der internationalen Sportfachverbände zur Überwachung der Anti-Doping-Programme der nationalen Sportfachverbände (damaliger Art. 20.3.5), ist so ausdrücklich nicht mehr zu finden. Dies gilt auch für die im WADC 2004 in Art. 20.7.2 vorgesehene Zuständigkeit der WADA zur Überwachung der weiteren Bearbeitung positiver Analyseergebnisse (nunmehr dort: Überwachung der Einhaltung des Codes durch die Unterzeichner).

⁸¹² Vgl. zu den Zuständigkeiten auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1, c) und d).

⁸¹³ Zu damit verbundenen Problemen siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (2), (a).

⁸¹⁴ Für die Probeentnahme sind in Deutschland neben ehrenamtlichen Helfern in den Verbänden rund 40 bei einem Dienstleistungsunternehmen angestellte Kontrolleure tätig, so DIGEL (2007), Dopingbekämpfung, S. 98.

Für das (externe) Sanktionsverfahren enthalten Artikel 15.3 und 13 Regelungen. Nach Artikel 15.3 ist für das Verfahren nach Erhalt der positiven Dopingprobe (Ergebnismanagement) und für das Anhörungsverfahren die Anti-Doping-Organisation zuständig, welche die Kontrolle initiiert und durchgeführt bzw. die den Dopingverstoß entdeckt hat. Wie die Zuständigkeit für den Fall geregelt werden soll, in dem ein Dopingverstoß von einer nationalen Anti-Doping-Organisation von einem Athleten oder Athletenbetreuer aufgedeckt wird, der weder Staatsangehöriger des betreffenden Landes ist noch dort seinen festen Wohnsitz hat, bleibt den jeweiligen internationalen Sportfachverbänden überlassen (Kommentar zu Art. 15.3.1). Zur Verantwortungsdiffusion kann beispielsweise (auch) die in den IAAF-Anti-Doping-Regularien 2011 vorgesehene Regelung zum Ergebnismanagement (Art. 6.1) beitragen. Danach soll entweder die IAAF oder eine andere Anti-Doping-Organisation zuständig sein, ohne dass eindeutig festgelegt wird, wann welche Organisation die Aufgaben übernimmt.⁸¹⁵

Als Berufungsinstanz für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem WADC dient gemäß Artikel 13 das internationale Sportschiedsgericht. Dies gilt auch für Organisationen, die ihre aus dem dritten Teil des WADC resultierenden Aufgaben nicht wahrgenommen haben und deshalb sanktioniert worden sind (Art. 13.4). Eine Ausnahme von der Zuständigkeit des CAS ist in Artikel 13.2.2 enthalten. Danach sind Rechtsmittel von nationalen Athleten vor einer von der jeweiligen NADO einzurichtenden unabhängigen Berufungsinstanz geltend zu machen.

Infolge des Fehlens von Regelungen eines internen Sanktionsverfahrens können dem WADC auch keine Bestimmungen über die Zuständigkeiten für ein solches Verfahren entnommen werden. Möglicherweise ist auch hier die WADA, die schon für die Kontrolle der Umsetzung durch die Unterzeichner zuständig ist, gefragt. Eine entsprechende Regelung fehlt in Art. 20.7 allerdings. Zu berücksichtigen ist aber, dass die WADA über keinen eigenen Verwaltungsapparat und somit wahrscheinlich auch nicht über die für ein Sanktionsverfahren notwendigen Ressourcen verfügt. Aus Artikel 23.5 geht lediglich hervor, dass die Ablehnung oder der Ausschluss von einer Bewerbung für Wettkampfveranstaltungen durch das IOC (gemäß Artikel 20.1.8 i.V.m. 23.5), die internationalen Sportfachverbände (gemäß Art. 20.3.10

⁸¹⁵ Verantwortungsdiffusion wird von FREY (1991) wie folgt beschrieben: „Jeder verläßt sich auf den anderen, wodurch die Verantwortung des einzelnen wesentlich geringer eingeschätzt wird als bei Einzelentscheidungen. Das unabhängige kritische Denken wird durch Gruppendenken ersetzt, was höhere Selektivität zur Folge hat.“ (ebd., S. 53).

i.V.m. 23.5) und durch Veranstalter von großen Sportwettkämpfen (gemäß Art. 20.6.6 i.V.m. 23.5) zu erfolgen hat. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Verhängung regulativer Maßnahmen ist auch Artikel 23.5 nichts zu entnehmen.

(3) „Infra“-Ressourcen

Neben den soeben behandelten „instrumental resources“⁸¹⁶ sollen nun die sog. „infra-resources“ in den Blick geraten, da nur bei deren Vorliegen von der Vollständigkeit der Programme in der eingangs formulierten Form gesprochen werden kann. In Anlehnung an ROGERS (1974) können unter „infra-resources“ die (situationsspezifischen) Voraussetzungen für die tatsächliche Funktionsfähigkeit der jeweiligen Programme bzw. der „instrumental resources“ verstanden werden (ebd., 1425). Hierzu gehören unter anderem eine ausreichende personelle, technische und finanzielle Ausstattung, Informationen/Wissen, Zeit, Arbeitskraft/Leistungsvermögen oder der Zugang / Zugehörigkeit zu Netzwerken (ebd., 1425-1428).

Für die Beurteilung der „infra-resources“ zur Umsetzung der (regulativen) Programme des WADC können einige Indizien herangezogen werden, die eher eine Unvollständigkeit vermuten lassen.⁸¹⁷ Da der Vollzug der Programme des WADC nicht in erster Linie über einen eigenen Vollzugs- und Verwaltungsapparat der WADA erfolgt, sind die Kapazitäten der den Code umsetzenden Sportverbände entscheidend, wobei mit der Etablierung der WADC-Programme ein erhöhter Bedarf an personellen, finanziellen und administrativen Ressourcen einhergeht. Hier offenbart nun beispielsweise ein Blick auf die weltweit existenten nationalen Anti-Doping-Organisationen deren unzureichende Ausstattung. Von den 129 von der WADA aufgelisteten Organisationen⁸¹⁸ verfügen gerade einmal 63 – insgesamt wurden 71 Links angegeben – über eine funktionierende Internetpräsenz. Diese Zahl deckt sich mit den Schätzungen der WADA aus dem Jahr 2009, die von rund 60 zufriedenstellend arbeitenden nationalen Anti-Doping-Agenturen ausgeht. Genaue

⁸¹⁶ ROGERS (1974) versteht (vereinfacht) unter instrumental resources “the means of influence; they can be used to reward, punish, or persuade” (ebd., S. 1425).

⁸¹⁷ Die WADA selbst verfügt weltweit über etwa 55 Mitarbeiter (vgl. NIGGLI auf der 34. Sitzung des Sportausschusses, 8.6.2011, Protokoll-Nr. 17/34, S. 12). Dies dürfte für die zahlreichen – vor allem auch Überwachungsfunktionen – kaum ausreichend sein.

⁸¹⁸ Siehe die zuletzt im Mai 2011 aktualisierte Internetseite der WADA: <http://www.wada-ama.org/en/Anti-Doping-Community/NADOs/List-of-NADOs/> (letzter Zugriff: 7.11.2011).

Angaben hierüber konnte sie aber nicht machen (vgl. die Anfrage von EMRICH & PITTSCH 2009b, 122, 127).

Weiterhin macht der im November 2006 fertiggestellte Bericht der WADA-Arbeitsgruppe zu den Anti-Doping-Kosten darauf aufmerksam, dass schon keine verlässlichen Zahlen zu den erforderlichen Kosten für das Dopingkontrollsystem vorhanden sind. Hinsichtlich der Dopinganalyse heißt es etwa: „it [is] impossible to assess what such costs would really be“ (Vorwort zum Bericht).⁸¹⁹ Neben dem Mangel an der „infra“-Ressource „Information“, bedeutet dies auch, dass eine verlässliche Planung erforderlicher Ressourcen kaum möglich ist. Insofern liegt es (aus ökonomischer Sicht) nahe, dass für die Umsetzung eher weniger als zu viele Kapazitäten vorgesehen werden.⁸²⁰ Der Rücklauf der für die Analyse notwendigen Fragebögen an die akkreditierten Labore, internationalen Sportfachverbände und nationalen Anti-Doping-Organisationen war trotz einer Verlängerung der Rückgabefrist für die Erzielung verwertbarer Ergebnisse unzureichend (ebd.).⁸²¹ Auch dies kann auf das Erreichen ihrer zeitlichen, personellen oder sonstigen Kapazitätsgrenzen hindeuten. Unterrepräsentiert waren insbesondere die nationalen Anti-Doping-Organisationen Asiens und Afrikas sowie die vom IOC anerkannten internationalen Sportfachverbände und die internationalen paralympischen Sportfachverbände (Kostenbericht 2006, 11). Im Ergebnis weist die Arbeitsgruppe dann auch darauf hin, dass die Organisationen angaben, die an sie gestellten Anforderungen aufgrund ihrer begrenzten finanziellen Kapazitäten nicht so erfüllen zu können, wie sie es gern würden (ebd., 4). Die befragten Akteure führten zum Beispiel an, die Zahl der geplanten Tests um 500 reduzieren zu müssen oder die „Models of Best Practice“ hinsichtlich des Testprogramms nicht umsetzen bzw. erfüllen zu können (ebd., 18). Nun wird auch über die Abschaffung der B-Probe debattiert,⁸²² womit vor Einsparungen an den sensibelsten Stellen des Programms, die entscheidend zu ihrem Gelingen beitragen, nicht zurückgeschreckt wird. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Kosten für die Durchführung der regulativen Programme am höchsten sind und diese künftig auch noch ansteigen werden (Kostenbericht 2006, 3 f.).

⁸¹⁹ Der Bericht „Costs of anti-doping. Report of the WADA Working Group on Anti-Doping Costs“ vom November 2006 wird im Folgenden kurz „Kostenbericht“ genannt.

⁸²⁰ So ist auch dem Anschreiben zu den Fragebögen der WADA-Arbeitsgruppe „Anti-Doping-Kosten“ zu entnehmen, dass ein Grund für die Analyse die Suche nach Einsparungsmöglichkeiten ist (Kostenbericht 2006, S. 27).

⁸²¹ Die Rücklaufquote betrug zwischen 23% und 33%, vgl. WADA, Kostenbericht (2006), S. 2.

⁸²² Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (2).

So geben etwa die nationalen Anti-Doping-Organisationen für das Testprogramm 69 % ihres Anti-Doping-Budgets aus, können aber dennoch nicht die gewünschte Anzahl von Tests durchführen und diese effektiv planen.⁸²³ Die Anti-Doping-Agentur der Schweiz klagt etwa, dass sie keinerlei Blutkontrollen mehr durchführen und das Missverhältnis zwischen Wettkampf- und Trainingskontrollen nicht beseitigen könne.⁸²⁴ Die Anti-Doping-Agentur der USA (USADA) führt laut DIGEL (2007, 104) Blutproben generell nur in Ausnahmefällen durch. Dabei verfügen die NADOs laut Kostenbericht insgesamt über mehr Ressourcen für den Anti-Doping-Kampf als die internationalen Sportfachverbände (Kostenbericht 2006, 3 f.). Damit ist schon die Umsetzung der vorhandenen Kontrollmöglichkeiten erheblich eingeschränkt.

Die sog. „infra-resources“ bilden einen wesentlichen Faktor für die Unvollständigkeit der regulativen Programme des WADC. Nicht zuletzt, weil durch deren erhebliche Kosten das „Anti-Doping-Budget“ der Organisationen stark belastet ist, kann dies auch für die übrigen Programme des WADC angenommen werden.

b) Zur Vollständigkeit des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport

Für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei der Aufgabe der Staaten zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens (Art. 5) um eine (interne) regulative Maßnahme oder um ein Anreizprogramm handelt, kann auf die Überlegungen zur Umsetzung des WADC verwiesen werden, da in Artikel 22.6 WADC die gleichen Sanktionen enthalten sind: Ausschluss der Bewerbung für Wettkampfveranstaltungen, Absage einer internationalen Wettkampfveranstaltung, Verlust von Ämtern und Positionen in der WADA oder symbolische und andere Konsequenzen gemäß der Olympischen Charta. Es werden

⁸²³ Für das Testprogramm wird angegeben, dass daran 37 % des Personals der jeweiligen IFs und 58 % des Personals der jeweiligen NADOs beteiligt sind (Kostenbericht 2006, S. 18).

⁸²⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung vom 17.12.2008, Protokoll-Nr. 16/64, S. 47. Auch die finanzielle Ausstattung der deutschen NADA ist problematisch. Von ihrem vorgesehenen Stiftungsvermögen in Höhe von 60 bis 80 Millionen Euro, verfügt sie derzeit über knapp 14 Millionen Euro. Vgl. den Hinweis unter: <http://www.nada-bonn.de/aktuelles/news/details/archiv/2012/februar/28/artikel/nada-hofft-auf-signalwirkung> (Zugriff zuletzt: 4.4.2012); WAX (2009), S. 105. Nach Angaben der NADA werden ihr im nächsten Jahr (2013) 1,3 Millionen Euro fehlen, da der Bund nicht mehr gewillt ist, den Hauptanteil der NADA-Finanzierung zu übernehmen und auch die Wirtschaftsunternehmen, die ein neues, staatliches Finanzierungsmodell vorschlagen, ihre Beiträge erheblich reduziert haben. Vgl. den Beitrag im Deutschlandfunk vom 3.3.2012.

wiederum das IOC (Art. 20.1.8), die internationalen Sportfachverbände (Art. 20.3.10 WADC) und Veranstalter großer Sportveranstaltungen (Art. 20.6.6 WADC) aufgerufen, „alles in ihrer Kraft stehende zu tun“ (Art. 20.6.6 WADC), um Wettkampfveranstaltungen nur an Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens zu vergeben. Bemerkenswert ist dabei, dass es nicht (in erster Linie) um die Umsetzung des Übereinkommens geht, sondern (nur) um dessen Ratifizierung. Das UNESCO-Übereinkommen selbst sieht keine derartigen Vorkehrungen vor und ist insofern unvollständig. Auch hier wird wieder deutlich, dass die Sanktionierung korporativer Akteure möglicherweise nicht gewollt ist, jedenfalls aber Schwierigkeiten bereitet.

Die Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens obliegt gem. Artikel 30 Abs. 1 d), e) der alle zwei Jahre tagenden Konferenz der Vertragsparteien. Hierzu wird in erster Linie auf die Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens der Vertragsstaaten zurückgegriffen, die diese alle zwei Jahre vorzulegen haben (Art. 31). Damit taucht auch hier das Problem der Tauglichkeit solcher Selbstauskünfte auf (vgl. MAYNTZ 1983, 57). Daneben sind zwar ausdrücklich auch Kontrollformen „die über Artikel 31 hinausgehen“ (Art. 30 Abs. 1 e) vorgesehen. Wie diese indes aussehen sollen, wird nicht dargelegt. Hinzu kommt, dass derartige Maßnahmen durch den nach Artikel 17 errichteten „Fonds zur Ausmerzung des Dopings im Sport“ finanziert werden sollen (vgl. Art. 30 Abs. 1 e) S. 2), dieser aber auf freiwilliger Basis beruht und die Zahlungen keine Ersatzleistungen für die Verpflichtung der Staaten zur Entrichtung der Beiträge zum Jahreshaushalt der WADA darstellen (Art. 17 Abs. 3). Da bereits die finanzielle Unterstützung der WADA nicht hinreichend gewährleistet ist,⁸²⁵ ist zu befürchten, dass auch für die zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen der UNESCO die finanziellen Mittel fehlen (kritisch auch WAX 2009, 284). Letztlich erweisen sich die Bestimmungen zur Zuständigkeit und zum Ablauf des Kontroll- und Sanktionsverfahrens unvollständig. Bisweilen fehlen sie gänzlich. Die Forderungen zur Entwicklung eines wirkamen Kontrollregimes für das UNESCO-Übereinkommen (vgl. SCHMIDT 2009, 120 f.) sind zu unterstreichen. Über einen verbindlichen Kontrollmechanismus verfügt hingegen das Europaratübereinkommen (ÖZYAVUZ 2003, 26 f.). Neben der Prüfung nationaler Berichte durch eine von der beobachtenden Begleitgruppe ernannten „Überprüfungsgruppe“ (Art. 2 Abs. 1 S. 2

⁸²⁵ Vgl. etwa die Forderung der Bundesregierung, die Zuschüsse der europäischen Staaten für die WADA zu reduzieren, sid-Meldung vom 29.1.2011, 18:42 Uhr. Vgl. zur aktuellen Forderung der WADA zur Erhöhung der finanziellen Unterstützung sid-Meldung vom 12.11.2012, 21:07 Uhr.

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats), führt diese auch Evaluierungsbesuche vor Ort durch (ebd., Art. 2 Abs. 2). Abschließend wird ein Überprüfungsbericht mit Empfehlungen veröffentlicht. Auch konkretisierende Vorschriften zum Prüfverfahren, zu den Evaluierungsbesuchen und zu Folgemaßnahmen wurden etabliert (vgl. zu dieser Pflicht ebd., Art. 2 Abs. 4).

c) Zur Vollständigkeit staatlicher regulativer Programme

Spezifische staatliche regulative Maßnahmen zur Dopingbekämpfung existieren in Deutschland seit 1998 mit der Einführung des § 6a in das Arzneimittelgesetz. Diese wurden mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24. Oktober 2007 erweitert. Weitere Ergänzungen erfolgten in den Jahren 2009 (BGBl. 2009 I, 1992, 3578), 2010 (BGBl. 2010 I, 2274) und 2012 (BGBl. 2012 I, 2194).

(1) Programmkern

Der Programmkern des staatlichen regulativen Instruments zur Dopingbekämpfung erweist sich bei näherer Betrachtung als nicht ganz vollständig. Nach § 6a Abs. 1 AMG ist das Inverkehrbringen von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport, das Verschreiben und das Anwenden von Dopingmitteln bei anderen verboten. Weiterhin wird der Besitz nicht geringer Mengen zu Dopingzwecken im Sport durch § 6a Abs. 2a AMG untersagt und die Aufnahme von Warnhinweisen in Packungsbeilagen und Fachinformationen für Arzneimittel, die für Doping geeignet sind, verlangt (§ 6a Abs. 2 S. 2 AMG).⁸²⁶ Erwähnt werden soll schließlich das Verbot der Anwendung von Dopingmitteln beim Tier im Rahmen von Wettkämpfen sowie von leistungsbeeinflussenden Maßnahmen auch außerhalb von Wettkämpfen, sofern diese mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (§ 3 Nr. 1b TierSchG).

⁸²⁶ Dieser Katalog soll nun ergänzt werden um den Verbotstatbestand des Erwerbs in § 6a Abs. 2a S. 1 AMG, vgl. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ vom 16. April 2013 (BT-DruckS. 17/13083, S. 3). In einem Gesetzantrag des Landes Baden-Württemberg vom 10. April 2013 wird zudem die Einführung der Handlungsalternative des Handeltreibens in § 6a Abs. 1 AMG gefordert und ein Verbot zur Teilnahme an berufssportlichen Wettkämpfen, wenn bei einem Berufssportler das Vorhandensein von Dopingmitteln nachgewiesen wird (BR-DruckS. 266/13, S. 5).

Unter „Inverkehrbringen“ wird nach § 4 Abs. 17 AMG das Vorrätighalten zum Verkauf oder sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an andere verstanden. Die Abgabe bezeichnet das Einräumen der Verfügungsgewalt an einen anderen durch körperliche Überlassung des Arzneimittels (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 24; KOYUNCU, in: DEUTSCH & LIPPERT 2010, § 4, Rn. 61). Die der Abgabe des Arzneimittels vorausgehenden Handlungen müssen in der Absicht geschehen, das Arzneimittel an andere abzugeben oder zu verkaufen (REHMANN 2008, § 4, Rn. 16; KOYUNCU, in: DEUTSCH & LIPPERT 2010, § 4, Rn. 60).⁸²⁷ Insofern wird unter „Vorrätighalten“ das Lagern von Arzneimitteln zu Zwecken der Veräußerung verstanden, wobei die Absicht zum Verkauf noch nicht äußerlich in Erscheinung getreten sein muss (KOYUNCU, in: DEUTSCH & LIPPERT 2010, § 4, Rn. 63). Mit „Feilhalten“ wird dagegen das nach außen erkennbare physische Bereitstellen der Arzneimittel zum Zwecke der Veräußerung bezeichnet (ebd.). Das „Feilbieten“ soll darüber hinaus ein „Anregen zum Kauf“ umfassen (ebd.).⁸²⁸ Einschränkungen des Adressatenkreises enthält die Vorschrift nicht. Adressaten können so beispielsweise Lieferanten, Groß- oder Einzelhändler, Trainer, Ärzte, Apotheker, medizinisches Hilfspersonal, Betreuer oder Inhaber / Angestellte von Fitness- oder Bodybuilding-Centern sein (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 18). Allerdings kommen entgegen der Auffassung von DEUTSCH (in DEUTSCH & LIPPERT 2010, § 6a, Rn. 1), der annimmt, dass „jeder Hersteller des Arzneimittels“ Normadressat ist, diese als Adressaten aufgrund des Fehlens einer entsprechenden Verbotsnorm des Herstellens gerade nicht – in dieser Funktion – in Betracht.

Ein Verbot der Einfuhr von in Deutschland nicht zugelassenen Arzneimitteln zu Dopingzwecken ist nicht vorgesehen. Mithin stellt die Einfuhr kein „Inverkehrbringen“ dar (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 25). Obgleich diese Unvollständigkeit von den Durchführungsinstanzen bemängelt wird (vgl. Vertreter des Zollkriminalamts auf der 34. Sportausschusssitzung,

⁸²⁷ Dabei bedeutet Abgabe an andere die Verschaffung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über das Arzneimittel. Nicht erforderlich ist die Verschaffung des Eigentums an dem Produkt, KOYUNCU, in: DEUTSCH & LIPPERT (2010), § 4, Rn. 61.

⁸²⁸ In der Praxis der Strafverfolgung bereitet der Begriff des „Inverkehrbringens“ nach Aussage der Staatsanwaltschaft München I bisweilen Probleme. Es sind teilweise auch Konstellationen anzutreffen, in denen „60 Tathandlungen eine Rolle spielen“ und man diese dann aufgrund des unterschiedlichen Strafmaßes aufsplitten muss. Sie fordert daher eine Anpassung an die Tatbestandsalternativen des Betäubungsmittelgesetzes, da diese die tatsächlichen Lebenssachverhalte umfassender berücksichtigen würden, vgl. Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, S. 38.

Protokoll-Nr. 17/34, S. 43), wird eine Strafbarkeitslücke von Vertretern der Rechtswissenschaften verneint (JAHN 2007, 586; KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 25). Durch die Strafbarkeit des Besitzes und einer entsprechenden Definition des Besitzes in Anlehnung an § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG, wonach darunter jedes tatsächliche Innehaben der Herrschaftsgewalt mit Besitzwillen zu fassen ist und nach herrschender Ansicht auch der mittelbarere Besitz erfasst sein soll, seien „die meisten Fälle der Einfuhr schon hierüber abgedeckt“ (JAHN 2007, 586).⁸²⁹ Ob eine solche, von Auslegungen abhängig gemachte Herleitung der Berücksichtigung von Einfuhrmodalitäten ausreichend ist, erscheint aufgrund der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung doch fraglich. Jedenfalls werden stets nicht alle Fälle der Einfuhr auf diese Weise erfasst werden können, so dass sich hier eine Unvollständigkeit des Programmkerns zeigt. Dies gilt auch für die Herstellung von „Dopingmitteln“, die in einigen anderen europäischen Ländern strafbar ist (z.B. in Dänemark, Frankreich, Schweden oder der Schweiz).⁸³⁰

Unter „Verschreiben“ ist das Rezeptieren durch einen Angehörigen der Heilberufe zu verstehen. Zu therapeutischen Zwecken dürfen entsprechende Arzneimittel jedoch verschrieben werden (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 26). Nicht im AMG definiert ist die „Anwendung bei anderen“. Diesbezüglich wird das Anwenden im oder am Körper eines anderen unterschieden. „Anwenden“ ist damit die Verabreichung des Arzneimittels zur Einnahme oder zur Injektion sowie die äußerliche Anwendung durch Auftragen auf den Körper (REHMANN 2008, § 6a, Rn. 2). Der zur Durchführung der Anwendung in Betracht kommende Adressatenkreis unterliegt im AMG keinerlei Beschränkungen (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 28).

Mit dem Verbot des Besitzes von bestimmten Arzneimitteln oder Wirkstoffen in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken (§ 6a Abs. 2a AMG) wird die tatsächliche Sachherrschaft über das Mittel verstanden, wobei die Herrschaft in der Möglichkeit besteht, über den Gegenstand tatsächlich zu

⁸²⁹ Auch KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 25, kommen zu dem Ergebnis, dass „de facto keine gesetzliche Lücke“ (ebd.) besteht, da das Inverkehrbringen durch Apotheken und die Abgabe an andere – auch auf Verschreibung – nach § 6a verboten ist. Sie führen aus: „Die Zolldienststellen sind nach § 74 Abs. 1 verpflichtet, bei der Überwachung des Verbringens von Arzneimitteln in den Geltungsbereich des AMG und der Ausfuhr mitzuwirken. Sie können nach Bedarf auf den Sachverstand der bei den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder [...] tätigen Apotheker zurückgreifen oder durch Zuleitung von Kontrollmitteilungen über die Einfuhr und den Verdacht des Inverkehrbringens die Überwachung des Verkehrs mit Doping-Arzneimitteln durch die nach § 64 zuständigen Überwachungsbehörden unterstützen.“ (ebd.).

⁸³⁰ Vgl. die Übersichten in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, c), (1).

verfügen (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 46). Als (verbotener) Mitbesitz des Athleten und des Dritten ist der mittelbare Besitz zu verstehen, bei dem ein Dritter mit Wissen des Athleten die Dopingmittel in Besitz hat und sie ihm jederzeit auf Verlangen aushändigen kann bzw. dazu bereit ist (ebd.). Die dem Besitzverbot unterliegenden Stoffe werden seit 2007 im Anhang zum AMG benannt (ebd.). Die zugehörigen Grenzwerte für die nicht geringen Mengen werden in einer Rechtsverordnung (Dopingmittel-Mengen-Verordnung, DmMV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im Einvernehmen mit dem BMI nach Anhörung von Sachverständigen festgelegt.⁸³¹ Die Verordnung ist auf der Grundlage der Ermächtigung in § 6a Abs. 2a S. 2, 3 AMG erlassen worden.

Die Verpflichtung zu „Doping-Warnhinweisen“ in Packungsbeilagen und Fachinformationen betrifft den pharmazeutischen Unternehmer. Übergangsvorschriften sind in § 143 Abs. 2 und Abs. 3 AMG enthalten. Die Aufnahme dieser Verpflichtung in § 6a Abs. 2 S. 2 AMG ist nicht systematisch, da die entsprechenden Orte für die Regelung des Inhalts von Packungsbeilagen und Fachinformationen die §§ 11 und 11a AMG sind. Im Vordergrund stand die Betonung des Sachzusammenhangs (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 44).

Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung der Aufnahme von Warnhinweisen (§ 6a Abs. 2 S. 2 AMG) sind im AMG nicht vorgesehen. Ein Verstoß gegen § 11 AMG ist nach § 97 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 AMG ordnungswidrig und wird mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet. Ein Verweis auf die für § 11 geltende Strafbewehrung ist jedoch nicht ersichtlich.⁸³²

Das Inverkehrbringen, Verschreiben, Anwenden bei anderen und Besitzen nicht geringer Mengen von Arzneimitteln zu Dopingzwecken ist durch § 95 Abs. 1 Nr. 2 a, b, Abs. 3 AMG strafbewehrt. Danach können Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren⁸³³ oder Geldstrafen bzw. in besonders schweren Fällen (Abs. 3) Freiheitsstrafen von einem bis zehn Jahren verhängt werden. Letzteres gilt auch für banden- oder gewerbsmäßige Dopingstraftaten (§ 95 Abs. 3 Nr. 2 lit. b AMG). In diesen Fällen ist auch eine Gewinnabschöpfung

⁸³¹ Die aktuelle DmMV ist am 3.10.2009 in Kraft getreten.

⁸³² Eine Haftung des pharmazeutischen Unternehmers für das Fehlen von Warnhinweisen gegenüber einem Athleten, der das Mittel zu Dopingzwecken einsetzt, kommt nicht in Betracht. Nur bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch ist eine solche Haftung möglich, REHMANN (2008), § 6a, Rn. 2.

⁸³³ Die Anhebung der Strafobergrenze auf fünf Jahre Freiheitsstrafe wird aktuell in einem Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg vom 10. April 2013 gefordert (BR-DruckS. 266/13, S. 5).

von Vermögensvorteilen nach § 73 StGB vorgesehen (§ 98 a AMG). Bei einem Verstoß gegen die Verschreibungspflicht ist auch eine Bestrafung nach § 96 Nr. 11 AMG möglich (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 55). Daneben kann ein Verstoß gegen § 6a AMG zivil- und berufsrechtliche Folgen haben. Da § 6a AMG ein Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2 BGB darstellt, kann der Verletzte Schadensersatz und Schmerzensgeld fordern. Auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB kommt in Betracht, wenn mit dem Verstoß eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit verbunden ist (DEUTSCH, in: DEUTSCH & LIPPERT 2010, § 6a, Rn. 7). Ein Verstoß gegen § 6a AMG kann nach dem Standesrecht der Apotheker und der Ärzte auch berufsrechtlich geahndet werden (ebd., § 6a, Rn. 11).

Problematisch erscheint die Bestimmung des Begriffs „zu Dopingzwecken“ und damit die Begrenzung des Anwendungsbereichs sowie die vollständige Erfassung aller Dopingmittel. Der Begriff „Dopingzwecke“ wird im AMG nicht definiert. Die Vorschrift bezieht sich in § 6a Abs. 2 AMG (dynamische Verweisung) jedoch auf das Übereinkommen gegen Doping im Sport vom 16.11.1989 (BGBl. 1994 II, Nr. 11, 334). Danach wird Doping als das „Verabreichen pharmakologischer Gruppen von Wirkstoffen oder Dopingmethoden an Sportler oder die Anwendung solcher Wirkstoffe oder Methoden durch diese Personen“ beschrieben (BGBl. 1994 II, Nr. 11, 336).⁸³⁴ Sowohl diese Begriffsbestimmung, als auch die in den Kommentaren zum AMG zu findende Bestimmung des Dopings als „Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, die über die normale Beeinflussung der Körperfunktion, wie z.B. durch die Ernährung, hinausgeht und eine unphysiologische Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit bezweckt“ (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 2a), decken sich nicht mit den Dopingdefinitionen des WADC und des NADC. Aber auch schon das in den AMG-Komentaren anzutreffende Verständnis von Doping weicht von dem des Europarat-Übereinkommens ab, da dort der Sportler als Person, die regelmäßig an Sportveranstaltungen teilnimmt, definiert wird (Art. 2 Abs. 1 c. Europarat-Übereinkommen). Durch den Gebrauch des weiten Sportbegriffs im AMG,⁸³⁵ wird der Kreis der Adressaten dort erheblich erweitert.⁸³⁶ Nicht nur der Leistungs- und Wettkampfsport

⁸³⁴ Eine solche Definition ist hinsichtlich der Strafvorschriften in § 95 AMG zu unbestimmt, weshalb das Verbot durch Bezugnahme auf Arzneimittel, die als Anhang zum Europarats-Übereinkommen beigefügte Liste von Stoffgruppen und Stoffen konkretisiert wird, vgl. KLOESEL & CYRAN (2008), § 6a, Nr. 2a.

⁸³⁵ Allgemein zum Sportbegriff siehe Teil 1, Kapitel 1, § 2, A, I, 1.

⁸³⁶ Im WADC wird der Adressatenkreis vor allem durch die Athletendefinition für regulative Programme erheblich eingeschränkt.

wird erfasst, sondern auch der Breiten- und Freizeitsport (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 17). Gleichzeitig soll der Einsatz von Arzneimitteln im privaten Bereich, wie z.B. von Schülern und Studenten in Prüfungssituationen oder bei Sonderbelastungen im Beruf, ausdrücklich nicht umfasst sein (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 17). Fraglich ist daher, wie eine eindeutige Abgrenzung möglich sein soll, da der Freizeit- und Breitensport gerade einen solchen privaten Bereich der Lebensführung betrifft.

Einerseits wird also der personelle Anwendungsbereich durch den weiten Sportbegriff ausgedehnt. Andererseits wird der sachliche Anwendungsbereich durch den Regelungszusammenhang in § 6a auf die im Anhang zum Europarat-Übereinkommen aufgeführten Arzneimittel zur nicht-therapeutischen Anwendung im Sport bei Menschen eingeschränkt. Als Arzneimittel gelten laut § 2 Abs. 1 AMG:

„Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, 1. die zur Anwendung im oder am menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind und als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder Linderung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder krankhafter Beschwerden bestimmt sind oder 2. die im oder am menschlichen oder tierischen Körper angewendet oder einem Menschen oder einem Tier verabreicht werden können, um entweder a) die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder b) eine medizinische Diagnose zu erstellen.“

Damit werden nicht sämtliche Dopingmittel und -methoden der Verbotsliste der WADA von dem Verbot des § 6a AMG erfasst.⁸³⁷ Lebens- und Nahrungsergänzungsmittel bleiben unberücksichtigt (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 17). Weiterhin werden etwa Diuretika und andere Maskierungsmittel – obwohl sie in der Regel Arzneimittel sind – nicht vom Verbot des § 6a AMG erfasst, da sie nicht der Leistungssteigerung im Sport dienen (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 17). Im Vergleich zu den Erfordernissen des WADC bzw. zur Dopingliste der WADA sind die dopingspezifischen Regelungen des AMG an dieser Stelle unvollständig.⁸³⁸

⁸³⁷ Dies sei aus rechtlicher Sicht auch nicht möglich, da die Strafbarkeitskonstruktion über das Arzneimittelgesetz ein Sucht- und Abhängigkeitspotential der Wirkstoffe und Substanzen voraussetzt und dies bei zahlreichen auf der WADA-Verbotsliste befindlichen Mitteln naturwissenschaftlich nicht hinreichend geklärt sei. Damit bestünden laut JAHN (2007), S. 581, erhebliche verfassungsrechtliche Risiken.

⁸³⁸ So wird von der WADA die Ausdehnung des gesetzlichen Verbotsrahmens gefordert, vgl. WADA-RiLi Koordinierung 2011, S. 13.

Allerdings ist zu beachten, dass nunmehr nicht nur der Besitz von Arzneimitteln, sondern auch von Wirkstoffen von dem Verbot in § 6a Abs. 2a S. 1 AMG erfasst wird.⁸³⁹

(2) Programmschale

Die Gestaltung der Programmschale ist hinsichtlich der (formalen) Vollständigkeit im Grundsatz nicht zu beanstanden. So sind die (etablierten) staatlichen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden mit ihren (strafprozessualen) Instrumentarien (z.B. Durchsuchungen, körperliche Untersuchungen, technische Überwachungen, wobei nun auch die Möglichkeit zur Telefonüberwachung nach § 100a StPO für schwerwiegende Dopingdelikte besteht) zuständig (vgl. JAHN 2005, 145). Gleichwohl sind (erhebliche) Defizite in der praktischen Umsetzung nach wie vor vorhanden. Eine Umfrage des Bundesministeriums der Gesundheit ergab, dass aus dem Zeitraum von 1999 bis 2003 lediglich ein halbes Dutzend Urteile hervorgegangen sind (vgl. HAUPTMANN & RÜBENSTAHL 2007a, 273 m.w.N.). Für das Jahr 2009 wurden hinsichtlich des Inverkehrbringens, Verschreibens und Anwendens immerhin 158 Fälle und 24 besonders schwere Fälle des Verstoßes gem. § 95 Abs. 3 Nr. 2a AMG erfasst. Im Jahr darauf wurden 257 Fälle und 34 besonders schwere Fälle registriert (Kriminalstatistik 2010, 53).⁸⁴⁰ Die Aufklärung ist jedoch weiterhin nur bruchstückhaft, so dass die Rede von einem strukturellen Vollzugsdefizit (vgl. KUDLICH 2007, 92)⁸⁴¹ oder von § 6a AMG als „totem“ Recht (vgl. HAUPTMANN & RÜBENSTAHL 2007a, 273; KÖNIG 2007, 574) nach wie vor Aktualität besitzt. Dies kann auch auf unzureichende „infra“-Ressourcen zurückgeführt werden, ist aber zudem einer (noch) nicht ganz ausgereifen „Programmschale“ geschuldet.

⁸³⁹ Vgl. die Gesetzesänderung vom Juli 2009, BGBl. 2009 I, Nr. 43, S. 1992.

⁸⁴⁰ Da hier keine Unterscheidung zwischen Freizeit- und Spitzensport vorgenommen wird, wird nicht ersichtlich, wie viele Fälle tatsächlich im Spitzensportbereich erfasst werden. Bei den meisten Delikten handelt es sich jedenfalls um Fälle aus dem Freizeit- und Breitensport, so die Angaben auf der Sportausschusssitzung vom 8.6.2011, Protokoll-Nr. 17/34, S. 17.

⁸⁴¹ a.A. KÖNIG (2007), S. 576. Ähnliches kann wohl auch für die Situation in Österreich angenommen werden. Nach Angaben des Leiters der „SoKo Doping“ beim österreichischen BKA sind die Bestimmungen des AMG in der Zeit von 2002 bis 2008 kaum angewendet worden. Vgl. Sportausschusssitzung vom 8.6.2011, Protokoll-Nr. 17/34, S. 14.

Die Schwierigkeiten resultieren vor allem aus den spezifischen Anforderungen eines sog. „Kontrolldelikts“ wie es § 6a AMG darstellt.⁸⁴² Im besonderen Maß sind hier eine Spezialisierung und Kooperation erforderlich.⁸⁴³ Besonders problematisch ist das Fehlen von hinreichend konkreten Ermittlungsansätzen. Tatsächlich bildet ein Ermittlungsverfahren in einer anderen Sache den häufigsten Ausgangspunkt für derartige polizeiliche Ermittlungen (vgl. Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, 19). Zur Begründung eines Anfangsverdachts (§ 152 Abs. 2 StPO) sei allein eine positive Probe, wie sie im Leistungssportbereich erzielt werden kann, nicht ausreichend (KÖNIG 2007, 574; JAHN 2007, 585 f.; vgl. auch MÜHLBAUER auf der Sportausschusssitzung vom 8.6.2011, Protokoll-Nr. 17/34, 43 f.). Hinzu kommen müssen weitere Anhaltspunkte, die für eine strafbare Handlung sprechen, wie zum Beispiel Erkenntnisse aus früheren verbandsrechtlichen Verfahren oder aus Strafverfahren gegen Personen aus dem Umfeld des Athleten im Hinblick auf § 6a AMG (JAHN 2007, 586).

Hierzu sind Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte auf die Zusammenarbeit mit weiteren Stellen angewiesen. Um die Ermittlungserfolge zu verbessern, wurde in Bayern im März 2009 die erste Schwerpunktstaatsanwaltschaft für die Bearbeitung von „Dopingdelikten“ (München I) gegründet.⁸⁴⁴ Im April 2012 nahm die zweite Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Freiburg ihre Arbeit auf.⁸⁴⁵ Angestrebt wird auch eine polizeiliche Netzwerkbildung (vgl. Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, 21). Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ (Art. 1) wurde das Bundeskriminalamt mit polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handelns mit Arzneimitteln betraut. Es hat damit eine originäre Zuständigkeit

⁸⁴² HAUPTMANN & RÜBENSTAHL (2007a), S. 273, betonen daneben die Probleme, die sich aus dem Nachweis des Vorsatzes (Absicht) ergeben. Weniger problematisch für die Begründung eines Anfangsverdachts wäre nach den praktischen Erfahrungen der Staatsanwaltschaft München I eine allgemeine Besitzstrafbarkeit (vgl. Sportausschusssitzung vom 8.6.2011, Protokoll-Nr. 17/34, S. 36).

⁸⁴³ Ein hoher Bedarf an Kooperationsleistungen kann wiederum die Anwendungs- und Durchsetzungsbereitschaft der Akteure schwächen. Vgl. LÜBBE-WOLFF (1993), S. 391.

⁸⁴⁴ Bei der Staatsanwaltschaft München I sind im Jahr 2009 160 Eingänge an Ermittlungsverfahren mit Dopingbezug registriert worden, 2010 waren es 176 Verfahren und in der ersten Jahreshälfte von 2011 (bis zum 3. Juni) bereits 187 Verfahren (Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, S. 17).

⁸⁴⁵ Vgl. dpa-Meldung vom 26.4.2012, 13:53 Uhr. Die Einrichtung dieser Staatsanwaltschaft wurde im Koalitionsvertrag, "Der Wechsel beginnt", zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD Baden-Württemberg 2011 bis 2016, S. 84, angekündigt.

erhalten und kann auf die Zusammenarbeit mit der „International Criminal Organization“ (Interpol) und spezialisierten ausländischen Ermittlungsbehörden zurückgreifen.⁸⁴⁶ Das BKA ist auch in der „Working Group of Experts in Doping“ von Interpol vertreten.⁸⁴⁷ Im Jahr 2008 wurde eine zentrale Ermittlungsdienststelle zur Bekämpfung der Arzneimittelkriminalität im Bereich der Abteilung „schwere und organisierte Kriminalität“ angesiedelt, die seitdem fünf Strukturermittlungsverfahren gegen Hersteller- und Verteilerstrukturen von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Breitensport und eines im Spitzensport durchgeführt hat (vgl. Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, 20). Einige Bundesländer haben auf der Ebene der Landeskriminalämter spezialisierte Dienststellen zur Bekämpfung der Arzneimittelkriminalität eingerichtet (ebd.). Daneben befasst sich das Zollkriminalamt (ZKA) in Köln als Zentralstelle des deutschen Zollfahndungsdienstes – und dort die Organisationseinheit zur Bekämpfung der Arzneimittelkriminalität mit Dopingbezug – und die dezentralen Überwachungsbehörden der Bundesländer für den Arzneimittelverkehr mit der Verfolgung der diesbezüglichen Zollkriminalität. Hierfür sind sie mit dem BKA zur Amtshilfe verpflichtet (Art. 35 Abs. 1 GG). Eine einheitliche Verfahrensvorschrift für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden existiert jedoch schon auf Bundesebene (BMG, BMI, BMJ, BMF) nicht (KLOESEL & CYRAN 2008, § 6a, Nr. 55).

Für eine effektivere Strafverfolgung sind die staatlichen Ermittlungsbehörden gerade für den Bereich des Spitzensports auch auf die Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen angewiesen. So existiert eine Zusammenarbeitsvereinbarung des Bundeskriminalamts, des Zollkriminalamts und der Staatsanwaltschaft München I mit der NADA (BT-Drucks. 17/6672, S. 10). Diese erweist sich laut Fazit der Staatsanwaltschaft München I in der Praxis als ebenso vertrauensvoll wie die Unterstützung durch die Dopingkontrolllabore in Kreischa und Köln (vgl. Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, 18). Die WADA hat jüngst eine Empfehlung entworfen, die auch für die staatlichen Behörden Anhaltspunkte für die Gestaltung

⁸⁴⁶ Vertreter von Interpol stellen aber fest, dass die internationale Zusammenarbeit von Polizei und Justiz derzeit fast unmöglich ist bzw. „stark abgebremst“ wird, vgl. Sportausschusssitzung vom 8.6.2011, Protokoll-Nr. 17/34, S. 13 f. Auch fehle es in vielen Staaten an polizeilichen Kooperationspartnern aufgrund unterschiedlicher Strukturen bei der Verfolgung von Arzneimitteldelikten, die bisweilen auch von der Verwaltung oder Zulassungsbehörden durchgeführt wird (ebd.), S. 21. Vgl. zum Zusammenspiel auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, c), (2).

⁸⁴⁷ Vgl. die Information zum zweiten Treffen unter: <http://www.interpol.int/News-and-media/News-media-releases/2009/N20091105> (Zugriff zuletzt: 6.12.2011).

nationaler und internationaler Partnerschaften zum gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Übertragung von Ermittlungs- und sonstigen Befugnissen für die Dopingbekämpfung liefern soll.⁸⁴⁸ Darin werden (u.a.) die Sportorganisationen aufgefordert, „ausreichend politischen Druck zu erzeugen [...] damit die Strafverfolgungs- und Regulierungsbehörden sich genötigt sehen, [...] adäquate Vollstreckungsmittel“ und Ressourcen einzusetzen (WADA-RiLi Koordinierung 2011, 10). Weiterhin sollen sie den zuständigen Behörden ihre gewonnenen Beweismittel zur Verfügung stellen, sie durch fachlichen Rat unterstützen, ggf. als Zeugen in Straf- oder Ordnungsverfahren auftreten und dabei helfen, relevante Verbindungen zwischen dopenden Sportlern und Dritten aufzudecken (ebd., 23). Tatsächlich zeigt sich diese Zusammenarbeit mit den Sportverbänden als unbefriedigend. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in München resümiert: „Es gibt gar kein Anzeigeverhalten von Verbänden. Wir haben in den 2 ¼ Jahren [mit zwei Einschränkungen] keine Anzeige erhalten [...]. Insgesamt haben wir eine eher ablehnende Haltung bei den Sportverbänden feststellen müssen“ (Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, 36). Kontaktversuche von Seiten der Staatsanwaltschaft wurden durch die Sportverbände meist „abschlägig beschieden“ (ebd.), so dass auch kein sonstiger Kontakt aufgenommen und gepflegt werden konnte. Eine Erleichterung der staatlichen Strafverfolgung wird damit nicht ermöglicht.⁸⁴⁹

(3) „Infra“-Ressourcen

Vor allem die unzureichenden „Infra“-Ressourcen tragen zur Bewertung des § 6a AMG als „totem“ Recht bei. Dabei führen nicht nur die bereits bestehenden knappen finanziellen und personellen Ressourcen zur Überlastung der Strafverfolgungsbehörden (vgl. KUDLICH 2007, 95). Eine diesbezügliche Aufstockung, die für eine adäquate Verfolgung der Arzneimittelkriminalität mit Dopingbezug notwendig wäre, erscheint aufgrund der knappen Haushalte kaum realistisch. Bisweilen scheitert die Durchführung von Ermittlungsverfahren an der Bereitschaft einzelner Staatsanwaltschaften, personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen (vgl. Deutscher Bundestag, Sportausschusssit-

⁸⁴⁸ WADA 2011, Koordinierung von Ermittlungen und Austausch von Informationen und Beweismitteln zur Dopingbekämpfung, S. 5.

⁸⁴⁹ In der WADA-RiLi Koordinierung (2011), S. 14, wird gerade gefordert, Anreize für einen strikten Gesetzesvollzug auf nationaler Ebene dadurch zu schaffen, dass die Anti-Doping-Organisationen durch ihr Verhalten zeigen, warum der Dopingbekämpfung so viel Bedeutung beigemessen werden soll.

zung, Protokoll-Nr. 17/34, 21, 38). Auch der weiterhin ungenügende Informationsaustausch (gerade mit den Sportverbänden), der erhebliche Wissensmängel nach sich zieht, ist hier zu beanstanden und trägt zur Unvollständigkeit des staatlichen regulativen Programms bei. Die Bündelung von Fachwissen durch darauf spezialisierte Abteilungen und eine entsprechende Professionalisierung der Aufgabenwahrnehmung durch Ausbildungsmaßnahmen sind derzeit nur teilweise vorhanden (vgl. ebd., 20, 44). Bislang existieren nur zwei Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Die meisten Mitarbeiter sind für die spezifischen Anforderungen, die dieses Delikt im Rahmen der Strafverfolgung verlangt, nicht ausreichend geschult. Gleichwohl sei ein leichter Anstieg entsprechender Fortbildungsmaßnahmen zu verzeichnen (vgl. ebd., 37).

d) Fazit

Sowohl die hier untersuchten nicht-staatlichen, zwischen-staatlichen und staatlichen regulativen Programme des „Anti-Doping-Rechts“ weisen Mängel im Hinblick auf ihre Vollständigkeit auf. Die Unvollständigkeit betrifft sowohl sämtliche Programmelemente als auch stets die für die Umsetzung der Programme erforderlichen „Infra“-Ressourcen. Auf die mit dem Vollzug regulativer Programme stets verbundenen (praktischen) Grenzen wurde bereits im ersten Teil der Arbeit aufmerksam gemacht.⁸⁵⁰

Besonders problematisch erscheint das Fehlen von hinreichenden Maßnahmen, die an korporative Akteure adressiert sind. Sind diese vorhanden, so erweisen sie sich stets als unvollständig. Die herangezogenen Sanktionen sind oft lückenhaft und unbestimmt. Die Behebung dieses Defizits sollte ein zentrales Anliegen künftiger Bemühungen zur Verbesserung des „Anti-Doping-Rechts“ darstellen.

3 Zur Vollständigkeit von Anreiz- und Leistungsprogrammen

Im Mittelpunkt der Anreiz- und Leistungsprogramme steht die positive Motivation der Akteure durch monetäre und sonstige (immaterielle) Steuerungsressourcen (JANN 1983, 143; SCHNEIDER & JANNING 2006, 59). Mit ihnen wird versucht, das Verhalten der Akteure mittelbar (bei Leistungsprogrammen auch unmittelbar) durch die Beeinflussung der Kosten-Nutzen-Relation zu steuern, wobei die intendierte Wirkung nicht bei den unmittelbaren Programmadressaten eintreten soll, sondern bei einer durch deren Verhalten

⁸⁵⁰ Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, III, 2, a).

begünstigten anderen Akteursgruppe (SCHARPF 1983, 102). Entsprechende Maßnahmen sind beispielsweise Subventionen, Zuschüsse, Förderungen, finanzielle Transfers, steuerliche Belastungen (JANN 1983, 144) oder auch die Gewährung oder der Entzug von Entscheidungskompetenzen (DAHME, GRUNOW & HEGNER 1980, 167).⁸⁵¹ Anreiz- und Leistungsprogramme werden gelegentlich gemeinsam unter dem Instrumententypus „Finanzierung“ erfasst (vgl. JANN 1983, 142 ff.). Gemeinsam ist diesen Programmen neben der Steuerungsressource auch die hohe direkte finanzielle Belastung. Hingegen zeigt sich der administrative Aufwand bei den Leistungsprogrammen wesentlich höher als bei den Anreizprogrammen (SCHNEIDER & JANNING 2006, 59). Zu beachten ist jedoch, dass – lerntheoretischen Erklärungsansätzen zufolge – sich die geringen bürokratischen Erfordernisse bei der Anwendung von Anreizprogrammen nur bei einer längeren Geltungsdauer ergeben (SCHARPF 1983, 107). Im Falle kurzfristig eingesetzter Anreizprogramme ist eine aktive Implementation durch verstärkte Information, Beratung und Motivation für den Programmerfolg unerlässlich (ebd., 115).⁸⁵²

Zum Programmkern gehört neben der Bestimmung des Anreizes, der sich analytisch aus einer Regelungs- und einer Motivationskomponente zusammensetzt, die Festlegung der Adressaten. Eine genaue Spezifizierung des Adressatenkreises sei jedoch nicht erforderlich (vgl. DAHME, GRUNOW & HEGNER 1980, 162, 168). Mit der Regelungskomponente werden die Förderungs- bzw. Entzugsvoraussetzungen bestimmt, wie u.a. das von den Adressaten geforderte oder missbilligte Verhalten. Hinter ihr steht ein „hypothetischer Imperativ“ (SCHARPF 1983, 101). Mit der Motivationskomponente wird der jeweilige Anreiz (hinsichtlich Art, Umfang, Intensität etc.) spezifiziert (DAHME, GRUNOW & HEGNER 1980, 163 f.). Unverzichtbare Elemente der Programmschale sind wiederum die Bestimmung der Durchführungsinstanzen und im Hinblick auf die Normierung der administrativen Verfahrensweise die Festlegung des Vergabe- bzw. Entzugsverfahrens, wozu u.a. das Vorgehen zur Prüfung des Vorliegens der regulativen Komponente und interorganisatorische Abstimmungsprozesse gehören. Daneben sind Überlegungen zur Geltungsdauer von entscheidender Bedeutung für den Programmerfolg.

⁸⁵¹ Siehe zum Vorschlag von KERN (2007) zur Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 6.

⁸⁵² SCHARPF (1983, 111) spricht dann von der Notwendigkeit eines „persuasiven Sekundärprogramms“.

Anreiz- und Leistungsprogramme spielen bei der Dopingbekämpfung bislang eine eher untergeordnete Rolle. Wenn sie ergriffen werden, dann vor allem in ihrer negativen Variante. Gleichwohl ist der Einsatz positiver Anreize sowohl im WADC als auch im UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport durchaus angelegt, was nicht zuletzt der Wortlaut „ermutigten“ (vgl. etwa Art. 18, 19, 22 WADC, Art. 3 UNESCO-Übereinkommen) nahe legt oder in der allgemeinen Formulierung „geeignete Maßnahmen“ enthalten ist.

a) Zur Vollständigkeit des WADC

Im WADC sind Anreizprogramme vor allem in ihrer negativen Form enthalten, wobei die Abgrenzung zu regulativen Mechanismen nicht stets eindeutig erfolgen kann.⁸⁵³ Dies gilt insbesondere für die unbestimmte Formulierung in Artikel 23.5 WADC, in dem von symbolischen und sonstigen Konsequenzen gemäß der Olympischen Charta die Rede ist. Die Motivationskomponente ist hier unvollständig, da weder Art, Umfang noch Intensität näher bestimmt werden.

Als negativer Anreiz kann die Ablehnung oder der Ausschluss von einer Bewerbung für eine Wettkampfveranstaltung betrachtet werden, weil damit eine (noch nicht innegehabte) Handlungsoption verloren geht. Diese Möglichkeit ist im WADC sowohl allgemein in Artikel 23.5 als auch in Artikel 20.1.8 i.V.m. Art. 23.5 für die Vergabe von Olympischen Spielen durch das IOC, in Artikel 20.3.10 i.V.m. Art. 23.5 für die Vergabe von Weltmeisterschaften durch die internationalen Sportfachverbände und in Artikel 20.6.6 i.V.m. Art. 23.5 für die Vergabe von sonstigen Wettkampfveranstaltungen durch die jeweiligen Veranstalter großer Sportveranstaltungen vorgesehen. Die Motivationskomponente erscheint insoweit ausreichend bestimmt. Die Adressaten des Programms sind die zur Umsetzung des WADC verpflichteten Akteure. Gemäß Artikel 23.2.1 sind dies die Unterzeichner und Regierungen. Der von ihnen geforderte konkrete Umfang der Einhaltung des WADC wird indes über Artikel 23.2.2 hinaus im WADC nicht weiter präzisiert, so dass der Grad der möglicherweise noch folgenlosen Abweichungen zunächst unklar bleibt. Die Festlegung der Entzugsvoraussetzungen bzw. der Voraussetzungen um als „compliant“ qualifiziert werden zu können, ist intransparent.⁸⁵⁴ Das Exekutivkomitee der WADA hat diese im September 2010 formuliert, allerdings nicht veröffentlicht. Aus dem Tagungsprotokoll des WADA-

⁸⁵³ Siehe bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 2, a).

⁸⁵⁴ Vgl. auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (1), (b).

Exekutivkomitees geht jedoch hervor, dass hierzu – ganz allgemein – neben der Anerkennung des WADC, die Einarbeitung der Bestimmungen in die jeweiligen Regelwerke und deren Anwendung gehören.⁸⁵⁵ Grundsätzlich ist daneben die Übersendung der Berichte an die WADA erforderlich (Art. 23.4.3). Die Einhaltung der Kriterien soll dabei die erforderliche Untergrenze an Übereinstimmung mit dem WADC markieren.⁸⁵⁶ Die Nichteinhaltung kann zudem „in außergewöhnlichen Situationen“ vorübergehend entschuldigt werden (Art. 23.4.6). Wie derartige Situationen aussehen, wird allerdings nicht näher bestimmt, so dass ein weitreichender Spielraum für die Entscheidung über die Sanktionierung besteht. Insgesamt erscheint die Festsetzung der Entzugsvoraussetzungen nicht hinreichend deutlich geregelt.

Im Übrigen kann hinsichtlich der Programmschale weitestgehend auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den regulativen Programmen des WADC verwiesen werden.⁸⁵⁷ Die Überprüfung des Vorliegens der Regelungskomponente erfolgt in erster Linie durch die alle zwei Jahre abzuliefernden Selbstauskünfte der Unterzeichner (Art. 23.4.2), die die Überwachungsaufgabe der WADA oder einer anderen von ihr beauftragten Institution (Art. 20.7.2, 23.4.1) erleichtern sollen. Neben eigenen Recherchen der WADA wurde auch ein Multiple-Choice-Online-Fragebogen (sog. „Code Compliance Assessment Survey“)⁸⁵⁸ über die aktuellen Tätigkeiten der Unterzeichner, insbesondere über ihre Doping-Kontroll-Aktivitäten entworfen.⁸⁵⁹ Da die Ablehnung oder der Ausschluss von einer Bewerbung für Wettkampfvveranstaltungen insbesondere durch das IOC (gemäß Artikel 20.1.8 i.V.m. 23.5), die internationalen Sportfachverbände (gemäß Art. 20.3.10 i.V.m. 23.5) und die Veranstalter von großen Sportwettkämpfen (gemäß Art. 20.6.6 i.V.m. 23.5) zu erfolgen hat, müssten auch diese entsprechende Kontrollverfahren etabliert haben. Dies ist jedoch nicht ersichtlich. Insofern sieht Artikel 23.4.5 WADC die Pflicht der WADA vor, dem IOC, IPC, den IFs und den Veranstaltern großer Sportwettkämpfe über das Ergebnis der Auswertung der Berichte der Unterzeichner Auskunft zu erteilen. Hinweise auf den (inter)organisatorischen Abstimmungsprozess beim Kontrollverfahren sind Art. 23.4.4 zu entnehmen.

⁸⁵⁵ Vgl. Tagungsprotokoll des WADA Executive Committees, 18. September 2010, Montreal, S. 25.

⁸⁵⁶ Siehe die Hinweise zum „Compliance-Report 2011“.

⁸⁵⁷ Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 2, a), (2).

⁸⁵⁸ Der passwortgeschützte Zugang zu diesem Fragebogen findet sich unter: <http://codecompliancesurvey.wada-ama.org/login.php> (Zugriff zuletzt: 9.4.2012).

⁸⁵⁹ Vgl. WADA, Questions & Answers on WADA Monitoring sowie die Angaben des Tagungsprotokolls des WADA Executive Committees, 6. September 2001, Montreal, S. 25.

Danach sind sowohl Rücksprachen mit den Unterzeichnern, als auch die Zustimmung des WADA-Stiftungsrates vorgesehen. Weitere Hinweise über die Abstimmungsprozesse, vor allem innerhalb der Sportorganisationen waren nicht zu erlangen. Hinsichtlich der „infra“-Ressourcen erscheint vor allem die personelle Ausstattung zur Kontrolle der Entzugsvoraussetzungen problematisch. Insofern dienen die Berichtspflichten der Unterzeichner der Ressourcenschonung.

Einen negativen Anreiz stellt auch die teilweise oder gänzliche Einstellung der finanziellen Unterstützung für die den Code nicht einhaltenden Organisationen dar (Art. 20.1.3, 20.2.3, 20.3.8, 20.4.7). Als Adressaten werden nationale und internationale Sportorganisationen erfasst. Konkrete Hinweise auf den Umfang der Sanktionierung fehlen.⁸⁶⁰ Die Probleme hinsichtlich des Umfangs der Verhaltenspflicht sind mit denen des vorgenannten Anreizes identisch. Als Durchführungsinstanzen werden das IOC (Art. 20.1.3), das IPC (Art. 20.2.3), die internationalen Sportfachverbände (Art. 20.3.8) und die NOKs (Art. 20.4.7) bestimmt. Die Sportorganisationen sollen sich folglich untereinander kontrollieren und sanktionieren. Fraglich erscheint daher, ob derartige Anreizprogramme in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt werden.

Daneben enthält der WADC auch einen positiven Anreiz. Mit der Etablierung der sog. „Kronzeugenregelung“ (Art. 10.5.3) kann ein delinquenter Akteur seine eigene Position verbessern, wenn er mit einer Aussage zur Überführung Dritter beiträgt. Damit erfolgt hier keine (direkte) Verstärkung normkonformen Verhaltens. Derartige Maßnahmen fehlen im „Anti-Doping-Recht“ vollkommen. Im Gegenteil entsteht durch die Einführung der „Kronzeugenregelung“ sogar die Situation, dass Akteure, die die Normen befolgen, benachteiligt werden, da weder ihre Normbefolgung noch ihre gegebenenfalls vorhandene Bereitschaft zur Mithilfe bei der Aufdeckung von Verstößen belohnt wird. Die Ungleichbehandlung trifft freilich auch auf delinquente Akteure zu, die grundsätzlich kooperationsbereit sind, jedoch keinerlei Kenntnis über weitere Dopingpraktiken oder -verstöße haben (vgl. KERN 2007, 401).⁸⁶¹ Nicht zuletzt deshalb ist bereits ein Schritt früher anzusetzen. Es sind Maßnahmen zur Belohnung regeltreuen Verhaltens zu entwickeln.

Die „Kronzeugenregelung“ richtet sich an „Athleten“ und „andere Personen“, womit unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung des WADC (Anhang 1) auch korporative Akteure („Organisation oder andere Einrichtung“)

⁸⁶⁰ Teilweise wird der Entzug finanzieller Mittel auf eine bestimmte Wettkampfveranstaltung (Art. 20.1.3, 20.2.3) eingegrenzt.

⁸⁶¹ Vgl. dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (c), (aa).

von der Vorschrift erfasst werden. Gleichwohl ist anzumerken, dass eine Sanktionierung dieser Akteure tatsächlich kaum vorkommt, so dass auch eine diesbezügliche Anwendung der „Kronzeugenregelung“ praktisch ausscheidet.

Nach Art. 10.5.3 WADC kann ein Teil einer bereits verhängten Sperre ausgesetzt werden. Dabei wird differenziert, ob bereits ein endgültiger Rechtsbehelfsbescheid ergangen ist oder nicht bzw., ob die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs bereits verstrichen ist oder nicht. Im erstgenannten Fall ist zusätzlich eine Zustimmung der WADA und des zuständigen internationalen Sportfachverbands erforderlich. Der Umfang der Strafreduzierung soll zum einen von der Schwere des Verstoßes und zum anderen von der Bedeutung des (wesentlichen) Unterstützungsbeitrags abhängig gemacht werden. Die Motivationskomponente wird weiterhin dadurch präzisiert, dass die Aussetzung der Sperre nicht um mehr als Dreiviertel erfolgen darf und im Falle einer lebenslangen Sperre mindestens acht Jahre zu verbüßen sind. Daneben finden sich im Kommentar zu Artikel 10.5.3 ergänzende Hinweise zur Ausgestaltung des Anreizes. Danach soll die größtmögliche Aussetzung der Sperre nur „in sehr außergewöhnlichen Fällen“ erfolgen. Wie diese aussehen sollen, bleibt freilich unklar. Auch führt dies – ebenso wie das bereits erwähnte Kriterium der Bedeutung des Unterstützungsbeitrags – zur Ungleichbehandlung der Akteure, da der Ansatzpunkt nicht der Grad der Kooperationsbereitschaft darstellt, sondern die eher zufällige Kenntnis einer (außer-gewöhnlichen) Dopingpraktik oder eines solchen Verstoßes; einem Kriterium also, über das der Akteur nicht verfügt. Weiterhin wird dort bestimmt, dass im Rahmen der Schwere des Verstoßes die Wahrscheinlichkeit, mit der dem Akteur die Leistungssteigerung noch zugute kommt, zu berücksichtigen ist. Somit wird (nur) für die Athleten ein zusätzliches, einschränkendes Kriterium etabliert. Mithin dürfte die Bestimmung einer derartigen Wahrscheinlichkeit äußerst schwierig und mit naturwissenschaftlichen Maßstäben nur schwer zu ermitteln sein. Schließlich soll die Höhe der Aussetzung vom Zeitpunkt der Unterstützungsleistung abhängig gemacht werden („je früher, desto höher“). Wie die einzelnen Kriterien für die Bestimmung des Umfangs der Strafaussetzung untereinander zu gewichten sind, verrät der WADC nicht. Schließlich wird deutlich, dass die Möglichkeit der Milderung finanzieller Sanktionen nicht vorgesehen ist, womit die für korporative und „andere“ (individuelle) Akteure noch am ehesten geeignete Sanktionsart hier außen vor bleibt.

Um den Vorteil zu erlangen, haben die Akteure einer Anti-Doping-Organisation, Strafrechtsbehörde oder Berufs-Disziplinarorganisation wesentliche Unterstützung zu leisten, die dazu führt, dass entweder eine Anti-Doping-Organisation den Anti-Doping-Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder ein Strafrechts- oder Disziplinarorgan eine Straftat

oder den Verstoß gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen Person aufdeckt oder nachweist (Art. 10.5.3). Offen bleibt hier, wann von einer „wesentlichen Unterstützung“ auszugehen ist. Insoweit werden im Kommentar zu Artikel 10.5.3 Beispiele für relevante Faktoren gegeben. Hierzu zählen etwa (1) die Anzahl der am Verstoß beteiligten Personen, (2) der Status der Betroffenen im Sport, (3) das Vorliegen eines Plans, der das Inverkehrbringen verbotener Stoffe oder Methode oder deren Verabreichung beinhaltet oder (4) ein Verstoß durch einen Wirkstoff oder eine Methode, die bei Dopingkontrollen nicht leicht nachweisbar sind. Es wird deutlich, dass mit sämtlichen Faktoren die Wesentlichkeit der Unterstützungsleistung nicht an den konkreten Kooperationsbemühungen des Akteurs festgemacht werden, sondern allein Aspekte maßgeblich sind, die außerhalb von dessen (unmittelbaren) Einflussbereich liegen. Insofern wird auch mit dem Kriterium der „wesentlichen Unterstützung“ der Ungleichbehandlung der Adressaten nicht vorgebeugt. Schließlich soll die Strafaussetzung erst dann gewährt werden, wenn die Unterstützungsleistung zur Aufdeckung oder zum Nachweis von Regelverstößen Dritter beiträgt. Fraglich ist, wann ein Nachweis und wann bereits die Aufdeckung genügen soll. Hinweise darauf, sind dem WADC nicht zu entnehmen. Dies ist deshalb problematisch, weil mit dem Nachweis (teilweise) weitere Prüfschritte hinzukommen, auf die der „Kronzeuge“ keinerlei Einfluss hat. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen hängt vielmehr von der Arbeit und den Beweisregeln der Durchführungsinstanzen ab. Aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten vermindert dies wiederum die Anreizwirkung.⁸⁶²

Zuständig für die Gewährung einer Strafaussetzung sowie für die Prüfung, ob die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen, ist die Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement im Falle eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zuständig ist (Art. 10.5.3). Daraus wird bereits deutlich, dass hier Regelungen zur Ebenen übergreifenden Koordination erforderlich sind, da die Unterstützungsleistung nicht nur gegenüber der Anti-Doping-Organisation, sondern auch gegenüber einer anderen privaten Organisation oder einer staatlichen Behörde erbracht werden kann. Solche können dem WADC nicht entnommen werden. Nähere Bestimmungen zu (inter)organisatorischen Abstimmungsprozessen sowie zur Vorgehensweise zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Strafaussetzung müssten daher in den Regelwerken der jeweiligen ADOs zu finden sein. Ist bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid ergangen oder ist die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs verstrichen, so muss die

⁸⁶² Vgl. Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 1, b).

zuständige Anti-Doping-Organisation vor ihrer Entscheidung die Zustimmung der WADA und die des zuständigen internationalen Sportfachverbandes einholen. Nach ihrer (positiven) Entscheidung hat sie ihr schriftlich begründetes Ergebnis umgehend allen relevanten Anti-Doping-Organisationen zu übermitteln. Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung können sowohl diese ADOs als auch der Adressat der Entscheidung einlegen.

Insgesamt wird deutlich, dass auch bei der Ausgestaltung des positiven Anreizes sowohl formale als auch inhaltliche Unvollständigkeiten vorhanden sind. Überlegungen zur Steigerung der Anreizwirkung scheinen bei der inhaltlichen Konzeption kaum maßgeblich gewesen zu sein.

b) Zur Vollständigkeit staatlicher Anreizprogramme

Die Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, verpflichten sich nach dessen Artikel 11 durch den Einsatz finanzieller Mittel, Anreize zu schaffen, die Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten. Hierzu gehören neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Anti-Doping-Maßnahmen der Sportorganisationen und der WADA (z.B. für Dopingkontrollen),⁸⁶³ die Verweigerung der finanziellen Unterstützung von Athleten und Athletenbetreuern während der Dauer der Sperre (Art. 11 b) sowie von Sportorganisationen, die gegen Anti-Doping-Regelungen (WADC) verstoßen haben (Art. 11 c).

Derartige Maßnahmen werden zum Teil im Rahmen der Sportförderung von der Bundesrepublik Deutschland ergriffen.⁸⁶⁴ Die Verweigerung der finanziellen Unterstützung der Athleten und Athletenbetreuer während der Dauer der Sperre kann in Deutschland aufgrund der Ausgestaltung des staatlichen Sportfördersystems aber nur mittelbar erfolgen. Diese Akteure erhalten nicht direkt Gelder vom Staat. Diesbezüglich muss er darauf hinwirken (etwa durch eine Verpflichtung in den Zuwendungsbedingungen), dass die Verbände entsprechende Regelungen zur Rückforderung der Gelder vom Athleten

⁸⁶³ Nach Angaben der Bundesregierung überlegt diese, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten des Europaratübereinkommens, die finanzielle Unterstützung der WADA – aufgrund ihrer fehlenden Haushaltsdisziplin und „angesichts weltweiter Finanzkrisen“ (BT-DruckS. 17/6672, 11) – einzuschränken. Damit würden die ohnehin schon unzureichenden „infra-Ressourcen“ weiter geschwächt.

⁸⁶⁴ Zu den Maßnahmen im Überblick siehe bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 3, a), (1).

etablieren.⁸⁶⁵ Verstoßen die Sportverbände gegen diese Verpflichtung, muss dies Anlass für eine zuwendungsrechtliche Maßnahme seitens des Bundes sein.

Die Verweigerung der finanziellen Unterstützung von Sportorganisationen erfolgt durch die Integration von sog. „Anti-Doping-Klauseln“ in den Zuwendungsbescheiden des Bundes zur Förderung des Hochleistungssports.⁸⁶⁶ Die Zuwendungsbescheide enthalten alle Bedingungen für die Vergabe der Zuwendungen. Unmittelbare Adressaten dieser Bescheide sind neben den nationalen Sportfachverbänden, die Olympiastützpunkte, die Bundesleistungszentren und die Institute für angewandte Trainingswissenschaft (IAT) sowie für die Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES). Wie soeben erwähnt, werden Athleten und Athletenbetreuer durch dieses Anreizprogramm nur mittelbar erfasst.⁸⁶⁷

Nachdem die „Projektgruppe Sonderprüfung Doping“ im Jahr 2007 festgestellt hat, dass die bis dahin verwendeten „Anti-Doping-Klauseln“ Mängel aufweisen (etwa zu allgemeine Formulierungen),⁸⁶⁸ wurden diese neu gestaltet und ergänzt. Im Mittelpunkt stand dabei deren Vereinheitlichung, Vergleichbarkeit und leichtere Prüfbarkeit (vgl. Wortprotokoll Nr. 16/64, 64. Sitzung Sportausschuss 2008, 35). Die „Anti-Doping-Klausel“ in den Zuwendungsbescheiden für die Sportfachverbände 2008 lautete wie folgt:

„Die Bundesförderung setzt die uneingeschränkte aktive Dopingbekämpfung des Zuwendungsempfängers voraus. Hierzu gehören insbesondere die Anerkennung und Umsetzung des NADA-Codes sowie die uneingeschränkte Teilnahme am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA).

Im Rahmen der Umsetzung des NADA-Codes ist unter anderem sicherzustellen, dass Athletenbetreuer im Sinne des NADA-Codes (siehe Anhang 1 NADA-Code)

⁸⁶⁵ Dass die Verbände solche Bestimmungen jedoch kaum vorsehen, stellte die „Projektgruppe Sonderprüfung Doping“ fest. Vgl. Bundesministerium des Innern, Abschlussbericht, Projektgruppe Sonderprüfung Doping, S. 26.

⁸⁶⁶ Auch in Österreich wird die staatliche Sportförderung von der Einhaltung eines entsprechenden Pflichtenkatalogs abhängig gemacht. Vgl. dazu CIZEK (2007), Österreichs „Anti-Doping-Bundesgesetz“, S. 106.

⁸⁶⁷ Diesbezüglich wird der Verband mit dem Zuwendungsbescheid etwa verpflichtet, die „anteiligen Maßnahmekosten“ von dem des Dopings überführten Athleten zurückzufordern (siehe Abschlussbericht PG D 2007, S. 84).

⁸⁶⁸ Diese Klauseln aus dem Jahr 2007 sind als Anhang 2 abgedruckt im Bericht der „Projektgruppe Sonderprüfung Doping“ vom 19.12.2007. Sie wurden bisweilen als „ein absoluter Wildwuchs“ bezeichnet (SCHÜTZ, 64. Sitzung Sportausschusses am 17.12.2008, Protokoll Nr. 16/64, S. 35).

dem NADA-Code und allen sonstigen für den jeweiligen Verband geltenden Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen sind. Für den Fall eines Verstoßes gegen diese ist eine rechtliche Möglichkeit vorzusehen, die Zusammenarbeit mit dem Athletenbetreuer unverzüglich zu beenden; bei Verträgen ist ein Recht zur fristlosen Kündigung zu vereinbaren.

Das übrige für den Verband tätige haupt- und nebenamtliche Personal ist rechtlich in schriftlicher Form dazu zu verpflichten, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen. Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die das Recht zu einer fristlosen Kündigung oder zur sofortigen Beendigung einer Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verband nach sich zieht.

Nach Bekanntwerden eines positiven Analyseergebnisses hat der Zuwendungsempfänger zu ermitteln und zu dokumentieren, ob Angehörige, Mitarbeiter oder Beauftragte des Zuwendungsempfängers bei dem Dopingverstoß mitgewirkt haben, sowie unverzüglich folgende Mitteilungen zu machen:

1. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen § 6 a Arzneimittelgesetz bzw. gegen das Betäubungsmittelgesetz hinweisen,
2. der NADA über eine Mitteilung an die StA nach Nr. 1 und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens,
3. dem Dienstherrn, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach Nr. 1 und 2 und über Meldepflichtverstöße sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,
4. dem betreuenden Olympiastützpunkt über ein positives Analyseergebnis oder Sanktionen gegen Athletenbetreuer.

Sofern ein(e) Athletin/Athlet an einer von Bund geförderten Wettkampfmaßnahme teilnimmt und des Dopings überführt wird, hat der Bundessportfachverband von der Athletin bzw. dem Athleten die anteiligen Maßnahmenkosten zurückzufordern. Die Bundeszuwendung mindert sich entsprechend.

Jeder Verstoß gegen die hier genannten Verpflichtungen führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Kürzung, Rückforderung oder Einstellung.

Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Durchführung der von der NADA in der Trainingskontrollvereinbarung vorgegebenen Anzahl von

Dopingkontrollen. Sollten, aus Gründen die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, weniger Kontrollen durchgeführt werden, wird die jährliche Gesamtzuwendung mindestens um die Entnahmekosten für die nicht vorgenommenen Kontrollen reduziert.“ (zitiert nach Anhang 5 Abschlussbericht PG D)

Die Klauseln für die Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren müssen jeweils den unterschiedlichen Organisationsstrukturen und vertraglichen Bindungsmöglichkeiten der Beschäftigten gerecht werden. Daher sind die „Anti-Doping-Klauseln“ den individuellen Vertragsklauseln anzupassen. Sie ähneln vor allem hinsichtlich der Motivationskomponente den Klauseln für die Sportfachverbände. Aber auch einige Aspekte der Regelungskomponente sind ähnlich, wobei freilich berücksichtigt wird, dass sie keine Adressaten des NADC sind.

Zu der Voraussetzung der uneingeschränkten aktiven Dopingbekämpfung gehören also (hinsichtlich der Sportfachverbände) die Anerkennung und Umsetzung des NADC (dabei Aufzählung der wichtigsten Aktivitäten) sowie die uneingeschränkte Teilnahme am Dopingkontrollsystem der NADA. Die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse muss der Verband zu vertreten haben. Die „Motivationskomponente“ ist sehr allgemein gehalten. In Betracht kommt nach entsprechender Überprüfung eine Kürzung, Rückforderung oder Einstellung der Bundesförderung. Anhaltspunkte zur Konkretisierung finden sich lediglich in einem (nicht einsehbaren) Bewertungskatalog des Bundesinnenministeriums (BMI).⁸⁶⁹ Danach werden einfache, mittlere und schwere Verstöße unterschieden. Da die schuldhafte Nichtumsetzung der Auflagen, wie etwa der vollständige Verzicht auf die Umsetzung des NADC, in der Praxis kaum vorkommt, verbleiben tatsächlich nur zwei Kategorien. Als mittlere Verstöße gelten die Fälle, in denen die Auflage „nicht hinreichend umgesetzt wurde und bei denen der Verband die Dopingbekämpfung nicht mit der gebotenen Sorgfalt betrieben hat (z.B. keine Wettkampfkontrollen).“⁸⁷⁰ Einfache Verstöße sind schließlich solche, „die dem Verband trotz ausreichenden Engagements [...] unterlaufen sind und keine negativen Auswirkungen auf den Anti-Dopingkampf gehabt haben (z.B. keine Anti-Dopingvereinbarungen in den Arbeitsverträgen des

⁸⁶⁹ Hinweise dazu finden sich auf der Homepage des BMI für die Auswertung der Förderung für 2008. Siehe <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2010/ohneMarginalspalte/03/antidopingbericht.html> (Zugriff zuletzt: 8.11.2011), vgl. auch <http://www.jensweinreich.de/2010/03/24/dopingbericht-2008-und-saumige-verb-ande-christoph-bergners-brief-an-dagmar-freitag/> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).

⁸⁷⁰ Vgl. ebd.

Verbandes).⁸⁷¹ Je nachdem welcher Kategorie der Verstoß zugeordnet werden kann, können die Rückforderungen null bis sechs, sieben bis 13 und 14 bis 20 Prozent der Fördersumme betragen.⁸⁷² Tatsächlich scheinen in der Praxis auch nur solche Rückforderungen zu erfolgen. Von Kürzungen künftiger Fördermittel oder gar deren Einstellung wurde bislang soweit ersichtlich kein Gebrauch gemacht. Fraglich bleibt dabei, ob eine derartige Ausgestaltung der Anreize – gerade auch mit Blick auf die tatsächliche Praxis – eine entsprechende Motivation der Zuwendungsempfänger zur uneingeschränkten aktiven Dopingbekämpfung auszulösen vermag. Vielmehr erscheint der Programmern zwar formell vollständig, jedoch aufgrund seiner ungeeigneten Konkretisierung inhaltlich lückenhaft.

Unvollständig zeigt sich auch die Ausgestaltung der Programmschale. Zunächst ist festzustellen, dass Zuwendungsverfahrenmaßnahmen nur für die Sportfachverbände diskutiert werden. In diesem Zusammenhang ist von den Olympiastützpunkten und Bundesleistungszentren keine Rede, was auf ein Fehlen entsprechender Vorkehrungen hindeutet. Vor 2007 fand auch keine systematische Überprüfung der Einhaltung der Auflagen durch die Sportfachverbände statt (Abschlussbericht PG D 2007, 50).

Nummehr hat das BMI zusammen mit dem BVA, dem DOSB und der NADA ein Verfahren zur Begutachtung und Bewertung der Einhaltung der „Anti-Doping-Klausel“ entwickelt. Danach verstehen sich BMI, BVA und NADA (in gewisser Weise auch der DOSB) als Durchführungsinstanzen. Die NADA wird mit dem fachlichen Teil betraut, das BVA mit dem zuwendungsrechtlichen und das BMI mit dem zuwendungspolitischen Teil (vgl. SCHÜTZ, 64. Sitzung Sportausschuss 2008, Protokoll Nr. 16/64, 35). Die Überprüfung der Einhaltung der Zuwendungsforderungen erfolgt stets retrospektiv (ebd.). Ad-hoc-Maßnahmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen und scheinen von den Durchführungsinstanzen auch kaum ergriffen zu werden (vgl. ebd., 36). Prüfungsgrundlage sind sog. „Anti-Doping-Berichte“, die die Verbände jeweils am 31.3. für das vergangene Jahr zu erstatten haben (erstmalig zum 31.3.2008). Wird den Berichtspflichten nicht nachgekommen, so erfolgt nach einer Ermahnung jedenfalls ein Vermerk (vgl. WEWER, 64. Sitzung Sportaus-

⁸⁷¹ Vgl. ebd.

⁸⁷² Vgl. die Angaben bei WEINREICH, Dopingbericht 2008 und säumige Verbände, 24.3.2010. Die Rückforderungen sollen laut BMI ab 2010 komplett für die Dopingprävention verwendet werden, vgl. Bundesministerium des Innern, Kurzmeldungen. Vgl. auch 12. Sportbericht der Bundesregierung, BT-DruckS. 17/2880, S. 46. Dass dies tatsächlich nicht zu einer Erhöhung des Dopingpräventionsbudgets führt, zeigt der Blick auf die Summe der Rückforderungen: 2010: 0 Euro. Siehe dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 5.

schuss 2008, Protokoll Nr. 16/64, 41, 58). Diese „Anti-Doping-Berichte“ basieren auf einem Fragebogen, den BMI, BVA, DOSB und NADA im Herbst 2007 entwickelt haben. Mit ihm soll eine standardisierte und regelmäßige Überprüfung gewährleistet werden (Abschlussbericht PG D 2007, 50 f.). Er enthält Fragen zu den Bereichen Prävention, Umsetzung NADC, Teilnahme am Dopingkontrollsystem, verbandsinterne Sanktionsverfahren, Personal, Finanzen und zur Zusammenarbeit mit dem internationalen Fachverband (vgl. Anhang 10 Abschlussbericht PG D 2007, 107 ff.).⁸⁷³ Neben diesen Selbstauskünften der Verbände erfolgt – insbesondere aufgrund mangelnder personeller Ressourcen – nur eine stichpunktartige Prüfung (Nachfrage, Internetrecherche) der Angaben auf ihre Plausibilität durch die NADA.⁸⁷⁴ Unstimmigkeiten sollen bilateral oder unter Hinzuziehung des DOSB mit den Verbänden geklärt werden (ebd.).

Nach der Bewertung dieser Auskünfte durch die NADA,⁸⁷⁵ werden diese Ergebnisse dem BVA zur zuwendungsrechtlichen Bewertung übermittelt (Abgabetermin 30.6.). Dabei erfolgt eine umfassende Verwendungsnachweisprüfung, die über die Selbstauskünfte der Verbände hinausgeht (so BERGNER, 64. Sitzung Sportausschuss 2008, Protokoll Nr. 16/64, 55). Das BVA kann hierzu Nachermittlungswünsche an die NADA richten. Nach

⁸⁷³ Dieser erste Fragebogen erwies sich als unzureichend, so dass Nachbesserungen erforderlich waren. Der Fragebogen war mit den Förderbescheiden nicht ausreichend kompatibel (vgl. die Anmerkung von WEWER, 64. Sitzung Sportausschuss 2008, Protokoll Nr. 16/64, S. 42). Auch seien die Fragen nicht präzise genug gefasst worden (ebd., S. 58).

⁸⁷⁴ Die Akteure der NADA geben selbst zu verstehen, dass sie zu einer kritischen Hinterfragung der Selbstauskünfte der Verbände nicht jedesmal in der Lage sind (WEWER, 64. Sitzung Sportausschuss 2008, Protokoll Nr. 16/64, 41). Andererseits betonen sie, dass für „einen Prüfungsvorgang [...] ein solcher Bericht allenfalls Anhaltspunkte liefern“ kann (ebd., S. 58).

⁸⁷⁵ Bei dieser Bewertung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden: fehlende Bereitschaft, bestehende Regelungslücken umgehend zu schließen; mangelndes Engagement bei der Aufklärung von verbandsinternen dopingrelevanten Vorkommnissen und verzögerte oder unterlassene Einleitung eines notwendigen Sanktionsverfahrens; unzureichende Information der NADA oder des Zuwendungsgebers über laufende Verfahren und Ergebnisse; Nicht-Berücksichtigung von Einwänden der NADA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation in laufenden Verfahren; lange Verfahrensdauer bei der Ahndung von Doping-Verstößen bei Athleten oder auch Athletenbetreuern; unzureichende oder fehlende Prüfung, ob seitens des Verbandes ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Verbandsorgans einzulegen ist; faktischer Ausschluss einer Rechtsmittelbefugnis für die WADA oder den internationalen Verband; Festhalten an einer Verbandsgerichtsbarkeit (anstelle einer Schiedsgerichtsbarkeit), obwohl Anhaltspunkte für Mängel in der Ausübung bestehen (Abschlussbericht PG D 2007, S. 51).

Vorlage dieser Angaben unterbreitet es dem BMI Vorschläge für entsprechende Konsequenzen. In diesem Rahmen werden teilweise Mängel bei der „infra“-Ressource „Information“ deutlich. So ging das BVA von der falschen Voraussetzung aus, dass der WADC eine unmittelbare Wirkung habe und kam so zu einer nicht sachgerechten Bewertung der Dringlichkeit der formalen Implementierung des Codes (vgl. ebd., 56).

Auf einer dritten Stufe bewertet das BMI diese Vorschläge aus zuwendungspolitischer Perspektive und entscheidet nach freiem Ermessen abschließend über die zu treffenden Konsequenzen.⁸⁷⁶ Bei dieser Ermessensentscheidung hat das BMI die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, wobei eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und denen des Zuwendungsempfängers zu erfolgen hat. Zu berücksichtigen sind neben dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, die Schwere des Verstoßes, Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und die Erreichung des Zuwendungszwecks (Abschlussbericht PG D 2007, 50).⁸⁷⁷

Insgesamt wird deutlich, dass es neben einigen formalen Unvollständigkeiten vor allem aufgrund der Konkretisierung der Motivationskomponente und des Ablaufs des Kontrollverfahrens (u.a. auch wegen fehlender „infra“-Ressourcen) zu einer inhaltlich unvollständigen Ausgestaltung dieses Anreizprogramms kommt. Für die Gewährleistung der Normbefolgung durch die Primär- und Sekundäradressaten ist dies äußerst problematisch.⁸⁷⁸

c) Fazit

Anreiz- und Leistungsprogramme spielen bei der Dopingbekämpfung nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Von der Möglichkeit der Etablierung positiver Anreize, die eine besonders wirksame Form der Verhaltenssteuerung darstellen kann, wird nur unzureichend Gebrauch gemacht. Allein die in Artikel 10.5.3 WADC vorgesehene sog. „Kronzeugenregelung“ kann hier erwähnt werden. Normkonformes Verhalten wird dagegen nicht durch entsprechende Belohnungen positiv verstärkt. Da der positive Anreiz umso

⁸⁷⁶ Der Widerruf eines Zuwendungsbescheids wird nach § 49 Abs. 3 VwVfG in das Ermessen der Verwaltung gestellt. Die Rückforderung von Fördermitteln richtet sich nach Verwaltungsverfahrenrecht. Dies bestimmt Ziffer acht der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (so Abschlussbericht PG D 2007, 49).

⁸⁷⁷ Hinweise auf die tatsächliche Praxis vermittelt WEINREICH. Vgl. DERS., Informationen zu Sport und Politik.

⁸⁷⁸ Siehe dazu auch im abschließenden Fazit Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 5.

wirksamer ist, je positiver die Maßnahme von der Person bewertet wird,⁸⁷⁹ ist zudem das Verhältnis der „Kronzeugenregelung“ zu weiteren Vorschriften des Sportsystems problematisch.⁸⁸⁰ Die wenigen vorhandenen nicht-staatlichen und staatlichen negativen Anreizprogramme weisen eine Reihe von Unvollständigkeiten auf.

4 Zur Vollständigkeit persuasiver Programme

Persuasive Programme dienen der „kommunikativen, symbolisch vermittelten Beeinflussung von Einstellungs- und Verhaltensweisen“ und können rational oder emotional ausgerichtet sein (DAHME & GRUNOW 1983, 118 f.). Mit ihnen soll ein direkter Einfluss auf das Entscheidungsverhalten erzielt werden, wobei mit Appellen an die Einsicht, moralische Überzeugung bzw. Vernunft der Adressaten ein kategorischer Imperativ verbunden ist (SCHARPF 1983, 101). Information und Propaganda stellen die zentralen Steuerungsressourcen dar (JANN 1983, 143). Zu den Überzeugungsstrategien zählen Aufklärungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit – auch durch Massenkommunikationsmittel (Appelle, Empfehlungen), indikative und informative Maßnahmen wie z.B. Regierungs- oder Absichtserklärungen oder symbolische Belohnungen etwa in Form von Ordensverleihungen und sonstigen öffentlichen Belobigungen (ebd., 144). Aufgrund dieser eher „weichen“ Form der Verhaltensbeeinflussung (ebd.) gelten persuasive Programme auch als schwache Steuerungsform (SCHARPF 1983, 101). Sie sollten vor allem dann herangezogen werden, wenn die Problemursache in mangelndem Wissen zu finden ist (DAHME & GRUNOW 1983, 118 f.).

Informations- und Überzeugungsprogramme erfordern im Kern eine Bestimmung der Zielgruppen (Adressaten) sowie eine klare Zielvorgabe, die vor dem Hintergrund des Adressatenkreises zu konzipieren und zu konkretisieren ist (Festlegung von Maßnahmen). Notwendige Elemente der Programmschale sind neben der Bestimmung der Durchführungsinstanzen, deren Motivation zur Umsetzung dieser Programme durch (u.a.) rechtliche Regelungen (DAHME & GRUNOW 1983, 119). Insofern enthalten persuasive Programme eine Reihe von regulativen Elementen. Hinsichtlich der Festlegung der administrativen Verfahrensweise sind neben Kontroll- und Evaluierungsverfahren, Regelungen zur Schaffung von Kooperations- und Vernetzungsstrategien erforderlich.

⁸⁷⁹ Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 1, b).

⁸⁸⁰ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, b), (2).

Weiterhin sind bei der Programmarbeitung die Konsequenzen von Gegeninformationen und einer verkürzten Problemsicht zu berücksichtigen (ebd., 122 ff.).

Im Rahmen der Dopingbekämpfung kommen persuasive Programme seit einigen Jahren verstärkt zum Einsatz. Derzeit ist die Etablierung solcher Maßnahmen sowohl im WADC, als auch im UNESCO- und Europaratsübereinkommen vorgeschrieben. Die NADA (Deutschland) hat daraufhin einen „Nationalen Dopingpräventionsplan“ entwickelt, der Vorschläge zur Gestaltung verschiedener Maßnahmen, Überlegungen zur Struktur der Zusammenarbeit (Vernetzung und enge Kooperation) im Sinne einer Aufgabenteilung der Netzwerkpartner und eine gemeinsame Rahmenkonzeption für Maßnahmen enthält.⁸⁸¹

a) Zur Vollständigkeit des WADC

Persuasive Programme werden im zweiten Teil des WADC (Aufklärung und Forschung) behandelt, wobei Artikel 18 Bestimmungen zur Aufklärung und Artikel 19 zur Forschung enthält. Forschungsaktivitäten zur Information und Aufklärung stellen insofern eine Aufklärungsmaßnahme dar (Art. 19.1). Daneben hat die WADA zusammen mit dem Europarat „Model Guidelines for Core Information/Education Programs to Prevent Doping in Sport“ entwickelt.⁸⁸² Schließlich sind ausdrücklich in den Artikeln 20.1.9, 20.2.8, 20.3.11, 20.4.9, 20.5.7, 20.6.7 (Förderung der Anti-Doping-Aufklärung), 20.5.4 (Förderung der Anti-Doping-Forschung) und 20.7.6 (Förderung, Durchführung, Beauftragung, Finanzierung und Koordinierung der Anti-Doping-Forschung und Förderung der Anti-Doping-Aufklärung) diesbezügliche Gebote enthalten.

Der Hauptgrundsatz für Informations- und Aufklärungsprogramme ist nach Artikel 18.1, den in der Einleitung zum WADC beschriebenen Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Vorrangiges Ziel ist es, die Athleten von der absichtlichen oder unbewussten Anwendung verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden abzuhalten. Damit werden die „Athleten“ als Adressaten dieser Programme festgelegt. Der in Anhang 1 zum WADC definierte Athletenbegriff ist hier aber weiter als

⁸⁸¹ Dieser Dopingpräventionsplan ist zu finden unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Praevention/100119_Nationaler_Dopingpraeventionsplan.pdf (Zugriff zuletzt: 31.10.2011).

⁸⁸² Siehe WADA, Model Guidelines for Core Information/Education Programs. Es handelt sich dabei um unverbindliche Regelungsvorschläge, vgl. Artikel 1.0 der Richtlinien.

der für die Bestimmung der Adressaten der regulativen Programme, da bestimmt wird, dass jede Person, die an Sportveranstaltungen – unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA Code, einer Regierung oder einer anderen, den Code anerkennenden Sportorganisation – teilnimmt, als Athlet verstanden wird (Anhang 1, Definition Athlet),⁸⁸³ Weitere Adressaten werden zwar in Artikel 18.1 nicht explizit erwähnt, jedoch kommt in Artikel 18.2 zum Ausdruck, dass auch „andere Personen“ – natürliche Personen, Organisationen oder andere Instanzen – Adressaten persuasiver Programme sein sollen (Versorgung mit Informationen und Beeinflussung des Verhaltens dieser Akteure). Ausdrücklich erwähnt werden Kinder und Jugendliche, Eltern, erwachsene Athleten, Funktionäre, Trainer, Ärzte und sonstiges medizinisches Personal sowie Medienvertreter. Damit wurde der Adressatenkreis gegenüber der alten Fassung des WADC, der allein Athleten und Athletenbetreuer als Adressaten erwähnte, erheblich erweitert und insofern inhaltlich vervollständigt. Insbesondere Vertreter von Sportorganisationen gehören nunmehr zu den Adressaten (interner) persuasiver Programme.

Spezifische Maßnahmen für den Transport von Informationen werden im WADC – bis auf die Etablierung von Verhaltensrichtlinien, vorbildlichen Praktiken und ethischen Regeln durch Institutionen des Berufssports (Art. 18.3) – nicht genannt. Die Planung und Ausgestaltung bleibt den Durchführungsinstanzen überlassen. Daher zeigt sich der Programmkern erst dann vollständig, wenn diese Instanzen entsprechende Maßnahmen festgelegt haben. Inhaltlich haben sie dabei die in Artikel 18.2 genannten Bereiche abzudecken. Die Adressaten sollen aktuelle und genaue Informationen zu folgenden acht Themen erhalten: Substanzen und Methoden der Verbotsliste; Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen; Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen; Dopingkontrollverfahren; Rechte und Pflichten der Athleten und Athletenbetreuer; Medizinische Ausnahmegenehmigungen; Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln und Schaden von Doping für den Sportsgeist (Art. 18.2). Unverbindliche Hinweise zur Gestaltung und Implementation von Maßnahmen enthalten die „Model Guidelines“ der WADA.

Als Durchführungsinstanzen werden grundsätzlich sämtliche Unterzeichner des WADC bestimmt. Sie sollen entsprechende Maßnahmen planen, umsetzen, überwachen und evaluieren (Art. 18.1). Darüber hinaus sollen sie die aktive Teilnahme der Athleten und Athletenbetreuer an diesen Programmen fördern und unterstützen (Art. 18.2) sowie Fachverbände und Einrichtungen

⁸⁸³ Vgl. auch der Kommentar zu Art. 18.2.

ermutigen, Verhaltenskodizes, vorbildliche Praktiken und ethische Regeln in Bezug auf die Dopingbekämpfung zu entwerfen und zu implementieren (Art. 18.3). Die hierfür erforderlichen administrativen Verfahrensweisen und Zuständigkeiten werden im WADC nicht festgelegt. Dies wird wiederum den entsprechenden Institutionen überlassen. Der WADC fordert – ohne über die Verfahrensweise detailliert Stellung zu nehmen – allein die Koordinierung und Zusammenarbeit der Durchführungsinstanzen (Art. 18.4). Über die Vollständigkeit der Programme entscheiden damit abermals die jeweiligen Bestimmungen der in Artikel 18 angesprochenen Durchführungsinstanzen. Daher soll im Folgenden exemplarisch ein Blick auf die persuasiven Anti-Doping-Programme der in Deutschland ansässigen Organisationen geworfen werden.

Die Neugestaltung der Dopingpräventionsarbeit in Deutschland begann 2007 mit der Initiierung des ersten Runden Tisches zur Dopingprävention durch das Bundesministerium des Inneren (BMI), an dem die Evaluierung des Ist-Zustands der Dopingprävention in Deutschland beschlossen wurde (BT-Drucks. 17/2880, 46).⁸⁸⁴ Zuvor waren der Umfang der Präventionsaktivitäten gering, die meisten Maßnahmen von kurzer Dauer, die Koordinierung und Zusammenarbeit ungenügend und es fehlte ein externes Qualitätsmanagement (NDPP 2009, 10 ff.). Die Studie über den status quo der persuasiven Programme offenbart also deren Unvollständigkeit.

Derzeit werden die Programme auf der Grundlage des 2009 von der sog. Steuerungsgruppe – bestehend aus dem BMI, den Innenministerien von Nordrhein-Westfalen (NRW) und Rheinland-Pfalz (RP), dem DOSB, der deutschen Sportjugend (dsj) und der NADA – entwickelten „Nationalen Dopingpräventionsplans“ geplant, durchgeführt und koordiniert.⁸⁸⁵

Die Koordinierung soll (u.a.) durch die zweimal jährlich tagende Steuerungsgruppe angestoßen werden, die auch über die Förderungsfähigkeit von Präventionsmaßnahmen abstimmt, die Priorisierung der Maßnahmen entsprechend der verfügbaren Finanzmittel vornimmt und an die beteiligten Organisationen Informationen weitergibt. Für die Vergabe von Förderungsgeldern an Präventionsprojekte wurde ein Auswahlverfahren etabliert. Die NADA hat den Vorsitz der Steuerungsgruppe inne. Daneben findet einmal jährlich ein „Runder Tisch Dopingprävention“ unter Vorsitz des BMI und der Sportministerkonferenz (SMK)/Sportreferentenkonferenz (SRK) statt. Hier werden

⁸⁸⁴ Mit der Durchführung einer entsprechenden Studie wurde die TU München beauftragt. Sie wurde im September 2008 fertiggestellt und diente als Grundlage für die Entwicklung eines „Nationalen Dopingpräventionsplans“ (BT-Drucks. 17/2880, S. 46).

⁸⁸⁵ Die Umsetzung des „Nationalen Dopingpräventionsplans“ ist auch als Ziel im aktuellen Koalitionsvertrag enthalten (BT-Drucks. 17/2880, S. 46).

Informationen zu laufenden Projekten und zum aktuellen Stand der Präventionsarbeit von den Teilnehmern aus Politik, Sport, Gesundheit, Medizin und Forschung ausgetauscht. Schließlich gehört diesem Netzwerk auch die jährlich stattfindende Fachkonferenz für alle im organisierten Sport mit der Dopingprävention befassten Personen an.

Die jeweiligen Maßnahmen werden von dem zuständigen Projektträger eigenverantwortlich durchgeführt, wobei er dabei finanziell unterstützt werden kann. Die Maßnahmen wurden von der NADA nach 16 Zielgruppen strukturiert (Nachwuchs-Leistungssportler, Top-Sportler, jüngere Sportler, Eltern, Trainer, Funktionäre, sportmedizinisches Umfeld, Schulen, Basis / Vereine, Freizeit- und Breitensport, Medizin, Apotheker, Medien, Sponsoren, Präventionsforschung, Gesamtgesellschaft).⁸⁸⁶ Für jede Zielgruppe wird eine federführende Organisation benannt, die die Partnerorganisationen bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen unterstützt. Hinsichtlich der Zielgruppe Freizeit-/Breitensport fehlt eine solche federführende Organisation. Die NADA bekleidet diese Funktion für fünf Zielgruppen, der DOSB für drei.⁸⁸⁷ Interessant ist, dass der DOSB für die Zielgruppe „Funktionäre“ zuständig und auf diese Weise Adressat und (federführende) Durchführungsinstanz zugleich ist. Überlegungen zur Verhältnisprävention sollten laut „Nationalem Dopingpräventionsplan“ auch erst „mittelfristig“ eingeleitet werden (NDPP 2009, 17).

Die NADA hat inzwischen über 20 Maßnahmen entwickelt, die auch von anderen Einrichtungen zur Dopingprävention genutzt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Broschüren für Nachwuchssportler, Eltern und Trainer, eine E-Learning-Plattform „Gemeinsam gegen Doping“, die Internetseiten „High Five“ und „Trainerplattform“, Workshops und Seminare für Trainer, Lehrkräfte, Medienvertreter und Eltern, ein NADA-Informationsstand mit Wissensquiz und Gewinnspiel oder der USB-Stick der NADA. Hinweise auf die Etablierung von (Rahmen)Vereinbarungen zur Qualitätssicherung wie im „Nationalen Dopingpräventionsplan“ gefordert (vgl. NDPP 2009, 14, 17), konnten bei dem (kursorischen) Blick auf die derzeitige Präventionsarbeit unter Berücksichtigung der Materialien der NADA nicht erzielt werden.⁸⁸⁸

⁸⁸⁶ Vgl. <http://www.nada-bonn.de/praevention/nationaler-dopingpraeventionsplan/> (Zugriff zuletzt: 3.11.2011).

⁸⁸⁷ Vgl. die Übersicht unter: <http://www.nada-bonn.de/praevention/nationaler-dopingpraeventionsplan/> (Zugriff zuletzt: 3.11.2011).

⁸⁸⁸ Vgl. nun aber die Kriterien für die Projektskizze (<http://www.nada-bonn.de/praevention/nationaler-dopingpraeventionsplan/kriterien-fuer-die-projektskizze/>) und die Veröffent-

Insofern scheinen die administrativen Verfahrensweisen der persuasiven Programme noch unvollständig.

Schließlich ist hinsichtlich der „infra-resources“ zu berücksichtigen, dass die meisten (Sport)Organisationen über kein hauptamtliches Personal verfügen, das sich mit der Dopingprävention beschäftigt. Diesbezüglich ist die Präventionsarbeit der NADA eine wichtige Quelle für die Rekrutierung von Maßnahmen. Zudem ist die finanzielle Ausstattung auch derzeit noch unzureichend. Es wurde ein Bedarf an finanziellen Mitteln von weit über zwei Millionen Euro ermittelt (BT-Drucks. 17/2880, 46). Dem Dopingpräventionsplan zufolge lag die Summe für die Präventionsarbeit (vor 2008) bundesweit bei unter einer Million Euro (NDPP 2009, 16). Das BMI hat in den Jahren 2006 bis 2009 jährlich 300.000 Euro für Präventionsprojekte zur Verfügung gestellt und will diesen Betrag ab 2010 um die Einnahmen erhöhen, die von Bundesfachsportverbänden aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Auflagen oder sonstiger Dopingverfahren zurückgefordert werden können (BT-Drucks. 17/2880, 46). Allein diese Mittel reichen freilich für die Deckung des Bedarfs nicht aus.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich die Etablierung und Umsetzung persuasiver Programme innerhalb Deutschlands in den letzten Jahren erheblich verbessert hat und die aus dem WADC resultierenden Verpflichtungen in weiten Teilen verwirklicht werden.⁸⁸⁹ Gleichwohl zeigen sich noch inhaltliche Unvollständigkeiten (z.B. Vernachlässigung bestimmter Zielgruppen oder der Verhältnisprävention) und Lücken hinsichtlich der administrativen Verfahrensweise (Bestimmungen zur Projektevaluierung) sowie diesbezüglicher Zuständigkeitsregelungen. Mängel bestehen auch bei den „infra-resources“ in personeller und finanzieller Hinsicht.

b) Zur Vollständigkeit des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport

Bestimmungen zu persuasiven Programmen enthält das UNESCO-Übereinkommen ausdrücklich in den Artikeln 19 bis 23 unter dem Abschnitt IV „Erziehung und Schulung“, wobei die UNESCO laut SCHMIDT (2009) diesbezüglich während des Ausarbeitungsprozesses hohe Ansprüche an die Qualität der

lichung der Bilanzen (<http://www.nada-bonn.de/praevention/nationaler-dopingpraeventionsplan/bilanzen/>) (Zugriff zuletzt: 15.12.2012).

⁸⁸⁹ Zu berücksichtigen ist freilich, dass die Situation in Deutschland keine Rückschlüsse auf die Vollständigkeit persuasiver Anti-Doping-Programme in anderen Ländern zulässt.

zu ergreifenden Maßnahmen gestellt habe, „um so eine ihrer Kernkompetenzen wirkungsvoll in den Vertrag einbringen zu können“ (ebd., 107).

Als Adressaten persuasiver Programme werden die „Sportwelt im Allgemeinen“ und die „Athleten und Athletenbetreuer“ festgelegt. Athleten sind dann Adressaten dieser Programme, wenn es sich bei ihnen um Personen handelt, die am Sport unter der Zuständigkeit einer Sportorganisation teilnehmen (Art. 2 Abs. 4).⁸⁹⁰ Damit ist der Begriff – in Anlehnung an den WADC – erheblich weiter gefasst als die Athletendefinition hinsichtlich des Dopingkontrollsystems. Der Begriff des Athletenbetreuers stimmt ebenso mit der Definition des WADC überein. Problematischer erscheint die Bestimmung des Adressatenkreises durch die Formulierung der „Sportwelt im Allgemeinen“. Artikel 2 enthält hier ebenso wenig einen Hinweis auf den konkreten Adressatenkreis wie sonstige Bestimmungen des Übereinkommens. Durch die Formulierung sollte der Kritik an einem zu engen Adressatenkreis entgegengewirkt werden, indem sämtliche am Sport beteiligte Akteure auf den verschiedenen Ebenen einbezogen werden (vgl. SCHMIDT 2009, 107). Jedoch erscheint eine derart uferlose Fassung unter dem Verzicht auf eine exemplarische Nennung von Personengruppen für die Konzeptionierung konkreter, zielgruppenangepasster Maßnahmen (zumindest) unzweckmäßig. Ob dadurch die eingangs erwähnte besonders hohe Qualität der Programmgestaltung dokumentiert wird, ist jedenfalls fraglich.

Spezifische Maßnahmen für Erziehungs- und Schulungsprogramme werden im UNESCO-Übereinkommen nicht genannt. Allein die Etablierung von Verhaltensrichtlinien, vorbildlichen Praktiken und ethischen Regeln durch Institutionen des Berufssports (Art. 20) werden als konkrete Maßnahmen festgelegt. Im Übrigen bleibt die Planung und Ausgestaltung den Durchführungsinstanzen überlassen, so dass der Programmkern wiederum erst dann vollständig ist, wenn diese Instanzen entsprechende Maßnahmen geregelt haben. Inhaltlich haben sie dabei die in Artikel 19 genannten Bereiche abzudecken. Die „Sportwelt im Allgemeinen“ soll danach aktuelle und genaue Informationen zum Schaden, den Doping den ethischen Werten des Sports zufügt und zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Dopings erhalten (Art. 19 Abs. 1). Darüber hinaus sollen die Athleten und Athletenbetreuer Informationen zum Dopingkontrollverfahren, zu den Rechten und Pflichten

⁸⁹⁰ Verwirrend zeigt sich insofern die zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz abgestimmte amtliche deutsche Übersetzung, in der es heißt: „[...] jede Person, die im Auftrag einer Sportorganisation am Sport teilnimmt.“ Dies würde im Gegensatz zu der Intention der Athletendefinition gerade zu einer erheblichen Einschränkung des Adressatenkreises führen.

der Athleten, zu der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden sowie zu Nahrungsergänzungsmitteln (Art. 19 Abs. 2) bekommen.

Als Durchführungsinstanzen sind die Vertragsstaaten aufgerufen, „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“⁸⁹¹ entsprechende Maßnahmen zu entwickeln, zu unterstützen oder durchzuführen (Art. 19 Abs. 1 S. 1). Die Sport- und Anti-Doping-Organisationen sollen sie zur Etablierung dauerhafter bzw. fortlaufender Maßnahmen (Art. 22) und die Einrichtungen des Berufssports zur Entwicklung von Verhaltensrichtlinien (Art. 20) ermutigen. Darüber hinaus verpflichten sie sich, die aktive Teilnahme der Athleten und Athletenbetreuer an diesen Programmen zu fördern und zu unterstützen (Art. 21). Die hierfür erforderlichen administrativen Verfahrensweisen und Zuständigkeiten werden im UNESCO-Übereinkommen nicht festgelegt. Dies wird wiederum den entsprechenden Institutionen überlassen. Im UNESCO-Übereinkommen wird allein die Zusammenarbeit der Durchführungsinstanzen gefordert (Art. 23), wobei auch konkretisierende Regelungen hierzu nicht vorhanden sind. Über die Vollständigkeit der Programme entscheiden damit abermals die jeweiligen Bestimmungen der in Artikel 19 Abs. 1 S. 1 angesprochenen Durchführungsinstanzen bzw. der von ihnen zu unterstützenden Organisationen. Hinsichtlich der „infra-resources“ und der staatlichen Unterstützung von Maßnahmen kann auf die Ausführungen im Rahmen der Vollständigkeit des WADC verwiesen werden. Die von den staatlichen Institutionen selbst durchzuführenden Programme, etwa im Rahmen der schulischen Bildung oder Sportlehrerausbildung, zeigen sich noch unvollständig (vgl. SCHMIDT 2009, 175 f.), was auch im „Nationalen Dopingpräventionsplan“ dokumentiert ist (NDPP 2009, 14).

c) Fazit

Insgesamt wird deutlich, dass persuasive Anti-Doping-Programme im letzten Jahrzehnt an Bedeutung gewonnen haben. Damit einher gingen Bemühungen, die Programmgestaltung und -koordinierung zu verbessern. Gleichwohl sind diese Programme zurzeit (noch) nicht vollständig.

⁸⁹¹ SCHMIDT (2009), betont, dass durch diese Formulierung zwar einerseits der Gehalt der Norm aufgeweicht werde, andererseits aber nur so die Beteiligung von Entwicklungsländern mit eingeschränkten finanziellen Ressourcen möglich sei (ebd., S. 107).

5 Ergebnis zur Vollständigkeit der Programme des „Anti-Doping-Rechts“ und Implikationen für die Wirksamkeitschance i.e.S.

Im Mittelpunkt des „Anti-Doping-Rechts“ stehen regulative Programme. Daneben spielen seit einigen Jahren persuasive Programme verstärkt eine Rolle. Von der Möglichkeit der Verhaltensregulation durch (positive) Anreize und Leistungsprogramme wird wenig Gebrauch gemacht. Da die Bereitstellung geeigneter positiver Sanktionen die Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“ erhöhen könnte, wie die Überlegungen im ersten Teil der Arbeit gezeigt haben,⁸⁹² kann schon deshalb vom Bestehen einer gewissen inhaltlichen Unvollständigkeit des „Anti-Doping-Rechts“ gesprochen werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass ein Ungleichgewicht zwischen positiven und negativen Sanktionen die Wahrscheinlichkeit für delinquentes Verhalten, vor allem für im Sozialisationsprozess befindliche Akteure, erhöhen kann (vgl. PARSONS & BALES 1964, 243 f.).⁸⁹³ Allein die in Art. 10.5.3 WADC vorgesehene Möglichkeit der Milderung einer negativen Sanktion (sog. „Kronzeugenregelung“) kann als ein positiver Anreiz gegenüber individuellen und korporativen Akteuren verstanden werden. Allerdings erfolgt hier gerade keine Belohnung normkonformen Verhaltens und damit eine Verstärkung der gewünschten Verhaltensweise. Doch gerade dies sollte der Ansatzpunkt für künftige Überlegungen zur Ausgestaltung positiver Anreize sein. Gleichwohl kann sich auch die Möglichkeit der „Kronzeugenregelung“ für die Akzeptanz der Implementations- und Durchführungsinstanzen als bedeutsam erweisen, wenn mit ihr integrative Aspekte eingebracht werden. Indem auf negatives Verhalten nicht ausschließlich negativ geantwortet wird, sondern eine mögliche Wiedergutmachung belohnt wird, kann dies – im Sinne der Reziprozität – den vormals delinquenten Akteur, aber auch die diese Vorgehensweise Beobachtenden, veranlassen, ebenso positiv zu antworten und künftig von Normübertretungen Abstand zu nehmen. Erforderlich ist jedoch, dass die Gewährung des Anreizes von Faktoren abhängig gemacht wird, auf die der Adressat Einfluss nehmen kann (z.B. Grad der Kooperationsbereitschaft). Dies ist vorliegend nicht der Fall, da ausschließlich die Bedeutsamkeit des aufzudeckenden Dopingverstoßes Dritter in den Mittelpunkt gerückt wird. Dies liegt freilich kaum im Einflussbereich des Adressaten. Schließlich erweist sich die „Kronzeugenregelung“ des Artikels 10.5.3 WADC als nur bedingt vollständig. Es bestehen viele Unklarheiten, deren Auflösung im WADC nicht

⁸⁹² Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 1, b).

⁸⁹³ Siehe zu den Auswirkungen der „Null Toleranz“-Strategie auf minderjährige Akteure Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, b), (2).

vorgenommen wird. Die Vollständigkeit positiver Anreizprogramme ist besonders bedeutsam, weil Unvollständigkeiten hier zu einem sog. „Mitnahmeeffekt“ führen können, durch den mit den aufgewendeten Ressourcen das erwünschte Ziel nicht nur nicht erreicht wird, sondern unter Umständen auch ein gegenteiliger Effekt eintritt, indem abweichendes Verhalten belohnt bzw. verstärkt wird. Einen Vorschlag für ein vor allem an internationale Sportverbände gerichtetes (internes) positives Anreizprogramm unterbreitet KERN (2007) mit der Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC. Ob die damit erhoffte höhere Normbefolgung durch die internationalen Sportverbände auf diese Weise erzielt werden kann und in Anbetracht der integrativen Wirkung des Subsidiaritätsprinzips möglicherweise sogar Unvollständigkeiten hingenommen bzw. kompensiert werden können, soll sogleich untersucht werden.⁸⁹⁴

Zuvor bleibt festzuhalten, dass dem „Anti-Doping-Recht“ durchweg Mängel hinsichtlich der (formalen) Vollständigkeit anhaften. Die Analyse ausgewählter Programmarten macht deutlich, dass nicht nur hin und wieder einzelne Durchführungsbestimmungen fehlen, sondern nicht selten bereits der Programmkern lückenhaft ist. Dies betrifft auch die „infra“-Ressourcen, die für keine der untersuchten Programmarten wirklich ausreichend sind. Künftig sollte in eine vollständige Programmgestaltung größere Aufmerksamkeit investiert werden.

Diese Unvollständigkeiten wirken sich negativ auf die Normbefolgung der Primär- und Sekundäradressaten aus. Die Befolgungswahrscheinlichkeit sinkt mit fehlenden Programmelementen. Werden etwa Sanktionen oder administrative Verfahrensweisen unzureichend festgelegt, ist es wahrscheinlich, dass die Durchführungsinstanzen nicht (ausreichend) tätig werden, wenn die Programmanwendung mit ihren Eigeninteressen nicht zu vereinbaren ist bzw. diese nicht fördert.⁸⁹⁵

Dies zeigt sich beispielsweise auch bei dem oben dargestellten staatlichen Anreizprogramm. Eine Ahndung von Verstößen und die Rückforderung von Fördergeldern erfolgt eher selten, wie aus der nachfolgenden Abbildung 6 hervorgeht:

⁸⁹⁴ Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 6.

⁸⁹⁵ Vgl. Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, III, 2.

	2008	2009	2010
geahndete Verstöße	19	1	-
Summe der Rückforderungen	ca. 230.000 € ⁸⁹⁶	700 €	0

Abb. 6: Übersicht über die Rückforderungen von Fördergeldern aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping-Auflagen 2008 – 2010.⁸⁹⁷

Im Jahr 2008 wurden rund 230.000 Euro Fördergelder zurückgefordert. Im Vergleich dazu wurden in den Jahren 2006 bis 2009 für die Spitzensportförderung des Bundes insgesamt 842 Millionen Euro bereitgestellt (12. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/2880, 17). Dabei ist festzustellen, dass geahndete Verstöße und beanstandete Verbandsregelungen erheblich voneinander abweichen. Aus dem Bericht des BVA für das Jahr 2009 geht laut WEINREICH hervor, dass elf Verbände „Entlastungen ohne Hinweise“ und 37 Verbände „Entlastungen mit Hinweisen“ erhalten haben. Neun Verbände mussten sich einem Anhörungsverfahren unterziehen, von denen einer letztlich wegen eines „mittleren“ Verstoßes zur Rückforderung von 4 % der Fördersumme angehalten wurde.⁸⁹⁸ Im Jahr darauf wurden laut HARTMANN 34 Verbänden „Entlastungen ohne Hinweise“ und 21 Verbänden „Entlastungen mit Hinweisen“ bescheinigt. Ein Verband (Rudern) wurde zum Anhörungsverfahren gebeten, letztlich aber nicht belangt, da das Fehlen der Schiedsvereinbarungen mit den Athleten nicht schade, wenn dies nach einem positiven Test eines Athleten tatsächlich nachgeholt wird.⁸⁹⁹ Weitere Einzelheiten sind nicht bekannt. Informationen über die Umsetzung des Programms sind nur schwer zu erlangen. Weder die Anti-Doping-Berichte sind öffentlich, noch

⁸⁹⁶ Davon entfallen auf den Deutschen Eishockeybund (DEB), der jährlich mit 600.000 Euro gefördert wird (vgl. <http://www.spiegel.de/sport/sonst/deb-chaos-punkte-bleiben-busch-darf-weiterspielen-a-552021.html>, Zugriff zuletzt: 12.7.2012), wegen der fehlenden Implementierung des NADC 100.000 Euro (vgl. REINSCH, Mängel im Anti-Doping-Kampf, Sanktionen gegen Sportverbände, 3.3.2010). Der deutsche Ruderverband musste rund 80.000, der Bob- und Schlittensverband rund 50.000 Euro zurückzahlen. Dem deutschen Schachbund wurde eine Rückzahlung von 16 % seiner Fördergelder auferlegt, die höchste Forderung (vgl. ebd.).

⁸⁹⁷ Quellen: *für 2008*: Bundesministerium des Innern, Kurzmeldungen; REINSCH, Mängel im Anti-Doping-Kampf, Sanktionen gegen Sportverbände, 3.3.2010, *für 2009*: WEINREICH im Deutschlandfunk vom 7.11.2010. Es handelt sich dabei um den nicht-olympischen American Football Verband Deutschland (AFVD). *für 2010*: HARTMANN im Deutschlandfunk vom 7.11.2011.

⁸⁹⁸ So WEINREICH im Deutschlandfunk vom 7.11.2010.

⁸⁹⁹ So HARTMANN im Deutschlandfunk vom 7.11.2011.

wird über die konkreten Schritte im Prüfungsverfahren und über den Ausgang des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht informiert. Selbst Nachfragen des Sportausschusses gegenüber dem BMI wurden mit dem Verweis auf die Notwendigkeit des Vorliegens eines „besonderen Informationsinteresses“ verweigert.⁹⁰⁰ Diese Intransparenzen erschweren die (öffentliche) Kontrolle der Arbeit der Durchführungsinstanzen. Da daneben auch keine anderen Kontrollverfahren vorgesehen sind und auch (spezifische) Sanktionen fehlen, liegt es nahe, dass die wenigen Rückforderungen nicht (allein) der vorbildlichen Normbefolgung der Sportverbände geschuldet sind, sondern dies auf die unzureichende Anwendung des Programms durch die Durchführungsinstanzen zurückzuführen ist. Dafür spricht schließlich auch, dass es sich bei der Entscheidung über die Rückzahlung von Fördergeldern um eine freie Ermessensentscheidung handelt, die von den Durchführungsinstanzen stets „in einer Weise genutzt werden [kann], die den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderläuft“ (MAYNTZ 1983, 61). Auch können sie dadurch in Konflikt mit den (Primär)Adressaten geraten (ebd., 59). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die staatlichen Vollzugsinstanzen mit den Sportverbänden relativ starken gesellschaftlichen Akteuren gegenübersehen, was nicht zuletzt aus den vielfältigen personellen Verflechtungen resultiert und dazu führen kann, dass sich diese der Normbefolgung relativ folgenlos entziehen können (vgl. SCHNEIDER & JANNING 2006, 60 f.).⁹⁰¹ Daneben sind Verantwortungsdiffusionen feststellbar.⁹⁰² Fraglich ist daher auch, ob es sich vorliegend um eine „kluge“ Zuständigkeitsverteilung handelt, da der DOSB – und damit ein Verbandsvertreter – an der Programmdurchsetzung mitwirkt, indem er beispielsweise an der Entwicklung des Verfahrens zur Begutachtung und Bewertung der Einhaltung der „Anti-Doping-Klausel“ beteiligt ist.⁹⁰³ Dass der DOSB diese

⁹⁰⁰ Ebd. Insofern musste hier auf journalistische Recherchen zurückgegriffen werden.

⁹⁰¹ Vgl. auch Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, III, 2, b).

⁹⁰² Vgl. etwa die Kritik auf der Sportausschusssitzung vom 17.12.2008, Protokoll-Nr. 16/64, S. 51: Die langen Entscheidungsketten führten dazu, dass der Eine auf den Anderen verweist.

⁹⁰³ EMRICH et al. (2011) kommen zu dem Ergebnis, dass auch die Zuständigkeiten des DOSB bei der Verteilung der öffentlichen Fördergelder zu einer Unterformalisierung und Intransparenz der Vergabe geführt haben (ebd., S. 178 f.). Sie sprechen dabei von einem Common-Agency-Problem. Der DOSB ist sowohl den Spitzenverbänden als auch der Bundesregierung verpflichtet. Um diese Aufgabe möglichst konfliktfrei erfüllen zu können, muss er sich „die Möglichkeit bewahren, im Rahmen eines durch unvollständige Transparenz der Verteilungskriterien (Unterformalisierung) hervorgerufenen diskretionären Handlungsspielraums zu entscheiden, um spitzensportliche Erfolgsorientierungen und Solidarität zu einem Aus-

Möglichkeit nutzt, zeigt schließlich die Wahl der Kriterien in dem – nicht veröffentlichten – Bewertungskatalog. Eine der Kategorien ist in der Praxis schon kaum anzutreffen.⁹⁰⁴

Die aufgrund der Unvollständigkeiten erwartbare Untätigkeit der sowohl staatlichen als (letztlich) auch nicht-staatlichen Durchführungsinstanzen kann sich wiederum negativ auf die Normbefolgung der Primäradressaten der regulativen nicht-staatlichen Programme, also vor allem auf die Athleten, auswirken, da die objektive Sanktionswahrscheinlichkeit und die Anerkennung der Kompetenz dieser Akteure dadurch sinken kann.⁹⁰⁵

Insgesamt wird deutlich, dass vor allem Maßnahmen gegen korporative Akteure äußerst lückenhaft und unbestimmt sind. Dies folgt letztlich auch aus der tradierten Auffassung, ein Unternehmen könne nichts verschulden (vgl. JESCHECK 1953, 539 f.) und der individuellen Grundkonzeption des Rechts, wie bereits im ersten Teil der Arbeit angemerkt wurde.⁹⁰⁶ Die unzureichende Berücksichtigung der korporativen Akteure stellt jedoch einen entscheidenden Mangel für die Wirksamkeit der Dopingbekämpfung dar. Künftig sollte dieser Problematik mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, auch wenn die Frage nach den Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um diese Akteure zur Normbefolgung zu bewegen, nach wie vor kontrovers diskutiert wird. Der Suchprozess nach geeigneten Maßnahmen sollte auch für die Dopingbekämpfung zumindest in Gang gesetzt werden.⁹⁰⁷ Ein Ansatz könnte in der Berücksichtigung des Steuerungsinstruments der „Strukturierung“ gesehen werden, welches bislang nicht (in ausreichendem Maß) aufgegriffen wird. Danach erfolgt eine Verhaltensänderung durch die Beeinflussung der Entscheidungsstruktur im Sinne der Einflussnahme auf die Organisations-, Personal- und/oder Prozessstruktur (vgl. JANN 1983, 146).

Abschließend ist festzuhalten, dass die Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“ bereits durch dessen formelle und inhaltliche Unvollständigkeit beeinträchtigt wird. Erst ein vollständiges Programm vermag eine stabile Grundlage für die Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“ zu schaffen.

gleich zu bringen.“ (ebd., S. 178). Dies zeigt sich auch bei den Bewertungskriterien für mögliche Rückforderungen.

⁹⁰⁴ Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, b).

⁹⁰⁵ Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5.

⁹⁰⁶ Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 2.

⁹⁰⁷ Vgl. dazu auch den Vorschlag der Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC im nächsten Abschnitt.

6 Ergänzende Überlegungen zur Vollständigkeit des „Anti-Doping-Rechts“: Zum Vorschlag der Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC

Als einen (internen) positiven Anreiz schlägt KERN (2007) die Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC vor.⁹⁰⁸ Durch die Gewährung von Entscheidungskompetenzen und die ordnende und integrative Funktion des Subsidiaritätsprinzips sollen die internationalen Sportorganisationen motiviert werden, sich an den WADC zu binden und ihre bestehenden Anti-Doping-Regelwerke den Vorgaben des WADC anzugleichen und diese anzuwenden. Fraglich ist, ob die erhoffte höhere Normbefolgung durch die internationalen Sportverbände auf diese Weise erzielt werden kann. Möglicherweise können hier aufgrund der integrativen Wirkung des Subsidiaritätsprinzips auch gewisse Unvollständigkeiten hingenommen bzw. kompensiert werden, womit nicht zuletzt Kosten gespart und Ressourcen geschont werden könnten. Ob und wann dies der Fall ist, soll im Folgenden diskutiert werden.

a) Erläuterung des Vorschlags und allgemeine Anmerkungen zu Funktion und Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips

Mit der wörtlichen Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC erhofft sich KERN (2007, 443), Anreize für die Sportverbände zur Erhöhung der Regelbefolgung setzen zu können.⁹⁰⁹ Dabei verweist er insbesondere auf die integrative und ordnende Funktion dieses Prinzips und betont, dass das Subsidiaritätsprinzip für die Erreichung von Harmonisierungszielen immer wieder herangezogen wird (ebd., 303). Dieses Harmonisierungsziel kann die WADA nur erreichen, wenn sich die relevanten Sportorganisationen verpflichten, die Regelungen des WADC anzuwenden (ebd.).⁹¹⁰

⁹⁰⁸ Bereits bei der Entstehung des WADC wurden Forderungen nach Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC laut, vgl. z.B. die Äußerungen des Europarats, von IAAF-Präsident Lamine Diack oder des damaligen französischen Sportministers Jean-Francois Lamour (vgl. den Hinweis bei KERN 2007, S. 302). In die überarbeitete Fassung des WADC (2009) wurde das Subsidiaritätsprinzip indes nicht aufgenommen.

⁹⁰⁹ Eine ausführlichere Diskussion des Vorschlags findet sich bereits in SENKEL, EMRICH & MOMSEN (2009), Maßnahmen zur Erhöhung der Regelbefolgung, in: EMRICH & PITTSCH (Hrsg.), Sport und Doping, S. 131-164.

⁹¹⁰ Siehe zur Einheitlichkeit des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (1).

Es wird nun ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Akzeptanz des WADC und der Erhöhung der Regelbefolgung durch die Adressaten angenommen.⁹¹¹ Die Stärkung von Verbandskompetenzen im WADC führe dabei zu dessen höherer Akzeptanz und löse dadurch eine entsprechende Motivation zur Regelbefolgung aus (KERN 2007, 307). So vermöge das Subsidiaritätsprinzip ein Bewusstsein für die notwendige Gemeinsamkeit zur Erreichung des angestrebten Ziels zu bewirken, indem es ein System der Interdependenz zwischen den beteiligten Einheiten schaffe und damit die Bereitschaft zur Förderung des gemeinsamen Ziels erhöhe (ebd., 309). Die integrative Wirkung des Subsidiaritätsprinzips trage dazu bei, sportpolitische und ökonomische Konflikte zwischen den beteiligten Organisationen aufzulösen (ebd.). Mithin sei die Etablierung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC aufgrund des Souveränitätsbewusstseins der internationalen Verbände aus politischen und faktischen Gründen geboten (ebd., 305).

Bei der Frage, wie die internationalen Sportverbände zur Beachtung der Regeln des WADC motiviert werden können, geht es um die Beschaffenheit der Grundlagen für eine positive, faktische Legitimität der WADA und des WADC im Sinne der Befolgung des Regelsystems. Ob die Akzeptanz bzw. die positive Legitimität von Institutionen die Bereitschaft zur Regelbefolgung erhöhen, ist dabei eine Faktenfrage (VANBERG 1999, 45; SCHMIDTCHEN 1999).⁹¹² Geht man im Sinne der Verhaltensannahme der ökonomischen Theorie davon aus, dass die Akteure stets bestrebt sind, im Rahmen der von ihnen vorgefundenen Bedingungen ihre eigenen Interessen bestmöglich zu verfolgen, also ihren Nutzen zu maximieren, dann liegt die entscheidende Möglichkeit für eine systematische Beeinflussung der resultierenden Handlungsordnungen in der Gestaltung der entsprechenden Regelordnungen und ihrer Sanktionsbewehrtheit (Vanberg 1999, 39 f.).⁹¹³ Fraglich ist also, ob und wann das Subsidiaritätsprinzip die mit ihm verbundenen Hoffnungen zu erfüllen vermag.

Ganz allgemein besagt das Subsidiaritätsprinzip, dass im Verhältnis zwischen zwei Gemeinschaften, aber auch im Verhältnis zwischen dem Individuum und sämtlichen Formen menschlicher Gemeinschaft stets der untergeordneten Einheit der Vorrang eingeräumt werden soll. Dabei ist es Aufgabe

⁹¹¹ Zur Akzeptanz als Wirksamkeitskriterium siehe (u.a.) auch Teil 1, Kapitel 2, § 4, C.

⁹¹² Versteht man Institutionen als eine Ordnung bzw. ein System von Regeln, so kann man eine Institution durch einen Satz von Regeln bestimmen, die den Akteuren als Restriktionen ihres Handelns in einem bestimmten Handlungsbereich begegnen (vgl. zur Ordnungsethik allgemein HOMANN 1999).

⁹¹³ Das Begriffspaar „Handelns- und Regelordnung“ stammt von f. A. von HAYEK (1967).

der übergeordneten Einheit, die untergeordnete zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen und sie dabei zu unterstützen (Herzog 1998, Sp. 482). Es werden somit Handlungszuweisungen an die jeweils untere Instanz beschrieben, sofern ihre Kräfte zur Erledigung der gestellten Aufgaben ausreichen (Stein 1994, 26). Das Subsidiaritätsprinzip enthält sowohl eine negative als auch eine positive Komponente (Isensee 1968, 30; Ronge 1998, 179). Die Negative kommt zum Ausdruck als Gebot der Zurückhaltung an die höhere, zentrale Einheit, nicht in die Belange der unteren Einheit einzugreifen. In der Handlungsanweisung an die zentrale Einheit, unterstützend tätig zu werden, wenn die untere Einheit ihre Aufgaben nicht ausreichend oder effektiv erfüllen kann, zeigt sich die positive Komponente des Subsidiaritätsprinzips.⁹¹⁴

Im Hinblick auf dessen *ordnende Funktion* wird es als Kompetenzverteilungsprinzip und -ausübungsregel verstanden.⁹¹⁵ Man kann insofern auch vom Subsidiaritätsprinzip als einem Struktur- und Steuerungsprinzip sprechen (MOERSCH 2001, 80).⁹¹⁶ Hinsichtlich der rechtsrelevanten Bedeutung des Prinzips lässt sich der Kompetenzverteilungsaspekt dem Bereich der Rechtsetzung zuordnen und der Kompetenzausübungsaspekt dem der Rechtsanwendung. ISENSEE (2002, 147) begreift ersteren dabei als primäre und letzteren als sekundäre Funktion. Nach HÖFFE (1997, 65) scheint in der Sozialethik die Subsidiarität vornehmlich als Kompetenzverteilungsprinzip verstanden zu werden.⁹¹⁷ Als

⁹¹⁴ MIETH (1998), S. 544, weist darauf hin, dass sich gerade aus diesen Komponenten auch eine gewisse Widersprüchlichkeit bei der Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip ergibt und es ideologisch recht anfällig zu sein scheint, da es zugleich den Ruf nach Aufschub von Hilfe und andererseits eine Begründung für den Eingriffsbedarf beinhaltet.

⁹¹⁵ Vgl. dazu ISENSEE (2002), S. 147 f.; MOERSCH (2001), S. 79 f.; aus staatsphilosophischer Sicht HÖFFE (1997), S. 54. SCHNEIDER (1996), S. 98, spricht vom „Kompetenzanerkennungsprinzip“ statt vom „Kompetenzverteilungsprinzip“, da es (das Subsidiaritätsprinzip) die Kompetenz des einzelnen zum Kriterium des selbstverantwortlichen Handelns erhebe und es damit der Gesellschaftstätigkeit grundsätzlich die Zuteilungskompetenz entziehe (ebd.).

⁹¹⁶ Die Unterscheidung trifft MOERSCH (2001), S. 79, unter der vorhergehenden Festlegung der Relation zwischen Aufgaben und Kompetensträgern, wobei er die Aufgaben als Variablen und die Kompetensträger als Konstanten begreift. Für den hier vorliegenden Fall wären die Komponenten zu vertauschen, so dass die Kompetensträger den Aufgaben zugeordnet werden, da es sich um die Einordnung und Akzeptanz eines neu errichteten Gremiums handelt. Auch CALLIESS (1999), S. 27, spricht vom Subsidiaritätsprinzip als Relationsbegriff. NELL-BREUNING (1962), S. 832, betont indes, dass es sich beim Subsidiaritätsprinzip nicht um ein Strukturprinzip handele.

⁹¹⁷ In den Verträgen von Maastricht taucht das Subsidiaritätsprinzip indessen nur als Kompetenzausübungsprinzip auf, HÖFFE (1997), S. 65. So auch ISENSEE (2002), S. 152: „Insofern ist es folgerichtig, dem Subsidiaritätsprinzip allein Relevanz für die Kompetenzausübung,

Maxime der Kompetenzausübung besagt das Subsidiaritätsprinzip, dass die höhere Einheit nicht schon dann einen Handlungsvorrang besitzt, wenn sie eine Aufgabe wirksamer erfüllen kann als die untere Ebene, sondern erst dann, wenn die Aufgabe die Kräfte der unteren Ebene übersteigt. Dabei sei es der höheren Ebene nicht gestattet, Kompetenzen wegen etwaiger Regelungsdefizite der unteren Ebene an sich zu ziehen (PIEPER 1994, 235). In seiner Kompetenzverteilungsfunktion richtet es sich an den Rechtsetzer, der die Kompetenzen entsprechend auf die Handlungsebenen verteilt. Neben seiner Handlungsrelevanz hat das Subsidiaritätsprinzip auch legitimatorische Bedeutung, indem es die bestehende Kompetenzordnung als sachgerecht ausweist (ISENSEE 2002, 148).

Insbesondere in der integrativen Funktion des Subsidiaritätsprinzips wird ein Anreiz hinsichtlich der Regelbefolgung gesehen (vgl. Kern 2007; Lecheler 1993, 68 f.). Wie sich dieser erhoffte Wirkungszusammenhang darstellen könnte, soll nun rekonstruiert werden. Hinweise auf den Ursprung des Subsidiaritätsprinzips und dessen integrativer Wirkung finden sich laut Schneider (1996, 18 f., vgl. auch Isensee 2002, 133 f.) schon in der Bibel. Dort rät Jetro seinem Schwiegersohn Moses, Verantwortung zu delegieren, um sich selbst zu entlasten und so auch die Zufriedenheit der Bürger und die Akzeptanz durch das Volk zu sichern.⁹¹⁸ Auch im Rahmen der EU erhoffte man sich eine höhere Akzeptanz der überstaatlichen politischen Ebene durch die Einführung des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Ronge 1998; 178, Pieper 1994, 230). Insofern erscheint die Akzeptanz der übergeordneten Einheit als Ausdruck der integrativen Funktion des Subsidiaritätsprinzips. Dieser Effekt stellt sich nun nicht voraussetzungslos ein. Vielmehr wird auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen Zielorientierung hingewiesen.⁹¹⁹ Damit kommt das Solidaritätsprinzip ins Spiel.⁹²⁰

nicht aber für die Kompetenzverteilung zuzuerkennen.“ HÖFFE (1997), S. 65, führt dies darauf zurück, dass die Mitgliedstaaten über die Kompetenzen in der EU entscheiden. Diese reflektierten das Subsidiaritätsprinzip nicht in dem Sinne, Rechte abzugeben, sondern nur über die Ausübung der von ihnen in formellen Verträgen übertragenen Kompetenzen.

⁹¹⁸ Es heißt dort: „Entlaste also dich selber und laß jene mit dir die Verantwortung tragen! Wenn du es so machst, so kannst du ausrichten, was dir Gott gebietet, und auch dies ganze Volk wird zufrieden heimgehen“ (Exodus 18, 18-22).

⁹¹⁹ „Vertritt du das Volk vor Gott und bringe ihr Anliegen vor Gott! Erkläre ihnen die Gesetze und Weisungen! Zeig ihnen den Weg, den sie gehen und das Werk, das sie tun sollen! Du aber suche dir aus allen Leuten tüchtige, gottesfürchtige und zuverlässige Männer aus“ (Exodus 18, 18-22).

⁹²⁰ Unter Solidarität wird grundsätzlich die Bereitschaft verstanden, aufgrund gemeinsamer Ziele und Interessen die Angelegenheiten anderer Personen oder Personengruppen als

Im Solidaritätsprinzip erfährt das Subsidiaritätsprinzip als Formalprinzip (KÜCHENHOFF 1953, 80 f.) seine materiale Komponente. Solidarität verweist auf eine vorgegebene Gemeinsamkeit, wobei sich die Pflicht zu gegenseitiger Verantwortung aus der faktischen Interdependenz der Menschen und dem elementaren Bewusstsein von Zusammengehörigkeit ableitet (BAUMGARTNER & KORFF 1999, 231). Im Mittelpunkt steht das Gemeinwohl, das „bonum commune“.⁹²¹ Ihm kommt integrative Kraft zu (vgl. MOERSCH 1999, 209). Mit Blick auf das Gemeinwohl schützt nun das Subsidiaritätsprinzip in einem System solidarisch bedingter, aber konkurrierender Zuständigkeiten die jeweils untere Einheit in der Verwirklichung des Gemeinwohls (CALLIESS 1999, 185). In diesem Sinne könne das Subsidiaritätsprinzip den Weg zu einer Einheit in Vielfalt bereiten (BAUMGARTNER & KORFF 1999, 236).⁹²² Darin liegt mithin die innere Verknüpfung mit dem Solidaritätsprinzip (ebd.). Dieses wird so zur Voraussetzung und zum Gegengewicht des Subsidiaritätsprinzips, indem es der rein partikularistischen Vertretung von Einzelinteressen ohne Rücksicht auf „das Ganze“ – zu dem das Subsidiaritätsprinzip verleiten kann – entgegenwirkt. Insofern wirkt das Solidaritätsprinzip als Korrektiv zum Subsidiaritätsprinzip. Es betont den Vorrang des integrierten Ganzen vor den einzelnen Teilen. Das Subsidiaritätsprinzip wiederum stellt

eigene Angelegenheiten anzuerkennen. Zumeist, aber nicht notwendigerweise, ist damit die freiwillige Hinnahme von Nachteilen – oder der Verzicht auf Vorteile – zugunsten Dritter im Interesse gemeinsamen Handelns verbunden, CALLIESS (1999), S. 187. Er fügt hinzu: Dies geschieht in der Annahme, dass die Begünstigten sich in ähnlicher Weise verhalten werden. Mithin entfaltet sich Solidarität in der Regel in einem „Solidaritätsrahmen“, in dem ein Geflecht sich überkreuzender aktueller und potentieller Solidarität besteht (ebd., S. 188). So beruhe Solidarität auf Anerkennung von Gemeinsamkeit und sei nicht einfach nur ein Geschäft auf Gegenseitigkeit (ebd., vgl. zur Solidarität auch MÜNCH (2001), S. 120 ff.; HONDRICH & KOCH-ARZBERGER (1994), S. 12-24; HONDRICH (2001), S.103-111.

⁹²¹ Dieses wird allgemein als Ziel, auf dessen Verwirklichung die Gemeinschaft angelegt ist, und dem die Glieder der Gemeinschaft verpflichtet sind, definiert, CALLIESS (1999), S. 185. Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch wird „Gemeinwohl“ bisweilen auch als organisatorischer und organisierender Dienstwert interpretiert. In diesem Zusammenhang stellt es Vorbedingungen oder Voraussetzungen bereit, derer es bedarf, um das *Gemeingut* zu entfalten. Das Gemeingut stellt dabei den Eigen- bzw. Selbstwert dar, der um seiner selbst willen geschätzt und erstrebt wird, so NELL-BREUNING (1990 [1968]), S. 32 f.

⁹²² Vgl. auch DURKHEIM (1977 [1893]), der auf den Zusammenhang von Arbeitsteilung und Zusammengehörigkeitsgefühl hinweist.

das Korrektiv zum Gemeinwohl dar, indem es dieses begrenzt und so den einzelnen Einheiten ihre Funktionsfähigkeit und Daseinsberechtigung im Ganzen ermöglicht (vgl. CALLIESS 1999, 186).⁹²³

Ähnlich stellt sich der Zusammenhang von Integration und Subsidiarität dar, wie ihn die politische Steuerungsdiskussion zeichnet.⁹²⁴ Dort werden insbesondere durch das Korporatismusmodell, welches als institutionelle Anwendung oder Umsetzung eines Integrationskonzepts anzusehen ist, Rückschlüsse auf das Verhältnis von Integration und Subsidiarität gezogen: Beide bedingen und begrenzen sich gegenseitig. Die Notwendigkeit zur Integration von Gemeinschaften folge aus dem Streben nach Gemeinsamkeiten, die letztlich das identitätsstiftende Moment jeder Gemeinschaft darstellen. Dem stehe die Subsidiarität als ein vom Einzelnen ausgehendes Bedürfnis, seine eigene Identität und seinen Wirkungskreis gegenüber der Gemeinschaft als ganzer zu bewahren, gegenüber.

Es wird deutlich, dass dem Subsidiaritätsprinzip, welches hier als ein rein formales Kompetenzverteilungs- und Kompetenzausübungsprinzip verstanden wird, eine integrative Wirkung nicht per se zukommt. Vielmehr entsteht ein solcher, eher mittelbarer Zusammenhang erst mit dem Blick auf das Gemeinwohl und dessen Konkretisierung im Solidaritätsprinzip. Der enge Zusammenhang von Solidaritätsprinzip und Subsidiaritätsprinzip verlangt nun, dass das Subsidiaritätsprinzip nur unter der Voraussetzung des Vorliegens bestimmter formaler Kategorien zur Anwendung gelangen sollte (CALLIESS 1999, 186).⁹²⁵ Erst dann ergibt sich die Möglichkeit, das Subsidiaritätsprinzip in den Zusammenhang mit den erwünschten Wirkungen bringen zu können. In diesem Sinne bemerkt ISENSEE (2002, 135), dass die Schaffung von Akzeptanz (als Ausdruck einer integrativen Wirkung) eben nicht das eigentliche Ziel des Subsidiaritätsprinzips darstellt, sondern eine erwünschte Folge.

⁹²³ Dazu schreibt DURKHEIM (1977 [1893]), S. 170 f.: „Die Solidarität, die aus den Ähnlichkeiten kommt, erreicht ihr Maximum, wenn das Kollektivbewusstsein unser ganzes Bewusstsein genau deckt und in allen Punkten mit ihm übereinstimmt: aber in diesem Augenblick ist unsere Individualität gleich null. Sie kann nur entstehen, wenn die Gemeinschaft weniger Platz in uns einnimmt. Es handelt sich also um zwei entgegen gesetzte Kräfte, von denen die eine zentrifugal und die andere zentripetal ist und die nicht zu gleicher Zeit wachsen können. [...] In dem Augenblick, wo diese Solidarität wirkt, verschwindet unsere Persönlichkeit“. DURKHEIM bezeichnet eine solche Solidarität als mechanische.

⁹²⁴ Siehe die Hinweise bei MOERSCH (1999), S. 39 ff.

⁹²⁵ Vgl. auch HOMANN & KIRCHNER (1995), S. 52, die die Gedanken von NELL-BREUNING zusammenfassen.

b) Anwendung des Subsidiaritätsprinzips als Kompetenzausübungsregel im WADC

Die Durchführung von nicht-staatlichen Anti-Doping-Programmen erfolgt nicht exklusiv durch eine Organisation, sondern durch verschiedene Einheiten mit parallelen bzw. konkurrierenden Kompetenzen.⁹²⁶ Die verschiedenen internationalen und nationalen Sportorganisationen können hierfür ihren eigenen Vollzugs- und Verwaltungsapparat nutzen. Insbesondere die internationalen Sportfachverbände verfügen von jeher über Regelungs- und Sanktionsbefugnisse aufgrund mitgliedschaftlicher oder mitgliedschaftsähnlicher Rechtsbeziehungen.

Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, bedarf es entsprechender Regeln des Vorrangs und der Zusammenarbeit.⁹²⁷ Hier soll das Subsidiaritätsprinzip zum Zuge kommen. Es ist – im Sinne des „klassischen“ Subsidiaritätsverständnisses – widerlegbar⁹²⁸ zu vermuten, dass die untergeordnete Einheit zuständig ist (KERN 2007, 318).⁹²⁹ Insofern werde auch der integrativen und solidaritätserzeugenden Wirkung des Subsidiaritätsprinzips Raum gegeben (ebd.).

Die Komponente der subsidiären Assistenz (positive Ausprägung) zeigt sich bereits im WADC, in dem festgelegt ist, dass internationale Verbände für internationale Veranstaltungen zuständig sein sollen. Die Handlungsanweisung an die internationalen Sportverbände erfolgt unter der Annahme, dass die unteren Einheiten die Aufgabe nicht ausreichend erfüllen können (ebd.). Die subsidiäre Kompetenz (negative Ausprägung) offenbart sich in der Zuständigkeit nationaler Verbände für nationale Veranstaltungen. KERN (2007, 315) folgert daraus, dass die Normgeber des WADC bei der Kompetenz-

⁹²⁶ Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1, c) und d).

⁹²⁷ Vgl. dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (2).

⁹²⁸ Eine solche Darlegungslast kommt dann der WADA zu. Sie muss die Notwendigkeit der zentralen Aufgabenwahrnehmung begründen und dabei die Vermutung der größeren Sachnähe der unteren Einheit ausräumen, KERN (2007), S. 316.

⁹²⁹ Die Anwendung und Durchsetzung der Regeln des WADC sei nicht zwingend von einer zentralen Einheit durchzuführen. Dem Harmonisierungserfolg sei es nicht abträglich, dass einheitlich gesetzte Regeln von verschiedenen Stellen angewendet werden, insofern sie nur das gemeinsame Ziel und der Wille zur Dopingbekämpfung eint. Dass dies für alle Sportorganisationen der Fall sei, gehe allein schon aus deren Statuten hervor, in denen sie sich dem Dopingbekämpfungsziel verschrieben hätten (KERN 2007, S. 314 f.). Ferner bleibt offen wie die Kompetenzen zu verteilen sind, wenn verschiedene gleich geordnete Organisationen, etwa auf nationaler Ebene die jeweiligen nationalen Sportverbände und nationalen Anti-Dopingorganisation, vorhanden sind.

verteilung hinsichtlich der Rechtsanwendung die Fähigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Sportverbände berücksichtigt haben und damit eine dezentrale Organisation der Dopingbekämpfung befürworten.

Dies setzt voraus, dass die Eignung der verschiedenen Einheiten im Einzelfall auch überprüfbar ist. Um die Zuständigkeit im Einzelfall, d.h. die jeweils fähigste Einheit, ermitteln zu können, muss die WADA die Fähigkeiten der einzelnen Sport- und Anti-Doping-Organisationen darstellen und bewerten. Hierfür schlägt KERN (2007, 315) ein zweistufiges Prüfungssystem vor, welches sich stets an den Zielen des WADC zu orientieren hat: Zum einen sei die (negativ formulierte) Frage zu beantworten, ob die angestrebten Ziele von der jeweils unteren Einheit nicht erreicht werden können. Anschließend wäre zu ermitteln, ob die Ziele durch die höhere Einheit besser erreicht werden können.⁹³⁰ Insofern steht die WADA unter Rechtfertigungszwang, wenn sie auf Kosten der Sportverbände (u. a.) ihr Tätigkeitsfeld ausweiten will.

Auch für den Bereich der Rechtsprechung sollte laut KERN (2007, 318 f.) das Subsidiaritätsprinzip in diesem klassischen Sinne herangezogen werden, so dass von der Zuständigkeit der unteren (nationalen) Einheit auszugehen ist. Dies werde dadurch gestützt, dass zahlreiche Sportorganisationen über ein funktionierendes Rechtsprechungssystem verfügen (ebd., 319). Der WADC schreibt so auch die Ausschöpfung der verbandsinternen oder anderer sportorganisatorischer Rechtswege vor, bevor der Weg zum CAS als Berufungsinstanz frei ist (Art. 13 WADC).⁹³¹

c) Anwendungsvoraussetzungen des Subsidiaritätsprinzips

Es wurde deutlich, dass man sich über die ordnende Funktion des Subsidiaritätsprinzips eine integrative Wirkung erhofft. Eine solche integrative Wirkung kann jedoch nur über den Zusammenhang des formalen Subsidiaritätsprinzips mit dem Solidaritätsprinzip denkbar entstehen. Daher ist es erforderlich, das Subsidiaritätsprinzip nur unter der Voraussetzung des Vorliegens dreier formaler Kategorien zur Anwendung kommen zu lassen. Dies sind nach ISENSEE (1968, 71):⁹³²

⁹³⁰ KERN (2007) verweist u.a. auf CALLIESS (1999), S. 92 ff. und MERTEN (1994), S. 82 f.

⁹³¹ Als Vorbild für die Etablierung des Subsidiaritätsprinzips im WADC beruft sich KERN (2007), S. 321, auf das Subsidiaritätsprotokoll des EG-Vertrags. Im Hinblick auf den WADC könnten entsprechende Grundsätze in Form der sog. „International Standards“ entwickelt werden (ebd.).

⁹³² Auf diese Voraussetzungen berufen sich sämtliche Abhandlungen über das Subsidiaritätsprinzip, vgl. etwa CALLIESS (1999), S. 186.

- ein hierarchisch gestuftes Über-/Unterordnungsverhältnis,
- ein gemeinsamer Aufgabenbereich und
- die Verfolgung eines gemeinsamen Ziels.

Im Hinblick auf die Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen von KERN (2007, 305) ohne weiteres bejaht. Im Folgenden soll auf die einzelnen Komponenten etwas ausführlicher eingegangen werden, da nur bei deren Vorliegen eine integrative Wirkung entstehen und so gewisse Unvollständigkeiten hingenommen werden könnten.

(1) Hierarchisch gestuftes Über-/Unterordnungsverhältnis

Das Subsidiaritätsprinzip verweist auf vertikal gegliederte Handlungsebenen im Sinne eines Stufenbaus. Notwendig ist ein hierarchisch gestuftes Über-/Unterordnungsverhältnis, wobei der Begriff der Hierarchie in seinem formalorganisatorischen Sinn zu verstehen ist, im Sinne einer Überordnung kraft rechtlichem Vorranganspruch oder überlegener realer Macht (ISENSEE 2002, 146; HÖFFE 1997, 55).⁹³³

Diesen Vorranganspruch haben innerhalb der Sportorganisation das IOC als höchste Einheit der olympischen Bewegung und die internationalen Sportverbände für die jeweiligen Sportarten inne. Ihnen oblag gemeinsam mit den ihnen untergeordneten Einheiten auch die Organisation der Dopingbekämpfung. Mit der Schaffung der WADA tritt diese für den Aufgabenbereich der Dopingbekämpfung als Harmonisierungs- und Koordinationsinstanz an die oberste Stelle. Hierfür wird die WADA mit entsprechenden Handlungsbefugnissen ausgestattet (vgl. Art. 20.7; 23 WADC). Ihre Integration in die „hierarchische Struktur“ der Sportorganisation⁹³⁴ erfolgt nicht über die Schaffung eines Dachverbandes, dem die untergeordneten Einheiten als Mitglieder beitreten, sondern vertraglich.⁹³⁵

⁹³³ So meint CAPLOW (1964), dass, insofern die Organisationen gleiche Ziele verfolgen, eine Prestigeordnung entsteht, die sich selbst bestätigt und verstärkt, da sie u. a. die Verteilung der Ressourcen bestimmt.

⁹³⁴ Eigentlich handelt es sich im Kern bei Dachverbänden nicht um hierarchisch übergeordnete Einheiten, sondern um Zweckgebilde, denen von ihren Gründern bottom-up bestimmte Aufgaben zugewiesen werden (vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1, a). Zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben bündelt man Ressourcen, die dann nach festgelegten Kriterien von einer Koordinationsinstanz wiederverteilt werden. „Dem einzelnen Mitglied eröffnet sich abhängig von der wahrgenommenen distributiven Gerechtigkeit ein weites Spektrum von Entscheidungsmöglichkeiten“ (EMRICH 2008b).

⁹³⁵ Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (1).

In diesem Sinne kommt den internationalen Sportorganisationen eine nicht unerhebliche Machtstellung zu, da sie mit ihren privatautonomen Willensäußerungen über die Wirksamkeit des WADC und die Handlungsfähigkeit der WADA entscheiden. So liegt ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis erst vor, wenn sich die internationalen Sportverbände vertraglich an den WADC gebunden haben (Regelanerkennungsvertrag) und der WADA damit entsprechende Handlungsbefugnisse einräumen.

Nach NELL-BREUNING (1962) gilt das Subsidiaritätsprinzip nur, wenn eine kleinere und eine größere Sozialeinheit im Verhältnis von Teil und Ganzem zueinander stehen.⁹³⁶ Das schließt es aus, dass die verschiedenen Einheiten im Wettbewerb zueinander stehen und sich selbstständig gegeneinander konstituieren (vgl. HÖFFE 1997). Für den Sachbereich der Dopingbekämpfung ist angedacht, dass die WADA als Harmonisierungsinstanz die „Schalt- bzw. Koordinierungsstelle“ der Dopingbekämpfung darstellen soll. Die internationalen Sportverbände sind als notwendige Elemente für die praktische Durchführung von Dopingbekämpfungsmaßnahmen zuständig, so dass eine „Ganzes-Teil-Struktur“ anzunehmen ist. Mit Blick auf die Handlungsinteressen der internationalen Sportverbände könnten sich unter Umständen dennoch wettbewerbsähnliche Strukturen finden lassen; etwa um Privilegieninteressen, Aufmerksamkeit usw.⁹³⁷

(2) Gemeinsamer Aufgabenbereich: Konkurrierende Kompetenzen

Das Subsidiaritätsprinzip setzt als Kompetenzausübungsdirektive gemeinsame Zuständigkeiten der verschiedenen Ebenen im Sinne konkurrierender Kompetenzen voraus. Konkurrierende Kompetenzen liegen dann vor, wenn die Zuständigkeiten gleichermaßen an verschiedenen Stellen verteilt sind, es eine dieser Stellen jedoch in der Hand hat, durch die Wahrnehmung ihrer Kompetenz eine Sperrwirkung für die Zuständigkeit der anderen Stelle zu erzeugen.⁹³⁸

⁹³⁶ Vgl. dazu auch HOMANN & KIRCHNER (1995, 49 f.).

⁹³⁷ Anzumerken ist, dass eine Abtretung von Kontrollbefugnissen an die WADA als öffentliches Eingeständnis der internationalen Sportverbände gewertet werden könnte, die Befugnisse nicht eigenständig ausüben zu können oder zu wollen, vgl. BETTE & SCHIMANK (2006), S. 342.

⁹³⁸ Vgl. STETTNER (2006), in: DREIER (Hrsg.). GG-Kommentar, Art. 72, Rn. 10f.; KUNIG (2003), in: MÜNCH & KUNIG (Hrsg.). GG-Kommentar, Art. 72, Rn. 1, Art. 74, Rn. 1.

Ein so verstandener gemeinsamer Aufgabenbereich liegt im Hinblick auf die von der WADA und den internationalen Sportverbänden ergriffenen Maßnahmen zur Dopingbekämpfung vor.⁹³⁹

(3) Gemeinsame Zielverwirklichung

Der gemeinsame Aufgabenbereich verweist notwendig auf eine kollektive Zielsetzung, an der die Aufgabenverteilung orientiert ist.

(a) Die Abhängigkeit des Subsidiaritätsprinzips vom gemeinsamen Zielhorizont

Als elementare Voraussetzung für eine funktionelle Anwendung und Leistungsfähigkeit des Subsidiaritätsgrundsatzes wird die Verfolgung eines gemeinsamen Ziels der betreffenden Einheiten hervorgehoben (ISENSEE 1968, 71; 2002, 145; MOERSCH 2001, 69).⁹⁴⁰ Dieses sei für die Erreichung der identitätsstiftenden Wirkung des Subsidiaritätsprinzips von besonderer Bedeutung. So wird insbesondere von der nicht unumstrittenen⁹⁴¹, aber in der Rechtspraxis⁹⁴² weit verbreiteten final-teleologischen Handlungslehre angenommen, dass die der Ausrichtung von Handlungen der verschiedenen Einheiten an einer gemeinsamen Zielsetzung zukommende Orientierungsfunktion die Identität der Gemeinschaft sichert. Auch die strukturell-funktionale Systemtheorie verweist auf eine Orientierungs- und Maßstabsfunktion von Zielsetzungen.⁹⁴³ Daher betont MOERSCH (2001, 71), dass der Grund für die

⁹³⁹ Angemerkt sei, dass im Grunde erst ein Konkurrenzverhältnis besteht, wenn die beiden Handlungseinheiten zur Erfüllung der fraglichen Funktion in der Lage sind (ohne Wertung besser/schlechter).

⁹⁴⁰ Auch auf der Zielebene empfiehlt sich die Differenzierung in kollektive und individuelle Ziele, die konvergent oder divergent sein können. Während die Entwicklung und Pflege der Popularität einer Sportart von allen geteilt wird, konkurriert man z.B. um Anteile am Erfolg mit den anderen Verbandsmitgliedern ebenso wie um Anteile an der Redistribution der Verbandsressourcen. Nach ETZIONI (1961) ist allgemein unter einem Ziel die Vorstellung von einem zukünftigen Zustand zu verstehen, den die Organisation herzustellen oder zu erhalten sucht.

⁹⁴¹ Zur Kritik am final-teleologischen Handlungsbegriff siehe die Nachweise bei LUHMANN (1968b), S. 9 ff. Gegen die Denkfigur des Zwecks TÖNNIES (1923), S. 235 ff.

⁹⁴² Etwa im Vereins- und Gesellschaftsrecht (§§ 21, 22 BGB, etc.) und die anerkannte teleologische Auslegungsmethode.

⁹⁴³ Indes betrachtet die final-teleologische Handlungslehre Zwecke vor allem als Ziel menschlicher Handlungen, wohingegen die funktionale Systemtheorie auf die systembildende Leistung von Zwecksetzungen rekurriert.

Abhängigkeit des Subsidiaritätsprinzips von den Zielsetzungen der jeweiligen Gemeinschaft nicht in den jeweiligen Zwecken selbst besteht, d.h. in ihren konkreten Inhalten, sondern in einer bestimmten, der Zwecksetzung zukommenden allgemeinen Funktion. Danach ist das Subsidiaritätsprinzip in mehrfacher Weise an die Zwecksetzungen einer Gemeinschaft gebunden. Einerseits dient das gemeinsame Ziel als Beurteilungsmaßstab für die Festlegung der jeweils geeigneteren Einheit. Des Weiteren dienen die Konkretisierungen von Zwecksetzungen der Formulierung von Aufgaben. Diese Aufgaben stellen als normative Handlungsanweisungen wiederum selbst Zielvorgaben dar (ebd., 70 f.).⁹⁴⁴

Unter der Voraussetzung „gemeinsames Ziel bzw. gemeinsamer Zielhorizont“ ist zum einen – sehr allgemein – das Gemeinwohl zu verstehen, welches sich gleichsam aus der „Natur der Sache“ herleitet und sich insofern vor dem Hintergrund der Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinschaft konkretisiert. Andererseits kann es sich aus der Satzung einer Organisation ergeben. Sie stellen insofern die kollektiven Ziele einer Gemeinschaft dar.

Wie bereits angedeutet, vermag eine so verstandene gemeinsame Zielverwirklichung nicht in jedem Fall eine integrative Wirkung zu entfalten. Hierzu betont DURKHEIM (1977 [1893], 169), dass nur eine positive Solidarität, die explizit auf gegenseitiger Zusammenarbeit im Sinne der Arbeitsteilung beruht, Integration erzeugen kann.⁹⁴⁵ In diesem Sinne verhindert eine negative Solidarität zwar die Überschneidung von Handlungen, indem die Handlungsfreiheit des jeweils anderen anerkannt wird, eine Zusammenarbeit und Unterstützung resultiert daraus indes (noch) nicht.⁹⁴⁶ So sei es vor allem die „Dichte der Arbeitsteilung“⁹⁴⁷ – die auch durch die Zuweisung der Kompetenzen an die jeweils untere Einheit erzeugt wird –, die die Voraussetzung zur Entstehung eines Zusammengehörigkeitsgefühls darstellt, welches wiederum als „Integrationsmedium“ einer positiven Solidarität fungiert.⁹⁴⁸ In diesem Sinne ist neben dem Vorliegen eines gemeinsamen bzw. kollektiven Ziels insbesondere eine Arbeitsteilung in Form einer verstärkenden gegenseitigen

⁹⁴⁴ Dabei kommt es für die Orientierungsfunktion von Ziel- und Zwecksetzungen maßgeblich auf ihren Bestimmtheitsgrad an, MOERSCH (2001), S. 77 f.

⁹⁴⁵ Dass die integrative Funktion des Subsidiaritätsprinzips vor allem auch eine Folge des Zusammenspiels dieses Prinzips mit dem Solidaritätsprinzip ist, wurde bereits dargelegt.

⁹⁴⁶ Die negative Solidarität nach DURKHEIM (1977 [1893]) bezieht sich (lediglich) auf die gegenseitige Anerkennung von Eigentumsrechten.

⁹⁴⁷ Weitere Faktoren sieht PREYER (2005), S. 61, in der politischen Übereinstimmung, der gemeinsamen Gruppenzugehörigkeit, aber auch der Höhe des sozialen Budgets.

⁹⁴⁸ Vgl. etwa PREYER (2005), S. 61; MAYNTZ & ZIEGLER (1969), S. 471.

Verflechtung für eine Zusammenarbeit und Kooperationsbereitschaft im Sinne einer „organischen Vertragssolidarität“ (DURKHEIM 1977 [1893], 423) bedeutend. Dies wiederum ist abhängig vom Stellenwert des kollektiven Ziels der Dopingbekämpfung für die jeweilige Organisation und vor allem von seiner Verankerung in anreiz- und sanktionsbewehrten Ordnungen. Gerade in den von DURKHEIM skizzierten hoch arbeitsteiligen Konkurrenzgesellschaften, in denen der einzelne die Folgen seines Tuns aufgrund der Verkettung von Handlungen nicht mehr überblicken kann und in denen der einzelnen Akteur gezwungen ist, auf Ausbeutungsversuche anderer zu reagieren, sind sanktionsbewehrte Rahmenordnungen für rational handelnde Akteure unerlässlich.⁹⁴⁹

(b) Die Zielvorstellungen der WADA und der Internationalen Sportverbände

Die Zielsetzung gemeinsamer „Dopingbekämpfung“ durch die WADA und die internationalen Sportverbände folgt nicht aus der „Natur der Sache“, sondern geht – wie für gewillkürte Vergesellschaftungen (Tönnies) typisch – aus deren Satzung hervor. Insofern handelt es sich um ein kollektives Ziel der Organisation. Davon zu unterscheiden sind die jeweiligen individuellen Ziele, die von den kollektiven abweichen können.⁹⁵⁰

Der Voraussetzung des gemeinsamen Zielhorizonts – als Beurteilungsmaßstab für die Festlegung der jeweils besser geeigneten Einheit – steht dabei nicht entgegen, dass die Verbände im Einzelnen ggf. unterschiedliche Interessen verfolgen, solange sich diese im Rahmen des gemeinsamen Zielhorizonts bewegen (ISENSEE 2002, 148). Es ist daher zu prüfen, ob die WADA und die internationalen Sportverbände neben dem in der Satzung verankerten kollektiven Ziel der Dopingbekämpfung unterschiedliche Interessen verfolgen

⁹⁴⁹ Daneben ist freilich zu bedenken, dass dem in der Regel eingeschränkt rational Handelnden gerade „hyperrationales Verhalten“, zu dem auch das Vertrauen zählt, nützlich sein kann, SCHMIDTCHEN (1994), S. 131.

⁹⁵⁰ Siehe dazu bereits Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, e). Vgl. auch MAYNTZ & ZIEGLER (1969), S. 468. Nur im Falle einer (maximalen) mechanischen Solidarität im Sinne DURKHEIMS (1977 [1893]) entsprechen die individuellen Zielsetzungen vollkommen den kollektiven. Dass individuelles Vorteilsstreben indes nicht zwangsläufig das in der Satzung verankerte kollektive Ziel schädigen muss, sondern auch für dieses wünschenswert sein kann, betont VOGT (1999), S. 275. Zur Logik kollektiven Handelns siehe OLSON (1968 [1965]), zur Logik kollektiven Handelns bei Delegation SCHMIDT-TRENZ (1996).

und ob diese, sofern vorhanden, den Rahmen des gemeinsamen Zielhorizonts sprengen oder nicht.

Dieser Rahmen wird abgesteckt durch die Kriterien der Fairness und Effektivität (KERN 2007), welche verlangen, dass sich die individuellen Ziele nicht außerhalb der grundsätzlichen Wertentscheidung des kollektiven Dopingbekämpfungsziels bewegen. Dabei sei das Gebot der effektiven Umsetzung der Anti-Doping-Maßnahmen durch die Sportorganisationen Folge des Fairnessgedankens als oberstem Leitprinzip auch der Sportorganisationen (ebd., 269).

Das Fairnessprinzip traditioneller Prägung verweist auf ein individuelles moralisches Handeln. Die wettbewerbliche Situation, in der sich die Verbände aufgrund der Kommerzialisierung befinden, begünstigt allerdings einen Zustand des Absinkens des sozial verbindlichen Ethos, welchen BRIEFS (1980 [1963]) als sinkende Grenz-moral bezeichnet.⁹⁵¹ In modernen wettbewerblich organisierten und wachstumsorientierten Volkswirtschaften sind die individuellen Handlungen in langen Interdependenzketten so miteinander verwoben, dass Handlung und Wirkung der Handlung häufig nicht mehr direkt miteinander verknüpft und in nicht intendierten Wirkungen spürbar werden. Aufgrund der entwickelten Konkurrenz handeln die Akteure intentional auf individuelle Ziele und den eigenen Vorteil hin, wobei das individuelle Handlungsziel der eigene Wohlstand ist und nicht mehr derjenige einer Gemeinschaft.⁹⁵² Die Menschen werden als homo oeconomicus durch das sich ausweitende Wettbewerbssystem gezwungen, auf Ausbeutungsversuche anderer zu reagieren, was einen ausschließlich wirtschaftlich und vorrangig eigennützig denkenden Menschentypus begünstigt. Der Tendenz nach erfolgt nunmehr moralisch-ethisches Verhalten fremdbestimmt und wird somit durch Anreize motiviert und gesteuert.

Kontrolliert werden die Handlungsvollzüge des egoistischen Einzelnen nunmehr durch moralisch wünschenswertes Verhalten stabilisierende Anreize innerhalb eines Handlungsrahmens, der aus Regeln und einem mehr oder weniger umfassenden formellen Kontrollapparat besteht. Durch die Rahmenordnung für die Wirtschaft oder andere Gesellschaftssubsysteme und sanktionsbewehrte Regeln, mit deren Hilfe die egoistischen Interessen des Einzelnen als Handlungsmotiv kanalisiert werden können, wird das Handeln gelenkt. Dies setzt jedoch eine konsequente Normen- und Regelüberwachung

⁹⁵¹ Vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen EMRICH (2008b).

⁹⁵² Zum Versagen der moralischen Rechenschaftspflichtigkeit siehe BOHNSTEDT & SENKEL (2007, 207) vor dem Hintergrund des Hochleistungssports Minderjähriger.

und Sanktionierung voraus. In diesem Sinn verlagert sich der systematische Sitz der Moral in die Rahmenordnung, deren Qualität zu einem entscheidenden Merkmal für die Ausbalancierung individueller und kollektiver Interessen wird.

Gleichwohl ist nach HOMANN (2002, 35 ff.) die Individualmoral nicht entbehrlich. Sie wird durch die hier vertraglich hergestellte Rahmenordnung stabilisiert und tritt insbesondere hilfsweise und vorübergehend dort ein, wo Markt und Wettbewerb nicht funktionieren, sei es, dass eine Rahmenordnung noch nicht formuliert und in Kraft getreten ist, sei es, dass die Wettbewerbsprozesse trotz Rahmenordnung noch nicht funktionieren oder sei es, dass die Sanktionsbewehrtheit der Rahmenordnung unzureichend ist. Die Grenz-moral ist in diesem Zusammenhang das unterste, gesellschaftlich gerade noch tolerierte ethische Verhalten; die Grenze des ethisch noch allgemein akzeptierten und praktizierten Verhaltens und verweist auf die Gefährdung des „Gemeinwohls“ (BRIEFS 1980 [1963]). Vor diesem Hintergrund erscheint die Hoffnung, einer auf individuellen moralischen Anforderungen beruhenden gegenseitigen Verflechtung im Sinne einer positiven Solidarität zur Erreichung des kollektiven Dopingbekämpfungsziels zu schwinden. Der Wettbewerb um Zuschaueraufmerksamkeit, mediale Aufmerksamkeit und die Rekrutierung monetärer Ressourcen macht es aus ökonomischer Sicht unverzichtbar, die eigenen diesbezüglichen Ziele – unter Inkaufnahme der Vernachlässigung des Kollektivziels Dopingbekämpfung – solange zu verfolgen, bis die Grenze der geltenden Normen erreicht, aber (scheinbar) noch nicht überschritten ist.

Aus dieser Perspektive werden die internationalen Verbände das Dopingphänomen dann auch nicht per se als negativ bewerten, wenn es sich zur Befriedigung individueller Nutzenkalküle nutzbar machen lässt. Sensationelle sportliche Höchstleistungen und Rekorde wirken aufmerksamkeitssteigernd. Für die internationalen Sportverbände ist es dabei zunächst unerheblich, ob bei der Erbringung dieser Leistungen Dopingmittel oder Maßnahmen im Spiel waren, solange eine solche Verwendung unentdeckt bleibt. Hinzu kommt, dass positive Dopingkontrollen einer Selbstdiffamierung gleichkommen (BETTE & SCHIMANK 1998, 383), weshalb nicht auszuschließen ist, dass die Kontrollhoheit der Verbände zu einer Gefälligkeits-Jurisprudenz führen könnte. Der Verdacht liegt nahe, dass die Sportverbände gar nicht ernsthaft an der Verwirklichung des Dopingbekämpfungsziels interessiert sind (vgl. auch BETTE & SCHIMANK 2006; PITSCH & EMRICH 2009).

Aber auch die Ausrichtung der Handlungsinteressen der WADA rein am Dopingbekämpfungsziel scheint nicht unbesehen angenommen werden zu können.⁹⁵³ Ein Blick auf die personelle Zusammensetzung der WADA kann zumindest Zweifel aufkommen lassen.⁹⁵⁴ Zudem kämpft die WADA um ihre Anerkennung als Harmonisierungs- und Koordinierungsinstanz der Dopingbekämpfung. Dabei bleibt es nicht aus, über Zugeständnisse gegenüber den etablierten (machtbewussten) Sportorganisationen auf Kosten der Effektivität und gegebenenfalls auch der Ernsthaftigkeit der Dopingbekämpfungsbemühungen nachzudenken. Auch der Vorschlag der Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC könnte in diese Richtung zielen.

Angesichts dessen verbietet es sich, das kollektive, in den Satzungen niedergeschriebene Organisationsziel „Dopingbekämpfung“ unkritisch als handlungsleitend zu unterstellen.⁹⁵⁵ Es erscheint, vor allem im Hinblick auf die internationalen Sportorganisationen, vielmehr nur um der (Grenz)moral Willen beachtet zu werden und dient dementsprechend der Selbstdarstellung der Organisation nach außen; zur Legitimation und Mobilisierung von Ressourcen (vgl. MAYNTZ & ZIEGLER 1969, 468). Die Dopingbekämpfung erweist sich nur deshalb und solange als kollektives wie individuelles Ziel der Verbandsakteure, wie es im Zuschauerinteresse liegt. Die Stärkung der Eigeninteressen der internationalen Sportverbände durch die Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC erscheint aufgrund erheblicher Abweichungen vom „gemeinsamen Zielhorizont“ der tatsächlichen Zielerreichung abträglich. Die motivierende Kraft des Selbstinteresses steht dann nicht im Dienst des Kollektivziels.

d) Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass die Annahme des Vorliegens der formalen Anwendungsvoraussetzungen des Subsidiaritätsprinzips nur bedingt zutrifft. Vor allem die bestehende „gemeinsame Zielverfolgung“ (und damit auch eine Arbeitsteilung in diesem Sinne) scheint nur eine Chimäre zu sein. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Einführung dieses (internen) positiven Anreizes nicht zu der erwünschten höheren Normbefolgung der internationalen Sportverbände führt. Da das Subsidiaritätsprinzip insofern auch

⁹⁵³ Als Indiz hierfür sei etwa auch auf die Untersuchungsergebnisse von EMRICH & PITTSCH (2009) verwiesen.

⁹⁵⁴ Vgl. Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2 zur Zusammensetzung des „Foundation Board“.

⁹⁵⁵ Hinzu kommt der Aspekt der Entkopplung von Reden und Handeln, BRUNSSON (1989), im Kontext von Olympia EMRICH (2006).

keine integrative Wirkung zu entfalten vermag, es mithin an der für diese Wirkung wichtigen „positiven Solidarität“ (DURKHEIM 1977 [1893]) mangelt, können zudem Programmunvollständigkeiten nicht hingenommen werden. Vielmehr scheint deren Behebung dringend geboten, um sog. „Mitnahmeeffekte“ zu vermeiden.

Erforderlich wären zum einen die Justiziabilität des Subsidiaritätsprinzips und zum anderen das Vorhandensein von Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den internationalen Verbänden. Letztere sind jedoch nur rudimentär im WADC enthalten. KERN (2007) plädiert daher – im gleichen Atemzug mit der Einführung des Subsidiaritätsprinzips – für die Etablierung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Er weist darauf hin, dass im WADC mit Art. 13.5 prinzipiell die Möglichkeit angelegt ist, die Sportorganisationen bei der Umsetzung der von ihnen geschuldeten Maßnahmen zu kontrollieren und gegebenenfalls zu sanktionieren (KERN 2007, 295). Allein bleibt fraglich, ob sich die Chancen zur Etablierung eines solchen Verfahrens erhöhen, wenn den internationalen Sportverbänden durch die Einführung des Subsidiaritätsprinzips über bloße Mitsprachrechte bei der Rechtsetzung hinausgehende Kompetenzen eingeräumt werden sollen; man kann nur schwer zugleich Regelsetzer und Regelkontrollleur sein.

Inwiefern die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips kontrolliert werden könnte, ist fraglich. Die Justiziabilität des Subsidiaritätsprinzips wird von KERN (2007, 308) befürwortet.⁹⁵⁶ Es geht hierbei um die (judikative) Kontrolle der Kompetenzausübung der im legislativen und exekutiven Tätigkeitsbereich zuständigen Stellen bezüglich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Dies ist dann möglich, wenn das Subsidiaritätsprinzip im Streitfall dem Spruchkörper Entscheidungsmaßstäbe für die Zuständigkeit der jeweiligen Stelle, d.h. für die Kompetenzausübung liefern kann (vgl. ZULEEG 1997, 201 f., KERN 2007, 308). Hierfür muss das Subsidiaritätsprinzip hinreichend konkret und rechtlich determiniert im Regelwerk aufgenommen werden (KERN 2007, 308 m. w. N.). Ob dies zu erwarten ist, sei vor dem hier skizzierten Hintergrund dahingestellt. Zudem findet eine solche judikative Kontrolle nicht permanent, sondern nur im Falle eines aktuellen Streits statt. Eine kontinuierliche Beobachtung liegt in den Händen der WADA. Letztlich steht sie auch unter dem Rechtfertigungszwang, die unzureichende Aufgabenerfüllung

⁹⁵⁶ Indes mit einer fragwürdigen Argumentation: „Die Justiziabilität des Subsidiaritätsprinzips wird nicht einheitlich beurteilt. Der Streit zwischen die Justiziabilität ablehnenden und befürwortenden Vertretern soll an dieser Stelle nicht entschieden werden und einer Entscheidung bedarf es auch nicht, wenn man mit der überwiegenden Mehrheit der Meinungen davon ausgeht, dass [...]“ (KERN 2007, S. 308).

und Überforderung der „unteren Ebene“ zu beweisen (vgl. ISENSEE 2002, 147). Mit Blick auf den personellen und organisatorischen Aufwand der hierfür betrieben werden müsste – zu denken ist auch an die Angewiesenheit auf eine intensive Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft der Verbände hinsichtlich der Ausführungen ihrer Anti-Doping-Maßnahmen – und unter Berücksichtigung des Wunsches nach Anerkennung (auch) durch die internationalen Sportverbände, erscheinen diese Kontrollen die WADA zu überfordern. Insofern erweist sich das vorgeschlagene Anreizprogramm als unvollständig.

In der Prinzipal-Agent-Theorie (vgl. dazu ERLEI, LESCHKE & SAUERLAND 2007, 103 ff.) wird bezüglich opportunistischen Verhaltens der Vertreter grundsätzlich zwischen „moral hazard“ und „hold-up“ unterschieden. Im Gegensatz zum offenen Verstoß gegen die Interessen des Prinzipals durch „hold up“ findet beim „moral hazard“ der Opportunismus verdeckt, d.h. unter Ausnutzung der bestehenden Informationsasymmetrie, statt. Für die internationalen Sportverbände als Agenten der WADA wäre es aufgrund des weit reichenden sanktionsfreien Handlungsspielraums ein Leichtes, beauftragungswidriges Verhalten zu verbergen. Durch die asymmetrische Organisation der Zuständigkeiten in der beschriebenen Form und dem gleichzeitigen Fehlen von entsprechenden Kontroll- und Sanktionsmechanismen, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kompetenzen zu sichern, könnten die internationalen Sportverbände sogar einen deutlichen Nutzensvorteil erzielen: Sie könnten zum einen weitermachen wie bisher – nur mit weiterreichenden Kompetenzen – und zum anderen durch das öffentliche Bekenntnis zur WADA und dem WADC und so zu einer „schonungslosen“ Dopingbekämpfung einen Imagevorteil erlangen.

Insgesamt wird deutlich, dass vorliegend aufgrund der Unvollständigkeiten der Programmelemente und der Nichterfüllung der Anwendungsvoraussetzungen des Subsidiaritätsprinzips das Eintreten eines sog. „Mitnahmeeffekts“ sehr wahrscheinlich ist. Die Zusicherung von Freiheit – durch das Subsidiaritätsprinzip – kann zwar als Leistungs-, Innovations- und Disziplinierungsanreiz dienen (VOGT 1999, 282), jedoch erscheinen die individuellen Interessen zu Verantwortungsübernahme und Mitbestimmung nicht derart ausgestaltet, dass sie möglichst konstruktiv für das kollektive Ziel genutzt werden. Insofern ist eine höhere Akzeptanz des WADC durch die Einführung des Subsidiaritätsprinzips zwar durchaus zu erwarten, eine damit einhergehende Intensivierung des Regelbefolungsinteresses indes nicht.

IV Überlegungen zur Systemgemäßheit der Programme des „Anti-Doping-Rechts“

Das Kriterium der Systemgemäßheit oder auch Kompatibilität erinnert daran, dass der Erfolg eines rechtlichen Programms von der Berücksichtigung der den Gegenstandsbereich beherrschenden Regelungsstrukturen abhängig ist (vgl. RYFFEL 1974, 261; RAISER 1995, 271; BOHNERT & KLITZSCH 1980, 207). Unter „Regelungsstrukturen“ oder „Regelungskontext“ werden dabei alle „vorhandenen Gesetze, Verfügungen, Rechtsauslegungen, Sitten und Normen, Traditionen und stabilisierten erfolgreichen Strategien der Konflikt-beseitigung und Kooperation“ verstanden (BOHNERT & KLITZSCH 1980, 207).

Ein geeignetes Regelungsprogramm muss diesbezüglich zwei Anforderungen genügen. Zum einen hat es die den Sport prägenden und für dessen Bedeutung und Erfolg notwendigen Besonderheiten zu bewahren (1). Durch das Programm und dessen Anwendung sind (nicht-intendierte) Folgen zu vermeiden, die den Anforderungen der „Idee des Sports“ abträglich sind.⁹⁵⁷ Es ist dabei zu hinterfragen, wie die Besonderheiten der „Idee des Sports“ in der Regelungsstruktur umgesetzt wurden. Dabei sind neben den verschiedenen Regelungstypen auch die dahinter stehenden Normen und Werte bedeutsam. Die Art der Regelungsrationale bzw. Regelungslogik ist für eine geeignete Programmanwendung in Rechnung zu stellen.

Zum anderen müssen die Programme des „Anti-Doping-Rechts“ auf die Organisations- bzw. Unternehmenskultur „intelligent eingehen“ können (vgl. BOHNERT & KLITZSCH 1980, 207) (2). Erst durch die Beobachtung und Berücksichtigung der spezifischen Handlungsmuster, Entscheidungsfindungsprozesse, Kommunikationsformen, Routinen oder Rituale der in den Sportverbänden interagierenden Akteure kann es gelingen, geeignete Anti-Doping-Programme zu etablieren und umzusetzen (vgl. ebd., 212). Mit dem Blick auf die Unternehmenskultur der Sportverbände bekommt man eine Idee von der Wirksamkeitschance i.e.S., indem deutlich wird, welche Aspekte in diesem Rahmen über die Problemwahrnehmung und -einordnung und demzufolge über ein Tätigwerden der Durchsetzungsinstanzen entscheiden. Diese (informellen) Verhaltensmuster müssen den Zielen und Werten der „Idee des

⁹⁵⁷ Damit hängt das Kriterium der Systemgemäßheit eng mit dem Element der Folgerichtigkeit zusammen. Die Systemgemäßheit ist als Folgerichtigkeit für das Sportsystem als Ganzes zu verstehen. Es stellt sich insofern als das speziellere „Folgerichtigkeits“-Kriterium dar. Im Rahmen der Analyse der Folgerichtigkeit gilt es dann, die Problemfelder anzusprechen, die noch nicht zum Gegenstand der Überlegungen der spezielleren Kriterien gemacht worden sind.

Sports“ nicht unbedingt zuträglich sein. Vielmehr sind hier etwa auch die Anforderungen an die Sportorganisationen in Rechnung zu stellen, die sich aus dem „äußeren System des Sports“ (LÜSCHEN 1976, 53) bzw. aus dem „Sport als Betrieb“ ergeben.

1 Bewahrung der Besonderheiten der „Idee des Sports“

Über die Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“ bestimmt auch dessen Vermögen, die Besonderheiten der „Idee des Sports“ zu bewahren und sich entsprechend in die dazu erforderliche Regelungsstruktur einzupassen.

Auf diese Besonderheiten des Sports, der hier als Leistungssport verstanden wird, wurde im Verlauf der Untersuchung bereits mehrfach eingegangen.⁹⁵⁸ Dabei wurde die durch das Leistungs- und Konkurrenzprinzip, die Chancengleichheit und Fairness gekennzeichnete Reinheit des Wettbewerbs als Idealbild des Sports hervorgehoben. In einer weltweit formalen Konkurrenz findet ein Wettbewerb der Besten statt, bei dem die durch Talent und Ehrgeiz erworbene sportliche Leistungsfähigkeit präsentiert und in eine Rangfolge gebracht wird. Diese, durch entsprechende Regeln knapp gehaltenen, Rangplätze stellen das spezifische Kommunikationsmedium dar, indem sie als „Bereitschaftsverstärkung [fungieren], in Steigerungsprozesse einzutreten und sie über lange Zeit aufrechtzuerhalten“ (BECKER 1987, 24). Die Feststellung dieser Rangplätze und die Präsentation der Leistung im sportlichen Wettkampf erfolgt unmittelbar und sind für die Zuschauer direkt wahrnehm- und nachvollziehbar. Hierzu ist es notwendig, die Leistung messbar zu machen und eine Gleichheit der Wettkampfbedingungen zu gewährleisten. Diese unmittelbare Vollzugs- und Ergebnisklarheit sowie die Knappheit der zu verteilenden Rangplätze vermitteln die für das Sporterlebnis essentielle Spannung. Diese Spannung wird auch durch eine „modale Zeitgestalt“ erzeugt, bei der jeder „Wettkampf [einen] Neuanfang [markiert]. Immer scheint alles in einer neuen Gegenwart wieder beginnen zu können“ (HERZOG 2002, 248). Der Wettkampfsport vereint nach HERZOG (2002, 247) mit der Start-, Wettkampf- und Zielperspektive „alle drei Ekstasen der modalen Zeit, woraus sich sein spezifisch rhythmischer, *pulsierender* [Hervorhebung im Original, die Verf.] Charakter ergibt“ (zit. n. EMRICH & PROHL 2008, 79). Dabei ist eine „diachrone Grundstruktur der *phänomenalen Zeitlichkeit* [Hervorhebung im Original, die Verf.] des Bewegungshandelns [...] eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis des Werterlebens im sportlichen Handeln“ (ebd.,

⁹⁵⁸ Siehe insbesondere Teil 1, Kapitel 1, § 2, A, I und Teil 2, Kapitel 1, § 5, A, I.

80).⁹⁵⁹ Diese spezifische Binnenstruktur der wettkampfsportlichen Zeitlichkeit kann mit EMRICH & PROHL (2008) auch als ein entscheidendes Anreizmoment für die Teilnahme am mit einem hohen Trainingsaufwand verbundenen Hochleistungssport betrachtet werden. Aufgrund der geringen Erfolgswahrscheinlichkeit liegen derartige Anreizmomente nicht nur in der Wettkampfsituation als solcher, sondern auch – so deren Fazit – in den „anthropologischen Besonderheiten des agonalen Handelns“ (ebd., 68).⁹⁶⁰ Im Wettkampfsport könne die „ästhetische Erfahrung der ‘Zeit als erfüllter Gegenwart’“ erlebt und daraus ein „ekstatischer Mehrwert“ erzielt werden (ebd., 85). Insgesamt wird der Wettkampfsport neben seiner Erfolgsrationalität, die durch die stets offene Zukunft zu einer permanenten Leistungssteigerung zwingt, geprägt von seinen emotionalen Komponenten, die ihm einen besonderen Erlebniswert (für Teilnehmer und Zuschauer) vermitteln.

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfolgt durch das „normative Kleid des Sports“, welches neben sport- und sportartspezifischen Regeln von (sportethischen) Werten und Normen geformt wird. EMRICH & PROHL (2008, 85) verstehen diese als „Produktionsmittel“ für die ästhetischen Potenziale und das Konkurrenzprinzip des Wettkampfsports als der „Institution körperlicher Agonalität“. Diese, in die Regelstruktur gegossenen Besonderheiten gilt es zu erhalten, wenn die Investition von (zeitlichen) Ressourcen in den Sport für sämtliche Akteure auf Dauer als lohnend empfunden werden soll.

a) Zur Umsetzung der Besonderheiten in der Regelstruktur: Regelungsrationalität des normativen Kleids des Sports

Zur Beschreibung des „normativen Kleids des Sports“ werden verschiedene Regelungstypologien herangezogen. Durchgesetzt hat sich in der Sportwissenschaft die Unterscheidung von konstitutiven und regulativen Regeln.⁹⁶¹

⁹⁵⁹ Ausführlich zu dieser Zeitperspektive und den daraus resultierenden Qualitätsdimensionen wettkampfsportlichen Handelns, EMRICH & PROHL (2008), S. 79 ff.

⁹⁶⁰ EMRICH & PROHL (2008), S. 85: „Die anthropologische Pointe der Agonalität des Wettkampfsports liegt in der ‘verrückten Weisheit’ fairen Handelns als freiwilliger und bewusster Inkaufnahme des Risikos des Scheiterns, welche die Ermöglichungsbedingung für eigene autotelische Widerfahrnisse ist, die ihrerseits das Material ästhetischen Bewegungsgenusses im Wettkampfgeschehen bereitstellt.“

⁹⁶¹ Vgl. etwa KRECHMAR (2004), Spielregeln, S. 51 ff.; DREXEL (1990), Bewegung im Wettkampfsport, S. 127 ff.; SCHWIER (1990), Moralität, S. 390 ff.; APEL (1988), Bedeutung des Sports, S. 105 ff.; HEINEMANN (2007), S. 69 f.; WACHTER (1983), Spielregeln, S. 278 ff.; DIGEL (1982); LANDAU (1977), Regelbewusstsein, S. 83 ff.; SCHERLER (1977), Regelung, S. 341 ff. unterscheidet moralische, taktische und technische Regeln.

Bezug genommen wird dabei auf den Sprachphilosophen SEARLE (1971), welcher davon ausgeht, dass sowohl Sprechakte, als auch Bewegungen und Spiele im Bereich des Sports auf regelgeleiteten Konventionen beruhen (SEARLE 1971, 81 f.).⁹⁶² Regulative Regeln beziehen sich danach auf „bereits bestehende oder unabhängig von ihnen existierende Verhaltensformen“ (SEARLE 1971, 54). Sie sind „Voraussetzung beim Spielmachen und fließen in die konstitutiven Regeln ein, die die Spielkonventionen ins Leben rufen“ (KRECHMAR 2004, 56). Konstitutive Regeln „erzeugen oder prägen auch neue Formen des Verhaltens“ (SEARLE 1971, 54).⁹⁶³ Die Differenzierung von konstitutiven und regulativen Regeln wird auch der Regelungstypologie von DIGEL (1980) zugrunde gelegt, von dem erste diesbezügliche soziologische Ansätze stammen.⁹⁶⁴ DIGEL (2000) betont, dass die Regeln des Sports für diesen begriffsnotwendig und erst der Schlüssel für das Verstehen des Sports sind: „Die Regeln des Sports konstituieren den Sport, sie regulieren das sportliche Handeln von Menschen, sie setzen fest, was unterlassen werden muss und was ausgeführt werden darf“ (ebd., 35). Er unterscheidet Regeln zur Sportidee und moralische Regeln des Sports, die auf den Prinzipien der Konkurrenz, des Fair Play und der Unversehrtheit der Athleten basierten, sowie konstitutive und strategische (regulative) Regeln der jeweiligen Sportarten (ebd., 40 f.). Neben den Regeln „auf dem Sportplatz“ formen aber auch Regeln und Normen „am Rande“ und „außerhalb des Sportplatzes“ (HEINEMANN 2007, 69 f.) die Regelstruktur des Sports. Im Folgenden sollen die

⁹⁶² Zur Unterscheidung von konstitutiven und regulativen Regeln siehe ebd., S. 54. Anzumerken ist insofern, dass die Unterscheidung von konstitutiven und regulativen Regeln nicht von Searle eingeführt worden ist, sondern die Bezeichnung schon bei Pagliaro (1951) und Mabbott (1953) zu finden ist. Dabei versteht Pagliaro unter konstitutiven Regeln eines Spiels diejenigen, die die Struktur des Spielsystems ausmachen. Mabbott begreift jene als wesentliche Regeln des ludus, welche das Spiel zu dem Spiel machen, was es ist. Diese konstitutiven Regeln werden von Mabbott anderen ludus-Regeln entgegengesetzt, die er als regulative Regeln bezeichnet. Die regulativen Regeln sind Regeln, die das Spiel nicht wesentlich ausmachen. Dies ist auch der Grund dafür, dass diese verändert werden können, ohne dass sich das Spiel als solches ändert. Hinweis entnommen von CONTE (1992), Art. Regel, Sp. 447.

⁹⁶³ Sprachphilosophische Betrachtungen in der sportwissenschaftlichen Diskussion unternimmt etwa DREXEL (2004), S. 75 ff., der das Wittgensteinsche Regelverständnis (Wittgenstein 1971) auf den Sport anzuwenden versucht.

⁹⁶⁴ Zuerst DIGEL (1980), S. 305-349. Weiterhin DERS. (1982); DERS. (1984a), S. 28-42; DERS. (2000), S. 33-43.

konstitutiven Regeln des Sports näher betrachtet werden, da sie die „Besonderheiten“ des Sports definieren und ausgestalten und die Grundlage für die Auslegung und Gestaltung des „normativen Kleids des Sports“ bilden.⁹⁶⁵

(1) Die konstitutiven Regeln des Sports

Die konstitutiven Regeln, die das „Wesen“ des Sports festlegen, könnten in Anlehnung an ROBLES (1987) auch als ontische Regeln bezeichnet werden, die „die notwendigen Elemente der Konvention, d.h. das Handlungsfeld, die Handlungszeit, die Handlungssubjekte und die jeweiligen Zuständigkeiten der Subjekte ausdrücken und die Handlung nicht unmittelbar berühren (ebd., 89). Sie geben dem Sport sein charakteristisches Gepräge, indem sie die den Handlungsraum schaffenden Elemente und das „Spielziel“ bestimmen. Sie können jedoch als „Sein-schaffende“ (ebd., 17) Regeln weder erfüllt, noch nicht erfüllt werden (ebd., 138). Gleichwohl zeigt der Blick auf die sportwissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Regelthematik, dass mit den konstitutiven Regeln zugleich auch technische und deontische Regeln im ROBLESschen Sinne erfasst werden, die direkte Regeln der Handlung sind und mit einem „müssen“ und „sollen“ verbunden werden (ebd., 134).⁹⁶⁶ Insofern sind die konstitutiven Regeln eher als Gesamtheit der notwendigen Regeln und Normen zu verstehen, d.h. „Regeln, die in irgendeiner Weise an der Gestaltung eines völlig unnötigen Spielproblems mitwirken“ (KRETCHMAR 2004, 52).

Die konstitutiven Regeln des Sports können unterschieden werden in sport(artun)spezifische und sportartspezifische Regeln, wobei Letztere auch als „Ausführungsbestimmungen zu den Regeln der Sportidee“ (DIGEL 2000, 40) verstanden werden können. Zu den sämtlichen Sportarten gemeinsamen normativen Bestimmungen gehören die in ihrer allgemeinen Form meist (noch) ungeschriebenen und Interpretationsspielräume eröffnenden Grundsätze der

⁹⁶⁵ In rechtswissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit der Regelstruktur des Sports beschäftigen, wird unter dem Begriff „Sportregel“ eben diese konstitutive Form verstanden: Sportregeln sind „die von den betreffenden internationalen Sportverbänden aufgestellten Regelungen [...], die die Sportart definieren, die Wettkampfmodalitäten festlegen und bestimmen, wie diese Regeln angewendet und durchgesetzt werden“, VIEWEG (2005), S. 1260.

⁹⁶⁶ Nach ROBLES (1987) leiten sich die Verfahrensregeln bzw. die technischen Regeln aus den ontischen Regeln ab und stellen so „eine qualitative Neuformulierung der ontischen Regel“ dar, (ebd., 91). Weiter heißt es dort: „Aus jeder ontischen Regel leitet sich eine technische Regel ab, die erfordert, daß die konkreten Elemente des praktisch-ontischen Bereiches, in dem die Handlung verwirklicht wird, mit den generischen Elementen, die die ontischen Regeln darbieten, übereinstimmen“ (ebd., 90). Zur Regeltypisierung von ROBLES (1987) siehe bereits Teil 1, Kapitel 1, § 2, B.

Chancengleichheit und Fairness sowie Grundsätze zur Art der Leistungserbringung (Dopingverbot, Reglementierung der Wettkampfausrüstung etc.). Ein gegen die „anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens“ (z.B. § 65 RVO-DLV) verstoßendes Betragen kann als „sportwidriges Verhalten“ Sanktionen nach sich ziehen, wobei die Formulierung der Tatbestände weiterhin einen erheblichen Raum zur Auslegung und Interpretation bei der Normdurchsetzung lässt. Auch die spannungserzeugenden Qualifikations- bzw. Nominierungsrichtlinien für Wettkämpfe und der pyramidenförmig aufgebaute und nach dem Ein-Platz-Prinzip organisierte Wettkampfbetrieb können als sportspezifische konstitutive Regeln verstanden werden.⁹⁶⁷ Sportartspezifisch wird die Idee der Chancengleichheit und Fairness ganz unterschiedlich in das jeweilige Regelwerk eingebaut. Zu diesen Regeln gehören Bestimmungen über die gleiche Bahnlänge, die Beschaffenheit der Sportgeräte, der Kleidung, die Dauer des Spiels bzw. des Wettkampfs, die Modalitäten zum Spielbeginn und -verlauf oder die Bewertungsmaßstäbe für die sportliche Leistung. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Leitideen in sportartspezifische Regeln nicht stets (optimal) gelingt und die Regelungsqualität der sportartspezifischen konstitutiven Regeln sehr unterschiedlich ist. So haben etwa PITSCH et al. (2006) am Beispiel der Transformationsregel im Mehrkampf (Leichtathletik) ermittelt, dass sich die Gesamtleistung keineswegs aus einer gleichen relativen Gewichtung der Einzelleistungen ergibt und dies tatsächlich auch nur für bestimmte Zeitpunkte und für einen sehr eng umgrenzten Leistungsbereich möglich ist. Insofern ist der Glaube an die „Richtigkeit“ der Regeln, d.h. an ihre Ableitbarkeit aus den Grundsätzen zur „Sportidee“ für das Vertrauen und die Anerkennung der Sportregeln bedeutsam.⁹⁶⁸

Die Sportregeln als „Rituale“ (HEINEMANN 2007, 71; EMRICH 1996, 59) definieren den zugelassenen Handlungsrahmen des Sports und die Verhaltenserwartungen, die an die Akteure des Subsystems gestellt werden (vgl. VOIGT 1992, 140). Sie sind „beliebige Festlegungen dessen, was knapp ist“, wobei ihnen eine Rationalität zugrunde liegt, „die weder nach dem Sinn und Wert

⁹⁶⁷ Zur Organisationsstruktur des Sports als grundlegender Besonderheit der Sportausübung siehe bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1, a). Mit ihr soll eine weltweit möglichst einheitliche Regelfestlegung garantiert werden. Dass diesbezüglich vor allem die Rolle des staatlichen Anti-Doping-Rechts problematisch ist, wird in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 3 und Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1 gezeigt.

⁹⁶⁸ Dass ein solcher Glaube an die „Richtigkeit“ bisweilen auch für die Dopingverbotsbestimmungen vorliegt, legt die Befragung von VIEWEG (1998), Dopingvermeidung, S. 116 ff., nahe.

der Ziele und Aufgaben noch nach der Funktionalität der Regeln fragt“ (HEINEMANN 2007, 71). Es handelt sich um „*willkürliche Auferlegung[en] nicht-notwendiger Hindernisse* [Hervorhebung im Original, die Verf.]“, die „die Anerkennung seiner Konstitutionsbedingungen [impliziert] und [...] es sinnvoll [macht], der inhärenten Sinnlosigkeit Folge zu leisten, soll sportliches Handeln nicht wirklich widersinnig werden“ (PAWLENKA 2004b, 103). Es wird diesbezüglich auch von der „konstitutive[n] Bedeutung der Regeleinhaltung“ (GÜLDENPFENNIG 1996, 134; vgl. auch KRETCHMAR 2004, 59) gesprochen. Insofern ist das gegenseitige Vertrauen zwischen den Akteuren ein grundlegendes Element des Sports (GRUPE 1989, 11; vgl. auch HEINEMANN 2007, 69). Die Regeln können ihre „ermöglichende Funktion [...] nur dann erfüllen, wenn sie mit dem Vertrauen jener Personen rechnen können, die vereinbart haben, eine bestimmte Sportart nach einem bestimmten Satz von Regeln zu befolgen. Kann mit diesem Vertrauen nicht gerechnet werden, so kommt es zu einer Bestandsgefährdung des Sportsystems.“ (DIGEL 2000, 35 f.). Die Gegenseitigkeitsorientierung des Verhaltens bzw. das Prinzip der *Reziprozität* ist für die (konstitutiven) Sportregeln von fundamentaler Bedeutung. Sie resultieren erst aus der Einsicht in dieses Prinzip, wobei der Grundsatz der Reziprozität auch die Basis für den sportethischen Wert der Fairness darstellt (LÜSCHEN 1975, 233). Für die Handlungsmotivation spielt nicht nur der Sportler selbst, sondern auch das Verhalten und/oder die Situation anderer Athleten und sonstiger Akteure eine Rolle (vgl. HAHN 2005, 63 f.). Nicht nur die Erzielung eigenen Nutzens ist handlungsleitend, sondern auch „Fairnessüberlegungen, der soziale Vergleich, soziale Normen, Emotionen usw.“ (ebd., 64). Der Nutzen der Teilnahme am Wettkampfsport wird nicht nur vor dem Hintergrund einer Erfolgsrationalität beurteilt, sondern auch aufgrund der Möglichkeit des Erlebens emotionaler, ästhetischer Momente wie z.B. einer besonderen Zeitlichkeit (s.o.). Erst durch die mit der positiven Reziprozität hergestellten Wechselbeziehungen können sich diese Komponenten hinreichend entfalten.

Reziprozität lenkt den Blick auf den Einfluss von Erwartungen auf das individuelle Verhalten (OCKENFELS 1999, 19). Zum sozialen Handeln gehört allgemein die subjektive Erwartung, dass eine bestimmte Handlung gegenwärtig oder künftig in einer gegenläufigen ihre Entsprechung findet. Das Prinzip der Reziprozität wird grundsätzlich als kooperationsfördernder Mechanismus hervorgehoben, wobei dessen Wirkung erkennbar darauf beruht, dass ein direkter Zusammenhang zwischen eigenem kooperativen Verhalten und dem kooperativen Verhalten anderer hergestellt wird (VANBERG 1975, 15 ff.; 1987,

265).⁹⁶⁹ Es handelt sich dabei um eine Form wechselseitigen Austauschs (vgl. HOMANS 1972 [1961]). Zu unterscheiden ist die positive von der negativen Reziprozität (HAHN 2005, 63). Während die positive Reziprozität per se zur Kooperation führen kann, indem freundliches Verhalten erwidert wird, bezieht sich die negative Reziprozität auf die Beantwortung unkooperativen Verhaltens in Form der Vergeltung (DIEKMANN & VOSS 2008, 90; HAHN 2005, 63), wobei auch indirekte Erfahrungen für das eigene Handeln ausschlaggebend sein können (VANBERG 1987; HAHN 2005, 65). Vor diesem Hintergrund ist auch der Hinweis von COURT (1995, 348) zu verstehen, der bemerkt, dass man „der Idee der Fairness nur schade, wenn man sie durch undemokratische Verfahrensweisen untergräbt.“

Dass Reziprozitätserwägungen nicht nur für die Sportregeln von entscheidender Bedeutung sind, sondern soziales Handeln im allgemeinen prägen (MALINOWSKI 1960 [1926]; MAUSS 1968 [1923/24]; GOULDNER 1960), belegen auch zahlreiche Studien der experimentellen Wirtschaftsforschung (Hinweise bei DIEKMANN & VOSS 2008; HAHN 2005). Das Verhalten der Individuen orientiert sich danach nicht allein an der Steigerung des materiellen Nutzens, sondern richtet sich auch an den Normen der Fairness aus. Der „Homo Reciprocans“ (ADLOFF & MAU 2005) belohnt grundsätzlich positives Kooperationsverhalten, während er auf negatives Kooperationsverhalten auch unter Inkaufnahme von Kosten eher mit Vergeltung reagiert (FEHR & GÄCHTER 2000). Dass reziprokes Verhalten zur biologischen Grundausstattung des Menschen zu gehören scheint und Vergeltungsneigungen auf die tiefe Verankerung von Emotionen, die auf Wiedergutmachung abzielen, zurückgeführt werden können, lassen neurowissenschaftliche Studien vermuten (CORY 1999; RILLING et. al. 2002).

Diese Überlegungen sind sogleich bei der Beantwortung der Frage nach der Systemgemäßheit des „Anti-Doping-Rechts“ aufzugreifen. Vorerst gilt es, den besonderen Stellenwert der Reziprozität für die Regelungsrationalität der Sportregeln festzuhalten. Dieser ist auch bei der Regeldurchsetzung bzw. bei der Konzeption einer systemgemäßen „Programmschale“ zu beachten. Für die Normbefolgung bedeutet dies, dass keineswegs allein (erfolgsrationale) Kosten-Nutzen-Überlegungen die Handlungsentscheidung prägen.

⁹⁶⁹ Nach VANBERG (1987), S. 278, ist diesbezüglich zu beachten, dass der Mechanismus der Reziprozität in kooperativen Ordnungen vom Typ „Markt“ und vom Typ „Ordnung“ eine unterschiedliche Rolle spielt.

Die konstitutiven Regeln werden vor allem in Form von Ge- und Verboten gefasst bzw. es sind – nach der hier verwendeten Terminologie – regulative Programme vorherrschend. Insofern zeigen sich die regulativen Programme des „Anti-Doping-Rechts“ in ihrer Grundstruktur durchaus als systemgemäß.

Die *Sanktionen bzw. „Sportstrafen“* bilden damit ein wichtiges Element.⁹⁷⁰ Durch die Verletzung konstitutiver Regeln wird das Spiel wesentlich gestört. Diese Spielstörung ist durch entsprechende Sanktionen zu beheben, damit die Chancengleichheit und das Vertrauen in die Geltung der Regel gewahrt bzw. wiederhergestellt wird. Sie haben so eine integrierende Kraft (RÖSSNER 1998b, 542). Ein erreichter Vorteil muss zurückgenommen und durch einen auferlegten Nachteil ausgeglichen werden (SCHILD 2002, 43). Die Sanktionierung des Regelverstoßes soll „das Spielen wieder ermöglichen und dieses in neuem Schwung (und mit neuer Chancengleichheit) ‘fließen’ lassen“ (ebd., 44). Sie begründen als Spielregeln so auch neue Spannungselemente (ebd.). Zu diesen „Spielstrafen“, die der Schieds- oder Kampfrichter unmittelbar ausspricht, gehören etwa Freistöße, Zeitstrafen, Ermahnungen, Verwarnungen oder Platzverweise. Solche restitutiven, auf die Wiederherstellung der Chancengleichheit gerichteten Elemente können aber auch bei solchen Maßnahmen im Mittelpunkt stehen, die erst im Anschluss an den Wettkampf verhängt werden können, weil die Regelverletzung erst dann bekannt wird. Es erfolgt dann beispielsweise eine Disqualifikation mit der Aberkennung des Sieges, die Rückgabe von Preisgeldern oder eine Suspendierung zur Aufrechterhaltung der Chancengleichheit. Derartige Sanktionen bewegen sich im Rahmen des Anordnungszwecks, der „Funktionserhaltung des Sports unter den Bedingungen der Chancengleichheit und Fairness“ (RÖSSNER 2001, 752). Gemeinsam ist diesen Sanktionen daher, dass sie unabhängig von Vorsatz und Schuldaspekten verhängt werden können. Es geht allein um die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der formellen Chancengleichheit.

Daneben existieren auch sog. „echte“ Sanktionen, denen ein Strafcharakter zukommt und die (zumeist) keinen unmittelbaren Wettkampfbezug besitzen bzw. über diesen hinausgehen, mithin nicht (unmittelbar) dem Schutz der

⁹⁷⁰ BECKER (1999), S. 37, bezeichnet die Sanktion als einen „geradezu begriffsnotwendigen und unerläßlichen – systemimmanenten – Bestandteil eines jeden Sportregelwerks.“ Für die rechtliche Qualifizierung dieser Sanktionen und der Frage, inwiefern sie durch staatliche Gerichte überprüft werden können, werden sie (u.a.) anhand der Kriterien der Spielimmanenz der Strafwirkung und des Schutzgutes der Sanktion unterschieden in die Wettkampfvoraussetzungen sichernde Maßnahmen, spielinterne Sanktionen und „echte“ Strafen (PETRI 2004, 30 ff.). Vgl. zu weiteren Unterscheidungen KUMMER (1973), Spielregel, S. 23 ff., 31 ff. Siehe auch Teil 1, Kapitel 1, § 2, A, III.

Chancengleichheit dienen (vgl. RÖSSNER 2000, 117). Vielmehr stehen bei ihnen repressive Elemente im Mittelpunkt. Sie unterstützen zudem den sich regeltreu verhaltenden Akteur in seiner Fairness, indem durch die Auferlegung eines Strafübels bei abweichendem Verhalten seinem Bedürfnis nach positiver Reziprozität entsprochen wird. Für die Ahndung von „Sportwidrigkeiten“ sieht die Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) etwa folgende Sanktionen vor: Geldbuße, Auflage, Ermahnung, Ausschluss, befristete oder dauerhafte Wettkampfsperre (auch für Vereine) oder Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes⁹⁷¹ (§ 65 RVO-DLV). Diese sind für den gesamten Sportbetrieb typisch (vgl. VIEWEG 1990, 93 ff.). Als „Sportwidrigkeiten“ gelten gemäß § 65 RVO-DLV sämtliche Verstöße gegen die vom Verband erlassenen Bestimmungen, Verstöße gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens, die indes nicht weiter präzisiert werden und Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DLV, der ihm angehörenden Landesverbände, der diesen angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.⁹⁷² Die Verfolgung derartiger Regelverstöße erfolgt nicht zwingend („können“, § 65 RVO-DLV), sondern muss von dazu befugten Akteuren beantragt werden (vgl. § 66 RVO-DLV). Die Verhängung einer solchen Sanktion setzt ein formales Verfahren unter Berücksichtigung der allgemeinen Verfahrensvorschriften voraus (vgl. RÖSSNER 1998b, 542).

(2) Besonderheiten der Regeldurchsetzung

Die Einhaltung konstitutiver Regeln ist also für die Bewahrung der sportlichen Eigenwelt bzw. für die „Idee des Sports“ von grundlegender Bedeutung. Es wird insofern von einer „sportimmanenten Regelbefolgungspflicht“ gesprochen, da ohne die Beachtung der konstitutiven Regeln kein Spiel mehr vorliegen würde (vgl. PAWLENKA 2002, 100 f.). Dies gilt in erster Linie für „zentrale“ konstitutive Regeln, die nicht nur „periphere Details festsetzen“ (KRECHMAR 2004, 52). Um die Besonderheiten des Sports, insbesondere die die Spannung vermittelnde Vollzugs- und Ergebnisklarheit, zu erhalten, müssen

⁹⁷¹ Der Verlust der Amtsfähigkeit wird im System der strafrechtlichen Sozialkontrolle den Nebenfolgen zugeordnet. Vgl. dazu MEIER (2009), Strafrechtliche Sanktionen, S. 369 ff. Hierzu gehört auch der Verfall der aus der Tat erlangten Vermögensvorteile, wie sie als Sanktionsform bei dem (deutschen) staatlichen regulativen Programm zur Dopingbekämpfung zu finden ist.

⁹⁷² Weitere Gründe für die Verhängung von Sperren gegen Sportler nennt VIEWEG (1990), S. 95 f.

die (konstitutiven) Regeln perfekt angewendet bzw. durchgesetzt werden. Dies bedeutet zum einen, dass derartige Regelverstöße unmittelbar, jedenfalls so schnell wie möglich, geahndet werden müssen (vgl. BECKER 1999, 89). Andererseits ist auch die besondere Dynamik des Geschehens in Rechnung zu stellen. Durch eine zu rigide Ahndung sämtlicher Regelübertretungen kann die Dynamik bzw. der Spielfluss gestört werden. Diese Spontanität der Handlung wird schon durch die mit der Regelbeachtung einhergehenden Zwänge eingeengt (HEINEMANN 2007, 73). Die formalisierten Sportregeln stehen in einem Spannungsverhältnis zu den „situativen Ausführungsmustern“ (ebd.). Der Regelüberwacher, etwa der Schiedsrichter, hat insofern die Aufgabe, die „konkurrierenden und assoziierenden Elemente des Sportspiels in einer entsprechenden Balance zu halten“ (EMRICH & PAPATHANASSIOU 2004, 69). Hierbei hat er unter anderem zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß die Chancengleichheit beeinträchtigt wurde und ob es sich um einen (nicht absichtlichen) Regelverstoß aufgrund der situativen Dynamik oder Überlastung des Sportlers handelt oder um eine bewusste und gewollte Regelverletzung zur Erzielung eines individuellen Vorteils (ebd., 70).

Für die (unmittelbare) Überwachung und Sanktionierung von Regelverstößen „auf dem Sportplatz“ sind Kampfrichter, Schiedsrichter und/oder sog. Sport- oder Wettkampfgerichte (Ad hoc-Verfahren) als „Vertreter eines verbandlichen Herrschaftsanspruches“ (EMRICH & PAPATHANASSIOU 2004, 70) zuständig. Eine autonome Beilegung der Streitigkeiten durch die beteiligten Parteien ist nicht vorgesehen. Doch auch der Schiedsrichter hat keine Befugnisse zur konsensualen Streitschlichtung und insofern keine Schiedsfunktion im wörtlichen Sinn. Vielmehr hat er für eine schnelle, konsequente Regeldurchsetzung zu sorgen, um das Vertrauen der Akteure in diese Regeln zu stärken und so die „Idee des Sports“ zu schützen (vgl. EMRICH & PAPATHANASSIOU 2004, 68). Das für die konstitutiven Regeln notwendige gegenseitige Vertrauen in die Regeleinhaltung der Sportler kann durch das Vertrauen in eine (perfekte) Regeldurchsetzung gestärkt werden. Reziprozitätserwägungen sind so auch im Rahmen der Regeldurchsetzung von entscheidender Bedeutung.

Eine solche, direkte Regeldurchsetzung sorgt auch für die nötige Ergebnisklarheit am Ende des Wettkampfs. Um die unmittelbare und endgültige Ahndung von Regelverstößen gewährleisten zu können, wurde die Figur der „Tatsachenentscheidung“ entwickelt. Danach sollen Tatsachenfeststellungen endgültig auf dem Spielfeld getroffen und nicht nachträglich korrigiert werden können (VIEWEG 2005, 1262; BUCHBERGER 1999, 84). Bei einer solchen Tatsachenentscheidung kann es zu Konflikten zwischen einer richtigen und einer sofortigen, endgültigen Entscheidung kommen, wobei diese zugunsten

der sofortigen Entscheidung gelöst werden. So erklärt etwa der Weltfußballverband (FIFA), dass dem Schutz der Rechtssicherheit des Ergebnisses absolute Priorität einzuräumen ist (zitiert nach EMRICH & PAPATHANASSIOU 2004, 68). Daraus kann eine „an sich ungerechte und in moralischer Hinsicht inakzeptable fehlende Chance der Wiedergutmachung“ resultieren, was „ein interessantes Spezifikum und eine anerkannte Einschränkung des Fair Play“ darstellt (EMRICH & PAPATHANASSIOU 2004, 68). Gleichwohl ist gerade in Anbetracht des besonderen Stellenwerts des Vertrauens in die Sportregeln bei der Lösung des Zielkonflikts auf eine höchstmögliche Richtigkeitsgewähr zu achten. Hier verlangt die Fairness als „Verfahrensvorgabe“ auch einen „Abbau von Machtgefällen“ (VIEWEG 2005, 1268) und den Schutz des Leistungs-, Konkurrenz- und Gleichheitsprinzips als die „elementaren Prinzipien des Sports“ (ebd., 1272 f.). Da die Ergebnisklarheit keinen Selbstzweck darstellt, gewinnt sie erst unter Beachtung dieser Prinzipien ihre besondere Bedeutung. Insofern sollten bei Tatsachenentscheidungen auch technische Entscheidungsunterstützungen, Abstimmungen und Möglichkeiten anschließender verbandsinterner Überprüfungen und Korrekturen während des Wettkampfes (bis zur Siegerehrung) hinzugezogen werden können. Auch inakzeptable Fehler, die mit sportethischen Werten und der „Idee des Sports“ kollidieren, sollten ausnahmsweise auch nach dem Ende des Wettkampfs korrigiert werden können (vgl. VIEWEG 2005, 1262 ff.). Dabei ist stets auch auf eine zeitnahe, verständliche und transparente Entscheidung zu achten.

Dies gilt auch für die Ahndung solcher Regelverstöße, die nicht unmittelbar durch den Schieds- oder Kampfrichter auf dem Platz entschieden werden können. Für die Verhängung „echter“ Sportstrafen ist ein förmliches Verfahren notwendig (RÖSSNER 1998b, 542). Obgleich diese Sanktionen sich nicht mehr unmittelbar auf das Wettkampfergebnis auswirken, so beeinflussen sie doch das Erleben der sportlichen Betätigung als „erfüllte Gegenwart“ (EMRICH & PROHL 2008, 85), so dass auch hier eine zügige Entscheidungsfindung erforderlich ist. Zudem stärkt eine zeitnahe Ahndung der Regelverletzung das Vertrauen in die Regeln des Sports und die Funktionsfähigkeit der Durchsetzungsinstanzen, was für die (weitere) Normbefolgung der beobachtenden Akteure (mit)entscheidend ist.

b) Das Dopingverbot als konstitutive Regel des Sports: Implikationen für die Anforderungen an Anti-Doping-Programme

Das Dopingverbot ist als Teilnahmevoraussetzung am Wettkampfsport eine konstitutive Regel des Sports, die „das Spiel von der wirklichen Welt unterscheidet“, in dem „gerade [...] nicht alle Mittel und Hilfsmittel aus der

wirklichen Welt zugelassen sind“ (DE WACHTER 2004, 266). Zugleich ist die Dopingfreiheit Voraussetzung beim Erwerb der Leistungsfähigkeit und somit auch für den Trainingsprozess maßgebend. Daraus folgt, dass auch hier das gegenseitige Vertrauen in die Regelbefolgung von elementarer Bedeutung ist und das Dopingverbot hinreichend klar, verständlich und transparent sein muss, um den Besonderheiten der „Idee des Sports“ zu genügen. Die Sanktionen haben sich im Rahmen der sportspezifischen Sanktionsarten und -zwecke zu bewegen. Hinsichtlich der Regeldurchsetzung ist die Schnelligkeit der Entscheidungsfindung besonders beachtlich. Diese Implikationen für die Anforderungen an „Anti-Doping-Programme“ sollen vorliegend am Beispiel regulativer (nicht-staatlicher) Mechanismen erörtert werden.

Da die Einhaltung des Dopingverbots nicht durch „Augenschein“ direkt „auf dem Sportplatz“ kontrolliert werden kann, bedarf es hierzu besonderer Kontrollmaßnahmen. Anhand von Blut- und/oder Urinproben der Athleten wird dessen Beachtung vor und/oder während des Wettkampfes kontrolliert. Insofern besteht für die Athleten hier eine Mitwirkungspflicht.

(1) Transparenz und Verständlichkeit des Dopingverbots

Mit dem Dopingverbot müssen die unerwünschten Verhaltensweisen verständlich und nachvollziehbar festgelegt werden. Regelungen zu den Teilnahmevoraussetzungen am Sport verlangen nach einer klaren Abgrenzung. Aufgrund der mit der Definition des Dopings verbundenen Schwierigkeiten,⁹⁷³ wird auf eine Liste verbotener Mittel und Methoden zurückgegriffen, was auch im Sinne der juristischen Bestimmtheit als erforderlich erachtet wird.⁹⁷⁴ Fraglich ist, ob diese Verbotsliste hinreichend verständlich, bestimmt und transparent ist, um den sportsystemspezifischen Anforderungen zu genügen.

Die Sportverbände und Anti-Doping-Agenturen beziehen sich auf die Verbotsliste der WADA, die als „Internationaler Standard“ verfasst ist, mindestens jährlich aktualisiert und auf der Webseite der WADA veröffentlicht wird (vgl. Art. 4.1 WADC).⁹⁷⁵ Insofern zeigt sie sich grundsätzlich transparent. Die ständige Aktualisierung der Liste erfordert jedoch eine stete aktive Informationsbeschaffung. Die Festlegung der verbotenen Wirkstoffe und Methoden nach den Kriterien Leistungssteigerungspotential, Gesundheitsrisiko,

⁹⁷³ Siehe dazu bereits Teil 2, Kapitel 1, § 5, B, I.

⁹⁷⁴ Siehe zur Rechtmäßigkeit des Dopingverbots Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (a).

⁹⁷⁵ Die aktuelle Verbotsliste ist zu finden unter: http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-Prohibited-list/2012/WADA_Prohibited_List_2012_EN.pdf(Zugriff zuletzt: 9.6.2012).

Gefährdung des Sportsgeists (Art. 4.3.1 WADC) sowie Maskierungspotential (Art. 4.3.2 WADC) ist verbindlich und nicht anfechtbar (Art. 4.3.3), so dass ein (rechtlicher) Diskurs über die Klarheit und Transparenz der Verbotsliste dadurch abgeschnitten wird. Dies ist nicht zuletzt deshalb problematisch, weil eben diese Kriterien für die Bestimmung des Dopingbegriffs als zu unbestimmt galten.⁹⁷⁶ Warum diese nun geeignet sein sollen, für eine verständliche und nachvollziehbare Festlegung verbotener Wirkstoffe und Methoden zu sorgen, ist unklar. Jedenfalls können dadurch erhebliche Unsicherheiten entstehen, da so auch Substanzen und Methoden in der Liste erscheinen können, deren auftauchen nicht unbedingt plausibel ist.

Die Verbotsliste lässt sich in drei Kategorien einteilen, die jeweils weiter ausdifferenziert sind (vgl. Art. 4.2.1 WADC). Die erste Kategorie beinhaltet Wirkstoffe und Methoden, die in und außerhalb von Wettkämpfen verboten sind. Zu den Wirkstoffen gehören anabole Wirkstoffe, Hormone und verwandte Wirkstoffe, Beta-2-Agonisten, Wirkstoffe mit antiöstrogenen Wirkungen und Diuretika und andere Maskierungsmittel. Verbotene Methoden sind hier eine Erhöhung des Sauerstofftransfers (z.B. durch Blutdoping), chemische und physikalische Manipulationen und Gendoping. Die zweite Kategorie umfasst Substanzen und Methoden, die nur im Wettkampf verboten sind. Hierzu gehören Stimulanzien, Narkotika, Cannabinoide und Glukokortikosteroide. Bei bestimmten Sportarten sind zusätzlich Alkohol und Beta-Blocker verboten (dritte Kategorie).⁹⁷⁷ Andererseits sind keine Ausnahmeregelungen für einzelne Sportarten für bestimmte Wirkstoffe und Methoden vorgesehen, weil es nach Ansicht der Normgeber (unabhängig vom Potential zur Leistungssteigerung in einer Sportart) „bestimmte grundlegende Dopingmittel gibt, die niemand, der sich selbst als Sportler bezeichnet, anwenden sollte“ (Kommentar zu Art. 4.2.1 WADC). Hier wird einmal mehr deutlich, dass eine Differenzierung zwischen Dopingmittelkonsum und Drogenkonsum bzw. Medikamentenmissbrauch nicht angestrebt wird und so dem Kriterium der Leistungssteigerung gar keine zentrale Bedeutung beigemessen wird, obwohl die Dopingsanktionen (insbesondere Disqualifikation, Suspendierung) deutlich danach verlangen.⁹⁷⁸

⁹⁷⁶ Vgl. Teil 2, Kapitel 1, § 5, B, I, 2, a).

⁹⁷⁷ Ausführlich zur chemischen Zugehörigkeit und den Wirkungsweisen KERN (2002), Dopingproblem, S. 43 ff.; CLASING (2010a), Dopingmittel, S. 63 ff. Detaillierte Wirkungsbeschreibungen finden sich auch bei FEIDEN & BLASIUS (2002), Doping im Sport, S. 5 ff.

⁹⁷⁸ Dies ist sowohl für die Rechtmäßigkeit des Dopingverbots (Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (a) als auch für die innere Konsistenz dieses Anti-Doping-Programms (Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1) problematisch.

In Ausnahmefällen kann die Verwendung von ansonsten verbotenen Wirkstoffen und Methoden zur therapeutischen Anwendung zugelassen werden (Art. 4.4 WADC).⁹⁷⁹ Die Negativliste der WADA, zu der auch eine Beispielliste zulässiger Medikamente verfügbar ist,⁹⁸⁰ führt jedoch nicht alle verbotenen Wirkstoffe abschließend auf. Vielmehr eröffnen die Formulierung „und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en)“ die Möglichkeit, auch solche Substanzen einzubeziehen, die sich nicht auf der Liste befinden. Abschließend definiert ist derzeit der Bereich der Narkotika. Durch diese offene Gestaltung der Verbotsliste entstehen erhebliche Interpretationsspielräume und damit eine große Unsicherheit über die Einhaltung der Teilnahmevoraussetzungen. Zwar soll mit dieser Vorgehensweise die Umgehung des Verbots unterbunden werden, hinreichend klar und transparent ist das Dopingverbot so für alle Beteiligten aber nicht.⁹⁸¹ Dies gilt nicht nur für den medizinischen und/oder juristischen Laien, für den die Differenzierung nach Wirkstoffen nicht leicht zu verstehen und anzuwenden ist. Die unzureichende Klarheit der Liste wird auch im „Fall Franke“ deutlich. Der Sportmediziner Andreas Franke hat am Olympiastützpunkt Erfurt seit vielen Jahren die Methode der UV-Blutbehandlung angewendet.⁹⁸² Diese ist zwar seit dem 1. Januar 2011 ausdrücklich verboten (vgl. Absatz M 2.3 der WADA-Verbotsliste), jedoch besteht hinsichtlich der Auslegung des Blutdopingverbots für den davor liegenden Zeitraum aufgrund der ungenauen Formulierung des Abschnitts M1.1 der WADA-Verbotsliste Streit.⁹⁸³ Selbst die NADA mied eine eigenständige Einschätzung auf der

⁹⁷⁹ Vgl. dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (1), (b).

⁹⁸⁰ Vgl. NADA, Beispielliste zulässiger Medikamente 2012.

⁹⁸¹ Für die Aufstellung einer vollständigen Liste spricht sich auch CLASING (2010b), Listen, S. 38, aus.

⁹⁸² Vgl. sid-Meldungen vom 14.1.2012, 14:38 Uhr. Nach Ansicht des Sportmediziners Wilhelm Schänzer könne diese Methode jedoch nur dann einen leistungssteigernden Effekt haben, wenn sie kurz vor einem Wettkampf und mit größeren Mengen durchgeführt würde. Dieser Meinung schließt sich der Leiter des Dopingkontrolllabors in Kreischa, Detlef Thieme, an. Es handle sich um eine Methode, „die schon eine lange Geschichte hat, ohne dass man je eine nachgewiesene Wirkung dokumentieren konnte“. Wenn überhaupt sei eine Stimulation des Immunsystems „denkbar, bisher aber durchaus nicht bewiesen“, sid-Meldung vom 31.1.2012, 13:51 Uhr.

⁹⁸³ Für die Erfassung der fraglichen Methode als Blutdoping spricht sich der Sportmediziner und Mitglied des WADA-Wissenschaftskomitees Jürgen Steinacker aus: „Daraus folgt, dass die Methode der Eigenblutbehandlung mit oder ohne UV-Bestrahlung (...) seit 2005 eine verbotene Methode nach M1 und seit 2011 auch nach M2.3 bedeutet“, dpa-Meldung vom 5.2.2012, 16:59 Uhr. Dies betonte dann auch der Generaldirektor der WADA, vgl. dpa-Meldung vom 8.2.2012, 12:31 Uhr. In einer Mitteilung der WADA an die NADA vom

Grundlage des Wortlauts der Verbotsliste und bat die WADA um Mitteilung ihrer Rechtsauffassung.⁹⁸⁴ Für den sporttreibenden und -konsumierenden Laien jedenfalls vermag allein die Verbotsliste keine Klarheit über die Teilnahmevoraussetzungen zu geben. Schließlich ist auch ein Verbot von Substanzen, die vom Organismus selbst synthetisiert werden können, problematisch, weshalb diesbezüglich ein mengenunabhängiges Verbot nicht den sportspezifischen Anforderungen genügt. Die Festlegung bestimmter Grenzwerte, mit denen bestimmt wird, ab wann das Vorhandensein eines Wirkstoffs verboten ist, sorgt ebenfalls für Unsicherheiten und Unklarheiten.⁹⁸⁵

Diese mangelnde Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit kann sich schließlich negativ auf die Normbefolgung auswirken.⁹⁸⁶ Den Athleten muss es ohne weiteres möglich sein, erlaubtes von verbotenen Verhalten unterscheiden zu können. Erst durch die Gewährleistung einer alltagsweltlichen intersubjektiven Transparenz kann die Einübung in die Normanerkennung gelingen (SCHNEIDER 2004, 343), die wiederum eine wichtige Voraussetzung für die Normbefolgung ist (vgl. HERMANN 2003, 103, 341). In diesem Sinne ist die Forderung des CAS, nach einer einfachen Verständlichkeit der Anti-Doping-Bestimmungen (CAS 2008/A/1557, 18 f.) zu begrüßen. Werde das nicht gewährleistet, so hat sich dies auf das Verschulden des Athleten auszuwirken. Möglich erscheint etwa die Annahme eines Verbotsirrtums im Hinblick auf den objektiven Tatbestand (ablehnend HEERMANN 2009, 232 f.).⁹⁸⁷ Damit wird die primäre Verantwortung der Sportverbände zur Schaffung verständlicher Dopingbestimmungen betont. Dies ist folgerichtig, da erst eine Sanktionierung der Athleten auf der Grundlage eines wirksamen Anti-Doping-Reglements zur Lösung des Sachproblems beizutragen vermag. Eine

26.4.2012 erklärte diese wiederum, dass die Methode vor 2011 doch nicht verboten gewesen sei, vgl. sid-Meldung vom 27.4.2012, 17:05 Uhr. Zu dieser Ansicht gelangte auch das deutsche Sportschiedsgericht in seiner Entscheidung vom 2.11.2012, wobei dieses betont, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handele, vgl. sid-Meldung vom 2.11.2012, 19:36 Uhr. Zwischenzeitlich hatte sich die Meinung der WADA allerdings wieder geändert. Sie gibt nun wieder zu verstehen, dass die Methode bereits vor 2011 verboten gewesen sei und will die Entscheidung des deutschen Sportschiedsgerichts vom CAS überprüfen lassen. Dem schließt sich nun auch die NADA an, vgl. dpa-Meldung vom 19.11.2012, 11:52 Uhr.

⁹⁸⁴ Vgl. Pechstein, E-Mail-Anfrage an die WADA.

⁹⁸⁵ Vgl. dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (1), (a).

⁹⁸⁶ Siehe zum Erfordernis der Verständlichkeit der Ge- und Verbotsnormen Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5.

⁹⁸⁷ Das CAS erklärte im Hinblick auf die Kontrollbestimmungen der WADA und CONI, dass diese selbst für Juristen nicht leicht zu verstehen seien („is not easy to comprehend even for a lawyer“), CAS 2008/A/1557, S. 18 f., Rn. 6.18.

Verantwortlichkeit des Athleten, bei der dieser die Konsequenzen aus den Mängeln des Anti-Doping-Programms zu tragen hat, ist nicht zielführend. Insofern kann die Kritik von HEERMANN (2009), es handele sich um einen „kaum mehr verschleißbaren Fluchtweg“ (ebd., 234) und sein diesbezügliches „ungutes Gefühl hinsichtlich der zukünftigen Effektivität der Dopingbekämpfung“ (ebd.) nicht geteilt werden. Erst wenn die Mängel des Programms behoben sind, eröffnet sich der Raum für die Verantwortlichkeit des Sportlers. Insofern ist die Forderung des CAS nach einer einfachen Verständlichkeit ein Signal für die Schaffung eines realistischeren Verantwortungsmaßstabs. Zu klären ist freilich, wann von einer solchen „einfachen Verständlichkeit“ gesprochen werden kann. Dabei kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass „je länger die einschlägigen Normenketten, je mehr dynamische Verweisungen in den Statuten, je häufiger Modifikationen und Ergänzungen der Listen verbotener Substanzen [vorhanden sind], desto größer [...] die Wahrscheinlichkeit der Unverständlichkeit der Sanktionsnormen [ist]“ (ebd., 234).

(2) Systemgemäßheit der Dopingsanktionen

Die Sanktionsarten, die einen Athleten nach einem Verstoß gegen das Dopingverbot treffen können, sind im Welt-Anti-Doping-Code festgelegt.⁹⁸⁸ Danach sind folgende Konsequenzen vorgesehen: Disqualifikation / Annullierung, vorläufige Suspendierung, Verwarnung, Geldstrafe und Sperre. Sie sind sowohl restitutig als auch repressiv ausgerichtet und entsprechen damit der allgemeinen Struktur der Sportsanktionen. Sie sollen im Folgenden skizziert werden, wobei insbesondere die Einordnung der Suspendierung problematisch ist, da ihr neben restitutiven auch deutlich repressive Elemente zugeschrieben werden.⁹⁸⁹

Wie aus den Ausführungen zur Vollständigkeit der Programmarten hervorgeht, können diese Sanktionsarten bzw. die „echten“ Sportstrafen auch weitere Akteure treffen wie zum Beispiel Trainer oder Funktionsträger.⁹⁹⁰ Im staatlichen Bereich werden als Sanktionen die Geld- und die Freiheitsstrafe sowie der erweiterte Verfall, der auf die Abschöpfung von Vermögenswerten,

⁹⁸⁸ Darüber hinaus kann auch die Vertragsstrafe zur Sanktionierung des delinquenten Akteurs herangezogen werden.

⁹⁸⁹ Zur Rechtmäßigkeit der Dopingsanktionen siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (c), (aa).

⁹⁹⁰ Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 2, a), (1).

die aus dem Normverstoß erlangt worden sind, zielt (MEIER 2009, 375),⁹⁹¹ verwendet. Da sie sich nicht unmittelbar auf das Sportgeschehen beziehen, mithin wird mit ihnen keine (rein) sportliche Regelverletzung geahndet, müssen sie auch nicht sportspezifischen Anforderungen genügen. Dies gilt jedenfalls für das deutsche staatliche Recht, bei dem nicht die Einnahme bzw. der Gebrauch von verbotenen Wirkstoffen und Methoden durch den Sportler bestraft wird. Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Dopingverbot um eine konstitutive Sportregel handelt und daher Sanktionen, die sich erheblich „auf die wirkliche Welt (jenseits des Spiels) erstrecken“ (DE WACHTER 2004, 266), nicht systemgemäß sind. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen einen sich dopenden Sportler ist insofern völlig unangemessen.

(a) Disqualifikation / Annullierung

Die Disqualifikation führt dazu, dass der Athlet von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf unmittelbar ausgeschlossen wird, für den nach der A- und ggf. B-Probe feststeht, dass er gedopt teilgenommen hat. Sie geht einher mit der automatischen Annullierung des in diesem Wettkampf oder dieser Wettkampfveranstaltung erzielten (Einzel)Ergebnisses des Athleten mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise (Art. 9 WADC). Diese Rechtsfolge hat keinen disziplinarischen Charakter. Sie dient vielmehr allein dem Schutz der Teilnahmevoraussetzungen, zu denen die Dopingfreiheit ebenso gehört wie etwa das Alter oder das Gewicht. Im Vordergrund steht die Gewährleistung von Chancengleichheit durch die rückwirkende Ausschaltung irregulärer Vorteile (vgl. VIEWEG 1990, 98). Ein Unwerturteil ist mit der Disqualifikation nicht verbunden, so dass die Fragen nach der Verantwortung und Schuld hier nicht gestellt werden brauchen. Sie entspringt aus den sportspezifischen Bedürfnissen und entspricht in ihrer konkreten Ausgestaltung diesen Anforderungen.

Darüber hinaus kann es bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung (z.B. Weltmeisterschaft) gemäß Art. 10.1 WADC aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur Annullierung aller von einem Athleten in dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Ergebnisse kommen.

⁹⁹¹ Nach MEIER (2009), S. 375, besteht die Zielsetzung des erweiterten Verfalls darin, den Anreizes für gewinnorientierte Delikte zu reduzieren und zu verhindern, dass die Gewinne in neue Straftaten reinvestiert werden. Insofern wirke die Maßnahme nicht wie eine Strafsanktion.

Danach können auch solche Wettkampfergebnisse gestrichen werden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang zu dem nachgewiesenen Dopingverstoß stehen. Allerdings erfolgt diese Annullierung nicht automatisch. Es muss hier etwa die Schwere des Verstoßes berücksichtigt werden. Liegt für andere Wettkämpfe ein negatives Kontrollergebnis vor, so kann dies gegen die Annullierung sämtlicher Ergebnisse der Wettkampfveranstaltung sprechen (vgl. Kommentar zu Art. 10.1 WADC). Zudem ist gemäß Art. 10.1.1 WADC von einer solchen Maßnahme abzusehen, wenn der Athlet nachweisen kann, dass er den Verstoß weder schuldhaft noch fahrlässig begangen hat und nicht die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die in einem anderen als dem Wettkampf, bei dem der Verstoß erfolgte, erzielten Ergebnisse des Athleten durch Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten beeinflusst wurden. Zwar werden hier (im Gegensatz zu Art. 10.8 WADC) Vorkehrungen getroffen, dass bei der Verhängung der Maßnahme, die nicht unmittelbar im Zusammenhang zu dem nachgewiesenen Verstoß steht, weitere Voraussetzungen zu berücksichtigen sind. Allerdings bleibt offen, wie diese Anforderungen konkret umzusetzen sind, welcher Maßstab hier an die den Athleten entlastenden Umstände anzulegen sein soll und in welchem Rahmen die Entscheidung zu treffen ist.

Ergänzt wird die Bestimmung des Art. 9 WADC zudem durch Art. 10.8 WADC, der festlegt, dass auch alle Wettkampfergebnisse, die im Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Suspendierung oder Sperre erzielt wurden, ebenfalls annulliert werden sollen, „sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise angemessen ist“ (Art. 10.8 WADC). Dabei sind dem Athleten alle Medaillen, Punkte und Preise abzuerkennen. Zur Wiedererlangung der Startberechtigung hat er das verwirkte Preisgeld zurückzuerstatten (Art. 10.8.1 WADC). Fraglich ist, ob dies noch den sportspezifischen Bedürfnissen entspricht. Die Möglichkeit der Annullierung von Ergebnissen bis zum Beginn der Sperre – unabhängig von der (Nach)Wirkung der verbotenen Mittel –, erscheint jedenfalls mit der Zielsetzung der Disqualifikation nicht mehr in Einklang zu stehen. Für das Ziel der rückwirkenden Ausschaltung irregulärer Vorteile muss mit einiger Wahrscheinlichkeit feststehen, dass diese tatsächlich gegeben waren. Eine diesbezügliche Kontrolle findet aber gerade nicht (nochmals) statt, so dass die Notwendigkeit der Wiederherstellung der Chancengleichheit – zudem über einen so langen, jedenfalls unbestimmten, Zeitraum – zweifelhaft ist. Für die Aufrechterhaltung der Chancengleichheit ist wiederum die vorläufige Suspendierung vorgesehen, so dass auch für Art. 10.8 WADC zumindest die dort genannten Erwägungen eine Rolle spielen müssten.

Fraglich ist daher, wie das Verhältnis zur vorläufigen Suspendierung gedacht ist. Wird auf eine vorläufige Suspendierung verzichtet bzw. nach einer vorläufigen Anhörung oder aus sonstigen Gründen wieder aufgehoben, so könnten diese Gründe durch die Anwendung des Art. 10.8 WADC umgangen werden. Diese Missachtung würde wiederum der notwendigen Bestandssicherheit der Wettkampfergebnisse zuwiderlaufen. Zwar enthält Art. 10.8 WADC insoweit eine Einschränkung, als aus Gründen der Fairness von dieser Maßnahme abgesehen werden kann. Jedoch wird damit auch ein weiter Interpretationsspielraum für die Durchführungsinstanzen eröffnet. Die Fairnessgründe werden wohl regelmäßig in der Entscheidung über die vorläufige Suspendierung zu erblicken sein, so dass insofern der Mehrwert dieser Regelung im Hinblick auf die Annullierung der Ergebnisse bis zum Beginn der Sperre unklar ist. Es handelt sich möglicherweise um den Versuch, durch die Schaffung eines weiten Auslegungsspielraums, disziplinarische Elemente in diese Reaktionsform einfließen zu lassen ohne zugleich Verschuldenselemente und Fragen der Vorwerfbarkeit ebenso thematisieren zu müssen. Dafür spricht auch, dass nicht nur ein Verstoß, der auf dem Vorhandensein oder der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode fußt, von Art. 10.8 WADC erfasst wird, sondern sämtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des Art. 2 WADC, also etwa auch ein Verstoß gegen die Verfügbarkeit zu Trainingskontrollen, der gerade nicht unmittelbar das Wettkampfergebnis beeinflusst. Eine solche Beeinflussung setzt die Annullierung der Wettkampfergebnisse zur Sicherung der Chancengleichheit aber gerade voraus. Daher wären zumindest die relevanten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begrenzen und der Wortlaut „oder einer Sperre“ zu streichen.

Eine Disqualifikation der Mannschaft ist gemäß Art. 11.2 WADC dann vorgesehen, wenn mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben. Ob den sportsystemspezifischen Anforderungen damit ausreichend Rechnung getragen wird, ist zu diskutieren.⁹⁹² Zwar kann bereits die Teilnahme nur eines gedopten Mannschaftssportlers zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen. Allerdings wird hier der irreguläre Einfluss durch das Zusammenwirken der gesamten Mannschaft regelmäßig geringer sein.

⁹⁹² Für die Disqualifikation der ganzen Mannschaft bereits bei nur einem teilnehmenden gedopten Mannschaftsmitglied spricht sich KERN (2007), S. 407 ff., aus.

Zudem ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der gegnerischen Mannschaften und der Mannschaftskameraden des delinquenten Akteurs zu finden, denen insoweit gemeinsam ist, dass sie keinen Verstoß begangen und insofern fair gehandelt haben.

(b) Dopingsperre

Im Hinblick auf die Dopingsperre enthält der WADC inhaltliche Unstimmigkeiten, sofern von einem alternativen Gebrauch des Wortes „oder“ auszugehen ist. Dies liegt hier aufgrund der ansonsten gewählten Formulierung „und/oder“ nahe. In der Begriffsbestimmung in Anhang 1 WADC (Maßnahmen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen) heißt es, dass der betreffende Akteur mit der Sperre für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen *oder* sonstigen Aktivitäten *oder* von finanzieller Unterstützung ausgeschlossen wird. Diese Alternativität findet sich auch in Art. 10.10 WADC, der den Status während der Sperre regelt.⁹⁹³ Danach wird der Verurteilte für einen bestimmten Zeitraum von allen Wettkampfeveranstaltungen im Verbandsrahmen *oder* für weitere Aktivitäten ausgeschlossen (Art. 10.10.1 WADC), wie etwa der Teilnahme an Trainingslagern, Vorführungen oder Übungen (Kommentar zu Art. 10.10.1 WADC). Dem primären Zweck der Dopingsperre, den Sanktionierten von einer Wettkampfteilnahme auszuschließen, entspricht dies jedoch nicht. Würde etwa allein die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen untersagt werden können, so könnte ein nach außen sichtbares Signal, dass sich unfaires, regelwidriges Verhalten nicht lohnt, kaum erzielt werden. Mit einer weiterhin möglichen Wettkampfteilnahme greift der mit der Sanktion verbundene moralische Tadel nicht hinreichend, da gerade die Dokumentation nach außen fehlt und die Einhaltung des Trainingsausschlusses und ähnlicher Maßnahmen schwerer zu kontrollieren sind. Gerade die generalpräventiven Zwecksetzungen würden verfehlt. Tatsächlich ist die alleinige Verhängung einer nicht auf den Wettkampfausschluss zielenden Maßnahme im Rahmen einer Dopingsperre noch nicht vorgekommen, so dass es sich insoweit wohl um ein redaktionelles Versehen handelt, das der Nachbesserung bedarf.

Andererseits ist auch die kumulative Anwendung der in Art. 10.10 WADC genannten Maßnahmen problematisch. Dies zieht einen totalen Ausschluss vom organisierten Sportgeschehen nach sich. Dem Betroffenen sind

⁹⁹³ Außer für die finanzielle Unterstützung, die gemäß Art. 10.10.3 WADC „darüber hinaus“ angezeigt sein kann.

dann kaum noch sportbezogene Tätigkeiten gestattet. Sogar die Ergreifung einer anderen (organisierten) Sportart ist unzulässig (vgl. Kommentar zu Art. 10.10.1 WADC). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass mit der Sperre darüber hinaus eine teilweise oder gänzliche Einbehaltung von finanziellen Unterstützungen einhergeht, wenn nicht eine Milderung der Strafe nach Art. 10.4 WADC erfolgte (Art. 10.10.3 WADC) und der Athlet weiterhin verpflichtet ist, sich Dopingkontrollen zu unterziehen (Art. 10.10.1 WADC). Hierin kommt zum Ausdruck, dass neben positiven, gerade auch negative spezial- und generalpräventive Zwecke verfolgt werden. Nach offizieller Verlautbarung liegt auf der Abschreckung potentieller „Dopingsünder“ das Hauptaugenmerk (vgl. auch KERN 2007, 395; ADOLPHSEN 2003a, 40). Daher wird in der Praxis der Strafzumessung die Sanktion meist auch am oberen Ende des möglichen Strafrahmens festgesetzt. So bleiben aber einige vorhandene Differenzierungsmöglichkeiten ungenutzt. Grundsätzlich sehen die Regeln vor, dass die Dauer der Sperre von der Art und Häufigkeit des Dopingverstoßes sowie von subjektiven Elementen, wie der Schwere des Verschuldens, abhängig zu machen ist. Sie kann daher auch aufgehoben, verkürzt oder verlängert werden.⁹⁹⁴ Fraglich ist, ob eine Praxis, in der diese Optionen kaum genutzt werden und in der sich der Wettkampfausschluss auf den gesamten organisierten Sportbetrieb erstreckt, den sportspezifischen Erfordernissen entspricht. Der Alltag des Athleten, den er zuvor überwiegend beim Sport verbracht hat, ändert sich vollkommen. Durch diese Ausgrenzung kann es zu einer solchen Desorientierung des Betroffenen kommen, die sämtliche seiner Lebensbezüge betrifft und damit über den Sport weit hinaus reicht. Damit wird die Zwecksetzung der Sportsanktionen, die sich nicht „auf die wirkliche Welt (jenseits des Spiels) erstrecken“ (DE WACHTER 2004, 266) sollte, überschritten.

Das „rechte Maß“ der Sportsanktion wird damit weder mit einer alternativen noch kumulativen Anwendung der Bestimmungen über den Inhalt der Dopingsperre erzielt.⁹⁹⁵ Den sportspezifischen Anforderungen dürften Überlegungen zum „integrierenden Sanktionieren“ eher entsprechen.⁹⁹⁶ Über den Wettkampfausschluss hinausgehende, ausgrenzende Maßnahmen, werden

⁹⁹⁴ Die Berücksichtigung derartiger Elemente ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil die Dopingsperre aufgrund ihrer Ähnlichkeit zur staatlichen Kriminalstrafe als „echte Strafe“ verstanden wird, PETRI (2004), S. 48. Siehe zu damit verbundenen Schwierigkeiten auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (c), (aa) und Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (3).

⁹⁹⁵ Dies jedenfalls dann nicht, wenn bei der alternativen Anwendung von einem Wettkampfausschluss abgesehen wird.

⁹⁹⁶ Siehe dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, c).

dabei jedenfalls nicht empfohlen. Als Orientierung gilt, dass der Gewährleistung sportspezifischer Erfordernisse am ehesten genüge getan wird, wenn Aspekte des (sportethischen) Fairnessprinzips und der Reziprozität in die Betrachtung einbezogen werden.

(c) Vorläufige Suspendierung

Die Betrachtung der vorläufigen Suspendierung erweist sich als problematischer als ihre tatsächliche Thematisierung vermuten lässt. Schon ihre Einordnung in den sportspezifischen Sanktionskanon fällt nicht ganz leicht. Dies liegt vor allem daran, dass mit ihr zwei verschiedene Zwecke verfolgt werden, die unterschiedliche Voraussetzungen bedingen. Diese Zwecke werden zumeist vermischt, so dass die Argumentationen und die Anforderungen an die vorläufige Suspendierung nicht immer ganz klar werden.

Mit der vorläufigen Suspendierung wird der positiv getestete Athlet von der Teilnahme an (künftigen) Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen, d.h. er verliert sein Startrecht. In der Regel wird der Athlet bis zur endgültigen Entscheidung des Verbandsgerichts gesperrt (PETRI 2004, 40). Hinweise zur zeitlichen Begrenzung der Suspendierung im WADC finden sich bei der Begriffsbestimmung (Anhang 1 WADC). Dort wird erklärt, dass sie so lange aufrecht zu erhalten ist, bis eine endgültige Entscheidung nach einer gemäß Artikel 8 durchzuführenden Anhörung gefällt wird.⁹⁹⁷ Zudem ordnet Art. 7.5.2 WADC für den Fall, dass die B-Probe das Ergebnis der positiven A-Probe nicht bestätigt, an, die Suspendierung unverzüglich wieder aufzuheben.⁹⁹⁸ Die (erforderliche) Dauer der Suspendierung ist vor dem Hintergrund der mit ihr verfolgten Zwecke zu betrachten. Die Suspendierung ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn sie der Sicherung wichtiger Anliegen des Sports dient (PETRI 2004, 200).

⁹⁹⁷ Davon zu unterscheiden ist die vorläufige Anhörung im Sinne des Art. 7.5, die hier gerade nicht gemeint ist. Bei dieser handelt es sich um eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäß Artikel 8 stattfindet. Vgl. die Begriffsbestimmung in Anhang 1 WADC.

⁹⁹⁸ Daher ist die Definition von KERN (2007), S. 391, nicht richtig, der meint, dass die Suspendierung grundsätzlich nur für den „Zeitraum zwischen Erhalt der positiven A-Probe und dem Ergebnis der B-Probe“ gilt. Dies kann freilich bisweilen zutreffen, ist aber nicht stets (automatisch) der Fall. Eine solche Begrenzung des Suspendierungszeitraums ergibt sich – wie gesagt – unmittelbar nur, wenn die B-Probe negativ ausfällt.

Mit ihr soll zum einen verhindert werden, dass unter Dopingverdacht stehende Athleten an Wettkämpfen teilnehmen und ggf. Wettkampfergebnisse nachträglich korrigiert werden müssen (KERN 2007, 391; Eufe 2005, 28 f.). Der Wettbewerb soll durch die Suspendierung (präventiv) vor Verfälschungen geschützt werden. In dem Regelwerk der WADA findet sich in Art. 7.5 eine Unterscheidung, die in diesem Sinne dem Zweck des Schutzes vor Wettbewerbsverfälschungen geschuldet ist. Die Verhängung der Suspendierung ist danach für Substanzen zwingend, die keine „speziellen Wirkstoffe“ (Art. 7.5.1) sind. Für „spezielle Wirkstoffe“ sowie für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist die Suspendierung nur optional (Art. 7.5.2). Für Letztere ergeben sich im Hinblick auf den Zweck der Aufrechterhaltung der Chancengleichheit weniger Gefahren, da zum Beispiel ein Verstoß gegen die Meldepflicht (o.ä.) diese nicht zwingend verletzen muss. Dies gilt auch für spezielle Wirkstoffe, wenn man dem Kommentar zu Art. 10.4 NADC folgt, wonach bei diesen eine glaubhafte Erklärung wahrscheinlicher ist, dass kein Dopingzusammenhang besteht. Für die Aufrechterhaltung der Chancengleichheit bedarf es nur so lange einer Sperre, wie die bei dem Athleten analysierte, verbotene Substanz nach medizinischen Erkenntnissen nachwirkt. Es erscheint daher durchaus denkbar, dass der unter Dopingverdacht stehende Athlet bei darauffolgenden Wettkämpfen unter der Voraussetzung nachgewiesener negativer Testergebnisse (bis zu seiner möglichen Bestrafung) teilnehmen kann. Der Ausgang des Verfahrens und eine ggf. folgende Bestrafung des Athleten sind für die Erreichung des Zwecks der Aufrechterhaltung der Chancengleichheit unerheblich.⁹⁹⁹ Die Sperre (als Dopingstrafe) könnte mit dem Tag der Verhängung beginnen. Die Suspendierung enthält hier gerade keinen Schuldvorwurf und zeigt sich für den betroffenen Athleten neutral (vgl. RÖSSNER 2001, 751 f.). Die zeitliche Dauer ist demzufolge aber zwingend an der Wirkung und dem Nachweis verbotener Substanzen zu orientieren und nicht am Abschluss des Verfahrens.

Dies soll für den weiteren Zweck der Suspendierung nicht gelten. Es wird bisweilen betont, dass sie daneben – eher repressiv – der Sicherung des Sanktionsanspruchs des Verbandes diene (PETRI 2004, 41). Was damit im Einzelnen gemeint ist bzw. wann und warum dies erforderlich scheint, wird nicht ganz klar. Jedenfalls ist mit der *vorübergehenden* Suspendierung hier der

⁹⁹⁹ Insofern bleibt der i.d.R. zur Begründung der Suspendierung herangezogene Zusammenhang unklar: „[...] man kann nicht einfach die Ergebnisliste nachträglich korrigieren, wenn der Sportler später bestraft wird.“ (ADOLPHSEN 2000, 97). Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang besteht gerade nicht.

Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung des Verbandsgerichts gemeint. Aufgrund der durch den offenen Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses zunächst unbestimmten Dauer der Suspendierung sind mit ihr (tiefere) Eingriffe in die Rechtsgüter des betroffenen Athleten verbunden. Indem sie unabhängig davon fortwirkt, ob der Athlet noch unter dem Einfluss verbotener Mittel oder Maßnahmen steht, geht die Suspendierung hier über eine disqualifizierende Wirkung hinaus. Sie knüpft an die Vorwerfbarkeit des positiven Befundes an (PROKOP 2000b, 236) und wirkt für den Athleten wie eine Verbandsstrafe. Schon deshalb sind in diesem Fall höhere Anforderungen an die Verhängung der Suspendierung zu stellen. Mithin hat eine Interessenabwägung stattzufinden. Dabei ist der betroffene Athlet anzuhören. Laut WADC darf eine Suspendierung nur ausgesprochen werden, wenn dem Athleten entweder die Möglichkeit einer vorläufigen Anhörung vor Verhängung der vorläufigen Suspendierung oder unverzüglich danach gegeben wird oder ihm die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens unverzüglich nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung eingeräumt wird (vgl. Art. 7.5 WADC). Der Athlet hat auch das Recht, gegen die vorläufige Suspendierung einen Rechtsbehelf einzulegen (ebd.).¹⁰⁰⁰

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die unterschiedlichen Zwecke, die an die Suspendierung herangetragen werden, unterschiedliche Voraussetzungen und letztlich auch eine jeweils andere Ausgestaltung der Suspendierung verlangen. Vor diesem Hintergrund fand sich bis vor wenigen Jahren in einigen Verbandsregelwerken noch die Unterscheidung zwischen dem Ruhen der Startberechtigung und der Suspendierung.¹⁰⁰¹ Nach der Angleichung der Regelwerke an den NADC findet sich diese Differenzierung nicht mehr. Das darf aber nicht zur Folge haben, dass mit Argumenten der Chancengleichheit die Suspendierung bis zum Abschluss des Verfahrens durchgesetzt wird und Aspekte der Vorwerfbarkeit – etwa im Rahmen der zu erwartenden Strafe – nicht (mehr) thematisiert werden. Unabhängig von der Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens, übersteigt dies jedenfalls den Rahmen der sportspezifischen Erfordernisse.

¹⁰⁰⁰ Zur Rechtmäßigkeit bzw. zu damit verbundenen rechtlichen Problemen siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (c), (aa).

¹⁰⁰¹ Siehe z.B. § 24 (Ruhen der Startberechtigung), § 28 (Suspendierung) der Anti-Dopingordnung des Deutschen Ruderverbandes (Stand 2008). Das aktuelle Regelwerk (2009) orientiert sich nun an den Formulierungen der NADA. Dies gilt auch für die Anti-Doping-Ordnung des DLV.

(d) Verwarnung

Ein positives Testergebnis kann (theoretisch) auch nur zu einer Verwarnung bzw. Abmahnung führen. Eine Teilnahme des positiv getesteten Athleten an künftigen Wettkämpfen bleibt weiter möglich. Dies folgt aus Art. 10.4 WADC, wenn es sich bei der verbotenen Substanz um eine „spezifische Substanz“¹⁰⁰² handelt, der Athlet nachweisen kann, wie diese in seinen Körper oder Besitz gelangt ist und, dass er mit ihr nicht beabsichtigt hat, die sportliche Leistung zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Es muss sich zudem um einen Erstverstoß des Athleten handeln. Bei dieser Sanktion steht die Warnfunktion im Vordergrund, indem dem Täter der Ernst der Situation verdeutlicht werden soll. Im Mittelpunkt stehen spezialpräventive Erwägungen.

Die Verhängung einer Sanktion auf Bewährung sieht der WADC allerdings nicht vor.¹⁰⁰³ Möglicherweise ist dies jedoch bereits aufgrund der Geltung des Art. 6 EMRK erforderlich (vgl. SpoRePrax-LEHNER 2012, 328).¹⁰⁰⁴

(3) Überlegungen zur Systemgemäßheit des „strict liability“-Grundsatzes und der beweisrechtlichen Regelungen des WADC

Hinsichtlich der Regelanwendung bzw. -durchsetzung resultieren aus der „Idee des Sports“ diffizile Anforderungen, indem es gilt, sowohl ein schnelles, transparentes und endgültiges, als auch ein richtiges und gerechtes Ergebnis zu erzielen. Im Folgenden soll anhand des im WADC verankerten „strict liability“-Grundsatzes und der beweisrechtlichen Regelungen geprüft werden, inwiefern hierdurch den sportspezifischen Anforderungen an die Regeldurchsetzung entsprochen wird. Durch den Verzicht auf das Verschuldenselement und die damit verbundenen Verfahrensschritte kann das Verfahren

¹⁰⁰² Gemäß der Definition im NADC (Art. 4.2.2 und Anhang 1) und WADC (Art. 4.2.2 „Specified Substances“) handelt es sich um „Spezifische Substanzen“ bei allen „Verbotenen Substanzen mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als Spezifische Substanz in der Verbotensliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.“ Im Kommentar zu Art. 10.4 WADC heißt es zudem, dass spezifische Substanzen für die Zwecke des Sportdopings genauso wichtig sind wie andere, verbotene Wirkstoffe, jedoch bei ihnen eine glaubhafte Erklärung wahrscheinlicher ist, wonach kein Dopingzusammenhang besteht.

¹⁰⁰³ Vgl. zu dieser Möglichkeit als wünschenswerte Erweiterung des Sanktionskanons bereits SENKEL (2005), S. 223 ff.

¹⁰⁰⁴ Vgl. auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (c), (aa).

erheblich beschleunigt werden, was dem Erfordernis der schnellen Ergebnis Klarheit und zeitnahen Entscheidungsfindung entgegenkommt. Andererseits rückt dadurch die Frage nach der Richtigkeitsgewähr in den Hintergrund. Fraglich ist daher, ob das Spannungsverhältnis zwischen der Richtigkeit und Schnelligkeit der Entscheidungsfindung mit diesen Regelungen im Sinne der Fairness und damit „systemgemäß“ aufgelöst wird.¹⁰⁰⁵

(a) Zum Umgang mit der Schuld

Sowohl im WADC als auch im NADC ist der Grundsatz der „strict liability“ verankert.¹⁰⁰⁶ Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt dann vor, wenn dem Athleten das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker mit einer entsprechenden Probe nachgewiesen wird (Art. 2.1 NADC/WADC). Folglich haftet der Athlet für alle in seinem Körper nachweisbaren Substanzen oder Methoden, unabhängig davon, ob Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder ein bewusster Gebrauch vorliegt (Art. 2.1.1 NADC/WADC). Die Erfüllung des objektiven Dopingtatbestands erlaubt damit die Verhängung von Sanktionen gemäß Art. 10 WADC/NADC. Auf der Rechtsfolgenseite bedeutet die „strict liability“-Regel wörtlich verwendet grundsätzlich, dass die Sanktion schuldunabhängig verhängt wird.

Bei der Frage, ob ein Verschulden bei einem Verstoß gegen konstitutive Regeln des Sports grundsätzlich erforderlich ist oder ob aus Gründen einer beschleunigten Regeldurchsetzung darauf verzichtet werden kann, wird auf die Art der verbandsrechtlichen Sanktion abgestellt. Für die Verhängung „kleinerer Vereinsstrafen“ wird ein solches Vorgehen von der Rechtsprechung in Deutschland nicht beanstandet (BGHZ 29, 352, 359; OLG München SpuRt 1997, 134). Versteht man die „kleineren Strafen“ als rein präventive Maßnahmen, die allein dem Schutz des Wettkampfs dienen, so kann auch die im Rahmen eines Dopingverstoßes auszusprechende Disqualifikation darunter subsumiert werden. Sie dient allein der Wiederherstellung der Chancengleichheit und enthält keinen Schuldvorwurf. Bei ihr geht es nicht um die persönliche Bestrafung des Athleten. Gleiches wird auch für die Suspendierung des Athleten angeführt. Sie diene allein der Aufrechterhaltung der Chancengleichheit, ohne einen Vorwurf gegenüber dem Athleten zu begründen.

¹⁰⁰⁵ Die nachfolgenden Ausführungen zum Grundsatz der „strict liability“ wurden mit wenigen Änderungen bereits unter dem Titel „Strict Liability, Schuldvermutung und Reziprozität im verbandsrechtlichen Dopingverfahren“ veröffentlicht. Siehe SENKEL (2009), in: EMRICH & PITTSCH (Hrsg.), Sport und Doping, S. 165 ff.

¹⁰⁰⁶ OPIE (2004), S. 275, spricht auch von „absolute liability“.

Deshalb könne auch bei ihr auf die Berücksichtigung des Verschuldens verzichtet werden. Da schon die Suspendierung de facto einschneidende Folgen für den Athleten mit sich bringt, mithin die Wettkämpfe nicht wiederholbar sind, ist ein solcher Verzicht äußerst bedenklich und daher auch nicht unumstritten. So beinhaltet die Suspendierung Elemente der Disqualifikation und der Sperre.¹⁰⁰⁷ Äußerst kritisch ist die Nichtberücksichtigung der Schuld im Hinblick auf die Dopingsperre zu beurteilen. Sie stellt nach herrschender Ansicht eine echte, grundrechtsrelevante Strafe dar und dient sowohl der Bestrafung des Athleten mit Wirkung für die Zukunft, als auch der Abschreckung der anderen Athleten.¹⁰⁰⁸ Mit ihr wird ein persönlicher Schuldvorwurf erhoben und sanktioniert (vgl. auch SOEK 2006, 398 f.). Die Befürworter einer verschuldensunabhängigen Haftung führen nun an, dass nur so der Kampf gegen Doping gewonnen werden könne.¹⁰⁰⁹ Der aus der Berücksichtigung des Verschuldens resultierende erforderliche Nachweis der Schuld des Athleten sei eine entscheidende Schwäche im Anti-Doping-Kampf und letztlich auch dafür verantwortlich, dass dieser misslingt (ADOLPHSEN 2003a, 334). So bewege sich der Streit um die Zulässigkeit der „strict liability“-Regel im Grenzbereich zwischen effektiver Dopingbekämpfung durch die Verbände und dem notwendigen Athletenschutz vor der Verbandsmacht (ADOLPHSEN 2003a, 340). Dass sich diese beiden Zwecke indes nicht zwingend gegenseitig ausschließen, sondern vielmehr bedingen können, wird in der Diskussion nicht erwogen. Stimmen, wie etwa die von PETRI (2004, 212) oder OPIE (2004, 275), die den Verschuldensverzicht ausdrücklich als ein mit den Zwecken der Dopingbekämpfung nicht zu vereinbarendes Mittel ansehen, finden offenbar nur wenig Gehör.¹⁰¹⁰ Gleichwohl widerspricht die „strict liability“-Regel den Anforderungen einer reziproken, der Schuld angemessenen Strafe, die jedoch auch angesichts des (nicht nur) von den Athleten zu vergewärtigenden (sportethischen) Fairnessprinzips zu fordern ist.¹⁰¹¹ Dieses beinhaltet unter anderem auch den Aspekt der Chancengleichheit und bildet

¹⁰⁰⁷ Vgl. dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (2), (c) und Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (c), (aa).

¹⁰⁰⁸ Vgl. dazu auch Teil 1, Kapitel 1, § 2, A, III.

¹⁰⁰⁹ Im Mittelpunkt steht dabei das sog. „floodgate“-Argument, vgl. O’LEARY (2006), S. 275.

¹⁰¹⁰ OPIE (2004), *Drugs in Sports*, S. 275: „this rule offends universal notions of fairness, justice, and personal responsibility“.

¹⁰¹¹ Vgl. hierzu den „Fall Baxter“, *Baxter v. IOC*, CAS 2002/A/376 para.3.33, Lausanne, Oct. 15, 2002, den OPIE (2004, 276) wie folgt kommentiert: „This is not consistent with the notion of fair play and such outcomes present a threat to the moral authority of the anti-doping cause.“ Zu diesem Fall auch MCLAREN & CLEMENT (2004), *Court of Arbitration for Sport*, S. 52.

damit gerade einen allgemein anerkannten Schutzzweck des Dopingverbots. Die Bestrafung von Unschuldigen ist mit der Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Chancengleichheit und so auch mit dem Schutzzweck des Dopingverbots unvereinbar. Vor diesem Hintergrund erscheint die Hoffnung, eine erhöhte Effektivität der Dopingbekämpfung mit einem Verschuldensverzicht erreichen zu können, äußerst fragwürdig, da schon das Mittel gegen die Zielstellung verstößt.

Der Grundsatz der „strict liability“ im Hinblick auf die Dopingsperre ist zudem mit geltendem staatlichem Recht nicht zu vereinbaren (vgl. ADOLPHSEN 2003a, 339 f.; LOB 1999, 272; WISE 1997, 20).¹⁰¹² Auch aus diesen Gründen wird der „strict liability“-Grundsatz, wie er im Welt-Anti-Doping-Code und im Nationalen Anti-Doping-Code enthalten ist, nicht „strikt“ gehandhabt. Insoweit verweist HAAS (HBSportR 2005, 63 f., Rn. 101) auf die unterschiedliche Verwendung dieser Regel über die bloße Begrifflichkeit hinaus und ADOLPHSEN (2007, 240) reklamiert, dass man sich über den häufig falsch verwendeten Begriff nicht täuschen lassen sollte, da dieser nicht (mehr) im Sinne verschuldensunabhängiger Sanktionen verwendet wird. Es findet vielmehr eine Verlagerung der Berücksichtigung der Schuld auf die Rechtsfolgeebene statt, auf der es um die Verhängung einer der Schuld angemessenen Sanktion geht. Dies bedeutet, dass ein Dopingverstoß trotz Unschuld des Athleten zu bejahen ist (allein der objektive Tatbestand genügt), er aber aufgrund seiner Unschuld nicht bestraft wird. Für den Athleten handelt es sich dabei mitnichten um eine Verbesserung seiner (rechtlichen) Position, da es sich keineswegs um einen nur dogmatischen Unterschied handelt, wie dies ADOLPHSEN (2007, 240) aber verstanden wissen will. Es ist vielmehr kaum von der Hand zu weisen, dass zwischen einem Strafnachlass und einem Freispruch ein erheblicher Unterschied besteht (so auch PETRI 2004, 213). Auch wenn in Art. 10.5.1 WADC vorgesehen ist, dass im Falle eines schuldlosen Dopingverstoßes dieser nicht als eine „Ersttat“ im Sinne des Art. 10.7 WADC zu werten ist, so sind doch die Anforderungen an den Nachweis des fehlenden Verschuldens beträchtlich. Diese sprechen für einen nur „kaschierten Gnadenakt“ (ebd.).

¹⁰¹² Vgl. dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (c), (cc). WISE (1997), *Légalité*, S. 20 f.: „Les fondements juridiques pour de telles décisions varieront sans doute d'un cas à un autre, d'un pays à un autre. En bref, la règle de «responsabilité stricte» a [...] un concept incompatible avec les principes juridiques fondamentaux des sociétés civilisées.“

(b) Zum Nachweis der Schuld

Die beweisrechtlichen Regelungen im Dopingverfahren erweisen sich nicht nur für den juristischen Laien als undurchsichtig und uneinheitlich.¹⁰¹³ Dem betroffenen Athleten können sie kein Gefühl von Rechtssicherheit vermitteln. Grund dafür ist nicht zuletzt das den Sportverbänden aufgrund ihrer Autonomie zuzuerkennende Recht zur Schaffung eigener beweisrechtlicher Regelungen, die den staatlichen Beweisregeln noch nicht einmal ähnlich zu sein brauchen (ADOLPHSEN 2007, 247). Damit wird bisweilen das Schicksal der Athleten mit dem Vorliegen des objektiven Dopingtatbestands, d. h. in der Regel mit einem positiven Testergebnis, vorentschieden. Das nach ADOLPHSEN (2007, 247) „zu respektierende Normerfindungsrecht“ der Sportverbände stellt insbesondere im Hinblick auf die Interpretation der „ernsthaften Möglichkeit“ als Kriterium des erleichterten Gegenbeweises des Athleten eine verfahrensrechtliche Hürde dar (vgl. PETRI 2004, 288), die ihr „Zurückfinden zu einer eigenen Ethik“ (ADOLPHSEN 2008, 88) weitgehend verhindern kann. Derartige Regelungen vermögen kaum die Wahrnehmung von individueller Verantwortung, die gerade auch für die Einhaltung von Spielregeln erforderlich ist, zu begünstigen.

Im Folgenden sollen einige Fallstricke der in Frage kommenden beweisrechtlichen Gestaltungsansätze vor dem Hintergrund der Beweislast und des Beweismaßes des WADC und des NADC dargestellt werden, um zu verdeutlichen, wie schwierig es ist, Licht in das beweisrechtliche Dickicht zu bringen. Für den Ausgang des Verfahrens sind die Verteilung der Beweislast, das Beweismaß und die Beweiswürdigung von entscheidender Bedeutung. Wenn gleich diese Instrumente der Wahrheitsfindung universell sind, so gestaltet sich doch der Vorgang der Wahrheitsfindung in Abhängigkeit von der jeweiligen Rechtskultur und der Art des Verfahrens unterschiedlich (WALTER 2004, 602). Schwierigkeiten im Hinblick auf die Interpretation, Auslegung und Umsetzung des anglo-amerikanischen Rechtsprinzips beinhaltenden WADC vor dem Hintergrund kontinentaleuropäischer Rechtsgrundsätze scheinen vorprogrammiert.

Die *Verteilung der Beweislast* hat einen zentralen, entscheidungserheblichen Einfluss auf den Ausgang des Dopingverfahrens. Hinter dem Begriff der Beweislast verbergen sich indes unterschiedliche Inhalte. Geht es um die Beurteilung, wer zu Beginn oder während des Prozesses bestimmte

¹⁰¹³ Siehe zu den Beweisregeln des WADC auch die ergänzenden Ausführungen im Rahmen der Überlegungen zur inneren Konsistenz des „Anti-Doping-Rechts“ in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (2).

Tatsachenbehauptungen zu beweisen hat, spricht man von der subjektiven Beweislast oder Beweisführungslast. Kann eine einzelne entscheidungserhebliche Voraussetzung des Dopings im Rechtsstreit nicht bewiesen werden bzw. gelangt der Richter nicht zu der notwendigen Überzeugung, stellt sich die Frage, zu wessen Nachteil dies geht. In einer solchen non liquet-Situation kommt die objektive Beweislast, auch Feststellungslast genannt, zum Tragen. Das Risiko der Nichterweislichkeit einer Beweisbehauptung trägt im Zivilprozess grundsätzlich diejenige Partei, die einen Anspruch zu haben glaubt. Im Strafprozess trägt das Gericht die Beweislast für den zu verhandelnden Sachverhalt und den Schuldvorwurf.

Ein Exkurs zum *Nachweis des objektiven Dopingtatbestands* zeigt, dass schon hier erste bedeutende Beweisprobleme auftreten können.¹⁰¹⁴ Hier sind die zuständigen Sportorganisationen stets in der Pflicht, den Beweis für das Vorliegen eines objektiven Dopingverstoßes zu erbringen (Art. 3.1 S. 1 WADC). Zu diesem Zweck haben sie in der Regel eine oder mehrere positive Dopingproben des Athleten vorzulegen, wobei bei der Ermittlung der Testergebnisse bestimmte Verfahrensvoraussetzungen eingehalten werden müssen. Die Beweisregeln des WADC und des NADC sehen vor, dass die Einhaltung von Laborstandards zu vermuten ist (Art. 3.2.1). Im Hinblick auf den Nachweis des objektiven Dopingtatbestands stellt sich das Problem des Beweises endogen produzierter Substanzen (dazu ADOLPHSEN 2007, 254 ff.), wobei die Sportorganisationen auch den Nachweis führen müssen, dass eine Substanz exogen zugeführt worden ist (ADOLPHSEN 2007, 254; EUFE 2005, 61). Ein Dopingverstoß soll dann angenommen werden können, wenn ein bestimmter Grenzwert überschritten wird. Die wissenschaftliche Absicherung eines solchen Grenzwertes ist wiederum im Rahmen des objektiven Tatbestands zu prüfen (ADOLPHSEN 2007, 255). Anders sieht dies das internationale Sportschiedsgericht CAS. Dieses wälzt das Problem endogen produzierter Substanzen auf die Sportler ab, indem es bestimmt, dass die Frage der Verlässlichkeit des Grenzwertes beim Nachweis des Verschuldens zu berücksichtigen ist.¹⁰¹⁵ Ihnen obliegt danach der Beweis der Ungeeignetheit des Grenzwertes für die Trennung endogener und exogener Produktion, was indes sogar dem WADC widerspricht, der eindeutig die Sportorganisationen als für den Nachweis des objektiven Dopingtatbestands beweispflichtig zeichnet. Die objektive Beweislast muss bei der zuständigen Sportorganisation liegen.

¹⁰¹⁴ Siehe dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (2).

¹⁰¹⁵ Vgl. CAS, 2000/A/310, Leipold/IOC, award of 22.10.2001, Rn. 64 ff.

Nicht weniger Probleme bereitet der *Nachweis des Verschuldens* des Athleten. Die Beweislastregeln für den Verschuldensnachweis werden bisweilen unterschiedlich interpretiert. Dies gilt auch für den WADC, aus dem nicht zweifelsfrei hervorgeht, ob der jeweils zuständigen Sportorganisation oder dem betroffenen Athleten die Beweislast für den Nachweis des Verschuldens zukommt. Wie die WADA-Bestimmungen zu interpretieren sind, ist umstritten, wobei die Leidtragenden dieses Streits wiederum die Sportler sind, die durch mangelnde Bestimmtheit und Vorausssehbarkeit das Gefühl des „Ausgeliefertseins“ vermittelt bekommen. Es werden insbesondere zwei Interpretationsvarianten der Beweislastregel herangezogen, die hier zur Veranschaulichung vor dem Hintergrund der deutschen bzw. kontinental-europäischen Rechtslage erläutert werden sollen.

Zum einen wird von der Etablierung der Schuldvermutung ausgegangen, wobei der Athlet die Möglichkeit hat, sich zu entlasten. Man spricht insofern auch von der Schuldvermutung mit Exkulpationsmöglichkeit. Diese Variante stellt eine Beweislastumkehr dar. Im Falle des *non liquet* trägt der Athlet hier die Beweislast, so dass dann zu dessen Ungunsten entschieden wird. Auf der anderen Seite wird von der Unschuldsvermutung ausgegangen. In diesem Fall ergeht die Entscheidung bei der Nichterweislichkeit der Tatsache zulasten des Verbandes. Dieser ist Träger der Beweislast. Dem beweisbelasteten Verband soll hier aber der Anscheinsbeweis als Beweiserleichterung dienen, wobei gerade dadurch die Situation des *non liquet* verhindert werden soll.

Die Anwendbarkeit dieser Konzepte hängt insbesondere davon ab, wie man den Einfluss strafrechtlicher Grundsätze im Zivilrecht bewertet. Die Unschuldsvermutung ist ein Grundsatz des Strafverfahrens. Sie besagt, dass der einer Straftat Beschuldigte bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig gilt. Ihm muss seine Schuld nachgewiesen werden, wobei er bei Zweifeln freizusprechen ist („in dubio pro reo“). Diejenigen, die die Anwendung der Unschuldsvermutung im verbandsrechtlichen Dopingverfahren ablehnen (ADOLPHSEN 2000; HAAS & ADOLPHSEN 1996), betonen die zivilrechtliche Basis der Sanktionsgewalt der Verbände und die nur unzureichenden Möglichkeiten der Verbände zur Führung des Verschuldensnachweises, da ihnen keine staatlichen Zwangsmaßnahmen zur Seite stehen.¹⁰¹⁶

¹⁰¹⁶ Indes muss auch der Kläger eines Zivilprozesses die Beweise für einen Anspruch beibringen, wobei sich die Verbände insoweit auf die A-Probe berufen. Diesbezüglich wären nach zivilprozessualen Kriterien die Anforderungen an den Nachweis der Kausalität zu hinterfragen und die Begriffe der „haftungsbegründenden“ und „haftungsausfüllenden“ Kausalität zu beleuchten. Diese stellen die Grundlage des zivilrechtlichen Verschuldens dar.

Das erste Argument vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil die zivilrechtliche Basis kein Hinderungsgrund ist, strafrechtliche Grundsätze einfließen zu lassen (vgl. EUFE 2005, 39). Vielmehr finden diese über § 242 BGB i. V. m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ebenso Eingang ins Zivilrecht (FENN & PETRI 2000, 233; PETRI 2000, 275 ff.). Für die Anwendung strafrechtlicher Grundsätze spricht weiterhin die Parallele zwischen dem Verhältnis Verein/Verband und Athlet und zwischen dem Verhältnis von Staat zum Bürger (PHBSportR-SUMMERER 2007, 205).¹⁰¹⁷ Zudem wirkt die Dopingsperre wie eine echte Strafe (vgl. EUFE 2005, 39 f.).¹⁰¹⁸ Einzig die Schwierigkeiten des Verbandes, den Nachweis des Verschuldens des Athleten zu führen, könnten tatsächlich gegen die Anwendung der Unschuldsvermutung sprechen. Ihnen stehen nicht die staatlichen Zwangsmaßnahmen zur Seite, die gegebenenfalls für die Beweiserbringung notwendig sind (vgl. ADOLPHSEN 2000, 100). Indes kann hier der Sportorganisation eine Beweiserleichterung zugesprochen werden. Gleichgültig wie man diese Beweiserleichterung benennen will, ob Anscheinsbeweis – wie in Deutschland –, prima facie-Beweise, Indizienbeweise, tatsächliche Vermutungen bzw. natürliche Vermutungen, kann sie grundsätzlich eine geeignete Möglichkeit darstellen, ohne eine Beweislastumkehr zu einer sachgerechten Lösung zu kommen, bei der noch am wenigsten in die Rechte der Athleten eingegriffen wird. Mit dem Anscheinsbeweis ist es möglich, bei typischen Geschehensabläufen den Nachweis eines schuldhaften Verhaltens mit Hilfe von Erfahrungssätzen zu führen, wobei gegebenenfalls auch eine Differenzierung zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsschuld angezeigt ist.¹⁰¹⁹ Voraussetzung dafür ist ein Sachverhalt, der nach allgemeiner Lebenserfahrung den Schluss auf bestimmte Ursachen oder einen bestimmten Ablauf als maßgeblich für den Eintritt eines bestimmten Erfolgs zulässt. Mit der positiven Dopingprobe soll typischerweise auf die schuldhafte Verwendung verbotener Substanzen durch den Athleten geschlossen werden können (zuerst WALKER 1998, 144).

¹⁰¹⁷ Dafür ist auch SOEK (2006), S. 391.

¹⁰¹⁸ Vgl. auch Teil I, Kapitel 1, § 2, A, III.

¹⁰¹⁹ Vgl. zum Anscheinsbeweis auch SOEK (2006), S. 160 ff., der darauf hinweist, dass der Anscheinsbeweis auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall John Murray v. United Kingdom (ECHR 8-2-1996, 41/1994/488/570, 22 EHRR 29) angewendet worden ist (ebd.), S. 163.

Es gilt dann der Erfahrungssatz, dass derjenige, bei dem Dopingmittel festgestellt werden, sich diese auch selbstverantwortlich zugeführt hat. Der Athlet kann nun die auf dem Anscheinsbeweis beruhende Schlussfolgerung erschüttern, indem er die „*ernsthafte Möglichkeit*“ eines atypischen Geschehensablaufs für seinen Fall nachweist. Dies ist der eingangs des Abschnitts bereits angedeutete, neuralgische Punkt, an dem sich die praxisrelevanten Schwierigkeiten des Anscheinsbeweises herauskristallisieren und von dem die Beurteilung des Anscheinsbeweises als (derzeit) tatsächlich „lohnende“ Alternative zur Schuldvermutung im Hinblick auf die Athletenrechte abhängt.

Die Praxis zeigt, dass es sich de facto um keinen vereinfachten Gegenbeweis handelt. Schon die Anforderungen an die Beschaffenheit der von den Athleten vorzubringenden Tatsachen, um dem Kriterium der „*ernsthafte Möglichkeit*“ zu genügen, sind nach wie vor ungeklärt. Dass sich eine Klärung in absehbarer Zeit einstellen wird, kann solange bezweifelt werden, wie den Verbänden die Festlegung einer je eigenen Schwelle, ab der ernsthaft die Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs besteht, zuerkannt wird. Erinnert sei hier an die bereits erwähnte Auffassung eines den Verbänden zukommenden und „zu respektierende[n] Normfindungsrecht[s]“ (ADOLPHSEN 2007, 247), welches auch die Schaffung eigener beweisrechtlicher Regelungen umfasst. Nicht zuletzt deshalb gelangen einige Autoren zum Ergebnis, dass es zwischen den Konzepten der Schuldvermutung mit Exkulpationsmöglichkeit und der Unschuldvermutung unter Anwendung des Anscheinsbeweises als Beweiserleichterung keine Unterschiede gebe, da sie letztendlich zu dem gleichen Resultat führen: Der Athlet habe in jedem Fall seine Unschuld zu beweisen (vgl. KERN 2007, 369 f.). Lediglich als Anhängsel wird bemerkt, dass sich unterschiedliche Resultate „nur noch dann ergeben, wenn das Beweismaß [...] differiert.“ (KERN 2007, 370). Gerade dies sollte es tun, damit der Anscheinsbeweis nicht gegen die Unschuldvermutung verstößt (BVerfG v. 23.4.1991 – 1 BvR 1443/87, BVerfGE 84, 82, 87 f.) und gerade dies ist die Intention für die Anwendung des Anscheinsbeweises im Dopingverfahren. Die Definitionsmacht der Verbände verdeckt folglich den Umstand, dass das Kriterium der „*ernsthafte Möglichkeit*“ gerade die Grenze zwischen noch verhältnismäßiger Beweiserleichterung für den Verband und unverhältnismäßiger Umkehr der Beweislast darstellt (PETRI 2004, 288). So folgt aus der Anwendung des Anscheinsbeweises, dass der Athlet nicht etwa sein fehlendes Verschulden nachweisen muss, sondern (lediglich) das Vorliegen eines atypischen Kausalverlaufs (WALKER 1998, 144). Damit der „Kampf“ des Athleten nicht länger dem des Don Quijote gleicht, sollte die Diskussion um die Anwendung des Anscheinsbeweises nicht aufgrund der mutmaßlichen „Gleichheit“ an dieser Stelle abgebrochen werden, sondern vielmehr im

Hinblick auf die Möglichkeiten einer transparenten Gestaltung des Kriteriums der Ernsthaftigkeit ausgelotet und vertieft werden.

Es ist dies vor allem auch eine Diskussion um das *Beweismaß*. Das Beweismaß gibt an, wann der Beweis gelungen ist. Es weist der richterlichen Überzeugung einen bestimmten Inhalt zu, indem es bestimmt, wovon der Richter bei der Beweiswürdigung überzeugt sein muss.¹⁰²⁰ Sowohl der WADC als auch der NADC enthalten unterschiedliche Anforderungen an das Beweismaß, je nachdem ob die zuständige Sportorganisation oder der Athlet den Nachweis erbringen muss. Eine solche Regelung findet sich auch im Strafprozess des common law. In der Praxis erweist sich diese Handhabung des Beweismaßes als schwierig und es stellt sich die Frage: „How [...] is this concept to be elucidated?“ (O'LEARY 2006, 278).

Das geforderte Beweismaß für die Sportorganisationen wird im WADC in Art. 3 umschrieben als „greater than a mere balance of probability but less than proof beyond a reasonable doubt“, d. h. höher als die bloße ausgeglichene Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein mit vernünftigen Gründen nicht mehr anzuzweifelnder Beweis. Der Richter muss der „festen Überzeugung“ sein, dass die vorgebrachte Behauptung als wahr zu erachten ist. Es handelt sich bei diesen Vorgaben um Rechtsfiguren des common law und die Schwierigkeiten der Umsetzung dieser Vorschriften liegen insbesondere in der Kombination strafrechtlicher und zivilrechtlicher Begriffe (WALTER 2004, 602). Nicht zuletzt deshalb sind in der offiziellen Übersetzung des WADC durch die Nationale Anti-Doping-Agentur (so der Hinweis von PETRI 2005, 117) als auch zum Teil im Schrifttum (siehe ADOLPHSEN 2007, 244, 254) Abweichungen von diesem Wortlaut festzustellen. Damit ergeben sich „subtile Sinnverschiebungen“ (PETRI 2005, 117), indem „die vernünftigen Gründe aus dem Zweifel gestrichen werden und die Wahrscheinlichkeit zu einer bloß un spezifizierten umgedeutet wird“ (ebd.). Im aktuellen NADC heißt es indes auch, dass die Anforderungen an das Beweismaß höher sind als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (Art. 3.1 NADC). In jedem Fall liegt das Beweismaß aber unter dem in § 286 I ZPO vorgesehenen Regelbeweismaß, welches

¹⁰²⁰ Während für die Beweiswürdigung in Kontinentaleuropa die persönliche Überzeugung des Richters von der Wahrheit einer behaupteten Tatsache maßgeblich ist, ergeht im Rechtskreis des common law die Entscheidung nach der größeren Wahrscheinlichkeit, d.h. es kommt dort nicht auf die Vermittlung der Gewissheit für den Richter an, vgl. HABSCHIED (1990), Beweislast, S. 117 f.

in einem „jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Grad der Wahrscheinlichkeit“ besteht und somit die „volle Überzeugung“ des Richters von der Wahrheit einer Behauptung fordert.

Aus Art. 3 WADC geht hervor, dass von den Athleten ein geringeres Beweismaß zu fordern ist, wobei dies als Korrektiv zur „strict liability“-Regel verstanden wird. So liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen, d. h. 50%-Wahrscheinlichkeit. Darauf, dass dieser Maßstab im WADC nicht konsequent zum Tragen kommt, weist WALTER (2004, 615) hin, wenn er nach den Kriterien für die Beurteilung der Situation in Art. 10.1.1 WADC fragt, wo für den Fall, dass dem Athleten der Entlastungsbeweis gelingt, keine anderen Wettkampfergebnisse aberkannt werden als dasjenige anlässlich der positiven Dopingprobe, außer die Resultate seien „likely to have been affected by the Athlete’s anti-doping rule violation.“¹⁰²¹ Darüber hinaus zeigt ein Blick auf die Rechtsprechung des CAS, dass das Beweismaß grundsätzlich viel höher angelegt zu werden scheint. So ist dem Athleten bisher noch nie der Beweis seiner Unschuld gelungen (vgl. PFISTER 2008, 93). Dies wird wohl damit gerechtfertigt, dass im WADC und NADC die Anforderungen an das Beweismaß auch von der Schwere des Vorwurfs abhängig gemacht werden können und dabei das anzuwendende Beweismaß in das Ermessen der Strafbehörde gestellt wird. Vor dem Hintergrund, dass das CAS von der Schuldvermutung ausgeht und die Anwendung des Anscheinsbeweises ablehnt (vgl. PFISTER 2008, 93) und unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, dass desto eher eine Beweislastentscheidung ergeht, je höher das Beweismaß angelegt wird, scheint der Athlet in einer ausweglosen Situation. Jedenfalls stellt sich eine solche Handhabung des Beweismaßes keineswegs als Korrektiv dar. Das Argument, dass sich die Frage der Beweislast bei abgesenktem Beweismaß kaum stellt, dürfte dann auch nicht zur Bekräftigung der Rechtmäßigkeit der Schuldvermutung angeführt werden. Bei solch einem Umgang mit dem Wahrheitsanspruch im Dopingverfahren kann die Frage nach der Systemgemäßheit dieser Mechanismen eingedenk der Transparenz und Reziprozität kaum positiv beantwortet werden.

(c) Fazit

Die Intention, das Verbandsverfahren an den Interessen einer schnellen und effizienten Verfahrenserledigung auszurichten, entspricht den systemischen Anforderungen des Sports. Dies gilt jedoch nicht für den Stellenwert,

¹⁰²¹ Vgl. auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (2), (a).

welchem die Richtigkeit des Ergebnisses dabei eingeräumt wird. Sie gerät zu sehr in den Hintergrund. Daran ändert auch die Verlagerung der Berücksichtigung der Schuld auf die Rechtsfolgenebene – nicht zuletzt aufgrund der problematischen verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Athleten im Hinblick auf den Nachweis seiner Unschuld – nichts. Somit erscheint der Verzicht auf die Berücksichtigung des Verschuldens bei der Regeldurchsetzung nur auf den ersten Blick systemgemäß. Gänzlich unberücksichtigt bleibt der für die Regelanerkennung und -durchsetzung des Sports so bedeutsame Einfluss von Reziprozitätserwartungen. Aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung von Richtigkeitsüberlegungen werden kooperationsfördernde Wirkungen kaum erzielt werden können. Die Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen einem schnellen und richtigen Ergebnis wird mit der Verwendung des „strict liability“-Grundsatzes und den hier erörterten beweisrechtlichen Regelungen nicht im Sinne der Fairness, die nach einer größtmöglichen Richtigkeitsgewähr verlangt, aufgelöst. Damit sind sie nicht systemgemäß.

Der Versuch, die Feststellung eines Dopingverstößes materiell und verfahrensrechtlich zu vereinfachen, wie er im WADC unternommen wird, lässt auch unberücksichtigt, dass es bei der Dopingbekämpfung vor allem auch auf den Schutz nicht-dopender Athleten ankommt (vgl. auch KREIBIG 2000, 92). Dies betont auch PETRI (2004, 365 f.), wenn er die folgenden Ziele der Dopingbekämpfung unterscheidet und fordert, diese bei der Konfliktlösung auseinander zu halten: „Erstens müssen diejenigen geschützt werden, die nicht dopen. Zweitens müssen diejenigen abgeschreckt werden, die dopen könnten. Drittens müssen diejenigen bestraft werden, die gedopt haben.“

Diesen Anforderungen wird eine „Null-Toleranz-Politik“ nicht gerecht. Mit dieser gerät das erste (und für die Wirksamkeit der beiden anderen Ziele mit entscheidende) Ziel in den Hintergrund, indem (u.a.) aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung auf das Vorliegen voluntativer Elemente verzichtet wird. Solche Überlegungen gründen kaum auf einer verantwortungsethisch motivierten Folgenberücksichtigung. Auch wird damit das Ziel der Stärkung individueller Verantwortung nicht erreicht werden können. Hierzu ist der besondere Stellenwert der Reziprozität zu berücksichtigen.

Insofern scheint die Frage geboten, wie es sich auf das Regelbefolgungs- und Regelgeltungsinteresse auswirkt, wenn eigenes kooperatives Verhalten nicht erwidert wird. Kennzeichnend für Reziprozitätsbeziehungen ist zwar eine gewisse Toleranz gegenüber zeitweiligen Ungleichgewichtslagen in der Leistungsbilanz und die Bereitschaft, mit eigenen kooperativen Beiträgen in Vorleistung zu gehen (VANBERG 1987, 275), indes scheint diese Toleranz hier bisweilen überstrapaziert zu werden. Dies ist schon deshalb naheliegend, weil die Bereitschaft zu einer kooperativen Vorleistung von dem Vertrauen in die

Kooperationswilligkeit des anderen abhängt, wobei dieses Vertrauen eine „rückblickende und eine vorausschauende Komponente hat“ (VANBERG 1987, 275; ADLOFF & MAU 2005, 35). Die hier dargestellten verbandsrechtlichen Maßnahmen zur Dopingbekämpfung lassen jegliche Rechtssicherheit vermissen, so dass ein Aufbau von Vertrauen in diese Mechanismen und damit auch eine für die Regelbefolgung so wichtige Akzeptanz unter diesen Bedingungen nur schwer zu verwirklichen ist.

Hinzu kommt der Aspekt der Vergeltung unkooperativen Verhaltens im Sinne einer negativen Reziprozität. Danach erwartet der Athlet, der sich an die sportlichen Regeln und das Fairnessprinzip hält, ein ihm gegenüber entsprechend faires Verhalten. Wird diese Erwartung enttäuscht, etwa wenn ein positiv getesteter Sportler trotz fehlender Schuld sanktioniert wird oder er ein solches Vorgehen beobachtet, so kann dies der erklärten Zielerreichung entgegenstehen. Insofern betonen auch PITSCH, MAATS & EMRICH (2008, 400), dass Veränderungen des erwarteten Nutzens aus regeltreuem Verhalten sich in veränderten Aktivitätsmustern niederschlagen. Das bisweilen als vernünftige Politik verstandene Außerachtlassen einer solchen „nebensächlichen Ungerechtigkeit“ (SOEK 2000, 45) ist vor den hier skizzierten Zusammenhängen äußerst kritisch zu betrachten. Erst eine im Sinne der Fairness „richtige“ Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen einer schnellen und richtigen Entscheidung entspricht den Strukturen, die notwendig sind, um „die Wahrnehmung und Wahrnehmbarkeit von Verantwortung [zu] stärken, ohne primär an dopenden ‚Sündenböcken‘ interessiert zu sein“ (HASTEDT 2004, 276).

c) Fazit zur Gestaltung des „Anti-Doping-Rechts“ im Sinne der Besonderheiten der „Idee des Sports“

Da es sich bei dem Dopingverbot um eine konstitutive Regel des Sports handelt, müssen die zu ihrer Durchsetzung ergriffenen Anti-Doping-Programme den aus der „Idee des Sports“ resultierenden Anforderungen genügen. Dies gilt insbesondere für die regulativen Mechanismen, zu denen im Rahmen der Dopingbekämpfung am häufigsten gegriffen wird. Für die Gestaltung des Dopingverbots bedeutet dies, dass es hinreichend verständlich, berechenbar und transparent formuliert werden muss, um die für das Spielverständnis und die Verwirklichung emotionaler Komponenten erforderliche Klarheit (für Teilnehmer und Zuschauer) gewährleisten zu können. Dies wird mit dem Rückgriff auf eine offene Negativliste verbotener Wirkstoffe und Methoden nicht zufriedenstellend erreicht.

Die Dopingsanktionen bewegen sich dagegen im Rahmen der allgemeinen Struktur und Regelungsrationaltat der Sportsanktionen. Sie sind grundsatzlich hinreichend verstandlich formuliert und transparent gestaltet. Gleichwohl besteht im Hinblick auf die Dopingsperre insofern Nachbesserungsbedarf, als hier derzeit sowohl eine ber- als auch Unterschreitung des sportspezifisch erforderlichen Rahmens moglich ist. Insbesondere der mit der Sperre verbundene Ausschluss vom gesamten organisierten Sport (bei kumulativer Anwendung der in Art. 10.10.1 WADC vorgesehenen Manahmen) ist bedenklich. Problematisch erscheint auch die Ausgestaltung des Art. 10.8 WADC. Zu beachten ist zudem, dass die vorlaufige Suspendierung haufig ber den Zweck der Sicherung der Chancengleichheit hinaus zur „Sicherung des Strafanspruchs des Verbandes“ verwendet wird und damit in erheblichem Umfang repressive Elemente zum Tragen kommen, womit auch hier die Schuldfrage eine gewisse Rolle spielen muss. Freiheitsentziehende Manahmen gegenuber einem sich dopenden Athleten, wie sie in staatlichen Anti-Doping-Programmen vorkommen konnen, bewegen sich freilich nicht mehr in dem fur den Schutz konstitutiver Sportregeln erforderlichen Rahmen.

Anzumerken ist, dass die regulativen Dopingprogramme auf eine erfolgsversprechende Sanktionsmoglichkeit, die in der Regelstruktur und Gemeinschaft des Sports angelegt ist, nicht zuruckgreifen. Die Moglichkeit eines „integrierenden Sanktionierens“ (ROSSNER 1998b, 543) entspricht dem besonderen Bedurfnis nach Reziprozitat und kann zum Beispiel durch die im allgemeinen Sanktionskanon des Sports vorgesehene Form der Auflage durchaus umgesetzt werden. Durch integrierendes Sanktionieren wird nicht nur die Eigenverantwortung des Einzelnen angesprochen, auch kann eine tatbezogene Begrenzung der Strafe einfacher vermittelt werden (ROSSNER 1998b, 543).¹⁰²²

Bei der Regeldurchsetzung ist die Schnelligkeit und Endgultigkeit der Entscheidungsfindung von besonderer Bedeutung, so dass die sportspezifische Regelungsrationaltat hier von der juristischen abweicht. Gleichwohl ist nicht zuletzt im Sinne der sportlichen Fairness auf eine grotmogliche Richtigkeit zu achten. Erst so wird auch den Reziprozitatserwagungen hinreichend Rechnung getragen. Voraussetzung fur die Erzielung einer positiven, kooperationsfordernden Wirkung der Reziprozitat ist (u.a.) das Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung. Schlielich ist die Richtigkeit der Entscheidung aufgrund der mit den Dopingregeln einhergehenden, weitreichenden Folgen uber das Geschehen „auf dem Sportplatz“ hinaus von rechtlicher Relevanz.

¹⁰²² Vgl. zu derartigen Gestaltungsmoglichkeiten Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, c).

Erst eine „richtige“ Entscheidung vermag ihren Bestand und damit ihre Endgültigkeit zu sichern. Es gilt, eine angemessene Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Schnelligkeit und Richtigkeit zu verwirklichen. Damit ist die Regeldurchsetzung vor besonders schwer zu realisierende Anforderungen gestellt. Die Verwendung des „strict liability“-Grundsatzes und der beweisrechtlichen Regelungen im WADC werden diesen Anforderungen jedenfalls nicht gerecht. Der Aspekt der Richtigkeit tritt hier zu sehr in den Hintergrund. Die Verfahren im Rahmen staatlicher Regelungsprogramme dürften wiederum zu lange dauern, um der Schnelligkeit der Regeldurchsetzung hinreichend gerecht zu werden.

Schließlich verlangt die Wettkampfsportidee nach einer weltweit einheitlichen Regelsetzung, -anwendung und -durchsetzung. Ob das „Anti-Doping-Recht“ diesen Anforderungen gerecht wird, ist indes bei der Frage nach der äußeren Konsistenz der Programme zu vertiefen.¹⁰²³

2 Zur Unternehmenskultur von Sportorganisationen: Aspekte eines „intelligenten Eingehens“ auf den Regelungskontext

Mit der Unternehmens- bzw. Organisationskultur werden die „vorherrschende[n] Muster von Tätigkeiten, Interaktionen, Normen, Empfindungen [...], Einstellungen, Überzeugungen [und] Werten“ (FRENCH & BELL 1990, 32) der in einer Sportorganisation interagierenden Akteure erfasst, wobei sich diese in jeder Sportorganisation unterschiedlich gestalten kann.¹⁰²⁴ HEINEMANN (2004, 171) zählt daneben Rituale, Zeichen, Symbole und ihre „Materialisierung [...] in den realen Sachstrukturen“ zu den Elementen einer Unternehmenskultur, die er als „Bedeutungs- und Verständigungsrahmen“ (ebd., 168) versteht. Diese Kultur wird wiederum beeinflusst von den (formalen)

¹⁰²³ Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1.

¹⁰²⁴ Der Begriff der Sportorganisation vereint sehr vielfältige Formen von Zusammenschlüssen. Nach HEINEMANN (2004), Sportorganisationen, S. 11, ist der Begriff „lediglich eine Sammelbezeichnung für eine Vielzahl ganz unterschiedlicher sozialer Gebilde.“ Umfasst werden Sportvereine, Sportverbände, NOKs, IOC, Sportgeschäfte/Sportartikelhersteller, Werbeagenturen, die sich mit Sportsponsoring beschäftigen, Fitnessstudios etc. Vorliegend sollen darunter die erstgenannten Organisationen (insbesondere die Sportverbände) verstanden werden.

Strukturen, dem Alter oder dem kulturellen Hintergrund der Organisation und der in ihr tätigen Akteure (vgl. EMRICH et al. 2005, 6; HEINEMANN 2004, 177 ff.; JANN 1983, 30).¹⁰²⁵

Über die Frage, ob die Unternehmenskultur zur Erreichung bestimmter Unternehmensziele instrumentell gestaltbar ist, besteht keine Einigkeit.¹⁰²⁶ Es sind jedenfalls die Grenzen „technokratischen Denkens in [...] ‘Macher-Kategorien’“ (GREIPEL 1988, 71) zu berücksichtigen, indem etwa die begrenzte Kontrollierbarkeit von individuellen Deutungs-, Denk- und Interpretationsmustern in Rechnung zu stellen ist (HEINEMANN 2004, 169). In diesem Rahmen ist eine Organisationskultur zwar „nicht das Produkt zielgerichteten Handelns, wohl aber vom Menschen geschaffen“ und „als ‘Erbe’ einer Organisation tradiert“ (ebd.). Sie muss von den Mitgliedern verstanden, gelernt und weiterentwickelt werden (ebd.). Insofern geht es vorliegend auch nicht um Möglichkeiten einer aktiven Gestaltung der Organisationskultur, sondern um ihre Beschreibung und ihren Einsatz als erklärende Variable für die Folgen bestimmter (Wert)Orientierungen, Denk- und Handlungsmuster für die Umsetzung von Anti-Doping-Programmen. Zu beantworten ist dabei auch die Frage, wie solche Programme gestaltet werden können, um auf diese Gegebenheiten „intelligent“ eingehen zu können. „Intelligentes Eingehen“ (BOHNERT & KLITZSCH 1980, 207) bedeutet dabei, sowohl die positiven Effekte der Unternehmenskultur für die Programmanwendung zu nutzen, als auch die negativen Auswirkungen durch entsprechende Vorkehrungen (im Rahmen dieser Unternehmenskultur) zu minimieren. Die Bewertung der Folgen der Unternehmenskultur als positiv oder negativ erfolgt dabei vor dem Hintergrund der für die Durchsetzung des „Anti-Doping-Rechts“ ermittelten Wirkksamkeitskriterien.¹⁰²⁷

Damit derartige Aspekte in den Programmen berücksichtigt werden können, bedarf es der Identifizierung gemeinsamer Handlungsorientierungen, von denen angenommen werden kann, dass sie in den jeweiligen Unternehmenskulturen der Sportorganisationen – neben allen je spezifischen Eigenheiten – eine jedenfalls nicht ganz unbedeutende Rolle spielen. Insofern geht es hier nicht um eine detaillierte Untersuchung der Unternehmenskultur eines

¹⁰²⁵ Die sog. „Culture-Bound-These“ besagt, dass „Organisationen kulturell abhängig sind, d.h. daß grundlegende gesellschaftliche Einstellungen und Werte einen Einfluß ausüben, sowohl auf das Verhalten der Individuen in Organisationen sowie auf Art und Weise der von diesen wahrgenommenen Aufgaben“, JANN (1983), S. 30.

¹⁰²⁶ Einen funktionalistischen Ansatz legen EMRICH et al. (2005), S. 4 ff., ihrer Analyse über die „Unternehmenskultur im kooperativen Produktionsverbund Spitzensport“ zugrunde.

¹⁰²⁷ Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, III, 2.

bestimmten Verbandes, sondern um die Beobachtung und Beschreibung von Merkmalen, die in den Sportorganisationen weit verbreitet sind und die spezifischen Verhaltens- und Umgangsformen (mit)prägen. Daher kann hier auch auf eine weitere Ausdifferenzierung der Arten von Sportverbänden verzichtet werden.

Im Mittelpunkt der Beschreibung der Unternehmenskultur sollen bestimmte Wertorientierungen stehen, die für viele Sportorganisationen bedeutsam sind. Daneben ist in dem Maße auf die „psychodynamische Prägung der Organisationskultur“ (HEINEMANN 2004, 180), spezifischen Führungsstile, strukturellen Eigenheiten sowie den kulturellen Hintergrund einzugehen, wie diese Elemente interorganisatorische Gemeinsamkeiten aufweisen. Für die Darstellung dieser Einflussfaktoren und Elemente der Unternehmenskultur der Sportorganisationen wird in erster Linie auf die Untersuchungen von WINKLER & KARHAUSEN (1985) und EMRICH & PAPATHANASSIOU (2003) zurückgegriffen.

a) Ausgewählte Einflussfaktoren und Elemente einer Unternehmenskultur von Sportorganisationen

Im Sportverband ist allgemein eine ausgeprägte wertrationale Orientierung in den Einstellungen, Meinungen und Handlungsmustern beobachtbar (WINKLER & KARHAUSEN 1985, 178). Sie ist Ausdruck seiner Stellung zwischen moderner und traditioneller Welt, zwischen formaler Organisation und sozialer Gruppe (EMRICH & PAPATHANASSIOU 2003, 239; HEINEMANN 2007, 128). Zu diesen Wertorientierungen gehören insbesondere die Ehre und eine spezifische Kameradschaftsgesinnung (EMRICH & PAPATHANASSIOU 2003, 243 ff.; WINKLER & KARHAUSEN 1985, 178). Sie sind vor allem für die ehrenamtlichen (Führungs)Positionen, denen nach wie vor eine bedeutende Stellung in den Sportorganisationen zukommt, prägend, beeinflussen aber aufgrund ihrer wechselseitigen Abhängigkeiten auch die – sonst „teilzweckrationalen“ (EMRICH & PAPATHANASSIOU 2003, 249) – Tätigkeiten der hauptamtlichen Mitarbeiter. Fraglich ist dabei, wie sich diese wertrationalen Orientierungen auf den Umgang mit Macht auswirken bzw. ob sie sich auf der Basis einer „Vertrauenskultur“ (RIPPERGER 2009, 90) positiv für die Gestaltung und Umsetzung von Anti-Doping-Programmen nutzen lassen können oder ob vielmehr

besondere Vorkehrungen erforderlich sind, um ihren (ggf.) eher negativen Auswirkungen hinsichtlich der Normbefolgung der Durchführungsinstanzen zu begegnen.¹⁰²⁸

Die Bedeutung der Ehre als besondere soziale Achtungs- oder Kreditwürdigkeit einer Person wird deutlich durch die in Sportorganisationen institutionalisierten symbolischen Akte der Ehrungen und Ehrenordnungen. So besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft. Die Verleihung von Ehrenzeichen für verdienstvolles Handeln im Sport ist in allen Sportorganisationen für die verschiedensten Tätigkeiten vorgesehen. Auch der Ausdruck „Ehrenamt“ zeugt von dem besonderen Stellenwert dieser Wertorientierung für den Sport. Damit verbunden ist eine „spezifische Rhetorik des Aufopfern und der Unersetzbarkeit“ (EMRICH & PAPANASSIOU 2003, 251) bei gleichzeitigem Verzicht auf eine direkte Entlohnung, was freilich die Möglichkeit der Verhaltensbeeinflussung durch eine leistungsabhängige Entlohnung der ehrenamtlich tätigen Akteure verschließt (vgl. HOFMEISTER 2006, 157). Mit der Betonung von Ehre wird (auch nach außen) eine besondere Verlässlichkeit und Redlichkeit zum Ausdruck gebracht, was vertrauensstärkend wirkt (WINKLER & KARHAUSEN 1985, 176) und das Erkennen möglicher Inkompetenzen erschweren kann.¹⁰²⁹ Diese Verlässlichkeit lässt die schriftliche Fixierung von Absprachen und Entscheidungen entbehrlich erscheinen. Insofern zeigen sich die Sportorganisationen auch als überwiegend „orale Systeme“ (EMRICH 1996, 191), in dem selbst auf hauptamtlicher Ebene mündliche Absprachen, informelle Treffen und Entscheidungsprozesse zu beobachten sind (EMRICH & PAPANASSIOU 2003, 256). Exemplarisch hierfür ist die Antwort eines Fachverbandsvorsitzenden auf die Frage nach den Kontrollmöglichkeiten der Arbeit hauptamtlicher Mitarbeiter: „Ja, Gott. Das kann man mit Geschäftsordnungen festschreiben. Man kann es aber auch einem persönlichen guten Einvernehmen [...] überlassen“ (WINKLER & KARHAUSEN 1985, 148). Ein anderer betont das dafür notwendige Fingerspitzengefühl, den Instinkt und die Erfahrung (ebd.). Die Orientierung an derartigen Ehrvorstellungen stützt die in Sportorganisationen ebenso vorzufindende kameradschaftliche Gesinnung. Diese Grundeinstellung wird geformt von einer spezifischen Geselligkeitsatmosphäre, die getragen ist von Elementen der Festkultur, gemeinsamen Erlebnissen, der Erzählung von Anekdoten und

¹⁰²⁸ Dass die Werte der Kameradschaft und Freundschaft für die Arbeit in Verbänden sowohl positive wie negative Auswirkungen haben kann, betonen auch WINKLER & KARHAUSEN (1985), S. 178.

¹⁰²⁹ Zur Anerkennung der Legitimität und Kompetenz des Regelsetzers und der Durchführungsinstanzen als Wirksamkeitsaspekt siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5.

Geschichten, die der Traditionspflege dienen, sowie häufigen persönlichen, privaten Kontakten (vgl. HEINEMANN 2004, 174 f.). Sie sollen zu einem Zusammengehörigkeitsgefühl beitragen bzw. zu einer hohen Gruppensolidarität ganz im Sinne der „mechanischen Solidarität“ DURKHEIMS (1977 [1893], 170 f.), wonach individuelles und kollektives Bewusstsein aufgrund der geteilten Gemeinsamkeiten bzw. Ähnlichkeiten nahezu deckungsgleich sind und die Individualität so fast (vollkommen) verschwindet.¹⁰³⁰ Daraus entsteht eine spezifische, von Treue- und Gehorsamkeitsaspekten geprägte, häufig auch non-verbale, Kommunikationsstruktur bei der Sachverhalte und Entscheidungen informell, aber aufgrund des normativ verpflichtenden Charakters der Kameradschaftsideologie auch kaum kontrovers diskutiert werden (vgl. EMRICH & PAPATHANASSIOU 2003, 249 f.). Diese Atmosphäre trägt auch zur Erzeugung persönlich gebundener Erwartungen und einem subjektiv geprägtem Entscheidungsverhalten bei (vgl. EMRICH 2008a, 127).

Eine auf diesen Wertorientierungen basierende Unternehmenskultur könnte demnach durchaus im Sinne einer Vertrauenskultur zum Aufbau stabiler Vertrauensbeziehungen beitragen. Zur Schaffung eines entsprechenden Raumes erscheint es nämlich hilfreich, in bestimmten Bereichen bewusst auf formelle Elemente zu verzichten (vgl. RIPPERGER 2009, 94). Der Nutzen einer solchen Vertrauenskultur besteht nicht nur in der Verringerung von Transaktionskosten, sondern auch in der Erhöhung von Kooperationsgewinnen (ebd., 91). Damit sich eine solche, auch die Kooperationsbereitschaft erhöhende Vertrauenskultur entwickeln kann, ist neben dem Vorliegen von Gemeinsamkeiten insbesondere eine Arbeitsteilung in Form einer verstärkenden gegenseitigen Verflechtung im Sinne einer „organischen Vertragssolidarität“ (DURKHEIM 1977 [1893], 423; vgl. auch RIPPERGER 2009, 88 f.) erforderlich. Dies könnte in Sportorganisationen etwa durch die Beteiligung des hauptamtlichen Personals an Entscheidungsprozessen bzw. deren Ausstattung mit Entscheidungsbefugnissen erreicht werden. Das ist jedoch größtenteils nicht der Fall, so dass die Motivation zu kreativer, programmatischer Arbeit gering ist (WINKLER & KARHAUSEN 1985, 149 f.). Dies verringert die Chance, die wertrationale Orientierung positiv im Sinne einer Vertrauenskultur nutzen zu können.

¹⁰³⁰ Daraus kann auch ein besonderer Legalitätsglaube erwachsen, der zu einer gelingenden symbolischen Gesetzgebung beitragen könnte, da die Legitimität und Anerkennung der Regelssetzer und -anwender so kaum hinterfragt wird. Vgl. Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 3.

In einer solchen Vertrauenskultur, in der die meisten Austauschbeziehungen über den Vertrauensmechanismus organisiert werden, ist der Vertrauensschutz in der sozialen Verfassung institutionalisiert (RIPPERGER 2009, 90). Hierzu bedarf es der Implementierung und Durchsetzung von entsprechenden Reputationsmechanismen, Sozialisierungsmaßnahmen sowie Mechanismen der Aufdeckung und Sanktionierung opportunistischen Verhaltens (ebd.). Erforderlich ist eine „kritische Masse von Akteuren“, die in dem Maße zu erwarten ist, wie transparente Vertrauenskriterien existieren, die die „Verlässlichkeit und Wirksamkeit der Reputationsmechanismen“ ebenso gewährleisten wie die „tatsächliche Sanktionierung von Vertrauensbrüchen“ (ebd., 94). Ob eine derartige kritische Masse durch das skizzierte wertrationale Handeln in Sportorganisationen erzielt werden kann, ist fraglich. Vielmehr erscheint die Qualität einer (allein) auf einer Ehr- und Kameradschaftsideologie basierenden Vertrauensatmosphäre angesichts der (Über)Betonung rein symbolischer, ritualistischer Akte, sowohl auf der „Vorder- und Hinterbühne“ (GOFFMAN 1969 [1959], 100 ff., 104 ff.) gering. Die eher diffusen, intransparenten Vertrauenskriterien und die angesichts der marktgebundenen Konkurrenz der Sportorganisationen um die Zuteilung von Ressourcen durchaus in Rechnung zu stellende Möglichkeit divergierender individueller und kollektiver Ziele sprechen eher gegen eine solche Vertrauenskultur im Rahmen der sportorganisatorischen Unternehmenskultur.

Zwar erweist sich die Dankbarkeit als eines der geeignetsten Mittel zur Schaffung sozialen Zusammenhalts (SIMMEL 1958 [1908], 443), jedoch ist die „Erzeugung von ‘Dankbarkeitsschulden’ als spezifisches Machtmittel“ dann problematisch, wenn es „zur Stellvertreterin des Rechts“ wird (EMRICH & PAPATHANASSIOU 2003, 240) und diesem gleichsam widerspricht. So fanden sich lange auch in vielen Verbandsregelwerken Vorschriften, die den Rückgriff auf die staatliche Gerichtsbarkeit ausschlossen oder von der Genehmigung des Vorstands abhängig machten (vgl. LEHMBRUCH 1979, 21).¹⁰³¹ Eine solche Befugnis des Sportverbandsvorstands, von den Vorschriften über die Anrufung staatlicher Gerichte zu dispensieren, bekräftigt ein „‘anarchistisches’, d.h. dem staatlichen Herrschaftsanspruch feindliches Element“ (ebd.). Dies war allgemein üblich und repräsentierte das Selbstverständnis der Sportverbände. Die Verbandsspitze geriert sich wie ein „absoluter Monarch“, der

¹⁰³¹ Vgl. auch VIEWEG (1990), Normsetzung und -anwendung, S. 121, der seinerzeit zu dem Ergebnis kam, dass insgesamt sieben internationale Sportverbände die Anrufung staatlicher Gerichte ausdrücklich verbieten (teilweise unter Androhung des Ausschlusses aus dem internationalen Sportverband). Daneben sahen einige Sportverbände vor, dass ein bestimmtes Organ „endgültig entscheidet“, was als konkludenter Ausschluss verstanden werden könne.

selbst keinerlei (formalen) Kontrollmechanismen unterworfen ist (ebd.). Insofern zeigt sich in der Führungskultur der Sportorganisationen eine „regressive Tendenz“, indem man zwar „formal auf dem Boden der bürgerlichen Vertragsfreiheit [steht], [...] sich aber faktisch zurück[zieht] in ein quasi mittelalterliches System von ständischen Immunitäten, so daß dann die Verbandsgleichheit einen ähnlichen Inselcharakter in der staatlichen Rechtsordnung zu haben scheint wie die autonome Justiz der Kirchen“ (ebd.). Erst in letzter Zeit gehen die Sportorganisationen eher widerwillig und unter dem Eindruck der sog. „Verrechtlichung“¹⁰³² dazu über, ihre Regelwerke rechtsstaatlichen Erfordernissen anzupassen. An den tradierten Einstellungen und Handlungsmustern vermag dies allerdings kaum etwas zu ändern. Dies zeigt sich etwa in der Gestaltung von Regelwerken, die zwar für die Mitglieder bzw. Teilnehmer verbindlich sein sollen, nicht aber für Funktionäre. Ein Beispiel aus dem Tennissport liefern EMRICH & PAPATHANASSIOU (2003, 248): „Der Turnierausschuss behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen und den Ablaufplan des Turniers abzuändern, falls dies aus dringenden organisatorischen Gründen erforderlich sein sollte.“ Auch die Entscheidungsbefugnis über Regelungslücken wird vom Vorstand beansprucht wie etwa aus § 19 der DFB-Anti-Doping-Richtlinien hervorgeht: „Über sämtliche, in diesen Anti-Doping-Richtlinien nicht vorgesehenen Angelegenheiten entscheidet die Anti-Doping-Kommission des DFB“, der jedenfalls mindestens ein Vertreter des DFB-Präsidiums angehört (vgl. § 6 Nr. 2 DFB-ADR).

Insofern basiert die Lenkung der Sportorganisationen als freiwillige Vereinigungen zwar formal auf demokratischen Entscheidungsstrukturen mit partizipatorischen Mitbestimmungs- und Entscheidungsformen (HEINEMANN & HORCH 1981, 124; HOFMEISTER 2006, 145), jedoch ist zu beobachten, dass aus der „unzureichenden funktional-spezifischen Strukturierung“ (EMRICH & PAPATHANASSIOU 2003, 241; vgl. dazu HEINEMANN & HORCH 1981, 143 ff.) und den wertrationalen Orientierungen eher persönliche Pflicht- und Treueverhältnisse resultieren, die an spezifische, feudale Machtfigurationen erinnern (EMRICH & PAPATHANASSIOU 2003, 241). So werden etwa Entscheidungen der dazu befugten Akteure kaum kontrovers diskutiert und hinterfragt (vgl. ebd., 246). Sachkritik wird vielmehr als „Majestätsbeleidigung“ der sog. „Verbandsfürsten“ verstanden (ebd., 243 f.). Aus diesem Selbstverständnis heraus werden Mitspracherechte und Wahlen zum Ritual, wobei ihnen gerade das „Klima der persönlich gebundenen Erwartungen“ (ebd., 256) äußerst weitreichende Entscheidungsspielräume ermöglicht.

¹⁰³² Vgl. Teil 1, Kapitel 1, § 2, A, I, 2.

Diese Einstellung dokumentiert etwa folgende Aussage: „Im übrigen ist es für mich selbstverständlich, dass Entscheidungen über personelle Fragen ausschließlich Sache des Präsidiums und des Präsidenten sein können“ (zit. ebd., 243 f.). Mit einer Wahl gehen Überlegungen und Wünsche zur Nachfolge des Vorstands, die im Vorfeld im Rahmen informeller Gespräche nachdrücklich geäußert bzw. gefordert werden, ebenso einher, wie die Formulierung von zu erfüllenden Bedingungen als Voraussetzung für das Angebot zur (eigenen) Wiederwahl (ebd., 244 ff.). Auch die Analyse der Entscheidungsprozesse des IOC durch HOFMEISTER (2006) macht die Ähnlichkeiten zum Feudalsystem deutlich. Das IOC schuldet der olympischen Basis weder Rechenschaft, noch existieren spezifische Instanzen, die Kontrolle ausüben und Anweisungen erteilen könnten (ebd., 157). Auch sind die von den Entscheidungen des IOC betroffenen Akteure allenfalls symbolisch an der Entscheidungsfindung beteiligt (ebd., 149), was verdeutlicht, dass hier „ständisch geprägte Machtbildungsmuster hinter einer ‘pseudo-demokratisch’ verhüllten Vorderbühne wirksam“ (EMRICH & PAPATHANASSIOU 2003, 240) werden. Da die wertrationalen Orientierungen der sportlichen Organisationskultur nicht im Sinne einer Vertrauenskultur ausgestaltet sind und das Fehlen formaler Kontrollinstanzen so nicht kompensiert werden kann, ist der Umgang mit der nahezu unbeschränkten Macht der jeweiligen Verbandsführung problematisch. Insofern gelingt es den Sportorganisationen durch den „loyalitätsstiftende[n] ‘Familiencharakter’ und die Kollegialitätsbetonung auf der einen und [...] [dem] konformitätsbegünstigende[n] Aufbau von Drohkulissen durch Betonung von Definitions- und Entscheidungsmacht auf der anderen Seite“ (EMRICH et al. 2011, 191) ihr Reden, Entscheiden und Handeln zu entkoppeln (BRUNSSON 1989) und so situations- und interessenspezifisch auf die jeweiligen Aufgaben und Anforderungen zu reagieren. In diesem Sinne eignet sich auch die Orientierung an bestimmten Ehrvorstellungen vor allem zur Inszenierung von Verlässlichkeit.

Schließlich ist zu beobachten, dass im Gegensatz zur kaum kontrollierten Verbandsspitze gegenüber den (mittelbaren) Verbandsmitgliedern (v.a. den Sportlern) eine ausgesprochene „Misstrauenskultur“ – freilich auch aufgrund eines erheblichen Kontrolldrucks von außen – vorherrscht.¹⁰³³ So können Athleten im Rahmen der Dopingbekämpfung jederzeit kontrolliert werden.

¹⁰³³ Vgl. zur Entstehung einer Misstrauensatmosphäre als negative Folge der „Null-Toleranz“-Strategie Teil 2, Kapitel, 2, § 7, A, VII, 1, b), (1).

Der WADC sieht keine zeitlichen Beschränkungen vor.¹⁰³⁴ Dies verdeutlicht jedenfalls einmal mehr die einseitige Verteilung von Rechten und Pflichten und damit die spezifischen Denk- und Handlungsmuster dieser Organisationskultur. Daneben ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die den Athleten auferlegten Sorgfaltspflichten im Rahmen der nicht-staatlichen regulativen Programme Misstrauen fordern, wenn diese etwa verpflichtet sind, die Weisungen von Trainern oder anderen Betreuern nicht einfach zu befolgen, sondern stets zu hinterfragen und zu prüfen.¹⁰³⁵ Tun sie dies nicht, so bleibt ihnen etwa der Anwendungsbereich des Art. 10.5.2 WADC verschlossen. Dies ist allerdings mit der hier geschilderten Unternehmenskultur, die Aspekte der Ehre und persönlich gebundenen Erwartungen in den Mittelpunkt rückt, nicht kompatibel. Fraglich erscheint, ob sich das Leitbild des eigenverantwortlichen Athleten, von dem der internationale Sportschiedsgerichtshof ausgeht (vgl. HAAS & BOCCUCCI 2011, 17), auch angesichts der in den Sportorganisationen vorherrschenden Einstellungen und Überzeugungen in der Praxis tatsächlich wiederfinden und verwirklichen lässt.

b) Implikationen für die Gestaltung und Durchsetzung der Programme des „Anti-Doping-Rechts“

Der Blick auf einen Ausschnitt der Unternehmenskultur der Sportorganisationen lässt es naheliegend erscheinen, dass für die Frage nach dem „intelligenten Eingehen“, die Minimierung der negativen Folgen dieser Denk- und Handlungsmuster im Vordergrund zu stehen hat. Erhebliche Zweifel an der „Normbefolgung“ der Durchführungsinstanzen ergeben sich aufgrund des skizzierten Führungsstils, d.h. des Umgangs mit Macht. Dies gilt zwar vor allem für die nicht-staatlichen Anti-Doping-Programme mit ihren noch weitgehend verband-internen Durchführungsinstanzen, ist jedoch aufgrund der vielfältigen Beziehungsressourcen und personellen Verflechtungen der Verbandsfunktionäre auch für verbandsexterne Durchführungsinstanzen und damit ebenso für staatliche Anti-Doping-Programme relevant.¹⁰³⁶

Die nicht unerheblich von wertrationalen Orientierungen geprägte Unternehmenskultur bewirkt neben den kaum vorhandenen Mitentscheidungskompetenzen ein Rollenverständnis des „Personals“, welches ein Mitdenken und

¹⁰³⁴ Vgl. zur Rechtmäßigkeit von Dopingkontrollen zur Unzeit Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (b), (dd).

¹⁰³⁵ Vgl. dazu CAS 2007/A/1370, 2007/A/1376, 139 f., Rn. 147 ff.

¹⁰³⁶ Vgl. etwa Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 5.

Diskutieren nicht gerade fördert und einer die fachlichen Qualifikationen zur Entfaltung verhelfenden Aufgabenerfüllung abträglich ist. Im Vordergrund werden wohl vielmehr Loyalitäts- und Treuepflichten gegenüber der Verbandsführung stehen und damit ein Handeln in ihrem Sinne. Demnach wird die Interpretation und Gestaltung der eigenen Aufgabenstellung nicht unbedingt von der Zielerreichung bzw. der Erfüllung des durchzuführenden Programms bestimmt, sondern in erster Linie von einer die Verbandsführung zufriedenstellenden Aufgabenerledigung im Sinne eines rein mechanischen Tätigwerdens. Jedenfalls erfolgt wohl nicht primär eine dem Programmziel „Dopingbekämpfung“ verpflichtete Aufgabenerfüllung aufgrund eines besonderen Verantwortungsbewusstseins und einer Identifikation mit diesem.

Zu berücksichtigen ist daneben der Einfluss informeller Sanktionen. Wie aus dem ersten Teil der Untersuchung hervorgeht,¹⁰³⁷ können informelle Sanktionen die Normbefolgung negativ beeinflussen, wenn mit ihnen die Nichtbefolgung oder Übertretungen belohnt werden und/oder normkonformes Verhalten negativ sanktioniert wird. Da nun das Dopingbekämpfungsziel nicht zwingend mit den Verbandsinteressen im Einklang steht, ist ein solches Vorgehen durch die Verbandsführung hinsichtlich der Umsetzung der Anti-Doping-Programme nicht unwahrscheinlich. Dabei verstärkt die kameradschaftliche Gesinnung die Identifikation mit dem Sanktionierenden und damit auch die Wirkung dieser informellen Maßnahmen auf den Adressaten (vgl. GLASER 1956). Der ohnehin zu beobachtende innerbetriebliche Konformitätsdruck durch Vorgesetzte und Kollegen (SPIESS 1993, 77) wird durch diese Einstellungen noch erhöht. Da zugleich formelle Kontrollmechanismen kaum bestehen und damit die Chance einer negativen formellen Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Normen bzw. Programmanforderungen gering ist, verringert sich auch dadurch die Wahrscheinlichkeit normkonformen Verhaltens der Durchführungsinstanzen bei abweichender (informeller) Interessenbekundung und Sanktionierung des Verbandsvorstands.

Wie mit der nahezu unbeschränkten Macht der Verbandsführung bei der Umsetzung früherer Regelungen umgegangen wurde, zeigt etwa die Amateurproblematik. So wurde am Amateurideal so lange festgehalten, wie die Furcht der Sportorganisationen vor dem Verlust von Macht und Einfluss auf die Gestaltung des Sports durch eine Kommerzialisierung dominierte (vgl. HEINEMANN 1998, 36). Die gleichzeitige Betonung der Leitbilder von Solidarität und der Existenz einer Gegenwelt zu Markt, Beruf und Gelderwerb dienen lediglich der Inszenierung einer von moralischen Überlegungen getragenen

¹⁰³⁷ Vgl. Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 1, c).

Handlungsorientierung (vgl. ebd.). Dass Fragen der Machtsicherung bei der Gestaltung und Umsetzung dieser Regelungen handlungsleitend waren, zeigt sich dann auch darin, dass mit der Entwicklung entsprechender, den Einfluss der Verbände sichernder Vergabemodalitäten und die Vermittlung von deren Notwendigkeit ein weiteres Festhalten am Amateurideal als nicht mehr erforderlich betrachtet wurde (vgl. EMRICH & PAPATHANASSIOU 2003, 250). All dies lässt die Frage nach der Reduzierung negativer Auswirkungen der Unternehmenskultur für die Durchsetzung des Anti-Doping-Rechts als vordringlich erscheinen.

Die Möglichkeiten hierzu sind jedoch begrenzt (vgl. MAYNTZ 1977, 62). In Betracht kommen allenfalls die Verstärkung (formeller) Kontrollmechanismen, die „intelligente“ Wahl von Zuständigkeiten sowie eine grundsätzlich stärkere Formalisierung und Rechenschaftspflichtigkeit der Durchführungsinstanzen gegenüber einer externen Instanz. Da dies jedoch kaum mehr im Rahmen der Unternehmenskultur liegt, könnte dies zu einer schwindenden Akzeptanz dieser Regelungsprogramme und damit wiederum zu einer geringeren Wirksamkeitschance führen.¹⁰³⁸ Inwiefern geeignete Anreize etabliert und in die Unternehmenskultur integriert, d.h. zu akzeptierten Denk- und Handlungsmustern werden können, ist eine bedeutsame, hier jedoch nicht zu vertiefende Anschlussfrage. Interessant ist dabei auch die Möglichkeit der Verhaltensbeeinflussung eigennutzorientierter Akteure durch stark reziprok motivierte Akteure im Sinne sozial wünschenswerter Ziele. Reziprok motivierte Akteure sind durch die „Verhängung“ reziproker Sanktionen grundsätzlich in der Lage, „die Anreizstrukturen für eigennützige Akteure so zu verändern, dass es für diese ökonomisch rational wird, sich an der Erreichung gesellschaftlicher Ziele zu beteiligen“ (HAHN 2005, 117 f., 203). Zunächst geht es aber darum, zu ermitteln, ob die Anti-Doping-Programme auf die hier als nicht veränderbare Größe hinzunehmende Unternehmenskultur „intelligent“ reagieren.

Die Zuständigkeiten zur Anwendung des WADC werden den internationalen und nationalen Sportorganisationen zugewiesen.¹⁰³⁹ Dabei sehen etwa die NADA-Bestimmungen vor (Art. 5, 6, 7 NADC) vor, dass nicht nur die jeweiligen Sportverbände mit der Durchführung der Programme betraut werden, sondern auch die NADA und akkreditierte Kontrolllabore als von diesen Verbänden unabhängige Instanzen. Daneben werden bisweilen auch externe Unternehmen mit der Durchführung von Wettkampfkontrollen beauftragt.

¹⁰³⁸ Vgl. Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, III, 2, b).

¹⁰³⁹ Zur Zuständigkeitsverteilung im Überblick Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1, c).

So hat der Deutsche Leichtathletik-Verband (DLV) zum Jahresbeginn 2012 dem privaten Unternehmen „Global Quality Sports GmbH“ einen entsprechenden Auftrag erteilt und den Pool der bisherigen DLV-Kontrollure aufgelöst.¹⁰⁴⁰ Im Gegensatz dazu ist für die Durchführung von Dopingkontrollen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) ein von der – durch das DFB-Präsidium berufenen – Anti-Doping-Kommission beauftragter Arzt zuständig, der wiederum einer vom DFB-Präsidium erstellten Liste zu entnehmen ist (§ 6 Nr. 3 DFB-ADR). Es wird so immer wieder deutlich, wie die Verbandsführung das Gesamtgeschehen „in der Hand hat“. Während der Bund Deutscher Radfahrer (BDR)¹⁰⁴¹ und der DLV darüber hinaus auch das Ergebnismanagement der NADA überlassen (vgl. § 17.1 DLV-ADC; Art. 7.1.2 S. 5 BDR-ADC i.V.m. Vertrag), führen die meisten Verbände dieses nach wie vor (überwiegend) in Eigenregie durch (vgl. § 7.1.2 ADO des Deutschen Schwimmverbands; § 18 DFB-ADR). Es zeigt sich, dass die Verteilung der Zuständigkeiten unterschiedlich gehandhabt wird und die Beteiligung unabhängiger Institutionen zwar zunimmt, aber noch nicht die Regel ist. Diese Einbindung externer Akteure entspricht den Möglichkeiten eines „intelligenten“ Eingehens auf die mit der Unternehmenskultur verbundenen negativen Implikationen. Freilich ist zu berücksichtigen, dass auch damit keine vollkommene Verhinderung informeller Einflussnahmen gewährleistet werden kann.

Verbleiben die Zuständigkeiten bei den Verbänden, so versucht die NADA durch die Statuierung von Informationspflichten (vgl. etwa Art. 5.1.2, 5.3.2, 7.2.1.2 (b), 7.2.2.1 NADC) das Vorgehen der Verbandsakteure zu kontrollieren. Da diese jedoch nicht mit (geeigneten) Sanktionen verbunden sind, sind diese Informationspflichten unvollständig. Wie die Mitwirkungspflicht in solchen Fällen wahrgenommen wird, verdeutlicht auch die unzureichende Kooperationsbereitschaft bei der Erstellung der Berichte über die Einhaltung des NADC. Die Anti-Doping-Richtlinien des DFB enthalten keinerlei Hinweise auf derartige Pflichten. In § 14 Abs. 1 DFB-ADR ist ausdrücklich festgehalten, dass das Analyseergebnis der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung mitzuteilen ist; jedoch nichts von der Informierung der NADA. Über das Vorgehen bei nicht reglementierten Angelegenheiten soll wiederum die Anti-Doping-Kommission des DFB entscheiden können (§ 19 DFB-ADR). Und selbst bei existenten Sanktionen (jedoch unzureichender Kontrollmöglichkeiten) erweist sich die Bereitschaft zur Mitwirkung als

¹⁰⁴⁰ Siehe DLV, Wettkampfkontrollen für Leichtathletikveranstaltungen.

¹⁰⁴¹ Vgl. dazu BDR-Nachrichten, Ausgabe 5/2011.

unbefriedigend, wie die Erfahrungen staatlicher Ermittlungsbehörden zeigen (vgl. Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, 36).¹⁰⁴² Da keine oder nur sehr unzureichende Kontrollmechanismen vorhanden sind, kann diesen Programmen diesbezüglich keine kluge Gestaltung bescheinigt werden.

Möglicherweise erweist sich aber der Vorschlag der „Rechtskommission des Sports gegen Doping“ zur Ansiedelung der Position des Anti-Doping-Beauftragten auf der Vorstandsebene (RESPODo 2005, 18) als eine solche kluge Gestaltungsmöglichkeit. Als unbefriedigend wurde kritisiert, dass der Anti-Doping-Beauftragte vielfach losgelöst von der Verbandsführung fungiert und der Kommunikationsfluss über interne Abläufe zwischen ihm und dem Vorstand nicht gewährleistet sei. Durch den Zugang zum Führungsgremium des Vereins würde dessen Position gestärkt werden und „im Innenverhältnis ‘Anti-Doping’ Thema des gesamten Vorstandes“, während „im Außenverhältnis auf diese Weise ein klarer und eindeutiger Ansprechpartner identifiziert werden“ könnte (ebd.). Warum die Transparenz des Anti-Doping-Beauftragten nur so erreicht werden kann, erschließt sich nicht. Darüber hinaus ist fraglich, ob durch eine derartige Stärkung der Position des Anti-Doping-Beauftragten auch tatsächlich der Sache gedient ist. Durch eine Anbindung an die Vorstandsebene erscheint es angesichts der skizzierten Unternehmenskultur und Interessenstruktur vielmehr naheliegend, dass jegliche Thematisierung und Diskussion innerhalb des Verbandes zum Versiegen kommt, da schon keine Absprachen über bestimmte Vorgehensweisen mehr erforderlich wären, wenn – wie in nicht wenigen Verbänden der Fall (vgl. etwa § 8.1 DLV-ADC) – der Anti-Doping-Beauftragte zugleich der Verbandspräsident ist. Damit würde zudem die Überwachungsfunktion des Anti-Doping-Beauftragten entfallen bzw. durch die Personalunion von Regelsetzer und -überwacher nur zur Wahrung des Anscheins dienen. Eine Stärkung des Anti-Doping-Beauftragten im Sinne eines „intelligenten Eingehens auf den Regelungskontext“ kann daher allein durch dessen Ausstattung mit entsprechenden Kompetenzen bei seiner gleichzeitigen Unabhängigkeit von Interessenkonflikten und Weisungen des Vorstandsvorstands und sonstiger Organe erreicht werden. Diese Unabhängigkeit wäre gegebenenfalls auch dadurch sicherzustellen, dass nicht der Verband die Besetzung der Position vornimmt, sondern eine externe, unabhängige Instanz wie etwa die NADA. Die Rechte und Pflichten sind dabei klar und bestimmt in den Verbandsregelwerken festzulegen, so dass

¹⁰⁴² Siehe dazu bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 2, b), (2).

kein Interpretationsspielraum verbleibt.¹⁰⁴³ Doch schon die Zuerkennung von Entscheidungskompetenzen ohne eine gleichzeitige Verknüpfung der Position mit dem Vorstand erscheint als befremdliche Denkweise, entspricht sie doch nicht der verbandsinternen Führungskultur. Dieser näher steht die Verhängung von negativen informellen Sanktionen im Falle eines von den Interessen der Verbandsführung abweichenden Verhaltens. Insofern steht der Anti-Doping-Beauftragte vor einer schwierigen Aufgabe, wenn er innerhalb des Verbandes unabhängig kontrollierend und beratend tätig werden will. Jedenfalls erweist sich der Vorschlag der „Rechts-kommission des Sports gegen Doping“, den Anti-Doping-Beauftragten auf der Vorstandsebene des Verbandes anzusiedeln, mit Blick auf die Unternehmenskultur als weniger kluge Gestaltungsmöglichkeit.

Die staatlichen Anreizprogramme gehen ebenso wenig „intelligent“ auf den Regelungskontext ein. Da die Verweigerung der finanziellen Unterstützung durch Anti-Doping-Klauseln in den Zuwendungsbescheiden des Bundes zur Förderung des Hochleistungssports auf intransparenten Kriterien und einer unzureichend konkretisierten „Motivationskomponente“ basiert, werden vielmehr Spielräume zur (ungestörten) Entfaltung der Beziehungsressourcen eröffnet.¹⁰⁴⁴ Auch der Rückgriff auf von den Verbänden zu verfassende „Anti-Doping-Berichte“ als Prüfungsgrundlage ermöglicht den Verbänden, ihr Machtpotential auszuschöpfen und sich der Normbefolgung relativ folgenlos zu entziehen. Sie erscheinen so auch vielfach gegenüber den staatlichen Vollzugsträgern als (relativ) mächtige gesellschaftliche Akteure, womit besondere Anforderungen an die Programmgestaltung geknüpft sind (vgl. SCHNEIDER & JANNING 2006, 60 f.), um die Programme und Sanktionen auch gegen den Widerstand der Adressaten durchsetzen zu können (vgl. BLANKENBURG & LENK 1980b, 350; HOF 1996, 416).

¹⁰⁴³ Eine Analyse der „Projektgruppe Sonderprüfung Doping“ von 2007 ergab, dass tatsächlich Bestimmungen bezüglich der Qualifikation, Bestellung und Befugnisse der Anti-Doping-Beauftragten nur bei wenigen Verbänden in den Verbandsregelwerken enthalten sind. Überwiegend gäbe es keine ausdrücklichen Bestimmungen, so dass man resümieren könne, dass „der Titel ‘Anti-Doping-Beauftragter’ eine Hülle [ist], die von manchen Verbänden mehr, von anderen weniger mit Leben erfüllt wird“ (Abschlussbericht PG D 2007, S. 47). Inzwischen besteht die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch der Anti-Doping-Beauftragten. Im Dezember 2011 fand dieser unter Beteiligung von rund 70 Verbandsvertretern zum vierten Mal statt. Siehe dazu DOSB, Anti-Doping: Zwischen Erwartungsdruck und Zutrauen, 8.12.2011.

¹⁰⁴⁴ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, b).

Die hier aufgezeigten Versuche, die negativen Auswirkungen der Unternehmenskultur zu verringern, sind – vor allem aufgrund der damit verbundenen stärkeren Formalisierungsnotwendigkeit – jedoch nicht mehr im Rahmen der Unternehmenskultur und daher eigentlich nicht mehr „systemgemäß“. Dies könnte zu Akzeptanzverlusten führen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die wertrationalen Orientierungen der Unternehmenskultur positiv als Ansatz zum Aufbau stabiler Vertrauensbeziehungen im Sinne einer Vertrauenskultur zu nutzen. Dass dazu indes weitere Voraussetzungen notwendig sind, insbesondere transparente Vertrauskriterien, wurde bereits erwähnt.¹⁰⁴⁵ Da die derzeitige Unternehmenskultur den Führungsgremien zur Durchsetzung ihrer Interessen weitestgehend entspricht, ist fraglich, ob zum Aufbau einer solchen Vertrauenskultur ausreichende Anreize bestehen. Läge der Schwerpunkt bei der Programmgestaltung tatsächlich auf der Reduzierung der negativen Auswirkungen der Unternehmenskultur, würden die damit einhergehenden höheren Transaktionskosten deutlich. Insofern könnte unter diesem Eindruck die Einsicht in den langfristig größeren Nutzen einer Vertrauenskultur und damit der Wille zum Aufbau einer solchen reifen.

c) Fazit

Der kursorische Blick auf die Unternehmenskultur der Sportorganisationen zeigt, dass diese die Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“ beträchtlich einschränken kann und ein „intelligentes Eingehen“ darauf nur begrenzt möglich ist. Zwar wird dies in einigen Programmen vor allem durch Kompetenzübertragungen auf externe Instanzen versucht, jedoch erscheint dies insgesamt nicht konsequent und umfassend genug. Der überwiegende Teil der Verbände hält an seinen Zuständigkeiten fest und (formelle) Kontrollmöglichkeiten sind nur rudimentär vorhanden. Für die Gestaltung der Unternehmenskultur im Sinne einer Vertrauenskultur auf der Grundlage der bestehenden Wertorientierungen (Kameradschaft, Ehre) fehlen so auch entsprechende Anreize, so dass die Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung in die Praxis gering ist.

Die aus der Unternehmenskultur resultierenden Denk- und Handlungsmuster und der Umgang mit Macht können sich auf die Normbefolgung der sog. Primäradressaten auswirken, da die Anerkennung der Legitimität und der Kompetenz der Regelsetzer und -anwender für deren Normanerkennung und -befolgung von Bedeutung ist (vgl. TYLER 2006, 19 ff.; ORTLOFF 2001, 343;

¹⁰⁴⁵ Siehe dazu soeben in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 2, a).

HOF 1996, 411; JOST 1998, 58).¹⁰⁴⁶ Wird von den Primäradressaten – dies sind bei den regulativen Programmen in erster Linie die Athleten – die Wahrscheinlichkeit der Anwendung der Anti-Doping-Programme durch die Durchführungsinstanzen als gering eingestuft, können auch diese eher geneigt sein, sich selbst nicht an den Programmen zu orientieren und sie zu befolgen. Freilich können die (symbolische) Betonung der Verlässlichkeit im Rahmen der Unternehmenskultur und die zu beobachtenden Intransparenzen wiederum ein Erkennen solcher Inkompetenzen erschweren. Schließlich scheinen die im „Sportsystem“ üblichen „Ehraspekte“, die zu einem eher subjektiv geprägten Entscheidungsverhalten führen, im Spannungsverhältnis zu den von den Athleten geforderten Sorgfaltspflichten im Rahmen der regulativen nicht-staatlichen Anti-Doping-Programme zu stehen.

V Überlegungen zur äußeren Konsistenz des „Anti-Doping-Rechts“

Der Überblick über die Struktur und die Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ macht deutlich, dass die Dopingbekämpfung auf verschiedenen Ebenen betrieben wird.¹⁰⁴⁷ Soll diese wirksam sein, ist auf ein möglichst positives, sich gegenseitig verstärkendes Zusammenwirken der verschiedenen Akteure ebenso zu achten, wie auf die Vermeidung von Widersprüchen (RODI 2002b, 53).¹⁰⁴⁸ Die äußere Konsistenz des „Anti-Doping-Rechts“ verlangt also nach einem (passfähigen) Zusammenspiel der verschiedenen Programme sowohl jeweils auf der staatlichen, zwischen-staatlichen und nicht-staatlichen Ebene als auch zwischen diesen Ebenen und nach einer größtmöglichen Harmonisierung bzw. Einheitlichkeit der Anti-Doping-Bestimmungen (1). Diesbezüglich gilt es, insbesondere Widersprüche aufgrund von Überschneidungen und Uneinheitlichkeiten zu vermeiden. Mit dem Kriterium der äußeren Konsistenz ist daneben auch die Forderung nach einer – logischen und wertungsmäßigen – Widerspruchsfreiheit der Programme zu weiteren Vorschriften des Sportsystems und zu höherrangigem Recht verbunden (2).¹⁰⁴⁹

¹⁰⁴⁶ Vgl. Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5.

¹⁰⁴⁷ Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II.

¹⁰⁴⁸ RODI (2002b) weist darauf hin, dass das „vom Bundesverfassungsgericht Ende der 90er Jahre zunächst im vertikalen Verhältnis entwickelte rechtsstaatliche Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, [...] ebenso auf horizontaler Ebene Anwendung finden muss“ (ebd.), S. 53.

¹⁰⁴⁹ Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, I. Insofern steht auch das Sportrecht insgesamt vor der Aufgabe, „die Kollisionen und Wechselwirkungen der verschiedenen Ebenen in diesem

Im Vordergrund stehen nachfolgend die regulativen Anti-Doping-Programme, da sie die Dopingbekämpfung dominieren und hier auch das Erfordernis der Einheitlichkeit von besonderer Relevanz ist.

1 Zur Einheitlichkeit und zum Zusammenspiel des „Anti-Doping-Rechts“

Die (sportartübergreifende) Einheitlichkeit des „Anti-Doping-Rechts“ stellt insbesondere ein Verlangen des Sportsystems dar, da das Dopingverbot zu den konstitutiven Regeln des Sports gehört.¹⁰⁵⁰ Insofern trägt ein einheitliches „Anti-Doping-Recht“ auch zur Verbesserung von dessen Akzeptanz und damit zur Erhöhung der Regelbefolgung der jeweiligen Adressaten bei.¹⁰⁵¹ Gleichwohl erstreckt sich dieses Erfordernis nicht auf sämtliche Regelungen. Vielmehr können sachliche Gründe auch für eine im Detail unterschiedliche Ausgestaltung der Programme sprechen (vgl. SpoRePrax-ADOLPHSEN 2012, 249). Das Erfordernis der Einheitlichkeit ist nicht rein formalistisch zu verstehen. Vielmehr beinhaltet es die einheitliche Chance, fair – und damit auch nach individuellen Gesichtspunkten – behandelt zu werden. Die Betrachtung der Einheitlichkeit des „Anti-Doping-Rechts“ bezieht sich vorliegend allein auf die Programmelemente, für die nach der im WADC verankerten Ansicht die Einhaltung des sportlichen Gleichbehandlungsprinzips erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Festlegung des verbotenen Tatbestands, die Vorkehrungen zur Kontrolle der Einhaltung des Verbots sowie die Art und Höhe der Sanktionierung des abweichenden Verhaltens (vgl. Art. 23.2.2 WADC).¹⁰⁵² Erst eine solche Einheitlichkeit trägt zur Passfähigkeit der Vorschriften des „Anti-Doping-Rechts“ ins sportsspezifische Normengefüge bei. Daneben verlangt das Konsistenzanforderung auch die Verwendung einheitlicher

speziellen Normensystem zu erfassen und für die Anwendung möglichst widerspruchsfrei zu harmonisieren.“, SpoRePrax-RÖSSNER & ADOLPHSEN (2012), S. 5.

¹⁰⁵⁰ Siehe zu den Besonderheiten des Sports im Rahmen der Systemgemäßheit der Programme des „Anti-Doping-Rechts“ Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1. RÖSSNER & WERTENBRUCH (2006), Grundlagen einer Sportrechtsordnung, S. 247, sind der Ansicht, dass die Wirksamkeit der innersportlichen Dopingbekämpfung mit ihrer Vereinheitlichung steht und fällt. Anzumerken ist, dass die Uneinheitlichkeit bereits einen wertungsmäßigen Widerspruch zu den konstitutiven Regeln des Sportsystems darstellt. Die sportliche Chancengleichheit und Fairness verlangen nach einer einheitlichen Regelsetzung und -anwendung, wobei diese nicht als rein formale verstanden werden kann.

¹⁰⁵¹ Vgl. zu den Wirksamkeitsaspekten i.e.S. Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II und § 4, A.

¹⁰⁵² Siehe für das nicht-staatliche „Anti-Doping-Recht“ die ohne wesentliche Änderungen umzusetzenden Bestimmungen des WADC. Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1, c).

Grundprinzipien, die hier im Sinne HAYEKs (1952) als Mittel zur Vermeidung von Zusammenstößen zwischen widerstreitenden Zielen verstanden werden sollen (ebd., 32).

Für ein wirksames Zusammenspiel des „Anti-Doping-Rechts“ sind sowohl umfassende Vorschriften für den Fall von Kompetenzüberschneidungen zu etablieren, als auch Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, mit denen die Anwendung und Durchsetzung des „Anti-Doping-Rechts“ nicht nur innerhalb der jeweiligen Ebene, sondern auch zwischen den verschiedenen Ebenen unterstützt werden kann.¹⁰⁵³

a) Das nicht-staatliche „Anti-Doping-Recht“

Im Mittelpunkt der Betrachtung der Einheitlichkeit und des Zusammenspiels des nicht-staatlichen Anti-Doping-Rechts steht die Umsetzung des WADC und des NADC Deutschland durch die zuständigen Organisationen und deren Zusammenspiel.¹⁰⁵⁴ Es handelt sich dabei um eine exemplarische Erfassung des Sachverhalts aus der sich zumindest eine Tendenz ablesen lässt. Eine umfassende Überprüfung ist in diesem Rahmen aufgrund der Vielzahl der Verbandsregelwerke nicht möglich.

(1) Einheitlichkeit

Den Ausführungen zur Organisationsstruktur des „Anti-Doping-Rechts“ kann entnommen werden, dass durch die sportspezifischen Organisationsprinzipien ein Normmonopol und eine Normpyramide allein sportartspezifisch geschaffen werden kann.¹⁰⁵⁵ Zur sportartübergreifenden Vereinheitlichung des „Anti-Doping-Rechts“ wurde mit der WADA eine zusätzliche Institution geschaffen, die sich in diese mitgliederschaftliche Struktur nicht eingliedern lässt. Voraussetzung für die Einheitlichkeit des „Anti-Doping-Rechts“ ist stets die Bindung der Programmadressaten an den WADC sowie die Umsetzung des Regelwerks durch die jeweiligen Sportverbände. Inwiefern dies geschehen ist, soll nachfolgend geprüft werden.

¹⁰⁵³ EMRICH & PIERDZIOCH (2013) illustrieren die Erforderlichkeit einer internationalen Harmonisierung und Zusammenarbeit anhand einer spieltheoretischen Analyse.

¹⁰⁵⁴ Ein Überblick über die involvierten Organisationen im nicht-staatlichen Bereich und ihre Aufgaben wird in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1 gegeben.

¹⁰⁵⁵ Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1.

(a) Die Bindung der Programmadressaten als Voraussetzung zur einheitlichen Anwendung und Durchsetzung der nicht-staatlichen Programme

Um eine einheitliche Regelanwendung und -durchsetzung gewährleisten zu können, ist eine umfassende Bindung der Programmadressaten an das jeweilige Anti-Doping-Programm sicherzustellen. Diese Voraussetzung ist deshalb zu problematisieren, da den sportlichen Regelwerken keine gesetzesgleiche Kraft zukommt. Es handelt sich bei den Anti-Doping-Bestimmungen nicht um Elemente einer eigenständigen Sportrechtsordnung, die ihren Geltungsanspruch gleichsam in sich trägt (vgl. m.w.N. ADOLPHSEN 2005, 83).¹⁰⁵⁶ Vielmehr ist die Anerkennung durch die Programmadressaten Voraussetzung für ihre Geltungskraft.

Um diese zu gewährleisten, kommen verschiedene Bindungsmöglichkeiten in Betracht, wobei jedoch „die Ideallösung“ nicht auszumachen ist (LÜER 2006, 58; KOTZENBERG 2007, 75). Für die einheitliche Durchsetzung des WADC ist es zunächst erforderlich, dass die Sportorganisationen dieses Regelwerk anerkennen (aa). Dem schließt sich die Frage nach den Bindungsmöglichkeiten der Primäradressaten an (bb).¹⁰⁵⁷

(aa) Bindung der Sekundäradressaten

Der WADC entfaltet als privatrechtlich einzuordnendes Regelwerk weder eine unmittelbare Wirkung gegenüber den Sportorganisationen und den Athleten (SpoRePrax-ADOLPHSEN 2012, 252 f.),¹⁰⁵⁸ noch ist er in die mitgliederschaftliche Struktur des internationalen Sports eingegliedert. Daraus folgt, dass es zur Durchsetzung des Codes weiterer Schritte bedarf. Insofern wird in Art. 23 WADC das Erfordernis zur Annahme und zur Umsetzung des WADC formuliert.

¹⁰⁵⁶ Siehe auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c).

¹⁰⁵⁷ Siehe zum pyramidenförmigen Aufbau des Sports Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1, a). Vgl. zur Unterscheidung von Primär- und Sekundäradressaten Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, I und Teil 1, Kapitel 1, § 2, C, II, 1.

¹⁰⁵⁸ Freilich ist zu berücksichtigen, dass einige Regelungen des WADC auf der Grundlage des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport in staatliche Rechtsnormen transformiert werden (SpoRePrax-ADOLPHSEN 2012, 252). Dies ändert jedoch nichts an der nicht direkten Anwendbarkeit im Rahmen des nicht-staatlichen Anti-Doping-Rechts.

Die Anerkennung des Codes erfolgt durch die Unterzeichnung einer Annahmeerklärung durch die in Art. 23.1 WADC genannten Institutionen.¹⁰⁵⁹ Die Bindung der nationalen Sportfachverbände an den NADC erfolgt ebenso auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen der NADA mit den Verbänden (SpoRePrax-ADOLPHSEN 2012, 255; ADOLPHSEN 2005, 84). Gemäß Art. 18.3 NADC nehmen sie den WADC durch Unterzeichnung sog. Trainingskontrollvereinbarungen an.

Zu verbandsrechtlich verbindlichen Regeln und Normen werden die Bestimmungen des WADC aber erst durch eine entsprechende Umsetzung des Codes durch die Unterzeichner (Art. 23.2 WADC). Mit der Umsetzung des Codes durch die internationalen Fachsportverbände wird dieser für die nationalen Mitgliedsverbände verbindlich. Insofern haben die „übergeordneten“ Verbände eine Befugnis zur Rechtsetzung gegenüber den nachgeordneten Verbänden (vgl. Adolphsen 2003a, 44). Durch sog. „Überleitungsbestimmungen“ (Vieweg 1983, 826) in den Satzungen der internationalen Verbände, werden die „unteren“ Verbände zur Übernahme der Verbandsvorschriften verpflichtet (ebd.). Die Übernahme des WADC/NADC in die Verbandssatzungen kann zum einen durch eine sog. dynamische Verweisung erfolgen (vgl. zur Zulässigkeit Jakob 2009, 52; Orth 2009, 152 ff.).¹⁰⁶⁰ Zum anderen besteht die Möglichkeit, den Wortlaut des Codes direkt auf den jeweiligen Verband umzuschreiben und ihn damit zum eigenen Anti-Doping-Code des Verbandes zu machen (vgl. SpoRePrax-Lehner 2012, 341 f.). Diese Umsetzung ist wiederum grundlegende Voraussetzung dafür, dass die Athleten und weitere Primäradressaten in der Folge an dieses Regelwerk gebunden werden können.

(bb) Bindung der Primäradressaten

Für die Bindung der Athleten an die Anti-Doping-Bestimmungen der Sportverbände bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die auch kombiniert angewendet werden können (vgl. SpoRePrax-ADOLPHSEN 2012, 256). Neben der korporativen, kommt auch eine rechtsgeschäftliche Unterwerfung in Betracht. Diese Lösungen sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

¹⁰⁵⁹ Siehe zu den Organisationen, die den WADC annehmen können und die derzeitige Anzahl von Annahmeerklärungen in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1, c).

¹⁰⁶⁰ Aus den Anti-Doping-Berichten 2007 geht hervor, dass diese Variante von den deutschen nationalen Fachverbänden am häufigsten gewählt wird.

Dabei ist auf mögliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewährleistung einer einheitlichen Regeldurchsetzung hinzuweisen. Eine erste Schwierigkeit besteht schon darin, dass die Bindung der Athleten an die Verbandsregelwerke nicht zugleich ihre Unterwerfung unter den WADC bedeuten muss. Kommen die internationalen Verbände ihrer (vertraglichen) Verpflichtung zur Umsetzung des WADC nicht nach und greifen auf davon abweichende, eigene Bestimmungen zurück, so können die Athleten allein an Letztere gebunden werden. Eine unmittelbare vertragliche Vereinbarung der Sportler mit der WADA ist gerade nicht vorgesehen (vgl. Art. 23.1, 20.3.3 WADC).

Hinzuweisen ist grundsätzlich darauf, dass neben den Athleten, auch die sog. Athletenbetreuer und sonstige Personen, die unter den Tatbestand des Artikels 2 WADC fallen, an das Regelwerk gebunden werden müssen. Für diese Personengruppen kommt zumeist allein eine vertragliche Unterwerfung unter das Verbandsregelwerk in Betracht. Hierfür wird auf Klauseln in Arbeitsverträgen, auf Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag oder auf Erklärungen der Arbeitnehmer, die oftmals keinen Bezug zum Vertrag haben und deren Rechtscharakter nicht eindeutig erkennbar ist, zurückgegriffen (Abschlussbericht PG D 2007, 27 ff., 56). In der Praxis haben sich hier in der Vergangenheit erhebliche Mängel gezeigt (ebd.). Daneben werden bei Personen, mit denen ansonsten keine schriftlichen Verträge bestehen, wie etwa für ehrenamtliche Mitarbeiter, sog. „Ehren- und Verpflichtungserklärungen“ verwendet (ebd., 31). Problematisch ist auch die Bindung von Ärzten, Physiotherapeuten, Trainern, Leistungsdiagnostikern, Ernährungsberatern etc., die allein an Olympiastützpunkten angestellt sind (vgl. Abschlussbericht PG D 2007, 54 f.). Sie sind nicht ohne weiteres an den NADC gebunden, auch wenn sie Athleten eines nationalen Sportfachverbandes betreuen, der den NADC anerkannt und umgesetzt hat. Daher ist es notwendig, entsprechende Regelungen in die Arbeitsverträge mit diesen Personengruppen aufzunehmen und etwa die in Art. 2 NADC aufgeführten Dopingverstöße zu groben Pflichtverletzungen des Arbeitsvertrages zu erklären. Tatsächlich bestanden in der Vergangenheit diesbezüglich erhebliche Probleme, wie die Projektgruppe „Sonderprüfung Doping“ festgestellt hat. In vielen Fällen wurden Beschäftigte an Olympiastützpunkten nicht ausreichend zur Einhaltung von Anti-Doping-Bestimmungen verpflichtet. Die Mängel resultierten insbesondere aus zu pauschalen Verweisungen auf veraltete Bestimmungen (ebd., 56). Nunmehr werden die Olympiastützpunkte in der sog. „Anti-Doping-Zuwendungsklausel“ des Bundes verpflichtet, für die ausreichende „Bindung“ der Athletenbetreuer und des sonstigen haupt- und nebenamtlichen Personals durch eine entsprechende Gestaltung der Arbeitsverträge zu sorgen (vgl. ebd., 85).

Eine vollständige Bindung sämtlicher von Artikel 2 WADC erfasster Primäradressaten erscheint jedoch kaum realisierbar. Problematisch dürfte insbesondere die (vollständige) Erfassung der Adressaten des Inverkehrbringens verbotener Wirkstoffe und Methoden (Art. 2.7 WADC) sein. Die Durchsetzung dieses Verbots im nicht-staatlichen Rahmen wird regelmäßig schon an der fehlenden Bindung scheitern.

Mit der *korporativen Unterwerfung der Athleten* werden die Voraussetzungen für eine einheitliche Durchsetzung der Anti-Doping-Programme nicht optimal geschaffen. Im Hinblick auf diese Bindungsart kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht. Tatsächlich scheidet jedoch schon die direkte Verbandsmitgliedschaft des Sportlers in der Regel, vor allem aus Praktikabilitätsgründen, aus, so dass eine unmittelbare korporative Bindungswirkung nicht begründet werden kann (vgl. KOTZENBERG 2007, 36; PHBSportR-SUMMERER 2007, 154; EUFE 2005, 16).¹⁰⁶¹ Aber auch die Lösung, die Bindung der Athleten an die Regelwerke der Dachsportverbände durch seine Vereinsmitgliedschaft zu vermitteln, erweist sich als problematisch. Erforderlich ist die Weiterleitung der von den Spitzenverbänden erlassenen Bestimmungen über die Verbandspyramide auf die jeweils nachgeordnete Ebene bis zu den Vereinen, so dass eine eindeutige, lückenlose Bindungskette entsteht (LENZ 2000, 7; PHBSportR-SUMMERER 2007, 169; HOHL 1992, 70; PFISTER 1995a, 465). Eine solche mehrfache Satzungsverankerung wird in der Praxis oftmals nicht gewährleistet (vgl. PHBSportR-SUMMERER 2007, 170; BERGERMANN 2002, 35; VIEWEG 1996, 102; PETRI 2004, 66 f.). Sie müsste jedenfalls flächendeckend von den Spitzenverbänden kontrolliert werden, was tatsächlich kaum machbar ist (REIMANN 2003, 87; FENN 1997, 78; LINDEMANN 1994, 18). Strittig ist darüber hinaus, ob neben einer statischen Verweisung auch eine dynamische Verweisung rechtlich zulässig ist. Bei der (zulässigen) statischen Verweisung werden die Anti-Doping-Bestimmungen der Spitzenverbände in ihrer derzeit gültigen Fassung zum Bestandteil der Vereinssatzung. Im Falle von Änderungen des Verbandsregelwerks müssten – um die Einheitlichkeit gewährleisten zu können – alle nachgeschalteten Verbände und Vereine ihre Satzung zeitgleich der neuen Regelung anpassen (vgl. ADOLPHSEN 2003a, 72). Die ist praktisch schon aufgrund der zeitlich versetzten und in größeren Abständen durchgeführten Mitgliederversammlungen, auf denen die Anpassung beschlossen werden muss, nicht zu realisieren. Daher wird diese Möglichkeit überwiegend abgelehnt (vgl. KOTZENBERG

¹⁰⁶¹ Nachweise für Verbände, die eine solche unmittelbare Mitgliedschaft von Athleten vorsehen, finden sich bei KOTZENBERG (2007), Bindung, S. 36.

2007, 39). Die dynamische Verweisung bietet dagegen die Möglichkeit, die Bestimmungen des Dachverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Bestandteil des eigenen Regelwerks zu machen, was dem Erfordernis der einheitlichen Regelgeltung eher entspricht. Diese Verweisungstechnik wird indes (noch) überwiegend als unzulässig erachtet (a.A. ORTH 2009, 176), weil damit Grundsätze der Vereinsautonomie missachtet würden, der Mitgliedschutz nicht hinreichend gewährleistet werden würde und/oder mit ihr Mängel in der formellen Verankerung verbunden seien.¹⁰⁶² Heute dürfte jedenfalls die Frage nach dem Informationsschutz zugunsten der Vereinsmitglieder (HAAS & PROKOP 1998, 17) für die Zulässigkeit der dynamischen Verweisung kein Hindernis mehr darstellen, da die meisten Verbände ihre Satzungen und Regelwerke durch das Einstellen ins Internet leicht zugänglich veröffentlicht haben. Unumstritten ist die Unzulässigkeit der Aufnahme einer dynamischen Verweisungsnorm in die Vereinssatzung, um die Athleten an private Schiedsgerichte zu binden (KOTZENBERG 2007, 195). Hierzu sind vertragliche Schiedsvereinbarungen mit den Sportlern im Sinne des § 1029 ZPO erforderlich (ebd.). Schließlich gilt es, hinsichtlich der korporativen Bindungsmöglichkeiten zu bedenken, dass nicht alle Sportler einem Sportverein angehören und somit auch nicht mit der „satzungsrechtlichen Lösung“ an die Verbandsregelwerke gebunden werden können.

Die *rechtsgeschäftliche Unterwerfung der Athleten* hat in der Praxis nicht zuletzt deshalb an Bedeutung gewonnen. Viele Berufssportler sind Angestellte ihrer Vereine, da sie aus steuerrechtlichen Gründen nicht Vereinsmitglieder sein dürfen (vgl. BERGERMANN 2002, 36; BUCHBERGER 1999, 116). Doch auch damit sind einige Schwierigkeiten verbunden. Bei der Bindung der Athleten an die verbandsrechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt werden drei Varianten verfolgt, die sich vor allem hinsichtlich der Dauer der Bindungswirkung unterscheiden (vgl. ADOLPHSEN 2003a, 88; PHBSportR-SUMMERER 2007, 170 f.).¹⁰⁶³

¹⁰⁶² Vgl. SpoRePrax-LEHNER (2012), S. 343; LENZ (2000), S. 7; BUCHBERGER (1999), S. 114 f.; PROKOP (2000a), S. 99, 226; FENN (1997), Disziplinargewalt, S. 78; PHBSportR-SUMMERER (2007), S. 170; REICHERT (2010), Vereins- und Verbandsrecht, S. 93, Rn. 447; HEERMANN (1999), Geltung von Verbandssatzungen, S. 326 m.w.N., 331; a.A. KOTZENBERG 2007, 61; ADOLPHSEN 2003, 86; HEB (1999), Voraussetzungen, S. 17; HBSportR-HAAS (2005), Bd. 1, B, Kap. 2, S. 15, Rn. 17; PETRI 2004, 235; 67, 235.

¹⁰⁶³ Die rechtliche Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Unterwerfungsmöglichkeiten sei unbestritten (vgl. KOTZENBERG 2007, 63 m.w.N.). Hingewiesen wird jedoch bisweilen auf einen möglicherweise bestehenden Kontrahierungszwang (SpoRePrax-LEHNER 2012, 343). Jedenfalls sei zu berücksichtigen, dass eine Athletenvereinbarung nur dann wirksam geschlossen werden kann, wenn die Persönlichkeitsrechte des Sportlers gewahrt sind (ebd.).

Mit dem Abschluss eines Melde- bzw. Nominierungsvertrags verpflichten sich die Athleten, das Verbandsregelwerk für die Dauer des jeweiligen Wettkampfs bzw. der Wettkampfveranstaltung als verbindlich anzuerkennen. In der Meldung des Athleten zum Wettkampf liegt ein Antrag zum Vertragsabschluss, den der Verband ausdrücklich durch eine Meldebestätigung oder konkludent, etwa durch Abbuchung der Startgebühr, annimmt (KOTZENBERG 2007, 64). Problematisch ist hierbei die befristete Bindung des Athleten, die sich nach herrschender Meinung allein auf den Zeitraum des Wettkampfs bezieht (vgl. KOTZENBERG 2007, 64; ADOLPHSEN 2003a, 89; PHBSportR-SUMMERER 2007, 171; LENZ 2000, 9, Fn. 35; BERGERMANN 2002, 87). Die Bindungswirkung erstreckt sich nicht automatisch auf das Geschehen außerhalb des Wettkampfes, womit etwa die Durchführung von Trainingskontrollen nicht gewährleistet sei (a.A. OLG München SpuRt 1996, 133 f.).¹⁰⁶⁴ Demgegenüber wird mit der Vereinbarung einer Lizenz (Spielerlaubnis, Athletenpass, Reiterausweis), die der Verband dem Sportler auf Antrag erteilt, eine generelle Teilnahmeberechtigung eingeräumt, wobei sich die Bindungswirkung an das Verbandsregelwerk auf den gesamten Zeitraum der Gültigkeit der Lizenz bezieht und somit auch die Trainingsphasen usw. erfasst werden (KOTZENBERG 2007, 65 f.; PHBSportR-SUMMERER 2007, 171; REIMANN 2003, 46; HAAS & PROKOP 1996, 110 f.; HAAS & ADOLPHSEN 1995, 2147). Es handelt sich dabei um sog. „Regelanerkennungsverträge“, die als Verträge sui generis eher Ähnlichkeiten zum Mitgliedschaftsverhältnis als zum Austauschvertrag aufweisen (PFISTER 1991, 185).¹⁰⁶⁵ Gleichwohl können etwa im Rahmen einer Athletenvereinbarung neben dem Regelanerkennungselement weitere Bestimmungen zum Verhältnis zwischen Verband und Athlet geregelt werden (vgl. KOTZENBERG 2007, 65). Die Variante des Abschlusses eines individuell ausgehandelten Einzelvertrags ist jedoch aufgrund des damit verbundenen Aufwands eher die Ausnahme. Doch schon die Erteilung einer Lizenz bzw. der Abschluss einer Athletenvereinbarung ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, so dass letztlich nur Spitzensportler erfasst werden können (ebd., 74).

¹⁰⁶⁴ HAAS & ADOLPHSEN (1995), S. 2147, betonen jedoch, dass die Verbände ihre Regelungs- und Sanktionshoheit durch den Abschluss eines Meldevertrags insofern auf wichtige Trainingsphasen ausdehnen können, als sie den Zeitpunkt für die Wettkampfmeldung einige Zeit vor der Veranstaltung festlegen. Zudem verlängert sich die Bindungsphase durch eine häufige Wettkampfteilnahme (ebd.).

¹⁰⁶⁵ Zur Zulässigkeit dynamischer Verweisungen in Regelanerkennungsverträgen siehe ORTH & POMMERENING (2011), Zulässigkeit, S. 10 ff., die dies grundsätzlich bejahen.

(cc) Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bindung der relevanten Adressaten an weltweit einheitliche Anti-Doping-Bestimmungen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann. Vielmehr offenbaren sich bereits hier erste, teilweise noch ungelöste, Schwierigkeiten, die die Einheitlichkeit der Regelanwendung und -durchsetzung gefährden kann. Das zeigt auch das Beispiel eines deutschen Eishockeyspielers, der aufgrund einer fehlenden Athletenvereinbarungen nicht an die Anti-Doping-Bestimmungen des Verbandes gebunden war und somit letztlich auch nicht wegen einer Kontrollverweigerung gesperrt werden konnte.¹⁰⁶⁶

(b) Die Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Codes durch die nicht-staatlichen Akteure

Die Frage nach der Einheitlichkeit der Anti-Doping-Bestimmungen impliziert die Frage nach dem Stand der Umsetzung des WADC bzw. NADC. Viele internationale Sportfachverbände haben das Regelwerk bislang noch nicht hinreichend umgesetzt.¹⁰⁶⁷ Gleichwohl bescheinigt die WADA allen internationalen Sportfachverbänden olympischer Sportarten und allen vom IOC anerkannten internationalen Verbänden im sog. „Compliance-Report“ vom 20. November 2011 die Übereinstimmung mit dem WADC.¹⁰⁶⁸ Als „Non-Compliant“ wurden allein der internationale paralympische Volleyballverband, der internationale Verband für Rollstuhl Rugby und die internationalen Verbände für Aikido, Drachenboot, Go, Sambo und Sepaktakraw erklärt. Allerdings sei

¹⁰⁶⁶ Das Schweizer Bundesgericht hob das CAS-Urteil gegen Florian Busch mit der Begründung von dessen Unzuständigkeit auf. Eine wirksame Schiedsvereinbarung zwischen Busch und dem CAS habe nicht vorgelegen. Mithin hatte der deutsche Eishockeyspieler keine Athletenvereinbarung unterschrieben. Busch hatte im März 2008 eine unangekündigte Dopingkontrolle (zunächst) verweigert. Erst einige Stunden später holte er sie unter Aufsicht des DEB nach. Die Probe fiel negativ aus. Vom Verband wurde er nur verwarnet, weshalb die WADA eine Klage vor dem CAS wegen Verstoßes gegen die Dopingrichtlinien anstregte. Dieses Verfahren endete im Juni 2009 mit der Sanktionierung (Sperre von zwei Jahren) des Athleten. Im November 2009 hob dann das Schweizer Bundesgericht die Sperre auf. Vgl. sid-Meldung vom 22.11.2009, 15:36 Uhr.

¹⁰⁶⁷ Zur Umsetzung durch das IOC siehe die Anti-Doping-Bestimmungen für die Olympischen Spiele in Peking 2008 und die Anti-Doping-Bestimmungen für die Olympischen Spiele in London 2012.

¹⁰⁶⁸ Vgl. WADA, Compliance-Report, 20. November 2011.

noch ein Jahr zuvor das Ergebnis eines diesbezüglichen Testlaufs („dummy run“) der WADA unbefriedigend gewesen.¹⁰⁶⁹

Die Beurteilungen in dem durch den WADA Foundation Board bestätigten „Compliance-Report 2011“ basieren vor allem auf den von den Unterzeichnern des WADC abzuliefernden Berichten, Recherchen der WADA und einem Multiple-Choice-Online-Fragebogen (sog. „Code Compliance Assessment Survey“)¹⁰⁷⁰ über die aktuellen Tätigkeiten der Unterzeichner, insbesondere über ihre Doping-Kontroll-Aktivitäten.¹⁰⁷¹ Grundsätzliche Voraussetzung für die Qualifizierung als „compliant“ ist die Übersendung der erforderlichen Unterlagen an die WADA. Daneben sind die Kriterien einzuhalten, die vom Exekutivkomitee der WADA im September 2010 formuliert, allerdings nicht veröffentlicht wurden. Aus dem Tagungsprotokoll des WADA-Exekutivkomitees vom September 2010 geht jedoch hervor, dass hierzu – ganz allgemein – neben der Anerkennung des WADC, die Einarbeitung der Bestimmungen in die jeweiligen Regelwerke und deren Anwendung gehören.¹⁰⁷² Die Einhaltung der Kriterien markiert dabei die erforderliche Untergrenze an Übereinstimmung mit dem WADC.¹⁰⁷³ Die geringen Anforderungen, die die WADA an die Unterzeichner stellt, um als „compliant“ anerkannt zu werden, birgt die Gefahr, dass die Unterzeichner in der Folge nachlässiger mit der Umsetzung des WADC umgehen.¹⁰⁷⁴

Ein exemplarischer Blick in die Anti-Doping-Regelwerke internationaler und nationaler Sportfachverbände offenbart einige Mängel bei der Umsetzung des WADC. So weichen z.B. die Bestimmungen des internationalen Leichtathletikverbandes (IAAF) in einigen Regelungen von den zwingenden Vorgaben des WADC ab. Dies betrifft die IAAF-Regeln 38.15 (c) [außergewöhnliche

¹⁰⁶⁹ Vgl. USADA, Presentation to ANADO. Dort heißt es auf Seite 6: „Many of the signatories, including many NADOs are not yet compliant.“ Auch im Bericht des „Asser Institutes“ über die Implementierung des WADC in der Europäischen Union vom August 2010 ist festgehalten, dass 14 von 27 befragten Staaten (noch) nicht von der WADA als „compliant“ erklärt wurden, vgl. Asser-Studie 2010.

¹⁰⁷⁰ Der passwortgeschützte Zugang zu diesem Fragebogen findet sich unter: <http://codecomplianceurvey.wada-ama.org/login.php> (Zugriff zuletzt: 9.4.2012).

¹⁰⁷¹ Vgl. WADA, Compliance Berichte sowie die Angaben im Tagungsprotokoll des WADA-Exekutivkomitees, 18.9.2010, S. 25.

¹⁰⁷² Vgl. Tagungsprotokoll des WADA-Exekutivkomitees, 18.9.2010, S. 25.

¹⁰⁷³ Siehe die Hinweise zum „Compliance-Report 2011“.

¹⁰⁷⁴ So auch die Befürchtung von Exekutivmitgliedern der WADA, die dann auch resümieren: „Nothing could be further from the truth“ und „it was important to stress that quality was something different“. Siehe das Tagungsprotokoll des WADA-Exekutivkomitees vom 20.11.2010, S. 28.

Umstände], 40.5 (c) [Definition substantieller Hilfe bei der Aufdeckung von Dopingverstößen] und 42.1 i.V.m. 42.15 [Verhängung Suspendierung] (vgl. JAKOB 2009, 53). Zwischen den (alten) Anti-Doping-Richtlinien des DFB (§ 8 Abs. 1) und dem „Internationalen Standard für Dopingkontrollen“ (Ziffer 3.2 i.V.m. 5.3.2, 5.4.2) bestand eine Diskrepanz hinsichtlich des Kontrollablaufs. Die DFB-Richtlinien sahen vor, dass der zu kontrollierende Sportler von einem Vereinsvertreter vom Spielfeld zum Dopingkontrollraum begleitet wird und nicht – wie der IS-DK vorschreibt – von einer neutralen Person (vgl. BREUCKER & WÜTERICH 2009, 59 f.). Nunmehr sind sog. „Chaperons“, die sich aus dem Kreis der Schiedsrichter unterer Klassen rekrutieren, für die Begleitung und Beobachtung der Spieler zuständig (vgl. SCHÜTZ 2009, 236).

Die mangelnde Übereinstimmung der Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände mit dem WADC – und damit auch mit dem (deutschen) NADC – führt die (deutschen) nationalen Sportfachverbände in ein Dilemma, da ihnen gegenüber beiden Akteuren Folgepflichten zukommen.¹⁰⁷⁵

Die Bestimmungen der Nationalen Olympischen Komitees stimmen – bis auf die des britischen NOKs – laut WADA-Bericht hinreichend mit dem WADC überein. Das britische NOK wurde im November 2011 als „non compliant“ erklärt, weil es an der sog. „Osaka-Regel“ festhielt.¹⁰⁷⁶

Ein noch uneinheitliches Bild zeigen die Bestimmungen der nationalen Anti-Doping-Organisationen (NADO). Dass die Regelungen des (deutschen) NADC mit denen des WADC (hinreichend) übereinstimmen, wurde von der WADA im April 2010 bestätigt (vgl. Geleitwort NADC 2009, 6). Damit gehört die deutsche NADA zu den 107 Organisationen, die von der WADA im „Compliance-Report 2011“ als „compliant“ qualifiziert wurden. Für 48,5 NADOs fiel der Bericht dagegen negativ aus.¹⁰⁷⁷ Damit entsprechen 31,2 Prozent nicht einmal dem der Beurteilung zugrunde liegenden Minimalstandard.¹⁰⁷⁸

¹⁰⁷⁵ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, a), (1).

¹⁰⁷⁶ Vgl. sid-Meldung vom 25.11.2011, 16:40 Uhr. Siehe dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 2, b), (2). Unterschiedliche Tatbestände und Sanktionshöhen (bei den nationalen Sportfachverbänden) ermittelte DIGEL (2007), Dopingbekämpfung, S. 112, jedoch für China, wo das NOK für die diesbezügliche Normgebung zuständig ist (ebd.).

¹⁰⁷⁷ Siehe WADA, Compliance-Report, 20. November 2011.

¹⁰⁷⁸ Noch 2008 schätzte die WADA, dass gar 90 Prozent der NADOs ihre Anti-Doping-Bestimmungen ändern müssten, um mit dem WADC in Einklang zu kommen. Vgl. HANSTAD et al. (2010), S. 12.

In einer Studie zur Harmonisierung der Anti-Doping-Melde-Bestimmungen der Mitglieder der ANADO kommen HANSTAD et al. (2010) zu dem Ergebnis, dass immerhin noch mehr als ein Viertel der 32 von ihnen untersuchten NADOs Mängel aufweisen. So verfügen etwa neun dieser Organisationen über keinen „Registered Testing Pool“. Zudem fehlen nicht selten Sanktionen im Hinblick auf das Meldesystem (ebd., 8). HANSTAD et al. (2010) vermuten, dass die Zahl der Organisationen, die nicht mit dem WADC übereinstimmen, deutlich höher liegen dürfte, da die untersuchten NADOs als Mitglieder der ANADO noch zu den besser ausgestatteten und organisierten Institutionen gehören würden (ebd., 10). Ähnliche Ergebnisse wurden in einer im August 2010 veröffentlichten Studie zur Implementierung des WADC in der Europäischen Union erzielt („Asser Studie 2010“). Die Auswertung der Fragebögen über die Umsetzung des WADC in 27 Staaten – in Abhängigkeit der jeweiligen Organisationsstruktur durch nicht-staatliche und/oder staatliche Akteure – ergab, dass das Ziel der Harmonisierung des „Anti-Doping-Rechts“ aus unterschiedlichsten Gründen nach wie vor noch weit entfernt sei.¹⁰⁷⁹ So wurden u.a. in neun Ländern Abweichungen von den Bestimmungen des WADC ermittelt, die sich auf Definitionen (z.B. Frankreich, Belgien), Tatbestände (z.B. Bulgarien) oder Sanktionshöhen (z.B. Frankreich) beziehen.¹⁰⁸⁰

Schließlich ist auch die Übereinstimmung der Anti-Doping-Bestimmungen der (deutschen) nationalen Sportfachverbände mit den Vorgaben des NADC noch in mancherlei Hinsicht zu beanstanden. Obwohl die NADA zur Erleichterung der Umsetzung des NADC einen „Muster-Anti-Doping-Code“¹⁰⁸¹ entworfen hat, erfolgt die Umsetzung sehr schleppend.

¹⁰⁷⁹ So das Fazit in der Einleitung der „Asser-Studie 2010“. Dies gilt auch für die Einheitlichkeit des staatlichen „Anti-Doping-Rechts“, das in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, c) betrachtet wird.

¹⁰⁸⁰ Vgl. „Asser-Studie 2010“, S. 8.

¹⁰⁸¹ Vgl. NADA, Muster Anti-Doping-Code. Auch die WADA hat entsprechende Musterregelwerke für die internationalen Sportverbände, Nationalen Olympischen Komitees und nationalen Anti-Doping-Organisationen bereitgestellt, vgl. WADA, Musterregelwerke. Jedoch greifen nur wenige (nationale) Verbände darauf zurück. Jedenfalls geht aus einem Rechtsgutachten aus dem Jahr 2007 hervor, dass die Umsetzung des NADC durch die Verbände „von dem Wunsch geprägt [ist], eine „eigenständige“ Lösung [...] zu finden“ (Abschlussbericht PG D 2007, Anhang 3, 80). Das wird auch in dem Gutachten negativ bewertet. Es heißt dort, dass diese Art der „rechtlichen Selbstverwirklichung“ ohne Mehrwert sei, da ein derartiges Vorgehen nicht nur Regelungskonflikte und Umsetzungsdefizite riskiere, sondern auch einen fruchtbaren Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verbänden unmöglich mache (ebd.). Anderer Ansicht ist etwa SCHÜTZ (2009), S. 237, der dieses Vorgehen lobt, da es nur so gelinge, die Regeln individuell anzupassen.

Die Analyseergebnisse der Anti-Doping-Berichte 2008 verdeutlichen, dass 19 nationale Verbände, die eine Förderung des Bundes in Anspruch nehmen, Mängel bei der Umsetzung des NADC aufweisen.¹⁰⁸² Die „Projektgruppe Sonderprüfung Doping“ (PG D) stellte 2007 u.a. fest, dass beispielsweise bei fast allen Verbänden eine Vorschrift zur Verweigerung der finanziellen Unterstützung gesperrter Athleten und Athletenbetreuer (Art. 10.10.3 WADC / NADC) fehlt bzw. keinen Eingang in die Athletenvereinbarungen gefunden hat. Die Verbände beklagten diesbezüglich die schwierige Durchsetzbarkeit der Vorschrift und Probleme bei der Festlegung der Rückforderungshöhe (Abschlussbericht PG D 2007, 26). Inwiefern aus den Anti-Doping-Berichten 2010 tatsächlich eine Verbesserung der Situation herausgelesen werden kann, ist fraglich. Zwar führten die Ergebnisse der Prüfung der Anti-Doping-Berichte 2010 nach offiziellen Angaben der NADA und des DOSB zu keiner Rückforderung von Fördergeldern und es wurde ein positives Fazit gezogen, da erhöhte Anstrengungen zur Umsetzung des Codes deutlichen würden.¹⁰⁸³ Jedoch wurden bei 21 Verbänden „redaktionelle Defizite“ festgestellt und mit der Forderung nach schnellstmöglicher Nachbesserung verbunden.¹⁰⁸⁴

Für Rückschlüsse hinsichtlich der Umsetzung des WADC durch die nationalen Sportfachverbände anderer Länder ist jedenfalls zu vergegenwärtigen, dass die NADA Deutschland zu den vorbildlicher arbeitenden NADOs gehört und 2011 als „benchmark“ ausgezeichnet wurde.¹⁰⁸⁵ Sind bereits in diesen Ländern, in denen zudem die wirtschaftlichen Mittel und (offiziellen) politischen Einstellungen als Voraussetzungen für ein positives Engagement vorhanden sind, Mängel bei der Umsetzung des Codes in die Regelwerke der nationalen Verbände festzustellen, so liegt es durchaus nahe, dass die Situation in anderen Ländern jedenfalls nicht besser ist.¹⁰⁸⁶

¹⁰⁸² Vgl. bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, b) sowie NADA/BMI, Presseerklärung zu den Anti-Doping-Berichte 2008.

¹⁰⁸³ Siehe NADA/BMI, Presseerklärung zu den Anti-Doping-Berichten 2010.

¹⁰⁸⁴ Siehe NADA, Informationen zu den Anti-Doping-Berichten 2010.

¹⁰⁸⁵ Vgl. NADA, Auszeichnung 2011.

¹⁰⁸⁶ Strengere – und damit ebenso vom WADC abweichende – Sanktionsbestimmungen sieht beispielsweise der russische Volleyballverband vor, der Athleten und Trainer bereits bei einem erstmaligen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen lebenslang sperren will. Vgl. DIGEL (2007), S. 113.

Tatsächlich resultieren viele der in der Praxis auftauchenden Probleme aus einer unzureichenden Umsetzung des WADC. Dies betrifft auch die Rechtsprechung, auf die sich die Uneinheitlichkeit erstreckt. So ist der internationale Sportschiedsgerichtshof verpflichtet, sich an den Vertragsinhalt zu halten, der zwischen den Parteien der Schiedsabrede vereinbart worden ist. Er muss daher die ggf. veralteten Bestimmungen der Verbände anwenden, auch wenn der „in Kraft getretene“ WADC andere Regelungen vorsieht (SpoRePrax-ADOLPHSEN 2012, 254). Auch die zur Sicherstellung der einheitlichen Durchsetzung des WADC durch die Verbände im WADC vorgesehene Rechtsmittelbefugnis der WADA (Art. 13.2.3 WADC) vermag dazu tatsächlich nur einen geringen Beitrag zu leisten. Sehen die Verbände keine entsprechende Rechtsmittelbefugnis vor, ist das CAS angehalten, ein Rechtsmittel der WADA zurückzuweisen (SpoRePrax-ADOLPHSEN 2012, 254). Damit kann sie auch nicht gegen das Fehlen einer solchen Bestimmung in den Verbandsregelwerken vorgehen, wie das Beispiel des versuchten Vorgehens der WADA gegen den pakistanischen Cricketverband zeigt (vgl. CAS 2006/A/1190).

Neben der Einheitlichkeit der Anti-Doping-Bestimmungen, ist die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Bestimmungen, mithin ein internationaler Entscheidungseinklang, zu gewährleisten (vgl. ADOLPHSEN 2003a, 483; KERN 2007, 297). Hierzu gilt es, auch durch eine entsprechende Ausrichtung des Zuständigkeitssystems divergierende Entscheidungen und Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Die Problematik ist daher nachfolgend im Rahmen des Zusammenspiels des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ zu vertiefen.¹⁰⁸⁷

(2) Zusammenspiel

Für die Anwendung und Durchsetzung des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ sind auch nach der Einführung des WADC verschiedene Organisationen zuständig, wobei zumeist eine ausschließliche Kompetenz einer Organisation nicht vorgesehen ist.¹⁰⁸⁸ Daraus können zahlreiche Zuständigkeitskonflikte erwachsen. Für ein wirksames Zusammenspiel müssen daher konsistente Regelungen für den Fall von Kompetenzüberschneidungen vorhanden sein. Diese zu etablieren, ist ein erklärtes Ziel des WADC (vgl. Kommentar zu Art. 15 WADC). Im Folgenden ist zu prüfen, inwiefern dies gelungen ist (a). Im Gegensatz dazu besteht ein zentrales Anliegen der deutschen NADA

¹⁰⁸⁷ Siehe sogleich Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (2), (a).

¹⁰⁸⁸ Siehe zur Darstellung der Zuständigkeiten Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1, c) und d).

in der Zentralisierung sämtlicher Maßnahmen zur Dopingbekämpfung. Durch die Übertragung der entsprechenden Kompetenzen der nationalen Verbände an die NADA sollen der Zuständigkeitsvielfalt auf nationaler Ebene begegnet und Reibungsverluste und Doppelarbeit minimiert werden. Die NADA ist bestrebt, mittelfristig sämtliche präventive und repressive Anti-Doping-Maßnahmen zentral durchzuführen (vgl. AUGUSTIN 2007, 81 f.).¹⁰⁸⁹ Des Weiteren ist das Zusammenspiel durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zu optimieren, mit denen die Anwendung und Durchsetzung des „Anti-Doping-Rechts“ erleichtert werden kann (b).

(a) Regelung von Kompetenzüberschneidungen

Zur Überschneidung von Kompetenzen kann es sowohl im Hinblick auf das Dopingkontrollverfahren, als auch hinsichtlich des Dopingsanktions- und Rechtsmittelverfahrens kommen. Zu prüfen ist, welche Vorkehrungen hier insbesondere durch den WADC getroffen werden.

(aa) Dopingkontrollverfahren

Das Zusammenspiel der Organisationen im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens stellt von jeher ein entscheidendes Problem bei der Anwendung regulativer Anti-Doping-Programme dar. Erinnerung sei etwa an den „Fall Krabbe, Breuer & Möller“ bei dem die vom beauftragten südafrikanischen Leichtathletikverband durchgeführten Dopingkontrollen dazu führten, dass die verhängte (vierjährige) Sperre unter anderem wegen der Unzuständigkeit der Kontrolleure aufgehoben wurde (DLV-Rechtsausschuss, Beschluss vom 4./5.4.1992 NJW 1992, 258; vgl. auch VIEWEG 1992, 2539). Im Gegensatz zu den Anti-Doping-Bestimmungen des DSB, die eine Beauftragung Dritter mit der Kontrolldurchführung vorsahen, waren die Zuständigkeitsregeln des DLV enger gefasst. Danach war die Durchführung von Dopingkontrollen ausschließlich durch die vom DLV-Verbandstag berufene Dopingkommission vorzunehmen (vgl. VIEWEG 1992, 2539). Übersehen wurde, dass die ver-

¹⁰⁸⁹ So hat zum Beispiel der Bund Deutscher Radfahrer (BDR) der NADA – als erster olympischer Sportverband – sein Ergebnismanagement vollständig übertragen. Ähnliche Befugnisse wurden auch vom Deutsche Eishockey-Bund (DEB) und dem Allgemeinen Deutschen Hochschulverband abgetreten. Vgl. sid-Meldung vom 17.1.2011, 15:45 Uhr. Zu den möglichen Folgen, die dies für die nationalen Verbände haben kann, siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, a).

bandsrechtlichen Grundlagen den praktischen Erfordernissen durch die Einführung der allgemeinen Trainingskontrollen nicht mehr entsprechen (ebd.).

Auch derzeit sind mit der *Durchführung von Trainingskontrollen* noch zahlreiche Probleme verbunden, die nun insbesondere aus der Zuständigkeit verschiedener Organisationen resultieren (vgl. Art. 5.1 WADC). Dies kann zu Konkurrenzkonflikten führen, wenn diese gleichzeitig oder in kurzen Abständen Kontrollen bei demselben Athleten vornehmen wollen.¹⁰⁹⁰ In Art. 5.1 WADC werden die Organisationen daher verpflichtet, Absprachen über die geplanten Kontrollen zu treffen. Diese sind dem betreffenden Athleten auch nachzuweisen (SpoRePrax-LEHNER 2012, 348). Trainingskontrollen sind dabei gemäß Art. 15.2 WADC „wenn möglich“ über ADAMS zu koordinieren. Fraglich ist, ob diese Regelungen tatsächlich geeignet sind, dem Zuständigkeitskonflikt hinreichend zu begegnen. Zwar wird die Verpflichtung in dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen in Art. 4.3.7 IS-DK aufgegriffen. Danach haben die Anti-Doping-Organisationen ihren Dopingkontrollplan unter anderem auf der Grundlage der Anti-Doping-Kontrollaktivitäten anderer Anti-Doping-Organisationen (mit gleicher Kontrollbefugnis) zu entwerfen. Hierfür sollen die Anti-Doping-Organisationen gemäß Art. 14.5 WADC Informationen über ihre Kontrollen unmittelbar nach deren Durchführung vorzugsweise über ADAMS melden. Die WADA dient dabei als „Clearingstelle“ für Daten und Ergebnisse aus Dopingkontrollverfahren für internationale und nationale Spitzenathleten, die dem Registered Testing Pool der nationalen Anti-Doping-Organisation angehören (Art. 14.5 WADC).¹⁰⁹¹ Konkretisierende Hinweise auf bestimmte Grundsätze für die Kompetenzwahrnehmung sind jedoch auch diesen Bestimmungen nicht zu entnehmen. Auch fehlen diesbezügliche Weisungskompetenzen der WADA gegenüber den Anti-Doping-Organisationen.¹⁰⁹² Diese müssten im dritten Teil des WADC, der die (zusätzlichen) Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Organisationen umreißt, enthalten sein (KERN 2007, 299). Daneben eröffnet die wenig konkrete, ressourcenbezogene Einschränkung

¹⁰⁹⁰ Vgl. zu daraus resultierenden Widersprüchen Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, a), (2).

¹⁰⁹¹ Zu berücksichtigen ist freilich, dass viele Organisationen noch gar keine Testpools eingerichtet haben. Vgl. die Untersuchungsergebnisse von HANSTAD et al. (2010), S. 6 f. Zudem wird bemerkt, dass die Anzahl der in den Testpools erfassten Athleten zu groß sei, um die Informationen angemessen bearbeiten zu können, vgl. HANSTAD & LOLAND (2005), Doping Control, S. 34.

¹⁰⁹² Die Anti-Doping-Organisationen sollen ihre Kontrollaktivitäten selbst koordinieren (vgl. Art. 4.3.7, a), S. 1 IS-DK). Die WADA stellt nunmehr (nur) die Plattform ADAMS zur Verfügung.

„wenn möglich“ (Art. 15.2 WADC) Freiräume zur Untätigkeit der Anti-Doping-Organisationen. Zudem sind mit Blick auf die geforderten Absprachen auch praktische (Umsetzungs)Schwierigkeiten zu vergegenwärtigen, wie beispielsweise eine erst durch die Absprache mögliche Vorwarnung oder Deckung des zu kontrollierenden Athleten durch seinen nationalen Verband (SpoRePrax-LEHNER 2012, 348).¹⁰⁹³

Insgesamt erscheinen die Vorkehrungen im WADC und dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen zur Verhinderung von Kompetenzüberschneidungen bei der Durchführung von Trainingskontrollen unzureichend. Im Gegensatz zur erklärten Zielsetzung (vgl. Kommentar zu Art. 15 WADC) wird damit die Justiziabilität diesbezüglicher Kompetenzkonflikte nicht erleichtert (vgl. auch KERN 2007, 299).

Die *Durchführung von Wettkampfkontrollen* soll nur einer einzigen Organisation obliegen (Art. 15.1 WADC), wobei Ausnahmen möglich sind. Gleichwohl liegen auch hier einige Schwierigkeiten verborgen. Problematisch dabei ist zum einen die Abgrenzung zwischen kleinen und großen Sportveranstaltungen, da nur Veranstalter von großen Sportveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen dürfen. Bestimmungen, die diese Unklarheit auflösen können, enthält der WADC nicht.¹⁰⁹⁴ Zwar wird empfohlen, vor der Wettkampfveranstaltung eine Anfrage bei der NADA zu stellen (so SpoRePrax-LEHNER 2012, 348). Fraglich ist jedoch, nach welchen Kriterien sie die Einordnung dann vornimmt. Transparent sind diese jedenfalls nicht.

Daneben erwächst ein vom WADC nicht gelöster Zuständigkeitskonflikt aus der Kompetenzzuweisung an die NADO des jeweiligen Landes für die Veranlassung und Durchführung von Wettkampfkontrollen (Art. 15.1 WADC). Unberücksichtigt bleibt dabei, dass in den verschiedenen Ländern auch mehrere solcher Organisationen existieren können, wie zum Beispiel in Belgien mit vier verschiedenen NADOs.

¹⁰⁹³ Daher heißt es in Art. 4.2.4 IS-DK: „The ADO shall ensure that *Athlete Support Personnel* and/or any other person with a conflict of interest shall not be involved in test distribution planning for their *Athletes* or in the process of selection of *Athletes for Testing*.“ [Hervorhebung im Original, die Verf.].

¹⁰⁹⁴ In der Begriffsbestimmung heißt es nur, dass die „kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen *Wettkampfveranstaltung* [Hervorhebung im Original, die Verf.] fungieren“ als Veranstalter von großen Sportwettkämpfen gelten sollen (vgl. WADC, Anhang 1).

Weiterhin fehlen systematische Abgrenzungsmöglichkeiten hinsichtlich der Erteilung der gem. Art. 15.1.1 WADC erforderlichen Genehmigung. Eine ausdrückliche Regelung über die Zuständigkeiten, wenn bei internationalen Wettkampfanstaltungen die zuständige internationale Organisation nicht tätig wird, enthält die neue Version des WADC nicht mehr (vgl. aber Art. 15.1 WADC-alt).¹⁰⁹⁵ Jedoch besteht nun gemäß Art. 15.1.1 WADC die Möglichkeit der Durchführung zusätzlicher Kontrollen.¹⁰⁹⁶ Erforderlich dazu ist jedoch die Genehmigung des Veranstalters oder – bei unbefriedigendem Bescheid des Veranstalters – der WADA. Klare Kriterien, wann eine solche Genehmigung zu erteilen ist und welche Organisationen eine solche erhalten, wenn sich mehrere Stellen darum bemühen, enthalten WADC und IS-DK nicht. Es wird deutlich, dass auch die Bestimmungen zur Lösung von Kompetenzkonflikten für die Durchführung von Wettkampfkontrollen nicht zufriedenstellend sind.¹⁰⁹⁷

Für das Zusammenspiel der verschiedenen Organisationen ist schließlich Art. 15.4 WADC von besonderer Bedeutung. Danach sind die von den zuständigen Unterzeichnern des WADC vorgenommenen Dopingkontrollen von allen anderen Unterzeichnern anzuerkennen und zu beachten (Art. 15.4.1 WADC). Dies gilt auch für die Maßnahmen anderer Organisationen, die den Code nicht angenommen haben, deren Regeln aber mit dem Code übereinstimmen (Art. 15.4.2 WADC). Die Anerkennung gilt mangels anderslautender Regelungen auch für solche Kontrollen, deren Durchführung auf mangelnden Absprachen beruht. Jedoch ist die Einlegung von Rechtsmitteln möglich.

(bb) Dopingsanktions- und Rechtsmittelverfahren

Die Gefahr von Zuständigkeitskonflikten aufgrund einer Mehrfachzuständigkeit im Rahmen des *Disziplinarverfahrens* kann sich aufgrund der mitglied-schaftlichen Rechte und Pflichten von nationalem und internationalem Sport-

¹⁰⁹⁵ Zu den damit verbundenen Zuständigkeitsproblemen siehe KERN (2007), S. 298 f.

¹⁰⁹⁶ Wann es sich um eine Trainings- und wann um eine Wettkampfkontrolle handelt, kann der Begriffsbestimmung des WADC entnommen werden. Danach beginnen Wettkampfkontrollen zwölf Stunden vor einem Wettkampf und setzen sich bis zu dessen Ende fort (Anhang 1 WADC, Begriffsbestimmung „Wettkampfkontrolle“).

¹⁰⁹⁷ Zur Lösung dieser Kompetenzkonflikte schlägt KERN (2007), S. 302 ff., die Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC vor. Dieser Vorschlag wurde bereits in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 5, b) behandelt, da darin zugleich eine Möglichkeit gesehen wurde, gewisse Programmunvollständigkeiten zu kompensieren.

fachverband ergeben. Grundsätzlich können gemäß Art. 12.1.3 NADC neben Schiedsgerichten auch nationale Sportfachverbände als zuständiges Organ gemäß der Verfahrensordnung der Anti-Doping-Organisation für die Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständig sein.¹⁰⁹⁸ Die Entscheidungen der nationalen Sportfachverbände werden nun nicht nur vom internationalen Verband – durch die Information und Verpflichtung zur Anerkennung der nationalen Entscheidung durch alle nationalen Sportfachverbände – vollzogen, sondern können von diesem auch teilweise vollinhaltlich nachgeprüft werden (vgl. HAAS 2010, 202; ADOLPHSEN 2003a, 699; HEB 2001, 72 f.). Dies kann zur Folge haben, dass der internationale Sportfachverband die Entscheidung des nationalen Verbandes aufhebt oder eine neue, eigene Entscheidung trifft. Diese hat der nationale Verband wiederum entgegen seiner eigenen Entscheidung umzusetzen, womit er in eine Pflichtenkollision gerät, da er auch seine Entscheidung gegenüber dem Athleten achten muss (HAAS 2010, 203). Beispiele für derartige Konflikte liefern die Fälle des Leichtathleten Dieter Baumann und des Ringers Andreas Leipold (siehe dazu PETRI 2004, 15 ff., 22 f.). Denkbar ist auch, dass die neue Entscheidung des internationalen Verbandes nicht mit den Bestimmungen des NADC im Einklang steht und so weitere Konflikte auslöst.

Diese systemisch angelegte Möglichkeit der Verfahrens- und Maßnahmenparallelität (HEB 2001, 73) in Folge von unzureichenden Abstimmungen zwischen dem internationalen und nationalen Fachverband könnte durch die im WADC vorgesehene Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung und Beachtung „endgültiger Entscheidungen eines *Unterzeichners* [Hervorhebung im Original, die Verf.]“ (Art. 15.4 WADC) möglicherweise behoben worden sein.¹⁰⁹⁹ Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Entscheidungen des nationalen Verbandes im Einklang mit den Bestimmungen des WADC stehen. Zwar sind die nationalen Verbände keine Unterzeichner des WADC, jedoch gilt die Anerkennung nach Art. 15.4.2 WADC auch für Organisationen, die den Code nicht angenommen, aber ihre Regelwerke dem WADC angeglichen haben. Dies tun die nationalen Sportfachverbände regelmäßig dann, wenn sie den mit dem WADC übereinstimmenden Nationalen-Anti-Doping-Code umsetzen. Dass Sanktionsentscheidungen des Disziplinarorgans unter die „anderen endgültigen Entscheidungen“ subsumiert werden können, ergibt sich nicht zuletzt aus der systematischen Stellung der Vorschrift im Zusammenhang mit der Festlegung der Zuständigkeiten für die Kontrollen

¹⁰⁹⁸ Der WADC enthält dagegen keine Regelung über diesbezügliche Zuständigkeiten.

¹⁰⁹⁹ Vgl. bereits den Lösungsvorschlag von HEB (2001), Sportgerichtsbarkeit, S. 81 ff.

(Art. 15.1, 15.2 WADC), das Ergebnismanagement, Anhörungen und Sanktionen (Art. 15.3 WADC). Damit können die internationalen Sportfachverbände beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – hierzu gehört insbesondere auch die Übernahme von Art. 15.4 WADC in ihre Regelwerke – keine eigene Nachprüfung und Änderung der Entscheidung mehr vornehmen. Sie sind damit nur noch befugt, entsprechende Rechtsmittel einzulegen.

Im Hinblick auf das *Rechtsmittelverfahren* ist insbesondere die Hinzuziehung staatlicher Gerichte problematisch, da damit eine Rechtszersplitterung und – aufgrund der vielfältigen weltweiten Zuständigkeitsbestimmungen und des Fehlens eines weltweit einheitlichen Kollisionsrechtes – die Möglichkeit des sog. „forum shopping“ verbunden sein kann (vgl. ADOLPHSEN 2003a, 359 f., 483; KOTZENBERG 2007, 156). Dies gefährdet einen internationalen Entscheidungseinklang. Diese Gefahr wird nun mit dem Abschluss von Schiedsvereinbarungen zu unterbinden versucht.¹¹⁰⁰ Im WADC sind als Berufungsinstanzen das internationale Sportschiedsgericht und andere unabhängige und unparteiische Spruchkörper vorgesehen (Art. 13 WADC).¹¹⁰¹ Mit der Einrichtung des deutschen Sportschiedsgerichts, welches nicht nur als Rechtsmittelinstanz fungieren kann, sondern auch als Disziplinarorgan (vgl. Art. 12.1.3, 13.2.2 NADC), ist ein schiedsgerichtlicher Instanzenzug entstanden (vgl. Art. 13.2 NADC).¹¹⁰² Die Entscheidungen des CAS sollen endgültig und verbindlich sein (Kommentar zu Art. 13.2.1 WADC). Mit dem Gang vor ein (echtes) Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO wird die Möglichkeit der Anrufung staatlicher Gerichte grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. HAAS & GEDEON 2000, 228). Die deutschen Gerichte haben den internationalen Sportschiedsgerichtshof als ein solches „echtes“ Schiedsgericht anerkannt (vgl. HAAS 2010, 202).¹¹⁰³ Nach schweizerischem Recht können Beschwerden gegen CAS-Entscheidungen jedoch nicht ausgeschlossen werden (NETZLE

¹¹⁰⁰ Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit, neben der Tätigkeit der Schiedsgerichte als Kontrollinstanz für von den Verbänden verhängte Sanktionen, dieses auch für die erstmalige Verhängung von Sanktionen einzusetzen. Vgl. ADOLPHSEN (2003), S. 533. Tatsächlich sieht dies etwa der Deutsche Badminton Verband (§ 26 Abs. 4 DBV-Satzung) vor.

¹¹⁰¹ Der WADC knüpft an bereits bestehende Rechtsprechungskompetenzen an, wenn er vorschreibt, dass vor Beginn eines Rechtsbehelfsverfahrens sämtliche nach den Regeln der Anti-Doping-Organisation verfügbaren Revisionsinstanzen ausgeschöpft werden müssen (Art. 13.1 WADC).

¹¹⁰² Ein Schiedszwang für Athleten und Betreuer wird u.a. von KERN (2007), S. 294, für zulässig erachtet, wenn bestimmte Grundsätze eingehalten werden, weil das Erfordernis einer einheitlichen Rechtsprechung ein solches Vorgehen rechtfertigt.

¹¹⁰³ Eine Anerkennung erfolgte auch von staatlichen Gerichten anderer Länder. Vgl. für die Schweiz und Australien SpoRePrax-ADOLPHSEN (2012), S. 265.

2011, 2 f.). Insofern sieht auch der WADC eine Ausnahme für die Überprüfung vor, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet (Kommentar zu Art. 13.2.1 WADC). Damit können CAS-Entscheidungen aufgehoben (z.B. „Fall Florian Busch“ 2009), zurückverwiesen (z.B. „Fall Guillermo Canas“ 2007) oder zwischenzeitlich ausgesetzt (z.B. „Fall Danilo Hondo“ 2006) werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Handeln internationaler und nationaler Verbände auch innerhalb des schiedsgerichtlichen Instanzenzuges grundsätzlich einer getrennten Beurteilung zugänglich ist und er damit keine vollständige Gewähr für eine einheitliche Beurteilung von Dopingsachverhalten bietet (ADOLPHSEN 2003a, 690). Gleichwohl können bei entsprechender Ausgestaltung des Schiedsverfahrens derartige Uneinheitlichkeiten verringert werden. So wird vorgeschlagen, Parteivereinbarungen zu treffen, die das Schiedsgericht dazu ermächtigen, die Rechtsbeziehungen des Athleten mit dem nationalen und internationalen Verband auf der Grundlage einer einheitlichen Tatsachenermittlung und anhand einheitlicher Rechtsregeln zu beurteilen (KOTZENBERG 2007, 196 f.). Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Weg über die Schiedsgerichte – der durch entsprechende Regelungen im WADC und NADC ermöglicht wird – einen Beitrag zur Lösung der potentiellen Zuständigkeitsvielfalt im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens zu leisten vermag. Damit können die unterschiedlichen weltweiten Zuständigkeitsbestimmungen der staatlichen Instanzen (weitestgehend) umgangen werden, so dass die Etablierung diesbezüglicher einheitlicher Kollisionsregeln in den Hintergrund treten kann.¹¹⁰⁴ Zu berücksichtigen ist gleichwohl, dass auch dieser Weg einen „Abstecher“ zu den staatlichen Gerichten – etwa auch bei Ersuchen um einstweiligen Rechtsschutz – nicht verhindern kann (vgl. auch Wax 2009, 311).

(cc) Entwicklung und Durchführung persuasiver Programme

Zuständig für die Entwicklung und Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen sind nach Art. 18.1 WADC alle Unterzeichner im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen. Dabei wird dort auch die Zusammenarbeit dieser Akteure gefordert (Art. 18.1, 18.3, 18.4 WADC). Für die Koordinierung

¹¹⁰⁴ WAX (2009), S. 315, hält den Weg der weltweiten Vereinheitlichung staatlicher Kollisionsrechte im Bereich von internationalen Sportstreitigkeiten für durchaus gangbar. Er ist sich gleichwohl unsicher, ob dies auch politisch gewollt ist. SpoRePrax-ADOLPHSEN (2012), S. 249, hält dies jedenfalls für nicht wünschenswert.

der Maßnahmen und Programme soll vor allem die WADA sorgen (Art. 18.4, 20.7.6 WADC). Wie diese Zusammenarbeit und Koordinierung im Einzelnen aussehen soll oder nach welchen Grundsätzen sie zu gestalten ist, lässt der WADC aber offen. Anhaltspunkte können sich allenfalls aus dem in Art. 18.4 WADC erklärten Ziel der Zusammenarbeit ergeben. Sie soll der Abstimmung der Maßnahmen und dem Erfahrungsaustausch dienen und so dazu beitragen, dass wirksame Aufklärungsprogramme entstehen (Art. 18.4. WADC). Damit wird zumindest deutlich, dass regelmäßige Zusammenkünfte der zuständigen Instanzen erforderlich sind. Der NADC verpflichtet die nationalen Sportfachverbände, einen Anti-Doping-Beauftragten zu bestellen, der als Ansprechpartner für die Athleten und die NADA fungieren soll (Art. 15.3 NADC).

(b) Unterstützung bei der Durchsetzung der Programme

Neben der Implementierung von Bestimmungen, die die Überschneidung von Kompetenzen regeln, erleichtern Zusammenschlüsse und Kooperationsvereinbarungen zwischen den nicht-staatlichen Akteuren die Anwendung und Durchsetzung des „Anti-Doping-Rechts“. Der WADC enthält eine entsprechende Verpflichtung des IOC/IPC (Art. 20.1.10, 20.2.9 WADC), der internationalen Fachsportverbände (Art. 20.3.12 WADC), der NOKs/NPKs (Art. 20.4.4, 20.4.10 WADC), der NADOs (Art. 20.5.2, 20.5.3 WADC) und der Veranstalter großer Sportwettkämpfe (Art. 20.6.8 WADC), mit weiteren nicht-staatlichen Organisationen bei der Dopingbekämpfung zusammenzuarbeiten. Die Umsetzung dieser Verpflichtung gestaltet sich sehr unterschiedlich.

Die Nationalen Anti-Doping-Organisationen haben im April 2003 die Vereinigung der Nationalen Anti-Doping-Agenturen (ANADO) gegründet. Damals waren 17 Agenturen an der Etablierung dieser internationalen, nicht-staatlichen Organisation beteiligt. Mit dieser Vereinigung sollte die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Implementierung von Anti-Doping-Programmen und die Unterstützung der NADOs in ihren Anti-Doping-Aktivitäten angestoßen und verbessert werden, um die grundlegenden Rechte der Athleten zur Teilnahme an einem gesunden, dopingfreien Sport zu schützen.¹¹⁰⁵ Hierzu wollte die ANADO unter anderem folgende Maßnahmen ergreifen: Implementierung und Unterstützung eines Qualitätsanerkennungs-

¹¹⁰⁵ Vgl. ANADO, Entstehung. An der Initiierung der ANADO waren insbesondere die kanadische, australische und norwegische Anti-Doping-Agentur beteiligt. Zur Entstehungsgeschichte siehe ebd.

Programms, Entwicklung von Qualitätsstandards für die die Anti-Doping-Programme anwendenden individuellen Akteure, Unterstützung und Organisation eines „Anti-Doping-Services“ für die Sportindustrie, Aufrechterhaltung und Ausbau einer regelmäßigen Kommunikation zwischen den NADOs, Unterstützung der NADOs beim Austausch von Informationen, Erfahrungen und Ermöglichung eines interorganisationalen Lernens.¹¹⁰⁶ Die ANADO hielt regelmäßig Telefonkonferenzen mit den – bis zum Jahr 2007 auf 55 angewachsenen – Mitgliedern ab und veranstaltete neben der Generalversammlung zweimal jährlich Workshops zu verschiedenen Themen. Nachdem die Hauptgeschäftsstelle der ANADO 2007 von Norwegen nach Kanada verlegt, ihr eine neue Verfassung gegeben und eine Management-Arbeitsgruppe eingerichtet wurde,¹¹⁰⁷ musste sie ihre Arbeit nunmehr aus Kostengründen aufgeben (vgl. Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, 29).¹¹⁰⁸ Die (wohl) letzten Workshops der ANADO fanden im April 2010 in Bukarest und im November 2010 in Colorado Springs statt.¹¹⁰⁹ Danach vollzog sich das Verschwinden der ANADO eher unbemerkt. Diesbezügliche Hinweise auf der Internetseite der WADA sind nicht zu finden. Der Auflösung der ANADO steht freilich die Erklärung der Sportminister der EU Mitgliedstaaten entgegen, die NADOs bei ihrer Vernetzung und dem Aufbau von Kommunikationsnetzwerken unterstützen zu wollen.¹¹¹⁰ Ob und durch wen die eben genannten Aufgaben nun erledigt werden sollen, bleibt jedenfalls weitestgehend offen.

Die WADA versucht, regionale Anti-Doping-Organisationen, sog. RADOs, zu etablieren. Ein erstes Pilotprojekt, bei dem die Länder Fiji, Samoa, Papua New Guinea und Tonga beteiligt waren, fand 2004 statt.¹¹¹¹ Derzeit existieren weltweit 15 RADOs, an denen insgesamt 117 Länder beteiligt sind. Ihr Hauptanliegen ist es, Organisationen und Länder, in denen bislang keine oder nur unzureichende Anti-Doping-Aktivitäten festzustellen waren, bei der Entwicklung von Anti-Doping-Programmen zu unterstützen. Hierzu sollen benachbarte Länder zur Kooperation und Bündelung von Ressourcen unter

¹¹⁰⁶ Siehe ebd.

¹¹⁰⁷ Siehe ebd.

¹¹⁰⁸ Die Seite der ANADO unter <http://www.anado.org/> ist nicht mehr zugänglich (Zugriff zuletzt: 17.4.2012).

¹¹⁰⁹ Vgl. ANADO, Workshops 2010.

¹¹¹⁰ Siehe die Schlussfolgerungen des Vorsitzes der EU-Ratspräsidentschaft von dem Informellen Treffen der Sportminister der Europäischen Union vom 12. bis 13. März 2007 in Stuttgart (sog. „Stuttgarter Schlussfolgerungen“), S. 4.

¹¹¹¹ Vgl. WADA, Etablierung RADOs I.

dem Dach der RADO ermutigt werden. Die RADOs sollen dabei auch von etablierten NADOs, internationalen Sportfachverbänden, nationalen Olympischen Komitees und zwischen-staatlichen Stellen in ihrer Arbeit unterstützt werden.¹¹¹² Derzeit lässt sich noch nicht hinreichend beurteilen, wie sich die Zusammenarbeit im Rahmen der RADOs tatsächlich darstellt.

Die Zusammenarbeit der NADOs gestaltet sich jedenfalls sehr unterschiedlich. Informationen sind aufgrund des häufigen Fehlens von verbindlichen Grundlagen schwer zu erlangen. Eine Befragung des „Asser Instituts“ aus dem Jahr 2010 ergab, dass fast alle Akteure aus Ländern der Europäischen Union Informationen austauschen würden.¹¹¹³ In enger Kooperation stehen die deutsche, schweizerische, französische und österreichische Anti-Doping-Agentur.¹¹¹⁴ Sie sind bestrebt, Abstimmungen und Koordinationen im Dopingkontrollsystem voranzutreiben und Synergien bei der Entwicklung und Umsetzung persuasiver Programme zu nutzen.¹¹¹⁵ Daneben hat die deutsche NADA mit ihrem britischen Pendant „UK Anti-Doping“ (UKAD) im März 2012 ein Datenaustausch-Abkommen geschlossen.¹¹¹⁶ Auch die Zusammenarbeit der NADOs mit den internationalen Sportfachverbänden gestaltet sich sehr unterschiedlich und reicht laut „Anti-Doping-Schweiz“ von „sehr gut bis katastrophal“ (BLUMENTHAL 2010, 123).

Auf nationaler nicht-staatlicher Ebene hat die Projektgruppe „Sonderprüfung Doping“ ermittelt, dass zwar zwischen den nationalen Sportfachverbänden und den Olympiastützpunkten Kooperationsvereinbarungen bestehen (Abschlussbericht PG D 2007, 54), aber Unzulänglichkeiten im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Olympiastützpunkte mit der NADA zu beobachten sind. Hier seien nur wenig offizielle Kontakte festzustellen (Abschlussbericht PG D 2007, 9). Sie schlägt daher eine verstärkte Zusammenarbeit dieser Organisationen auf verbindlicher Grundlage und die Verpflichtung der Stütz-

¹¹¹² Vgl. WADA, Etablierung RADOs II.

¹¹¹³ Siehe „Asser-Studie 2010“, S. 18 ff.

¹¹¹⁴ Vgl. dpa-Meldung vom 10.3.2009, 16:18 Uhr; NADO, Kooperation Deutschland, Schweiz, Frankreich, Österreich.

¹¹¹⁵ Vgl. NADO, Kooperation Deutschland, Schweiz, Frankreich, Österreich.

¹¹¹⁶ Vgl. sid-Meldung vom 8.3.2012, 12:54 Uhr. Die britische Anti-Doping-Agentur versucht mit einer sog. „Intelligence Unit“ gezieltere Dopingkontrollen durchzuführen und Doping-Netzwerke aufzuspüren. Die deutsche NADA hat hierzu 2011 eine „Task Force“ eingerichtet, in der sportwissenschaftliche, medizinische und juristische Experten zusammenarbeiten (ebd.).

punkte zur Informierung der Fachverbände bei Verdacht auf einen Verstoß gegen Dopingbestimmungen vor.¹¹¹⁷

Die internationalen Sportfachverbände und die Nationalen Olympischen Komitees haben keine spezifischen Zusammenschlüsse für die Zusammenarbeit in Dopingangelegenheiten eingerichtet. Vielmehr greifen sie diesbezüglich auf die bereits bestehenden Vereinigungen GAISF/Sportaccord, AIOWF, ASOIF, ARISF und ANOC zurück. So hat etwa die Vereinigung der internationalen olympischen Sommersportverbände (ASOIF) einen medizinischen Beratungsausschuss, der sich mit Anti-Doping-Aktivitäten auseinandersetzt.¹¹¹⁸ In der Regel versammeln sich die Mitglieder dieser, vom IOC anerkannten,¹¹¹⁹ Organisationen ein oder zweimal im Jahr.¹¹²⁰ Ob dies für einen gewinnbringenden Austausch von Informationen und Erfahrungen genügt, erscheint doch fraglich. Die GAISF hat insofern 2009 erklärt, in Zusammenarbeit mit der WADA und dem IOC, die sich auch an den Kosten beteiligen wollen, einige „Anti-Doping-Services“ zur Unterstützung der internationalen Sportfachverbände bei ihrer Anti-Doping-Arbeit, insbesondere bei der Implementierung des WADC, einzurichten. Hierzu will die GAISF einen „Anti-Doping-Manager“ einstellen.¹¹²¹

Der Wille zur Zusammenarbeit der nicht-staatlichen Akteure wird offiziell immer wieder bekundet, wie beispielsweise vom Präsidenten der GAISF, Hein Verbruggen: „Through unity and synergies, we believe that the world of sport will be stronger when tackling global challenges together. Anti-doping is a major issue for IFs today, and organizing together the fight against doping will enable us to reduce costs and administrative burdens on IFs.“¹¹²² Fraglich ist jedoch, ob daraus ein realistisches Bild über die tatsächliche Zusammenarbeit abgeleitet werden kann. Neben diesen Willensbekundungen und dem Rückgriff auf die allgemeinen Zusammenschlüsse finden sich nur wenig (bi- und multilaterale) Kooperationsvereinbarungen. Als Beispiel kann hier etwa der Kooperationsvertrag des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber

¹¹¹⁷ Tatsächlich dominieren derzeit eher negative Schlagzeilen, wie etwa über die Dopingpraktiken am Olympiastützpunkt Erfurt (UV-Behandlung von Blut). Die ersten Meldungen dazu erschienen Mitte Januar 2012. Vgl. sid-Meldung 14.01.2012, 14:38 Uhr.

¹¹¹⁸ Vgl. <http://www.asoif.com/Home/Default.aspx> (Zugriff zuletzt: 24.4.2012).

¹¹¹⁹ Vgl. die Liste unter: <http://www.olympic.org/ioc-governance-affiliate-organisations> (Zugriff zuletzt: 24.4.2012).

¹¹²⁰ Vgl. <http://www.ilsf.org/about/recognition/gaisf>; <http://www.en.acnolympic.org/art.php?id=21006> (Zugriff zuletzt: 24.4.2012).

¹¹²¹ Vgl. GAISF, Anti-Doping-Support. Siehe zu den (zum Teil kostenpflichtigen) Angeboten der Organisation: GAISF, Angebote.

¹¹²² Zitiert nach GAISF, Anti-Doping-Support.

(BVDG) mit seinem französischen Pendant (FFMFAC) unter anderem über die Zusammenarbeit in Dopingangelegenheiten angeführt werden.¹¹²³ Allerdings werden einige dieser Vereinbarungen erst aufgrund akuter Problemlagen getroffen. So gingen dem Kooperationsabkommen zwischen dem internationalen Radsportverband UCI, der französischen Anti-Doping-Agentur AFLD und der WADA vom Juni 2010 erhebliche Probleme bei der Zusammenarbeit während der vergangenen Tour de France voraus. Dort war die Kooperation des internationalen Radsportverbands mit der französischen Anti-Doping-Agentur AFLD gescheitert, wobei die AFLD der UCI ein zu laxes Vorgehen im Anti-Doping-Kampf vorwarf.¹¹²⁴ Nunmehr wurde vereinbart, dass die UCI die Durchführung der Kontrollen leiten, die WADA dies überwachen und die AFLD das Vorgehen mit Informationen von Polizei und Zoll unterstützen soll.¹¹²⁵

Kritisch hinsichtlich der tatsächlichen weltweiten Zusammenarbeit der nicht-staatlichen Akteure äußerte sich jüngst auch der ehemalige WADA-Präsident Richard Pound. Er könne eine Kooperation zwischen den Verbänden, den NADOs und der Politik kaum feststellen. Ausdruck dessen sei etwa die unzureichende Aufklärungsquote.¹¹²⁶ Ebenso sieht die „Beobachtergruppe“ des Europarat-Übereinkommens gegen Doping im Sport diesbezügliche Mängel, wenn sie bei der Unterbreitung von Vorschlägen für die Überarbeitung des WADC betont, dass der derzeitige Mangel an Vertrauen eine stärkere Zusammenarbeit und bessere Abstimmung zwischen den NADOs und den internationalen Sportfachverbänden verhindere.¹¹²⁷ Von einer ähnlichen Situation geht die WADA aus, die in ihren Koordinierungsrichtlinien festhält, dass die „staatlichen Behörden wahrscheinlich weniger Bedenken haben, untereinander auf derselben Ebene zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen“ (Punkt 1.9 WADA-RiLi Koordinierung 2011). Insofern sind Zweifel an der Kooperationsbereitschaft der nicht-staatlichen Akteure nicht zu verkennen. Ein weiteres Indiz kann in der Art und Weise der Umsetzung des WADC/NADC durch die Verbände erblickt werden. Es wurde festgestellt, dass die Umsetzung „von dem Wunsch geprägt [ist], eine ‘eigenständige’

¹¹²³ Vgl. sid-Meldung vom 26.10.2010, 9:29 Uhr.

¹¹²⁴ Vgl. dpa-Meldung vom 11.6.2010, 12:31 Uhr.

¹¹²⁵ Vgl. dpa-Meldung vom 24.6.2010, 13:47 Uhr.

¹¹²⁶ Vgl. dapd-Meldung vom 30.12.2011, 14:21 Uhr.

¹¹²⁷ Siehe Punkt 39 (Qualität) der Vorschläge für die Überarbeitung des WADC: Europarat, Beobachtergruppe, Vorschläge zur Überarbeitung WADC. Danach soll der Vertrauensmangel zwischen den IF und den NADOs durch die Verbesserung der Anti-Doping-Maßnahmen der NADOs erzielt werden.

Lösung [...] zu finden“ (Abschlussbericht PG D 2007, Anhang 3, 80). Dies wiederum erschwert einen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verbänden bzw. macht ihn gar unmöglich (vgl. ebd.). Schließlich können Schlussfolgerungen aus der bereits unzureichenden Kooperationsbereitschaft der Verbände mit den staatlichen Behörden gezogen werden.¹¹²⁸ Kommen sie bereits den in der „Anti-Doping-Klausel“ der Förderbescheide des Bundes enthaltenen Pflichten¹¹²⁹ nicht nach, was zu einer Rückforderung der finanziellen Unterstützung führen kann, so liegt es nahe, dass sie ebenso wenig zur Kooperation mit den nicht-staatlichen Akteuren bereit sind, bei denen keinerlei negative Konsequenzen aus der mangelnden Kooperationsbereitschaft folgen (vgl. nur Art. 20, 23.5 WADC). Auch der bisweilen betonte Kostenvorteil einer Zusammenarbeit entsteht freilich nur dann, wenn bereits eigene Maßnahmen tatsächlich ergriffen wurden, nicht jedoch bei einer Simulation der Dopingbekämpfung, die erst durch die Zusammenarbeit aufgedeckt werden könnte.¹¹³⁰

(3) Fazit

Ogleich in den letzten Jahren Verbesserungen festgestellt werden können,¹¹³¹ ist die Einheitlichkeit des nicht-staatlichen (regulativen) „Anti-Doping-Rechts“ nach wie vor nicht gewährleistet. Die Praxis zeigt, dass die Umsetzung des WADC in der Vergangenheit nur langsam und unzureichend erfolgt ist. Zwar suggeriert ein Blick in den „Compliance Report 2011“ der WADA, dass der überwiegende Teil der Organisationen ihre Regelwerke dem WADC angepasst haben. Jedoch ist (unter anderem) zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um die erforderliche Untergrenze an Übereinstimmung mit dem WADC handelt und auch diese von mehr als einem Viertel der NADOs nicht eingehalten wird. Entsprechende Studien bestätigen die unzureichende Harmonisierung, die sich auf verschiedene Programmelemente bezieht. Auch

¹¹²⁸ Vgl. etwa die Aussage von Vertretern der Staatsanwaltschaft München I auf der Sportausschusssitzung vom 8.6.2011, dass es kein Anzeigeverhalten der Verbände gäbe und eine eher ablehnende Haltung bei den Verbänden festzustellen sei. Siehe Protokoll-Nr. 17/34. S. 36.

¹¹²⁹ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, b).

¹¹³⁰ Siehe zur Konsistenz von deklarierten und praktizierten Zielen bereits Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, e).

¹¹³¹ Siehe zu früheren Konflikten aufgrund uneinheitlicher Anti-Doping-Bestimmungen etwa der Rechtsstreit zwischen der UCI und dem italienischen NOK: CAS 94/128. Vgl. auch PFISTER (2003), Rechtsprechung, S. 7 f.

viele (deutsche) nationale Sportfachverbände haben ihre Regelwerke nicht ausreichend den Vorgaben des NADC angepasst.

Dies ist nicht zuletzt Ergebnis der Unvollständigkeit des internen regulativen Programms des WADC.¹¹³² Da ein Vertragsverletzungsverfahren nicht vorgesehen ist, zieht die Nichteinhaltung dieser mit der Annahme des Codes verbundenen Verpflichtung, keine entscheidenden Sanktionen für die Unterzeichner nach sich. Dies gilt auch für die in Art. 20.3.2 und 20.3.3 WADC ausdrücklich festgehaltene Verpflichtung der internationalen Sportverbände, die Bindung von nationalen Fachverbänden, Athleten und Athletenbetreuern an den WADC sicherzustellen. Jedenfalls geht in der Praxis – nicht zuletzt aufgrund dieser Unvollständigkeit – mit der Anerkennung des WADC durch die Unterzeichner nicht zugleich dessen Umsetzung und damit dessen einheitliche Anwendung und Durchsetzung einher. Die Bindung an bzw. Anerkennung des WADC durch die internationalen Sportorganisationen ist so allein keine hinreichende Grundlage für die Bindung der nationalen Sportfachverbände und der Primäradressaten an den WADC. Es ist grundsätzlich festzustellen, dass schon die Bindung der nicht-staatlichen Akteure an die jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann.

Die für ein passfähiges Zusammenspiel der nicht-staatlichen Organisationen erforderlichen Regelungen von Kompetenzüberschneidungen sind vor allem hinsichtlich des Dopingkontrollverfahrens unzureichend. Die derzeitigen Vorkehrungen im WADC und dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen vermögen Kompetenzüberschneidungen sowohl bei der Durchführung von Trainings- als auch von Wettkampfkontrollen nicht hinreichend zu verhindern bzw. aufzulösen. Dies kann sich – nicht zuletzt aufgrund der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit – wiederum negativ auf die Wirksamkeitschance i.e.S. auswirken.

Obwohl der WADC die nicht-staatlichen Akteure zur Zusammenarbeit auffruft, tragen Kooperationsvereinbarungen derzeit nur bedingt zur Verbesserung des Zusammenspiels bei. Verbindliche Grundlagen dafür wurden kaum geschaffen. Ob der vielversprechende Ansatz der ANADO künftig (gegebenenfalls in anderer Form) weiterverfolgt wird, ist fraglich. Ihr Verschwinden erfolgte jedenfalls eher unbemerkt. Insgesamt gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren sehr unterschiedlich, wobei die Hinweise eher dafür sprechen, dass der offiziell formulierte Wille zur Zusammenarbeit und die tatsächliche Praxis auseinandergehen.

¹¹³² Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 2, a), 5, 6.

b) Das zwischen-staatliche „Anti-Doping-Recht“

Die Betrachtung der Einheitlichkeit des zwischen-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ bezieht sich auf die beiden völkerrechtlichen Verträge des Europarats und der UNESCO. Bei der Untersuchung des Zusammenspiels werden darüber hinaus auch die Bemühungen der Europäischen Union und sonstiger, im zwischen-staatlichen Bereich agierender, Vereinigungen relevant.

(1) Einheitlichkeit

Auf zwischen-staatlicher Ebene existieren mit dem Europarat-Übereinkommen gegen Doping von 1989 und dem UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport gleich zwei völkerrechtliche Verträge, die sich mit der Dopingbekämpfung befassen. Um eine einheitliche Behandlung gleicher Sachverhalte bei der Anwendung der Vertragswerke gewährleisten zu können, müssen die aus ihnen erwachsenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten einander entsprechen. Dies stellt nicht nur die Grundvoraussetzung für ein einheitliches bzw. harmonisiertes Tätigwerden der Länder dar,¹¹³³ sondern es wird so auch möglichen Pflichtenkollisionen der Staaten vorgebeugt, die an beide Vertragswerke gebunden sind.¹¹³⁴ Freilich sind die Länder nicht ohne weiteres an die völkerrechtlichen Übereinkommen gebunden, sondern müssen diesen erst durch entsprechende Rechtsakte beitreten.¹¹³⁵

Im Hinblick auf die *Ziele* der Übereinkommen ist festzustellen, dass sie sich grundsätzlich entsprechen. Einige Absätze in den Präambeln der Vertragswerke sind nahezu wortgleich (vgl. z.B. Abs. 4, 7 Präambel UNESCO-Übereinkommen und Abs. 2, 4 Präambel Europarat-Übereinkommen). In beiden Übereinkommen wird der Wille zur endgültigen „Ausmerzung des Dopings im Sport“ durch ein vor allem weltweit einheitliches und koordiniertes Vorgehen der staatlichen und nicht-staatlichen Akteure festgeschrieben. Die jeweils in Artikel 1 formulierten Ziele sind beide sehr allgemein gehalten.

Uneinheitlichkeiten könnten jedoch mit den in den Verträgen verwendeten *Begriffsbestimmungen* verbunden sein. Im Gegensatz zum UNESCO-Übereinkommen, das sich hier an (einige) Definitionen des WADC hält,

¹¹³³ Siehe zur Einheitlichkeit des staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, c), (1).

¹¹³⁴ Derartige Pflichtenkollisionen können auch durch die Existenz entsprechender Vorrangregeln gelöst werden. Siehe dazu sogleich im Rahmen des Zusammenspiels des zwischen-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, b), (2).

¹¹³⁵ Siehe zum Stand der derzeitigen Vertragsstaaten Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 2.

finden sich im Europarat-Übereinkommen davon abweichende Bestimmungen. Dies betrifft in erster Linie die Doping- und die Athletendefinition. Mit der Dopingdefinition werden nur die Verabreichung und Anwendung pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen und Methoden erfasst. Steht für die Definition der verbotenen Wirkstoffe und Methoden mit dem Verweis auf Art. 11 Abs. 1 b), welcher der „Beobachtenden Begleitgruppe“ entsprechende Kompetenzen zur Behebung dieser Defizite einräumt, ausdrücklich eine Anpassungsmöglichkeit zur Verfügung, so gilt dies für die Tatbestände des Verbots nicht, womit beispielsweise der Besitz, das Inverkehrbringen oder die unzulässige Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren nicht erfasst werden. Gerade das Fehlen dieser Tatbestände könnte jedoch besonders misslich sein, da damit ein Feld der internationalen Zusammenarbeit betreten wird, welches unter anderem aufgrund der mangelnden Kontrollmöglichkeiten der Sportorganisationen für die Staaten fruchtbar zu machen ist. Dadurch kann bei der Auslegung der offenen Formulierungen des Europarat-Übereinkommens über die Pflichten der Staaten zur Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen, nicht auf diese Sachverhalte als zentrale Elemente des Dopings im Sport zurückgegriffen werden. Die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit ergäbe sich nach dieser Dopingdefinition jedenfalls nicht zwingend. Dieser Mangel ist jedoch dadurch geheilt, dass das Europarat-Übereinkommen (Art. 4 Abs. 1) in ähnlicher Weise wie das UNESCO-Übereinkommen (Art. 8 Abs. 1 und 2), die Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von verbotenen Wirkstoffen und Methoden von vornherein vorsieht. Diese Verpflichtung bezieht sich ausdrücklich auf das Inverkehrbringen, die Verbringung, die Einfuhr, den Vertrieb, den Besitz oder die Eindämmung der Produktion derartiger Mittel (Art. 8 Abs. 1 und 2 UNESCO-Übereinkommen).

Daneben erweist sich die Athleten- bzw. Sportlerdefinition des Europarats als viel umfassender und undifferenzierter als die des UNESCO-Übereinkommens. Eine über diese Definitionen (Doping, Wirkstoffe / Methoden, Sportler) hinausgehende Begriffsbestimmung erfolgt im Europarat-Übereinkommen nicht, womit einer uneinheitlichen Interpretation erforderlicher Begrifflichkeiten durch die Mitgliedstaaten Raum gegeben wird.

Inwiefern das UNESCO-Übereinkommen die Regelungen des Europarats ergänzen kann, in welchem die veränderten globalen Realitäten nicht hinreichend berücksichtigt sind, ist zweifelhaft (so aber SCHMIDT 2009, 120).

Zum einen beträfe dies allein Mitgliedsstaaten beider Übereinkommen. Zum anderen findet sich in den Verträgen schon keine derartige Kollisionsregel.¹¹³⁶ Jedenfalls eröffnet Art. 6 des UNESCO-Übereinkommens keine solche über die Ausweisung zusätzlicher Verpflichtungen hinausgehende Ergänzungsmöglichkeit. Es bleibt daher unklar, warum gerade aufgrund der „differenten Ausgestaltung“ der beiden völkerrechtlichen Verträge davon auszugehen sein sollte, dass sie noch eine „nicht unerhebliche Zeit nebeneinander fortbestehen werden“ (SCHMIDT 2009, 120) bzw., warum dies wünschenswert sein sollte.

Ansonsten kann festgestellt werden, dass sich die beiden Übereinkommen inhaltlich in weiten Teilen entsprechen. So wurden auch einzelne Elemente des Europarat-Übereinkommens in das Vertragswerk der UNESCO übernommen (vgl. SCHMIDT 2009, 94). Im Gegensatz zu den privaten Sportorganisationen, denen die Implementierung sowohl regulativer als auch persuasiver Anti-Doping-Programme obliegt, wird die Staatengemeinschaft in erster Linie zur Ergreifung von präventiven Maßnahmen verpflichtet. Gleichwohl sind sie zur Unterstützung und (weltweiten) Zusammenarbeit bei sämtlichen Maßnahmen aufgerufen (ausführlich dazu SCHMIDT 2009; WAX 2009).

Ob aus den Bestimmungen auch einheitliche Pflichten erwachsen, ist vor allem aufgrund der in beiden Übereinkommen verwendeten offenen Formulierungen wie „angemessene Maßnahmen“, „in geeigneten Fällen“ oder „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“, die einen erheblichen Beurteilungsspielraum eröffnen, nicht generell zu sagen. So werden auch mögliche Widersprüche oder Divergenzen erst durch die praktische Anwendung sichtbar. Diese wenig konkreten Formulierungen erschweren die Harmonisierung des „Anti-Doping-Rechts“, da so nicht gewährleistet werden kann, dass alle Vertragsstaaten in gleicher Weise tätig werden. Vielmehr bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen teilweise nach der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Vertragsstaates, womit Industriestaaten gegenüber Entwicklungsländern tendenziell strengeren Bindungen unterliegen dürften (vgl. SCHMIDT 2009, 95).

Obgleich diese Unbestimmtheiten beide Übereinkommen betreffen, würden sich nach SCHMIDT (2009, 120) die Bestimmungen des Europarat-Übereinkommens tendenziell als die strengeren Vorschriften mit weniger Abweichungsmöglichkeiten erweisen. Dies könnte einen erheblichen Einfluss auf die Überlegungen zur Wahl über den Beitritt zu einem Übereinkommen haben. Die Entscheidung für die Implementierung des bequemereren und weniger einschneidenden Vertragswerks kann letztlich mit einem steten Akzeptanzverlust des anderen Übereinkommens einhergehen (vgl. SCHMIDT 2009, 95).

¹¹³⁶ Siehe dazu im nächsten Abschnitt: Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, b), (2).

Ob diese Entwicklung für das Europarat-Übereinkommen zu erwarten ist, könne zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abschließend entschieden werden (ebd.).

(2) Zusammenspiel

Da das Übereinkommen des Europarats nicht – wie ursprünglich von den Vertretern der „Beobachtenden Begleitgruppe“ und der UNESCO angenommen – in das neu entwickelte UNESCO-Übereinkommen inkorporiert wurde (vgl. SCHMIDT 2009, 72), sind Bestimmungen zum Zusammenspiel der Vertragswerke erforderlich. Nur so kann potentiellen Pflichtenkollisionen von Vertragsstaaten beider Übereinkommen begegnet werden.

Eine diesbezügliche Weiterentwicklung des Europarat-Übereinkommens ist bislang jedoch nicht erfolgt. Im Vertragstext fehlt nach wie vor eine hinreichende Klarstellung des Verhältnisses zum entsprechenden Übereinkommen der UNESCO (SCHMIDT 2009, 72). Dies wird aber empfohlen, um „die bereits begonnene Praxis der Kooperation mit [...] der UNESCO rechtlich [zu] untermauern und ab[zu]sichern“ (ebd.). SCHMIDT (2009, 72) schlägt daher vor, einen Zusatz in das Vertragsregime einzuführen, wonach die „Beobachtende Begleitgruppe“ bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen zwischenstaatlichen Gremien zusammenarbeiten soll.¹¹³⁷ Diese Bestimmung würde über die Kompetenz der Einladung von Beobachtern im Sinne von Art. 10 Abs. 4 des Übereinkommens hinausreichen (ebd.). Ohne eine diesbezügliche Ergänzung des Vertragswerks sind die Voraussetzungen für eine Koordinierung auf der Ebene des völkerrechtlichen Vertragsrechts unzureichend, was eine institutionalisierte Zusammenarbeit erschwert (ebd.).

Im UNESCO-Übereinkommen wird das Verhältnis zum Regelwerk des Europarats hingegen geregelt. Danach verändert das UNESCO-Übereinkommen gemäß Art. 6 nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, die aus vorher geschlossenen Übereinkünften erwachsen, wenn sie mit den Zielen und Zwecken des Übereinkommens in Einklang stehen (Art. 6 S. 1).¹¹³⁸ Davon unberührt soll jedoch die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten oder die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch andere Vertragsstaaten bleiben (Art. 6 S. 2). Es handelt sich dabei um eine qualifizierte

¹¹³⁷ Der Kompetenztitel wäre laut SCHMIDT (2009), S. 72, Art. 30 Abs. 2 UNESCO-Übereinkommen zu entnehmen.

¹¹³⁸ Diese Vorschrift wurde Art. 311 Abs. 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen nachgebildet. So WAX (2009), S. 280.

Konkurrenzklausele, da sie den zeitlichen Bezug des Weiterbestehens von Rechten und Pflichten aus zuvor geschlossenen Verträgen mit der Bedingung von deren Kompatibilität mit den Zielen und Zwecken des UNESCO-Übereinkommens verbindet. Im Konfliktfall wird damit den Zielen und Zwecken des UNESCO-Übereinkommens Vorrang eingeräumt. Damit haben die Vertragsstaaten, die Parteien beider Vertragswerke sind, das Europarat-Übereinkommen in dem Umfang anzuwenden, wie es dem UNESCO-Übereinkommen nicht widerspricht (SCHMIDT 2009, 94 f.). Den vorangegangenen Ausführungen zur Einheitlichkeit des zwischen-staatlichen Anti-Doping-Rechts kann entnommen werden, dass die Ziele und Zwecke der beiden Übereinkommen identisch sind. Ein echter Widerspruch kann damit nicht entstehen. Die dort festgestellten sonstigen Uneinheitlichkeiten können jedoch zu einer Verdopplung diesbezüglicher Pflichten für die Vertragsstaaten beider Übereinkommen führen.¹¹³⁹

Zur Koordinierung thematisch verwandter völkerrechtlicher Verträge ist der Austausch von Informationen, Meinungen und Entscheidungsprozessen durch ein entsprechendes, auf Dauer angelegtes Forum erforderlich. Nur so können Uneinheitlichkeiten und Konflikte vermieden werden (SCHMIDT 2009, 121). Ansätze zur Errichtung eines solchen institutionellen Überbaus zur Zusammenfassung verschiedener Verträge mit dem Ziel der Zusammenarbeit der Vertragsorgane zur Dopingbekämpfung, seien bereits erkennbar, indem das UNESCO-Übereinkommen der WADA und dem Europarat in der Vertragsstaatenkonferenz einen Berater- und Beobachterstatus einräumt (ebd.). An den Sitzungen der „Beobachtenden Begleitgruppe“ zum Europarat-Übereinkommen nehmen wiederum regelmäßig Vertreter des Sekretariats des UNESCO-Übereinkommens und der WADA teil (ebd.). Im Foundation Board der WADA ist der Europarat mit zwei Sitzen vertreten.¹¹⁴⁰ Die Mitarbeit der Mitglieder des Europarats im Foundation Board der WADA wird dabei durch das „Ad hoc European Committee for the World Anti-Doping Agency“ (CAHAMA) unterstützt (ebd., 71).¹¹⁴¹ Dieses Komitee stellt ein Expertengremium zur Abstimmung der Positionen aller Vertragsstaaten des europäischen

¹¹³⁹ Dies hat auch die „Beobachtende Begleitgruppe“, vor allem für die Berichtspflichten kritisiert. Siehe UNESCO, Monitoring Group, Position Paper on the draft UNESCO Convention, T-DO (2004) 33 rev., S. 5. Siehe dazu auch die Empfehlung der MINEPS IV beim Treffen im Dezember 2004 in Athen: „*Stressing* [Hervorhebung im Original, die Verf.] the need to avoid duplication of effort and to avoid any lack of harmonization in the global approach to anti-doping“ (UNESCO ED-2005/CONF.211/3 vom 31.12.2004, S. 4).

¹¹⁴⁰ Vgl. Europarat, Mitarbeit im Foundation Board der WADA I.

¹¹⁴¹ Vgl. Europarat, Mitarbeit im Foundation Board der WADA II.

Kulturabkommens, die in der WADA vertreten sind, dar. Es setzt sich aus je einem Vertreter der betroffenen Staaten zusammen, wobei diese häufig identisch sind mit den Repräsentanten in der „Beobachtenden Begleitgruppe“. Jedes Land verfügt bei den Abstimmungen über eine Stimme (vgl. ebd.). Weiterhin haben die UNESCO und die WADA ein „Memorandum of Understanding“ unterschrieben und wirken bei der Durchführung verschiedener Projekte zusammen.¹¹⁴² Zudem wird der Generaldirektor der UNESCO von der Vertragsstaatenkonferenz verpflichtet, die Dienste der WADA in größtmöglichem Umfang zu nutzen (ebd., 121). Schließlich sollen auch die bislang noch uneinheitlichen Berichtssysteme, die bisweilen zu Doppelverpflichtungen und -arbeit führen, einander künftig angeglichen werden (ebd.). Insgesamt seien diese Bemühungen dennoch noch nicht ausreichend, um von einem echten, übergeordneten „Dach-Regime“ für die Dopingbekämpfung auf völkerrechtlicher Ebene sprechen zu können (ebd.). Laut SCHMIDT (2009, 121) sei hierfür darüber hinaus die Schaffung einer ständigen gemeinsamen Arbeitsgruppe von UNESCO und Europarat erforderlich, in der die WADA Beobachter- und Beratungsfunktionen wahrzunehmen hätte. Ein solches „Dach-Regime“ als Forum für das Zusammenspiel der völkerrechtlichen Verträge hätte grundsätzlich vor allem administrative Aufgaben zu erledigen. Die Grundlage dazu könnte ein Kooperations-Memorandum zwischen der UNESCO und dem Europarat bilden, was rechtlich durch eine entsprechende Überarbeitung des Vertragstextes des Europarat-Übereinkommens abgesichert werden könnte (ebd.). Ebenso wird deutlich, dass das Zusammenspiel der beiden Instrumente davon abhängt, wie die Vertragsstaatenkonferenz das UNESCO-Übereinkommen in Zukunft implementieren und fortentwickeln wird.

Die Durchsetzung der völkerrechtlichen Verträge wird durch das Engagement der Europäischen Union unterstützt. Hierzu nimmt sie eine Koordinatorenrolle ein (SCHMIDT 2009, 125), die nunmehr insbesondere in Art. 165 AEUV ihre Grundlage hat.¹¹⁴³ Neben der Kooperation mit den jeweiligen Vertragsorganen ist sie angehalten, die Anstrengungen ihre Mitgliedstaaten, die zu weiten Teilen Vertragsstaaten der Übereinkommen sind, im Rahmen ihrer Kompetenzen bei der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen und zu flankieren sowie deren Auftreten in den jeweiligen Vertragsorganen zu koordinieren (SCHMIDT 2009, 122; PERSCH 2010, 105). Im „Weißbuch Sport“ von 2007 betont die Kommission die Notwendigkeit,

¹¹⁴² Vgl. UNESCO, Zusammenarbeit mit der WADA.

¹¹⁴³ Vgl. bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 2.

gemeinsame Positionen im Rahmen des Europarats, der UNESCO und der WADA festzulegen und sicherzustellen, dass das UNESCO-Übereinkommen ordnungsgemäß angewendet wird.¹¹⁴⁴ Diese Forderungen erfahren wiederum durch das Europäische Parlament Unterstützung.¹¹⁴⁵

(3) Fazit

Insgesamt kann festgestellt werden, dass in den letzten Jahren zwar verstärkt Bemühungen zur Harmonisierung des „Anti-Doping-Rechts“ auf zwischenstaatlicher Ebene unternommen wurden, dass aber auch hier weitere Anstrengungen zur Vereinheitlichung und zur Verbesserung des Zusammenspiels erforderlich sind, wenn dem Wirksamkeitskriterium der „äußeren Konsistenz“ genüge getan werden soll. Dabei sollte insbesondere das Europarat-Übereinkommen gegen Doping im Sport weiterentwickelt und der Vorschlag von SCHMIDT (2009) zur Schaffung einer ständigen gemeinsamen Arbeitsgruppe von UNESCO und Europarat aufgegriffen werden.

c) Das staatliche „Anti-Doping-Recht“

Die Betrachtung der Einheitlichkeit und des Zusammenspiels des staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ muss ebenso fragmentarisch bleiben. Es gilt, die Ergebnisse von Umfragen zur (weltweiten) Anti-Doping-Gesetzgebung zu skizzieren und exemplarisch einige Regelungen europäischer Staaten aufzulisten, um entsprechende Tendenzen abzuleiten. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit ist vor allem die territoriale Begrenztheit staatlichen Rechts problematisch. Dagegen ist auf der jeweiligen nationalen Ebene (zumindest) eine sportartübergreifende Einheitlichkeit gegeben. Die Einheitlichkeit der staatlichen Dopingbestimmungen ist letztlich auch aufgrund des Grundsatzes der Rechts-hilfefähigkeit Voraussetzung für ein effektives Zusammenspiel der verschiedenen Staaten bei der Anwendung und Durchsetzung staatlichen „Anti-Doping-Rechts“.

¹¹⁴⁴ „Weißbuch Sport“ (2007), S. 5.

¹¹⁴⁵ Vgl. Europäisches Parlament, Entschließung zum Weißbuch Sport vom 8.5.2008.

(1) Einheitlichkeit

Die Bestimmungen und Vorgehensweisen der Staaten im Kampf gegen Doping zeigen sich nach wie vor sehr unterschiedlich, wie bereits im Überblick über die Organisationsstruktur und die Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ angedeutet wurde.¹¹⁴⁶ Die Regierungen verpflichten sich im Hinblick auf die Etablierung von regulativen Programmen, vor allem Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Dopingsubstanzen und Methoden zu ergreifen (Art. 8 UNESCO-Übereinkommen; vgl. auch Art. 22 WADC). Bei der Ausgestaltung dieser Verpflichtung kommt ihnen jedoch ein erheblicher Ermessensspielraum zu; mithin werden keine konkreten Vorgaben festgelegt. Insofern kann nicht aus der Einhaltung bzw. Umsetzung des völkerrechtlichen Vertrags durch die Mitgliedstaaten auf die Einheitlichkeit von deren daraufhin ergriffenen Maßnahmen geschlossen werden.¹¹⁴⁷ Die Maßnahmen sollen sich jedoch gegen das Inverkehrbringen verbotener Wirkstoffe richten und zur Eindämmung der Produktion, der Verbringung, der Einfuhr, des Vertriebs und des Verkaufs beitragen (Art. 8 Abs. 1 UNESCO-Übereinkommen). Tatsächlich treten schon bei der Umsetzung dieser Verpflichtung Uneinheitlichkeiten zutage. Bei der rechtlichen Behandlung der Herstellung und des Vertriebs von Dopingmitteln zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten (WADA-RiLi Koordinierung 2011, 11).¹¹⁴⁸ Daneben ergeben sich weitere Uneinheitlichkeiten durch die bisweilen zu beobachtende Erweiterung des regulativen Tätigkeitsbereichs über Maßnahmen zur Verfügbarkeit hinaus. Anknüpfungspunkt ist teilweise auch die Einnahme von Dopingsubstanzen, wie etwa in Italien.¹¹⁴⁹ Insofern können einen gedopten bzw. positiv getesteten Sportler in Abhängigkeit von dessen Staatsangehörigkeit oder dem Ort, an dem er des Dopings überführt wird, recht unterschiedliche (u.a. strafrechtliche) Folgen treffen (vgl. VIEWEG 2010, 28). Eine Harmonisierung des staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ ist jedoch auch für die

¹¹⁴⁶ Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 3.

¹¹⁴⁷ Hinweise auf die Ausgestaltung der Maßnahmen könnten aber aus der Analyse der Berichte der Vertragsstaaten des Europarat- oder UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport gewonnen werden (Berichtspflicht gem. Art. 9 Europarat- bzw. Art. 31 UNESCO-Übereinkommen). Öffentlich zugänglich sind diese jedoch nur teilweise. Vgl. für Deutschland, Bundesministerium des Inneren, Umsetzung Europarat-Übereinkommen; für Finnland, Umsetzung Europarat-Übereinkommen.

¹¹⁴⁸ Dies sei auch Ergebnis eines (unveröffentlichten) „Survey among EU Member States on the criminal liability of athletes for the possession of doping agents“. So KREJZA (2009), S. 4.

¹¹⁴⁹ In den meisten EU-Mitgliedstaaten ist der (Eigen)Konsum jedoch nicht strafbar. Vgl. KREJZA (2009), S. 5.

erfolgreiche Durchführung von Ermittlungsverfahren erforderlich, da die internationale Zusammenarbeit vergleichbare Straftatbestände voraussetzt (vgl. § 3 Abs. 1 IRG; SCHOMBURG et al. 2012, 7). So forderte bereits das Ministerkomitee des Europarats 2000, erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kompatibilität der Verfahren bei den Polizei- und Zollbehörden zu ergreifen.¹¹⁵⁰ In den vergangenen zwölf Jahren hat sich diesbezüglich jedoch wenig getan. So scheiterte etwa ein Amtshilfeersuch der französischen Polizei am Fehlen eines diesbezüglichen Straftatbestands in der Schweiz. Im Zusammenhang mit der Tour de France benötigte diese Beweise von dem internationalen Radsportverband UCI, die die Schweiz ihnen jedoch nicht lieferte. Daraufhin musste das Verfahren eingestellt werden.¹¹⁵¹

Eine umfassende Übersicht zur weltweiten staatlichen Anti-Doping-Gesetzgebung existiert nicht, so dass ein abschließendes Bild nicht gezeichnet werden kann.¹¹⁵² Anhaltspunkte liefern einzelne Umfragen von Vertretern der Rechtspraxis und -wissenschaft. Ein Befragungsversuch nach der rechtlichen Aufstellung der Länder von Interpol aus dem Jahr 2006 scheiterte jedoch an der geringen Beteiligung der Länder. Von 186 angefragten Staaten antworteten nur 39. Immerhin kamen bei einer erneuten Anfrage an die europäischen Länder im Jahr 2010 insgesamt 20 Rückmeldungen (vgl. Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, 35). Eine höhere Rücklaufquote verzeichnet eine Umfrage an die EU Mitgliedstaaten über die Doping-Besitzstrafbarkeit von Athleten, die die Rechtslage im Jahr 2008 wiedergibt

¹¹⁵⁰ Siehe Punkt 3 h der Empfehlung Nr. (2000)16 des Ministerkomitees des Europarats. Die Empfehlung Nr. (2000)16 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Einführung von gemeinsamen Kerngrundsätzen in innerstaatliches Recht zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Dopingwirkstoffen ist der WADA-RiLi Koordinierung 2011 als Anhang 3 beigelegt.

¹¹⁵¹ Vgl. die Ausführungen von Olivier Niggli (WADA) auf der Sportausschusssitzung vom 8.6.2011, Protokoll-Nr. 17/34, S. 40.

¹¹⁵² Die WADA ist jedoch bestrebt, eine Datenbank der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen einzelner Länder zu entwickeln (WADA-RiLi Koordinierung 2011, 22). Derzeit werden allerdings auf der Internetseite unter „National Legislation“ lediglich sieben Länder aufgeführt. Obwohl die WADA dort bekundet, eine regelmäßige Aktualisierung anzustreben, erfolgte das letzte Update im Oktober 2009, vgl. WADA, National Legislation. Auch die „EU Working Group on Anti-Doping“ will hierzu einen Beitrag leisten, wie aus dem Vortrag von KREJZA (2009) hervorgeht. Die Internetseiten des Europarats zu den nationalen Anti-Doping-Maßnahmen ist (derzeit) nicht zugänglich, vgl. Europarat, Übersicht Anti-Doping-Maßnahmen I. Siehe nunmehr aber die Übersicht zur Rechtslage von 36 Ländern, vgl. Europarat, Übersicht Anti-Doping-Maßnahmen II.

(vgl. KREJZA 2009, 4).¹¹⁵³ Von den 27 EU-Mitgliedstaaten beteiligten sich lediglich fünf nicht an der Umfrage (ebd.). Im Ergebnis zeigt sich, dass ein solcher Sachverhalt in den meisten Ländern legal ist. Aus der Umfrage geht nach KREJZA (2009, 4) auch hervor, dass fast alle Mitgliedstaaten Anti-Doping-Bestimmungen erlassen haben oder dies gegenwärtig planen. Über eigenständige Anti-Doping-Gesetze verfügen etwa Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal,¹¹⁵⁴ Schweden oder Spanien. Finnland, Großbritannien oder die Niederlande haben diesbezügliche Bestimmungen in ihre allgemeinen Gesetze (Medikamentengesetz, Strafgesetz) integriert (FRITZWEILER 2000, 159 f.). Bei der Ausgestaltung dieser Bestimmungen zeigen sich grundlegende Differenzen hinsichtlich sämtlicher Programmelemente (vgl. auch PARZELLER et al. 2010). Über mögliche Täter, Tathandlungen, Tatobjekte oder Strafrahen vertreten die Staaten sehr unterschiedliche Ansichten (KREJZA 2009, 4). Diese sind nicht zuletzt abhängig von der Bewertung der den Bestimmungen zugrunde liegenden Schutzgüter, die im Gesundheitsschutz des Einzelnen, der Volksgesundheit, des Sportethos oder des Wettbewerbs gesehen werden (vgl. PARZELLER et al. 2010, 318). Etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten der EU verfügen über regulative Programme zur Sanktionierung des Handels mit Dopingsubstanzen (ebd., 3),¹¹⁵⁵ wobei diese wiederum nicht stets mit der Verbotsliste der WADA übereinstimmen. Nicht alle dort verbotenen Substanzen und Methoden werden auch von staatlicher Seite erfasst (ebd., 5). Dies gilt auch für die Besitzstrafbarkeit, für die auf verschiedene Modelle zurückgegriffen wird.¹¹⁵⁶ In den USA ist etwa der Besitz von anabolen Steroiden und Prohormonen strafbar.¹¹⁵⁷

¹¹⁵³ Diese Umfrage („Survey among EU Member States on the criminal liability of athletes for the possession of doping agents“) wurde nicht veröffentlicht. Es wird sich hier auf die Aussagen von KREJZA (2009) bezogen, der über diese Untersuchung referiert.

¹¹⁵⁴ Siehe Portugal, Gesetz Nr. 27/2009, 2009.

¹¹⁵⁵ Keine Strafbarkeit des Handels mit Dopingmitteln sehen beispielsweise Ungarn, Litauen oder Lettland vor. In Mazedonien handelt es sich diesbezüglich um Ordnungswidrigkeiten. Vgl. die Angaben im Protokoll zur Sportausschusssitzung vom. 8.6.2011, Protokoll-Nr. 17/34, S. 34 f.

¹¹⁵⁶ Ausführlich zu den verschiedenen staatlichen Anti-Doping-Aktivitäten VIEWEG & SIEKMANN (2007), Legal Comparison, S. 95 ff.

¹¹⁵⁷ Die Strafbarkeit ergibt sich seit Januar 2005 aufgrund des Gesetzes „Anabolic Steroid Control Act of 2004“, vgl. USA, Anabolic Steroid, 2004.

In den folgenden Übersichten soll ein Überblick über die Rechtslage in einigen europäischen Ländern gegeben werden, um die unterschiedlichen Ansätze zu verdeutlichen:¹¹⁵⁸

Belgien¹¹⁵⁹

27. März 2001: *Décret relatif à la promotion de la santé dans la pratique du sport, à l'interdiction du dopage et à sa prévention en Communauté française (Modifizierungen: 26. Juli 2007 und 12. August 2009)*

Strafrechtliche Konsequenzen

Tatbestand:

- Strafbarkeit sämtlicher Beteiligungshandlungen (Art. 9 II);

Rechtsfolge:

- Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, Geldstrafe (Art. 13)

Sonstige Konsequenzen

Art. 9 I: Verbot jedweder Dopingpraktik (Gebrauch, Verweigerung der Kontrolle etc.)

Bemerkungen

Stärkung der Beteiligung des Staates hinsichtlich Prävention durch Ausbildung, Information und Überwachung (Art. 2)

¹¹⁵⁸ Es handelt sich dabei um den Stand von 2010. Die in der Sekundärliteratur auffindbaren Angaben zu den jeweiligen Gesetzesinhalten erweisen sich bisweilen als uneinheitlich bis widersprüchlich. Möglicherweise wird dort zum Teil auf veraltete Angaben und Gesetze zurückgegriffen, ohne dies zu kennzeichnen. Die „Halbwertszeiten“ der gesetzlichen Regelungen betragen oft nur wenige Jahre (PARZELLER et al. 2010, 322).

¹¹⁵⁹ Vgl. Belgien, *Décret relatif à la promotion de la santé dans la pratique du sport, à l'interdiction du dopage et à sa prévention en Communauté française*, 2001; Belgien, *Décret relatif à la lutte contre le dopage*, 2011. Zum (ersten) belgischen Anti-Doping-Gesetz von 1965 (Loi interdisant la pratique du dopage à l'occasion des compétitions sportives) siehe Silance (1998a), *Les sports et le droit*, S. 260 ff.

Dänemark¹¹⁶⁰

1. Juli 1999: Act on Prohibition of Certain Doping Substances, Nr. 232 vom 21. April 1999

1. Januar 2005: Act on Promotion of Doping-free Sport, Nr. 1438 vom 22. Dezember 2004

1. Januar 2007: Executive Order on Promotion of doping-free Sport, Nr. 1681 vom 12. Dezember 2006

Strafrechtliche Konsequenzen (Act on Prohibition, Nr. 232)

Tatbestand:

- Herstellung, Ein- und Ausfuhr, Abgabe, Verkauf, Besitz (Art. 3.1)

Rechtsfolge:

- Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre, Geldstrafe (Art. 4.1)

¹¹⁶⁰ Vgl. Dänemark, Act on Prohibition of Certain Doping Substances, 1999; Dänemark, Act on Promotion of Doping-free Sport, 2004; Dänemark, Executive Order on Promotion of doping-free Sport, 2006. Vgl. dazu auch EVALD & HALGREEN (2011), Sports Law in Denmark, S. 67 ff.

Frankreich¹¹⁶¹

Code du Sport (Partie Législative, extraits; Livre II: Acteurs du Sport, Titre III: Santé des Sportifs et Lutte contre le Dopage) – Version vom 4. Juli 2008

Sonstige Konsequenzen

- Weitergabe und Handel: neben strafrechtlichen Konsequenzen Sperre von 4 Jahren bzw. lebenslange Sperre; Besitz (Art. L.232-9)
- Verbände sind zur verstärkten medizinischen Kontrolle der Sportler verpflichtet
- Schließung von sportlichen Einrichtungen, in denen mit Dopingmitteln gehandelt wird
- Tatbestände, die inhaltlich weitgehend WADC entsprechen: Verweigerung von Kontrollen; Verschleierung der Einnahme, Manipulation von Dopingproben etc.

Sanktionsverfahren

Zuständigkeit der Sportverbände in Abhängigkeit einer Frist (in erster Instanz: zehn Wochen, in zweiter Instanz: vier Monate); im Falle des Nichteinschreitens: AFLD (Agence française de lutte contre le dopage)

Bemerkungen

Errichtung von Beratungsstellen (Art. L. 232-1 des Codes du sport“)

Loi no 2008-650 du 3 juillet 2008 relative à la lutte contre le trafic de produits dopants

Strafrechtliche Konsequenzen

Tatbestand:

Handel, Verabreichung, Anwendung bei Dritten, Herstellung, Ein- und Ausfuhr (Art. 2)

Rechtsfolge:

- Freiheitsstrafe bis zu sieben Jahre, Geldstrafe bis zu 150.000 Euro (Art. 7); Berufsverbot für Ärzte

¹¹⁶¹ Vgl. Frankreich, Code du Sport, 2012; Frankreich, Gesetz Nr. 2008-650, 2008. In Frankreich existiert seit 1965 ein Anti-Doping-Gesetz, vgl. SCHNEIDER-GROHE (1979), S. 157 f. Zum Gesetz von 1998 siehe RÖTHEL (1999), Doping-Gesetz, S. 20 f.; vgl. auch WAX (2008), Staat und Sport, S. 60 f.; RÖTHEL (2001), Recht der französischen Sportvereine, S. 89 ff.

Italien¹¹⁶²

2. Januar 2001: Gesetz Nr. 376 vom 14. Dezember 2000: *“Disciplina della tutela sanitaria delle attività sportive e della lotta contro il doping”*

Strafrechtliche Konsequenzen

Tatbestand:

- Art. 9 Abs. 1 und 2: Einnahme/Gebrauch;
- Verschaffung, Verabreichung
- Art. 9 Abs. 7: missbräuchlicher Handel
- Arzneimittelrechtliche Bestimmungen: Art. 7: Regelung zu Herstellung, Import, Vertrieb von Arzneimitteln, die Dopingsubstanzen enthalten; Warnhinweis auf Verpackung und Beipackzettel

Rechtsfolge:

- Einnahme/Gebrauch; Verschaffung, Verabreichung: Freiheitsstrafe 3 Monate – 3 Jahre, Geldstrafe 5 bis 100 Millionen Lire
- missbräuchlicher Handel: Freiheitsstrafe 2 - 6 Jahre, Geldstrafe 10 - 150 Millionen Lire

Sonstige Konsequenzen

Verweis auf die Dopingbestimmungen der Verbände (Art. 6)

Dopingkontrolle

Kommission für die Überwachung und Kontrolle des Dopings und für den Schutz der Gesundheit beim Gesundheitsministerium (Art. 3)

Sanktionsverfahren

staatliche Gerichtsbarkeit

¹¹⁶² Vgl. Italien, Gesetz Nr. 376 vom 14. Dezember 2000. In Italien existiert seit 1971 ein Gesetz über die Strafbarkeit von Doping. Zur Rechtslage bis zum Jahr 2000 siehe KROGMANN (2000a), Dopinggesetzgebung, S. 13 f. und JARVERS (2001) Anti-Dopinggesetz, S. 947 ff.

Österreich¹¹⁶³

1. Juli 2007: *Anti-Doping-Bundesgesetz 2007* (8. August 2008: *Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, Arzneimittel- und Rezeptpflichtgesetz*)

Strafrechtliche Konsequenzen

Tatbestand:

- § 22a: Inverkehrbringen, Anwendung bei Dritten, Besitz (mit entsprechendem Vorsatz); betrifft auch Gendoping und Methoden zur Erhöhung des Sauerstofftransfers
- § 2a Rezeptpflichtgesetz: Verbot von Verschreiben verbotener Substanzen

Rechtsfolge:

- Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe

Sonstige Konsequenzen

- Abhängigkeit der staatlichen Förderung der Sportorganisationen von Einhaltung Pflichtenkatalog (§ 3)
- Informationspflicht für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte (§ 21)
- Tatbestände, die inhaltlich weitgehend WADC entsprechen: Verweigerung von Kontrollen; fehlende Bekanntgabe des Aufenthaltsorts; Manipulation von Dopingproben etc.

Dopingkontrollen

- unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (Anordnung, Durchführung und Überwachung), § 4
- besondere Bestimmungen für Überwachung des Verbots gem. § 22a

Bemerkungen

- Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes vom 30.12.2009: Verschärfungen des Anti-Doping-Gesetzes
- Ergänzung des Strafgesetzbuchs: § 147 Abs. 1a StGB: schwerer Betrug („Vortäuschung über die Anwendung“); bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe, in schweren Fällen bis zu zehn Jahren

¹¹⁶³ Vgl. Österreich, Anti-Doping-Bundesgesetz, 2007; Österreich, Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes, 2008. Darin enthalten sind auch die Änderungen zum Arzneimittel- und Rezeptpflichtgesetz (Art. 2 und 3). Das Gesetz wurde zuletzt geändert am 30. Dezember 2009, vgl. Österreich, Arzneimittel- und Rezeptpflichtgesetz, 2009.

Schweden¹¹⁶⁴

19. Dezember 1991: „Act prohibiting certain doping substances“ (1991:1969)

Strafrechtliche Konsequenzen

Tatbestand:

- Einfuhr, Abgabe, Herstellung, Vermittlung, Verkauf, Besitz und Konsum (Section 2)

Rechtsfolge:

Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (Section 3)

¹¹⁶⁴ Vgl. Schweden, Act prohibiting certain doping substances, 1991; Schweden, Act prohibiting certain doping substances, 2011.

Schweiz¹¹⁶⁵

1. Januar 2002: Ergänzung des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (FTSG), Abschnitt: Vb (Maßnahmen gegen Doping)

Strafrechtliche Konsequenzen

Tatbestand:

- Herstellung, Einführung, Vermittlung, Vertreibung, Verschreibung, Abgabe oder Anwendung bei Dritten (Art. 11d, f FTSG)
- ggf. § 19a BetMG

Rechtsfolge:

- Haft- oder Geldstrafe

Sonstige Konsequenzen

- Art. 11b: Bund fördert Dopingprävention durch Ausbildung, Information, Beratung, Dokumentation und Forschung
- Staat indirekte Einflussnahme auf Verbände: kommen diese ihrer aus Art. 11e I resultierenden Pflicht, in ihrem Bereich für Dopingkontrollen zu sorgen nicht nach, so können Bundesbeiträge gekürzt oder verweigert werden (Art. 11e III)
- Tatbestände, die inhaltlich weitgehend WADC entsprechen (im Doping-Statut): Verweigerung von Kontrollen; fehlende Bekanntgabe des Aufenthaltsorts; Manipulation von Dopingproben etc.

Dopingkontrollen

Art. 11 e: nationale Sportorganisationen, zuständige Dachverband und Trägerschaften sportlicher Veranstaltungen, die im Rahmen des Gesetzes gefördert werden

Sanktionsverfahren

1. Instanz: Disziplinarkammer für Dopingfälle (DK) von Swiss Olympic
2. Instanz: Internationales Sportschiedsgericht (TAS) oder anderes Schiedsgericht eines internationalen Sportverbands

¹¹⁶⁵ Vgl. Schweiz, Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, 2008; Schweiz, Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung, 2011.

Spanien¹¹⁶⁶

22. Februar 2007: „Ley Orgánica 7/2006, de 21 de noviembre, de protección de la salud y de lucha contra el dopaje en el deporte“

Strafrechtliche Konsequenzen

Tatbestand:

- Einfügung des Art. 361 ins spanische Strafgesetzbuch (Straftaten gegen die öffentliche Gesundheit): Verschreiben, Anbieten und Verschaffen verbotener Mittel an Sportler, die in Spanien an offiziell organisierten Wettkämpfen teilnehmen (nicht: Besitz oder Einnahme durch Sportler)

Rechtsfolge:

- Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 2 Jahren

Sonstige Konsequenzen

- Einnahme und Gebrauch (Konsum)
- Besitz von verbotenen Substanzen ohne Genehmigung
- Bereitstellen, Anbieten, Verbreiten
- gesetzeswidriges Verhalten von Trainern, Schiedsrichtern, Sportfunktionären sowie Vereinsärzten unter Strafe gestellt
- Verkauf oder Vermarktung von verbotenen Substanzen an Orten, welche der sportlichen Betätigung gewidmet sind (Art. 42)
- Verbot der Verabreichung oder Verschreibung von verbotenen Substanzen durch Mediziner ohne Verbandslizenz im Bereich des Sports
- Tatbestände, die inhaltlich weitgehend WADC entsprechen (Art. 14): Verweigerung von Kontrollen; fehlende Bekanntgabe des Aufenthaltsorts; Manipulation von Dopingproben etc.

Dopingkontrollen

- Planung: staatliche Aufgabe (durch CCSSD) – Art. 9
- Durchführung: Sportverbände – Art. 11

Sanktionsverfahren

1. Instanz: stufenförmige Verteilung der Zuständigkeit zwischen Sportverbänden und entsprechenden staatlichen Einrichtungen (Zuständigkeit der Sportverbände in Abhängigkeit einer Frist)

ab 2. Instanz: staatliche Behörden

Bemerkungen

Änderungen des Gesetzes v.a. im Hinblick auf Meldepflichten im Mai und September 2009

¹¹⁶⁶ Vgl. Spanien, Anti-Doping-Gesetz. Zur Rechtslage bis zum Jahr 2000 siehe KROGMANN (2000a), Dopinggesetzgebung, S. 14. Zum neuen Gesetz siehe auch WASSMER (2007), Anti-Doping-Gesetz, S. 60 ff.

Aufgrund dieser Unterschiede kommt KREJZA (2009) zu dem Ergebnis, dass „some sort of soft monitoring mechanism at EU level might be helpful“ (ebd., 5). Gleichwohl wären auch dann die weltweiten Uneinheitlichkeiten – von denen aufgrund der bereits problematischen Situation in der EU durchaus ausgegangen werden kann – nicht behoben. Eine Änderung dieser Situation ist nicht zuletzt aufgrund der divergierenden Regelungsbefugnisse und -techniken kaum zu erwarten (vgl. auch PARZELLER et al. 2010, 323).

Die Analyse von PARZELLER et al. (2010) ergab, dass die gesetzlichen Regelungen von Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien und der Schweiz in der Rechtspraxis kaum eine Rolle spielen. Als Indizien führen sie die geringe Anzahl veröffentlichter Urteile im Dopingstrafrecht an. Außerdem sprechen die aus den Fragebögen gewonnenen Erkenntnisse für eine geringe Aburteilungsrate (ebd., 322).

(2) Zusammenspiel

Zur Gewährleistung eines wirksamen Zusammenspiels bei der Dopingbekämpfung auf staatlicher Ebene ist zum einen eine innerstaatliche Koordinierung zwischen den verschiedenen zuständigen staatlichen Stellen und zum anderen die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Staaten erforderlich.¹¹⁶⁷

Die *Verpflichtung zur innerstaatlichen Koordinierung* von Anti-Doping-Maßnahmen enthält auch das Europarat-Übereinkommen von 1989. In Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens werden die Vertragsparteien aufgerufen, ihre Politik und das Vorgehen ihrer Ministerien und anderer staatlicher Stellen aufeinander abzustimmen. Diese Forderung wird in der Empfehlung Nr. (2000)16 des Ministerkomitees des Europarats im September 2000 wiederholt, in der dazu aufgerufen wird, zusätzliche legislative und administrative Maßnahmen zur Koordinierung der Tätigkeit der Polizei- und Zollbehörden und der Gerichte zu ergreifen (Kerngrundsatz 3 f, Anhang zur Empfehlung).¹¹⁶⁸ In Deutschland wurden hierzu zwei Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet. Durch die nunmehr gegebene originäre Zuständigkeit des BKA werden zudem Ersuche der Länder entbehrlich (vgl. BT-Drucks.

¹¹⁶⁷ Anmerkungen zum Zusammenspiel finden sich auch in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 2, c), (2).

¹¹⁶⁸ Die Empfehlung Nr. (2000)16 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Einführung von gemeinsamen Kerngrundsätzen in innerstaatliches Recht zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Dopingwirkstoffen ist der WADA-RiLi Koordinierung 2011 als Anhang 3 beigelegt.

16/5526, 7). Das BKA arbeitet wiederum mit Interpol zusammen und steht durch die Fachdienststelle zur Bekämpfung internationaler Arzneimittelkriminalität in Kontakt mit spezialisierten ausländischen Ermittlungsbehörden (ebd., 7 f.).

Ebenso wird die *Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Staaten* sowohl in dem Europarat-Übereinkommen von 1989 (vgl. Art. 8) als auch im UNESCO-Übereinkommen (vgl. Art. 16) zum zentralen Anliegen erklärt. Diesbezüglich können etwa die skandinavischen Staaten (Dänemark, Schweden, Finnland, Norwegen) auf vorbildliche Maßnahmen verweisen. In einer zentralen Datei werden dort Dopingschmuggel- und Kontrolltechniken, Herkunfts- und Produktionsländer, Schmuggelrouten und Sicherstellungszahlen erfasst (SpoRePrax-RÖSSNER 2012, 428). Ein Kooperationsabkommen wurde im Frühjahr 2009 auch zwischen Österreich, Frankreich, Deutschland und der Schweiz abgeschlossen. Zum Informationsaustausch sollen vier Treffen pro Jahr beitragen, auf denen jeweils ein zuvor festgelegtes Schwerpunktthema vertieft wird. Im Mittelpunkt stand bislang die Zusammenarbeit im Präventionsbereich.¹¹⁶⁹ Ein Austausch der Vertragsstaaten der völkerrechtlichen Übereinkommen soll auch durch die Berichtspflichten (Art. 9 des Europarats- und Art. 31 des UNESCO-Übereinkommens) ermöglicht werden, indem den Staaten durch die Diskussion der Berichte in der Beobachtenden Begleitgruppe bzw. in der Vertragsstaatenkonferenz die Möglichkeit zur kritischen Reflexion und zum Gedankenaustausch gegeben wird (SCHMIDT 2009, 171). Fördert dieser Austausch jedoch nicht das Bestreben, die staatlichen Bestimmungen zu harmonisieren, um den Abschluss von Kooperationsvereinbarung und deren Durchführung zu erleichtern, so wird die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der regulativen Programme gleichwohl unbefriedigend bleiben.

(3) Fazit

Insgesamt wird deutlich, dass das staatliche „Anti-Doping-Recht“ von einheitlichen Regelungen und einem ebensolchen Vorgehen weit entfernt ist. Jedenfalls legen dies die wenigen hierzu durchgeführten Untersuchungen nahe. Eigene Recherchen werden bisweilen durch eine unzureichende Klarstellung der Länder über ihre Rechtslage und Herangehensweisen erschwert. Wenig transparent sind auch die Informationen über die Zusammenarbeit

¹¹⁶⁹ Vgl. <http://www.sportministerium.at/files/doc/EU-Sportpolitik/Bericht-ueber-die-Umsetzungsmoeglichkeiten-des-EU-Weissbuches-Sport-in-Oesterreich.pdf> (Zugriff zuletzt: 18.4.2012).

zwischen den staatlichen Akteuren, so dass die Qualität des Zusammenspiels der Staaten kaum beurteilt werden kann. Gleichwohl finden sich Beispiele für staatliche Kooperationsvereinbarungen.

d) Harmonisierung und Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Ebenen

Neben den Maßnahmen, die das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Ebenen fördern sollen, sind auch die Vorkehrungen zur Ebenen übergreifenden Vereinheitlichung der Anti-Doping-Bestimmungen zu untersuchen.

(1) Zusammenspiel

Die Verbesserung des Zusammenspiels der an der Dopingbekämpfung auf den verschiedenen Ebenen beteiligten korporativen Akteure ist sowohl erklärtes Ziel der völkerrechtlichen Verträge des Europarats (z.B. Art. 4, 6, 7, 8) und der UNESCO (z.B. Art. 3, 13, 14), als auch des WADC (Art. 18.3, 18.4, 22.2). Die Europäische Union bekräftigt dieses Vorhaben in der Mitteilung zum „Plan für den Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung“ vom 1. Dezember 1999¹¹⁷⁰ und in dem 2007 vorgelegten „Weißbuch Sport“, welches hierzu die Notwendigkeit des Aufbaus von Partnerschaften zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, den von der WADA akkreditierten Labors und Interpol hervorhebt.¹¹⁷¹ Ebenso bekundet die deutsche Bundesregierung offiziell ihren Willen, „die WADA, die NADA und die autonomen Sportverbände, die auf nationaler wie auf internationaler Ebene für die Dopingbekämpfung verantwortlich sind, nachhaltig in ihren Anstrengungen“ zu unterstützen.¹¹⁷²

Im WADC werden die Regierungen aufgefordert, ihre Behörden und Ämter zum Informationsaustausch mit – den überwiegend nicht-staatlichen – Anti-Doping-Organisationen zu ermutigen (Art. 22.2 WADC).¹¹⁷³ Daneben

¹¹⁷⁰ Siehe „Mitteilung der Kommission an den Ministerrat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen: Plan für den Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung“, KOM (1999) 643.

¹¹⁷¹ Weißbuch Sport der Kommission, KOM (2007) 391, S. 5.

¹¹⁷² Vgl. den 12. Sportbericht der Bundesregierung 2010, BT-DruckS. 17/2880, S. 44.

¹¹⁷³ Es handelt sich dabei um die Formulierung von Erwartungen der Unterzeichner an die Regierungen, die sich durch die Unterzeichnung der Kopenhagener Erklärung über die Dopingbekämpfung im Sport vom 3. März 2003 sowie die Ratifizierung, Verabschiedung oder Annahme des UNESCO-Übereinkommens zum WADC bekennen (Art. 22 WADC).

werden Unterzeichner, Athleten und andere Personen zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Regierungen bei der Erarbeitung, Koordinierung und Durchführung von persuasiven Programmen aufgerufen (Art. 18.3, 18.4 WADC). In Deutschland wird die NADA, die in erster Linie mit präventiven Anti-Doping-Maßnahmen befasst ist, durch die Mitwirkung von Vertretern des Bundesinnenministeriums und verschiedener Landesministerien in der Arbeitsgruppe „Prävention“ der NADA unterstützt.¹¹⁷⁴ Daneben sind staatliche Institutionen wie etwa die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) an verschiedenen Präventionsprojekten beteiligt (z.B. an der Kampagne „Kinder stark machen“). Im Hinblick auf das (Hoch-)Schulwesen sind die Bundesländer zur Ergreifung geeigneter Präventionsmaßnahmen gefordert (SCHMIDT 2009, 172 ff.).

Neben der Bestimmung, dass die WADA als zentrale Clearingstelle für Informations- und Aufklärungsprogramme dienen soll, sind dem WADC keine Hinweise zur konkreten Ausgestaltung der Kooperationsziele zu entnehmen.

Jedoch wurde von der WADA im Mai 2011 eine Richtlinie zur „Koordinierung von Ermittlungen und Austausch von Informationen und Beweismitteln zur Dopingbekämpfung“ entworfen. Es handelt sich dabei um eine (unverbindliche) Ermutigung zur Schaffung von nationalen und internationalen Partnerschaften zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und zur Nutzung von Ermittlungsbefugnissen (WADA-RiLi Koordinierung 2011, 5). Durch Partnerschaften mit staatlichen Behörden sollen die Sportorganisationen den begrenzten sportinternen Kontroll- und Ermittlungsmöglichkeiten begegnen. So wurden etwa Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen bei der Tour de France 1998, der Schwimm-WM 1998 und den Olympischen Winterspielen 2002 und 2006 nur mit staatlicher Hilfe aufgedeckt (vgl. WADA-RiLi Koordinierung 2011, 1 f). Mit der Richtlinie will die WADA die korporativen Akteure durch die Formulierung von Grundsätzen, die nach ihrer Ansicht für den Erfolg solcher Partnerschaften ausschlaggebend sind, unterstützen (ebd., 5). Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Anti-Doping-Organisationen und den staatlichen Behörden werden insbesondere hinsichtlich der Aufdeckung „nicht analytischer Verstöße gegen Dopingbestimmungen“ und der Ermittlung gegen vorgeschaltete Täter, die nicht der Sportgerichtsbarkeit unterliegen, vorgestellt. Die WADA betont schließlich die Notwendigkeit, staatliche Befugnisse bei der Dopingbekämpfung durch die Sicherstellung der Existenz geeigneter nationaler Anti-Doping-Gesetze, die insbesondere alle relevanten Dopingwirkstoffe bei der Unterbindung des illegalen Dopinghandels

¹¹⁷⁴ Vgl. die Auflistung der aktuellen Mitglieder: NADA, Arbeitsgruppe Prävention, Mitglieder.

berücksichtigen und strikt vollzogen werden müssen, und durch die Beseitigung „rechtlicher Hürden für den Informationsaustausch“ zu stärken (WADA-RiLi Koordinierung 2011, 9 ff., 18).

Hinweise, inwiefern die einzelnen Akteure daraufhin die Zusammenarbeit angestoßen oder intensiviert haben, lassen sich nur vereinzelt finden. Die deutsche NADA hat beispielsweise erklärt, ihre Kooperationen mit den staatlichen Ermittlungsbehörden ausbauen zu wollen (vgl. dpa-Meldung vom 15.6.2011, 14:38 Uhr).¹¹⁷⁵ Hierzu will sie eine eigene „Task Force“ schaffen, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen „gezielter als bisher“ (ebd.) aufdecken kann. Sie soll dazu auch in enger Kooperation mit sportwissenschaftlichen, medizinischen und juristischen Experten arbeiten. Auf einer Konferenz im Juni 2011 haben die NADA, das Bundeskriminalamt, der Zoll, die Staatsanwaltschaft München I und die Dopinglabore in Köln und Kreischau ihr Interesse an einer Intensivierung der Zusammenarbeit bekundet (ebd.).¹¹⁷⁶ Aber auch in anderen Ländern bestehen derartige Kooperationen. So konnte ein australischer Triathlet wegen versuchten Gebrauchs von Anabolika nur gesperrt werden, weil der australische Zoll den von Thailand kommenden Athleten bei dessen Einreise nach Australien stellte und dies der nationalen Anti-Doping-Organisation Australiens meldete.¹¹⁷⁷ Das spanische Anti-Doping-Gesetz sieht vor, dass die Sanktionsgewalt, die zunächst bei den Sportverbänden liegt, auf den Staat übergeht, wenn das Sanktionsverfahren der Verbände nach zwei Monaten noch keinen Abschluss gefunden hat (vgl. WASSMER 2007, 62).

¹¹⁷⁵ Bereits Anfang 2009 wurde die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamts und der NADA um die Staatsanwaltschaft München I ergänzt. Vgl. NADA-Newsletter vom März 2009. Schon zuvor wurde eine Zielvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Inneren und dem DOSB getroffen, die u.a. eine „reibungslose Abstimmung und Zusammenarbeit“ auf den verschiedenen Ebenen vorsieht (vgl. Anhang 7, Abschlussbericht PG D 2007, S. 93). Sie gilt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 (ebd., S. 96).

¹¹⁷⁶ In einer Antwort auf die „Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Gerster, Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Petra Ernstberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD“ (BT-DruckS. 17/6530) an die Bundesregierung, erklärt diese im Juli 2011 (BT-DruckS. 17/6672, 10), dass (bereits) Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen der NADA, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt und der Staatsanwaltschaft München I bestehen.

¹¹⁷⁷ Vgl. NADA, Newsletter vom März 2009.

Die WADA hat daneben im Februar 2009 ein Kooperationsabkommen mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) geschlossen.¹¹⁷⁸ Mit diesem Abkommen soll ein „Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien innerhalb ihres jeweiligen Mandats [...] geschaffen werden, um den Austausch von Informationen und Fachwissen ebenso wie die Verhütung und Bekämpfung von Doping und des illegalen Dopinghandels zu erleichtern“ (Art. 1 des Abkommens). Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die Unterstützung bei der Durchsetzung derjenigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Maßnahmen, die im UNESCO-Übereinkommen Rückhalt finden, auf die Verhütung und Bekämpfung von Dopingaktivitäten und des illegalen Handels mit Dopingsubstanzen gerichtet sind und als Straftaten im Sinne des einfachen Rechts qualifiziert werden können (Art. 2 Abs. 2 des Abkommens). Dabei soll Interpol über seine nationalen Zentralbüros mit den nationalen Behörden, die im Bereich der Dopingbekämpfung tätig sind, zusammenarbeiten. Interpol und WADA sollen bei der Erhebung, Speicherung und dem Austausch von Informationen, bei der Gestaltung von Informationsveranstaltungen und Seminaren zur Sensibilisierung für das Problem des illegalen Handels mit Dopingsubstanzen sowie bei dem Entwurf von Warnhinweisen zu beobachteten Entwicklungen im Bereich Doping und im illegalen Handel mit Dopingsubstanzen zusammenarbeiten (Art. 2 Abs., 4, 5, 6 des Abkommens). Um beurteilen zu können, wie sich die tatsächliche Zusammenarbeit nach dem Abschluss dieses Vertrags entwickelt hat und welche Probleme bei der Umsetzung de facto zu vergegenwärtigen sind, ist der Zeitraum noch zu kurz. Zu erwähnen ist jedoch, dass die WADA für die Interpol entstehenden Personalkosten bei der Realisierung der in Art. 2 geforderten Zusammenarbeit aufzukommen hat (Art. 5. Abs. 2 des Abkommens). Dies könnte aufgrund der insgesamt schlechten finanziellen Lage der WADA für eine eher unzureichende Umsetzung der Kooperationsziele sprechen.

Schließlich will die WADA ihre Kooperation mit der Pharma-Industrie-Gruppe IFPMA ausbauen. Durch eine im Juli 2010 geschlossene Kooperationsvereinbarung erhofft sich die WADA, von den Pharma-Unternehmen vorab über neue Produkte informiert zu werden, die als potentielle Dopingmittel genutzt werden könnten. Daneben ist die Mithilfe der Pharma-Industrie bei der Entwicklung von Dopingtests vorgesehen.¹¹⁷⁹ Im Juni 2011 wurde am

¹¹⁷⁸ Siehe Anhang 1 der Richtlinie zur „Koordination von Ermittlungen und Austausch von Informationen und Beweismitteln zur Dopingbekämpfung“.

¹¹⁷⁹ Vgl. dpa-Meldung vom 6.7.2010, 14:48 Uhr. Siehe auch die im November 2012 durchgeführte Konferenz der WADA über die „Pharma-Industrie und der Kampf gegen Doping“.

Zentrum für Präventive Dopingforschung der Deutschen Sporthochschule Köln eine europäische Beobachtungsstelle zum frühzeitigen Erkennen von Methoden und Medikamenten mit Missbrauchspotential eingerichtet, was die Kooperation mit der Pharma-Industrie voraussetzt.¹¹⁸⁰ Für die Durchführung persuasiver Programme arbeitet die NADA nach Angaben der Bundesregierung eng mit der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) zusammen (vgl. ebd.).

Das *Übereinkommen des Europarats von 1989* sieht in Artikel sieben und acht die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Zusammenarbeit mit „ihren“ Sportorganisationen vor. Dabei sollen sie diese zum einen ermutigen, geeignete Maßnahmen gegen Doping zu entwerfen und anzuwenden (Art. 7. Abs. 1). Zum anderen sollen sie die Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen fördern (Art. 8 Abs. 1). Zudem schlug der Europarat den Mitgliedstaaten im September 2000 vor, gemeinsame Kerngrundsätze in innerstaatliches Recht zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Dopingwirkstoffen einzuführen.¹¹⁸¹

Mit dem *Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats von 2002* werden entscheidende Impulse für die Verbesserung des Zusammenspiels bei der Umsetzung vor allem regulativer Programme gegeben. Durch die Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Dopingkontrollen (Art. 1 ZP) werden viele bilaterale Vereinbarungen entbehrlich. So werden etwa von der (deutschen) NADA durchgeführte Kontrollen von Athleten aus den Staaten, die dem Zusatzprotokoll beigetreten sind, auch ohne zusätzliche Abkommen mit dem Heimatstaat des Athleten über die Ländergrenze hinweg anerkannt. Zuvor existierten bereits einige bi- und multilaterale Kooperationsvereinbarungen kleineren Umfangs. Beispielsweise wurde im September 1985 das „Nordische Anti-Doping-Übereinkommen“ von Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland und Island unterzeichnet. Es sieht u.a. die Harmonisierung der Regelungen der Dopingkontrollen und diesbezügliche Kooperationen vor (vgl. UNESCO ED-2003/CONF.611/3, 5).

<http://www.wada-ama.org/en/Media-Center/Events/International-conference-The-Pharmaceutical-Industry-and-the-Fight-Against-Doping-in-Sport/> (Zugriff zuletzt: 17.11.2012).

¹¹⁸⁰ Vgl. https://www.dshs-koeln.de/wps/portal/de/home/institutions/press/aktuelles/presse-meldungen/pm1152?WCM_PORTLET=PC_7_D5U2AB1A008N80I2NT4V9H14Q7_WCM&WCM_GLOBAL_CONTEXT=/wps/wcm/connect/de/home/institutions/press/aktuelles/presse-meldungen/pm1152 (Zugriff zuletzt: 17.11.2012).

¹¹⁸¹ Vgl. Anhang 3 WADA-RiLi Koordinierung 2011: „Empfehlung Nr. (2000) 16 des Ministerkomitees des Europarats“.

Ähnliche Anliegen verfolgten auch das russisch-amerikanische Abkommen (u.a. Kooperation bei Trainingskontrollen) vom November 1988 und das Abkommen zwischen Australien, Kanada und Großbritannien vom Dezember 1990 (vgl. ebd.).

Mit dem Beitritt zum Zusatzprotokoll wird daneben die Kompetenz der WADA bzw. der im Auftrag der WADA tätigen Kontrollorganisationen zur Durchführung von sog. Trainingskontrollen anerkannt (Art. 1 Abs. 3 ZP). Gleichwohl wird kritisiert, dass sich damit die „veränderten globalen Realitäten nicht vollständig im Vertragstext widerspiegeln“ (SCHMIDT 2009, 71). Hierzu wären auch die Einbeziehung der Kompetenz der WADA zur Erarbeitung der Verbotsliste, der Internationalen Standards und eine Bezugnahme auf den WADC erforderlich gewesen (ebd.). Gleichwohl arbeiten die „Beobachtende Begleitgruppe“ und die WADA, vor allem im Hinblick auf die Dopingprävention, zusammen. Sie wirkt zudem über die Vertreter des Europarats im Foundation Board der WADA mit. Auch hat die „Beobachtende Begleitgruppe“ ihre Standards an die der WADA angepasst und dafür gesorgt, dass Vertreter der WADA und der UNESCO in ihre Sitzungsarbeit eingebunden werden (ebd., 71 f.).

Bereits in der Präambel des *UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport* wird das Bewusstsein der Staatengemeinschaft dokumentiert, dass für eine wirksame Dopingbekämpfung nicht nur eine Kooperation der Staaten untereinander erforderlich ist, sondern auch der Schulterschluss mit den (nicht-staatlichen) Sportorganisationen (vgl. Abs. 5, 16, 17, 18 der Präambel). In diesem Sinne soll mit dem Übereinkommen ein „Forum zur wechselseitigen internationalen Kooperation und zum gegenseitigen Gedankenaustausch auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung geschaffen werden“ (HBSportR-HAAS 2007, 42, Rn. 81). Dass dies mit dem UNESCO-Übereinkommen gelungen sei, resümiert SCHMIDT (2009), wenn sie von der Ermöglichung einer „bislang nicht gekannte[n] Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Akteuren“ (ebd., 118) spricht. Insofern nimmt das Übereinkommen an verschiedenen Stellen Bezug zum WADC und erkennt die Kompetenzen der WADA an (vgl. z.B. Art. 4, 13, 14, 15, 16 a) des Übereinkommens). Die dadurch geschaffene Voraussetzung zur Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Akteuren bei der Dopingbekämpfung versteht WAX (2009) auch als „Ausdruck einer *internationalen Public Private Partnership* zur Bekämpfung von Doping im Sport [Hervorhebung im Original, die Verf.]“ (ebd., 287). Durch eine solche Zusammenarbeit könnten nach (SCHMIDT 2009) sogar die sonstigen Schwächen des UNESCO-Übereinkommens überwunden werden (ebd., 119).

Ein vollständiges Bild über die Maßnahmen, die die einzelnen Mitgliedstaaten der Übereinkommen daraufhin getroffen haben, lässt sich nicht nachzeichnen. Die konkrete Umsetzung gestaltet sich aufgrund der unterschiedlichen staatlichen Strukturen und Zuständigkeiten sehr unterschiedlich. In Deutschland wird in erster Linie die NADA koordinierend tätig, um eine internationale, Ebenen übergreifende Kooperation in der Dopingbekämpfung anzustoßen und zu gewährleisten. Von österreichischer Seite heißt es nur, dass die Vorschläge zur Entwicklung von Partnerschaften zwischen den Strafverfolgungsbehörden, Interpol und den WADA akkreditierten Dopinglaboren von Österreich unterstützt werden. Als Beispiel hierzu führen sie ein von der „NADA Austria“ organisiertes Treffen der Direktoren aller WADA akkreditierten Labore an, das 2010 in Wien stattfand.¹¹⁸²

Auf der EU-Ebene wurde 2007 ein informelles Netzwerk zur Dopingbekämpfung mit dem Ziel initiiert, die Zusammenarbeit der nationalen Anti-Doping-Organisationen im Sinne eines Kommunikationsnetzwerks zu verbessern.¹¹⁸³ In diesem Netzwerk wirken Vertreter von 14 EU-Mitgliedstaaten mit. Sie haben sich auf eine engere Zusammenarbeit bei der Abstimmung der Doping-Kontroll-Systeme sowie in den Bereichen Medizin, Prävention und Recht verständigt.

(2) Harmonisierung

Die Forderung nach einer Ebenen übergreifenden Harmonisierung des „Anti-Doping-Rechts“ kann dem WADC entnommen werden. In Artikel 22.4 heißt es, dass alle weiteren Maßnahmen seitens der Regierungen mit dem WADC in Einklang zu bringen sind. Eine solche Vereinheitlichung kann gelingen, wenn neben den nicht-staatlichen Sport- und Anti-Doping-Organisationen auch die staatlichen Akteure an den WADC „gebunden“ werden können. Eine solche Tendenz der „Anpassung“ des staatlichen Rechts an Bestimmungen nicht-staatlicher Sportorganisationen ist nicht zuletzt durch die Bemühungen der UNESCO und des Europarats erkennbar.¹¹⁸⁴

¹¹⁸² Vgl. <http://www.sportministerium.at/files/doc/EU-Sportpolitik/Bericht-ueber-die-Umsetzungsmoeglichkeiten-des-EU-Weissbuches-Sport-in-Oesterreich.pdf> (Zugriff zuletzt: 18.4.2012).

¹¹⁸³ Vgl. Bundesministerium des Inneren, Pressemitteilung.

¹¹⁸⁴ Vgl. auch NOLTE (2004), S. 19, der betont, dass auch der Staat die Besonderheiten des Sports berücksichtigen sollte.

Eine solche „Quasi-Bindung“ (SCHMIDT 2009, 88) kann durch die völkerrechtlichen Verträge vermittelt werden. Hierzu muss der WADC in den Vertragswerken Niederschlag gefunden haben. Dies ist für das Europarat-Übereinkommen nicht der Fall. Auch im Zusatzprotokoll von 2002 wird kein Bezug auf das privatrechtliche Regelwerk genommen. Damit sind nicht nur die Staaten, die keinem völkerrechtlichen Abkommen beigetreten sind, nicht an den WADC „gebunden“, sondern auch diejenigen, die sich nur dem Übereinkommen des Europarats unterworfen haben. Dagegen war es ein zentrales Anliegen des UNESCO-Übereinkommens, die Bestimmungen des WADC gegenüber den Staaten zur Geltung zu bringen (SCHMIDT 2009, 86; vgl. auch Abs. 10, 19 der Präambel). Diesbezüglich ist Art. 4 des Übereinkommens von besonderer Relevanz, der das Verhältnis zum WADC regelt. Danach verpflichten sich die Staaten bei der Ergreifung von Anti-Doping-Maßnahmen den Grundsätzen des WADC zu folgen, wobei sie auch zusätzliche Maßnahmen in Ergänzung des Codes ergreifen können. Aus dem WADC und den Internationalen Standards für Labore und Kontrollen erwachsen für die Vertragsstaaten jedoch keine völkerrechtlich verbindlichen Pflichten, da sie nicht Bestandteil des Übereinkommens sind (Art. 4 Abs. 2). Demgegenüber wird die als Anlage beigefügte Verbotsliste der WADA und der Standard für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in den Rang des Völkerrechts erhoben und damit auch die Voraussetzung für ihre (Ebenen übergreifende) einheitliche Übernahme und Verwendung geschaffen. In welchem Umfang die Vertragsstaaten an den WADC durch die Verpflichtung, ihre Maßnahmen an die Grundsätze des Codes anzupassen, gebunden sind, kann dem unklar formulierten Übereinkommen nicht (unmittelbar) entnommen werden (SCHMIDT 2009, 87). Dadurch wird aber eine Ebenen übergreifende Vereinheitlichung der Anti-Doping-Bestimmungen erschwert.¹¹⁸⁵ Jedenfalls bildet nicht nur Art. 4 des Übereinkommens einen Ansatzpunkt für eine Ebenen übergreifende Harmonisierung des Anti-Doping-Rechts. Dies wird auch durch die teilweise fast wörtliche Übernahme von Formulierungen des WADC in das völkerrechtliche Vertragswerk erreicht. Insofern werden die Bestimmungen hinsichtlich der Definitionen (Art. 2 UNESCO-Übereinkommen und Art. 2 und Anhang 1 WADC), der Bestimmungen über die Art und Weise der Anti-Doping-Forschung (Art. 25 UNESCO-Übereinkommen und Art. 19.4 bis 19.6 WADC) und der Aktivitäten im Erziehungs- und Schulungsbereich (Art. 19

¹¹⁸⁵ Vgl. dazu bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, b), (1). DIGEL (2007), Dopingbekämpfung, S. 112, stellt fest, dass die nationalen Anti-Doping-Bestimmungen von Frankreich, Italien, China, Russland und Australien (zum Teil) nicht mit dem WADC übereinstimmen.

UNESCO-Übereinkommen und Art. 18 WADC) zu völkerrechtlichem Vertragsrecht (SCHMIDT 2009, 87). Diesbezüglich zu beobachtende Uneinlichkeiten der Regelungen der Vertragsstaaten sind insofern (vor allem) auf eine mangelnde Normbefolgung der jeweiligen korporativen Akteure zurückzuführen.¹¹⁸⁶ Schließlich werden auch bestimmte Verhaltenspflichten der Staaten am WADC ausgerichtet. Dies betrifft die gem. Art. 11 c) des Übereinkommens geforderte Verweigerung finanzieller Unterstützung von Anti-Doping-Organisationen, die gegen den Code verstoßen haben, die gem. Art. 12 a) des Übereinkommens geforderte Förderung von Dopingkontrollen, deren Durchführung sich an den Vorgaben des WADC orientiert sowie die gem. Art. 16 f und 16 g des Übereinkommens geforderte Anregung, Unterstützung und Anerkennung von Dopingkontrollverfahren und -analysemethoden, die mit dem WADC vereinbar sind (vgl. SCHMIDT 2009, 87 f.).

SCHMIDT (2009, 88) kommt daher zu dem Ergebnis, dass alle für staatliche Maßnahmen bedeutsamen Aspekte des WADC unmittelbar oder mittelbar Eingang in das UNESCO-Übereinkommen gefunden haben. Dem kann hinsichtlich der „traditionell“ vorgenommenen und auch im UNESCO-Übereinkommen beibehaltenen Schwerpunktsetzung zugestimmt werden. Der Kompetenzbereich des Staates wird weiterhin überwiegend auf die präventive und die Maßnahmen der Sportorganisationen flankierende Tätigkeit beschränkt. Die Sanktionsgewalt gegenüber den Athleten verbleibt im Grundsatz bei den Sportorganisationen. Aufgrund dieser Schwerpunktsetzung ist auch anzunehmen, dass der Umfang, in dem die Vertragsstaaten an den WADC durch die Verpflichtung, ihre Maßnahmen an die Grundsätze des Codes anzupassen, gebunden sind, sich nicht auf sämtliche regulative Programmelemente des WADC – wie etwa auch auf den Sanktionskatalog – bezieht. Insofern ist eine vollständige Integration des WADC in das UNESCO-Übereinkommen auch nicht notwendig.

Jedoch könnte sich die Notwendigkeit aus anderen Erwägungen ergeben. So wird bisweilen betont, dass erst durch eine Harmonisierung sämtlicher Programmelemente, insbesondere der Sanktionskataloge, die Kooperation zwischen den verschiedenen Ebenen erleichtert werden kann, da in diesen Fällen die Dopingsanktionen der Sportorganisationen mit staatlichen Mitteln durchgesetzt werden könnten (WAX 2009, 296 f.).

¹¹⁸⁶ Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass sich Uneinlichkeiten grundsätzlich auch aus möglichen Widersprüchen zum Europaratübereinkommen ergeben können, wenn die Staaten beide Übereinkommen unterzeichnet haben.

Eine „Anpassung“ des staatlichen Rechts an die Sanktionsmaßnahmen der nicht-staatlichen Sportorganisationen ist rechtstechnisch möglich (WAX 2009, 296). Letztlich kommt WAX (2009, 307 f.) aber zu dem Ergebnis, dass die Einführung von dem WADC vergleichbaren und in den Sanktionshöhen entsprechenden Anti-Doping-Bestimmungen mittels des Sportvölkerrechts in das staatliche Recht zwar rechtlich zulässig ist,¹¹⁸⁷ jedoch eine vollständige Vereinheitlichung dennoch nicht erzielt werden kann. Wenn eine solche Einheitlichkeit aber nicht vollständig erreicht werden kann, erscheint m.E. die Beibehaltung der gegenwärtigen Schwerpunktsetzung – und damit ein Verzicht auf die Sanktionsgewalt gegenüber den Sportlern – angezeigt. Die Verbesserung des Zusammenspiels sollte dann vielmehr durch eine stärkere Fokussierung auf den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen durchgesetzt werden. Diese sind darauf zu richten, den jeweiligen Vertragspartner in seinen Bemühungen zu unterstützen und diese anzuerkennen, anstatt eine doppelte Zuständigkeit – auf nicht-staatlicher und staatlicher Ebene – zu begründen. Letztlich ist auch WAX (2009, 307 f.), der Ansicht, dass zur Verbesserung des Zusammenspiels und der Harmonisierung des „Anti-Doping-Rechts“ die Einführung von staatlichen Sanktionen gegen den sich dopenden Sportler – als Folge der Angleichung des staatlichen Rechts an den nicht-staatlichen Sanktionskatalog des WADC – nicht der „Königsweg“ sein kann.¹¹⁸⁸

(3) Fazit

Die Voraussetzungen für das Zusammenspiel der an der Dopingbekämpfung auf den verschiedenen Ebenen beteiligten Akteure haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Neben den vielfältigen Interessenbekundungen und offiziellen Zielformulierungen wurden auch konkrete Kooperationsvereinbarungen und sonstige diesbezügliche Maßnahmen getroffen. Diese betreffen sowohl die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung regulativer, als auch persuasiver Programme. Ob die geschaffenen Ansätze für ein Ebenen übergreifendes Tätigwerden tatsächlich genutzt werden, hängt letztlich vor allem von der Interessenlage der Akteure und damit vom Willen zu deren Befolgung ab. Diesbezüglich sei unter anderem auf die Hinweise bei

¹¹⁸⁷ a.A. aber SCHMIDT (2009), S. 88.

¹¹⁸⁸ WAX (2009), S. 308, spricht sich daher für die Harmonisierung der kollisionsrechtlichen Regelungen mittels eines völkerrechtlichen Übereinkommens aus, da schließlich auch der Weg über die Schiedsgerichtsbarkeit aufgrund „systemimmanenter“ Erfordernisse zur Problemlösung nur bedingt tauglich sei, ebd., S. 311. Siehe zur Lösung auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (2), (a), (bb).

der Darstellung der Situation der nicht-staatlichen Akteure verwiesen.¹¹⁸⁹ Eine uneingeschränkte Zustimmung zu einem solchen Tätigwerden lässt sich daraus nur schwer ableiten.

Eine Ebenen übergreifende Harmonisierung des „Anti-Doping-Rechts“ kann gelingen, wenn sämtliche beteiligte Akteure an den WADC „gebunden“ werden könnten. Eine solche „Bindung“ kann für die Staaten durch eine entsprechende Ausgestaltung völkerrechtlicher Verträge vermittelt werden. Derzeit werden so (allein) die Mitgliedstaaten des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport an Teile des global ausgerichteten privatrechtlichen Regelwerks zur Dopingbekämpfung „gebunden“. Eine umfassende und vollständige Einheitlichkeit kann nicht erzielt werden.

Ob eine umfassende „Bindung“ an sämtliche (regulative) Programmelemente des WADC für die Zielerreichung überhaupt wünschenswert ist, ist fraglich. Die bislang eingeschlagene Schwerpunktsetzung, die eine Aufgabenteilung (auch) bei den repressiven Maßnahmen vorsieht, sollte beibehalten werden. Das von den Sportverbänden – schon wegen der nicht zu verwirklichenden Bindung der Adressaten – nicht durchsetzbare Vorgehen gegen die sog. „Hintermänner“ (Inverkehrbringen, Handel etc. mit Dopingmitteln), ist den Staaten zu überantworten. Sie sollten aber auf die Sanktionierung des sich dopenden Sportlers verzichten, da gerade hier eine einheitliche Behandlung gleicher Sachverhalte im besonderen Maß erforderlich ist. Letztlich kann dies auch zur Akzeptanz des „Anti-Doping-Rechts“ und damit zu einer Erhöhung der Normbefolgung der Primäradressaten beitragen. Das Erfordernis der Einheitlichkeit ist bei diesen Akteuren besonders stark im Bewusstsein verankert, da es zu den Grundprinzipien des Sports gehört und damit auch ihren Handlungsalltag prägt. Insofern ist die Gewährleistung der einheitlichen Behandlung gleicher Sachverhalte für die Akzeptanzerzielung zentral.

e) Ergebnis zur Einheitlichkeit und zum Zusammenspiel des „Anti-Doping-Rechts“

Die Harmonisierung und das Zusammenspiel des „Anti-Doping-Rechts“ sind auf den verschiedenen Ebenen nach wie vor problematisch. Zwar werden durch den Welt-Anti-Doping-Code, die Bemühungen der WADA und durch die völkerrechtlichen Verträge Ansätze für eine Harmonisierung des Vorgehens gegen Doping und Impulse für eine auch Ebenen übergreifende Zusammenarbeit geschaffen. Gleichwohl zeigt sich, dass diese Ansätze nicht konsequent genug

¹¹⁸⁹ Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a).

ausgestaltet und verfolgt werden. Ob daher von einer „corporate anti-doping culture“ (GIRGINOV 2006) gesprochen werden kann, erscheint doch fraglich.

Die *Einheitlichkeit* ist nicht nur durch die bisweilen immer noch zu beobachtenden Schwierigkeiten der Bindung der jeweiligen Adressaten unzureichend verwirklicht, sondern auch aufgrund der Ausgestaltung der Programme und der jeweils unterschiedlichen allgemeinen Implementationsbedingungen. Zu Letzteren gehören neben der Leistungsfähigkeit der Implementationsinstanzen, die jeweils vorhandenen Strukturen, die dazu führen können, dass die Bearbeitung gleichartiger Probleme ganz unterschiedlich umgesetzt wird (vgl. JANN 1983). Derartige systematische Unterschiede des Problemlösungsverhaltens, sind auch bei den mit der Bearbeitung des Dopingproblems befassten Akteuren – vor allem auf staatlicher Ebene – in Rechnung zu stellen (vgl. auch SKILLE, HANSTAD & TJERNSBEKK 2011, 457). Auf diese kann im Gegensatz zur Vollständigkeit der Programmgestaltung nur bedingt gezielt Einfluss genommen werden.

Die mangelnde Harmonisierung erschwert letztlich auch das *Zusammenspiel* bei der Umsetzung des „Anti-Doping-Rechts“. Doch bereits die bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit scheinen nicht zufriedenstellend aufgegriffen zu werden. Zwar lassen sich verschiedene Kooperationsbemühungen in den vergangenen Jahren verstärkt beobachten. Sie werden allerdings nur vereinzelt in einen formellen Rahmen gekleidet. Anhaltspunkte für die tatsächliche Zusammenarbeit lassen sich dann aus der Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen ableiten, wie etwa aus der vereinbarten Häufigkeit und Dauer der Treffen oder der Anzahl der dafür abgestellten, qualifizierten Mitarbeiter. Häufig sind aber schon derartige Informationen nicht transparent. Auch die Konsistenz der deklarierten und praktizierten Ziele gibt über die Kooperationsbereitschaft Auskunft.¹¹⁹⁰ Zu berücksichtigen ist schließlich ebenso, dass ein hoher Bedarf an Kooperationsleistungen grundsätzlich eher einen limitierenden Faktor für die Anwendungs- und Durchsetzungsbereitschaft darstellt (vgl. LÜBBE-WOLF 1993, 391). Insgesamt sprechen die Indizien vorliegend tendenziell gegen die Umsetzung des offiziell bekundeten Willens zur Zusammenarbeit. So muss beispielsweise auch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in München resümieren, dass es „gar kein Anzeigeverhalten von Verbänden“ gibt und „eine eher ablehnende Haltung bei den Sportverbänden fest[z]ustellen“ ist (Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, 36).

¹¹⁹⁰ Siehe dazu etwa Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, e).

Kontaktversuche von Seiten der Staatsanwaltschaft seien durch die Sportverbände meist „abschlägig beschieden“ (ebd.) worden. Dadurch sei die Aufnahme und Pflege sonstiger Kontakte nicht möglich gewesen.

Künftige Bemühungen im Kampf gegen Doping haben hier anzusetzen, wenn mit ihnen tatsächlich ein Beitrag zur Lösung des Sachproblems, d.h. eine Verbesserung der realen Situation, angestrebt werden soll. Aufgrund der zum Teil gegenläufigen Interessen der beteiligten Akteure zu dem offiziellen Ziel, ist vor allem die Vollständigkeit der Programme zu gewährleisten, indem entsprechende Vorkehrungen zur Kontrolle und Sanktionierung der Durchführungsinstanzen im Falle der „Nichtbefolgung“ ergriffen werden. Durch entsprechende Anreize kann die Gegenläufigkeit der Interessen reduziert werden. Zudem sind die Handlungs- und Interpretationsspielräume so gering wie möglich zu gestalten, der Bedarf an notwendigen Ressourcen zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen.¹¹⁹¹ Von zentraler Bedeutung ist auch hier das Transparenzerfordernis (vgl. auch EMRICH & PIERDZIOCH 2013, 7 f.).¹¹⁹²

2 Zur Widerspruchsfreiheit des „Anti-Doping-Rechts“

Neben den Widersprüchen, die sich aus den soeben ermittelten Uneinheitlichkeiten und Überschneidungen ergeben, ist im Rahmen der äußeren Konsistenz des „Anti-Doping-Rechts“ das Vorliegen möglicher Widersprüche zu höherrangigem Recht und zu weiteren Vorschriften des Sportsystems zu prüfen.

a) Widersprüche aufgrund von Überschneidungen und Uneinheitlichkeiten

Die Mängel bei der Einheitlichkeit und bei dem Zusammenspiel des „Anti-Doping-Rechts“ können zu vielfältigen Widersprüchen führen, von denen hier nur einige angedeutet werden sollen.

¹¹⁹¹ Freilich wäre einem auf Vertrauensmechanismen gegründetes Vorgehen der Vorzug zu geben. Da die Voraussetzungen hierzu jedoch gegenwärtig nicht gegeben sind, erscheinen die o.g. Maßnahmen unumgänglich.

¹¹⁹² EMRICH & PIERDZIOCH (2013), S. 7, schlagen daneben eine „cross country“-Lösung vor, mit der koordinative und dezentrale Elemente vereint werden. Anti-Doping-Kontrollen werden dabei nicht im Heimatland eingesetzt, sondern allein für Kontrollen im Ausland. Sie weisen allerdings zugleich auf die mit dieser Lösung verbundenen Folgeprobleme hin.

(1) Widersprüche aufgrund uneinheitlicher Anti-Doping-Bestimmungen

Die Uneinheitlichkeit nicht-staatlicher Anti-Doping-Bestimmungen kann nationale Sportverbände in widerstreitende Pflichtenkreise führen. Die nationalen Sportfachverbände haben zum einen mitgliedschaftliche Pflichten gegenüber ihrem internationalen Fachverband zu erfüllen. Wird dieser normsetzend tätig und fordert seine Mitglieder – entsprechend der hierarchischen und dem Ein-Platz-Prinzip folgenden Organisation des Sports – zur Übernahme dieser Regelungen auf, so haben die nationalen Fachverbände dem nachzukommen. Zum anderen besteht für die nationalen Verbände die Möglichkeit der Übertragung von Verbandskompetenzen auf die NADA. Sie haben dann sowohl mitgliedschaftliche Pflichten gegenüber ihrem internationalen Verband, als auch vertragliche Pflichten gegenüber nationalen Anti-Doping-Organisationen zu erfüllen. Orientieren sich nun NADOs und/oder internationale Sportfachverbände nicht an den Vorgaben des WADC und etablieren widersprüchliche oder unverträgliche Regelungen, geraten die nationalen Sportfachverbände in eine Dilemmasituation. Sie können dann einem Pflichtenverstoß nicht entgehen, da sie nicht zugleich die Anforderungen des Vertrags mit der NADA und die Pflichten des internationalen Fachverbands erfüllen können (vgl. auch PROKOP 2000c, 82).

Daher sieht der deutsche NADC in Art. 18.5.2 im Falle der Unvereinbarkeit des NADC mit dem Regelwerk des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes den Vorrang der Bestimmungen des internationalen Verbandes vor, wenn diese mit dem WADC, den „Internationalen Standards“ und dem deutschen Recht vereinbar sind. Gerade dies wird in Fällen der Unverträglichkeit mit dem NADC aber meist auch problematisch sein, nicht zuletzt, weil der deutsche NADC im Einklang mit dem WADC steht. Für diese, gerade besonders bedeutsamen, Fälle ist das Kollisionsproblem im Falle uneinheitlicher Regelungen nicht gelöst.

Schließlich ist auch eine „Übererfüllung“ des WADC durch die Unterzeichner problematisch,¹¹⁹³ da durch solche Uneinheitlichkeiten die Wahrscheinlichkeit von Widersprüchen zu höherrangigem Recht steigt.¹¹⁹⁴ Folgen die nationalen Sportfachverbände einer solchen „Übererfüllung“ durch die internationalen Sportfachverbände, so werden sie regelmäßig die Grenzen der

¹¹⁹³ Anderer Ansicht ist aber IOC-Vizepräsident Thomas Bach, der die Meinung vertritt, dass man „ein NOK nicht dafür bestrafen [kann], dass es die WADA-Regeln übererfüllt“, da so die Gefahr bestehe, dass „sich unsere eigenen Regeln [...] gegen uns wenden.“ Zitiert nach dpa-Meldung vom 7.12.2011, 16:29 Uhr.

¹¹⁹⁴ Siehe zu diesen Widersprüchen Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c).

ihnen vom Staat zuerkannten Autonomie übertreten. Damit ist aber der Bestand der nicht-staatlichen regulativen Anti-Doping-Bestimmungen gefährdet und freilich auch das (offizielle) Ziel der Dopingbekämpfungsbemühungen.

(2) Widersprüche aufgrund der Ausgestaltung des Zusammenspiels

Aus den weit verteilten Zuständigkeiten für die im Rahmen des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ durchzuführenden Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen (vgl. Art. 5.1 WADC)¹¹⁹⁵ können sich Widersprüche mit einem offiziellen Ziel der Dopingbekämpfung, dem des Gesundheitsschutzes, ergeben. Durch die Zuständigkeitsverteilung kann es vorkommen, dass ein Athlet – der (grundsätzlich) zur Mitwirkung verpflichtet ist – gleichzeitig oder kurz hintereinander mehreren Kontrollersuchen ausgesetzt ist. So erging es beispielsweise einem Tennisspieler während der Olympischen Spiele 2004 in Athen. Der Athlet wurde innerhalb von 24 Stunden dreimal getestet, wobei zwei der Tests in der Nacht und am Vormittag seines Finalwettkampfs stattfanden.¹¹⁹⁶ Eine kurz nacheinander erfolgende Abnahme mehrerer (Blut-)Proben ist zwar aus gesundheitlicher Sicht grundsätzlich unbedenklich, wenn die üblichen Standards wie Desinfektion, sterile Kanülen und Entnahme ausschließlich durch geschultes Personal eingehalten werden (vgl. MEYER 1996, 154; STOFFEL 1996, 205).¹¹⁹⁷ Gleichwohl ist zum einen ein Restrisiko von Fehlern und Abweichung von der guten ärztlichen Praxis stets zu berücksichtigen. So muss etwa mit Blutergüssen im Unterhautgewebe der Umgebung bei versehentlich doppeltem Durchstechen der Venenwand (Hämatomen), Infektionen oder einer Ohnmacht bei psychisch überempfindlichen Personen (Kollaps) gerechnet werden (K. MÜLLER 1996, 166). Zum anderen kann die Blutabnahme bzw. das Kontrollprozedere als solches eine Stresssituation bedeuten, die den Athleten in seiner Leistungsfähigkeit in Training und Wettkampf durchaus beeinträchtigen könnte. Dies gilt möglicherweise auch

¹¹⁹⁵ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 1, c) und d).

¹¹⁹⁶ Vgl. WADA, Independent Observers Report, Olympische Spiele Athen 2004, S. 43.

¹¹⁹⁷ Voraussetzung für die Unbedenklichkeit ist auch, dass der betreffende Akteur gesund ist, worauf STOFFEL (1996), Eignung, S. 205 f., ausdrücklich hinweist. Zu denken ist insofern an Bluter, bei denen die gesundheitliche und rechtliche Zumutbarkeit von Blutproben nicht gegeben sein dürfte. Vgl. VIEWEG (1996), Zivilrechtliche Beurteilung, S. 115. Daher sei zu gewährleisten, dass gesundheitliche Nachteile „mit Blick auf den Gesundheitszustand des Betroffenen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wobei hierzu gegebenenfalls ein Sachverständigengutachten einzuholen sei“, TETTINGER (1996), S. 77.

aufgrund der bei der Blutprobe abzugebenden Blutmenge. Nach K. MÜLLER (1996), der auch die Frage nach der medizinischen Zumutbarkeit der abzugebenden Blutmenge aufgreift (ebd., 165), sind für eine Probe Blutmengen zwischen 20 und 60 ml erforderlich (ebd., 166). Bei entsprechender Addition könnte dies zu einer für Training und Wettkampf nicht förderlichen Schwächung des Körpers kommen, die wiederum eine erhöhte Verletzungsgefahr nach sich ziehen kann.

Zwar verlangt der WADC insofern eine Absprache unter den Anti-Doping-Organisationen, jedoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihre praktische Umsetzung gefährdet ist, nicht zu unterschätzen.¹¹⁹⁸ Es wären unter anderem eine Vielzahl von Akteuren über die Durchführung der Kontrolle zu informieren, womit das Risiko steigt, dass der Überraschungseffekt unangekündigter Kontrollen durchkreuzt wird. Zudem stellt sich auch die Frage nach der tatsächlichen Kooperationsbereitschaft. Dieser Problematik wird mit einer derartigen Festlegung der Zuständigkeiten nicht hinreichend Rechnung getragen. Damit können Widersprüche sogar zu den offiziellen Zielen des „Anti-Doping-Rechts“ entstehen.

b) Widersprüche zu weiteren Vorschriften des Sportsystems

Weiterhin sind Unvereinbarkeiten des „Anti-Doping-Rechts“ mit weiteren Vorschriften des Sportsystems zu beobachten. Problematisch erscheint etwa das Zusammenspiel mit den Qualifikationsnormen und Nominierungsgrundsätzen.

(1) Widerspruch zu Qualifikationsnormen

Möglicherweise widerspricht das Dopingverbot den Qualifikationsanforderungen, die die Athleten erbringen müssen, um überhaupt an bestimmten Wettkämpfen teilnehmen zu können. Die allgemeinen Bestimmungen des „Anti-Doping-Rechts“ vertragen sich dann nicht mit derartigen Qualifikationsnormen, wenn diese derart hoch angesetzt sind, dass die zu erbringenden Leistungen ohne Dopingmittel und -methoden nicht oder kaum erreicht werden können. Dies wird bisweilen angenommen bzw. kritisch hinterfragt (vgl. AUGUSTIN 2007, 212; BETTE & SCHIMANK 2006, 216; kritisch auch KREIBIG 2000,

¹¹⁹⁸ Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 1, a), (2), (a), (aa).

90).¹¹⁹⁹ Fungiere das internationale Spitzenniveau als Maßstab für die Leistungsanforderungen (z.B. durch die Forderung nach der „Endkampfchance“),¹²⁰⁰ so komme dies „einer impliziten Aufforderung zum Doping gleich“ (AUGUSTIN 2007, 212). Gleichwohl stehen entsprechende, umfassende Untersuchungen hierüber noch aus.¹²⁰¹ Eine aktuelle Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass vor allem die Belastbarkeit des muskuloskelettalen Systems einen leistungslimitierenden Faktor darstellt (REICHEL & ECKHARDT 2010, 4 f.). Die Autoren fordern daher eine Überprüfung der Wettkampf- und Kaderregeln auf das muskuloskelettale Gefährdungspotential (ebd., 5). Für STEINER (1991) jedenfalls sei die Absenkung der Qualifikationsnormen ein wirksames Mittel zur Dopingbekämpfung (ebd., 2736).

(2) Widerspruch der Artikel 10.5.3 und 10.5.4 WADC zu DOSB-Nominierungsgrundsätzen

Daneben offenbart ein näherer Blick auf die Nominierungsgrundsätze des DOSB für die Olympischen Spiele in Peking 2008 einen Widerspruch mit Artikel 10.5.3 WADC (sog. „Kronzeugenregelung“)¹²⁰² und Artikel 10.5.4 WADC (Geständnis).

Diese Nominierungsgrundsätze des DOSB¹²⁰³ gehen über die im WADC enthaltenen Sanktionen hinaus, indem bestimmt wird, dass Athleten, die im Zeitraum der aktuellen Olympiade gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, nicht nominiert werden.

¹¹⁹⁹ Kritisch auch KREIBIG (2000), S. 90 oder der Dopingopfer-Hilfverein, vgl. LEHNER & ZÖLLIG, DSV, Presseerklärung zu den Qualifikationsnormen.

¹²⁰⁰ So heißt es beispielsweise in den Nominierungsrichtlinien des DLV von 2011, S. 3: „Ziel ist es, zu den jeweiligen internationalen Jahreshöhepunkten diejenigen Athleten zu nominieren, die zum Nominierungszeitpunkt die bestmögliche Platzierung bei den internationalen Saisonhöhepunkten (Prognose der Endkampfchance bei Meisterschaften) erwarten lassen.“

¹²⁰¹ zur Rechtmäßigkeit der „Endkampfchance“-Klausel WEILER (2003), Nominierung, S. 124, der diese im Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 GG für unproblematisch hält.

¹²⁰² Eine solche „Kronzeugenregelung“ wurde bereits von WÜTERICH & BREUCKER (2002), Plädoyer, S. 133 ff., angeregt. Zu diesem Vorschlag siehe auch SENKEL (2005), S. 215 ff. MAYER (2002), Pflicht der Sportverbände, S. 99 f., fordert eine solche Regelung auch in Bezug auf die Schaffung von Anreizsystemen zur Anwendung des § 6a AMG. Zur „Kronzeugenregelung“ siehe auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, a).

¹²⁰³ Der Erlass von Nominierungsrichtlinien ist Ausfluss der aus Art. 9 Abs. 1 GG abzuleitenden Befugnis zur Normsetzung. Die Olympische Charta weist in Art. 45 IOC-Charta den nationalen Olympischen Komitees die Meldebefugnis zu. Vgl. zu rechtlichen Aspekten der Nominierung von Sportlern SpoRePrax-NIESE (2012), S. 91 ff.; MONHEIM (2009), Nicht ohne das IOC, S. 1 ff.

In Ziffer 5.1 heißt es unter anderem:

„Grundsätzlich können der Olympiamannschaft keine Athleten/innen angehören, denen im Zeitraum vom 01. September 2004 bis unmittelbar vor Beginn ihrer olympischen Wettkämpfe in 2008 ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbandes und/oder der NADA nachgewiesen wurde. Mit gleicher Wirkung werden Geständnisse zu Dopingverstößen behandelt.

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Meldepflicht, die zu einer Sperre führen, können die betroffenen Athleten/innen und/oder die dafür verantwortlichen Funktionsträger/innen der Verbände grundsätzlich nicht für die Olympiamannschaft benannt werden. Im Einzelfall kann das DOSB-Präsidium nach Prüfung eine gesonderte Entscheidung gem. Ziff. 5.2. treffen.“¹²⁰⁴

Neben dem aus rechtlicher Sicht problematischen Vierjahreszeitraum des Nominierungsausschlusses (ggf. nicht vereinbar mit Art. 12 GG, vgl. dazu SpoRePrax-Niese 2012, 98 f.; Weiler 2003, 124 f.), kann diese Bestimmung die mit der „Kronzeugenregelung“ erhofften Wirkungen drastisch reduzieren.¹²⁰⁵ Mit dieser soll eine Sperre um bis zu 75 Prozent verringert werden können, wenn sich der Athlet an der Aufdeckung von Dopingverstößen Dritter beteiligt (Art. 10.5.3 WADC).¹²⁰⁶ Auch die Reduzierung der Sanktion im Falle eines Geständnisses (Art. 10.5.4 WADC) verträgt sich nur schwer mit den Nominierungsrichtlinien des DOSB:

„Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingesteht, bevor ihm oder ihr eine *Probe*nahme angekündigt wurde, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachweisen könnte (oder im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Artikel 2.1 abgedeckt sind, vor dem Eingang der ersten

¹²⁰⁴ DOSB, Nominierungsgrundsätze für die Olympischen Spiele 2008 in Peking.

¹²⁰⁵ Dies gilt auch für die von Verbänden ausgesprochene Erklärung, der Athlet könne nach Ablauf der Dopingsperre nicht mehr in die Nationalmannschaft zurückkehren. Damit wird ihm die Möglichkeit der Teilnahme an sämtlichen Wettbewerben und Trainingsmaßnahmen versagt, die nur Mitgliedern der Nationalmannschaft offen stehen. Eine derartige Maßnahme wurde etwa gegenüber dem Radsportler Stefan Schumacher ausgesprochen: BDR-Vizepräsident Udo Sprenger erklärte im Juli 2010, dass es „eine Rückkehr in die Nationalmannschaft [...] für ihn definitiv nicht geben“ wird. Zitiert nach <http://www.faz.net/frankfurter-allgemeine-zeitung/sport/schumacher-bleibt-draussen-bdr-schliesstrueckkehr-in-nationalmannschaft-aus-11007746.html> (Zugriff zuletzt: 6.2.2012). Zur Rechtmäßigkeit derartiger Nominierungsverbote vgl. LAMBERTZ (2011), Nominierungsverbote, S. 17 ff.

¹²⁰⁶ Näher dazu bereits in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, a).

Ankündigung des eingestanden Verstoßes nach Artikel 7), und wenn dieses Eingeständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der *Sperre* verringert werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperrdauer betragen [Hervorhebungen im Original, die Verf.].“

Diese Vorschriften sollen unter anderem dazu beitragen, die Aufklärung von Dopingverstößen zu erhöhen, indem den Beteiligten eine Mitwirkung durch die Reduzierung des Sanktionsmaßes schmackhaft gemacht wird.¹²⁰⁷ Besteht die Aussicht, dass das Strafmaß derart reduziert wird, dass eine Teilnahme an den nächsten Olympischen Spielen grundsätzlich möglich ist, wäre dies für viele Athleten sicherlich eine lohnende Perspektive. Die Teilnahme an Olympischen Spielen stellt für die meisten Athleten in sehr vielen Sportarten den Höhepunkt ihrer wettkampfsportlichen Karriere dar. Eine solche Anreizwirkung wird durch die Nominierungsgrundsätze des DOSB behindert. Da auch Geständnisse zu Dopingverstößen eine Teilnahme verhindern, verringert sich die Wahrscheinlichkeit, dass zu diesen tatsächlich gegriffen wird. Der Nutzen von Geständnissen dürfte angesichts der durch die Nominierungsrichtlinien drastisch erhöhten Kosten als marginal eingestuft werden.

Auch die Nominierungsgrundsätze des DOSB für die Olympischen Spiele in London 2012 entschärfen diesen Widerspruch nur scheinbar. In Ziffer 4.5 heißt es:

„Athleten/innen, die wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des jeweiligen nationalen oder internationalen Sportfachverbandes und/oder der NADA mit einer Sperre von mehr als sechs Monaten belegt worden sind, die nach Ablauf der zurückliegenden Olympischen Spiele (Stichtag: 24. August 2008) endete, können nicht nominiert werden.“

Zwar ist nunmehr eine Teilnahme an den Olympischen Spielen durch eine Reduzierung des Strafmaßes gem. Art. 10.5.3, 10.5.4 WADC möglich, da erst eine Sperre von mehr als sechs Monaten zur Nicht-Nominierung führt. Jedoch zeigt die Praxis, dass zum zulässigen Höchstmaß der Reduzierung kaum gegriffen wird.¹²⁰⁸ Bei einer Regelsperre von zwei Jahren (Art. 10.2 WADC) müsste dieses aber gewählt werden, damit die Teilnahme an den Olympischen

¹²⁰⁷ Ein präventiver Effekt soll sich durch die Verunsicherung einer illegal handelnden Gruppierung ergeben, WÜTERICH & BREUCKER (2002), S. 134; vgl. auch KÖRNER (2002), Kronzeugenregelung, S. 227.

¹²⁰⁸ Vgl. „Fall Jaksche“ („Kronzeugenregelung“ führt zur Halbierung der Sperre) dpa-Meldung vom 19.9.2007, 19:14 Uhr.

Spiele durch die Reduzierung der Sperre aufgrund der Mithilfe zur Aufklärung von Dopingverstößen Dritter möglich bleibt. Im Falle eines Geständnisses erweist sich selbst die maximal zulässige Kürzung der Sperre um die Hälfte bei einer Regelsperre von zwei Jahren in Bezug auf eine Teilnahmeoption als zu gering. Zudem ist eine Kalkulation der Sanktionshöhe im Voraus sehr ungewiss, da die Kriterien, die über die Höhe der Reduzierung entscheiden, Interpretationsspielräume besitzen und so einer Auslegung bedürfen. Diese Unsicherheiten tragen jedenfalls nicht zur Stabilisierung und Förderung der mit den Art. 10.5.3/10.5.4 WADC erhofften Anreizwirkungen bei. Schließlich ist der Anknüpfungspunkt für die Nicht-Nominierung strenger. Es wird nicht mehr auf den Nachweis eines Dopingverstoßes innerhalb der Olympiade abgestellt, sondern auf das Ende der Sperre, so dass auch nachgewiesene Dopingverstöße vor der Olympiade erfasst werden, wenn die Sperre entsprechend in dem neuen Zyklus fortbesteht. Diese Vorverlegung stellt abermals eine erhebliche Verschärfung der Nominierungsgrundsätze dar.

Wenngleich derartige Nominierungsgrundsätze aktuell vom internationalen Sportschiedsgerichtshof als unzulässig erklärt wurden, weil sie als zusätzliche Sanktion nicht mit dem WADC im Einklang stehen,¹²⁰⁹ sind viele NOKs bestrebt, ihre diesbezüglichen Regeln aufrecht zu erhalten.¹²¹⁰ IOC-Präsident Jacques Rogge spricht sich für eine entsprechende Änderung des WADC aus, um die Durchsetzung dieser Nominierungsgrundsätze künftig wieder zu ermöglichen.¹²¹¹

¹²⁰⁹ Vgl. zur Unzulässigkeit der sog. „Osaka-Regel“ des IOC das CAS-Urteil 2011/O/2422, S. 22. Kritisch dazu ORTH (2012), Abschied, S. 93 ff. Dass die festgestellte Verletzung des WADC durch das britische NOK für diese Sanktionen nach sich zieht, ist unwahrscheinlich. Das IOC teilte bereits mit, Großbritannien nicht von den nächsten Olympischen Spielen ausschließen zu wollen (vgl. sid-Meldung vom 13.12.2011, 20:40 Uhr). IOC-Vizepräsident Thomas Bach erklärte hierzu, dass man „ein NOK nicht dafür bestrafen [kann], dass es die WADA-Regeln übererfüllt“ und man aufpassen müsse, „dass sich unsere eigenen Regeln nicht gegen uns wenden“ (dpa-Meldung vom 7.12.2011, 16:29 Uhr). Diese Ansicht erscheint äußerst problematisch. Nicht nur, dass gerade mit der „Übererfüllung“ des Codes erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht verbunden sind, auch verdeutlicht sie den Stellenwert und die Grundsätze des Umgangs mit den Athleten und zeigt das Selbstverständnis der Verbände über ihre Deutungshoheit.

¹²¹⁰ So betont DOSB-Generalsekretär Michael Vesper: „Allerdings treten wir gemeinsam mit anderen NOKs dafür ein, den grundlegenden Inhalt der aufgehobenen Regel in anderer Weise zu fixieren, um auch künftig auszuschließen, dass verurteilte Dopingtäter/innen gleich anschließend wieder an Olympischen Spielen teilnehmen dürfen.“ (sid-Meldung vom 2.12.2011, 15:23 Uhr).

¹²¹¹ Vgl. sid-Meldung vom 2.12.2011, 15:23 Uhr.

Eine Entschärfung des Widerspruchs mit den Regelungen des Art. 10.5.3, 10.5.4 WADC, der sich als Widerspruch zwischen der „Null-Toleranz“-Politik und positiven Anreizoptionen darstellt, wird also gerade nicht angestrebt.

c) Widersprüche zu höherrangigem Recht: Überblick über die Rechtmäßigkeit des „Anti-Doping-Rechts“

Um (äußerlich) konsistent zu sein, muss das „Anti-Doping-Recht“ weiterhin mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Für die nicht-staatlichen Programme bedeutet dies, dass sie staatlichen Rechtsordnungen und dem Gemeinschaftsrecht nicht widersprechen dürfen. Dies deshalb, weil es sich bei den Regelwerken der (internationalen) Sportorganisationen – im Gegensatz zu ihrem zu beobachtenden Selbstverständnis¹²¹² – nicht um originäre Rechtsetzungen handelt.¹²¹³ Zwar besteht dennoch grundsätzlich die Möglichkeit einer partei-autonomen Rechtswahl der „lex sportiva internationalis“ in Schiedsverfahren (WAX 2009, 184), jedoch ist dies vor staatlichen Gerichten nicht möglich (ADOLPHSEN 2003, 288). Damit verbunden ist wiederum die Gefahr uneinheitlicher rechtlicher Beurteilungen aufgrund der Anwendung verschiedener staatlicher Rechtsordnungen. Vorliegend werden vor allem die Ergebnisse zur Vereinbarkeit des „Anti-Doping-Rechts“ mit deutschem nationalem Recht skizziert.

Zu dieser Frage liegen für die verschiedenen Programme und Programmelemente zahlreiche Untersuchungen vor. Die Resultate sollen hier überblicksartig dargestellt werden. Die Regelwerke sozialmächtiger Verbände, zu denen die Sportverbände gehören, dürfen weder sittenwidrig sein (§ 138

¹²¹² Vgl. etwa die Einschätzung des internationalen Radsportverbandes UCI, sein Reglement müsse sich nicht an einer staatlichen Rechtsordnung messen lassen, da es nicht Bestandteil einer staatlichen, sondern einer internationalen privatrechtlichen Regelung sei. Das Gemeinschaftsrecht könne der verbandlichen Normsetzung nicht im Rang vorgehen und der Europäische Gerichtshof könne nicht über die Rechtmäßigkeit solcher Regelwerke entscheiden (EuGH, Urteil vom 12. Dezember 1974, Rechtssache 36/74, C, 3, S. 1413 f.).

¹²¹³ Vgl. WAX (2009), S. 175 f.; PHBSportR-PFISTER (2007), S. 511 f.; ADOLPHSEN (2003a), S. 60; HEB (1999), S. 40; SUMMERER (1994), S. 279; REUTER (1996), S. 3; WILL (1987), S. 38 ff.; OSCHÜTZ (2005), Sportschiedsgerichtsbarkeit, S. 353. Vgl. ausführlich zu dieser Diskussion WAX (2009), S. 173 ff. Für ein eigenständiges anationales Sportrecht sind GIANNINI (1949), *Prime Osservazioni sugli Ordinamenti Giuridici Sportivi*, S. 17 (zit. nach SUMMERER 1994, 270); SIMMA (1988), *Court of Arbitration for Sport*, S. 580 (hinsichtlich des Rechts der Olympischen Bewegung); NAFZIGER (1992), *Replay*, S. 492; TRÖGER & VEDDER (1987), *Rechtsqualität*, S. 14 f.

BGB), noch gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134 BGB) und unterliegen der Inhaltskontrolle gemäß § 242 BGB und damit der Prüfung ihrer Verhältnismäßigkeit (PAUL 2004b 241; PETRI 2004, 128 f., 167; HAAS 2010, 196). Einzuhalten sind die verfassungsrechtlichen Mindeststandards, die durch ihre mittelbare Drittwirkung in das Privatrecht hineinwirken (vgl. HESSE 1999, 159). Grundrechtskollisionen sind in erster Linie nach der Lehre von der praktischen Konkordanz aufzulösen (ebd., 142 f.).

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung gelangen vor allem durch das Kriterium der Geeignetheit auch tatsächliche Elemente in die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des jeweiligen Programms hinein. Mit seiner Hilfe muss das angestrebte Ziel zumindest gefördert werden können. Anzumerken ist daher, dass sich durch die Berücksichtigung dieses Wirksamkeitsaspekts die Bewertung der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung möglicherweise ändern kann. Jedenfalls ist die Möglichkeit in Rechnung zu stellen, dass bei einer Neubewertung der Geeignetheitskomponente auf der Grundlage (tatsächlicher) Wirksamkeitsüberlegungen die Anti-Doping-Programme nicht mehr als rechtmäßig und damit konsistent angesehen werden könnten, auch wenn an die rechtliche Geeignetheit nur geringe Anforderungen gestellt werden („evidente Untauglichkeit“).

(1) Zur Rechtmäßigkeit nicht-staatlicher regulativer Anti-Doping-Programme

Die nicht-staatlichen regulativen Anti-Doping-Programme werfen zahlreiche – teilweise noch offene – Fragen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit auf. Nicht zuletzt auch durch die Intensivierung der Dopingbekämpfungsbemühungen ergeben sich für die betroffenen Athleten zahlreiche Einschränkungen in ihrer Lebensführung. Überblicksartig zu betrachten sind neben dem Dopingverbot, die Kontroll- und Sanktionsmechanismen, wobei der WADC mit der Verbotsliste sowie die Vorgaben der „Internationalen Standards“ im Mittelpunkt stehen.

(a) Dopingverbot

Die Möglichkeit der Statuierung eines Dopingverbots durch die Sportorganisationen wird durch die in Art. 9 Abs. 1 GG gewährte Vereinigungsfreiheit gestützt. Danach sind die Verbände zur freien Bestimmung ihrer Zwecksetzungen befugt, wobei (zunächst) wertende Betrachtungen hinsichtlich des moralischen Gehalts oder der Sinnhaftigkeit keine Rolle spielen (NIEWALDA

2011, 221; GRUNSKY 2007, 190; MUSIOL 2009, 92). Hiervon umfasst sind auch die konstitutiven Regeln des Sports und der jeweiligen Sportart (vgl. GRUNSKY 2007, 190 f.). Insofern liegt es (allein) in der Entscheidung der Sportverbände, ob sie ein Dopingverbot deklarieren oder nicht (NIEWALDA 2011, 221).¹²¹⁴ Der Schutzzweck des Verbots muss jedoch stets vom Vereinszweck umfasst sein (PETRI 2004, 170). Das Ziel der „Dopingfreiheit“ als solcher bzw. das Programmelement „Verbot“ darf zudem nicht anderen Verfassungsgrundsätzen widersprechen. Ein derartiger Widerspruch wird nicht gesehen (vgl. BERGERMANN 2002, 69; NIEWALDA 2011, 222).

Die Stütze des Art. 9 Abs. 1 GG stellt ein „schweres Argument zugunsten einer jeden verbandsrechtlichen Regelung“ (NIEWALDA 2011, 222) dar, weshalb eine Interessenabwägung nur selten zu deren Unwirksamkeit führt (ebd.).¹²¹⁵ Von einem Dopingverbot betroffen sind die Rechte der Athleten hinsichtlich ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), da bestimmte Handlungsalternativen verschlossen werden, der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), des Vereinigungsrechts (Art. 9 Abs. 1 GG) sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) (NIEWALDA 2011, 240-249; VIEWEG 1994, 40 f.). Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigende Frage nach der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgebots wird für die Zwecke des Dopingverbots positiv beantwortet (vgl. NIEWALDA 2011, 249; PETRI 2004, 194 f.).

Dazu trägt gerade auch die Möglichkeit der (partiellen) Freistellung von dem Verbot durch die sog. „Therapeutic Use Exemptions (TUE) bei (HBSportR-HAAS 2005, 49, Rn. 78).¹²¹⁶

Auch wenn aus rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken an der Eignung und Erforderlichkeit des Dopingverbots zur Erreichung des Ziels „Dopingfreiheit“ bestehen, so werden doch an die konkrete Ausgestaltung des Verbots bestimmte Anforderungen gestellt. Das Dopingverbot muss hinreichend konkret und bestimmt sein, so dass die Regelungsadressaten klar erkennen können, welche Verhaltensweisen sie zu unterlassen haben (vgl. NIEWALDA 2011, 249; HAAS 2010, 198; HBSportR-HAAS 2005, 48, Rn. 77; PETRI 2004, 248; BERGERMANN 2002, 95).¹²¹⁷ Dies ist dann der Fall, wenn die

¹²¹⁴ Zur Frage, ob es eine Pflicht der Verbände zum Erlass von Dopingverboten gibt siehe PROKOP (2000a), S. 260 ff. Er kommt zu dem Ergebnis, dass eine unmittelbare Regelungspflicht jedenfalls nicht aus § 242 BGB folgt (ebd., S. 267).

¹²¹⁵ Zu weiteren Interessen an einem Dopingverbot siehe ausführlich NIEWALDA (2011), Dopingkontrollen, S. 223-240.

¹²¹⁶ Vgl. zu diesbezüglichen Problemen Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (1), (b).

¹²¹⁷ Vgl. zum Erfordernis der „einfachen Verständlichkeit“ CAS 2008/A/1557.

verbotenen Substanzen und Methoden klar und unmissverständlich aufgelistet werden (PETRI 2004, 255; NIEWALDA 2011, 249; VIEWEG 1994, 41; DERS. 1996, 113).¹²¹⁸ Damit erwächst die Forderung nach Transparenz des Dopingverbots nicht nur aus der Gewährleistung des Kriteriums der „Systemgemäßheit“.¹²¹⁹ Ihre Bedeutung für die Wirksamkeit der Dopingbekämpfungsmechanismen wird durch das rechtliche Erfordernis der Bestimmtheit untermauert. Dabei wird überwiegend die Meinung vertreten, dass diesem rechtlichen Erfordernis schon durch die Auflistung von Wirkstoffgruppen und ihrer Konkretisierung durch eine nicht abschließende Substanzliste („und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung/en“) entsprochen wird (LENZ 2000, 42; BERGERMANN 2002, 97; PETRI 2004, 253).¹²²⁰ Die Verbotsliste lasse sich mit der nötigen Fachkenntnis durchaus vervollständigen und dem Sportler könne zudem die Konsultation von medizinischen Fachkräften zugemutet werden (vgl. BERGERMANN 2002, 97; PETRI 2004, 253; a.A. PROKOP 2000a, 229). Dies ist indes für die Wahrung der sportsystemspezifischen Anforderungen der Klarheit und Verständlichkeit der Teilnahmevoraussetzung „Dopingverbot“ kein hinreichendes Argument, da die für den Wettkampfsport bedeutsamen emotionalen Komponenten durch derartige Intransparenzen leiden. Für den sporttreibenden und -konsumierenden medizinischen Laien sind die Teilnahmevoraussetzungen nicht unmittelbar ersichtlich. Für die rechtliche Bewertung wird hier (bislang) ein geringerer Maßstab angelegt.¹²²¹ Das Kriterium „Sportsgeist“ (Art. 4.3.1.3 WADC) für die Aufnahme von Substanzen und Methoden in die Verbotsliste der WADA wird hingegen als rechtlich zu unbestimmt bewertet (vgl. PETRI 2004, 255).¹²²² Problematisch erscheint auch, dass gemäß Art. 4.3.3 WADC diese Festlegung der WADA verbindlich ist und nicht angefochten werden kann.

¹²¹⁸ HAAS (2010), Dopingbekämpfung, S. 198, hält hingegen schon Formulierungen wie „sportwidriges Verhalten“ und Verstöße gegen den „Grundsatz des Fair Play“ für hinreichend bestimmt, da nicht der strafrechtliche Bestimmtheitsmaßstab anzulegen sei.

¹²¹⁹ Siehe zur Transparenz und Verständlichkeit des Dopingverbots als notwendiger Voraussetzung der konstitutiven Regeln des Sports Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (1).

¹²²⁰ a.A. PROKOP (2000a), S. 229 f., für die Formulierung „verwandte Verbindungen“.

¹²²¹ Vgl. jetzt aber die Forderung des CAS (2008/A/1557) nach einer „einfachen Verständlichkeit“ der Regelungen.

¹²²² Vgl. dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (1), (a) oder Teil 2, Kapitel 1, § 5, B, I, 2, a).

Weiterhin muss auch jeder einzelne Verbotstatbestand erforderlich sein (PETRI 2004, 255). Zur Wahrung der Chancengleichheit wird jedenfalls ein Verbot solcher Substanzen für erforderlich gehalten, die (abstrakt) geeignet sind, die Leistung zu steigern (ebd.). Es muss eine „naturwissenschaftlich gesicherte Gefährdung der Chancengleichheit“ (ebd., 194) vorliegen. Allein daran sei der zulässige Umfang des Verbots zu messen (ebd.; NIEWALDA 2011, 255, 258; BERGERMANN 2002, 89; a.A. HAAS 2010, 198; ADOLPHSEN 2003a, 29). Für die Berücksichtigung weiterer Gründe wird bisweilen angenommen, dass eine zusätzliche Zwecksetzung der Verbände erforderlich ist, die ebenfalls ein überwiegendes Interesse an einem solchen Verbot begründen kann (NIEWALDA 2011, 258). Aus der Zwecksetzung „dopingfreier Sport“ könne jedenfalls die Untersagung von Wirkstoffen und Methoden, die keine leistungssteigernde Wirkung im sportlichen Bereich zeitigen, jedoch möglicherweise aus anderen Gründen missbilligenswert erscheinen, nicht gerechtfertigt werden (ebd., 255; a.A. PROKOP 2000a, 256). Dies gelte gerade auch für (nur) gesundheitsgefährdende Substanzen und Methoden. Ein Verbot jedweder Rauschmittel durch die Verbände, unabhängig von ihrer leistungssteigernden Wirkung und anderer zu schützender Vereinszwecke, sei nicht rechtmäßig (NIEWALDA 2011, 255; zweifelnd auch ADOLPHSEN 2003a, 29 f.). In der Verbotsliste der WADA wird aber die Verwendung bestimmter Rauschmittel wie Kokain, Cannabinoide oder Morphine im Wettkampf untersagt. Tatsächlich wurden wegen der Verwendung derartiger Mittel bereits zahlreiche Athleten gesperrt.¹²²³ Zu nennen sind beispielsweise der brasilianische Stürmer Jobson (Kokain / 2009),¹²²⁴ der britische Stürmer Garry O'Connor (Kokain / 2009),¹²²⁵ der niederländische Kunstturner Juri van Gelder (Kokain / 2009),¹²²⁶ der italienische Fußballer Moris Carrozzieri (Kokain / 2009),¹²²⁷ der portugiesische Leichtathlet Leao Carvalho (Kokain / 2008),¹²²⁸ der kubanische Profiboxer Juan Carlos Gomez (Kokain / 2005)¹²²⁹, der deutsche Radsportler Philipp Metzke

¹²²³ HAAS (2004), Dopingsanktionen, S. 60, verweist auf die Rechtsprechung, aus der hervorgeht, dass das Verbot von Substanzen und Methoden, die (allein) geeignet sind, die Gesundheit der Sportler oder das Ansehen der Sportart zu gefährden sowie Aspekten des Tierschutzes zuwiderlaufen, anerkannt wird.

¹²²⁴ Vgl. dpa-Meldung vom 15.9.2011, 18:39 Uhr.

¹²²⁵ Vgl. dpa-Meldung vom 12.9.2011, 23:59 Uhr.

¹²²⁶ Vgl. sid-Meldung vom 13.7.2009, 17:23 Uhr.

¹²²⁷ Vgl. sid-Meldung vom 9.7.2009, 18:56 Uhr.

¹²²⁸ Vgl. dpa-Meldung vom 19.6.2009, 17:49 Uhr. Gegen Carvalho wurde eine Sperre von 10 Jahren verhängt.

¹²²⁹ Vgl. sid-Meldung vom 16.12.2005, 12:36 Uhr.

(Cannabinoide/2007)¹²³⁰ oder die Schweizer Tennisspielerin Martina Hingis (Kokain/2007).¹²³¹ Die Rechtmäßigkeit eines Verbots derartiger Substanzen erfordere eine Erweiterung der Zweckfestlegungen der Verbände. Sie müssten „ihren Selbstzweck dahingehend definieren, dass sie Drogen nicht nur im Falle leistungssteigernder Nebenwirkungen ablehnen, sondern es neben der Förderung des Sports und der Erreichung seiner Dopingfreiheit als weiteren Vereinszweck ansehen, dem Drogenmissbrauch im Allgemeinen entgegenzuwirken“ (NIEWALDA 2011, 256). Nicht ausreichend sei der Verweis, dass der Konsum solcher Rauschmittel grundsätzlich mit der Sportausübung nicht zu vereinbaren sei, da er (sport)ethischen Prinzipien widerspreche und dem Ansehen und der Vorbildfunktion des Sports schade (ebd. 257). Mithin beinhalte der Vereinszweck „Sportförderung“ nicht automatisch das Ziel „Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Allgemeinen“ (ebd.).¹²³² Insofern wären nach dieser Ansicht die Substanzen, die allein aufgrund ihres gesundheitsgefährdenden und gegen den Sportsgeist verstoßenden Potentials auf die Verbotliste gesetzt werden – diese Möglichkeit besteht gem. Art. 4.3.1 WADC – nicht rechtmäßig, wenn keine Erweiterung der Verbandszwecksetzung vorliegt. Welche Gründe jedoch letztlich für die Aufnahme einer Substanz oder Methode ausschlaggebend waren, lässt sich aufgrund der nach wie vor zu bemängelnden Transparenz nicht stets nachvollziehen. Eine offizielle, veröffentlichte Begründung ist nicht vorgesehen. Ob die für verbindlich und nicht anfechtbar erklärte Festlegung verbotener Substanzen und Methoden (Art. 4.3.3 WADC) dem zulässigen Umfang des Verbots entsprechen, ist daher schwer nachprüfbar.

(b) Dopingkontrollen und -verfahren

Die Überwachung des Dopingverbots aus Art. 2.1 und 2.2 WADC erfolgt durch entsprechende Dopingkontrollen, die während und außerhalb von Wettkämpfen in Form von Urin- und/oder Blutproben vorgenommen werden können.

¹²³⁰ Vgl. dpa-Meldung vom 3.7.2007, 9:53 Uhr.

¹²³¹ Vgl. dpa-Meldung vom 7.11.2007, 20:11 Uhr.

¹²³² Eine andere Wertung wird im WADC vorgenommen, wenn es dort heißt, dass es unabhängig vom Leistungssteigerungspotential „bestimmte grundlegende Dopingmittel gibt, die niemand, der sich selbst als Sportler bezeichnet, anwenden sollte“ (Kommentar zu Art. 4.2.1 WADC). Eine Differenzierung zwischen Dopingmittel- und Drogenkonsum bzw. Medikamentenmissbrauch wird nicht angestrebt, so dass dem Kriterium der Leistungssteigerung gar keine zentrale Bedeutung zukommt. Anders verhält sich dies bei den Sanktionszwecken (z.B. bei der Suspendierung), womit Widersprüche auftauchen.

Die Verbote aus Art. 2.3 bis 2.5 WADC betreffen die Mitwirkungspflicht der Athleten bei der Dopingkontrolle. So dürfen sie sich nicht ohne zwingenden Grund einer angekündigten Probenahme entziehen (Art. 2.3), gegen die Vorschriften über die Verfügbarkeit zu den sog. „Trainingskontrollen“ verstoßen (Art. 2.4) und in unzulässiger Weise auf Teile des Dopingkontrollverfahrens Einfluss nehmen (Art. 2.5). Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Dopingkontrollsystems betrifft damit nicht nur die Kontrollarten und die Gestaltung der Probenahme und -analyse einschließlich der Aufbewahrung der Proben, sondern bereits die mit den Kontrollen verbundenen sog. Vorfeldmaßnahmen.¹²³³ Durch die Verpflichtung der Athleten zur Mitwirkung am Dopingkontrollverfahren als Element des Dopingverbots wirkt die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einzelner Elemente des Kontrollverfahrens auf Teile des Dopingverbots zurück.

(aa) Meldepflichten

Grundsätzlich werden die Bestimmungen, die den Athleten zur Duldung von Dopingkontrollen verpflichten, als zulässig erachtet (OLG München SpuRt 1996, 134; LG Stuttgart SpuRt 2002, 246 f.). Fraglich ist, ob darüber hinaus eine aktive Mitwirkungspflicht ebenso rechtlich Bestand hat.

Dopingkontrollen werden sowohl während eines Wettkampfs (Wettkampfkontrollen), als auch außerhalb einer solchen Veranstaltung (sog. Trainingskontrollen) durchgeführt.¹²³⁴ Für die Realisierung von (unangemeldeten) Trainingskontrollen werden Informationen über die Aufenthaltsorte der Athleten benötigt. Zur Erlangung dieser Daten dienen die Vorschriften zu den

¹²³³ Im WADC wird der Begriff des „Dopingkontrollverfahrens“ weit definiert. Es umfasst sämtliche „Schritte und Verfahren von der Planung der Verteilung der Kontrollen bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, Entnahme und weitere Behandlung von Proben, Laboanalyse, Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung, Ergebnismanagement und Anhörungen.“ Die „Dopingkontrolle“ wird dann als der Teil des Dopingkontrollverfahrens verstanden, „welche[r] die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und weitere Bearbeitungen der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor“ beinhaltet (Anhang 1 WADC). Im Folgenden soll die Frage der Rechtmäßigkeit der „Dopingkontrolle“ einschließlich der sog. Vorfeldmaßnahmen und der Dopinganalyse skizziert werden. Das Dopingsanktionsverfahren wird im nächsten Abschnitt betrachtet.

¹²³⁴ Nach der Begriffsbestimmung der WADA (Anhang 1 WADC) beginnen Wettkampfkontrollen zwölf Stunden vor einem Wettkampf und setzen sich bis zum Ende dieses Wettkampfs fort. Trainingskontrollen sind danach Dopingkontrollverfahren, die nicht im Zusammenhang mit einem Wettkampf erfolgen.

Meldepflichten. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens vom Athleten zu gewährender Informationspflicht ist noch nicht abschließend geklärt.¹²³⁵ Insgesamt bestehen jedoch erhebliche Bedenken (vgl. SpoRePrax-LEHNER 2012, 352; NOLTE 2011, 59 ff.). Zur Erleichterung der Durchführung unangemeldeter Trainingskontrollen werden die Athleten verpflichtet, Auskünfte über ihre Aufenthaltsorte und ihre Erreichbarkeit zu geben (Art. 2.4, 5.1.1, 14.3 WADC i.V.m. Art. 11 IS-DK). Der Umfang dieser Informationspflichten hängt einerseits von der durch die NADA vorgenommenen Risikobewertung der Sportart ab, wonach drei Gefährdungsstufen unterschieden werden. Zur Beurteilung werden das empirische, physiologische, öffentliche/mediale und finanzielle Risiko herangezogen.¹²³⁶ Zum anderen ist die Kader- und Testpoolzugehörigkeit des Athleten maßgeblich. Die Unterteilung der Testpools erfolgt vor dem Hintergrund des NADC und des Art. 2.5 NADA-Standard für Meldepflichten. Es werden drei Testpools unterschieden. Am intensivsten kontrolliert werden Athleten des „Registered Testing Pools“ (RTP), dem Sportler internationaler Registered Testing Pools, A-Kader Athleten und „Perspektivathleten“ der Sportarten der Gefährdungsstufe I angehören.¹²³⁷ Die Anforderungen an ihre Meldepflichten werden in Art. 11.1.3 und 11.1.4 IS-DK benannt. Daneben gibt es den „Nationalen Testpool“ (NTP) für A-Kader-Athleten der Sportarten der Risikogruppe II und III, für Athleten der A-Nationalmannschaften der Sportarten der Risikogruppe II und III, B-Kader-Athleten der Sportarten der Risikogruppe I und für alle Athleten des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen und Paralympischen Spiele. Schließlich umfasst der „Allgemeine Testpool“ (ATP) alle anderen Bundeskaderathleten, die nicht bereits Mitglied des RTP oder NTP sind. Für „RTP-Athleten“ enthalten Art. 11.1.4, 11.4 IS-DK die aus rechtlicher Sicht besonders problematische sog. „Ein-Stunden-Regel“, wonach die Athleten nicht nur verpflichtet werden, für jedes Quartal im Voraus genaue Angaben zu ihren täglichen Aufenthaltsorten zu machen,

¹²³⁵ Eine richterliche Überprüfung ist bislang weder durch die Verbandsgerichte und das CAS, noch durch staatliche und europäische Gerichte erfolgt. Vgl. SpoRePrax-LEHNER (2012), S. 352.

¹²³⁶ Siehe zur Einteilung <http://www.nada-bonn.de/doping-kontroll-system/trainingskontrollen/testpools/> [Zugriff zuletzt: 22.2.2012]. Zur inneren Konsistenz der Meldepflichten siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, I, c).

¹²³⁷ Diese Festlegung ist laut NADA nicht abschließend. Vielmehr kann „in Einzelfällen [...] jedoch auch davon abgewichen“ werden, vgl. NADA, Testpool-Einteilung. Dies wiederum eröffnet Entscheidungsspielräume mit ggf. weitreichenden Folgen für die betroffenen Athleten.

sondern auch für jeden Tag ein Zeitfenster von 60 Minuten zwischen sechs und 23 Uhr mit einem bestimmten Ort anzugeben haben, an dem sie für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen.¹²³⁸

In Betracht kommen Verstöße gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Es werden teilweise unverhältnismäßige Einschränkungen der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre durch die bestehenden Meldepflichten angenommen, da sie im groben Missverhältnis zum angestrebten Zweck einer effektiven Dopingbekämpfung stünden (so SpoRePrax-LEHNER 2012, 352; MUSIOL 2009, 92 f.; a.A. REISSINGER 2010, 203 f.).¹²³⁹ Daneben wird bisweilen auch ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK gesehen, der den Einzelnen gegen Eingriffe in sein Privat- und Familienleben schützt (SpoRePrax-LEHNER 2012, 351; KORFF 2009, 96; SCHÜTZ 2009, 235 f.). Schon ein Eingriff in dieses Grundrecht sei ohne gesetzliche Grundlage nicht gestattet. Durch die Meldepflichten werde das Privatleben zudem unverhältnismäßig stark beeinträchtigt. Derartige Eingriffe seien vom Staat zu unterbinden (SpoRePrax-LEHNER 2012, 351; KORFF 2009, 96).

Bedenken ergeben sich auch hinsichtlich des Schutzes der Daten, welche die Athleten über das elektronische Meldesystem „ADAMS“ weitergeben. Bisweilen wird ein Verstoß gegen das geltende Datenschutzrecht vermutet (SpoRePrax-LEHNER 2012, 351; MUSIOL 2009, 93; zum Ganzen MORTSIEFER 2010). Eine unabhängige Arbeitsgruppe der EU für Datenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass die restriktiven Meldepflichten des WADC bzw. des Internationalen Standards für Dopingkontrollen geltenden Datenschutzbestimmungen in den 27 EU-Ländern widersprechen (vgl. SpoRePrax-LEHNER 2012, 352).¹²⁴⁰

¹²³⁸ Kritik an dieser Regelung üben auch einige Sportfachverbände. Die FIFA und die UEFA lehnen die Regel aufgrund ihres zu großen Eingriffs in die Privatsphäre ab, vgl. dpa-Meldung vom 25.3.2009, 21:33 Uhr.

¹²³⁹ REISSINGER (2010), Staatliche Verantwortung, S. 202, betont, dass es den Athleten durch kurzfristige Änderungsmöglichkeiten ihrer Aufenthaltsorte gerade möglich bleibe, ihre Handlungsfreiheit flexibel zu gestalten. Insofern sieht Art. 3.8 NADA-Standard für Meldepflichten die Möglichkeit vor, Änderungen per Anruf, SMS oder Eintragungen im elektronischen Meldesystem „ADAMS“ vorzunehmen.

¹²⁴⁰ Daraufhin wurde dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen im Juni 2009 ein Internationaler Standard für Datenschutz („Data Protection Standard“) als technisches Dokument hinzugefügt. Eine (inhaltliche) Änderung der „Ein-Stunden-Regel“ erfolgte indes nicht.

Für die alte Version des NADC kam NIEWALDA (2011, 536) zu dem Ergebnis, dass die Meldepflichten vereinzelt unverhältnismäßig ausgestaltet sind. Mangelnde Bestimmtheit und ein Verstoß gegen den Direkterhebungsgrundsatz des § 4 II BDSG werden hinsichtlich des Art. 6.1.4. Abs. 4 NADC (alt) festgestellt (ebd.), der im Falle von Mannschaftssportlern die Mitteilung der geforderten Daten durch einen von der Mannschaft zu benennenden Ansprechpartner vorsah. Die Regelungen in Art. 11.5.4 f. IS-DK legen nunmehr nahe, dass es sich bei dem Dritten um einen bloßen Boten des betroffenen Athleten handeln soll, welcher die von diesem erhaltenen Daten (nur) weiterleitet und nicht selbst als Informationsquelle für die Datenerhebung fungiert. In einem solchen Fall handelt es sich um eine Direkterhebung, so dass kein Verstoß gegen § 4 II BDSG anzunehmen wäre.

Grundsätzlich bestehe jedoch ein überwiegendes Interesse der Sportorganisationen an der Durchsetzung von Meldepflichten (ebd., 536; PETRI 2004, 259). Bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gleichwohl einzuhalten. Für die Datenerhebung über „ADAMS“ ist entweder eine Einwilligung der Athleten nach §§ 4, 4a BDSG erforderlich oder die Erfüllung der Voraussetzungen eines der Gestattungstatbestände des § 28 I 1 BDSG (NIEWALDA 2011, 726). Hinsichtlich der Einwilligung wird bisweilen zu Bedenken gegeben, dass diese zwar durch die von den Athleten abzugebende Einverständniserklärung vorliegt, jedoch aufgrund der fehlenden Freiwilligkeit der Abgabe ob der monopolartigen Stellung der sozialmächtigen Sportverbände nicht im Sinne des BDSG wirksam sei (SpoRePrax-LEHNER 2012, 351). Auch das Verhältnismäßigkeitsgebot ist zu beachten. Die Erhebung der Daten über „ADAMS“ sei unverhältnismäßig, wenn ein technischer Systemvergleich zwischen der Datenerhebung in Papierform und der elektronischen Form zu dem Ergebnis führt, dass Letztere – trotz zahlreicher Vorteile – zu erhöhten Risiken für die Datensicherheit führt (NIEWALDA 2011, 726). Künftig sei daher auf eine frühzeitige Pseudonymisierung der Aufenthaltsdaten, die Minimierung der Anzahl des datenverarbeitenden Personals sowie auf die umgehende Löschung dieser Daten nach Ablauf der Aufenthaltszeiträume zu achten (ebd., 536). Die Zulässigkeit der Meldepflichten über „ADAMS“ erfordere zudem die Einrichtung eines Stichprobenverfahrens gem. § 10 Abs. 4 S. 3 BDSG (ebd., 727).

(bb) Kontrollarten

Für die Überprüfung von Regelverstößen aus Art. 2.1 und 2.2 WADC werden dem Athleten Urin- und/oder Blutproben entnommen, wobei diese ergänzend nebeneinander stehen (vgl. DONIKE & RAUTH 1996, 31). Daneben werden in

der Praxis zunehmend DNA-Analysen – zum einen zur Identifizierung von Urin- und Blutproben, zum anderen zur Aufdeckung von Gendoping – herangezogen.¹²⁴¹ Diese Eingriffe beeinträchtigen das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 1 GG (Blutproben), das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und teilweise auch die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG (NIEWALDA 2011, 308 f.; PETRI 2004, 102 ff.; SOYEZ 2002, 194 ff.; LENZ 2000, 54, 78, 81, 86; BUCHBERGER 1999, 94, 101 f.; TETTINGER 1998, 96 f.; DERS. 1996, 85 ff.). Zudem ist durch die Blutprobe eine Körperverletzung im Sinne der §§ 223 Abs. 1 StGB gegeben (BERGERMANN 2002, 82; KÜHL 1996, 46 ff.). Seit Mitte der 1990er Jahre ist diese Problematik verstärkt Gegenstand juristischer Gutachten.

Hinsichtlich der *Urinprobe* ist vor allem fraglich, ob die im Rahmen ihrer Abnahme vorgesehene Sichtkontrolle verhältnismäßig ist. Danach muss sich der Athlet (ggf.) auch so entkleiden, dass der Kontrolleur einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der Probe erhalten kann (Art. D.4.9 Anhang D IS-DK). Hier ist der Kern der menschlichen Persönlichkeit betroffen. Die Sichtkontrolle stellt eine schwerwiegende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar (NIEWALDA 2011, 305; TURNER 1991b, 571). Die Intimsphäre sei zwar nicht mit dem Wesensgehalt des Grundrechts der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) identisch, jedoch bilde sie denjenigen vom Persönlichkeitsrecht geschützten Bereich, der dem unmittelbaren Schutzbereich der Menschenwürde am nächsten kommt, weshalb Eingriffe nur mit besonders gewichtigen Interessen gerechtfertigt werden können (NIEWALDA 2011, 314; vgl. auch SUMMERER 1990, 149). Überwiegend wird jedoch vertreten, dass aufgrund des Interesses der Sportorganisationen an der Verhinderung von Manipulationen der Urinprobe diese Vorgehensweise als angemessen und verhältnismäßig betrachtet werden kann (vgl. SpoRePrax-LEHNER 2012, 355; NIEWALDA 2011, 327 f.; REISSINGER 2010, 205; BERGERMANN 2002, 74 ff.; SOYEZ 2002, 201; LENZ 2000, 85 ff.).¹²⁴²

¹²⁴¹ Die Kontrolle des äußeren Erscheinungsbildes stellt keine zulässige Kontrollart dar und ist in den Regelwerken der Sportorganisationen auch nicht vorgesehen. Zur Rechtmäßigkeit dieser Kontrollform siehe ausführlich NIEWALDA (2011), S. 258-269.

¹²⁴² Die Argumente hierfür sind jedoch bisweilen fragwürdig. So argumentiert etwa NIEWALDA (2011), S. 324: „Die Durchsetzung des Schutzes der Unversehrtheit der Intimsphäre der Athleten führte somit zur Existenzvernichtung der Sportvereine und -verbände. Die Wahrung einer – wenn auch schwergewichtigen – Rechtsposition der Betroffenen hätte den Untergang des Eingreifenden zur Konsequenz.“

Neben der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird hier bisweilen in Einzelfällen die Möglichkeit der Verletzung der Glaubensfreiheit durch die Entnahme von Körperflüssigkeiten in Erwägung gezogen (vgl. SOYEZ 2002, 198).

Die Abnahme von *Blutproben* stellt nach allgemeiner Ansicht dann ein rechtmäßiges Kontrollinstrument dar, wenn eine andere Nachweismöglichkeit verbotener Substanzen und Methoden nicht möglich ist (NIEWALDA 2011, 448; PETRI 2004, 259 f.; BERGERMANN 2002, 80 f.; LENZ 2000, 62; BUCHBERGER 1999, 169 f.; KROGMANN 1998, 128; VIEWEG 1996, 114; TETTINGER 1996, 83 f.). Es liege grundsätzlich wiederum ein überwiegendes Interesse der Sportorganisationen an der „Wahrung ihrer Identität und der Erhaltung ihrer Existenz sowie an ihrer charakterlichen Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit“ (NIEWALDA 2011, 724) vor. Ist die Nachweisbarkeit sowohl mit der Urin- als auch der Blutentnahme möglich, müsse den Athleten eine diesbezügliche Wahlmöglichkeit eingeräumt werden (ebd., 449). Notwendig sei jedoch stets die Einwilligung der Sportler in die Blutentnahme. Darin wird ein wirksamer Verzicht auf die grundrechtlich geschützte Position der körperlichen Unversehrtheit gesehen (PETRI 2004, 261; BERGERMANN 2002, 82; PHBSportR-SUMMERER 2007, 194; KÜHL 1996, 62; VIEWEG et al. 1995, 188 ff.). Der Freiwilligkeit der Einwilligung stehe auch nicht entgegen, dass die Verweigerung der Kontrolle einen Dopingverstoß darstellt (BERGERMANN 2002, 73; a.A. LENZ 2000, 130). Insofern sei auch in anderen Bereichen die Nichteinstellung von Arbeitnehmern zulässig, wenn diese die vorgesehene ärztliche Untersuchung ablehnen (BERGERMANN 2002, 73). Hinsichtlich des Eingriffs in die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG sei der Athlet berechtigt, die Blutentnahme (ohne Inkaufnahme von Sanktionen) zu verweigern, wenn er das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen substantiiert vortragen kann (ebd., 83; vgl. auch TETTINGER 1998, 108 f.). Aus datenschutzrechtlicher Perspektive stelle die Abnahme von Blutproben dann keinen rechtswidrigen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Athleten im Sinne der BDSG-Bestimmungen dar, wenn eine Einwilligung der Sportler vorliegt, die den Anforderungen des § 4a BDSG genügt (NIEWALDA 2011, 724). Jedoch komme eine Rechtfertigung des Eingriffs gemäß § 28 BDSG wegen der in der Probe enthaltenen Gesundheitsangaben (§ 28 Abs. 6 BDSG) nicht in Betracht (ebd.).

Um dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu genügen, müssen die Vorschriften der Sportorganisationen zum Kontrollverlauf verständlich und bestimmt sein (VIEWEG 1996, 112 f.). Dies wird hinsichtlich einiger Bestimmungen für die Blutabnahme des NADC (alte Version) kritisiert (vgl. NIEWALDA 2011, 451 ff.). So müssten etwa konkrete Fabrikate für die Probensets vorgegeben,

die bei der Blutabnahme beteiligten Personen konkreter benannt und die Verteilung auf A- und B-Probenröhrchen unmissverständlich geregelt werden (ebd.).

Die *DNA-Analyse* wird im Rahmen nicht-staatlicher regulativer Anti-Doping-Programme bereits praktiziert. So ließ der Deutsche Schwimm-Verband (DSV) 2007 von sämtlichen Schwimmern der Nationalmannschaft DNA-Proben entnehmen.¹²⁴³ Zu Identifikationszwecken diente die DNA-Probe etwa im Fall des spanischen Radprofis Alejandro Valverde.¹²⁴⁴ Im Rahmen der spanischen „Operación Puerto“ um den Mediziner Eufemiano Fuentes wurden Blutbeutel mit dem Pseudonym „Piti Valv“ gefunden. Beim Tour-de-France-Abstecher nach Italien hatte das Italienische Olympische Komitee (CONI) 2008 eine Blutkontrolle bei Valverde veranlasst. Daraufhin konnte der mit EPO angereicherte Blutbeutel – allerdings von der italienischen Strafjustiz – mit Valverdes DNA verglichen und ihm zugeordnet werden.¹²⁴⁵ Weil DNA-Tests von verschiedenen Dopingproben nicht übereinstimmten, wurden 2008 sieben russische Leichtathletinnen aufgrund des Verdachts der Probenmanipulation suspendiert.¹²⁴⁶ Der internationale Ruderverband (FISA) schloss drei russische Athleten von der WM 2007 aus, weil ihnen anhand von DNA-Proben Infusions- und Spritzenmaterial zugeordnet werden konnte und Infusionen ohne medizinische Indikation verboten sind.¹²⁴⁷

Hinsichtlich der Hinzuziehung von DNA-Proben zu Identifikationszwecken bestehe bei Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein überwiegendes Interesse der Sportorganisationen, so dass sie als rechtmäßig betrachtet werden könne (NIEWALDA 2011, 725; zweifelnd VIEWEG 1996, 117).¹²⁴⁸ Die „Juristische Kommission“ des IOC stellte in einem Bericht 2008 fest, dass DNA-Proben zur Klärung des Abgleichs von Dopingproben auch mit dem WADC übereinstimmen würden.¹²⁴⁹ Die Rechtmäßigkeit von DNA-Proben zur Aufdeckung von Gendoping setze indes eine ausreichende Kenntnis der

¹²⁴³ Vgl. SCHNEIDER, in: FAZ vom 21.3.2007, S. 32.

¹²⁴⁴ Vor der Tour de France 2007 mussten die Teilnehmer eine sog. „Anti-Doping-Ehrenerklärung“ der UCI unterzeichnen. Mit der Unterschrift erklärten sie sich u.a. bereit, ihre DNA für einen Abgleich mit denen bei Fuentes sicher gestellten Blutbeuteln zur Verfügung zu stellen, dpa-Meldung vom 7.7.2007, 16:32 Uhr. Vgl. zur Rechtmäßigkeit dieser UCI-Ehrenerklärung GLOCKER (2009), S. 135 f.

¹²⁴⁵ Vgl. sid-Meldung vom 4.1.2012, 15:41 Uhr; dpa-Meldung vom 29.4.2010, 16:32 Uhr; dpa-Meldung vom 19.6.2009, 17:53 Uhr; dpa-Meldung vom 28.2.2009, 14:33 Uhr.

¹²⁴⁶ Vgl. sid-Meldung vom 5.8.2008, 13:07 Uhr.

¹²⁴⁷ Vgl. dpa-Meldung vom 30.8.2007, 17:38 Uhr.

¹²⁴⁸ VIEWEG (1996), S. 117, weist insofern auf Missbrauchsmöglichkeiten hin.

¹²⁴⁹ Vgl. sid-Meldung vom 5.8.2008, 13:07 Uhr.

Gendopingtechniken, die hinreichende wissenschaftliche Absicherung der Nachweismethode und die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips voraus (NIEWALDA 2011, 466). Aus datenschutzrechtlicher Sicht könne die Zulässigkeit der DNA-Probenahme an § 28 VI BDSG scheitern, wenn dabei auch Angaben zu Krankheitsveranlagungen der Athleten entnommen werden können (ebd.).

(cc) Kontrollplanung und -ablauf

Die Kontrollplanung ist in Art. 4 IS-DK geregelt. Auf die fehlende Beachtung dieses Standards kann sich der betroffene Athlet allerdings nicht berufen (SpoRePrax-LEHNER 2012, 353). Damit die konkrete Ausgestaltung des Dopingkontrollverfahrens als rechtmäßig betrachtet werden kann, muss „es sich gegenüber Fehlern und Manipulationen möglichst unauffällig erweis[en] und in allen Phasen von sachkundigen, unabhängigen und neutralen Personen verantwortet“ werden (PHBSportR-SUMMERER 2007, 197). SUMMERER (in: PHBSportR 2007, 197 f.) listet insofern 17 zu beachtende unverzichtbare Rechtsgarantien auf. Hierzu gehört auch, im Rahmen des Abnahmeverfahrens Vorkehrungen für den Fall einer fehlerhaften Probenanalyse zu treffen. Dies soll durch eine Nachkontrolle anhand einer B-Probe erfolgen. Hierzu werden die dem Sportler abgenommenen Körperflüssigkeiten in zwei Behälter gefüllt, – in Anwesenheit des Athleten – versiegelt und codiert. Damit werde ein angemessener Interessenausgleich erzielt (vgl. ebd.; RÖSSNER 2009a, 56). Eine Abschaffung der B-Probe, wie sie kürzlich erneut von der WADA erwogen wurde (vgl. dpa-Meldung vom 4.4.2011, 16:08 Uhr),¹²⁵⁰ erscheint dagegen unverhältnismäßig (LAMBERTZ & LONGRÉE 2012, 145; RÖSSNER 2009a, 56).¹²⁵¹ Vor Beginn der Dopingkontrolle hat der Kontrolleur den Athleten auf seine Rechte und Pflichten hinzuweisen. Diese sind in Art. 5.4.1 IS-DK enthalten. Zu erwähnen ist etwa das Recht des Athleten, eine Person seines Vertrauens und einen Dolmetscher hinzuziehen zu können. Dies ist nun in Artikel 5.4.1 d) i. IS-DK vorgesehen. Die Auswahl der Athleten zur Dopingkontrolle erfolgt durch Zielkontrollen und/oder einer zufälligen Auswahl (Art. 4.4.1 IS-DK). Überwiegend wird resümiert, dass die aktuellen Regelungen über die Auswahl der zu kontrollierenden Athleten, deren Kontrollantritt, die Ausgestaltung der Kontrollen als verdachtsunabhängige und /

¹²⁵⁰ Vgl. bereits sid-Meldung vom 15.11.2006, 20:41 Uhr. Ebenso bereits die „Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention“, vgl. sid-Meldung vom 17.12.2008, 15:23 Uhr.

¹²⁵¹ Vgl. dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (2).

oder überraschende Kontrollen aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht unbedenklich sind (NIEWALDA 2011, 722 f.).

Allerdings werden hinsichtlich der Kontrollplanung auch kritische Stimmen laut. Zwar soll durch Zielkontrollen eine intelligentere Auswahl der Athleten gewährleistet werden, jedoch sei die Umsetzung dieses Ansinnens aus rechtlicher Sicht problematisch. Für die Durchführung von Zielkontrollen wurden allgemeine Kriterien entwickelt (Art. 4.4.2 IS-DK).¹²⁵² Um das Vorliegen dieser Kriterien überprüfen zu können, bedarf es der Erfassung weitreichender Informationen über die Athleten, die weit in deren Privatsphäre hineinreichen. Die Speicherung der Daten und der Zugriff der Anti-Doping-Organisationen auf diese erfolgt mittels des elektronischen Informationsverarbeitungssystems ADAMS. Dies sei nun aus datenschutzrechtlicher Sicht in vielerlei Hinsicht bedenklich. Die Zulässigkeit einer solchen umfangreichen Datenerfassung zur Zielkontrolle wird bisweilen bezweifelt (SpoRePrax-LEHNER 2012, 353). So sei etwa das Einverständnis der Athleten hierfür nicht freiwillig, da es sich allein aus der für seine Berufsausübung notwendigen Regelunterwerfung ergebe (ebd.). Mithin habe die umfangreiche Datenerfassung zur Zielkontrolle eine gewisse diskriminierende Wirkung, da mit ihr die Schlussfolgerung eines besonderen Dopingverdachts verbunden sei (SpoRePrax-LEHNER 2012, 353).

Als im Rahmen des Dopingkontrollverlaufs rechtlich problematisch würden sich weiterhin die Bestimmungen über die an der Probenahme beteiligten Personen und die Auswahl der Gefäße und ihrer Befüllung erweisen. Sie seien zwar nicht unverhältnismäßig, sollten aber dennoch konkretisiert werden (NIEWALDA 2011, 723). Unverhältnismäßig sei dagegen die Regelung in Art. 10.1 IS-DK, wonach das Eigentum an den Proben an die Anti-Doping-Organisation übergehen soll, die die Kontrolle veranlasst hat (ebd.).

¹²⁵² Zu diesen Kriterien gehören gemäß Art. 4.4.2 IS-DK: abweichende biologische Werte (Blutwerte, Steroidprofil usw.); Verletzung, Rückzug oder Abwesenheit vom bevorstehenden Wettkampf; Beendigung oder Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn; Verhalten, das auf Doping schließen lässt; plötzliche deutliche Leistungssteigerung; wiederholtes Versäumnis, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen; Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, die einen möglichen Anstieg des Dopingrisikos anzeigen, z. B. Umzug in ein abgelegenes Gebiet; frühere sportliche Leistungen des Athleten; Alter des Athleten, z. B. kurz vor Beendigung der aktiven Laufbahn, Wechsel vom Junioren- in den Seniorenbereich; frühere Dopingkontrollen des Athleten; Wiedererlangung der Startberechtigung nach einer Sperre des Athleten; finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung wie Preis- oder Sponsorengelder; Kontakt des Athleten zu einem Dritten, wie z. B. Trainer oder Arzt, der bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde und zuverlässige Informationen Dritter.

Schließlich müssten die Regelungen zur Probensicherung und -versendung den Anforderungen des BDSG genügen. Dies sei teilweise nicht gegeben. Insbesondere die Verpflichtung der Athleten, nicht mit dem Fabrikat benannte Probensets zu akzeptieren, sei unwirksam (ebd.).

(dd) Dopingkontrollen zur Unzeit

Da der WADC und der Internationale Standard für Dopingkontrollen keine zeitlichen Beschränkungen für die Durchführung von Kontrollen vorsieht, müssen die Sportler grundsätzlich rund um die Uhr (auch) ohne Vorwarnung mit Kontrollen rechnen und sich hierfür bereithalten (SpoRePrax-LEHNER 2012, 349 f.). Mithin haben sie ausdrücklich neben den anzugebenden Zeitfenstern, auch zu sonstigen Zeitpunkten jederzeit zur Verfügung zu stehen (vgl. Art. 11.1.4 IS-DK). Tatsächlich kommt es vor, dass Dopingkontrollen auch nachts durchgeführt werden, wie beispielsweise eine Maßnahme des italienischen NOKs (CONI) beim Radsportteam „Lampre“ zeigt, wo Proben bis kurz vor vier Uhr entnommen wurden.¹²⁵³ Während der Fußball-WM in Südafrika 2010 besuchten Kontrolleure der FIFA um 6 Uhr morgens acht brasilianischen Nationalspieler. Ein Tennisspieler wurde während der Olympischen Spiele von Athen 2004 um zwei Uhr nachts von Kontrolleuren geweckt.¹²⁵⁴ Dopingkontrollen zur Unzeit, zu denen neben der nachtschlafenden Zeit auch weitere Zeitpunkte (Urlaub,¹²⁵⁵ Familienfeiern etc.) denkbar sind, beeinträchtigen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Sportlers in einem höheren Maß als Kontrollen zu „normalen“ Zeiten, da hier das Recht betroffen ist, sich ungestört in die engere persönliche Lebenssphäre zurückzuziehen (NIEWALDA 2011, 344 f.; SpoRePrax-LEHNER 2012, 350). Gleichwohl wird überwiegend vertreten, dass das Interesse der Verbände an einem lückenlosen Kontrollsystem grundsätzlich höher zu gewichten und Dopingkontrollen zur Unzeit daher (in der Regel) nicht unverhältnismäßig seien (NIEWALDA 2011, 348; a.A. SOEK 2008, 11 ff.). Freilich ist anzumerken, dass die tatsächliche Wahl derartiger Kontrollzeitpunkte möglicherweise die Akzeptanz des Dopingkontrollsystems schwächen und es damit auf diese Weise zur Reduzierung der Wirksamkeitschance kommen kann.

¹²⁵³ Vgl. dpa-Meldung vom 30.1.2008, 10:12 Uhr.

¹²⁵⁴ Vgl. WADA, Independent Observers Report, Olympische Spiele Athen 2004, S. 43.

¹²⁵⁵ Vgl. etwa den Fall des kasachischen Radrennfahrers Andrei Kaschetschkin, der gegen die Entnahme einer Dopingprobe während eines Türkei-Urlaubs vor dem Europäischen Gericht für Menschenrechte (erfolglos) Klage eingereicht hat. Er beanstandete, dass eine solche Kontrolle einen Verstoß gegen die Menschenrechte darstellt.

(ee) Analysemethoden und -verlauf

Für die Dopinganalyse eignen sich allgemeine Standardmethoden in der Regel nicht, da nicht nur der Nachweis einer bestimmten Substanz im Körper des Athleten, sondern auch der Nachweis über dessen exogene Herkunft erforderlich ist (vgl. SCHÄNZER 2010, 183 ff.).¹²⁵⁶ Es bedarf der Entwicklung spezieller Analysemethoden (vgl. Art. 5.4.4.1 IS-L). Eine neu entwickelte Analyseverfahren muss von der WADA vor ihrer Erstanwendung genehmigt werden (Art. 4.4.10 IS-L). Darüber hinaus muss das Labor prüfen, ob es ihre staatliche Zulassung hinsichtlich der neuen Analyseverfahren erweitern lassen muss (SpoRePrax-LEHNER 2012, 364).

Zur Durchführung der Probenanalyse sind nach Art. 6.1 WADC allein die von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labore zu beauftragen. Für die Probenanalyse werden im „Internationalen Standard für Labore“ der WADA zahlreiche, für die Kontrolllabore verbindliche, Vorgaben und Kontrollmechanismen aufgelistet, wobei auch auf allgemeinwissenschaftliche Qualitätsnormen Bezug genommen wird (SpoRePrax-LEHNER 2012, 363).¹²⁵⁷ Gemäß Art. 5.4.4.1 IS-L dürfen Analysen nur mit einer abgesicherten und dokumentierten Analyseverfahren vorgenommen werden. Der Umfang der Analyse hat sich nach der Reichweite des Dopingverbots zu richten, um nicht unverhältnismäßig zu sein (NIEWALDA 2011, 619; VIEWEG 1994, 41).

Der Analyseverlauf der *A- und B-Probe* ist – bis auf die Beteiligungsrechte des Athleten bei der B-Probe – identisch (vgl. dazu SCHÄNZER 2010, 181 ff.). Es werden vier Abschnitte unterschieden: Eingangskontrolle, Screening (Übersichtsanalyse), Bestätigungsanalyse und Bericht bei positiven Testergebnissen (ebd.). Dabei ist strikt auf die Anonymität des kontrollierten Athleten zu achten. Dies wird durch ein Codenummern-System umgesetzt. Die Probenanalyse ist vom Labor detailliert zu dokumentieren (Art. 5.2.2.3 IS-L). In einigen Fällen ist die Einholung einer Zweitmeinung zu verlangen (SpoRePrax-LEHNER 2012, 372 f.). Unter Beachtung dieser (und weiterer) Vorgaben sowie der Geeignetheit der Analyseverfahren zur Erzielung fehlerfreier

¹²⁵⁶ Hierzu wurde als neue Analyseverfahren zum Beispiel die Isotopenverhältnis-Massenspektrometrie entwickelt, mit der eine präzise Zuordnung möglich sei, ob ein Steroidhormon vom Körper selbst gebildet oder diesem von außen zugeführt wurde, vgl. SCHÄNZER (2010), S. 186.

¹²⁵⁷ Die zu beachtenden Vorgaben ergeben sich ab dem Zeitpunkt der Annahme der Probe durch das Labor aus dem „Internationalen Standard für Labore“. Bis dahin ist der „Internationale Standard für Dopingkontrollen“ beachtlich, vgl. SpoRePrax-LEHNER (2012), S. 371.

Ergebnisse seien Verletzungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Athleten grundsätzlich in angemessener Weise ausgeschlossen (NIEWALDA 2011, 728; ausführlich ebd., 604 ff.).

Hinsichtlich des Analyseverlaufs erscheint der in Art. 5.2.4.3.2.1 IS-L zur B-Proben-Analyse vorgesehene Zeitraum von maximal sieben Tagen nach Benachrichtigung des Athleten über das Analyseergebnis der A-Probe unangemessen (SpoRePrax-LEHNER 2012, 373). Angesichts der Komplexität der Vorgänge könne sich der Athlet in diesem Zeitraum (allein) nicht ausreichend mit der – ihm zur Verfügung zu stellenden – Dokumentation des Verlaufs der Analyse der A-Probe auseinandersetzen und eine sachliche Entscheidung über die Öffnung der B-Probe treffen (ebd.).

Problematisch erscheint auch die Regelung des Art. 5.2.4.3.2.2 IS-L, wonach die Analyse der B-Probe in demselben Labor durchzuführen ist, in welchem die A-Probe untersucht wurde. Dies beeinträchtigt die Verteidigungs- und Überprüfungsmöglichkeiten des Athleten erheblich (SpoRePrax-LEHNER 2012, 376). Hierin könnte unter anderem ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK liegen (ebd.).¹²⁵⁸ Durch die Hinzuziehung identischen Personals und gleicher Geräte besteht die Möglichkeit, dass es zur Wiederholung von Fehlern und zur Befähigung des Laborpersonals kommt (ebd.; vgl. auch NIEWALDA 2011, 617; RÖSSNER 2009a, 55; PHBSportR-SUMMERER 2007, 198; VIEWEG 1994, 43). Dies wurde in der alten Fassung des Internationalen Standards (2008, vgl. 5.2.4.3.2.2 IS-L) noch durch den dort vorgesehenen Austausch des Personals entschärft, nun aber bewusst geändert. Die Untersuchung von A- und B-Probe durch unterschiedliches Personal sei jedenfalls nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geboten (NIEWALDA 2011, 617; vgl. auch RÖSSNER 2009a, 55).

Der *indirekte Dopingnachweis anhand von Profilvergleichen* wird im WADC lediglich im Kommentar zu Art. 2.2 erwähnt, der sich wiederum auf den Kommentar zu Art. 3.2 WADC bezieht. Danach können für die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 2.2 WADC (Anwendung) auch andere zuverlässige Mittel und Verfahren herangezogen werden, die nicht alle Anforderungen an den Nachweis des „Vorhandenseins“ gem. Art. 2.1 WADC erfüllen. Hierzu gehören auch Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen

¹²⁵⁸ Daher fordert EIMER (2006), C-Probe, S. 4, die Ergänzung der A- und B- durch eine C-Probe. Zur gegensätzlichen Diskussion (der WADA) um die Abschaffung der B-Probe vgl. LAMBERTZ & LONGRÉE (2012), Abschaffung der B-Probe, S. 143 ff. und Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (2).

ergeben (Art. 2.2, Kommentar b; Art. 3.2, Kommentar WADC).¹²⁵⁹ Dies stelle eine ausreichende Rechtsgrundlage für solche Profilvergleiche dar, die anhand von Analysewerten durchgeführt werden, deren Ermittlung im WA-DC ohnehin vorgesehen ist (NIEWALDA 2011, 648; EMANUEL 2009, 199). Im Gegensatz dazu seien Profilvergleiche anhand von Probewerten, die allein zu diesem Zweck erhoben werden und mit denen die Athleten aufgrund der Verbotsliste ansonsten nicht zu rechnen brauchten, nicht durch den WADC gedeckt (NIEWALDA 2011, 648; a.A. EMANUEL 2009, 197 f.). Ende 2009 hat die WADA besondere Richtlinien für den indirekten Dopingnachweis und diesbezügliche Technische Dokumente in Kraft gesetzt.¹²⁶⁰ Bereits aus dem Kommentar zu Art. 2.2 WADC geht hervor, dass für die Feststellung eines Dopingverstoßes Wertbesonderheiten von nur einem Blutparameter aus dem Screening nur eines Wettkampfes nicht ausreichen („zuverlässige Mittel“, „Langzeitprofile“).¹²⁶¹ Dies wird nun in den Richtlinien präzisiert. Danach können Schlussfolgerungen auf einen Dopingverstoß erst nach der Analyse von drei unterschiedlichen Blutkontrollen, die jeweils in mindestens fünftägigen Abständen entnommen werden, gezogen werden. Dabei müssen insgesamt neun Blutparameter erfasst bzw. Wertekonstellationen wie den sog. „off-hr-score“ aus mehreren Blutkontrollen erstellt werden (vgl. SpoRePrax-LEHNER 2012, 368). Konkrete Normwerte werden in den Anwendungsrichtlinien nicht vorgegeben, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit beiträgt (ebd., 369).¹²⁶²

¹²⁵⁹ Die Möglichkeit der Erstellung derartiger Probenprofile wurde zuvor bereits von einigen Verbänden, wie beispielsweise der UCI (biologischer Blutpass) gefordert. Diese hat laut UCI-Dopingbeauftragten Francesca Rossi seit 2008 Blutprofile von allen Radprofis erstellt, die mit Ergebnissen der Tests verglichen werden. Zitiert nach sid-Meldung vom 24.9.2011, 15:23 Uhr.

¹²⁶⁰ Vgl. WADA, Athlete Biological Passport Operating GuidelineS. Die erste diesbezügliche Richtlinie wurde kurz nach dem CAS-Urteil im „Fall Pechstein“ (CAS 2009/A/1912 und 1913) erlassen. Die aktuelle Richtlinie zum indirekten Nachweis beschränkt sich nach wie vor auf Blutprofile. Die Entwicklung einer „Urin-Matrix“ ist noch nicht abgeschlossen, vgl. SpoRePrax-LEHNER (2012), S. 369.

¹²⁶¹ Darauf basiert aber das Urteil im „Fall Pechstein“. Ein Langzeitprofil der Eisschnellläuferin lag dem CAS nicht vor. Die Verurteilung erfolgte allein aufgrund der Analyse von Reticulocyten-Werten von drei Blutscreenings, die von dem Internationalen Eisschnelllauf-Verband (ISU) anlässlich der WM im Februar 2009 genommen wurden, vgl. SpoRePrax-LEHNER (2012), S. 367.

¹²⁶² Siehe dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, b).

Die Vereinbarkeit der Erstellung von Profilvergleichen mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht wird grundsätzlich bejaht (NIEWALDA 2011, 648 ff.). Zur Aufdeckung von Dopingverstößen durch einen Vergleich mit weiteren Proben der Athleten wird den Sportorganisationen bei Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein überwiegendes Interesse zuerkannt (NIEWALDA 2011, 650 f.). Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Probenprofile setze voraus, dass diese Vorgehensweise hinreichend wissenschaftlich abgesichert und anerkannt ist (ebd., 650; vgl. dazu auch SCHÄNZER 2010, 189 f.). Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass für die Probenprofile nur solche Parameter analysiert werden dürfen, die zur Feststellung von Dopingverstößen auch wirklich erforderlich sind. Auch die Pseudonymisierung der Probe, der Profile und Vergleichsergebnisse müsse lückenlos gewährleistet sein, damit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprochen wird (NIEWALDA 2011, 650). Nicht zulässig sei die Vorratsfertigung von Probenprofilen, wenn aus dem einzelnen Profil keine dopingrelevanten Aussagen getroffen werden können und auch keine sonstigen Gründe die Erforderlichkeit begründen (ebd.). Dient das Profil allein Vergleichszwecken, könne es erst bei Vorliegen der zweiten Probe, deren Profil zum Vergleich herangezogen werden soll, erstellt werden (ebd.).

(ff) Nachkontrollen

Mit Art. 6.5 WADC wird die Möglichkeit der sog. „Nachkontrolle“ statuiert, wonach jederzeit eine erneute Analyse bereits entnommener und analysierter Proben vorgenommen werden kann, um das Vorhandensein (weiterer) noch nicht entdeckter Substanzen oder Methoden zu überprüfen. Es soll gewährleistet werden, dass innerhalb der achtjährigen Verjährungsfrist Analysemethoden zum Nachweis von verbotenen Substanzen und Methoden zum Einsatz kommen können, die zum Zeitpunkt der Erstkontrolle noch nicht entwickelt oder validiert waren. Mit der Nachkontrolle sind derzeit zahlreiche, noch offene Rechtsfragen verbunden.¹²⁶³ So könnten allein durch die Anwendung der

¹²⁶³ Dazu zählt auch die Frage, ob eine Nachkontrolle auch für solche Proben möglich sein soll, die vor Inkrafttreten des WADC 2009 und damit vor der Statuierung des Art. 6.5 WADC entnommen worden sind. Im Kommentar zu Art. 6.5 WADC heißt es dazu (klarstellend), dass dieser Artikel zwar neu sei, die ADOs jedoch schon immer zur Nachanalyse befugt gewesen sind. Ob diese Auffassung rechtlichen Bestand hat und damit die Nachkontrollen etwa bei der Tour de France 2008 und den Olympischen Spielen in Peking 2008 zulässig waren, ist fraglich. RÖSSNER (2009b), Nachkontrolle, S. 17 bejaht dies mit dem Hinweis, dass die Proben im Eigentum der ADOs stehen. LEHNER (2012), SpoRePrax, S. 356 ff.,

Durchführungsvorschrift des Art. 5.2.2.12 IS-L verwertbare Analyseergebnisse nicht erzielt werden (SpoRePrax-LEHNER 2012, 359). Erforderlich sei derselbe rechtssichere Standard wie bei der Erstkontrolle, so dass bereits bei dieser eine zweifache Abnahme der A-Probe mit eigener Codennummer und einer entsprechenden Zweitcodierung der B-Probe erfolgen müsste (ebd., 359, 372). Weiterhin bedenklich erscheint, dass durch Art. 6.5 WADC eine Gleichbehandlung der Athleten nicht gewährleistet werden kann (ebd.). Dieser enthält nämlich keine Kriterien zur Auswahl der Athleten, sondern stellt diese vielmehr ins freie Ermessen der zuständigen Organisation. Durch eine gezielte Auswahl von Sportlern sei zu dem die Anonymität der Nachkontrolle nicht mehr gegeben. Es wird festgestellt, dass die Nachkontrollen insofern willkürlich und damit rechtswidrig sind (ebd.).¹²⁶⁴

(gg) Aufbewahrung der Proben und Veröffentlichung des Analyseergebnisses

Die *Aufbewahrung* der Proben durch die Labore und deren Weiteitung seien bei verhältnismäßiger Ausgestaltung (u.a. Pseudonymisierung) zulässig, wenn der Athlet gem. §§ 4, 4a BDSG seine Einwilligung erteilt hat (NIEWALDA 2011, 730). Sind dabei keine Gesundheitsdaten betroffen, ergebe sich auch eine Zulässigkeit nach § 28 I 1 BDSG. Die Weiterleitung des Analyseergebnisses durch die für die Kontrolle zuständige Anti-Doping-Organisation an den zuständigen nationalen Fachverband, den wettkampfveranstaltenden Verband, die NADA und/oder die WADA sei zulässig, wenn damit nicht der für die Fortführung des Dopingverfahrens und die Erfüllung der sonstigen Anti-Doping-Aufgaben der genannten Stellen erforderliche Rahmen überschritten wird (ebd.).

spricht sich hingegen aus verschiedenen Gründen gegen eine frühere Zulässigkeit von Nachkontrollen aus (Nicht-Einhaltung der Anforderungen der IS-L bei Nachkontrollen, Neuerung des IS-L, CAS-Entscheidung 2009/A/1820 zu Nachkontrollen der Tour de France 2008 erfasste nicht Problematik der Zulässigkeit einer Nachkontrolle). Durch eine solche Nachkontrolle verlor der bahrainische Leichtathlet Rashid Ramzi sein Olympia-Gold von 2008 über 1.500 m. Er gehörte zu den insgesamt sechs Sportlern (darunter auch der Radsportler Stefan Schumacher) die bei Nachkontrollen des IOC positiv getestet worden waren (CERA). Vgl. sid-Meldung vom 9.7.2009, 10:46 Uhr.

¹²⁶⁴ Damit verbunden wird die Forderung der Etablierung entsprechender Auswahlkriterien, die sich an den Kriterien für die Zielkontrolle orientieren könnten, oder eine Zufallsauswahl per Losentscheid, SpoRePrax-LEHNER (2012), S. 359. Zudem habe die WADA ein eigenes technisches Dokument zur Durchführung von Nachkontrollen zu entwerfen (ebd.).

Schließlich stellt auch die *Veröffentlichung* des Analyseergebnisses mit dem Namen des Athleten einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Sportlers dar (SpoRePrax-LEHNER 2012, 379; NIEWALDA 2011, 699; KERN 2007, 432; HAAS & NAM 2006, 61 f.; PETRI 2004, 307 f.; ADOLPHSEN 2003a, 198 f.). Dieser Eingriff könnte durch das Interesse der Sportorganisationen an einer umfassenden Information zur Gewährleistung einer effektiven Dopingbekämpfung sowie dem Interesse der Öffentlichkeit an öffentlichen und nachvollziehbaren Entscheidungen gerechtfertigt sein (KERN 2007, 433). Dies könne nach allgemeiner Ansicht jedoch nicht stets angenommen werden. Insofern sei eine Veröffentlichung des Ergebnisses der A-Probe bereits vor der Öffnung der B-Probe – auch bei bestehender Einwilligung des Athleten – unzulässig (SpoRePrax-LEHNER 2012, 379; NIEWALDA 2011, 703; ADOLPHSEN 2007, 258; PHBSportR-SUMMERER 2007, 198; HAAS & NAM 2006, 63 f.). Nur in absoluten Ausnahmefällen könnten besondere Gründe eine vorgezogene Veröffentlichung rechtfertigen (SpoRePrax-LEHNER 2012, 380; NIEWALDA 2011, 730). Unterschiedliche Ansichten bestehen jedoch hinsichtlich des zulässigen Zeitpunkts einer Veröffentlichung nach der B-Proben-Analyse. Während einige Stimmen bereits die Beendigung der B-Proben-Analyse genügen lassen wollen (PETRI 2004, 308; ADOLPHSEN 2003a, 200),¹²⁶⁵ vertreten andere die Ansicht, dass erst nach Abschluss des Verbandsverfahrens bzw. nach der abschließenden Feststellung des Dopingverstoßes eine Veröffentlichung zulässig ist (NIEWALDA 2011, 703; KERN 2007, 433 f.; HAAS & NAM 2006, 64).¹²⁶⁶ Der WADC sieht diesbezüglich in Art. 14.2 vor, dass eine Veröffentlichung frühestens nach der Durchführung des Analyseverfahrens der A-Probe einschließlich der ersten Überprüfung und der Benachrichtigung der gem. Art. 7.2, 7.3, 7.4, 14.1.2 WADC zuständigen Organisationen und des Athleten erfolgen darf (Art. 14.2.1 WADC). Sie muss jedoch spätestens zwanzig Tage nach Abschluss des Dopingverfahrens erfolgt sein (Art. 14.2.2 WADC). Insofern wird zwar die Möglichkeit eingeräumt, den Abschluss des Dopingverfahrens abzuwarten, bevor die Öffentlichkeit zu unterrichten ist, zwingend vorgeschrieben ist dies aber gerade nicht.¹²⁶⁷

¹²⁶⁵ PETRI (2004) betont jedoch zugleich, dass bei der Veröffentlichung explizit darauf hingewiesen werden müsse, dass diese noch keine Verurteilung darstellt, sondern erst den Beginn des Dopingverfahrens markiert (ebd., S. 308).

¹²⁶⁶ Die Veröffentlichung sei jedoch stets auf den erforderlichen Umfang zu begrenzen, so NIEWALDA (2011), S. 730.

¹²⁶⁷ Dies scheint indes KERN (2007), S. 434, anzunehmen, der die Regelung gerade deshalb für sachgerecht hält.

Vielmehr wird der zuständigen Anti-Doping-Organisation ein breiter Entscheidungsspielraum über den Veröffentlichungszeitpunkt überlassen, wobei dieser ausdrücklich bereits nach Bekanntgabe des Ergebnisses der A-Probe an den o.g. Personenkreis liegen kann (Art. 14.2.1). In der Praxis wird meist dieser früheste Zeitpunkt gewählt (vgl. SpoRePrax-LEHNER 2012, 379). Dies widerspricht dem Ergebnis der Interessenabwägung durch die h.M. (s.o.). Jedenfalls kommt mit der Regelung nicht zum Ausdruck, dass die Veröffentlichung vor der B-Proben-Analyse gerade die Ausnahme sein sollte. Sie ist deshalb aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht sehr bedenklich.¹²⁶⁸

(c) Dopingsanktionen und -verfahren

Dem Dopingkontrollverfahren schließt sich nach Erhalt eines positiven Testergebnisses das Dopingsanktions- bzw. Disziplinarverfahren an. Zu diesem Verfahren gehört auch das sog. „Ergebnismanagement“ (Art. 7 WADC). Es stellt den Abschluss der Dopinganalyse und den Übergang in das eigentliche Dopingsanktionsverfahren dar. Das „Ergebnismanagement“ beinhaltet folgende Aspekte: Umgang mit auffälligen Testergebnissen (Art. 7.1, 7.3, 7.4 WADC), Mitteilung der Sportler und zuständigen Organisationen darüber (Art. 7.2 WADC), Veröffentlichung des Analyseergebnisses, Anhörung und Aussprache einer möglichen vorläufigen Suspendierung (Art. 7.5 WADC).

Im Folgenden soll zusammengefasst werden, wie das Sanktionssystem des WADC, die Bestimmungen zum Sanktionsverfahren einschließlich der geltenden Verschuldens- und Beweislastregeln, die Vorschriften zu den Rechtsmitteln und zu den einstweiligen Rechtsschutzmöglichkeiten rechtlich bewertet werden. Daneben ist die Frage aufzuwerfen, ob die Sanktionen und das Sanktionsverfahren im Hinblick auf minderjährige Athleten einer Rechtmäßigkeitsprüfung standhalten.

¹²⁶⁸ Bedenklich ist auch, dass bei einer frühen Veröffentlichung die Gefahr besteht, etwa aufgrund des ggf. daraufhin entstehenden öffentlichen Drucks bzw. der öffentlichen Vorverurteilung (vgl. auch HAAS & NAM 2006, Einschränkungen, S. 61), dass die Entscheidungsinstanzen sich gegen eine gewisse Voreingenommenheit nicht erwehren können und ihr Ergebnis insofern vorgeprägt ist. Jedenfalls kann die zumeist undifferenzierte Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, bei der kaum zwischen positivem Testergebnis und abschließender Sanktionierung des Sportlers unterschieden wird, zu einer Herabsetzung des Athleten in der Öffentlichkeit und einer unangemessenen Anprangerung führen.

(aa) Sanktionsarten und deren Ausgestaltung

In den Art. 7.5, 9 bis 11 WADC finden sich die Bestimmungen zur Sanktionierung von Dopingverstößen. Das Sanktionssystem des WADC ist grundsätzlich so ausgestaltet, dass eine flexible, dem Einzelfall möglichst gerecht werdende, Sanktionierung möglich scheint.¹²⁶⁹ Hierzu finden sich Differenzierungen nach Dopingverstößen während und außerhalb eines Wettkampfes, nach der Art des Verstoßes gemäß Art. 2 WADC und deren Häufigkeit sowie nach dem Vorsatz und der Schwere der Schuld (Möglichkeit des Absehens von Sanktionen, Milderung oder Verschärfung). Grundsätzlich sind folgende Sanktionen vorgesehen: vorläufige Suspendierung, Disqualifikation / Annullierung, Sperre sowie finanzielle Sanktionen.¹²⁷⁰ Diese Sanktionsformen können auch gegen Mannschaften verhängt werden (Art. 11 WADC).

Die zur Verfügung stehenden Sanktionsarten werden vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit der Vereinsordnung, welche ein gestuftes Sanktionssystem verlangt, überwiegend als eine ausreichend breite Palette möglicher Sanktionsformen betrachtet (vgl. SpoRePrax-ADOLPHSEN et al. 2012, 75; CAS 2005/A/922, 923, 926, 13 f.). Mithin sei das Sanktionssystem des WADC hinreichend konsistent und bedürfe insoweit keiner Änderung (CAS 2005/A/922, 923, 926, 14, Rn. 95). Nach einer anderen Ansicht fehlt indes eine notwendige Stufe in dem Sanktionskanon, da die Möglichkeit der Bewährungsstrafe nicht vorgesehen ist (SpoRePrax-LEHNER 2012, 327). So sei die Aussetzung der Sanktion zur Bewährung im Vergleich zu einer in Vollzug gesetzten Sperre stets das mildere Mittel, weshalb erst auf diese Weise die Verhältnismäßigkeit gewahrt werde (ebd.). Obgleich eine solche Möglichkeit im WADC nicht ausdrücklich etabliert worden ist, müsse – insbesondere wegen Art. 6 EMRK – im Wege der ergänzenden Auslegung des WADC oder durch richterliche Rechtsfortbildung diese Möglichkeit eröffnet werden (ebd.).

Der Disqualifikation gem. Art. 9 WADC und der Möglichkeit der Verhängung finanzieller Sanktionen (Art. 10.12 WADC) werden keine rechtlichen Bedenken entgegengebracht (vgl. BERGERMANN 2002, 109; PETRI 2004, 219 f.; HAAS & BOCCUCCI 2011, 6).¹²⁷¹ Anders verhält sich dies hinsichtlich

¹²⁶⁹ Zu den Schwierigkeiten, denen der Betroffene bei der Strafzumessung ausgesetzt ist, siehe u.a. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (3).

¹²⁷⁰ Siehe zur inhaltlichen Ausgestaltung der Sanktionen im Rahmen der Systemgemäßheit Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (2).

¹²⁷¹ Vgl. aber die Ausführungen im Rahmen der Systemgemäßheit des „Anti-Doping-Rechts“ (Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (2), (a), die bislang aus rechtlicher Sicht noch nicht näher erörtert wurden.

der *vorläufigen Suspendierung* (Art. 7.5 WADC). Dass mit ihr zwei verschiedene Zwecke verfolgt werden, die unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen bedingen, wurde bereits erörtert.¹²⁷² Hinsichtlich des Zwecks der „Sicherung des Strafanspruchs“ ist unter anderem problematisch, dass durch den offenen Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses die Dauer der Suspendierung unbestimmt ist. Damit sind (tiefere) Eingriffe in die Rechtsgüter des Athleten verbunden. Zudem geht die Suspendierung in diesem Fall über eine disqualifizierende Wirkung hinaus und knüpft an die Vorwerfbarkeit des positiven Befundes an (PROKOP 2000b, 236). Deshalb sind hier grundsätzlich höhere Anforderungen an die Verhängung der Suspendierung zu stellen, wozu auch die Anhörung des Athleten gehört (vgl. Art. 7.5 WADC). Mithin hat eine Interessenabwägung stattzufinden (SpoRePrax-LEHNER 2012, 380).¹²⁷³ Fraglich ist, ob die Ausgestaltung der Anhörung bzw. der Abwägungsvorgang rechtlich Bestand haben kann. Für den Abwägungsvorgang sind jedenfalls der wahrscheinliche Ausgang des Hauptsachverfahrens sowie die Betroffenheit von Positionen Dritter beachtlich (PETRI 2004, 301 ff.). Im Hinblick auf die Prognose des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens ist festzustellen, dass die Suspendierung überwiegend ohne die Feststellung der Schuld des Athleten erfolgt (ADOLPHSEN 2003a, 39). Anknüpfungspunkt ist vielmehr der dringende Tatverdacht eines schuldhaften Verstoßes gegen die Dopingbestimmungen (ADOLPHSEN 2000, 98). Dieser wird i.d.R. durch die positive Dopingprobe begründet. Es wird dabei der Schluss *a maiore ad minus* gezogen: „Wenn nämlich eine positive Dopingprobe sogar einen Anscheinsbeweis für die Schuld des Athleten „hergibt“, dann indiziert sie auch einen dringenden Tatverdacht“ (FENN & PETRI 2000, 234). Dies setzt aber voraus, dass an der Korrektheit der Dopingprobe und des Verfahrens keine Zweifel bestehen und der Athlet nicht substantiiert Tatsachen vorträgt, die erhebliche Zweifel an der späteren Verurteilung begründen (ebd., 235). Fraglich bleibt hier, welche Gründe der Sportler in einer solchen Anhörung anbringen müsste, um der Suspendierung zu entgehen und ob die Tatsachen, die geeignet wären, den Anscheinsbeweis zu erschüttern, überhaupt schon vor der Hauptverhandlung zur Kenntnis genommen werden müssen. Überwiegend wird eine vorläufige summarische Prüfung auf das „zwingende Erschütterungspotential“ gefordert (ebd.). Wie diese Gründe im Einzelnen aussehen können, ist dennoch kaum

¹²⁷² Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (2), (c).

¹²⁷³ Eine vorläufige Suspendierung ohne Ermessenspielraum sei vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht zulässig. Damit würde unverhältnismäßig in die Persönlichkeitsrechte des Athleten und dessen Berufsfreiheit eingegriffen (SpoRePrax-LEHNER 2012, 380).

zu beantworten. Unklar ist auch der Maßstab, der der Prüfung zugrunde zu legen ist. Dies stellten FENN & PETRI (2000, 235) schon vor zehn Jahren fest. Daran hat sich bislang kaum etwas geändert. ADOLPHSEN (2000, 99) ist der Meinung, dass für die vorläufige Suspendierung die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die Erschütterung des Anscheinsbeweises im Hauptsacheverfahren.¹²⁷⁴ FENN & PETRI (2000, 235) fordern hingegen die Berücksichtigung „fallbezogener Kriterien“ (ebd.). Zu beachten wären etwa mögliche Qualifikationsläufe, die in die Zeit der vorläufigen Suspendierung fallen, da die Sperre in diesen Fällen eine über die Vorläufigkeit hinaus gehende Wirkung entfaltet.¹²⁷⁵ Im Ergebnis zeigt sich, dass die Schuld hier eine mittelbare Rolle spielt bzw. spielen sollte – im Rahmen der Prognose über den Ausgang des Hauptverfahrens (ebd.).¹²⁷⁶ Insgesamt besteht aber eine erhebliche Rechtsunsicherheit, womit auch „Rechtsschutzzwänge [...] über einstweilige Verfügungen staatlicher Gerichte ausgelöst [werden], die dem Zweck eines einheitlichen und vereinsautonom gestalteten Sanktionsverfahren zuwiderlaufen“ (SpoRePrax-LEHNER 2012, 380).

Mit Blick auf die *Dopingsperre* werden neben der zulässigen Dauer, die Regelungen zur Strafzumessung diskutiert.¹²⁷⁷ Dopingverstöße gegen Art. 2.1 (Vorhandensein), Art. 2.2 (Anwendung) und Art. 2.3 (Besitz) werden nach Art. 10.2 WADC sanktioniert. Hierbei ist eine Regelsperre von zwei Jahren vorgesehen, wobei diese nach Maßgabe der Art. 10.4, 10.5 und 10.6 WADC aufgehoben, verkürzt oder verlängert werden kann. Die zweijährige Sperrdauer ist gemäß Art. 10.3.1 WADC auch für Verstöße gegen Art. 2.3 (Weigerung Probeabgabe) und Art. 2.5 (unzulässige Einflussnahme) angelegt, wobei eine Anpassung der Sperrdauer hier nur nach Art. 10.5 und 10.6 WADC erfolgen kann. Eine Verkürzung der Sperre nach Art. 10.4 WADC kommt hier ebenso wenig in Betracht wie für die Sanktionierung von Verstößen gegen Art. 2.7 (Inverkehrbringen) und Art. 2.8 (Verabreichung). Für diese Verstöße

¹²⁷⁴ Vgl. zu dieser Problematik sogleich im nächsten Abschnitt.

¹²⁷⁵ Vgl. hierzu den aktuellen Fall des österreichischen Skiläufers Christian Hoffmann, vgl. „Fall Christian Hoffmann“.

¹²⁷⁶ Vgl. ausdrücklich etwa (den derzeit nicht mehr gültigen) § 28 Abs. 1 S. 2 Anti-Dopingordnung DRV (2008): „Bei der Entscheidung über die Suspendierung sind die zu erwartenden Sanktionen, die verletzte Antidoping-Bestimmung sowie ein mögliches Verschulden der betroffenen Person entsprechend zu berücksichtigen.“

¹²⁷⁷ Zu erwähnen ist auch, dass Bedenken gegen Art. 10.10.1 WADC bestehen, der den Status während der Sperre festschreibt. Diesbezüglich könnte die „Debatte über die Tragweite des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes neu an[ge]heizt“ werden, so HAAS & BOCCUCCI (2011), Dopingsanktionen, S. 26 (m.w.N. zur Rechtsprechung). Siehe dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (2), (b).

sieht Art. 10.3.2 WADC eine Mindestsperre von vier Jahren vor. Schließlich zieht gem. Art. 10.3.3 WADC ein Verstoß gegen die Meldepflicht oder das Kontrollversäumnis (Art. 2.4) eine Mindestsperre von einem Jahr nach sich. Hinsichtlich der Dauer der Sperre differenziert der WADC weiterhin zwischen einem Erstverstoß und Mehrfachverstößen (Art. 10.7 WADC) gegen Anti-Doping-Bestimmungen.¹²⁷⁸

Eine Sperrdauer von zwei Jahren wird für einen Erstverstoß nach herrschender Ansicht als das innerhalb grundrechtlich-rechtsstaatlicher Grenzen grundsätzlich gerade noch zulässige Höchstmaß angesehen (DLV-RA, Beschl. v. 4./5.4.1992, NJW 1992, 2588; OLG München SpuRt 1996, 138; LG Stuttgart SpuRt 2002, 250; STEINER 1991, 2736; NOLTE & POLZIN 2001, 840; PFISTER 1995b, 251; PROKOP 1998, 24 f.; PHBSportR-SUMMERER 2007, 203; LENZ 2000, 131; KERN 2007, 396).¹²⁷⁹ Zu berücksichtigen sei jedoch, dass auch dies im konkreten Fall zu hoch sein kann (BUCHBERGER 1996, 161; SpoRePrax-ADOLPHSEN et al. 2012, 75; KERN 2007, 397 f.). So sei fraglich, ob bei schematischer Anwendung der in Art. 10.2 WADC vorgesehenen zweijährigen Regelsperre ein verhältnismäßiger Eingriff in die Athletenrechte vorliegt (SpoRePrax-ADOLPHSEN et al. 2012, 75). Dass eine derartige Anwendung angestrebt wird, ergebe sich aus der Intention des WADC, die Strafbestimmungen zu harmonisieren (ebd.). Übermäßige Eingriffe lassen sich jedoch grundsätzlich durch die Anwendung des Art. 10.5 WADC vermeiden. Die Berücksichtigung der Schuld bei der Festsetzung der Dopingsperre sei jedenfalls stets erforderlich (PHBSportR-SUMMERER 2007, 204 f.; BERGERMANN 2002, 117; KERN 2007, 398). Dies ist im WADC generell vorgesehen.¹²⁸⁰ So findet sich bei der Strafzumessung sowohl eine Differenzierung zwischen Erst- und Wiederholungstätern und nach dem Verschuldensgrad, als auch die Unterscheidung verschiedener Sanktionsarten nach der sog. Stufenleiter, was (weitestgehend) den Anforderungen des Schuldprinzips entspreche (vgl. PETRI 2004, 243). Mithin kann die Sperre nach Maßgabe der Art. 10.4 bis 10.6 WADC aufgehoben, verkürzt oder verlängert werden.

¹²⁷⁸ Zu mit den Strafzumessungsregeln verbundenen Inkonsistenzen vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (3).

¹²⁷⁹ a.A. BADDELEY (2000), Dopingsperren, S. 20 f. sowie die sog. „Reiterkommission“ (vgl. PHBSportR-SUMMERER 1998, S. 161), die eine zweijährige Sperre nur im Wiederholungsfall für verhältnismäßig erachten. Der Konstanzer Arbeitskreis für Sportrecht sprach sich für eine einjährige Sperre für Erstvergehen aus, vgl. SpuRt (3) 1999, S. 132.

¹²⁸⁰ Kritisch hinsichtlich der Möglichkeiten des WADC zur Findung einer gerechten Einzelfallentscheidung SpoRePrax-LEHNER (2012), S. 327 f.

Diesbezüglich erscheint jedoch fraglich, ob auch eine – aufgrund der Regelung im WADC grundsätzlich mögliche – Erhöhung einer erstmaligen zweijährigen Sperre gemäß Art. 10.6 WADC um bis zu vier Jahre bei Vorliegen „erschwerender Umstände“ zulässig ist. Dies wird bisweilen bejaht, da die Regelung Ausnahmecharakter habe, die Heraufsetzung durch ein Geständnis verhindert werden kann, die in Art. 10.6 WADC aufgeführten Beispiele eine Verschärfung rechtfertigen würden und insgesamt „Fairness und Humanität im Sport [...] nicht mehr gewahrt werden könnten, wenn der Verwendung von Dopingmitteln nicht anhand strenger Sanktionen Einhalt geboten würde“ (REISSINGER 2010, 213). Zweifelhaft ist, ob diese Argumente durchgehend stichhaltig sind. So bestehen doch schon Zweifel an dem Kausalzusammenhang, der dem letzten Argument zugrunde gelegt wurde. Zum einen sind mit den höheren Sanktionen schwerwiegende Beeinträchtigungen der Grundrechte der Athleten (Art. 12 Abs. 1 GG) verbunden, die auch die Frage nach der Humanität und Fairness im Umgang mit den Protagonisten des Sports aufkommen lässt. Warum gerade diese Beeinträchtigungen hinter dem Interesse der Sportorganisationen an der Durchsetzung derart harter Sanktionen zurücktreten sollen, erscheint höchst widersprüchlich. Die Aussicht auf einen fairen und humanen Sport wird damit gerade nicht gefördert, da die Erreichung dieses Ziels nicht allein vom Verhalten der Sportler abhängt. Die Zielsetzung eines dopingfreien Sports ist zudem gerade nicht nur als von Art. 9 Abs. 1 GG geschütztes Interesse der Sportorganisationen, sondern laut WADC ausdrücklich als „Grundrecht der Athleten“ (Einleitung WADC) konzipiert. Damit ist es eher naheliegend, einen angemessenen Interessenausgleich bei größtmöglicher Schonung der Athletenrechte anzunehmen. Zum anderen ist auch aus sanktionstheoretischer Sicht der Einsatz harter Sanktionen, mit denen eine abschreckende Wirkung erzielt und damit die Normbefolgung erhöht werden soll, kritisch zu betrachten.¹²⁸¹ Jedenfalls machen empirische Untersuchungen darauf aufmerksam, dass nicht in erster Linie die Sanktionshöhe für die abschreckende Wirkung ausschlaggebend ist. Auch ist fraglich, warum nun angenommen wird, dass eine zweijährige Sperre „nicht zwingend als Nachteil gewertet werden muss und der Sanktionscharakter ohne eine Verschärfung der Dauer der Sperre entfallen würde“ (REISSINGER 2010, 214).

Gerade die kurze Dauer der spitzensportlichen Betätigungsmöglichkeit lässt ja bereits eine zweijährige Sperrdauer für einen ersten Verstoß als zulässiges Höchstmaß erscheinen (s.o.).

¹²⁸¹ Siehe dazu ausführlich Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 2.

Schließlich ist auch fraglich, ob die in Art. 10.6 WADC aufgeführten Beispiele die Verschärfung eines Erstverstoßes über die Dauer von zwei Jahren hinaus tatsächlich rechtfertigen können. Insbesondere die mehrmalige Verwendung verbotener Wirkstoffe oder Methoden, die anhaltende leistungssteigernde Wirkung über die Sperrdauer hinaus und die Täuschung und Behinderung bei der Aufdeckung und Entscheidungsfindung lassen Zweifel an der Erforderlichkeit aufkommen. Ein zweiter Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führt gemäß Art. 10.7 WADC bereits zu einer erheblich höheren Sperrdauer. Wird ein Athlet beispielsweise auch beim zweiten Verstoß mit dem „Standardstrafmaß“ belegt, so bedeutet dies eine Mindestsperrdauer von acht Jahren (vgl. Art. 10.7.1 WADC). Eine Strafschärfung beim nächsten festgestellten Dopingverstoß ist also schon vorgesehen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Athlet nach dem Ende der Strafe aufgrund der Möglichkeit von Zielkontrollen verstärkt kontrolliert werden kann. Dieses Vorgehen entspricht eher den (postulierten) humanen und fairen Ansprüchen des Sports, da den Athleten eine Chance zur „Besserung“ gegeben wird. Dies ist bei der Anwendung des Art. 10.6 WADC auf derartige Sachverhalte nicht der Fall, so dass er nicht das mildere zur Verfügung stehende Mittel darstellt. Hinsichtlich der anhaltenden leistungssteigernden Wirkung über die Sperrdauer hinaus sieht Art. 10.11 WADC entsprechende Vorkehrungen vor. Danach ist die Durchführung von Dopingkontrollen Voraussetzung für die Wiedererlangung der Startberechtigung. Der „erschwerende Grund“ der Täuschung und Behinderung bei der Aufdeckung und Entscheidungsfindung deckt sich zum Teil mit dem Verstoß gegen Art. 2.5 WADC, so dass in diesem Fall regelmäßig bereits ein weiterer Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Eine Strafschärfung gem. Art. 10.6 WADC und eine gleichzeitige Sanktionierung gem. Art. 2.5 WADC aufgrund derselben Verhaltensweise kann jedenfalls kaum als verhältnismäßig erachtet werden. Dies hätte letztlich die Verhängung einer lebenslangen Sperre zur Folge (vgl. Art. 10.7.1 WADC). Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass diese Beispiele nicht abschließend sein sollen, was hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes problematisch sein könnte, jedenfalls aber für eine erhebliche Rechtsunsicherheit sorgt.

Insgesamt wird deutlich, dass gegen die Regelung in Art. 10.6 WADC hinsichtlich einer Erhöhung einer erstmaligen zweijährigen Sperre (um bis zu vier Jahre) bei Vorliegen „erschwerender Umstände“ erhebliche Bedenken bestehen, die jedenfalls nicht zu einer vorschnellen Bejahung der Rechtmäßigkeit führen sollten. Zu betonen ist dabei gerade auch die von der herrschenden Meinung vertretene Verfassungswidrigkeit einer erstmaligen Regelsperre von vier Jahren aufgrund des Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 GG (vgl. KROGMANN 1998, 108; NOLTE & POLZIN 2001, 840; VIEWEG 1992, 2540; LG

München SpuRt 1995, 166; OLG München SpuRt 1996, 136).¹²⁸² Eine solche Regelsperre ist allerdings nun in der Entwurffassung des WADC 2015 (Version 2.0) in Art. 10.2.1 enthalten.¹²⁸³

Eine Ausnahme von der Unzulässigkeit der vierjährigen Regelsperre wird bisweilen für Verstöße gegen Art. 2.7 und 2.8 WADC angenommen. Die in Art. 10.3.2 WADC vorgesehene Mindestsperre von vier Jahren für derartige Verstöße sei nicht zu beanstanden, da es sich bei den Adressaten dieser Sanktionen regelmäßig nicht um Athleten handle, sondern um Betreuer, „die andere Berufsmöglichkeiten als ein Leistungssportler besitzen und selbst bei einer lebenslangen Sperre für eine Verbandstätigkeit weiterhin ihrem Beruf nachgehen können“ (REISSINGER 2010, 213, Fn. 873). Auch dieses Argument vermag mit Blick auf Art. 10.6 WADC gerade keine Strafschärfung für Athleten über eine zweijährige Erstsperre hinaus zu untermauern.

Lebenslange Wettkampfsperren seien aufgrund ihrer enormen Eingriffsintensität nur dann zulässig, wenn „der Sportler für die Sportgemeinschaft schlechterdings unerträglich ist und deshalb seine Rückkehr in den Wettkampf ernsthaft nicht mehr in Betracht kommen kann“ (KERN 2007, 398; vgl. auch LENZ 2000, 131; STEINER 2000, 137).¹²⁸⁴ Diesbezüglich sei stets die Überprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die in Art. 10.5.3 WADC vorgesehene Strafmilderung für die Mithilfe bei der Aufklärung anderer Dopingvergehen (sog. „Kronzeugenregelung“) wird bisweilen aufgrund der daraus resultierenden Ungleichbehandlungen als problematisch erachtet. Insofern würden grundsätzlich kooperationsbereite Athleten oder Betreuer benachteiligt, die tatsächlich aber keine Kenntnis über weitere Dopingpraktiken oder -verstöße haben (KERN 2007, 401). Daher könne diese Maßnahme nur dann als zulässig betrachtet werden, wenn die Kooperation als entscheidend für den Erfolg der Aufklärung weiterer Dopingverstöße anzusehen ist (ebd.). Diese Voraussetzung wird in Art. 10.5.3 WADC mit der Formulierung „wesentliche Unterstützung“ ausdrücklich verlangt. Allerdings wird aus den Ausführungen im Rahmen der Vollständigkeit des „Anti-Doping-

¹²⁸² Viele Verbände sind indes für die Vier-Jahres-Sperre um – nach eigenen Verlautbarungen – energisches Vorgehen zu zeigen. So betont etwa der Chef der britischen Anti-Doping-Behörde (UKAD), Andy Parkinson, dass „wir demonstrieren wollen, dass wir robust gegen Betrüger vorgehen.“ Zitiert nach sid-Meldung vom 20.1.2012, 13:55 Uhr.

¹²⁸³ Vgl. WADA, World Anti-Doping Code 2015, Draft, Version 2.0.

¹²⁸⁴ Nach den Ansichten von PETRI (2004), S. 244 f.; BADDELEY (2000), S. 20 f.; BUCHBERGER (1999), S. 159 oder KROGMANN (1998), S. 107 f., sind lebenslange Sperren stets unverhältnismäßig bzw. „nur in extremen Ausnahmefällen“, KROGMANN (1998), S. 107, haltbar.

Rechts“ deutlich, dass mit dem Kriterium der „wesentlichen Unterstützung“ der möglichen Ungleichbehandlung gerade nicht vorgebeugt wird.¹²⁸⁵

Mit höherrangigem Recht nicht zu vereinbaren sei schließlich die Mehrfachbestrafung eines Dopingvergehens innerhalb des nicht-staatlichen Anti-Doping-Rechts (vgl. PETRI 2004, 227; LÜER 2006, 199; KERN 2007, 434). Der strafprozessuale Grundsatz „ne bis in idem“, der verfassungsrechtlich in Art. 103 Abs. 3 GG verankert ist, gelte auch im Vereinsstrafrecht (PHB-SportR-SUMMERER 2007, 202; LÜER 2006, 171; EUFE 2005, 55; PETRI 2004, 227; BUCHBERGER 1999, 75; KROGMANN 1998, 179). Keine Mehrfachbestrafung, sondern Urteile eines Instanzenzuges würden jedoch die Strafen von dem nationalen und internationalen Verband darstellen, wenn ihre Verfahrensregeln aufeinander abgestimmt sind (PETRI 2004, 228).¹²⁸⁶ Insofern verlangt Art. 15.4 WADC die gegenseitige Anerkennung sämtlicher unter Einhaltung der Bestimmungen des WADC zustande gekommener Entscheidungen.¹²⁸⁷ Darin komme die Achtung des „ne bis in idem“-Grundsatzes im WADC zum Ausdruck (KERN 2007, 434). Dieser Grundsatz gilt nach überwiegender Ansicht nicht systemübergreifend, so dass ein Dopingvergehen sowohl eine Verbandsstrafe als auch eine staatliche Sanktion nach sich ziehen kann (KROGMANN 1998, 179; BUCHBERGER 1999, 75; PETRI 2004, 231; GLOCKER 2009, 273).

(bb) Dopingsanktionsverfahren, Rechtsmittel, Einstweiliger Rechtsschutz

Das *Disziplinarverfahren* ist nach Art. 8 WADC bzw. 12.1 NADC von der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation einzuleiten, wenn ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist. Es hat elementaren rechtsstaatlichen Vorgaben zu genügen (vgl. HAAS 2010, 201; REISSINGER 2010, 220; BERGERMANN 2002, 124; LENZ 2000, 131). Zuständig kann gemäß Art. 12.1.3 NADC das deutsche Sportschiedsgericht, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan sein, wobei es sich stets um ein faires und unparteiisches Anhörungsorgan handeln

¹²⁸⁵ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, a).

¹²⁸⁶ Dass dies in der Vergangenheit in der Verbandspraxis allerdings selten der Fall war, betont PETRI (2004), S. 228, mit entsprechenden Beispielen.

¹²⁸⁷ HAAS (2005) stellte vor einigen Jahren noch fest, dass über die Zulässigkeit von Regelungen zur verbandsübergreifenden Anerkennung von Dopingverstößen keine Einigkeit herrscht (HBSportR-HAAS 2005, Bd. 1, B, Kap. 2, S. 50, Rn. 79). Für die Zulässigkeit sprach sich bereits das OLG München SpuRt 2001, 67 aus.

muss (vgl. Art. 8 WADC, Art. 12.2.2 NADC).¹²⁸⁸ Wird mit der Durchführung keine unabhängige Stelle beauftragt, so müssen die Verfahrensbeteiligten gleichberechtigt an der Auswahl der Mitglieder des Spruchkörpers beteiligt werden (KERN 2007, 426). Aber auch bei der Verhandlung vor Schiedsgerichten hat jede Partei das Recht, einen Schiedsrichter zu bestimmen (vgl. OSCHÜTZ 2005, 104 ff.; HAAS & HOLLA 2003, 29 ff.). Problematisch hierbei ist die geschlossene Schiedsrichterliste des CAS, da durch diese Einschränkung die Unabhängigkeit des Schiedsgerichts gefährdet sein kann. Dem für die Erstellung der CAS-Schiedsrichterliste zuständigen Organ ICAS gehören 20 Personen an, von denen vier von den internationalen Sportfachverbänden, vier von den NOKs, vier vom IOC und acht Akteure durch Kooptation bestimmt werden (ebd., 32). Mithin sind die Verbandsvertreter gegenüber den Sportlern in der Überzahl.¹²⁸⁹ Diese Problematik werde durch die undurchsichtige Vorgehensweise bei der Benennung der Schiedsrichter noch verstärkt (SpoRePrax-LEHNER 2012, 390).¹²⁹⁰ Maßnahmen zur Objektivierung des (verbandsinternen) Verfahrens sieht der NADC zum einen mit der Möglichkeit der Intervention der NADA im Falle einer mindestens zweimonatigen Untätigkeit der Verbände vor. Die NADA kann dann an deren Stelle das Verfahren einleiten (Art. 12.1.2 NADC). Des Weiteren ist die NADA über die Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu informieren. Ihr ist auch die Möglichkeit einzuräumen, Kenntnisse über den aktuellen Verfahrensstand zu erlangen, etwa durch die Teilnahme an der Verhandlung oder durch die Übermittlung relevanter Unterlagen (Art. 12.1.4 NADC).

¹²⁸⁸ GUTHEIL (1996), Doping, S. 104, resümiert, dass in der Literatur in der Vergangenheit zwei Modelle der Besetzung von verbandsinternen Entscheidungsgremien diskutiert wurden. Zum einen wurde sich für eine paritätische Besetzung der Disziplinargremien ausgesprochen. Zum anderen wurde gefordert, die Vereinsgerichtsbarkeit an die Regeln des staatlichen Strafverfahrens anzulehnen. EUFE (2005) stellt fest, dass sich die deutschen Sportverbände „bereits für ein strafprozessual angelegtes System der Verfolgung von Dopingverstößen entschieden haben“ (ebd., S. 42).

¹²⁸⁹ HAAS & HOLLA (2003), Die Nationale Antidoping-Agentur, S. 32, weisen darauf hin, dass die Schweizer Rechtsprechung darin bislang kein unzulässiges Übergewicht im Hinblick auf die Besetzung des Schiedsgerichts angenommen hat. Sie halten es selbst für eher fraglich, ob sich ein „Übergewicht im Kuratorium über den Vorstand bis hin zu dem ernennenden Gremium auswirkt“ (ebd., S. 32).

¹²⁹⁰ Nicht mehr möglich ist seit Anfang 2010, dass ein Schiedsrichter auch als Anwalt einer Partei auftreten kann. Dies wurde in der Vergangenheit indes nicht selten praktiziert, so SpoRePrax-LEHNER (2012), S. 390.

Darüber hinaus sehen WADC und NADC die Einhaltung folgender Verfahrensgrundsätze vor: (1) Recht auf eine rechtzeitige Anhörung bzw. auf eine zügige Durchführung des Verfahrens, (2) Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen, (3) Recht, über den behaupteten Verstoß angemessen und rechtzeitig informiert zu werden, (4) Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes und den sich daraus ergebenden Konsequenzen Stellung zu nehmen, (5) Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen, (6) Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers, (7) Recht auf eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung (Art. 8 WADC, Art. 12.2.2 NADC). Diese Grundsätze, die ein faires Verfahren und die Waffengleichheit der Parteien garantieren sollen, sind als (zwingend umzusetzender) verfahrensrechtlicher Minimalstandard zu verstehen (KERN 2007, 422). Im aktuellen NADC sind diese Grundsätze nun auch nicht mehr nur als „Soll“-Vorschriften ausgestaltet (vgl. Art. 12.2.2 NADC).¹²⁹¹

Sowohl WADC als auch NADC gewährleisten damit nach herrschender Ansicht einen ausreichend hohen Verfahrensstandard, der rechtsstaatlichen Vorgaben genügt (vgl. KERN 2007, 426; REISSINGER 2010, 221; SpoRePrax-LEHNER 2012, 381). Damit werde auch den Voraussetzungen des Art. 7 d) Europaratsübereinkommen hinreichend Rechnung getragen (KERN 2007, 424).

Dies gelte gerade auch aufgrund der vorgesehenen *Rechtsmittel* und den dabei immer strenger werdenden Verfahrensstandards (vgl. Art. 13 WADC). So ist spätestens im Rechtsmittelverfahren ein echtes Schiedsgericht i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO erforderlich (REISSINGER 2010, 119). Das deutsche Sportschiedsgericht und der internationale Sportschiedsgerichtshof (CAS) entsprechen diesen Anforderungen (ebd., 221). Zur zentralen Berufungsinstanz im Bereich des deutschen, olympischen Sports hat sich der CAS entwickelt (SpoRePrax-LEHNER 2012, 388), wobei der WADC in Art. 13 auch nationale, vorgeschaltete Rechtsbehelfsverfahren gestattet.¹²⁹² Als Maßnahme zur Objektivierung des Verfahrens sieht die Regelung eine Beteiligung der WADA und der internationalen Sportverbände im Berufungsverfahren vor dem CAS vor. WADA und NADA sind zudem zur selbständigen Einlegung eines Rechtsbehelfs befugt und können so Entscheidungen des (erstinstanzlichen) Disziplinarorgans überprüfen lassen (vgl. Art. 13.2.3 WADC).

¹²⁹¹ An der alten Version des NADC wurde insofern kritisiert, dass eine unabhängige Besetzung des Anhörungsorgans so nicht ausreichend gewährleistet werde. Siehe Abschlussbericht PG D (2007), S. 43.

¹²⁹² Zur Überprüfung von CAS-Entscheidungen kommt eine direkte Anrufung des Europäischen Gerichtshofs nicht in Betracht. Vgl. SpoRePrax-LEHNER (2012), S. 397.

Problematisch erscheinen die Rechtsschutzmöglichkeiten des Athleten gegen die Feststellung eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses (SpoRePrax-LEHNER 2012, 351 f.). Nach Artikel 11.6.2.c. und 11.6.3.d. IS-DK ist diesbezüglich nur eine sog. administrative Überprüfung vorgesehen, bei der allein geprüft wird, ob die in dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese wird in Deutschland seit dem 1. Januar 2009 vom DOSB vorgenommen (vgl. §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 und 3 VAÜ).¹²⁹³ Der so nach hinten verlagerte Rechtsschutz gegen diese Versäumnisse – erst nach dem dritten Verstoß besteht die Möglichkeit eines ordentlichen Rechtsmittelverfahrens vor Verbandsgerichten – sei vor allem deshalb bedenklich, weil „die Sorge eines Athleten vor weiteren missed tests und in deren Folge einer Sperre eine erhebliche, unmittelbare Beeinträchtigung und Störung der Berufsausübung“ darstelle (SpoRePrax-LEHNER 2012, 352). Dies könnte die Unwirksamkeit der Unterwerfung der Athleten unter das Verbandsregelwerk zur Folge haben (ebd.).

Gegen Verbandsmaßnahmen kann im Wege des *einstweiligen Rechtsschutzes* dann vor ordentlichen Gerichten vorgegangen werden, wenn ein Schiedsgericht – eine wirksame Schiedsvereinbarung vorausgesetzt – nicht ebenso effektiv sein kann (PETRI 2004, 307; ADOLPHSEN 2003a, 596). Hinsichtlich der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch Schiedsgerichte wird bisweilen der damit einhergehende Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit als unzulässig kritisiert (vgl. SpoRePrax-LEHNER 2012, 387 f.). Es wird vorgebracht, dass die Schiedsgerichtsbarkeit vor Konstituierung eines Schiedsgerichts einstweiligen Rechtsschutz nicht effektiv gewährleisten könne und die Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen viel umständlicher sei (vgl. ebd.). Die herrschende Meinung folgt dem nicht. Gerade das Gegenteil sei der Fall (ebd.). Werden die rechtsstaatlichen Garantien beachtet, so stelle der einstweilige Rechtsschutz im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit die effektivere Variante dar (ebd.).

¹²⁹³ Vgl. DOSB, Verfahrensordnung für die administrative Überprüfung.

(cc) Verschuldens- und Beweislastregeln

Bei der Betrachtung des Dopingsanktionsverfahrens noch ausgeklammert wurde die Frage, ob die im WADC vorgesehenen Regelungen zum Verschulden und der Beweislastverteilung einer rechtlichen Überprüfung standhalten.¹²⁹⁴ Die Antworten darauf sind umstritten. Im WADC ist der Grundsatz der „strict liability“ für Verstöße gegen Art. 2.1 und 2.2 WADC verankert. Zunächst wird überwiegend vertreten, dass die strikte Anwendung der verschuldensunabhängigen Haftung hinsichtlich der Verhängung von Dopingsperren mit geltendem staatlichen Recht nicht zu vereinbaren ist (vgl. SpoRe-Prax-LEHNER 2012, 329 f.; PETRI 2004, 217; ADOLPHSEN 2003a, 339 f.; LONGRÉE 2003, 112; LOB 1999, 272; WISE 1997, 20; OLG Frankfurt SpuRt 2001, 162). Wenngleich es sich bei der Dopingsperre um eine privatautonomen Ursprungs entspringende Verbandsstrafe handelt, kann jedoch aufgrund des darin enthaltenen Unwerturteils und ihrer folgenschweren Konsequenzen für die berufliche Situation des Athleten – die Dopingsperre wirkt wie ein Berufsverbot – auf die Anwendung strafrechtlicher Prinzipien nicht gänzlich verzichtet werden (dazu auch SOEK 2006, 399). Im deutschen Strafrecht wie auch im common law (SOEK 2006, 133) gilt als oberster Grundsatz die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Schuld (MEIER 2009, 163 f.). Die Vorwerfbarkeit des Fehlverhaltens ist mithin die Voraussetzung für die Verhängung von Sanktionen. Auch werden verfahrensrechtliche Grundsätze wie etwa das Recht auf rechtliches Gehör eingeschränkt, da insofern eine Anhörung des Athleten unnötig wäre (vgl. auch O’LEARY 2006, 274 f.). Darüber hinaus ist der „strict liability“-Grundsatz im Hinblick auf die Dopingsperre auch schon mit den Normen des deutschen Zivilrechts unvereinbar. Er ist gemäß § 138 BGB sittenwidrig und nach § 307 I BGB unangemessen. Die Generalklauseln der §§ 138, 307 BGB verhelfen den Grundrechten im Verhältnis zwischen Verband und Sportler zur (Dritt-)Wirkung (PETRI 2005, 113). Betroffen sind das Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i. V. m. 1 I GG) des Athleten sowie dessen Berufsfreiheit (Art. 12 I GG). Eine Dopingsperre, die ohne jedwede Berücksichtigung des Verschuldens von dem zuständigen Verbandsgericht verhängt wird, hätte daher zumindest vor deutschen staatlichen Gerichten keinen Bestand.¹²⁹⁵ Darüber hinaus wird der Grundsatz der „strict

¹²⁹⁴ Vgl. zur Frage, ob der „strict liability“-Grundsatz den sportsystemischen Anforderungen entspricht Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (3).

¹²⁹⁵ Dass die Strict Liability-Regel der kontinentaleuropäischen Rechtsauffassung widerspricht und z.B. auch mit dem Persönlichkeitsrecht des Athleten nach schweizerischem Recht nicht

liability“ auch als unvereinbar mit Artikel 6 EMRK betrachtet (SOEK 2006, 401).¹²⁹⁶ Daher wird der „strict liability“-Grundsatz im WADC nicht strikt gehandhabt. Diese im WADC vorgesehene Verlagerung der Berücksichtigung der Schuld auf die Rechtsfolgenebene wird teilweise als für die Rechtmäßigkeit ausreichend erachtet (vgl. GLOCKER 2009, 261; ADOLPHSEN 2007, 240; KERN 2007, 362 f.; HBSportR-HAAS 2005, 63; a.A. PETRI 2004, 213). Doch auch dies ist kritisch zu betrachten, da dadurch die rechtliche Position des von der Regelung Betroffenen nicht wesentlich verbessert wird.

Uneinheitlich wird auch die Frage nach der Zulässigkeit der beweisrechtlichen Regelungen im Dopingverfahren beantwortet, insbesondere die Frage zum Verschuldensnachweis.¹²⁹⁷ Nach einer Ansicht bestehen im Ergebnis gegen die Regelungen zur Beweislast und zum Beweismaß (Art. 3 WADC) vor dem Hintergrund nationaler Rechtsordnungen keine Bedenken (vgl. REISINGER 2010, 224; HAAS 2010, 199 m.w.N. zur Rechtsprechung; KERN 2007, 373; ADOLPHSEN 2003a, 341 f.).¹²⁹⁸ Dem wird bisweilen entgegengehalten, dass der dem WADC zugrunde liegende „Verteidigungsmechanismus mit der prozessualen Wahrheitspflicht, welche auch in sportrechtlichen Verfahren Geltung für sich beansprucht, in einem kaum lösbaren Konflikt steht“ (SpoRePrax-LEHNER 2012, 333). Problematisch sind insbesondere auch der Umfang der Beweislast bei endogen produzierten Substanzen und die Beweislast bei Blutprofilen, die die Möglichkeit des indirekten Nachweises eröffnen (vgl. SpoRePrax-LEHNER 2012, 330 f.).¹²⁹⁹

in Einklang stehen könnte, bedenkt auch der Internationale Sportgerichtshof (CAS 2000/A/317, 9-7-2001, f. Aanes v. FILA, ground V.2.3.), vgl. SOEK (2006), Strict Liability, S. 165.

¹²⁹⁶ SOEK (2006) kommt zu dem Ergebnis, dass die Sportorganisationen an Artikel 6 EMRK gebunden sind. Dies deshalb, weil „the disciplinary law concerning doping as essentially punitive law should be regarded as pseudo-criminal law.“ (ebd., S. 401).

¹²⁹⁷ Eine ausführliche Darstellung der beweisrechtlichen Regelungen findet sich bereits in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (3), (b) sowie in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (2), so dass es an dieser Stelle mit der Nennung der strittigen Ansichten sein bewenden haben soll.

¹²⁹⁸ Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Beweislastregeln für den Verschuldensnachweis unterschiedlich interpretiert werden und insofern unterschiedliche Ergebnisse auch im Hinblick auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit erzielt werden können. Dies spricht jedenfalls nicht für eine hinreichende Transparenz und Bestimmtheit dieser Regelungen. Gegen die Schuldvermutung bzw. für die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises sind etwa SCHILD (2002), S. 138; LONGRÉE (2003), S. 112; PETRI (2004), S. 292. Vgl. auch BUCHBERGER (1999), S. 83 f.; LENZ (2000), S. 90 f.; RÖSSNER (2001), S. 750; PHBSportR-SUMMERER (2007), S. 204 f.

¹²⁹⁹ Auf diese Problematik wird in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, b) eingegangen.

(dd) Überlegungen zur Rechtmäßigkeit der Sanktionen und des Sanktionsverfahrens im Hinblick auf minderjährige Athleten

Der internationale Sportschiedsgerichtshof befand jüngst erneut, dass eine Sanktionierung minderjähriger Athleten rechtmäßig ist (vgl. CAS 2010/A/2268). In der Literatur wurde in der Vergangenheit die Frage, ob die Anti-Doping-Regelungen der Sportorganisationen, insbesondere des Welt-Anti-Doping-Codes, im Hinblick auf das Dopingverfahren und die Sanktionierung minderjähriger Sportler mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Einklang stehen, kaum thematisiert (nun aber auch SpoRePrax-LEHNER 2012, 333 ff.).¹³⁰⁰ Dies verwundert, sind doch damit wesentliche tatsächliche und juristische Probleme verbunden, welche die Wirksamkeit der rechtlichen Dopingbekämpfung beeinflussen können. Die Rechtmäßigkeit der Bestimmungen erweist sich keineswegs als unstrittig.¹³⁰¹

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches grundsätzlich auf das zivilrechtliche Rechtsverhältnis zwischen Sportler und Verband anzuwenden ist (PETRI 2004, 165 f.), verlangt unter anderem, dass die Strafe in einem adäquaten Verhältnis zur Schuld und/oder zur Persönlichkeit des Täters stehen muss (ebd., 163 f.). Dies ist im Dopingverfahren bereits für den erwachsenen Athleten höchst problematisch und spitzt sich im Hinblick auf den Minderjährigen zu.

Der Umgang mit der Verantwortlichkeit des Minderjährigen erweist sich als äußerst problematisch. Gemäß Art. 2.1.1 WADC sind die Athleten für (u.a.) jede verbotene Substanz, die in ihrer Probe gefunden wird, verantwortlich. Im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz des Athleten, als erklärtem Ziel der Dopingbekämpfung, wird die eigenverantwortliche Einnahme von Mitteln bei Minderjährigen bzw. dessen Einwilligungsfähigkeit im Rahmen der Verwirklichung von Körperverletzungsdelikten mit dem Verweis auf ihre mangelnde Einsichtsfähigkeit verneint (vgl. RAIN 1998, 80 ff.; OTTO 1994, 12; LINCK 1993, 59; DERS. 1987, 2550; TURNER 1991b, 573; KOHLHAAS 1970, 1959). Bei der Behandlung des Minderjährigen als „Dopingsünder“ werden solche Aspekte nicht berücksichtigt. Dass einerseits die Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen verneint werden kann und andererseits dessen Schuldfähigkeit und Verantwortlichkeit im Rahmen des verbandsrechtlichen Dopingverfahrens gar nicht zur Diskussion steht, ist

¹³⁰⁰ Bereits angetippt wurde die Problematik von PETRI (2004), S. 224 ff., 247 f.

¹³⁰¹ Die folgenden Ausführungen wurden mit wenigen Änderungen bereits unter dem Titel „Dopingstrafen gegen Minderjährige – eine Problemskizze“ (Abschnitt 3.4) veröffentlicht. Siehe SENKEL (2012), S. 397 ff., in: ASMUTH & BINKELMANN (Hrsg.), Entgrenzung des Machbaren, Bielefeld.

nicht nur für den Betroffenen kaum einsichtig und erscheint so inkonsistent. Laut WADC steht diese nämlich erst bei der Strafzumessung zur Diskussion, wenn es um die Ausgestaltung der Dopingsperre geht. Für die Verurteilung werden diese Aspekte (aufgrund der Anwendung des „strict liability“-Grundsatzes) nicht relevant, was gemäß der Anmerkungen zu Art. 10.5.1 und Art. 10.5.2 WADC auch für Minderjährige gilt („Minderjährige werden an sich nicht anders behandelt“, ebd.).¹³⁰² Die Regelungen des WADC geben daher grundsätzlich schon keinen Raum für die Berücksichtigung der Verschuldensfähigkeit bei einer Verurteilung des minderjährigen Athleten. Dies bedeutet, dass ein Verstoß gegen die Dopingbestimmungen aufgrund von Verschuldensunfähigkeit nicht ausscheidet und so ein aufgrund seines Alters (tatsächlich oder aufgrund der Strafmündigkeitsgrenze) schuldunfähiger Nachwuchssportler einen Dopingverstoß begehen kann. Eine solche Vorgehensweise steht mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht im Einklang. Die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen werden an dieser Stelle überhaupt nicht beachtet. Die uneingeschränkte Anwendung des WADC auf nach allgemeinen Gesetzen Strafunmündige erscheint rechtlich jedenfalls nicht haltbar (vgl. *SpoRe-Prax-LEHNER* 2012, 335 f.).

Die Berücksichtigung der Verschuldens- bzw. Schuldfähigkeit minderjähriger Athleten ist daher nachdrücklich zu fordern. Die Altersgrenzen werden dabei sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht pauschal gezogen. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist § 828 Abs. 1 BGB zu entnehmen, auf den § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB verweist. Danach sind Kinder bis zu sieben Jahren nicht schuldfähig. Im Strafrecht hingegen gelten gem. § 19 StGB Kinder unter 14 Jahren für schuldunfähig. Fraglich ist nun, welche Altersgrenze bei der Sanktionierung von Dopingverstößen anzuwenden ist, wenn der Sanktion ein Strafcharakter zukommt.¹³⁰³ Das Strafrecht enthält hier die mildere Regelung. Insofern wird aus Billigkeitsgründen auch eine Einschränkung der zivilrechtlichen Schadenshaftung von der Rechtsprechung und Lehre vertreten (PETRI 2004, 225). Nur so könne die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen gewahrt und das Persönlichkeitsrecht besser geschützt werden (ebd.). Zu beachten ist, dass das Strafrecht im Hinblick auf Minderjährige um detaillierte Regelungen in Form des Jugendstrafrechts ergänzt wird. Es ist so ausdrücklich um die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen

¹³⁰² Um einen Minderjährigen handelt es sich nach der Definition des WADC bei einer natürlichen Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat (siehe Anhang 1 WADC).

¹³⁰³ Vgl. Teil 1, Kapitel 1, § 2, A, III.

bemüht und sorgt mit seinen speziellen, vom Erziehungsgedanken geprägten Regelungen für die Berücksichtigung der Belange Minderjähriger (ebd.). Dies spricht für die Verwendung der strafrechtlichen Altersgrenzen im Dopingverfahren. Zudem müssen im Fall der Dopingsperre gerade strafrechtliche Prinzipien wie der Schuldgrundsatz im Zivilrecht Anwendung finden (s.o.). Da dieser aber im WADC tatsächlich nur auf der Rechtsfolgenseite berücksichtigt wird, wäre eine solche, die Strafbarkeit pauschal ausschließende Regelung bis zum Alter von 13 Jahren umso notwendiger. Daher ist bei der Sanktionierung von Dopingverstößen (wenigstens) von der Schuldunfähigkeit von Athleten unter 14 Jahren auszugehen.¹³⁰⁴

Die Anwendung der strafrechtlichen Altersgrenzen ist aus diesen Gründen auch für die 14 bis 17 Jahre alten Athleten zu fordern. In Anlehnung an das das Strafrecht modifizierende Jugendstrafrecht sollte als zusätzliche Voraussetzung die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinzukommen. Es ist stets individuell festzustellen, ob der jugendliche Sportler über die nötige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verfügt. Ist diese nicht gegeben, sollte auch kein Verstoß gegen die Dopingbestimmungen angenommen werden können. Dies scheint aufgrund der Situation minderjähriger Hochleistungssportler nicht unwahrscheinlich.¹³⁰⁵ Im Hinblick auf die Steuerungsfähigkeit ist etwa der erlernte Umgang mit Autoritäten zu berücksichtigen, der gegebenenfalls eher ein Gehorchen als Widerspruch duldet.¹³⁰⁶ Da die Feststellung dieser Verantwortlichkeit mitunter sehr aufwendig sein kann und eine psychosoziale Beschuldigtendiagnose verlangt (JGG-Kommentar-OSTENDORF 2009, § 3, Rn. 12), könnten diese Anforderungen die zuständigen Sportorganisationen möglicherweise überfordern. Über die konkrete Umsetzung bedarf es daher einer eingehenden Diskussion. Jedenfalls dürfte ein Verzicht auf eine nähere Prüfung der Verantwortlichkeit nicht zuungunsten des Jugendlichen ausfallen. Im Zweifel ist vom Fehlen seiner Verantwortlichkeit auszugehen (vgl. ebd., § 3, Rn. 15).

¹³⁰⁴ Anderer Ansicht ist insofern der internationale Sportschiedsgerichtshof. Vgl. CAS 2010/A/2268.

¹³⁰⁵ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, b), (2).

¹³⁰⁶ Im Hinblick auf die Bestrafung des Erwachsenen wird denn auch das Verhältnis „Minderjähriger-Erwachsener“ strafschärfend berücksichtigt. Für den Minderjährigen gilt dies im Umkehrschluss indes nicht (unmittelbar). Diese einseitige Handhabung des Verhältnisses „Minderjähriger-Erwachsener“ ist unzureichend. Zur Aktion „Kinder stark machen“ vgl. SCHMID (2006), S. 224 ff. Hier wird versucht, durch die Stärkung des Selbstvertrauens, des Selbstwertgefühls und der Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit der Minderjährigen zu erreichen, dass sie von sich aus „Nein“ zu Doping sagen können (ebd.).

Insgesamt ist im Hinblick auf den Umgang mit der Verantwortlichkeit des Minderjährigen problematisch, dass die Schuld nicht strafbegründend berücksichtigt wird. Damit spielt auch das (potentielle) Unrechtsbewusstsein als weiteres Element der Schuld keine Rolle.¹³⁰⁷ So ist eine fehlerhafte Verantwortungszuschreibung und Überforderung des Minderjährigen, der schon nicht fähig ist, Verantwortung zu übernehmen, vorprogrammiert. Ob dies in der sensiblen Phase der Persönlichkeitsentwicklung für die Ausbildung eines Werte- und Unrechtsbewusstseins des Jugendlichen förderlich ist, darf bezweifelt werden.¹³⁰⁸ Zudem kann so nicht berücksichtigt werden, dass die „Einsicht in das Unrecht“ für Jugendliche anderer Kulturen, in denen schon die das Dopingverbot legitimierenden, der europäischen Sportauffassung entsprungenen und damit kulturell konstruierten, Werte eher fremd sind und in denen keine pädagogischen Dopingpräventionsmaßnahmen durchgeführt werden, mitunter sehr schwierig ist. Insofern scheinen die Regelungen des WADC weder geeignet, noch erforderlich und angemessen zu sein. Die Interessen des Jugendlichen und dessen Persönlichkeitsrechte werden nicht ausreichend gewahrt. Die diesbezüglichen Bestimmungen des WADC scheinen nach diesen kurssrischen Überlegungen unverhältnismäßig.

Zu prüfen ist nun, ob diese Beurteilung auch für die Strafzumessungsregeln und die Ausgestaltung der Sanktionen des WADC zutreffen könnte. Hier sollen das „jugendliche Alter und die mangelnde Erfahrung relevante Faktoren“ (Anmerkungen zu Art. 10.5.1 und Art. 10.5.2 WADC) im Rahmen der Verschuldensprüfung darstellen. Als alleiniger Strafminderungsgrund findet die Minderjährigkeit indes keine Beachtung.¹³⁰⁹ Offen bleibt bei dieser Regelung zum einen der Beurteilungsmaßstab, d.h. ob mit der Regelung der allgemeinen oder individuellen Einsichtsfähigkeit Rechnung getragen wird oder ob gar ein davon abweichender Bezugspunkt gewählt wurde. Mit dem jugendlichen Alter werden (im Jugendstrafrecht) eine Reihe von Exkulpationsgründen verbunden, z.B. Verführung, Selbstbestätigung innerhalb und außerhalb einer Gruppe, spielerischer Umgang oder eben auch die Unerfahrenheit (OSTENDORF 2011, 76 f.).

¹³⁰⁷ Auf dieses könne auch nicht durch die Bejahung der Einsichtsfähigkeit im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geschlossen werden (JGG-Kommentar-OSTENDORF 2009, § 3, Rn. 2).

¹³⁰⁸ Vgl. dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, b), (2) und Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 4.

¹³⁰⁹ Selbständige Strafminderungsgründe sind (allein) die Anzahl der Verstöße (Erst-/Zweitverstoß) und die Art des Verstoßes bzw. die Art der verbotenen Substanz/Methode. Die Minderjährigkeit findet dann, wenn diese Voraussetzungen vorliegen zusätzlich Beachtung.

Diese sollten auch bei der Sanktionierung von Dopingverstößen berücksichtigt werden, wenn dem „jugendlichen Alter“ Rechnung getragen werden soll.

Zum anderen wird aus der Bestimmung nicht deutlich, wie sich die Minderjährigkeit im Strafraum konkret niederschlägt. In Betracht kommt wohl nur die Verkürzung des Strafmaßes bzw. das Absehen von Strafe. Die von PETRI (2004, 248) vorgeschlagene und auch hier befürwortete Möglichkeit einer nur partiellen Sperre für bestimmte (internationale) Wettkämpfe ist jedenfalls bislang in den Anti-Doping-Regelwerken der Sportorganisationen nicht zu finden. Dass die Dopingsperre die zentrale Strafe auch im Hinblick auf Minderjährige ist und auf diese tatsächlich wohl nicht verzichtet werden möchte, zeigen Fälle aus der Praxis.¹³¹⁰ Der tatsächliche Stellenwert der Minderjährigkeit bei der Strafzumessung scheint danach eher gering. Vom milderen Mittel des Absehens von einer Strafe wurde jedenfalls kein Gebrauch gemacht. Dies spricht dafür, dass auch bei der Sanktionierung Minderjähriger von dem mit den Dopingstrafen primär verbundenen Strafzweck der Abschreckung der Allgemeinheit bzw. potentieller „Dopingsünder“ (negative Generalprävention) nicht abgerückt wird. Indiz hierfür ist zudem, dass die Regelungen über die Minderjährigkeit lediglich in den Anmerkungen des WADC und NADC auftauchen. Die Verfolgung der negativen Generalprävention ist im Jugendstrafrecht nach herrschender Meinung nicht zulässig (OSTENDORF 2011, 84; LAUBENTHAL et al. 2010, 309; BGH StV 1990, 505; BGHSt 15, 226; vgl. auch HERBERGER 2000, 20 f.). Hier wird bisweilen ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG angenommen, weil der Minderjährige zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung instrumentalisiert werde (vgl. BRINGEWAT 2008, 40). Dies ist ebenfalls für die Sanktionierung von Dopingverstößen Minderjähriger anzunehmen, die so nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu vereinbaren wäre. Nicht berücksichtigt wird so auch die erhöhte Strafempfindlichkeit junger Menschen (vgl. OSTENDORF 2006, 387; HIRSCH 2005, 166 f.), die sich bei vergleichbar langen Sperren nicht zuletzt durch einschneidendere Auswirkungen auf die Karriereoptionen zeigen kann. Die Strafe beeinträchtigt in größerem Ausmaß wichtige Interessen des Jugendlichen wie zum Beispiel das Interesse an der persönlichen Entwicklung oder die Fähigkeit der Selbstachtung (ebd.). Dies nicht zu berücksichtigen, widerspricht dem „Prinzip der Nichtschlechterstellung“.

Es ist daher zwingend notwendig, dass das „jugendliche Alter“ bei der Strafzumessung adäquat beachtet wird und nach Sanktionsformen gesucht wird, die eher im Zeichen der (positiven) Individualprävention stehen und

¹³¹⁰ Siehe die Beispiele in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, b), (2).

erzieherische Zwecke verfolgen. In diesem Sinne ist die bereits bestehende Möglichkeit des „Absehens von Strafe“ stärker in die Überlegungen einzubeziehen. Daneben ist es hilfreich, sich die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten vor Augen zu führen. So ist zum Beispiel an die Erteilung von Weisungen oder Auflagen zu denken, durch die der Jugendliche verdeutlicht bekommen kann, welche Werte und Prinzipien des Sports mit dem Dopingverbot geschützt werden sollen, welche Handlungsoptionen diesbezüglich bestehen und wie diese konkret umgesetzt werden können (Workshop o.ä.).¹³¹¹ Auch im Hinblick auf die Suspendierung, wenn es um die Sicherung des Strafanspruchs gehen soll, wäre in diesem Sinne nach anderen, tauglichen Maßnahmen zu suchen bzw. die Notwendigkeit der Suspendierung zu hinterfragen.

Schließlich gibt auch die Ausgestaltung des Dopingverfahrens Anlass, über die Notwendigkeit der Berücksichtigung jugendstrafrechtlicher Aspekte nachzudenken. Im WADC sind keine speziellen Vorkehrungen getroffen worden. Die Zuständigkeit für Dopingverfahren ist nicht einheitlich geregelt. In Betracht kommen etwa Anti-Dopingstellen einer Sportorganisation, organisationsinterne Spruchkörper oder nationale und internationale Schiedsgerichte. Entsprechend ergeben sich Unterschiede in der Ausgestaltung des Verfahrens, wobei die prozeduralen Grundprinzipien stets zu beachten sind (vgl. KERN 2007, 415). Hierzu gehören (z.B.) die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Garantie unabhängiger und unparteilicher Richter, der Anspruch auf ein faires Verfahren und eine zügige Durchführung des Verfahrens (Art. 12.2.2 NADC). Letzteres erfordert schon die Eigenart des Sports, ist aber auch im Hinblick auf den Minderjährigen von besonderer Bedeutung. Dies gilt aufgrund der bei Minderjährigen eingeschränkten Handlungskompetenz auch für den Anspruch auf ein faires Verfahren (vgl. JGG-Kommentar-OSTENDORF 2009, Grdl. z. §§ 1 und 2, Rn. 5).

Bedenklich erscheint die Regelung des Art. 14.3.2 NADC, wonach eine Verpflichtung zur Offenlegung der Identität der delinquenten Akteure besteht. Damit erfolgt eine Stigmatisierung über das soziale Umfeld des Athleten hinaus. Dies stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Athleten dar (ADOLPHSEN 2003a, 198 f.). Für Minderjährige sind keine Besonderheiten vorgesehen. Hier sollte über eine differenzierte Regelung nachgedacht werden. Dem Ziel der Transparenz wird auch entsprochen, wenn zum Beispiel nicht der Name veröffentlicht wird, sondern nur die Art des Verstoßes gegen Dopingbestimmungen durch einen Minderjährigen.

¹³¹¹ Vgl. auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, c).

Da schon das Dopingverfahren mit erheblichen Belastungen für den Jugendlichen verbunden ist, sollte zudem über die Möglichkeit der Diversion nachgedacht werden.¹³¹² Auch damit könnte eine (unnötige) Stigmatisierung vermieden und zur Respektierung des Persönlichkeitsrechts des Minderjährigen beigetragen werden. Damit würde der negative Einfluss auf die Selbstachtung vermindert. Diese ist bei Minderjährigen tendenziell verletzlicher als bei Erwachsenen (vgl. HIRSCH 2005, 168). Von einer vergleichbaren psychologischen Robustheit kann daher nicht ausgegangen werden. Dies ist mit entsprechenden Regelungen zu würdigen. Andernfalls handelt es sich um einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Minderjährigen.

(2) Die Rechtmäßigkeit des deutschen staatlichen „Anti-Doping-Rechts“

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit staatlicher „Anti-Doping-Programme“ sollen vorliegend das Anreizprogramm der Verweigerung der finanziellen Unterstützung von Sportorganisationen bei Nicht-Einhaltung der „Anti-Doping-Klauseln“ in den Zuwendungsbescheiden des Bundes sowie – unter Berücksichtigung des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ – die relevanten Bestimmungen im Arzneimittelgesetz betrachtet werden.

(a) Die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes

Ob die Ausgestaltung der Anti-Doping-Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, wird bisweilen angezweifelt. Kritisiert werden insbesondere Mängel hinsichtlich der Bestimmtheit der § 6a Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG und der § 6a Abs. 2a i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG (vgl. MICHEL 2010, 54; GLOCKER 2009, 176; MüKo-StGB-FREUND, Vor §§ 95 ff., Rn. 47 ff.; LÜER 2006, 118; a.A. REISSINGER 2010, 265), eine unzureichende verfassungsmäßige Legitimation der Besitzstrafbarkeit „nicht geringer Mengen“ (vgl. JAHN 2007, 581 ff.; a.A. MICHEL 2010, 119; REISSINGER 2010, 265) sowie der insgesamt nach wie vor unzureichende Beitrag für eine effektive Dopingbekämpfung, unter anderem aufgrund der Notwendigkeit des Nachweises des subjektiven Tatbestandsmerkmals „zu Dopingzwecken“ (vgl. MICHEL 2010, 118; GLOCKER 2009, 177).

¹³¹² Siehe hierzu allgemein und zum sog. „Rüsselsheimer Versuch“ LÖHR-MÜLLER (2001), Diversion, S. 2 ff., 15 ff.

Das Bestimmtheitserfordernis nach Art. 103 Abs. 2 GG besagt, dass keine Tat bestraft werden kann, die nicht im Vorfeld in einem Gesetz als Straftat definiert und mit einer Strafandrohung verbunden wurde. Die Strafbarkeit eines Verhaltens und die entsprechenden Sanktionsandrohungen müssen bereits in einem von den zuständigen Strafgesetzgebungsorganen erlassenen Gesetz geregelt sein. Dies soll nicht nur die Vorhersehbarkeit der strafbaren Verhaltensweisen durch die Normadressaten gewährleisten (BVerfGE 87, 209, 224), sondern auch sicherstellen, dass über die Strafbarkeit von Verhaltensweisen allein die Legislative entscheidet (BVerfGE 47, 109, 120). Hinsichtlich der § 6a Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG und der § 6a Abs. 2a i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG wird nun kritisiert, dass sie als sog. „qualifizierte Blankettnormen“ (MüKo-StGB-FREUND, Vor §§ 95 ff., Rn. 47 ff.) nicht mit den verfassungsrechtlichen Kompetenzzuweisungen des Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar seien (vgl. ebd.; SCHILD 2002, 139 f.). Dies deshalb, weil der Gesetzgeber die Konkretisierung der Straftatbestände der § 6a Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2a AMG und der § 6a Abs. 2a i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG nicht selbst vornimmt, sondern dies gemäß Art. § 6a Abs. 2a S. 3 AMG dem Verordnungsgeber überlässt. Danach hat dieser die Möglichkeit, durch den Erlass von Rechtsverordnungen den Kreis verbotener Dopingsubstanzen zu erweitern und die „nicht geringe Menge“ zu bestimmen. Damit entscheidet über die Möglichkeit der Strafbarkeit nicht die Legislative, sondern die Exekutive. Somit komme der „Rückverweisungsklausel in der Verordnung ein für die Anordnung der Strafbarkeit konstitutiver Charakter zu“ (REISSINGER 2010, 264), was nach einer Ansicht eine unzulässige Delegation der Kompetenz zur Strafgesetzgebung und damit einen Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz darstelle (MüKo-StGB-FREUND, Vor §§ 95 ff., Rn. 54). Die überwiegende Literatur und Rechtsprechung betont dagegen die Notwendigkeit von Einschränkungen des Bestimmtheitsgrundsatzes, unter anderem schon aufgrund des abstrakt-generellen Charakters der Strafvorschriften und deren eingeschränkter sprachlicher Leistungsfähigkeit (REISSINGER 2010, 264 m.w.N.). Daher müssten „qualifizierte Blankettnormen“ und damit die Verhängung von Strafen auf der Grundlage von Rechtsverordnungen als verfassungsmäßig angesehen werden können. Voraussetzung sei, dass die Rechtsverordnungen zum einen aufgrund eines Gesetzes erlassen wurden, welches den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG genügt, und sie zum anderen den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 Abs. 2 GG entsprechen (ebd. m.w.N.).

Diese Anforderungen würden die fraglichen Anti-Doping-Bestimmungen des AMG jedoch erfüllen, so dass sie letztlich als verfassungsmäßig betrachtet werden könnten (ebd.). § 6a AMG stellt ein Gesetz i.S.d. Art. 80 Abs. 1

S. 2 GG dar. Die daraufhin ergangenen Rechtsverordnungen enthielten hinreichend präzise Angaben über die verbotenen Substanzen, Methoden und Mengen, wobei dem Bundesministerium für Gesundheit als Verordnungsgeber für die Konkretisierung nur ein äußerst begrenzter Bereich zuerkannt werde (REISSINGER 2010, 264). Die wesentlichen Strafbarkeitsvoraussetzungen und die Sanktionsformen werden in den §§ 6a, 95 AMG geregelt, so dass das Risiko einer Bestrafung bereits aus den formell-gesetzlichen Vorschriften des AMG hinreichend deutlich werde (ebd., 265).

Daneben wird aber auf die mit dem Bestimmtheitsgrundsatz schwer zu vereinbarende Verweisung auf das Übereinkommen des Europarats von 1989 gemäß § 6a Abs. 2 S. 1 AMG hingewiesen (vgl. GLOCKER 2009, 175 ff.; LÜER 2006, 118). Daraus resultierten eine Reihe von Inkonsistenzen hinsichtlich des Täterkreises und des Schutzzwecks, die die Annahme aufkommen ließen, „dass die Verweisung auf das Übereinkommen ein Schnellschuss war, der weniger der Sache, als mehr der schnellen Er- und Entledigung einer sinnvollerweise selbst zu entwerfenden, neuen Definition von Doping dienlich war“ (GLOCKER 2009, 176).

Weiterhin wird kritisiert, dass die Festlegung der Besitzstrafbarkeit „nicht geringer Mengen“ gemäß § 6a Abs. 2a i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG nicht hinreichend verfassungsmäßig legitimiert sei (vgl. JAHN 2007, 581 ff.; REISSINGER & SCHMIDT 2008, 18 f.). Da vor allem der Schutz der Volksgesundheit als Legitimationsgrund für die Anti-Doping-Bestimmungen des AMG herangezogen wird, eine Gefährdung dieser durch die im Anhang zum AMG aufgeführten Stoffe jedoch nicht (stets) anhand von belastbaren klinisch-pharmakologischen Studien über deren Sucht- und Abhängigkeitspotential nachgewiesen werden könne (JAHN 2010, 85), müsse über eine teleologische Reduktion des insoweit zu weit gefassten Tatbestands des § 6a Abs. 2a i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 2b AMG nachgedacht werden (REISSINGER 2010, 265; JAHN 2007, 584). Jedoch geht aus dem sog. „Cannabis-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts hervor, dass bereits ein geringes Maß an Gesundheitsgefahren genügen soll, wenn ansonsten beträchtliche Gefahren und Risiken für den Einzelnen und die Allgemeinheit bestehen, etwa aufgrund der Unkenntnis über Nebenwirkungen, die aus einem fortwährenden Gebrauch resultieren (BVerfGE 90, 145, 181 f.). Diese Eigenschaften könnten den im Anhang zum AMG aufgeführten Stoffen durchaus zugesprochen werden; gerade auch wegen der Begrenzung der Besitzstrafbarkeit für „nicht geringe Mengen“

(REISSINGER 2010, 266; a.A. JAHN 2007, 584).¹³¹³ Insofern liege kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufgrund mangelnder verfassungsrechtlicher Legitimation des § 95 Abs. 1 Nr. 2b i.V.m. § 6a Abs. 2a AMG vor (REISSINGER 2010, 266).

Schließlich wird auch die Kritik, die Bestimmungen des AMG würden nur einen unzureichenden Beitrag für die Dopingbekämpfung leisten (HAUPTMANN & RÜBENSTAHL 2007a, 273; KÖNIG 2007, 574 f.; PARZELLER & RÜDIGER 2007, 140; DURY 2005, 141; MüKo-StGB-FREUND, § 6a, Rn. 13), teilweise zurückgewiesen bzw. zu entkräften versucht (vgl. REISSINGER 2010, 267 f.; PROKOP 2006, 192; JAHN 2005, 145; HEGER 2001, 95).

Die staatlichen Maßnahmen zur Strafverfolgung (Kronzeugenregelung gem. § 46b StGB, Zuständigkeit des BKA gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKAG, heimliche Telefonüberwachung gem. § 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO, Ermittlungsmaßnahmen bei „Straftaten von erheblicher Bedeutung“, Anfangsverdacht gem. § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO etc.) werden insgesamt als wirksame Mittel zur Dopingbekämpfung verstanden (vgl. REISSINGER 2010, 281; PROKOP 2006, 192; JAHN 2005, 145). Allein das sich aus dem Grundsatz des „nemo tenetur se ipsum accusare“ ergebende Schweigerecht könne aufgrund der insofern widersprüchlichen Mitwirkungspflichten der Athleten im Rahmen des verbandsrechtlichen Dopingverfahrens zum Beweisverwertungsverbot für Erkenntnisse aus dem Verbandsverfahren führen (vgl. REISSINGER 2010, 281; JAHN 2006b, 52 f.; DERS. 2005, 146; DURY 2005, 139; VIEWEG 2004, 196). Im Übrigen würde das Schweigerecht mit der Einführung eines Straftatbestands gegen eigenverantwortliches Doping auch für Angaben im Verfahren gegen Dritte (Lieferanten etc.) gelten, da damit die konkrete Möglichkeit der Selbstbelastung besteht (JAHN 2005, 146).

(b) „Anti-Doping-Klauseln“ der Sportförderungsbescheide

Die „Anti-Doping-Klauseln“ in den Sportförderungsbescheiden des Bundes enthalten die Verpflichtung der Sportorganisationen bzw. der Adressaten der Förderungsbescheide zur Anwendung und Einhaltung der nicht-staatlichen Anti-Doping-Programme.¹³¹⁴ Insofern gelangen die Überlegungen zur Rechtmäßigkeit dieser Programme abermals in den Blick. Es handelt sich damit bei

¹³¹³ Dass hinsichtlich anabol-androgener Steroide ein psychisches Abhängigkeitspotential besteht, geht aus einer pharmakologischen Stellungnahme anlässlich der Untersuchungen der Rechtskommission des Sports gegen Doping im Sport hervor. Vgl. JAHN (2007), Strafbarkeit, S. 584, Fn. 30.

¹³¹⁴ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, b).

den Eingriffen in die Grundrechte der Athleten durch die nicht-staatlichen Programme auch um mittelbare staatliche Beeinträchtigungen (LENZ 2000, 109). Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der „Anti-Doping-Klauseln“ in den Förderungsbescheiden des Bundes kann daher auch auf die vorhergehenden Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der nicht-staatlichen Programme verwiesen werden. Eine verfassungsmäßige Eingriffsgrundlage liege mit dem Zustimmungsgesetz vom 2.3.1994 zum Europarat-Übereinkommen gegen Doping von 1989 vor (HUMBERG 2006, 336, 377). Das Zustimmungsgesetz werde auch durch die Ausgestaltung der konkreten Maßnahme (Bewilligungsbescheide) in verfassungsmäßiger Weise angewendet (ebd., 387). Insgesamt genüge „die Verwendung der Bedingung als Form der Nebenbestimmung in den Bewilligungsbescheiden sowohl verwaltungsrechtlichen als auch verfassungsrechtlichen Anforderungen“ (ebd., 429). Die Eingriffe in die Grundrechte der Sportler und der geförderten Verbände seien verfassungsrechtlich gerechtfertigt, so dass die Verknüpfung der Sportförderung des Bundes mit einer „Anti-Doping-Klausel“ ein zulässiges Instrumentarium zur Dopingbekämpfung sei (ebd.).

(3) Die Rechtmäßigkeit des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport

Das UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport sieht sich offensichtlich keiner Bedenken hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit ausgesetzt. Jedenfalls werden diesbezügliche Mängel nicht diskutiert (vgl. SCHMIDT 2009; WAX 2009). Mithin würden die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen keine kausale Grundrechtsbeeinträchtigung der Athleten darstellen. Ein mittelbarer Grundrechtseingriff liege daher nicht vor (so für das Europarat-Übereinkommen LENZ 2000, 106). Auch ein Eingriff in die Verbandsautonomie aus Art. 9 Abs. 1 GG sei mit den staatlichen Verpflichtungen nicht verbunden, da es sich nicht um „rechtlich erhebliche Außenwirkungen“, sondern nur um Anregungen und Ermutigungen handele (ebd.).

d) Ergebnis zur Widerspruchsfreiheit des „Anti-Doping-Rechts“

Das „Anti-Doping-Recht“ zeigt sich in mancherlei Hinsicht widersprüchlich. Es sind gelegentlich sowohl Widersprüche aufgrund von Überschneidungen und Uneinheitlichkeiten zu beobachten, als auch erhebliche Differenzen zu höherrangigem Recht und weiteren Vorschriften des Sportsystems.

Widersprüche aufgrund uneinheitlicher Anti-Doping-Bestimmungen können nationale Sportfachverbände in eine Dilemmasituation führen, womit wiederum Akzeptanzverluste durch die Primäradressaten kaum vermeidbar sind. Dies kann auch für die sich aus der Zuständigkeitsverteilung des WADC zur Durchführung von Wettkampfkontrollen ergebenden möglichen Widersprüche zum offiziellen Ziel des Gesundheitsschutzes der Athleten gelten. Nicht auszuschließen ist auch, dass das Dopingverbot mit den sportlichen Qualifikationsnormen im Widerspruch steht, was die Athleten in eine Dilemmasituation führen würde. Abschließende Studien hierzu stehen indes noch aus. Die Nominierungsgrundsätze des DOSB erzeugen schließlich gegenläufige Wirkungen zur sog. „Kronzeugenregelung“ des WADC. Hier gerät das Konzept der „Null-Toleranz“ in Konflikt mit dem Versuch, neue, positiv-anreizbasierte Ansätze in das „Anti-Doping-Recht“ zu integrieren.

Die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht ist insbesondere für die nicht-staatlichen (regulativen) Programme problematisch. Die Rechtmäßigkeit zahlreicher, hier angetippter Aspekte erscheint fraglich. Diese Zweifel werden durch die Notwendigkeit der Berücksichtigung tatsächlicher Elemente bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung verstärkt. Möglicherweise müsste die Bewertung der Vereinbarkeit der Vorschriften mit höherrangigem Recht unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sogar korrigiert werden. Viele Eingriffe werden gerade deshalb als gerechtfertigt qualifiziert, weil angenommen wird, dass mit ihnen das Ziel der Dopingbekämpfung gefördert werden kann. Gerade dies erscheint jedoch mehr und mehr fraglich. Hervorzuheben ist schließlich, dass für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Sanktionen und des Sanktionsverfahrens im Hinblick auf minderjährige Athleten weitere Aspekte berücksichtigt werden müssen. Dies ist in der Vergangenheit nicht geschehen. Es ergeben sich hier erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Programmelemente.

3 Ergebnis zur äußeren Konsistenz des „Anti-Doping-Rechts“

Die äußere Konsistenz des „Anti-Doping-Rechts“ ist derzeit nicht hinreichend gegeben. Nicht zu vernachlässigende Mängel konnten sowohl bei der Einheitlichkeit und dem Zusammenspiel, als auch bei dessen Widerspruchsfreiheit festgestellt werden. Betroffen sind dabei sämtliche Ebenen, wobei der nicht-staatliche Bereich die größten Defizite aufzuweisen scheint.

VI Überlegungen zur inneren Konsistenz der Programme des „Anti-Doping-Rechts“

Mit dem Kriterium der inneren Konsistenz wird das Erfordernis formuliert, dass die einzelnen Elemente eines Regelungsprogramms zueinander passen müssen (vgl. WIELINGER 1982, 157), wobei neben logischen und wertungsmäßigen Widersprüchen, stets auch mangelnde Abstimmungen zu vermeiden sind.¹³¹⁵ Ein Programm ist logisch widerspruchsfrei, wenn in den Bestimmungen nicht zugleich ein Satz und dessen Negation enthalten sind (vgl. etwa FESTINGER 1978 [1957], 26). Die Überlegungen zu wertungsmäßigen Widersprüchen beziehen sich auf die Forderung, dass die den jeweiligen Regelungen bzw. Programmelementen zugrunde liegenden Definitionen und Wertungen miteinander vereinbar sein müssen und sich darüber hinaus möglichst positiv bestätigen sollen (vgl. etwa FISHER 1987, 109).

Neben der bereits behandelten Frage nach der Konsistenz von deklarierten und praktizierten Zielen des „Anti-Doping-Rechts“,¹³¹⁶ ist hier nun auch zu prüfen, inwiefern das offizielle Ziel mit den ergriffenen Maßnahmen zu vereinbaren ist. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen (wiederum) die Dopingbekämpfung dominierenden nicht-staatlichen regulativen Programme, wobei Probleme im Verhältnis von materiellen Normen zu Verfahrensvorschriften ebenso zu behandeln sind, wie Unstimmigkeiten innerhalb des Programmkerns und der Programmschale. Einige Aspekte, die auch die innere Konsistenz betreffen, wurden bereits an anderer Stelle vertieft, wenn sie schwerpunktmäßig einem anderen Wirksamkeitskriterium zugeordnet werden konnten. So entspricht etwa das Fehlen eines Programmelements ebenso nicht den Anforderungen der inneren Konsistenz.¹³¹⁷

1 Zur inneren Konsistenz nicht-staatlicher regulativer Anti-Doping-Programme

Die innere Konsistenz nicht-staatlicher regulativer Anti-Doping-Programme soll wiederum in erster Linie anhand des WADC überprüft werden, wobei hin und wieder auch konkretisierende Verfahrensvorschriften internationaler und

¹³¹⁵ Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, I. WIELINGER (1982) nennt folgende Beispiele für innere Inkonsistenzen: sanktionslose Gebote; mangelhafte Abstimmungen verschiedener Regelungen, unbeabsichtigte Derogationen, unvollständige Regelungen, Verweisungsfehler oder sinnlose Regelungen (ebd.), S. 157 ff.

¹³¹⁶ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 1, § 6, II, 2, e).

¹³¹⁷ Siehe zur Vollständigkeit des „Anti-Doping-Rechts“ Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III.

nationaler Sportorganisationen oder anderer Durchführungsinstanzen heranzuziehen sind. Die Betrachtung beschränkt sich dabei auf die exemplarische Darstellung von Unstimmigkeiten, die die Wirksamkeit der Programme maßgeblich beeinflussen können.

a) Der Dopingverstoß gemäß Artikel 2.1 WADC

Das Dopingverbot nach Artikel 2.1 WADC ist nach wie vor die zentrale Vorschrift der nicht-staatlichen Anti-Doping-Programme. Fraglich ist jedoch, ob die einzelnen Bestimmungen der Programmelemente einer (stichprobenartigen) Konsistenzprüfung standhalten.¹³¹⁸

(1) Der Verbotstatbestand

Nach Artikel 2.1 WADC stellt das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten einen Dopingverstoß dar. Damit wird den Athleten die Verantwortung für den Nachweis eines positiven Testergebnisses auferlegt (Art. 2.1.1). Es handelt sich um „eine Art Zustandshaftung“ (KRÄHE 2000, 44; SpoRePrax-LEHNER 2012, 329). Gleichwohl knüpft die Bestimmung nicht allein an den Zustand an, wenn in Art. 2.1.1 „die persönliche Pflicht eines jeden Athleten [formuliert wird], dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen.“ Fraglich ist, in welchem Verhältnis Zustands- und Verhaltensverantwortlichkeit hier stehen sollen. Dem Ziel, nicht-dopende Athleten in ihren Fairnessbemühungen zu schützen, kann grundsätzlich nur näher gekommen werden, wenn die Einhaltung dieser persönlichen Pflicht des Athleten dazu führt, dass keine verbotenen Mittel in seinem Körper gefunden werden. Dies ist jedoch abhängig von der Ausgestaltung der Verbotsliste, den Beweisanforderungen und von der Qualität der Beweismittel (Dopingtests).¹³¹⁹ Steht die hier formulierte Pflicht in einem deutlichen Missverhältnis zur Chance, diese Pflicht durch die tatsächliche, aktive Übernahme von Verantwortung umsetzen zu können, so widerspricht dies nicht nur dem Fairnessprinzip, sondern auch den Anforderungen an die Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“, wobei letztlich auch die Akzeptanz des Regelungsprogramms in erheblicher

¹³¹⁸ Neben den Besonderheiten, die speziell die Regelung des Art. 2.1 WADC betreffen, sollen hier auch die allgemeinen Probleme, die ebenso auf andere Verstöße gegen Art. 2 WADC zutreffen, behandelt werden.

¹³¹⁹ Vgl. zu letztgenannten Aspekten sogleich in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (2).

Weise betroffen ist. Derart unrealistische Ansprüche an die Verantwortungsfähigkeit der individuellen Akteure¹³²⁰ können sich auf deren Motivation zur Normbefolgung nur negativ auswirken. Müssen diese erfahren, dass sie die Einhaltung des Dopingverbots nur begrenzt beeinflussen und unabhängig von ihren tatsächlichen Bemühungen, als „Dopingsünder“ betitelt werden können, werden sie ihre künftigen Bemühungen diesen Erfahrungen entsprechend anpassen.¹³²¹ Zu berücksichtigen ist dabei auch das Bedürfnis nach einer negativ reziproken Antwort (vgl. DIEKMANN & VOSS 2008, 90). Jedenfalls erweist sich die bewusste Entscheidung gegen die Verwendung von Dopingmitteln als kaum lohnend, wenn die Folgen einer inkonsistenten Programmgestaltung auf die Athleten abgewälzt werden.

(a) Die Ausgestaltung der Verbotsliste

Ob es sich um einen „außergewöhnlichen Umstand“ handelt, dass sich ein verbotener Wirkstoff ohne das Verschulden des Athleten in dessen Körper befindet – so jedenfalls die Wertung im Kommentar zu Art. 2.1.1 WADC –, hängt insbesondere von der weiteren Ausgestaltung des Art. 2.1 und von der Verbotsliste ab. Es müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen worden sein, dass für verboten erklärte Wirkstoffe nicht auch bei „sauberen“ Athleten entdeckt werden können. Dies ist vor allem dann möglich, wenn Substanzen verboten werden, die vom Organismus selbst synthetisiert werden können (endogene Produktion, z.B. Nandrolon, Epitestosteron) (vgl. SCHÄNZER 2000b, 18). Ein ausnahmslos mengenunabhängiges Verbot würde dem nicht gerecht werden, da keine Unterscheidung von natürlichen und unnatürlichen Gründen für das Vorliegen der Substanz vorgenommen werden könnte. Insofern enthält Artikel 2.1.3 eine Ausnahme für solche Wirkstoffe, für die in der Verbotsliste eigens quantitative Schwellenwerte festgelegt wurden.¹³²² Um eine Sanktionierung

¹³²⁰ Den Unmut dokumentiert KREIBIG (2000), S. 93, aus Athletensicht, wenn er betont, dass „von einem Leistungssportler [...] nicht auch noch verlangt werden [kann], daß er über ein ausreichendes Maß an Selbstverantwortung [...] hinaus zum Wissenschaftler mutieren muß, um zu wissen, ob ein eigentlich harmloses Produkt doch letztlich nicht erlaubt ist“.

¹³²¹ Anderer Ansicht ist PAUL (2004a), Grenzwerte, S. 250, der – ohne weitere Belege – annimmt, dass eine derartige Risikoverteilung dazu führt, dass die Athleten Nahrungsergänzungsmittel zunehmend meiden. Ob dies aufgrund der Unkalkulierbarkeit und Willkürlichkeit der Abschreckungsversuche tatsächlich angenommen werden kann, erscheint jedenfalls zweifelhaft.

¹³²² Grenzwerte existieren nicht nur für körperidentische Substanzen, sondern auch für solche Substanzen, die im Training erlaubt sind, in Nahrungsmitteln vorkommen und in geringen Mengen konsumiert werden sowie solche, die durch Passivrauchen aufgenommen werden

nicht-dopender Athleten zu unterbinden, müssen daher in der Verbotsliste für alle verbotenen, auch endogen produzierbaren Substanzen solche Grenzwerte festgelegt worden sein.¹³²³ Zudem müssen diese Grenzwerte eine hinreichende Unterscheidung von natürlichen und unnatürlichen Gründen für das Vorliegen der Substanz ermöglichen. Hierfür können spezielle Bewertungskriterien in die Verbotsliste oder den Internationalen Standard aufgenommen werden (Art. 2.1.4 WADC). Grundsätzlich sollten die Grenzwerte, die aufgrund der Ergebnisse wissenschaftlicher Studien und Routinekontrollen festgelegt werden, stets außerhalb der bekannten physiologischen Konzentrationsbereiche liegen (PAUL 2004a, 94, 243). Nach PAUL (ebd., 244) seien die gegenwärtigen Nandrolon-Grenzwerte zur Abgrenzung von einer endogenen Produktion nicht zu beanstanden. Dagegen kritisiert GRAF-BAUMANN (2000), dass derzeit nicht „mit ausreichender wissenschaftlicher Exaktheit zwischen endogener Produktion und exogener Zufuhr von Nandrolon unterschieden werden“ (ebd., 28) könne. Es bestehe konkreter Forschungsbedarf hinsichtlich des Einflusses von physischem Stress (Training) sowohl auf eine mögliche endogene Metabolisierung von Nandrolon, als auch auf die Metabolisierung exogen zugeführten Nandrolons. Daneben werde die Möglichkeit der unbeabsichtigten Kontamination mit Nandrolon nicht berücksichtigt (ebd.). Auf Letzteres weist dann auch PAUL (2004a, 244) hin. Bei der Festlegung des Grenzwertes wurden Nahrungsergänzungsmittel und der Konsum anderer Lebensmittel wie Eberfleisch, Hackfleisch minderer Qualität oder Salatöl auf Hanfbasis nicht berücksichtigt, „obwohl grundsätzlich alle Kontaminationsquellen der gewöhnlichen Umgebung des Athleten in die Berechnung von Normgrenzwerten einzubeziehen sind“ (ebd., 263). Dies führt dazu, dass den Athleten bereits das Risiko des „normalen“ Konsums auferlegt wird. Galt noch vor einigen Jahren, dass die Aufnahme von Nandrolon über gewöhnliche Nahrung ausgeschlossen sei, so sprechen neue wissenschaftliche Erkenntnisse dagegen (vgl. PAUL 2004a, 249). Eine solche Entwicklung kann freilich auch für andere Substanzen nicht ausgeschlossen werden. Insofern liegt auch bei einem mengenunabhängigen Verbot von Substanzen, die „in

können. Vgl. PAUL (2004a), S. 69 ff.; MÜLLER (2006), S. 94 ff. Eine Liste der Grenzwerte enthält das technische Dokument für Dopingkontrolllaboratorien. Vgl. WADA, International Standard Laboratories.

¹³²³ Fehlen derartige Bestimmungen in der Liste, so greift die mengenunabhängige Haftung. Problematisch ist dies auch im Hinblick auf die mögliche Verwendung eines Medikamentenpasses (zum Vorschlag etwa WAGNER 2002), da sich für unbekannte Substanzen im Vorfeld keine Grenzwerte aufstellen lassen (PAUL 2004a, S. 307). Daher müssten allen existierenden Substanzen geprüft werden (ebd.).

der gewöhnlichen Lebensumgebung des Athleten vorkommen, insbesondere möglicher Bestandteil der Nahrung sind“ (ebd., 248), die Vermutung nahe, dass es sich keineswegs um einen „außergewöhnlichen Umstand“ handelt, dass sich ein verbotener Wirkstoff ohne das Verschulden des Athleten in dessen Körper befindet. Deutlich wird, dass dem Athleten bereits bei der Festlegung der Grenzwerte, insbesondere für Nandrolon, Erschwernisse auferlegt werden, die an die Grenzen von dessen Verantwortungsfähigkeit gehen.¹³²⁴

Daneben weisen die Bestimmungen zur Verbotsliste nach Art. 4 WADC Inkonsistenzen auf. Zum einen vertragen sich die Art. 4.2.1 und 4.3.1 WADC nicht. Gemäß Art. 4.2.1 führt die Liste diejenigen verbotenen Wirkstoffe und Methoden auf, „die wegen ihres Potenzials der Leistungssteigerung [...] oder ihres Maskierungspotenzials [...] verboten sind.“ Gleichwohl heißt es in Art. 4.3.1, dass ein Wirkstoff oder eine Methode dann auf die Liste gelangt, wenn sie „zwei der folgenden drei Kriterien“ erfüllt: Potential zur Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitsrisiko und Verstoß gegen den Sportsgeist. Insofern besteht die Möglichkeit, dass ein Wirkstoff oder eine Methode auf die Liste kommt, die weder ein Leistungssteigerungs- noch ein Maskierungspotential besitzt;¹³²⁵ was Art. 4.2.1 widerspricht. Inkonsistent erscheint daher auch, dass in Art. 10.4 WADC allein der fehlende Vorsatz zur Maskierung der Verwendung eines leistungssteigernden Wirkstoffs nachzuweisen ist. Eine solche Differenzierung lässt Art. 4.3 WADC – auch wegen dessen Unbestimmtheit – gerade nicht zu. Tatsächlich enthält die Verbotsliste einige Medikamente, deren leistungssteigernde Effekte quantitativ und qualitativ wissenschaftlich nicht einwandfrei evaluiert sind (GRAF-BAUMANN 2000, 30; vgl. auch PAUL 2004a, 89).

Die Kriterien, die gemäß Art. 4.3.1 WADC über die Aufnahme eines Wirkstoffs oder einer Methode auf die Verbotsliste entscheiden, wurden im Rahmen des Normgebungsprozesses als zu abstrakt kritisiert. Allenfalls für erzieherische Zwecke würden sie taugen (vgl. WADC-E Changes vs. 1.0 & 2.0 Final, 1). Es handelt sich bei diesen Kriterien um Elemente der früheren Dopingdefinition, der aufgrund der Unbestimmtheit keine rechtliche Relevanz beigemessen wurde (ebd.). Dass diese Elemente nun an einer so sensiblen Stelle wie der Zusammensetzung der Verbotsliste auftauchen, erscheint

¹³²⁴ Dass Unsicherheiten bei der Grenzwertfestlegung nicht zulasten des Athleten gehen dürfen, betont auch KREIBIG (2000), Doping, S. 92.

¹³²⁵ Daher ist die Einführung von Wirkungsgrenzwerten nicht verpflichtend (vgl. PAUL 2004a, S. 277 f.).

höchst widersprüchlich. Hinzu kommt, dass die Entscheidung über die Aufnahme eines Wirkstoffs oder einer Methode auf die Liste allein im Ermessen der WADA liegt und diese verbindlich und unanfechtbar sein soll (Art. 4.3.3 WADC). Die Aufnahme von Wirkstoffen und Methoden auf die Verbotliste erscheint somit äußerst intransparent und kann so durchaus willkürlich erfolgen. Dies kann sich auch negativ auf die Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung (TUE) auswirken, da insofern Mittel auf die Liste gelangen können, deren Aufnahme nicht unbedingt zu erwarten ist und so schon ein entsprechender Antrag nicht gestellt wird (vgl. SpoRePrax-STRIEGEL & FRANCKE 2012, 439). Das macht eine stete Prüfung der Verbotliste durch den Athleten und dessen Arzt erforderlich.

(b) Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung

In Art. 4.4 WADC wird eine Genehmigungspflicht für die Verwendung ansonsten verbotener Substanzen und Methoden festgelegt, wenn diese Verwendung aus therapeutischen Gründen geboten ist. Die Einzelheiten zum Verfahren, die Durchführungsinstanzen sowie die Bewilligungskriterien sind in dem „Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen“ enthalten. Liegt eine gültige Ausnahmegenehmigung vor, so stellen das Vorhandensein (Art. 2.1), die Anwendung (Art. 2.2), der Besitz (Art. 2.6) und die Verabreichung (Art. 2.8) verbotener Wirkstoffe oder Methoden keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar (Art. 4.4).

Um eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung zu erhalten, muss der Athlet einen Antrag beim zuständigen internationalen Sportfachverband oder bei der NADA stellen. Dieser Antrag wird dann vom „Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen“, welches in Deutschland ausschließlich von der NADA eingerichtet wurde, geprüft (Art. 1 IS-TUE NADA). Die in Art. 1.1 IS-TUE formulierten Bewilligungskriterien enthalten teilweise schwer überprüfbare Anforderungen.¹³²⁶ Erforderlich ist nicht nur, dass der Athlet ohne die Behandlung mit der verbotenen Substanz erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen erfahren würde (a) und keine angemessene medizinische Alternative zur Verwendung der verbotenen Mittel besteht (c), sondern auch der Nachweis, dass damit keine zusätzliche Leistungssteigerung bewirkt wird (b). Gerade der konkrete Nachweis der leistungssteigernden

¹³²⁶ Kritisch zum TUE-System äußern sich auch einige Unterzeichner des WADC. Sie fordern, dass „the rules should be reasonable, explainable and practical“ (WADA-Report Dopingkosten 2006, S. 4). Dies sei im Moment nicht der Fall (ebd.).

Wirkung ist jedoch nicht unproblematisch, wie schon an anderer Stelle angeklungen ist. Fraglich ist, ob bei Zweifeln über eine derartige Wirkung die Ausnahmegenehmigung – bei sonstiger Erfüllung der Kriterien – versagt oder gewährt wird. Hier eröffnet zudem die Formulierung der zulässigen „Rückkehr zum normalen Gesundheitszustand“ einen weiten Auslegungsspielraum. Schließlich soll die Notwendigkeit des Gebrauchs eines verbotenen Mittels zur medizinischen Anwendung nicht die Folge einer vorhergehenden Verwendung verbotener Substanzen – ohne Ausnahmegenehmigung – sein (d). Davon abgesehen, dass es oft schwierig ist, Krankheitsursachen genau zu ermitteln bzw. sie (allein) auf die Verwendung verbotener Mittel zurückzuführen, ist diese Schlechterstellung gedopter Athleten jedenfalls nicht in allen Fällen gerechtfertigt. Insofern wird nicht berücksichtigt, dass das verbotene Mittel, welches zur Erkrankung des Athleten führt, von diesem möglicherweise unbewusst oder unfreiwillig konsumiert wurde (z.B. aufgrund einer Sabotage). Es ist kaum verständlich, warum in derartigen Fällen die Ausnahmegenehmigung zu versagen sein soll und dem Athleten damit zusätzliche Beeinträchtigungen auferlegt werden. Diese können sich sogar auf die gesamte sportliche Laufbahn auswirken, wenn aus einer derartigen Verwendung eine chronische Krankheit resultiert.

Das Genehmigungsverfahren soll gemäß Art. 5.7 IS-TUE (NADA) in der Regel nicht länger als 30 Tage betragen. Tatsächlich zeigt die bisherige Praxis, dass hierfür nicht selten mehrere Monate beansprucht werden (SpoRe-Prax-STRIEGEL & FRANCKE 2012, 439), so dass die Genehmigung zum erforderlichen Zeitpunkt ggf. noch nicht vorliegt. Die Bearbeitung des Genehmigungsantrags wird häufig auch dadurch verzögert, weil nicht alle internationalen Sportfachverbände die von der WADA oder NADA zur Verfügung gestellten Antragsformulare anerkennen (ebd.). Daneben erscheint es durchaus möglich, dass die Bearbeitungsdauer und die Gültigkeitsdauer der Genehmigung – die Bewilligungen sind stets befristet – insofern in einen Konflikt geraten können, als auch eine rechtzeitige Antragstellung – sofern diese überhaupt möglich ist – nicht unbedingt zielführend ist. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, weil gerade eine lange Bearbeitungsdauer in Rechnung gestellt wird, ist diese dann tatsächlich aber sehr kurz, so könnte die Genehmigung unter Umständen ihre Gültigkeit zum gewünschten bzw. erforderlichen Zeitpunkt schon wieder verloren haben.

(2) Der Nachweis eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 WADC

Ob die Festlegung des Tatbestands des Art. 2.1 WADC „zum Nutzen aller ‚sauberen‘ Athleten“ (Kommentar zu Artikel 2.1.1) ist, hängt schließlich auch von den Beweisanforderungen und der Qualität der Beweismittel ab. Nach Art. 3.1 WADC trägt die Anti-Doping-Organisation die Beweislast für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, wobei sie „Tatsachen [...] durch zuverlässige Methoden“ (Art. 3.2) zu beweisen hat. Insofern spricht ADOLPHSEN (2007, 245) auch nicht von einer Beweislastregel, sondern von einer „Tatsachenvermutung, deren Basis die positive Analyse ist.“ Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 WADC kann nur auf direktem Weg nachgewiesen werden. Als Beweismittel dienen gemäß Artikel 2.1.2 die A-Probe und (ggf.) die B-Probe. Damit basiert die Feststellung des Tatbestands auf der Zuverlässigkeit der Laborbefunde. Fraglich ist, welchen Beweiswert diesem Beweismittel angesichts der Testqualität tatsächlich beizumessen ist. PITSCH (2009) kommt diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass bei der „Vielzahl der weltweit jährlich analysierten Dopingproben die Wahrscheinlichkeit falsch positiver Ergebnisse ernstzunehmende Größenordnungen annehmen kann“ (ebd., 95). Mindestanforderungen für die, über die Qualität des Testverfahrens (mit)entscheidenden, Parameter der Sensitivität und Spezifität des Verfahrens sind dem Internationalen Standard für Dopinglaboratorien nach wie vor nur mittelbar zu entnehmen. Nähere Informationen wurden von der WADA auch nach direkter Nachfrage nicht geliefert, so dass entsprechende Analysen auf Plausibilitätsüberlegungen zurückgreifen müssen (ebd., 95 f.). PITSCH (2009) kommt zu dem Ergebnis, dass „sowohl die biomedizinischen Testverfahren selbst als auch die gesamte Doping-Testpraxis Schwächen aufweisen“ (ebd., 105), wobei seine Berechnungen auf konservativen Schätzungen basieren. So weist auch PAUL (2004a) darauf hin, dass mit der Dopinganalytik etwa „eine Unterscheidung zwischen Kontaminationen und tatsächlicher Anwendung von Dopingmitteln noch nicht zuverlässig möglich ist“ (ebd., 102). Insofern resümiert PITSCH (2009), dass die Wahrscheinlichkeit für falsch positive Testergebnisse steigt „je extensiver die Dopingdefinition und je größer damit die Zahl der Substanzen und/oder Methoden wird, auf die die Proben getestet werden“ (ebd., 103).¹³²⁷ Dies gelte auch für die Anzahl nicht-dopender Athleten: Je mehr Akteure die Dopingverbotsnormen befolgen, desto gravierender werde das Problem falsch positiver Testergebnisse (ebd., 104).

¹³²⁷ In der aktuellen Verbotliste sind über 200 Substanzen und Methoden enthalten, vgl. WADA, Verbotliste 2012.

Damit erscheint die Einhaltung des Verbots kaum lohnend. Die Ausgestaltung der Testverfahren, mit denen nicht gewährleistet werden kann, dass „saubere“ Athleten dem Dopingvorwurf nicht ausgesetzt werden, widerspricht der Zielsetzung des Anti-Doping-Programms und ist mit dem an die Athleten gerichteten Verantwortungsmaßstab in Art. 2.1 WADC nicht zu vereinbaren. Mit diesem sind weitaus höhere Anforderungen an die Testqualität verbunden. Dies gilt auch für das im WADC vorgesehene Beweismaß, welches lediglich in der überwiegenden (80%) Wahrscheinlichkeit besteht (Art. 3.1 WADC). Das Beweismaß entspricht so zwar den von PITSCHE (2009) beobachteten Unzulänglichkeiten der Dopingtests, kaum aber dem Programmziel und der daraus resultierenden Notwendigkeit, den Stellenwert der Athletenrechte bei der Ausgestaltung der Maßnahmen umfassend zu reflektieren. Erst mit einer Erhöhung der Beweisanforderungen auf eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit¹³²⁸ – verbunden mit der Verbesserung der Testqualität und Nachbesserungen der Verbotsliste – werden die Grundvoraussetzung dafür geschaffen, dass die Anti-Doping-Bestimmungen des WADC „zum Nutzen aller ‚sauberen‘ Athleten“ sind und ein verschuldensunabhängiger Fund von verbotenen Wirkstoffen auf einen „außergewöhnlichen Umstand“ zurückführbar ist (Kommentar zu Artikel 2.1.1).

Die derzeitige Ausgestaltung der Beweisanforderungen verdeutlicht abermals den unterschiedlichen Maßstab, der bei der Beurteilung des Umgangs mit Programmdefiziten angelegt wird.¹³²⁹ Die Schwierigkeiten der Umsetzung des Anti-Doping-Programms gehen (fast) ausnahmslos zulasten der Athleten. Selbst das für diese Akteure in Art. 3.1 WADC vorgesehene geringere Beweismaß (50%-Wahrscheinlichkeit), welches als Korrektiv zur „strict liability“-Regel verstanden wird, erweist sich vor dem Hintergrund der zusätzlichen Anforderungen bzw. Einschränkungen etwa in Art. 10.4 oder 10.1.1 WADC als Chimäre. Mithin soll im Hinblick auf die Artikel 10.4 und 10.6 WADC bereits ein höheres Beweismaß gelten (Art. 3.1). In Art. 10.1.1 WADC wird einschränkend hinzugefügt, dass von der Annullierung von Ergebnissen auch beim Nachweis eines fehlenden Verschuldens nicht abgesehen wird, wenn die Wahrscheinlichkeit bestand, „dass die in einem anderen als dem *Wettkampf*, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

¹³²⁸ Dies fordert auch RÖSSNER (2009a), Bedeutung der B-Probe, S. 55.

¹³²⁹ Dies betrifft bisweilen nicht nur die Ausgestaltung des Regelwerks, sondern auch dessen Anwendung. So bestimmt etwa der internationale Sportschiedsgerichtshof, dass die wissenschaftliche Absicherung von Grenzwerten nicht beim objektiven Tatbestand, sondern beim Verschulden zu berücksichtigen sein soll. Siehe dazu und ausführlich zu den (weiteren) Problemen der beweisrechtlichen Regelungen bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (3).

erfolgte, erzielten Ergebnisse des *Athleten* durch Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* [Hervorhebung im Original, die Verf.] beeinflusst wurden“ (Art. 10.1.1 WADC). Und nach Art. 10.4 WADC gilt, „dass die Beweislast des *Athleten*, wonach er die fehlende Leistungssteigerung nachweisen muss, in Relation zum Leistungssteigerungspotenzial des *Wirkstoffs steigt* [Hervorhebung im Original, die Verf.]“ (Kommentar zu Art. 10.4). Fraglich ist hier bereits, ob ein eindeutiger Nachweis des Leistungssteigerungspotentials möglich ist (kritisch etwa SEYFFART 2000). Hinzu kommt die kaum lösbare Aufgabe, das Leistungssteigerungspotential in Relation zur Beweislast zu setzen. Damit sind grundlegende methodologische Schwierigkeiten der Quantifizierbarkeit verbunden, die die Anwendung dieser Regel und damit die tatsächliche Möglichkeit der Verbesserung der Situation des *Athleten* durch die Gewährung einer Strafminderung oder Aufhebung in Frage stellen (vgl. auch GRÜNEBERG 2010, 127).¹³³⁰ Die in Art. 3.1 WADC formulierten Anforderungen an das Beweismaß vertragen sich mit diesen Bestimmungen nur schwer. Vielmehr werden dem *Athleten* dadurch Hürden in den Weg gestellt, die er kaum zu überwinden vermag. So betont auch LEHNER (2012), dass „der dem WADA-Code zugrunde gelegte Verteidigungsmechanismus mit der prozessualen Wahrheitspflicht [...] in einem kaum lösbaren Konflikt steht“ (SpoRePrax-LEHNER 2012, 333).

Neben der fehlenden Berücksichtigung der Verschuldensfähigkeit,¹³³¹ können die umfangreichen Darlegungs- und Nachweispflichten der Art. 10.4 und 10.5 WADC den unschuldigen Akteur gegenüber dem bewusst gegen das Dopingverbot verstoßenden *Athleten* benachteiligen (ebd.).¹³³² Es soll sich stets um außergewöhnliche Umstände handeln, bei denen die Aufhebung oder Minderung der Sperre greift, wobei sie auch nachweisen müssen, dass sie eine Vielzahl von Pflichten – die neben den in Art. 21.1 WADC vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben, auch die von der CAS-Rechtsprechung entwickelten Pflichten umfassen – eingehalten haben. Hierzu zählt etwa, dass der *Athlet* ein von ihm verwendetes Glas in der Öffentlichkeit (z.B. im Restaurant etc.) nicht unbeaufsichtigt lassen darf bzw. er sicherzustellen hat, dass das

¹³³⁰ Hinsichtlich der leistungssteigernden Wirkung trifft der WADC auch insofern unterschiedliche Wertungen, als dieser Aspekt für den Nachweis eines Verstoßes gegen Art. 2.2 WADC keine Rolle spielen soll.

¹³³¹ Vgl. dazu auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, b), (2) hinsichtlich minderjähriger Akteure.

¹³³² Insofern merken etwa auch HAAS & BOCCUCCI (2011), *Dopingsanktionen*, S. 14, an, dass ein *Athlet*, „der sich nicht zur Sache äussert oder die Einnahme einer verbotenen Substanz bestreitet, [...] von vornherein nicht in den Genuss des Art. 10.4 WADC 2009 gelangen“ kann.

Glas im Zeitraum seiner Abwesenheit (etwa aufgrund eines Toilettengangs) nicht anderweitig benutzt wurde (vgl. CAS 2006/A/1025, Nr. 11.4.8). Dies dokumentiert die mangelnde Praxistauglichkeit der Pflichten. Im Kommentar zu Artikel 10.5.1 und 10.5.2 WADC werden Beispiele für den Nachweis eines fehlenden Verschuldens genannt, die sich als äußerst inkonsistent erweisen. So soll der Sabotageakt eines Konkurrenten zur völligen Aufhebung einer Sanktion führen können, während eine ebensolche Sabotage durch einen Ehepartner, Trainer oder eine andere Person im engeren Umfeld des Athleten dies nicht zu leisten vermag. Insofern sollen die Athleten für das Verhalten der Personen verantwortlich sein, denen sie Zugang zu ihren festen und flüssigen Lebensmitteln gewähren. Nicht nur, dass auch hier ungeeignete Wirklichkeitskonzeptionen zugrunde gelegt werden, die die psycho-sozialen Realitäten verkennen, auch wird dabei nicht in Rechnung gestellt, dass ein Konkurrent nicht selten dem engeren Umfeld des Athleten zugehörig ist.

Dass sich die Suche nach der Wahrheit durch die Gestaltung der Beweisregelungen im Ungleichgewicht befindet, wird auch durch die Beweisregeln der Art. 3.2.3 und 3.2.4 WADC dokumentiert, die neben Art. 3.2.1 WADC weitere Beweiserleichterungen für die Durchführungsinstanzen enthalten.¹³³³ So können diese gemäß Art. 3.2.3 WADC die „Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts festgestellt wurden [...] als unwiderlegbare Beweise gegen den *Athleten* oder die andere Person“ [Hervorhebung im Original, die Verf.]“ verwenden. Dies erscheint in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zum einen könnten so die in Art. 3.1, 3.2 WADC formulierten Beweisanforderungen umgangen werden. Insbesondere im Hinblick auf das „Berufs-Disziplinargericht“ liegt die Befürchtung nahe, dass intransparente, mithin geringere Beweisanforderungen die Entscheidung prägen könnten.¹³³⁴ Dies ist zwar für staatliche Gerichtsentscheidungen kaum zu befürchten, jedoch bleibt auch unklar, was mit den einzelnen Begrifflichkeiten konkret gemeint sein soll (Gericht, natürliches Recht, durch Entscheidung festgestellte Sachverhalte). Zum anderen weist die Formulierung darauf hin, dass solche Sachverhalte nur einseitig heranzuziehen sein sollen. Nur wenn es sich dabei um Beweise „gegen“ den Athleten handelt, sollen diese Berücksichtigung finden. Dass nicht im selben Umfang auch Sachverhalte, die für die Unschuld des Athleten sprechen, als Beweise

¹³³³ Siehe zum Spannungsverhältnis zwischen Schnelligkeit und Richtigkeit auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (3).

¹³³⁴ Vgl. zur Unterscheidung von deklarierten und praktizierten Zielen Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 3.

im Verbandsverfahren herangezogen werden können, belegt den inkonsistenten Umgang mit den Athletenrechten in der Zielsetzung des Programms und der Maßnahmengestaltung. Daneben wird den Durchführungsinstanzen in Art. 3.2.4 WADC die Möglichkeit eingeräumt, negative Rückschlüsse aus dem Verhalten der Athleten, insbesondere aus deren Schweigen, zu ziehen. Kooperatives Verhalten bei der Feststellung eines Dopingverstoßes wird hingegen nicht entsprechend gewürdigt. Dies gilt letztlich auch unter Berücksichtigung der in Art. 10.5.3 WADC vorgesehenen sog. „Kronzeugenregelung“, die aufgrund ihrer Ausgestaltung ein solches Verhalten nicht hinreichend zu honorieren vermag.¹³³⁵ Ob diese Beweisregelungen über die Vereinfachung der Feststellung eines Dopingverstoßes hinaus tatsächlich zur Lösung des Sachproblems beitragen, ist fraglich. Der Schutz nicht-dopender Athleten kann mit diesen Bestimmungen jedenfalls nicht gewährleistet werden.

Zusätzliche Erschwernisse könnten auch künftig auf die ohnehin schwächere Partei zukommen, da die Diskussion um die Abschaffung der B-Probe wieder auflebt.¹³³⁶ Die WADA erwägt, vor allem aus Kostengründen, künftig auf die B-Probe zu verzichten.¹³³⁷ Sie führt dabei an, dass die B-Probe „historisch gesehen [...] aus dem Kalten Krieg stammt. Damals war es so, dass die Russen den amerikanischen Analysen nicht trauten und umgekehrt“ (so NIGGLI auf der 34. Sportausschusssitzung am 8.6.2011).¹³³⁸ Insofern sei diese heute entbehrlich. Bemerkenswert ist, dass die WADA das Selbstverständnis der B-Probe als ein Grundrecht der Athleten infrage stellt und anscheinend ohne diesen äußeren Anlass schon keine Bemühungen zur Verbesserung der Ergebnissicherheit erwogen hätte. Vielmehr begreift sie die Abschaffung der B-Probe als einen „großen Fortschritt“ (dpa-Meldung vom 22.5.2012, 20:37 Uhr). Dass die B-Probe als Beweissicherungsmittel bei Zweifeln an der Richtigkeit der A-Probe für den Athleten das einzige und elementare Mitwirkungsrecht im Beweisverfahren darstellt (vgl. RÖSSNER 2009a, 55), spielt in den Überlegungen der WADA keine Rolle. Damit widerspricht sie aber ihrem offiziellen Ziel, Fairness und Gleichbehandlung der Athleten weltweit zu fördern (vgl. Zielsetzung WADC). Zudem wird so nicht berücksichtigt, dass durch Elemente, die die Position des Athleten achten und stärken, erst das

¹³³⁵ Siehe dazu bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, a).

¹³³⁶ Im Gegensatz dazu fordert EIMER (2006), C-Probe, S. 4, die Ergänzung der A- und B- durch eine C-Probe.

¹³³⁷ Vgl. dpa-Meldung vom 22.5.2012, 20:37 Uhr. Dieses Ansinnen wird von der NADA unterstützt, vgl. dpa-Meldung vom 27.10.2011, 15:19 Uhr.

¹³³⁸ Siehe das Wortprotokoll von der 34. Sportausschusssitzung, 8.6.2011, Protokoll Nr. 17/34, S. 39.

Vertrauen in die Anti-Doping-Programme gefördert wird, was sich wiederum positiv in deren Normbefolgung niederschlagen kann.

(3) Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 WADC

Das Sanktionssystem des WADC (Art. 9 bis 12) erweist sich als äußerst komplex, wobei die Bestimmungen zur Sanktionsart „Sperr“ (Art. 10.1 bis 10.11) den breitesten Raum einnehmen. Neben den bereits bei der Darstellung des Nachweises eines Dopingverstoßes gemäß Art. 2.1 WADC angeklungenen Schwierigkeiten, soll hier auf die mit dem Art. 10.5.5 WADC verbundenen Inkonsistenzen hingewiesen werden. Es geht dabei um Fragen der Strafzumessung. Die Festsetzung der Dauer der Sperr erfolgt in drei Schritten (vgl. ausführlich HAAS & BOCCUCCI 2011, 6 ff.). Nach der Ermittlung des relevanten Strafrahmens hat die Durchführungsinanz die Sperr innerhalb des anwendbaren Strafrahmens festzulegen, wobei dies maßgeblich von der Frage nach dem Verschulden des zu Sanktionierenden abhängt (ebd., 18).¹³³⁹ HAAS & BOCCUCCI (2011) sprechen hierbei von der „normalerweise anwendbaren Sperr“ (ebd., 6), was der Formulierung im WADC („ansonsten anwendbaren Sperr“) entspricht. Schließlich kommt man auf einer dritten Stufe zur „konkret anwendbaren Sperr“ (ebd., 20). Die „normalerweise anwendbare Sperr“ kann weiter reduziert werden, wenn der Tatbestand des Art. 10.5.3 oder des Art. 10.5.4 WADC erfüllt ist (ebd., 20). Dabei ist nun Art. 10.5.5 WADC zu beachten, mit dem die Möglichkeit der kumulativen Berücksichtigung von Milderungsgründen begrenzt wird. Sind mindestens zwei Tatbestände der Art. 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 erfüllt, so soll sich die anwendbare Sperr dennoch mindestens auf ein Viertel der ansonsten anwendbaren Sperr belaufen (Art. 10.5.5 WADC). Damit soll verhindert werden, dass der sanktionierte Akteur einer Mindestsperr entgeht. Die Ausgestaltung dieser Bestimmung verträgt sich nun schwer mit den im WADC vorgesehenen Kategorien zur Bestimmung des Strafrahmens auf der ersten Stufe der Strafzumessung. Grundsätzlich werden drei Kategorien unterschieden (vgl. auch Art. 10.7 WADC). Neben der sog. „TRA-Kategorie“, mit der Dopingverstöße gem. Art. 2.7 und 2.8 erfasst werden, gibt es die sog. „FFMT-Kategorie“ für Verstöße gegen Art. 2.4 und die sog. „ST-Kategorie“, die alle übrigen Verstöße umfasst. Die „ST-Kategorie“, bei der das Standardstrafmaß gemäß Art. 10.2 oder 10.3.1 zum Tragen kommt, lässt sich weiter in drei Unterkategorien unterteilen, die zur Anwendung kommen, wenn zusätz-

¹³³⁹ Zu möglichen weiteren Gründen siehe HAAS & BOCCUCCI (2011), S. 19 f.

lich zu den Tatbeständen des Art. 2 die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Strafrahen der „AS-Kategorie“ (verschärfte Sanktion) ist bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 10.6 eröffnet. Bei der „RS-Kategorie“ (mildere Sanktion) müssen zusätzlich die Bedingungen des Art. 10.4 erfüllt sein. Schließlich wird mit der „NSF-Kategorie“ (mildere Sanktion) berücksichtigt, dass der Akteur nicht grob fahrlässig i.S.d. Art. 10.5.2 gehandelt hat. Kommt die Anwendung der „NSF-Kategorie“ in Betracht, so beträgt der Strafrahen ein bis zwei Jahre. Im Unterschied dazu ist bei der „ST-Kategorie“ nur eine zweijährige Sperre möglich. Problematisch ist nun, dass in Art. 10.5.5 WADC die „NSF-Kategorie“ überhaupt keine Berücksichtigung findet und damit der relevante Strafrahen wohl der „ST-Kategorie“ zu entnehmen sein soll, auch wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 10.5.2 erfüllt sind. Gemäß Art. 10.5.5 sind die Grundlagen für die ansonsten anwendbare Sperre „in Einklang mit Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6“ festzulegen, während Art. 10.5.2 – zusammen mit Art. 10.5.3 und 10.5.4 – erst auf der dritten Ebene der Strafzumessung berücksichtigt werden soll. Dies lässt sich nicht mit der Festlegung des Strafrahens durch die genannten Kategorien vereinbaren (vgl. auch die Tabelle in Art. 10.7) und führt letztlich zu wertungsmäßigen Widersprüchen, da ein nahezu identischer Unrechtsgehalt der Tat nicht gleich gewürdigt wird. Durch die fehlende Berücksichtigung des auf der ersten Ebene vorgesehenen Strafrahens der „NSF-Kategorie“, fällt der tatsächliche Nutzen der auf der dritten Ebene gewährten Milderungsmöglichkeiten unterschiedlich aus.¹³⁴⁰ Darauf weisen nun auch HAAS & BOCCUCCI (2011) ausdrücklich hin, die insofern von der „Diskriminierung der «NSF-Kategorie»“ (ebd., 22) sprechen. Außen vor bleibt damit auch die auf der zweiten Stufe vorgenommene Festsetzung der „normalerweise anwendbaren Sperre“ für Verstöße, bei denen die „NSF-Kategorie“ greift. Ob die Durchführungsinstanz auf dieser Ebene die Sperre auf 18, 14 oder zwölf Monate festgelegt hat, soll für die Bewertung durch Art. 10.5.5 irrelevant sein. Alleiniger Ausgangspunkt für diese Fälle ist die „ST-Kategorie“ (Strafrahen: zwei Jahre), womit etwa die maximale Kürzungsmöglichkeit von drei Viertel der Sperre bei Anwendung der sog. Kronzeugenregelung stets bei sechs Monaten liegt. Anders ist dies beim Eingreifen der „RS-Kategorie“, ebenso einer Unterkategorie des Standardstrafrahens, bei der der Ausgangspunkt sehr wohl die auf der zweiten Stufe festgelegte Sperrdauer bildet. Damit kann in diesen Fällen die in Art. 10.5.3 vorgesehene

¹³⁴⁰ Diese Problematik betrifft nicht nur einen Verstoß gegen Art. 2.1 WADC, sondern auch Verstöße nach Art. 2.2, 2.3, 2.5 und 2.6 WADC.

maximale Aussetzung von drei Viertel auch unter sechs Monaten liegen, wenn die Durchführungsinstanz auf der zweiten Ebene eine Sperre unter 24 Monate bestimmt. Sieht sie dort beispielsweise eine Sperrdauer von 16 Monate vor, so beträgt die Mindestsperre vier Monate, wenn entsprechende Milderungsmöglichkeiten greifen. Der in Art. 10.5.5 statuierte Umgang mit Art. 10.5.2 steht mit der Gesamtkonzeption der Strafzumessung nicht in Einklang (Festlegung der Strafrahmenkategorien) und führt so zu widersprüchlichen Ergebnissen. Diese werden noch dadurch verstärkt, dass – im Gegensatz zu Art. 10.5.5 – die entsprechende Regelung für Zweitverstöße (Art. 10.7.2) wiederum eine andere, im Übrigen aber mit der Konzeption der Strafzumessung konsistente, Einordnung des Art. 10.5.2 vornimmt, indem dieser dort nicht in einer Reihe mit Art. 10.5.3 und 10.5.4 auftaucht. Damit kann wiederum die „NSF-Kategorie“ berücksichtigt und die auf der zweiten Stufe festgelegte Sperrdauer zur Ermittlung der konkret anwendbaren Sperre herangezogen werden. Würde, wie bei Art. 10.5.5, die Milderungsmöglichkeit des Art. 10.5.2 erst auf dritten Stufe greifen, läge der für die Ermittlung der endgültigen Sperrdauer maßgebliche Strafrahmen bereits bei acht Jahren bis lebenslang („ST-Kategorie“).

Insgesamt ist auch festzustellen, dass subjektive Komponenten im Rahmen der Strafzumessung zwar eine Rolle spielen, insofern erfolgt eine Unterscheidung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Schuld, es dem Sanktionssystem des WADC jedoch nicht gelingt, die unterschiedliche Wertigkeit dieser Elemente hinreichend zum Ausdruck zu bringen. Zudem weist LEHNER (2012) darauf hin, dass der späte Zeitpunkt, in dem die subjektiven Aspekte eingebracht werden können, der Glaubwürdigkeit der Athleten in der Öffentlichkeit schadet. Der Sportler wird „mit dem Bekanntwerden des positiven Doping-Befundes durch die öffentliche Meinung vorverurteilt, seine Verteidigung erscheint dann nur noch als Ausrede und als Versuch, einer Sanktion zu entgehen oder diese möglichst gering zu halten“ (SpoRePrax-LEHNER 2012, 332). Auch aufgrund dieser negativen Nebenwirkungen kann kaum von einer folgerichtigen Konzeption des nicht-staatlichen regulativen „Anti-Doping-Rechts“ gesprochen werden.¹³⁴¹

Im Hinblick auf das Sanktionsverfahren erscheint schließlich die Umsetzung des Art. 8 WADC, mit dem das Recht auf ein faires Anhörungsverfahren statuiert wird, durch Art. A., S3; C, 2, S13 ff. CAS-Statuten problematisch. Zu dem Recht auf ein faires Anhörungsverfahren gehört auch die Gewährleistung eines fairen und unparteiischen Anhörungsorgans (Art. 8.1 Nr. 2

¹³⁴¹ Siehe zum Kriterium der Folgerichtigkeit sogleich unter Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII.

WADC). Das internationale Sportschiedsgericht (CAS), welches als Berufungsinstanz für Dopingvergehen fungiert, arbeitet jedoch mit einer geschlossenen Schiedsrichterliste,¹³⁴² womit das Recht der freien Auswahl eines Schiedsrichters eingeschränkt ist. Dies kann der Unabhängigkeit des Schiedsgerichts entgegenstehen. Hinzu kommt, dass sich die Auswahl der Kandidaten als undurchsichtig erweist (SpoRePrax-LEHNER 2012, 390). Zwar wird dies vom Schweizer Bundesgericht nicht beanstandet (vgl. ebd.), jedoch sollte diese Regelung überarbeitet werden, nicht zuletzt, um den Eindruck von Abhängigkeiten der Schiedsrichter zu vermeiden (so auch SpoRePrax-LEHNER 2012, 390) und damit die Akzeptanz der Durchführungsinstanzen zu fördern.¹³⁴³ Mit dem Bestreben, die Anforderungen des Art. 8 WADC bestmöglich zu erfüllen, wird zum Ausdruck gebracht, welcher Stellenwert (v.a.) den Athletenrechten zukommen soll.

b) Der Dopingverstoß gemäß Art. 2.2 WADC

Mit dem Verbot der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode wird dessen bzw. deren Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise verstanden (WADC, Anhang 1). Auch diesbezüglich soll der Grundsatz der „strict liability“ gelten (Art. 2.2.1), womit im Hinblick auf die Beweislast und das Beweismaß ebenso auf die Ausführungen zu Art. 2.1 WADC verwiesen werden kann. Diesbezüglich ergeben sich jedoch hier weitere Schwierigkeiten. Auf ein Verschulden des Athleten kommt es allein bei der Versuchsstrafbarkeit an. Im Gegensatz zu den an die Athleten gestellten Anforderungen im Rahmen der Strafzumessung, wonach deren Beweismaß in Abhängigkeit zum Leistungssteigerungspotential des Wirkstoffs steigt (Art. 10.4), soll es hier nicht auf die leistungssteigernde Wirkung ankommen (Art. 2.2.2). Ohnehin ist zu berücksichtigen, dass der leistungssteigernde Effekt von Dopingmitteln „quantitativ und qualitativ [...] nicht einwandfrei evaluiert ist“ und hier Forschungsbedarf besteht (GRAF-BAUMANN 2000, 30).

Anders als bei Art. 2.1, kann ein Verstoß gegen Art. 2.2 ebenso durch andere „zuverlässige Methoden“ (Art. 3.2) nachgewiesen werden. Hierzu gehören auch Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben (Art. 2.2,

¹³⁴² Vgl. CAS, Schiedsrichterliste.

¹³⁴³ Die Möglichkeit, dass ein CAS-Schiedsrichter auch als Parteianwalt auftreten kann, besteht seit 2010 nicht mehr. Sanktionen bzw. Konsequenzen im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung wurden nicht festgelegt. Die Handlungen als Parteianwalt werden jedenfalls nicht unzulässig. So SpoRePrax-LEHNER (2012), S. 390.

Kommentar b; Art. 3.2, Kommentar WADC).¹³⁴⁴ Damit wird die Möglichkeit eines Indizienprozesses eröffnet. Dieser wird als notwendig erachtet, weil viele Substanzen nur schwer bzw. nicht – wie etwa die Methode des Eigenblutdopings – direkt nachweisbar sind. Fraglich ist, ob es sich bei den derzeit diskutierten und/oder verwendeten indirekten Nachweismethoden (biologischer Blutpass) um solche zuverlässigen Mittel handelt und ob durch die Anwendung des in Art. 3.1 WADC vorgesehenen Beweismaßes die Grenze zwischen Dopingverdacht und Dopingnachweis hinreichend klar gezogen wird.

Mit der Überschreitung eines allgemeinen Normgrenzwertes für Hämokrit- bzw. Hämoglobin kann weder ein Dopingverstoß nach Art. 2.1, noch nach Art. 2.2 WADC begründet werden. Da ein erhöhter Hämokrit- bzw. Hämoglobin-Wert vielfältige Ursachen haben kann, müssten in einem solchen Grenzwert zahlreiche Parameter berücksichtigt werden, wie etwa die Möglichkeit des erlaubten Höhentrainings. Damit wäre wiederum ein erheblicher Spielraum für die Verwendung verbotener Mittel eröffnet, so dass mit einem derartigen Grenzwert Doping von Nicht-Doping nicht abgegrenzt werden kann (PAUL 2004a, 192; ADOLPHSEN 2007, 257). Ein solches Vorgehen stellt mithin keine zuverlässige Methode im Sinne des Art. 3.2 WADC dar (vgl. auch PETRI 2006, 107 f.). Dennoch verwenden einige Sportorganisationen – in Absprache mit der WADA (PETRI 2006, 105) – den Hämoglobin-Grenzwert, um Athleten die Teilnahme an Wettkämpfen zu untersagen.¹³⁴⁵ Das Überschreiten eines derartigen Grenzwertes hat dann die Verhängung einer sog. „Schutzsperre“ zur Folge.¹³⁴⁶ Diese „Schutzsperre“ dient (offiziell) dem Gesundheitsschutz der Athleten. Tatsächlich erweist sich dieses Vorgehen als „indirekte Dopingbekämpfung“ (ADOLPHSEN 2007, 259), da auf diese Weise die Anforderungen an einen zuverlässigen Nachweis i.S.d. Art. 2.2 WADC umgangen werden können.

¹³⁴⁴ Zu Fragen der Rechtmäßigkeit des indirekten Dopingnachweises anhand von Profilvergleichen siehe bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (b), (ee).

¹³⁴⁵ So verhängte die FIS Ende Dezember 2011 (vor Beginn der Tour de Ski) eine fünftägige Schutzsperre gegen den russischen Ski-Langläufer Maxim Wylegschanin und drei weitere Athleten. Für Wylegschanin bedeutete dies, dass er an keinem Tour de Ski-Rennen teilnehmen konnte und damit den Anschluss im Gesamtweltcup verloren hatte. Vgl. sid-Meldung vom 2.1.2011, 10:14 Uhr. Bei den Olympischen Spielen 2006 in Turin wurde u.a. gegen Evi Sachenbacher-Stehle eine Schutzsperre aufgrund zu hoher Hämoglobinwerten verhängt. Vgl. sid-Meldung vom 16.2.2006, 14:38 Uhr.

¹³⁴⁶ Kritisch zur Rechtmäßigkeit von derartigen Schutzsperren äußert sich PETRI (2006), „Schutzsperre“, S. 107.

Der Sportler kann auch ohne Sanktionsverfahren – die Schutzsperre soll gerade keine Sanktion darstellen (ADOLPHSEN 2007, 259) – vorübergehend vom Wettkampf ausgeschlossen werden. Die Maßnahme wirkt daher wie eine negative Sanktion.

Daneben¹³⁴⁷ wird nun versucht, derartige Hämoglobin(grenz)werte zu zuverlässigen Beweismitteln umzuformen, indem sie zur Erstellung von Wertprofilen und darauf basierender individueller Grenzwerte herangezogen werden. Mit dem sog. biologischen Pass sollen die Blutwerte der Athleten über einen längeren Zeitraum dokumentiert und beobachtet werden können. Als erste Sportorganisation hat die UCI im Jahr 2008 einen solchen biologischen Pass eingeführt.¹³⁴⁸ Auch der internationale Skiverband (FIS) und der internationale Leichtathletikverband (IAAF) haben solche Pässe eingeführt bzw. planen deren Implementierung.¹³⁴⁹ Die NADA will ab 2012 Blutpässe einführen, wobei die genaue Anzahl der Sportler, die in das Blutpass-Programm aufgenommen werden sollen, noch nicht geklärt ist.¹³⁵⁰ Die in Lausanne neu eingerichtete Blutpass-Analysestelle APMU (Athlete Passport Management Unit) soll zur Harmonisierung der (künftigen) Blutpass-Programme der NADOs und IFs beitragen (vgl. zu den Aufgaben auch Art. 4.2.2 ABP-OG). Dass derartige Langzeitprofile grundsätzlich als zuverlässige Methoden angesehen werden sollen, geht aus dem Kommentar zu Art. 2.2 WADC hervor. Tatsächlich ist die Bewertung der Verlässlichkeit eines Beweismittels dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand unterworfen (EMANUEL 2009, 198). Der indirekte Nachweis anhand eines biologischen Passes wird diesbezüglich – soweit ersichtlich – nicht beanstandet. Die Methode stimmt mit aktuellen wissenschaftlichen Standards überein; sowohl hinsichtlich der Datenerhebung, als auch bezüglich der verwendeten statistischen Modelle (ebd.; vgl. auch VÖLZKE 2011). Gleichwohl scheint es aufgrund der gegebenen Intransparenzen nicht möglich, zu einem abschließenden Urteil gelangen zu können.

¹³⁴⁷ So verfolgte beispielsweise die UCI einen doppelten Ansatz (so noch der Hinweis von EMANUEL (2009), S. 197), den sie wohl inzwischen aufgegeben haben. Die Regelungen zur Schutzsperre sind jedenfalls nicht mehr in den UCI Cycling Regulations, Part 13: Sporting Safety and Conditions, Chapter 4, Ziff. 13.1.063 und 13.1.092, enthalten. Vgl. aber zu den Wertprofilen zum indirekten Dopingnachweis (zum Beweismaß) UCI Cycling Regulations 2012, Part 14: Anti-Doping, Chapter 2, Ziff. 23).

¹³⁴⁸ Vgl. UCI, Biologischer Pass, 2008.

¹³⁴⁹ Vgl. sid-Meldung vom 25.11.2011, 18:20 Uhr; dpa-Meldung vom 4.11.2011, 13:29 Uhr.

¹³⁵⁰ Vgl. dpa-Meldung vom 27.10.2011, 15:23 Uhr.

Dies legt jedenfalls die Kritik und der Rückzug eines Blutdoping-Experten aus der Blutpass-Analysestelle APMU aufgrund der mit der dort vorgesehenen Verknüpfung der Tätigkeit mit einer – bis zu acht Jahren nach Verlassen der APMU währenden – Schweigepflicht nahe.¹³⁵¹

Darüber hinaus muss mit dieser Vorgehensweise gewährleistet werden können, dass andere Ursachen für das Auftreten verdächtiger Wertekonstellationen ausgeschlossen sind (EMANUEL 2009, 198; SpoRePrax-LEHNER 2012, 365). Dies schon deshalb, weil mit der indirekten Methode nicht festgestellt werden kann, welche Substanz oder Methode tatsächlich verwendet wurde. Dies ist vergleichbar mit der Wahlfeststellung im Strafrecht (EMANUEL 2009, 198), wonach die Tat sanktioniert werden kann, obwohl unklar bleibt, welcher Tatbestand/Tatbestandsvariante erfüllt wurde. Es muss dann jedoch sicher sein, dass einer der in Frage stehenden Tatbestände verwirklicht wurde (vgl. GREFF 2002, 42 ff.). Insofern erscheint der Rückgriff auf das in Art. 3.1 WADC vorgesehene Beweismaß unzureichend. Vielmehr müsste die zuständige Anti-Doping-Organisation „alle noch theoretisch in Betracht kommenden Ursachen auch noch so ferner Art zusammentragen und [...] ermitteln, ob bzw. nach welchen ggf. noch erforderlichen Untersuchungen andere für den Befund mögliche Ursachen auszuschließen sind“ (SpoRePrax-LEHNER 2012, 365). Gleichwohl enthält der WADC gerade keine besonderen Anforderungen an das Beweismaß für den Nachweis eines Verstoßes gegen Art. 2.2 WADC. Daher ist eher davon auszugehen, dass der beschuldigte Athlet andere Ursachen für Wertekonstellationen wissenschaftlich nachvollziehbar vortragen und belegen muss (vgl. EMANUEL 2009, 198), was auch der „Fall Pechstein“ dokumentiert.¹³⁵² Das Festhalten am Beweismaß des Art. 3.1 WADC im Hinblick auch Art. 2.2 WADC ist inkonsistent, da es der Durchführungsinstanz stets möglich sein wird, bloße Schlussfolgerungen aus bestimmten – indirekten – Blutwerten/Wertkonstellationen zu ziehen. Ein solcher Nachweis ist dann auch viel einfacher zu erzielen, als der (direkte) Nachweis für Art. 2.1 WADC (vgl. auch SpoRePrax-LEHNER 2012, 366).

Zudem finden sich im WADC – abgesehen von der Formulierung „Langzeitprofile“ – keinerlei Hinweise zu den (konkreten) Anforderungen an derartige Blutprofile. Dies führte im „Fall Pechstein“ zur Sanktionierung der

¹³⁵¹ Vgl. sid-Meldung vom 4.4.2012, 12:14 Uhr. Der Australier Michael Ashenden wirft der APMU eine „Kultur der Omertà“ (Schweigepflicht als Teil des Ehrenkodex der Mafia) vor.

¹³⁵² Die Eisschnellläuferin Claudia Pechstein ließ zu ihrer Verteidigung zahlreiche Gutachten erstellen, die jedoch teilweise vom internationalen Sportschiedsgericht als Beweismittel nicht zugelassen wurden. Vgl. zu den Gutachten und Stellungnahmen: <http://www.claudia-pechstein.de/gutachten.php> (Zugriff zuletzt: 25.6.2012).

Eisschnellläuferin auf der Grundlage der Analyse von Reticulocysten-Werten von drei Blutscreenings, die von der ISU anlässlich der WM im Februar 2009 entnommen wurden (SpoRePrax-LEHNER 2012, 367).¹³⁵³ Mit einer derartigen Beweisgüte ist freilich kaum gewährleistet, dass die Durchführungsinstanz andere Ursachen für das Zustandekommen dieser Wertekonstellation ausgeschlossen hat, da es sich schon um kein „Langzeitprofil“ handelt (ebd.). Erst seitdem die WADA 2009 mit den sog. „Athlete Biological Passport Operating Guidelines“ Anwendungsvorschriften erlassen hat, erscheint die Durchführung eines indirekten Nachweisverfahrens aus Blutwerten überhaupt möglich (ebd., 368).¹³⁵⁴ Danach muss die Normabweichung durch die Erfassung von insgesamt neun Blutparametern bzw. Wertekonstellationen aus mehreren, zeitlich wenigstens fünf Tage auseinander liegenden Blutkontrollen und mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 Prozent belegt werden können (ebd.; WADA-TD2010RMR, Nr. 2).¹³⁵⁵ Die Feststellung soll durch drei Experten anhand des Langzeitprofils des Athleten erfolgen (WADA-TD2010RMR, Nr. 4). Erst danach ist ein Dopingverfahren einzuleiten (SpoRePrax-LEHNER 2012, 368). Problematisch bleibt jedoch weiterhin, dass konkrete Normwerte für die einzelnen Blutparameter bzw. für die Wertekonstellation in der Richtlinie der WADA fehlen.¹³⁵⁶ LEHNER (2012) betont, dass damit nicht nur erhebliche (Gegen)Beweisschwierigkeiten verbunden sind, sondern, dass dadurch auch die „von der Richtlinie geforderte hohe Wahrscheinlichkeit von 99,9 %

¹³⁵³ Die Entscheidung des Internationalen Sportschiedsgerichts ist abrufbar unter: <http://juri.sprudence.tas-cas.org/sites/CaseLaw/Shared%20Documents/1912,%201913.pdf> (Zugriff zuletzt: 25.6.2012).

¹³⁵⁴ Die aktuelle Version 3.1 vom April 2012 ist abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/Science_Medicine/Athlete_Biological_Passport/WADA-ABP-Operating-Guidelines_v3.1-EN.pdf (Zugriff zuletzt: 24.6.2012). Das Regelwerk scheint ständigen Änderungen zu unterliegen, was die Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigen kann. Die Vorgängerversion stammt jedenfalls vom Januar 2012.

¹³⁵⁵ Die technische Richtlinie ist zu finden im Anhang D der WADA-Richtlinie zum biologischen Pass, Version 3.1 vom April 2012. Zu berücksichtigen ist freilich, dass mit der Umsetzung dieser Richtlinie erhebliche (Mehr)Kosten verbunden sind. Dies birgt die Gefahr für eine mangelnde bzw. fehlerhafte Umsetzung durch die Durchführungsinstanzen. Dass die knappen Ressourcen der ADOs das Blutpass-Programm zu einer Herausforderung machen, betont auch die NADA, indem sie zu verstehen gibt: „Wir werden nicht bei jeder der jährlich rund 8000 durchgeführten Urinproben gleichzeitig eine Blutprobe durchführen können.“, zit. nach dpa-Meldung vom 27.10.2011, 15:23 Uhr. Die UCI gab für ihr Dopingkontrollprogramm 2011 rund 5,8 Millionen Euro aus (vgl. dpa-Meldung vom 24.4.2012, 17:35 Uhr).

¹³⁵⁶ Anderer Ansicht ist EMANUEL (2009), Dopingnachweis, S. 198, der dies nicht für erforderlich hält.

Normabweichung [...] durch die Hintertür gelockert [wird], wenn zuvor die Norm mit einer Dopingüberführungstendenz festgelegt ist“ (ebd., 369). Dies sei so, „als würden erforderliche Grenzwerte bei zugleich endogenen Wirkstoffen offengelassen bzw. der jeweils aktuellen Expertendiskussion überlassen“ (ebd.).

Schließlich könnten sich durch die Verwendung von derartigen Beweismitteln negative Folgewirkungen für die Athleten ergeben. SCHÄNZER (2010, 189) weist etwa auf die Gefahr hin, dass die Dokumente (biologische Pässe) als „Einstellungs- und/oder Ausreisekontrolle“ genutzt werden könnten. Würden die (in entsprechenden Datenbanken gespeicherten) Ergebnisse als Grundlage für die Verbandsentscheidung über die Zulassung zum Wettkampf herangezogen, so könnten die Verbände auf diese Weise sicherstellen, dass möglicherweise gedopte Athleten vorab aussortiert werden, um so einem möglichen, verbandsschädlichen Dopingskandal vorzubeugen. Mit einer derartigen Vorverlagerung des Verlusts der Teilnahmeoption erfährt der Athlet auch ohne einen (nachgewiesenen) Verstoß gegen das Dopingverbot eine negative Sanktionierung.¹³⁵⁷ Ein ähnliches Problem stellte sich bereits mit der Verhängung von sog. „Schutzsperrern“ beim Überschreiten von Hämatokrit- bzw. Hämoglobin-Grenzwerten.¹³⁵⁸ Auch damit wird das Risiko des Bekanntwerdens des Ausmaßes der Manipulationen vorab durch ein Teilnahmeverbot der betroffenen Athleten begrenzt (vgl. auch SCHMIDT & PROMMER 2006, 44) und die Thematisierung des Dopingproblems für den konkreten Wettkampf vermieden bzw. umgangen.

c) Die Dopingverstöße gemäß Art. 2.3, 2.4 und 2.5 WADC

Die Dopingverstöße gemäß Art. 2.3, 2.4 und 2.5 WADC beziehen sich alle auf das Kontrollprozedere, wobei eine ausreichende Abgrenzung nicht stets gewährleistet ist. So ist es durchaus möglich, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht oder das Versäumen einer Dopingkontrolle nicht nur nach der ausdrücklich hierfür vorgesehenen Bestimmung des Art. 2.4 WADC geahndet wird, sondern auch gemäß Art. 2.3 oder 2.5 WADC, womit mit einem Fehlverhalten drei Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründet werden können (vgl. Art. 11.3.4 IS-DK, Kommentar zu Art. 11.3.3 b IS-DK, Kommentar zu Art. 3.1.4 und 3.2.3 NADA Standard Meldepflicht). Darauf wird

¹³⁵⁷ Zudem betont SCHÄNZER (2010), S. 189, die damit verbundene Problematik der Produktion von Datenmüll.

¹³⁵⁸ Siehe etwa Art. B.4.2 FIS Procedural Guidelines 2007/2008 to FIS Anti-Doping-Rules.

im WADC auch explizit hingewiesen (Kommentar zu Artikel 2.4). Gleichwohl bleibt offen, von welchen Kriterien die Zuordnung abhängen soll. Im Kommentar zu Art. 2.4 heißt es lediglich „unter bestimmten Voraussetzungen.“ Dies wird auch in den Standards für Meldepflichten nur bedingt präzisiert, wenn neben „bewusst falschen Angaben“ (Art. 3.1.4., 3.2.3 NADA Standard Meldepflichten, Art. 11.3.4 IS-DK) die Möglichkeit besteht, „unter gegebenen Umständen“ (Art. 4.2 b, Kommentar zu Art. 3.1.3, 3.2.2 NADA Standard Meldepflichten) Verstöße gegen Art. 2.3 und/oder 2.5 WADC anzunehmen.¹³⁵⁹ Mithin kann ein Verstoß gegen Art. 2.3 WADC auch fahrlässig herbeigeführt werden (vgl. Kommentar zu Art. 2.3). Diese Unklarheiten sind schon deshalb problematisch, weil im Gegensatz zu Art. 2.4, bei dem erst drei Pflichtverletzungen innerhalb eines 18-Monatszeitraums zu einem Dopingverstoß führen, bei den Art. 2.3 und 2.5 WADC ein einmaliges Fehlverhalten zur Begründung eines Dopingverstoß genügt. Zudem sind die Auswirkungen auf die Sanktionierung des Akteurs nicht unerheblich. Für Verstöße gegen Art. 2.3 und 2.5 ist gemäß Art. 10.3.1 eine Sperre von zwei Jahren vorgesehen, während der Verstoß gegen Art. 2.4 gemäß Art. 10.3.3 auch nur mit einer Sperre von einem Jahr (Mindestsperre) sanktioniert werden kann. Diese Inkonsistenzen lassen sich wiederum nur schwer mit dem Ziel der Fairness und Gleichbehandlung der Athleten vereinbaren. Hinzu kommen Erschwernisse durch die Beweislastverteilung, da der Betroffene mögliche Fehler des internetbasierten „Anti-Doping Administration & Management Systems“ (ADAMS) nachweisen muss, um sich zu entlasten.¹³⁶⁰ Insofern muss er den Nachweis führen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat (Art. 3.1.5 d) NADA Standard Meldepflichten). Für die Annahme eines Meldepflichtverstoßes gem. Art. 2.4 WADC ist es ausreichend, wenn die NADA ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Athleten feststellt, wobei die Fahrlässigkeit vermutet wird, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Athlet über die Meldepflicht informiert wurde (ebd.). Diesbezüglich sind auch die nach hinten verlagerten Rechtsschutzmöglichkeiten problematisch. Gegen einzelne „missed tests“ ist lediglich eine administrative Überprüfung vorgesehen (vgl. Art. 6.1

¹³⁵⁹ Siehe beispielsweise den Kommentar zu Art. 11.1.6, in dem es heißt: „it may, if the circumstances are particularly flagrant, amount to an anti-doping rule violation under Code Article 2.3 (evading Sample collection) and/or Code Article 2.5 (Tampering or Attempted Tampering with Doping Control). Nothing in this International Standard is intended to prevent an ADO from treating a Whereabouts Failure as an anti-doping rule violation under one or both such Articles where the circumstances warrant“ [Hervorhebung im Original, die Verf.].

¹³⁶⁰ Grundsätzlich wird die Handhabung von ADAMS (von Athleten) als zu kompliziert und zeitintensiv kritisiert. Vgl. den Hinweis bei MUSIOL (2009), Meldepflichten, S. 91, Fn. 21 f.

(c) NADA Standard Meldepflichten), die derzeit vom DOSB vorgenommen wird (§ 2 Abs. 3 VAÜ). Auch dies trägt dazu bei, dass letztlich ein unausgewogener Umgang mit den Interessen des Athleten resümiert werden muss.

Nach Art. 2.4 i.V.m. 5.1.1, 14.3 WADC, 11 IS-DK sind die Athleten verpflichtet, zu Trainingskontrollen zur Verfügung zu stehen und Angaben zu ihren Aufenthaltsorten, ihrer Erreichbarkeit und ihren versäumten Kontrollen zu machen. Der Umfang der Meldepflicht ist dabei abhängig von der Testpool-Einteilung der zuständigen Sportorganisationen (Art. 11.1.2 IS-DK).¹³⁶¹ Die NADA hat neben dem „Registered Testing Pool“ als weitere Individualtestpools den „Nationalen Testing Pool“ und den „Allgemeinen Testing Pool“ eingerichtet.¹³⁶² Gemäß des NADA Standards für Meldepflichten, mit dem die Bestimmungen des Internationalen Standards der WADA (Art. 11 IS-DK) umgesetzt werden, müssen die Athleten des RTP und des NTP vierteljährlich Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen. Die Athleten des RTP sind zusätzlich verpflichtet, ihren Angaben für jeden Tag des kommenden Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten hinzuzufügen, zu dem sie sich an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen bereithalten. Aufgrund dieser unterschiedlich strengen Meldepflichten ergibt sich nicht nur eine generelle Ungleichbehandlung der Athleten, die auch durch die Athletendefinition des WADC hervorgerufen wird,¹³⁶³ sondern eine direkte Gefährdung der Wettkampfgerechtigkeit, indem Sportler in einem Wettkampf gegeneinander antreten, die im unterschiedlichen Maß dem regulativen Anti-Doping-Programm unterliegen bzw. in dieses eingebunden werden (vgl. auch MUSIOL 2009, 93; SCHÜTZ 2009, 235). Daneben erweist sich die Ausgestaltung der Testpool-Regeln der NADA insofern als inkonsistent, als die allgemeine Risikobewertung – nach der das Dopingrisiko für Sportarten in Abhängigkeit von dem mit ihr erzielbaren Einkommen und dem öffentlichen Interesse steigt – sich in der Einteilung der Risikogruppen nicht stets widerspiegelt.

¹³⁶¹ Die Testpool-Einteilung der NADA ist allerdings nicht abschließend. Vielmehr kann „in Einzelfällen [...] jedoch auch davon abgewichen“ werden, vgl. NADA, Testpool-Einteilung. Dies wiederum eröffnet Entscheidungsspielräume mit ggf. weitreichenden Folgen für die betroffenen Athleten. Zur Rechtmäßigkeit der Meldepflichten siehe bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (b), (aa).

¹³⁶² Siehe dazu bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (b), (aa).

¹³⁶³ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 2, a), (1).

So werden sämtliche Ball- und Mannschaftssportarten nur der Risikogruppe 2 zugeordnet (MUSIOL 2009, 93),¹³⁶⁴ obwohl darunter Sportarten fallen, die in der Einkommens- und Beliebtheitskala Spitzenpositionen einnehmen.

Die sog. „Ein-Stunden-Regel“, mit der die systematische Planung und Durchführung von Trainingskontrollen erleichtert werden soll, wirft nicht nur Rechtmäßigkeitsfragen auf,¹³⁶⁵ sondern steht zudem in einem Spannungsverhältnis zu Art. 5.1.2 WADC, wonach die Kontrollen in der Regel ohne Vorankündigung stattfinden sollen. Mit der Präzisierung der Kontrollmöglichkeit auf eine bestimmte Stunde am Tag, wird die Durchführung zu einem anderen Zeitpunkt zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ist es damit möglich, für diese Stunde gezielt Vorkehrungen zu treffen, um die Verwendung verbotener Wirkstoffe zu verschleiern. Für diesen Zeitraum entfällt der Überraschungseffekt. Dass die Durchführung von Kontrollen in der angegebenen Stunde besonders wahrscheinlich ist, geht aus der Intention der Regelung hervor, die gerade deshalb eingeführt wurde, weil die Athleten zur Probenahme häufig nicht anzutreffen waren (vgl. MUSIOL 2009, 92).

Schließlich ist zu erwähnen, dass die Regelung über die „Mannschafts-Whereabouts“ des Deutschen Fußball-Bundes (§ 5 DFB-ADR) eine widersprüchliche Wertung enthält. Hier liegen die Meldepflichten zum Teil beim Verein. Nach § 5 Abs. 2 DFB-ADR ist der Verein bzw. die Tochtergesellschaft verpflichtet, der NADA regelmäßig Angaben zum Aufenthaltsort ihrer Mannschaft und der Spieler zu übermitteln. Für Meldefehler hat allerdings allein der Sportler einzustehen. Er ist für die Richtigkeit der Angaben persönlich verantwortlich, womit die Pflicht und das Tragen der Konsequenzen der Pflichtverletzung auseinanderfallen. Um derartigen Konsequenzen zu entgehen, müsste der Athlet stets die Angaben des Vereins überprüfen, was neben dem praktischen Problem des zusätzlichen Aufwandes, möglicherweise auch dem Selbstverständnis der Vereinsführung zuwiderläuft.¹³⁶⁶

2 Ergebnis zur inneren Konsistenz des „Anti-Doping-Rechts“

Das nicht-staatliche regulative Anti-Doping-Programm weist eine Reihe von Inkonsistenzen auf. Die (stichprobenartige) Konsistenzprüfung zeigt, dass hiervon sämtliche Programmelemente betroffen sind, wobei sich viele Un-

¹³⁶⁴ Vgl. auch http://www.dosb.de/de/leistungssport/anti-doping/news/detail/news/keine_sonderbehandlung_fuer_fussballspieler/printer.html (Zugriff zuletzt: 1.6.2012).

¹³⁶⁵ Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (b), (aa).

¹³⁶⁶ Vgl. zur Unternehmenskultur von Sportorganisationen Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 2.

stimmigkeiten aus der Gestaltung der Verfahrensvorschriften ergeben. Diese gehen vor allem zulasten des Athleten. Die Position des Sportlers wird dadurch nicht adäquat geachtet. Dies wird bisweilen sogar als für eine gelingende Dopingbekämpfung erforderlich gehalten, was nicht zuletzt aus der Betonung der Notwendigkeit einer „Null Toleranz“-Politik hervorgeht.¹³⁶⁷ Dass dies für die (künftige) Normbefolgung der Athleten jedoch nicht unbedingt förderlich ist, wurde im Verlauf der Arbeit immer wieder hervorgehoben und soll im abschließenden Kapitel zur Folgerichtigkeit noch einmal aufgegriffen werden. Auch psychologische Studien belegen, dass das Bedürfnis nach Konsistenz für die Entscheidungsfindung des Einzelnen eine zentrale Rolle spielt (vgl. OSTERMANN 2010).¹³⁶⁸ Es bleibt zu untersuchen, ob im Hinblick auf die innere Konsistenz von persuasiven und Anreizprogrammen ähnliche Beobachtungen gemacht werden können. Die Ausführungen zur Vollständigkeit dieser Programmarten deuten jedenfalls erste diesbezügliche Mängel an. Gerade die Ausgestaltung der sog. Kronzeugenregelung erscheint hier problematisch.¹³⁶⁹

Dies gilt auch für die staatlichen Anti-Doping-Programme. Inkonsistent ist beim deutschen „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ etwa die Konkretisierung des offiziellen Ziels (Gesundheitsschutz) anhand der Besitzstrafbarkeit „nicht geringer Mengen“.¹³⁷⁰ Zudem wird kritisiert, dass die Dopingmittelmengenverordnung zu kompliziert sei (vgl. Deutscher Bundestag, Sportausschusssitzung, Protokoll-Nr. 17/34, 31) und die Orientierung der Dosierungen der Präparate an therapeutischen Zwecken nichts mit der Missbrauchspraxis im Sport zu tun habe (ebd., 43).

Die zwischen-staatlichen Anti-Doping-Programme erweisen sich auf den ersten Blick als unproblematisch. Dem UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport haften keine offensichtlichen Widersprüche oder Unstimmigkeiten an.¹³⁷¹ Fraglich ist allerdings, ob damit auch eine konsistente Programmanwendung und -durchsetzung verbunden ist. Die (vordergründige) Konsistenz des UNESCO-Regelwerks resultiert vor allem aus dessen Unbestimmtheit und Selektivität.

¹³⁶⁷ Vgl. zur Folgerichtigkeit dieser Strategie Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1.

¹³⁶⁸ Zur Konsistenztheorie siehe etwa FESTINGER (1978 [1957]), Theorie der kognitiven Dissonanz, S. 15. ff.

¹³⁶⁹ Siehe dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 3, a).

¹³⁷⁰ Vgl. zu den Zielen dieses Gesetzes Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, I, 2, c).

¹³⁷¹ Diesbezügliche Mängel werden auch von SCHMIDT (2009) und WAX (2009) nicht beanstandet.

Mögliche Regelungskonflikte werden so erst auf der Durchsetzungsebene sichtbar. Eine solche, auf allgemeinen, komplexitätsreduzierenden Bestimmungen beruhende Konsistenz erscheint freilich kaum als ein tauglicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit des Regelungsprogramms. Auch wenn die (erste) Wahrnehmung des Übereinkommens zunächst für die Befriedigung des Konsistenzbedürfnisses zu sprechen scheint, so verlagert sich das Problem lediglich von der Programmgestaltung auf die Programm-anwendung.

Insgesamt ist ein erheblicher Nachbesserungsbedarf vorhanden. Bei diesem Unterfangen sollten jedoch auch die Überlegungen im nächsten Abschnitt berücksichtigt werden.

VII Überlegungen zur Folgerichtigkeit des „Anti-Doping-Rechts“

Mit den Überlegungen zur Folgerichtigkeit des „Anti-Doping-Rechts“ gerät die Ziel-Mittel-Konzeption nun ausdrücklich in den Blick. Bereits zuvor ist die Frage nach den Implikationen der Mittelgestaltung für die Wirksamkeit i.e.S. bzw. insgesamt nach dem positiven Zusammenhang der verschiedenen Komponenten immer wieder angeklungen.¹³⁷² Nunmehr ist vor allem auf die noch nicht explizit erwähnten Aspekte einzugehen und generell die Folgerichtigkeit der Gesamtstrategie zu hinterfragen.

Hierbei sollen die Überlegungen zu den regulativen nicht-staatlichen Programmen im Mittelpunkt stehen. Das Regelungsinstrument der formalen negativen Sanktion ist das zentrale Mittel der Dopingbekämpfung. Zu prüfen ist, ob die intendierten und nicht-intendierten Wirkungen, die mit der Ausgestaltung des Sanktionsprogramms im Sinne des „Null-Toleranz“-Gesamtkonzepts verbunden sind, der Zielerreichung dienen können. Dabei ist neben der Gewährleistung der Normbefolgung auch zu fragen, ob nicht unerwünschte (Neben)Wirkungen des Mitteleinsatzes die Problemlösung auch bei unterstellter Normbefolgung verhindern bzw. beeinträchtigen können. Der Blick richtet sich dabei ausschließlich auf die Realfolgen der Programmgestaltung, wobei sowohl Entscheidungs-, als auch Adaptationsfolgen zu berücksichtigen sind.¹³⁷³ Schließlich sollen in diesem Zusammenhang erste Überlegungen zu alternativen Gestaltungsmöglichkeiten angestellt werden, mit denen die möglichen negativen (Neben)Wirkungen vermieden werden.

¹³⁷² Siehe etwa Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 5 oder Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 2, b).

¹³⁷³ Siehe zu den Wirkungsarten Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, IV, 2, b).

1 Die „Null Toleranz“-Strategie des regulativen nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“

Das Gesamtkonzept der regulativen nicht-staatlichen Anti-Doping-Programme steht offiziell unter der Devise „Null-Toleranz“.¹³⁷⁴ Nachdem die dieser Strategie zugrunde liegende Ziel-Mittel-Konzeption allgemein und in ihrer konkreten Ausgestaltung skizziert ist,¹³⁷⁵ sollen die mit ihr verbundenen Wirkungen anhand ausgewählter Problemfelder erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Kriterien, die über die Wirksamkeit der formalen negativen Sanktion zur Normbefolgung entscheiden, in dieser Konzeption berücksichtigt werden.

a) Zur Ziel-Mittel-Konzeption der „Null-Toleranz“-Strategie und deren Umsetzung

Im Rahmen der „Null-Toleranz“-Strategie sollen die Normadressaten mit dem Mittel der formalen negativen Sanktion von (künftigen) Normübertretungen abgeschreckt werden. Daneben kann diese Strategie aber auch Ausdruck der Dominanz symbolisch-politischer Erwägungen sein. Mit ihr sollen ein unbedingter Handlungswille und eine ebensolche Fähigkeit der Entscheidungsinstanzen demonstriert werden. Dass hier solche Erwägungen naheliegen, geht bereits aus den Ausführungen zum Prozess der Erfassung des Sachproblems hervor.¹³⁷⁶ Diese Einschätzung wird untermauert, wenn sich zeigt, dass die (weiteren) Voraussetzungen für die Erzielung einer abschreckenden Wirkung durch das regulative Programm nicht (hinreichend) berücksichtigt werden. Eine solche Konzeption könnte man allenfalls dann als folgerichtig

¹³⁷⁴ Vgl. für das IOC: sid-Meldung vom 6.6.2012, 22:36 Uhr; dpa-Meldung vom 24.10.2008, 15:12 Uhr; für die NADA: dpa-Meldung vom 25.10.2012, 16:42 Uhr; für den DOSB: dpa-Meldung vom 24.11.2009, 17:28 Uhr; sid-Meldung vom 11.03.2008, 18:37 Uhr. Vgl. auch die Rede von DOSB-Präsident Thomas Bach anlässlich der 2. Mitgliederversammlung des DOSB in Weimar am 9. Dezember 2006, S. 4 f. (http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/dosb/Weimar_Rede.pdf; Zugriff zuletzt: 30.3.2010) oder anlässlich der DOSB-Mitgliederversammlung am 6. Dezember 2008 in Rostock (vgl. NADA-Jahresbericht 2008, S. 3), in denen er betont, dass der DOSB diese Strategie seit seiner Gründung verfolgt. Die Devise der „Null Toleranz“ wird auch der Anti-Doping-Politik der EU zugrunde gelegt, vgl. sid-Meldung vom 6.12.2001, 22:26 Uhr; dpa-Meldung vom 3.5.2001, 17:07 Uhr.

¹³⁷⁵ Allgemeine Anmerkungen zum Verhältnis von Zielen und Mitteln sind zu finden in Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, IV, 2, a).

¹³⁷⁶ Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 6.

bezeichnen, wenn das Ziel in der Reduzierung des Handlungsdrucks und der öffentlichen Demonstration der „Anti-Doping-Haltung“ besteht. Dieses Ziel ist jedoch für die Erreichung des hier gewählten Maßstabs der Bewältigung des Sachproblems nur bedingt tauglich.¹³⁷⁷ Vielmehr können damit eine Vielzahl negativer Folgewirkungen verbunden sein. Für die Erzielung einer abschreckenden Wirkung kommt es neben der richtigen Konzeption des Kausalzusammenhangs entscheidend auf die Ausgestaltung des regulativen Programms im Sinne der im ersten Teil der Arbeit herausgestellten Wirksamkeitsaspekte an.

Wie aus den Überlegungen zur Erfassung des Sachproblems hervorgeht,¹³⁷⁸ wurde die Frage nach den möglichen Ursachen dieses Problems nicht zur Grundlage der Programmwahl und -ausgestaltung gemacht. Insofern ist schon fraglich, ob der hier gewählten Ziel-Mittel-Konzeption ein adäquates Ursache-Wirkungs-Schema zugrunde liegt. Der Abschreckungsmechanismus basiert auf dem Verständnis eines nutzenmaximierenden Adressaten im utilitaristischen Sinn (vgl. OTTO 1982, 130 f.). Die Akteure prüfen ihre Handlungsoptionen anhand von Kosten-Nutzen-Überlegungen. Die Normbefolgung ist Ergebnis eines ökonomischen Kalküls. Den Annahmen kommt vor allem für instrumentelle Delikte eine hohe Plausibilität zu. Dies trifft durchaus auch auf den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu (vgl. DAUMANN 2008). Gleichwohl ist diesbezüglich festzustellen, dass nicht nur rationale Faktoren die Motivation der Akteure beeinflussen, sondern arationale Aspekte eine nicht nur untergeordnete Rolle zu spielen vermögen.¹³⁷⁹ Gerade durch eine – oft sehr früh beginnende – leistungssportliche Sozialisation können das Selbstkonzept und der Selbstwert des Akteurs sehr stark vom Leistungs- und Erfolgsaspekt geprägt sein. Fehlt die Erfahrung der leistungsunabhängigen Wertschätzung der Person oder erscheint diese für sie höchst ungewiss, so kann dies zu „übersteigerte[n] Erwartungen an die positiven Wirkungen der verbotenen Substanzen zur Befriedigung primärer Bedürfnisse wie Liebe, Anerkennung, Geborgenheit“ (WÖRZ 2002, 11) führen. Schließlich werden so auch nicht die Handlungsbedingungen der Akteure (Stichwort „Systemlogik des Spitzensports“) als Ursachen für das Dopingproblem berücksichtigt. Insofern ist der zugrunde gelegte Kausalzusammenhang zu undifferenziert. Weitere Ursachen oder Ursachenkombinationen finden keinen Niederschlag bei der Programm- und Strategiewahl, die diesem „überdeterminierten Phänomen“

¹³⁷⁷ Vgl. Teil 1, Kapitel 2, § 4, B, II und Teil 2, Kapitel 1, § 5.

¹³⁷⁸ Vgl. Teil 2, Kapitel 1, § 6, A.

¹³⁷⁹ Siehe zu den Ursachen des Dopingproblems Teil 2, Kapitel 1, § 5, B, III.

(BETTE & SCHIMANK 2006, 430) damit nicht gerecht wird. Im Ergebnis kann der angenommene Kausalzusammenhang zwar durchaus zutreffen, jedoch wird damit allenfalls ein Ausschnitt erfasst, bei dem wiederum weitere Faktoren zu gewichten wären. So werden auch alternative und/oder kumulative Maßnahmen und Gestaltungsmöglichkeiten vernachlässigt.

Fraglich ist zudem, ob die für die Erzielung einer abschreckenden Wirkung erforderlichen Kriterien berücksichtigt wurden. Die theoretischen Erklärungsansätze und empirischen Untersuchungen zur Abschreckungswirkung formaler negativer Sanktionen zeigen, dass eine solche Wirkung grundsätzlich erzielt werden kann, dass hierfür aber zahlreiche Komponenten in Rechnung gestellt werden müssen und andere Reaktionsformen und Aspekte bisweilen einen größeren Einfluss auf normkonformes Verhalten haben können.¹³⁸⁰ Insgesamt sei neben der Berücksichtigung weiterer Reaktionsmöglichkeiten sowohl der Einfluss der objektiven als auch der subjektiv perzipierten negativen Sanktionen für die Erzielung normkonformen Verhaltens durch eine abschreckende Wirkung dieser Sanktionsformen nachweisbar (vgl. DIEKMANN 1980, 138). Für den gewünschten Einfluss der objektiven Sanktion sind bei der Ausgestaltung der Maßnahme folgende Elemente maßgeblich: Strafhöhe/-schwere, Entdeckungswahrscheinlichkeit des Normbruchs, Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Verhängung der Strafe sowie die Schnelligkeit der Sanktionierung von Normabweichungen. Mit der „Null-Toleranz“-Politik des nicht-staatlichen regulativen „Anti-Doping-Rechts“ wird die Aufmerksamkeit jedoch nur auf Teilaspekte gelegt. Im Mittelpunkt stehen die Forderungen nach immer höheren Sanktionen (v.a. lange Sperrdauer),¹³⁸¹ die sich auch in den Regelwerken wiederfinden lassen. Daneben werden die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Sanktionierung damit zu realisieren versucht, dass auf die Berücksichtigung subjektiver Tatbestandselemente verzichtet wird und so die Anforderungen an den Nachweis eines Dopingverstoßes erleichtert werden. Bemühungen zur Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit lassen sich hingegen nicht in gleicher Weise beobachten bzw. ihre Ansätze erweisen sich als nicht ausgefeilt genug. Der Versuch, die Kontrolle der Athleten durch die Etablierung des „Whereabout“-Systems zu vereinfachen, erscheint etwa wegen der damit verbundenen Reduzierung des Überraschungsmoments nicht unbedingt zur Erhöhung der

¹³⁸⁰ Siehe ausführlich dazu Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 2, 5 und Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II.

¹³⁸¹ Siehe etwa die Forderungen des Bundes Deutscher Radfahrer, dpa-Meldung vom 30.3.2011, 15:46 Uhr; des internationalen Leichtathletikverbandes IAAF, dpa-Meldung vom 23.8.2007, 12:12 Uhr oder des Deutschen Olympischen Sportbundes, dpa-Meldung vom 16.11.2006, 17:25 Uhr.

Entdeckungswahrscheinlichkeit geeignet. Dies gilt auch für die Erhöhung der Gesamtzahl von Dopingkontrollen. Jedenfalls ist die Aufklärungsquote und damit die objektive Entdeckungswahrscheinlichkeit tatsächlich unbefriedigend. Ein Vergleich der tatsächlich aufgedeckten Normverstöße (Hellfeld), vor allem durch positive Testergebnisse, mit den Untersuchungen zum Dunkelfeld zeigt, dass enorme Defizite vorhanden sind.¹³⁸² Geht man mit EMRICH & PITSCH (2009b, 114) davon aus, dass etwa 20 Prozent der Athleten Dopingmittel verwenden, so müssten von den rund 200.000 WADA-Kontrollen 40.000 positiv sein. Tatsächlich liegen die positiven Analyseergebnisse durchschnittlich bei etwa zwei Prozent.¹³⁸³ Daneben ist die Erweiterung möglicher Beweismittel (z.B. indirekter Nachweis) kritisch zu betrachten. Mit der Ausgestaltung des objektiven Sanktionskalküls muss stets gewährleistet werden können, dass eine Sanktionierung unschuldiger, sich normkonform verhaltender Akteure nicht möglich bzw. sehr unwahrscheinlich ist. Nur dann kann mit der abschreckenden Wirkung der Maßnahme auch die Wahrscheinlichkeit der Normbefolgung der Adressaten erhöht werden. Mit der hier dargestellten Ausgestaltung des regulativen nicht-staatlichen Anti-Doping-Programms im Sinne der „Null Toleranz“-Strategie gelingt dies nicht. Mit einer solchen, eher willkürlichen, vom tatsächlichen Verhalten der Adressaten weitestgehend losgelösten Abschreckung, wird der Nutzen der Normbefolgung schwer verständlich. Mithin bezieht sich die Abschreckung so kaum auf die Furcht vor künftigen Normübertretungen, sondern vielmehr auf eine generelle Furcht gegenüber dem regulativen Programm und den Durchführungsinstanzen, die aber durch gezielt gesteuertes, verantwortungsbewusstes Verhalten nicht beeinflusst werden kann. Dies wiederum wirkt auf die unmittelbar verhaltensrelevante subjektive Perzeption der formellen Sanktion und die Einübung der Normanerkennung, bei der das Normvertrauen eine zentrale Rolle spielt, zurück.

Mit der „Null-Toleranz“-Strategie des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ werden (bereits) die Anforderungen an das objektive Sanktionskalkül nicht hinreichend umgesetzt. Indem der Schwerpunkt des Konzepts auf dem Umgang mit bereits positiv getesteten oder in sonstiger Weise überführten Athleten liegt und weniger in der Schaffung „intelligenter“ Dopingtests, wird nicht berücksichtigt, dass mit (zusätzlichen) Straferhöhungen keine lineare Steigerung des Abschreckungseffekts einhergeht¹³⁸⁴ und die Anforderungen an

¹³⁸² Siehe hierzu Teil 2, Kapitel 1, § 5, A, II.

¹³⁸³ Siehe Teil 2, Kapitel 1, § 5, A, II, 1.

¹³⁸⁴ Siehe Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5.

das (objektive) Sanktionskalkül im Spannungsverhältnis zu weiteren Wirksamkeitsvoraussetzungen stehen und dementsprechend aufzulösen sind. So muss ein Konzept zur Verbesserung der Entdeckungswahrscheinlichkeit gewährleisten können, dass auch nur wirkliche Normverstöße entdeckt werden und eine Abgrenzung zu normkonformen Verhalten stets möglich ist.¹³⁸⁵ Dass ein solches Konzept hier nicht angestrebt wird, kann als weiteres Indiz für die Dominanz symbolisch-politischer Erwägungen und damit für eine nur symbolische Normgebung verstanden werden. Mit ihr soll anhand von Einzelfällen, mit denen rigoros verfahren wird, energisches Vorgehen demonstriert werden. Eine höhere Aufklärungsquote würde dagegen den Zielen einer derartigen Normgebung entgegenstehen, da diese gerade nicht zur De-Thematisierung des Dopingproblems führt.

Da die objektive Sanktion vor allem erst durch ihre subjektive Perzeption an Bedeutung für die Wirksamkeit i.e.S. gewinnt, sind (weitere) Voraussetzungen in der Person des Normadressaten, in der Struktur des sozialen Umfelds und der zu befolgenden Norm zu berücksichtigen. Sie bestimmen über die für die Normbefolgung förderliche Wahrnehmung des objektiven Sanktionskalküls.¹³⁸⁶ Dass (auch) diese Aspekte im „Null Toleranz“-Konzept des nicht-staatlichen regulativen Programms nicht (stets) angemessen beachtet werden, wurde im Verlauf der vorliegenden Untersuchung immer wieder deutlich. Aufmerksam zu machen ist etwa auf die mangelnde Verständlichkeit des Programms,¹³⁸⁷ die unzureichenden Möglichkeiten zur Übernahme autonomer Verantwortung oder auf Anhaltspunkte, die die Kompetenz der Normgeber und/oder Durchführungsinstanzen in Frage stellen.¹³⁸⁸ An dieser Stelle bleibt darauf hinzuweisen, dass auch die Handlungsbedingungen und Eigenschaften der Akteure in diesem Konzept kaum eine Rolle spielen und sich die „Null Toleranz“ nicht nur auf die Tat, sondern auf den Täter als ganze Person bezieht. Durch die Vernachlässigung subjektiver Komponenten geraten das Alter, die Handlungsumstände und -präferenzen, die Bedeutung nicht-monetärer Kosten- und Nutzenfaktoren, zeitliche Dispositionen oder das Unrechtsbewusstsein in dem Programm nicht in den Blick. Damit werden mit ihm keine ausreichenden Vorkehrungen für eine der Normbefolgung förderlichen Wahrnehmung des objektiven Sanktionskalküls getroffen und so die Wahrscheinlichkeit für die Erzielung einer abschreckenden Wirkung

¹³⁸⁵ Vgl. etwa zu den Problemen beim indirekten Nachweis Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, b).

¹³⁸⁶ Vgl. Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5.

¹³⁸⁷ Vgl. etwa Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (1).

¹³⁸⁸ Siehe zum Beispiel Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 2, b).

verringert. Gerade die Nicht-Berücksichtigung des Alters der Normadressaten kann bei Anti-Doping-Programmen aufgrund des insgesamt recht jungen Adressatenkreises zu nicht zu vernachlässigenden, unerwünschten (Folge-)Wirkungen führen.¹³⁸⁹

Daneben ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Doping um ein sog. Kontrolldelikt handelt, bei dem die Normübertretung nicht sichtbar ist und der Personenkreis, der von dieser Übertretung Kenntnis hat, sehr klein sein dürfte. Zudem vollzieht sich die Normübertretung insofern weitestgehend im Privaten, als die Durchführungsinstanzen nicht ohne weiteres Zugang dazu haben. Vielmehr ist eine „körperliche Durchsuchung“ erforderlich, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet ist. Diese Merkmale der normrelevanten Situation können dazu führen, dass bereits die subjektiv perzipierte Entdeckungswahrscheinlichkeit als gering eingestuft wird, was die Abschreckungswirkung vermindert.

Schließlich reduziert auch das Eingebundensein des Athleten in eine leistungssportspezifische Subkultur den mit der formellen negativen Sanktion erhofften Abschreckungseffekt, wenn dort für das gleiche Verhalten gegenläufige informelle Sanktionen verhängt werden. Dass „zumindest in Teilbereichen des Spitzensports subkulturelle Züge“ (EMRICH 2004, 312) vorhanden sind, gilt heute als sehr wahrscheinlich.¹³⁹⁰ Durch den erheblichen Trainingsaufwand, der notwendig ist, um sportliche Höchstleistungen zu erzielen, wird das sportliche Umfeld zudem zum sinnstiftenden sachlichen Zentrum der Lebensführung und die sozialen Kontakte beschränken sich weitestgehend auf das sportliche Unterstützungsumfeld (vgl. BETTE & SCHIMANK 2006, 117). Mithin kann von einer „Hyperinklusion“ des Sportlers durch die ausschließliche Orientierung der Lebensweise an den Erfordernissen des Sports gesprochen werden (ebd., 425). Die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe, die u.a. Trainer, Mannschaftskameraden, Ärzte, Betreuer und Manager umfasst, ist für die gesamte Lebensgestaltung prägend, weshalb informelle Sanktionen aus diesem Umfeld stärker auf das Verhalten wirken, wie formale Sanktionen oder informelle Sanktionen anderer sozialer Gruppen wie Eltern oder Familie, die grundsätzlich von großer Bedeutung für das individuelle Verhalten sind. Innerhalb dieses sportlichen Milieus werden das Ziel der sportlichen Höchstleistung definiert und Mittel zur Zielerreichung festgelegt, die von den offiziell zur Verfügung stehenden Mitteln abweichen können,

¹³⁸⁹ Siehe sogleich in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, b), (2).

¹³⁹⁰ Vgl. auch EMRICH & KLEIN (2008), S. 51; SINGLER & TREUTLEIN (2006), Doping im Spitzensport, S. 257 ff.

wenn diese die Erfolgswahrscheinlichkeit erhöhen. Die Verwendung von Doping kann daher in diesem Umfeld (informell) positiv sanktioniert werden, indem ein solches Verhalten entsprechend unterstützt und gefördert wird. Andererseits kann bei einer Ablehnung einer derartigen Unterstützung der Athlet durch das Umfeld als Außenseiter degradiert und mit Nicht- oder Missachtung und/oder dem Entzug von Privilegien bestraft werden. Das gesamtgesellschaftlich als abweichend definierte Verhalten ist dann subkulturell gerade konform.¹³⁹¹ Eine soziale Stigmatisierung von (offiziellen) Normbrüchen findet in diesem Umfeld nicht statt.¹³⁹² In diesem, für die Dopingproblematik nicht zuletzt aufgrund der erforderlichen (u.a. medizinischen, logistischen) Unterstützungsleistungen wahrscheinlichen, Fall wird die Wirkung der formellen negativen Sanktion bzw. der „Null Toleranz“-Strategie insgesamt abgeschwächt. Die subjektive Perzeption der formellen Sanktion wird dabei nicht nur von den gegenläufigen informellen Sanktionen beeinflusst, sondern auch durch die fehlende Bereitschaft zur Anzeigenerstattung aufgrund des subkulturellen Zusammenhalts und der Kameradschaftsideologie (vgl. EMRICH 2004, 312). Schon um nicht selbst überführt zu werden, verlässt sich jedes Gruppenmitglied auf das Stillschweigen der anderen.¹³⁹³

In diesem Zusammenhang ist bereits hier auf eine mögliche negative Folgewirkung der „Null-Toleranz“-Strategie hinzuweisen. Gerade durch diese Konzeption kann der subkulturelle Zusammenhalt noch gestärkt bzw. die Entstehung von Subkulturen gefördert werden. So sind zum einen spezifische Reziprozitätserwägungen in Rechnung zu stellen. Da von „außen“ kein faires Verhalten zu erwarten ist, werden selbst Athleten, die vom Konzept der sportlichen Eigenleistung überzeugt sind und sich an entsprechende Werte gebunden fühlen, aufgrund der fehlenden Absicherung dieser Bemühungen durch

¹³⁹¹ Grundsätzlich ist die berufliche Einbindung des Individuums für die Erzielung normkonformen Verhaltens bedeutsam. Der innerbetriebliche Konformitätsdruck durch Vorgesetzte und Kollegen kann dazu führen, dass der Akteur zur Deckung von und Mitwirkung an branchen- und betriebsüblichen Regelverstößen genötigt wird und mangelnde Loyalität negativ sanktioniert wird (vgl. SPIESS 1993, S. 77).

¹³⁹² Nur die offiziell überführten Normabweichler werden dies regelmäßig zu spüren bekommen, da die verschworene Gemeinschaft den Einzelnen dann gewissermaßen opfern muss, um nicht selbst in Verdacht zu geraten, gegen offizielle Normen zu verstoßen bzw. sich gegen diese zu positionieren.

¹³⁹³ Insofern entdeckten BETTE & SCHIMANK (1999), Eigendynamiken der Abweichung, S. 316 ff., bei einem Vergleich von Doping und Terrorismus einige Gemeinsamkeiten. Entsprechende Anreiz- und Überzeugungsprogramme müssten hier ansetzen, um die Strukturen aufzubrechen. Zu den Möglichkeiten des Einsatzes der „Kronzeugenregelung“ siehe bereits SENKEL (2005), S. 215 ff.

die Gestaltung der Anti-Doping-Programme eher dazu tendieren, den subkulturellen Erwartungen und Mechanismen zu folgen.¹³⁹⁴ Dies lässt sich auch als negativ reziproke Antwort auf die Programmgestaltung verstehen (vgl. dazu DIEKMANN & VOSS 2008, 90; HAHN 2005, 63). Damit wäre mit der „Null Toleranz“-Strategie nicht viel gewonnen. Im Gegenteil würden – neben den ohnehin nicht oder nur unzureichend durch das Programm ansprechbaren Akteuren – gerade diejenigen, die grundsätzlich zur Normbefolgung bereit sind, von dieser eher abgehalten.¹³⁹⁵ Gerade weil auch der mit der (früh beginnenden) leistungssportlichen Sozialisation verbundene Kontakt mit derartigen subkulturellen Tendenzen die Einnahme einer eigenen, den dort vertretenen Ansichten ggf. widersprechenden Position erschwert bzw. mit enormen Anstrengungen verbunden und eine Entwicklung zum mündigen Athleten in einem solchen Umfeld nicht unbedingt zu erwarten ist, ist es besonders wichtig, die Fairnessbemühungen der Athleten entsprechend zu würdigen. Dabei sollte die Eröffnung realistischer Verteidigungsmöglichkeiten unschuldiger Athleten grundsätzliche Voraussetzung sein.

Zum anderen ist grundsätzlich auch zu berücksichtigen, dass durch die im „Null Toleranz“-Konzept im Mittelpunkt stehende Stigmatisierung des Betroffenen dessen Bereitschaft zum Anschluss an delinquente Subkulturen verstärkt werden kann. Indem der überführte Normabweichler mit dem „master status“ des kriminellen Außenseiters gekennzeichnet wird, wird es für ihn zunehmend schwieriger, die gesellschaftlich anerkannten Ziele mit legitimen Mitteln zu erreichen. Er wird mit Verhaltenserwartungen konfrontiert, die mit einem Kriminellen charakteristischer Weise verbunden werden, wie etwa auch die Wiederholung des abweichenden Verhaltens (vgl. BECKER 1981, 29 f.). Der Zugang zu angesehenen konformen Verhaltensbereichen ist für ihn damit nicht mehr ohne weiteres möglich (vgl. MÜNSTER 2006, 140). Der Betroffene sieht sich so einem starken anomischen Druck (MERTON 1968 [1949], 211) ausgesetzt, der die Attraktivität für den Anschluss an delinquente Subkulturen erhöht (MÜNSTER 2006, 199). Die Stigmatisierung des Normabweichlers führt zu einer Schwächung seiner Bindung zur konventionellen Gesellschaft und ihrer Normen, da der Akteur sozial exkludiert und ihm die Rückkehr in sein soziales Umfeld erschwert wird (ebd., 198). Er hat im

¹³⁹⁴ Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass bei mangelnder Akzeptanz von Normen und unzureichender Möglichkeiten der Zielerreichung mit legalen Mitteln, illegale Mittel eingesetzt werden, auch wenn die gesellschaftlichen Ziele grundsätzlich akzeptiert werden (vgl. MERTON 1968 [1949], 194 ff.).

¹³⁹⁵ Zu berücksichtigen sind auch die Mechanismen der „self-fulfilling prophecy“ (vgl. BECKER 1981), die dazu führen, dass sich der Akteur so verhält, wie er längst etikettiert wird.

Hinblick auf bestimmte Sozialbeziehungen nichts mehr zu verlieren, da sich zahlreiche Bezugspersonen ohne sein weiteres Zutun von ihm abwenden. Insofern werden sich eher die Kontakte zu den Personen, die mit dem Abweichler das gleiche Schicksal teilen, verstärken. Es entstehen (kriminelle) Subkulturen.

Insgesamt bleibt mit der „Null Toleranz“-Strategie unberücksichtigt, dass die (positive) Wahrnehmung und Bewertung des formellen regulativen Programms für einen wirksamen Einsatz des Instruments der formalen negativen Sanktion erforderlich ist. Mit der Beachtung von Elementen der Normakzeptanz erhöht sich nicht nur die Chance, die Normbefolgung durch die abschreckende Wirkung der Sanktion zu erzielen, sondern auch durch eine entsprechende Internalisierung, was zudem den erfolgreichen Einsatz persuasiver Programme erleichtert.

b) Folgen der „Null-Toleranz“-Strategie für den Sport und dessen Akteure

Neben der reduzierten Chance, die (offiziell) intendierten Wirkungen zu erzielen, sind mit der Ausgestaltung des regulativen nicht-staatlichen Programms zahlreiche nicht-intendierte Wirkungen verbunden, die der Lösung des Sachproblems abträglich sein können. Im Folgenden soll auf einige dieser negativen Folgewirkungen eingegangen werden, wobei freilich zu berücksichtigen ist, dass eine Wirkungsprognose aufgrund der Vielzahl potentieller Einflussfaktoren nicht mathematisch exakt abgegeben werden kann. Neben der Skizzierung der Programmwirkungen auf jugendliche Athleten, die nicht zuletzt wegen der Zukunftsperspektive bedeutsam ist, rekrutieren sich die künftigen Protagonisten des Sports doch vor allem aus diesen Akteuren, ist hier insbesondere auf die begrenzte Kompatibilität der „Null Toleranz“-Strategie mit möglichen Maßnahmeoptionen einzugehen.¹³⁹⁶

(1) Auswirkungen einer entstehenden Atmosphäre des Misstrauens

Respekt und Vertrauen gehören zu den grundlegenden Elementen des Sports.¹³⁹⁷ DIGEL (2000, 35) betont, dass es ohne Vertrauens Erwartungen

¹³⁹⁶ Die Verfolgung der Strategie der „Null Toleranz“ wird von den Sportfunktionären immer wieder ausdrücklich hervorgehoben. Vgl. etwa IOC-Vizepräsident Thomas Bach: „Bei Doping gilt null Toleranz“ (zitiert nach dpa-Meldung vom 25.7.2011, 12:12 Uhr).

¹³⁹⁷ Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, a), (1).

zu einer Bestandsgefährdung des Sports komme.¹³⁹⁸ Neben dem gegenseitigen Vertrauen in die Einhaltung der sportlichen Regeln durch die Athleten, spielen Vertrauenserwartungen auch in der Unternehmenskultur der Sportorganisationen eine bedeutsame Rolle.¹³⁹⁹ Jedenfalls werden dort – etwa durch die Betonung von Ehre – Vertrauenselemente genutzt, um Verlässlichkeit und Redlichkeit zu demonstrieren und Achtung zu erzielen, die sich gerade in einer positiven Einschätzung des ehrbaren Akteurs ausdrückt (vgl. HOF 1996, 192).¹⁴⁰⁰

Im Gegensatz dazu wird nun mit der Implementierung der „Null Toleranz“-Strategie im Rahmen der Dopingbekämpfung eine „Atmosphäre des Mißtrauens“ (GEIGER 1987 [1947], 96)¹⁴⁰¹ geschaffen, die der Erzeugung und dem Bestand von Vertrauensmechanismen entgegensteht. Insofern ist Mißtrauen „nicht nur das *Gegenteil* von Vertrauen, sondern als solches zugleich ein *funktionales Äquivalent* für Vertrauen. Nur deshalb kann (und muß) man nämlich zwischen Vertrauen und Mißtrauen *wählen* [Hervorhebungen im Original, die Verf.]“ (LUHMANN 1968a, 69).¹⁴⁰² Zu dieser Misstrauens-

¹³⁹⁸ Der IOC-Vizepräsident Thomas BACH fügt hinzu, dass Respekt, Verantwortung und Verlässlichkeit für die Existenz des Sports und die Verbreitung seiner Werte unabdingbar seien, BACH (2010), Einheit in Vielfalt, S. 46. Die Zukunft des Sports müsse „wahrhaft global, [...] wahrhaft fair, [...] [und] von wahrhafter Solidarität geprägt sein“ (ebd., 50), da der Sport von seiner Glaubwürdigkeit existentiell abhängig ist (ebd., 48).

¹³⁹⁹ Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 2.

¹⁴⁰⁰ So betont BACH (2010), S. 48: „Diesen Respekt bekommen und wollen wir nicht als Geschenk. Diesen Respekt haben wir uns verdient und werden wir uns verdienen.“

¹⁴⁰¹ GEIGER (1987 [1947]), Vorstudien, S. 94, ist der Ansicht, dass das Recht als Ordnungstypus „geradezu Ausdruck für Mißtrauen“ (ebd.) sei und „das kategorische Verhältnis beliebiger einzelner innerhalb der Rechtsgesellschaft als ganzer [...] niemals positives Vertrauen gegenüber dem anderen, sondern günstigenfalls Zutrauen zur Wirksamkeit der bestehenden Rechtsgarantien“ (ebd., 98) sein wird. HARTMANN (2011), Praxis des Vertrauens, S. 296 f., spricht grundsätzlich von einem Vertrauensklima, wenn „wir uns in einer Umgebung wähen, in der man anderen *generell* [Hervorhebung im Original, die Verf.] vertrauen kann. [...] Wir vertrauen A oder B, aber nicht, weil wir sie kennen, sondern weil wir sie als Teil eines sozialen Ganzen begreifen, in dem man A, B, C und anderen vertrauen kann.“ Daraus folgt, dass die individuellen Anstrengungen des einzelnen Athleten, vertrauensvoll zu handeln, nicht angemessen wahrgenommen und honoriert werden, wenn in der Praxis eine Atmosphäre des Misstrauens herrscht: „Wir mögen individuell noch so vertrauenswürdig oder zum Vertrauen bereit sein – wenn wir in einem ausgeprägten Klima des Misstrauens leben, wird es uns schwer fallen, diese Dispositionen zur Geltung zu bringen. Wir sind in diesem Sinne einem Vertrauens- oder Misstrauensklima so ausgesetzt wie dem meteorologischen Klima“ (ebd., S. 298).

¹⁴⁰² Gleichwohl sei ein „gewisser Grad an selektivem Mißtrauen notwendig, um Vertrauen auf Dauer zu ermöglichen“ (RIPPERGER 1998, S. 254), da Vertrauenserwartungen dann nicht so

atmosphäre gegenüber den Athleten tragen nicht nur die erhöhten Kontrollvorschriften und -aktivitäten bei, sondern auch die (sonstige) Reduzierung von Achtungsregeln in Form von Schutzvorschriften, verbunden mit einschneidenden Sanktionen und einer Verteidigungsstrategie, die den Athleten stets in einer Rechtfertigungsposition erscheinen lässt, in der seine Verteidigung eher als ein Herausreden wahrgenommen wird. Mit der Verpflichtung der Sportler zur aktiven Mitwirkung an der Aufdeckung von Normverstößen werden ihnen zudem Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte versagt, die jedoch zu den wichtigsten Vertrauensregeln des Prozessrechts gehören (HOF 1996, 207). Dies alles lässt den Athleten als wenig vertrauenswürdig erscheinen und impliziert zudem eine Missachtung seiner individuellen Fähigkeiten und seiner Person als solcher. Zum Ausdruck kommt dies auch in dem Fehlen einer Bewährungsstrafe im Sanktionskanon des „Anti-Doping-Rechts“ und in den häufig verwendeten Begriffen „Doper“ oder „Dopingsünder“¹⁴⁰³, die die Frage, was sich tatsächlich vom Täter in der Tat widerspiegelt, gar nicht aufkommen lässt. Nicht nur das Fehlverhalten wird so beanstandet, sondern zugleich die persönliche Integrität des Regelbrechers. Indem „Null Toleranz“ nicht nur gegenüber der Tat, sondern auch gegenüber dem Täter angestrebt wird, geraten subjektive Verantwortungsaspekte wie etwa die Verantwortungsfähigkeit ebenso in den Hintergrund, wie die Frage nach der grundsätzlichen Realisierbarkeit des angelegten Verantwortungsmaßstabs. Durch die Medien wird dieses Bild vom vertrauensunwürdigen „Dopingsünder“ in der Öffentlichkeit noch verstärkt. Immer wieder werden besonders aufmerksamkeitwirksame Manipulationsmethoden, wie zum Beispiel die Verwendung eines künstlichen Penis, dargestellt,¹⁴⁰⁴ ohne zu hinterfragen, wie verbreitet derartige Methoden tatsächlich sind. Die – im Vergleich zur gesamten Dopingberichterstattung überproportionale – Betonung in den Medien verleitet freilich leicht zu Rückschlüssen auf die tatsächliche Verbreitung und Anwendung dieser und ähnlicher Methoden. Daneben wird – meist im Vorfeld von großen Sportereignissen – nicht selten über die „dümmsten“ oder „kuriosesten

schnell enttäuscht werden könnten und die Vertrauensbereitschaft so länger erhalten bleibe (ebd).

¹⁴⁰³ Dieser Begriff wird sowohl im medialen (vgl. etwa FAZ vom 26.7.2012, S. 28; Stuttgarter Zeitung vom 10.9.2012, S. 30) als auch im wissenschaftlichen Kontext (vgl. etwa GLOCKER (2009), S. 15; FIGURA (2009), Doping, S. 9, 20) verwendet.

¹⁴⁰⁴ Vgl. etwa die ZDF-Beiträge im „heute journal“ vom 11.12.2010, im „aktuellen Sportstudio“ vom 5.5.2007, in der Sendung „nano“ vom 4.5.2007 oder in der „heute“-Sendung vom 24.1.2007. Vgl. auch sid-Meldung vom 9.12.2004, 13:06 Uhr.

Dopingausreden“ berichtet.¹⁴⁰⁵ Damit wird die Unglaubwürdigkeit der „Doper“ dokumentiert. Sie können dann pauschal als Beweis bzw. Legitimation für die Erforderlichkeit der „Null Toleranz“-Strategie und damit für einen misstrauischen und wenig achtungsvollen Umgang mit den Athleten herangezogen werden. HOF (1996, 207) betont diesbezüglich, dass sich an der Frage der Glaubwürdigkeit von Zeugen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen auch der Grenzverlauf zwischen Vertrauen und Misstrauen in seiner Bedeutung für die richterliche Entscheidung nachzeichnen lasse. Diese Entscheidung wird wiederum sicherlich nicht gänzlich unbeeinflusst von diesem öffentlichen Stimmungsbild bleiben können. Insgesamt ist jedenfalls sowohl bei der Ausgestaltung regulativer Anti-Doping-Programme, als auch bei der öffentlichen Diskussion um Dopingvergehen eine Atmosphäre des Misstrauens zu beobachten, bei der die Erwartung opportunistischen Verhaltens der Athleten dominiert. Damit bleibt indes nicht nur die Möglichkeit des Einsatzes des Vertrauensmechanismus als effizientes, ergänzendes oder alternatives Steuerungsinstrument ungenutzt (ausführlich dazu RIPPERGER 1998; SCHMIDTCHEN 1994, 129 ff.), sondern es können sich vielfältige negative Auswirkungen einstellen.

Mit der Etablierung oder Erhöhung von externen Kontrollmechanismen kann eine Misstrauensspirale in Gang gesetzt werden (RIPPERGER 1998, 69 f.), die für das gesamte Sportsystem, welches sich gerade durch die Betonung von Werten auszeichnet, die positive Bindungen schaffen (Respekt, Gerechtigkeit, Fairness), schädlich ist.¹⁴⁰⁶ Zwar ist zur Eingrenzung des Risikos von unentdecktem opportunistischem Verhalten (moral hazard)¹⁴⁰⁷ die Intensivierung extrinsischer Motivationsmaßnahmen eine naheliegende, durchaus hilfreiche Handlungsoption. Jedoch kann sich ein solches Vorgehen negativ

¹⁴⁰⁵ Vgl. etwa den Beitrag im ARD-Morgenmagazin vom 19.7.2012. Vgl. auch <http://www.sport.de/medien/149d3-9b8f4-548f-46/die-duemmsten-doping-ausreden-top-10.html> (Zugriff zuletzt: 28.8.2012); <http://www.blick.ch/sport/topten/die-duemmsten-doping-ausreden-id4337.html> (Zugriff zuletzt: 28.8.2012); http://www.n24.de/news/newsitem_6668995.html (Zugriff zuletzt: 28.8.2012); sid-Meldung vom 16.2.2011, 11:35 Uhr.

¹⁴⁰⁶ Insofern könnte hier ein Widerspruch zum Erfordernis der Vollständigkeit der Programme gesehen werden. Gerade (vertragliche) Unvollständigkeiten können Vertrauen induzieren, vgl. FEHR, GÄCHTER & KIRCHSTEIGER (1997), Reciprocity, S. 833 ff. Hierzu sind jedoch weitere Voraussetzungen zu beachten, die das derzeitige regulative Anti-Doping-Programm nicht erfüllt. Problematisch ist insbesondere die dort erfolgende ungleiche Zuweisung von Vertrauenswürdigkeit. Daher können die in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 2. festgestellten Unvollständigkeiten nicht als Chance für die Erzielung von Vertrauen begriffen werden. Die Unvollständigkeiten betreffen nicht stets die dafür relevanten Elemente.

¹⁴⁰⁷ Vgl. zur Prinzipal-Agent-Theorie ERLEI et al. (2007), S. 48 f.; 76 ff.; 103 ff.

auf die intrinsische Motivation des Normadressaten auswirken (RIPPERGER 1998, 68 f.). Dies ist vor allem dann zu erwarten, „wenn der Prinzipal in einer Hold Up-Situation bisher auf vertrauenswürdigen Verhalten des Agenten vertraut hat und plötzlich in einer solchen Situation Sicherungsgüter von diesem verlangt“ (ebd., 70) und/oder der „Agent die *Entgegenbringung von Vertrauen* durch den Prinzipal selbst als *Gegenstand eines impliziten Vertrags* [Hervorhebungen im Original, die Verf.] auffaßt“ (ebd., 69). Die Verstärkung von Kontrollmechanismen erscheint dann als Ausdruck des Misstrauens und als ein Bruch des impliziten Vertrags durch den Prinzipal, was wiederum eine Schwächung der Bindungswirkung des Vertrags auf Seiten des Agenten bewirken kann (ebd.), da erst im Prozess der Gegenseitigkeit Vertrauen hergestellt und erhalten werden kann (STEGBAUER 2011, 132). Ausbleibende Reziprozitätsleistungen gefährden die Beziehung, indem etwa das jeweilige Anstrengungsniveau reduziert wird und es durch den Wegfall der psychologischen Kosten eines schlechten Gewissens zu einer Erhöhung des Grenznutzens opportunistischen Verhaltens für den Agenten kommt (RIPPERGER 1998, 69). Werden Vertrauenserwartungen enttäuscht (z.B. durch die Intensivierung von Kontrollmechanismen) oder Vertrauenshandlungen nicht honoriert oder missachtet (z.B. durch die Sanktionierung verantwortungsbewussten, normkonformen Verhaltens), so schwindet auch die dem Vertrauen immanente soziopsychologische Anreizwirkung und damit die intrinsische Motivation zur Normbefolgung (vgl. ebd.). In der Folge wird der Prinzipal wiederum versuchen, die extrinsische Motivation der Agenten durch eine erneute Intensivierung der Überwachungsmaßnahmen zu erhöhen und damit abermals sein Misstrauen ausdrücken (ebd., 70). Für die Agenten, die so längst als opportunistisch etikettiert wurden, erscheinen Vertrauenshandlungen kaum noch lohnend (labeling approach).¹⁴⁰⁸ Es kommt zu einer Erosion von Vertrauen, bei der auch die Akzeptanz in die Normgeber und Durchführungsinstanzen aufgrund des Gegenseitigkeitsprozesses verloren geht. Aber erst ein Vertrauen in die Autoritäten und dem damit verbundenen Gefühl der Rechtssicherheit bewirkt eine Verpflichtung, den rechtlichen Vorgaben Folge zu leisten (PICHLER & GIESE 1993, 407; OSWALD 1994, 123). Missachtung schafft Distanz und verhindert die Herstellung positiver Bindungen (vgl. HOF 1996, 192; STEGBAUER 2011, 130).¹⁴⁰⁹ Zudem kann es zu einer gewissen kognitiven Dissonanz

¹⁴⁰⁸ Bei LUHMANN (1968a), S. 73, heißt es dazu: „Mißtrauen hat mithin eine inhärente Tendenz, sich im sozialen Verkehr zu bestätigen und zu verstärken“.

¹⁴⁰⁹ OSWALD (1994) betont aus psychologischer Sicht, dass die Abwesenheit von Vertrauen verheerende Folgen für die Normbefolgung einzelner und die Sozialstruktur insgesamt hat. Misstrauen in die Normgeber und Durchführungsinstanzen fördere die Bildung informeller

(FESTINGER 1978 [1957]) bei den Athleten kommen, da mit der Ausgestaltung der regulativen Anti-Doping-Programme eine ungleiche Verteilung von Vertrauenswürdigkeit einhergeht bzw. aufrechterhalten wird.¹⁴¹⁰ Ohne dass es für die Unterscheidung plausible Erklärungsansätze gibt, stehen den für vertrauenswürdig befundenen Akteuren auf der Funktionärsebene (Normgeber und Durchführungsinstanzen), die mit Misstrauen zu begegnenden Athleten gegenüber. Dieser Widerspruch erschwert die Internalisierung von vertrauensschützenden Normen durch die Athleten. Gerade diese Internalisierung trägt aber dazu bei, dass Vertrauen selbst einen intrinsischen Wert besitzt und die Motivation für vertrauensvolles Verhalten nicht in der antizipierten Reaktion anderer liegt (RIPPERGER 1998, 200 f.). Die Schere bei der Verteilung der Glaubwürdigkeit in dem regulativen Anti-Doping-Programm erscheint zu groß, um auf die Erzielung einer vertrauensvollen Basis zwischen Primär- und Sekundäradressaten hoffen zu können. Eine diesbezügliche Annäherung wäre (als ein erster Schritt) erforderlich um sich auch der in der „Idee des Sports“ verankerten Vertrauensatmosphäre zu nähern.

Die für den Aufbau und den Erhalt von Vertrauensbeziehungen erforderliche Erbringung einer riskanten Vorleistung unter Verzicht auf explizite Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen gegen opportunistisches Verhalten (RIPPERGER 1998, 45; SCHMIDTCHEN 1994, 133 f.) wird im Rahmen des regulativen nicht-staatlichen Anti-Doping-Programms nicht einmal im Hinblick auf minderjährige Agenten erbracht. Dies kann das Erlernen von auf reziprokem Altruismus¹⁴¹¹ basierenden sozialen Interaktionen und die Internalisierung von Vertrauensnormen erheblich erschweren oder verhindern. Erforderlich ist die Erfahrung eines Mindestmaßes von Anerkennung und Achtung durch den Erzieher, was die Selbstachtung des Erzogenen stärkt und motivierend wirkt (HOF 1996, 199). Unangemessene Kontrollen etwa, die sich nicht auf das Unerlässliche beschränken, entsprechen nicht der mit der Achtung verbundenen Vorstellung eines dem Geachteten vorbehaltenen Bereichs (ebd., 455). Da solche Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Dopingbekämpfung – auch bei Minderjährigen und Heranwachsenden – vorgesehen sind, kann die Schaffung einer auf Achtung und Respekt basierenden Vertrauensbasis kaum erzielt werden. Gerade in der Erziehung bedarf der Einsatz von Kontrollen einer besonders sorgsam dosierten, wobei eine „Kontrolle

Gruppen, „die aus diesem Mißtrauen Kapital schlagen und deren Interesse es deshalb sein muß, kollektives Mißtrauen weiterhin zu schüren“ (ebd.), S. 123.

¹⁴¹⁰ Vgl. bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 2.

¹⁴¹¹ Vgl. dazu etwa LAUE (2010), Evolution, S. 172 ff.

durch Zurechnung wesentlich zur Sozialisation“ beiträgt, indem „Vorstellungen von Verantwortlichkeit, Schuld und Haftensmüssen vermittelt werden“ (ebd., 456). Dies vermag eine „Null Toleranz“-Strategie, bei der Schuldfragen weitestgehend ausgeklammert werden, nicht zu leisten. Regelakzeptanz und Regelbewusstsein können nur schwer entwickelt werden. Zudem stehen die Erfahrungen, welche die jugendlichen Athleten mit den Dopingbekämpfungsmechanismen machen, häufig im Widerspruch zu dem anhand von Präventionsprogrammen vermittelten Wissen, was ebenso die Internalisierung von Vertrauensmechanismen reduzieren oder verhindern kann. Zu diesen und sonstigen Auswirkungen der „Null-Toleranz“-Strategie auf die minderjährigen Akteure soll im nachfolgenden Abschnitt näher eingegangen werden.

(2) Auswirkungen auf jugendliche Athleten

Ein bedeutsames Merkmal des Leistungssports ist das jugendliche Alter seiner Protagonisten. Ein Blick in die Startlisten internationaler Sportveranstaltungen zeigt, dass eine erhebliche Zahl der Teilnehmer minderjährig ist. So haben zum Beispiel bei den Schwimm-Weltmeisterschaften in Rom 2009 rund 520 minderjährige Athleten teilgenommen.¹⁴¹² An den Olympischen Winterspielen in Vancouver 2010 beteiligten sich immerhin rund 60 Minderjährige.¹⁴¹³ Mit der Etablierung der Olympischen Jugendspiele für Teilnehmer von 14 bis 18 Jahren entsteht nun ein zusätzlicher Anreiz für einen frühen Beginn der leistungssportlichen Karriere und für eine entsprechende Vorverlegung und Ausgestaltung des Trainings zur Erreichung des erforderlichen Leistungsniveaus.¹⁴¹⁴

¹⁴¹² Dies ergab eine Analyse des Teilnehmerfeldes anhand der Startlisten. Danach lag die Zahl der Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) bei 514, die der unter 14-Jährigen bei 16 und die der 18 bis 20-Jährigen bei 864. Der Begriff „minderjährig“ bezieht sich hier auf die nach § 2 BGB geltende Altersgrenze, d.h. erfasst werden darunter alle Personen unter 18 Jahren. Unter „Heranwachsenden“ sind gemäß § 1 Abs. 2 JGG alle Personen zu verstehen, die zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind.

¹⁴¹³ Die Analyse erfolgte hier anhand der Athleten-Steckbriefe. Diese Angaben von den Olympischen Spielen von Vancouver sind zu finden unter: <http://www.vancouver2010.com/olympic-athletes/> (Zugriff zuletzt: 30.3.2010). Auf dieser Seite sind 2622 Athleten registriert, womit fast alle der 2631 Teilnehmer erfasst werden konnten. Die Anzahl der unter 18-Jährigen beträgt hier 58, die der 18 bis 20-Jährigen liegt bei 271.

¹⁴¹⁴ Das Durchschnittsalter der Fußballspieler in den europäischen Profi-Ligen lag im Jahr 2011 dagegen bei 25 Jahren. Vgl. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/77233/umfrage/durchschnittsalter-der-fussballspieler-in-den-europaeischen-ligen-nach-spielposition/> (Zugriff zuletzt: 9.10.2012). Gleiches gilt für den Altersdurchschnitt der Spieler der deutschen Fuß-

Das Alter des Sportlers spielt gleichwohl bei dem nicht-staatlichen regulativen Anti-Doping-Programm keine Rolle. Der Minderjährige als Täter eines Dopingvergehens taucht ebenso wenig als besondere Fallgruppe auf, wie der dopende Heranwachsende. Es gelten dieselben Bestimmungen für alle Athleten im Sinne der Definition von Anhang 1 WADC. Dies bestätigt nun auch der internationale Sportschiedsgerichtshof. In einer Entscheidung vom 15. September 2011 (CAS 2010/A/2268, 109) heißt es, dass das Alter des Athleten allein kein Umstand sei, der besonders gewürdigt werden müsste: „The Panel is of the view that [...] the issue of age is in principle of no relevance.“ Vielmehr müssten die Anti-Doping-Regeln für alle Teilnehmer einheitlich angewendet werden, „in order to achieve the goals of equality, fairness and promotion of health“ (CAS 2006/A/1032, 139; CAS 2010/A/2268, 117). Jedoch stellen sich schon die tatsächlichen Wirkungen von Strafe, nicht zuletzt wegen der erhöhten Strafempfindlichkeit, bei Minderjährigen anders dar als bei Erwachsenen (vgl. OSTENDORF 2006, 387; HIRSCH 2005, 166 f.). Auch das Kontrollprozedere (vor allem bei der Urinprobe) kann aufgrund der besonderen Sensibilität für den Körper und einer erhöhten Scham während der Pubertät (vgl. HURRELMANN & QUENZEL 2012, 28 ff.) als einschneidendes Erlebnis empfunden werden. Zu berücksichtigen sind dabei auch soziokulturelle Unterschiede und religiöse Aspekte, die die Scham des Nacktseins vor dem Kontrolleur noch verstärken können. Hier scheint das CAS in formalistischer Auslegung die Aspekte der Gleichheit und Fairness misszuverstehen. Eine Lesart, die in diesen (sportethischen) Werten die einheitliche Chance für eine gerechte bzw. adäquate Behandlung erkennt, würde eher vom nötigen Problembewusstsein zeugen und zur Akzeptanz und damit letztlich zur (besseren) Befolgung des „Anti-Doping-Rechts“ beitragen. Insofern gehört zu den vom IOC und DOSB anerkannten Wertorientierungen die Persönlichkeitsentwicklung (§ 3 Abs. 1 DOSB-Satzung) im Sinne einer harmonischen Entwicklung des Menschen (Fundamental Principle of Olympism, Nr. 2, Olympic Charter, 10), wobei der erzieherische Wert des „guten Beispiels“

ball-Nationalmannschaft (WM-Kader 2010). Zwölf Jahre zuvor lag er bei 30,3 Jahren. Siehe: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/160014/umfrage/altersdurchschnitt-im-deutschen-wm-kader-seit-1998/> (Zugriff zuletzt: 9.10.2012). Dieser Trend der Verjüngung setzte sich im Jahr 2012 fort (EM 2012: Altersdurchschnitt von 24,39 Jahren). Vgl. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/226758/umfrage/euro-2012-durchschnitts-alter-der-nationalmannschaften/> (Zugriff zuletzt: 9.10.2012). Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass diese Spieler in der Regel bereits mehrere Jahre auf einem sehr hohen Niveau spielen müssen, um in derartigen Ligen und/oder Kadern aufgenommen zu werden. Damit sind sie bereits in jungen Jahren einem hohen Konkurrenzdruck ausgesetzt.

eine bedeutsame Rolle spielen soll (Fundamental Principle of Olympism, Nr. 1, Olympic Charter, 10). Dies wird jedoch weder im CAS-Urteil, noch im regulativen Anti-Doping-Programm berücksichtigt. Für die (nachträgliche) Sicherstellung dopingfreier Wettkampfleistungen würde jedenfalls die Disqualifikation des minderjährigen Athleten genügen (a.A. CAS 2010/A/2268, 113 f.). Ob darüber hinaus die Androhung und Verhängung von Dopingstrafen gegen Minderjährige und Heranwachsende zur Gewährleistung eines (künftigen) dopingfreien Sports beizutragen vermögen, ist eher fraglich. Die damit verbundene Hoffnung, vor allem durch Abschreckung Normkonformität zu erzielen, erscheint aufgrund der im Folgenden zu skizzierenden Gründe kaum erfüllbar.

Tatsächlich ist es durchaus keine Seltenheit, dass Dopingsperren gegen Minderjährige verhängt werden.¹⁴¹⁵ Besondere Aufmerksamkeit fand in den 1990er Jahren der Fall der damals 14 Jahre alten Schwimmerin Jessica Foschi, wobei dort in erster Linie die „strict liability“-Regel im Mittelpunkt stand.¹⁴¹⁶ Zu dieser Zeit wurde auch die damals 14 Jahre alte südafrikanische Leichtathletin Lisa de Villiers aufgrund der Einnahme von Nandrolon und weiterer Substanzen für vier Jahre gesperrt (vgl. KLUG 1996, 25). Aktuell zu nennen sind beispielsweise der „Fall Hermon Brhane“, bei dem die 15-Jährige vom Deutschen Tennisbund für zwei Jahre gesperrt wurde (vgl. Berliner Zeitung vom 26.08.2006, 18) und der „Fall Wesley Lommers“. Das Schiedsgericht des niederländischen Eissportverbandes (KNSB) sperrte jüngst den 16 Jahre alten Eisschnellläufer, der positiv auf das verbotene Hormon Nandrolon getestet worden war (vgl. dpa-Meldung vom 12.2.2010, 17:13 Uhr). Ebenso verhängte der deutsche Schwimmverband DSV eine Dopingsperre gegen einen 13-Jährigen, weil der von ihm verwendete Hustensaft Clenbuterol enthielt. Eine 14-jährige Schwimmerin wurde vom DSV wegen der Verweigerung einer Dopingkontrolle für zwei Jahre gesperrt.¹⁴¹⁷ Der polnische Kartfahrer Igor Walilko wurde 2010 vom internationalen Automobilverband FIA für zwei Jahre gesperrt, weil in der Urinprobe des damals Zwölfjährigen das Aufputzmittel Nikethamid gefunden worden war. Diese Sperre wurde vom CAS unter Verweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf 18 Monate reduziert; jedoch vor allem deshalb, weil Walilko an einem Wettkampf für

¹⁴¹⁵ Nach einer Studie von LAURE (2006), Doping von Jugendlichen, S. 112, scheinen zwischen drei und fünf Prozent jugendlicher Sportler „dem Konsum von verbotenen Mitteln zumindest einmal in ihrem Leben zugestimmt zu haben.“

¹⁴¹⁶ Siehe CAS v. 6.10.1997 – CAS 96/156 (Foschi ./ FINA), zitiert nach ADOLPHSEN (2003), S. 335, Fn. 445.

¹⁴¹⁷ Vgl. zu den beiden „DSV-Fällen“ sid-Meldung vom 9.11.2010, 13:31 Uhr.

unter 15-Jährige teilgenommen hat (CAS 2010/A/2268, 142-144).¹⁴¹⁸ Eine weitergehende Reduzierung des Strafmaßes wollte das CAS mit Blick auf die dann fehlende abschreckende Wirkung gleichwohl nicht vornehmen (CAS 2010/A/2268, 145).¹⁴¹⁹ Bei den Olympischen Jugendspielen 2010 in Singapur, bei denen laut IOC 1.231 Dopingkontrollen durchgeführt worden sind, wurden zwei 17-jährige Athleten positiv getestet.¹⁴²⁰ In Innsbruck 2012 wurden laut IOC rund 300 Kontrollen durchgeführt, von denen alle negativ ausfielen.¹⁴²¹ Der Überblick macht auch deutlich, dass sich die Festsetzung des Strafrahmens keineswegs an der Untergrenze bewegt, was die Frage aufkommen lässt, inwiefern die einzige im WADC vorgesehene Möglichkeit der Berücksichtigung des jugendlichen Alters als solchem bei der Strafzumessung (vgl. Kommentar zu Art. 10.5.1 und 10.5.2 WADC) tatsächlich aufgegriffen wird.¹⁴²²

Das regulative Anti-Doping-Programm geht von einem mündigen Athleten als Adressaten aus, der nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Konsequenzen der „Auswahl“ seines näheren Umfeldes verantwortlich sein soll (vgl. z.B. Kommentar zu Artikel 10.5.1 und 10.5.2 WADC). Er müsse für das Verhalten der Personen einstehen, denen er Zugang zu seinen festen und flüssigen Lebensmitteln gewährt, weshalb ein Sabotageakt durch eine Person im engeren Umfeld des Athleten (Trainer, Ehepartner etc.) nicht die Aufhebung einer Sanktion begründen können soll. Vielmehr fehle er bereits deshalb, weil er seine Vertrauenspersonen nicht (hinreichend) kontrolliert habe.¹⁴²³ Indem das Alter der Akteure nicht berücksichtigt wird, gilt die Annahme eines mündigen Athleten auch für die minderjährigen Sportler. Mithin

¹⁴¹⁸ Insofern wird in der Entscheidung auf den nicht vergleichbaren „Fall Karatancheva“ verwiesen, bei der die 15-jährige Athletin an einem Wettkampf für Erwachsene teilnahm, siehe CAS 2006/A/1032.

¹⁴¹⁹ Negative generalpräventive Aspekte dürfen bei der strafrechtlichen Sanktionierung Minderjähriger keine Rolle spielen. Vgl. LAUBENTHAL et al. (2010), Jugendstrafrecht, S. 309 m.w.N. Siehe zur Rechtmäßigkeit des regulativen Anti-Doping-Programms im Hinblick auf minderjährige Athleten Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (c), (dd).

¹⁴²⁰ Vgl. dpa-Meldung vom 15.10.2010, 19:10 Uhr.

¹⁴²¹ Vgl. sid-Meldung vom 18.2.2012, 13:01 Uhr. Nach einer anderen Quelle sollen bei den Jugendspielen in Innsbruck genau 252 Dopingkontrollen durchgeführt worden sein. Vgl. <http://www.epochtimes.de/dopingkampf-bei-den-jugend-winterspielen-853630.html> [Zugriff zuletzt 9.10.2012].

¹⁴²² Nicht selten sind eher folgende Aussagen zu hören, wie die des DSV-Anti-Doping-Beauftragten: „Uns ist wichtig zu betonen, dass wir in beiden Fällen [Sanktionierung Minderjähriger, Anmerkung d. Verf.] die Regelstrafe beantragt haben und mit aller Härte vorgegangen sind.“ Zitiert nach sid-Meldung vom 9.11.2010, 13:31 Uhr.

¹⁴²³ Vgl. zu diesen Überlegungen auch CAS 2010/A/2268, S. 11.

impliziere die wettkampfmäßige Ausübung einer Sportart, dass der jeweilige Athlet „must be deemed mature enough to understand the applicable anti-doping rules“ (CAS 2010/A/2268, 112). Damit wird jedoch der notwendige Entwicklungsprozess entscheidend verkannt. Das vom CAS als Argument für die Gleichbehandlung von minderjährigen und erwachsenen Sportlern herangezogene Beispiel, Minderjährige müssten auch die Regeln in der Schule anerkennen und sich gegebenenfalls Disziplinarmaßnahmen unterwerfen (CAS 2010/A/2268, 111), ist offensichtlich ungeeignet. Gerade diese Regeln und Maßnahmen sind speziell auf Kinder und Jugendliche (als alleinige Regelungsadressaten) zugeschnitten. Im (Leistungs)Sport ist dies gerade nicht der Fall. Ein solches Außerrachtlassen des Entwicklungsprozesses lässt sich nicht nur schwer mit den (o.g.) offiziell formulierten Wertorientierungen des olympischen Sports vereinbaren,¹⁴²⁴ sondern widerspricht auch den natürlichen Anlagen des Menschen. Die Fähigkeit, von der Gesellschaft vorgegebene Regeln zu beachten, muss erst im Laufe der Sozialisierung erworben werden. Sie ist ebenso wenig angeboren, wie kriminelles Verhalten (LAUBENTHAL et al. 2010, 1; vgl. auch BÖHM & FEUERHELM 2004, 2). Wird dem jugendlichen Akteur bereits uneingeschränkte Handlungs- und Einsichtsfähigkeit unterstellt, d.h. das Unrecht des Handelns zu erkennen und diese Einsicht steuernd umzusetzen, so ist er schon dadurch überfordert.¹⁴²⁵ Die verschiedenen neuen, teilweise divergierenden, Verhaltensanforderungen, denen der Jugendliche ausgesetzt ist, bedingen eine Status- und Verhaltensunsicherheit, die das Abweichungspotential des Einzelnen erhöhen (LAUBENTHAL et al. 2010, 2). Zum gelingenden Entwicklungsprozess tragen insofern Reaktionsformen auf abweichendes Verhalten bei, die sich an den Sozialisationsbedürfnissen des jeweiligen Akteurs orientieren (ebd.). Das Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter als einer besonders sensiblen Phase der Sozialisation, verlangt nach einem behutsamen und individualisierenden Umgang mit dem Minderjährigen (STRENG 2008, 7). Schuldunabhängig verhängte, ausgrenzende Dopingsperren können kaum zu solchen adäquaten Reaktionsformen gezählt werden. Mit ihnen gerät die Person des „Täters“ schon nicht in den Blick. Indem der Entwicklungsprozess im Anti-Doping-Programm unberücksichtigt bleibt, werden an den Minderjährigen unrealistische, von ihm kaum zu verwirklichende Verhaltensanforderungen gerichtet,

¹⁴²⁴ Vgl. zur Erziehungsfunktion auch die Hinweise bei BROST (2010), Besonderheit des Sports, S. 178, im Hinblick auf die Diskussion um die Erweiterung des europäischen Vertragswerks. Siehe zu den Bildungs- und Entwicklungszielen, die mit dem Sport verbunden werden auch WOLF (2009).

¹⁴²⁵ Siehe zum Stufenmodell der Moralentwicklung KOHLBERG (1958).

die ihn auf Dauer frustrieren. Dies betrifft beispielsweise seine Verteidigungsmöglichkeiten im Dopingverfahren. Um eine Strafminderung oder Aufhebung erlangen zu können, müssen die Athleten nachweisen können, dass sie eine Vielzahl von Pflichten eingehalten haben, die neben den in Art. 21.1 WADC vorgesehenen zusätzlichen Aufgaben, auch die von der CAS-Rechtsprechung entwickelten Pflichten umfassen. Hierzu zählt etwa, dass der Athlet ein von ihm verwendetes Glas in der Öffentlichkeit (z.B. im Restaurant etc.) nicht unbeaufsichtigt lassen darf bzw. er sicherzustellen hat, dass das Glas im Zeitraum seiner Abwesenheit (etwa aufgrund eines Toilettengangs) nicht anderweitig benutzt wurde (vgl. CAS 2006/A/1025, Nr. 11.4.8). Dies sind freilich Anforderungen, die einen Minderjährigen erheblich überfordern, was sich wiederum negativ auf dessen Persönlichkeitsentwicklung auswirken kann. Die fehlende Achtung, die dadurch auch ihm gegenüber zum Ausdruck kommt, vermag sein Selbstkonzept und seine Selbstachtung zu schwächen bzw. in der Entwicklung zu hemmen (vgl. HOF 1996, 199). Um jedoch in einem Milieu wie dem Sport, in dem das Dazugehörigkeitsgefühl eine tragende Rolle spielt, gegen Widerstand Nein sagen zu können (gegenüber offiziellen Regelverletzungen), bedarf es einer starken Persönlichkeit.

Zudem ist schon fraglich, ob die (tatsächlichen) Gegebenheiten im Leistungssport sich überhaupt mit einer Erziehung zum mündigen Athleten vertragen.¹⁴²⁶ Möglicherweise ist (auch) das Leitbild des mündigen (heranwachsenden und erwachsenen) Athleten mit der Realität nur schwer vereinbar. Unter einem solchen Athleten wird vor allem ein selbständiger Sportler verstanden, der kompetent über seine eigene sportliche Zukunft sowie über den derzeitigen und künftigen persönlichen Stellenwert des Sports entscheiden kann (BECKER 2010, 35 ff.). Dabei kann die „Folge einer gelungenen Selbständigkeitserziehung [...] auch der Vereins- oder Trainerwechsel oder die Aufgabe des leistungssportlichen Trainings sein“ (ebd., 37). Hohe Eigenmotivation und eine ausgeprägte Entscheidungs- und Kritikfähigkeit gehören zu den Merkmalen eines mündigen Athleten (vgl. ADAM 1975, 128 f., 143). Erforderlich hierfür sind neben gegenseitigem Respekt und einem „Klima der Offenheit in der Trainingsgruppe“ (ebd., 38), vor allem auch gegenüber

¹⁴²⁶ Daneben ist auch fraglich, inwiefern die Erziehung des jungen Athleten zu einem mündigen Sportler in Ländern mit undemokratischen Strukturen tatsächlich verfolgt wird. Ebenso sind die Einstellungen und das Problembewusstsein gegenüber Doping in anderen Kulturen in Rechnung zu stellen. An diesen Einstellungen des Trainers orientiert sich der Minderjährige regelmäßig.

Fehlern und hinsichtlich des Hinterfragens von Handlungsanweisungen,¹⁴²⁷ entsprechende Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume, in denen der Athlet eigenständig agieren kann (ebd., 38 f.).¹⁴²⁸ Die Entwicklung zu einem mündigen Athleten setzt die Möglichkeit des Lernens durch Einsicht voraus (SINGLER & TREUTLEIN 2001, 213), was freilich die Gelegenheit zum Fehlermachen einschließt.¹⁴²⁹ Eine solche gewährt das regulative Anti-Doping-Programm mit seiner „Null Toleranz“-Strategie auch gegenüber Minderjährigen indessen nicht.

Tatsächlich erweist sich der Hochleistungssport Minderjähriger als Gratwanderung zwischen Fremd- und Selbstbestimmung (MEINBERG 1984), deren Gelingen vom Umgang der verschiedenen Verantwortlichen, insbesondere der Eltern und Trainer mit den Kindern und Jugendlichen abhängt. So sind für den Minderjährigen die Einstellungen des Trainers zum Sport, die Art und Weise, wie er Sport vermittelt, verkörpert und vorlebt, prägend (SINGLER & TREUTLEIN 2001, 212; BUISMAN 2007, 244 f.).¹⁴³⁰ Der Trainer im Nachwuchshochleistungssport befindet sich jedoch in einer Dilemmasituation zwischen Wertorientierungen und Zweckrationalität (EMRICH & KLEIN 2008, 81 f.). Er ist zum einen angehalten, sportliche Erfolge zu produzieren, zum anderen aber auch in der Pflicht, pädagogische Verantwortung für die Nachwuchsathleten zu übernehmen und diese zur Mündigkeit zu erziehen.¹⁴³¹ Die monetäre Entlohnung des Trainers erfolgt gleichwohl in erster Linie in Abhängigkeit vom Erfolg des Sportlers, wobei auch die Vertragsdauer zumeist für kurze Zeiträume befristet ausgehandelt wird (vgl. ebd., 102). Auch die Mittelzuweisung etwa der Landessportbünde an die Fachverbände erfolgt überwiegend in Abhängigkeit der Erfolge der Sportler. Trainer wie Sportorganisationen erzielen den größten Gewinn dann, wenn die Athleten in den Wettkämpfen erfolgreich sind. Demgegenüber scheinen die Kosten bei der

¹⁴²⁷ Insofern sieht der mündige Athlet den Trainer nicht als Dirigenten, sondern als Berater. So KURZ (1988), Pädagogische Grundlagen, S. 119.

¹⁴²⁸ Erst entsprechende Verhaltensspielräume bieten Raum für die Realisierung von Fairness, Loyalität und Reziprozität. Vgl. GÖBEL (2009), Unternehmenssteuerung, S. 156.

¹⁴²⁹ Das entspricht grundsätzlich auch den Vorstellungen des Gründungsvaters der modernen Olympischen Spiele: „Wer perfektionistisch denkt und die vollständige Erfüllung der Ziele zur Voraussetzung macht, hat COUBERTIN [Hervorhebung im Original, die Verf.] und seinen Olympismus nicht verstanden“ (MÜLLER 1998, 395).

¹⁴³⁰ Zum Begriff der Verantwortung im Hochleistungssport Minderjähriger siehe BOHNSTEDT & SENKEL (2007).

¹⁴³¹ Näher dazu EMRICH & KLEIN (2008), Übungsleiter, S. 81 ff., 100 ff., welche die Position des Trainers als eine „Art pädagogisch versiertem Sozialingenieur und einem an ethische Prinzipien gebundenen Sportpädagogen“ (ebd., 81) beschreiben.

Vernachlässigung der pädagogischen Verantwortungswahrnehmung (für den Trainer) als eine kaum ins Gewicht zu fallende Größe. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sich negative Auswirkungen in der Regel erst mit einer zeitlichen Verzögerung einstellen. Insofern werden die Einstellungen des Trainers nicht selten überwiegend von zweckrationalen Erwägungen geprägt sein. Der minderjährige Hochleistungssportler wird so mit einem Sozialisationsprozess konfrontiert, der sich durch eine extreme Ausrichtung an leistungsorientierten Werten und Normen des Spitzensportsystems auszeichnet. Je früher diese Sozialisation einsetzt und je stärker die Erfolgsorientierung wird, desto schwerer wird es jedoch, die Voraussetzungen für einen selbständigen und selbstbewussten Athleten zu schaffen (SINGLER & TREUTLEIN 2001, 222). Indem der Selbstwert ausschließlich über die Leistung definiert wird, ist dieser äußerst instabil. Es fehlt die Erfahrung der Anerkennung um seiner selbst willen und damit die Voraussetzung für eine starke Persönlichkeit. Der Eintritt in den Spitzensport führt zu einer „Betonung der Erfolgsrationalität, die ständig zunimmt und in deren Mittelpunkt nur der Sieger steht“ (EMRICH 1996, 34). Dies umso mehr, je stärker die Leitwerte der Wirtschaft in den Sport eindringen (EMRICH & KLEIN 2008, 106) und damit (weitere) Abhängigkeitsverhältnisse von sportinternen und -externen Betreuern, Förderern und Geldgebern entstehen.

Zweifel an einer gelingenden Erziehung zum mündigen Athleten kommen indes nicht nur aufgrund einer möglichen Überbetonung zweckrationaler Erwägungen auf, sondern zu einem großen Anteil auch aufgrund der im Sport zu beobachtenden Unternehmenskultur, die auf die Athleten zurückwirkt.¹⁴³² Die dort vorherrschende spezifische Ehr- und Kameradschaftsgesinnung bewirkt eine von Treue- und Gehorsamkeitsaspekten geprägte Kommunikationsstruktur. Entscheidungen der damit als besonders redlich erscheinenden Akteure werden kaum kontrovers diskutiert und hinterfragt. Vielmehr wird Sachkritik als „Majestätsbeleidigung“ verstanden (EMRICH & PAPATHANASSIOU 2003, 243 f.). Gerade dies wird aber von den Athleten im Rahmen des Anti-Doping-Rechts verlangt, wenn zu ihren Sorgfaltspflichten auch das Hinterfragen von Weisungen des Trainers gehört. Aus diesem Selbstverständnis heraus erscheint das Ziel eines selbstbestimmten und mitbestimmenden Athleten kaum mehr als formale Interessenbekundung bzw. leere Worthülse. Insgesamt deutet vieles darauf hin, dass die (derzeitige) Situation im Spitzensport schlechte Voraussetzungen für einen Erziehungsprozess bietet, an dessen Ende sich das Leitbild des mündigen Athleten realisiert.

¹⁴³² Vgl. zur Unternehmenskultur Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 2.

Bei der Ausgestaltung und Anwendung des „Anti-Doping-Rechts“ wird dem nicht Rechnung getragen, womit sich die Chance, die intendierten Wirkungen des Programms zu erreichen, reduziert¹⁴³³ und zudem zahlreiche unerwünschte, nicht-intendierte Wirkungen hervorgerufen werden können.¹⁴³⁴ Da sich die tatsächlichen Wirkungen von Strafe bei Minderjährigen anders darstellen als bei Erwachsenen (vgl. HOF 1996, 426 f.), ist auch die Erzielung einer abschreckenden Wirkung, die zentraler Bestandteil der Hoffnung des regulativen Anti-Doping-Programms ist, zweifelhaft. Das Unterlassen abweichender Handlungen soll dabei als Reaktion auf ein wahrgenommenes Risiko und die Furcht vor der Bestrafung des gegenteiligen Verhaltens erzielt werden. Es wird angenommen, dass der potentielle Normabweichler aufgrund von „Straf-furcht“ (KARSTEDT 1993, 27) seine Überlegungen bezüglich der Normbefolgung von einer Kosten-Nutzen-Analyse abhängig macht, wobei das wahrgenommene Strafrisiko einen Kostenfaktor darstellt. Für Minderjährige sind derartige Nützlichkeitsabwägungen in der Regel weniger bzw. kaum handlungsleitend (vgl. OSTENDORF 2011, 84). Dies wird von entsprechenden Untersuchungen bestätigt (HERBERGER 2000). Auch in ökonomischen Analysen zum Dopingproblem wird davon ausgegangen, dass die Entscheidung zu dopen oftmals nicht vom Minderjährigen selbst getroffen wird, sondern von den hinter ihm stehenden Vertrauenspersonen, vor allem von Trainern und Eltern. Als maßgeblich wird dann nicht das Entscheidungskalkül des Minderjährigen betrachtet, sondern etwa das des Trainers (vgl. DAUMANN 2008, 102). Selbst wenn die Dopingsperre auf den jungen Athleten abschreckend zu wirken vermag, wird er aufgrund der (noch) fehlenden bzw. unzureichend ausgeprägten Selbständigkeit den Anweisungen des Trainers auch dann Folge leisten, wenn diese von den Anforderungen der Anti-Doping-Regeln abweichen. Durch ein derartiges Verhalten des Betreuers kann zum anderen die zunächst eventuell vorhandene abschreckende Wirkung gemildert werden. Schließlich wird der Minderjährige durch seine Sanktionierung zur Abschreckung der Allgemeinheit bzw. sämtlicher Adressaten des Anti-Doping-Rechts instrumentalisiert, was sich wiederum negativ auf dessen Entwicklung und Einstellung zur Normbefolgung auswirken kann.

¹⁴³³ Siehe zu den Wirkungen von negativer und positiver Generalprävention auf die Normbefolgung Jugendlicher und Heranwachsender Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 4.

¹⁴³⁴ Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Sanktionen und des Sanktionsverfahrens im Hinblick auf minderjährige Athleten siehe bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, V, 2, c), (1), (c), (dd).

Daneben wird ebenso die Tauglichkeit der Strafe als Mittel zur Normbefolgung durch Normanerkennung mit Blick auf die Minderjährigkeit bezweifelt. Dies könne auch durch die kognitive Entwicklungstheorie nicht bestätigt werden (HERBERGER 2000, 213). Das Entscheidungs- und Urteilsverhalten Jugendlicher durchläuft im Hinblick auf die Geltung von Normen verschiedene Entwicklungsstadien, die nicht einfach übersprungen oder beschleunigt werden können (ebd., 212; vgl. auch LÜDERSEN 2003, 308). Insofern sei die (formelle) Strafe nicht in der Lage diejenigen Aspekte zu stärken, die für eine moralische Weiterentwicklung notwendig sind, wie etwa die Empathiefähigkeit oder die Fähigkeit zur Rollenübernahme (HERBERGER 2000, 220). Dies kann auch für die schuldunabhängig verhängte, ausgrenzende Dopingsperre angenommen werden. Mithin werden mit der Ausgestaltung des regulativen Anti-Doping-Programms diese verschiedenen Entwicklungsstadien schon nicht berücksichtigt. Damit kann im Gegenteil die moralische Weiterentwicklung sogar gehemmt werden.¹⁴³⁵ Mit einem solchen Vorgehen ist es kaum möglich, eine positive Vorstellung über den (moralischen) Wert der Norm zu entwickeln und ihren Geltungssinn zu erfassen. Eine ähnliche Problematik zeigt sich beim machtausübenden Erziehungsstil (ebd., 221).

Die Normanerkennung wird insbesondere auch durch die ausgrenzende Wirkung der Dopingsperre beeinträchtigt. Diese negative Folge ist im Hinblick auf minderjährige Athleten besonders problematisch. Mit der Dopingsperre wird der Verurteilte nicht nur für einen bestimmten zukünftigen Zeitraum von allen Wettkampfordernungen im Verbandsrahmen ausgeschlossen (Art. 10.10.1 WADC), sondern bisweilen auch von weiteren Aktivitäten, wie etwa der Teilnahme an Trainingslagern, Vorführungen oder Übungen (Kommentar zu Art. 10.10.1 WADC). Neben diesen formalen Wirkungen kann sich die Ausgrenzung auch durch die mit der Sperre einhergehende Stigmatisierung ergeben, durch die der Athlet aus seinem alltäglichen Umfeld herausgerissen werden kann. Der minderjährige Hochleistungssportler ist erheblichen zeitlichen Belastungen ausgesetzt. Er hat die Anforderungen von Leistungssport und Schule bzw. Ausbildung unter hohem Zeitdruck zu koordinieren. Der junge Athlet ist gezwungen, an verschiedenen Teilsystemen mit jeweils hohen zeitlichen Aufwendungen zu partizipieren (EMRICH 1996, 35 ff.). Hierbei entsteht immer wieder das Dilemma, dass aufgrund von Zeitmangel

¹⁴³⁵ Die Hemmung der moralischen Weiterentwicklung wirkt sich wiederum auf die künftige Normbefolgung des Akteurs aus, da die Wahrscheinlichkeit für abweichendes Verhalten auch von der Moralentwicklung abhängig ist, vgl. KOHLBERG (1996), S. 418 ff. Nach KOHLBERG (1996) ist die Wahrscheinlichkeit für delinquentes Verhalten umso geringer, je höher die erreichte Moralstufe einer Person ist (ebd., 477).

und Interessenkonflikten bestimmten Teilsystemen der Vorzug gegeben wird und andere vernachlässigt werden. Wird der Spitzensport als zentrales Element in der individuellen Lebensplanung betrachtet, „müssen die Zeitstrukturen der Systeme außerhalb des Sports vermehrt vom Sport gesteuert werden, um die unterschiedlichen Zeitlichkeiten von Systemen zu harmonisieren [...]“ (ebd., 42). Institutionen wie Eliteschulen des Sports mit angegliederten Internaten (vgl. u.a. RICHARTZ 1998; HACKFORTH 2001; BRETTSCHEIDER & HEIM 2001) oder Olympiastützpunkte (vgl. u.a. EMRICH 1996) unterstützen den Athleten durch eine hohe Konzentration von Ressourcen und Personal etwa in der Ökonomisierung von Tagesabläufen und der Abstimmung von schulischen und leistungssportlichen Interessen. Dennoch ist die Pflege zusätzlicher Hobbys nur sehr eingeschränkt möglich (KAMINSKI et al. 1984, 139 f). Die zur Verfügung stehende Freizeit wird überwiegend für Training, Lehrgänge und Wettkämpfe genutzt. Hierdurch fällt der Umgang mit verschiedenen Sozialisationsagenten geringer aus. Der Kontakt mit der peer group, die die Bildung eigenständiger Normen und Werte unterstützt, ist erheblich reduziert (KAMINSKI et al. 1984, 149 ff; RICHARTZ & BRETTSCHEIDER 1996, 145; WEISCHENBERG 1996, 286 ff.) bzw. begrenzt sich auf Mannschaftskollegen im Leistungssport. Durch die Verhängung einer Dopingsperre kann er daher in eine gewisse soziale Isolierung geraten. Neben den sozialen Kontakten im Sport, die er nun zu verlieren droht, konnte er aufgrund der zeitlichen Belastungen keine oder nur sehr wenige gleichwertige Bindungen außerhalb des sportlichen Teilsystems aufbauen. Dies kann der Entwicklung seines Selbstwertes und seiner Selbstachtung massiv schaden und die Bildung eigenständiger Normen und Werte behindern.

Ähnliches ist anzunehmen, wenn gegen ihn eine Dopingstrafe verhängt wird, obwohl er für den Dopingverstoß nicht verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit setzt zumindest ein Problem- und Unrechtsbewusstsein voraus, welches kaum zu erwarten ist, wenn dem jungen Athleten das Dopingproblem nicht vermittelt wird und Eltern, Trainer oder sonstige Vertrauenspersonen nicht überzeugend gegen Doping auftreten (vgl. auch LAURE & TREUTLEIN 2006, 57). Wird es nicht thematisiert, ist es für den Minderjährigen kaum verständlich, warum er bestimmte Medikamente bei Erschöpftheit oder Schmerzen nicht einnehmen darf oder warum er die Verabreichung von Medizin durch seinen Arzt, Trainer oder Eltern ablehnen sollte.¹⁴³⁶ Die Dissonanz zwischen

¹⁴³⁶ Dies ist auch dann noch problematisch, wenn dem Minderjährigen die Thematik (bei sonstiger Nicht-Thematisierung) in den Medien begegnet und er dort über sog. „Dopingsünder“ erfährt, da er den Gehalt des Unrechts nicht auf seine Situation zu übertragen vermag.

der Verantwortungszuschreibung und der eingeschränkten Handlungs- bzw. Steuerungsfähigkeit macht Entwicklungsstörungen wahrscheinlich. Dies wiederum kann auf künftiges normgemäßes Verhalten zurückwirken. Normakzeptanz ist dabei jedenfalls kaum zu erwarten.

Mit einer solchen systematischen Überforderung des Minderjährigen kann zugleich der Erfolg präventiver Anti-Doping-Programme geschwächt werden. Die Vermittlung von Problem- und Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit, Fairness und Integrität scheitert dann daran, dass diese Inhalte in der Praxis nicht fühlbar werden. Mithin ist die Ausgestaltung des regulativen Anti-Doping-Programms im Sinne der „Null Toleranz“-Strategie ein Beispiel dafür, dass die dem Sport zuerkannte erzieherische Funktion nicht entsprechend wahrgenommen bzw. aufgegriffen wird.

(3) Vernachlässigung möglicher ergänzender und/oder alternativer Maßnahmen

Die derzeitige Ausgestaltung des regulativen Anti-Doping-Programms lässt einen (gewinnbringenden) Einsatz ergänzender und/oder alternativer Dopingbekämpfungsmaßnahmen kaum zu, weil den Grundvoraussetzungen dafür durch die „Null Toleranz“-Strategie der Boden entzogen wird. Insbesondere durch die Vernachlässigung von Akzeptanzelementen verbleibt kein Spielraum für konsensuale oder ähnliche Lösungen des Konflikts, mit denen jedenfalls die individuellen Ursachen für das abweichende Verhalten und der Grundkonflikt thematisiert und die erfolgreich mit präventiven Programmen verknüpft werden können. Damit bleibt die Chance, die diesbezüglich gerade private, nicht-staatliche Ansätze bieten, weitestgehend ungenutzt. Die derzeit zu beobachtenden (heterogenen) Bemühungen, mit denen die Hoffnung auf eine bessere Konfliktlösung verbunden wird und die im Hinblick auf das Strafrecht mit den Begriffen „Restorative Justice“, „Mediation“, „Diversion“, „Reprivatisierung“ oder „Repersonalisierung“ (vgl. WELKE 2008) gekennzeichnet sind, tauchen im Rahmen der Dopingbekämpfung nicht auf.¹⁴³⁷ Stattdessen werden im nicht-staatlichen Bereich fast ausschließlich die Möglichkeiten von Kontroll- und Strafschärfungen und mögliche Einbindungen der staatlichen Strafjustiz diskutiert.¹⁴³⁸ Das regulative Programm lehnt sich in

¹⁴³⁷ Vielmehr kann die Meinung des DOSB-Generaldirektors Michael Vesper, dass „Abschreckung [...] das wirksamste Mittel“ sei (sid-Meldung vom 25.6.2009, 14:38 Uhr), als herrschend betrachtet werden.

¹⁴³⁸ Dabei kommen die Rufe nach einer Verschärfung des „Anti-Doping-Rechts“ nicht nur aus der Sportpolitik. Auch der ehemalige Bundespräsident Horst Köhler forderte etwa in einem

vielerlei Hinsicht an die traditionelle justizförmige Konfliktbearbeitung an, ohne dabei wenigstens auch die Besonderheiten im Umgang mit jugendlichen Akteuren (Jugendstrafrecht) ebenso in Rechnung zu stellen. Auch der Ruf nach dem staatlichen Gesetzgeber, der bisweilen als einzig ernsthafte ergänzende oder alternative Maßnahme zur Diskussion zu stehen scheint,¹⁴³⁹ ist vor allem durch die „Null Toleranz“-Strategie motiviert, wie zahlreiche Aussagen belegen. So wird er vor allem von der Forderung nach der Stigmatisierung des Sportlers als kriminell begleitet.¹⁴⁴⁰

Unberücksichtigt bleibt dabei, dass das Strafrecht (u.a.) aufgrund seiner nur begrenzten Steuerungsfähigkeit¹⁴⁴¹ stetig von Reformüberlegungen begleitet wird.¹⁴⁴² Bereits Gustav RADBRUCH (1993 [1932]), hegte die Hoffnung,

Interview vom 9. Februar 2009, dass „die internationalen Regeln gegen Doping [...] weiter verschärft werden [sollten]“. Zitiert nach NADA-Jahresbericht 2008, S. 3.

¹⁴³⁹ Forderungen nach einem Anti-Doping-Gesetz werden immer wieder laut. Gestellt werden sie etwa von dem Sportmediziner und Dopingkontrolleur Helmut Pabst (vgl. sid-Meldung vom 3.5.2012, 18:55 Uhr), von der Vorsitzenden des Sportausschusses des Deutschen Bundestages Dagmar Freitag (vgl. sid-Meldung vom 25.6.2012, 14:30 Uhr), vom DLV-Präsidenten Clemens Prokop (vgl. sid-Meldung vom 22.11.2009, 13:06 Uhr) oder von Bayerns Staatsministerin für Justiz und Verbraucherschutz Beate Merck (vgl. dpa-Meldung vom 11.10.2009, 10:28 Uhr). Den Einsatz (weiterer) strafrechtlicher Mittel fordert auch MICHEL (2010), S. 200.

¹⁴⁴⁰ Vgl. etwa die Aussagen von Beate Merck: Ein dopender Sportler müsse „auch im strafrechtlichen Sinn als das bezeichnet werden, was er ist: als Betrüger!“ (zitiert nach dpa-Meldung vom 11.10.2009, 10:28 Uhr). „Wer dopt, betrügt, ist kriminell und muss bestraft werden wie jeder andere Betrüger auch.“ (zitiert nach dpa-Meldung vom 13.9.2006, 16:30 Uhr). Tatsächlich wird sich die Hinzuziehung des Strafrechts hier im Vergleich zur „Null-Toleranz“-Strategie als die „menschlichere“ Variante erweisen und ihr insofern nur bedingt dienen.

¹⁴⁴¹ Siehe zu den Grenzen rechtlicher Steuerungsfähigkeit Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, I, 2, c).

¹⁴⁴² Siehe zu möglichen alternativen Steuerungsinstrumenten bereits Teil 1, Kapitel 2, § 3, A, I, 2, d). Die Alternativendiskussion bewegt sich dabei zwischen zwei Polen: An dem einen Ende mündet sie in Forderungen zur Abschaffung des Strafrechts (Abolitionismus). Vgl. dazu etwa HASSEMER (2008), Strafrecht, S. 155 f. Zu der Frage der materiellen Entkriminalisierung siehe etwa RÖSSNER (1976), Bagatelldiebstahl, S. 198 ff.; BRANDT (1988), Entpenalisierung im Kriminalrecht, S. 73 ff. Bisweilen gilt die Suche nach Alternativen zum Strafverfahren auch als „Ausdruck einer zumindest vorläufigen Kapitulation im Bemühen um eine materiell-rechtliche Entkriminalisierung“, JUNG (1992), Sanktionensysteme, S. 131. Auch SALAS (2005), Kritik des strafprozessualen Denkens, S. 359, betont die tatsächliche Bevorzugung der Suche nach Alternativen auf prozessualer Ebene. Am anderen Ende werden Möglichkeiten zur Ausdehnung des Strafrechts geprüft (Stichwort Sicherheits- oder Risikostrafrecht). Siehe hierzu etwa ALBRECHT (2006), Das nach-präventive Strafrecht, S. 289 ff. Auch bei der Diskussion um die strafrechtliche Bekämpfung des Dopingproblems geht es bisweilen um die Erweiterung des Strafrechts, ggf. über den traditionellen Rechtsgüter-schutz hinaus.

„daß die Entwicklung des Strafrechts über das Strafrecht einstmals hinwegschreiten und die Verbesserung des Strafrechts nicht in ein *besseres* Strafrecht ausmünden wird, sondern in ein Besserungs- und Bewahrungsrecht, das *besser als* [Hervorhebung im Original, die Verf.] das Strafrecht, das sowohl klüger wie menschlicher als das Strafrecht wäre.“ (ebd., 403). Die Suche nach Alternativen könne sich nach RADBRUCH also gerade nicht darauf beschränken, allein Alternativen *im* Strafrecht zu erkunden, sondern verstärkt den Blick auf Alternativen *zum* Strafrecht zu lenken, um damit den grundsätzlichen Zweifeln am Konfliktregelungspotential der staatlichen Strafjustiz zu begegnen (vgl. JUNG 1996, 71).¹⁴⁴³

Ohne die Intention RADBRUCHS hier weiter zu analysieren,¹⁴⁴⁴ scheinen mit den Elementen der „Klugheit“ und „Menschlichkeit“ zwei für die Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen zentrale Komponenten angesprochen, die mit der Verfolgung der „Null Toleranz“-Strategie gerade nicht verwirklicht werden können bzw. bisweilen schon nicht in den Blick geraten. Dies ist im Folgenden etwas näher darzustellen, wobei sowohl das nicht-staatliche regulative Programm, als auch die Bedingungen, die das staatliche Recht im Hinblick auf eine strafrechtliche Bewältigung des Dopingproblems bereithält, berücksichtigt werden. Damit soll zugleich die Diskussion über alternative (regulative) Herangehensweisen unter neuen Vorzeichen angestoßen werden. Indem der Ausgangspunkt nicht länger von der „Null Toleranz“-Strategie markiert wird, sondern etwa von den RADBRUCHSchen Komponenten der „Klugheit“ und „Menschlichkeit“, eröffnet sich der Blick auf in der Dopingproblematik bislang vernachlässigte Konzepte.

Mit dem *Kriterium der „Menschlichkeit“* wird die Notwendigkeit eines fairen und gerechten Umgangs mit den betroffenen Akteuren formuliert. Die Forderung nach mehr „Menschlichkeit“ im Strafrecht ist vor dem Hintergrund des Charakters der Strafe „als einer gezielten, staatlich angeordneten Verletzung menschlicher Interessen“ (NEUMANN 2005, 90) einsichtig. Insofern wird sie durch das Maß der individuellen Schuld begrenzt. Obwohl die Doping Sperre mit der staatlichen Strafe in mancher Hinsicht vergleichbar ist,¹⁴⁴⁵ wird sie hingegen verschuldensunabhängig verhängt. Zwar soll die Sanktionshöhe individuell nach dem Grad des Verschuldens gemildert oder verschärft werden können, jedoch sind die Kriterien im Einzelnen so ausgestaltet, dass

¹⁴⁴³ Daneben geht es auf einer „Marktschiene“ (JUNG 1996, 72) u.a. um die Entlastung der Strafjustiz. ROTTLEUTHNER (1987), S. 142, spricht hier von „technokratischen Überlegungen“ im Gegensatz zu den „konflikttheoretisch orientierten“ Gründen.

¹⁴⁴⁴ Vgl. dazu HILLENKAMP (2013), S. 401 ff.

¹⁴⁴⁵ Vgl. Teil 1, Kapitel 1, § 2, A, III.

Strafmilderungen tatsächlich kaum in Betracht kommen.¹⁴⁴⁶ Dies ist mit dem Aspekt der „Menschlichkeit“ ebensowenig zu vereinbaren, wie die im Namen der „Null Toleranz“-Strategie nunmehr wieder verstärkt aufkommenden Forderungen nach der Erhöhung des Strafrahmens für Erstverstöße.¹⁴⁴⁷ Demnach werden mit der staatlichen Strafe bessere Vorkehrungen zur Wahrung der „Menschlichkeit“ getroffen, als mit der nicht-staatlichen Dopingsanktion. Dies könnte mithin ein Grund dafür sein, dass Verfechter der „Null Toleranz“-Strategie sich bisweilen eher gegen die Einmischung des staatlichen Rechts aussprechen.¹⁴⁴⁸ Im Rahmen des Konfliktlösungsverfahrens erinnert der Aspekt der „Menschlichkeit“ auch daran, dass Macht der Kontrolle bedarf, unabhängig davon, von wem sie ausgeübt wird, ob im Rahmen des staatlichen Strafverfahrens oder alternativer Konfliktregelungsmodelle (vgl. JUNG 1996, 76).¹⁴⁴⁹ Das staatliche Strafverfahren bringt erhebliche Belastungen mit sich. So können etwa bei eindeutiger Beweislage verschiedene einschneidende Zwangsmittel, wie zum Beispiel eine Untersuchungshaft, Anwendung finden. Aber nicht nur mit dem Strafverfahren geht die Ausübung von Macht und Gewalt einher. Vielmehr handelt es sich auch bei den nicht-staatlichen Verfahrensformen um keine herrschaftsfreie Konfliktbearbeitung (vgl. SALAS 2005, 356).¹⁴⁵⁰ Die Beantwortung der Frage nach dem jeweiligen Umgang mit Macht ist letztlich auch ein Gebot der „Klugheit“, da „kein Modell rational angelegter Konfliktregelung, soll es funktionieren, auf Verfahrensgarantien verzichten kann“ (JUNG 1998, 922). So kann etwa sozialpsychologischen Studien entnommen werden, dass die Behandlung und Anerkennung der

¹⁴⁴⁶ Vgl. dazu Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VI, 1, a), (3).

¹⁴⁴⁷ So soll auch der neue WADC 2015 eine Regelsperre von vier statt bisher zwei Jahren enthalten (vgl. Entwurf WADC 2015, Version 2.0). Die (erneuten) Bestrebungen um eine Regelsperre von vier Jahren würden nach NICKEL (2009) „eine Verschiebung der Wertmaßstäbe, eine Aufwertung des Fair Plays im Sport bedeuten“ (ebd., S. 205). Damit wird aber verkannt, dass eine Normbekräftigung nicht allein über das Strafmaß erzielt werden kann bzw., dass mit diesem Weg zahlreiche negative (Folge)Wirkungen verbunden sind, die der Fairness im Sport eher schaden. Ein tieferes Verständnis für das sportethische Fairnessprinzip wird mit derartigen Aussagen und Forderungen kaum demonstriert.

¹⁴⁴⁸ Vgl. etwa BACH in RÖWEKAMP & BACH (2006), Bekämpfung des Dopings, S. 239: „Eine staatliche Strafe kann nämlich nur nach Feststellung der individuellen Schuld ausgesprochen werden. Damit werden allen möglichen Ausreden, die wir aus den Anhörungen von Doping-Betrüggern kennen, Tür und Tor geöffnet“.

¹⁴⁴⁹ HUBER (1989), Alternativen, S. 131, betont, dass dieser Aspekt in der abolitionistischen Literatur zu kurz kommt.

¹⁴⁵⁰ SALAS (2005) betont insofern, dass die „Gewalt, die durch den Strafprozess ausgeübt wird, [...] geringer [ist] als die Gewalt, die in der Gesellschaft explodieren würde, falls das Strafverfahren nicht existierte.“ (ebd., 356).

Persönlichkeit des Betroffenen im Strafverfahren eine entscheidende Rolle für die Akzeptanz der Entscheidung bzw. Konfliktlösung spielt. Eine faire Behandlung des Betroffenen im Verfahren führt dazu, dass dieser die Entscheidung – auch wenn sie als (zu) hart empfunden wird – innerlich eher annimmt (vgl. RAISER 2009, 217; PICHLER & GIESE 1993, 404). Im Zuge der Entwicklung des Strafverfahrens wurde daher ein ausgeklügeltes System von Normen entwickelt, mit denen der Machtmissbrauch im Verfahren verhindert werden soll. Diese gelten nunmehr als „Errungenschaften“ staatlicher Konfliktregelung (vgl. HEGENBARTH 1980b, 70 f.) und finden sich im Grundgesetz, in der Europäischen Menschenrechtskonvention, in der Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz. Zu nennen sind beispielsweise die regulativen Verfahrensprinzipien der Unschuldsvermutung, des Fair Trial und der Fürsorgepflicht.¹⁴⁵¹ Sie sollen die Verfahrensgerechtigkeit gewährleisten. Obgleich sich Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung nicht stets vermeiden lassen, so liegt doch (heute) ein Schwerpunkt des Strafverfahrens auf der Kontrolle von Macht. Ein solches Fazit kann für das Dopingverfahren (noch) nicht gezogen werden, obgleich sich die Situation durch die offizielle Verankerung von Verfahrensgarantien (vgl. Art. 8.1 WADC) etwas verbessert hat. Die Sportgerichtsbarkeit umfasst grundsätzlich die Sportverbands- und die Sportschiedsgerichtsbarkeit sowie die staatliche Gerichtsbarkeit (HOFMANN 2009, 17), wobei sich das Verfahren in Dopingangelegenheiten vor allem im Bereich der privaten Gerichtsbarkeit vollzieht. Die Kontrolle der Macht wird dabei durch die Etablierung eines Instanzenzuges zu sichern versucht (vgl. Art. 13 WADC). Dabei können die Entscheidungen von privaten Akteuren auch durch die ordentliche Gerichtsbarkeit überprüft werden (vgl. RÖHRICHT 1994, 12 f.). Dies gilt in erster Linie für die Sportverbandsverfahren. Eine staatliche Überprüfung (echter) sportschiedsgerichtlicher Vorgehensweisen ist nur in engen Ausnahmefällen möglich (HBSportR-Haas 2007, 97, Rn. 150). Problematisch bleibt der Umgang mit Macht dennoch, wie ein näherer Blick auf die Ausgestaltung der einzelnen Programmelemente (z.B. Beweismaß) zeigt.¹⁴⁵² Im Mittelpunkt des nicht-staatlichen regulativen Anti-Doping-Programms steht mithin der Versuch, die Feststellung eines Dopingverstößes materiell und verfahrensrechtlich zu vereinfachen, um möglichst viele „Dopingsünder“ überführen zu können. Damit gerät aber die Erforderlichkeit des Schutzes nicht-dopender Athleten und des fairen Umgangs mit ihnen notwendig in den Hintergrund. Anreize für die tatsächliche Einhaltung

¹⁴⁵¹ Näher dazu ROXIN & SCHÜNEMANN (2009), Strafverfahrensrecht, S. 59 ff.

¹⁴⁵² Vgl. ab Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III.

von Verfahrensgarantien durch die Durchführungsinstanzen bestehen nicht zuletzt durch die „Null Toleranz“-Lösung kaum. Aber auch schon hinsichtlich des staatlichen Strafverfahrens wird auf die strukturell bedingte Zielsetzung des Staatsanwalts zur Sanktionierung und Abschreckung hingewiesen (so SALAS 2005, 370). Insgesamt wurde im Verlauf der Untersuchung immer wieder deutlich, dass der Aspekt der „Menschlichkeit“ im Rahmen des nicht-staatlichen regulativen Anti-Doping-Programms nicht hinreichend gewürdigt wird. Die Gefahr einer sog. Prangerjustiz, die sich etwa in einer exzessiven Sanktionierung und/oder einer unfairen Verfahrensweise ausdrückt, ist durchaus begründet.

Unter das *Kriterium der „Klugheit“*, welches als funktionales Element begriffen werden kann, können zahlreiche der im ersten Teil der Untersuchung herausgearbeiteten Wirksamkeitskriterien subsumiert werden.¹⁴⁵³ Es umfasst die Bedingungen der Konfliktbearbeitung, die gewährleisten, dass der aktuelle Konflikt gelöst wird und mit Blick auf die Zukunft weitere Konflikte vermieden werden.¹⁴⁵⁴ Da die Ursachen für einen Konflikt auch bei identischem Konfliktstoff verschieden sein können, verlangt die „Klugheit“ gerade nach einem spezifischen Vorgehen, welches auf die aktuelle Konfliktsituation, den gesellschaftlichen Kontext und die Persönlichkeitsstruktur der Betroffenen zugeschnitten ist bzw. eingeht. Diesbezüglich legen lern-, konflikt-, interaktions- oder moraltheoretische Ansätze oder entwicklungspsychologische Überlegungen ganz unterschiedliche Vorgehensweisen nahe. Erst ein interdisziplinärer Zugriff auf verschiedene theoretische Konzepte trägt zu einem „klugen“ Umgang mit Konflikten bei. Als ein gemeinsames, grundlegendes „Klugheitskriterium“ für sämtliche Konfliktlösungsmechanismen kann die (manifeste) Akzeptanz der Verfahrensweise, der Organisation und der beteiligten Akteure (mit und ohne Entscheidungsmacht) identifiziert werden. Mithin dient die Akzeptanz zur Gegensteuerung und Schließung der durch die Leistungsgrenzen des Rechts vorhandenen Lücken (vgl. HOF 1996, 422 f.). Dabei entscheiden zahlreiche Einflussfaktoren darüber, wann eine (manifeste) Akzeptanz vorliegt. Grundlegend ist das Vertrauen in die mit Entscheidungsmacht ausgestatteten Akteure, dass sie diese nicht missbrauchen (RAISER 2009, 217 f.; GALTUNG 1973, 163). Im Mittelpunkt steht insofern die Anerkennung der Legitimität und Kompetenz der Entscheidungsträger. Dabei ist insbesondere die Art und Weise des Umgangs mit den

¹⁴⁵³ Siehe dazu Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, II, 5 und Teil 1, Kapitel 2, § 4.

¹⁴⁵⁴ RADBRUCH (1993 [1932]), S. 403, spricht insofern von einem „Besserungs- und Bewahrungsrecht“.

Betroffenen von Bedeutung.¹⁴⁵⁵ Die Achtung und Anerkennung der Beteiligten und ihrer berechtigten Interessen bilden mithin den ersten Schritt zu einer gerechten Entscheidung (HOF 1996, 345). Insofern „greifen [hier] materielle und Verfahrensgerechtigkeit unentwirrbar ineinander“ (ebd.). Daraus folgt für die „Klugheit“ der verschiedenen Erledigungsformen, dass die Gewährleistung von Verfahrensgerechtigkeit als „Beziehungsphänomen“ (RAISER 2009, 217) von zentraler Bedeutung ist. Zu den Einflussfaktoren gehört weiterhin die Gewährleistung von „Rechtssicherheit“ bzw. „Erwartungssicherheit“¹⁴⁵⁶, zu der die Verlässlichkeit (z.B. Existenz einer professionell arbeitenden Organisation, (Geltungs)Dauer der Regelungen), ebenso gehört wie die Erkennbarkeit (z.B. formelle Regelung von Institutions- und Verfahrensmerkmalen, Vorhersehbarkeit des Verfahrensablaufs und der Verfahrensinhalte / Transparenz) und Berechenbarkeit (z.B. Regelungen zur Verhinderung von Willkür/Herstellung von Gleichheit) (vgl. ARNAULD 2006, 104 ff.). Schließlich ist zudem die Gewährleistung von „Konfliktnähe“ (FALKE & GESSNER 1982, 289 ff.) bzw. „Konfliktadäquanzen“ (vgl. ROTTLEUTHNER 1987, 143; HAGE & HEILMANN 2001, 252 f.) von entscheidender Bedeutung. Sie umfasst die orts- und zeitnahe Behandlung des Konflikts (vgl. GALTUNG 1973, 124), die sach- und akteurspezifische Konzeptionierung (FALKE & GESSNER 1982, 298), die umfassende Ermittlung und Aufarbeitung von Konfliktursachen¹⁴⁵⁷ und die Zukunftsorientierung der Konfliktlösung (u.a. zu richten auf Fortbestand der sozialen Beziehungen der Streitparteien). Daneben sind die umfassende Einbeziehung der Betroffenen in das Verfahren unter Beachtung des Prinzips der Reziprozität (HOF 2000, 179 ff.) und der autonomen Verantwortung der Betroffenen durch die jeweiligen Instanzen (NOLL 1966, 219 ff.) zu berücksichtigen.¹⁴⁵⁸ Nachfolgend ist die Gewährleistung der „Konfliktadäquanzen“ zu

¹⁴⁵⁵ Damit steht die „Klugheit“ in enger Verbindung mit dem Kriterium der „Menschlichkeit“, welches insofern als eine Bedingung der „Klugheit“ verstanden werden kann.

¹⁴⁵⁶ Nach REHBINDER (2007) besteht Rechtssicherheit „in der Orientierungssicherheit, die sich aus normkonformem Handeln ergibt“ (ebd., 96 f.). Die Orientierungssicherheit bezieht sich wiederum auf zwei Aspekte: auf die Gewissheit über den Inhalt des Rechts und die Gewissheit über die Realisierung des Rechts, GEIGER (1987 [1947]), S. 64 f. Vgl. auch HEGENBARTH (1980b), S. 71. Ausführlich zum Begriff und zu Charakteristika der Rechtssicherheit ARNAULD (2006), Rechtssicherheit, S. 101 ff. Er hebt die Verlässlichkeit, Berechenbarkeit und Erkennbarkeit als Strukturmerkmale der Rechtssicherheit hervor, ebd., S. 104 ff. Diese sollen hier aufgegriffen werden. Die Grenzen sind indes fließend.

¹⁴⁵⁷ Die Rede von den „tieferliegenden Konfliktursachen“ ist zu einem „Schlüsselbegriff der Alternativdiskussion geworden“, RÖHL (1987), S. 515.

¹⁴⁵⁸ Zu berücksichtigen ist stets, dass einzelne Elemente untereinander in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen können. So kann etwa die die Rechtssicherheit garantierende

skizzieren. Dabei hat sich ein staatliches Anti-Doping-Gesetz mit den Kritikpunkten auseinandersetzen, die dem staatlichen (Straf)Recht entgegengerbracht werden.

Zunächst ist zu betonen, dass der Umgang mit dem Konflikt vom Konfliktverständnis des Rechts und seinen Zielen und Aufgaben abhängt. Indem sich das Strafrecht allein um „Strafrechtskonflikte“ kümmert, d.h. der Konfliktstoff durch das materielle Strafrecht bestimmt wird, steht der normative Konflikt im Mittelpunkt. Mit dem Verstoß gegen eine Strafrechtsnorm wird deren Geltung in Frage gestellt und so der Rechtsfrieden gestört (vgl. KINDHÄUSER 2010, 32). Als Konfliktursache wird dann auch (in erster Linie) der Zweifel an der Geltung der Norm gesehen (vgl. ebd.), was eben der normativen Betrachtungsweise entspricht. Aus einer solchen Perspektive bleibt die tatsächliche Gestalt des dem Strafrechtskonflikt innewohnenden „Ausgangskonflikts“ im Nebel. Konflikttheoretischen Überlegungen zufolge kann das Strafrecht als Konfliktlösungsmechanismus seine Aufgaben nur erfüllen, wenn der Ausgangskonflikt so codiert wird, dass der Mechanismus ihn verstehen und verarbeiten kann (GALTUNG 1973, 125 f.). Dies bedeutet, dass der Konflikt ausschließlich unter spezifischen Relevanzkriterien betrachtet wird. Mit dieser „Transformation“ des ursprünglichen Konfliktstoffs in einen normativen Strafrechtskonflikt geht eine Eingrenzung auf die für die rechtliche Konfliktbearbeitung relevanten Aspekte einher. Es findet eine selektive Realitätsverarbeitung statt, bei der die vielfältigen persönlichen und/oder gesellschaftlichen Ursachen des Konflikts nicht berücksichtigt werden (HEGENBARTH 1980b, 71; FALKE & GESSNER 1982, 294; RÖHL 1987, 515; RAISER 2009, 316). Dem Erfordernis der umfassenden Ermittlung und Aufarbeitung der Konfliktursachen wird so nicht entsprochen. Dies ist bei der Forderung nach einem staatlichen Anti-Doping-Gesetz in Rechnung zu stellen und zeigt sich bereits bei den dopingrelevanten Normen des Arzneimittelgesetzes.¹⁴⁵⁹ Aber auch im nicht-staatlichen Bereich ist Doping längst zu einem Rechtsproblem geworden, womit auch hier diese Problematik gegenwärtig ist.¹⁴⁶⁰

Für die Erledigung des Strafrechtskonfliktes sind die normativen Zielsetzungen des Strafverfahrens sowie die daraus resultierenden Aufgaben relevant. Diese sind keineswegs unstrittig und die Auffassungen hierüber im Fluss (vgl. RIEB 2006, 270). Neben der Verwirklichung des materiellen Strafrechts und von

Förmlichkeit des Verfahrens der „Konfliktadäquanz“ abträglich sein. Vgl. auch RÖHL (1987), S. 515 f.

¹⁴⁵⁹ Vgl. Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, I, 2, c).

¹⁴⁶⁰ Vgl. Teil 2, Kapitel 1, § 5, B, II.

Recht und Gerechtigkeit wird als oberstes Verfahrensziel zumeist die Herstellung bzw. Wiederherstellung von Rechtsfrieden genannt, wobei der Begriff „Rechtsfrieden“ normativ verstanden wird und die „Herstellung eines Zustands [bezeichnet], bei dem sich die Rechtsgemeinschaft vernünftiger Weise beruhigen kann“ (RIEB 2006, 271).¹⁴⁶¹ Obgleich sich die Aufgaben des Strafverfahrens verändert haben und eine „moderne Aufgabenvielfalt“ (ebd.) festgestellt werden kann,¹⁴⁶² ist es jedoch nach wie vor überwiegend repressiv, d.h. vergeltend ausgerichtet. Dies drückt sich in den Aufgaben der Ermittlung der Wahrheit und der Konkretisierung und Verhängung der strafrechtlichen Sanktionen (traditionell retributiv, d.h. Orientierung an der vergangenen Tat) aus.¹⁴⁶³ Die vor allem retrospektiv angelegten Regelungen hierzu nehmen in der Verfahrensordnung einen prominenten Platz ein. Mit dieser weiterhin dominanten Ausrichtung des Strafverfahrens an repressiven Erfordernissen geht eine Vergangenheitsorientierung der Konflikterledigung einher, bei der die Gestaltung künftiger Verhältnisse eine jedenfalls nur untergeordnete Rolle spielt (RAISER 2009, 316; RÖHL 1987, 516).¹⁴⁶⁴ Auch damit entspricht das „klassische“ Strafverfahren nicht den Anforderungen der „Konfliktadäquanz“. Problematisch ist daneben die fehlende umfassende Einbeziehung des Betroffenen in das Verfahren. Der Beschuldigte gerät zumeist in eine eher passive Rolle, in der er die weitere Behandlung des Konflikts von außen beobachtet (RAISER 2009, 316).¹⁴⁶⁵ Dies liegt nicht zuletzt an einem Kommunikationsdefizit, welches sich als „struktureller Mangel des kontradiktorischen Aufbaus

¹⁴⁶¹ Wann dies der Fall ist, ist abhängig vom kulturellen Kontext, von der jeweiligen Rechtsordnung und vom jeweiligen Zeithorizont, RIEB (2006), S. 271. Eingehend zu diesen Zielen MURMANN (2004), Zweck des Strafprozesses, S. 70 ff.

¹⁴⁶² Kritisch zu der These, dass mit der „Modernisierung“ des Strafverfahrens auf die Wandlung des materiellen Rechts und der Strafziele reagiert werde, WEBLAU (2002), Konsensprinzip, S. 106 ff. Im Mittelpunkt der an den spezialpräventiven Strafzwecktheorien orientierten „Anpassungsthese“ steht die Forderung, „das Strafverfahren stärker als Instrument der Konfliktbewältigung und Krisenintervention zu nutzen und weniger als Instrument der Tataufklärung“, ebd., S. 109. Insofern kennt es heute auch konsensuale Ansätze und ihm sind Überlegungen etwa zum Sanktionsverzicht oder zur Integration des Verletzten nicht (mehr) fremd. Zum Einfluss des Strafbegriffs auf die Ausgestaltung des Strafverfahrens ausführlich HAAS (2008), Strafbegriff, S. 171 ff.

¹⁴⁶³ Weitere Aufgaben im Rahmen der Realisierung des materiellen Strafrechts sind: Gewährleistung einer effektiven Strafrechtspflege, Schutz des nicht beweiskräftig Überführten, sachgerechte Begrenzung der Ausnahmen vom Verfolgungszwang, RIEB (2006), S. 272 f.

¹⁴⁶⁴ Dies wird auch bei der zivilgerichtlichen Konfliktbearbeitung kritisiert, vgl. FALKE & GESSNER (1982), S. 294.

¹⁴⁶⁵ ROTTLEUTHNER (1971), Soziologie richterlichen Handelns, S. 60 ff., spricht daher auch von einem „Schauplatz verzerrter Kommunikation“.

des Prozesses“ (SALAS 2005, 371) erweist.¹⁴⁶⁶ Durch die im Verfahren verwendete Fachsprache wird der Betroffene „isoliert und von einer Teilnahme an der Problemlösung ferngehalten“ (LAUTMANN 1972, 65). Daneben kann eine zeitnahe Behandlung des Konflikts im Strafverfahren tatsächlich nur selten gewährleistet werden bzw. die Betroffenen empfinden die Dauer ihres Verfahrens als zu lang (REHBINDER 2007, 141; DÖLLING u.a. 2000, 103 f., 286 f.; ALBRECHT 2005, 198 ff.).¹⁴⁶⁷ Schließlich ist zu erwähnen, dass durch die „Alles-oder-Nichts-“ bzw. „Entweder-Oder“-Entscheidung, die der binären Struktur des Rechts geschuldet ist, kaum Spielraum für eine konsensuale Konfliktlösung verbleibt (vgl. SALAS 2005, 371; FALKE & GESSNER 1982, 294). Insgesamt offenbaren bereits diese cursorischen Ausführungen, dass die Etablierung eines staatlichen Anti-Doping-Gesetzes aufgrund der unzureichenden Gewährleistung des Kriteriums der „Konfliktadäquanz“ nicht unbedingt klug sein muss.¹⁴⁶⁸

Dieses Fazit ist bisweilen auch für das nicht-staatliche Anti-Doping-Programm zu ziehen, obwohl es im Hinblick auf die „Klugheit“ grundsätzlich entscheidende Vorteile bieten kann. Diese könnten auch im Rahmen der schiedsgerichtlichen Streitbeilegung, die sich für die Dopingbekämpfung immer mehr etabliert haben,¹⁴⁶⁹ genutzt werden. Insofern wird die Flexibilität eines solchen Verfahrens immer wieder hervorgehoben (vgl. etwa HOCHTRITT 2007, 29). Mit ihm sei es möglich, zwischen den verschiedenen Verfahrenskulturen zu vermitteln. In der Schiedsgerichtsbarkeit bestehe aufgrund der freien Gestaltungsmöglichkeit die Chance, einen Verfahrensmodus zu vereinbaren oder durch eine neutrale Instanz vorgeben zu lassen, die keine der Parteien benachteiligt (HOLLA 2006, 299). Mit einer solchen flexiblen Verfahrensgestaltung könnte daher auch die enge Anlehnung an das „starre

¹⁴⁶⁶ Nachweise zu empirischen Studien über dieses Kommunikationsdefizit finden sich bei SALAS (2005), S. 371.

¹⁴⁶⁷ Ein Grund für die nicht zeitnahe Erledigung des Konflikts wird nicht zuletzt in der (Über)Belastung der Justiz gesehen, vgl. etwa SALAS (2005) S. 363. Im Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ vom 1. April 2011 heißt es denn auch: „Der Gesetzgeber kann [...] Anreize für eine einverständliche Streitbeilegung schaffen, um die Konfliktlösung zu beschleunigen, den Rechtsfrieden nachhaltig zu fördern und die staatlichen Gerichte zu entlasten.“ BT-DruckS. 17/5335, S. 11.

¹⁴⁶⁸ Siehe zu (weiteren) Aspekten der Folgerichtigkeit des staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 2.

¹⁴⁶⁹ In Deutschland existiert seit 2008 ein nationales Sportschiedsgericht. Bei den Fällen, die der internationale Sportschiedsgerichtshof CAS (gegründet 1984) in Lausanne bearbeitet, handelt es sich heute überwiegend um Dopingangelegenheiten.

Konditionalprogramm des Strafrechts [...] [vermieden und] durch ein Zweckprogramm, das den Steuerungsbedürfnissen in optimaler Weise Rechnung tragen kann“ (NEUMANN 2005, 102), ersetzt werden. Eine solche Tendenz sei tatsächlich feststellbar. Viele Schiedsgerichte versuchen in ihren Verfahren eine gütliche Einigung herbeizuführen (HOFMANN 2009, 61). Ein weiterer Vorteil kann in der orts- und zeitnahen Behandlung des Konflikts gesehen werden (vgl. etwa HOFMANN 2009, 209 f.),¹⁴⁷⁰ wobei einschränkend mit NEUMANN (1996) zu betonen ist, dass dies „nicht unbedingt als eine humanitäre Konzeption“ (ebd., 63) verstanden werden kann. So wird mit der „Null Toleranz“-Strategie (Stichwort *strict liability*) die Schnelligkeit des Verfahrens in einer Art und Weise umgesetzt, die zu sehr auf Kosten der Fairness und damit der Akzeptanzerzielung geht. Die Verwirklichung von „Sachnähe“ zeigt sich insbesondere an dem Bestand spezifischer Sanktionsarten (Sperr etc.), die den staatlichen Formen überlegen sind. Durch die Verfolgung der „Null Toleranz“-Strategie wird jedoch das diesbezügliche Klugheitspotential nicht umfassend genutzt. So werden Möglichkeiten eines integrierenden Sanktionierens, wie etwa auch die Strafaussetzung zur Bewährung, nicht in Erwägung gezogen.¹⁴⁷¹ Im Vordergrund stehen gerade ausgrenzende, repressive Reaktionsformen, von denen sich eine entsprechende Abschreckung versprochen wird. Dies spiegelt sich freilich auch in der tatsächlichen Verfahrensgestaltung wider, die insofern eng an die justizielle Konfliktbearbeitung mit ihrer vergangenheitsorientierten,¹⁴⁷² durch „Entweder-Oder“-Entscheidungen und die defizitäre Einbeziehung des Betroffenen (u.a. Kommunikationsdefizit) geprägten Vorgehensweise angelehnt ist. Auf diese Weise bleiben die Vorteile, welche die privaten Mechanismen bieten, derzeit weitestgehend ungenutzt.

Das nicht-staatliche regulative Anti-Doping-Programm erweist sich damit zurzeit weder als „menschlichere“ noch als „klügere“ Variante zum strafrechtlichen Vorgehen. Es hat aufgrund der verfolgten „Null Toleranz“-Strategie weder vergleichbare Vorkehrungen gegen den Machtmissbrauch und

¹⁴⁷⁰ Gleichwohl betont HOFMANN (2009), Sportschiedsgericht, S. 404, dass auch diese Verfahren bis zu eineinhalb Jahren dauern können.

¹⁴⁷¹ So lehnte der internationale Sportschiedsgerichtshof CAS im „Fall Hondo“ eine Bewährungsstrafe ab, weil diese im WADC nicht (ausdrücklich) vorgesehen ist. Vgl. CAS 2005/A/922, 2005/A/923, 2005/A/926, Nr. 90 ff.

¹⁴⁷² Die unzureichende Berücksichtigung der Zukunftsperspektive zeigt sich auch in dem Umgang mit minderjährigen Athleten, den zukünftigen Protagonisten des Sports.

zur Gewähr von Rechtssicherheit zu bieten,¹⁴⁷³ noch werden die grundsätzlich vorhandenen „Klugheitsmomente“ genutzt, um sich entscheidend von den staatlichen Möglichkeiten abzuheben.¹⁴⁷⁴ So werden ergänzende oder alternative Maßnahmen, die auch mit persuasiven Programmen besser harmonisieren könnten, weil mit ihnen ein realistischerer Verantwortungsmaßstab verbunden wird und das Unrechtsbewusstsein eher angesprochen werden kann,¹⁴⁷⁵ vernachlässigt. Gleichwohl sollte der Ansatz – wenn auch unter anderen Vorzeichen – weiterhin in erster Linie im nicht-staatlichen Bereich gesucht werden, weil dort dem Erfordernis der Einheitlichkeit besser entsprochen werden kann und weil die Verankerung des Konfliktlösungsmechanismus in der Sozialstruktur einen entscheidenden Beitrag für die Akzeptanz der Entscheidung bzw. Konfliktlösung leisten kann (vgl. GALTUNG 1973, 124). Es gilt auch hier, „mehr Mut zum sozialen Experiment mit neuen Formen und Verfahrensweisen“ (REHBINDER 2007, 139) zu beweisen, um so das vorhandene Klugheitspotential optimal auszunutzen. Freilich muss daneben der Aspekt der „Menschlichkeit“ stärker als bisher beachtet werden. Eine solche ergänzende Maßnahme ist im Folgenden zu diskutieren.

c) Exkurs: Überlegungen zu alternativen Gestaltungsmöglichkeiten

Mit der allein auf Abschreckung zielenden „Null Toleranz“-Strategie wird verkannt, dass die für die Wirksamkeit i.e.S. erforderliche positive Einschätzung eines Verfahrens als fair und gerecht, vor allem von einer respektvollen Behandlung und hohen sozialen Wertschätzung des betroffenen Akteurs abhängt. Hat dieser das Gefühl, vertrauenswürdig, wohlwollend, unparteiisch und nicht diskriminierend behandelt zu werden, so wird er – unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens – den Verfahrensausgang (eher) akzeptieren (vgl. LIND 1995, 7; RÖHL 1994, 61).¹⁴⁷⁶ Zahlreiche Studien belegen, dass das gesetzestreue

¹⁴⁷³ Dass die Maßnahmen in erheblichem Umfang die Rechtssicherheit vermissen lassen, sollte insbesondere auch aus Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (3) deutlich geworden sein.

¹⁴⁷⁴ Freilich ist zu berücksichtigen, dass auch ein höheres Maß an „kluger“ Konfliktadäquanz aufgrund der Interdependenz der Aspekte nicht den Mangel der mit der „Menschlichkeit“ verbundenen Anforderungen ausgleichen bzw. ersetzen kann.

¹⁴⁷⁵ Mithin sollten sich die Erfahrungen, die mit dem regulativen Anti-Doping-Programm gemacht werden, mit dem decken können, was in persuasiven Programmen vermittelt wird.

¹⁴⁷⁶ Vgl. zu Funktion und Wirkung der Verfahrensgerechtigkeit auch RÖHL (1993), Verfahrensgerechtigkeit, S. 5 ff.; DERS. (1994), Procedural Justice, S. 57 ff. oder BORA & EPP (2000), Die imaginäre Einheit der Diskurse, S. 1 ff., die aber einen „polemogenen Effekt“ als ein wesentliches Charakteristikum der Verfahrensgerechtigkeit begreifen und daher vorschlagen, die Verfahrensgerechtigkeit „als eine Semantik zu verstehen, in der die imaginäre Ein-

Verhalten der Sanktionierten signifikant steigt, wenn sie nach ihren subjektiven Wahrnehmungen im Strafverfahren durch die Durchführungsinstanzen fair und gerecht behandelt werden (vgl. etwa TYLER 2006, 62 ff., 115 ff., 272 ff.; PATERNOSTER et al. 1997, 163 ff.). Das theoretische Konzept des „reintegrative shaming“ von John BRAITHWAITE (1989) verknüpft diese Anforderungen mit der abschreckenden Zielrichtung von Sanktionsmaßnahmen und vereint zahlreiche (weitere) „Klugheitsmomente“. Dies könnte auch für die Dopingbekämpfung ein vielversprechender Ansatz zur Ausgestaltung von Sanktions- und Interventionsformen im Dopingverfahren sein, weil nicht zuletzt auch der Aspekt der Reintegration den Erfordernissen des Sportsystems, insbesondere dem sportethischen Fairnessprinzip, entspricht.¹⁴⁷⁷ Im Folgenden ist daher das Konzept des „reintegrative shaming“, dessen Anwendungsvoraussetzungen und -möglichkeiten im Rahmen der Dopingbekämpfung vorzustellen.

(1) Das Konzept des „reintegrative shaming“

Die Theorie des „reintegrative shaming“ stellt nach MÜNSTER (2006) einen „anspruchsvollen und tauglichen Versuch dar [...], die klassischen ätiologischen Kriminalitätstheorien (Bindungs-, Subkultur-, Anomie- und Lerntheorie) mit dem *labeling approach* [Hervorhebung im Original, die Verf.] und den als gesichert geltenden empirischen Befunden der kriminologischen Forschung zu verbinden und in ihre praktischen Konsequenzen für präventive Maßnahmen hinein zu verlängern“ (ebd., 319).¹⁴⁷⁸

heit des Verfahrens bezeichnet wird und mit der Paradoxien unsichtbar gemacht werden, die in diesem Aufeinandertreffen widerstreitender Diskurse sichtbar werden können“ (ebd., S. 29 f.).

¹⁴⁷⁷ Anderer Ansicht sind BETTE et al. (2012), Dopingprävention, S. 81, die nun auch den Aspekt des „shaming“ antippen, jedoch ausdrücklich deswegen ablehnen, weil „die hohe Rückfallrate nicht unbedingt für eine nachhaltige Wirkung solcher Stigmatisierungen [spricht]“. Tatsächlich kam die Konzeption des „reintegrative shaming“, welche gerade über die reine Stigmatisierung hinausgeht, innerhalb der Dopingproblematik noch gar nicht zur Anwendung.

¹⁴⁷⁸ MÜNSTER (2006) betont, dass BRAITHWAITE „genau denjenigen *missing link* [Hervorhebung im Original, die Verf.] in der kriminologischen Theoriebildung [liefert], mit dem endlich eine Synthese der bisher lückenhaften und widersprüchlichen Teile des kriminologischen Theorieapparats möglich wird“ (ebd., 319). Ausführlich dazu MÜNSTER (2006), S. 22 ff., 80 ff.

Im Gegensatz zur „Null Toleranz“-Strategie, von der sich die Abschreckung durch immer härtere Vorgehensweisen versprochen wird, rückt BRAITHWAITE (1989) mit der Theorie des „reintegrative shaming“ die Tathemmungsmechanismen sozialer Bindungen und damit das Abschreckungspotential der Scham in den Mittelpunkt des Interesses (vgl. ebd., 69 ff.). Unter „shaming“ versteht er grundsätzlich sämtliche Vorgänge einer Gesellschaft, die in Reaktion auf ein sozial abweichendes Verhalten gegenüber dem Abweichler eine klare Missbilligung zum Ausdruck bringen und in ihm Reue und ein schlechtes Gewissen hervorrufen (ebd., 100). Eine öffentliche Beschämung sei einer rein formal-repressiven Bestrafung schon deshalb vorzuziehen, weil die mit dem drohenden expressiven „shaming“ verbundene Abschreckungswirkung intensiver sei als bei einer drohenden repressiven Sanktionierung und weil mit ihr besonders gut gesellschaftlich anerkannte Moral- und Wertvorstellungen vermittelt werden könnten, die dem Aufbau einer internen Kontrollinstanz (Gewissen) dienen (ebd., 69 ff.).¹⁴⁷⁹ Im Rahmen der Dopingbekämpfung kommt es nicht zuletzt durch die Verpflichtung zur Offenlegung von abweichenden Analyseergebnissen und anderen möglichen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (Art. 14.2 WADC) zu einer öffentlichen Beschämung. Der Betroffene muss fürchten, dass sich persönlich bedeutsame Bezugspersonen von ihm abwenden und er seinen „guten Ruf“ verliert. Diese öffentliche Beschämung zeichnet sich indes durch wenig strukturierte und koordinierte Abläufe aus, wobei zwischen Tat und Täter nicht hinreichend differenziert wird. Vielmehr wird als Mindestanforderung nur die Einstellung von Informationen auf der Webseite der Anti-Doping-Organisation für mindestens ein Jahr gefordert (Art. 14.2.4 WADC), wobei diese spätestens 20 Tage nach der Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Rahmen der Anhörung oder nach der Behauptung eines Verstoßes, gegen den nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, zu veröffentlichen sind. Die Informationen müssen die Sportart, den Namen des Athleten, den ihm konkret zur Last gelegten Verstoß und die getroffenen Maßnahmen enthalten (Art. 14.2.2 WADC). Auf diese Weise lässt sich das präventiv verhaltenssteuernde Potential der Scham jedoch nicht abschöpfen, ohne dass kontraproduktive Degradierungs- und Segregationseffekte ausgelöst werden (MÜNSTER 2006, 136). Für eine konstruktive Ausgestaltung des „shaming“ sind zahlreiche interdependente Anwendungsvoraussetzungen zu beachten (vgl. BRAITHWAITE 1989, 69 ff., 84 ff.). Liegen diese nicht vor, so wirkt das „shaming“ eher desintegrativ.

¹⁴⁷⁹ Insofern sei auf den Stellenwert der informellen Sanktionen hingewiesen. Siehe dazu bereits Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 1, c).

Dieser desintegrative „shaming“-Typ wird mithin als Stigmatisierung bezeichnet (BRAITHWAITE 1989, 55).¹⁴⁸⁰ Mit dieser wird nicht nur die Handlung als „kriminell“ missbilligt, sondern auch der Täter als ganze Person (ebd.). Dies lässt sich gerade auch bei der Dopingbekämpfung besonders eindrucksvoll beobachten. Mit der Kennzeichnung des Abwechlers als „Doper“, wird ein sog. krimineller „master status“ (ebd.) begründet, der zur zentralen personalen Identifikationsmarke wird (BECKER 1981, 30). Der betreffende Akteur wird dauerhaft nicht mehr als achtenswerte und zu respektierende Person wahrgenommen, die neben ihren zahlreichen konformen Verhaltensweisen auch nicht konforme Reaktionsformen an den Tag gelegt hat. Neben der respektlosen Missbilligung und der Etikettierung der ganzen Person als „böse“ zeichnet sich die Stigmatisierung dadurch aus, dass den Devianz zuweisenden Etikettierungszeremonien keine Devianz entfernenden Ent-Etikettierungszeremonien folgen und die Devianz so zu einem „master status“ wird (MÜNSTER 2006, 139). Derartige Ent-Etikettierungszeremonien sind für eine gelingende Beschämung im Sinne der Reintegration jedoch entscheidend. Das soziale Missbilligungsritual ist zwingend mit einem darauf folgenden Wiedereingliederungszeremoniell zu verbinden. Dadurch wird der Betroffene nur für eine begrenzte Dauer und nur im Hinblick auf eine konkrete abweichende Handlung etikettiert, anschließend aber wieder in der Gemeinschaft aufgenommen (BRAITHWAITE 1989, 100 f.). Der Beschämungsvorgang bezieht sich insofern allein auf die abweichende Verhaltensweise, während die Integrität der Person als solche nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Indem die reintegrative Beschämung „auf Vergebung, Aussöhnung und Wiedereingliederung ausgerichtet ist und sich in einem Grundklima des gegenseitigen Respekts sowie der empathischen und emotionalen Zuwendung [...] vollzieht“ (MÜNSTER 2006, 142), kann sie nicht nur abschreckend wirken, sondern auch gewisensbildend und normstabilisierend (ebd., 163 ff.).

Als zentrale Anwendungsvoraussetzung für ein gelingendes „reintegrative shaming“ ist hervorzuheben, dass die Tat bzw. das abweichende Verhalten gegen die Mehrheitsmoral verstoßen muss (MÜNSTER 2006, 200).¹⁴⁸¹ Die Strafwürdigkeit muss einem allgemeinen Konsens entsprechen. Schwindet

¹⁴⁸⁰ Diese interpretiert BRAITHWAITE (1989) „ganz im Sinne der vom *labeling approach* [Hervorhebung im Original, die Verf.] beschriebenen statusdegradierenden und die sekundäre Devianz fördernden sozialpsychologischen Wirkungsmechanismen“, MÜNSTER (2006), S. 138.

¹⁴⁸¹ Insofern habe die Theorie des „reintegrative shaming“ ihren zentralen Erklärungswert bei Gewalt- und Vermögensdelikten, wobei sie gerade auch im Hinblick auf die Wirtschafts- und Unternehmenskriminalität erfolgversprechend erscheine. So MÜNSTER (2006), S. 200.

dieser, können die erhofften Wirkungen des „reintegrative shaming“ nicht oder kaum erzielt werden. Nehmen Diskussionen über die Legalisierung einer bestimmten Verhaltensweise zu, so kann dies als ein Indiz für einen sich auflösenden Konsens gesehen werden. Ansätze hierzu sind bei der Dopingproblematik durchaus zu beobachten. Immer wieder sind Stimmen vernehmbar, die die Straf- bzw. Sanktionswürdigkeit von Doping hinterfragen¹⁴⁸² und sich für eine (zum Teil kontrollierte) Freigabe des Dopinggebrauchs aussprechen (vgl. SAVULESCU, FODDY & CLAYTON 2004, 666 ff.).¹⁴⁸³ Gleichwohl kann derzeit (noch) von einem allgemeinen Konsens über die Missbilligungswürdigkeit von Doping ausgegangen werden. Daneben gefährdet aber auch die Existenz einer sog. Subkultur, in der andere Moralvorstellungen vorherrschen und das allgemein als abweichend deklarierte Verhalten dort gerade nicht gegen die Mehrheitsmoral verstößt, das Wirkungspotential des „reintegrative shaming“. Dies könnte im Hinblick auf die Dopingbekämpfung problematisch sein, da im Sport subkulturelle Tendenzen und insofern „antisoziale Interdependenzen“ (MÜNSTER 2006, 320) zu beobachten sind.¹⁴⁸⁴ Der „shaming“-Prozess durch die sog. „signifikanten Anderen“, d.h. durch Personen aus dem unmittelbaren persönlich-informellen Umfeld des Betroffenen, vermag dann kaum gewissensbildend und normstabilisierend zu wirken. Doch nicht nur das Vorhandensein subkultureller Tendenzen ist hier kritisch zu betrachten. Vielmehr ist zudem zu berücksichtigen, dass mit der „Null-Toleranz“-Strategie die Entstehung einer solchen Subkultur gerade gefördert werden kann.¹⁴⁸⁵ Indem die Stigmatisierung („desintegrative shaming“) des Betroffenen im Mittelpunkt steht, wird es für den nun mit dem „master status“ des kriminellen Außenseiters gekennzeichneten Akteur zunehmend schwieriger, die gesellschaftlich anerkannten Ziele mit legitimen Mitteln zu erreichen, da für ihn der Zugang zu den angesehenen konformen Verhaltensbereichen erschwert ist (vgl. ebd., 140).¹⁴⁸⁶

¹⁴⁸² Vgl. etwa KRÜGER (2000), Paradoxien des Dopings, S. 28 ff.; SIEP (1995), S. 97 f.; WAGNER (1994), Doping-Zwickmühlen, S. 113; GRUPE (2000), Sinn des Sports, S. 242. Vgl. zu Vertretern der „kontrollierten“ Freigabe MICHEL (2010), Doping, S. 178 m.w.N.

¹⁴⁸³ Vgl. zur Entwicklung der „Amateur“-Problematik NAFZIGER (1988), S. 139 ff.

¹⁴⁸⁴ Vgl. die Hinweise in Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, a).

¹⁴⁸⁵ Vgl. zu dieser negativen Folgewirkung auch Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, a).

¹⁴⁸⁶ MÜNSTER (2006), weist darauf hin, dass die Stigmatisierung im Grundsatz dem aus dem „labeling approach“ stammenden Konzept der sekundären Devianz entspricht, ebd., S. 198. Vgl. dazu auch Teil 1, Kapitel 2, § 3, B, I, 2, a).

Der Betroffene sieht sich so einem starken anomischen Druck (MERTON 1968 [1949], 211) ausgesetzt, der die Attraktivität für den Anschluss an delinquente Subkulturen erhöht (MÜNSTER 2006, 199).

Aufgrund dieser negativen Folgewirkung der „Null-Toleranz“-Strategie kann das Konzept des „reintegrative shaming“ nicht als ergänzende, sondern nur als alternative Maßnahme im Rahmen des regulativen Anti-Doping-Programms herangezogen werden, wobei auch dann die bereits vorhandenen subkulturellen Tendenzen in Rechnung zu stellen sind. Insofern wäre die Etablierung derartiger Mechanismen mit der Suche nach geeigneten Vorkehrungen zur Zurückdrängung der Subkultur zu verbinden. Jedenfalls müssten die Maßnahmen des derzeitigen regulativen Anti-Doping-Programms einen vertrauens- und respektvollen Umgang mit dem Betroffenen ermöglichen.

Erforderlich ist weiterhin eine besondere soziale Nähebeziehung zwischen Beschämenden und Beschämten (MÜNSTER 2006, 178). Davon hängen die Intensität des Beschämungsaktes und die Wahrscheinlichkeit der Wiedereingliederung des Beschämten ab (vgl. BRAITHWAITE 1989, 86 ff.). Das „shaming“ durch sog. „signifikante Andere“ hinterlässt nicht zuletzt aufgrund der erhöhten Kontakthäufigkeit und der erhöhten Abhängigkeit des Selbstbildes von der Wertschätzung dieser Bezugsgruppe einen weitaus nachhaltigeren Eindruck auf den Beschämten als das „shaming“ durch eine formale Institution (ebd., 86 f.). Zudem ist die Bereitschaft, sich mit dem Betroffenen wieder zu versöhnen und ihn wieder in die Gemeinschaft zu integrieren größer, wenn den Beschämenden die persönlichen Lebensumstände des Betroffenen und seine Eigenschaften lieb und vertraut sind (ebd., 88).¹⁴⁸⁷ Um die besondere Wirkkraft des „reintegrative shaming“ zu gewährleisten, hat das soziale Beziehungsgefüge nach BRAITHWAITE (1989) zum einen auf gesellschaftsstruktureller Ebene die Voraussetzung des Kommunitarismus (ebd., 85 ff.) und zum anderen auf der Mikro-Ebene die Bedingung wechselseitiger Abhängigkeiten (ebd., 89 ff.) zu erfüllen. Mit dem Begriff des Kommunitarismus bezeichnet BRAITHWAITE (1989) ein Beziehungsgefüge, welches von Gemeinschaftssinn, Zusammengehörigkeit und gemeinsamen Wertorientierungen geprägt ist und in dem gegenseitiges Vertrauen und Hilfsbereitschaft,

¹⁴⁸⁷ Neben dem Familienverbund wird als Beispiel für ein erfolgreiches „reintegrative shaming“ die japanische Wirtschaftsunternehmenskultur hervorgehoben, bei der die wechselseitige Identifizierung von Arbeitnehmer und Unternehmen das besondere Reintegrationspotential begründet. Vgl. dazu MÜNSTER (2006), S. 151 ff., 179.

mithin ein Gefühl von Gruppenloyalität, gegenwärtig sind (ebd., 85 f.).¹⁴⁸⁸ Dies sind jedenfalls Aspekte, die auch mit dem Sport verbunden werden.¹⁴⁸⁹ Zudem sind die individuellen sozialen Beziehungen zwischen den Sportlern oder zwischen Sportlern und Betreuern aufgrund des enormen Trainingsaufwands sehr intensiv, wobei sowohl die Athleten von den Trainern als auch die Betreuer von den Athleten abhängig sind. Insofern scheinen im Sport diese Voraussetzungen erfüllt zu werden.

Schließlich ist hier die besonders sensible Phase des Übergangs von der Beschämung zur Versöhnung anzusprechen, in welcher der Betroffene die Scham öffentlich eingestehen, Reue zeigen und sich durch eine aktive Ausgleichsleistung von dem Fehlverhalten lösen muss (vgl. m.w.N. MÜNSTER 2006, 144). All dies setzt zwingend voraus, dass eindeutig sichergestellt ist, dass dem betroffenen Akteur das Fehlverhalten tatsächlich zur Last gelegt werden kann und er nicht gezwungen ist, sich wider besseren Wissens zu etwas zu bekennen, was ihm tatsächlich nicht vorgeworfen werden kann. Andernfalls kann mit diesem Vorgehen nicht nur die gewissensbildende und normstabilisierende Wirkung des „reintegrative shaming“ nicht erzielt werden, sondern es sind damit vor allem auch gravierende negative Auswirkungen auf den Betroffenen, seinen Selbstwert und seine Persönlichkeitsentwicklung, verbunden. Es handelt sich nämlich bei den Maßnahmen des „reintegrative shaming“ durch die öffentliche Bloßstellung und soziale Exponierung gerade nicht um besonders milde und sanfte Reaktionsformen (vgl. BRAITHWAITE 1989, 101). Insofern erweisen sich die derzeitigen Kontroll- und Verfahrensmechanismen der regulativen Anti-Doping-Programme noch nicht als ausgereift genug. Mithin wäre der Einsatz des „reintegrative shaming“ als Interventionsform in Dopingverfahren von einer Einzelfallprüfung abhängig zu machen. Es muss eindeutig ein schuldhafter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt worden sein. Da dies durch den Anreiz, aufgrund eines Schuldbekennnisses eine Strafmilderung zu erhalten, zusätzlich erschwert werden könnte – weil Unschuldige aufgrund ihrer „ausweglosen“ Situation geneigt sein könnten, sich entgegen besseren Wissens für

¹⁴⁸⁸ Dies erinnert nicht nur MÜNSTER (2006), S. 181 f. an die organische Solidarität DURKHEIMS (1977 [1893]), S. 423 oder die TÖNNIESSche Unterscheidung von „Gemeinschaft und Gesellschaft“ (1959 [1931]).

¹⁴⁸⁹ Freilich weicht die tatsächliche Praxis nicht selten davon ab. Siehe zur Wahrscheinlichkeit des fehlenden Interesses an einer gemeinsamen Zielverwirklichung der Sportorganisationen bzw. zur Konsistenz von deklarierten und praktizierten Zielen Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, e) und Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 6, c), (3) sowie zur Unternehmenskultur der Sportorganisationen Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 2.

schuldig zu erklären – sollte die Möglichkeit des „reintegrativ shaming“ nicht im Zusammenhang mit einem solchen Anreiz eingesetzt werden.

(2) Allgemeine Anwendungsfelder des „reintegrative shaming“

Der Ansatz des „reintegrative shaming“ ist in den Alternativkonzeptionen des (Straf)Rechts vor allem unter dem Begriff „Restorative Justice“ wiederzufinden.¹⁴⁹⁰ „Restorative Justice“ bedeutet wörtlich übersetzt soviel wie „wiederherstellende“ oder „heilende Justiz“ (MORSCH 2003, 35; WIESE 2010, 51).¹⁴⁹¹ Ihrer Konzeption liegt das Bestreben zugrunde, sozialkonstruktive Lösungen strafrechtlich relevanter Konflikte zu finden, die über eine materielle Wiedergutmachung hinausgehen, indem sie den Fortbestand der sozialen Beziehungen der Streitparteien im Blick haben (MORSCH 2003, 35 f.). Dabei wird die Suche nach einer Konfliktlösung weitestgehend in die Hände der Betroffenen gelegt, wobei die „community“ und „ein ethischer Anspruch auf Versöhnung“ eine zentrale Rolle spielen (ebd., 36). Die zentralen Themen der „restorative justice“ decken sich „hinsichtlich einer heilenden, auf Vergebung, Versöhnung und Wiedergutmachung zielenden informellen Konfliktregelung nahezu vollständig mit dem von Braithwaite propagierten Programm einer gemeinschaftsbezogenen und partizipatorischen Verbrechenskontrolle“ (MÜNSTER 2006, 275). Das im Rahmen der „restorative justice“ entstandene „conferencing“ gilt dabei als „Idealtypus einer praktischen Umsetzung des *reintegrativ shaming* [Hervorhebung im Original]“ (MÜNSTER 2006, 275; vgl. auch KOLBERG 2011, 23). Dieses Verfahren, in dessen Mittelpunkt nicht die Vergeltung der Tat, sondern das aufrichtige Bedauern des Fehlverhaltens durch den Abweichler und eine tatsächlich praktizierte Vergebung und Versöhnung stehen, soll hier kurz vorgestellt werden.¹⁴⁹²

¹⁴⁹⁰ Kennzeichnend für den Stellenwert, der dieser Thematik aktuell zukommt, sind etwa die Bemühungen des Europarats, der 1999 Empfehlungen zur Mediation in Strafsachen entworfen hat (siehe Recommendation Nr. R (99) 19); die Bemühungen der EU-Kommission, die das Forschungsvorhaben „Improving Knowledge and Practice of Restorative Justice in Criminal Matters by International Comparative Research“ ins Leben gerufen hat (siehe dazu HAGEMANN (2010), Conferencing, S. 321) und die Herausgabe eines Handbuchs zur „Restorative Justice“ durch die Vereinten Nationen 2006.

¹⁴⁹¹ Vgl. zur Entwicklung des Begriffs KOLBERG (2011), Gericht, S. 5 ff.

¹⁴⁹² Daneben bilden die bisweilen im Rahmen des Jugendstrafrechts zur Anwendung kommenden „Teen Courts“ ein weiteres Anwendungsbeispiel des „reintegrative shaming“. Ausführlich dazu KOLBERG (2011), S. 11 ff.

Das sog. „conferencing“ oder auch „family-group-conferencing“¹⁴⁹³ versteht sich als ein „Gruppenverfahren zur dialogischen Aufarbeitung von strafrechtlich gerahmten Konflikten“ (HAGEMANN 2010, 306) und wird bisweilen auch als „erweiterter Täter-Opfer-Ausgleich“ (ebd., 307) interpretiert.¹⁴⁹⁴ Das Konzept des „conferencing“ geht aus der Kritik der neuseeländischen Maori an der dortigen Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung hervor (HANSBAUER 2009, 438; SCHMIDT 2010, 14).¹⁴⁹⁵ Die „family-group-conference“ wurde in Neuseeland 1989 im „Children, Young Persons and Their Families Act“ gesetzlich verankert.¹⁴⁹⁶ Dadurch wird es im Verfahren zum Wohl und Schutz von Kindern sowie in jugendgerichtlichen Verfahren zu einem verbindlichen Entscheidungsmodus (HANSBAUER 2009, 439). Das „conferencing“ verbreitete sich in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre insbesondere in den Ländern des Common Law sowie in Skandinavien und in den Niederlanden (ebd.). Es wird folglich über Ländergrenzen hinweg in verschiedenen Kulturen erprobt und könnte auch insofern für den internationalen Sportbetrieb nützlich sein.¹⁴⁹⁷ In Deutschland wurden um die Jahrtausendwende Projekte im Main-Taunus-Kreis und Nordfriesland durchgeführt, die jedoch erst fünf Jahre später Nachfolger fanden (SCHMIDT 2010, 43 f.).¹⁴⁹⁸

Die Umsetzung erfolgt auf ganz unterschiedliche Weise. Insofern lobt MÜNSTER (2006) die Flexibilität und kulturelle Offenheit des „conferencing“, die es erlaubt, das Verfahren in Abhängigkeit seiner soziokulturellen Einbettung variabel zu gestalten (ebd., 268). Ein einheitliches Verfahren liegt so auch den verschiedenen Modellprojekten nicht zugrunde. Im Hinblick auf die Aufarbeitung von Straftaten wird in Deutschland derzeit das Modell der

¹⁴⁹³ Daneben ist die Rede von „Family Group Conference“, „Community Conference“, „Family Group Decision-Making“ oder „Restorative Group Conferencing“ gebräuchlich. In Deutschland spricht man darüber hinaus auch von „Familienrat“ oder „Familiengruppenkonferenz“. Vgl. HANSBAUER (2009), Familienrat, S. 438.

¹⁴⁹⁴ Die Vereinten Nationen zählen das „Family-Group-Conferencing“ zu einem von fünf Restorative Justice-Programmen, vgl. VEREINTE NATIONEN (2006), Restorative justice, S. 14 f.

¹⁴⁹⁵ Kritisiert wurde, dass die wohlfahrtsstaatlichen Hilfen von einem institutionellen Rassismus geprägt seien. Vgl. STRAUB (2005), Family Group Conference, S. 37.

¹⁴⁹⁶ Die diesem Regelwerk zugrunde liegenden Prinzipien fasst MÜNSTER (2006), S. 244 f. in acht Punkten zusammen.

¹⁴⁹⁷ Zum historischen und soziokulturellen Ursprung des „conferencing“ siehe auch MÜNSTER (2006), S. 239 ff.

¹⁴⁹⁸ Seitdem wird das Verfahren in verschiedenen Modellprojekten erprobt, so etwa in Berlin, Braunschweig, Münster und Elmshorn. Vgl. SCHMIDT (2010), Partizipation, S. 44 f.; HAGEMANN (2010), S. 306.

Gemeinschaftskonferenz gewählt (vgl. HAGEMANN 2010, 306 ff.).¹⁴⁹⁹ Dieses soll hier skizziert werden.¹⁵⁰⁰ Beteiligte am „conferencing“-Verfahren in Form der Gemeinschaftskonferenz sind „Täter“, „Opfer“, „Unterstützer“ sowie zwei Mediatoren und ein Vertreter der Polizei (HAGEMANN 2010, 310). „Täter“ sind Jugendliche und Heranwachsende, deren strafrechtlicher Konflikt nach dem JGG behandelt wird. „Opfer“ sind jene Personen, die durch den Konflikt unmittelbar materiell, körperlich oder psychisch geschädigt wurden. Die Einbeziehung der Opfer und seiner Unterstützer gilt gleichwohl nicht als eine zwingende Voraussetzung für die Durchführung des „conferencing“ (MÜNSTER 2006, 262). Bei den sog. „Unterstützern“ handelt es sich um die personalisierte Einbeziehung der Gemeinschaft als weitere Betroffene der Tat (ebd., 259). Die „Unterstützer“ auf Seiten des Beschuldigten und auf Seiten des Opfers werden von den Hauptbeteiligten benannt. Daneben können aber auch weitere Repräsentanten des betroffenen Gemeinwesens hinzugezogen werden (ebd.). Es sollte sich dabei sowohl um Gleichaltrige als auch um Erwachsene handeln. Insgesamt bestehen die Beteiligtegruppen i.d.R. aus fünf bis zehn Akteuren sowie den Mediatoren (HAGEMANN 2010, 310).

Zunächst prüft die Staatsanwaltschaft, ob ein für das „conferencing“-Verfahren geeigneter Fall vorliegt und übermittelt diesen dann an die Mediatoren (ebd., 311). Grundsätzlich werden dabei mittelschwere Delikte als geeignet angesehen. Kommt es zu einem „conferencing“, können sechs bzw. sieben Prozessphasen unterschieden werden (ebd., 312 ff.), wobei der Gesprächsfokus von der Vergangenheit über die Gegenwart auf die Zukunft übergeht (MÜNSTER 2006, 268). Zu Beginn wird der Sachverhalt durch einen Vertreter der Polizei aus deren Sicht vorgetragen. Danach erläutert der Beschuldigte das Geschehen aus seiner Sicht, bevor der Geschädigte das Wort ergreift. Im nächsten Schritt erhalten alle Beteiligten die Gelegenheit, gemeinsam das Tatgeschehen zu erörtern und die Grundlagen für den weiteren Verfahrensgang herauszuarbeiten, wobei den „Unterstützern“ hier eine zentrale Rolle zukommt (vgl. HAGEMANN 2010, 313). Im Anschluss daran, „steuert die *conferencing*-Sitzung [Hervorhebung im Original, die Verf.] auf ihren ganz entscheidenden, die maximale Beschämung des Täters intendierenden

¹⁴⁹⁹ Bei den ausdrücklich als Familiengruppenkonferenz benannten Modellprojekten geht es in erster Linie um die Behandlung von Problemen im alltäglichen Zusammenleben (Erziehungsschwierigkeiten, Konflikte und Überforderung der Eltern etc.), von konkreten Vorfällen wie Kindeswohlgefährdungen und um die Suche nach Regelungen hinsichtlich bestehender Hilfen zur Erziehung. Vgl. HANSBAUER (2009), S. 442.

¹⁵⁰⁰ Das neuseeländische Ursprungsmodell des „conferencing“ stellt MÜNSTER (2006), S. 256 ff., vor.

Moment zu [...], die den Gesprächsfokus von der Vergangenheit auf die Gegenwart lenkt“ (MÜNSTER 2006, 270). Der Beschuldigte wird gefragt, wie er sich nun fühle und ob er sich in irgendeiner Form äußern wolle, wobei ihm die gesamte Aufmerksamkeit der Beteiligten zuteil wird. Auf dieses Entschuldigungszeremoniell folgt zukunftsgerichtet die Erörterung der Möglichkeiten der Wiedergutmachung und der sozialen Reintegration. Der Beschuldigte berät sich zunächst allein und vertraulich mit seinen „Unterstützern“ über einen möglichen Vorschlag zur Wiedergutmachung.¹⁵⁰¹ Dieser Vorschlag wird dann der gesamten Gruppe unterbreitet und die Geschädigtenseite ist nun an der Reihe, auf diesen Vorschlag einzugehen, ihn anzunehmen oder zu modifizieren. Ein gelungenes Verfahren endet mit einer schriftlichen Vereinbarung, die von den Beteiligten unterschrieben wird und der Informierung der Staatsanwaltschaft über die Einhaltung der Vereinbarung. Diese entscheidet dann über eine Einstellung des Verfahrens bzw. eine Anrechnung dieses Ergebnisses in der Hauptverhandlung (vgl. HAGEMANN 2010, 314). Das Reintegrationszeremoniell kann neben einer (Wiedergutmachungs)Vereinbarung auf einer eher informellen Ebene auch die Einladung des Betroffenen zur Teilnahme an (Vereins)Versammlungen oder an Unternehmungen der Gruppe beinhalten (MÜNSTER 2006, 143). In der Regel endet das „conferencing“ nach etwa ein bis zwei Stunden mit einem Händeschütteln und Umarmungen sowie einem informellen Gespräch (ebd., 273).

Insgesamt wird deutlich, dass das Verfahren mit der Hauptverhandlung im staatlichen Strafverfahren nicht vergleichbar ist. Vielmehr steht die Aufarbeitung und Verarbeitung des Normbruchs mit dem sozialen Umfeld im Mittelpunkt, womit die Einbeziehung des Betroffenen und dessen Verantwortung gestärkt (vgl. Hagemann 2010, 308; Schmidt 2010, 38; Wiese 2010, 418) und grundsätzlich die Eröffnung der Zukunftsorientierung der Problemlösung ermöglicht werden. Missbilligt das soziale Umfeld des Betroffenen die abweichende Verhaltensweise, so wird er beschämt, wenn er sich gegenüber seinem sozialen Umfeld verantworten, zu seiner Tat Stellung beziehen und sich mit den Folgen seiner Tat konfrontieren lassen muss (vgl. Hagemann 2010, 315). Die erhoffte Erzielung einer reintegrativen Wirkung ist jedoch entscheidend von den Beziehungen und Einstellungen der Beteiligten abhängig. Voraussetzung hierfür sind ein respektvoller Umgang der Beteiligten und

¹⁵⁰¹ Die Wiedergutmachungsleistungen können ganz unterschiedlich gestaltet werden. Sie können etwa in der Entrichtung eines Geldbetrags, in Freiheitsbeschränkungen (Ausgangssperren, Fahrverbot o.ä.) oder in Vereinbarungen über das Vorgehen bei der Rückfälligkeit des Betroffenen bestehen. Vgl. MÜNSTER (2006), S. 273.

deren Wille und Bewusstsein, zukünftig miteinander auskommen zu wollen (vgl. Münster 2008, 185). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht die Gefahr einer negativen Stigmatisierung und damit einer Ausgrenzung bzw. des Abbruchs sozialer Beziehungen. Dies kann etwa durch die Weitergabe der vertraulichen Verfahrensinhalte an Unbeteiligte geschehen.¹⁵⁰² Aufgrund der Vielzahl der Beteiligten erscheint es besonders verwegen, auf die Verschwiegenheit aller hoffen zu können. Diesbezüglich ist auch auf einen möglichen Konflikt mit § 48 JGG hinzuweisen, mit dem die Gefahr einer Bloßstellung des Jugendlichen gerade verhindert werden soll.¹⁵⁰³

Insofern ist abermals die Notwendigkeit der Kontrolle von Macht hervorzuheben. Dabei ist unter anderem mit HANSBAUER (2009, 442 f.) die Fiktion einer konformen Interessenbekundung der Familie bzw. der „Unterstützer“ zu betonen und die damit verbundene Ausbildung latenter und manifester Machtstrukturen innerhalb des Aushandlungsprozesses im „conferencing“-Verfahren. Mit der Beteiligung von Fachkräften (Mediatoren) an dem Verfahren werden zwar eigene Vorkehrungen getroffen, um einem Missbrauch von Macht entgegenzuwirken, jedoch reichen derartige Maßnahmen nicht unbedingt aus, um die notwendige Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards garantieren zu können (vgl. HAGEMANN 2010, 308). Aufgrund der hohen Eingriffsintensität – das „conferencing“ stellt durch die besondere Drucksituation eine enorme Belastung für den Betroffenen dar – wird bisweilen auch angemerkt, dass die Einhaltung des Übermaßverbots gefährdet sein könnte (vgl. KOLBERG 2011, 9). Schließlich wird deutlich, dass das Gelingen des Verfahrens, d.h. die Erzielung einer reintegrativen Wirkung, von äußerst sensiblen, nur schwer zu kontrollierenden Faktoren wie der Einstellung der Verfahrensbeteiligten abhängt. Insofern bedarf es im Vorfeld des Verfahrens einer gründlichen Prüfung der Geeignetheit der Akteure als Prozessbeteiligte. Das Gelingen der Maßnahme scheint letztlich nicht unwesentlich von der „als eine Art Drohmittel wirkenden ‚Reservezuständigkeit‘ der Justiz“ (JUNG 1998, 922) abhängig zu sein.¹⁵⁰⁴

¹⁵⁰² Insofern betont auch HAGEMANN (2010), S. 309, dass die Inhalte nicht „hinausposaunt“ werden dürfen.

¹⁵⁰³ Diesbezüglich wird es entscheidend darauf ankommen, ob es sich bei den Beteiligten des „conferencing“ um einen eng begrenzten Personenkreis handelt oder ob jede Person der „community“ das Recht hat, an dem Verfahren teilzunehmen. Vgl. KOLBERG (2011), S. 137.

¹⁵⁰⁴ Als Rechtsgrundlagen für eine Anbindung an das staatliche (Jugend)Strafverfahren kommen im Hinblick auf ein Urteil eine Weisung gem. § 10 Nr. 7 JGG und eine Auflage gem. § 15 I

All dies ist zu berücksichtigen, wenn über die Einsatzmöglichkeiten des „reintegrativ shaming“ im Rahmen der Dopingbekämpfung nachgedacht wird. Die Wirksamkeit hängt entscheidend davon ab, ob es gelingt, in das „conferencing“-Verfahren „kluge“ Kontrollmechanismen einzubauen, die gewährleisten, dass sich die erhofften Wirkungen nicht ins Gegenteil verkehren.

(3) Anwendungsmöglichkeiten im Rahmen der Dopingbekämpfung

Im Rahmen des regulativen „Anti-Doping-Rechts“ werden reintegrative Maßnahmen nicht ergriffen. Vielmehr betont der internationale Sportschiedsgerichtshof, dass das Sanktionssystem des WADC ein konsistentes und abschließendes sei und daher keiner Modifikation bedürfe (vgl. CAS 2005/A/922, 2005/A/923, 2005/A/926, Nr. 95, 99). Dass dies vor dem Hintergrund der Folgerichtigkeit der Mechanismen gerade nicht angenommen werden kann, wurde hier skizziert. Nicht nur der Umgang mit minderjährigen Athleten ist problematisch, sondern auch, dass die Akteure insgesamt kaum vertrauensvoll behandelt werden und ihnen zu wenig Respekt entgegengebracht wird. Es herrscht eine eher intolerante und exkludierende Haltung gegenüber den (potentiellen) Normabweichlern vor.¹⁵⁰⁵

Schon gegenüber Minderjährigen sind keine spezifischen Sanktionsformen vorgesehen. Auch für sie bedeutet eine Dopingsperre nicht nur ein Teilnahmeverbot an Wettkämpfen, sondern auch an sonstigen, vom Sportverband organisierten Aktivitäten, wie zum Beispiel an Trainingslagern, Übungen oder Vorführungen (vgl. Kommentar zu Art. 10.10.1 WADC). Ebenso taucht die Bewährungsstrafe – ggf. unter Verhängung von Auflagen – im Sanktionskanon nicht auf. Auf diese Möglichkeit des integrierenden Sanktionierens wies bereits SENKEL (2005, 223 ff.) hin. Dies wäre vor allem für minderjährige Sportler eine notwendige Reaktionsform. Zudem würde damit in Rechnung gestellt werden, dass die Wahrscheinlichkeit, gerade nicht vorsätzlich dopende Athleten zu überführen, durch die Ausgestaltung der regulativen Anti-Doping-Maßnahmen besonders hoch ist. So heben etwa PITSCH & E-M-RICH (2009, 89 ff.) als eine nicht intendierte Wirkung von Strafschärfungen

Nr. 1, 2 JGG in Betracht. Ebenso besteht die Möglichkeit der Anbindung als Diversionsmaßnahme im Vor- oder Hauptverfahren (§§ 45, 47 JGG). Vgl. HAGEMANN (2010), S. 307.

¹⁵⁰⁵ Dies erinnert bisweilen an das von Günther JAKOBS (2004) entworfene Konzept des „Feindstrafrechts“, in dem der Beschuldigte gar nicht mehr als Mitmensch, sondern als ein „gefährliches Individuum“ (ebd., S. 89) betrachtet wird, das seinen personalen Status verwirkt hat (ebd., S. 91 f.). Insofern könnten ihm prinzipiell auch strafprozessuale Garantien versagt werden (vgl. ebd., S. 93).

hervor, dass gerade rationale Akteure ihre Entdeckungswahrscheinlichkeit durch bewusst getätigte Gegeninvestitionen zu minimieren versuchen, während nicht vorsätzlich handelnde Sportler dies nicht vermögen. Daneben hilft auch der dem WADC zugrunde liegende Verteidigungsmechanismus eher den gezielt vom Dopingverbot Abweichenden. Mit den mit der Bewährungsstrafe – vor allem bei Erwachsenen – zu verknüpfenden Auflagen könnten persuasive Maßnahmen (z.B. Diskussionsrunden mit Nachwuchsathleten) ebenso zum Tragen kommen, wie die Möglichkeit der Teilnahme an einem „conferencing“ als „Unterstützer“. Dies setzt freilich die Überprüfung der Geeignetheit des Kandidaten voraus. Wie dies im Einzelnen von den nicht-staatlichen Instanzen zu bewerkstelligen wäre, müsste eingehend diskutiert werden. So sind die damit verbundenen finanziellen und personellen Ressourcen nicht zu unterschätzen. Auch die Unabhängigkeit der zur Entscheidung über die Teilnehmer und die Durchführung eines „conferencing“ Befugten, ist ein für das Gelingen dieses Unterfangens zentraler Faktor.

Die Durchführung eines „conferencing“ im Rahmen einer mit Auflagen versehenen Bewährungsstrafe, bei der der so Sanktionierte sich in der Rolle des „Täters“ wiederfindet, das Verfahren mithin zu seiner Beschämung durchgeführt wird, erscheint weniger sinnvoll. Damit würde eine zentrale Anwendungsvoraussetzung des „reintegrative shaming“, nämlich das Vorliegen eines vorsätzlichen, schuldhaften Verhaltens, nicht hinreichend beachtet. Dies jedenfalls dann, wenn die Bewährung allein bei fahrlässigem Verhalten erwogen wird. Damit bleibt zu klären, in welchen Fällen der Einsatz des „conferencing“-Verfahrens in Dopingangelegenheiten angezeigt scheint. Eine Reduzierung der Anwendungsmöglichkeit allein auf Erstverstöße ist nicht unbedingt geboten. So empfiehlt BRAITHWAITE sogar, auch bei erneuter Rückfälligkeit des Täters eine „never-give-up“-Strategie zu verfolgen und die Durchführung eines weiteren „conferencings“ zu beschließen (BRAITHWAITE & MUGFORD 1994, S. 161 ff.). Bei diesem erneuten „conferencing“ sollten dann weitere wichtige Bezugspersonen hinzugezogen und neue Interventionsmaßnahmen zur Reintegration entwickelt werden (ebd.). Zu überlegen wäre, ob eine solche Maßnahme – nach einer normierten Prüfung des Vorliegens der (personellen) Anwendungsvoraussetzungen – stets neben einer dann ggf. generell reduzierten Regelsperre anwendbar ist. Damit würde nicht nur die ausgrenzende Wirkung der Sperre zeitlich weiter begrenzt, sondern grundsätzlich auch ein Verfahrensmoment integriert, welches zahlreiche „Klugheitsmomente“ in sich vereinigt (Zukunftsperspektive, Differenzierung zwischen Tat und Täter etc.) und so zu einer wirksamen Konfliktlösung beiträgt.

Zwar ist die Teilnahme des „Opfers“ am „conferencing“ nicht zwingend erforderlich, jedoch könnte auch diese Rolle im Rahmen des Dopingverfahrens bekleidet werden. Zu denken ist dabei etwa an solche Athleten, die bereits von den Folgen dopender Konkurrenten betroffen waren, die also zum Beispiel erst nachträglich zum Sieger gekürt werden konnten.¹⁵⁰⁶ Das muss nicht unbedingt im unmittelbaren Zusammenhang mit dem aktuell verhandelten Fall stehen. Vielmehr sollte die Thematisierung der allgemeinen Erfahrungen und der emotionalen Situation des derart Betroffenen im Vordergrund stehen.

Insgesamt wird deutlich, dass mit der Etablierung des „reintegrative shaming“ eine Vielzahl von Aspekten zu beachten und zu diskutieren sind und dies mit einer Reihe von Vorarbeiten verbunden wäre, um den zentralen Anwendungsvoraussetzungen zu genügen. Gleichwohl sollte dies nicht dazu führen, auf „mehr Mut zum sozialen Experiment mit neuen Formen und Verfahrensweisen“ (REHBINDER 2007, 139) zu verzichten. Vielmehr werden erst so die Möglichkeiten offenbar, die auch der „Idee des Sports“ entsprechen. Mit dem Einsatz des integrierenden Sanktionierens und des „reintegrativ shaming“ werden der „Idee des Sports“ innewohnende Aspekte in den Mittelpunkt gerückt, wie etwa die Fairness, das Vertrauen, die Verantwortung oder der Gemeinschaftssinn. Dies wiederum entspricht auch den Kriterien der Wirksamkeit i.e.S., womit diese Reaktionsformen einen vielversprechenden Ansatz auch zur Begegnung des Dopingproblems darstellen.

2 Zur Folgerichtigkeit des staatlichen „Anti-Doping-Rechts“

Neben den bereits erwähnten Defiziten der „Konfliktadäquanz“,¹⁵⁰⁷ die sowohl die derzeitigen staatlichen Dopingbekämpfungsmaßnahmen als auch grundsätzlich ein zu schaffendes Anti-Doping-Gesetz betreffen (selektive Realitätsverarbeitung, Vergangenheitsorientierung etc.), sind die mit dem Sanktionskalkül verbundenen negativen Nebenwirkungen in Rechnung zu

¹⁵⁰⁶ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die aktuelle Entscheidung der UCI im Hinblick auf die „Tour de France“. Der Aberkennung der sieben Titel des US-Amerikaners Lance Armstrong soll keine erneute Titelvergabe folgen. Damit bleibt die „Tour de France“ von 1999 bis 2005 ohne Sieger. Vgl. dpa-Meldung vom 26.10.2012, 20:23 Uhr. Fraglich ist, ob eine solche einseitige Abwälzung des Problems auf die Athleten das richtige Zeichen im Dopingkampf ist. Entscheidende Konsequenzen von Seiten der Funktionäre, um auch ihren Anteil an den Fehlentwicklungen zu dokumentieren, blieben jedenfalls (bislang) aus (z.B. Stiftung des zurückgeforderten und so „eingesparten“ Preisgeldes an die WADA).

¹⁵⁰⁷ Siehe Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, VII, 1, b), (3).

stellen. Letztere lassen auch PITSCH & EMRICH (2009) zu dem Ergebnis kommen, dass eine „Verschärfung des Anti-Doping-Gesetzes nur bedingt empfohlen werden [kann], da diese Maßnahme trotz erhöhten Repressionsaufwandes nicht zwingend die Verbreitung des Phänomens reduzieren würde“ (ebd., 92 f.). Vielmehr liege es nahe, dass ein staatliches Dopingverbot mit hohen Sanktionen analog zur Prohibition in den USA der nicht intendierte Motor des Dopingmarktes sein könnte (PITSCH et al. 2012, 345).¹⁵⁰⁸ Ökonomischen Überlegungen zufolge würde eine Verschärfung des objektiven Sanktionskalküls unter den derzeit vorzufindenden Bedingungen zum einen weder zu einem negativen Erwartungsnutzen noch zu einer Senkung des Erwartungsnutzens des dopenden Sportlers führen. Zum anderen würde damit ein Konzentrationsprozess am Markt auf einkommensstarke Anbieter von Dopingmitteln geschaffen werden (ebd., 370).

Mit den Vorschriften im Arzneimittelgesetz und den Maßnahmen, die mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ (BGBl. II, 2007, Nr. 54, S. 2510) etabliert wurden, werden in erster Linie die Anbieter von Dopingmitteln bedroht.¹⁵⁰⁹ Dies wirkt nach diesen Überlegungen „notwendigerweise wie eine Privilegierung illegaler Anbieter, da die im Markt verbleibenden gewinnstarken Anbieter eine höhere Anbietermacht erhalten“ (PITSCH et al. 2012, 360). Es kommt so zu einem supranationalen Konzentrationseffekt im Markt, der umso stärker ausgeprägt ist, je höher die Strafe und das Strafrisiko sind (ebd., 360 f.). Mit steigender Strafhöhe und -risiko werden die Anbieter aber auch verstärkt strafvermeidende Maßnahmen (z.B. Entwicklung und Einsatz von Maskierungsmitteln, Schaffung undurchsichtiger Vertriebswege, Bestechung von Labormitarbeitern u.ä.) treffen, die wiederum Preissteigerungen nach sich ziehen.¹⁵¹⁰ Diesbezüglich sei zu berücksichtigen, dass Polizei

¹⁵⁰⁸ So gelten die Folgen der nordamerikanischen Prohibitionsgesetzgebung der zwanziger Jahre als „Paradebeispiel“ für unerwünschte Nebenwirkungen. Vgl. ZIPPELIUS (1991), S. 61. Tatsächlich dehnten sich dort die illegalen Tätigkeiten aus und es entwickelte sich eine entsprechende Beschaffungskriminalität. Zudem schadete sie „der Achtung vor dem Gesetz, indem sie Verbote aufstellte, die keinen hinreichenden Rückhalt in der Sozialmoral hatten und viele zum Verstoß reizten, deren Einhaltung überdies nicht genügend gewährleistet werden konnte“ (ebd.).

¹⁵⁰⁹ Siehe zu den Zielen Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, I, 2, c), zum Normgebungsprozess Teil 2, Kapitel 1, § 6, A, II, 2, c) und zur inhaltlichen Ausgestaltung Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, II, 3 und Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, III, 2, c).

¹⁵¹⁰ Zu berücksichtigen ist grundsätzlich aber auch, dass die herkömmlichen Individualsanktionen bisweilen keine ausreichende Präventivwirkung gegenüber korporativen Akteuren erlangen und bestimmte Normverletzungen so weiterhin lohnend sind. Vgl. dazu Teil 1, Kapitel 2, § 4, A, II, 2. Als Beispiel für die Wirkungslosigkeit von individualbezogenen

und Staatsanwaltschaft zu unfreiwilligen Helfern dieser Preissteigerungen und Konzentrationseffekte werden können (ebd., 361). Zum anderen führt die Erhöhung strafvermeidender Maßnahmen der Anbieter auch zur Verringerung des Strafrisikos für den Nachfrager, womit dessen Erwartungsnutzen steigt (ebd.). Dies gilt aufgrund der höheren Produktpreise und dem damit einhergehenden Ausschluss von Nachfragern mit niedrigem Einkommen in erster Linie für einkommensstarke Nachfrager, auf die sich der Markt zunehmend konzentriert (ebd.).

Im Hinblick auf die uneinheitliche Rechtslage (schon) in Europa ist zu berücksichtigen, dass die unterschiedlichen Sanktionsdrohungen zu unterschiedlichen Investitionsstrategien der Konsumenten führen können (ebd., 370). Neben Nachfragern, die sehr schnell auf Sanktionsverschärfungen reagieren und viel (gegen)investieren, finden sich solche, die sich gegenüber Sanktionssteigerungen abwartend verhalten und kaum Gegeninvestitionen treffen (ebd., 370 f.). Es ist zu erwarten, dass Nachfrager aus Ländern mit höheren Sanktionen zur Reduzierung der Entdeckungswahrscheinlichkeit mehr investieren, „was wiederum nur bedeutet, dass bei den im Markt verbleibenden Konsumenten in Europa sich auch angesichts unterschiedlicher Sanktionen ein stabiles Marktgleichgewicht einstellt“ (ebd., 371.). Die Dopingprävalenz ändere sich in diesen Ländern jedoch nicht (ebd.).

Die ökonomischen Überlegungen von PITSCH et al. (2012) zeigen, dass schon mit dem objektiven Sanktionskalkül negative, nicht intendierte Wirkungen verbunden sind, die dem Ziel des Kalküls und damit den erwünschten Wirkungen zuwiderlaufen. Insofern kommen sie zu dem Ergebnis, dass das Dopingproblem „angesichts der existierenden Entdeckungs- und Strafwahrscheinlichkeiten über das Strafrecht nicht lösbar ist“ (ebd., 371). Hierfür sprechen auch die in Anlehnung an RADBRUCH (1993 [1932]) angestellten allgemeinen Überlegungen zur „Klugheit“ strafrechtlicher Konfliktlösungen und die generellen Gefahren, die mit einer nationalen Behandlung anationaler Sachverhalte einhergehen.

Sanktionen bei Übertretung organisationsbezogener Rechtsnormen nennt OTT (1972), S. 357, etwa die Verbuchung von Geldstrafen als Betriebsausgaben, die so in der Preisgestaltung wieder zutage treten oder die Etablierung eines sog. „sit-in“-Direktors, der eigens dazu angestellt wird, um etwaige Gefängnisstrafen für das Unternehmen abzusitzen. Insofern sind stets die Möglichkeiten der Organisationen in Rechnung zu stellen, die Macht des Rechts zu neutralisieren, vgl. dazu EVAN (1980).

3 Ergebnis zur Folgerichtigkeit des „Anti-Doping-Rechts“

Der Überblick über die Folgerichtigkeit des regulativen „Anti-Doping-Rechts“, der sich über die Ausführungen in diesem Abschnitt auch auf andere Kohärenzaspekte erstreckt,¹⁵¹¹ zeigt, dass der derzeit eingeschlagene Weg zur Lösung des Dopingproblems nicht unbedingt zielführend ist. Korrekturbedürftig erweist sich vor allem die Gesamtstrategie der „Null Toleranz“ in deren Mittelpunkt Überlegungen zur Verschärfung des Sanktionskalküls stehen. Schon dabei werden aber die Voraussetzungen für die Erzielung einer abschreckenden Wirkung nicht hinreichend berücksichtigt. Nicht nur der dem Programm zugrunde liegende Kausalzusammenhang erweist sich als zu undifferenziert. So werden etwa die Rationalitätskonzeptionen minderjähriger Athleten nicht in Rechnung gestellt. Auch die diesbezüglichen Anforderungen an das objektive Sanktionskalkül werden nicht ausreichend verwirklicht, indem etwa die Verbesserung der Entdeckungswahrscheinlichkeit (tatsächlicher Normabweichler) vernachlässigt wird. Insofern scheint die Verfolgung dieses Ansatzes eher symbolisch-politischen Erwägungen zu entspringen. Mit der rigorosen Sanktionierung von Einzelfällen wird ein energisches Vorgehen demonstriert, während eine höhere Aufklärungsquote der De-Thematisierung des Dopingproblems nicht zuträglich ist. Schließlich werden auch die Bedingungen, die über eine zielführende subjektive Perception der formalen Sanktion – im Sinne der Erzielung einer abschreckenden Wirkung – entscheiden, nicht ausreichend bedacht. Damit wird schon die Chance, die intendierten Wirkungen zu erreichen, erheblich gemindert.

Daneben sind mit den regulativen Anti-Doping-Programmen zahlreiche negative Nebenwirkungen verbunden, die der Lösung des Sachproblems entgegenstehen. Sowohl die staatlichen, als auch die nicht-staatlichen Programme privilegieren den rationalen „Dopingsünder“, der bewusst und gezielt gegen die Verbotsnorm verstößt. Er kann entsprechend reagieren und beispielsweise erfolgversprechende Maskierungsmittel einsetzen, die der Dopingmarkt diesen Akteuren zur Minimierung des Strafrisikos verstärkt zur Verfügung stellt. Zudem befindet sich der absichtlich dopende Athlet durch die Ausgestaltung des nicht-staatlichen Dopingverfahrens, insbesondere durch den im WADC etablierten Verteidigungsmechanismus im Vorteil, der verlangt, dass der Sportler den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen plausibel zu begründen vermag bzw. dies zumindest versucht (vgl. auch

¹⁵¹¹ Insofern kann das Kriterium der Folgerichtigkeit auch als eine Art Auffangtatbestand begriffen werden.

SpoRePrax-LEHNER 2012, 333). Dies wird einem unschuldigen Sportler, der sich allein auf seine Unkenntnis berufen kann, kaum gelingen können. Diejenigen, die nicht dopen oder nicht vorsätzlich gegen die Verbotsnorm verstoßen, werden zudem nicht ausreichend geschützt. Durch die Defizite, die vor allem den Kontrollverfahren nach wie vor anhaften, wird ferner eine eher willkürliche Abschreckung hervorgerufen, in der nicht die Angst vor den Konsequenzen von Normübertretungen dominiert, sondern eine generelle Furcht vor dem Anti-Doping-Programm. Der um Fairness bemühte, unbescholtene Sportler wird jedenfalls durch die Ausgestaltung der regulativen Programme benachteiligt, was dessen Regelbefolungsinteresse vermindert.¹⁵¹² Zu diesen Akteuren werden in großem Umfang regelmäßig auch die jugendlichen Sportler gehören. Sie werden mit Verhaltensanforderungen konfrontiert, die sie kaum zu bewältigen vermögen. Dieser ungeeignete, weil unrealistische Verantwortungsmaßstab kann als Ausdruck einer fehlenden Achtung der Persönlichkeit des Minderjährigen begriffen werden. Außer Acht gelassen wird, dass er erst noch verschiedene Entwicklungsstadien zu durchlaufen hat und auch die Strafwirkungen im Vergleich zum erwachsenen Athleten andere, einschneidendere sind. Das gilt vor allem für die ausgrenzende Wirkung der Doping-sanktion. In der Folge erschwert dies die Entwicklung einer starken Persönlichkeit im Sinne eines mündigen Athleten, auf der aber wiederum die Anti-Doping-Programme basieren. Ein Lernen durch Einsicht, welches die Möglichkeit zum Fehlermachen gerade mitumfasst, erlauben die regulativen Maßnahmen nicht. Darüber hinaus erscheinen die Gegebenheiten im Leistungssport und die Unternehmenskultur in den Sportorganisationen die Entwicklung zu einem mündigen Athleten insgesamt eher zu behindern.

Schließlich ist die Entstehung einer Misstrauensatmosphäre als negative Folge der „Null Toleranz“-Strategie hervorzuheben. Diese ist nicht nur mit den sportethischen Ansprüchen kaum zu vereinbaren, sondern verhindert auch die Möglichkeiten der Hinzuziehung ergänzender oder alternativer Maßnahmen, die auf Vertrauens-, konsensualen oder reintegrativen Aspekten basieren. Insbesondere durch die Vernachlässigung von Akzeptanzelementen wird den Grundvoraussetzungen für derartige Maßnahmen der Boden entzogen. Sie geraten so schon gar nicht in den Blick. Eine Alternativendiskussion, wie sie im Strafrecht zu finden ist, ist bei den Überlegungen zur Lösung des

¹⁵¹² Vgl. zu den (negativen) Folgen der fehlenden Erwidierung eigenen kooperativen Verhaltens siehe bereits Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 1, b), (3), (c).

Dopingproblems nicht zu beobachten.¹⁵¹³ Vielmehr wird sich bei der Ausgestaltung des regulativen Programms eng an das klassische Strafrecht angelehnt. So bleiben aber die Vorteile, welche private Konfliktlösungsmechanismen grundsätzlich bieten können, weitestgehend ungenutzt. Als eine solche Alternative wird hier ein reintegratives Vorgehen, insbesondere eine Anknüpfung an das Konzept des „reintegrative shaming“, vorgeschlagen. Dies entspricht eher den hier herausgestellten Wirksamkeitsaspekten und auch den Wertvorstellungen des Sports, nimmt man den Gedanken der Fairness ernst. Gleichwohl müsste zuvor vom Konzept der „Null Toleranz“ abgerückt werden, da dessen negative Wirkungen den gelingenden Einsatz reintegrativer Instrumente verhindert.

B Ergebnis zur Kohärenz des „Anti-Doping-Rechts“

In diesem Kapitel wurde die Geeignetheit der Maßnahmen zur Bewältigung des Dopingproblems anhand des Maßstabs der Kohärenz untersucht. Die Kohärenz umfasst die Aspekte der Vollständigkeit, Systemgemäßheit, Konsistenz und Folgerichtigkeit. Sie ist innerhalb der Wirksamkeitsforschung des Rechts ein zentrales Kriterium für die Beurteilung der Tauglichkeit und damit der Wirksamkeitschance i.w.S. erwogener Maßnahmen. Im Mittelpunkt der Untersuchung standen die regulativen Anti-Doping-Programme, wobei sich deren Kohärenz insbesondere durch die Beschränkung auf ausgewählte Problemfelder hier nicht umfassend bestimmen ließ. Die Beispiele legen jedoch nahe, dass die Wahrscheinlichkeit der Kohärenz eher gering zu sein scheint.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die hier untersuchten Anti-Doping-Programme nur sehr eingeschränkt tauglich sind, das Sachproblem einer adäquaten Lösung zuzuführen. Mängel zeigen sich dabei bei sämtlichen Kohärenzelementen. Sie wirken sich wiederum negativ auf die Wirksamkeit i.e.S. aus. Im Hinblick auf die *Vollständigkeit* des „Anti-Doping-Rechts“ wurde deutlich, dass nicht nur hin und wieder einzelne Durchführungsbestimmungen fehlen, sondern nicht selten bereits der Programmkern lückenhaft ist. Die Defizite betreffen auch die „infra“-Ressourcen, die für keine der untersuchten Programmarten wirklich ausreichend sind. Besonders problematisch erweist sich das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Maßnahmen, vor allem im Rahmen der regulativen Programme, die an korporative Akteure

¹⁵¹³ Dass eine solche Alternativendiskussion kaum wahrscheinlich ist, legt etwa die Aussage der NADA-Vorsitzenden Gotzmann nahe: „Null Toleranz ist das Ziel und da gibt es kein zurück mehr.“ Zitiert nach dpa-Meldung vom 25.10.2012, 16:42 Uhr.

adressiert sind. Die diesbezüglich eingesetzten Sanktionen sind meist lückenhaft und unbestimmt. Daneben ist hervorzuheben, dass die Bestimmung des Adressatenkreises im WADC von den Regelungen der nationalen Sportverbände abhängig gemacht wird, was zu einer unvollständigen und uneinheitlichen Festlegung der Adressaten führen kann. Durch die Verwendung der Formulierung „und andere Personen“ wurde der Adressatenkreis gegenüber der alten Fassung des WADC zwar grundsätzlich erweitert, dies gilt jedoch nicht zugleich für den Sanktionskanon, der insofern unvollständig ist. Mit der Modifizierung der Überschrift „Sanktionen gegen Einzelsportler“ (WADC 2004) in „Sanktionen gegen Einzelpersonen“ (WADC 2009) gehen keine entscheidenden inhaltlichen Veränderungen einher. Zwar sind nun auch finanzielle Sanktionen vorgesehen, die diesbezüglichen Bestimmungen sind aber sehr unbestimmt und werden von den Anti-Doping-Organisationen nicht entsprechend aufgegriffen. Hinsichtlich des staatlichen regulativen Programms ist unter anderem die Begrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs (Arzneimittel, Dopingzwecke) problematisch, die eine vollständige Erfassung aller Dopingmittel nicht zulässt.

Neben den regulativen Programmen spielen Anreiz- und Leistungsprogramme ebenso wie persuasive Programme nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Letztere haben im vergangenen Jahrzehnt gleichwohl an Bedeutung gewonnen. Die Vervollständigung und Verbesserung ihrer Programmelemente bleibt dabei eine vordringliche Aufgabe. Von der Möglichkeit der Etablierung positiver Anreize wird hingegen nur unzureichend Gebrauch gemacht, so dass diesbezüglich eine inhaltliche Unvollständigkeit festgestellt werden muss. Normkonformes Verhalten wird nicht durch entsprechende Belohnungen verstärkt. Der Vorschlag zur Etablierung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC als interner positiver Anreiz kann unter den derzeit vorzufindenden Bedingungen nicht ohne weiteres als zielführend erachtet werden. Es gelingt weder, unmittelbar eine höhere Motivation der Sportverbände zur Normbefolgung herbeizuführen, noch vermag es Programmunvollständigkeiten zu kompensieren, da die Anwendungsvoraussetzungen für die Entfaltung der integrativen Funktion des Subsidiaritätsprinzips nicht erfüllt sind. So wirken sich die Unvollständigkeiten, die sämtliche Anti-Doping-Programme durchziehen, letztlich vor allem negativ auf die Normbefolgung der Primär- und Sekundäradressaten aus. Die Befolgungswahrscheinlichkeit sinkt bei fehlenden Programmelementen. Es ist wahrscheinlich, dass etwa Durchführungsinstanzen nicht ausreichend tätig werden, wenn Sanktionen oder administrative Verfahrensweisen unzureichend festgelegt und die Programmanwendung mit ihren Eigeninteressen nicht zu vereinbaren ist bzw. diese nicht fördert. Freilich ist auch zu berücksichtigen, dass sich durch die Vervollständigung

der Programme die bereits ohnehin sehr hohe Regelungsdichte weiter verstärkt. Damit einher können eine steigende Gefahr von Inkonsistenzen und höhere, der Komplexität entsprechende Informations- und Transaktionskosten gehen, wobei zugleich die begrenzte menschliche Informationsverarbeitungskapazität in Rechnung zu stellen ist. Insofern ist nach Programmarten und Ausgestaltungsmöglichkeiten zu suchen, die auch bei ihrer Vollständigkeit die verschiedenen Programmadressaten nicht überfordern. Grundsätzlich schafft erst ein vollständiges Programm eine stabile Grundlage für die Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“.¹⁵¹⁴ Diese fehlt bislang.

Mit dem Element der *Systemgemäßheit* wird das Augenmerk darauf gelegt, dass der Erfolg eines rechtlichen Programms von der Berücksichtigung der den Gegenstandsbereich beherrschenden Regelungsstrukturen abhängig ist. Ein wirksames Regelungsprogramm muss zum einen die den Sport prägenden und für dessen Bedeutung und Erfolg notwendigen Besonderheiten bewahren und zum anderen auf die dort vorherrschende Unternehmens- bzw. Organisationskultur „intelligent eingehen“ können.

Um die Besonderheiten der „Idee des Sports“ zu wahren, müssen diese in der Regelungsstruktur der Anti-Doping-Programme Niederschlag gefunden haben. Daneben ist die Regelungsrationalität auch bei der Programmanwendung zu berücksichtigen. Der Rückgriff auf regulative Anti-Doping-Programme entspricht grundsätzlich den Strukturen des Sports. Um den Bedingungen der „Idee des Sports“ zu genügen, kommt es aber gerade auf die Ausgestaltung der einzelnen Programmelemente an. Das Dopingverbot muss hinreichend verständlich, berechenbar und transparent formuliert werden, um die für das Spielverständnis und die Verwirklichung emotionaler Komponenten erforderliche Klarheit gewährleisten zu können. Mit der Dopingdefinition im WADC und der Verwendung einer offenen Negativliste verbotener Wirkstoffe und Methoden wird dies nicht zufriedenstellend gewährleistet. Die gegenüber den Athleten vorgesehenen Dopingsanktionen bewegen sich in ihrer allgemeinen Struktur im Rahmen der Regelungsrationalität. Gleichwohl besteht im Hinblick auf die Dopingsperre insofern Nachbesserungsbedarf, als hier derzeit sowohl eine Über- als auch Unterschreitung des sportspezifisch erforderlichen Rahmens denkbar ist. Insbesondere der mit der Sperre mögliche Ausschluss vom gesamten organisierten Sportbetrieb ist problematisch. Zu beachten ist auch, dass mit der vorläufigen Suspendierung über die Siche-

¹⁵¹⁴ Unvollständigkeiten können allenfalls im Rahmen einer Vertrauenskultur hingenommen werden. Eine solche liegt hier jedoch nicht vor bzw. wird durch die Programmgestaltung gerade verhindert, so dass auf die Vollständigkeit vorliegend nicht verzichtet werden kann.

zung der Chancengleichheit hinausgehende Zwecke verbunden werden, die die Berücksichtigung von Schuldaspekten notwendig werden lassen. Zudem fehlen erfolgversprechende Sanktionsmöglichkeiten, die in der Regelstruktur des Sports angelegt sind. Die Möglichkeiten des integrierenden Sanktionierens werden nicht aufgegriffen. Hinsichtlich der Regeldurchsetzung ist eine schnelle und endgültige Entscheidungsfindung besonders wichtig, so dass die sportspezifische Regelungsrationalität hier etwas von der juristischen abweicht. Gleichwohl ist auch im Sport – nicht zuletzt aufgrund der zentralen Bedeutung des Fairnessprinzips – auf eine größtmögliche Richtigkeit zu achten. Es gilt daher, eine angemessene Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Schnelligkeit und Richtigkeit zu finden, was die Regeldurchsetzung vor schwer zu verwirklichende Anforderungen stellt. Die Verwendung des „strict liability“-Grundsatzes und die beweisrechtlichen Regelungen im WADC werden diesen Anforderungen nicht ansatzweise gerecht. Der Aspekt der Richtigkeit tritt dabei zu sehr in den Hintergrund. Die Verfahren im Rahmen staatlicher Regelungsprogramme dürften wiederum zu lange dauern, um der Schnelligkeit der Regeldurchsetzung hinreichend gerecht zu werden. Hier gilt es künftig, verstärkt nach Möglichkeiten für eine geeignetere Auflösung des Spannungsverhältnisses zu suchen.

Der kursorische Blick auf die Unternehmenskultur der Sportorganisationen zeigt, dass diese die Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“ beträchtlich einschränken kann und ein „intelligentes Eingehen“ darauf nur begrenzt möglich ist. „Intelligentes Eingehen“ bedeutet dabei, sowohl die positiven Effekte der Unternehmenskultur für die Programmanwendung zu nutzen, als auch die negativen Auswirkungen durch entsprechende Vorkehrungen zu minimieren. Zwar wird gerade Letzteres in einigen Programmen vor allem durch Kompetenzübertragungen auf externe Instanzen versucht, jedoch erscheint dies insgesamt nicht konsequent und umfassend genug. Der überwiegende Teil der Verbände hält an ihren Zuständigkeiten fest. Auch sind (formelle) Kontrollmöglichkeiten nur rudimentär vorhanden. Für die Gestaltung der Unternehmenskultur im Sinne einer Vertrauenskultur auf der Grundlage der bestehenden Wertorientierungen (Ehre, Kameradschaft) fehlen so auch entsprechende Anreize, so dass die Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung in der Praxis gering sein dürfte. Mit dem Blick auf die Unternehmenskultur bekommt man zudem eine Idee von der Wirksamkeitschance i.e.S., indem deutlich wird, welche Aspekte in diesem Rahmen über die Problemwahrnehmung und -einordnung entscheiden. Die Normbefolgung der Primäradressaten ist wiederum von der der Sekundäradressaten insofern abhängig, als (u.a.) die Anerkennung der Legitimität und Kompetenz der Regelsetzer und -anwender ihre Normanerkennung und ihr Befolungsinteresse beeinflusst. Erscheint

ihnen die Wahrscheinlichkeit der Programmanwendung durch die Durchführungsinstanzen gering, werden auch sie eher geneigt sein, sich nicht an den Programmen zu orientieren. Hier können jedoch die symbolische Betonung der Verlässlichkeit im Rahmen der Unternehmenskultur und zu beobachtende Intransparenzen das Erkennen solcher Inkompetenzen erschweren. Schließlich ist hervorzuheben, dass die im Sportsystem üblichen „Ehraspekte“, die zu einem eher subjektiv geprägten Entscheidungsverhalten führen, im Spannungsverhältnis zu den von den Athleten geforderten Sorgfaltspflichten im Rahmen der regulativen nicht-staatlichen Anti-Doping-Programme zu stehen scheinen.

Die *äußere Konsistenz*, die nach Widerspruchsfreiheit und einem passfähigen Zusammenspiel der verschiedenen Programme sowohl jeweils auf nicht-staatlicher, zwischen-staatlicher und staatlicher Ebene als auch zwischen diesen Ebenen sowie nach einer größtmöglichen Harmonisierung bzw. Einheitlichkeit der Anti-Doping-Bestimmungen verlangt, ist derzeit nicht hinreichend gegeben. Nicht zu vernachlässigende Mängel konnten in sämtlichen Bereichen auf den verschiedenen Ebenen festgestellt werden.

Im Hinblick auf die Harmonisierung und das Zusammenspiel des „Anti-Doping-Rechts“ werden durch den WADC und durch die völkerrechtlichen Verträge zwar Ansätze für eine Harmonisierung des Vorgehens und Impulse für eine auch Ebenen übergreifende Zusammenarbeit geschaffen. Gleichwohl wurde deutlich, dass diese Ansätze nicht konsequent genug ausgestaltet und verfolgt werden. Die Einheitlichkeit ist nicht nur durch die nach wie vor gegebenen Schwierigkeiten bei der Bindung der jeweiligen Adressaten an die Regelwerke gefährdet, sondern auch aufgrund der Ausgestaltung der Programme und der jeweils unterschiedlichen allgemeinen Implementationsbedingungen. Zu Letzteren gehören, neben der Leistungsfähigkeit der Implementationsinstanzen, die jeweils vorhandenen Strukturen, die dazu führen können, dass die Bearbeitung gleichartiger Probleme ganz unterschiedlich umgesetzt wird. Derartige Unterschiede des Problemlösungsverhaltens sind auch bei den mit der Bearbeitung des Dopingproblems befassten Akteuren – vor allem auf staatlicher Ebene – in Rechnung zu stellen. Diese können jedoch nur bedingt gezielt beeinflusst werden. Die mangelnde Harmonisierung erschwert letztlich auch das Zusammenspiel bei der Umsetzung des „Anti-Doping-Rechts“. So werden schon bestehende Möglichkeiten zur Verbesserung des Zusammenspiels nicht zufriedenstellend aufgegriffen. Obgleich sich in den letzten Jahren verstärkt Bemühungen zur Zusammenarbeit beobachten lassen, werden diese nur einzeln in einen formellen Rahmen gekleidet. Insgesamt wird deutlich, dass die Indizien eher gegen eine generelle tatsächliche Zusammenarbeit und Kooperationsbereitschaft sprechen.

Widersprüche weist das „Anti-Doping-Recht“ nicht nur aufgrund von Überschneidungen und Uneinheitlichkeiten auf. Erhebliche Differenzen ergeben sich auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht und weiteren Vorschriften des Sportsystems. Widersprüche aufgrund uneinheitlicher Anti-Doping-Bestimmungen können unter anderem nationale Sportverbände in eine Dilemmasituation bringen, womit wiederum Akzeptanzverluste durch die Primäradressaten verbunden sein dürften. Die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht ist insbesondere für die nicht-staatlichen (regulativen) Programme problematisch. Die Rechtmäßigkeit zahlreicher, hier angetippter Aspekte erscheint äußerst fraglich. Diese Zweifel werden durch die notwendige Berücksichtigung tatsächlicher Elemente bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung noch verstärkt. Viele Eingriffe werden gerade deshalb als gerechtfertigt qualifiziert, weil angenommen wird, dass mit ihnen das Ziel der Dopingbekämpfung gefördert werden kann. Gerade dies ist jedoch mit den vorliegenden Untersuchungsergebnissen in Frage zu stellen. Hervorzuheben ist schließlich, dass bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf minderjährige Athleten ein anderer Maßstab angelegt werden muss. In der Vergangenheit ist dies nicht geschehen, so dass hier die Verhältnismäßigkeit der Programmelemente nicht gegeben ist.

Die *innere Konsistenz* beschreibt hier das Erfordernis, dass die einzelnen Elemente eines Regelungsprogramms zueinander passen müssen, wobei stets logische und wertungsmäßige Widersprüche zu vermeiden sind. Die (stichprobenartige) Konsistenzprüfung des nicht-staatlichen regulativen Anti-Doping-Programms des WADC offenbart eine Reihe von Inkonsistenzen. Dabei sind sämtliche Programmelemente betroffen, wobei sich viele Unstimmigkeiten aus der Gestaltung der Verfahrensvorschriften ergeben. Insgesamt ist ein erheblicher Nachbesserungsbedarf vorhanden.

Schließlich wird (auch) mit der Betrachtung der *Folgerichtigkeit* der regulativen Anti-Doping-Programme offenbar, dass der derzeit eingeschlagene Weg zur Lösung des Dopingproblems nicht unbedingt zielführend ist. Zu überdenken ist insbesondere die Gesamtstrategie der „Null Toleranz“, die nach alledem eher symbolisch-politischen Erwägungen zu entspringen scheint. Bereits die Voraussetzungen für die Erzielung einer abschreckenden Wirkung werden nicht hinreichend berücksichtigt, indem etwa der dem Programm zugrunde liegende Kausalzusammenhang zu undifferenziert gewählt ist. Daneben sind mit den regulativen Anti-Doping-Programmen zahlreiche negative Nebenwirkungen verbunden, die der Lösung des Sachproblems entgegenstehen. Sowohl die staatlichen, als auch die nicht-staatlichen Programme privilegieren den rationalen „Dopingsünder“, der bewusst und gezielt gegen die

Verbotnorm verstößt. Die Bemühungen des fairen, unbescholtenen Sportlers werden so nicht nur nicht gewürdigt, sondern können ihm sogar zum Nachteil reichen, was dessen Regelbefolgungsinteresse deutlich vermindern dürfte. Zu diesen fairen oder jedenfalls weniger rational agierenden Akteuren werden regelmäßig auch zahlreiche jugendliche Sportler gehören. Sie werden mit Verhaltensanforderungen konfrontiert, die sie kaum bewältigen können. Dies erschwert unter anderem die Entwicklung einer starken Persönlichkeit im Sinne eines mündigen Athleten, auf der aber wiederum die Anti-Doping-Programme basieren. Ein Lernen durch Einsicht, welches die Möglichkeit zum Fehlermachen gerade mitumfasst, erlauben die regulativen Maßnahmen nicht. Schließlich kann die Entstehung einer Misstrauensatmosphäre als negative Folge der „Null Toleranz“-Strategie hervorgehoben werden. Diese Strategie ist nicht nur mit den sportethischen Ansprüchen kaum zu vereinbaren, sondern verhindert auch die Möglichkeiten der Hinzuziehung ergänzender oder alternativer Maßnahmen, die auf konsensualen, reintegrativen oder Vertrauensaspekten basieren. Gerade durch die Vernachlässigung von Vertrauens- und Akzeptanzelementen wird den Grundvoraussetzungen für derartige Maßnahmen der Boden entzogen. Sie geraten so schon gar nicht in den Blick. Eine Alternativendiskussion, wie sie im Strafrecht zu finden ist, ist bei den Überlegungen zur Lösung des Dopingproblems nicht zu beobachten. Vielmehr wird sich bei der Ausgestaltung des regulativen Programms eng an das klassische Strafrecht angelehnt. So bleiben aber die Vorteile, welche private Konfliktlösungsmechanismen grundsätzlich bieten können, weitestgehend ungenutzt. Als eine solche Alternative wird hier ein reintegratives Vorgehen, insbesondere eine Anknüpfung an das Konzept des „reintegrative shaming“, vorgeschlagen.

3. Teil

Zusammenfassung, Bewertung und Ausblick

Die Untersuchung der Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“ und ihre Ergebnisse sollen nun abschließend zusammengefasst und bewertet werden.¹⁵¹⁵ Dabei ist zu fragen, welche Implikationen sich für künftige Anstrengungen, vor allem der Normgeber, zur Begegnung des Dopingproblems ergeben.

§ 8 Zusammenfassung

A Ergebnisse des ersten Teils: Grundlagen

Für die Beschäftigung mit der Wirksamkeitsfrage ist ein interdisziplinärer Zugriff erforderlich. Dieser verlangt, neben einer begrifflichen Auseinandersetzung mit den Untersuchungsgegenständen, die Klärung der methodischen und theoretischen Herangehens- und Betrachtungsweisen. Die Untersuchung basiert auf dem bisherigen Stand der Wirksamkeitsforschung und bedient sich bei der Analyse des „Anti-Doping-Rechts“ der dort herausgearbeiteten Kriterien und Erkenntnisse.

I Begriffe

Der *Begriff des Sports* lässt keine eindeutigen Grenzen zu, sondern zeichnet sich vielmehr durch seine Offenheit aus. Diese Vagheit erschwert die Behandlung des Dopingproblems. Deshalb war es wichtig, das Verständnis „des“ Sports für die Untersuchung klar zu umreißen. Das auch im Alltagsgebrauch vorherrschende leistungssportliche Grundverständnis (HAVERKAMP & WILLIMCZIK 2005, 284) wurde hier zur Grundlage gemacht. Mit „dem“ Sport wird der professionelle Wettkampfsport in Form des Spitzen- und Hochleistungssports erfasst, der das „Nachfolgemodell des alten Amateur-Leistungs- und Wettkampfsports“ (KRÜGER 2005a, 208) darstellt.

¹⁵¹⁵ Dabei bleiben freilich Wiederholungen, insbesondere der Ergebnisse der einzelnen Analyseabschnitte, nicht aus. Vielmehr dient die folgende Zusammenfassung der Erlangung eines komprimierten Überblicks über die Ergebnisse der Untersuchung ohne auf einen Rückgriff auf die einzelnen Zwischenschritte angewiesen zu sein.

In diesem Bereich des Sports spielt das staatliche Recht heute eine wichtige Rolle. Es wird von einer „Verrechtlichung“ des Sports gesprochen.

Mit dem *Begriff des Sportrechts* werden sowohl die zahlreichen, privat-autonom gesetzten Regelungen der Sportorganisationen (*lex sportiva*), als auch das nationale und internationale (zwischen)staatliche Recht (*lex extra sportiva*) erfasst. In Anlehnung daran wird der *Begriff „Anti-Doping-Recht“* auf sämtliche nicht-staatliche, staatliche und zwischen-staatliche Regelungen bezogen, die bei der Bearbeitung des Dopingproblems relevant werden. Im Einzelnen setzt es sich aus einem spezifischen Gefüge von Werten, Normen und Regeln zusammen, die als „Strukturelemente des Rechts“ (RÖHL & RÖHL 2008, 288) bezeichnet werden. Die Dopingsperre, die das zentrale Sanktionselement des nicht-staatlichen „Anti-Doping-Rechts“ darstellt, kann aufgrund ihrer materiellen Wirkungen als „echte Strafe“ verstanden werden. Sie entspricht in ihrer „Funktion und Ausgestaltung, [...] bezogen auf den Kreis der Vereinsmitglieder, [...] in vielerlei Hinsicht den Zielvorgaben der Kriminalstrafen für den Staat“ (EBERT 2004, 277).

Die verschiedenen Verständnismöglichkeiten des *Wirksamkeitsbegriffs* verlangen nach einer terminologischen Klärung und einer analytischen Differenzierung. In dieser Arbeit wurde zwischen der Wirksamkeit i.e.S. und der Wirksamkeit i.w.S. unterschieden. Die Wirksamkeit im engeren Sinn erfasst die Verhaltenskomponente der Wirksamkeit. Hierunter sind „alle Verhaltensweisen zu verstehen, die eine Verhaltensvorgabe in entsprechendes tatsächliches Verhalten umsetzen könnte“ (HOF 1996, 406). Dies sind die Befolgung, die Anwendung sowie die Durchsetzung und der Gebrauch von Normen durch die jeweiligen Normadressaten. Die Wirksamkeit im weiteren Sinn betrifft neben der Wirksamkeit i.e.S. die Frage, ob die eingesetzten Regelungsinstrumente unabhängig von ihrer „Befolgung“ zur Erreichung des Regelungsziels bzw. zur Lösung des in Frage stehenden Sachproblems geeignet sind. Dies ist unter anderem abhängig von dem Grad und den Folgen (= Wirkungen) des Mitteleinsatzes, d.h. von dessen Effektivität. Die Effizienz bezieht sich auf den Vergleich von Kosten und Nutzen einer Regelung. Sie ist ein Bewertungsmaßstab, mit dem das Verhältnis der Erreichung erwünschter Ziele und dem dafür eingesetzten Ressourcenverbrauch beurteilt wird. Sie ist von der Frage nach der Wirksamkeitschance einer Maßnahme nicht völlig unabhängig. Zum einen kann die Effizienz explizit zum Ziel der Maßnahme erklärt werden. Zum anderen kann sie in die Bewertung der Normadressaten eingehen und so über dessen Akzeptanz des rechtlichen Instrumentariums mitentscheiden.

II Methodik und theoretische Konzeption

1 Zur funktionalen Betrachtung des Rechts

Die Rechtswirksamkeitsforschung setzt ihrem Gegenstand nach eine instrumentelle Betrachtungsweise des Rechts voraus. Damit ist insbesondere die *Steuerungsfunktion des Rechts* angesprochen, die auf der Idee der Planbarkeit, detaillierter Konstruierbarkeit und Implementation rechtlicher Maßnahmen basiert. Durch Anreize, Kompetenz- und Verfahrensregeln, Regelungsangebote, Gebote und Verbote soll das Verhalten derart gesteuert und der strukturelle Rahmen derart geformt werden, dass die erhofften Wirkungen im Hinblick auf die Zielerreichung eintreten. Dieser Steuerungsfunktion sind (systemimmanente) Grenzen gesetzt (z.B. Normenstruktur, Rationalitätskriterien, Organisationsmuster), die bei den Wirksamkeitsüberlegungen stets zu vergegenwärtigen sind und zu einer Ziel- und Erwartungskorrektur führen sollten. Bei der Berücksichtigung derartiger Widerstände, die auch auf einer fehlerhaften Handhabung bzw. Umsetzung (z.B. Anschauungsfehler) beruhen können (hier als Hürden bezeichnet), ist eine Einzelfallprüfung erforderlich bezüglich der jeweiligen Art der Widerstände und der geeignetsten Steuerungsinstrumente (RAISER 2007, 250 f.).

Zu beachten ist daneben vor allem die *symbolische Funktion des Rechts*, die der Beeinflussung des öffentlichen Bewusstseins, der Imagepflege und der Vertrauenswerbung dient. Es wird sich erhofft, das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Normsetzer und -anwender allein durch die Tatsache der Normierung eines Lebensbereichs stärken zu können (HEGENBARTH 1981, 201).

Die symbolische Funktion wird auch im Hinblick auf das *Strafrecht* relevant, welchem bei der Bearbeitung des Dopingproblems eine bedeutende Rolle zukommt. Daneben sind hier die Funktionen als Basis für eine normative Strafzwecktheorie und als soziologischer Befund zu unterscheiden (ROXIN 1997, 48; HEFENDEHL 2003, 27; NEUMANN 2007, 437 f.). In normativ-dogmatischer Hinsicht wird dem Strafrecht überwiegend ganz allgemein die Aufgabe des Rechtsgüterschutzes zugewiesen. Mit den verschiedenen Straftheorien werden unterschiedliche Aufgaben wie etwa die Schuldausgleichs-, die Sühne-, die Abschreckungs-, die Sicherungs- oder die Normbegräftigungsfunktion hervorgehoben.

2 Methodischer und theoretischer Rahmen der Rechtswirksamkeitsforschung

Die Aufgabe der Rechtswirksamkeitsforschung besteht in der Prüfung, inwiefern das Recht seine Steuerungsfunktion erfüllt und die vom Gesetzgeber postulierten und intendierten Ziele durch die gewählten rechtlichen Mechanismen tatsächlich erreicht werden. Die sich daraus ergebenden Fragestellungen sind äußerst vielfältig und damit auch die methodischen und theoretischen Zugänge zur Erfassung der Wirksamkeitsfrage. Es haben sich insbesondere drei methodische Herangehensweisen etabliert, mit denen die Analyseebenen der Rechtswirksamkeitsforschung – die Interaktions- und die Organisationsebene sowie die Ebene der gesellschaftlichen Teilsysteme (GAWRON & ROGOWSKI 1996) – erfasst werden. Neben dem aus der Rechtssoziologie stammenden Zugang der Effektivitätsforschung, sind der aus der Politikwissenschaft entlehnte Zugang über die Implementationsforschung und der sozialwissenschaftliche Ansatz der Evaluationsforschung angesprochen. Diese Ansätze werden im Rahmen der Wirksamkeitsforschung des Rechts häufig zusammen herangezogen, kombiniert und variiert. Ein solcher kombinierter Analyserahmen wurde in dieser Untersuchung verwendet. Die hierbei relevanten Theoriebausteine entstammen rechts- und kriminalsoziologischen Überlegungen mit personen- und gesellschaftsbezogenen Erklärungsansätzen, ökonomischen Deutungen, rechtsethologischen Betrachtungen sowie Überlegungen aus dem Bereich der Gesetzesfolgenanalyse und Gesetzgebungslehre. Diese theoretischen Konzepte wurden vorliegend „im Sinne einer pragmatischen, bedarfsorientierten, kritisch-unterstützenden wechselseitigen Ergänzung“ (LÜBBE-WOLFF 1999, 656) für die Frage nach der Wirksamkeitschance herangezogen. Hierbei bildete die Grundannahme der Rechtswirksamkeitsforschung, nämlich die abschreckende Wirkung von Strafe (vgl. RÖHL 1987, 252; 1999, 419), den Ausgangspunkt. Die so gewonnenen Kriterien wurden am Untersuchungsobjekt „Anti-Doping-Recht“ systematisch auf ihr Vorhandensein überprüft. Durch das Hinzuziehen verschiedener theoretischer Ansätze konnte der Blick für unterschiedliche Gesichtspunkte und Untersuchungsebenen (individuell, sozial-strukturell, institutionell) geschärft werden. Für die Plausibilität der einzelnen Faktoren kann dabei (zusätzlich) sprechen, dass sie von unterschiedlichen Theorien – mit abweichenden Erklärungsansätzen – als relevant ermittelt wurden. Das Ergebnis einer solchen Analyse kann aber immer nur in der Formulierung einer Wirksamkeitschance bestehen.

Insoweit dient die Analyse auch der „Erzeugung von Urteilsfähigkeit“ (LÜBBE-WOLFF 1999, 655), was angesichts des derzeitigen, oft unkritischen Umgangs mit diesen Fragen im Rahmen der Dopingbekämpfung nicht unterschätzt werden sollte.

III Wirksamkeitskriterien

1 Die Wirksamkeitschance i.e.S.

Die Wirksamkeitschance i.e.S. betrifft zunächst die Normbefolgung der Adressaten der Primärnorm, bei denen es sich in erster Linie um individuelle Akteure handelt. Im Konzept der (nicht-staatlichen) Dopingbekämpfung wird die Abschreckung favorisiert, obgleich schon mit der Anwendung des Instrumentariums der Strafe die Normbefolgung daneben auch durch eine *Normanerkennung und -internalisierung* erreicht werden kann. Letzteres stellt für die Erzielung von Normkonformität grundsätzlich die stabilere Variante dar (vgl. HERMANN 2003). Von den Bedingungen, unter denen mit den Mitteln der formalen negativen, aber auch positiven Sanktion die Befolgung ermöglicht werden kann, spielt daher die (manifeste) Akzeptanz eine tragende Rolle. Viele der in diesem Rahmen herausgestellten Kriterien dienen auch der Erzielung von Akzeptanz. Zu nennen sind etwa die Anerkennung der Legitimität und Kompetenz des Normgebers und der Durchsetzungsinstanzen, die (perzipierte) Zielrelevanz, die Beachtung des Prinzips der Reziprozität oder die Stärkung des Prinzips der autonomen Verantwortung. Daneben ist die konstante Aufrechterhaltung des Sanktionskalküls für die Erzielung eines Lerneffekts hervorzuheben. Dadurch soll die Erwartungssicherheit und damit das Vertrauen in die Gültigkeit der Norm und in die Tätigkeit und Effektivität der Rechtsinstanzen bestärkt werden. Ebenfalls bedeutsam ist das Verhältnis der Strukturmerkmale des gesellschaftlichen Teilsystems zu den Merkmalen des Normsystems.

Die Erzielung der *Abschreckungswirkung* ist von personen- und delikt-spezifischen Merkmalen abhängig, die bei der Programmgestaltung in Rechnung gestellt werden müssen. Erforderlich sind hier stets utilitaristische Abwägungen, wobei festgestellt wurde, dass die objektive formelle Strafe nicht unmittelbar verhaltensrelevant ist. Sie gewinnt vielmehr erst durch die unmittelbar auf die Normbefolgung wirkende subjektive Perzeption der formellen Sanktion an Bedeutung. Relevant werden dabei unter anderem auch informelle Sanktionen. Insgesamt kommt der (perzipierten und tatsächlichen) Entdeckungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit ein zentraler Stellenwert zu.

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Wahrscheinlichkeiten eine stärkere Wirkung gegenüber der Sanktionshärte besitzen. Sind diese Elemente etwa aufgrund deliktsspezifischer Eigenheiten nur schwer zu verwirklichen, wie dies auch bei dem Vorgehen gegen Doping der Fall ist, so kann aus den verschiedenen Untersuchungen gefolgert werden, dass das Potential des Sanktionskalküls nicht unbedingt in der (unbegrenzten) Steigerung der Sanktionshärte gesucht werden sollte, um den Mangel zu kompensieren. Dies erscheint eher als Indiz für ein symbolisches Tätigwerden der zuständigen Instanzen. Vielmehr ist es geboten, die Erzielung von (manifester) Normakzeptanz in den Mittelpunkt zu rücken. Dies nicht zuletzt deshalb, weil mit steigender Normakzeptanz die Handlungsrelevanz der in der Norm enthaltenen Sanktionsdrohung abnimmt (HERMANN 2003, 328). Das bedeutet nicht, dass es auf die Ausgestaltung der Norm nicht ankommt. Vielmehr ist für die Erzielung von Akzeptanz eine „gerechte“ Konzeptionierung erforderlich. Gemeint ist, dass Kosten-Nutzen-Abwägungen bei hoher Normakzeptanz keinen oder nur einen äußerst geringen Einfluss auf die Normbefolgung haben (vgl. ebd., 333).

Daneben sind im Hinblick auf korporative Akteure Besonderheiten bei der Normbefolgung zu berücksichtigen. Diese betreffen sowohl die Ausgestaltung der Norm und Sanktion als auch das Gefüge der Handlungsbedingungen dieser Akteure, welche überwiegend die Sekundäradressaten darstellen.

Hinsichtlich der „Normbefolgung“ durch die *Programmanwender und -implementeure* (Adressaten der Sekundärnorm) sind neben den Merkmalen und Eigenschaften des Regelungsprogramms (Regelungsdichte, Handlungs- und Interpretationsspielräume, Rechtssicherheit, personelle, technische, finanzielle und arbeitsmäßige Kapazitäten), folgende Aspekte zu beachten: Akzeptanz des jeweiligen Programms durch die Rechtsanwender und Implementeure; die Gestaltung und Interpretation ihrer Aufgabenstellung; das Rollenverständnis des Personals; die Qualifikation und die Fähigkeiten der Akteure der Durchführungsinstanzen; die Kontrolle und Sanktionierung der Adressaten der Sekundärnormen; die Berücksichtigung der Präferenzen und das Verhalten der Implementationsträger bei der Wahl von Zuständigkeits- und Verfahrensregeln und der Bedarf an Kooperationsleistungen dieser Adressaten, wobei eine Minimierung der Abstimmungs- und Koordinationskosten anzustreben und die jeweilige Beziehung von Primär- und Sekundäradressaten zu berücksichtigen sind.

2 Die Wirksamkeitschance i.w.S. (Erfassung und Bearbeitung des Sachproblems)

Außertheoretischer, normativer Bezugspunkt für die Wirksamkeit i.w.S. ist in dieser Analyse die Bewältigung des Sachproblems, im Sinne einer Verbesserung der realen Situation.

Für die Wirksamkeitschance i.w.S. im Hinblick auf die *Zielformulierung* ist stets der Einfluss der Wirkung von Ideologien und Interessengegensätzen zu beachten. Zudem sind die vielfältigen Abstimmungserfordernisse im politischen Prozess der Rechtsetzung in Rechnung zu stellen. Erforderlich hierfür ist eine erhöhte Transparenz des jeweiligen Normgebungsprozesses mit dem Ziel der Verringerung des Abstands zwischen formellem und informellem Gesetzgeber (KARPEN 1989, 36). Zum anderen sind die Möglichkeiten eines rationalen Diskurses im Prozess der Zielformulierung zu sichern und auszuschöpfen. Angesprochen ist damit die Notwendigkeit der Durchführung von Problem-, Tatsachen-, Interessen- und Zielanalysen. Voraussetzung für eine dem Sachproblem gerecht werdende Zielfindung und -formulierung sind die Kenntnis der zu beeinflussenden Sachverhalte sowie die Kenntnis der Ursachen für den als unbefriedigend empfundenen Zustand (vgl. NOLL 1973, 87; MAYNTZ 1983, 17; BURGHART 1996, 124 f.; RAISER 2007, 251). Weiterhin ist in den Prozess der Zielformulierung ausreichend Zeit zu investieren, um die in Frage stehenden Probleme angemessen aufarbeiten und auch Alternativvorschläge erarbeiten zu können. Dabei sollte auf eine klare Formulierung der legislativen Ziele (vgl. OPP 1973, 127; NOLL 1984, 66; SCHULZE-FIELITZ 1988, 516; DREIER 1997, 5; ROTTLEUTHNER 1999, 46; RAISER 2007, 255) ebenso geachtet werden, wie auf ihre Realitätsangemessenheit, Widerspruchslosigkeit und Konkretheit (NOLL 1970, 58; BLANKENBURG 1977, 54; NOLL 1984, 66; DÜNKEL 2002, 115). Schließlich können durch die Suche nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Rechts- bzw. Gesetzgebungstechnik (ÖHLINGER 1982a, 13) formale Hürden leichter, d.h. ohne größere Reibungsverluste für die Bewältigung des Sachproblems, überwunden werden.

Bei der Bearbeitung des Sachproblems kommt schließlich als zu berücksichtigender, übergeordneter Aspekt für die Wirksamkeit i.w.S. im Hinblick auf das *Regelungsprogramm* die Kohärenz hinzu. Mit ihr werden hier die Elemente der Vollständigkeit, Systemgemäßheit, Konsistenz und Folgerichtigkeit umfasst.

B Ergebnisse des zweiten Teils: Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“

Die Ergebnisse des ersten Teils der Arbeit liefern die Grundlage und bilden den Ausgangspunkt für die Bewertung der Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“.

I Dopingproblem

Die Beobachtung der sportlichen Praxis durch die Erfassung abweichenden Verhaltens im Hellfeld und mittels sozialwissenschaftlicher Befragungstechniken zeigt, dass eine *Differenz zwischen dem Soll- und dem Ist-Zustand* vorliegt, wobei diese Differenz unter anderem durch die Verwendung illegitimer leistungssteigernder Mittel und Methoden bedingt ist. Der Soll-Zustand zeichnet sich durch die Betonung bestimmter Werte aus, die sich im Laufe der Zeit in der westlichen Kultur ausgeprägt und international im Rahmen des Wettkampfsports als normative Leitvorstellung verfestigt haben. Sie definieren die „Idee“ bzw. das „Ideal“ des Sports. Im Mittelpunkt dieser „Idee des Sports“ steht die Reinheit des Wettbewerbs, welcher gekennzeichnet ist durch das Leistungs- und Konkurrenzprinzip, die Chancengleichheit und Fairness. Mit diesen Elementen soll gewährleistet werden, dass der Sportler seine Leistungsfähigkeit, die er nur durch sein Talent und mit Hilfe seines Ehrgeizes und Fleißes verbessern darf, in einer weltweiten formalen Konkurrenz präsentieren kann (EMRICH & PITSCH 2009, 12). Die „Idee des Sports“ resultiert aus der Verbindung eines „asketischen Perfektionismus und der Idee eines Wettbewerbs der Besten“ (RIPPE 2005, 243). Damit kommt der sportlichen Leistung nicht nur eine Ergebnis-, sondern auch eine Vollzugskomponente zu (vgl. GRUPE 1998, 332). Es wird deutlich, dass sich der Problembereich allein auf den Wettkampfsport erstreckt, da nur für diesen Bereich der Soll-Zustand derart definiert ist. Das Dopingproblem ist ein wettkampfsportspezifisches Problem.

Die *begriffliche Bestimmung des Problemgegenstands „Doping“* ist schwierig. Obgleich „Doping“ zu einem vielgebrauchten Begriff geworden ist, herrscht nach wie vor Unklarheit, ob und wie die einzelnen Begriffselemente zu konkretisieren sind. Diese Unklarheiten, die sich nicht mit den Erfordernissen einer rechtlichen Handhabung des Problems decken, führten dazu, dass nicht mehr die „Fairness“, „Gesundheit“ oder „Natur“ als positive Prädikate des Sports Dreh- und Angelpunkt der Dopingdefinition sind, sondern Verstöße gegen eine bestimmte Verbotsliste. Im Vordergrund steht nicht mehr die Frage, was Doping im Zusammenhang mit der ethischen Auffassung

des Sports bedeutet, sondern vielmehr, ob sich eine Formel für die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Dopingproblem finden lässt. Durch die Behandlung des Dopings als Rechtsproblem erfolgt eine Verschiebung der Problemwahrnehmung in zweierlei Hinsicht. Zum einen sind im Hinblick auf die begriffliche Bestimmung des Problemgegenstands die formalen Strukturen der Gesetzesformulierung und die Anforderungen an die Bestimmtheit und Transparenz von Rechtsbegriffen zu beachten. Zum anderen ergeht im Hinblick auf das staatliche Recht die Entscheidung, ob Doping überhaupt als ein Rechtsproblem zu begreifen ist, nach rechtlichen Relevanzkriterien. Es stellt sich insofern die Frage, „ob die als störend herausgearbeiteten Aspekte am Phänomen Doping überhaupt rechtlich abzubilden sind“ (MOMSEN-PFLANZ 2005, 45). Daher kann allgemein auch von einer Transformation des Ausgangsproblems in ein Rechtsproblem gesprochen werden (vgl. MESSMER 2005, 264). Zwischen dem Ausgangsproblem und der Problemlösung tritt ein Kodierungs- und (bestenfalls) ein Dekodierungsprozess (GALTUNG 1973, 125). Diese stellen eine Schranke für die sachangemessene Erfassung des Problems dar. Daneben ist freilich auch zu beachten, dass die verschiedenen Werte, die mit dem Sport verbunden und als positiv erachtet werden, sich weder „einfach addieren oder assoziativ nebeneinanderstellen [lassen], ohne dass dabei störende Interferenzen auftauchen“, noch „eindeutig hierarchisch ordnen“ lassen (ASMUTH 2010, 102).

Die in der Arbeit nur angedeuteten zahlreichen Verflechtungen auf den verschiedenen Ebenen machen deutlich, dass die *Ursachen für den Gebrauch von Doping* äußerst vielfältig sind. Sie lassen sich weder linear aus den Handlungsintentionen einzelner Personen ableiten, noch allein aus den Handlungsbedingungen des Sportsystems. Vielmehr stehen der Kontext, d.h. die Handlungsbedingungen und das tatsächliche Handeln in einer nichtdeterministischen Beziehung zueinander. BETTE & SCHIMANK (2006) sprechen daher beim Doping auch von einem „Konstellationsphänomen“. Durch ein „rational-analytisches Nachvollziehen der Handlungsdeliberation“ auf der Grundlage einer „Strukturtheorie der Informationsverarbeitung im Motivationsprozeß und [von] Erfahrungswerten über die Interessenstruktur der Adressaten“ kann jedoch „eine gewisse Basis für die Abschätzung voraussichtlicher motivatorischer Auswirkungen rechtlicher Institutionen bzw. Maßnahmen“ gewonnen werden, wobei diese Prognosen „mit ständiger ex-post-Prüfung [zu] verbinden“ sind (WEINBERGER 1986, 129). Ob die Handlungsentscheidung der individuellen Akteure tatsächlich überwiegend von rein rationalen Kosten-Nutzen-Überlegungen geprägt ist, erscheint keineswegs so eindeutig, wie häufig angenommen wird (vgl. etwa DAUMANN 2008). Für die Beachtlichkeit einer „nicht-ökonomischen Motivationsstruktur“ von Sportlern spricht etwa

die Bedeutung des Aspekts der Wertschätzung. Der Leistungssport ist ein Bereich, in dem der Wert eines Menschen in erheblichem Maß über dessen Leistung definiert wird bzw. sich ein solcher Eindruck dem Sportler rasch vermitteln kann. Der Umgang mit dieser Erfahrung hängt von der Persönlichkeit des Individuums ab und wird von Kindheitserfahrungen geprägt. Da nun in vielen Sportarten der Erfolg von einem frühzeitigen, d.h. die Kindheit umfassenden, Training abhängt, dürfte – bei entsprechendem Verhalten der Bezugspersonen (Eltern, Trainer etc.) – der Versuch der Kompensation von Liebe durch Leistung als Leitmotiv nicht selten anzutreffen sein. Derartige Erwägungen sind bei der Suche nach geeigneten Interventionsinstrumenten im Rahmen der Dopingbekämpfung künftig zu berücksichtigen.

II Erfassung des Sachproblems „Doping“

In Rahmen der Betrachtung des Prozesses der Erfassung des Sachproblems „Doping“ wurde untersucht, welche Aspekte des Dopingproblems zum Gegenstand der Zielüberlegungen gemacht worden sind und inwiefern im Zuge der Zielformulierungen eine Analyse des Sachproblems „Doping“ erfolgt ist. Für die Beantwortung der damit verbundenen Frage nach dem Grad der Erfassung des Sachproblems und somit insgesamt nach der Chance für eine adäquate Problemlösung, wurden sowohl die offiziellen, in den Regelwerken des WADC, des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping im Sport und in dem deutschen „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport“ deklarierten Ziele betrachtet, als auch der jeweilige Prozess der Zielfindung.

1 Ziele des „Anti-Doping-Rechts“

Die offiziellen Ziele eines Ausschnitts des „Anti-Doping-Rechts“ wurden auf ihre „inhaltliche Dimensionierung“ (HUGGER 1983, 121), d.h. auf ihre Problemangemessenheit sowie auf ihre Realitätsangemessenheit, Konkretheit und Widerspruchsfreiheit überprüft. Dabei offenbarten sich einige Mängel, von denen allerdings nicht allen durch entsprechende Maßnahmen gezielt entgegengewirkt werden kann.

Hinsichtlich der Problemangemessenheit, also der Frage, ob mit dem offiziellen Ziel das zu bewältigende Sachproblem präzise und vollumfänglich erfasst wird, ist in erster Linie das „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings“ aufgrund des Rückgriffs auf das Arzneimittelgesetz zu beanstanden. Doping wird hier als ein gesamtgesellschaftliches Problem wahrgenommen, womit es zu einer Vermischung mit dem des Medikamenten-

missbrauchs kommt. So gerät der sportspezifische Schwerpunkt aus dem Blick, was die Chance verringert, die spezifischen Ursachen des Sachproblems zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Zu einer unangemessenen Erfassung des Sachproblems kommt es insgesamt auch durch die unzulängliche Konkretisierung des Dopingbegriffs allein vor dem Hintergrund und mit dem Maßstab der rechtlichen Bestimmtheit. Durch den (zum Teil unreflektierten) Rückgriff auf bereits existierende Mittel ergeben sich zudem Widersprüche zwischen Ergebnis- und Verfahrenszielen. Schließlich zeigen sich erste Anhaltspunkte für die unzureichende Realitätsangemessenheit und Konkretheit der untersuchten Ziele. Insbesondere mangelt es an präzisen Zielvorstellungen aus denen hervorgeht, welcher qualitative Zielzustand den Normgebern vorschwebt. Bei derart allgemein und unklar formulierten Zielen (wie z.B. der Ausmerzungen des Dopings) liegt die Divergenz zwischen der Zielerfüllungsforderung und dem Zielerfüllungspotential auf der Hand (HAMEL 1974, 56). Durch die fehlende nähere Umschreibung werden zugleich eine „Harmonie der Ziele“ (NOLL 1973, 84) und der dem Ziel zugrunde liegenden Werte suggeriert, die in der Realität nicht anzutreffen sind. Auch erscheint eine (unmittelbare) Ableitung von Verfahrenszielen aus so unabweisbar und allgemein formulierten Ergebniszielen nicht bzw. nur sehr schwer möglich (ZEH 1984, 44). Ein Grund für derart vage Zielvorstellungen kann die Komplexität des Problems und dessen schwache Strukturierung darstellen (FISCH & WOLF 1990, 19).

2 Entwicklung der Zielvorstellungen

Für die Beantwortung der Frage, inwieweit Überlegungen zum Sachproblem bei der Entwicklung der Zielvorstellungen im Mittelpunkt standen und die Möglichkeiten zu einem sachangemessenen Diskurs bei der Normgebung ausgeschöpft wurden, wurden Anhaltspunkte herangezogen, die auf das Unterbleiben einer Problemanalyse hinweisen (z.B. hoher Problem- bzw. Handlungsdruck, Zusammentreffen und Einfluss konfligierender Interessen, zeitlicher Rahmen und Transparenz des Normgebungsprozesses, Komplexität des Sachproblems). Bei den meisten dieser Kriterien handelt es sich um vor dem Hintergrund polit-ökonomischer Überlegungen gewonnener Faktoren, die das Vorliegen einer symbolischen Gesetzgebung, d.h. einer Gesetzgebung, bei der sachlich-materielle Erwägungen gegenüber symbolisch-politischen in den Hintergrund treten, indizieren (vgl. NEWIG 2003). Überlegungen zum Sachproblem spielen dabei keine bzw. nur eine sehr untergeordnete Rolle. Im Ergebnis kann dies für die Bearbeitung des Dopingproblems angenommen werden.

Der Blick auf die jeweiligen Problemimpulse macht deutlich, dass diese in allen Fällen in erster Linie in der Reduzierung des Handlungsdrucks liegen. Indikator dieses Handlungsdrucks ist die in allen Fällen beobachtbare sehr hohe öffentliche Aufmerksamkeit, wobei diese im Vorfeld der Schaffung des WADC besonders deutlich war. Damit einher geht die unzureichende Erfassung des Sachproblems, da zur Reduzierung des Handlungsdrucks schnelle Lösungen erforderlich sind, die die Handlungsfähigkeit der Normgeber demonstrieren. Dies spricht eher für eine symbolische Gesetzgebung und weniger für die Nachhaltigkeit der Lösung des Sachproblems.

Zudem lassen sich im gesamten Normgebungsprozess eine Reihe von Indizien ausfindig machen, die auf eine Vernachlässigung des Sachproblems bei der Entwicklung der Zielvorstellungen hindeuten. Schon der Blick auf den offiziellen Gang der Normgebung verrät nicht zuletzt durch dessen Schnelligkeit, dass eine umfassende Problemanalyse unwahrscheinlich ist. Gleiches gilt (teilweise) für die Zusammensetzung der offiziell am Normgebungsprozess beteiligten Akteure und deren Umgang mit Informationen. Hinzu kommt der Einfluss des informellen Normgebungsprozesses, bei dem die inoffiziellen, individuellen Interessen der offiziellen Normgeber sowie die Interessen weiterer Akteure als informelle Normgeber zu berücksichtigen sind. Sie sind für den Umgang mit dem Sachproblem (mit)entscheidend. Dabei ergeben sich durch die an vielen Stellen zu verzeichnende Intransparenz des Normgebungsprozesses für die zuständigen Akteure diskretionäre Handlungsspielräume, die sie für die Durchsetzung ihrer individuellen Interessen nutzen können. Dies ist der adäquaten Erfassung des Dopingproblems abträglich, da festgestellt werden konnte, dass die Wahrscheinlichkeit der Konsistenz der deklarierten und praktizierten Ziele vorliegend äußerst gering ist.

Schließlich kann aus der hier vorliegenden Komplexität des Sachproblems auf eine eher geringe Chance der Durchführung einer adäquaten Problemanalyse geschlossen werden. Dies deshalb, weil der notwendig erhöhte Informationsbedarf die Begrenztheit der Informationsverarbeitungskapazität der Normgeber und deren zeitlichen Ressourcen offenbart. Zudem sind höhere Informations- und Transaktionskosten in Rechnung zu stellen. Die Problemkomplexität stellt daher eine Schranke der politischen Planung dar (SCHARPF 1973).

III Bearbeitung des Sachproblems „Doping“

Mit der Frage nach der (materiellen) Geeignetheit der Maßnahmen, richtete sich der Blick auf die Möglichkeiten und Grenzen der Bearbeitung des Sachproblems Doping. Diese Geeignetheit wurde vorliegend am Maßstab der

Kohärenz bestimmt, die die Aspekte der Vollständigkeit, Systemgemäßheit, Konsistenz und Folgerichtigkeit umfasst. Im Mittelpunkt dieser Untersuchung standen die regulativen Anti-Doping-Programme. Durch die notwendige Beschränkung auf ausgewählte Problemfelder ließ sich die Kohärenz hier nicht umfassend bestimmen. Die Beispiele legen jedoch nahe, dass die Wirksamkeitschance eher gering zu sein scheint.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die untersuchten Anti-Doping-Programme nur sehr eingeschränkt tauglich sind, das Sachproblem einer adäquaten Lösung zuzuführen. Mängel zeigen sich dabei bei sämtlichen Kohärenzelementen. Sie wirken sich wiederum negativ auf die Wirksamkeit i.e.S. aus. Im Hinblick auf die *Vollständigkeit* des „Anti-Doping-Rechts“ wurde deutlich, dass nicht nur hin und wieder einzelne Durchführungsbestimmungen fehlen, sondern nicht selten bereits der Programmkern lückenhaft ist. Die Defizite betreffen auch die „infra“-Ressourcen, die für keine der untersuchten Programmarten wirklich ausreichend sind. Besonders problematisch erweist sich das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Maßnahmen, vor allem im Rahmen der regulativen Programme, die an korporative Akteure adressiert sind. Die diesbezüglich eingesetzten Sanktionen sind meist lückenhaft und unbestimmt. Auch gehen mit der Modifizierung der Überschrift „Sanktionen gegen Einzelsportler“ (WADC 2004) in „Sanktionen gegen Einzelpersonen“ (WADC 2009) keine entscheidenden inhaltlichen Veränderungen einher. Hinsichtlich des staatlichen regulativen Programms ist unter anderem die Begrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs (Arzneimittel, Dopingzwecke) problematisch, die eine vollständige Erfassung aller Dopingmittel nicht zulässt.

Neben den regulativen Programmen spielen Anreiz- und Leistungsprogramme ebenso wie persuasive Programme nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Letztere haben im vergangenen Jahrzehnt gleichwohl an Bedeutung gewonnen. Die Vervollständigung und Verbesserung ihrer Programmelemente bleibt dabei eine vordringliche Aufgabe. Von der Möglichkeit der Etablierung positiver Anreize wird nur unzureichend Gebrauch gemacht, so dass diesbezüglich eine inhaltliche Unvollständigkeit festgestellt werden muss. Normkonformes Verhalten wird nicht durch entsprechende Belohnungen verstärkt. Der Vorschlag zur Etablierung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC als interner positiver Anreiz kann unter den derzeit vorzufindenden Bedingungen nicht ohne weiteres als zielführend erachtet werden. Es gelingt weder, unmittelbar eine höhere Motivation der Sportverbände zur Normbefolgung herbeizuführen, noch vermag es Programmunvollständigkeiten zu kompensieren, da die Anwendungsvoraussetzungen für die Entfaltung der integrativen Funktion des Subsidiaritätsprinzips nicht erfüllt sind. So wirken

sich die Unvollständigkeiten, die sämtliche Anti-Doping-Programme durchziehen, letztlich vor allem negativ auf die Normbefolgung der Primär- und Sekundäradressaten aus. Die Befolgungswahrscheinlichkeit sinkt bei fehlenden Programmelementen. Es ist wahrscheinlich, dass etwa Durchführungsinstanzen nicht ausreichend tätig werden, wenn Sanktionen oder administrative Verfahrensweisen unzureichend festgelegt und die Programmanwendung mit ihren Eigeninteressen nicht zu vereinbaren ist bzw. diese nicht fördert. Freilich ist auch zu berücksichtigen, dass sich durch die Vervollständigung der Programme die bereits ohnehin sehr hohe Regelungsdichte weiter verstärkt. Damit einher können eine steigende Gefahr von Inkonsistenzen und höhere, der Komplexität entsprechende Informations- und Transaktionskosten gehen, wobei zugleich die begrenzte menschliche Informationsverarbeitungskapazität in Rechnung zu stellen ist. Insofern ist nach Programmarten und Ausgestaltungsmöglichkeiten zu suchen, die auch bei ihrer Vollständigkeit die verschiedenen Programmadressaten nicht überfordern. Grundsätzlich schafft erst ein vollständiges Programm eine stabile Grundlage für die Wirksamkeit des „Anti-Doping-Rechts“.¹⁵¹⁶ Diese fehlt bislang.

Mit dem Element der *Systemgemäßheit* wird das Augenmerk darauf gelegt, dass der Erfolg eines rechtlichen Programms von der Berücksichtigung der den Gegenstandsbereich beherrschenden Regelungsstrukturen abhängig ist. Ein wirksames Regelungsprogramm muss zum einen die den Sport prägenden und für dessen Bedeutung und Erfolg notwendigen Besonderheiten bewahren und zum anderen auf die dort vorherrschende Unternehmens- bzw. Organisationskultur „intelligent eingehen“ können.

Um die Besonderheiten der „Idee des Sports“ zu wahren, müssen diese in der Regelungsstruktur der Anti-Doping-Programme Niederschlag gefunden haben. Daneben ist die Regelungsrationalität auch bei der Programmanwendung zu berücksichtigen. Der Rückgriff auf regulative Anti-Doping-Programme entspricht grundsätzlich den Strukturen des Sports. Um den Bedingungen der „Idee des Sports“ zu genügen, kommt es aber gerade auf die Ausgestaltung der einzelnen Programmelemente an. Das Dopingverbot muss hinreichend verständlich, berechenbar und transparent formuliert werden, um die für das Spielverständnis und die Verwirklichung emotionaler Komponenten erforderliche Klarheit gewährleisten zu können. Mit der Dopingdefinition im WADC und der Verwendung einer offenen Negativliste verbotener

¹⁵¹⁶ Unvollständigkeiten können allenfalls im Rahmen einer Vertrauenskultur hingenommen werden. Eine solche liegt hier jedoch nicht vor bzw. wird durch die Programmgestaltung gerade verhindert, so dass auf die Vollständigkeit vorliegend nicht verzichtet werden kann.

Wirkstoffe und Methoden wird dies nicht zufriedenstellend gewährleistet. Die gegenüber den Athleten vorgesehenen Dopingsanktionen bewegen sich in ihrer allgemeinen Struktur im Rahmen der Regelungsrationalität. Gleichwohl besteht im Hinblick auf die Dopingsperre insofern Nachbesserungsbedarf, als hier derzeit sowohl eine Über- als auch Unterschreitung des sportspezifisch erforderlichen Rahmens denkbar ist. Insbesondere der mit der Sperre mögliche Ausschluss vom gesamten organisierten Sportbetrieb ist problematisch. Zu beachten ist auch, dass mit der vorläufigen Suspendierung über die Sicherung der Chancengleichheit hinausgehende Zwecke verbunden werden, die die Berücksichtigung von Schuldaspekten notwendig werden lassen. Zudem fehlen erfolgversprechende Sanktionsmöglichkeiten, die in der Regelstruktur des Sports angelegt sind. Die Möglichkeiten des integrierenden Sanktionierens werden nicht aufgegriffen. Hinsichtlich der Regeldurchsetzung ist eine schnelle und endgültige Entscheidungsfindung besonders wichtig, so dass die sportspezifische Regelungsrationalität hier etwas von der juristischen abweicht. Gleichwohl ist auch im Sport – nicht zuletzt aufgrund der zentralen Bedeutung des Fairnessprinzips – auf eine größtmögliche Richtigkeit zu achten. Es gilt daher, eine angemessene Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Schnelligkeit und Richtigkeit zu finden, was die Regeldurchsetzung vor schwer zu verwirklichende Anforderungen stellt. Die Verwendung des „strict liability“-Grundsatzes und die beweisrechtlichen Regelungen im WADC werden diesen Anforderungen nicht ansatzweise gerecht. Der Aspekt der Richtigkeit tritt dabei zu sehr in den Hintergrund. Die Verfahren im Rahmen staatlicher Regelungsprogramme dürften wiederum zu lange dauern, um der Schnelligkeit der Regeldurchsetzung hinreichend gerecht zu werden. Hier gilt es künftig, verstärkt nach Möglichkeiten für eine geeignetere Auflösung des Spannungsverhältnisses zu suchen.

Der kursorische Blick auf die Unternehmenskultur der Sportorganisationen zeigt, dass diese die Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“ beträchtlich einschränken kann und ein „intelligentes Eingehen“ darauf nur begrenzt möglich ist. „Intelligentes Eingehen“ bedeutet dabei, sowohl die positiven Effekte der Unternehmenskultur für die Programmanwendung zu nutzen, als auch die negativen Auswirkungen durch entsprechende Vorkehrungen zu minimieren. Zwar wird gerade Letzteres in einigen Programmen vor allem durch Kompetenzübertragungen auf externe Instanzen versucht, jedoch erscheint dies insgesamt nicht konsequent und umfassend genug. Der überwiegende Teil der Verbände hält an ihren Zuständigkeiten fest. Auch sind (formelle) Kontrollmöglichkeiten nur rudimentär vorhanden. Für die Gestaltung der Unternehmenskultur im Sinne einer Vertrauenskultur auf der Grundlage der bestehenden Wertorientierungen (Ehre, Kameradschaft) fehlen

so auch entsprechende Anreize, so dass die Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung in der Praxis gering sein dürfte. Mit dem Blick auf die Unternehmenskultur bekommt man zudem eine Idee von der Wirksamkeitschance i.e.S., indem deutlich wird, welche Aspekte in diesem Rahmen über die Problemwahrnehmung und -einordnung entscheiden. Die Normbefolgung der Primäradressaten ist wiederum von der der Sekundäradressaten insofern abhängig, als (u.a.) die Anerkennung der Legitimität und Kompetenz der Regelschaffer und -anwender ihre Normanerkennung und ihr Befolgungsinteresse beeinflusst. Erscheint ihnen die Wahrscheinlichkeit der Programmanwendung durch die Durchführungsinstanzen gering, werden auch sie eher geneigt sein, sich nicht an den Programmen zu orientieren. Hier können jedoch die symbolische Betonung der Verlässlichkeit im Rahmen der Unternehmenskultur und zu beobachtende Intransparenzen das Erkennen solcher Inkompetenzen erschweren. Schließlich ist hervorzuheben, dass die im Sportsystem üblichen „Ehraspekte“, die zu einem eher subjektiv geprägten Entscheidungsverhalten führen, im Spannungsverhältnis zu den von den Athleten geforderten Sorgfaltspflichten im Rahmen der regulativen nicht-staatlichen Anti-Doping-Programme stehen.

Die *äußere Konsistenz*, die nach Widerspruchsfreiheit und einem passfähigen Zusammenspiel der verschiedenen Programme sowohl jeweils auf nicht-staatlicher, zwischen-staatlicher und staatlicher Ebene als auch zwischen diesen Ebenen sowie nach einer größtmöglichen Harmonisierung bzw. Einheitlichkeit der Anti-Doping-Bestimmungen verlangt, ist derzeit nicht hinreichend gegeben. Nicht zu vernachlässigende Mängel konnten in sämtlichen Bereichen auf den verschiedenen Ebenen festgestellt werden.

Im Hinblick auf die Harmonisierung und das Zusammenspiel des „Anti-Doping-Rechts“ werden durch den WADC und durch die völkerrechtlichen Verträge zwar Ansätze für eine Harmonisierung des Vorgehens und Impulse für eine auch Ebenen übergreifende Zusammenarbeit geschaffen. Gleichwohl wurde deutlich, dass diese Ansätze nicht konsequent genug ausgestaltet und verfolgt werden. Die Einheitlichkeit ist nicht nur durch die nach wie vor gegebenen Schwierigkeiten bei der Bindung der jeweiligen Adressaten an die Regelwerke gefährdet, sondern auch aufgrund der Ausgestaltung der Programme und der jeweils unterschiedlichen allgemeinen Implementationsbedingungen. Zu Letzteren gehören, neben der Leistungsfähigkeit der Implementationsinstanzen, die jeweils vorhandenen Strukturen, die dazu führen können, dass die Bearbeitung gleichartiger Probleme ganz unterschiedlich umgesetzt wird. Derartige Unterschiede des Problemlösungsverhaltens sind auch bei den mit der Bearbeitung des Dopingproblems befassten Akteuren – vor allem auf staatlicher Ebene – in Rechnung zu stellen. Diese können jedoch nur bedingt gezielt

beeinflusst werden. Die mangelnde Harmonisierung erschwert letztlich auch das Zusammenspiel bei der Umsetzung des „Anti-Doping-Rechts“. So werden schon bestehende Möglichkeiten zur Verbesserung des Zusammenspiels nicht zufriedenstellend aufgegriffen. Obgleich sich in den letzten Jahren verstärkt Bemühungen zur Zusammenarbeit beobachten lassen, werden diese nur vereinzelt in einen formellen Rahmen gekleidet. Insgesamt wird deutlich, dass die Indizien eher gegen eine generelle tatsächliche Zusammenarbeit und Kooperationsbereitschaft sprechen.

Widersprüche weist das „Anti-Doping-Recht“ nicht nur aufgrund von Überschneidungen und Uneinheitlichkeiten auf. Erhebliche Differenzen ergeben sich auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht und weiteren Vorschriften des Sportsystems. Widersprüche aufgrund uneinheitlicher Anti-Doping-Bestimmungen können unter anderem nationale Sportverbände in eine Dilemmasituation bringen, womit wiederum Akzeptanzverluste durch die Primäradressaten verbunden sein dürften. Die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht ist insbesondere für die nicht-staatlichen (regulativen) Programme problematisch. Die Rechtmäßigkeit zahlreicher, hier angetippter Aspekte erscheint äußerst fraglich. Diese Zweifel werden durch die notwendige Berücksichtigung tatsächlicher Elemente bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung noch verstärkt. Viele Eingriffe werden gerade deshalb als gerechtfertigt qualifiziert, weil angenommen wird, dass mit ihnen das Ziel der Dopingbekämpfung gefördert werden kann. Gerade dies ist jedoch mit den vorliegenden Untersuchungsergebnissen in Frage zu stellen. Hervorzuheben ist schließlich, dass bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf minderjährige Athleten ein anderer Maßstab angelegt werden muss. In der Vergangenheit ist dies nicht geschehen, so dass hier die Verhältnismäßigkeit der Programmelemente nicht gegeben ist.

Die *innere Konsistenz* beschreibt hier das Erfordernis, dass die einzelnen Elemente eines Regelungsprogramms zueinander passen müssen, wobei stets logische und wertungsmäßige Widersprüche zu vermeiden sind. Die (stichprobenartige) Konsistenzprüfung des nicht-staatlichen regulativen Anti-Doping-Programms des WADC offenbart eine Reihe von Inkonsistenzen. Dabei sind sämtliche Programmelemente betroffen, wobei sich viele Unstimmigkeiten aus der Gestaltung der Verfahrensvorschriften ergeben. Insgesamt ist ein erheblicher Nachbesserungsbedarf vorhanden.

Schließlich wird (auch) mit der Betrachtung der *Folgerichtigkeit* der regulativen Anti-Doping-Programme offenbar, dass der derzeit eingeschlagene Weg zur Lösung des Dopingproblems nicht unbedingt zielführend ist. Zu überdenken ist insbesondere die Gesamtstrategie der „Null Toleranz“, die

nach alledem eher symbolisch-politischen Erwägungen zu entspringen scheint. Bereits die Voraussetzungen für die Erzielung einer abschreckenden Wirkung werden nicht hinreichend berücksichtigt, indem etwa der dem Programm zugrunde liegende Kausalzusammenhang zu undifferenziert gewählt ist. Daneben sind mit den regulativen Anti-Doping-Programmen zahlreiche negative Nebenwirkungen verbunden, die der Lösung des Sachproblems entgegenstehen. Sowohl die staatlichen, als auch die nicht-staatlichen Programme privilegieren den rationalen „Dopingsünder“, der bewusst und gezielt gegen die Verbotsnorm verstößt. Die Bemühungen des fairen Sportlers werden so nicht nur nicht gewürdigt, sondern können ihm sogar zum Nachteil reichen, was dessen Regelbefolgungsinteresse deutlich vermindern dürfte. Zu diesen fairen oder jedenfalls weniger rational agierenden Akteuren werden regelmäßig auch zahlreiche jugendliche Sportler gehören. Sie werden mit Verhaltensanforderungen konfrontiert, die sie kaum bewältigen können. Dies erschwert unter anderem die Entwicklung einer starken Persönlichkeit im Sinne eines mündigen Athleten, auf der aber wiederum die Anti-Doping-Programme basieren. Ein Lernen durch Einsicht, welches die Möglichkeit zum Fehlermachen gerade mitumfasst, erlauben die regulativen Maßnahmen nicht. Schließlich kann die Entstehung einer Misstrauensatmosphäre als negative Folge der „Null Toleranz“-Strategie hervorgehoben werden. Diese Strategie ist nicht nur mit den sportethischen Ansprüchen kaum zu vereinbaren, sondern verhindert auch die Möglichkeiten der Hinzuziehung ergänzender oder alternativer Maßnahmen, die auf konsensualen, reintegrativen oder Vertrauensaspekten basieren. Gerade durch die Vernachlässigung von Vertrauens- und Akzeptanzelementen wird den Grundvoraussetzungen für derartige Maßnahmen der Boden entzogen. Sie geraten so schon gar nicht in den Blick. Eine Alternativendiskussion, wie sie im Strafrecht zu finden ist, ist bei den Überlegungen zur Lösung des Dopingproblems nicht zu beobachten. Vielmehr wird sich bei der Ausgestaltung des regulativen Programms eng an das klassische Strafrecht angelehnt.

So bleiben aber die Vorteile, welche private Konfliktlösungsmechanismen grundsätzlich bieten können, weitestgehend ungenutzt. Als eine solche Alternative wird hier ein reintegratives Vorgehen, insbesondere eine Anknüpfung an das Konzept des „reintegrative shaming“, vorgeschlagen.

§ 9 Bewertung und Ausblick

Die in der Zusammenfassung gebündelten Kritikpunkte lassen für eine positive *Bewertung* der Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“ wenig Raum. Die Untersuchung zeigt vielmehr, dass entscheidende Elemente für die Wirksamkeit rechtlicher Mechanismen – auf allen Ebenen – nicht hinreichend berücksichtigt werden. Freilich müssen stets die grundsätzlichen Schranken der Steuerungsfähigkeit des Rechts (z.B. aufgrund der Struktur der rechtlichen Normen, spezifischer Rationalitätskriterien wie der personenbezogenen Perspektive, Organisationsmuster oder sog. Anschauungsfehler) – gerade auch für die Bearbeitung komplexer Probleme – beachtet werden. Andernfalls würde eine unrealistische Erwartungshaltung an die Möglichkeiten des Rechts herangetragen werden.¹⁵¹⁷ Es ist daher stets zu prüfen, welcher Art die Widerstände sind und welche Steuerungsinstrumente und -arten für den zu regulierenden Bereich am erfolgversprechendsten sind (RAISER 2007, 250 f.). In diesen stets zu benennenden Grenzen können mit rechtlichen Mechanismen jedoch durchaus dem Sachproblem dienliche Ergebnisse erzielt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen Beachtung finden. Vorliegend wird dieser Rahmen nicht optimal ausgenutzt. Ob darüber hinaus die eingangs – in Anlehnung an OTT (1972, 407) – formulierte These, Anti-Doping-Recht dient wesentlich der systematischen Verdeckung der Ineffektivität und Unwirksamkeit von Anti-Doping-Recht, zutreffend ist, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Tendenz zu symbolischer Normgebung ist aber unverkennbar. Damit wird die Hoffnung verbunden, zumindest Vertrauen in die Gegenwart, in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung schaffen zu können und so auch die Akzeptanz der Normadressaten zu bewirken. Die Erforderlichkeit der Demonstration und Verdeutlichung des Stellenwerts des Dopingproblems, etwa durch die Verankerung in das strafrechtliche System der Verhaltenskontrolle, wird immer wieder hervorgehoben (vgl. RÖSSNER 2006, 9 f.). Solche Forderungen zeigen, dass mit den Maßnahmen des „Anti-Doping-Rechts“ versucht wird, Einfluss auf das öffentliche Bewusstsein zu nehmen. Allein schon durch die Tatsache der Normierung und gesetzlichen Verankerung des Dopingproblems sollen dessen Bedeutung und das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der zuständigen Instanzen gestärkt werden. Durch diese Normgebung entsteht zudem eine Illusion der Einheit tatsächlich unvereinbarer

¹⁵¹⁷ HOF (1996) betont daher, dass es „nach Wegen zu suchen [gilt], auf denen das Recht und seine durch Ratio und Rechtsgefühl bestimmte Akzeptanz wertorientiert durch andere Regelungskonzepte ergänzt und verstärkt werden kann.“ (ebd.), S. 423.

Wertvorstellungen (ARNOLD 1935, 247 ff.). In dieser Arbeit wurde deutlich, dass derartige Vorstellungen immer wieder „demonstrativ plakatiert“ (RÖHL 1987, 248) werden, ohne hinreichende Vorkehrungen zur tatsächlichen Veränderung des problematischen Sachverhalts zu treffen. Ein Grund für diese Vorgehensweise ist nicht zuletzt in den skizzierten Zeit- und Komplexitätsproblemen zu sehen. Um das öffentliche Interesse an sportlichen Wettbewerben trotz des Dopingproblems nicht schwinden zu lassen, bedarf es der Imagepflege und Vertrauenswerbung. Nur derartige, zeitnahe Handlungen vermögen direkt in der Gegenwart zu wirken und dem Bedürfnis der Normadressaten nach (Rechts)Sicherheit zu entsprechen (vgl. VOß 1989, 181 f.). Dass diese Vorgehensweise auf einer Täuschung beruht, ist deshalb zunächst unschädlich, weil eine Überprüfung an der Wirklichkeit nicht (so schnell) möglich ist und das Vertrauen durch entsprechende Indizien unter Umständen sogar kontrafaktisch aufrechterhalten werden kann (ebd., 182). Der Wirklichkeitsbezug wird bei symbolischer Normgebung durch eine fiktive Wirklichkeit ersetzt.

Fraglich ist daher, unter welchen Bedingungen die symbolische Normgebung die Wirksamkeitschancen in positiver Hinsicht zu beeinflussen vermag. Das zu bewirkende Vertrauen der Rechtsadressaten basiert bei der symbolischen Gesetzgebung in erster Linie auf einer Täuschung (VOß 1989, 182; DÜNKEL 2002, 110 f.). Daher wird es entscheidend darauf ankommen, wie die Aufrechterhaltung dieser Täuschung gelingt und der Glaube an die instrumentelle Wirkung der Gesetze und das Vertrauen in die Rechtspflege bewahrt werden kann. Vor diesem Hintergrund leisten Untersuchungen wie die vorliegende keinen Beitrag zur Verbesserung der Wirksamkeitschance rechtlicher Mechanismen. Insgesamt sind jedoch, abgesehen von erheblichen Legitimitätsproblemen, Investitionen in eine rein symbolische Normgebung weniger lohnend, wenn mit ihr auch dem offiziell proklamierten Ziel durch die Schaffung von Vertrauen und Akzeptanz näher gekommen werden soll. Nicht nur, dass eine auf diese Weise erzielte Akzeptanz von Beginn an auf wackeligen Beinen steht, führt die damit stets verbundene demonstrativ harte Vorgehensweise (Stichwort „Null Toleranz“) zudem zu unausgewogenen und ungerechten Ergebnissen. Diese negativen Nebenwirkungen sind sowohl der Wirksamkeitschance i.e.S. abträglich, als auch der den Sport prägenden Komponenten. Sie potenzieren sich bei stark reziprok motivierten Akteuren. Während diese Akteure freundliches oder beobachtetes freundliches Verhalten freundlich erwidern, reagieren sie auf unfreundliches Verhalten, auch unter Inkaufnahme zusätzlicher Kosten, unfreundlich (vgl. HAHN 2005, 202). Die Beurteilung der Freundlichkeit erfolgt dabei unter Berücksichtigung verschiedener Fairnessnormen und bezieht sich sowohl auf die (unterstellte)

Verhaltensabsicht, als auch auf das gewählte Verfahren und das materielle Ergebnis (ebd.). Schließlich ist anzumerken, dass eine positive Beeinflussung des Rechtsbewusstseins durch diese Vorgehensweise auch deswegen kaum erreicht werden kann, weil dies zudem voraussetzt, dass das als Unrecht deklarierte Verhalten eindeutig umgrenzt ist und die Verhaltensanforderungen klar und widerspruchsfrei zum Ausdruck kommen. Das ist bei der Bearbeitung des Dopingproblems derzeit allerdings nicht (ausreichend) gegeben.

Hinsichtlich der Frage nach der Erforderlichkeit eines staatlichen Anti-Doping-Gesetzes wäre daher insbesondere zu klären, was ein solches über die reine Symbolik hinaus bieten kann. Auf dieser Ebene wird häufig die Paralleltät zur Wirtschaftsdelinquenz und zum Wettbewerbsrecht gezogen (vgl. etwa RÖSSNER 2006, 7). Dabei ist hier neben den regelmäßig diskutierten Aufdeckungs-, Verfolgungs- oder Sanktionierungsmöglichkeiten zusätzlich auf folgende Aspekte aufmerksam zu machen. Zum einen erfordert der sportliche Wettbewerb eine Einbindung und Ausrichtung der gesamten Lebensführung des individuellen Akteurs in einem Maß, welches über das des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs hinausgeht. Um sportliche Erfolge erzielen zu können, erfolgt in der Regel der Beginn der leistungssportlichen Aktivität in der Kindheit. Der Athlet erfährt in dieser frühen Phase eine entscheidende Prägung, die auch sein späteres Verhalten beeinflusst. Diesbezüglich dürften sich also Besonderheiten gegenüber Akteuren der freien Wirtschaft ergeben. Zum anderen geht die (verbreitete) Vorstellung fehl, dass „durch Doping im Leistungssport gewinnbringende Erfolge ohne langes und hartes Training zu erreichen [sind]“ (RÖSSNER 2006, 9). Ohne ein erhebliches Maß an Eigenleistung im Sinne eines asketischen Perfektionismus kann auch die Einnahme eines Dopingpräparats nicht zum erwünschten Erfolg führen. Vielmehr dienen gerade viele Mittel und Methoden dazu, härtere Trainingseinheiten durchzuhalten und noch intensiver trainieren zu können. Dies stellt sich bei klassischen Wirtschaftsdelikten durchaus anders dar. Es sind daher stets die Besonderheiten des jeweiligen Subsystems angemessen zu würdigen.

Für die rechtliche Bearbeitung des Dopingproblems auf nicht-staatlicher Ebene folgt aus dieser Bewertung, dass eine Abkehr von der „Null Toleranz“-Strategie auf der Basis der derzeit zum Einsatz kommenden Maßnahmen dringend anzuraten ist. Diese verhindert die Normanerkennung durch Internalisierung, indem sie das Prinzip der autonomen Verantwortung missachtet und auf eine strenge Überwachung und Ahndung setzt. Die Ergebnisse der Sanktionsforschung zeigen aber, dass der Internalisierung der größere Effekt für die Normbefolgung zukommt. Insgesamt bieten sich hier vielfältige alternative Herangehensweisen an – zum Beispiel auf der Basis des Konzepts des

„reintegrative shaming“ –, so dass es „mehr Mut zum sozialen Experiment mit neuen Formen und Verfahrensweisen“ (REHBINDER 2007, 139) zu beweisen gilt, um das vorhandene Potential optimal auszunutzen.

Ein auf diesen Ergebnissen basierender *Ausblick* muss hinsichtlich der Chance, dass es zu einer Kursänderung bei den Problemlösungsmöglichkeiten kommt, nüchtern ausfallen, wenngleich nur mit einer solchen Änderung die Wirksamkeitschance des „Anti-Doping-Rechts“ verbessert werden kann. Der Anreiz zu symbolischem Tätigwerden ist angesichts der Problemkomplexität, des Grades der öffentlichen Aufmerksamkeit, des Umgangs mit Informationen, der Kostenintensität und der Erforderlichkeit, mit entsprechenden Ressourcen in Vorleistung zu gehen, erheblich. Zweifel an der Vollziehung einer Kursänderung kommen auch durch Bekundungen wie der folgenden des NADA-Vorstands auf: „Die Zielrichtung ist genau richtig, weil man durch die hohe Anzahl der Kontrollen einen Abschreckungseffekt erzielt. Dieser Effekt ist gegeben, auch wenn die Zahlen verhältnismäßig gering sind“ (zitiert nach sid-Meldung vom 3.7.2013, 14:03 Uhr).

Allerdings könnte sich eine Chance zur Kursänderung durch die Bereitschaft der Athleten und anderer relevanter Gruppen zu reziproken Sanktionen ergeben. Dadurch kann es unter bestimmten Bedingungen gelingen, die Anreize für eigennützige Akteure – wie es die hier in Rede stehenden korporativen Akteure sind – so zu verändern, dass es auch für diese ökonomisch rational ist, das sozial erwünschte Verhalten an den Tag zu legen (Hahn 2005, 203). Dieses Verhalten besteht vorliegend in der Vermeidung des Rückgriffs auf eine symbolische Normgebung zugunsten einer sachlich-materiellen Bearbeitung des Problems. Die hierzu erforderlichen Bedingungen (Vollständigkeit der Verträge, Grad der Konkurrenz und des sozialen Austauschs, Vorprägung der Situation, Verfügbarkeit von Informationen etc.) gilt es künftig stärker in den Blick zu nehmen, um die Reziprozität als einen „bedeutsamen Mechanismus zur Durchsetzung sozial erwünschten Verhaltens bei eigennützigen Akteuren“ (ebd.) angemessen würdigen zu können.

Erst auf diese Weise werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich die Praxis den Ergebnissen von Wirksamkeitsuntersuchungen, wie die der vorliegenden Arbeit, überhaupt zuwendet und Fragen nach materiellen Verbesserungsmöglichkeiten ernsthaft aufgreift. Die Wissenschaft hat derartige Analysen weiter voranzutreiben, wobei insbesondere rechtstatsächliche Untersuchungen zum „Anti-Doping-Recht“ (etwa zur Rechtsprechung und zur Verfahrenspraxis) wünschenswert sind, um den Blick auf die tatsächlichen Gegebenheiten und Tätigkeiten transparent zu machen und Wirksamkeitsrückchlüsse ziehen zu können. Daneben sind konkret Fragen zur Corporate Governance der Sportorganisationen, d.h. zur Erhöhung der „Wirksamkeit der

Bestrebungen der Sportverbände [...] durch die Verbesserung der institutionellen Regeln“ (Pachmann 2007, 3), zu beantworten und Überlegungen über die reine Effizienzsteigerung der Unternehmenssteuerung hinaus voranzutreiben. Die derzeitige Situation erweist sich hier als äußerst unbefriedigend (ebd.), wie schon die Ausführungen zur Unternehmenskultur¹⁵¹⁸ zeigen. Den Normgebern und Durchsetzungsinstanzen ist insgesamt zu empfehlen, Maßnahmen vordergründig nicht länger nur aufgrund symbolisch-politischer Erwägungen zu ergreifen und anzuwenden, sondern eine Annäherung an eine sachlich-materielle Lösung anhand der hier als Wirksamkeitskriterien herausgestellten Aspekte zu versuchen. Bleibt es bei dem eingeschlagenen Weg, so sind die mittel- und langfristigen Konsequenzen für den Sport negativ – denn nicht nur mit der Verwendung von Doping nimmt dieser Schaden, sondern auch durch den Einsatz ungeeigneter Dopingbekämpfungsmechanismen.

¹⁵¹⁸ Vgl. Teil 2, Kapitel 2, § 7, A, IV, 2.

Quellen- und Urteilsverzeichnis

Quellen

Dokumente Bundes- und Landesregierungen (Gesetzesentwürfe, Anfragen, Protokolle etc.)

Bekanntmachung Gesetze

BGBl. 1994 II, Nr. 11, Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping vom 2. März 1994, abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl198s386.pdf%5D&wc=1&skin=WC#_Bundesanzeiger_BGBl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl294011.pdf%5D__1373809522618 (Zugang zuletzt: 7.6.2013)

BGBl. 1994 II, Nr. 36, Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens gegen Doping vom 1. Juli 1994, abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl198s3586.pdf%5D&wc=1&skin=WC#_Bundesanzeiger_BGBl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl294036.pdf%5D__1373810210835 (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BGBl. 1998 I, Nr. 80, Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz), abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl198s3586.pdf%5D&wc=1&skin=WC#_Bundesanzeiger_BGBl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl198080.pdf%5D__1373811522959 (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BGBl. 2007 I, Nr. 54, Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24. Oktober 2007, abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/Gesetz_Verbesserung_Bekaempfung_Doping1.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BGBl. 2007 II, Nr. 9, Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport vom 26. März 2007, abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl198s3586.pdf%5D&wc=1&skin=WC#_Bundesanzeiger_BGBl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D'bgbl207s0354.pdf%5D__1373810657767 (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

- BGBI. 2007 II, Nr. 15*, Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping vom 16. Mai 2007, abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl198s3586.pdf%5D&wc=1&skin=WC#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl207s0706.pdf%5D__1373810480242 (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- BGBI. 2008 II, Nr. 13*, Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping vom 22. Mai 2008, abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl198s3586.pdf%5D&wc=1&skin=WC#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl208s0571b.pdf%5D__1373810827925 (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- BGBI. 2009 I, Nr. 43*, Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften, 17. Juli 2009, ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 2009, abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl198s3586.pdf%5D&wc=1&skin=WC#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl109s1990.pdf%5D__1373664272682 (Zugriff zuletzt: 28.6.2013).
- BGBI. 2009 I, Nr. 69*, Berichtigung des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften, vom 9. Oktober 2009, ausgegeben zu Bonn am 14. Oktober 2009, abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl198s3586.pdf%5D&wc=1&skin=WC#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl109s3578.pdf%5D__1373664521736 (Zugriff zuletzt: 28.6.2013).
- BGBI. 2010 I, Nr. 67*, Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22. Dezember 2010, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2010, abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl198s3586.pdf%5D&wc=1&skin=WC#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl110s2262.pdf%5D__1373664621918 (Zugriff zuletzt: 28.6.2013).
- BGBI. 2012 I, Nr. 50*, Zweites Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 19. Oktober 2012, ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 2012, abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl198s3586.pdf%5D&wc=1&skin=WC#_Bundesanzeiger_BGBI_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl112s2192.pdf%5D__1373664886527 (Zugriff zuletzt: 28.6.2013).

Gesetzesanträge

BR-Drucksache 658/06, Gesetzesantrag des Freistaates Bayern, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport, 13. September 2006, abrufbar unter: http://www.umwelt-online.de/PDFBR/2006/0658_2D06.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BR-Drucksache 223/2/07, Antrag des Freistaates Sachsen, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, 9. Mai 2007, abrufbar unter: http://www.umwelt-online.de/PDFBR/2007/0223_2D2_2D07.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BR-Drucksache 223/3/07, Antrag des Freistaates Bayern, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, 9. Mai 2007, abrufbar unter: http://www.umwelt-online.de/PDFBR/2007/0223_2D3_2D07.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BR-Drucksache 223/4/07, Antrag des Freistaates Bayern, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, 9. Mai 2007, abrufbar unter: http://www.umwelt-online.de/PDFBR/2007/0223_2D4_2D07.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BR-Drucksache 223/5/07, Antrag des Freistaates Bayern, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, 9. Mai 2007, abrufbar unter: http://www.umwelt-online.de/PDFBR/2007/0223_2D5_2D07.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BR-Drucksache 266/13, Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Dopingbekämpfung, 10. April 2013, abrufbar unter: http://www.bundesrat.de/cln_320/nn_8336/SharedDocs/Druksachen/2013/0201-300/266-13,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/266-13.pdf (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).

Gesetzesentwürfe

BR-Drucksache 223/07, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, 30. März 2007, abrufbar unter: http://www.umwelt-online.de/PDFBR/2007/0223_2D07.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BT-Drucksache 12/4327, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, 11. Februar 1993, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/043/1204327.pdf> (Zugriff zuletzt: 14.12.2012).

BT-Drucksache 13/9996, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes, 3. März 1998, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/099/1309996.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.12.2012).

BT-Drucksache 16/5526, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, 30. Mai 2007, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/055/1605526.pdf> (Zugriff zuletzt: 17.11.2012)

BT-Drucksache 17/5335, Entwurf der Bundesregierung, Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, 1. April 2011, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/053/1705335.pdf> (Zugriff zuletzt: 13.10.2012).

BT-Drucksache 17/13083, Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften, 16. April 2013, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/130/1713083.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

Gesetzesbeschlüsse

BR-Drucksache 580/07, Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, 31. August 2007, abrufbar unter: http://www.umwelt-online.de/PDFBR/2007/0580_2D07.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

Anträge / Anfragen / Empfehlungen

BT-Drucksache 11/404, Deutscher Bundestag, Kleine Anfrage, Humanität im Leistungssport 3. Juni 1987, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/004/1100404.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BT-Drucksache 16/4097, Deutscher Bundestag, Kleine Anfrage, Ziele und Wege einer effizienten Anti-Doping-Politik in der Bundesrepublik Deutschland, 17. Januar 2007, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/040/1604097.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BT-Drucksache 16/4166, Deutscher Bundestag, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Bekämpfung des Dopings im Sport, 31. Januar 2007, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/041/1604166.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BT-Drucksache 16/4264, Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Ziele und Wege einer effizienten Anti-Doping-Politik in der Bundesrepublik Deutschland, 5. Februar 2007, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/042/1604264.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BT-Drucksache 16/4738, Deutscher Bundestag, Antrag, Bekämpfung des Dopings im Sport vorantreiben und Optimierungsmöglichkeiten ausschöpfen, 20. März 2007, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/047/1604738.pdf> (Zugriff zu-letzt: 7.6.2013).

BT-Drucksache 16/5937, Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Sportausschusses (5. Ausschuss), 4. Juli 2007 (Anlage 1: Ausschussdrucksache Nr. 123; Anlage 2: Ausschussdrucksache Nr. 129; Anlage 3: Ausschussdrucksache Nr. 128), abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/059/1605937.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BT-Drucksache 16/5938, Deutscher Bundestag, Änderungsantrag zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, 4. Juli 2007, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/059/1605938.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BT-Drucksache 16/5941, Deutscher Bundestag, Entschließungsantrag zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, 4. Juli 2007, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/059/1605941.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BT-Drucksache 16/5942, Deutscher Bundestag, Entschließungsantrag zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, 4. Juli 2007, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/059/1605942.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

BT-Drucksache 17/6672, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Gerster, Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Petra Ernstberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/6530 – Die Bedeutung des Sports in der Politik der Bundesregierung, 26. Juli 2011, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/066/1706672.pdf> (Zugriff zuletzt: 17.11.2012)

BR-Drucksache 223/1/07, Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt 12 der 833. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2007, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, 30. April 2007, abrufbar unter: http://www.umwelt-online.de/PDFBR/2007/0223_2D1_2D07.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

Drucksache 14/2414, Landtag Nordrhein-Westfalen, Antrag der Fraktion SPD, Bundesratsinitiative zur Dopingbekämpfung starten, 22. August 2006.

Drucksache 16/1297, Landtag Schleswig-Holstein, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Dopingbekämpfung im Sport, 7. März 2008, abrufbar unter: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl16/drucks/1200/drucksache-16-1297.pdf> (Zugriff zuletzt: 9.4.2013).

Berichte / Pressemitteilungen

BT-Drucksache 17/2880, Deutscher Bundestag, Unterrichtung durch die Bundesregierung, 12. Sportbericht der Bundesregierung, 3. September 2010, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/028/1702880.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

Bundesministerium des Innern, Abschlussbericht, Projektgruppe Sonderprüfung Doping, 19.12.2007, Bonn, abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/149570/publicationFile/8452%20Abschlussbericht_Doping.pdf (Zugriff zuletzt: 29.6.2011).

Bundesministerium des Innern, Kurzmeldungen, abrufbar unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2010/ohneMarginalspalte/03/antidopingbericht.html> (Zugriff zuletzt: 8.11.2011).

Bundesministerium des Inneren, Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen Doping im Sport, Dezember 2006, abrufbar unter: http://www.cdu.de/doc/pdfc/060911_massnahmenpaket_gegen_doping.pdf (Zugriff zuletzt: 15.6.2011).

Bundesministerium des Inneren, Polizeiliche Kriminalstatistik 2010, abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2011/PKS2010.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).

Bundesministerium des Inneren, Pressemitteilung, die Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/Themen/PolitikGesellschaft/Sport/Dopingbekämpfung/Dopingbekämpfung.html> (Zugriff zuletzt: 17.11.2012).

Bundesministerium des Inneren, Umsetzung Europarat-Übereinkommen, abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/1088334/publicationFile/87801/wada_bericht_deutsch_neu.pdf (Zugriff zuletzt: 27.4.2012).

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium für Gesundheit, Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, September 2012, abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/Sport/bekämpfung_doping_sport.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

Expertenkommission, Rechtskommission des Sports gegen Doping, Abschlussbericht zu möglichen gesetzlichen Initiativen für eine konsequentere Verhinderung, Verfolgung und Ahndung des Dopings im Sport, 15. Juni 2005, abrufbar unter: <http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/dosb/endausschlussbericht.pdf> (Zugriff zuletzt: 9.4.2013) (zitiert: ReSpoDo 2005).

Interpol, Information zum zweiten Treffen, abrufbar unter: <http://www.interpol.int/News-and-media/News-media-releases/2009/N20091105> (Zugriff zuletzt: 6.12.2011).

Niedersächsischer Landtag, Drucksache 15/3645, Unterrichtung, Niedersächsischer Anti-Doping-Aktionsplan für einen sauberen Sport, 8. März 2007, Hannover, abrufbar unter: <http://www.nilas.niedersachsen.de/starweb/NILAS/servlet.starweb?path=NILAS/lisshfl.web&id=nilaswebfastlink&search=%28%28%28%28fastw%2cdarts%2c1des%2curhsup%2curpsup%2cdurpsup%3d%28%28%22doping%22%29%29%29NOT+TYP%3dPSEUDOVORGANG%29+NOT+%281SPER%2cSPER%3d%3f%2a%29%29+AND+WP%3d15&format=WEBKURZFL> (Zugriff zuletzt: 9.4.2013).

Koalitionsverträge

Koalitionsvertrag, „Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 11. November 2005, abrufbar unter: http://www.cdu.de/doc/pdf/05_11_11_Koalitionsvertrag.pdf (Zugriff zuletzt: 27.19. 2010).

Koalitionsvertrag „Wachstum, Bildung, Zusammenhalt“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff zuletzt: 8.4.2013).

Koalitionsvertrag „Der Wechsel beginnt“, Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/ Die Grünen und der SPD Baden-Württemberg 2011 bis 2016, abrufbar unter: <http://www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/Koalitionsvertrag-web.pdf> (Zugriff zuletzt: 6.12.2011).

Protokolle

Deutscher Bundestag, BT-PIPr 16/79, Stenografischer Bericht, 79. Sitzung, Berlin, 1. Februar 2007, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/16/16079.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

Deutscher Bundestag, BT-PIPr 16/102, Stenografischer Bericht, 102. Sitzung, Berlin, 13. Juni 2007, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/16/16102.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

Deutscher Bundestag, BT-PIPr 16/108, Stenografischer Bericht, 108. Sitzung, Berlin, 5. Juli 2007, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/16/16108.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

Deutscher Bundestag, Sportausschuss, Wortprotokoll 64. Sitzung, 17.12.2008, Berlin, Protokoll-Nr. 16/64, abrufbar unter: <http://jensweinreich.de/wp-content/uploads/2010/03/64.-Protokoll.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

Deutscher Bundestag, Sportausschuss, Wortprotokoll 34. Sitzung, 8.6.2011, Berlin, Protokoll-Nr. 17/34, abrufbar unter: <http://www.jensweinreich.de/wp-content/uploads/2011/10/34-SpA-Protokoll.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

Niedersächsischer Landtag, PIPr 15/119, Stenografischer Bericht, 119. Sitzung, 5. Juni 2007, Hannover, abrufbar unter: <http://www.nilas.niedersachsen.de/starweb/NILAS/servlet.starweb?path=NILAS/lisshfl.web&id=nilaswebfastlink&search=%28%28%28%28fastw%2cdarts%2c1des%2curhsup%2curpsup%2cdurpsup%3d%28%28%22doping%22%29%29%29%29+NOT+TYP%3dPSEUDOVORGANG%29+NOT+%28ISPER%2cSPER%3d%3f%2a%29%29+AND+WP%3d15&format=WEBKURZFL> (Zugriff zuletzt: 9.4.2013).

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Stenographischer Dienst und Ausschussdienst, 16. WP, 74. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 11. Juni 2008, abrufbar unter: http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl16/aussch/iur/niederhrift/2008/16-074_06-08.pdf (Zugriff zuletzt: 9.4.2013)

Gesetze anderer Staaten

Belgien, Décret relatif à la promotion de la santé dans la pratique du sport, à l'interdiction du dopage et à sa prévention en Communauté française, 2001, abrufbar unter: http://www.galilex.cfwb.be/document/pdf/25687_001.pdf (Zugriff zuletzt : 13.11.2012).

Belgien, Décret relatif à la lutte contre le dopage, 2011, abrufbar unter: http://www.galilex.cfwb.be/document/pdf/37256_000.pdf (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

Dänemark, Act on Prohibition of Certain Doping Substances, Nr. 232, 1999, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADPLegal_Library/National_Legislation/Act_Prohibition_Certain_Doping_Substances_Denmark.pdf (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

Dänemark, Act on Promotion of Doping-free Sport, Nr. 1438, 2004, abrufbar unter: <http://kum.dk/Documents/English%20website/Sport/Act%20on%20Promotion%20of%20Doping-free%20Sport.pdf> (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

Dänemark, Executive Order on Promotion of doping-free Sport, Nr. 1681, 2006, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-Legal_Library/National_Legislation/Executive_Order_Promotion_Doping_Free_Sport_Denmark.pdf (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

Finnland, Umsetzung Europarat-Übereinkommen, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dg4/sport/commitments/antidoping/T-DO_2005_12_EN_Final_eval_report_Finland.pdf (Zugriff zuletzt: 27.4.2012).

Finnland, Chapter 44, Infringement of regulations given for the protection of life, health and property, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dg4/sport/Doping/Antidoping_database/Reports/2010/leg/LEG1-FIN_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

Frankreich, Code du Sport, 2012, abrufbar unter: http://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?sessionId=588700E94E7A40E2CF9F0A8E69ED18B9.tpdjo17v_2?cidTexte=LEGITEXT000006071318&idArticle=LEGIARTI000006547627&dateTexte=20121113&categorieLien=cid - LEGIARTI000006547627 (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

- Frankreich*, Gesetz Nr. 2008-650, 2008, abrufbar unter: <http://www.lgifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000019117516&dateTexte=&categorieLien=id> (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).
- Italien*, Gesetz Nr. 376 „Disciplina della tutela sanitaria delle attività sportive e della lotta contro il doping“, 2000, abrufbar unter: http://www.provinz.bz.it/schulam/download/10-legge_294_18-12-2000.pdf (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).
- Österreich*, Anti-Doping-Bundesgesetz, 2007, abrufbar unter: <http://www.sportministerium.at/files/doc/Antidoping/Anti-Doping-Bundesgesetz-2007.pdf> (Zugriff zuletzt 13.11.2012).
- Österreich*, Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes, 2008, abrufbar unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2008_I_115 (Zugriff zuletzt 13.11.2012).
- Österreich*, Arzneimittel- und Rezeptpflichtgesetz, 2009, abrufbar unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2009_I_146 (Zugriff zuletzt 13.11.2012).
- Portugal*, Gesetz Nr. 27/2009, 19. Juni 2009, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dg4/sport/Doping/Antidoping_database/Reports/2010/leg/LEG1-PTX_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).
- Russland*, Federal Law about Physical Culture and Sport in the Russian Federation vom 23. November 2007, Nr. 329-FZ, 4. Dezember 2007, unter: http://www.coe.int/t/dg4/sport/Doping/Antidoping_database/Reports/2010/leg/LEG1-RUS_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).
- Schweden*, Act prohibiting certain doping substances, 1991, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-Legal_Library/National_Legislation/National_Laws_Swedish_Act.pdf (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).
- Schweden*, Änderung Act prohibiting certain doping substances, 2011, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dg4/sport/Doping/Antidoping_database/Reports/2010/leg/LEG1-SEW_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).
- Schweiz*, Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, 2008, abrufbar unter: http://www.antidoping.ch/law/federal_law/ (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).
- Schweiz*, Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung, 2011, abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/415.0.de.pdf> (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

Spanien, Anti-Doping-Gesetz, 2007: „Ley Orgánica 7/2006, de 21 de noviembre, de protección de la salud y de lucha contra el dopaje en el deporte“, abrufbar unter: <http://www.boe.es/boe/dias/2006/11/22/pdfs/A40859-40879.pdf> (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

USA, Anabolic Steroid Control Act of 2004, 2005, abrufbar unter: <http://www.justice.gov/dea/pubs/cngrtest/ct031604.html> (Zugriff zuletzt: 26.4.2012).

USA, U.S.Code, Title 21 Food and Drugs, Chapter 25 Miscellaneous Anti-Drug Abuse Provisions, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dg4/sport/Doping/Antidoping_database/Reports/2010/leg/LEG1-USA_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

Dokumente zwischenstaatliche Organisationen

Europarat

Europarat, Beobachtergruppe, Vorschläge zur Überarbeitung WADC, abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2011/12/wada.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff zuletzt: 18.4.2012).

Europarat, Empfehlung Nr. (2000)16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Einführung von gemeinsamen Kerngrundsätzen in innerstaatliches Recht zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Dopingwirkstoffen, September 2000, zu finden in: WADA, RiLi-Koordinierung 2011, Anhang 3.

Europarat, Empfehlung vom Juni 1988, „Recommendation of the Committee of Ministers to Member States on the Institution of Doping Controls without Warning outside Competitions (88/12)“, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dg4/sport/Resourses/texts/sprec88.12_en.asp (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).

Europarat, Empfehlungen zur Mediation in Strafsachen, 1999 (Recommendation Nr. R (99) 19), abrufbar unter: <https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=420059&Site=CM>, (Zugriff zuletzt: 16.8.2011).

Europarat, Ministerkomitee, On the Principles for a Policy of Sport for all, CM CE Resolution (76) 41 vom 24.9.1976, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dg4/sport/resources/texts/Res_1976_41_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 15.6.2011).

Europarat, Mitarbeit im Foundation Board der WADA I, abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/About-WADA/Governance/Foundation-Board/> (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

Europarat, Mitarbeit im Foundation Board der WADA II, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dg4/sport/Doping/fec_en.asp#TopOfPage (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

Europarat, Übereinkommen gegen Doping vom 16.11.1989, abrufbar unter: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/135.htm> (Zugriff zuletzt: 14.6.2012).

Europarat, Übersicht Anti-Doping-Maßnahmen I, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dg4/sport/Doping/Antidoping_database/Reports/under_construction.asp#TopOfPage (Zugriff zuletzt: 4.5.2012).

Europarat, Übersicht Anti-Doping-Maßnahmen II, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dg4/sport/Doping/Antidoping_database/Reports/2010/leg/Legislation.asp (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

Europäische Union

Europäische Gemeinschaft, ABl. C 98, 9.4.1999, Mitteilungen und Bekanntmachungen, Nr. 12, Doping im Sport, Entschlieung zu den erforderlichen Sofortmaßnahmen gegen Doping im Sport, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:1999:098:0291:0292:DE:PDF> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

Europäische Kommission, Weißbuch Sport, 11.7.2007 [KOM (2007) 391 final], Brüssel, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/sport/documents/wp_on_sport_de.pdf (Zugriff zuletzt: 2.4.2012).

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Ministerrat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen zum „Plan für den Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung“, 1. Dezember 1999, KOM (1999) 643, Brüssel, abrufbar unter: <http://www.sportrecht.org/EU-Recht/KOM-1999-643.pdf> (Zugriff zuletzt: 17.11.2012).

Europäische Kommission, Harmonisation of Methods and Measurements in the Fight against doping (HARDOP), Final Report, Project SMT4-CT98-6530), abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/research/smt/hardop-en.pdf> (Zugriff zuletzt: 2.4.2012).

Europäisches Parlament, Weißbuch Sport, Entschlieung zum Weißbuch Sport, 8.5.2008 (P6_TA-PROV(2008)0198), abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P6-TA-2008-0198+0+DOC+WORD+V0//DE> (Zugriff zuletzt: 2.4.2012).

Europäische Union, Anti-Doping-Verhaltenskodex, 5. Februar 1992, abrufbar unter: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/92/4&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en> (Zugriff zuletzt: 2.4.2012).

EU, Sportminister, Stuttgarter Schlussfolgerungen, 2007, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/sport/library/documents/b21/doc458_de.pdf (Zugriff zuletzt: 18.4.2012).

UNESCO

UNESCO, Director-General at the Opening of the Experts Meeting to Consider an International Instrument against Doping in Sport, 24. Juni 2003, DG/2003/091, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001305/130587e.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

UNESCO, Director-General, Director General's Final Report on the preparation of the international convention against doping in sport, Februar 2005, Paris, ED/2005/CONV-DOP Rep1, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001388/138831e.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

UNESCO, Director-General, Director General's Preliminary Report on the Preparation of the International Convention against Doping in Sport, ED/2004/CONV-DOP Rep., abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001359/135906e.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

UNESCO, Director-General on the occasion of the First Session of Conference of Parties to the International Convention against Doping in Sport, 5. Februar 2007, DG/2007/009, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001496/149661e.pdf> (Zugriff zuletzt: 12.4.2013).

UNESCO, Director-General on the Occasion of the Opening of the Intergovernmental Meeting (Category II) on the Preparation of an International Instrument against Doping in Sport, 19. Januar 2004, DG/2004/006, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001332/133232e.pdf> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).

UNESCO, Director-General on the Occasion of the Opening of the Second Session of the Intergovernmental Meeting (Category II) on the Preparation of an International Instrument against Doping in Sport, 10. Mai 2004, DG/2004/062, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001346/134641e.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

UNESCO, Empfehlung der MINEPS IV, Athen, 31.12.2004 (UNESCO ED-2005/CO NF.211/3), abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001379/13797E.pdf> (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

UNESCO, Executive Board, Decisions Adopted by the Executive Board at its 166th session, 166 EX/Decisions, 14. Mai 2003, Paris, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001302/130244E.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

- UNESCO*, Executive Board, Follow-Up to the Round Table of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport, 166 EX/42, 21. März 2003, Paris, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001297/129749E.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- UNESCO*, Executive Board, Hundred and forty-first Session, Study on the Technical and Legal Aspects of the Desirability of Developing a New International Instrument to Combat Doping in Sport, Covering Education, Prevention, Co-operation and Information, 24. März 1993, Paris, 141 EX/15, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0009/000938/093845eo.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- UNESCO*, Fourth International Conference of Ministers and Senior Officials responsible for Physical Education and Sport (MINEPS IV), Final Report, 6.-8. Dezember 2004, Athen, ED-2005/WS/30, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001405/140584e.pdf> (Zugriff zuletzt: 9.4.2013).
- UNESCO*, General Conference 26nd Session, Desirability of Adopting an International Instrument to Combat Doping in Sport, Res. 26 C/35, 20. August 1991, Paris, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0008/000894/089424eo.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- UNESCO*, General Conference, 32nd Session 2003, 18. Juli 2003, Paris, Follow-Up to the Round Table of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport. Preliminary Study on the Technical and Legal Aspects of an International Anti-Doping Convention in Sport, 32 C/50, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001307/130797E.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- UNESCO*, Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport, abrufbar unter: <http://www.unesco.de/1074.html> (Zugriff zuletzt: 15.6.2011).
- UNESCO*, Meeting of Experts for the Drafting of an International Instrument against Doping in Sport, 24.-26. Juni 2003, Paris, Working Document, ED-2003/CONF.611/3, abrufbar unter: http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001305/130578e.pdf#xml=http://unesdoc.unesco.org/ulis/cgi-bin/ulis.pl?database=&set=51D9BE94_3_106&hits_rec=1&hits_lng=eng (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- UNESCO*, Monitoring Group, Position Paper on the Draft UNESCO Convention, T-DO (2004) 33 rev.
- UNESCO*, Oral Report of the Rapporteur of the 3rd Session of the Intergovernmental Meeting of Experts on the Draft International Convention against Doping in Sport, 10. bis 14.1.2005, ED/2005/CONV-DOP Rapp 1, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001388/138867e.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

- UNESCO*, Records of the General Conference, 20th Session, 24.10. bis 28.1.1978, Paris, Volume 1: Resolutions, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0011/001140/114032E.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- UNESCO*, Records of the General Conference, 25th Session 1989, Volume 1: Resolutions, 25 C/Resolution 7,1, 17. Oktober bis 16. November 1989, Paris, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0008/000846/084696E.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- UNESCO*, Records of the General Conference, 27th Session, Volume 1: Resolutions, 27 C/Resolution 5.18, 25. Oktober bis 16. November 1993, Paris, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0009/000956/095621E.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- UNESCO*, Records of the General Conference, 32nd Session, Volume 1 Resolutions, 29.9 bis 17.10.2003, Paris, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001331/133171e.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- UNESCO*, Records of the General Conference, 33rd Session 2005, Volume 1 Resolutions, 3. bis 21. Oktober, Paris, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001428/142825E.pdf> (Zugriff zuletzt: 9.4.2013).
- UNESCO*, Round Table of Ministers and Senior Officials responsible for Physical Education and Sport, Juni 2002, Working Dokument, ED-2003/CONF.802/2, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001284/128496e.pdf> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).
- UNESCO*, Second International Conference of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport, Final Report, ED/MD/87, 21.-25. November 1988, Moskau, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0008/000828/082899eb.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- UNESCO*, Third International Conference of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport (MINEPS III), Final Report, 30. November – 3. Dezember 1999, Punta del Este, Uruguay, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0011/001198/119812eo.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- UNESCO*, Third Session of the Intergovernmental Meeting of Experts on the Preliminary Draft of an International Convention against Doping in Sport, 10.-15. Januar 2005, Paris, Working Document: Synthesis of Comments from Member States, ED-2005/CONF.211/3, abrufbar unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001379/137927E.pdf> (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

UNESCO, Verfassung, abrufbar unter: <http://www.unesco.de/verfassung.html> (Zugriff zuletzt: 1.12.2010) oder http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=15244&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Zugriff zuletzt: 9.4.2013).

UNESCO, Zusammenarbeit mit der WADA, abrufbar unter: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=33229&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Zugriff zuletzt: 13.11.2012).

Vereinte Nationen

Vereinte Nationen, General Assembly, Fiftieth session, The Olympic Ideal, Resolution: A/Res/50/13, 21. November 1995, abrufbar unter: http://www.un.org/wcm/webdav/site/sport/shared/sport/pdfs/Resolutions/A_RES_50_13/1995-11-07-A-RES-50-13_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

Vereinte Nationen, Sport as a means to promote education, health, development and peace, 17.11.2003, Resolution 58/5, abrufbar unter: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N03/453/21/PDF/N0345321.pdf?OpenElement> (Zugriff zuletzt: 15.6.2011).

Vereinte Nationen, Sport for Development and Peace: Towards Achieving the Millennium Development Goals. Report from the United Nations Inter-Agency Task Force on Sport for Development and Peace, 2003, abrufbar unter: <http://www.unicef.org/sports/reportE.pdf> (Zugriff zuletzt: 10.6.2008).

Dokumente Anti-Doping-Organisationen

ANADO

ANADO, Entstehung: <http://www.sirc.ca/newsletters/november07/ANADO.cfm> (Zugriff zuletzt: 17.4.2012).

ANADO, Workshops 2010: http://www.anad.gov.ro/html/en/afis_eveniment3.php?id=2 und <http://www.wada-ama.org/en/News-Center/Speeches-and-Presentations/Presentation-by-WADA-Director-General-David-Howman-to-ANADO-annual-workshop/> (Zugriff zuletzt: 17.4.2012).

NADA

- NADA*, Arbeitsgruppe Prävention, Mitglieder, abrufbar unter: <http://www.nada-bonn.de/nada/organisation/kommissionen/kommission-praevention/> (Zugriff zuletzt: 17.11.2012).
- NADA*, Auszeichnung 2011: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Presse/111027_Abstract_Hoelz_01.pdf (Zugriff zuletzt: 18.4.2012).
- NADA*, Beispielliste zulässiger Medikamente 2012, abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Medizin/NADA_Beispielliste_2012.pdf (Zugriff zuletzt: 15.2.2012).
- NADA*, Bilanzen, abrufbar unter: <http://www.nada-bonn.de/praevention/nationaler-dopingpraeventionsplan/bilanzen/> (Zugriff zuletzt: 15.12.2012).
- NADA*, Dopingbilanz für den Deutschen Sport 2004, vorgelegt anlässlich der Pressekonferenz am 22. März 2005. Abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA_Doping-Bilanz-2004.pdf (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).
- NADA*, Dopingbilanz für den Deutschen Sport 2005, vorgelegt auf der Pressekonferenz am 16. März 2006; abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA_Doping-Bilanz-2005.pdf (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).
- NADA*, Dopingpräventionsplan, abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Praevention/100119_Nationaler_Dopingpraeventionsplan.pdf (Zugriff zuletzt: 31.10.2011).
- NADA*, Informationen zu den Anti-Doping-Berichten 2010: <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/sport/1598701/> (Zugriff zuletzt: 11.4.2012).
- NADA*, Jahresbericht 2006, vorgelegt auf der Pressekonferenz am 12. Juli 2007, abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA_Jahresbericht_2006.pdf (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).
- NADA*, Jahresbericht 2007, Stand 30. Juni 2008, abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA_Jahresbericht_2007.pdf (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).
- NADA*, Jahresbericht 2008, Stand 22. April 2009, abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA_Jahresbericht_2008.pdf (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).

- NADA*, Jahrbuch 2009, Stand 1. Mai 2010, abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Jahresberichte/NADA_Jahrbuch_2009.pdf (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).
- NADA*, Kriterien Projektskizze, abrufbar unter: <http://www.nada-bonn.de/praevention/nationaler-dopingpraeventionsplan/kriterien-fuer-die-projektskizze/> (Zugriff zuletzt: 15.12.2012).
- NADA*, Muster Anti-Doping-Code, Dezember 2008, abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/News-Bilder/MusterADCDezember2008.doc (Zugriff zuletzt: 9.4.2012).
- NADA*, Nationaler-Anti-Doping-Code 2009, abrufbar unter: http://www.dis-sportschiedsgericht.de/Material/NADA/NADA-Code_2009.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- NADA*, Nationaler Dopingpräventionsplan, 2009, abrufbar unter: <http://www.nada-bonn.de/praevention/nationaler-dopingpraeventionsplan/> (Zugriff zuletzt: 3.11.2011).
- NADA*, Newsletter, Nada hofft auf Signalwirkung, abrufbar unter: <http://www.nada-bonn.de/aktuelles/news/details/archiv/2012/februar/28/artikel/nada-hofft-auf-signalwirkung> (Zugriff zuletzt: 4.4.2012)
- NADA*, Newsletter vom März 2009, abrufbar unter: <http://interaktiv.nada-bonn.de/42.html#c219> (Zugriff zuletzt: 17.4.2012).
- NADA*, Standard für Dopingkontrollen, Stand 1.7.2010, Version 2.0, abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Regelwerke/100630_Standard_fuer_Dopingkontrollen.pdf (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).
- NADA*, Standard für Meldepflichten, Stand 1.7.2010, Version 2.0, abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Regelwerke/100630_Standard_fuer_Meldepflichten.pdf (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).
- NADA*, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Medizin/TUE-Standard_2012_V3.2_-_30.12.11.pdf (Zugriff zuletzt: 1.6.2012).
- NADA*, Testpool-Einteilung: <http://www.nada-bonn.de/doping-kontroll-system/trainingskontrollen/testpools/> (Zugriff zuletzt: 22.2.2012).
- NADA/BMI*, Presseerklärung zu den Anti-Doping-Berichte 2008, abrufbar unter: http://www.bmi.bund.de/cln_183/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2010/ohneMarginalspalte/03/antidopingbericht.html (Zugriff zuletzt: 24.4.2012).

NADA/BMI, Presseerklärung zu den Anti-Doping-Berichten 2010, abrufbar unter: http://www.bundestag.de/presse/hib/2011_12/2011_524/02.html (Zugriff zuletzt: 11.4.2012).

NADO, Kooperation Deutschland, Schweiz, Frankreich, Österreich, abrufbar unter: http://www.nada.at/de/menu_main/boxnewsshow0-enge-kooperation-mit-deutschland-und-der-schweiz (Zugriff zuletzt: 18.4.2012).

WADA / WADC

WADA, Athlete Biological Passport Operating Guidelines, Version 2.0, Januar 2010, abrufbar unter: <http://www.uci.ch/Modules/BUILTIN/getObject.asp?MenuId=&ObjTypeCode=FILE&type=FILE&id=NjA2NmM&LangId=1> (Zugriff zuletzt: 10.4.2012).

WADA, Athlete Biological Passport Operating Guidelines, Version 3.1, April 2012, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/Science_Medicine/Athlete_Biological_Passport/WADA-ABP-Operating-Guidelines_v3.1-EN.pdf (Zugriff zuletzt: 24.6.2012).

WADA, Code Compliance Assessment Survey, abrufbar unter: <http://codecomplianceurvey.wada-ama.org/login.php> (Zugriff zuletzt: 9.4.2012).

WADA, Code Signatories, abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/World-Anti-Doping-Program/Sports-and-Anti-Doping-Organizations/The-Code/Code-Acceptance/> (Zugriff zuletzt: 2.4.2012).

WADA, Compliance Berichte. Abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/World-Anti-Doping-Program/Sports-and-Anti-Doping-Organizations/The-Code/Code-Compliance--Reporting/QA-on-WADA-Monitoring/> (Zugriff zuletzt: 9.4.2012).

WADA, Compliance, Konsequenzen bei fehlender Umsetzung: abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/World-Anti-Doping-Program/Sports-and-Anti-Doping-Organizations/The-Code/Code-Acceptance/Outside-the-Olympic-Movement/> (Zugriff zuletzt: 2.4.2012).

WADA, Compliance-Report, 20. November 2011, abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/World-Anti-Doping-Program/Sports-and-Anti-Doping-Organizations/The-Code/Code-Compliance--Reporting/Compliance-Report---Nov---2011/> (Zugriff zuletzt: 9.4.2012).

- WADA*, Costs of anti-doping. Report of the WADA Working Group on Anti-Doping Costs, November 2006, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/Funding/WADA_ReportWorkingGroupCosts_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 4.4.2012). (zitiert: Kostenbericht)
- WADA*, Etablierung RADOs I: <http://www.dpmc.gov.au/sport/resources/publications/docs/rado.pdf> (Zugriff zuletzt: 17.4.2012).
- WADA*, Etablierung RADOs II: <http://www.wada-ama.org/en/Anti-Doping-Community/RADOs/> (Zugriff zuletzt: 24.4.2012).
- WADA*, Independent Observers Reports, abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/World-Anti-Doping-Program/Sports-and-Anti-Doping-Organizations/Independent-Observers-Program/Reports/> (Zugriff zuletzt: 27.10.2011).
- WADA*, Independent Observers Report, Olympische Spiele Athen 2004, abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/athensreport.pdf> (Zugriff zuletzt: 12.12.12).
- WADA*, Independent Observers Report, Olympische Spiele Peking 2008, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/WADA_IO_Report_Beijing_2008_FINAL_FINAL.pdf (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).
- WADA*, International Literature Review: Attitudes, Behaviours, Knowledge and Education – Drugs in Sport: Past, Present and Future, Januar 2007, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/backhouse_et_al_full_report.pdf (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).
- WADA*, International Standard for Testing, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-IS-Testing/WADA_Int.Standards_Testing_2009_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).
- WADA*, International Standard for Therapeutic Use Exemptions, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/documents/world_anti-doping_program/wadp-is-tue/wada_is_tue_2010_en.pdf (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).
- WADA*, International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-IS-PPPI/WADA_IS_PPPI_TC_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).
- WADA*, International Standard Laboratories, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-IS-Laboratories/Technical_Documents/Consultation_2012_March/WADA_TD2012MRPL_Draft_March%202012.pdf (Zugriff zuletzt: 8.6.2012).

- WADA*, Konferenz „Pharma-Industrie und der Kampf gegen Doping“, November 2012, <http://www.wada-ama.org/en/Media-Center/Events/International-conference-The-Pharmaceutical-Industry-and-the-Fight-Against-Doping-in-Sport/> (Zugriff zuletzt: 17.11.2012).
- WADA*, List of National Anti-Doping Organizations, abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/Anti-Doping-Community/NADOs/List-of-NADOs/> (letzter Zugriff: 7.11.2011).
- WADA*, Mitglieder Stiftungsrat, abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/dynamic.ch2?pageCategory.id=289> (letzter Zugriff: 2.6.2008)
- WADA*, Model Guidelines for Core Information/Education Programs to Prevent Doping in Sport, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/Education_Awareness/Model_Guidelines/WADA_ED_Model_Guidelines_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 31.10.2011).
- WADA*, Musterregelwerke für die internationalen Sportverbände, Nationalen Olympischen Komitees und nationalen Anti-Doping-Organisationen, abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/World-Anti-Doping-Program/Sports-and-Anti-Doping-Organizations/The-Code/Code-Compliance--Reporting/Compliance-Resources/> (Zugriff zuletzt: 9.4.2012).
- WADA*, National Legislation: <http://www.wada-ama.org/en/World-Anti-Doping-Program/Governments/Legal-articles-case-law-and-national-laws/> (Zugriff zuletzt: 17.4.2012).
- WADA*, Outside the Olympic Movement, abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/World-Anti-Doping-Program/Sports-and-Anti-Doping-Organizations/The-Code/Code-Acceptance/Outside-the-Olympic-Movement/> (Zugriff zuletzt: 2.4.2012).
- WADA*, Prohibited List Expert Group, abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/About-WADA/Governance/Health-Medical--Research-Committee/List-Working-Committee/> (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).
- WADA*, Questions & Answers on WADA Monitoring, abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/en/World-Anti-Doping-Program/Sports-and-Anti-Doping-Organizations/The-Code/Code-Compliance--Reporting/QA-on-WADA-Monitoring/> (Zugriff zuletzt: 9.4.2012).
- WADA*, Richtlinie zur „Koordinierung von Ermittlungen und Austausch von Informationen und Beweismitteln zur Dopingbekämpfung“, 2011, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/Useful_links/WADA_Investigations_Guidelines_May2011_GER.pdf (Zugriff zuletzt: 17.11.2012)

- WADA, Statuten*, Constitutive Instrument of Foundation of the World Anti-Doping Agency, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/constitutive_instrument_foundation.pdf (Zugriff zuletzt: 9.4.2013) oder http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/Statutes/WADA_Statutes_2009_EN.pdf (letzter Zugriff: 5.6.2011).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Ethics and Education Committee vom 3- 4. August 2000, Lausanne, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/EducationCommittee_Minutes/WADA_EducationCommittee_200008.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Ethics and Education Committee vom, 11.-12. November 2000, Oslo, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/EducationCommittee_Minutes/WADA_EducationCommittee_200011.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Ethics and Education Committee vom 13.-14. Oktober 2001, Lausanne, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/EducationCommittee_Minutes/WADA_EducationCommittee_200110.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Executive Committee vom 6. März 2001, Lausanne, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/ExecutiveCommittee_Minutes/WADA_ExecutiveCommitteeMinutes_200103_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Executive Committee vom 1. Juni 2001, Kapstadt, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/ExecutiveCommittee_Minutes/WADA_ExecutiveCommitteeMinutes_200106_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Executive Committee vom 3. Juni 2002, Montreal, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/ExecutiveCommittee_Minutes/WADA_ExecutiveCommitteeMinutes_200206_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Executive Committee vom 1. Oktober 2002, Montreal, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/ExecutiveCommittee_Minutes/WADA_ExecutiveCommitteeMinutes_200210.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Executive Committee vom 18. September 2010, Montreal, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/ExecutiveCommittee_Minutes/WADA_ExCo_Minutes_18Sept2010_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 9.4.2012).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Executive Committee vom 20. November 2010, Montreal, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/ExecutiveCommittee_Minutes/WADA_ExCo_Minutes_20Nov2010_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 9.4.2012).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Foundation Board vom 14. November 2000, Oslo, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/FoundationBoard_Minutes/WADA_FoundationBoardMinutes_200011_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Foundation Board vom 21. August 2001, Tallin, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/FoundationBoard_Minutes/WADA_FoundationBoardMinutes_200108_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Foundation Board vom 3. Dezember 2001, Lausanne, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/FoundationBoard_Minutes/WADA_FoundationBoardMinutes_200112_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Foundation Board (informales Treffen) vom 8. Februar 2002, Salt Lake City, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/FoundationBoard_Minutes/WADA_FoundationBoardMinutes_200202_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Foundation Board vom 4. Juni 2002, Montreal, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/FoundationBoard_Minutes/WADA_FoundationBoardMinutes_200206_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Foundation Board vom 25. November 2002, Montreal, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/FoundationBoard_Minutes/WADA_FoundationBoardMinutes_200211_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).
- WADA*, Tagungsprotokoll, WADA Foundation Board vom 5. März 2003, Kopenhagen, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/About_WADA/FoundationBoard_Minutes/WADA_FoundationBoardMinutes_200303_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

WADA, Übersicht Unterzeichner WADC: <http://www.wada-ama.org/en/World-Anti-Doping-Program/Sports-and-Anti-Doping-Organizations/The-Code/Code-Acceptance/> (Zugriff zuletzt: 2.4.2012).

WADA, Update on the Code-process, SEF – 02.10.08.

WADA, Verbotsliste 2011, abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Medizin/Prohibited_List_2011.pdf (Zugriff zuletzt: 15.6.2011).

WADA, Verbotsliste 2012, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-Prohibitedlist/2012/WADA_Prohibited_List_2012_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 9.6.2012).

WADA, WADA-RiLi Koordinierung, Koordinierung von Ermittlungen und Austausch von Informationen und Beweismitteln zur Dopingbekämpfung, Mai 2011, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/Useful_links/WADA_Investigations_Guidelines_May2011_GER.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

WADA, WADA-TD2009EPO, 15. September 2009, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-IS-Laboratories/Technical_Documents/WADA_TD2009EPO_Harmonization_of_Method_Identification_Recombinant_Erythropoietins_Analogues_EN.pdf (Zugriff zuletzt: 10.4.2012).

WADA, WADC-E Changes vs. 1.0 & 2.0 Final.

WADA, WADC-E version 2.0.

WADA, World-Anti-Doping-Code, Stand 1. Februar 2004, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/code_deutsch.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

WADA, World-Anti-Doping-Code, 2009, abrufbar unter: http://www.nada.at/files/doc/Regelwerke/WADA_Code_09_deutsch.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

WADA, World-Anti-Doping-Code 2015, Draft, Version 2.0, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-The-Code/Code_Review/Code%20Review%202015/WADC-2015-draft-version-2.0.pdf (Zugriff zuletzt: 12.12.2012).

WADA, World-Anti-Doping-Code 2015, Draft, Version 3.0, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/Documents/World_Anti-Doping_Program/WADP-The-Code/Code_Review/Code%20Review%202015/WADC-2015-draft-version-3.0-redlined-to-version-2.0.pdf (Zugriff zuletzt: 28.6.2013).

USADA

USADA, Presentation to ANADO, 4. November 2010, Colorado Springs, abrufbar unter: <http://www.usada.org/uploads/david%20howman%20address.pdf> (Zugriff zuletzt: 27.4.2012).

Dokumente Sportorganisationen

CAS

CAS, Schiedsrichterliste: <http://www.tas-cas.org/arbitrators-genlist> (Zugriff zuletzt: 22.6.2012).

CAS, Statuten, 2012, abrufbar unter: http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/4962/5048/0/Code20201220_en_2001.01.pdf (Zugriff zuletzt: 22.6.2012).

Internationales Olympisches Komitee

IOC, Anti-Doping-Bestimmungen für die Olympischen Spiele in Peking 2008 – The International Olympic Committee Anti-Doping Rules applicable to the Games of the XXIX Olympiad, Beijing 2008, 7.5.2008, abrufbar unter: http://www.olympic.org/documents/reports/en/en_report_1316.pdf (Zugriff zuletzt: 9.4.2012).

IOC, Anti-Doping-Bestimmungen für die Olympischen Spiele in London 2012 – The International Olympic Committee Anti-Doping Rules applicable to the Games of the XXX Olympiad, London 2012, 15.12.2011, abrufbar unter: http://www.olympic.org/Documents/Games_London_2012/Anti-doping/IOC_Anti-Doping_Rules_London%20_2012-eng.pdf (Zugriff zuletzt: 9.4.2012).

IOC, Fundamental Principle of Olympism, Nr. 2, Olympic Charter, 10 (Version vom 8.7.2011), abrufbar unter: http://www.olympic.org/Documents/olympic_charter_en.pdf (Zugriff zuletzt: 9.10.2012).

IOC, Olympic Charter 2000 (Version vom 11. September 2000), abrufbar unter: http://www.olympic.org/Documents/Olympic%20Charter/Olympic_Charter_through_time/2000-Olympic_Charter.pdf (Zugriff zuletzt: 20.4.2013).

Deutscher Olympischer Sportbund / Deutscher Sportbund

DOSB, Anti-Doping-Aktivitäten, abrufbar unter: <http://www.dosb.de/fileadmin/sharepoint/DOSB-Dokumente%20%7B96E58B18-5B8A-4AA1-98BB-199E8E1DC07C%7D/Bericht-Anti-Doping-Aktivitaeten.pdf> (Zugriff zuletzt 4.4.2012).

DOSB, Anti-Doping: Zwischen Erwartungsdruck und Zutrauen, 8.12.2011, abrufbar unter: http://www.dosb.de/de/service/sport-mehr/news/detail/news/zwischen_erwartungsdruck_und_zutrauen/ (Zugriff zuletzt: 27.1.2012).

DOSB, Anti-Doping: Keine Sonderbehandlung für Fußballer, abrufbar unter: http://www.dosb.de/de/leistungssport/anti-doping/news/detail/news/keine_sonderbehandlung_fuer_fussballspieler/printer.html (Zugriff zuletzt: 1.6.2012).

DOSB, Nominierungsgrundsätze des DOSB für die Olympischen Spiele 2008 in Peking, abrufbar unter: http://www.dosb.de/tr/leistungssport/spitzensport-news/detail/news/grundsaeetze_zur_nominierung_der_olympiamannschaft_peking_2008/printer.html (Zugriff zuletzt: 13.3.2012).

DOSB, Nominierungsgrundsätze des DOSB für die Olympischen Spiele in London 2012, abrufbar unter: http://www.dosb.de/fileadmin/Bilder_allgemein/Veranstaltungen/London_2012/Nominierungsgrundsaeetze_London_2012.pdf (Zugriff zuletzt: 6.2.2012).

DOSB-Satzung, abrufbar unter: http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dsb/downloads/dosb/DOSB_Satzung_2006.pdf (Zugriff zuletzt: 15.6.2011).

DSB, Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings, beschlossen am 26.09.1970 durch den Hauptausschuß des DSB in Mannheim, Fassung vom 1. Dezember 2001, abrufbar unter: <http://www.der-uebungsleiter.de/web/doping/adk-rrl.pdf> (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).

DOSB, VAÜ, Verfahrensordnung für die administrative Überprüfung, abrufbar unter: http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Regelwerke/0910130_NADA_Verfahrensordnung.pdf (Zugriff zuletzt: 1.6.2012).

DSB, Wissenschaftlicher Beirat des DSB, Definition, 1980, S. 437 ff.

Weitere Verbandsdokumente (Satzungen, Regelwerke, Informationen)

BDR, Anti-Doping-Code, Ausgabe 01/2012, abrufbar unter: <http://www.rad-net.de/html/verwaltung/reglements/bdr-adc-2012-01.pdf> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).

BDR, BDR-Nachrichten, Ausgabe 5/2011, abrufbar unter: http://www.rad-net.de/html/bdr/bdr-aktuell/bdr-nachrichten_20_5-2011_190411.pdf (Zugriff zuletzt: 27.1.2012).

DBV, Satzung: Deutschen Badminton-Verband (Hrsg.), Badminton. Satzung, Ordnungen, Spielregeln, Ausgabe 2011/2012, Aachen 2011.

Deutscher Sportärztebund, Def. Substitution, abrufbar unter: http://doping-info.de/rubriken/00_home/00_sub.html (Zugriff zuletzt: 15.6.2011).

DFB, Anti-Doping-Richtlinien, abrufbar unter: http://www.dfb.de/uploads/media/Anti-Doping-Reglement_2011.pdf (Zugriff zuletzt: 1.6.2012).

DFB, Mitgliederstatistik 2012, abrufbar unter: <http://www.dfb.de/index.php?id=11015> (Zugriff zuletzt: 14.11.2012).

DLV, Anti-Doping-Newsletter 9/2009, abrufbar unter: <http://www.leichtathletik.de/index.php?NavID=1&SiteID=28&NewsID=24455> (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).

DLV, Doping prevention in European athletics for the sake of athletes and fair play, Darmstadt 2001.

DLV, Nominierungsrichtlinien 2011, abrufbar unter: <http://www.deutscher-leichtathletik-verband.de/image.php?AID=30276> (Zugriff zuletzt: 13.3.2012).

DLV, Rechts- und Verfahrensordnung, Fassung vom 24. März 2001, abrufbar unter: <http://www.deutscher-leichtathletik-verband.de/image.php?AID=27296&VID=0> (Zugriff zuletzt: 9.1.2012).

DLV, Wettkampfkontrollen für Leichtathletikveranstaltungen, abrufbar unter: <http://www.deutscher-leichtathletik-verband.de/index.php?SiteID=547> (Zugriff zuletzt: 17.1.2012).

DRV, Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ruderverbandes (Stand 2008).

DRV, Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ruderverbandes, 4. Februar 2009, abrufbar unter: http://www.rudern.de/uploads/media/ADO_DRV_2009_Stand03022009_01.pdf (Zugriff zuletzt: 7.6.2013).

DSV, Anti-Doping-Ordnung, 2009, Version 2.0, abrufbar unter: http://www.dsv.de/fileadmin/dsv/documents/dsv/service/regelwerke/ADO_2009_Version_2_0_01.03.2012.pdf (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).

DSV, Presseerklärung zu den Qualifikationsnormen, abrufbar unter: <http://www.doh-ev.de/main.php/rubrik/aktuelles/srubrik/neues/usrubrik/presse2004> (Zugriff zuletzt: 26.10.2012).

FIFA, News zur WM 2010, abrufbar unter: <http://de.fifa.com/worldcup/news/newsid=1280621/index.html#keine+positiven+dopingtests+fifa+fussball+wm+2010> (Zugriff zuletzt: 22.9.2010).

FIS, Procedural Guidelines 2007/2008 to FIS Anti-Doping-Rules, abrufbar unter: <http://www.fis-ski.com/data/document/fis-procedural-guidelines-2007-2008.pdf> (Zugriff zuletzt: 6.11.2012).

GAISF, Anti-Doping-Support: <http://www.wada-ama.org/en/News-Center/Articles/GAISF-to-Propose-Anti-Doping-Support-and-Services-to-International-Federations-with-WADA-and-IOC-Support/> (Zugriff zuletzt: 24.4.2012).

GAISF, Angebote: <http://www.sportaccord.com/en/what-we-do/doping-free-sport/> (Zugriff zuletzt: 11.11.2012).

IAAF, Anti-Doping-Regulations, Stand 1.5.2011, abrufbar unter: <http://athleticsasia.org/medical/IAAF%20Anti-Doping%20Regulations%20-%202011%20Edition%20.pdf> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).

IAAF-Satzung, abrufbar unter: <http://www2.iaaf.org/InsideIAAF/Handbook/handbook2002/IAAF%20Constitution.pdf> (Zugriff zuletzt: 15.12.2012).

UCI, Biologischer Pass, 2008, abrufbar unter: <http://www.uci.ch/templates/UCI/UCI2/layout.asp?MenuId=MTU4ODY&LangId=1> (Zugriff zuletzt: 25.6.2012).

UCI, Cycling Regulations 2012, Part 13: Sporting Safety and Conditions, abrufbar unter: <http://www.uci.ch/Modules/BUILTIN/getObject.asp?MenuId=MjI0NQ&ObjTypeCode=FILE&type=FILE&id=MzQxNzA&LangId=1> (Zugriff zuletzt: 25.6.2012).

UCI, Cycling Regulations 2012, Part 14: Anti-Doping, abrufbar unter: <http://www.uci.ch/Modules/BUILTIN/getObject.asp?MenuId=MjI0NQ&ObjTypeCode=FILE&type=FILE&id=Ndc3MDk&LangId=1> (Zugriff zuletzt: 25.6.2012).

Sonstiges (Vorträge, Medienberichterstattung etc.)

ARD-Beitrag: Morgenmagazin vom 19.7.2012.

Asser Institute of International Law, Studie zur Implementierung des WADC in der Europäischen Union, 2009, abrufbar unter: http://www.asser.nl/default.aspx?site_id=11&level1=13914&level2=13931&level3=&textid=37582 (Zugriff zuletzt: 11.4.2012). (zitiert: Asser-Studie 2010)

Bach, Thomas (2006). Vortrag anlässlich der 2. Mitgliederversammlung des DOSB in Weimar am 9. Dezember 2006, abrufbar unter: http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/dosb/Weimar_Rede.pdf (Zugriff zuletzt: 30.3.2010).

Bach, Thomas (2008). Vortrag anlässlich der DOSB-Mitgliederversammlung am 6. Dezember 2008 in Rostock, abgedruckt in: NADA-Jahresbericht 2008, S. 3.

Berendonk, Brigitte (1969), Züchten wir Monstren? Die hormonale Muskelmast, in: „DIE ZEIT“ vom 5.12.1969, Nr. 49, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/1969/49/zuechten-wir-monstren> (Zugriff zuletzt: 16.4.2013).

DEB-Chaos: Punkte bleiben, Busch darf weiterspielen, 7.5.2008, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/sport/sonst/deb-chaos-punkte-bleiben-busch-darf-weiterspielen-a-552021.html> (Zugriff zuletzt: 12.7.2012).

Deutschlandfunk 3.3.2012, Die NADA braucht ein staatliches Finanzierungsmodell, abrufbar unter: <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/sport/1693116/> (Zugriff zuletzt: 4.4.2012).

Drewermann, Eugen (2013), Vortrag in Birkenfeld am 3. Juni 2013.

„Fall Christian Hoffmann“, <http://derstandard.at/1259282889804/Auf-Suspendierung-folgt-Karriereende---Hoffmann-hoert-auf> (Zugriff: 31.3.2010); <http://www.nada.at/files/doc/Presseaussendungen/Pressemitteilung-31-12-2009-Christian-Hoffmann.pdf> (Zugriff: 31.3.2010).

„Fall Hermon Brhane“: Berliner Zeitung vom 26.8.2006, Ausgabe 199, S. 18.

Geipel, Ines (2013), Interview geführt von Christian Hönicke und Friedhard Teuffel, in: „Der Tagesspiegel“ vom 31.3.2013, S. 19.

Hartmann, Grit (2011), Beitrag im Deutschlandfunk vom 7.11.2011: <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/sport/1598701/> (Zugriff zuletzt: 11.11.2011).

Keppeler, Stefanie (2007), Überraschende Koalitionen. Reaktionen auf den Kompromiss von CDU und SPD für den verschärften Kampf gegen Doping. In: Stuttgarter Zeitung, S. 37.

- Krejza, Michal* (2009): Criminalisation of Trade in Doping Substances, Vortrag auf der EU Anti-Doping-Konferenz, 13.-15. Mai 2009 in Athen, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/sport/library/documents/c2/michal_krejza_speech.pdf (Zugriff zuletzt: 25.4.2012).
- Lehner & Zöllig*, Presseerklärung zu den Qualifikationsnormen des DSV, abrufbar unter: <http://www.dohev.de/main.php/rubrik/aktuelles/srubrik/neues/usrubrik/presse2004> (Zugriff zuletzt: 26.10.2012).
- Mondenard, Jean-Piere de* (2012), in: Les Dopés du Foot, 2012, S. 279, abrufbar unter: <http://www.cycling4fans.de/index.php?id=4364> (Zugriff zuletzt: 14.2.2013).
- Pechstein, Claudia* (2012), E-Mail-Anfrage an die WADA, abrufbar unter: http://www.claudia-pechstein.de/News/news.php?news_ID=47 (Zugriff zuletzt: 20.2.2012).
- Reinsch, Michael* (2010), Mängel im Anti-Doping-Kampf, Sanktionen gegen Sportverbände, in FAZ, 3.3.2010, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/doping/maengel-im-anti-doping-kampf-sanktionen-gegen-sportverbaende-1641265.html> (Zugriff zuletzt: 8.11.2011).
- Schneider, Gerd* (2007), Verdächtigungen, Gerüchte und eine ungewöhnliche Offensive des Deutschen Schwimm-Verbandes – Die Doping-Welle rollt schon vor dem ersten Start, in: FAZ 21.3.2007, S. 32.
- Simeoni, Evi* (2012): Abschreckung und alarmierte Putzkräfte. In London gehen auch ehemalige Dopingsünder an den Start – Das IOC will das in Zukunft verhindern – mit neuen alten Regeln, in: FAZ vom 26.7.2012, S. 28.
- UCI, Doping: McQuaid will eine Amnestie*, in: Stuttgarter Zeitung vom 10.9.2012, S. 30.
- Weinreich, Jens*, Beitrag im Deutschlandfunk vom 7.11.2010: <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/sport/1313185/> (Zugriff zuletzt: 11.11.2011).
- Weinreich, Jens* (2010), Dopingbericht 2008 und säumige Verbände: Christoph Bergners Brief an Dagmar Freitag, 24.3.2010, abrufbar unter: <http://www.jensweinreich.de/2010/03/24/dopingbericht-2008-und-saumige-verbaende-christoph-bergners-brief-an-dagmar-freitag/> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).
- Weinreich, Jens*, Informationen zu Sport und Politik, abrufbar unter: <http://www.jensweinreich.de/2010/03/03/der-sportpolitische-komplex-oder-dopingverstose-der-goldverbaende-bsd-und-desg/> (Zugriff zuletzt: 9.11.2011).
- ZDF-Beiträge*: „heute journal“ vom 11.12.2010; „Das aktuelle Sportstudio“ vom 5.5.2007, „nano“ vom 4.5.2007 und „heute“ vom 24.1.2007.

Agenturmeldungen

dapd-Meldung vom 12.9.2011, 23:59 Uhr
dapd-Meldung vom 27.10.2011, 15:19 Uhr
dapd-Meldung vom 30.12.2011, 14:21 Uhr
dpa-Meldung vom 22.6.2000, 13:45 Uhr
dpa-Meldung vom 3.5.2001, 17:07 Uhr
dpa-Meldung vom 22.11.2002, 15:15 Uhr
dpa-Meldung vom 13.9.2006, 16:30 Uhr
dpa-Meldung vom 16.11.2006, 17:25 Uhr
dpa-Meldung vom 3.7.2007, 9:53 Uhr
dpa-Meldung vom 7.7.2007, 16:32 Uhr
dpa-Meldung vom 23.8.2007, 12:12 Uhr
dpa-Meldung vom 30.8.2007, 17:38 Uhr
dpa-Meldung vom 19.9.2007, 19:14 Uhr
dpa-Meldung vom 7.11.2007, 20:11 Uhr
dpa-Meldung vom 30.1.2008, 10:12 Uhr
dpa-Meldung vom 24.10.2008, 15:12 Uhr
dpa-Meldung vom 28.2.2009, 14:33 Uhr
dpa-Meldung vom 10.3.2009, 16:18 Uhr
dpa-Meldung vom 19.6.2009, 17:49 Uhr
dpa-Meldung vom 19.6.2009, 17:53 Uhr
dpa-Meldung vom 11.10.2009, 10:28 Uhr
dpa-Meldung vom 24.11.2009, 17:28 Uhr
dpa-Meldung vom 12.2.2010, 17:13 Uhr
dpa-Meldung vom 28.2.2010, 21:21 Uhr
dpa-Meldung vom 29.4.2010, 16:32 Uhr

dpa-Meldung vom 11.6.2010, 12:31 Uhr
dpa-Meldung vom 24.6.2010, 13:47 Uhr
dpa-Meldung vom 6.7.2010, 14:48 Uhr
dpa-Meldung vom 15.10.2010, 19:10 Uhr
dpa-Meldung vom 30.3.2011, 15:46 Uhr
dpa-Meldung vom 4.4.2011, 16:08 Uhr
dpa-Meldung vom 15.6.2011, 14:38 Uhr
dpa-Meldung vom 25.7.2011, 12:12 Uhr
dpa-Meldung vom 15.9.2011, 18:39 Uhr
dpa-Meldung vom 27.10.2011, 15:23 Uhr
dpa-Meldung vom 4.11.2011, 13:29 Uhr
dpa-Meldung vom 7.12.2011, 16:29 Uhr
dpa-Meldung vom 5.2.2012, 16:59 Uhr
dpa-Meldung vom 8.2.2012, 12:31 Uhr
dpa-Meldung vom 24.4.2012, 17:35 Uhr
dpa-Meldung vom 26.4.2012, 13:53 Uhr
dpa-Meldung vom 22.5.2012, 20:37 Uhr
dpa-Meldung vom 25.10.2012, 16:42 Uhr
dpa-Meldung vom 26.10.2012, 20:23 Uhr
dpa-Meldung vom 19.11.2012, 11:52 Uhr
dpa-Meldung vom 24.4.2013, 17:14 Uhr
sid-Meldung vom 12.12.1999, 14:01 Uhr
sid-Meldung vom 6.12.2001, 22:26 Uhr
sid-Meldung vom 9.12.2004, 13:06 Uhr
sid-Meldung vom 16.12.2005, 12:36 Uhr
sid-Meldung vom 16.2.2006, 14:38 Uhr
sid-Meldung vom 15.11.2006, 20:41 Uhr

sid-Meldung vom 11.03.2008, 18:37 Uhr
sid-Meldung vom 5.8.2008, 13:07 Uhr
sid-Meldung vom 24.8.2008, 14:14 Uhr
sid-Meldung vom 17.12.2008, 15:23 Uhr
sid-Meldung vom 25.6.2009, 14:38 Uhr
sid-Meldung vom 9.7.2009, 10:46 Uhr
sid-Meldung vom 9.7.2009, 18:56 Uhr
sid-Meldung vom 13.7.2009, 17:23 Uhr
sid-Meldung vom 23.8.2009, 17:40 Uhr
sid-Meldung vom 22.11.2009, 13:06 Uhr
sid-Meldung vom 22.11.2009, 15:36 Uhr
sid-Meldung vom 26.10.2010, 9:29 Uhr
sid-Meldung vom 9.11.2010, 13:31 Uhr
sid-Meldung vom 2.1.2011, 10:14 Uhr
sid-Meldung vom 17.1.2011, 15:45 Uhr
sid-Meldung vom 29.1.2011, 18:42 Uhr
sid-Meldung vom 16.2.2011, 11:35 Uhr
sid-Meldung vom 24.9.2011, 15:23 Uhr
sid-Meldung vom 25.11.2011, 16:40 Uhr
sid-Meldung vom 25.11.2011, 18:20 Uhr
sid-Meldung vom 2.12.2011, 15:23 Uhr
sid-Meldung vom 13.12.2011, 20:40 Uhr
sid-Meldung vom 4.1.2012, 15:41 Uhr
sid-Meldung vom 14.1.2012, 14:38 Uhr
sid-Meldung vom 20.1.2012, 13:55 Uhr
sid-Meldung vom 31.1.2012, 13:51 Uhr
sid-Meldung vom 18.2.2012, 13:01 Uhr

sid-Meldung vom 8.3.2012, 12:54 Uhr

sid-Meldung vom 4.4.2012, 12:14 Uhr

sid-Meldung vom 27.4.2012, 17:05 Uhr

sid-Meldung vom 3.5.2012, 18:55 Uhr

sid-Meldung vom 6.6.2012, 22:36 Uhr

sid-Meldung vom 25.6.2012, 14:30 Uhr

sid-Meldung vom 2.11.2012, 19:36 Uhr

sid-Meldung vom 12.11.2012, 21:07 Uhr

sid-Meldung vom 9.5.2013, 20:11 Uhr

sid-Meldung vom 3.7.2013, 14:03 Uhr

Rechtsprechung

Europäischer Gerichtshof

EuGH, Urteil vom 12. Dezember 1974, Rechtssache 36/74, C, 3, S. 1413 f., abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61974CJ0036:DE:PDF> (Zugriff zuletzt: 18.11.2012).

Bundesverfassungsgericht

BVerfGE 47, 109 ff. (17.1.1978; Az: 1 BvL 13/76)

BVerfGE 84, 82 ff. (23.4.1991; Az: 1 BvR 1443/87)

BVerfGE 87, 209 ff. (20.10.1992; Az: 1 BvR 698/89)

BVerfGE 90, 145 ff. (9.3.1994; Az: 2 BvL 43/92; 2 BvL 51/92; 2 BvL 63/92; 2 BvL 64/92; 2 BvL 70/92; 2 BvL 80/92; 2 BvR 2031/92)

Bundesgerichtshof

BGHSt 15, 224 ff. (11.11.1960; Az: 4 StR 387/60)

BGH StV 1990, 505 ff. (2.5.1990; Az: 2 StR 64/90)

BGHZ 29, 352 ff. (25.2.1959; Az: KZR 2/58)

Oberlandesgerichte

- OLG Dresden (Beschl. 18.12.2003; Az: W 035/03 Kart), in: *SpuRt* 2004, 74 ff.
- OLG Düsseldorf (17.11.1995; Az: 7 U 154/92), in: *SpuRt* 1996, 138 ff.
- OLG Frankfurt a.M. (18.5.2000; Az: 13 W 29/2000), in: *NJW-RR* 2000, 1117 ff.
- OLG Frankfurt a.M. (18.4.2001; Az: 13 U 66/01), in: *SpuRt* 2001, 159 ff.
- OLG München (28.3.1996; Az: U (K) 3424/95), in: *SpuRt* 1996, 133 ff.
- OLG München (17.7.1992; Az: 26 U 4505/92), in: *SpuRt*, 1997, 134 ff.
- OLG München (26.10.2000; Az: U (K) 3208/00), in: *SpuRt* 2001, 64 ff.
- OLG Stuttgart (Beschl. 29.9.2011; Az: 2 Ws 33/11), in: *SpuRt* 2012, 74 ff.

Landgerichte

- LG München (17.5.1995; Az: 7 HKO 16591/94), in: *SpuRt* 1995, 161 ff.
- LG Stuttgart (2.4.2002; Az: 17 O 611/00), in: *SpuRt* 2002, 245 ff.

Internationales Sportschiedsgericht

- CAS* 94/128 (5.1.1995), abrufbar unter: <http://jurisprudence.tas-cas.org/sites/CaseLaw/Shared%20Documents/128.pdf> (Zugriff zuletzt: 2.4.2012)
- CAS* 96/156 (10.1997), abrufbar unter: http://www.chapmanandintriery.com/assets/files/News_and_Publications/Sports_AAA_Opinions/Foschi%20CAS1.pdf (Zugriff zuletzt: 3.7.2013)
- CAS*, 2000/A/310 (22.10.2002), abrufbar unter: <http://jurisprudence.tas-cas.org/sites/CaseLaw/Shared%20Documents/310.pdf> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013)
- CAS* 2001/A/317 (9.7.2001), abrufbar unter: <http://jurisprudence.tas-cas.org/sites/CaseLaw/Shared%20Documents/317.pdf> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013)
- CAS* 2002/A/376 (15.10.2002), abrufbar unter: <http://jurisprudence.tas-cas.org/sites/CaseLaw/Shared%20Documents/376.pdf> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013)
- CAS* 2005/A/922, 2005/A/923, 2005/A/926 (10.1.2006), abrufbar unter: <http://jurisprudence.tas-cas.org/sites/CaseLaw/Shared%20Documents/922,%20923,%20926.pdf> (Zugriff zuletzt: 30.10.2012)

- CAS 2006/A/1025 (12.7.2006), abrufbar unter: http://www.itftennis.com/shared/media_library/pdf/original/IO_21476_original.PDF (Zugriff zuletzt: 4.11.2012)
- CAS 2006/A/1032 (3.7.2006), abrufbar unter: http://www.itftennis.com/shared/media_library/pdf/original/IO_21250_original.PDF (Zugriff zuletzt: 9.10.2012)
- CAS 2006/A/1190 (28.6.2006), abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/Cas_2006_A_190_Akhtar_Asif.pdf (Zugriff zuletzt: 9.4.2012)
- CAS 2007/A/1370, 2007/A/1376 (11.9.2008), abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/cas_2007_a_1376_dodo.pdf (Zugriff zuletzt: 12.11.2012)
- CAS 2008/A/1557 (27.7.2009), abrufbar unter: <http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/CAS-2008-1557-Mannini-Possanzini.pdf> (Zugriff zuletzt: 9.12.2012)
- CAS 2009/A/1820 (22.1.2010), abrufbar unter: [http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/3926/5048/0/Sentence20182020\(2010.01.25\).pdf](http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/3926/5048/0/Sentence20182020(2010.01.25).pdf) (Zugriff zuletzt : 30.4.2013)
- CAS 2009/A/1912, 2009/A/1913 (25.11.2009), abrufbar unter: <http://jurisprudence.tas-cas.org/sites/CaseLaw/Shared%20Documents/1912,%201913.pdf> (Zugriff zuletzt: 25.6.2012)
- CAS 2010/A/2268 (15.9.2011), abrufbar unter: http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/5245/5048/0/Award20226820_internet_.pdf (Zugriff zuletzt: 14.5.2012)
- CAS 2011/O/2422 (4.10.2011), abrufbar unter: <http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/5314/5048/0/Final20award202422.pdf> (Zugriff zuletzt: 30.4.2013)

Verbandsentscheidungen

DLV-Rechtsausschuss (Beschl. 4./5. 4.1992; Az: RA 2/92), in: *NJW* 1992, 2588 ff.

Literaturverzeichnis

- Abraham, Martin; Büschges, Günter* (2009): Einführung in die Organisationssoziologie, 4. Auflage, Wiesbaden.
- Achterberg, Norbert* (Hrsg.) (1986): Rechtsprechungslehre. Internationales Symposium Münster 1984, Köln u.a.
- Acker, Helmut* (1972): Im Sog der Chemie. In: Helmut Acker (Hrsg.), Rekorde aus der Retorte. Leistungssteigerung im modernen Hochleistungssport, Stuttgart, S. 7-13.
- Ackermann, Silke* (2006): Doping im Reitsport. In: Klaus Vieweg (Hrsg.), Prisma des Sportrechts. Referate der sechsten und siebten interuniversitären Tagung Sportrecht, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 26), S. 165-194.
- Dies.* (2007): Strafrechtliche Aspekte des Pferdeleistungssports, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 28).
- Adam, Karl* (1975): Leistungssport. Sinn und Unsinn, München.
- Adams, Michael* (2004): Ökonomische Theorie des Rechts. Konzepte und Anwendungen, 2., korrigierte und ergänzte Auflage, Frankfurt a.M.
- Adler, Meinhard* (1992): Grundüberlegungen zur Ethik im sogenannten Doping-Problem. In: Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin 43, S. 436 - 444.
- Adloff, Frank; Mau, Steffen* (2005): Zur Theorie der Gabe und Reziprozität. In: Frank Adloff; Steffen Mau (Hrsg.), Vom Geben und Nehmen. Zur Soziologie der Reziprozität, Frankfurt a.M. (Theorie und Gesellschaft; Bd. 55), S. 9-57.
- Adolphsen, Jens* (2003a): Internationale Dopingstrafen, Tübingen (Jus Privatum; Bd. 78).
- Ders.* (2000): Anforderungen an Dopingstrafen nationaler Sportverbände – am Beispiel des Falles Dieter Baumann. In: Sport und Recht 7, S. 97-101.
- Ders.* (2003): Eine lex sportiva für den internationalen Sport? In: Carl-Heinz Witt u.a. (Hrsg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002. Die Privatisierung des Privatrechts - rechtliche Gestaltung ohne staatlichen Zwang, Stuttgart u.a., S. 281-301.

- Ders.* (2005): Umsetzung des Welt Anti-Doping Code in Deutschland. In: Klaus Vieweg (Hrsg.), Perspektiven des Sportrechts. Referate der Vierten und Fünften Interuniversitären Tagung Sportrecht, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 19), S. 81-103.
- Ders.* (2007): Aktuelle Beweisrechtliche Fragen im Dopingverfahren. In: Oliver Arter; Margareta Baddeley (Hrsg.), Sport und Recht. 4. Tagungsband, Bern, S. 239-261.
- Ders.* (2008): Der Staat im Dopingkampf. In: Sportwissenschaft 38, S. 82-88.
- Ders.*; *Nolte*, Martin; *Lehner*, Michael; *Gerlinger*, Michael (2012): Sportrecht in der Praxis, StuttgArt. [zitiert: SpoRePrax-Bearbeiter]
- Ahlers*, Rainer (1994): Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit. Zum strafrechtlichen Schutz des Sportlers vor Körperschäden durch Doping, Baden-Baden (Kieler Schriften zum Strafrecht; Bd. 10).
- Alaranta*, Antti et al. (2006): Self-reported Attitudes of Elite Athletes towards Doping: Differences between Type of Sport. In: International Journal of Sports Medicine 27, S. 842-846.
- Albert*, Hans (1960): Wissenschaft und Politik. Zum Problem der Anwendbarkeit einer wertfreien Sozialwissenschaft. In: Ernst Topitsch (Hrsg.), Probleme der Wissenschaftstheorie. Festschrift für Victor Kraft, Wien, S. 201-232.
- Ders.* (1978): Traktat über rationale Praxis, Tübingen (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 22).
- Albrecht*, Hans-Jörg (1980): Die generalpräventive Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. - Bestandsaufnahme und Ausblick -, Freiburg, S. 305-327.
- Ders.* (2005): Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren. Empirische Untersuchungen zu Fragestellungen des Strafverfahrens zwischen 1990 und 2003, München (Polizei + Forschung; Bd. 29).
- Albrecht*, Peter-Alexis (1999): Kriminologie. Ein Studienbuch, München.
- Ders.* (2005): Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht. Ein Studienbuch, 3., neu bearbeitete Auflage, München.

- Ders.* (2006): Das nach-präventive Strafrecht: Abschied vom Recht. Sicherheitsstrafrecht als Entwicklung vom Bürgerstrafrecht zum Feindstrafrecht. In: *Betrifft JUSTIZ* 86, S. 289-298.
- Alexy*, Robert (1990): Juristische Begründung, System und Kohärenz. In: Okko Behrends et al. (Hrsg.), *Rechtsdogmatik und praktische Vernunft. Symposium zum 80. Geburtstag von Franz Wieacker*, Göttingen (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen; Bd. 181), S. 95-107.
- Ders.*; *Peczenik*, Aleksander (1990): The Concept of Coherence and its Significance for Discursive Rationality. In: *Ratio Juris* 3 (Beiheft), S. 130-147.
- Amelang*, Manfred (1986): *Sozial abweichendes Verhalten. Entstehung - Verbreitung - Verhinderung*, Berlin u.a.
- Amelung*, Knut (2000): *Individuelle Verantwortung und Beteiligungsverhältnisse bei Straftaten in bürokratischen Organisationen des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft*, Sinsheim.
- Amesberger*, Günther (2002): Psychosoziale Aspekte des Dopings. Doping oder warum es so einfach ist, sich zu orientieren. In: Thomas Wörz; Hans-Wolf von Schleinitz (Hrsg.), *Doping. Gefahren, Verantwortung - Alternativen. Schulen für Leistungssportler im internationalen Vergleich*, Lengerich u.a., S. 69-72.
- Andenæs*, Johannes (1966): The General Preventive Effects of Punishment. In: *University of Pennsylvania Law Review* 114, S. 949-983.
- Ders.* (1974): *Punishment and Deterrence*, Ann Arbor.
- Anshel*, Mark Howard (1991): A survey of elite athletes on the perceived causes of using banned drugs in sport. In: *Journal of Sport Behavior* 14, S. 283-308.
- Ders.*; *Russell*, K. (1997): Effect of an Educational Program on Knowledge and Attitudes toward Ingesting Anabolic Steroids among Track and Field Athletes. In: *Journal of Drug Education* 27, S. 121-145.
- Apel*, Karl-Otto (1988): Die ethische Bedeutung des Sports in der Sicht einer universalistischen Diskursethik. In: Elk Franke (Red.), *Ethische Aspekte des Leistungssports*, Clausthal-Zellerfeld, S. 105-148.

- Arnould*, Andreas von (2006): Rechtssicherheit. Perspektivische Annäherungen an eine idée directrice des Rechts, Tübingen.
- Arnold*, Thurman W. (1935): *The Symbols of Government*, New Haven.
- Asmuth*, Christoph (2010): Praktische Aporien des Dopings. In: Ders. (Hrsg.), *Was ist Doping? Fakten und Probleme der aktuellen Diskussion*, Bielefeld (Brennpunkt Doping; Bd. 1), S. 93-116.
- Asser Institute of International Law* (Hrsg.) (2010): *The Implementation of the WADA Code in the European Union. Report commissioned by the Flemish Minister Responsible for Sport in View of the Belgian Presidency of the European Union in the Second Half of 2010*, D/2010/3241/328, abrufbar unter: http://www.asser.nl/default.aspx?site_id=11&level1=13914&level2=13931&level3=&textid=37582 (Zugriff zuletzt: 11.4.2012). [zitiert: Asser-Studie 2010]
- Augustin*, Roland (2007): Die Rolle der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der nationalen und internationalen Dopingbekämpfung - Grundlagen und Perspektiven. In: Rüdiger Nickel; Theo Rous (Hrsg.), *Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen*, Aachen, S. 80-92.
- Axelos*, Christos (1976): Ideal. In: Joachim Ritter; Karlfried Gründer (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 4: I-K*, Basel, Stuttgart, S. 25-27.
- Bach*, Thomas (2010): Einheit in Vielfalt - Respekt, Verantwortung, Verlässlichkeit. Zur Struktur der Olympischen Bewegung. In: *Sport und Recht* 17, S. 46-50.
- Baddeley*, Margareta (1998): Athletenrechte und Doping aus der Sicht des schweizerischen Rechts. In: Klaus Vieweg (Hrsg.), *Doping. Realität und Recht. Internationales Symposium am 4. und 5.7.1997 in Erlangen*, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 1), S. 307-329.
- Dies.* (2000): Dopingsperren als Verbandssanktionen aus nationaler und internationaler Sicht. Insbesondere am Beispiel des schweizerischen, australischen und amerikanischen Rechts. In: Jochen Fritzweiler (Hrsg.), *Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche*, Bern u.a., S. 9-38.
- Bahners*, Frank; *Schöne*, Swen (2007): Finanzielle Sanktionen für Dopingtäter: Wirksamkeit der UCI-Verpflichtungserklärung. In: *Sport und Recht* 14, S. 227-230.

- Bartling*, Hartwig (1974): Zur Ökonomik der Kriminalitätsbekämpfung. Eine Integration der Resozialisierung in die Kriminalökonomik. In: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 94, S. 313-333.
- Baumann*, Jürgen; *Weber*, Ulrich; *Mitsch*, Wolfgang (2003): Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, 11., neubearbeitete Auflage, Bielefeld.
- Baumgartner*, Alois; *Korff*, Wilhelm (1999): Sozialprinzipien als ethische Baugesetzlichkeiten moderner Gesellschaften: Personalität, Solidarität und Subsidiarität. In: Wilhelm Korff (Hrsg.), Handbuch der Wirtschaftsethik. Band 1: Verhältnisbestimmung von Wirtschaft und Ethik, Gütersloh, S. 225-237.
- Beccaria*, Cesare (1966 [1766]): Über Verbrechen und Strafen, Frankfurt a.M.
- Becker*, Florian (2005): Kooperative und konsensuale Strukturen in der Normsetzung, Tübingen (Jus Publicum; Bd. 129).
- Becker*, Gary S. (1962): Irrational Behavior and Economic Theory. In: The Journal of Political Economy 70, S. 1-13.
- Ders.* (1968): Crime and Punishment: An Economic Approach. In: Journal of Political Economy 76, S. 169-217.
- Ders.* (1974): Crime and Punishment: An Economic Approach. In: Gary S. Becker; William M. Landes (Hrsg.), Essays in the Economics of Crime and Punishment, New York (Human Behavior and Social Institutions; Bd. 3), S. 1-54.
- Ders.* (1993 [1976]): Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Auflage, Tübingen (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 32).
- Ders.*; *Stigler*, George J. (1974): Law Enforcement, Malfeasance, and Compensation of Enforcers. In: Journal of Legal Studies 3, S. 1-18.
- Becker*, Howard S. (1981): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt a.M.
- Becker*, Peter (1987): Steigerung und Knappheit. Zur Kontingenzformel des Sportsystems und ihren Folgen. In: *Ders.* (Hrsg.), Sport und Höchstleistung, Reinbek, S. 17-37.

- Becker, Stefan Detlef* (1999): Sportregeln und allgemeine Rechtssätze im Normen- und Wertgefüge des Sports, Münster (Studien zur Sportsoziologie; Bd. 8).
- Becker, Ulrich* (2007): Verbandsautonomie und Gemeinschaftsrecht im Sport. Zur Anwendung des primärrechtlichen Wirtschaftsrecht am Beispiel der Transfer-, Vertrags- und Anti-Dopingbestimmungen. In: Rainer Pitschas; Arnd Uhle (Hrsg.), Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik. Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag, Berlin, S. 995-1018.
- Ders.* (2010): Der mündige Athlet: Das sportliche Training hat auch Erziehungsaufgaben zu erfüllen. In: Leichtathletiktraining 21, S. 34-39.
- Behlert, Wolfgang* (1990): Recht als Form sozialen Lebens. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 11, S. 18-41.
- Behrends, Sylke* (2001): Neue Politische Ökonomie. Systematische Darstellung und kritische Beurteilung ihrer Entwicklungslinien, München.
- Behrens, Henning* (1980): Politische Entscheidungsprozesse. Konturen einer politischen Entscheidungstheorie, Opladen (Studien zur Sozialwissenschaft; Bd. 42).
- Benda-Beckmann, Franz von; Benda-Beckmann, Keebet von* (2007): Gesellschaftliche Wirkung von Recht. Rechtsethnologische Perspektiven, Berlin.
- Bender, Rolf* (1980): Einige Vorschläge zur Implementierung von Verfahrensgesetzen. In: Erhard Blankenburg; Klaus Lenk (Hrsg.), Organisation und Recht. Organisatorische Bedingungen des Gesetzesvollzugs, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 7), S. 289-303.
- Ders.* (1986): Sofortmaßnahmen zum Verbraucherschutz - Beispiel für die Anwendung von Methoden der Gesetzgebungslehre. In: Waldemar Schreckenberger et al. (Hrsg.), Gesetzgebungslehre. Grundlagen - Zugänge - Anwendung, Stuttgart u.a., S. 151-166.
- Bentham, Jeremy* (1843 [1780]): An Introduction to the Principles of Morals and Legislation. In: John Bowring (Hrsg.), The works of Jeremy Bentham. Band 1, Edinburgh, S. 1-154.
- Ders.* (1843 [1780]): The Principles of Penal Law. In: John Bowring (Hrsg.), The works of Jeremy Bentham. Band 1, Edinburgh, S. 367-581.

- Bergermann*, Michael (2002): Doping und Zivilrecht. Rechtmäßigkeit von Doping-Sanktionen sowie durch Doping begründete Schadensersatzansprüche, Frankfurt a.M. u.a. (Europäische Hochschulschriften; Bd. 3422).
- Bette*, Karl-Heinrich (1999): Systemtheorie und Sport, Frankfurt a.M.
- Ders.* (2008): Doping im Leistungssport zwischen individueller Schuld und kollektiver Verantwortung. In: Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin, S. 5-11.
- Ders.*; *Kühnle*, Felix; *Thiel*, Ansgar (2012): Dopingprävention. Eine soziologische Expertise, Bielefeld.
- Ders.*; *Schimank*, Uwe (1998): Doping und Recht - soziologisch betrachtet. In: Klaus Vieweg (Hrsg.), Doping - Realität und Recht. Internationales Symposium am 4. und 5.7.1997 in Erlangen, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 1), S. 357-390.
- Ders.*; *Ders.* (1999): Eigendynamiken der Abweichung. Doping und Terrorismus im Vergleich. In: Jürgen Gerhards; Ronald Hitzler (Hrsg.), Eigenwilligkeit und Rationalität sozialer Prozesse. Festschrift zum 65. Geburtstag von Friedhelm Neidhardt, Opladen, Wiesbaden, S. 316-335.
- Ders.*; *Ders.* (2006): Doping im Hochleistungssport. Anpassung durch Abweichung, 2., erweiterte Auflage, Frankfurt a.M.
- Ders.*; *Ders.* (2008): Doping: der entfesselte Leistungssport. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, S. 24-31.
- Beutel*, Frederick K. (1971 [1957]): Die Experimentelle Rechtswissenschaft. Möglichkeiten eines neuen Zweiges der Sozialwissenschaft, Berlin (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung; Bd. 21).
- Bierling*, Ernst Rudolf (1961 [1894]): Juristische Prinzipienlehre. Erster Band, Aalen.
- Binding*, Karl (1902): Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, Leipzig.
- Ders.* (1922 [1872]): Die Normen und ihre Übertretung. Eine Untersuchung über die rechtmässige Handlung und die Arten des Delikts, Leipzig.
- Blankenburg*, Erhard (1977): Über die Unwirksamkeit von Gesetzen. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 63, S. 31-58.

- Ders.* (1979): Über die Wirksamkeit und Unwirksamkeit einer Zivilprozeßnovelle. In: *JuristenZeitung* 34, S. 216-219.
- Ders.* (1980): Die Implementation von Recht als Programm. In: Renate Mayntz (Hrsg.), *Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte*, Königstein/Ts. (Neue wissenschaftliche Bibliothek; Bd. 97: Soziologie), S. 127-137.
- Ders.* (1986): Rechtssoziologie und Rechtswirksamkeitsforschung: Warum es so schwierig ist, die Wirksamkeit von Gesetzen zu erforschen. In: Waldemar Schreckenberger et al. (Hrsg.), *Gesetzgebungslehre. Grundlagen - Zugänge - Anwendung*, Stuttgart u.a., S. 109-120.
- Ders.* (1994): Empirisch meßbare Dimensionen von Rechtsgefühl, Rechtsbewußtsein und Vertrauen in Recht. In: Hagen Hof et al. (Hrsg.), *Recht und Verhalten. Verhaltensgrundlagen des Rechts - zum Beispiel Vertrauen*, Baden-Baden (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; Bd. 1), S. 83-109.
- Ders.* (2001): Implementation von Gerichtsentscheidungen. In: Hagen Hof; Martin Schulte (Hrsg.), *Wirkungsforschung zum Recht III. Folgen von Gerichtsentscheidungen*, Baden-Baden (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; Bd. 17), S. 225-228.
- Ders.*; *Lenk*, Klaus (1980a): Organisation und Recht - Einführung in das Thema. In: *Ders.*; *Ders.* (Hrsg.), *Organisation und Recht. Organisatorische Bedingungen des Gesetzesvollzugs*, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 7), S. 7-17.
- Ders.*; *Ders.* (1980b): Organisationen als Adressaten von Rechtsnormen. Einführung. In: *Ders.*; *Ders.* (Hrsg.), *Organisation und Recht. Organisatorische Bedingungen des Gesetzesvollzugs*, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 7), S. 350 f.
- Ders.*; *Gawron*, Thomas; *Rogowski*, Ralf; *Voigt*, Rüdiger (1985): Zur Analyse und Theorie der Implementation von Gerichtsentscheidungen, Amsterdam u.a.
- Blath*, Reichard (1990): Generalpräventive Wirkung des Strafrechts? - Anmerkungen aus strafrechtspolitischer Sicht. In: Thomas Raiser; Rüdiger Voigt (Hrsg.), *Durchsetzung und Wirkung von Rechtsentscheidungen. Die Bedeutung der Implementations- und der Wirkungsforschung für die Rechtswissenschaft*, Baden-Baden (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie; Bd. 15), S. 101-120.

- Blumer*, Herbert (1975): Soziale Probleme als kollektives Verhalten. In: Karl Otto Hondrich (Hrsg.), *Menschliche Bedürfnisse und soziale Steuerung. Eine Einführung in die Sozialwissenschaft*, Reinbek, S. 102-113.
- Bock*, Michael (2007): *Kriminologie. Für Studium und Praxis*, 3. Auflage, München.
- Ders.* (2008a): Zur Geschichte der Kriminologie. In: *Ders.* (Hrsg.), *Kriminologie. Begründet von Hans Göppinger*, 6., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München, S. 5-33.
- Ders.* (2008b): Personenbezogene Theorien und Ansätze. In: *Ders.* (Hrsg.), *Kriminologie. Begründet von Hans Göppinger*, 6., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München, S. 123-140.
- Ders.* (2008c): Gesellschaftsbezogene Theorien und Ansätze. In: *Ders.* (Hrsg.), *Kriminologie. Begründet von Hans Göppinger*, 6., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München, S. 140-172.
- Bockelmann*, Paul (1961): Vom Sinn der Strafe. In: *Universitäts-Gesellschaft Heidelberg* (Hrsg.), *Heidelberger Jahrbücher V*, Berlin u.a., S. 25-39.
- Bocker*, Uwe (1991): Der Kronzeuge. *Genese und Funktion der Kronzeugenregelung in der politischen Auseinandersetzung mit dem Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland*, Pfaffenweiler (Hamburger Studien zur Kriminologie; Bd. 9).
- Bockrath*, Franz; *Franke*, Elk (2004): Gibt es eine Werthaftigkeit des Sports? In: Reinhold Mokrosch; Elk Franke (Hrsg.), *Wertethik und Werterziehung*, Göttingen, S. 197-230.
- Bodemer*, Klaus (1985): Stichwort "Evaluierung". In: Dieter Nohlen; Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.), *Pipers Wörterbuch zur Politik*, München, Zürich, S. 216-217.
- Boehme-Neßler*, Volker (2008): Reziprozität und Recht. In: *Rechtstheorie* 39, S. 521-556.
- Böhm*, Alexander; *Feuerhelm*, Wolfgang (2004): *Einführung in das Jugendstrafrecht*, 4. Auflage, München.
- Bohn*, Clarissa (2008): *Regel und Recht. Wechselwirkungen zwischen Verbandsrecht und staatlichem Recht und deren strukturelle Besonderheiten*, Baden-Baden (Schriften zum Sportrecht; Bd. 12).

- Bohnert, Werner; Klitzsch, Wolfgang* (1980): Gesellschaftliche Selbstregulierung und staatliche Steuerung. Steuerungstheoretische Anmerkungen zur Implementation politischer Programme. In: Renate Mayntz (Hrsg.), Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, Königstein/Ts. (Neue wissenschaftliche Bibliothek; Bd. 97: Soziologie), S. 200-215.
- Bohnstedt, Kristina; Senkel, Katja* (2007): Minderjährige im Hochleistungssport. Anmerkungen zum Begriff der Verantwortung. In: Norbert Müller; Dieter Voigt (Hrsg.), Gesellschaft und Sport als Feld wissenschaftlichen Handelns. Festschrift für Manfred Messing, Niedernhausen (Mainzer Studien zur Sportwissenschaft; Bd. 25), S. 191-231.
- Böhret, Carl* (1994): Wenn wir nur wüßten, wie Gesetze wirken...! Anmerkungen zur ex-ante-Prüfung von Rechtsvorschriften. In: Klaus Letzger et al. (Hrsg.), Für Recht und Staat. Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, München, S. 487-500.
- Ders.* (1997): Gesetzesfolgenabschätzung (GFA). Einordnung, Absichten, Methodik: ein Überblick mit Beispielen, Speyer (Speyerer Arbeitshefte; Bd. 110).
- Ders.; Hugger, Werner* (1980a): Test und Prüfung von Gesetzentwürfen. Anleitung zur Vorabkontrolle und Verbesserung von Rechtsvorschriften, Köln, Bonn (Schriften der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung; Sonderheft 5).
- Ders.; Ders.* (1980b): Der Praxistest von Gesetzentwürfen. Am Beispiel des Referentenentwurfs eines Jugendhilfegesetzes (JHG), Baden-Baden.
- Ders.; Ders.* (1986): Der Beitrag von Gesetzestests zur Optimierung der Zielverwirklichung. In: Waldemar Schreckenberger et al. (Hrsg.), Gesetzgebungslehre. Grundlagen - Zugänge - Anwendung, Stuttgart u.a., S. 135-150.
- Ders.; Konzendorf, Götz* (1998): Rechtsoptimierung mittels Gesetzesfolgenabschätzung: Waldgesetz Rheinland-Pfalz, Speyer (Speyerer Forschungsberichte; Bd. 192).
- Bönitz, Dieter* (1991): Strafgesetze und Verhaltenssteuerung. Zur generalpräventiven Wirksamkeit staatlicher Strafdrohung, Göttingen.

- Bora*, Alfons; *Epp*, Astrid (2000): Die imaginäre Einheit der Diskurse. Zur Funktion von „Verfahrensgerechtigkeit“. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 52, S. 1-35.
- Bordieu*, Pierre (1986): Historische und soziale Voraussetzungen modernen Sports. In: Gunter Gebauer; Gerd Hortleder (Hrsg.), Sport - Eros - Tod, Frankfurt a.M., S. 91-112.
- Borucka-Arctowa*, Maria (1975): Die gesellschaftliche Wirkung des Rechts, Berlin (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung; Bd. 35).
- Dies.* (1986): Steering through Law and the Problem of Internalization of Norms, Siegen.
- Böse*, Martin (2007): Die Strafbarkeit von Verbänden und das Schuldprinzip. In: Michael Pawlik; Rainer Zaczky (Hrsg.), Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag am 26. Juli 2007, Köln u.a., S. 15-26.
- Bracker*, Susanne (2000): Kohärenz und juristische Interpretation, Baden-Baden (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie; Bd. 27).
- Braithwaite*, John (1989): Crime, Shame and Reintegration, Cambridge.
- Ders.*; *Makkai*, Toni (1991): Testing an Expected Utility Model of Corporate Deterrence. In: Law and Society Review 25, S. 7-40.
- Ders.*; *Mugford*, Stephen (1994): Conditions of Successful Reintegration Ceremonies. Dealing with Juvenile Offenders. In: British Journal of Criminology 34, S. 139-171.
- Brandenburg*, Hans-F. (1986): Legislative Anschauungsfehler und teleologische Reduktion. In: Ilmar Tammelo; Erhard Mock (Hrsg.), Rechtstheorie und Gesetzgebung. Festschrift für Robert Weimar, Frankfurt a.M. u.a. (Beiträge zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre; Bd. 1), S. 367-376.
- Brandt*, Edmund (1999): Vergleich zwischen den Zielsetzungen des Gesetzgebers und den tatsächlichen Wirkungen des Gesetzes. In: Hagen Hof; Gertrude Lübke-Wolff (Hrsg.), Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden (Wirkungsforschung zum Recht; Bd. 1), S. 23-34.
- Brandt*, Ewald (1988): Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für Entpenalisierung im Kriminalrecht, Ammersbek (Wissenschaftliche Beiträge aus Europäischen Hochschulen; Bd. 4).

- Breivik, Gunnar* (1987): The Doping Dilemma. Some Game Theoretical and Philosophical Considerations. In: Sportwissenschaft 17, S. 83-94.
- Brettschneider, Wolf-Dietrich; Heim, Rüdiger* (2001): Heranwachsende im Hochleistungssport. In: Leistungssport 31, S. 34-38.
- Breucker, Marius; Wüterich, Christoph* (2009): "Verzögerte" Dopingproben im Fußball – was sagen die Anti-Doping-Richtlinien? In: Sport und Recht 16, S. 59 f.
- Breunung, Leonie* (1998): Steuerung durch Recht? In: Jürgen Brand; Dieter Stempel (Hrsg.), Soziologie des Rechts. Festschrift für Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag, Baden-Baden (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie; Bd. 24), S. 157-168.
- Briefs, Götz* (1980 [1963]): Zum Problem der Grenzmoral. In: Heinrich Basilius Streithofen (Hrsg.), Götz Briefs. Ausgewählte Schriften. Band 1: Mensch und Gesellschaft, Berlin, S. 51-61.
- Bringewat, Peter* (2008): Grundbegriffe des Strafrechts. Grundlagen – Allgemeine Verbrechenslehre – Aufbauschemata, 2., vollständig überarbeitete Auflage, Baden-Baden.
- Brockner, Lars* (1999): Gesetzesfolgenabschätzung und ihre Methodik. In: Hagen Hof; Gertrude Lübke-Wolff (Hrsg.), Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden (Wirkungsforschung zum Recht; Bd. 1), S. 35-42.
- Bronner, Rolf* (1990): Experimente zum Umgang mit Komplexität in Entscheidungsprozessen. In: Rudolf Fisch; Margarete Boos (Hrsg.), Vom Umgang mit Komplexität in Organisationen. Konzepte – Fallbeispiele – Strategien, Konstanz (Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung; Bd. 5), S. 215-234.
- Brost, Stefan* (2010): Die "Besonderheit des Sports" im neuen Artikel 165 des Lissabonner Vertrages. In: Sport und Recht 17, S. 178-182.
- Brunsson, Nils* (1989): The organization of hypocrisy. Talk, decisions and actions in organizations, Chichester.
- Brusiin, Otto* (1966 [1949]): Über die Objektivität der Rechtsprechung, Cordoba.

- Buchberger*, Markus (1996): Das Verbandsstrafverfahren deutscher Sportverbände – Zur Anwendbarkeit rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze. 2. Teil. In: Sport und Recht 3, S. 157-161.
- Ders.* (1999): Die Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 3).
- Buisman*, Albert (2007): Erziehung im Sport - Erziehung durch den Sport. In: Norbert Müller; Dieter Voigt (Hrsg.), Gesellschaft und Sport als Feld wissenschaftlichen Handelns. Festschrift für Manfred Messing, Niederrhausen (Mainzer Studien zur Sportwissenschaft; Bd. 25), S. 233-250.
- Büllesbach*, Alfred (2004): Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft. In: Arthur Kaufmann; Winfried Hassemer; Ulfried Neumann (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg, S. 401-427.
- Bulygin*, Eugenio (1965): Der Begriff der Wirksamkeit. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Beiheft Nr. 41, NF 4), S. 39-58.
- Burgess*, Robert L.; *Akers*, Ronald L. (1966): A Differential Association-Reinforcement Theory of Criminal Behavior. In: Social Problems 14, S. 128 – 147.
- Burghart*, Axel (1996): Die Pflicht zum guten Gesetz, Berlin (Beiträge zum Parlamentsrecht; Bd. 34).
- Bussmann*, Werner; *Klöti*, Ulrich; *Knoepfel*, Peter (1997): Einführung in die Politikevaluation, Basel, Frankfurt a.M.
- Calliess*, Christian (1999): Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzip in der Europäischen Union. Vorgaben für die Anwendung von Art. 5 (ex-Art. 3b) EGV nach dem Vertrag von Amsterdam, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage, Baden-Baden (Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft; Bd. 10).
- Calliess*, Graf-Peter (1999): Prozedurales Recht, Baden-Baden (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie; Bd. 19).
- Caplow*, Theodore (1964): Principles of Organization, New York u.a.
- Carnap*, Rudolf (1934): Logische Syntax der Sprache, Wien (Schriften zur wissenschaftlichen Weltauffassung; Bd. 8).

- Caysa, Volker* (2004): Was ist ein fairer Umgang mit dem Körper? In: Claudia Pawlenka (Hrsg.), Sportethik. Regeln - Fairneß - Doping, Paderborn, S. 149-162.
- Chambliss, William J.* (1967): Types of Deviance and the Effectiveness of Legal Sanctions. In: Wisconsin Law Review 3, S. 703-719.
- Cherkeh, Rainer T.* (2000): Betrug (§ 263 StGB), verübt durch Doping im Sport, Frankfurt a.M. (Schriften zum Strafrecht und Strafprozeßrecht; Bd. 48).
- Ders.; Momsen, Carsten* (2001): Doping als Wettbewerbsverzerrung. Möglichkeiten der strafrechtlichen Erfassung des Dopings unter besonderer Berücksichtigung der Schädigung von Mitbewerbern. In: Neue Juristische Wochenschrift 54, S. 1745-1752.
- Cizek, Alexander* (2007): Österreichs "Anti-Doping-Bundesgesetz". In: Sport und Recht 14, S. 105-107.
- Clarke, Ronald V.; Cornish, Derek B.* (1985): Modeling Offenders' Decisions: A Framework for Research and Policy. In: Crime and Justice 6, S. 147-185.
- Clasing, Dirk* (1992): Doping - verbotene Arzneimittel im Sport, Stuttgart u.a.
- Ders.* (2001): Dopingkontrolle, Köln.
- Ders.* (2002): Bedarfsangepasste Ernährung im Sport - Substitution - Doping. Versuch einer Abgrenzung. In: Thomas Wörz; Hans-Wolf von Schleinitz (Hrsg.), Doping. Gefahren, Verantwortung - Alternativen. Schulen für Leistungssportler im internationalen Vergleich, Lengerich u.a., S. 38-47.
- Ders.* (2004): Doping und seine Wirkstoffe. Verbotene Arzneimittel im Sport, Balingen.
- Ders.* (2010a): Dopingmittel. In: Ders. (Hrsg.), Doping und seine Wirkstoffe. Verbotene Arzneimittel im Sport, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Balingen, S. 63-140.
- Ders.* (2010b): Listen verbotener Substanzen. In: Ders. (Hrsg.), Doping und seine Wirkstoffe. Verbotene Arzneimittel im Sport, überarbeitete und erweiterte Auflage, Balingen, S. 33-40.
- Ders.; Müller, Klaus R.* (2004): Dopingkontrolle. Informationen für Aktive, Betreuer und Ärzte zur Bekämpfung des Medikamentenmissbrauchs im Sport, 2. Auflage, Köln.

- Claster*, Daniel S. (1967): Comparison of Risk Perception Between Delinquents and Non-Delinquents. In: *The Journal of Criminal Law, Criminology, and Police Science* 58, S. 80-86.
- Coakley*, Jay (2007): *Sports in Society. Issues and Controversies*, 9. Auflage, New York.
- Cohen*, Albert K. (1971 [1955]): *Delinquent Boys. The Culture of the Gang*, New York.
- Coleman*, James S. (1979): *Macht und Gesellschaftsstruktur*, Tübingen (Schriften zur Kooperationsforschung; Bd. 14).
- Conte*, Amedeo G. (1992): Art. Regel. In: Joachim Ritter, Karlfried Gründer (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 8: R–Sc, Basel, Sp. 446-450.
- Cornish*, Derek B.; *Clarke*, Ronald V. (1986): Introduction. In: Ders.; Ders. (Hrsg.), *The Reasoning Criminal. Rational Choice Perspectives on Offending*, New York u.a. (Research in criminology), S. 1-16.
- Cory*, Gerald A. (1999): *The Reciprocal Modular Brain in Economics and Politics*, New York.
- Court*, Jürgen (1992): Noch einmal: Lenks Differenzierung in formelle und informelle Fairneß. In: *Sportwissenschaft* 22, S. 107-111.
- Ders.* (1994): Die Kant-Rezeption in der Sportwissenschaft. In: *Kant-Studien* 85, S. 198-221.
- Ders.* (1995): *Kritik ethischer Modelle des Leistungssports*, Köln.
- Ders.*; *Hollmann*, Wildor (1998): Art. Doping. In: Ommo Grupe; Dietmar Mieth (Hrsg.), *Lexikon der Ethik im Sport*, 2. Auflage, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 99), S. 97-105.
- Dahme*, Heinz-Jürgen; *Grunow*, Dieter (1983): Die Implementation persuasiver Programme. In: Renate Mayntz (Hrsg.), *Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung*, Opladen, S. 117-141.
- Ders.*; *Ders.*; *Hegner*, Friedhart (1980): Aspekte der Implementation sozialpolitischer Anreizprogramme. Zur Überlappung von Programmentwicklung und Programmimplementation am Beispiel der staatlichen Förderprogramme für Sozialstationen. In: Renate Mayntz (Hrsg.), *Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte*, Königstein / Ts. (Neue wissenschaftliche Bibliothek; Bd. 97: Soziologie), S. 154 -175.

- Daumann, Frank* (2003): Doping im Hochleistungssport aus sportökonomischer Sicht. In: Sportwissenschaft 33, S. 174-190.
- Ders.* (2008): Die Ökonomie des Dopings, Hamburg.
- Daume, Willi* (2004): Haben die Olympischen Spiele und die Olympische Idee (noch) eine Zukunft? In: Helmut Digel (Hrsg.), Nachdenken über Olympia. Über Sinn und Zukunft der Olympischen Spiele, Tübingen (Tübinger Schriften zur Sportwissenschaft; Bd. 3), S. 17-29.
- Deckert, Martina Renate* (1995): Folgenorientierung in der Rechtsanwendung, München (Münchener Universitätschriften: Reihe der Juristischen Fakultät; Bd. 108).
- Delbrück, Jost; Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.) (2002): Völkerrecht. Band I/3: Die Formen des völkerrechtlichen Handelns; Die inhaltliche Ordnung der internationalen Gemeinschaft, 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin.
- Derleder, Peter; Deppe, Ulrike* (1992): Die Verantwortung des Sportarztes gegenüber Doping. In: JuristenZeitung 47, S. 116-122.
- Derlien, Hans-Ulrich* (1981): Stand und Entwicklung der Programmforschung in der öffentlichen Verwaltung. Referat anlässlich der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums der GfP am 31.5.1979. In: Gesellschaft für Programmforschung in der öffentlichen Verwaltung (Hrsg.), Programmforschung in der öffentlichen Verwaltung, München, S. 5-45.
- Deutsch, Erwin* (2008): Doping als pharmarechtliches und zivilrechtliches Problem. In: Versicherungsrecht, S. 145-151.
- Ders.; Lippert, Hans-Dieter* (Hrsg.) (2010): Kommentar zum Arzneimittelgesetz (AMG), 3. Auflage, Berlin. [zitiert: Bearbeiter, in: Deutsch & Lippert 2010, §, Rn.]
- Dewey, John* (1972 [1939]): Theory of Valuation, 16. Auflage, Chicago.
- Diederichsen, Uwe* (1997): Die Methodologie des mißglückten Gesetzes - zur Einführung in die Schlußdiskussion. In: Ders.; Ralf Dreier (Hrsg.), Das mißglückte Gesetz. 8. Symposium der Kommission "Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart", Göttingen (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse; Folge 3, Nr. 223), S. 159-168.
- Diekmann, Andreas* (1980): Die Befolgung von Gesetzen. Empirische Untersuchungen zu einer rechtssoziologischen Theorie, Berlin.

- Ders.; Voss, Thomas* (2008): Soziale Normen und Reziprozität. Die Bedeutung „sozialer“ Motive für die Rational-Choice-Erklärung sozialer Normen. In: Andreas Diekmann et al. (Hrsg.), Rational Choice: Theoretische Analysen und empirische Resultate. Festschrift für Karl-Dieter Opp zum 70. Geburtstag, Wiesbaden, S. 83-100.
- Diem, Carl* (1964): Wesen und Lehre des Sports und der Leibeserziehung, Dublin, Zürich.
- Digel, Helmut* (1980): Regeln im Sport. In: Ommo Grupe (Hrsg.). Sport. Theorie der gymnasialen Oberstufe. Bd. 1: Sportartübergreifende Beiträge. Schorndorf, S. 305-349.
- Ders.* (1982): Sport verstehen und gestalten. Ein Arbeits- und Projektbuch, Reinbek.
- Ders.* (1984a): Zur pädagogischen Bedeutung von Sportregeln. In: Ausschuss Deutscher Leibeserzieher (Hrsg.). Schüler im Sport – Sport für Schüler. Schorndorf. S. 28-42.
- Ders.* (1984b): Gesellschaftliche Entwicklung und der Auftrag des Sportvereins. In: Kultusministerium Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Sportentwicklung - Einflüsse und Rahmenbedingungen. Eine Expertenbefragung, Köln (Materialien zum Sport in Nordrhein-Westfalen; Bd. 9), S. 52-62.
- Ders.* (1994): Doping als Verbandsproblem. In: Karl-Heinrich Bette (Hrsg.), Doping im Leistungssport - sozialwissenschaftlich beobachtet, Stuttgart, S. 131-152.
- Ders.* (2000): Zur sportpolitischen Bedeutung der Regeln des Sports. Vortrag im Rahmen des DOI-Symposiums im Januar 2000. In: Deutsches Olympisches Institut (Hrsg.), Deutsches Olympisches Institut. Jahrbuch 2000, S. 33-43.
- Ders.* (2001): Verrechtlichung des Sports am Beispiel des Dopings. In: Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Sport und Recht. Symposium am 9. und 10. November 2000 in Triberg. Tagungsbericht, Mannheim, S. 18-41.
- Ders.* (2004): Citius, altius, fortius - wohin treibt der olympische Spitzensport? In: *Ders.* (Hrsg.), Nachdenken über Olympia. Über Sinn und Zukunft der Olympischen Spiele, Tübingen (Tübinger Schriften zur Sportwissenschaft; Bd. 3), S. 117-131.

- Ders.* (2007): Dopingbekämpfung im internationalen Vergleich: In: Rüdiger Nickel; Theo Rous (Hrsg.), *Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen*, Aachen, S. 93-117.
- Ders.*; *Nickel*, Rüdiger (1993): Konstruktive Hilfen zur Lösung des Dopingproblems sind erwünscht! In: *Leistungssport* 23, S. 51-53.
- Dölling*, Dieter (1990): Generalprävention durch Strafrecht. Realität oder Illusion? In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 102, S. 1-20.
- Ders.*; *Feltes*, Thomas; *Dittmann*, Jörg; *Laue*, Christian; *Törnig*, Ulla (2000): Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten. Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Köln (Rechtstatsachenforschung).
- Donati*, Alessandro (2007): World Traffic in Doping Substances, abrufbar unter: http://www.wada-ama.org/rtecontent/document/donati_report_trafficking_2007-03_06.pdf (Zugriff zuletzt: 17.04.2013).
- Donike*, Manfred (1972): Doping, oder das Pharmakon im Sport. In: Wildor Hollmann (Hrsg.), *Zentrale Themen der Sportmedizin*, Berlin, Heidelberg, New York, S. 224-239.
- Ders.* (1986): Doping, oder das Pharmakon im Sport. In: Wildor Hollmann (Hrsg.), *Zentrale Themen der Sportmedizin*, 3., neubearbeitete und ergänzte Auflage, Berlin, Heidelberg, New York, S. 400-415.
- Ders.*; *Rauth* Susanne (1996): *Dopingkontrollen*, 2. Auflage, Köln.
- Downs*, Anthony (1974): Nichtmarktwirtschaftliche Entscheidungssysteme. Eine Theorie der Bürokratie. In: Hans Peter Widmaier (Hrsg.), *Politische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. Eine kritische Darstellung der Neuen Politischen Ökonomie*, Frankfurt a.M., S. 199-207.
- Dreier*, Horst (Hrsg.) (2006): *Grundgesetz. Kommentar. Band 2: Art. 20-82*, 2. Auflage, Tübingen.
- Dreier*, Ralf (1997): Mißlungene Gesetze. In: Uwe Diederichsen; *Ders.* (Hrsg.), *Das mißglückte Gesetz. 8. Symposium der Kommission "Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart"*, Göttingen (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse; Folge 3, Nr. 223), S. 1-16.

- Drexel*, Gunnar (1990): Bewegung im Wettkampfsport als „performative“ Handlung – ein Rahmenkonzept zur Erzeugung realer sowie moralisch perfekter bzw. moralisch defekter Bewegungs-Welten im Wettkampfsport. In: Klaus Cachay; Ders.; Elk Franke (Hrsg.), Ethik im Sportspiel, Clausthal-Zellerfeld 1990, S. 127-166.
- Ders.* (2004): Zu Philosophie, Sprachspiel und Regelfolgen beim späten Wittgenstein – Klärungsversuche im Hinblick auf den Sport. In: Claudia Pawlenka (Hrsg.), Sportethik. Regeln – Fairneß – Doping. Paderborn, S. 75-89.
- Ders.* (2006): Die Moral im Wettkampfsport. "Sportiver Egoismus" in einem agonial-performativen Kulturspiel. In: Julia Dietrich; Uta Müller-Koch (Hrsg.), Ethik und Ästhetik der Gewalt, Paderborn, S. 341-368.
- Dünkel*, Frieder (2002): Empirische Fragen der Rechtswirkungsforschung - dargestellt anhand aktueller Projekte der Kriminologie in Greifswald. In: Michael Rodi (Hrsg.), Recht und Wirkung. Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung, Köln u.a. (Greifswalder Rechtswissenschaftliche Reihe; Bd. 11), S. 109-151.
- Durkheim*, Émile (1961 [1895]): Die Regeln der soziologischen Methode, Neuwied (Soziologische Texte; Bd. 3).
- Ders.* (1974): Kriminalität als normales Phänomen. In: Fritz Sack; René König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 2. Auflage, Frankfurt a. M., S. 3-8.
- Ders.* (1977 [1893]): Über die Teilung der sozialen Arbeit, Frankfurt a.M.
- Dury*, Walter (2005): Kann das Strafrecht die Doping-Seuche ausrotten? In: Sport und Recht 12, S. 137-141.
- Dux*, Günter (1978): Rechtssoziologie. Eine Einführung, Stuttgart u.a.
- Ebert*, Ina (2004): Pönale Elemente im deutschen Privatrecht. Von der Renaissance der Privatstrafe im deutschen Recht, Tübingen.
- Ehrlich*, Eugen (1967 [1913]): Grundlegung der Soziologie des Rechts, 3. Auflage, Berlin.
- Ders.* (1967 [1911]): Die Erforschung des lebenden Rechts. In: Ders. (Hrsg.), Recht und Leben. Gesammelte Schriften zur Rechtsstatsachenforschung und zur Freirechtslehre, Ausgewählt und eingeleitet von Manfred Rehbinder, Berlin (Schriftenreihe des Instituts für Rechtssoziologie und Rechtsstatsachenforschung der Freien Universität Berlin; Bd. 7), S. 11-27.

- Ehrlich*, Isaac (1974): Participation in Illegitimate Activities: An Economic Analysis. In: Gary S. Becker; William M. Landes (Hrsg.), Essays in the Economics of Crime and Punishment, New York (Human Behavior and Social Institutions; Bd. 3), S. 68-134.
- Eimer*, Richard B. (2006): Die C-Probe. Das unverzichtbare Beweismittel im Anti Doping Verfahren, abrufbar unter: http://www.sportgericht.de/premium/2006_Eimer_Notwendigkeit_der_C-Probe.pdf (Zugriff zuletzt: 11.12.2012).
- Eisenberg*, Christiane (1999): "English Sports" und Deutsche Bürger. Eine Gesellschaftsgeschichte 1800-1939, Paderborn u.a.
- Dies.* (2003): Die Entdeckung des Sports durch die moderne Geschichtswissenschaft. In: Hans Joachim Teichler (Hrsg.), Moden und Trends im Sport und in der Sportgeschichtsschreibung. Jahrestagung der dvs-Sektion Sportgeschichte vom 8. – 10. Juni 2001 in Potsdam, Hamburg (Schriften der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft; Bd. 133), S. 31-44.
- Dies.* (2004): Soziologie, Ökonomie und "Cultural Economics" in der Sportgeschichte. Plädoyer für eine Neuorientierung. In: Sport und Gesellschaft 1, S. 73-83.
- Eisenberg*, Ulrich (2005): Kriminologie, 6., neu bearbeitete Auflage, München.
- Eitzen*, D. Stanley (2006): Social Control and Sport. In: Jay Coakley; Eric Dunning (Hrsg.), Handbook of Sports Studies, London u.a., S. 370-381.
- Elias*, Norbert (1984 [1971]): Die Genese des Sports als soziologisches Problem. In: Ders.; Eric Dunning (Hrsg.), Sport im Zivilisationsprozeß. Studien zur Figurationssoziologie, Münster (Sport, Kultur, Veränderung; Bd. 8), S. 9-46.
- Emanuel*, Bernd (2009): Dopingnachweis durch indirekte Nachweismethoden "Biologischer Pass". In: Sport und Recht 16, S. 195-199.
- Emrich*, Eike (1996): Zur Soziologie der Olympiastützpunkte. Eine Untersuchung zur Entstehung, Struktur und Leistungsfähigkeit einer Spitzensportförderereinrichtung, Niedernhausen (Mainzer Studien zur Sportwissenschaft; Bd. 18).
- Ders.* (2003): Art. Doping. In: Peter Röthig; Robert Prohl (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, S. 151-152.

- Ders.* (2004): Doping im Sport aus soziologischer Sicht. In: Manfred Messing et al. (Hrsg.), *Olympischer Dreiklang: Werte - Geschichte - Zeitgeist*, 2., neu bearbeitete Auflage, Kassel (Olympische Studien; Bd. 6), S. 295-331.
- Ders.* (2006): Zur Kommerzialisierung der olympischen Idee - einige grundlegende Anmerkungen. In: Frank Kutschke; Wolfgang Maennig (Hrsg.), *Ökonomie Olympischer Spiele*, Schorndorf (Sportökonomie; Bd. 7), S. 39-55.
- Ders.* (2008a): Sportverbände. In: Kurt Weis; Robert Gugutzer (Hrsg.), *Handbuch Sportsoziologie*, Schorndorf (Beiträge zur Lehre und Forschung im Sport; Bd. 166), S. 122-132.
- Ders.* (2008b): Markt oder Tempel? Zwischen Moral und Eigennutz: Was können wir von der Bienenfabel für die Ökonomie der Olympischen Spiele lernen? In: Christian Wacker; Robert Marxen (Hrsg.), *Olympia - Ideal und Wirklichkeit*. Festschrift für Norbert Müller zum 60. Geburtstag, Berlin (Studien zur Geschichte des Sports; Bd. 5), S. 103-132.
- Ders.*; Klein, Stephanie (2008): Übungsleiter und Trainer als Werte(ver)mittler. Eine Handreichung für die olympische erziehung in Sportorganisationen und Schulen, Kassel (Olympische Studien; Bd. 9).
- Ders.*; Papathanassiou, Vassilios (2003): Zur Führungskultur in assoziativen Systemen. Aspekte machtzentrierter traditioneller Denk- und Handlungsmuster im Sportsystem. In: *Sportwissenschaft* 33, S. 239-262.
- Ders.*; *Ders.* (2004): Regelstruktur, Regelüberwachung und -durchsetzung im Sport. In: Claudia Pawlenka (Hrsg.), *Sportethik. Regeln - Fairneß - Doping*, Paderborn, S. 61-73.
- Ders.*; Pierdziuch, Christian (2013): A Note on the International Coordination of Antidoping Policies. In: *Journal of Sports Economics*, abrufbar unter: <http://jse.sagepub.com/content/early/2013/02/27/1527002513479802> (Zugriff zuletzt: 2.7.2013).
- Ders.*; Pitsch, Werner (2009a): Einleitung. In: *Ders.*; *Ders.* (Hrsg.), *Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose*, Frankfurt a.M., S. 11-17.
- Ders.*; *Ders.* (2009b): Zum Dopingkontrollmarkt - Sind Investitionen in den Anschein von Ehrlichkeit lohnender als die Ehrlichkeit selbst? In: *Ders.*; *Ders.* (Hrsg.), *Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose*, Frankfurt a.M., S. 111-130.

- Ders.; Prohl, Robert* (2008): Agonalität: Wettkampfsport im Spannungsfeld zwischen Erfolg, Moral und Ästhetik. In: Leipziger Sportwissenschaftliche Beiträge 49, S. 67-88.
- Ders.; Fröhlich, Michael; Pieter, Andrea; Pitsch, Werner* (2005): "Unternehmenskultur" im kooperativen Produktionsverbund Spitzensport - Überlegungen zu einem wenig beachteten Phänomen. In: Leistungssport 35, S. 4-12.
- Ders.; Pierdzioch, Christian; Flatau, Jens* (2011): Common Agency und diskretionäre Handlungsspielräume im Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln im bundesdeutschen Spitzensport - eine empirische Analyse. In: Eike Emrich et al. (Hrsg.), Europäische Sportmodelle. Gemeinsamkeiten und Differenzen in international vergleichender Perspektive, Schorndorf (Sportökonomie; Bd. 13), S. 177-195.
- Engisch, Karl* (1952): Der rechtsfreie Raum. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 108, S. 385-430.
- Enz, Franz* (1998): Art. Askese. In: Ommo Grupe; Dietmar Mieth (Hrsg.), Lexikon der Ethik im Sport, 2. Auflage, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 99), S. 43-47.
- Epple, Dennis; Visscher, Michael* (1984): Environmental Pollution: Modeling Occurrence, Detection, and Deterrence. In: Journal of Law and Economics 27, S. 29-60.
- Erecinski, Tadeusz* (1993): Sportrecht in Polen. In: Michael R. Will (Hrsg.), Sportrecht in Europa. Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises für Sportrecht e.V. 1989, Heidelberg (Recht und Sport; Bd. 11), S. 157-170.
- Erickson, Maynard L.; Gibbs, Jack P.; Jensen, Gary f.* (1977): The Deterrence Doctrine and the Perceived Certainty of Legal Punishments. In: American Sociological Review 42, S. 305-317.
- Erlei, Mathias; Leschke, Martin; Sauerland, Dirk* (2007): Neue Institutionenökonomik, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart.
- Esser, Hartmut; Klenovits, Klaus; Zehnpfennig, Helmut* (1977): Wissenschaftstheorie. 1: Grundlagen und Analytische Wissenschaftstheorie, Stuttgart (Studienskripten zur Soziologie; Bd. 28).
- Esser, Josef* (1972): Methodik des Privatrechts. In: Manfred Thiel (Hrsg.), Enzyklopädie der geisteswissenschaftlichen Arbeitsmethoden. Teil 1: Methoden der Rechtswissenschaft, München, Wien, S. 3-37.

- Essler, Wilhelm K.* (1982): Wissenschaftstheorie I. Definition und Reduktion, Freiburg, München.
- Etzioni, Amitai* (1961): A Comparative Analysis of Complex Organizations. On Power, Involvement, and their Correlates, New York (Grundfragen der Soziologie; Bd. 12).
- Eufe, Tillmann* (2005): Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren. Gleichzeitig eine Analyse der Sportrechtsprechung des Deutschen Fußball-Bundes und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, Baden-Baden (Schriften zum Sportrecht; Bd. 1).
- Evald, Jens; Halgreen, Lars* (2011): Sports Law in Denmark, Alphen aan den rijn.
- Evan, William M.* (1980): Organizations and the Limits of Effective Legal Action - An Analysis of Labour-Management Disputes in the United States and Great Britain. In: Erhard Blankenburg; Klaus Lenk (Hrsg.), Organisation und Recht. Organisatorische Bedingungen des Gesetzesvollzugs, Op-laden (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 7), S. 378-386.
- Evans, Andrew* (1993): Sportrecht in England, in: Michael R. Will (Hrsg.), Sportrecht in Europa. Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises für Sportrecht e.V. 1989, Heidelberg (Recht und Sport; Bd. 11), S. 31-53.
- Eysenck, Hans Jürgen* (1977 [1964]): Kriminalität und Persönlichkeit, Wien.
- Faber, Alexander* (1974): Doping als unlauterer Wettbewerb und Spielbetrug, Weinfelden.
- Falke, Josef; Gessner, Volkmar* (1982): Konfliktnähe als Maßstab für gerichtliche und außergerichtliche Streitbehandlung. In: Erhard Blankenburg; Walther Gottwald; Dieter Stempel (Hrsg.), Alternativen in der Ziviljustiz. Berichte, Analysen, Perspektiven, Köln (Rechtstatsachenforschung), S. 289-315.
- Fechner, Erich* (1970): Funktionen des Rechts in der menschlichen Gesellschaft. In: Rüdiger Lautmann; Werner Maihofer; Helmut Schelsky (Hrsg.), Die Funktionen des Rechts in der modernen Gesellschaft, Bielefeld (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 1), S. 91-105.
- Feeley, Malcolm M.* (1979): The process is the punishment. Handling cases in a lower criminal court, New York.

- Fehr, Ernst; Gächter, Simon* (2000): Cooperation and Punishment in Public Goods Experiments, in: *The American Economic Review* 90, S. 980-994.
- Ders.; Ders.; Kirchsteiger, Georg* (1997): Reciprocity as a Contract Enforcement Device: Experimental Evidence, In: *Econometrica* 65, S. 833-860.
- Feiden, Karl; Blasius, Helga* (2002): Doping im Sport. Wer - Womit - Warum, Stuttgart.
- Feldhaus, Stephan* (1999): Ethische Entscheidungsverfahren. In: Wilhelm Korff (Hrsg.), *Handbuch der Wirtschaftsethik. Band 1: Verhältnisbestimmung von Wirtschaft und Ethik*, Gütersloh, S. 309-322.
- Fenn, Herbert* (1997): Erfassung der Sportler durch die Disziplinargewalt der Sportverbände. Erläuterungen und praktische Hinweise anhand der "Reiter"-Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28.11.1994. In: *Sport und Recht* 4, S. 77-82.
- Ders.; Petri, Grischka* (2000): Unschuldsumvermutung und Anscheinsbeweis im Verbandsstrafverfahren - Anmerkungen zu OLG Frankfurt/M. v. 18.5.2000 - 13 W 29/00. In: *Sport und Recht* 7, S. 232-235.
- Festinger, Leon* (1978 [1957]): *Theorie der kognitiven Dissonanz*, Bern u.a.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von* (1996 [1801]): *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts*, Goldbach.
- Figura, Lars* (2009): Doping. Zwischen Freiheitsrecht und notwendigem Verbot, Aachen (Sportforum; Bd. 20).
- Fisahn, Andreas* (2003): Effizienz des Rechts und soziale Praxis. In: *Rechtstheorie* 34, S. 269-290.
- Fisch, Rudolf; Wolf, Michael F.* (1990): Die Handhabung von Komplexität beim Problemlösen und Entscheiden. In: Rudolf Fisch; Margarete Boos (Hrsg.), *Vom Umgang mit Komplexität in Organisationen. Konzepte - Fallbeispiele - Strategien*, Konstanz (Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung; Bd. 5), S. 11-39.
- Fischer-Lescano, Andreas; Teubner, Gunther* (2006): Prozedurale Rechtstheorie: Wiethölter. In: Sonja Buckel; Ralph Christensen; Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart, S. 79-96.
- Fisher, Walter R.* (1987): *Human Communication as Narration. Toward a Philosophy of Reason, Value, and Action*, Columbia, SC (Studies in rhetoric, communication).

- Flatau, Jens; Schröder, Frank* (2009): Motivationen von Spitzensportlern für und wider den Konsum von Dopingmitteln. In: Eike Emrich; Werner Pitsch (Hrsg.), Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose, Frankfurt a.M., S. 37-59.
- Franck, Egon* (2009): Sport. In: Wilhelm Korff (Hrsg.), Handbuch der Wirtschaftsethik. Band 4.2: Konkrete wirtschaftsethische Problemfelder. Shareholder Value - Wirtschaftskriminalität, Berlin, S. 510-554.
- French, Wendell L.; Bell, Cecil H.* (1990): Organisationsentwicklung. Sozialwissenschaftliche Strategien zur Organisationsveränderung, 3. Auflage, Bern, Stuttgart.
- Frey, Dieter* (1981): Informationssuche und Informationsbewertung bei Entscheidungen, Bern u.a.
- Ders.* (1991): Informationssuche und Informationsbewertung bei Einzel- und Gruppenentscheidungen und mögliche Auswirkungen auf Politik und Wirtschaft. In: Ders. (Hrsg.), Bericht über den 37. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Kiel 1990. Band 2, Göttingen u.a., S. 45-56.
- Friedman, Lawrence M.* (1972): Einige Bemerkungen über eine allgemeine Theorie des rechtsrelevanten Verhaltens. In: Manfred Rehbinder; Helmut Schelsky (Hrsg.), Zur Effektivität des Rechts, Gütersloh (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 3), S. 206-223.
- Friedrich, Walther J.* (1995): Doping und zivilrechtliche Haftung. In: Sport und Recht 2, S. 8-11.
- Fritzweiler, Jochen* (2000): Gesetzliche Bestimmungen zur Ahndung von Doping. In: Ders. (Hrsg.), Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, Bern u.a., S. 155-162.
- Ders.; Pfister, Bernhard; Summerer, Thomas* (2007): Praxishandbuch Sportrecht, 2., Auflage, München. [zitiert: PHBSportR-Bearbeiter]
- Führ, Martin* (2000): Grundlagen juristischer Institutionenanalyse. Das ökonomische Modell menschlichen Verhaltens aus der Perspektive des Rechts, Darmstadt.
- Funcke-Auffermann, Niklas* (2007): Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention. Eine Untersuchung am Beispiel des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003, Berlin.

- Funke*, Joachim (1990): Probleme komplexer Problemlöseforschung. In: Rudolf Fisch; Margarete Boos (Hrsg.), Vom Umgang mit Komplexität in Organisationen. Konzepte - Fallbeispiele - Strategien, Konstanz (Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung; Bd. 5), S. 95-105.
- Gabler*, Hartmut (1998): Art. Fairneß/Fair Play. In: Ommo Grupe; Dietmar Mieth (Hrsg.), Lexikon der Ethik im Sport, 2. Auflage, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 99), S. 149-158.
- Ders.* (2004): Fairness - Kern einer olympischen Ethik? In: Helmut Digel (Hrsg.), Nachdenken über Olympia. Über Sinn und Zukunft der Olympischen Spiele, Tübingen (Tübinger Schriften zur Sportwissenschaft; Bd. 3), S. 133-138.
- Gäpfgen*, Gérard (1963): Theorie der wirtschaftlichen Entscheidung. Untersuchungen zur Logik und Bedeutung des rationalen Handelns, Tübingen.
- Galtung*, Johan (1973): Institutionalisierte Konfliktlösung. Ein theoretisches Paradigma. In: Walter L. Bühl (Hrsg.), Konflikt und Konfliktstrategie. Ansätze zu einer soziologischen Konflikttheorie, 2. Auflage, München, S. 113-177.
- Gandenberger*, Otto (1970): Wirtschaftstheorie und wirtschaftspolitische Praxis. In: Hermann Josef Meyer; Otto Saame (Hrsg.), Theorie und Praxis. Mainzer Universitätsgespräche Wintersemester 1969/70, Mainz, S. 44-52.
- Gardiner*, Simon (2006a): Historical and Cultural Perspectives on Sport Regulation. In: Ders.; Mark James; John O'Leary; Roger Welch (Hrsg.), Sports law, 3. Auflage, London, S. 3-36.
- Ders.* (2006b): Theoretical Models of the Regulation of Sport. In: Ders.; Mark James; John O'Leary; Roger Welch (Hrsg.), Sports law, 3. Auflage, London, S. 37-93.
- Ders.* (2006c): Sport and the Role of the State in Britain. In: Ders.; Mark James; John O'Leary; Roger Welch (Hrsg.), Sports law, 3. Auflage, London, S. 95-148.
- Garrn*, Heino (1969): Rechtswirksamkeit und faktische Geltung. Ein Beitrag zur Rechtssoziologie. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 55, S. 161-181.

- Gawron*, Thomas; *Rogowski*, Ralf (1996): Effektivität, Implementation und Evaluation. Wirkungsanalyse am Beispiel von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 17, S. 177-220.
- Geerken*, Michael R.; *Gove*, Walter R. (1975): Deterrence: Some Theoretical Considerations. In: Law and Society Review 9, S. 497-513.
- Geiger*, Theodor (1984 [1949]): Ideologie und Werturteil. In: Kurt Lenk (Hrsg.), Ideologie. Ideologiekritik und Wissenssoziologie, 9., überarbeitete und erweiterte Auflage, Frankfurt a. M., New York, S. 184-189.
- Ders.* (1987 [1947]): Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, 4. Auflage, durchgesehen und herausgegeben von Manfred Rehbinder, Berlin.
- Geipel*, Ines (2008): No Limit. Wie viel Doping verträgt die Gesellschaft, 2. Auflage, Stuttgart.
- Gerhardt*, Volker (1991): Die Moral des Sports. In: Sportwissenschaft 21, S. 125-145.
- Ders.* (1995): Fairneß - Die Tugend des Sports. In: *Ders.*; Manfred Lämmer (Hrsg.), Fairneß und Fair Play. Eine Ringvorlesung an der Deutschen Sporthochschule Köln, 2. Auflage, Sankt Augustin, S. 5-24.
- Gerstmeyer*, Thomas (1990): Die nicht-pragmatische Legitimation des Dopingverbots. In: Sportwissenschaft 20, S. 245-262.
- Ders.* (1995): Doping - der Name der Tat und ihre sportphilosophische Re-
aldefinition zur Schaffung einer praktisch handhabbaren Rechtsgrundlage.
In: Sportwissenschaft 25, S. 292-298.
- Geruschkat*, Heiko (2010): Zur Ökonomie politischer Systeme, Frankfurt a. M. (Schriften zur Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik; Bd. 40).
- Geser*, Hans (1989): Interorganisationelle Normkulturen. In: Max Haller; Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny; Wolfgang Zapf (Hrsg.), Kultur und Gesellschaft. Verhandlungen des 24. Deutschen Soziologentags, des 11. Österreichischen Soziologentags und des 8. Kongresses der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie in Zürich 1988, Frankfurt a.M., New York, S. 211-223.
- Gibbs*, Jack P. (1975): Crime, Punishment, and Deterrence, New York.

- Ders.* (1979): Assessing the Deterrence Doctrine. A Challenge for the Social and Behavioral Sciences. In: *American Behavioral Scientist* 22, S. 653-677.
- Giese, Reinhard* (2000): Wirkungsmodell zur Erklärung von Wirkungen des Rechts. In: Hermann Hill; Hagen Hof (Hrsg.), *Wirkungsforschung zum Recht II. Verwaltung als Adressat und Akteur*, Baden-Baden (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; Bd. 15), S. 75-88.
- Ders.; Runde, Peter* (1999): Wirkungsmodell für die empirische Bestimmung von Gesetzeswirkungen - Modellansatz und Anwendung im Rahmen einer Wirkungsanalyse zur Pflegeversicherung. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 20, S. 14-54.
- Girginov, Vassil* (2006): Creating a corporate anti-doping culture: understanding the role of sport governing bodies. In: *Sport in Society* 9, S. 252-268.
- Glaser, Daniel* (1956): Criminality Theories and Behavioral Images. In: *The American Journal of Sociology* 61, S. 433-444.
- Glocker, Moritz* (2009): *Die strafrechtliche Bedeutung von Doping de lege lata und de lege ferenda*, Frankfurt a.M.
- Göbel, Markus* (2009): *Interaktive Unternehmenssteuerung. Organisation, Wissen und Reziprozität auf Kapitalmärkten*, Wiesbaden (Neue betriebswirtschaftliche Forschung; Bd. 366).
- Ders.; Schmidt, Johannes F. K.* (1998): Inklusion/Exklusion: Karriere, Probleme und Differenzierungen eines systemtheoretischen Begriffspaares. In: *Soziale Systeme* 4, S. 87-117.
- Goffman, Erving* (1969 [1959]): *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*, München.
- Gottfredson, Michael R.; Hirschi, Travis* (1990): *A general theory of crime*, Stanford.
- Gouldner, Alvin W.* (1960): The Norm of Reciprocity. A Preliminary Statement. In: *American Sociological Review* 25, S. 161-178.
- Graf-Baumann, Toni* (2000): Doping - spezielle medizinische Aspekte. In: Volker Röhrich; Klaus Vieweg (Hrsg.), *Doping-Forum. Aktuelle rechtliche und medizinische Aspekte*, Stuttgart u.a. (Recht und Sport; Sonderband), S. 27-30.

- Greff*, Oliver (2002): Die strafverfahrensrechtliche Bewältigung wahldeutiger Verurteilungen bei mehreren prozessualen Taten. Das Institut der Wahlfeststellung zwischen Anklagegrundsatz, Tatbegriff und Verfahrensverbindung, Baden-Baden (Strafrecht in Deutschland und Europa; Bd. 11).
- Gregor*, Kai (2010): Ansatzpunkte der Philosophie im Problemfeld Doping. In: Christoph Asmuth (Hrsg.), Was ist Doping? Fakten und Probleme der aktuellen Diskussion, Bielefeld (Brennpunkt Doping; Bd. 1), S. 33-74.
- Greipel*, Peter (1988): Strategie und Kultur. Grundlagen und mögliche Handlungsfelder kulturbewussten strategischen Managements, Bern, Stuttgart.
- Grün*, Maleika (1997): Methode für eine prospektive Gesetzesfolgenabschätzung. In: Carl Böhret (Hrsg.), Gesetzesfolgenabschätzung dargestellt am Beispiel eines Zeugenschutzgesetzes, Mainz, S. 9-16.
- Grüneberg*, Patrick (2010): Die Ambivalenz zwischen Therapie und Leistung. In: Christoph Asmuth (Hrsg.), Was ist Doping? Fakten und Probleme der aktuellen Diskussion, Bielefeld (Brennpunkt Doping; Bd. 1), S. 117-137.
- Grunsky*, Wolfgang (2007): Persönlichkeitsrecht und Verbandsautonomie bei der Dopingbekämpfung. Zur Diskussion um ein Dopinggesetz. In: Sport und Recht 14, S. 188-192.
- Grunwald*, Armin (2002): Die Verantwortung der Folgenforschung. In: Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Folgen von Folgenforschung. Forschungssymposium anlässlich der Emeritierung von Universitätsprofessor Dr. Carl Böhret am 16./17. November 2001, Speyer (Speyerer Forschungsberichte; Bd. 225), S. 17-38.
- Grupe*, Ommo (1989): Doping und Leistungsmanipulation: Zehn Gründe für konsequente Kontrollen. In: Olympisches Feuer, S. 10-13.
- Ders.* (1998): Art. Leistung/Leistungssport/Ethos des Leistens im Sport. In: Ders.; Dietmar Mieth (Hrsg.), Lexikon der Ethik im Sport, 2. Auflage, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 99), S. 331-336.
- Ders.* (2000): Vom Sinn des Sports. Kulturelle, pädagogische und ethische Aspekte, Schorndorf (Reihe Sportwissenschaft; Bd. 25).

- Ders.* (2004): Über den pädagogischen und kulturellen Sinn der Olympischen Spiele. Gibt es ein Leitbild des olympischen Sports? In: Helmut Digel (Hrsg.), *Nachdenken über Olympia. Über Sinn und Zukunft der Olympischen Spiele*, Tübingen (Tübinger Schriften zur Sportwissenschaft; Bd. 3), S. 91-115.
- Ders.; Krüger, Michael* (1998): Art. Sport. In: Ommo Grupe; Dietmar Mieth (Hrsg.), *Lexikon der Ethik im Sport*, 2. Auflage, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 99), S. 478-484.
- Grusec, Joan E.* (1989): Sanctions and Rewards: The Approach of Psychology. In: Martin Lawrence Friedland (Hrsg.), *Sanctions and Rewards in the Legal System. A Multidisciplinary Approach*, Toronto, Buffalo, London, S. 109-136.
- Gruter, Margaret* (1976): *Die Bedeutung der Verhaltensforschung für die Rechtswissenschaft*, Berlin (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung; Bd. 36).
- Dies.* (1980): Soziobiologische Grundlagen der Effektivität des Rechts. In: *Rechtstheorie* 11, S. 98-109.
- Dies.* (1993): *Rechtsverhalten. Biologische Grundlagen mit Beispielen aus dem Familien- und Umweltrecht*, Köln.
- Dies.; Rehbinder, Manfred* (Hrsg.) (1983): *Der Beitrag der Biologie zu Fragen von Recht und Ethik*, Berlin (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung; Bd. 54).
- Güldenpfennig, Sven* (1996): *Sport: Autonomie und Krise. Soziologie der Texte und Kontexte des Sports*, Sankt Augustin.
- Ders.* (2000): *Sport: Kritik und Eigensinn. Der Sport der Gesellschaft*, Sankt Augustin (Sport als Kultur; Bd. 3).
- Ders.* (2007): Die Einheit in der Vielfalt. Kultureller Sinn des Sports als Gegenstand der Sportwissenschaft. Diskussionsbeitrag zu den Artikeln von Dietrich Kurz "Einheit und Vielfalt der Sportwissenschaft" und Klaus Willimczik "Die Vielfalt des Sports" in "Sportwissenschaft" 37 (2007) 1, 67-78 und 19-37. In: *Sportwissenschaft* 37, S. 322-329.
- Gurvitch, Georges* (1945): Social Control. In: *Ders.; Wilbert E. Moore* (Hrsg.), *Twentieth Century Sociology*, New York, S. 267-296.

- Gutheil, Ulrike* (1996): Doping. Die haftungsrechtliche und sportrechtliche Verantwortung von Sportler, Trainer, Arzt und Sportverband, Hamburg (Schriften zur Sportwissenschaft; Bd. 7).
- Guttman, Allen* (1979): Vom Ritual zum Rekord. Das Wesen des modernen Sports, Schorndorf.
- Ders.* (1987): Ursprünge, soziale Basis und Zukunft des Fairplay. In: Sportwissenschaft 17, S. 9-19.
- Haas, Ulrich* (2001): Doping-Sanktionen müssen allgemeinen strafrechtlichen Normen folgen. In: Deutsches Olympisches Institut; Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.), Gibt es eine eigene Ethik des olympischen Sports? DOI-Symposium am 26. und 27. Januar 2000, Köln (Wissenschaftliche Berichte und Materialien; Bd. 7), S. 175-177.
- Ders.* (2003): Sportrecht – ein Überblick. In: Sportwissenschaft 33, S. 426-462.
- Ders.* (2004): Die Überprüfbarkeit von Dopingsanktionen durch deutsche Gerichte. In: Causa Sport 1, S. 58-64.
- Ders.* (2010): Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Dopingbekämpfung in Deutschland. In: Dirk Clasing (Hrsg.), Doping und seine Wirkstoffe. Verbotene Arzneimittel im Sport, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Balingen, S. 191-209.
- Ders.; Adolphsen, Jens* (1995): Verbandsmaßnahmen gegenüber Sportlern. In: Neue Juristische Wochenschrift 48, S. 2146-2148.
- Ders.; Ders.* (1996): Sanktionen der Sportverbände vor ordentlichen Gerichten. In: Neue Juristische Wochenschrift 49, S. 2351-2353.
- Ders.; Boccucci, Daniele* (2011): Das neue Regime der Dopingsanktionen nach dem Welt-Anti-Doping-Code 2009. In: Causa Sport 8, S. 5-27.
- Ders.; Gedeon, Bertolt* (2000): Die Abgrenzung von Vereinsgerichten zu echten Schiedsgerichten. In: Sport und Recht 7, S. 228-231.
- Ders.; Haug, Tanja; Reschke, Eike* (Hrsg.): Handbuch des Sportrechts. Dokumentation mit Erläuterungen, München, Loseblatt (54. Aktualisierungslieferung 2009). [zitiert: HBSportR-Bearbeiter]
- Ders.; Holla, Matthias* (2003): Die Nationale Antidoping-Agentur und ein künftiges Schiedsgericht für Dopingstreitigkeiten. In: *Ders.* (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit im Sport, Stuttgart u.a. (Recht und Sport; Bd. 31), S. 9-41.

- Ders.; Nam, Ki-Yeon* (2006): Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte durch Verbandsregelungen und Vertrag. In: Martin Nolte (Hrsg.), *Persönlichkeitsrechte im Sport*, Stuttgart u.a. (Recht und Sport; Bd. 36), S. 43-69.
- Ders.; Prokop, Clemens* (1996): Die Athletenvereinbarung – Der Athlet als stilles Mitglied des Verbandes. 1. Teil. In: *Sport und Recht* 3, S. 109-113.
- Ders.; Ders.* (1998): Zu den formellen Grenzen der vereinsrechtlichen Disziplinargewalt im Rahmen von Unterwerfungsvereinbarungen. In: *Sport und Recht* 5, S. 15-18.
- Ders.; Ders.* (2000): Aktuelle Entwicklungen in der Dopingbekämpfung. In: *Sport und Recht* 7, S. 5-8.
- Haas, Volker* (2008): Strafbegriff, Staatsverständnis und Prozessstruktur. Zur Ausübung hoheitlicher Gewalt durch Staatsanwaltschaft und erkennendes Gericht im deutschen Strafverfahren, Tübingen (Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen; Bd. 105).
- Habscheid, Walther J.* (1990): Beweislast und Beweismaß. Ein kontinentaleuropäisch-angelsächsischer Rechtsvergleich. In: Hanns Prütting (Hrsg.), *Festschrift für Gottfried Baumgärtel zum 70. Geburtstag*, Köln, Berlin, S. 105-119.
- Hackfort, Dieter* (2001): Karriere im Sport – psychosoziale Aspekte eines Karrieremanagements. In: *Leistungssport* 31, S. 55-58.
- Haffke, Bernhard* (1976): Tiefenpsychologie und Generalprävention. Eine strafrechtstheoretische Untersuchung, Aarau, Frankfurt a.M. (St. Galler Schriften zur Strafreform; Bd. 7).
- Hage, Marion; Heilmann, Joachim* (2001): Betriebliche Konflikt-handhabung – Balance zwischen formellen und informellen Normen. In: Hagen Hof; Martin Schulte (Hrsg.), *Wirkungsforschung zum Recht III. Folgen von Gerichtsentscheidungen*, Baden-Baden (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; Bd. 17), S. 249-259.
- Hägele, Werner* (1982): Konstitutionsproblematik des Sports. In: *Sportwissenschaft* 12, S. 195-201.
- Hagemann, Otmar* (2010): „Conferencing“: Ein Ansatz zur Aufarbeitung von Straftaten und Opfererlebnissen in erweiterten sozialen Kontakten. In: *Praxis der Rechtspsychologie* 20, S. 306-324.

- Hahn, Tobias* (2005): Gesellschaftliches Engagement von Unternehmen. Reziproke Stakeholder, ökonomische Anreize, strategische Gestaltungsoptionen, Wiesbaden.
- Hamel, Winfried* (1973): Zur Zielvariation in Entscheidungsprozessen. In: Schmalenbachs Zeitschrift für Betriebswirtschaftliche Forschung 25, S. 739-759.
- Ders.* (1974): Zieländerungen im Entscheidungsprozeß, Tübingen (Empirische Theorie der Unternehmung; Bd. 6).
- Hansbauer, Peter* (2009): Der Familienrat (Family group conference) – eine neue Form der Entscheidungsfindung im Jugendamt. In: Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht 11, S. 438-443.
- Hanstad, Dag Vidar; Loland, Sigmund* (2005): What is efficient doping control? A study of procedures and their justification in the planning and carrying out of doping control in sport, abrufbar unter: http://www.idrottsforum.org/push/efficient_doping_control.pdf (Zugriff zuletzt: 10.4.2012).
- Ders.; Skille, Eivind A.; Loland, Sigmund* (2010): Harmonization of anti-doping-work: myth or reality? In: Sport in Society 13, S. 418-430. [hier zitiert nach: http://brage.bibsys.no/nih/bitstream/URN:NBN:no-bibsys_brage_17024/1/Hanstad%20SportSoc%202010.pdf (Zugriff zuletzt: 10.4.2012)].
- Härtel, Ines* (2006): Handbuch Europäische Rechtsetzung, Berlin, Heidelberg.
- Hartmann, Martin* (2011): Die Praxis des Vertrauens, Berlin.
- Hartmann, Nicolai* (1949 [1926]): Ethik, 3. Auflage, Berlin.
- Hartwig, Oskar* (1975): Rechtstatsachenforschung im Übergang. Bestandsaufnahme zur empirischen Rechtssoziologie in der Bundesrepublik, Göttingen.
- Hassemer, Winfried* (1979): Generalprävention und Strafzumessung. In: Ders.; Klaus Lüderssen; Wolfgang Naucke (Hrsg.), Hauptprobleme der Generalprävention, Frankfurt a.M., S. 29-53.
- Ders.* (1981): Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, München (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; Bd. 77).

- Ders.* (1982): Über die Berücksichtigung von Folgen bei der Auslegung der Strafgesetze. In: Norbert Horn (Hrsg.), *Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart*. Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, München, S. 493-524.
- Ders.* (2000): *Strafen im Rechtsstaat*, Baden-Baden (Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik; Bd. 3).
- Ders.* (2008): *Strafrecht. Sein Selbstverständnis, seine Welt*, Berlin (Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik; Bd. 21).
- Hastedt*, Heiner (2004): *Ethik, Heuchelei und das Doping*. In: Claudia Pawlenka (Hrsg.), *Sportethik. Regeln - Fairneß - Doping*, Paderborn, S. 269-278.
- Hauptmann*, Markus; *Rübenstahl*, Markus (2007a): Zur Doping-Besitzstrafbarkeit des Sportlers *de lege lata* und *de lege ferenda*. In: *Medizinrecht* 25, S. 271-279.
- Ders.*; *Ders.* (2007b): Zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer Doping-Besitzstrafbarkeit *de lege ferenda* - insbesondere gemessen am Cannabis-Urteil des BVerfG. In: *Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht*, S. 143-153.
- Hauschildt*, Jürgen (1990): Komplexität, Zielbildung und Effizienz von Entscheidungen in Organisationen. In: Rudolf Fisch; Margarete Boos (Hrsg.), *Vom Umgang mit Komplexität in Organisationen. Konzepte - Fallbeispiele - Strategien*, Konstanz (Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung; Bd. 5), S. 131-147.
- Haverkamp*, Nadja (2005): *Typisch Sport? Der Begriff im Lichte der Prototypenmodelle*, Köln (Berichte und Materialien; Bd. 4).
- Dies.*; *Willimczik*, Klaus (2005): Vom Wesen zum Nicht-Wesen des Sports. Sport als ontologische Kategorie und als kognitives Konzept. In: *Sportwissenschaft* 35, S. 271-290.
- Hayek*, Friedrich A. von (1952): *Individualismus und wirtschaftliche Ordnung*, Zürich.
- Ders.* (1967): *Rechtsordnung und Handelsordnung*. In: Erich Streißler (Hrsg.), *Zur Einheit der Rechts- und Staatswissenschaften*, Karlsruhe (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen; Bd. 27), S. 195-230.

- Ders.* (1969): Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze, Tübingen (Wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsrechtliche Untersuchungen; Bd. 5).
- Ders.* (1972): Die Theorie komplexer Phänomene, Tübingen.
- Heermann, Peter W.* (1999): Die Geltung von Verbandssatzungen gegenüber mittelbaren Mitgliedern und Nichtmitgliedern. In: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2, S. 325-333.
- Ders.* (2009): Neue Hintertüren für Athleten bei der Sanktionierung von Dopingverstößen? In: Sport und Recht 16, S. 231-234.
- Hefendehl, Roland* (2003): Kriminalitätstheorien und empirisch nachweisbare Funktionen der Strafe: Argumente für oder wider die Etablierung einer Unternehmensstrafbarkeit? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 86, S. 27-43.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich* (1821): Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin.
- Hegenbarth, Rainer* (1980a): Von der legislatorischen Programmierung zur Selbststeuerung der Verwaltung. In: Erhard Blankenburg; Klaus Lenk (Hrsg.), Organisation und Recht. Organisatorische Bedingungen des Gesetzesvollzugs, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 7), S. 130-152.
- Ders.* (1980b): Sichtbegrenzungen, Forschungsdefizite und Zielkonflikte in der Diskussion über Alternativen zur Justiz. In: Erhard u. a. Blankenburg (Hrsg.), Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 6), S. 48-82.
- Ders.* (1981): Symbolische und instrumentelle Funktionen moderner Gesetze. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 14, S. 201-204.
- Heger, Martin* (2001): Die Strafbarkeit von Doping nach dem Arzneimittelgesetz. In: Sport und Recht 8, S. 92-95.
- Ders.* (2003): Zur Strafbarkeit von Doping im Sport. In: Juristische Arbeitsblätter 35, S. 76-83.
- Ders.* (2007): Zum Rechtsgut einer Strafnorm gegen Selbst-Doping. In: Sport und Recht 14, S. 153-155.

- Heinemann, Klaus* (1986): Zum Problem der Einheit des Sports und des Verlustes seiner Autonomie. In: Deutscher Sportbund (Hrsg.), Die Zukunft des Sports, Materialien zum Kongreß "Menschen im Sport 2000", Schorndorf, S. 112-128.
- Ders.* (1987): Ökonomische Aspekte des Leistungssports. In: Peter Becker (Hrsg.), Sport und Höchstleistung, Reinbek, S. 145-163.
- Ders.* (1998): Art. Amateurismus/Professionalismus. In: Ommo Grupe; Dietmar Mieth (Hrsg.), Lexikon der Ethik im Sport, 2. Auflage, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 99), S. 35-38.
- Ders.* (2004): Sportorganisationen verstehen und gestalten, Schorndorf (Beiträge zur Forschung und Lehre im Sport; Bd. 145).
- Ders.* (2007): Einführung in die Soziologie des Sports, 5., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Schorndorf (Sport und Sportunterricht; Bd. 1).
- Ders.; Horch, Heinz-Dieter* (1981): Soziologie der Sportorganisation. In: Sportwissenschaft 11, S. 123-150.
- Heinilä, Kalevi* (1982): The Totalization Process in International Sport. Toward a Theory of the Totalization of Competition in Top-Level Sport. In: Sportwissenschaft 12, S. 235-254.
- Helfer, Christian* (1965): Über "Dienst nach Vorschrift" als rechtssoziologisches Problem. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 17, S. 98-105.
- Helmrich, Herbert* (1999): Notwendigkeit der Rücksichtnahme des Gesetzgebers auf die Motivation der Gesetzesadressaten. In: Hagen Hof; Gertrude Lübke-Wolff (Hrsg.), Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden (Wirkungsforschung zum Recht; Bd. 1), S. 515-522.
- Ders.* (2000): Wirkungsforschung zum Recht - Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. In: Hermann Hill; Hagen Hof (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht II. Verwaltung als Adressat und Akteur, Baden-Baden (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; Bd. 15), S. 471-484.
- Henshel, Richard L.; Carey, Sandra H.* (1975): Deviance, Deterrence, and Knowledge of Sanctions. In: Richard L. Henshel; Robert A. Silverman (Hrsg.), Perception in Criminology, New York, London, S. 54-73.

- Herberger, Scania* (2000): Wirksamkeit von Sanktionsandrohungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Hinblick auf Normbekräftigung und normkonformes Verhalten. Analyse des möglichen Beitrags des Strafrechts zur Normbekräftigung unter Berücksichtigung von Aspekten der moralischen Entwicklung, Aachen.
- Herdegen, Matthias* (2009): Völkerrecht, 8., überarbeitete und erweiterte Auflage, München.
- Heringer, Hans Jürgen* (1990a): Regeln und Fairneß. In: Sportwissenschaft 20, S. 27-42.
- Ders.* (1990b): Regeln, Fairneß, Gerechtigkeit. In: Klaus Cachay u.a. (Hrsg.), Ethik im Sportspiel, Clausthal-Zellerfeld, S. 101-125.
- Ders.* (1995): Fairneß und Moral. In: Volker Gerhardt; Manfred Lämmer (Hrsg.), Fairneß und Fair Play. Eine Ringvorlesung an der Deutschen Sporthochschule Köln, 2. Auflage, Sankt Augustin, S. 55-67.
- Hermann, Dieter* (2003): Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie, Wiesbaden.
- Hermes, Eilert* (1999): Fairneß und Menschenverständnis. Zum Ethos des Sports und zu seinen Fundamenten. In: Ommo Grupe (Hrsg.), Einblicke. Aspekte olympischer Sportentwicklung, Schorndorf, S. 32-42.
- Herzog, Roman* (1998): Art. Subsidiaritätsprinzip. In: Joachim Ritter; Karlfried Gründer (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 10: St - T, Basel, S. 482-486.
- Herzog, Walter* (2002): Im Laufe der Zeit. Kulturelle Eigenart und moralischer Gehalt des Sports. In: Sportwissenschaft 32, S. 243-260.
- Heß, Burkhard* (1999): Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Spitzensports. In: Ders.; Wolf-Dieter Dressler (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen des Sports. Tübinger Begegnung. Dialog zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Richtern des Bundesgerichtshofs, Heidelberg, S. 1-47.
- Ders.* (2001): Mehr Instanzen, weniger Rechtsschutz? Zur aktuellen Situation in der Internationalen Sportgerichtsbarkeit. In: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Sportrecht damals und heute. Akademie des württembergischen Sports "Haus Waltersbühl" in Wangen/Allgäu 13. bis 15. Oktober 2000, Stuttgart, S. 69-89.

- Hesse, Konrad* (1999): Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20.Auflage, Heidelberg.
- Heyen, Erk Volkmar* (1986): Historische und philosophische Grundfragen der Gesetzgebungslehre. In: Waldemar Schreckenberger; Klaus König; Wolfgang Zeh (Hrsg.), Gesetzgebungslehre. Grundlagen - Zugänge - Anwendung, Stuttgart u.a., S. 11-20.
- Hill, Hermann* (1982): Einführung in die Gesetzgebungslehre, Heidelberg.
- Hillenkamp, Thomas* (2013): Gustav Radbruch - eine Suche nach Alternativen zum Strafrecht. In: Christian Baldus; Herbert Kronke; Ute Mager (Hrsg.), Heidelberger Thesen zu Recht und Gerechtigkeit. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät anlässlich der 625-Jahr-Feier 2011, Tübingen, S. 401 ff.
- Hilpert, Horst* (2007): Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland, Berlin.
- Hirsch, Andrew von* (2005): Fairness, Verbrechen und Strafe: Strafrechtstheoretische Abhandlungen, Berlin.
- Hirschi, Travis* (1972 [1969]): Causes of delinquency, Berkley.
- Hobbes, Thomas* (1980 [1651]): Leviathan. Erster und zweiter Teil, Stuttgart.
- Hochtritt, Jan Oliver* (2007): Internationale Sportschiedssprüche vor deutschen Gerichten, Frankfurt a.M. (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 4533).
- Hoerster, Norbert* (1970): Zur Generalprävention als dem Zweck staatlichen Strafens. In: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 117, S. 272-281.
- Ders.* (1983): "Wirksamkeit", "Geltung" und "Gültigkeit" von Normen. Ein empirischer Definitionsvorschlag. In: Dorothea Mayer-Maly; Peter M. Simons (Hrsg.), Das Naturrechtsdenken heute und morgen. Gedächtnisschrift für René Marcic, Berlin, S. 585-596.
- Ders.* (1989): Das Adressatenproblem im Strafrecht und die Sozialmoral. In: JuristenZeitung 44, S. 10-12.
- Ders.* (1989): Wer macht sich Illusionen? In: JuristenZeitung 44, S. 425-427.
- Hof, Hagen* (1991): Rechtsethologie. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 77, S. 69-83.

- Ders.* (1996): Rechtsethologie. Recht im Kontext von Verhalten und außerrechtlicher Verhaltensregelung, Heidelberg.
- Ders.* (1998): Soziologie, Rechtssoziologie und Rechtsethologie. Gemeinsamkeiten, Unterschiede und neue Aufgaben. In: Jürgen Brand; Dieter Stempel (Hrsg.), Soziologie des Rechts. Festschrift für Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag, Baden-Baden (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie; Bd. 24), S. 65-77.
- Ders.* (1999): Einführung. In: Ders.; Gertrude Lübbe-Wolff (Hrsg.), Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden (Wirkungsforschung zum Recht; Bd. 1), S. 15-22.
- Ders.* (2000): Grenzen der Reziprozität. In: Raimund Jakob; Wolfgang Fikentscher (Hrsg.), Korruption, Reziprozität und Recht. Grundlagenwissenschaftliche und rechtsdogmatische Forschungsbeiträge, Bern (Schriften zur Rechtspsychologie; Bd. 4), S. 179-200.
- Höffe*, Otfried (1997): Subsidiarität als staatsphilosophisches Prinzip. In: Knut Wolfgang Nörr; Thomas Opperman (Hrsg.), Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit. Zur Reichweite eines Prinzips in Deutschland und Europa, Tübingen, S. 49-67.
- Hoffmann-Riem*, Wolfgang (1990): Zur notwendigen Verbindung von Effektivitäts- und Implementationsforschung. Am Beispiel der Verhandlungslösungen zwischen Staat und Privaten. In: Ders.; Karl A. Mollnau; Hubert Rottleuthner (Hrsg.), Rechtssoziologie in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie; Bd. 14), S. 126-149.
- Ders.* (2005): Das Recht des Gewährleistungsstaates. In: Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.), Der Gewährleistungsstaat - Ein Leitbild auf dem Prüfstand, Baden-Baden (Schriften zur Governance-Forschung; Bd. 2), S. 89-108.
- Ders.* (2006): Gewährleistungsrecht und Gewährleistungsrechtsprechung am Beispiel regulierter Selbstregulierung. In: Hartmut Bauer; Detlef Czybulka; Wolfgang Kahl; Andreas Vosskuhle (Hrsg.), Wirtschaft im offenen Verfassungsstaat. Festschrift für Reiner Schmidt zum 70. Geburtstag, München, S. 447-466.

- Hofmann*, Karsten (2009): Zur Notwendigkeit eines institutionellen Sportschiedsgerichts in Deutschland. Eine Untersuchung der nationalen Sportgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung der §§ 1025 ff. ZPO, Hamburg (Sportrecht in Forschung und Praxis; Bd. 4).
- Hofmeister*, Hannes Christian (2006): Das Internationale Olympische Komitee – Handlungsstrukturen, Entscheidungsverhalten und mögliche Reformationsoptionen. Eine Untersuchung auf Grundlage der Neuen Politischen Ökonomie, Jena, abrufbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:gbv:27-20070427-142707-7> (Zugriff zuletzt: 12.11.2012).
- Hohl*, Michael (1992): Rechtliche Probleme der Nominierung von Leistungssportlern. Eine rechtstatsächlicher und -dogmatischer Beitrag zur rechtlichen Behandlung der deutschen Sportverbände, Bayreuth (Schriften zur Rechtswissenschaft; Bd. 5).
- Holla*, Matthias (2006): Der Einsatz von Schiedsgerichten im organisierten Sport, Frankfurt a.M. (Schriften zum Verfahrensrecht; Bd. 11).
- Holzer*, Wolfgang; Fritzweiler, Jochen (2000): Auswirkungen von Dopingverstößen auf Arbeits-, Lizenz- und Sponsoringverträge. In: Jochen Fritzweiler (Hrsg.), Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, Bern u.a., S. 57-78.
- Homann*, Karl (1980): Die Interdependenz von Zielen und Mitteln, Tübingen (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 27).
- Ders.* (1999): Die Legitimität von Institutionen. In: Wilhelm Korff (Hrsg.), Handbuch der Wirtschaftsethik. Band 2: Ethik wirtschaftlicher Ordnungen, Gütersloh, S. 50-95.
- Ders.* (2002): Vorteile und Anreize. Zur Grundlegung einer Ethik der Zukunft, Tübingen.
- Ders.*; *Kirchner*, Christian (1995): Das Subsidiaritätsprinzip in der Katholischen Soziallehre und in der Ökonomik. In: Lüder Gerken; Albert Beerermann (Hrsg.), Europa zwischen Ordnungswettbewerb und Harmonisierung. Europäische Ordnungspolitik im Zeichen der Subsidiarität, Berlin, S. 45-69.
- Homans*, George Caspar (1972 [1961]): Elementarformen sozialen Verhaltens, 2. Auflage, Opladen.
- Hondrich*, Karl Otto (2001): Der Neue Mensch, Frankfurt a.M.

- Ders.; Koch-Arzberger, Claudia* (1994): Solidarität in der modernen Gesellschaft, Frankfurt a.M.
- Hoppe, Werner; Krawietz, Werner; Schulte, Martin* (Hrsg.) (1992): Rechtsprechungslehre. Zweites Internationales Symposium Münster 1988, Köln u.a.
- Huber, Barbara* (1989): Alternativen zur staatlichen Strafjustiz und die Garantien individueller Rechte der Betroffenen. In: JuristenZeitung 44, S. 131-133.
- Hucke, Jochen* (1980): Einschränkung und Erweiterung politischer Handlungsspielräume bei der Implementation von Recht. In: Erhard Blankenburg; Klaus Lenk (Hrsg.), Organisation und Recht. Organisatorische Bedingungen des Gesetzesvollzugs, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 7), S. 81-97.
- Ders.; Wollmann, Hellmut* (1980): Methodenprobleme der Implementationsforschung. In: Renate Mayntz (Hrsg.), Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, Königstein/Ts. (Neue wissenschaftliche Bibliothek; 97: Soziologie), S. 216-235.
- Hugger, Werner* (1983): Gesetze - Ihre Vorbereitung, Abfassung und Prüfung. Ein Handbuch für Praxis und Studium mit einer Einführung von Carl Böhret, Baden-Baden.
- Hügli, Anton* (2004): Art. Wert. In: Joachim Ritter; Karlfried Gründer; Gottfried Gabriel (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 12: W-Z, Basel, S. 556-558.
- Humberg, Andreas* (2006): Die Förderung des Hochleistungssports durch den Bund. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Verwendung als Regelungsinstrument zur Dopingbekämpfung, Hamburg (Verfassungsrecht in Forschung und Praxis; Bd. 34).
- Hurrelmann, Klaus; Quenzel, Gudrun* (2012): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung, 11., vollständig überarbeitete Auflage, Weinheim.
- Ipsen, Jörn* (2012): Staatsrecht II. Grundrechte, 15., neu bearbeitete Auflage, München.

- Irrgang*, Bernhard (2004): Wie unnatürlich ist Doping? Anthropologisch-ethische Reflexionen zur Erlebnis- und Leistungssteigerung. In: Claudia Pawlenka (Hrsg.), Sportethik. Regeln - Fairneß - Doping, Paderborn, S. 279-291.
- Isensee*, Josef (1968): Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht. Eine Studie über das Regulativ des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft, Berlin (Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 80).
- Ders.* (2002): Subsidiarität - Das Prinzip und seine Prämissen. In: Peter Blickle (Hrsg.), Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft. Genese, Geltungsgrundlagen und Perspektiven an der Schwelle des dritten Jahrtausends, Berlin (Rechtstheorie Beiheft; Bd. 20), S. 129-177.
- Jahn*, Matthias (2005): Ein neuer Straftatbestand gegen eigenverantwortliches Doping? Anmerkungen aus strafprozessualer Sicht. In: Sport und Recht 12, S. 141-146.
- Ders.* (2006a): Doping zwischen Selbstgefährdung, Sittenwidrigkeit und staatlicher Schutzpflicht. Materiell-strafrechtliche Fragen an einen Straftatbestand zur Bekämpfung des eigenverantwortlichen Dopings. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 1, S. 57-62.
- Ders.* (2006b): Eigenverantwortliches Doping und Strafrecht. Materiell-strafrechtliche, strafprozessuale und verfassungsrechtliche Aspekte eines "Anti-Doping-Gesetzes". In: Klaus Vieweg (Hrsg.), Prisma des Sportsrechts. Referate der sechsten und siebten interuniversitären Tagung Sportrecht, Berlin, S. 33-63.
- Ders.* (2007): Die Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen von Dopingmitteln. Ein Lehrstück zum Verhältnis von Rechtsgut und Tatbestandsstruktur. In: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 154, S. 579-589.
- Ders.* (2010): Die Praxis der Sanktionierung von Dopingvergehen zwischen Strafrecht, Arzneimittelrecht und Wettbewerbsrecht. Zu den rechtsnormativen Steuerungsmöglichkeiten de lege lata et ferenda. In: Wolfram Höfling; Johannes Horst (Hrsg.), Doping – warum nicht? Ein interdisziplinäres Gespräch, Tübingen (Sport - Recht – Gesellschaft; Bd. 1), S. 69-89.
- Jakob*, Anne (2009): Umsetzung des neuen WADA-Codes auf nationaler Ebene durch einen Fachverband - aus der Praxis des DLV. In: Sport und Recht 16, S. 51-53.

- Jakobs*, Günther (1991): Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. Lehrbuch, 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin, New York.
- Ders.* (2004): Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht: In: Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht 5, S. 88-95.
- Janis*, Irving L. (1982): Groupthink. Psychological Studies of Policy Decisions and Fiascoes. A revised and enlarged edition of Victims of Groupthink. A Psychological Study of Foreign-Policy Decisions and Fiascoes (1972), 2. Auflage, Boston.
- Jann*, Werner (1983): Staatliche Programme und "Verwaltungskultur". Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Jugendarbeitslosigkeit in Schweden, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich, Opladen (Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung; Bd. 49).
- Janson*, Gunnar (2004): Ökonomische Theorie im Recht. Anwendbarkeit und Erkenntniswert im allgemeinen und am Beispiel des Arbeitsrechts, Berlin (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung; Bd. 85).
- Jarvers*, Konstanze (2001): Das neue italienische Anti-Dopinggesetz. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 113, S. 947-954.
- Jescheck*, Hans-Heinrich (1953): Zur Frage der Strafbarkeit von Personenverbänden. In: Die Öffentliche Verwaltung 6, S. 539-544.
- Ders.* (1978 [1969]): Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 3., vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin.
- Ders.*; Weigend, Thomas (1996): Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5., vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin.
- Jhering*, Rudolph von (1904 [1877]): Der Zweck im Recht. Erster Band, 4. Auflage, Leipzig.
- Joecks*, Wolfgang; *Miebach*, Klaus (Hrsg.) (2007): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 5: Nebenstrafrecht, München. [zitiert: MüKo-StGB-Bearbeiter, §§, Rn.]
- Jörger*, Werner (2006): Die Strafbarkeit von Doping nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, Bern.

- Jost, Eike* (1970): Die Fairneß. Untersuchung ihres Ursprungs und Wesensgehalts und ihrer Bestimmung als ein pädagogischer Wertbegriff, Hamburg (Schriftenreihe für Sportwissenschaft und Praxis; Bd. 1).
- Ders.* (1983): Art. Fairness. In: Peter Röthig (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, 5., neu bearbeitete Auflage, Schorndorf (Beiträge zur Lehre und Forschung im Sport; Bd. 49/50), S. 131.
- Jost, Peter-J.* (1998): Effektivität von Recht aus ökonomischer Sicht, Berlin (Schriften zur wirtschaftswissenschaftlichen Analyse des Rechts; Bd. 35).
- Jung, Heike* (1992): Sanktionensysteme und Menschenrechte, Bern u.a. (Schweizerische kriminologische Untersuchungen; Bd. 5).
- Dies.* (1996): Zur Privatisierung des Strafrechts. In: Dies.; Heinz Müller-Dietz; Ulfried Neumann (Hrsg.), Perspektiven der Strafrechtsentwicklung. Ringvorlesung im Sommersemester 1994 an der Universität des Saarlandes, Baden-Baden, S. 69-78.
- Dies.* (1998): Mediation: Paradigmawechsel in der Konfliktregelung? In: Schwind, Hans-Dieter; Holyst, Brunon (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998. Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Berlin, New York, S. 913-926.
- Dies.* (2007): Kriminalsoziologie, 2., neu bearbeitete Auflage, Baden-Baden.
- Kagan, Robert A.; Scholz, John T.* (1980): The "Criminology of the Corporation" and Regulatory Enforcement Strategies. In: Erhard Blankenburg; Klaus Lenk (Hrsg.), Organisation und Recht. Organisatorische Bedingungen des Gesetzesvollzugs, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 7), S. 352-377.
- Kaiser, Günther* (1996): Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg.
- Ders.; Schöch, Heinz* (2002): Strafvollzug, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg.
- Kamber, Matthias* (2007): Dopingbekämpfung in der Schweiz. In: Rüdiger Nickel; Rous Theo (Hrsg.), Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen, Aachen, S. 64-79.

- Kaminski*, Gerhard; *Mayer*, Reinhardt; *Ruoff*, Bernd A. (1984): Kinder und Jugendliche im Hochleistungssport. Eine Längsschnittuntersuchung zur Frage eventueller Auswirkungen, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 54).
- Kant*, Immanuel (1922 [1797]): Metaphysik der Sitten, Herausgegeben und mit Einleitung sowie einem Personen- und Sachregister versehen von Karl Vorländer, 4. Auflage, Leipzig.
- Ders.* (1994): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 7. Auflage, Hamburg (Philosophische Bibliothek; Bd 41).
- Kapp*, Karl William (1958 [1950]): Volkswirtschaftliche Kosten der Privatwirtschaft, Tübingen, Zürich (Hand- und Lehrbücher aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften).
- Kargl*, Walter (1995): Die Funktionen des Strafrechts in rechtstheoretischer Sicht. Schlußfolgerungen aus dem Milgram-Experiment, Heidelberg (Heidelberger Forum; Bd. 91).
- Ders.* (2007): Begründungsprobleme des Dopingstrafrechts. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 27, S. 489-496.
- Karpen*, Ulrich (1989): Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungslehre. Beiträge zur Entwicklung einer Regelungstheorie, Baden-Baden.
- Ders.* (2000): Zum Stand der Gesetzgebungswissenschaft in Europa. In: Waldemar Schreckenberger; Detlef Merten (Hrsg.), Grundfragen der Gesetzgebungslehre. Aktualisierte Vorträge eines Seminars zur Gesetzgebungslehre (1996) an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Berlin (Schriftenreihe der Hochschule Speyer; Bd. 138), S. 11-31.
- Ders.* (2001): Die Kosten der Gesetzesausführung durch Verwaltung, Gerichte, Private als Entscheidungsfaktor bei der Gesetzgebung - Gesetzeswirkungsanalyse als Teil der Gesetzgebungslehre. In: Hagen Hof; Martin Schulte (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht III. Folgen von Gerichtsentscheidungen, Baden-Baden (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; Bd. 17), S. 329-335.
- Ders.* (2008): Gesetzgebungslehre - neu evaluiert, 2., erweiterte Auflage, Baden-Baden.

- Karstedt, Susanne* (1993): Normbindung und Sanktionsdrohung. Eine Untersuchung zur Wirksamkeit von Gesetzen am Beispiel der Alkoholdelinquenz im Straßenverkehr, Frankfurt a.M. u.a. (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 1358).
- Karstedt-Henke, Susanne* (1985): Die Einschätzung von Strafen und ihren Wirkungen - ein Beitrag zur Sanktionsforschung. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 6, S. 70-89.
- Dies.* (1992): Sanktionserfahrungen und Sanktionserwartungen von Jugendlichen. Eine empirische Studie zur Integration von Individual- und Generalprävention. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, 4. Auflage, Bonn, S. 168-196.
- Kaufmann, Hans* (1986): Entwicklungslinien im Sportrecht. In: Deutscher Sportbund (Hrsg.), Die Zukunft des Sports. Materialien zum Kongreß "Menschen im Sport 2000"; Schorndorf, S. 202-206.
- Kaufmann, Armin* (1983): Die Aufgaben des Strafrechts, Opladen.
- Kaufmann, Arthur* (2004): Problemgeschichte der Rechtsphilosophie. In: Ders.; Winfried Hassemer; Ulfrid Neumann (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg, S. 26-147.
- Kaufmann, Franz-Xaver; Rosewitz, Bernd* (1983): Typisierung und Klassifikation politischer Maßnahmen. In: Renate Mayntz (Hrsg.), Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, Opladen, S. 25-49.
- Kautz, Fabian* (2011): Blickpunkt Doping. Eine explorative Studie zu Meinungen und Einstellungen von Sportjournalisten im Bezug auf Doping, die Berichterstattung darüber und mögliche Lösungen des Dopingproblems, Berlin (Sportpublizistik; Bd. 6).
- Keck, Otto; Wagner Gert* (1990): Asymmetrische Informationen als Ursache von Doping im Hochleistungssport. Eine Analyse auf Basis der Spieltheorie. In: Zeitschrift für Soziologie 19, S. 108-116.
- Kelsen, Hans* (1960): Reine Rechtslehre. Mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Wien.

- Kepplinger*, Hans Mathias; *Gotto*, Klaus; *Brosius*, Hans-Bernd; *Haak*, Dietmar (1989): Der Einfluß der Fernsehnachrichten auf die politische Meinungsbildung, Freiburg, München.
- Kern*, Bastian (2007): Internationale Dopingbekämpfung. Der World Anti-Doping Code der World Anti-Doping Agency, Hamburg (Studien zur Rechtswissenschaft; Bd. 198).
- Kern*, Jürgen (2002): Das Dopingproblem. Wirkung und Nebenwirkungen von Dopingsubstanzen im Kraft- und Ausdauersport. Eine Aufklärung für Arzt, Trainer und Sportler, Wien, München, Bern.
- Kerner*, Hans-Jürgen (1993a): Art. Sanktionen. In: Günther Kaiser; Hans-Jürgen Kerner; Fritz Sack; Hartmut Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg, S. 437-439.
- Ders.* (1993b): Art. Sanktionsforschung, Pönologie. In: Günther Kaiser; Hans-Jürgen Kerner; Fritz Sack; Hartmut Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg, S. 440-444.
- Ketteler*, Gerd (1997): Sport als Rechtsbegriff. In: Sport und Recht 4, S. 73-77.
- Killias*, Martin (1985): Zur Bedeutung von Rechtsgefühl und Sanktionen für die Konformität des Verhaltens gegenüber neuen Normen. Das Beispiel der Gurtanlegepflicht. In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Das sogenannte Rechtsgefühl, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 10), S. 257-272.
- Kindermann*, Harald (1988): Symbolische Gesetzgebung. In: Dieter Grimm; Werner Maihofer (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 13), S. 222-245.
- Kindhäuser*, Urs (2010): Strafprozessrecht, 2. Auflage, Baden-Baden.
- Kirchgässner*, Gebhard (1991): Homo oeconomicus. Das ökonomische Modell individuellen Verhaltens und seine Anwendung in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Tübingen (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 74).
- Kirch-Heim*, Claudio (2007): Sanktionen gegen Unternehmen. Rechtsinstrumente zur Bekämpfung unternehmensbezogener Straftaten, Berlin (Strafrechtliche Abhandlungen - Neue Folge; Bd. 191).

- Kirchhof*, Ferdinand (1987): Private Rechtsetzung, Berlin (Schriftenreihe der Hochschule Speyer; Bd. 98).
- Kirchner*, Christian (2009): Formen innerstaatlicher Interaktionsregeln für wirtschaftliche Prozesse. In: Wilhelm Korff (Hrsg.), Ethik wirtschaftlicher Ordnungen. Innerstaatliche und interstaatliche Institutionalisierungen wirtschaftlicher Prozesse, Berlin (Handbuch der Wirtschaftsethik; Bd. 2), S. 127-185.
- Kirsch*, Guy (2004): Neue Politische Ökonomie, 5., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart.
- Kirsch*, Werner (1988): Die Handhabung von Entscheidungsproblemen. Einführung in die Theorie der Entscheidungsprozesse, 3., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, München (Münchener Schriften zur angewandten Führungslehre; Bd. 50).
- Kleinmann*, Seymour (1979): Für eine Nicht-Theorie des Sports. In: Klaus Willimczik (Hrsg.), Wissenschaftstheoretische Beiträge zur Sportwissenschaft, Schorndorf (Texte, Quellen, Dokumente zur Sportwissenschaft; Bd. 14), S. 150-157.
- Kloesel*, Arno; *Cyran*, Walter (Hrsg.): Arzneimittelgesetz. Kommentar. Mit amtlichen Begründung, Ausschlußbericht, Protokollen von Bundestag und Bundesrat, weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften, höchstrichterlichen Entscheidungen und einer Zeittafel, Stuttgart, Loseblatt (115. Aktualisierungslieferung 2010).
- Klug*, Uwe (1996): Doping als strafbare Verletzung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit, Würzburg.
- Kmieciak*, Peter (1976): Wertstrukturen und Wertwandel in der Bundesrepublik Deutschland. Grundlagen einer interdisziplinären empirischen Wertforschung mit einer Sekundäranalyse von Umfragedaten, Göttingen (Schriften der Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel; Bd. 135).
- Kohlberg*, Lawrence (1958): The development of modes of moral thinking and choice in the years ten to sixteen, Chicago.
- Ders.* (1996): Die Psychologie der Moralentwicklung, Frankfurt a.M. (Beiträge zur Soziogenese der Handlungsfähigkeit; Bd. 1232).

- Kohler, Jürgen* (2002): Verhaltenssteuerung durch Umwelthaftung. In: Michael Rodi (Hrsg.), *Recht und Wirkung. Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung*, Köln u.a. (Greifswalder Rechtswissenschaftliche Reihe; Bd. 11), S. 57-83.
- Köhler, Michael* (1983): Über den Zusammenhang von Strafrechtsbegründung und Strafzumessung: erörtert am Problem der Generalprävention, Heidelberg (Heidelberger Forum; Bd. 18).
- Kohlhaas, Max* (1970): Zur Anwendung aufputschender Mittel im Sport. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 23, S. 1958-1960.
- Kolberg, Jan Hendrik* (2011): *Das Jüngste Gericht: Ein Sturm im Wasserglas? Rezeption der US-amerikanischen Teen-Courts im deutschen Jugendstrafrecht*, Berlin.
- König, Klaus* (1986): Evaluation als Kontrolle der Gesetzgebung. In: Waldemar Schreckenberger; Klaus König; Wolfgang Zeh (Hrsg.), *Gesetzgebungslehre. Grundlagen - Zugänge - Anwendung*, Stuttgart u.a., S. 96-108.
- König, Peter* (2007): Dopingbekämpfung mit strafrechtlichen Mitteln. Erwidern auf Kudlich JA 2007, 90. In: *Juristische Arbeitsblätter* 39, S. 573-576.
- König, René* (1967): Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normensysteme. In: Ernst E. Hirsch; Manfred Rehbinder (Hrsg.), *Studien und Materialien zur Rechtssoziologie*, Köln, Opladen (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie; Sonderheft 11), S. 36-53.
- Korff, Niklas* (2009): Meldepflichten des WADA-Codes und Persönlichkeitsrechte. Europäische Menschenrechtskonvention sowie Gesetzeslage in Österreich, Italien, Spanien und Frankreich. In: *Sport und Recht* 16, S. 94-97.
- Körner, Harald Hans* (1989): Doping: Der Drogenmißbrauch im Sport und im Stall. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 22, S. 418-422.
- Ders.* (2002): Kronzeugenregelung zur Dopingbekämpfung nur durch die Justiz. Entgegnung zum Plädoyer von Wüterich/Breucker für eine Kronzeugenregelung. In: *Sport und Recht* 9, S. 226-228.
- Ders.* (2003): Dopingkriminalität. Mit der Taschenlampe im Dunkelfeld. In: *Kriminalpolitik*, S. 101-102.
- Kotzenberg, Jochen* (2007): *Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte*, Baden-Baden (Schriften zum Sportrecht; Bd. 8).

Kraft, Victor (1960): Erkenntnislehre, Wien.

Krähe, Christian (2000): Beweislastprobleme bei Doping im internationalen Sport - am Beispiel des Olympic Movement Anti-Doping-Codes. In: Jochen Fritzweiler (Hrsg.), Doping - Sanktionen, Beweise, Ansprüche, Bern, München, Wien, S. 39-56.

Ders. (2006): Pro und Contra: Argumente gegen ein Anti-Doping-Gesetz. In: Sport und Recht 13, S. 194.

Kramer, Ernst A. (1972): Integrative und repressive Wirksamkeit des Rechts. In: Manfred Rehlinger; Helmut Schelsky (Hrsg.), Zur Effektivität des Rechts, Gütersloh (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 3), S. 247-257.

Krawietz, Werner (1967): Das positive Recht und seine Funktionen. Kategoriale und methodologische Überlegungen zu einer funktionalen Rechtstheorie, Berlin (Schriften zur Rechtstheorie; Bd. 9).

Kreißig, Wolfgang (2000): Doping aus Athletensicht. In: Volker Röhrich; Klaus Vieweg (Hrsg.), Doping-Forum. Aktuelle rechtliche und medizinische Aspekte, Stuttgart u.a. (Recht und Sport; Sonderband), S. 87-93.

Kretschmar, R. Scott (2004): Vom Sinn der Spielregeln: Ihre Quellen und ihr Nutzen. In: Claudia Pawlenka (Hrsg.), Sportethik. Regeln - Fairneß - Doping, Paderborn, S. 50-60.

Krogmann, Mario (1998): Grundrechte im Sport, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 2).

Ders. (2000a): Zur Dopinggesetzgebung im Ausland. Teil 4. In: Sport und Recht 7, S. 13-14.

Ders. (2000b): Zur Dopinggesetzgebung im Ausland. Teil 5. In: Sport und Recht 7, S. 106.

Krüger, Arnd (2000): Die Paradoxien des Dopings - ein Überblick. In: Michael Gamper; Jan Mühlethaler; Felix Reidhaar (Hrsg.), Doping. Spitzensport als gesellschaftliches Problem, Zürich, S. 11-33.

Krüger, Hans-Peter (1999): Methodische Desiderate zur Wirkungsforschung. In: Hagen Hof; Gertrude Lübke-Wolff (Hrsg.), Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden (Wirkungsforschung zum Recht; Bd. 1), S. 489-494.

- Krüger, Michael* (2005a): Einführung in die Geschichte der Leibeserziehung und des Sports. Teil 3: Leibesübungen im 20. Jahrhundert. Sport für alle, 2., neu bearbeitete Auflage, Schorndorf.
- Ders.* (2005b): Einführung in die Geschichte der Leibeserziehung und des Sports. Teil 2: Leibeserziehung im 19. Jahrhundert. Turnen fürs Vaterland, 2., neu bearbeitete Auflage, Schorndorf.
- Krüger, Uwe* (1969): Der Adressat des Rechtsgesetzes. Ein Beitrag zur Gesetzgebungslehre, Berlin (Schriften zur Rechtstheorie; Bd. 17).
- Küchenhoff, Günther* (1953): Staatsverfassung und Subsidiarität. In: Arthur Fridolin Utz (Hrsg.), Das Subsidiaritätsprinzip, Heidelberg (Sammlung Politeia; Bd. 2), S. 65-99.
- Kudlich, Hans* (2007): An den Grenzen des Strafrechts. Rationale und verfassungsorientierte Strafgesetzgebung, dargestellt am Beispiel des strafrechtlichen Schutzes gegen Doping. In: Juristische Ausbildung xx, S. 90-95.
- Ders.* (2012): Der dopende Sportler als Betrüger? Vermögensstrafrechtliche Konsequenzen des Dopings - zur Leitentscheidung des OLG Stuttgart. In: Sport und Recht 19, S. 54-55.
- Kühl, Kristian* (1996): Zur Zulässigkeit von Blut- / Urin-Dopingtests. In: Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.), Blut und / oder Urin zur Dopingkontrolle, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 86), S. 31-66.
- Ders.* (1998): Zur strafrechtlichen Relevanz sportethischer Beurteilung des Dopings. In: Klaus Vieweg (Hrsg.), Doping - Realität und Recht. Internationales Symposium am 4. und 5.7.1997 in Erlangen, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 1), S. 77-87.
- Ders.* (2003): Strafrecht und Moral - Trennendes und Verbindendes. In: Knut Amelung; Werner Beulke; Hans Lilie (Hrsg.), Strafrecht, Biorecht, Rechtsphilosophie. Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003, Heidelberg, S. 959-970.
- Kummer, Max* (1973): Spielregel und Rechtsregel, Bern (Abhandlungen zum schweizerischen Recht; Bd. 426).
- Kurz, Dietrich* (1986): Vom Sinn des Sports. In: Deutscher Sportbund (Hrsg.), Die Zukunft des Sports. Materialien zum Kongreß Menschen im Sport 2000, Schorndorf, S. 44-68.

- Ders.* (1988): Pädagogische Grundlagen des Trainings, Schorndorf (Studienbrief der Trainerakademie Köln des Deutschen Sportbundes; Bd. 4).
- Kyrer*, Alfred (1972): Effizienz und staatliche Aktivität, Wien.
- Lachner*, Thomas M. (2007): Das Artikelgesetz, Berlin (Beiträge zum Parlamentsrecht; Bd. 64).
- Ladeur*, Karl-Heinz (1986): "Prozedurale Rationalität" - Steigerung der Legitimationsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit des Rechtssystems? Zu Klaus Eder: "Prozedurale Rationalität - Moderne Rechtsentwicklung jenseits formaler Rationalisierung". In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 7, S. 265-274.
- Lambertz*, Paul (2011): Lebenslange Nominierungsverbote. In: Sport und Recht 18, S. 17-19.
- Ders.*; *Longrée*, Sebastian (2012): WADA-Code 2015 - Abschaffung der B-Probe: Angriff auf die Athletenrechte? In: Sport und Recht 19, S. 143-146.
- Lamnek*, Siegfried (2007): Theorien abweichenden Verhaltens I: "Klassische" Ansätze. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter, 8., überarbeitete Auflage, Paderborn.
- Ders.* (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II: "Moderne" Ansätze. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Paderborn.
- Landau*, Gerhard (1977): Grundsätzliche Überlegungen zum Regelbewußtsein im Sport- und Bewegungsspiel. In: Knut Dietrich; *Ders.* (Hrsg.), Beiträge zur Didaktik der Sportspiele, Teil II, Schorndorf, S. 83-97.
- Landauer*, Gert (1996): Die Wirkung von Problemlösungstechniken auf Informationsverhalten und Entscheidungseffizienz. Eine experimentelle Untersuchung am Beispiel der Nutzwertanalyse, Frankfurt a.M. (Schriften zur empirischen Entscheidungs- und Organisationsforschung; Bd. 15).
- Lange*, Klaus (1980): Normvollzug und Vernormung. In: Erhard Blankenburg; Klaus Lenk (Hrsg.), Organisation und Recht. Organisatorische Bedingungen des Gesetzesvollzugs, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 7), S. 268-288.
- Laubenthal*, Klaus; *Baier*, Helmut; *Nestler* Nina (2010): Jugendstrafrecht, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage, Heidelberg u.a.

- Laue*, Christian (2010): Evolution, Kultur und Kriminalität. Über den Beitrag der Evolutionstheorie zur Kriminologie, Berlin, Heidelberg.
- Laufs*, Adolf (1993): Arztrecht, 5., verbesserte und erweiterte Auflage, München (Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift; Bd. 29).
- Laure*, Patrick (2006): Doping von Jugendlichen und Prävention - zwei Untersuchungen. In: Wolfgang Knörzer; Giselher Spitzer; Gerhard Treutlein (Hrsg.), Dopingprävention in Europa – Grundlagen und Modelle. Erstes Internationales Expertengespräch 2005 in Heidelberg, Aachen, S. 112-119.
- Ders.; Treutlein*, Gerhard (2006): Studien zum Doping von Jugendlichen und Ansätze zur Prävention. In: Wolfgang Knörzer; Giselher Spitzer; Gerhard Treutlein (Hrsg.), Dopingprävention in Europa – Grundlagen und Modelle. Erstes Internationales Expertengespräch 2005 in Heidelberg, Aachen, S. 48-62.
- Lautmann*, Rüdiger (1969): Wert und Norm. Begriffsanalysen für die Soziologie, 2. Auflage, Opladen (Beiträge zur soziologischen Forschung; Bd. 5).
- Ders.* (1970): Rolle und Entscheidung des Richters – Ein soziologischer Problemkatalog. In: Ders.; Werner Maihofer; Helmut Schelsky (Hrsg.), Die Funktionen des Rechts in der modernen Gesellschaft, Bielefeld (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 1), S. 381-416.
- Ders.* (1972): Justiz – die Stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse, Frankfurt a.M.
- Lecheler*, Helmut (1993): Das Subsidiaritätsprinzip. Strukturprinzip einer europäischen Union, Berlin (Soziale Orientierung; Bd. 8).
- Lehmbruch*, Gerhard (1979): Verbandsautonomie und Regelsetzung im Sport und die Logik des kollektiven Handelns – Eine sozialwissenschaftliche Perspektive. In: Deutscher Sportbund (Hrsg.). Verbandsautonomie und Verfassungsrecht. Symposium des Wissenschaftlichen Beirats des DSB und des Bundesausschusses für Rechts-, Sozial- und Steuerfragen am 6. April 1979 in Frankfurt a.M., Frankfurt a.M. (Berichte und Analysen; Heft 52), S. 15-22.

- Leidig*, Guido (1986): Gesetzgebung und Effizienz. Zugleich ein Beitrag zur ökonomisch-ökologischen Steuerungsfunktion von Rechtssystemen. In: Ilmar Tammelö; Erhard Mock (Hrsg.), *Rechtstheorie und Gesetzgebung. Festschrift für Robert Weimar*, Frankfurt a.M. u.a. (Beiträge zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre; Bd. 1), S. 231-257.
- Leipert*, Christian (1989): Die heimlichen Kosten des Fortschritts. Wie Umweltzerstörung das Wirtschaftswachstum fördert, Frankfurt a.M.
- Leisner*, Walter (1971): Effizienz als Rechtsprinzip, Tübingen (Recht und Staat; Bd. 402/403).
- Lenk*, Hans (1964): Werte, Ziele, Wirklichkeit der modernen Olympischen Spiele, Schorndorf (Beiträge zur Lehre und Forschung der Leibeserziehung; Bd. 17/18).
- Ders.* (1995): Fairneß und Fair Play. In: Volker Gerhardt; Manfred Lämmer (Hrsg.), *Fairneß und Fair Play. Eine Ringvorlesung an der Deutschen Sporthochschule Köln*, 2. Auflage, Sankt Augustin, S. 25-40.
- Ders.* (2002): Erfolg oder Fairness? Leistungssport zwischen Ethik und Technik, Münster (Ethik in der Praxis; Bd. 13).
- Ders.*; *Pilz*, Gunter A. (1989): Das Prinzip Fairneß, Osnabrück.
- Lenk*, Klaus (1980): Steuerung des Handelns von Verwaltern. In: Erhard Blankenburg; *Ders.* (Hrsg.), *Organisation und Recht. Organisatorische Bedingungen des Gesetzesvollzugs, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 7)*, S. 254-263.
- Lenz*, Ralf (2000): Die Verfassungsmäßigkeit von Anti-Doping-Bestimmungen, Frankfurt a.M. u.a. (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 2852).
- Limbach*, Jutta (1998): Die Akzeptanz verfassungsrichterlicher Entscheidungen. In: Jürgen Brand; Dieter Stempel (Hrsg.), *Soziologie des Rechts. Festschrift für Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag*, Baden-Baden (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie; Bd. 24), S. 207-219.
- Linck*, Joachim (1987): Doping und staatliches Recht. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 40, S. 2545-2551.
- Ders.* (1993): Doping aus juristischer Sicht. In: *Medizinrecht*, S. 55-62.

- Lind*, Edgar Allan (1995): Verfahrensgerechtigkeit und Akzeptanz rechtlicher Autorität. In: Günter Bierbrauer; Walther Gottwald; Beatrix Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit. Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis, Köln, S. 3-19.
- Ders.*; *Tyler*, Tom R. (1988): The Social Psychology of Procedural Justice, New York (Critical issues in social justice).
- Lindblom*, Charles E. (1976): Die Wissenschaft vom "Durchwursteln". In: Erwin Grochla (Hrsg.), Organisationstheorie. 2. Teilband, Stuttgart, S. 373-388.
- Lindemann*, Hannsjörg (1994): Sportgerichtsbarkeit - Aufbau, Zugang, Verfahren. In: Sport und Recht 1, S. 17-23.
- Lippert*, Peter (1979): Fairness - Beobachtungen zur Entstehung einer Wertvorstellung. In: Paul Jakobi; Heinz-Egon Rösch (Hrsg.), Sport ohne Ethos? Überlegungen zur Vermenschlichung im Sport (Schriftenreihe Christliche Perspektiven im Sport; Bd. 4), Mainz, S. 33-47.
- Liszt*, Franz von (2002 [1882/83]): Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882/83), Baden-Baden (Juristische Zeitgeschichte; Bd. 6).
- Ljungqvist*, Arne (2010): Der Anti-Doping-Kampf als Aufgabe des IOC. In: Werner Blumenthal (Hrsg.), Der Kampf gegen Doping. Die gesellschaftliche Verantwortung von Sport und Politik auf nationaler und internationaler Ebene, Sankt Augustin, Berlin, S. 19-35.
- Llewellyn*, Karl N. (1940): The Normative, the Legal, and the Law-Jobs: The Problem of Juristic Method. In: The Yale Law Journal 49, S. 1355-1400.
- Ders.* (1967): Eine realistische Rechtswissenschaft - der nächste Schritt. In: Ernst E. Hirsch; Manfred Rehbinder (Hrsg.), Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, Köln, Opladen (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie; Sonderheft 11), S. 54-86.
- Lob*, Jean (1999): Dopage, responsabilité objective ("strict liability") et de quelques autres questions. In: Schweizerische Juristen-Zeitung 12, S. 270-272.
- Löhr-Müller*, Katja (2001): Diversion durch den Jugendrichter. Der Rüsselsheimer Versuch, Frankfurt a.M. (Europäische Hochschulschriftenreihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 3108).
- Longrée*, Sebastian J. M. (2003): Dopingsperre – Schadensersatzansprüche des Sportlers, Paderborn u.a.

- Lowi*, Theodore J. (1964): American Business, Public Policy, Case-Studies, and Political Theory. In: World Politics 16, S. 677-715.
- Lübbe-Wolff*, Gertrude (1993): Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit im Umweltschutz. In: Aulis Aarnio; Stanley L. Paulson; Ota Weinberger; Georg Henrik von Wright; Dieter Wyduckel (Hrsg.), Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Festschrift für Werner Krawietz zum 60. Geburtstag, Berlin, S. 383-396.
- Dies.* (1999): Schluß-Folgerungen zur Rechtswirkungsforschung. In: Hagen Hof; Dies. (Hrsg.), Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden (Wirkungsforschung zum Recht; Bd. 1), S. 645-658.
- Luce*, R. Duncan; *Raiffa*, Howard (1967 [1957]): Games and Decisions. Introduction and Critical Survey, 7. Auflage, New York u.a.
- Lucke*, Doris (1995): Akzeptanz. Legitimität in der "Abstimmungsgesellschaft", Opladen.
- Dies.* (1996): Grenzen der Legitimation: Zum Strukturwandel der Akzeptanz. In: Lars Clausen (Hrsg.), Gesellschaft im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Halle an der Saale 1995, Frankfurt a. M., New York, S. 473-483.
- Dies.* (1998): Rechtseffizienz, Gesetzesakzeptanz und Rechtsbewußtsein. Empirische Rechtsforschung und soziologische Gesellschaftsdiagnose. In: Jürgen Brand; Dieter Stempel (Hrsg.), Soziologie des Rechts. Festschrift für Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag, Baden-Baden, S. 221-231.
- Dies.* (2006): Akzeptanz und Legitimation. In: Bernhard Schäfer; Johannes Kopp (Hrsg.), Grundbegriffe der Soziologie, 9., grundlegend überarbeitete und aktualisierte Auflage, Wiesbaden, S. 12-17.
- Dies.; Hradil*, Stefan (1988): Inflationäre Begründungen und reduzierte Akzeptanzen. Thesen zu einer Rechtspolitologie in einer veränderten Rechtskultur. In: Axel Görlitz; Rüdiger Voigt (Hrsg.), Rechtspolitologische Forschungskonzepte, Pfaffenweiler (Jahresschrift für Rechtspolitologie; Bd. 2), S. 76-96.
- Lüdemann*, Christian; *Ohlemacher*, Thomas: Soziologie der Kriminalität. Theoretische und empirische Perspektiven, Weinheim, München.

- Lüderssen*, Klaus (2003): Grenzen der „Sachkunde“ des Gerichts (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO) für die Beurteilung der inneren Tatseite bei jugendlichen Tätern, speziell mit Blick auf den bedingten Vorsatz. In: Knut Amelung; Werner Beulke; Hans Lilie (Hrsg.), *Strafrecht, Biorecht, Rechtsphilosophie*. Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003, Heidelberg, S. 289-314.
- Lüer*, Christoph (2006): Dopingstrafen im Sport und der Grundsatz "Ne bis in idem". Unter besonderer Berücksichtigung des WADA-Code und des NADA-Code, Baden-Baden (Schriften zum Sportrecht; Bd. 3).
- Luhmann*, Niklas (1968a): Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, Stuttgart (Soziologische Gegenwartsfragen. Neue Folge).
- Ders.* (1968b): Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, Tübingen (Soziale Forschung und Praxis; Bd. 25).
- Ders.* (1972): Rechtssoziologie. Band 1 und 2, Reinbek.
- Ders.* (1973): Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, Frankfurt a.M.
- Ders.* (1974): Die Funktionen des Rechts: Erwartungssicherung oder Verhaltenssteuerung? In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 60, S. 31-45.
- Ders.* (1974 [1965]): Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie, 2. Auflage, Berlin (Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 24).
- Ders.* (1991): Steuerung durch Recht? Einige klarstellende Bemerkungen. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 12, S. 142-146.
- Lünsch*, Heinz (1991): Doping im Sport, Erlangen (Beiträge zur Sportmedizin; Bd. 39).
- Lüschen*, Günther (1975): Kooperation und Assoziation im sportlichen Wettkampf. In: Kurt Hammerich; Klaus Heinemann (Hrsg.), *Texte zur Soziologie des Sports*. Sammlung fremdsprachiger Beiträge, Schorndorf (Texte, Quellen, Dokumente zur Sportwissenschaft; Bd. 11), S. 225-244.
- Ders.* (1976): Zur Strukturanalyse des Sports. In: *Ders.*; Kurt Weis (Hrsg.), *Die Soziologie des Sports*, Darmstadt, Neuwied (Soziologische Texte; Bd. 99), S. 52-69.

- Ders.* (2006): Doping in sport as deviant behavior and its social control. In: Jay Coakley; Eric Dunning (Hrsg.), *Handbook of Sports Studies*, 3. Auflage, London u.a., S. 461-476.
- Ders.*; *Lüschen*, Leila Sfeir (1998): Die Struktur des Dopings im Sport, seine rechtliche und soziale Kontrolle - eine vergleichende Untersuchung über Frankreich und die USA. In: Klaus Vieweg (Hrsg.), *Doping - Realität und Recht. Internationales Symposium am 4. und 5.7.1997 in Erlangen, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 1)*, S. 249-278.
- Mach*, Ernst (1926 [1905]): *Erkenntnis und Irrtum. Skizzen zur Psychologie der Forschung*, 5. Auflage, Leipzig.
- Magat*, Wesley A.; *Viscusi*, W. Kip (1990): Effectiveness of the EPA's Regulatory Enforcement: The Case of Industrial Effluent Standards. In: *Journal of Law and Economics* 33, S. 331-360.
- Maihofer*, Werner (1970): Die gesellschaftliche Funktion des Rechts. In: Rüdiger Lautmann; *Ders.*; Helmut Schelsky (Hrsg.), *Die Funktionen des Rechts in der modernen Gesellschaft*, Bielefeld (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 1), S. 11-36.
- Maiwald*, Manfred (1972): Zum fragmentarischen Charakter des Strafrechts: In: Friedrich-Christian Schroeder; Heinz Zipf (Hrsg.), *Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag*, Karlsruhe, S. 9-23.
- Malinowski*, Bronislaw (1960 [1926]): *Sitte und Verbrechen bei den Naturvölkern*, Wien.
- Ders.* (1975 [1944]): Eine wissenschaftliche Theorie der Kultur und andere Aufsätze. Mit einer Einleitung von Paul Reiwald: *Malinowski und die Ethnologie*, Frankfurt a.M.
- Mannheim*, Karl (1952): *Ideologie und Utopie*, 3., vermehrte Auflage, Frankfurt a.M.
- Marées*, Horst de (1982): Sport und Menschenwürde aus sportmedizinischer Sicht. In: Paul Jakobi; Heinz-Egon Rösch (Hrsg.), *Sport und Menschenwürde*, Mainz (Christliche Perspektiven im Sport; Bd. 6), S. 161-176.
- Maslow*, Abraham H. (1999 [1954]): *Motivation und Persönlichkeit*, Reinbek.
- Maurach*, Reinhart; *Zipf*, Heinz (1992): *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband 1: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat*, Ein Lehrbuch, 8., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg.

- Mauss*, Marcel (1968 [1923/24]): Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, Frankfurt a.M.
- Mayer*, Dietrich (2002): Die Pflicht der Sportverbände zur Anzeigeerstattung bei einem Verstoß gegen § 6a Arzneimittelgesetz - ein untaugliches Mittel zur Dopingbekämpfung? In: Sport und Recht 9, S. 97-100.
- Mayer*, Hellmuth (1936): Das Strafrecht des deutschen Volkes, Stuttgart.
- Ders.* (1962): Strafrechtsreform für heute und morgen, Berlin (Kriminologische Forschungen; Bd. 1).
- Ders.* (1967): Strafrecht. Allgemeiner Teil, Stuttgart u.a.
- Mayer*, Horst O. (2005): Einführung in die Wahrnehmungs-, Lern- und Werbe-Psychologie, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, München, Wien.
- Mayntz*, Renate (1963): Soziologie der Organisation, Reinbek.
- Dies.* (1977): Die Implementation politischer Programme: Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet. In: Die Verwaltung 10, S. 51-66.
- Dies.* (1979): Regulative Politik in der Krise? In: Joachim Matthes (Hrsg.), Sozialer Wandel in Westeuropa. Verhandlungen des 19. Deutschen Soziologentages 17.-20. April 1979 im internationalen Congress Centrum (ICC) in Berlin, Frankfurt a.M., New York, S. 55-81.
- Dies.* (1980): Die Implementation politischer Programme. Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet. In: Dies. (Hrsg.), Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, Königstein/Ts. (Neue wissenschaftliche Bibliothek; 97: Soziologie), S. 236-249.
- Dies.* (1983): Implementation von regulativer Politik. In: Dies. (Hrsg.), Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, Opfaden, S. 50-74.
- Dies.* (1984): Durchsetzung und Wirksamkeit des Rechts in der Sicht der Soziologie. In: Martin Irle u.a. (Hrsg.), Die Durchsetzung des Rechts. Symposium der Fakultät für Rechtswissenschaft aus Anlaß des 75jährigen Bestehens der Universität Mannheim, Mannheim u.a. (Gesellschaft, Recht, Wirtschaft; Bd. 12), S. 9-22.

- Dies.* (1987): Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme - Anmerkungen zu einem theoretischen Paradigma. In: Thomas Ellwein; Joachim Jens Hesse; Dies.; Fritz W. Scharpf (Hrsg.), Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft. Band 1, Baden-Baden, S. 89-110.
- Dies.* (1988): Berücksichtigung von Implementationsproblemen bei der Gesetzesentwicklung. Zum Beitrag der Implementationsforschung zur Gesetzgebungstheorie. In: Dieter Grimm; Werner Maihofer (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 13), S. 130-150.
- Dies.* (2006): Governance Theory als fortentwickelte Steuerungstheorie? In: Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.), Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien, 2. Auflage, Baden-Baden, S. 11-20.
- Dies.* (2009): Über Governance. Institutionen und Prozesse politischer Regelung, Frankfurt a.M.
- Dies.; Ziegler, Rolf* (1969): Soziologie der Organisation. In: René König (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung. Band II: Ausgewählte Gebiete der empirischen Soziologie, Stuttgart, S. 444-513.
- McBride, Frank* (1975): Toward a Non-Definition of Sport. In: Journal of the Philosophy of Sport 2, S. 4-11.
- McKenzie, Richard B.; Tullock, Gordon* (1984 [1978]): Homo Oeconomicus. Ökonomische Dimensionen des Alltags, Frankfurt a.M., New York.
- McLaren, Richard H.; Clement, Patrick* (2004): Court of Arbitration for Sport: The ad hoc Division at the Salt Lake City Olympic Games. In: International Sports Law Review 4, S. 44-60.
- Meier, Bernd-Dieter* (2009): Strafrechtliche Sanktionen, 3., aktualisierte Auflage; Berlin, Heidelberg.
- Meinberg, Eckhard* (1984): Kinderhochleistungssport: Fremdbestimmung oder Selbstentfaltung? Pädagogische, anthropologische und ethische Orientierungen, Köln.
- Ders.* (2006): Dopingsport im Brennpunkt der Ethik, Hamburg.
- Ders.* (2007): Ethik des Wettkampf- und Leistungssports: Das Beispiel Doping. In: Rüdiger Nickel; Rous Theo (Hrsg.), Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen, Aachen, S. 12-33.

- Mengel*, Hans-Joachim (1997): Gesetzgebung und Verfahren. Ein Beitrag zur Empirie und Theorie des Gesetzgebungsprozesses im föderalen Verfassungsstaat, Berlin (Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 722).
- Merle*, Jean-Christophe (2007): Strafen aus Respekt vor der Menschenwürde. Eine Kritik am Retributivismus aus der Perspektive des deutschen Idealismus, Berlin.
- Merton*, Robert K. (1968 [1949]): Social Theory and Social Structure, New York, London.
- Messmer*, Heinz (2005): Zur kommunikativen Neutralisierung sozialer Konflikte in den Verfahren des Rechts. In: Kent D. Lerch (Hrsg.), Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht, Berlin, New York (Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften; Bd. 3), S. 233-266.
- Mestwerdt*, Thomas (1997): Doping - Sittenwidrigkeit und staatliches Sanktionsbedürfnis?, Hamburg.
- Meyer*, Heinrich D. (1996): Die Eignung von Blut und/oder Urin zum Nachweis von Dopingsubstanzen. In: Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.), Blut und/oder Urin zur Dopingkontrolle, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, Bd. 86), S. 153-163.
- Meyer-Krahmer*, Frieder (1979): Politische Entscheidungsprozesse und ökonomische Theorie der Politik, Frankfurt a.M., New York (Forschung; Bd. 57).
- Meyn*, Karl-Ulrich (1997): Funktion und Bedeutung der Präambel der UN-Charta: Programm des Friedens als Rechtsordnung. In: Stephan Hobe (Hrsg.), Die Präambel der UN-Charta im Lichte der aktuellen Völkerrechtsentwicklung, Berlin (Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel; Bd. 120), S. 25-33.
- Michel*, Julia (2010): Doping. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Strafgesetzgebung in Deutschland, Berlin (Schriften zur Rechtswissenschaft; Bd. 143).
- Michna*, Horst (2003): Art. Substitution. In: Peter Röthig; Robert Prohl (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, S. 571.

- Mieth*, Dietmar (1998): Art. Subsidiarität. In: Ommo Grupe; Dietmar Mieth (Hrsg.), Lexikon der Ethik im Sport, 2. Auflage, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 99), S. 534-545.
- Ders.* (2010): Doping und Ethik. In: Werner Blumenthal (Hrsg.), Der Kampf gegen Doping. Die gesellschaftliche Verantwortung von Sport und Politik auf nationaler und internationaler Ebene, Sankt Augustin, Berlin, S. 151-163.
- Milgram*, Stanley (1974): Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität, Reinbek.
- Miller*, Walter B. (1974 [1958]): Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz. In: Fritz Sack; René König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 2. Auflage, Frankfurt a.M., S. 339-359.
- Moersch*, Wolfram (2001): Leistungsfähigkeit und Grenzen des Subsidiaritätsprinzips. Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische Studie, Berlin (Schriften zum europäischen Recht; Bd. 73).
- Momsen*, Carsten (2009): Strafrechtliche Dopingbekämpfung? In: Eike Emrich; Werner Pitsch (Hrsg.), Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose, Frankfurt a.M., S. 181-203.
- Ders.*; *Rackow*, Peter (2004): Die Straftheorien. In: Juristische Arbeitsblätter 36, S. 336-340.
- Momsen-Pflanz*, Gundula (2005): Die sportethische und strafrechtliche Bedeutung des Dopings. Störung des wirtschaftlichen Wettbewerbs und Vermögensrelevanz, Frankfurt a.M. (Schriften zum Strafrecht und Strafprozeßrecht; Bd. 88).
- Monheim*, Dirk (2009): Nicht ohne das IOC - Zum Anspruch auf Teilnahme an den Olympischen Spielen. In: Sport und Recht 16, S. 1-6.
- Morguet*, Geraldine Louisa (2009): Feindstrafrecht - Eine kritische Analyse, Berlin (Strafrechtliche Abhandlungen. Neue Folge; Bd. 204).
- Morsch*, Anke (2003): Mediation statt Strafe? Eine Untersuchung der „*médiation pénale*“ in Frankreich, Köln u.a. (Annales Universitatis Saraviensis; Bd. 134).
- Mortsiefer*, Lars (2010): Datenschutz im Anti-Doping-Kampf. Grundlagen und Spannungsfelder, Remscheid.

- Müller*, Anja (1993): Doping im Sport als strafbare Gesundheitsbeschädigung (§§ 223 Abs. 1, 230 StGB), Baden-Baden.
- Müller*, Jens (1996): Ökonomische Grundlagen der Generalprävention. Eine Auseinandersetzung mit kriminalökonomischen Modellen, Frankfurt a.M., Berlin (Europäische Hochschulschriftenreihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 1987).
- Müller*, Klaus R. (1996): Eignung von Blut und/oder Urin zum Doping-Nachweis. In: Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.), Blut und/oder Urin zur Dopingkontrolle, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 86), S. 165-186.
- Ders.* (2006): Die Grenzwertdiskussion. In: Carl Müller-Platz (Hrsg.), Entwicklung in der Dopingforschung, Köln, S. 93-99.
- Müller*, Norbert (1998): Olympische Erziehung. In: Ommo Grupe; Dietmar Mieth (Hrsg.), Lexikon der Ethik im Sport, 2. Auflage, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 99), S. 385-395.
- Ders.* (2008): Die olympische Devise "citius, altius, fortius" und ihr Urheber Henri Didon, abrufbar unter: <http://www.sport.uni-mainz.de/mueller/Texte/DIDON.pdf> (Zugriff zuletzt: 20.04.2013).
- Müller-Dietz*, Heinz (1985): Integrationsprävention und Strafrecht. Zum positiven Aspekt der Generalprävention. In: Theo Vogler (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jeschek zum 70. Geburtstag, Zweiter Halbband, Berlin, S. 813-827.
- Münch*, Ingo von; *Kunig*, Philip (Hrsg.) (2003): Grundgesetz-Kommentar. Band 3: Art. 70-146, 4./5., neubearbeitete Auflage, München.
- Münch*, Richard (2001): Offene Räume. Soziale Integration diesseits und jenseits des Nationalstaats, Frankfurt a.M.
- Münster*, Peter Maria (2006): Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite. Kriminalsoziologische und praktische Bedeutung einer neuen alten Theorie der strafrechtlichen Sozialkontrolle, Berlin (Kriminalwissenschaftliche Schriften; Bd. 13).
- Ders.* (2008): Integrierende Theorien und Ansätze. In: Michael Bock (Hrsg.), Kriminologie, Begründet von Hans Göppinger, 6., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München, S. 180-209.

- Murmann, Uwe* (2004): Über den Zweck des Strafprozesses. In: *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 151, S. 65-86.
- Musiol, Stephanie* (2009): Verschärfung der Meldepflichten im Dopingkontrollverfahren. In: *Sport und Recht* 16, S. 90-93.
- Myrdal, Gunnar* (1965): *Das Wertproblem in der Sozialwissenschaft. Mit einer Einführung und einem Anhang von Paul Streeten*, Hannover.
- Nafziger, James A. R.* (1988): *International Sports Law*, Dobbs Ferry; New York.
- Ders.* (1992): *International Sports Law: A Replay of Characteristics and Trends*. In: *American Journal of International Law* 86, S. 489-518.
- Nahamowitz, Peter* (1990): *Autopoietische Rechtstheorie: mit dem baldigen Ableben ist zu rechnen. Kritische Anmerkungen zu: Gunther Teubner, Rechts als autopoietisches System*, Frankfurt a. M. 1989. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 11, S. 137-155.
- Nawiasky, Hans* (1948 [1941]): *Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe*, 2., durchgearbeitete und erweiterte Auflage, Einsiedeln u.a.
- Neisser, Heinrich* (1986): *Die Autonomie des Gesetzgebers*. In: *Ilmar Tammelo; Erhard Mock (Hrsg.), Rechtstheorie und Gesetzgebung. Festschrift für Robert Weimar*, Frankfurt a.M. u.a. (Beiträge zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre; Bd. 1), S. 271-281.
- Nell-Breuning, Oswald von* (1962): *Art. Subsidiaritätsprinzip*. In: *Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. Band 7: Schwurgericht bis Venezuela*, 6., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Freiburg, S. 826-833.
- Ders.* (1990 [1968]): *Baugesetze der Gesellschaft. Solidarität und Subsidiarität*, Freiburg.
- Nesemann, Tim* (2007): *Vertragsstrafen in Sponsoringverträgen im Zusammenhang mit Doping*. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 60, S. 2083-2086.
- Netzle, Stephan* (2011): *Die Beschwerde gegen Schiedssprüche des CAS*. In: *Sport und Recht* 18, S. 2-7.
- Neumann, Ulfrid; Schroth, Ulrich* (1980): *Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe*, Darmstadt (Erträge der Forschung; Bd. 134).

- Ders.* (1996): Vom normativen zum funktionalen Strafrechtsverständnis. In: Heike Jung; Heinz Müller-Dietz; Ders. (Hrsg.), Perspektiven der Strafrechtsentwicklung. Ringvorlesung im Sommersemester 1994 an der Universität des Saarlandes, Baden-Baden, S. 57-68.
- Ders.* (2005): Alternativen zum Strafrecht. In: Ders.; Cornelius Prittitz (Hrsg.), Kritik und Rechtfertigung des Strafrechts, Frankfurt a.M. (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien; Bd. 88), S. 89-107.
- Ders.* (2007): Institution, Zweck und Funktion staatlicher Strafe. In: Michael Pawlik; Rainer Zaczyk (Hrsg.), Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag am 26. Juli 2007, Köln u.a., S. 435-450.
- Newig, Jens* (2003): Symbolische Umweltgesetzgebung. Rechtssoziologische Untersuchungen am Beispiel des Ozongesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Großfeuerungsanlagenverordnung, Berlin (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung; Bd. 84).
- Nickel, Rüdiger* (2009): Doping - Problemfelder und Lösungsansätze. In: Eckart Balz; Detlef Kuhlmann (Hrsg.), Sportentwicklung. Grundlagen und Facetten, Aachen (Sportentwicklungen in Deutschland; Bd. 21), S. 191-210.
- Niese, Lars Holger* (1997): Sport im Wandel. Eine systemvergleichende Untersuchung des Sports in Ost- und Westdeutschland (vor und nach der Wiedervereinigung) unter besonderer Berücksichtigung der Dachverbände, Frankfurt am Main u.a.
- Nietzsche, Friedrich* (1967 [1987/88]). Werke. Kritische Gesamtausgabe, Berlin, New York.
- Niewalda, Johannes* (2011): Dopingkontrollen im Konflikt mit allgemeinen Persönlichkeitsrecht und Datenschutz, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 35).
- Noll, Peter* (1966): Schuld und Prävention unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung des Strafrechts. In: Friedrich Geerds; Wolfgang Naucke (Hrsg.), Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Hellmuth Maier zum 70. Geburtstag am 1. Mai 1965, Berlin, S. 219-233.

- Ders.* (1970): Papierene Paragraphen? Über die soziale Wirksamkeit von Gesetzen. In: Hermann Josef Meyer; Otto Saame (Hrsg.), *Theorie und Praxis*. Mainzer Universitätsgespräche Wintersemester 1969/70, Mainz, S. 53-63.
- Ders.* (1972): Gründe für die soziale Unwirksamkeit von Gesetzen. In: Manfred Reh binder; Helmut Schelsky (Hrsg.), *Zur Effektivität des Rechts*, Gütersloh (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 3), S. 259-269.
- Ders.* (1973): *Gesetzgebungslehre*, Reinbek.
- Ders.* (1981): Symbolische Gesetzgebung. In: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 122, S. 347-364.
- Ders.* (1982): Die Berücksichtigung der Effektivität der Gesetze bei ihrer Schaffung. In: Theo Öhlinger (Hrsg.), *Methodik der Gesetzgebung. Legistische Richtlinien in Theorie und Praxis*, Wien, New York (Forschungen aus Staat und Recht; Bd. 57), S. 131-146.
- Ders.* (1984): Über die soziale Wirksamkeit von Gesetzen. In: Manfred Reh binder (Hrsg.), *Schweizerische Beiträge zur Rechtssoziologie*, Berlin, S. 65-74.
- Nolte, Martin* (2004): *Sport und Recht. Ein Lehrbuch zum internationalen, europäischen und deutschen Sportrecht*, Schorndorf (Beiträge zur Lehre und Forschung im Sport; Bd. 146).
- Ders.* (2005): Brauchen wir ein Anti-Doping-Gesetz? In: *Sportwissenschaft* 35, S. 448-452.
- Ders.* (2011): Anti-Doping-Meldepflichten im Lichte des Datenschutzrechts. In: *Ders.* (Hrsg.), *Neue Bedrohungen für die Persönlichkeitsrechte von Sportlern*. Frühjahrstagung 2010 der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e.V., Stuttgart (Recht und Sport; Bd. 39), S. 59-72.
- Ders.; Polzin, Carsten* (2001): Grundrechtskollisionen im Sport. Zur Grundrechtskonformität sportverbandlicher Satzungsbestimmungen. In: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 4, S. 838-841.
- Nußbaum, Arthur* (1968 [1914]): *Die Rechtstatsachenforschung. Programmschriften und praktische Beispiele*, Berlin (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung; Bd. 12).

- Nussbaum*, Martha C. (1999 [1988]): *Gerechtigkeit oder Das Gute Leben*, Frankfurt a.M.
- O'Leary*, John (2006): *The Regulation of Doping in Sport*. In: Simon Gardner; Mark James; John O'Leary; Roger Welch (Hrsg.), *Sports Law*, London, S. 269-298.
- Ockenfels*, Axel (1999): *Fairneß, Reziprozität und Eigennutz. Ökonomische Theorie und experimentelle Evidenz*, Mohr Siebeck (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 108).
- Offe*, Claus (1975): *Berufsbildungsreform. Eine Fallstudie über Reformpolitik*, Frankfurt a.M.
- Öhlinger*, Theo (1982a): *Planung der Gesetzgebung und Wissenschaft - Einführung in das Tagungsthema*. In: Ders. (Hrsg.), *Methodik der Gesetzgebung. Legistische Richtlinien in Theorie und Praxis*, Wien, New York (Forschungen aus Staat und Recht; Bd. 57), S. 1-14.
- Ders.* (1982b): *Das Gesetz als Instrument gesellschaftlicher Problemlösung und seine Alternativen. Skizzen zu einer Grundfrage der Gesetzgebungstheorie*. In: Ders. (Hrsg.), *Methodik der Gesetzgebung. Legistische Richtlinien in Theorie und Praxis*, Wien, New York (Forschungen aus Staat und Recht; Bd. 57), S. 17-49.
- Olson*, Mancur (1968 [1965]): *Die Logik des kollektiven Handelns. Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen*, Tübingen (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 10).
- Opie*, Hayden (2004): *Drugs in Sports and the Law – Moral Authority, Diversity and the Pursuit of Excellence*. In: *Marquette Sports Law Review* 14, S. 267-281.
- Opp*, Karl-Dieter (1967): *Zur Anwendung sozialwissenschaftlicher Theorien für praktisches Handeln*. In: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 123, S. 393-418.
- Ders.* (1971): *Einige Bedingungen für die Befolgung von Gesetzen*. In: *Kriminologisches Journal*, Bd. 3, S. 1-26
- Ders.* (1973): *Soziologie im Recht*, Reinbek.
- Ders.* (1978): *Das „ökonomische Programm“ in der Soziologie*. In: *Soziale Welt* 29, S. 129-154.

- Ders.* (1983): Die Entstehung sozialer Normen. Ein Integrationsversuch soziologischer, sozialpsychologischer und ökonomischer Erklärungen, Tübingen (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 33).
- Ders.* (2000): Die Entstehung sozialer Normen als geplanter und spontaner Prozeß. In: Regina Metze (Hrsg.), Normen und Institutionen. Entstehung und Wirkungen, Leipzig (Leipziger soziologische Studien; Bd. 2), S. 35-64.
- Ders.* (2005): Methodologie der Sozialwissenschaften. Einführung in Probleme ihrer Theorienbildung und praktischen Anwendung, 6. Auflage, Wiesbaden.
- Orth, Jan Friedrich* (2009): Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports, Frankfurt a.M. (Deutsches und europäisches Wirtschaftsrecht; Bd. 25).
- Ders.* (2012): Abschied ohne Not - Der CAS kippt die "Osaka-Regel". In: Sport und Recht 19, S. 93-96.
- Ders.; Pommerening, Patrick* (2011): Zulässigkeit und Wirksamkeit dynamischer Verweisungen im Sportrecht (2. Teil). In: Sport und Recht 18, S. 10-12.
- Ortloff, Karsten-Michael* (2001): Inwiefern bestehen Wechselwirkungen zwischen Gesetz und Gerichtsentscheidung, zwischen Gesetzgeber und Gericht? Folgen gerichtlicher "Nichtentscheidungen" - (Pointierte Zusammenfassung). In: Hagen Hof; Martin Schulte (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht III. Folgen von Gerichtsentscheidungen, Baden-Baden (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; Bd. 17), S. 343-346.
- Oschütz, Frank* (2005): Sportschiedsgerichtsbarkeit. Die Schiedsverfahren des Tribunal Arbitral du Sport vor dem Hintergrund des schweizerischen und deutschen Schiedsverfahrensrechts, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 18).
- Ost, Francois ; Kerchove, Michel van* (1991): Le jeu: un paradigme fécond pour la théorie du droit? In: Droit et Société 17/18, S. 173-205.
- Ostendorf, Heribert* (2006): Härtere Bestrafung bei höheren Straferwartungen junger Menschen? In: Thomas Feltes u.a. (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg u.a., S. 383-394.

- Ders.* (2009): Jugendgerichtsgesetz. Nomos-Kommentar, 8., völlig überarbeitete Auflage, Baden-Baden.
- Ders.* (2011): Jugendstrafrecht, 6., völlig überarbeitete Auflage, Baden-Baden.
- Ostermann*, Tanja (2010): Das Streben nach Konsistenz im Entscheidungsprozess. Eine Untersuchung möglicher Einflussfaktoren, Erfurt, abrufbar unter: <http://www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-21400/ostermann.pdf> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).
- Oswald*, Margit E. (1994): Vertrauen - eine Analyse aus psychologischer Sicht. In: Hagen Hof; Hans Kummer; Peter Weingart (Hrsg.), Recht und Verhalten. Verhaltensgrundlagen des Rechts - zum Beispiel Vertrauen, Baden-Baden (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; Bd. 1), S. 111-128.
- Ott*, Claus (1972): Die soziale Effektivität des Rechts bei der politischen Kontrolle der Wirtschaft. In: Manfred Rehbinder; Helmut Schelsky (Hrsg.), Zur Effektivität des Rechts, Gütersloh (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 3), S. 345-408.
- Otto*, Hans-Jochen (1982): Generalprävention und externe Verhaltenssteuerung. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie?, Freiburg.
- Otto*, Harro (1994): Zur Strafbarkeit des Dopings - Sportler als Täter und Opfer. In: Sport und Recht 1, S. 10-16.
- Özyavuz*, Mesut (2003): Council of Europe's Work on Sport. In: International Sports Law Journal 4, S. 25-27.
- Pachmann*, Thilo (2007): Sportverbände und Corporate Governance. Zürich.
- Parsons*, Talcott (1951): The Social System, Glencoe.
- Ders.* (1962): The Law and Social Control. In: William M. Evan (Hrsg.), Law and Sociology. Exploratory Essays, Glencoe, S. 56-72.
- Ders.*; *Bale*, Robert F. (1964): Family, Socialization and Interaction Process, 4. Auflage, London.

- Parzeller, Markus; Prittwitz, Cornelius; Bratzke, Hansjürgen; Caldarelli, Maria; Centamore, Rosario; Costa, Monica Lapetra; Flaig, Benno; Heise, Hannah-Silvia; Kloka, Dominik; Laux, Johannes; Prittwitz, Sabrina; Raschka, Christoph; Roebel, Andreas; Rüdiger, Christiane; Wenk, Maren; Zedler, Barbara* (2010): Rechtsvergleich der strafrechtlichen Normen und der strafprozessualen Verfolgung des Dopings im Leistungs- und Spitzensport in Deutschland, Italien, Frankreich, Schweiz und Spanien. In: Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.), BISP-Jahrbuch Forschungsförderung 2009/2010, Bonn, S. 315-326.
- Ders.; Rüdiger Christiane* (2007): Blutdoping: Unbestimmte Regelungen im Arzneimittelgesetz. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 40, S. 137-140.
- Paternoster, Raymond; Brame, Robert; Bachman, Ronet; Sherman, Lawrence W.* (1997): Do Fair Procedures Matter? The Effect of Procedural Justice on Spouse Assault. In: Law and Society Review 31, S. 163-204.
- Ders.; Simpson, Sally* (1996): Sanction Threats and Appeals to Morality: Testing a Rational Choice Model of Corporate Crime. In: Law and Society Review 30, S. 549-583.
- Paul, Christian* (2004a): Grenzwerte im Doping. Naturwissenschaftliche Grundlagen und rechtliche Bedeutung, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 14).
- Ders.* (2004b): Kontamination mit Doping-Substanzen: Zur Pflicht zur Aufklärung des Sportlers über mögliche Kontaminationsquellen. In: Sport und Recht 11, S. 240-243.
- Pawlenka, Claudia* (2002): Utilitarismus und Sportethik, Paderborn.
- Dies.* (2004a): Doping im Sport im Spannungsfeld von Natürlichkeit und Künstlichkeit. In: Dies. (Hrsg.), Sportethik. Regeln – Fairneß – Doping, Paderborn, S. 293-308.
- Dies.* (2004b): Sport als Kunst? Zur Unterscheidung von essentialistischem und formal-ästhetischem Konstitutionsbegriff. In: Dies. (Hrsg.), Sportethik. Regeln – Fairneß – Doping, Paderborn, S. 91-105.
- Dies.* (2010): Ethik, Natur und Doping, Paderborn (Ethica; Bd. 19).
- Pawlowski, Hans-Martin* (1981): Methodenlehre für Juristen. Theorie der Norm und des Gesetzes. Ein Lehrbuch, Heidelberg; Karlsruhe.

- Ders.* (1986): Zu den Ursachen "Normativer Fehlleistungen". In: Ilmar Tammelo; Erhard Mock (Hrsg.), *Rechtstheorie und Gesetzgebung. Festschrift für Robert Weimar*, Frankfurt a.M., Bern, New York (Beiträge zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre; Bd. 1), S. 353-365.
- Ders.* (1991): *Methodenlehre für Juristen. Theorie der Norm und des Gesetzes. Ein Lehrbuch*, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg.
- Perrin, Jean-Francois* (1984): Was versteht man unter der Effektivität einer Rechtsnorm? In: Manfred Reh binder (Hrsg.), *Schweizerische Beiträge zur Rechtssoziologie*, Berlin, S. 76-79.
- Persch, Sven* (2010): Die machtlosen Verbände. Europäische Dopingbekämpfung: Was kann der neue Art. 165 AEUV leisten? In: *Doping 1*, S. 103-107 (Online abrufbar unter: <http://www.plattform-sportrecht.de/backstage/plattform-sportrecht/documentpool/srz/publikationen/sport-und-doping.pdf> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013)).
- Petri, Grischka* (2000): Die Unschuldsvermutung im Verbandsstrafverfahren. In: Klaus Beppler (Hrsg.), *Sportler, Arbeit und Statuten. Herbert Fenn zum 65. Geburtstag*, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 7), S. 239-287.
- Ders.* (2004): Die Dopingsanktion. Zur Anwendung strafrechtlicher Grundsätze im Dopingverfahren der Sportverbände, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 16).
- Ders.* (2005): Zur AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle des World Anti-Doping Codes und des NADA-Codes. In: Klaus Vieweg (Hrsg.), *Perspektiven des Sportrechts. Referate der Vierten und Fünften Interuniversitären Tagung Sportrecht*, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 19), S. 105-125.
- Ders.* (2006): Das Instrument der "Schutzsperre" und seine Legitimität. Anmerkungen anlässlich des Olympia-Falles Sachenbacher-Stehle. In: *Sport und Recht* 13, S. 105-108.
- Pfister, Bernhard* (1995a): Anmerkungen zu BGH, Urteil vom 28.11.1994 - II ZR 11/94 (OLG Frankfurt a.M.). In: *JuristenZeitung* 50, S. 464-467.
- Ders.* (1991): Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht. In: *Ders.; Michael R. Will* (Hrsg.), *Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag*, Tübingen, S. 171-192.
- Ders.* (1995b): Das "Krabbe-Urteil" - Urteilsanmerkung 2. Teil: Kollisions- und materiellrechtliche Probleme. In: *Sport und Recht* 2, S. 250-253.

- Ders.* (1999): Der rechtsfreie Raum des Sports. In: Walther Hadding (Hrsg.), Festgabe für Zivilrechtslehrer 1934/1935, Berlin, New York, S. 457-473.
- Ders.* (2003): Die Rechtsprechung des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) von 1986 bis 1998 - Teil 2. In: Sport und Recht 10, S. 7-11.
- Ders.* (2005): Verbandsregelwerke als anationales Recht? Eine Entgegnung. In: Causa Sport 2, S. 291-292.
- Ders.* (2008): Die Rechtsprechung des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) 2001-2003. In: Sport und Recht 15, S. 93-97.
- Pichler, Johannes W.; Giese, Karim J.* (1993): Rechtsakzeptanz. Eine empirische Untersuchung zur Rechtskultur aus dem Blickwinkel der Ideen, Werte und Gesinnungen. Dargestellt am Beispiel einer österreichischen Demoskopie, Wien u.a. (Schriften zur Rechtspolitik; Bd. 6).
- Pieper, Annemarie* (1995): Fairneß als ethisches Prinzip. In: Volker Gerhardt; Manfred Lämmer (Hrsg.), Fairneß und Fair Play. Eine Ringvorlesung an der Deutschen Sporthochschule Köln, 2. Auflage, Sankt Augustin, S. 41-54.
- Pieper, Stefan U.* (1994): Subsidiarität. Ein Beitrag zur Begrenzung der Gemeinschaftskompetenzen, Köln, Berlin (Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht; Bd. 6).
- Pitsch, Werner* (2009): Dopingkontrollen zwischen Testtheorie und Moral - Nicht intendierte Folgen prinzipiell nicht perfekter Dopingtests. In: Eike Emrich; *Ders.* (Hrsg.), Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose, Frankfurt a.M., S. 95-109.
- Ders.; Emrich, Eike* (2009): Aktuelle Änderungen des Dopingrechts - rechtliche Darstellung und ökonomische Würdigung. In: *Ders.; Ders.* (Hrsg.), Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose, Frankfurt a.M., S. 79-94.
- Ders.; Ders.; Fröhlich, Michael; Flatau, Jens* (2006): Zur Legitimation von Normen im Sport am Beispiel des Mehrkampfes in der Leichtathletik - Rechtsphilosophische und rechtssoziologische Positionen. In: Leipziger Sportwissenschaftliche Beiträge 47, S. 80-92.
- Ders.; Ders.; Klein, Markus* (2005): Zur Häufigkeit des Dopings im Leistungssport. Ergebnisse eines www-surveys. In: Leipziger Sportwissenschaftliche Beiträge 46, S. 63-77.

- Ders.; Ders.; Ders.* (2007): Doping in elite sports in Germany. Results of a www-survey. In: *European Journal for Sport and Society* 4, S. 89-102.
- Ders.; Frenger, Monika; Emrich, Eike* (2012): Wirkungen der Gesetzgebung im Dopingrecht in Europa - Skizzen zur Entwicklung modellbasierter Hypothesen. In: *Christoph Asmuth; Christoph Binkelman (Hrsg.), Entgrenzung des Machbaren? Doping zwischen Recht und Moral, Bielefeld (Brennpunkt Doping; Bd. 2), S. 337-373.*
- Ders.; Maats, Peter; Emrich, Eike* (2008): Skizzen zu einer Ökonomik des Dopings. In: *Norbert Müller; Manfred Messing (Hrsg.), Olympismus - Erbe und Verantwortung, Kassel (Olympische Studien; Bd. 10), S. 381-418.*
- Ders.; Ders.; Ders.* (2009): Zur Häufigkeit des Dopings im deutschen Spitzensport - eine Replikationsstudie. In: *Eike Emrich; Werner Pitsch (Hrsg.), Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose, Frankfurt a.M., S. 19-36.*
- Plack, Arno* (1974): Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts, München.
- Plessner, Henning; Musch, Jochen* (2002): Wie verbreitet ist Doping im Leistungssport? Eine www-Umfrage mit Hilfe der Randomized-Response-Technik. In: *Bernd Strauß; Maïke Tietjens; Norbert Hagemann; Andrea Stachelhaus (Hrsg.), Expertise im Sport: lehren - lernen - leisten. Bericht über die 34. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie (asp) vom 9. bis 11. Mai 2002 in Münster, Köln, S. 78-79.*
- Podgórecki, Adam* (1967): Dreistufen-Hypothese über die Wirksamkeit des Rechts. Drei Variablen für die Wirkung von Rechtsnormen. In: *Ernst E. Hirsch; Manfred Reh binder (Hrsg.), Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, Köln, Opladen (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie; Sonderheft 11), S. 271-283.*
- Popitz, Heinrich* (1968): Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. *Dunkelziffer, Norm und Strafe, Tübingen (Recht und Staat; Bd. 350).*
- Ders.* (1980): Die normative Konstruktion von Gesellschaft, Tübingen.
- Popper, Karl R.* (1977): Die offene Gesellschaft und ihre Feinde II. Falsche Propheten. Hegel, Marx und die Folgen, 5. Auflage, München.
- Pound, Roscoe* (1910): Law in books and law in action. In: *American Law Review* 44, S. 12-36.

- Ders.* (1955 [1922]): An Introduction to the Philosophy of Law, 2. Auflage, New Haven.
- Preuß, Holger; Alfs, Christian* (2010): Sportpolitischer Einfluss ökonomischer Mächte? In: Wolfgang Buss; Sven Güldenpfeffig (Hrsg.), Politik im Sport. Dokumentation des Symposiums "Sportpolitik als wissenschaftliche Entwicklungsregion" am 18./19. Juni 2009 in Göttingen, Hildesheim, S. 143-156.
- Preyer, Gerhard* (2005): Luhmanns Theorie der sozialen Differenzierung – Das Ende der Inklusionslogik. In: Rechtstheorie 36, S. 49-67.
- Priester, Jens-Michael* (1970): Rationalität und funktionale Analyse. In: Rüdiger Lautmann; Werner Maihofer; Helmut Schelsky (Hrsg.), Die Funktionen des Rechts in der modernen Gesellschaft, Bielefeld (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 1), S. 457-489.
- Prohl, Robert* (2003): Art. sportliche Leistungsbewertung. In: Peter Röthig; *Ders.* (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, S. 337.
- Ders.* (2004): Der "Fairness" auf der Spur. Plädoyer für die Einführung einer phänomenologischen Perspektive in die co-existenziale Sportethik. In: Claudia Pawlenka (Hrsg.), Sportethik. Regeln – Fairneß – Doping, Paderborn, S. 167-177.
- Prokop, Clemens* (1998): Änderungen der Doping-Regeln der IAAF. In: Sport und Recht 5, S. 24-25.
- Ders.* (2000a): Die Grenzen der Dopingverbote, Baden-Baden.
- Ders.* (2000b): Vorschläge zur Reform der Doping-Regelungen der IAAF. In: Sport und Recht 7, S. 235-237.
- Ders.* (2000c): Probleme einer Nationalen Anti-Doping-Agentur. In: Volker Röhrich; Klaus Vieweg (Hrsg.), Doping-Forum. Aktuelle rechtliche und medizinische Aspekte, Stuttgart u.a. (Recht und Sport; Sonderband), S. 77-85.
- Ders.* (2006): Anti-Doping-Gesetz - Pro und Contra. Pro: Argumente für ein Anti-Doping-Gesetz. In: Sport und Recht 13, S. 192-193.
- Prütting, Dorothea* (2010): Fachanwaltskommentar Medizinrecht, Köln. [zitiert: FAKommMedR-Bearbeiter 2010]

- Radbruch*, Gustav (1993 [1932]): Rechtsphilosophie II, in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe. Band 2, Heidelberg, S. 213-450.
- Rain*, Joachim (1998): Die Einwilligung des Sportlers beim Doping, Frankfurt a.M. (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 2511).
- Raiser*, Thomas (1990): Wirksamkeit und Wirkung von Zivilrechtsnormen. In: Ders.; Rüdiger Voigt (Hrsg.), Durchsetzung und Wirkung von Rechtsentscheidungen. Die Bedeutung der Implementations- und der Wirkungsforschung für die Rechtswissenschaft, Tagung der Vereinigung für Rechtssoziologie an der Freien Universität Berlin 19. und 20. Mai 1989, Baden-Baden (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie; Bd. 15), S. 47-65.
- Ders.* (1995): Das lebende Recht. Rechtssoziologie in Deutschland, 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Baden-Baden.
- Ders.* (2007): Grundlagen der Rechtssoziologie, 4., neu gefasste Auflage von "Das lebende Recht", Tübingen.
- Ders.* (2009): Grundlagen der Rechtssoziologie. 5., durchgesehene und erweiterte Auflage von "Das Lebende Recht", Tübingen.
- Ränsch-Trill*, Barbara (2004): Doping - der Sündenfall des Sports. In: Claudia Pawlenka (Hrsg.), Sportethik. Regeln – Fairneß – Doping, Paderborn, S. 249-257.
- Rawls*, John (1993): Political Liberalism, New York.
- Ders.* (2003): Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf. Frankfurt a.M.
- Recktenwald*, Horst Claus (1984): Neue Analytik der Steuerwirkungen. Ein Konzept für vernachlässigte Forschung. In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium 13, S. 393-400.
- Redeker*, Konrad (1999): Rechtsethologie - Wirkungsforschung zum Recht. In: Neue Juristische Wochenschrift 52, S. 1686-1688.
- Ders.* (2004): Wege zu besserer Gesetzgebung. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 37, S. 160-163.

- Rehbinder, Manfred* (1972): Rechtskenntnis, Rechtsbewußtsein und Rechtsethos als Probleme der Rechtspolitik. In: Ders.; Helmut Schelsky (Hrsg.), *Zur Effektivität des Rechts*, Gütersloh (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 3), S. 25-46.
- Ders.* (1973): Die gesellschaftlichen Funktionen des Rechts. In: Günter Albrecht; Hansjürgen Daheim; Fritz Sack (Hrsg.), *Soziologie. Sprache, Bezug zur Praxis, Verhältnis zu anderen Wissenschaften*. René König zum 65. Geburtstag, Opladen, S. 354-368.
- Ders.* (2007): *Rechtssoziologie*, 6., neu bearbeitete Auflage, München.
- Rehmann, Wolfgang A.* (2008): *Arzneimittelgesetz (AMG). Kommentar mit Erläuterungen*, 3. Auflage, München.
- Reichel, Heiko; Eckhardt, Rainer* (2010): Einschränkungen des Hochleistungssports durch muskuloskelettale Probleme. In: *Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin* 61, S. 4-5.
- Reichert, Bernhard* (2010): *Handbuch Vereins- und Verbandsrecht*, 12., vollständig überarbeitete Auflage, Köln.
- Reifner, Udo* (1998): Recht ohne Richter - Zur Soziologie des Rechtsgebrauchs. In: Jürgen Brand; Dieter Stempel (Hrsg.), *Soziologie des Rechts*. Festschrift für Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag, Baden-Baden (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie; Bd. 24), S. 103-127.
- Reimann, Christoph* (2003): *Lizenz- und Athletenvereinbarungen zwischen Sportverband und Sportler*, Frankfurt a.M. (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 3581).
- Reimann, Vanessa* (2009): *Doping im Arbeitsverhältnis des Berufssportlers*, Duisburg, Köln.
- Reisinger, Leo* (1986): Zur Konzeption eines "Legistik-Informations- und Planungs-Systems". In: Ilmar Tammelo; Erhard Mock (Hrsg.), *Rechtstheorie und Gesetzgebung*. Festschrift für Robert Weimar, Frankfurt a.M., Bern, New York (Beiträge zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre; Bd. 1), S. 217-229.
- Reisinger, Fabian* (2010): *Staatliche Verantwortung zur Bekämpfung des Dopings*, Baden-Baden (Schriften zum Sportrecht; Bd. 19).

- Ders.*; *Schmidt*, Judith (2008): Doping im Sport. In: Martin Nolte (Hrsg.), Doping und Korruption im Sport, Kiel 2008 (Arbeitspapier; Nr. 89), S. 1-24.
- Rescher*, Nicholas (1973): The coherence theory of truth, Washington, DC.
- Reschke*, Eike (1989): Rechtswissenschaft und Sport – Sportrecht. In: Herbert Haag; Bernd G. Heinze; Sabine Strauß (Hrsg.), Theorie- und Themenfelder der Sportwissenschaft. Orientierungshilfen zur Konzipierung sportwissenschaftlicher Untersuchungen, Schorndorf (Grundlagen zum Studium der Sportwissenschaft; Bd. 4), S. 160-173.
- Rethorn*, Dietrich (1976): Verschiedene Funktionen von Präambeln. In: Jürgen Rüdiger (Hrsg.), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Berlin u.a., S. 296-327.
- Reuter*, Christian (2008): Zur Strafbarkeit des Blut dopings nach § 95 i.V.m. § 6 a AMG. In: Sport und Recht 15, S. 145-148.
- Reuter*, Dieter (1996): Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 6, S. 1-9.
- Rheinstein*, Max (1974): Wer wacht über die Wächter? In: Juristische Schulung 14, S. 409-418.
- Richartz*, Alfred (1998): Jugendliche Leistungssportler im Internat - typische Beziehungsmuster und ihre pädagogische Bedeutung. In: Leistungssport 28, S. 12-17.
- Ders.*; *Brettschneider*, Wolf-Dietrich (1996): Weltmeister werden und die Schule schaffen, Schorndorf.
- Richter*, Rudolf; *Furubotn*, Eirik Grundtvig (1999): Neue Institutionenökonomik. Eine Einführung und kritische Würdigung, Tübingen.
- Richtsfeld*, Stefan (1992): Das Rechtsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Zuschauer, Regensburg.
- Riemer*, Hans Michael (2004): Sportrechts-Weltmacht Schweiz. Internationale Sportverbände und schweizerisches Recht. In: Causa Sport 1, S. 106-107.
- Ders.* (2008): Dopingkontrollen beim Training und im Privatleben von Sportlern. In: Causa Sport 5, S. 126-128.

- Rieß, Peter* (2006): Über die Aufgaben des Strafverfahrens. In: Juristische Rundschau 81, S. 269-277.
- Riezler, Erwin* (1946): Das Rechtsgefühl. Rechtspsychologische Betrachtungen, München.
- Rigozzi, Antonio* (2005): L'arbitrage international en matière de sport, Basel.
- Rilling, James K.; Gutman, David A.; Zeh, Thorsten R.; Pagnoni Giuseppe; Berns, Gregory S.; Kilts, Clinton D.* (2002): A Neural Basis for Social Cooperation. In: Neuron 35, S. 395-405.
- Rippe, Klaus Peter* (2005): "Leistungssport oder Ethik – da müssen Sie sich entscheiden!" In: Causa Sport 2, S. 234-245.
- Ripperger, Tanja* (1998): Ökonomik des Vertrauens. Analyse eines Organisationsprinzips, Tübingen (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 101).
- Dies.* (2009): Vertrauen im institutionellen Rahmen. In: Wilhelm Korff (Hrsg.), Handbuch der Wirtschaftsethik. Band 3: Ethik wirtschaftlichen Handelns, Gütersloh, S. 67-99.
- Rittner, Volker* (1984): Gesamtgesellschaftliche Entwicklung und ihre Auswirkungen auf den Sport. In: Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Sportentwicklung - Einflüsse und Rahmenbedingungen. Eine Expertenbefragung, Köln (Materialien zum Sport in Nordrhein-Westfalen; Bd. 9), S. 44-51.
- Robles, Gregorio* (1987): Rechtsregeln und Spielregeln. Eine Abhandlung zur analytischen Rechtstheorie, Wien, New York (Forschungen aus Staat und Recht; Bd. 74).
- Rodi, Michael* (2002a): Rechtswirkungsforschung in Greifswald. In: Ders. (Hrsg.), Recht und Wirkung. Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung, Köln u.a. (Greifswalder Rechtswissenschaftliche Reihe; Bd. 11), S. 1-7.
- Ders.* (2002b): Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Umweltrecht. In: Ders. (Hrsg.), Recht und Wirkung. Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung, Köln u.a. (Greifswalder Rechtswissenschaftliche Reihe; Bd. 11), S. 37-56.

- Rödig, Jürgen* (1976): Zum Begriff des Gesetzes in der Rechtswissenschaft. In: Ders. (Hrsg.), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Berlin u.a., S. 5-48.
- Rogers, Mary F.* (1974): Instrumental and Infra-Resources: The Bases of Power. In: American Journal of Sociology 79, S. 1418-1433.
- Röhl, Klaus F.* (1971): Rechtsgeltung und Rechtswirksamkeit. In: Juristen-Zeitung 26, S. 576-580.
- Ders.* (1977): Der konfliktsoziologische Ansatz in der Rechtssoziologie. In: Rechtstheorie 8, S. 93-119.
- Ders.* (1987): Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch, Köln u.a.
- Ders.* (1993): Verfahrensgerechtigkeit (Procedural Justice). Einführung in den Themenbereich und Überblick. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 14, S. 1-34.
- Ders.* (1994): Procedural Justice: Zur Sozialpsychologie des Verfahrens. In: Hagen Hof; Hans Kummer; Peter Weingart (Hrsg.), Recht und Verhalten. Verhaltensgrundlagen des Rechts - zum Beispiel Vertrauen, Baden-Baden (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; Bd. 1), S. 57-70.
- Ders.* (1999): Rechtssoziologische Befunde zum Versagen von Gesetzen. In: Hagen Hof; Gertrude Lübbe-Wolff (Hrsg.), Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden (Wirkungsforschung zum Recht; Bd. 1), S. 413-438.
- Ders.; Röhl, Hans Christian* (2008): Allgemeine Rechtslehre. Ein Lehrbuch 3., neu bearbeitete Auflage, Vahlen.
- Röhrich, Volker* (1994): Satzungsrechtliche und individualrechtliche Absicherung von Zulassungssperren als wesentlicher Bestandteil des DSB-Sanktionskatalogs. In: Führungs- und Verwaltungs-Akademie Berlin des Deutschen Sportbundes (Hrsg.), Verbandsrecht und Zulassungssperren. Dokumentation des Akademie-Gesprächs vom 25.02. bis 28.02.1994, Frankfurt a.M. (Akademieschrift; Bd. 39), S. 12-27.
- Ronge, Frank* (1998): Legitimität durch Subsidiarität. Der Beitrag des Subsidiaritätsprinzips zur Legitimation einer überstaatlichen politischen Ordnung in Europa, Baden-Baden (Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung; Bd. 1).

- Rössner, Dieter* (1976): Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle. Ein exemplarischer Beitrag zur Entkriminalisierung durch quantitative Begrenzung des Strafrechts, Frankfurt a.M.
- Ders.* (1998a): Art. Recht im Sport. In: Ommo Grupe; Dietmar Mieth (Hrsg.), Lexikon der Ethik im Sport, 2. Auflage, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 99), S. 421-430.
- Ders.* (1998b): Strafe/Sühne. In: Ommo Grupe; Dietmar Mieth (Hrsg.), Lexikon der Ethik im Sport, 2. Auflage, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 99), S. 538-543.
- Ders.* (1999): Doping. Selbstkontrolle im Sport oder staatliche Strafverfolgung? In: Ommo Grupe (Hrsg.), Einblicke. Aspekte olympischer Sportentwicklung, Schorndorf, S. 134-138.
- Ders.* (2000): Doping-Sanktionen zwischen strafrechtlichen und sportrechtlichen Normen. In: Deutsches Olympisches Institut (Hrsg.), Jahrbuch 2000, Aachen, S. 105-121.
- Ders.* (2001): Die Verbandsstrafe im Sport. Strafverfahrensrechtliche Prinzipien im Zivilrecht? In: Albin Eser; Jürgen Goydke; Kurt Rüdiger Maatz; Dieter Meurer (Hrsg.), Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis. Festschrift für Lutz Meyer-Gossner zum 65. Geburtstag, München, S. 741 - 753.
- Ders.* (2006): Kampf gegen Sportbetrug. Verbandsgeschäft oder Staatsaufgabe, Tagungsbeitrag des Kongresses „Sports & Law“ vom 28./29.4.2006 in Berlin, abrufbar unter: <http://www.yumpu.com/de/document/view/6659676/kampf-gegen-sportbetrug-verbandsgeschaft-oder-ista-int> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).
- Ders.* (2009a): Die Bedeutung der B-Probe für den Nachweis eines Dopingvergehens. In: Sport und Recht 16, S. 53-56.
- Ders.* (2009b): Lance Armstrong, Stephan Schumacher – Zur „Nachkontrolle“ lagernder oder negativer Dopingproben. In: Sport und Recht 16, S. 17.
- Ders.; Wertenbruch, Johannes* (2006): Grundlagen einer Sportrechtsordnung. Zusammenfassung und Ergebnisse. In: Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.), BISP-Jahrbuch Forschungsförderung 2005/2006, Bonn, S. 243-250.
- Röthel, Anne* (1999): Neues Doping-Gesetz für Frankreich. In: Sport und Recht 6, S. 20-21.

- Dies.* (2000): Kompetenzen der Europäischen Union zur Dopingbekämpfung. In: Volker Röhrich; Klaus Vieweg (Hrsg.), Doping-Forum. Aktuelle rechtliche und medizinische Aspekte, Stuttgart u.a. (Recht und Sport; Sonderband), S. 109-123.
- Dies.* (2001): Das Recht der französischen Sportvereine und Sportverbände. Ein Überblick aus Anlass der jüngsten Änderungen des Sportgesetzes. In: Sport und Recht 8, S. 89-92.
- Röthig, Peter; Prohl, Robert* (2003): Art. Sport. In: Ders.; Ders. (Hrsg.), Sportwissenschaftliches Lexikon, 7., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf, S. 493-495.
- Rottleuthner, Hubert* (1971): Zur Soziologie richterlichen Handelns (II). In: Kritische Justiz 4, S. 60-88.
- Ders.* (1981): Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Freiburg, München.
- Ders.* (1987): Einführung in die Rechtssoziologie, Darmstadt.
- Ders.* (1999): Wirkungsforschung im Bereich des Verfahrensrechts. In: Hagen Hof; Gertrude Lübbe-Wolff (Hrsg.), Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden (Wirkungsforschung zum Recht; Bd. 1), S. 43-64.
- Röwekamp, Thomas; Bach, Thomas* (2006): Bekämpfung des Dopings mittels eines Anti-Doping-Gesetzes? Pro & Contra. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 39, S. 239.
- Roxin, Claus* (1997): Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band 1: Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre, 3. Auflage, München.
- Ders.; Schünemann, Bernd* (2009): Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 26., völlig neu bearbeitete Auflage, München.
- Rust, Alois* (2004): Art. Wert. In: Joachim Ritter; Karlfried Gründer; Gottfried Gabriel (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 12: W-Z, Basel, S. S. 571-576.
- Rüthers, Bernd* (1986): Rechtsordnung und Wertordnung. Zur Ethik und Ideologie im Recht, Konstanz.
- Ders.* (2008): Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts, 4. überarbeitete Auflage, München.

- Ryffel*, Hans (1969): Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie. Philosophische Anthropologie des Politischen, Neuwied, Berlin.
- Ders.* (1972): Bedingende Faktoren der Effektivität des Rechts. In: Manfred Rehbinder; Helmut Schelsky (Hrsg.), Zur Effektivität des Rechts, Gütersloh (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 3), S. 225-246.
- Ders.* (1974): Rechtssoziologie. Eine systematische Orientierung, Neuwied.
- Ders.* (1978): Zur politisch-philosophischen Aufklärung der Rechtssetzung, insbesondere in normativer Hinsicht. In: Kurt Eichenberger; Walter Buser; Alexandre Métraux; Paul Trappe (Hrsg.), Grundfragen der Rechtssetzung, Basel (Social Strategies; Bd. 11), S. 59-73.
- Sack*, Fritz (1993): Art. soziologische Kriminalitätstheorien. In: Günther Kaiser; Hans-Jürgen Kerner; Fritz Sack; Hartmut Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg, S. 271-280.
- Ders.*; *Deichsel*, Wolfgang (1993): Art. Strafrechtssoziologie. In: Günther Kaiser; Hans-Jürgen Kerner; Fritz Sack; Hartmut Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg, S. 500-507.
- Ders.*; *König*, René (1974): Kriminalsoziologie, 2. Auflage, Frankfurt a.M.
- Sagel-Grande*, Irene (1990): Der Zusammenhang zwischen Normakzeptanz, Normhandhabung und Normbefolgung. Niederländische Geschwindigkeitsbegrenzungen im Straßenverkehr. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 23, S. 26-29.
- Salas*, Minor E. (2005): Kritik des strafprozessualen Denkens. Rechtstheoretische Grundlagen einer (realistischen) Theorie des Strafverfahrens, München.
- Saltzman*, Linda; *Paternoster*, Raymond; *Waldo*, Gordon P.; *Chiricos*, Theodore G. (1982): Deterrent and Experiential Effects: The Problem of Causal Order in Perceptual Deterrence Research. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 19, S. 172-189.
- Sambuc*, Thomas (1977): Folgenerwägungen im Richterrecht. Die Berücksichtigung von Entscheidungsfolgen bei der Rechtsgewinnung, erörtert am Beispiel des § 1 UWG, Berlin (Schriften zum Wirtschaftsrecht; Bd. 25).

- Sander*, Peter (2001): Methodische Probleme einer Effektivitätsanalyse des Rechts - Thesenhafte Überlegungen - pointierte Zusammenfassung. In: Hagen Hof; Martin Schulte (Hrsg.), *Wirkungsforschung zum Recht III. Folgen von Gerichtsentscheidungen*, Baden-Baden (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; Bd. 17), S. 337-341.
- Sass*, Hans-Martin (1999): Gesetzeswirkung und Berufskultur am Beispiel der Medizin. In: Hagen Hof; Gertrude Lübke-Wolff (Hrsg.), *Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen*, Baden-Baden (Wirkungsforschung zum Recht; Bd. 1), S. 523-533.
- Savulescu*, Julian; *Foddy*, Bennett; *Clayton*, M. (2004): Why we should allow performance enhancing drugs in sport. In: *British Journal of Sports Medicine* 38, S. 666-670.
- Schäfer*, Hans-Bernd; *Ott*, Claus (2000 [1986]): *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts*, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin u.a.
- Schäfer*, Helmut M. (1989): *Grundlagen des Rechts. Einführung in das Rechtsdenken*, München, Wien.
- Schänzer*, Wilhelm (2000a): Die medizinische Revolution. Über die Effizienz von Dopingkontrollen und die Nebenwirkungen verbotener Substanzen. In: Michael Gamper; Jan Mühlethaler; Felix Reidhaar (Hrsg.), *Doping. Spitzensport als gesellschaftliches Problem*, Zürich, S. 191-218.
- Ders.* (2000b): Dopinganalytik und Grenzwertproblematik. In: Volker Röhrich; Klaus Vieweg (Hrsg.), *Doping-Forum. Aktuelle rechtliche und medizinische Aspekte*, Stuttgart u.a. (Recht und Sport; Sonderband), S. 17-26.
- Ders.* (2010): Analytik. In: Dirk Clasing (Hrsg.), *Doping und seine Wirkstoffe. Verbotene Arzneimittel im Sport*, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Balingen, S. 181-190.
- Scharpf*, Fritz W. (1973): *Planung als politischer Prozeß. Aufsätze zur Theorie der planenden Demokratie*, Frankfurt a.M.
- Ders.* (1976): Theorie der Politikverflechtung. In: *Ders.*; Bernd Reissert; Fritz Schnabel (Hrsg.), *Politikverflechtung: Theorie und Empirie des kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik*, Kronberg/Ts., S. 13-70.

- Ders.* (1983): Interessenlage der Adressaten und Spielräume der Implementation bei Anreizprogrammen. In: Renate Mayntz (Hrsg.), Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, Opladen, S. 99-116.
- Scheler*, Max (1954 [1916]): Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik. Neuer Versuch der Grundlegung eines ethischen Personalismus, 4. Auflage, Berlin (Gesammelte Werke; Bd. 2).
- Schelsky*, Helmut (1970): Systemfunktionaler, anthropologischer und personfunktionaler Ansatz der Rechtssoziologie. In: Rüdiger Lautmann; Werner Maihofer; Helmut Schelsky (Hrsg.), Die Funktionen des Rechts in der modernen Gesellschaft, Bielefeld (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 1), S. 37-89.
- Scherer*, Georg (1989): Art. Person. In: Joachim Ritter; Karlfried Gründer (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 7: P - Q, Basel, S. 300-319.
- Scherler*, Karlheinz (1977): Die Regelung von Bewegungsspielen als Thema des Sportunterrichts. In: Sportwissenschaft 7, 341-360.
- Scherrer*, Urs (1982): Rechtsfragen des organisierten Sportlebens in der Schweiz. Eine vereins- und persönlichkeitsrechtliche Untersuchung, Zürich.
- Ders.* (2001): Sportrecht. Eine Begriffserläuterung, Zürich.
- Schiffer*, Jürgen (2001): Aktuelle wissenschaftliche Beiträge zu historischen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Aspekten des Dopings sowie zu Maßnahmen der Dopingkontrolle und -prävention. Eine kommentierte Bibliographie, Köln (Wissenschaftliche Berichte und Materialien; Bd. 14).
- Schild*, Wolfgang (1986a): Doping in strafrechtlicher Sicht. In: *Ders.* (Hrsg.), Rechtliche Fragen des Dopings, Heidelberg (Recht und Sport; Bd. 5), S. 13-34.
- Ders.* (1986b): Funktionale und Nicht-Funktionale Bedeutung des Gesetzes. Einige Anmerkungen zur Gesetzgebungslehre am Beispiel des materiellen Strafrechts. In: Ilmar Tammelo; Erhard Mock (Hrsg.), Rechtstheorie und Gesetzgebung. Festschrift für Robert Weimar, Frankfurt a.M., Bern, New York (Beiträge zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre; Bd. 1), S. 195-215.

- Ders.* (2002): Sportstrafrecht, Baden-Baden.
- Ders.* (2008): Gerichtliche Strafbarkeit des Dopings. In: Rico Kauerhof; Sven Nagel; Mirko Zebisch (Hrsg.), Doping und Gewaltprävention. Dokumentation des Leipziger Sportrechtstages 2007, Leipzig (Schriftenreihe des Instituts für Deutsches und Internationales Sportrecht; Bd. 1), S. 35-128.
- Schimank, Uwe* (2007): Handeln und Strukturen. Einführung in die akteurs-theoretische Soziologie, 3. Auflage, Weinheim, München.
- Schmid, Günther* (1974): Funktionsanalyse und politische Theorie. Funktionalismustheorie, politisch-ökonomische Faktorenanalyse und Elemente einer genetisch-funktionalen Systemtheorie, Düsseldorf (Studien zur Sozialwissenschaft; Bd. 19).
- Schmid, Harald* (2006): Die Aktion „Kinder stark machen“. In: Wolfgang Knörzer; Giselher Spitzer; Gerhard Treutlein (Hrsg.), Dopingprävention in Europa – Grundlagen und Modelle. Erstes Internationales Expertengespräch 2005 in Heidelberg, Aachen, S. 224-228.
- Schmidhäuser, Eberhard* (1975): Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, 2., neubearbeitete Auflage, Tübingen.
- Ders.* (1988): Form und Gehalt der Strafgesetze, Göttingen (Veröffentlichung der Joachim-Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften; Bd. 56).
- Ders.* (1989): Illusionen in der Normentheorie und das Adressatenproblem im Strafrecht. In: JuristenZeitung 44, S. 419-425.
- Schmidt, Judith* (2009): Internationale Dopingbekämpfung. Grundlagen und nationalstaatliche Umsetzung, Stuttgart (Schriftenreihe Causa Sport; Bd. 1).
- Schmidt, Katharina Artemis* (2010): Steigerung von Partizipation und Empowerment bei straffälligen Jugendlichen und ihren Familien durch Family-group-conferencing, Frankfurt a.M.
- Schmidt, Walter; Prommer, Nicole* (2006): Die Hämoglobinemenge im Ausdauersport. In: Carl Müller-Platz (Hrsg.), Entwicklung in der Dopingforschung, Köln, S. 39-48.
- Schmidtchen, Dieter* (1994): Ökonomik des Vertrauens. In: Hagen Hof; Hans Kummer; Peter Weingart (Hrsg.), Recht und Verhalten. Verhaltensgrundlagen des Rechts - zum Beispiel Vertrauen, Baden-Baden (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; Bd. 1), S. 129-163.

- Ders.* (1999): Die ökonomische Analyse des Rechts. In: *Ders.* (Hrsg.), *Der Effizienz auf der Spur. Die Funktionsfähigkeit der Justiz im Lichte der ökonomischen Analyse des Rechts*, Baden-Baden, S. 9-34.
- Schmidt-Eichstaedt*, Gerd (1999): Pointierte Zusammenfassung: Unter welchen Voraussetzungen erfüllen Gesetze ihren Zweck? In: Hagen Hof; Gertrude Lübke-Wolff (Hrsg.), *Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen*, Baden-Baden (Wirkungsforschung zum Recht; Bd. 1), S. 617-626.
- Schmidt-Trenz*, Hans-Jörg (1996): Die Logik kollektiven Handelns bei Delegation. Das Organisationsdilemma der Verbände am Beispiel des Beitragszwangs bei den Industrie- und Handelskammern, Tübingen (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 94).
- Schnabel*, Günter (1994): Sportliche Leistung, Leistungsfähigkeit - Wesen und Struktur. In: *Ders.*; Dietrich Harre; Alfred Borde (Hrsg.), *Trainingswissenschaft. Leistung - Training - Wettkampf*, Berlin, S. 35-60.
- Schneider*, Hans (1970): Der Niedergang des Gesetzgebungsverfahrens. In: Theo Ritterspach; Willi Geiger (Hrsg.), *Festschrift für Gebhard Müller. Zum 70. Geburtstag des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts*, Tübingen, S. 421-434.
- Ders.* (2002): *Gesetzgebung. Ein Lehr- und Handbuch*, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg.
- Schneider*, Hans Joachim (2003): Konstitutive Regeln und Normativität. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 51, S. 81-97.
- Ders.* (1987): *Kriminologie*, Berlin, New York.
- Schneider*, Hendrik (2004): Kann die Einübung in Normanerkennung die Strafrechtsdogmatik leiten? Eine Kritik des strafrechtlichen Funktionalismus, Berlin (Schriften zum Strafrecht; Bd. 162).
- Ders.* (2008): Der Täter in der Strafrechtspflege. In: Michael Bock (Hrsg.), *Kriminologie, Begründet von Hans Göppinger*, 6., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München, S. 541-756.
- Schneider*, Lothar (1996): *Subsidiäre Gesellschaft - erfolgreiche Gesellschaft. Implikative und analoge Aspekte eines Sozialprinzips*, 4., ergänzte Auflage, Paderborn u.a.

- Schneider, Volker; Janning, Frank* (2006): Politikfeldanalyse. Akteure, Diskurse und Netzwerke in der öffentlichen Politik, Wiesbaden.
- Schneider-Grohe, Christa Brigitte* (1979): Doping. Eine kriminologische und kriminalistische Untersuchung zur Problematik der künstlichen Leistungssteigerung im Sport und zur rechtlichen Handhabung dieser Fälle, Lübeck (Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen; Bd. 12).
- Schöch, Heinz* (1985): Empirische Grundlagen der Generalprävention. In: Theo Vogler (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jeschek zum 70. Geburtstag, Zweiter Halbband, Berlin, S. 1081-1105.
- Ders.* (1990): Zur Wirksamkeit der Generalprävention. In: Christel Frank; Gerhart Harrer (Hrsg.), Der Sachverständige im Strafrecht. Kriminalitätsverhütung, Berlin, Heidelberg, New York (Forensia-Jahrbuch; Bd. 1), S. 95-111.
- Schomburg, Wolfgang; Lagodny, Otto; Gleß, Sabine; Hackner, Thomas* (2012): Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, München.
- Schott, Rüdiger* (1970): Die Funktionen des Rechts in primitiven Gesellschaften. In: Rüdiger Lautmann; Werner Maihofer; Helmut Schelsky (Hrsg.), Die Funktionen des Rechts in der modernen Gesellschaft, Bielefeld (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 1), S. 107-174.
- Schreiber, Rupert* (1966): Die Geltung von Rechtsnormen, Berlin u.a.
- Schreiner, Hermann J.; Linn, Susanne* (2007): So arbeitet der Deutsche Bundestag. Organisation und Arbeitsweise. Die Gesetzgebung des Bundes, 20. Auflage, Rheinbreitbach.
- Schröder, Heinrich Josef* (1972): Zur Erfolgskontrolle der Gesetzgebung. In: Manfred Rehbinder; Helmut Schelsky (Hrsg.), Zur Effektivität des Rechts, Gütersloh (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 3), S. 271-288.
- Ders.* (1976): Gesetzgebung und Verbände. Ein Beitrag zur Institutionalisierung der Verbandsbeteiligung an der Gesetzgebung, Berlin (Schriftenreihe der Hochschule Speyer; Bd. 58).
- Schröder, Rainer; Bedau, Maren* (1999): Doping: Zivilrechtliche Ansprüche des Konkurrenten gegen den gedopten Sportler. In: Neue Juristische Wochenschrift 52, S. 3361-3367.

- Schroth*, Hans-Jürgen (1993): Unternehmen als Normadressaten und Sanktionssubjekte. Eine Studie zum Unternehmensstrafrecht, Gießen (Gießener Rechtswissenschaftliche Abhandlungen; Bd. 7).
- Schulte*, Martin (2001): Folgen von Gerichtsentscheidungen - rechtsrealistisch betrachtet. In: Hagen Hof; Martin Schulte (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht III. Folgen von Gerichtsentscheidungen, Baden-Baden (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; Bd. 17), S. 19-24.
- Ders.* (2003): Begriff und Funktion des Rechts der Gesellschaft. Eine Selbst- und Fremdbeschreibung des Rechtssystems. In: Manuel Atienza; Enrico Pattaro; Ders.; Boris Topornin; Dieter Wyduckel (Hrsg.), Theorie des Rechts und der Gesellschaft. Festschrift für Werner Krawietz zum 70. Geburtstag, Berlin, S. 767-789.
- Schulz*, Winfried (1997): Politische Kommunikation. Theoretische Ansätze und Ergebnisse empirischer Forschung zur Rolle der Massenmedien in der Politik, Wiesbaden.
- Schulze-Fielitz*, Helmuth (1988a): Der politische Kompromiß als Chance und Gefahr für die Rationalität der Gesetzgebung. In: Dieter Grimm; Werner Maihofer (Hrsg.), Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik, Opladen (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 13), S. 290-326.
- Ders.* (1988b): Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung - besonders des 9. Deutschen Bundestages (1980-1983) -, Berlin (Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 528).
- Schumann*, Karl F. (1992): Verlust der Rechtstreue der Bevölkerung und des Vertrauens in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung als Folge informeller Erledigungsweisen? Ergebnisse der Generalpräventionsforschung. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, 4. Auflage, Bonn, S. 154-168.
- Ders.*; *Berlitz*, Claus; *Guth*, Hans-Werner; *Kaulitzki*, Reiner (1987): Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied, Darmstadt.
- Schünemann*, Bernd (1984): Das strafrechtliche Dunkelfeld - Stabilisator der Rechtstreue? In: Martin Irle u.a. (Hrsg.), Die Durchsetzung des Rechts. Symposium der Fakultät für Rechtswissenschaft aus Anlaß des 75jährigen Bestehens der Universität Mannheim, Mannheim u.a. (Gesellschaft, Recht, Wirtschaft; Bd. 12), S. 39-58.

- Schuppert*, Gunnar Folke (2007): Was ist und wozu Governance? In: Die Verwaltung 40, S. 463-512.
- Schütt*, Hans-Peter (1989): Art. Person. In: Joachim Ritter; Karlfried Gründer (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 7: P - Q, Basel, S. 319-322.
- Schütz*, Markus (2009): Wichtigste Änderungen der Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes. In: Sport und Recht 16, S. 235-237.
- Schwab*, Dieter (1986): Zivilrechtliche Haftung beim Doping. In: Wolfgang Schild (Hrsg.), Rechtliche Fragen des Dopings, Heidelberg (Recht und Sport; Bd. 5), S. 35-50.
- Schweizer*, Rainer J. (1978): Motive der Rechtssetzung. In: Kurt Eichenberger; Walter Buser; Alexandre Métraux; Paul Trappe (Hrsg.), Grundfragen der Rechtssetzung, Basel (Social Strategies; Bd. 11), S. 19-37.
- Schwier*, Jürgen (1990): Zur Moralität des sportlichen Wettkampfspiels. Regeln, Moral und informelle Fairneß. In: Sportwissenschaft 20, S. 390-405.
- Ders.* (1992): Regeln, Moral und informelle Fairneß. In: Sportwissenschaft 22, S. 215-218.
- Ders.* (1993): Fairneß und die innere Bonität sportlichen Handelns. In: Sportwissenschaft 23, S. 202-203.
- Ders.* (1998): Art. Chancengleichheit, in: Ommo Grupe / Dietmar Mieth (Hrsg.), Lexikon der Ethik im Sport, 2. Auflage, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 99), S. 80-84.
- Searle*, John R. (1971): Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay, Frankfurt a.M.
- Sellin*, Thorsten (1938): Culture Conflict and Crime. A Report of the Subcommittee on Delinquency of the Committee on Personality and Culture, New York (Bulletin; Bd. 41).
- Senkel*, Katja (2005): Play True. Die Dopingproblematik zwischen sportethischen Anforderungen und allgemeinem Rechtsanspruch, Kassel (Olympische Studien; Bd. 7).

- Dies.* (2009): "Strict Liability", Schuldvermutung und Reziprozität im verbandsrechtlichen Dopingverfahren. In: Eike Emrich; Werner Pitsch (Hrsg.), Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose, Frankfurt a.M., S. 165-180.
- Dies.* (2012): Dopingstrafen gegen Minderjährige - eine Problemskizze. In: Christoph Asmuth; Christoph Binkelman (Hrsg.), Entgrenzung des Machbaren? Doping zwischen Recht und Moral, Bielefeld (Brennpunkt Doping; Bd. 2), S. 376-411.
- Dies.; Emrich, Eike; Momsen, Carsten* (2009): Maßnahmen zur Erhöhung der Regelbefolgung durch die internationalen Sportverbände im Kampf gegen Doping - Überlegungen zur Wirksamkeit der Einführung des Subsidiaritätsprinzips in den WADC. In: Eike Emrich; Werner Pitsch (Hrsg.), Sport und Doping. Zur Analyse einer antagonistischen Symbiose, Frankfurt a.M., S. 131-164.
- Seyffart, Claudia* (2000): Zum Wirksamkeitsnachweis von Dopingpräparaten der aktuellen IOC-Dopingliste. Diplomarbeit am Fachbereich Sport der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, November 2000, Mainz.
- Siekman; Robert C. R.; Soek, Janwillem; Bellani, Andrea* (1999): Doping Rules of International Sports Organisations, Den Haag.
- Siep, Ludwig* (1995): Arten und Kriterien der Fairneß im Sport. In: Volker Gerhardt; Manfred Lämmer (Hrsg.), Fairneß und Fair Play. Eine Ringvorlesung an der Deutschen Sporthochschule Köln, Sankt Augustin, S. 87-102.
- Sievers, Martin* (1996): Die zivilrechtliche Haftung des Sportlers wegen Dopings, Clausthal-Zellerfeld.
- Silance, Luc* (1998a): Les sports et le droit, Paris, Brüssel.
- Ders.* (1998b): Dopingkontrolle in Belgien. In: Klaus Vieweg (Hrsg.), Doping - Realität und Recht. Internationales Symposium am 4. und 5.7.1997 in Erlangen, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 1), S. 219-247.
- Simma, Bruno* (1988): The Court of Arbitration for Sport. In: Karl-Heinz Böckstiegel; Hans-Ernst Folz; Jörg Manfred Mössner; Karl Zemanek (Hrsg.), Völkerrecht, Recht der internationalen Organisationen, Weltwirtschaftsrecht. Festschrift für Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln u.a., S. 573-585.

- Simmel*, Georg (1958 [1908]): Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, 4. Auflage, Berlin (Gesammelte Werke; Bd. 2).
- Simon*, Herbert A. (1955): Das Verwaltungshandeln. Eine Untersuchung der Entscheidungsvorgänge in Behörden und privaten Unternehmen, Stuttgart (Verwaltung und Wirtschaft; Bd. 12).
- Ders.* (1973): The Structure of Ill-Structured Problems. In: Artificial Intelligence 4, S. 181-201.
- Singler*, Andreas; *Treutlein*, Gerhard (2001): Doping - von der Analyse zur Prävention. Vorbeugung gegen abweichendes Verhalten in soziologischem und pädagogischem Zugang (Teil 2), Aachen (Sportentwicklungen in Deutschland; Bd. 13).
- Ders.*; *Ders.* (2006): Doping im Spitzensport. Sportwissenschaftliche Analysen zur nationalen und internationalen Leistungsentwicklung (Teil 1), 3. Auflage, Aachen (Sportentwicklungen in Deutschland; Bd. 12).
- Skille*, Eivind A.; *Hanstad*, Dag Vidar; *Tjernsbekk*, Per Arne (2011): The Institutionalization of National Anti-Doping Work after the Introduction of the World Anti-Doping Code. In: International Journal of Applied Sports Sciences 23, S. 441-464.
- Smaus*, Gerlinda (1985): Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung, Opladen (Studien zur Sozialwissenschaft; Bd. 59).
- Soek*, Janwillem (2000): Die prozessualen Garantien des Athleten in einem Dopingverfahren. In: Volker Röhrich; Klaus Vieweg (Hrsg.), Doping-Forum. Aktuelle rechtliche und medizinische Aspekte, Stuttgart u.a. (Recht und Sport; Sonderband), S. 35-52.
- Ders.* (2006): The Strict Liability Principle and the Human Rights of Athletes in Doping Cases, Den Haag.
- Ders.* (2008): The Athletes Right to Respect for his Private Life and his Home. In: International Sports Law Journal, S. 3-13.
- Sommermann*, Karl-Peter (2002): Folgenforschung und Recht. In: *Ders.* (Hrsg.), Folgen von Folgenforschung. Forschungssymposium anlässlich der Emeritierung von Universitätsprofessor Dr. Carl Böhret am 16./17. November 2001, Speyer (Speyerer Forschungsberichte; Bd. 225), S. 39-53.

- Soyez, Volker* (2002): Die Verhältnismäßigkeit des Dopingkontrollsystems, Frankfurt a.M. (Europäische Hochschulschriften; Bd. 3423).
- Spittler, Gerd* (1967): Norm und Sanktion. Untersuchungen zum Sanktionsmechanismus, Olten, Freiburg.
- Ders.* (1970): Probleme bei der Durchsetzung sozialer Normen. In: Rüdiger Lautmann; Werner Maihofer; Helmut Schelsky (Hrsg.), Die Funktionen des Rechts in der modernen Gesellschaft, Bielefeld (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 1), S. 203-225.
- Spitzer, Giselher* (1993): Anfänge der modernen Leibesübungen in Deutschland - von den Philanthropisten bis zu den Burschenschaftsturnern. In: Ders. (Hrsg.), Die Entwicklung der Leibesübungen in Deutschland. Von den Philanthropisten bis zu den Burschenschaftsturnern ; Jahrestagung der Sektion Sportgeschichte der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft vom 14. bis 16. Mai 1992 in Reinhardsbrunn, Sankt Augustin, S. 9-16.
- Stegbauer, Christian* (2011): Reziprozität. Einführung in soziale Formen der Gegenseitigkeit, 2. Auflage, Wiesbaden.
- Stehr, Johannes* (1993): Konfliktregelung ohne Strafe. Weshalb Strafe in Alltagskonflikten keine Funktionen hat. Und warum die Gesellschaft nicht zusammenbricht, wenn staatliches Strafen verschwindet. In: Helge Peters (Hrsg.), Muß Strafe sein? Zur Analyse und Kritik strafrechtlicher Praxis, Opladen (Studien zur Sozialwissenschaft; Bd. 122), S. 115-134.
- Stein, Torsten* (1994): Subsidiarität als Rechtsprinzip? In: Detlef Merten (Hrsg.), Die Subsidiarität Europas, 2., durchgesehene Auflage, Berlin (Schriften zum europäischen Recht; Bd. 16), S. 23-40.
- Steiner, Udo* (1991): Verfassungsfragen des Sports, in: Neue Juristische Wochenschrift 44, S. 2729-2736.
- Ders.* (2000): Doping aus verfassungsrechtlicher Sicht. In: Volker Röhrich; Klaus Vieweg (Hrsg.), Doping-Forum. Aktuelle rechtliche und medizinische Aspekte, Stuttgart u.a. (Recht und Sport; Sonderband), S. 125-137.
- Ders.* (2003): Die Autonomie des Sports. Vortrag gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg am 16.5.2002, München (Schriften der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg; Bd. 26).
- Steinert, Heinz* (1976): Über die Funktionen des Strafrechts. In: Michael Neider (Hrsg.), Festschrift für Christian Broda zum 60. Geburtstag, Wien, S. 335-371.

- Steinigen, Jens* (2003): Zivilrechtliche Aspekte des Dopings aus der Sicht des Spitzensportlers, Berlin.
- Stoffel, Wilhelm* (1996): Die Eignung von Blut und/oder Urinproben für die Dopingkontrolle. In: Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.), Blut und/oder Urin zur Dopingkontrolle, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 86), S. 205-209.
- Straub, Ute* (2005): Family Group Conference. In: Sozialextra, S. 37-41.
- Stempel, Dieter* (1999): Perspektiven der Rechtswirkungsforschung (RWF) - Inhalte und Organisation. In: Hagen Hof; Gertrude Lübke-Wolff (Hrsg.), Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden (Wirkungsforschung zum Recht; Bd. 1), S. 627-643.
- Streng, Franz* (1980): Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 92, S. 637-681.
- Ders.* (1987): Tiefenpsychologie und Generalprävention – Ein Diskussionsbeitrag. In: Kriminologisches Journal 19, S. 48-54.
- Ders.* (2002): Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 2. Auflage, Stuttgart u.a.
- Ders.* (2008): Jugendstrafrecht, 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg.
- Striegel, Heiko* (2008): Doping im Fitness-Sport: eine Analyse zwischen Dunkelfeld und sozialer Kontrolle, Baden-Baden (Schriften zum Sportrecht; Bd. 13).
- Ders.; Ulrich, Rolf; Simon, Perikles* (2010): Randomized response estimates for doping and illicit drug use in elite athletes. In: Drug and Alcohol Dependence 106, S. 230-232.
- Stübinger, Stephan* (2008): Das "idealisierte" Strafrecht. Über Freiheit und Wahrheit in der Straftheorie und Strafprozessrechtslehre, Frankfurt a.M. (Juristische Abhandlungen; Bd. 50).
- Stygermeer, Moth* (1999): Der Sport und seine Ethik. Zur Grundlegung einer Dogmatik des Sports, Berlin.
- Summerer, Thomas* (1990): Internationales Sportrecht vor dem staatlichen Richter in der Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, USA und England, München (Europarecht - Völkerrecht. Studien und Materialien; Bd. 32).

- Ders.* (1994): Internationales Sportrecht - eine dritte Rechtsordnung? In: Eltje Aderhold; Kurt Lipstein; Christoph Schücking; Rolf Stürner (Hrsg.), Festschrift für Hans Hanisch, Köln u.a., S. 267-279.
- Sumner*, William Graham (1959 [1906]): Folkways. A study of the sociological importance of usages, manners, customs, mores, and morals, New York.
- Sutherland*, Edwin H. (1944): Principles of Criminology, Washington (War Department Educational Manual; Bd. 266).
- Ders.* (1974): Die Theorie der differentiellen Kontakte. In: Fritz Sack; René König (Hrsg.), Kriminsoziologie, 2. Auflage, Frankfurt a.M., S. 395-399.
- Sykes*, Gresham M.; *Matza*, David (1974): Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz. In: Fritz Sack; René König (Hrsg.), Kriminsoziologie, 2. Auflage, Frankfurt a.M., S. 360-371.
- Tangen*, Jan Ove (1999): "Competitors Influence Each Others Drug Use!" A Heuristic Use of Discriminant Analysis to Predict Drug Abuse Among Norwegian Athletes. In: Corpus, Psyche et Societas 6, S. 1-20.
- Ders*; *Bergsgard*, Nils Asle; *Barland*, Björn; *Brevik*, Gunnar (1997): To dope or not to dope: A study on the decision to use drugs in Norwegian sports. In: Corpus, Psyche et Societas 4, S. 41-65.
- Ders*; *Brevik*, Gunnar (2001): Doping Games and Drug Abuse. A study of the relation between preferences, strategies, and behavior in relation to doping in Norwegian sport. In: Sportwissenschaft 31, S. 188-198.
- Tettinger*, Peter J. (1996): Blutentnahme zum Zwecke der Dopinganalytik? Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Zulässigkeit einer Blutentnahme bei Leistungssportlern zum Nachweis von Dopingsubstanzen. In: Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.), Blut und/oder Urin zur Dopingkontrolle, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 86), S. 67-88.
- Ders.* (1998): Die Dopingproblematik im Lichte der europäischen Grundrechtendiskussion. In: Klaus Vieweg (Hrsg.), Doping - Realität und Recht. Internationales Symposium am 4. und 5.7.1997 in Erlangen, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 1), S. 89-112.
- Teubner*, Gunther (1982): Reflexives Recht. Entwicklungsmodelle des Rechts in vergleichender Perspektive. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 68, S. 13-59.

- Ders.* (1984): Verrechtlichung - Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege. In: Friedrich Kübler (Hrsg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, Baden-Baden, S. 289-344.
- Ders.* (1989): Recht als autopoietisches System, Frankfurt a.M.
- Ders.* (1992): Regulatorisches Recht: Chronik eines angekündigten Todes. In: Peter Koller; Csaba Varga; Ota Weinberger (Hrsg.), Theoretische Grundlagen der Rechtspolitik. Ungarisch-Österreichisches Symposium der internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie 1990, Stuttgart (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft; Bd. 54), S. 140-161.
- Ders.; Willke, Helmut* (1984): Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 6, S. 4-35.
- Thieler-Mevissen, Gerda* (1976): Methode zum Beweis von Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit für Gesetze. In: Jürgen Rüdiger (Hrsg.), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung, Berlin u.a., S. 628-629.
- Thon, August* (1964 [1878]): Rechtsnorm und subjektives Recht. Untersuchungen zur allgemeinen Rechtslehre, Aalen.
- Title, Charles R.* (1980): Sanctions and Social Deviance. The Question of Deterrence, New York.
- Ders.* (1995): Control balance. Toward a general theory of deviance, Boulder.
- Tokarski, Walter; Steinbach, Dirk* (2001): Spuren - Sportpolitik und Sportstrukturen in der Europäischen Union, Aachen (Edition Sport & Freizeit; Bd. 6).
- Tönnies, Ferdinand* (1923): Zweck und Mittel im sozialen Leben. In: Palyi Melchior (Hrsg.), Hauptprobleme der Soziologie. Erinnerungsgabe für Max Weber, München, S. 235-270.
- Ders.* (1959 [1931]): Gemeinschaft und Gesellschaft. In: Alfred Vierkandt (Hrsg.), Handwörterbuch der Soziologie, Stuttgart, S. 180-191.
- Towfigh, Emanuel Vahid* (2009): Komplexität und Normenklarheit - oder: Gesetze sind für Juristen gemacht. In: Der Staat 48, S. 29-73.
- Trebels, Andreas H.* (1989): Fairneß im Sport und ihr moralischer Gehalt. Zur Diskussion von Fair Play-Initiativen. In: Sportunterricht 38, S. 85-93.

- Tröger, Walther; Vedder Christoph* (1987): Rechtsqualität der IOC-Zulassungsregel - Anspruch und Wirklichkeit. In: Dieter Reuter (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, Heidelberg (Recht und Sport; Bd. 7), S. 1-27.
- Tulloch, Gordon* (1974): Does Punishment Deter Crime? In: Public Interest 36, S. 103-111.
- Turner, George* (1991a): Die Einwilligung des Sportlers zum Doping. In: Neue Juristische Wochenschrift 44, S. 2943-2945.
- Ders.* (1991b): Rechtsprobleme beim Doping im Sport. In: Monatsschrift für Deutsches Recht 45, S. 569-575.
- Ders.* (1992): Doping und Zivilrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift 45, S. 720-723.
- Ders.* (1999): Doping und Zivilrecht. In: Walther Hadding (Hrsg.), Festgabe Zivilrechtslehrer 1934-1935, Berlin, New York, S. 669-682.
- Tyler, Tom R.* (2006 [1990]): Why people obey the law, With a new afterword by the author, Princeton N.J.
- Vanberg, Viktor J.* (1975): Die Zwei Soziologien - Individualismus und Kollektivismus in der Sozialtheorie, Tübingen.
- Ders.* (1982a): Markt und Organisation. Individualistische Sozialtheorie und das Problem korporativen Handelns, Tübingen (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften; Bd. 31).
- Ders.* (1982b): Verbrechen, Strafe und Abschreckung. Die Theorie der Generalprävention im Lichte der neueren sozialwissenschaftlichen Diskussion, Tübingen (Recht und Staat; Bd. 509).
- Ders.* (1983): Organisationsziele und individuelle Interessen. In: Soziale Welt 34, S. 171-187.
- Ders.* (1987): Markt, Organisation und Reziprozität. In: Klaus Heinemann (Hrsg.), Soziologie wirtschaftlichen Handelns, Opladen (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 28), S. 263-279.
- Ders.* (1999): Die Akzeptanz von Institutionen. In: Wilhelm Korff (Hrsg.), Handbuch der Wirtschaftsethik. Band 2: Ethik wirtschaftlicher Ordnungen, Gütersloh, S. 38-50.

- Ders.* (2000): Rational Choice and Rule-Based Behavior: Alternative Heuristics. In: Regina Metzke (Hrsg.), Normen und Institutionen. Entstehung und Wirkungen, Leipzig (Leipziger soziologische Studien; Bd. 2), S. 17-33.
- Velten, Petra* (2002): Normkenntnis und Normverständnis, Baden-Baden (Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik; Bd. 9).
- Vereinte Nationen* (Hrsg.) (2006): Handbook on Restorative justice programmes, New York, abrufbar unter: http://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/06-56290_Ebook.pdf (Zugriff zuletzt: 16.8.2011).
- Vieweg, Klaus* (1983): Zur Einführung: Sport und Recht. In: Juristische Schulung 23, S. 825-830.
- Ders.* (1990): Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände. Eine rechtstatsächliche und rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Sportverbände, Berlin (Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 132).
- Ders.* (1992): Doping und Verbandsrecht - Zum Beschluß des DLV-Rechtsausschusses im Fall Breuer, Krabbe, Möller. In: Neue Juristische Wochenschrift 45, S. 2539-2540.
- Ders.* (1994): Zur Bedeutung der Interessenabwägung bei der gerichtlichen Kontrolle von Verbands-Zulassungsentscheidungen. In: Führungs- und Verwaltungs-Akademie Berlin des Deutschen Sportbundes (Hrsg.), Verbandsrecht und Zulassungssperren. Dokumentation des Akademie-Gesprächs vom 25.02. bis 28.02.1994, Frankfurt a.M. (Akademieschrift; Bd. 39), S. 36-49.
- Ders.* (1996): Zivilrechtliche Beurteilung der Blutentnahme zum Zwecke der Dopingkontrolle. In: Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.), Blut und/oder Urin zur Dopingkontrolle, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 86), S. 89-126.
- Ders.* (1998): Dopingvermeidung und Verbandsrecht - Regelkreismodell, Ergebnisse und Analyse einer explorativen Erhebung. In: *Ders.* (Hrsg.), Doping - Realität und Recht. Internationales Symposium am 4. und 5.7.1997 in Erlangen, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 1), S. 113-133.
- Ders.* (2004): Staatliches Anti-Doping-Gesetz oder Selbstregulierung des Sports? In: Sport und Recht 11, S. 194-197.

- Ders.* (2005): Fairness und Sportregeln - Zur Problematik sog. Tatsachenentscheidungen im Sport. In: Georg Crezelius; Heribert Hirte; Klaus Vieweg (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht - Rechnungslegung - Sportrecht*. Festschrift für Volker Röhrich zum 65. Geburtstag, Köln, S. 1255-1275.
- Ders.* (2010): *Faszination Sportrecht*, abrufbar unter: <http://www.irut.jura.uni-erlangen.de/Forschung/Veroeffentlichungen/OnlineVersionFaszinationSportrecht/FaszinationSportrecht.pdf> (Zugriff zuletzt: 7.12.2012).
- Ders.*; *Kühl*, Kristian; *Tettinger*, Peter J. (1995): Blut und / oder Urin zum Nachweis von Dopingsubstanzen - Ergebnisse juristischer Gutachten. In: *Sport und Recht 2*, S. 188-191.
- Ders.*; *Siekmann*, Robert (2007): *Legal Comparison and the Harmonisation of Doping Rules. Pilot Study for the European Commission*, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 27).
- Vogt*, Markus (1999): Institutionen als Organisationsformen menschlichen Handelns. In: Wilhelm Korff (Hrsg.), *Handbuch der Wirtschaftsethik*. Band 1: Verhältnisbestimmung von Wirtschaft und Ethik, Gütersloh, S. 268-284.
- Voigt*, Dieter (1992): *Sportsoziologie. Soziologie des Sports*, Frankfurt a.M. (Studienbücher Sport).
- Voigt*, Rüdiger (1988): *Recht als Instrument staatlicher Steuerung*, Siegen.
- Ders.* (1990a): Durchsetzung und Wirkung von Rechtsentscheidungen - Forschungsansätze und Forschungsstrategien. In: Thomas Raiser; Rüdiger Voigt (Hrsg.), *Durchsetzung und Wirkung von Rechtsentscheidungen. Die Bedeutung der Implementations- und der Wirkungsforschung für die Rechtswissenschaft*, Baden-Baden (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie; Bd. 15), S. 11-29.
- Ders.* (1990b): *Politik und Recht. Beiträge zur Rechtspolitologie*, Bochum (Mobilität und Normenwandel; Bd. 7).
- Volkamer*, Meinhart (1984): Zur Definition des Begriffs „Sport“. In: *Sportwissenschaft 14*, S. 195-203.
- Voll*, Stefan (2008): Sucht nach Sieg. Doping zwischen Ethik, Doppelmoral und Perspektivlosigkeit. In: *Sportunterricht 57*, S. 116-118.

- Völzke*, Christian (2011): Die totale Hämoglobinmenge bei Eliteathleten und ihr Einsatz als indirekte Nachweismethode von Blutmanipulationen, abrufbar unter: <http://d-nb.info/gnd/143604384> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).
- Vofß*, Monika (1989): Symbolische Gesetzgebung. Fragen zur Rationalität von Strafgesetzgebungsakten, Ebelsbach (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung; Bd. 72).
- Wachter*, Frans de (1983): Spielregeln und ethische Problematik. In: Hans Lenk (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Sportphilosophie, Schorndorf, S. 278-294.
- Ders.* (2004): Dopingregel als Spielregel? In: Claudia Pawlenka (Hrsg.), Sportethik. Regeln - Fairneß - Doping, Paderborn, S. 261-267.
- Wagner*, Gert G. (1994): Wie können die Doping-Zwickmühlen überwunden werden? In: Karl-Heinrich Bette (Hrsg.), Doping im Leistungssport – sozialwissenschaftlich beobachtet, Stuttgart, S. 101-129.
- Ders.* (2002): Obligatorische Medikamentendeklaration. Theorie und Implementierung einer anreizkompatiblen Dopingbekämpfungsstrategie. In: Carl Müller-Platz; Wolfgang Hartmann (Hrsg.), Sportwissenschaftler und Sportwissenschaftlerinnen gegen Doping, Köln, S. 49-54.
- Ders.*; *Keck*, Otto (1990): Ein Weg aus der Dopingzwickmühle - Stellungnahme zum Beitrag "The Doping Dilemma" von Gunnar Breivik. In: Sportwissenschaft 20, S. 439-446.
- Wälde*, Thomas W. (1979): Juristische Folgenorientierung. "Policy Analysis" und Sozialkybernetik: Methodische und organisatorische Überlegungen zur Bewältigung der Folgenorientierung im Rechtssystem, Königstein/Ts.
- Walker*, Wolf-Dietrich (1998): Beweisrechtliche und arbeitsrechtliche Probleme des Dopings. In: Klaus Vieweg (Hrsg.), Doping - Realität und Recht. Internationales Symposium am 4. und 5.7.1997 in Erlangen, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 1), S. 135-175.
- Wallerath*, Maximilian (2002): Zielverfehlungen im Recht der sozialen Sicherung - unterschiedliche Sozialhilfedichte in alten und in neuen Bundesländern. In: Michael Rodi (Hrsg.), Recht und Wirkung. Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung, Köln u.a. (Greifswalder Rechtswissenschaftliche Reihe Bd. 11), S. 9-36.

- Walter, Gerhard* (2004): Zur Umsetzung von Art. 3 WADA-Code in das Schweizer Recht. In: Bernd Heinrich; Eric Hilgendorf; Wolfgang Mitsch; Detlev Sternberg-Lieben (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag. 18. September 2004, Bielefeld, S. 601-621.
- Wassmer, Sven* (2007): Das neue spanische Anti-Doping-Gesetz ("Ley Antidopaje"). In: Sport und Recht 14, S. 60-62.
- Wax, Andreas* (2008): Staat und Sport. Grenzen staatlicher und europäischer Regulierungsbefugnisse. In: Jörn Axel Kämmerer (Hrsg.), An den Grenzen des Staates. Kolloquium zum 65. Geburtstag von Wolfgang Graf Vitzthum, Berlin (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte; Bd. 52), S. 41-73.
- Ders.* (2009): Internationales Sportrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des Sportvölkerrechts, Berlin (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht; Bd. 90).
- Weber, Max* (1958 [1926]): Politik als Beruf, 3. Auflage, Berlin.
- Ders.* (1960): Rechtssoziologie, Neuwied (Soziologische Texte; Bd. 2).
- Ders.* (1972 [1921]): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Studienausgabe, 5., revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winckelmann, Tübingen.
- Ders.* (1993 [1904/05]): Die protestantische Ethik und der "Geist" des Kapitalismus, Textausgabe auf der Grundlage der ersten Fassung von 1904/05 mit einem Verzeichnis der wichtigsten Zusätze und Veränderungen aus der zweiten Fassung von 1920 herausgegeben, Bodenheim.
- Weiler, Simon* (2003): Nominierung als Rechtsproblem - Bestandsaufnahme und Perspektiven. In: Klaus Vieweg (Hrsg.), Spektrum des Sportrechts. Referate zweier Gemeinschaftstagungen der Universitäten Erlangen und Tübingen im Deutschen Olympischen Institut, Berlin, Berlin (Beiträge zum Sportrecht; Bd. 12), S. 105-136.
- Weinberger, Ota* (1982): Syntaktische und semantische Probleme der Gesetzgebung. In: Theo Öhlinger (Hrsg.), Methodik der Gesetzgebung. Legistische Richtlinien in Theorie und Praxis, Wien, New York (Forschungen aus Staat und Recht; Bd. 57), S. 169-183.

- Ders.* (1986): Gesetzgebung und Motivation. In: Ilmar Tammelo; Erhard Mock (Hrsg.), Rechtstheorie und Gesetzgebung. Festschrift für Robert Weimar, Frankfurt a.M. u.a. (Beiträge zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre; Bd. 1), S. 117-131.
- Ders.* (2002): Legal Validity, Acceptance of Law, Legitimacy. Some Critical Comments and Constructive Proposals. In: Ratio Juris 12, S. 336-353.
- Weischenberg, Katharina* (1996): Kindheit im modernen Kinderhochleistungssport. Untersuchungen zur alltäglichen Lebensumwelt von C- und D-Kader Athletinnen im Kunstturnen auf der Grundlage eines konkreten Kindheitsverständnisses, Frankfurt a.M.
- Weisemann, Ulrich* (1983): Sport, Spiel und Recht, München (Neue juristische Wochenschrift. Schriftenreihe; Bd. 38).
- Welke, Wanja Andreas* (2008): Die Repersonalisierung des Rechtskonflikts. Zum gegenwärtigen Verhältnis von Straf- und Zivilrecht. Zugleich eine Analyse von exemplary (punitive) damages, Frankfurt a.M.
- Welzel, Hans* (1969): Das deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung, 11., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin.
- Werner, Fritz* (1965): Über die Tendenzen der Entwicklung von Recht und Gericht in unserer Zeit. Karlsruhe.
- Wesche, Steffen* (2000): Reziprozität im Strafrecht und im öffentlichen Recht. In: Raimund Jakob; Wolfgang Fikentscher (Hrsg.), Korruption, Reziprozität und Recht. Grundlagenwissenschaftliche und rechtsdogmatische Forschungsbeiträge, Bern (Schriften zur Rechtspsychologie; Bd. 4), S. 295-320.
- Ders.* (2001): Gegenseitigkeit und Recht. Eine Studie zur Entstehung von Normen, Berlin (Schriften zur Rechtstheorie; Bd. 206).
- Weßlau, Edda* (2002): Das Konsensprinzip im Strafverfahren – Leitidee für eine Gesamtreform?, Baden-Baden (Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik; Bd. 12).
- Westermann, Harm Peter* (1972): Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht. Zugleich ein Beitrag zur juristischen Bewältigung des "Bundesliga-Skandals", Bielefeld.

- Whyte*, William Foote (1996 [1943]): Die Street corner society. Die Sozialstruktur eines Italienviertels, Berlin, Nach der 3., durchgesehenen und erweiterten Auflage aus dem Jahre 1981 übersetzt von Reinhard Blomert und Joachim Kalka, New York.
- Wielinger*, Gerhart (1982): Bedingungen der Vollziehbarkeit von Gesetzen. In: Theo Öhlinger (Hrsg.), Methodik der Gesetzgebung. Legistische Richtlinien in Theorie und Praxis, Wien, New York (Forschungen aus Staat und Recht; Bd. 57), S. 154-166.
- Ders.* (1986): Soziale Akzeptierung als Voraussetzung für die Geltung von Rechtsvorschriften - Am Beispiel des politischen Prozesses der Gesetzgebung in Österreich. In: Csaba Varga; Ota Weinberger (Hrsg.), Rechtsgeltung. Ergebnisse des ungarisch-österreichischen Symposiums der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, Mainz (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie; Beiheft 27), S. 127-136.
- Wiese*, Katja Kristina (2010): Family Group Conferencing – Mehr gemeinschaftliche und familiäre Verantwortungsübernahme im Jugendstrafrecht? Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen und des neuseeländischen Jugendstrafrechts, Frankfurt a.M.
- Wiethölter*, Rudolf (1968): Rechtswissenschaft, Frankfurt a.M., Hamburg.
- Will*, Michael R. (1987): Rechtsgrundlagen der Bindung nationaler Verbände an internationale Sportverbandsregeln. In: Dieter Reuter (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, Heidelberg (Recht und Sport; Bd. 7), S. 29-51.
- Willimczik*, Klaus (2007): Die Vielfalt des Sports. Kognitive Konzepte der Gegenwart zur Binnendifferenzierung des Sports. In: Sportwissenschaft 37, S. 19-37.
- Ders.* (2008): Der Sportbegriff - zwischen Analytik und Ideologie. Antwort auf den Diskussionsbeitrag von Sven Güldenpfennig "Die Einheit in der Vielfalt. Kultureller Sinn des Sports als Gegenstand der Sportwissenschaft" in "Sportwissenschaft" 37 (2007) 3, 322-329. In: Sportwissenschaft 38, S. 89-97.
- Winkler*, Günther (1981): Gesetzgebung und Verwaltungsrecht. In: Günther Winkler; Bernd Schilcher (Hrsg.), Gesetzgebung. Kritische Überlegungen zur Gesetzgebungslehre und zur Gesetzgebungstechnik, Wien, New York, S. 100-134.

- Winkler*, Joachim; *Karhausen*, Ralf-Rainer (1985): Verbände im Sport. Eine empirische Analyse des Deutschen Sportbundes und ausgewählter Mitgliedsorganisationen, Schorndorf (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft; Bd. 43).
- Wischmann*, Berno (1962): Die Fairneß. Eine erfreuliche Erscheinung des Sports und eine nützliche Tugend in unserer Wettbewerbsgesellschaft, Frankfurt a.M., Wien.
- Wise*, Aaron N. (1997): De la Légalité des Règles Anti-Dopage et du Système de la «Responsabilité Stricte». In: Revue juridique et économique du sport, S. 5-22.
- Wissenschaftlicher Beirat des DSB* (1980): Zur Definition des Sports. In: Sportwissenschaft 10, S. 437-439.
- Wiswede*, Günter (1976): Soziologie konformen Verhaltens, Stuttgart u.a.
- Witte*, Eberhard (1968): Phasen-Theorem und Organisation komplexer Entscheidungsverläufe. In: Schmalenbachs Zeitschrift für Betriebswirtschaftliche Forschung 20, S. 625-647.
- Wittig*, Petra (1993): Der rationale Verbrecher. Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens, Berlin (Schriften zum Strafrecht; Bd. 96).
- Wolf*, Sabine (2009): "Sport für eine bessere Welt". Evaluation der Sportprojekte von 106 Ländern zum "Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung" der Vereinten Nationen 2005, Magisterarbeit am Fachbereich Sport der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Januar 2009, Mainz.
- Wolff*, Stephan (1999): Pointierte Zusammenfassung: 10 Thesen zur Wirkungsforschung aus Sicht eines sozialwissenschaftlichen Beobachters. In: Hagen Hof; Gertrude Lübke-Wolff (Hrsg.), Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden (Wirkungsforschung zum Recht; Bd. 1), S. 495-499.
- Wollmann*, Hellmut (1986): Gesetzgebung als experimentelle Politik - Möglichkeiten, Varianten und Grenzen erfahrungswissenschaftlich fundierter Gesetzgebungsarbeit. In: Waldemar Schreckenberger; Klaus König; Wolfgang Zeh (Hrsg.), Gesetzgebungslehre. Grundlagen - Zugänge - Anwendung, Stuttgart u.a., S. 72-95.

- Ders.* (2002): Evaluation von Folgenforschung. In: Karl-Peter Sommermann (Hrsg.), Folgen von Folgenforschung. Forschungssymposium anlässlich der Emeritierung von Universitätsprofessor Dr. Carl Böhrer am 16./17. November 2001, Speyer (Speyerer Forschungsberichte; Bd. 225), S. 55-75.
- Wörz*, Thomas (2002): Doping – eine verhaltensorientierte Betrachtungsweise. In: *Ders.*; Hans-Wolf von Schleinitz (Hrsg.), Doping. Gefahren, Verantwortung - Alternativen. Schulen für Leistungssportler im internationalen Vergleich, Lengerich u.a., S. 9-12.
- Würtenberger*, Thomas (1991): Akzeptanz durch Verwaltungsverfahren. In: Neue Juristische Wochenschrift 44, S. 257-263.
- Ders.* (1999): Rechtliche Optimierungsgebote oder Rahmenseetzungen für das Verwaltungshandeln? In: Eibe Riedel; Herbert Haller; *Ders.*; Michael Sachs; Rudolf Dolzer (Hrsg.), Das parlamentarische Regierungssystem und der Bundesrat - Entwicklungsstand und Reformbedarf. Rechtliche Optimierungsgebote oder Rahmenseetzungen für das Verwaltungshandeln? Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Potsdam vom 7. bis 10. Oktober 1998, Berlin (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer; Bd. 58), S. 139-176.
- Wüterich*, Christoph; *Breucker*, Marius (2002): Plädoyer für eine Kronzeugenregelung zur Dopingbekämpfung. In: Sport und Recht 9, S. 133-137.
- Ders.*; *Ders.* (2006): Das Arbeitsrecht im Sport, Stuttgart u.a.
- Wuttke*, Eberhardt (1999): Dopingbekämpfung im öffentlichen Meinungsstreit. Standpunkte von Politikern, Funktionären, Wissenschaftlern und Sportlern in der Presse, Eine Zusammenstellung über die Berichterstattung in den Printmedien auf der Grundlage ausgewählter Presseberichte im Zeitraum von Juli 1998 bis Mai 1999, Köln.
- Yesalis*, Charles E.; *Buckley*, William E.; *Anderson*, W. A.; *Wang*, M. Q.; *Norwig*, J. A.; *Ott*, G.; *Puffer*, J. C.; *Strauss*, R. H. (1990): Athletes' Projections of Anabolic Steroid Use. In: Clinical Sports Medicine 2, S. 155-171.
- Ders.*; *Herrick*, R.T.; *Buckley*, William E.; *Friedl*, K.E.; *Brannon*, D.; *Wright*, J.E. (1988): Self-Reported Use of Anabolic-Androgenic Steroids by Elite Power Lifters. In: The Physician and Sportmedicine 16, S. 91-100.

- Ders.*; *Kopstein*, A.N.; *Bahrke*, M.S. (2001): Difficulties in Estimating Prevalence of Drug Use Among Athletes. In: Edward W.D. Wilson (Hrsg.), *Doping in Elite Sport. The Politics of Drugs in the Olympic Movement*, Champaign, Ill., S. 43-62.
- Zeh*, Wolfgang (1984): *Wille und Wirkung der Gesetze. Verwaltungswissenschaftliche Untersuchung am Beispiel des Städtebauförderungsgesetzes, Bundesimmissionsschutzgesetzes, Fluglärmsgesetzes und Bundesausbildungsförderungsgesetzes*, Heidelberg (R. v. Deckers rechts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen; Bd. 25).
- Zimring*, Franklin E. (1971): *Perspectives on Deterrence*, Chicago (Crime and Delinquency Issues; Bd. 2056).
- Zink*, Falko (2009): *Der Sport und seine Institutionen im Spannungsfeld von Staat und Politik. Eine zeitgeschichtliche Untersuchung zur Anpassungsfähigkeit der Institutionen des Sports*, Saarbrücken, abrufbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bsz:291-scidok-26566> (Zugriff zuletzt: 3.7.2013).
- Zippelius*, Reinhold (1991): *Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie*, 2., neubearbeitete Auflage, München (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; Bd. 111).
- Zitscher*, Wolfram (1972): Nichtintentionale Normwirkungen bei der Setzung von Recht als empirisches Problem der Rechtssoziologie. In: Manfred Rehbinder; Helmut Schelsky (Hrsg.), *Zur Effektivität des Rechts, Gütersloh (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; Bd. 3)*, S. 289-303.
- Zuleeg*, Manfred (1997): Justiziabilität des Subsidiaritätsprinzips. In: Knut Wolfgang Nörr; Thomas Opperman (Hrsg.), *Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit. Zur Reichweite eines Prinzips in Deutschland und Europa*, Tübingen, S. 185-204.

Der aktuellen und brisanten Frage nach den Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“ wird hier erstmals umfassend aus rechts- und sozialwissenschaftlicher Perspektive nachgegangen. Dabei beschäftigt sich die Autorin in der Wirksamkeitsanalyse im engeren Sinn mit den Chancen der Normbefolgung. Es werden die Bedingungen betrachtet, unter denen normative Verhaltensvorgaben in tatsächlich normgerechtes Verhalten umgesetzt werden können. Die Untersuchung der Wirksamkeitschance im weiteren Sinn leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zum Adäquatheitsproblem der Normen des „Anti-Doping-Rechts“.

Das Buch enthält wichtige, bisher nicht systematisch und im Zusammenhang diskutierte Kriterien für eine versachlichte Beurteilung der gegenwärtigen Anti-Doping-Diskussion. Sachlich begründet, klar und moralinfrei werden die Entstehung von Anti-Doping-Impulsen und ihre Einbindung in Formen nicht-staatlichen, zwischen-staatlichen und staatlichen Rechts mit einer ausgeprägten Sensibilität für die normativen Besonderheiten der Institution „Sport“ erörtert. Für die aktuelle Debatte um die Ausdehnung und Verschärfung von Anti-Doping-Maßnahmen ergeben sich aus der Untersuchung wichtige Schlussfolgerungen und Argumente. Sie dient so nicht nur den politischen Akteuren in den Sportorganisationen und staatlichen Einrichtungen sowie Sport- und Rechtswissenschaftlern, sondern auch der an diesem Thema interessierten sportinternen und -externen Öffentlichkeit.